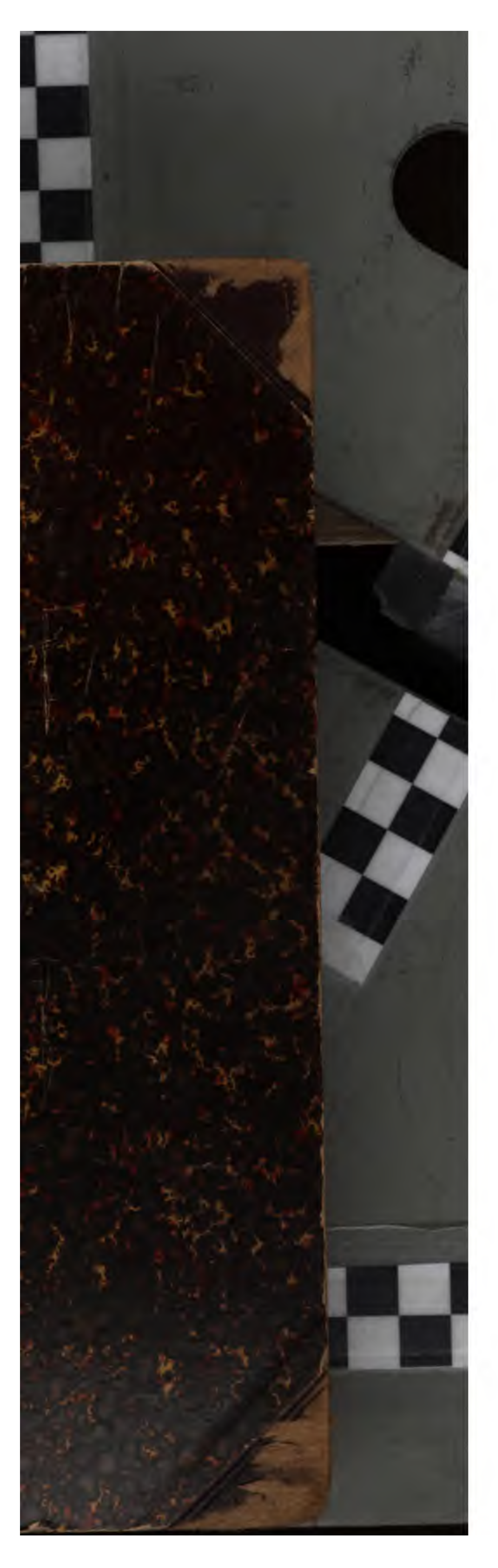




SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

HUNDERTSIEBZEHNTER BAND.

(MIT DREI TAFELN UND ZWEI KARTENSKIZZEN.)

WIEN, 1889.

IN COMMISSION BEI F. TEMPSKY

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

INHALT.

XIV. SITZUNG VOM 6. JUNI 1888.

Der Senat der k. k. deutschen Universität in Prag spricht den Dank aus für die dem dortigen historischen Seminar überlassenen historischen Publicationen der Akademie; ferner dankt die Direction des k. k. Gymnasiums in Bochnia für die der Anstalt zugewendeten akademischen Schriften.

Von der mit Unterstützung der kais. Akademie durch das w. M. Herrn Professor Dr. Schipper herausgegebenen ‚Neuenglischen Grammatik. Erste Hälfte: Verslehre' werden die Pflichtexemplare vorgelegt.

Das c. M. Herr Professor Dr. Wilhelm Tomaschek überreicht zur Aufnahme in die Sitzungsberichte eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Kritik der ältesten Nachrichten über den skythischen Norden. II. Theil. Die Nachrichten Herodots über den skythischen Karawanenweg nach Innerasien.'

Auf Antrag der philosophisch-historischen Classe wurde mit Beschluss vom 17. Mai d. J. von der Zinsenmasse des Savigny-Stiftungsvermögens 1. der Betrag von 4000 Rm. der bei der königl. preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin bestehenden Commission für die Savigny-Stiftung zu Gunsten des von derselben geleiteten Unternehmens eines Wörterbuches der classischen römischen Rechtswissenschaft überwiesen; 2. die übrig bleibenden 300 Rm. wurden sammt den noch vorhandenen 3400 Rm. von der Zinsenmasse pro

1881 Herrn Dr. O. Günther in Göttingen zugetheilt, welcher es übernommen hat, an Stelle des verstorbenen Paul Ewald nach dessen Plane die Ausgabe der Avellana herzustellen.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia Real de la Historia: Boletin. Tomo XII, Cuaderno V. Madrid, 1888; 8⁰.

Académie des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes-rendus. 4ᵉ Série, Tome XV. Bulletin d'Octobre — Novembre — Décembre. Paris, 1888; 8⁰.

— Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: 57ᵉ année, 3ᵉ série, tome 15, No. 4. Bruxelles, 1888; 8⁰.

Accademia Reale dei Lincei: Atti. Anno CCLXXIII, 1875—1876. Serie seconda. Volume IV. Roma, 1887; 4⁰.

— Atti. Anno CCLXXXI, 1883—1884. Memorie della classe di scienze morali, storiche e filologiche. Vol. XII. Roma, 1884; 4⁰.

Bern, Universität: Akademische Schriften pro 1887; 66 Stücke. 4⁰ und 8⁰.

Bibliothèque de l'École des Chartes: Revue d'Érudition. XLIX. Année 1888. 1ʳᵉ livraison. Paris, 1888; 8⁰.

— Table des tomes XXXI—XL. (1870—1879). Paris, 1888; 8⁰.

Gesellschaft, deutsche morgenländische: Zeitschrift. XLII. Band, 1. Heft. Leipzig, 1888; 8⁰.

— historische des Künstlervereins: Bremisches Jahrbuch. XIV. Band. Bremen, 1888; 8⁰.

Hamburg, Stadtbibliothek: Schriften aus den Jahren 1885, 1886 und 1887; 84 Stücke 4⁰ und 8⁰.

Institute, the Anthropological of Great Britain and Ireland: The Journal. Vol. XVII, Nrs. 3 and 4. London, 1888; 8⁰.

Karpathen-Verein, ungarischer: Jahrbuch. XV. Jahrg. 1888. Igló, 1888; 8⁰.

Kiew, Universität: Universitäts-Nachrichten. Tome XXVIII, Nr. 4. Kiew, 1888; 8⁰.

Società, R. Romana: Archivio di Storia Patria. Vol. XI, Fasc. I. Roma, 1888; 8⁰.

Society, the American geographical: Bulletin. Vol. XIX. Supplement, 1887. New York; 8⁰. — Vol. XX, Nr. 1. New York, 1888; 8⁰.

— the Royal: Index. Vol. XLIII, Nr. 265. — Vol. XLIV, Nr. 266. London, 1888; 8⁰.

— the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. X, Nr. 5. London, 1888; 8⁰.

— the Scottish geographical: The Scottish geographical Magazine. Vol. IV, Nr. 6. Edinburgh, 1888; 8⁰.

Verein für siebenbürgische Landeskunde: Archiv. N. F. XXI. Band, 3. Heft. Hermannstadt, 1888; 8⁰.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. IX. Jahrgang, Nr. VIII und Ausserordentliche Beilage Nr. IV. Wien, 1888; 4⁰.

XV. SITZUNG VOM 13. JUNI 1888.

Das Curatorium der Schwestern Fröhlich-Stiftung übermittelt die Kundmachung betreffend die Verleihung von Stipendien und Pensionen an Künstler und Gelehrte behufs der Verlautbarung.

Die k. Akademie der Wissenschaften in Berlin und die bei derselben bestehende Commission für die Savigny-Stiftung danken für die durch die kais. Akademie dem dortigen Unternehmen eines Wörterbuches der classischen römischen Rechtswissenschaft aus den Zinsen der genannten Stiftung gemachte Zuwendung.

Von den Herren Professoren Dr. L. Pfaff und Dr. F. Hofmann wird mit Zuschrift ein Sonderabdruck aus dem IV. Bande der ‚Mittheilungen aus der Sammlung des Papyrus Erzherzog Rainer', enthaltend ein von ihnen herausgegebenes und erläutertes ‚Fragmentum de Formula Fabiana', überreicht.

Das w. M. Herr Professor Dr. Richard Heinzel legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung ‚Ueber die Walthersage' vor.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademie der Wissenschaften, königl. bairische zu München: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe. 1888. Heft I. München, 1888; 8°.

Central-Commission, k. k. statistische: Oesterreichische Statistik. XVIII. Band, I. Heft. Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1886. Wien, 1888; gr. 4°.

Gesellschaft, gelehrte estnische bei der kaiserlichen Universität zu Dorpat: Die Feier des fünfzigjährigen Bestehens am 18. (30.) Januar 1888. Dorpat, 1888; 8°.

— geographische in Bremen: Deutsche geographische Blätter. Band XI, Heft 2. Bremen, 1888; 8°.

— kurländische für Literatur und Kunst: Sitzungsberichte nebst Veröffentlichungen des kurländischen Provincial-Museums aus dem Jahre 1887. Mitau, 1888; 8°.

Institut national genevois: Bulletin. Tome XXVIII. Genève, 1888; 8⁰.
Instituut, Koninklijk voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië: Reis in Oost- en Zuid-Borneo van Koetei naar Banjermassin door Carl Bock. Tweede Gedeelte. 's Gravenhage, 1887; 4⁰.
Jena, Universität: Akademische Schriften pro 1886—1887; 55 Stücke 8⁰ und 4⁰.
Lund, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 17 Stücke 8⁰ und 4⁰.
Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von D. A. Petermann. 34. Band 1888. VI. Gotha; 4⁰.
Society, the royal Asiatic: Journal of the China Branch. N. S. Vol. XXII, Nrs. 3 and 4. Shanghai, 1887; 8⁰.
Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens: Zeitschrift. XXII. Band. Breslau, 1888; 8⁰.
— Codex diplomaticus Silesiae: Tafeln zu Band XII. Breslau, 1888; 4⁰. — XIII. Band. Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter. Theil II. Münzgeschichte und Münzbeschreibung. Breslau, 1888; 4⁰.

XVI. SITZUNG VOM 20. JUNI 1888.

Der Vorstand der Gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat spricht den Dank aus für die Theilnahme an der Feier ihres fünfzigjährigen Bestandes.

Das w. M. Herr Hofrath Professor Dr. O. Benndorf legt den erschienenen ersten Band griechischer Inschriften vor, welche J. R. Sitlington-Sterrett auf zwei auch in geographischer Hinsicht ergebnissreichen Reisen in Kleinasien gewonnen hat: Papers of the American school of classical studies at Athens, vol. III, The Wolfe expedition to Asia minor by J. R. Sitlington-Sterrett. Boston, Damrell and Upham, 1888.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia litterarum Cracoviensis: Acta historica res gestas Poloniae illustrantia. Tomus IX, pars II. 1551—1558. W Krakowie, 1888; 4⁰.
— Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tomus IX. W Krakowie, 1888; 4⁰.
— Scriptores rerum polonicarum. Tomus XII. Kraków, 1888; 4⁰.

Academia litterarum Cracoviensis: Andreae Cricii Carmina; edidit Casimirus **Morawski**. Cracoviae, 1888; 8°.
Académie des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes-rendus. 4e série, Tome XVI. Bulletin de Janvier—Février. Paris, 1888; 8°.
Accademia Reale di Scienze morali e politiche di Napoli: Atti. Vol. XXI et XXII. Napoli, 1887 et 1888; 8°. — Rendiconto. Anno XXVI. Gennaio a Dicembre 1887; 8°.
— Reale di Scienze, Lettere e Belle Arti di Palermo. Anno III, No. 6, 1886. — No. 1—6, 1887. Palermo, 1888; 4°.
Gesellschaft, gelehrte estnische zu Dorpat: Sitzungsberichte. 1887. Dorpat, 1888; 8°. — Festschrift der bei der kaiserlichen Universität Dorpat bestehenden Gelehrten estnischen Gesellschaft zur Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens. Zugleich Band XIII der Verhandlungen. Dorpat, 1888; 8°.
Greifswald, Universität: Akademische Schriften pro 1887; 79 Stücke. 4° und 8°.
Institut, kaiserlich deutsches archäologisches, römische Abtheilung: Mittheilungen. Band III. Rom, 1888; 8°.
Mittheilungen aus der livländischen Geschichte. XIV. Band, 2. Heft. Riga, 1888; 8°.
Musées public et Roumiantzow à Moscou: Catalogue de la section des gravures, livr. 1—4. Moscou, 1888; 8°. — Recueil de matériaux pour l'Ethnographie, livr. 3. Moscou, 1888; 8°.
Revue, Ungarische: 1888. VI. Heft. Budapest, 1888; 8°.
Société de Géographie: Compte-rendu. Nos. 9—12. Paris, 1888; 8°.

XVII. SITZUNG VOM 4. JULI 1888.

Die königliche Akademie der Wissenschaften in Berlin theilt mit, dass am 28. Juni d. J. gemäss dem Beschlusse des Vorstandes der Diez-Stiftung der aus dem Ertrage derselben dieses Jahr zu ertheilende Preis von 2000 Mark dem ordentlichen Professor an der Universität zu Breslau, Herrn Dr. Adolf Gaspary, als dem Verfasser der ‚Geschichte der italiänischen Literatur. Erster Band. Berlin 1885‘ zuerkannt worden ist.

Herr Regierungsrath Dr. Constant Ritter von **Wurzbach** übersendet den 56. Theil des ‚Biographischen Lexikons des

Kaiserthums Oesterreich' mit dem Ersuchen um Bewilligung des üblichen Druckkostenbeitrages.

Von Herrn Dr. Johann Kirste, Privatdocenten an der Wiener Universität, wird ein druckfertiges Manuscript unter dem Titel: ,Hiraṇyakeśi-Gṛihya-Sûtra sammt Auszügen aus dem einheimischen Commentar des Mâtṛidatta' mit dem Ersuchen um Gewährung einer Subvention für Herausgabe überreicht.

Herr Dr. Emil Ott, k. k. o. ö. Universitäts-Professor in Prag, übersendet eine Abhandlung: ,Die Tabula juris der Klosterbibliothek zu Raygern. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des canonischen Rechts im XIII. Jahrhundert' mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung überwiesen.

Von Herrn Dr. Richard Wahle, Universitätsdocenten in Wien, wird eine Abhandlung ,Ueber das Verhältniss zwischen Substanz und Attribut in Spinoza's Ethik' mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten vorgelegt.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung zugewiesen.

Das w. M. Herr Hofrath Zimmermann macht im Namen der Grillparzer-Commission die Mittheilung, dass sich das Preisgericht der Grillparzer-Stiftung für das Triennium 1887 bis 1890 constituirt habe, bestehend aus den Herren Erich Schmidt in Berlin, Adolf Ritter von Sonnenthal, Ludwig Speidel, Josef Ritter von Weilen und Robert Zimmermann in Wien.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia litterarum regia Borussica: Corpus inscriptionum latinarum. Vol. XI, pars prior et Vol. XII. Berolini, 1888; Folio.

Académie Royale de Copenhague: Bulletin pour 1887, No. 3 et dernier et pour 1888, No. 1. Kjøbenhavn; 8°.

Académie, Royale de Copenhague: Mémoires. 6e série, vol. II, No. 1. Kjøbenhavn, 1888; 4⁰.

Akademie der Wissenschaften, königl. preussische zu Berlin: Sitzungsberichte. 1888. Nr. 1—20. Berlin; 8⁰.

— — königl. bairische: Abhandlungen der historischen Classe. XVIII. Band, 1. Abtheilung sammt Separaten. München, 1888; 4⁰.

— — Monumenta Tridentina. Beiträge zur Geschichte des Concils von Trient von August von Druffel. Heft III. München, 1887; 4⁰. — Ueber historische Dramen der Römer. Festrede von Dr. Karl Meiser. München, 1887; 4⁰.

— königl. ungarische in Budapest: Értesitő. XXI. Jahrg. 1887. Nr. 8. Budapest, 1888; 8⁰. — XXII. Jahrg. 1888. Nr. 1—3. Budapest, 1888; 8⁰. — Értesitő, archaeologiai. Neue Folge. VIII. Bd., Nr. 2, 3. Budapest, 1888; 8⁰. — Emlékbeszédek: Korizmics, L., Fábian, G., Tanárky, G., Zlamál, V. tagok felett. Budapest, 1887—1888; 8⁰. — Értekezések a nyelv- és széptudományok köréből. XIV. Bd., Nr. 7, 8. Budapest, 1887; 8⁰. — Értekezések a társadalmi tudományok köréből. IX. Bd., Nr. 5—10. Budapest, 1888; 8⁰. — Értekezések a történelmi tudományok köréből. XIII. Bd., Nr. 9. Budapest, 1888; 8⁰. — Név- és tárgymutató Manczali Henrik, Magyarország története II. József korában cz. munkája I. II. III. kötetéhez. Budapest, 1888; 8⁰. — Pisztóry, M. A nemzetgazdaságtan haladása és iránya az utolsó tizenöt év alatt. Budapest, 1888; 8⁰. Rentmeister, A., Lex Falcidia és quarta. Falcidia. Értekezés a Pandekta-jog köréből. Budapest, 1888; 8. — Szádeczky, L., Izabella és János Zsigmond Lengyelországban. 1552—1556. Budapest, 1888; 8⁰. — Simonyi, Zs., A magyar határozók. I. Bd., 1. Hälfte. Budapest, 1888; 8⁰.

Archeologia e Storia Dalmata: Bulletino. Anno XI, No. 5. Spalato, 1888; 8⁰.

Basel, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 32 Stücke 4⁰ und 8⁰.

Fischhof, Adolf Dr.: Der österreichische Sprachenzwist. Ein Wort aus Anlass der diesjährigen historischen Gedenktage. Wien, 1888; 8⁰.

Genootschap, het Bataviaasch van Kunsten en Wetenschappen: Tijdschrift voor Indische Taal-, Land- en Volkenkunde. Deel. XXXII, Aflevering 1. Batavia, s'Hage, 1887; 8⁰.

— Notulen van de Algemeene en Bestuurs-Vergaderingen. Deel. XXV, 1887, Aflevering 2. Batavia, 1887; 8⁰.

Gesellschaft, Deutsche für Natur- und Völkerkunde Ostasiens in Tokio: Mittheilungen. 39. Heft. April 1888. Yokohama; 4⁰.

— kaiserl. russische geographische: Berichte. Tom. XXIV, Nr. 1. St. Petersburg, 1888; 8⁰.

India Office, the Library: Catalogue of the Sanskrit Manuscripts. Part I. — Vedic Manuscripts. London, 1887; 4⁰.

Institute Peabody of the City of Baltimore: 21st annual. Report. June 7, 1888. Baltimore; 8⁰.

Kiew, Universität: Universitäts-Berichte. Tom. XXVIII, Nr. 5. Kiew, 1888; 8⁰.

Kupido, Franz Dr.: Sonderabdruck: Der Rackwitzer Münzenfund. Liebau, 1888; 8⁰.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. Ergänzungsheft Nr. 90. Gotha, 1888; 4⁰.

Museum in Speier: Katalog der historischen Abtheilung. Speier, 1888; 8⁰.

Nordiske Oldskrift-Selskab, kongelige: Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie. 1888. 2. Raekke, III Bind, 1. Hefte. Kjøbenhavn; 8⁰.

Paris, Gaston: Manuel d'ancien Français. La Littérature française au moyen-age (XIᵉ—XIVᵉ siècle). Paris, 1888; 8⁰.

Society, the Royal geographical: Proceedings and Monthly Report of Geography. Vol. X, Nr. 6. London, 1888; 8⁰.

Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande: Jahrbücher, Heft LXXXV. Bonn, 1888; 8⁰.

XVIII. SITZUNG VOM 11. JULI 1888.

Das w. M. Herr Professor Dr. Karabacek übersendet mit Zuschrift den IV. Band der ‚Mittheilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer' für die akademische Bibliothek.

Herr Ludwig Schönach, Supplent am k. k. Gymnasium zu Linz, ersucht um eine Reiseunterstützung zum Zwecke der rascheren Ausarbeitung der von ihm unternommenen ‚Regesten zur Geschichte der tirolischen Landesfürsten aus dem Hause der Görzer'.

Von Herrn Dr. Franz Mayer, Privatdocenten an der Grazer Universität, wird eine Abhandlung, betitelt: ‚Der Brucker Landtag des Jahres 1572' mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in das Archiv eingesendet.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie Impériale des Sciences de St.-Pétersbourg: Bulletin. Tome XXXII. No. 2. St.-Pétersbourg, 1888; 4⁰.

Gesellschaft, antiquarische in Zürich: Mittheilungen. Band XXII, Heft 2 und 4. — Band XXIII, Heft 1. Leipzig, 1888; 4⁰.

Gesellschaft österreichische vom rothen Kreuze: Neunter Generalbericht. Wien, 1888; 8⁰.

— kaiserl. russische archäologische: Zapiski. N. S. Tom. II. St. Petersburg, 1887; 8⁰.

— — östliche Abtheilung: Zapiski. Tom. I, Nr. 1—4. St. Petersburg, 1886 bis 1887; 8⁰. — Tom. III, Nr. 1 und 2. St. Petersburg, 1887; 8⁰.

— — Abtheilung der russischen und slavischen Archäologie: Tom. IV. St. Petersburg, 1887; 8⁰. — Voyage en Roumélie. St.-Pétersbourg, 1886; 4⁰.

Instituut, Koninklijk voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indië: Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indië. 5te Volgreeks. Derde Deel, derde Aflevering. 's Gravenhage, 1888; 8⁰.

Société de Géographie: Compte-rendu. 1888. No. 13. Paris; 8⁰.

Verein, historischer von Oberbayern: Bericht bei der Feier des fünfzigjährigen Bestehens des historischen Vereins von Oberbayern am 26. Mai 1888, erstattet von Josef Würdinger. München, 1888; 8⁰.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. IX. Jahrgang, Nr. IX. — Ausserordentliche Beilage Nr. V. Wien, 1888; 8⁰.

XIX. SITZUNG VOM 18. JULI 1888.

Von Herrn Dr. J. M. Klimesch in Graz werden ‚Urkunden und Regesten zur Geschichte des Gutes Poreschin im 14. und 15. Jahrhundert' mit dem Ersuchen um Veröffentlichung in dem Archiv oder in den Fontes eingesendet.

Die Vorlage geht an die historische Commission.

Das w. M. Herr Hofrath R. Zimmermann legt im Auftrage des Grafen Foucher de Careil dessen Werk ‚Hegel und Schopenhauer, ihr Leben und Wirken' in der Uebersetzung aus dem Französischen ins Deutsche von J. Singer als ein für die Akademie bestimmtes Geschenk vor.

Das w. M. Herr Professor Dr. G. Bühler theilt ‚Eine vorläufige Notiz über neue Materialien zur Bearbeitung der Felsenedicte Aśoka's' mit, welche für den Anzeiger bestimmt ist.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia Real de Ciencias Morales y Políticas: Estudio sobre la Carestia de Subsistencias su origen, sus consecuencias: Medios de evitarla por D. Benito Cervigón y Lerín. Memoria. Madrid, 1888; 8⁰. — El Problema de la Emigracion por D. Cristobal Botella. Memoria. Madrid, 1888; 8⁰. — Doctrinas juridicas de Santo Tómas de Aquino, por Francisco Fernández de Henestrosa y Boza. Memoria. Madrid, 1888; 8⁰.

Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag: Jahresbericht. 1887. Prag, 1888; 8⁰.

Oppert, Julius, Professor: The real Chronology and the true History of the Babylonian Dynasties. London, 1888; 8⁰.

Società Italiana di Antropologia, Etnologia e Psycologia comparata: Archivio. Vol. XVIII, Fasc. I⁰. Firenze, 1888; 8⁰.

Society, the American geographical: Bulletin. Vol. XX, Nr. 2. New-York, 1888; 8⁰.

— the Scottish geographical: The Scottish geographical Magazine. Vol. IV, Nr. 7. Edinburgh, 1888; 8⁰.

Verein, historischer für das Württemberg'sche Franken: N. F. III. Zur älteren Geschichte des Klosters Komburg von Gustav Bossert. Schwäbisch-Hall, 1888; 8⁰.

— croatischer archäologischer: Viestnik. Godina X, Br. 3. U Zagrebu, 1888; 8⁰.

XX. SITZUNG VOM 10. OCTOBER 1888.

Der Präsident begrüsst die Classe bei ihrem ersten Zusammentreten nach den Ferien und das erschienene neugewählte Mitglied Herrn Professor Dr. Karabacek insbesondere.

Ferner gedenkt Se. Excellenz des Verlustes, den die Akademie durch das am 25. Juli d. J. in Berlin erfolgte Ableben des c. M. wirklichen geheimen Oberregierungsrathes a. D. Dr. Hermann Bonitz erlitten hat.

Von Herrn Professor Dr. Heinrich Brugsch in Berlin und von Herrn Professor Johann Müller in Innsbruck wird der Dank für ihre Wahl zu correspondirenden Mitgliedern im Aus-, beziehungsweise Inlande ausgesprochen.

Der Intendant des k. k. naturhistorischen Hofmuseums dankt für die dem Institute überlassenen Separatabdrücke von Pfizmaier's akademischen Abhandlungen.

Herr Regierungsrath Dr. C. Ritter von Wurzbach in Berchtesgaden und Herr Ludwig Schönach, suppl. Gymnasiallehrer in Linz, drücken den Dank aus für die ihnen gewährten Subventionen.

Von der Direction des k. k. militär-geographischen Institutes wird die 38. Lieferung der neuen Specialkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie übermittelt.

Das c. M. Herr Ministerialrath Dr. Hermenegild Jireček übersendet für die akademische Bibliothek die von ihm mit čechischem und deutschem Texte neu herausgegebene ‚Verneuerte Landes-Ordnung des Erb-Königreiches Böhmen 1627'.

Ferner übermittelt das k. und k. Ministerium des Aeussern die erste Lieferung des IV. Bandes von Schlegel's ‚Nederlandsch-Chineesch Woordenboek' und der mährische Landesausschuss die erste Abtheilung des V. Bandes der auf Kosten des Landes herausgegebenen ‚Libri citationum et sententiarum'.

Von Herrn Emil Krüger, Gymnasiallehrer in Zürich, wird eine Abhandlung, betitelt: ‚Der Ursprung des Hauses Lothringen-Habsburg (das Haus Metz oder das Geschlecht der Matfridinger)' mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die akademischen Schriften eingesendet.

Die Abhandlung wird der historischen Commission zugewiesen.

Herr Dr. Josef Neuwirth, Privatdocent der Kunstgeschichte an der deutschen Universität Prag, stellt unter Vorlage eines druckfertigen Manuscripts, welches ‚Die Wochenrechnungen und der Betrieb des Prager Dombaues in den Jahren 1372 bis 1378' betitelt ist, das von der k. k. Central-

Commission für Kunst- und historische Denkmale der Berücksichtigung empfohlene Ansuchen, die Arbeit in den Quellenschriften der historischen Commission zu veröffentlichen oder ihre Drucklegung durch Zuwendung einer Subvention zu ermöglichen.

Die Mittheilung geht ebenfalls an die historische Commission.

Das c. M. Herr Professor Dr. F. von Krones in Graz überschickt ein Manuscript unter dem Titel: ‚Freiherr Anton von Baldacci über die inneren Zustände Oesterreichs. Eine Denkschrift aus dem Jahre 1816 herausgegeben und eingeleitet' mit dem Ersuchen um Veröffentlichung in den akademischen Schriften.

Auch diese Vorlage geht an die historische Commission.

Das w. M. Herr Hofrath Dr. von Sickel legt behufs Aufnahme in die Sitzungsberichte ‚Prolegomena zum Liber diurnus I.' mit einer Tafel vor.

Von dem w. M. Minister a. D. Alfred Freiherrn von Kremer wird eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung überreicht, welche betitelt ist: ‚Ueber die philosophischen Gedichte des Abul'alâ Ma'arry, eine culturgeschichtliche Studie'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia Romana: Documente privitóre la Istoria Romanilor culese de Eudoxiu de Hurmuzaki. Vol. III, partea II. 1576—1600. Bucuresci, 1888; 4⁰.

Académie des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes-rendus. 4ᵉ série, tome XVI. Bulletin de Mars—Avril: Paris, 1888; 8⁰.

— Royal des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 57ᵉ année, 3ᵉ série, tome 15, Nos. 5—8. Bruxelles, 1888; 8⁰.

— Impériale des Sciences de St.-Pétersbourg: Bulletin. Tome XXXII. Nos. 2, 3 et 4. St.-Pétersbourg, 1888, 4⁰.

Accademia R. dei Lincei: Atti. Anno CCLXXXIV. 1887. Serie quarta. Vol. III, parte 2. Notizie degli Scavi: Gennaio—Novembre 1887. Roma; 4⁰.

Akademija Jugoslavenska znanosti i umjetnosti: Rad. Knjiga LXXXVII—XCI. U Zagrebu, 1887—1888; 8°.

Bibliothèque de l'École des Chartes: Revue d'Érudition. XLIX. Année 1888. 2e et 3e livraisons. Paris, 1888; 8°.

Gesellschaft, deutsche morgenländische: Zeitschrift. XLII. Band, II. Heft. Leipzig, 1888; 8°.

— geographische in Bremen: Deutsche geographische Blätter. Band XI, Heft 3 und 4. Bremen, 1888; 8°. — IX. Bericht des Vorstandes. Bremen, 1888; 8°.

— k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. Band. XXXI, Nr. 5 und 6, 7 und 8. Wien, 1888; 8°.

— historisch-antiquarische von Graubünden. XVII. Jahresbericht. Jahrgang 1887. Chur; 8°. — Der dreissigjährige Kampf um eine rhätische Alpenbahn, von Dr. P. C. Planta. Chur, 1885; 8°.

— königl. sächsische der Wissenschaften: X. Band, Nr. IX. Umrisse zur Naturlehre des Cäsarismus, von Wilhelm Roscher. Leipzig, 1888; 4°.

— schlesische für vaterländische Cultur: LXV. Jahresbericht. Breslau, 1888; 8°.

Institut, kaiserlich deutsches archäologisches: Jahrbuch. Band. III, 1888, 2. Heft. Berlin, 1888; 4°.

Institute, the Anthropological of Great Britain and Ireland: The Journal. Vol. XVIII, Nr. 1. London, 1888; 8°.

Kiew, Universität: Universitäts-Berichte. Tom. XXVIII, Nr. 6. Kiew, 1888; 8°.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. XXIV. Band. 1888. VII, VIII und IX. Gotha; 4°.

Review, the English historical. Nr. 11. London, 1888; 8°.

Société de Géographie: Bulletin. 7e série, tome IX, 1er et 2e trimestre 1888. Paris, 1888; 8°.

Society, the Royal Asiatic of Great Britain and Ireland: The Journal. Vol. XX, part III. London, 1888; 8°.

— the Asiatic of Bengal: Bibliotheca Indica. N. S. Nos 638—656. Calcutta, 1887—1888; 8°. — Old series. Nos 263 and 264. Calcutta, 1887; 8°.

— Proceedings. Nos II and III. Calcutta, 1888; 8°.

— the Scottish geographical: The Scottish geographical Magazin. Vol. IV, Nos 8, 9, 10. Edinburgh, 1888; 8°.

— the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. X, Nos 7—9. London, 1888; 8°.

Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen: Mittheilungen. XXVI. Jahrgang, Nr. 1—4. Prag, 1887—1888; 8°.

— historischer für Schwaben und Neuburg: Zeitschrift. XIV. Jahrgang. Augsburg, 1887; 8°.

— historischer für Steiermark: Mittheilungen. XXXVI. Heft. Graz, 1888; 8°.

XXI. SITZUNG VOM 17. OCTOBER 1888.

Herr P. Heinrich Denifle, Unterarchivar des heiligen Stuhles in Rom, spricht den Dank aus für seine Wahl zum inländischen correspondirenden Mitgliede der kais. Akademie.

Von Herrn Dr. Philipp Paulitschke, Professor an dem Hernalser Staatsgymnasium und Privatdocent an der Wiener Universität, wird sein Werk: ‚Harar'. Forschungsreise nach den Somâl- und Galla-Ländern Ost-Afrikas, der Akademie übersendet.

Herr Dr. Georg Polivka, Privatdocent an der k. k. böhmischen Universität Prag, überreicht eine Abhandlung, welche den Titel führt: ‚Ein Beitrag zur Geschichte der Apostelübersetzung bei den Südslaven', mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung überwiesen.

Von Herrn Konrad Zindler werden ‚Beiträge zur Theorie der mathematischen Erkenntniss' mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten eingesendet.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung überwiesen.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia nacional de ciencias en Córdoba: Boletin. Tomo X. Entrega 2ª. Buenos Ayres, 1887; 8°.

— Real de la Historia: Boletin. Tomo XII, Cuaderno VI. Madrid, 1888; 8°. — Tomo XIII, Cuadernos I—III. Madrid, 1888; 8°.

Akademie der Wissenschaften, königl. bairische: Bericht über die 29. Plenarversammlung der historischen Commission. München, 1888; 4°.

— königl. preussische zu Berlin: Sitzungsberichte. Nr. XXI—XXXVII. Berlin, 1888; 4°. — Politische Correspondenz Friedrichs des Grossen. XVI. Band. Berlin, 1888; 4°.

Archeologia e Storia Dalmata: Bullettino. Anno XI, Nos 6—9. Spalato, 1888; 8⁰.

Central-Commission, k. k. statistische: Oesterreichische Statistik. XVIII. Band, 2. Heft. Statistik der Unterrichtsanstalten für das Jahr 1885—1886. Wien, 1888; gr. 4⁰. — XIX. Band, 2. Heft: Die Ergebnisse des Concursverfahrens im Jahre 1885. Wien, 1888; gr. 4⁰.

— k. k. zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale: Mittheilungen. XIV. Band, 1.—3. Heft. Wien, 1888; gr. 4⁰.

Genootschap, historisch: Werken. N. S. Nr. 46—50. Utrecht, 1888; 8⁰.

Gesellschaft, Oberlausitzische der Wissenschaften: Neues Lausitzisches Magazin. LXIV. Band, 1. Heft. Görlitz, 1888; 8⁰.

— für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte: Zeitschrift. XVII. Bd. Kiel, 1887; 8⁰. — Der Runenstein von Gottorp von R. v. Liliencron. Kiel, 1888; 8⁰.

— Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden von Dr. P. Hasse. II. Band, 5. Lieferung. Hamburg und Leipzig, 1887; 4⁰.

— Deutsche für Natur- und Völkerkunde Ostasiens in Tokio. 40. Heft. Yokohama, 1888; gr. 4⁰.

Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde: Zeitschrift. XXI. Jahrgang, I. Hälfte. Wernigerode, 1888; 8⁰.

Institut, kaiserlich deutsches archäologisches, römische Abtheilung: Mittheilungen. Band III, Heft 2. Rom, 1888; 8⁰.

Landesamt, königl. statistisches: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1887. II. Hälfte. I—IV. Stuttgart 1887; 8⁰. — I. Band, 3. Heft. Stuttgart, 1888; 8⁰.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. XXXIV. Band. 1888. X. Gotha; 4⁰.

Münster-Blätter: V. Heft. Ulm, 1888; 4⁰.

Nordisk Oldskrift Selskab: Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie. 1888. II. Rackke, 3 Bind, 2 Hefte. Kjøbenhavn; 8⁰.

Revue, Ungarische: 1888. VIII. Jahrgang, VII. VIII. Heft. Budapest, 1888; 8⁰.

Rostock, Universität. Akademische Schriften pro 1887—1888.

Società, R. Romana di Storia patria: Archivio. Vol. XI, Fasc. II. Roma, 1888; 8⁰.

Society, the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. X, Nr. 10. London, 1888; 8⁰.

Teza, Emilio: Di Paolino da San Bartolommeo la vita scritta da anonimo. Venezia, 1888; 8⁰.

Verein für hessische Geschichte und Landeskunde: Zeitschrift. N. F. XII. und XIII. Band. Kassel, 1886 und 1888; 8⁰.

— Mittheilungen an die Mitglieder. Jahrgang 1886 und 1887. I—IV. Vierteljahrsheft. Kassel; 8⁰. — Verzeichniss der Mitglieder des Vereins am 1. October 1887. Kassel; 8⁰. — Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Nr. 11. Hanau 1886; 8⁰.

Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Jahrbücher und Jahresberichte. LIII. Jahrgang. Schwerin, 1888; 8⁰.

— historischer der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Der Geschichtsfreund. XLIII. Band. Einsiedeln, 1888; 8⁰.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. IX. Jahrgang, Nr. X—XII. — Ausserordentliche Beilage Nr. VI. Wien, 1888; 8⁰.

XXII. SITZUNG VOM 24. OCTOBER 1888.

Se. Excellenz der Präsident begrüsst das erschienene neugewählte Mitglied, Herrn Professor Dr. V. Jagić.

Von Herrn Eduard Hammer wird seine Schrift: ‚Zur Beseitigung des Agios; die Grundbegriffe des Geld- und Währungswesens‘ mit einem Schreiben übersendet.

Ferner übermittelt das k. italienische Consulat von dem Geschenke der k. italienischen Regierung, dem ‚Vocabolario degli Accademici della Crusca‘, den 2. Fascikel des VI. Bandes.

Herr Vincenz Haardt von Hartenthurn ersucht unter Vorlegung von Vorarbeiten um eine Subvention zur Herausgabe einer ‚Ethnographischen Uebersichtskarte von Europa‘. Massstab 1 : 3,000.000, in 16 Blättern.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademie der Wissenschaften, königliche zu Berlin: Abhandlungen aus dem Jahre 1887 und Separata aus dem Jahre 1886 und 1887. Berlin, 1886—1887—1888; 4⁰.

— königl. bairische zu München: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe. 1888. Band II, Heft I. München, 1888; 8⁰. — 1888. Heft II und III. München, 1888; 8⁰.

Akademija Srpska kralevska: Glas. VII, VIII et IX. Belgrad, 1888; 8⁰.

Central-Commission, k. k. statistische: Oesterreichische Statistik. XV. Band, 3. Heft. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1884. Wien, 1888; gr. 4⁰.

Central-Commission, k. k. statistische: Statistik der Sparcassen für das Jahr 1886. XVIII. Band, 3. Heft. Wien, 1888; gr. 4⁰. — 4. Heft: Statistik des Sanitätswesens für das Jahr 1885. Wien, 1888; gr. 4⁰.

Ely, Richard T., Ph. Dr.: Taxation in American States and Cities. Baltimore, 1888; 8⁰.

Genootschap, het Bataviaasch van Kunsten en Wetenschappen: Notulen van de Algemeene en Bestuurs-Vergaderingen. Deel XXV, Aflevering 4. Batavia, 1888; 8⁰.

— Tijdschrift voor Indische Taal-, Land- en Velkenkunde. Deel XXXII, Aflevering 2. Batavia, 's Hage, 1888; 8⁰.

— Dagh-Register gehouden int Casteel Batavia vant passerende daer ter plaetse als over geheel Nederlandts-India. Anno 1653. Batavia, 's Hage, 1888; 8⁰.

Kiel, Universität: Akademische Schriften aus dem Jahre 1887—1888; 78 Stücke 4⁰ und 8⁰.

Museum-Verein in Bregenz: XXVI. Jahresbericht über den Vereins-Jahrgang 1887. Bregenz; 8⁰.

Programme: der k. k. Staats-Oberrealschule in Bielitz. XII. Jahrgang 1887—1888; — Böhm. Leipa: Jahresbericht des k. k. Staats-Obergymnasiums am Ende des Schuljahres 1888; — des k. k. Gymnasiums zu Brixen. XXXVIII; — des Communal-Obergymnasiums zu Hohenmauth im Schuljahre 1887—1888. IX; — der k. k. Oberrealschule zu Königgrätz für das Jahr 1887—1888; — des k. k. III. Gymnasiums zu Krakau für das Jahr 1888; — der k. k. Bergakademie in Leoben für das Studienjahr 1888—1889; — des k. k. Gymnasiums in Mährisch-Weisskirchen für das Schuljahr 1887—1888; — des k. k. Staatsgymnasiums in Marburg 1888; — der Lehr- und Erziehungsanstalt des Benedictinerstiftes Maria-Einsiedeln im Studienjahre 1887—1888; — des k. k. Obergymnasiums in Meran am Ende des Schuljahres 1887—1888; — der landwirthschaftlichen Landes-Mittelschule zu Neutitschein für das Schuljahr 1887—1888; — des steiermärkischen Landes-Untergymnasiums zu Pettau am Schlusse des Schuljahres 1887—1888; — der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule zu Pilsen. XII. 1888; — des k. k. Staats-Obergymnasiums zu Saaz am Schlusse des Schuljahres 1888; — des fürsterzbischöflichen Gymnasiums Collegium Borromäum zu Salzburg am Schlusse des Schuljahres 1887—1888; — des evangelischen Gymnasiums A. B. in Schässburg und der damit verbundenen Lehranstalten zum Schlusse des Schuljahres 1887—1888; — des k. k. akademischen Gymnasiums in Wien für das Schuljahr 1887—1888; — des k. k. Franz Joseph-Gymnasiums in Wien. Schuljahr 1887—1888; — des k. k. Obergymnasiums zu den Schotten in Wien am Schlusse des Schuljahres 1888; — der k. k. Staats-Unterrealschule in der Leopoldstadt in Wien am Schlusse des Schuljahres 1887—1888; — der k. k. Staats-Oberrealschule und der gewerblichen Fortbildungsschule im III. Bezirke in Wien für das Schuljahr 1887—1888; — des öffentlichen Communal-Obergymnasiums in Untermeidling am Schlusse des Schuljahres 1887—

1888; — der niederösterreichischen Landes-Oberrealschule und der Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt am Schlusse des Schuljahres 1888.

Review, the English historical. Nr. 12. London, 1888; 8°.

Society, the American geographical: Bulletin. Vol. XX, Nr. 3. New-York, 1888; 8°.

Spitzer, Samuel, Dr.: Das Jubiläum in seiner wörtlichen und historischen Bedeutung. Essek, 1888; 8°.

Techmer, F.: Internationale Zeitschrift für allgemeine Sprachwissenschaft. IV. Band, 1. Hälfte. Heilbronn, 1888; 8°.

Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde: Urkundenbuch der Stadt Lübeck. VIII. Theil, 7.—10. Lieferung. Lübeck, 1887—1888; 4°.

Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. X. Jahrgang, Nr. I. Wien, 1888; 8°.

XXIII. SITZUNG VOM 7. NOVEMBER 1888.

Se. Excellenz der Präsident macht Mittheilung von dem am gestrigen Tage in Döbling erfolgten Ableben des c. M. Professor Dr. Adalbert Horawitz.

Die Mitglieder erheben sich zum Zeichen des Beileides.

Mit Zuschriften wurden nachfolgende Werke von ihren Herren Verfassern eingesendet:

‚Ueberseeische Colonisation durch Oesterreich-Ungarn' von Dr. Heinrich Hirsch, mährisch-schlesischer Landesadvocat in Olmütz, 1888;

‚Essai sur l'échelle musicale comme loi de l'harmonie dans l'univers et dans l'art, 1881', und ‚La loi de l'harmonie dans l'art grec et son application à l'architecture moderne, 1888' von Jules Swiécianowski, Architekt in Warschau.

Die Kirchenväter-Commission legt den XVIII. Band des Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum, enthaltend: ‚Priscilliani quae supersunt' in der Ausgabe von Herrn Georg Schepss, vor.

Von Herrn Professor Dr. Karl Geldner in Halle wird die dritte, vierte und fünfte Lieferung seiner im Auftrage der kais. Akademie veranstalteten Avesta-Ausgabe übergeben.

Herr Dr. Jacob Simon in Wien überreicht unter dem Titel: ‚Studien zu den griechischen Rechtsalterthümern I.' eine Abhandlung mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademia Umiejętności w Krakowie: Rocznik. Rok 1887. W Krakowie, 1888; 8°.
— Rozprawy i Sprawozdania z posiedzen wydziału historiczno-filosoficznego. Tom XXII. W Krakowie, 1888; 8°.
— Zbiór Wiadomości do Antropologii Krakowej. Tom XII. Krakow, 1888; 8°.
— Wielki Kurhan Ryżanowski według badań dokonanych w latach 1884 i 1887 opisal Godfryd Ossowski. W Krakowie, 1888; 4°.
— Zabytki przedhistoryczne Ziem Polskich. Seryja I. Prusy królewskie badał i opisał Godfryd Ossowski. Krakow, 1888; 8°.
Archeologia e Storia Dalmata: Bullettino. Anno XI, No. 10. Spalato, 1888; 8°.
Erlangen, Universität: Akademische Schriften aus dem Jahre 1887; 128 Stücke; 4° und 8°.
Fridrich, F.: Kakographie im 19. Jahrhundert. Zürich, 1889; 8°.
Gesellschaft, kaiserlich russische geographische: Bulletin für das Jahr 1887. St. Petersburg, 1888; 8°.
Instituut, Koninklijk voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië: Bijdragen. 5te Volgreeks, III. Deel, 4. Aflevering. 's Gravenhage, 1888; 8°.
Kiew, Universität: Universitäts-Berichte. Tom. XXVIII, Nr. 7. Kiew, 1888; 8°.
Liège, Universität: Feierliche Eröffnung der Course am 20. October 1884 und am 19. October 1885. Liège, 1884—1885; 8°.
Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde: Handelingen en Mededeelingen over het Jaar 1887. Leiden, 1887; 8°.
— Levensberichten der afgestorvene Medeleden. Bijlage tot de Handelingen van 1887. Leiden, 1887; 8°.
Militär-Comité, k. k. technisches und administratives: Militär-statistisches Jahrbuch für das Jahr 1887. Wien, 1888; 4°.
Museo e Biblioteca communali di Trento: Archivio Trentino. Anno VII, Fascicolo I. Trento, 1888; 8°.
Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève: Mémoires et Documents. N. S. Tome III, Livraison 1. Genève, Paris, 1888; 8°.

Society, the Royal Scottish geographical: the Scottish geographical Magazin. Vol. IV, Nr. 11. Edinburgh, 1888; 8°.

Verein, croatisch-archäologischer: Viestnik. Godina X, Br. 4. U Zagrebu, 1888; 8°.

XXIV. SITZUNG VOM 14. NOVEMBER 1888.

An eingesendeten Druckschriften werden vorgelegt:

‚L'Évangéliaire de Saint-Vaast d'Arras et la calligraphie Franco-Saxonne du IX[e] siècle' von dem Ehrenmitgliede Herrn Leopold Delisle in Paris;

‚Zur Culturgeschichte in Oesterreich-Ungarn (1848—1888)' von Herrn Professor G. Wolf in Wien.

Die Kirchenväter-Commission überreicht zur Aufnahme in die Sitzungsberichte eine Abhandlung des Herrn Dr. Edmund Hauler in Wien, welche den Titel führt: ‚Das älteste Berner Bruchstück identificiert'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes-rendus. 4[e] série tome XVI. Bulletin de Mai—Juin. Paris, 1888; 8°.

Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg: Zeitschrift. 3. Folge, XXXII. Heft. Innsbruck, 1888; 8°.

Freiburg i. B., Universität: Akademische Schriften im Jahre 1887—1888; 125 Stück 4° und 8°.

Genootschap, het Provinciaal Utrechtsch van Kunsten en Wetenschappen: Verslag van het verhandelde in de algemeene Vergadering gehouden den 28. Juni 1887. Utrecht, 1887; 8°. — Aanteekeningen van het verhandelde in de Sectie-Vergaderingen ter Gelegenheid van de algemeene Vergadering, gehouden den 28. Juni 1887. Utrecht; 8°. — Collectie van Rariora; inzonderheit Godsdienst en Theologie, door J. J. Doedes. Utrecht; 8°. — Geschiedenis van de Kolonien Essequebo, Demerary en Berbice, van de Vestiging der Nederlanders aldaar tot op onzen tijd, door P. M. Netscher. 's Gravenhage, 1888; 8°. — Bijdragen tot de Geschiedenis van de Kerspelkerk van St. Jacob te Utrecht door J[hr]. M. Th. H. F. van Riemsdijk. Leiden, 1888; 4°.

Genootschap, het Zeeuwsch der Wetenschappen: Archief. Vroegere en latere Mededeelingen. VI[e] Deel, 3[de] Stuk. Middelburg, 1888; 8⁰. — Levensberichten van Zeeuwen. 1[te] Aflevering. Middelburg, 1888; 8⁰. — Zelandia illustrata. Middelburg, 1885; 8⁰.

Gesellschaft, deutsche morgenländische: Zeitschrift. XLII. Band, 3. Heft. Leipzig, 1888; 8⁰.

— königl. sächsische der Wissenschaften: Abhandlungen der philologisch-historischen Classe. IX. Band, Nr. 1. Leipzig, 1888; 4⁰.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von D. A. Petermann. Ergänzungsheft Nr. 91. Gotha, 1888; 4⁰.

Società Istriana di Archeologia e Storia patria: Atti e Memorie. Vol. IV. Fasc. 1⁰ et 2⁰. Parenzo, 1888; 8⁰.

Society, the Royal geographical: Proceedings and Monthly Record of Geography. Vol. X, Nr. 11. London, 1888; 8⁰.

Verein für Erdkunde in Dresden: Festschrift zur Jubelfeier des 25jährigen Bestehens. Dresden, 1888; 8⁰.

— für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde: Zeitschrift. Band V, Heft 3. Lübeck, 1888; 8⁰.

— für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung: Annalen. XX. Band, 2. Heft. 1888. Wiesbaden; 8⁰.

— für Geschichte für die Mark Brandenburg: Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte. I. Band, 2. Hälfte. Leipzig, 1888; 8⁰.

XXV. SITZUNG VOM 21. NOVEMBER 1888.

Herr Universitäts-Professor Dr. F. Pichler in Graz unterbreitet der Classe sein Werk: ‚Virunum' mit ‚Bild-Beilagen'.

Herr Dr. Wilhelm Klein, Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag, ersucht um eine Subvention zum Zwecke der Vollendung eines Werkes über die griechischen Vasen mit Lieblingsinschriften.

Von dem c. M. Herrn Geh. Justizrath und Professor Dr. J. Friedrich von Schulte in Bonn wird zur Aufnahme in die Sitzungsberichte eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Vier Weingartner, jetzt Stuttgarter Handschriften' übersendet.

Die Kirchenväter-Commission überreicht zur Veröffentlichung in den Sitzungsberichten eine Abhandlung von Herrn M. Manitius, welche den Titel führt: ‚Beiträge zur Geschichte frühchristlicher Dichter im Mittelalter'.

Das w. M. Herr Professor Th. Gomperz legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung vor, unter dem Titel: ‚Ueber die Charaktere Theophrast's'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Archeologia e Storia Dalmata: Bullettino. Anno XI, Nr. 11. Spalato, 1888; 8°.
Bonn, Universität: Akademische Schriften pro 1887; 62 Stücke 4° und 8°.
Institute, the Anthropological of Great Britain and Ireland: The Journal. Vol. XVIII. Nr. 2. London, 1888; 8°.
Istituto Reale Lombardo di Scienze e Lettere: Memorie. Vol. XVIII. — IX. della serie III, Fascicolo I. Milano, Napoli, Pisa, 1887; 4°.
Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. XXXIV. Band. 1888. XI. Gotha; 4°.
Société de Géographie: Compte-rendu. 1888. Nr. 14. Paris; 8°.
Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande: Jahrbücher. Heft LXXXVI. Bonn, 1888; 4°.

XXVI. SITZUNG VOM 5. DECEMBER 1888.

Herr Professor Dr. Bücheler in Bonn und Herr Gaston Paris, Mitglied des Institutes in Paris, erstatten den Dank für ihre Wahl zu correspondirenden Mitgliedern der kais. Akademie.

Die Numismatische Gesellschaft in Wien ladet zu ihrer ausserordentlichen Versammlung am 8. d. M. und zum Besuche der Kaiser Franz Josefs-Ausstellung ein.

Als Geschenk des Gouvernements der französischen Republik werden nachfolgende Werke überreicht:

‚Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la revolution française.' Rome, tome I (1648—1687); Pologne, tome I et II (1648—1794);

‚Correspondance politique de Odet de Selve, ambassadeur de France en Angleterre 1546—1549', und

‚Papiers de Barthélemy, ambassadeur de France en Suisse 1792—1797.'

Herr Dr. Boleslav Ulanowski, Universitätsprofessor in Krakau, übersendet eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Ausgewählte Denkmäler zur Geschichte des deutschen Rechtes in Polen. I. Das älteste Stadtbuch von Biecz', mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung in dem Archiv.

Die Mittheilung geht an die historische Commission.

Von Herrn Eduard Wertheimer, Professor an der königl. ungarischen Rechts-Akademie in Pressburg, derzeit in Wien, wird eine auf ungedruckten Quellen beruhende Abhandlung: ‚Wien im Jahre 1809, ein Beitrag zur Geschichte des Krieges im Jahre 1809', mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in das Archiv übergeben.

Die Abhandlung geht an die historische Commission.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia Real de la Historia: Boletin. Tomo XIII, Cuaderno IV. Madrid, 1888; 8°.

Académie d'Archéologie de Belgique: Annales. XLIII. 4° série, tome III. Anvers, 1888; 8°.

— Royale des Sciences, des Lettres et de Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 58° année, 3° série, tome 16, Nos. 9—10. Bruxelles, 1888; 8°.

Finska Vetenskaps-Societet: Acta. Tomus XV. Helingforsiae, 1888; 4°.

— Bidrag till Kännedom af Finlands Natur och Folk. 45—47. Häfted. Helsingfors, 1888; 8°.

— Öfversigt af Förhandlingar: XXVIII und XXIX. 1885—1886 und 1886—1887. Helsingfors, 1888; 8°

— Organisation och Verksamhet. 1838—1888. Helsingfors, 1888; 8°.

Gesellschaft, k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. Band XXX. Nr. 9. Wien, 1888; 8°.

Gesellschaft, historische für die Provinz Posen: Zeitschrift. III. Jahrgang, I—IV. Heft. Posen, 1888; 8°.
Halle-Wittenberg, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 95 Stücke 4° und 8°.
Institut, kaiserlich deutsches, archäologisches: Jahrbuch. Ergänzungsheft I. Berlin, 1888; 8°.
— römische Abtheilung. Band III, Facs. 3. Rom, 1888; 8°.
Peabody Museum: Archaeological and ethnological Papers. Vol. I, Nr. 1. Cambridge, 1888; 8°.
Revue, Ungarische. 1888. VIII. Jahrgang, IX. Heft. Budapest; 8°.
Società Italiana di Antropologia, Etnologia e Psicologia comparata: Archivio. Vol. XVIII, Fasc. 2°. Firenze, 1888; 8°.
Society, the Asiatic of Bengal: Proceedings. Nos. IV—VIII. Calcutta, 1888; 8°.
— Journal. N. S. Vol. LVII, part I, Nos 1 et 2. Calcutta, 1888; 8°.
— the Royal Scottish geographical: The Scottish geographical Magazine. Vol. IV, Nr. 12. Edinburgh, 1888; 8°.
— the Royal of Victoria: Transactions and Proceedings. Vol. XXIV, parts 1 et 2. Melbourne, 1887—1888; 8°.
Verein, historischer von Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen. XLII. Band. Stadtamhof, 1888; 8°.
Wissenschaftlicher Club in Wien: Monatsblätter. X. Jahrgang, Nr. II. Wien, 1888; 8°.

XXVII. SITZUNG VOM 12. DECEMBER 1888.

Von dem c. M. Herrn Professor Josef Müller in Turin wird das von ihm in Gemeinschaft mit Herrn Ferrero herausgegebene Werk ‚Carteggio di Vittoria Colonna, Marchesa di Peschara'; von Freiherrn von Eberstein, k. preuss. Ingenieur-Hauptmann a. D. in Berlin, der ‚Entwurf einer zusammenhängenden Stammreihe des freifränkischen Geschlechtes Eberstein' sammt einer sechsten Folge ‚Urkundlicher Nachträge' für die akademische Bibliothek eingesendet.

Das w. M. Herr Hofrath Dr. von Sickel überreicht behufs Aufnahme in die Sitzungsberichte: ‚Prolegomena zum Liber diurnus II', in welchen er das Alter der vier im Diurnus vereinigten Theilsammlungen festzustellen versucht.

Das c. M. Herr Professor Dr. Arnold Busson in Innsbruck übersendet zur Veröffentlichung in den Sitzungsberichten ‚Beiträge zur Kritik der steyerischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im 13. und 14. Jahrhundert. III. Der Bericht über den Sturz Adolfs von Nassau'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia Real de la Historia: Boletin. Tomo XIII, Cuaderno V. Madrid, 1888; 8⁰.

Baum, J.: Ein Gedenkblatt für die israelitischen Patrioten Oesterreichs zur bleibenden Erinnerung an das 40jährige Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.

Dorpat, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 39 Stücke, 4⁰ und 8⁰.

Kiew: Universitäts-Berichte. XXVIII. Band, Nr. 8. Kiew, 1888; 8⁰.

Scuola normale, Reale superiore di Pisa: Annali. Vol. V. Pisa, 1888; 8⁰.

Société de Géographie: Compte-rendu. Nr. 15. Paris, 1888; 8⁰.

Verein für Erdkunde zu Halle a. S.: Mittheilungen. Halle a. S., 1888; 8⁰.

XXVIII. SITZUNG VOM 19. DECEMBER 1888.

Se. Excellenz der Präsident macht Mittheilung von dem am 17. d. M. erfolgten Hinscheiden des Ehrenmitgliedes der kais. Akademie der Wissenschaften, Sr. Excellenz des Herrn Leopold Leo Grafen von Thun und Hohenstein.

Die Mitglieder geben ihrem Beileide durch Erheben von den Sitzen Ausdruck.

Das w. M. Herr Hofrath Dr. Benndorf überreicht im Namen Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht als Geschenk für die kais. Akademie den soeben erschienenen zweiten Band des im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegebenen Werkes: ‚Reisen in Lykien, Milyas und Kibyratis'.

Das k. k. Ministerium des Aeussern übermittelt den von dem französischen Unterrichts-Ministerium für die kais. Akademie bestimmten IX. Band des ‚Inventaire général des richesses d'art de la France' (Monuments religieux II).

Das w. M. Herr Dr. G. Bühler legt eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung ‚Ueber das Leben des Jaina-Mönches Hemachandra, des Schülers des Devachandra' vor.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademie der Wissenschaften, königl. bairische zu München: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe. 1888. Band II, Heft 2. München, 1888; 8⁰.

— kaiserlich russische: Zápiski. Tome LVII. St. Petersburg, 1888; 8⁰.

Biblioteca nazionale centrale Vittorio Emanuele di Roma: Bollettino. Vol. II, Nos. 4—6. — Vol. III, Nos. 1—3. Roma, 1888; 8⁰.

— di Firenze: Bollettino. 1888. Nos. 55—71. — Tavola sinnotica. 1887.

Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig: Berichte über die Verhandlungen. 1888. I. II. Leipzig, 1888; 8⁰.

Marburg, Universität: Akademische Schriften pro 1887—1888; 80 Stücke, 4⁰ und 8⁰.

Ministero della publica Istruzione: Indici e Cataloghi. IV. I Codici Palatini. Vol. I, Fasc. 7. Roma, 1888; 8⁰.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. XXXIV. Band. 1888. XII. Gotha; 4⁰.

Society, the Asiatic of Bengal: Bibliotheca Indica. N. S. Nos. 657—684. Calcutta, 1888; 8⁰.

— the Royal of Canada: Proceedings and Transactions for the year 1887. Vol. V. Montreal, 1888; gr. 4⁰.

Societies, the learned of Philadelphia: Banquet to commemorate the Framing and Signing of the Constitution of the United States. Philadelphia, 1888; 8⁰.

I.

Kritik der ältesten Nachrichten über den skythischen Norden.

II. Die Nachrichten Herodot's über den skythischen Karawanenweg nach Innerasien.

Von

Wilhelm Tomaschek,

corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Die Nachrichten, welche Herodot ca. 450 v. Chr. in Olbia über den skythischen Norden eingezogen hatte, sind die werthvollsten, welche wir über diese Region aus dem Alterthum besitzen; in würdiger Weise reihen sich ihnen als Gegenstück in demselben vierten Buche die Nachrichten über die libyschen Völker an. Zwar treten in den topographischen Angaben, z. B. über die Flussläufe, starke Irrthümer hervor, und die breit ausgesponnene Darstellung des Perserzuges, der sich thatsächlich auf die Steppe zwischen Istros und Tyras beschränkt hatte (Strabo p. 305), beruht auf Fabeleien und Uebertreibungen; aber die Schilderungen der Nachbarvölker der Skythen behaupten wegen ihrer Bestimmtheit, Mannigfaltigkeit und urgeschichtlichen Wichtigkeit einen unvergleichlich höheren Werth als alle Nachrichten der übrigen Schriftsteller des Alterthums zusammengenommen, da diese letzteren immer nur die Küstenzone und den schmalen Steppengürtel betreffen und das tiefere Binnenland niemals erreichen. Schon Bayer (Opuscula, edd. Klotz, p. 492) hatte den richtigen Satz ausgesprochen: ‚Herodoti aetate ulteriora fuere notiora quam Ptolemaei aut Arriani temporibus; ex quo illud fit verisimile, tunc Olbiopolitas latius mercaturas tractasse quam ullo tempore post'. Auch den Ausspruch K. v. Baer's dürfen wir vollinhaltlich unterschreiben:

‚Der Handelsweg der Skythen in das Innere von Asien kann wohl als ein Stück aus der Geschichte der Menschheit betrachtet werden, als ein Beweis von früher Cultur in einer Gegend, deren Vorzeit im Ganzen so dunkel ist'. Dieser Handelsweg ist daher von Historikern und Philologen sehr oft und viel besprochen worden. Heeren zumal hat mit seinem Nachweis, dass die erste Hälfte des Weges dem Pelzhandel gewidmet war, das Richtige getroffen; die naturhistorischen Winke, welche Herodot bietet, hat der Naturforscher K. E. v. Baer in seinem Aufsatze ‚Historische Fragen mit Hilfe der Naturwissenschaften beantwortet' (Kleine Schriften, III. Bd., Petersburg 1873, S. 62—111) erfolgreich zu erläutern versucht; und der neueste Bearbeiter der herodoteischen Nachrichten über Skythien, Ernst Bonnel, hat in seinem überaus fleissig und gewissenhaft geschriebenen Werke ‚Beiträge zur Alterthumskunde Russlands', Petersburg 1882, die Thatsachen übersichtlich zusammengefasst und v. Baer's Meinungen in einem wesentlichen Punkte, im Ansatze der Argippäer, die jener in das sogenannte Bolorgebiet gerückt hatte, glücklich verbessert — nur haben diesen Forscher die Hereinziehung der gothischen Verwandtschaft in die Skythenfrage und die unnöthigen Excurse über uralte iberische Wanderungen von Ost nach West sowie über die mosaische Völkertafel auf Abwege gebracht. Alle bisherigen Erklärer haben aber darin gefehlt, dass sie sich nicht bemüht haben, über die Wohnsitze der Issedonen zu völliger Klarheit und Sicherheit zu gelangen; in unserem vorangegangenen Aufsatze über das arimaspische Gedicht des Aristeas haben wir die nothwendige Grundlage zum Verständniss der nun folgenden Erörterungen über den Verlauf des skythischen Handelsweges gelegt; wir versuchen den Gegenstand auf breitester Grundlage nochmals zu erörtern, in einer Weise, welche den heutigen Anforderungen der historischen Ethnologie gerecht wird, indem wir nicht blos auf die Nachrichten des Alterthums Bedacht nehmen, sondern auch die Zustände der Finnen, Ugrier und Türken fast bis in die Gegenwart hinein verfolgen.

Bevor wir auf die nordischen Völkerschaften übergehen, welche in bestimmtester Weise zu den Finnen gerechnet werden müssen, wollen wir den Nachrichten Herodot's über das

Westvolk der Neuren unsere Aufmerksamkeit schenken, wobei auch die Spuren eines alten Handelsweges vom Pontus an die baltische Küste in Betracht zu ziehen sind.

Die Neuren.

Herodot erfuhr Folgendes (IV, 17): ‚Ueber den Σκύθαι ἀροτῆρες, welche das Korn zum Verkauf anbauen, wohnen die Νευροί. Von diesen gegen den Nordwind hinauf erstreckt sich, soviel man weiss, eine menschenleere Wüstenei'. Ferner (IV, 51): ‚Der Tyras entspringt im Skythenlande aus einem grossen See, welcher die Grenze bildet zwischen dem Skythenlande und der neurischen Landschaft (Νευρὶς γῆ)'. Der Darstellung des Perserzuges zufolge (IV, 100. 125) lag die Νευρίς westlich von den Androphagen und nördlich vom Lande der Agathyrsen. Der Schilderung des Volkes ist endlich folgende Stelle (IV, 105) gewidmet: ‚Die Neuren haben skythische Sitten. Ein Menschenalter vor dem Kriegszug des Dareios (also um 545 v. Chr.) drangen von oben aus den Einöden zahllose Schlangen in ihr Land, und sie sahen sich gedrängt ihr Land zu verlassen; sie liessen sich unter den Budinen nieder. Diese Leute mögen wohl Zauberer sein; denn die Skythen und ponthischen Hellenen erzählen von ihnen, dass in jedem Jahr einmal jeder Neure ein Wolf wird auf wenige Tage, und dann nimmt er wieder seine alte Gestalt an; so behaupten jene und schwören darauf'. Aristoteles besass noch selbständige Kunde über dieses Volk; er wusste, dass ἐν Νευροῖς eine Gattung Rinder lebe, deren Hörner nach dem Rücken zu mit den Ohren ganz dicht verwachsen wären (Aelian. hist. an. XVI, 33 V, 27). Plinius nennt ‚Neuroe, apud quos Borysthenes oritur'. Ptolemaeus endlich weiss nichts von Neuren, er verzeichnet nahe den Amadoken ein Βωδινὸν ὄρος und ein Volk Βωδινοὶ und nahe den Quellen des Hypanis Γηουϊνοί.

Die Gleichheit der Neuren mit den späteren Slowenen wird jetzt allgemein anerkannt; während noch Zeuss (S. 278) in den Neuren eine Abtheilung der Skoloten erblickt hatte, zweifelte P. J. Šafařík nicht im mindesten daran, dass sich unter ihnen die Slowenen verbergen. In der That hat diese Ansicht Alles für sich. Die neurische Landschaft muss einen

grossen Umfang gehabt haben: sie zog sich längs der Nordgrenze des agathyrsischen (dakischen) Berggürtels dahin und umfasste das Quellgebiet des Dńester; an den Quellen des pontischen Bug, wo sich in der That einige Teiche finden (μήτηρ Ὑπάνιος Hdt. IV, 52), während die Dńesterquellen hoch im Gebirge solcher ermangeln, war bereits skolotisches Gebiet. Die Einöden gegen Norden beziehen sich auf das grosse Sumpfgebiet am Pripjat; von hier hat sich die Νευρίς offenbar weit gegen Westen über den Weichsel-Bog hinaus erstreckt. Das neurische Rind des Aristoteles bezeichnet wohl den wilden Wisent (bonasus; slaw. zombrŭ ζόμβρος, τζούμπρος, lit. žebris, lett. zûbrs; lit. stumbras, lett. stumbrs), welcher einst die polnisch-litauischen Wälder belebt hat; vgl. O. Keller, Thiere des class. Alterthums, 1888, S. 53. Wenn erzählt wird, dass aus der nordischen Einöde zahllose Schlangen in's neurische Land eingedrungen seien, so ist das nicht wörtlich zu nehmen, sondern auf Bewegungen feindlicher Nachbarstämme zu beziehen; vielleicht datiren von jener Zeit (545 v. Chr.) die ersten Vorstösse der Ostgermanen in's Weichselgebiet. An Einfälle der Skoloten dachte Šafařík; aber diese müssten von Süden erfolgt sein, und Herodot weiss nichts von einer Oberherrschaft der Skythen über die Neuren. Der Nachricht vom Auszuge der Neuren in's budinische Land, das wir an die mittlere Wolga zu setzen haben, muss auf einem Irrthume, auf einer Namensverwechslung beruhen. Ungesucht bieten sich die Βωδινοί des Ptolemaeus, welche am Mittellauf des Dńeper sassen und den Βουδῖνοι der neurischen Sage auf's beste entsprechen; wir vermuthen, dass Theile der slowenischen Neuren um 545 v. Chr., gedrängt von westlichen Stämmen, sich am mittleren Dńeper als ‚Wasserleute, Flussanwohner' Wohnsitze erworben haben; in ähnlicher Weise erfolgte in späteren Jahrhunderten das Vordringen der lechischen Wjatiči und Radimiči ostwärts über die Desna. Während wir in Βωδινοί eine slawische Namensform erkennen dürfen (von woda ‚Wasser', wodĭnŭ und wodênŭ ‚zum Wasser gehörig'), entziehen sich die Γηλωνοί jeglicher Deutung (doch vgl. lit. lett. Flussnamen Gawija, Gauja).

In den Νευροί selbst hat Šafařík eine slawische Wortform erkannt; es gibt eine slawische Verbalwurzel ner, nor, (nŭr, nyr) ‚eindringen, untertauchen', welche zahlreiche Ableitungen

erzeugt hat: norŭ, nora, nura, norja ‚Eingang, Thor; Höhle, Grube, Quelle' norĭcĭ ‚Taucher, Nörz (russ. norka)' noroju ‚Morast' nyrĭ ‚Thurm' nyrište ‚Schlupfwinkel, Veste' nyrŭkŭ ‚Tauchergans' nrawŭ (russ. norowŭ) ‚Sitte, Brauch, Satzung'; zahlreiche Belege bietet auch die Topographie, z. B. in den Flussnamen Ner, Narew, Nur, Nurec, in dem am Nurec gelegenen Orte Nurŭ, dav. Nurĭska zemlja, Ew. Nurjaninŭ. Bei einer solchen Fülle von Bedeutungen und Bezügen fällt die Deutung des Namens nicht leicht; nannten sich die Neuren so als Bewohner des gesenkten, sumpfigen Landes? oder als Leute, welche in Verstecken Zuflucht suchten? Der byz. Strategiker Mauricius erzählt (ca. 590 n. Chr.): ‚die Slowenen wohnen an schwer zugänglichen Orten, Wäldern, Flüssen, Sümpfen und Seen; sie verstehen es mit einem Rohr im Munde sich lange unter Wasser zu halten und verbergen sich darin bei plötzlichen Ueberfällen.' — Die Sage vom Werwolf (slaw. wlŭkodlakŭ, lit. wilkakis, wilktrasa lett. wilkats) lebt noch heutzutage unter allen slawischen Stämmen fort, zumal im alten Stammland der Neuren und im benachbarten Litauen. Sie hat wohl von Haus aus keinen mythologischen Untergrund gehabt; vielmehr hat sie sich überall in Gegenden herausgebildet, welche einen harten Winter haben, der die hungrigen Wölfe zwingt sich den Wohnstätten zu nähern und Thier und Menschen anzufallen; in dem scheuen Raubthier mochte der Aberglaube feindliche Nachbarn erblicken, welche Wolfsgestalt angenommen hätten; dieser Aberglaube findet sich fast über die ganze Ende verbreitet (vgl. R. Andree, Der Werwolf überall, Globus XXVII, 23 fg. O. Keller, Thiere S. 164 fg.) Auf orientalischen Vorstellungen beruht der Glaube, dass Werwölfe Sonne und Mond verfinstern, wie denn auch das slawische Wort für einen solchen Dämon (wampirŭ, russ. upirĭ, upyŕ, obyŕ) türkischen Ursprung hat, vgl. čuw. wubur, lat. ubur (von up, ub verschlingen) ‚daemon lunam solemve devorans', v. Miklosich, Türk. Elemente im Slaw. S. 79.

Die Annahme, dass sich die Neuris mit dem ältesten historischen Verbreitungsgebiete der Slawen gedeckt habe, hat Vieles für sich. Man wende nicht ein, dass der Raum des heutigen Polen viel zu gering sei, um uns die nachmalige ungeheuere Verbreitung der slawischen Welt einigermassen be-

greiflich zu machen; man vergisst dabei, dass wir uns im Zeitalter des Herodot (450 v. Chr.) befinden und das damals von den gleichfalls noch stark eingeschränkten Germanen nicht einmal eine Kunde vorlag. Das Bestreben, die Grösse einer Nation in die Urzeit zu übertragen und die Ursitze derselben wo möglich auszudehnen, hat die heutige Forschung abgelegt. Für uns steht soviel fest: das ganze Gebiet der Gross-, Klein- und Weiss-Russen ist ein in historischer Zeit erworbenes Gebiet, gleich dem ausgedehnten Colonialgebiet, welches die Russen in neuerer Zeit bezogen haben. Schon in den östlichen Grenznachbaren der Neuren, in den Androphagen, vermögen wir nicht mehr einen slawischen Volksstamm zu erkennen. Da ferner die Neuris mit dem skolotischen Steppengebiet nur auf eine ganz kleine Strecke zusammenstiess, so werden wir es auch begreiflich finden, dass sich im gemeinsamen Sprachschatz der Slawen skythisch-iranische Elemente so gut wie gar nicht eingebürgert haben; es ist allerdings sehr schwer zu entscheiden, ob Wörter wie bogŭ, stri-bogŭ, swarogŭ (vgl. skyth. Οἰτό-συρος · Ἀπόλλων), toporŭ, uzda, žerstwa (zd. zarstwa), radĭ (altpers. râdiy), russ. sobaka, (zd. çpaka, npers. sabah) alt einheimisch oder entlehnt seien, zumal da wir vom Skythischen so wenig wissen. — Die alte Nachbarschaft der Neuren und Agathyrsen erreichte ihr Ende, als um 200 v. Christi keltische Bastarnen, eine Abtheilung der Volken, verstärkt durch weichselgermanische Schaaren, Besitz vom Dńesterthal und von der podolischen Höhenplatte genommen hatten. Wenn vordem eine Handelsverbindung der pontischen Emporien mit dem Binnenlande bestanden hatte, so reichte dieselbe nur bis zur Grenze der Neuris; darüber hinaus kann nur ein stiller Tauschhandel von Hand zu Hand bestanden haben, sonst würden die Nachrichten über das Binnenland nicht so spärlich lauten. In der bastarnischen Zeit finden wir den Hypanis entlang folgende Handelsstationen verzeichnet: Ὀλβία und Μητρόπολις, dann Νίοσσον (bei Woznesensk), dann Σάρβακον (an der Einmündung der Sawranka in den Bug), endlich Λήϊνον (Braclaw). Keltische Nomenclatur zeigen, mit einer einzigen Ausnahme, die Handelsstationen am Dńester, von Τύρας aufwärts: Ἤρακτον (Tiraspol), Οὐϊβανταυάριον (Ort der Vibones od. Vibantes), dann hinter der ἐπιστροφὴ τοῦ ποταμοῦ zuerst Κλητί-δαυα (ein alter Ort der Karpo-

daken, jetzt Jampol od. Soroki), hierauf Μαιτώνιον (Mohylew), endlich Καρρόδουνον (Kamenec Podolski); der Handelsweg zog sich dann zur Weichsel hin und in aistisches Gebiet; vgl. v. Sadowski, Handelsstrassen der Griechen, Jena 1877, S. 68 fg. Auf der römischen Weltkarte erscheint der obere Dńester mit dem (keltischen, gotischen?) Namen Fl. Agalingus behaftet; am oberen Hypanis lesen wir cap. (Hyp)anis paludis und cap. Fl. Selliani (von kelt. salann ‚Salz‘? der heutige Bach Solennoj? oder vgl. Ἀήϊνον?). Beim Dńeper endlich lesen wir cap. Fl. Nusacus, was völlig räthselhaft dasteht (Nuracus?). Von slawischer Nomenclatur finden wir keine Spur. Erst zur Zeit der hunnischen Obmacht und nach dem Abzuge der gotischen Stämme breiteten sich die Slawen nach allen Seiten aus; da wurde auch ihr Gesammtname Slowêne bekannt, welcher kaum schon in den Σούλωνες des Ptolemaeus vorliegen dürfte. Nun wenden wir uns zu den Nachrichten über die finnischen Völker.

Die Androphagen.

Nach Herodot (IV, 18) ‚reichen die Σκύθαι γεωργοί von der Mündung des Borysthenes eilf Tagesfahrten aufwärts; dann kommt darüber eine ziemliche Einöde auf eine weite Strecke; und nach dieser wohnen die Ἀνδροφάγοι, ein eigenes und kein skythisches Volk. Ueber diesen ist Alles in Wahrheit eine Einöde, und wohnt, so viel man weiss, kein Menschenvolk mehr‘. Nach einer anderen Stelle (IV, 53) reichten die Ackerbauer zehn Tagesfahrten aufwärts bis zu einer Art Einöde; vorher aber wird bemerkt: ‚man kennt den Lauf des Stromes vierzig Tagesfahrten gegen Norden, bis an das Land der Gerrer; durch welche Völker er weiter hinauf seinen Lauf nimmt, weiss Niemand zu sagen, seine Quellen kennt Niemand‘. Diese 40 Fahrten aufwärts (τεσσεράκοντα ἡμερέων πλόος μέχρι Γερρέων χώρου) standen zwar im herodoteischen Text (vgl. Scymnus 816 fg. Mela II, 1, 55 navigabilis quadraginta dierum spatio), sind aber, weil völlig unvereinbar mit den übrigen Angaben, als lapsus calami anzusehen; Herodot hätte τεσσερεσκαίδεκα schreiben sollen, und das Land Gerros, der Sammelpunkt der östlichen und westlichen Skythenstämme, die Begräbnissstätte ihrer Könige, musste bei diesen 14 Tagefahrten mit eingeschlossen

sein; schiffbar war der Strom allezeit nur bis zu den Porogi, oder bis zur Insel Chortica und bis Alexandrowsk hinauf. Im Gebiete der ersten Einöde, d. h. innerhalb der Kamennaja gŕada und des erhobenen Stromufers (bis Kremenčug, Čerkasy und Kańew) galt noch die Obmacht des Steppenvolkes; von der Stugna und auf der anderen Seite von der Sula an begann das Gebiet der Androphagen, das sich nordwärts über die heutigen Gouv. Černigow, Orel, Mogylew, Kaluga, Tula und Moskwa bis zur Waldaihöhe hinauf erstreckt haben mochte. Weiter gegen Norden soll Alles in Wahrheit eine Einöde gewesen sein; in Wahrheit? Die Kunde der Skythen reichte eben nicht so weit nach Norden hinauf: sie wussten nichts von den Jämen des nördlichen Sumpfgebietes am Wolchow, an der Mologa und Newa; sie wussten nichts von der grossen aistischen Nation, welche die baltischen Gestade von der Weichsel bis zur Norowa inne hatte.

Das ‚ausgebildete' geographische Wissen des Ptolemaeus reichte auch nicht weiter als bis zur Kamennaja gŕada; er nennt am Strome zwei Stationen Σέριμον (vgl. σέριμος · θερμός) und Σάρον (σάρον · κάλλυντρον, Βυζάντιοι oder zd. çara, os. sar ‚Kopf, Anfang'), welche den Ναύαροι angehörten (von nâva ‚Schiff') und etwa die Lage von Bereslawl und Nikopol hatten, und weiter hinauf am Beginn der Stromschnellen Ἀζαγάριον (vgl. zd. ãzaṇh ‚Enge' und garaṇh ‚Kehle' oder auch gairi ‚Anhöhe'). Die Kamennaja gŕada erscheint bei ihm unter dem veralteten Namen Ἀμάδοκα ὄρη; auch verzeichnet er ein Volk Ἀμάδοκοι, einen Sumpf Ἀμάδοκα λίμνη und eine Uferstation Ἀμαδόκα. Alle diese Reminiscenzen stammen nach Müllenhoff aus dem unechten Hellanicus; vgl. Steph. Byz. Ἀμάδοκοι · Σκυθικὸν ἔθνος, ὡς Ἑλλάνικος ἐν Σκυθικοῖς . ἡ γῆ δὲ τούτων Ἀμαδόκιον. Erfunden sind aber diese Ἀμάδοκοι gleichwohl nicht: sie sind die Androphagen des Herodot, nur unter anderem barbarischen Namen. In der skolotischen wie in der thrakischen Sprache bedeutete Ἀμάδοκοι so viel wie ὠμοφάγοι ‚Rohfleischesser; Wilde, welche die Ackerfrucht nicht kennen' vgl. skr. āmâd (pl. āmâdas) ‚Rohfleischesser' Gegensatz zu yavâd ‚Kornesser', erweitert āmâdaka; kolarische Aboriginerstämme hiessen Amâdaka; Amâçana. Ἀμάδοκος ist als Name dreier odrysischer Könige und eines hyperboreischen Heros bezeugt; auf einem ägypt. Papyrus im Louvre wird eines Ἀμαδόκου Θρακός gedacht. Im Gegensatz zu den

ackerbauenden Skythen, Thrakern und Westvölkern können nur finnische Stämme mit diesem Namen behaftet worden sein. Die Fenni kannten noch zur Zeit des Tacitus Ackerbauwirthschaft nicht; sie nährten sich vom Fleische des Wildes; selten hatte der Jäger Zeit, ein Reibfeuer zu erzielen, Steinplatten zu erhitzen und in Wasserkübel zu werfen, um das Fleisch zu sieden; er ass es, wie noch jetzt der Wogule und Samojede, roh (Ahlquist, Culturw. 136 fg.); vgl. Gervasius (Leibn. II, 765) über die Karjala: ‚Corali, paganorum gens ferocissima carnibus crudis utens pro cibis'. Roh waren auch die Sitten der Androphagen.

Herodot berichtet, allerdings nach übertriebener Aussage der Skythen (IV, 106): ‚Sie haben die wildeste Lebensweise von allen Völkern. Recht wird bei ihnen nicht gesprochen, sie haben überhaupt kein Gesetz. Sie sollen dort die einzigen sein, welche Menschenfleisch geniessen. Sie wandern unstät im Lande umher; ihre Kleidung ist der skythischen ähnlich, aber ihre Sprache ist eine Sprache für sich'. Die Fabel, dass es in Skythien Völker gebe, welche nicht nur rohes Fleisch ässen, sondern sogar Menschenfleisch, erwähnt auch Aristoteles. Aber im kühlen Norden hat die Menschennatur sich wohl selten so tief verirrt wie unter dem Aequator, es müsste denn zur Zeit der äussersten Noth, in schneereichen Wintern, welche den Wildstand vernichteten, gewesen sein; noch in unseren Tagen sollen die Ostjaken am Ufer des Jenisei, als alle Nahrung versiegt war, die eigenen Kinder verzehrt haben; sonst nimmt der Nordländer seine letzte Zuflucht zur Fichtenrinde und zu Thierknochen. — Glaubwürdig erscheint der Bericht des Isigonus von Nicaea (Plin. VII, 2): ‚die Androphagen, welche zehn starke Tagereisen nördlich vom Borysthenes wohnen, trinken aus Schädeln und gebrauchen die scalpirte Kopfhaut als Brustlatz und Wischtuch'. Diesen Brauch hatten sie aber von ihren südlichen Nachbaren, den Skoloten, angenommen (Hdt. IV, 64); bei diesen galt als Held wer die meisten Scalpe besass; es war skythische Sitte eine ganze Menschenhaut, auf ein Holz gespannt, als Trophäe zu Pferde mitzuführen; aus den Schädeln bereiteten sie vergoldete Trinkgefässe. Solche Bräuche befremden in der Jugendepoche der Rassenkämpfe nicht; auf jene Finnenstämme, welche den Fehden mit ihren skythischen Nachbaren ausgesetzt waren, fällt darum keine ausnahmsweise Makel.

Wir dürfen mit Fug die Frage aufwerfen, welche Finnen es in besonderen waren, als deren Vorväter die Androphagen erscheinen? Unsere Antwort lautet: es waren die heutigen Mordwa, jener Theil der finnischen Nation, welcher gegenwärtig in völlig aufgelösten Sporaden von der Okà angefangen bis zum centralen Kamm des südlichen Ural ein hinfälliges Dasein fristet und in zwei Abtheilungen zerfällt: die Erźa (pl. Erźad) in den nordwestlichen, die Mokša (Mokšad) in den südöstlichen Sporaden. Der Name Mordwa ist nicht finnisch, sondern galt ursprünglich als ὄνομα σκωπτικόν bei Skoloten und Sarmaten für ihre nächsten Nachbaren, die es endgiltig selbst übernahmen — ein Vorgang, der oft wiederkehrt; das Wort mord ‚Mensch', (npers. märd, yaghnob. mordi, pl. mordad, armen. mard, zd. mareta, skr. marta) werden wir als Lehnwort im Permischen kennen lernen; -wâ ist vielleicht entstellt aus skyth. -χwâr, -χwâ ‚Esser' (mit Abfall des schliessenden r, wie in einzelnen arischen Dialekten z. B. Kafirî und Torwalak); vgl. altpers. μάρτιχώρας · ἀνδροφάγος. Man wird sagen: Alles zugestanden; aber die heutigen Wohnsitze der Mordwa sind zu entlegen; was gibt uns Anhalt dafür, dass dieser Stamm im fünften Jahrhundert v. Chr. noch so weit gegen Westen gereicht hat, bis Kijew am Dńeper?

Unter den Russen hat es tüchtige Forscher wie z. B. Nadeždin gegeben, welche erkannt haben, dass die slowenischen Stämme das Dńepergebiet nicht seit uranfänglichen Zeiten bewohnt haben; die meisten Fluss- und Seenamen auf der Ostseite dieses Stromes (die Desna ausgenommen) zeigen nicht slawisches, sondern finnisches Gepräge. Die Spuren der nicht-slawischen Nomenclatur auf russischem Boden hat Barsow zu analysiren begonnen. Um nur ein Beispiel zu geben, so führt der Fluss Sula einen specifisch finnischen Namen: sula, mordw. sola ‚fliessend, aufgelöst, ungefroren' (von sula-, čerem. šol-, perm. syl-, wog. sull-, magy. olv- ‚schmelzen'). Sollte nicht selbst Kijew ein finnisches Wort sein, Name der Anhöhe, auf welcher die Altstadt ruht? vgl. mordw. k'äwe, k'äw ‚Stein'. — Der finnische Archäologe Aspelin hat die Beobachtung gemacht, dass in den Waffen, Schmucksachen und Geräthen der Mordwa und Muroma sich eine auffallende Aehnlichkeit mit den liwisch-lettisch-littauischen Fundstücken zeige; er hat darum geradezu

die Vermuthung ausgesprochen: die Mordwa müssen voreinst viel weiter gegen Westen gewohnt haben (S. 180). Diefenbach (Völkerkunde O.-Europa's II, 2, 237) bemerkt: wann und wo Finnen und Mordwinen in Nachbarschaft, Verkehr und Mischung mit der aistischen Nation gekommen sind, wird erst durch künftige Forschungen deutlicher werden; die besondere Gemeinsamkeit der Mordwa mit den baltischen Finnen in Cultur- und Lehnwörtern ist geschichtlich und geographisch noch ein Räthsel. Wir meinen, aus den Sitzen der herodoteischen Androphagen erklärt sich Alles auf's beste.

Die aistischen Elemente in den finnischen Sprachen hat O. Donner untersucht (Techmer's Zeitschr. f. Sprachwissenschaft I. 257—271), ohne den Gegenstand vollständig zu erschöpfen; er hält die skandinavischen Elemente für älter als die litauischen, während doch die concrete und weit primitivere Begriffssphäre der litauischen Lehnwörter das weitaus höhere Alter eben dieser bezeugt. Da die skandinavischen Lehnwörter in's Finnische nach Thomson's Schätzung etwa in den ersten vier Jahrhunderten unserer Aera eingedrungen sind, so gehört der ältere Grundstock der aistischen Lehnwörter den vorchristlichen Jahrhunderten an, einer Zeit, wo Karjalaiset und Suomalaiset an die südlicheren Mordwa noch unmittelbar angrenzten und wo die Mordwa auf der Nordwestseite den Aisten die Hände reichten. Hier geben wir einige Beispiele von litauischen Wörtern, die sich im Mordwa, also in einer Sprache, deren Westgrenze von der litauischen Ostgrenze jetzt nicht weniger denn 1000 Kilometer absteht, annoch vorfinden. Mordw. piŕgene ‚Donner', prus. perkunis, lit. perkunas; mordw. päna, peńa ‚Feuer, Brand', finn. panu, prus. panu, pano; mordw. śora, śuro ‚Korn', čerem. šurna, šurno, prus. zyrne, lit. žirnis; mordw. sura ‚Hirsekorn', lit. sora; mordw. il'anas, lianas ‚Lein', lit. linnas (davon mordw. lianazań ‚Linnen', dagegen russ. l'ńanyj, all'anoj); mordw. lenga, leńgä ‚Bast junger Linden', prus. lunka, lit. lunkas; mordw. šeńs ‚Ente', prus. zansi, lit. žańsis ‚Gans'; mordw. käŕäs, keŕas, čerem. kaŕas, käräs, (čuw. karas), estn. käŕje ‚Honigscheibe, Wabe', lit. koris, lett. kâri, gr. κηρίον, kappadok. koròkko; mordw. pandys ‚Zügel', lit. pantis ‚Strick, Fessel'; mordw. šna, kšna, čerem. šišta ‚Lederriemen', lit. šikšna, finn. hihna; čerem. yštö ‚Gürtel', lit. jůsta; mordw. pindyl-

,glänzen', lit. spind-, spindulys ,Strahl'; mordw. t'ožän, čerem. tyžem ,tausend', prus. tusimtis, lit. tukstantis u. s. w. Vielleicht sind auch Mordwa-wörter in's Litauische eingedrungen z. B. mordw. peäli, pejel' ,Messer' (von päl'-, peele- ,schneiden, stechen, bohren'), prus. lit. peilis (nicht ableitbar von pju-, pjauti ,schneiden'). — Da Androphagen und Neuren im Sumpfgebiet des Pripjat und Dńeper sich berührten, so konnten finnische Wörter auch in's Urslawische eindringen; so vereinigt z. B. finn. puoli, mordw. pälä, pele, perm. pöl, ugr. pəlek, fél, samoj. peal'ea dieselben Bedeutungen (,Hälfte, Seite, Ehegatte, Geschlecht' etc.) wie slaw. polŭ; beide gehen auf dieselbe Verbalwurzel pel- ,entzweischneiden' zurück, die aber auf indogerm. Boden isolirt dasteht. Es gibt mehrere altslawische Stammwörter, bei denen finnischer Ursprung annehmbar wäre; die Erörterung dieses Stoffes würde uns jedoch zu weit abführen; bemerkt sei nur, dass speciell das Russische einige Wörter mit dem Mordwa gemeinsam hat, z. B. sopka ,Bergkoppe', mordw. supa, supo; die russ. Lehnwörter im Mordwa sind oft sehr entstellt z. B. mordw. lukšä, wotj. l'ukšo ,Buchweizen' aus russ. dikúša.

Ausgedehnter waren die Grenzen der Mordwa gegen die skythisch-iranische Region im Süden; darum gibt es in der Sprache der Mordwa auch uralte arische Elemente, wofür folgende Beispiele genügen mögen. Mordw. stea-, st'a- ,aufstehen', arisch sthâ, çta; trea-, tŕa- ,nähren' (tŕama ,Nahrung'), skr. trâ, zd. thrâ (skr. traman ,Ernährung, Schutz'); näje-, estn. näge-, ugr. neg-, néz ,sehen, blicken', skr. nî (nayana, nêtra; arm. naj-); wäd'- ,führen, ziehen' (finn. wedän, liw. wedāb, čerem. widem, samoj. wadâu ,ich führe, ziehe'), skr. vadh, zd. vad, slaw. lit. wed; käŕ-, keŕ- ,hauen, schlagen', arisch kar, *skar ,schneiden, machen' (skr. karman ,Arbeit', perm. keröm ,Werk'); eŕde-ks ,Schwur, Fluch', perm. jord vgl. os. ard, ärd, arm. erdûmn ,Schwur'; miŕdä ,Mann, Ehegatte', arisch martya; tsorai ,Sohn, Bursche' Pamir-dial. čor, čorik, zd. čaraţ κοῦρος; tehteŕ, stiŕ ,Tochter', finn. tyttäre, zd. dughdar, lit. duktere; sazor, sazèr ,jüngere Schwester', čerem. šožar, wotj. suzer, liw. sōzar, finn. sisar, perm. sotš, skr. svasar, lit. seser (sorab. sotra, sotša); sirä, syre ,alt', skr. ǵaras, os. zarand, arm. tser; wadŕa ,gut, schön, glücklich', zd. badra; äŕvä, erwa ,jeder, alle', iran. harva,

npers. hār, os. alü; s'ada, s'ado ‚hundert', čerem. šuda, šydö, finn. sata, sada, perm. s'o, s'u, ugr. šot, sât, száz, arisch çata, os. sada (dazu ‚tausend', wogul. šotara, perm. s'urs, aus *çatara?); s'ura ‚Horn', čerem. šur, perm. s'ur, magy. szarv, finn. sarwi, zd. çruva; finn. hepo, estn. hobo ‚Stute', skr. açva, zd. açpa; mordw. waza ‚Kalb', finn. wasa, wasikka, liw. waški, vgl. os. ua'ssä, pamir. wušk, skr. vaçâ? vatsikâ? odar, čerem. wadar, finn. utara, perm. wöra ‚Euter der Kuh', skr. ûdhar; säjä ‚Ziege' os. säghä; rewe, werä, werys ‚Lamm', os. ur, warik, pehl. warak, skr. urana; ruzei, urys ‚Eber', zd. varâza; mäkš, meš, čerem. myχš, perm. muš ‚Biene', zd. makhši; med', finn. mesi, weps. mezi, magy. méz, perm. ma, mu ‚Honig', zd. madu, lit. medus; umraw ‚Sauerampfer', skr. amla, ambla; nudei ‚Rohr', magy. nád, skr. nada, npers. nâi; šuž, čuž ‚Gerste', pamir. čušač? pušta ‚Brei aus zerstampftem Hafer', skr. pišta; käŕat, keret ‚Pflugmesser', zd. kareta; kštimä ‚Heuschober', skr. stîma ‚gehäuft', armen. štem-ar-an ‚Vorrathshaus'; uzere, uzyr ‚grosse Axt', zd. vazra ‚Keule'; petkel' ‚Mörserkeule', finn. petkeli, vgl. sarikol. petgal; šterä, kštiŕ ‚Spinnwirtel', liw. kedör, finn. keträ, perm. tšörs, vgl. wachan. tsütr; lapp. räšme ‚Schnur, Strick', skr. raçman; mordw. čemodan ‚Futtersack' u. s. w. Arische Lehnwörter werden wir auch noch im Permischen nachzuweisen Gelegenheit finden.

Den grossen Wandel in der Stellung der finnischen Stämme hat das Eindringen hunnisch-türkischer Steppenvölker und das stetige Vorrücken der slawischen Stämme nach Osten bewirkt; durch die Slowenen zumal war der Zusammenhang der Aisten und der nördlichen und südlichen Finnenstämme für immer unterbrochen; Schritt für Schritt verloren die finnischen Stämme östlich vom Dnieper ihr altes Erbe; Sicherheit bot sich ihnen auf der bewaldeten Wasserscheide zwischen dem Don und den Wolga-Zuflüssen, wenngleich unter hunnischer Oberherrschaft. Der zu Attila's Zeit häufig genannte Name Aghač-eri ‚Waldleute' oder Ἀκάτζιροι bezeichnet wohl die in die Waldregion zusammengedrängten Finnenstämme. Vorübergehend war die gotische Obmacht Ermanarîk's (350—376) gewesen, welcher fast alle Völker des Ostens unterworfen haben soll: Imnis, Caris, Vasina, Broncas, Merens, Mordens, Rogans u. s. w. Schon damals müssen die Mordwa weit gegen Osten gedrängt gewe-

sen sein; der Rogans (Rauvans) bezeichnen die Anwohner der Wolga oder Rau, Rovasci oder Ῥόβοσκοι der älteren Quellen. Das brüchige Sumpfland bei Murom hatten die Muroma inne; hart an ihrer Westseite sassen die slawo-lechischen Wjatiči und Radimiči; das ehemalige Gebiet der Androphagen finden wir im Besitze der Sêverane, Poljane, Kriwiči, Dregowiči. Die arabischen Geographen des 10. Jahrhunderts kennen bereits die weite Ausbreitung der Siqlâb; von den Mordwa erwähnen sie wenigstens den nördlichen Stamm Arθâ أرثا, d. i. Erźa (von mordw. afzä ‚eben, flach'; vgl. Arźamas an der T'eša). ‚Wenn ein Fremder ihr Land betritt, so wird er umgebracht' (oder nach anderer Leseart ‚aufgefressen'); ferner heisst es: ‚diese Menschen leben gleich wilden Thieren in Wäldern und Röhricht. Die Kaufleute betreten das Land der Arθânîa nicht, sondern verhandeln mit ihnen auf dem Flusse zu Schiffe; in den Handel kommen schwarze Zobel, Schwarzfüchse u. a. Pelzthiere, auch etwas Blei.' Die von den Arabern häufig erwähnten Burṭâs بُرطاس, welche das waldreiche Bergufer der Wolga auf 15 Tagereisen zwischen Bulghar und Khazar bewohnten und ausser Jagd auch Ackerbau, Viehzucht und Honiggewinnung betrieben, sind nach Einigen die südlichen Mordwa, nach Sbojew jedoch die Vorväter der Čuwaš gewesen. Die Landschaft Μορδία kennt der byz. Kaiser Constantinus Porphyrogenitus (ca. 940) als Gebiet zwischen Slawen, Pečenegen und Bulgaren; Nestor (ca. 1100) nennt Mordwa ein Volk mit eigener Sprache. Schon waren die Mordwinen nahe daran unter russische Herrschaft zu gerathen, als die Mongolen unter Batu erschienen (1236) und alle Völker an der Wolga unterjochten; seither wurden die Mordwinen auch dem Abendlande bekannt.

Der Prediger Julianus war (1235) auf seiner Heimreise von Bulgar gekommen ‚in regnum Morduanorum', welches sich 15 Tage weit an der Wolga erstreckte; er schildert das Volk also (Monum. Arpadiana ed. Endl. p. 254): ‚hi sunt pagani et adeo homines crudeles, quod pro nihilo reputatur homo ille, qui multos homines non occiderit. et cum aliquis in via procedit, omnium hominum quos occidit capita coram ipso portantur et, quanto plura capita, tanto melior reputatur; de capitibus vero scyphos faciunt et libentius inde bibunt. uxorem ducere non permittitur, qui hominem non occiderit'. Also ganz die

alten Androphagen! — Im Jahre 1241 schrieb ein ungarischer Bischof dem Pariser Erzbischof (Féjer, Cod. dipl. IV, 1. p. 234): ‚nova de Tataris certa non audire possumus, quia praecedunt iis quaedam gentes, quae Mordani vocantur; qui interficiunt omnes indifferenter et nullus de eis audet calceare pedes suos donec interficiat hominem; per hos credo interfectos esse Praedicatores et Fratres minores, quos miserat Bela rex Ungariae ad explorandum‘. — Benedictus Polonus (ed. d'Avezac p. 776) sah ‚Morduanos, qui sunt pagani et habent caput retro rasum pro maiore parte‘; Joannes de Plano Carpini erwähnt Mordui (p. 707) od. Morduini (p. 747) als ein zwischen Russen und Bulgaren hausendes Volk, das (p. 676) von den Tataren unterjocht wurde. Frei von Uebertreibung zeigt sich der Bericht des Wilhelm de Rubruk a. 1253 (p. 251): ‚ultra Tanain ad aquilonem sunt silvae maximae, quas inhabitant duo genera hominum. Moxel scilicet, qui sunt sine lege, puri pagani. civitatem non habent, sed casulas in silvis. dominus et magna pars eorum fuerunt interfecti in Alemannia, cum Tatari eos usque illuc duxerunt; tamen ipsi multum commendant Alemannos, sperantes, quod adhuc per eos liberabuntur a servitute Tatarorum. si mercator veniat ad eos, oportet, quod ille, apud quem primo descendit, provideat ei, quamdiu vult esse inter eos. si quis dormiat cum uxore alterius, ille non curat, nisi videat propriis oculis; unde non sunt zelotypi. habundant apud eos porci (mordw. purts ‚Ferkel‘, tuwa ‚Sau‘), mel (mordw. med') et cera (käŕäs), pelles pretiosae et falcones. post istos sunt alii, qui dicuntur Merdas, quos Latini vocant Morduinos et qui sunt Saraceni‘. — Josafat Barbaro (Viaggi alla Tana p. 20) beschreibt a. 1436 die Opferbräuche der Moxii: ein Ross wird gepfählt und die Haut als Weihegabe auf einen Baum gehängt (vgl. Hdt. IV, 72); sie bringen auf den Markt ‚zebelini, armelini, dossi, vari e volpi‘. Der treffliche Sigismund v. Herberstain (a. 1526) widmet dem Volke folgenden Artikel: ‚Mordwa populi per vastas silvas extensi, quae sunt infra Novogardiam orientem et meridiem versus, ad Suram fluvium bonam regionis partem occupant ingentesque silvas, quae a Mokša fluvio meridiem versus occurrunt. proprio idiomate utuntur; quidam Mahomedi sectam amplectuntur, quidam in idolatria perseverant. passim in pagis degunt, agros colunt, victum ex ferina carne

et melle habent, pellibus abundant pretiosis. homines sunt duri ac bellicosi: nam et Tataros latrocinates a finibus suis saepe fortiter repulsarunt; omnes fere pedites incedunt, arcubus oblongis conspicui, sagittandique peritia pollentes.' Eingehende Schilderungen des Volkes besitzen wir von G. F. Müller (Sammlung R. G. III, 305—412), Lepechin (Tagebuch I, 84—108), Pallas, Georgi (46 fg.), und aus der Gegenwart von Ragozin und Mainow; des letzteren anthropologische Untersuchungen sind musterhaft. Die Erźa haben rein finnisches Gepräge, die stärker mit Türken gemischten Mokša sind dunkler von Farbe; sie tragen auf der Brust einen Bund von Schmucksachen, bes. Kauri (cypraea moneta), ausserdem grosse Ohr- und Fingerringe und kupferne Armbänder mit eigenthümlicher Ornamentik; bei ihren heidnischen Opfern trinken sie frisches Blut. ‚Gott' nennen sie paz, den ‚Himmel' škai, ški, ‚Sonne Wetter, Tag' ši, či; ihren Olymp bevölkern sie mit einer grossen Zahl von Genien, darunter befinden sich eine ‚Bienenmutter', eine ‚Waldmutter' eine ‚Ackergöttin'. Sie bewahren Spuren einer eigenthümlichen Gauverfassung und stehen unter Dorfältesten. Einige alte Mordwa-dörfer haben sich zu blühenden Städten emporgeschwungen z. B. Arźamas, Penźa (finn. pensas, liw. pōz ‚Strauch'), Simbirsk (mordw. symbyra ‚trübe, nebelig'), Ardasow (mordw. ardasu ‚kothig'), Tula (mordw. tula ‚Pflock, Keil', wenn nicht türk. tula ‚Umkreis'); für ‚Stadt' haben sie den uralten Ausdruck woš, oš — es scheinen die Androphagen schon im Alterthum Ansätze zur Cultur entwickelt zu haben.

Die Melanchlaenen.

Oestlich von den Androphagen und nördlich von der grossen Horde der ‚königlichen Skythen' wohnten die Μελάγχλαινοι oder ‚Schwarzmäntel', ‚ein anderes Volk und kein skythisches', wofür sie Hecataeus gehalten hatte (Steph. Byz. Μελάγχλαινοι · ἔθνος Σκυθικόν, Ἑκαταῖος Εὐρώπῃ). Herodot fügt hinzu (IV, 20): ‚über den Schwarzmänteln aber sind Sümpfe und eine menschenleere Einöde'; der Tanais selbst soll ‚aus hohem Norden kommen und in einem grossen See entspringen' (IV, 57); von der pontischen und maïetischen Küste bis zu den Schwarzmänteln des Binnenlandes wurden zwanzig Tagereisen gerech-

net (IV, 101). Das Volk hatte seinen Namen von der Tracht erhalten (IV, 107): ‚alle tragen schwarze Kleider; im übrigen sind ihre Sitten skythisch‘.

Die zwanzig Tagereisen nördlich in's Binnenland führen uns zur Quelle des Ὕργις oder Donec, in das Gebiet von Woronež am Don und zur Vereinigung der Worona mit dem Chopèr. Das Volk bewohnt demnach das südrussische Hügelgebiet an der Wasserscheide des Don mit dem Chopèr einer-, der Oka mit der Cna anderseits. Die Sümpfe in ihrem Lande beziehen sich auf die ausgedehnten Sumpfstrecken bei Räzań, Murom, an der unteren Kl'azma und Oka. Zu Nestor's Zeit hauste an der Kl'azma das finnische Volk der Mêrja, das frühzeitig in den Kriwiči und Wjatiči aufgieng; die überaus zahlreichen archäologischen Denkmäler der dortigen Gräber hat Graf Uwarow beschrieben (Les Mériens, Petersburg 1875); in der Nomenclatur zeigen sich jämische Spuren z. B. in den drei aus Seen fliessenden Bächen Wëksa (finn. wuoksi ‚stromartiger Abfluss‘, von wuo estn. wõg ‚Strömung‘, wuotaa ‚fliessen‘). Der Name Mêrja, Merens bei Iordanes, Mirri bei Adam v. Bremen, (Müllenhoff D. A. II, 71), gemahnt auffallend an die Benennung Mâri ‚Mann‘, welche sich die Čeremissen geben; das Wort ist vielleicht iranischen Ursprungs, marta, mereta ‚Mensch‘, mit Einbusse des Dentals wie in kurd. mêr, mer, mir. Die Benennung Čeremis, welche bei Nestor und in der Form Zarmis im Briefe des Chazarenchans Josef ca. 960 vorkommt, ist türkischen Ursprungs und bedeutet ‚Mitkämpfer‘, kaz. čärmyš, čuw. särmys (von čärik, čäri, čuw. sära ‚Kriegsheer‘). In der hunnischen Zeit wird eine rebellische Volksabtheilung Ἰτιμάροι erwähnt (Priscus Fr. I, Iordanes 24), welche westwärts in die pontische Steppenregion verschlagen worden war; vielleicht sind darin Itil-Mâri ‚Stromleute, Wolga-Čeremissen‘ enthalten. Eine enge Verwandtschaft der Mêrja und der Mâri nehmen russische Forscher unbedenklich an, sie betrachten die Mâri als den ostwärts gedrängten Theil des Volkes; am dichtesten wohnen die Čeremissen nördlich der Wolga zwischen der Wetl'uga und Wjatka, am rechten Bergufer haben sie nur undichte Sporaden inne. Dieser finnische Stamm hat sich den Türken am meisten angenähert, seine Sprache wimmelt von türkischen, besonders čuwašischen Elementen; die heidnischen

Bräuche erweisen sich gleichfalls als eine Mischung finnischer und türkischer Bräuche. Wir gehen weiter und stehen nicht an, in den Mêrja und Mâri Nachfolger der alten Melanchlaenen zu finden: der Ansturm der Hunnen musste zunächst die Schwarzmäntel getroffen und aus ihrer südlicheren Heimstätte weiter nach Norden getrieben haben; ihre Sitze wurden dann von den Mordwa eingenommen. Aus solchen gewaltsamen Stössen erklärt sich allein die bunte Völkermischung an der mittleren Wolga. Unter den Mordwa lebte voreinst ein finnischer Stamm, welcher sich Meščera nannte; er findet sich noch in schwachen turkisirten Resten mitten unter den Baškiren im südlichen Ural. Sollten hier die Ματῆροι des Ptolemaeus, Meterea turba des Ovid, vorliegen?

Die ‚Schwarzmäntel' kleideten sich mit Fellen schwarzer Schafe oder mit schwarzem Filzstoff. Noch im vorigen Jahrhundert trugen die Čeremissen ausschliesslich Röcke von grobem Tuch aus schwarzer Schafwolle, jetzt sollen sie lieber weisse, lichtblaue und dunkelgrüne Kaftans tragen. Die Borystheniten trugen, wie Dio Chrysostomus (or. 36, p. 439) meldet, über den Schultern ein schwarzes Mäntelchen; dies war wohl auch die Tracht der sarmatischen Σαυδαράται, welche das Psephisma für Protogenes nennt; vgl. os. sau ‚schwarz', daras ‚Kleid'. Die skythischen Schafe waren gross und fett (vom bitteren Wermuth der Steppe), aber hartwollig (σκληρότριχες), die Wolle tiefschwarz (Aristot. bei Aelian. hist. an. XVI, 33). Schafzucht war den finnischen Stämmen nicht unbekannt, wie einige genuine Ausdrücke für ‚Schaf' (z. B. perm. yž, öž, wogul oš, magy. júh) zeigen; die Čeremissen freilich bedienen sich jetzt des türk. Wortes šoryk, soryχ. Noch jetzt ist Südrussland, zumal die Heimstätte der Melanchlaenen (Gouv. Saratow, Penza, Tambow, Charkow), an grobwolligen Schafen überreich; die Merinozucht ist neuen Datums. Schafwolle ward im Alterthum aus Skythien über das Emporium Tanaïs ausgeführt.

Sonst werden die Melanchlaenen in den Originalberichten nicht mehr erwähnt; es wäre denn bei Pollux IV, 76: Ἀνδροφάγοι καὶ Μελάγχλαινοι καὶ Ἀριμασποὶ ἀετῶν καὶ γυπῶν ὀστοῖς αὐλητικῶς ἐμπνέουσιν. Die Arimaspen sind hier müssige Beigabe; die Stelle bezieht sich vielleicht auf ein Satyrdrama, worin barbarische

Nordvölker den Chorus bildeten. Ein skythisches Instrument, das πεντάχορδον, hatte Saiten aus Rindersehnen und wurde mit dem doppelzinkigen ‚Geissfuss' geschlagen. In der Kálewala spielt bekanntlich Wäinämöinen auf einem kantele (lit. kankles) von Fischgeripp und Gräten.

Die Budinen.

Das dritte Glied in der Reihe der wolga-finnischen Völker, die permische Nation (d. i. Wotjaken, Permjaken, Syrjanen), erscheint bei Herodot unter dem Namen Budinen. Wie bei Androphagen und Malanchlaenen, so hat auch bei diesen eine beträchtliche Verschiebung der Wohnsitze stattgefunden: einst waren sie Nachbaren der Sauromaten und hatten das ganze mittlere Wolgagebiet inne; aber die Völkerstürme des Südens, Ostens und Westens haben auch diese Finnengruppe höher in den Norden hinaufgetrieben, in das grosse Urwaldgebiet, das von der Wjatka und Kama, der Wyčegda und Pečora durchflossen wird. Auch hier waren ihre Vorgänger die Jämen (Hämäläiset, Jamĭ bei Nestor, Gam Sjögren, Ges. Schr. I, 281 bis 291) gewesen, sie wurden weiter gegen Westen geschoben, im Ural wurden die ugrischen Jägerstämme immer mehr eingeschränkt. Als die Nowgoroder in die Waldzone vordrangen, fanden sie hier überall die rüstigen Permjaken vor; beide Volksthümer einigten sich zu gemeinsamem Handeln; an der Wjatka erhielt sich die Colonie der Wjatčanen (von 1174) bis 1459 unabhängig; an der Pečora gelangte der Handel mit Jugra zur Blüthe; an der Kama, wo seit 1380 das Christenthum Wurzeln schlug, gründeten die Stroganow im 16. Jahrh. die ersten industriellen Stätten; in ganz Sibir und Jugra hatten die Permjaken allen Tauschhandel in der Hand, sie stellten das Hauptcontingent zu den Promyšleni, sie kannten die Wege bis zum Jenisei. — Die permische Sprache ist in Flexion und Wurzelbestand die abgeschliffenste und vorgeschrittenste aller finnischen Sprachen, wie unter den ugrischen die magyarische; beide verwenden Mediae im Anlaut; ihr Geist nähert sich am stärksten dem indogermanischen Sprachgeiste. Auch der leibliche Typus der Permier weist auf eine starke Mischung mit arischen Elementen hin und entfernt sich nicht wenig vom ungemischten Typus der Samojeden, Wogulen und Lappen.

Bevor wir auf Herodot's Bericht übergehen, wollen wir über den Volksnamen Βουδῖνοι, über den Namen Wolga Ὄαρος und über die budinische Ansiedlung Καρίσκος unsere Vermuthungen äussern. — Für Βουδῖνοι böte sich Erklärung aus wotj. budy- ,wachsen, gross werden', budem ,Wuchs', budon ,Gewächs, Geschöpf'; auch gibt es auf wotjakischem Boden Dörfer wie Body, Bod'a, Bodino-pil'ga. Dennoch möchten wir das Wort lieber als ,Wasserleute, Stromanwohner' nehmen; die Ausdrücke für ,Wasser' lauten in den finn.-ugr. Sprachen: samoj. ji', wit, üt, bî', bê', bü, bu̧ (urga-bü ,grosser Strom', Jenisei); ugr. ostj. jink, wog. wyt', ùti, u̯it, magy. víz; suom. wesi (wede-), liw. wêz, weiž; mordw. wed, wed' (vgl. Wed'kä ,Wolgaanwohner, Čuwaš') čerem. wüd, wid, wüt, wit; perm. wa, wotj. wu. Dazu adi. ,zum Wasser gehörig', suom. wetinen, estn. wedin(ä), mordw. wedeń, čerem. wüdän, widän. — Die Wolga nannten die Skythen Ὄαρος; im Anlaut verbirgt sich hier der Consonant w, wie im skythischen οἰόρ· ἀνήρ (Hdt. IV. 110) d. i. vîra; wir erhalten somit als Grundform vâra vgl. skr. vâr, vâri, zd. vâra, vairi ,Wasser, Regen, See'. Noch jetzt nennen die Mordwa den Strom Raw, Rau, in bestimmter Form Rawś (Ahlquist, Mokša-Gramm. S. 129), woher sich Ῥᾶς bei Ptolemaeus, Ῥῶς bei Agathemerus erklärt. Nach Réguly bedeutet mordw. rawo ,grosses Wasser, Meer'; Grundlage hiefür ist zd. vâra, skyth. Ὄαρος. Rawa mit mordw. Suffix -ks, kš gibt Rawakš ,Wolga-anwohner'; ein Volk am Wolgaufer heisst in der That Ῥοβοσκοί bei Ptolemaeus, Rovasci bei Orosius, Rogans bei Jordanes. Nach Herodots fabulosem Bericht soll Darius sein Heer ἐπὶ ποταμῷ Ὀάρῳ aufgestellt und acht grosse Bollwerke (τείχεα μεγάλη) halbfertig (ἡμίεργα) zurückgelassen haben, deren Trümmer (ἐρείπια) noch zu seiner Zeit übrig waren; diese Mauern waren nicht Werk der Perser, sondern der Budinen selbst, errichtet zum Schutz gegen die Steppenvölker, wie denn auch die Russen unter Wasilij III. und Iwan IV. solche gorodišče gegen die Tatareneinfälle errichtet haben. Bemerkt sei noch, dass die Pečenegen den Dńeper Warugh benannten (ποταμὸς ὁ Βαρούχ, Const. Porphyr. 38) vgl. jakut. ürä̆χ ,Fluss', und Jordanes 52: Danabri fluenta, quem Hunni VAR apellant. — Aristoteles bei Aelian. hist. an. XVI, 33 gedachte, nach Berichten der Tanaïten, einer budinischen Localität Καρίσκος und der dort

gezüchteten Schafe, ἐν τοῖς περὶ τὸν Καρίσκον Βουδινοῖς. Dieser Name lässt sich auf's Beste aus dem permischen Sprachschatz erklären: perm. kaŕ, kar (eig. ‚Schlag, Verhau' von kar- ‚hauen, zuschneiden') bedeutet ‚Veste, Stadt'; vgl. Kar-dor ‚Stadt am Meeresufer, d. i. Archangelsk', Woi-kar ‚Nachtstadt', Ur-kar ‚Eichhornstadt', Šor-kar ‚Bachstadt', ferner Orte an der Kama Kań-kaŕ, Wil-kaŕ, Iz-kaŕ, Kar-gort u. a. Eine erweiterte Form liegt vor in karys ‚Veste', dim. karysok ‚kleine Veste', gräcisirt Καρίσκος. Ebenso ker ‚Anhöhe', kerös ‚Waldrücken', dim. kerösok u. ä.

Herodot berichtet (IV, 21): ‚Geht man über den Tanaïs, so gehört das erste Land den Sauromaten. Die bewohnen von der innersten Bucht der Maïetis an das Land nach Nord(ost) fünfzehn Tagereisen weit hinauf; ihr Land ist Steppe, ohne Fruchtbäume und ohne wilde Bäume. Darüber liegt ein zweites Land, da wohnen die Budinen: dieses Land ist ganz dicht mit allerlei Holz bewachsen. Die Budinen aber bilden ein grosses und zahlreiches Volk (ἔθνος μέγα καὶ πολλόν IV, 108)'. Das sagenberühmte Hauptlager der Sauromaten befand sich (vgl. IV, 117) am westlichen Ausläufer der Ergeni-Hügel zwischen dem westlichen Manyč und dem Donzufluss Sal. Fünfzehn Tagereisen (= 75 geogr. Meilen) am rechten Donufer bringen uns über den Wolok an's Bergufer der Wolga bei Saratow; hier also begann das Land der Budinen; mitten durch dasselbe floss der Oaros. Nordwärts reichten sie wohl zum Unterlauf der Kama und Bêlaja, ostwärts an den centralen Kamm des südlichen Ural, westwärts über das Flussgebiet der Sura. Ihre spätere Wanderung richtete sich naturgemäss nach den Stromläufen der Wjatka und Kama, dann zur Wyčegda und Pečora. An der Wjatka (perm. Wetja) concentrirt sich das Volksthum der Wotjaken oder Udy, Ud-murt; an der Kama (perm. Komi vgl. wotj. kam ‚Fluss, Strom') im Lande Kŏm-mu oder ‚Gross-Perm' sassen die jetzt russificirten Permjaken; die Syrjanen haben sich entlang der Wyčegda, Sysola, Lusa und Wym, dann längs der Pečora und Ižma, wo sie Rennthierzucht betreiben, verbreitet, obwohl sie sich wie die Permier Komi-mort, pl. Komi-wo̮ityr ‚Kama-volk' benennen; der Wotjake nennt sein Land Kam-kusyp ‚Flussmitte'. — Der Reichthum der Wolgaregion an Gehölzen aller Art, im Süden

namentlich an Linden und Eichen, im Norden an Coniferen, wird seit Alters gerühmt; hier lernten die aus Asien gekommenen Finnen Baumarten kennen, die sie vormals nicht gesehen hatten, und sie schufen sich dafür neue Ausdrücke, welche den ugrischen Sprachen von Haus aus fehlen, z. B. für Eiche und Eichel, Ahorn, Linde, Ulme, Haselnussstaude. Jetzt sind die Nadelwaldbestände schon mehr gelichtet, die Eichen- und Lindenwaldungen an der Sura und Oka sind eingeschrumpft, und in der Moskauer Industriezone ist Holz sogar theuer geworden. — Mit der Axt bahnte sich der Budine Wege durch die nördlichen Urwälder; Holzschläger ist der Permier noch heute; und war er voreinst fast ausschliesslich Jäger, so lehrte ihn das Bedürfniss alle Fertigkeiten der Hausindustrie.

Die Budinen — berichtet Herodot weiter (IV, 108) — haben hellblaue Augen und ganz rothes Haar (ἔθνος γλαυκόν τε πᾶν ἰσχυρῶς ἐστι καὶ πυρρόν)‘. Der Ausdruck πυρρόν wird gewöhnlich auf die röthliche Hautfarbe bezogen; nach Hippokrates war die Hautfarbe aller Skythen durch die Kälte geröthet, (γένος πυρρὸν διὰ τὸ ψύχος). Indess wird auch das Haar der Skythen als röthlichgelb oder blond, zugleich dünn, straff und lang geschildert. Den Ausschlag in dieser Frage gibt der physische Typus der heutigen Permier. Gmelin (Reise durch Sibirien I, 89) schreibt a. 1733 von den Wotjaken: ‚Männer sowohl als Weiber haben meistens rothe Haare.‘ G. F. Müller (Sammlung R. G. III, 315): ‚die Wotjaken möchte man dem äusseren Ansehen nach am meisten mit den finnischen Bauern vergleichen: ihre Haare sind fast bei Allen von gelber oder röthlicher Farbe‘. Pallas (Reisen durch R. III, 476) a. 1773: ‚kein Volk ist so reich an feuerrothen Haaren, als die Wotjaken; doch sieht man auch dunkelbraune, auch wohl schwärzliche, mehrentheils aber lichte Haare und wenigstens einen röthlichen Bart bei Allen.‘ Auch die Syrjanen an der Pečora haben nach v. Sterneck blondes Haar und lichte Augen (Peterm. Mittheilungen 1874, 139). Nach Max Buch (Wotjaken, 1882) haben die Ud-murt helle und glatte Haut, braunes oder röthliches und gelbes Haar; von 84 bärtigen Individuen hatten 47 röthliches, 37 braunes Barthaar; die Augen von 100 Personen waren meist (50) blau oder (31) braun, auch (17) grau und

(2) grün, niemals jedoch schwarz. Die Čeremissen haben dunkelbraune Haare und Bärte; doch bemerkt Pallas (III, 481): die Mâri sind meist blond oder gar röthlich von Haaren und sonderlich von Bart, welcher stets dünn ist; von Gesicht weissfahl und von Musculatur schwach. Bei den Mokša (I, 71) ist die helle oder röthliche Haarfarbe weniger gemein als bei den Erźa; bei den türkischen Čuwaš jedoch (I, 87) sieht man durchgängig schwärzliche Haare. Wie sich bei den finnischen Kareliern der blonde Typus aus der starken Mischung mit Germanen, bei den Esten aus der Mischung mit Letten erklärt, so darf wohl bei den Permiern die Blondheit der frühzeitigen Einwirkung der südlichen Nachbaren zugeschrieben werden; den Sauromaten und Alanen werden helle Augen und lichte Haare zugeschrieben, und bei den Osen findet sich dieser Typus noch heute.

Eine solche Einwirkung auf den Typus konnte sich nicht vollziehen, ohne dass zugleich aus der Sprache der benachbarten iranischen Nomaden Elemente eingedrungen wären. Wir geben hiefür einige Beispiele, wobei man sich erinnern muss, dass die Syrjanen nahe dem Eismeere wohnen und seit anderthalb Jahrtausenden von den Iraniern (Osen etc.) durch weite, jetzt ausschliesslich von Türken bewohnte Strecken getrennt sind. Perm das ‚zehn' (das-das ‚hundert'), magy. tíz, tizen, vgl. arisch daçan, arm. tasn, os. das, pamir. dhas, dhis (‚hundert' dhis-dhis); daś ‚fertig, bereit', os. dasnu, zd. dašina ‚recht, geschickt'; dor, dur, čerem. tor, ter ‚Schneide, Rand, Ufer, Seite', finn. terä ‚Schärfe' vgl. zd. dâra ‚schneidig, Schneide', skr. dhârâ; dar, (w.) dury ‚Schöpflöffel', skr. darvi; döra ‚Leinwand', os. daras ‚Kleid'; dom, dum ‚Zaum, Zügel', ‚anbinden', zd. dam ‚binden, fesseln', skr. damâ, dâman ‚Seil, Band, Fessel'; don, (w.) dun, ugr. tin, magy. dij ‚Bezahlung, Preis', zd. dana ‚Einsatz'? dâna ‚Gabe'? perm. tu ‚kräftig sein, wachsen', tum ‚kräftig, jung', arisch tu ‚vermögen', tuma ‚kräftig'; taśty (w.) tuśty ‚Tasse', skr. tašṭa, zd. tasta; turyn, turun, ugr. ostj. tôryn ‚Gras', skr. tṛṇa, npers. tarr; wuryn, wurun ‚Wolle', skr. ûrṇa (varṇâ); wörk, ugr. ostj. werek ‚Niere', skr. vṛkka, zd. veredhka; wösna ‚für, wegen', arm. wasn, altpers. vasnâ, skr. vaçân, čitr. bačan; ögyr ‚glühende Kohle', skr. angâra, čitr. angâr; wugyr, ugr. ostj. ûgor, čerem. angyr, änger ‚Angel,

Haken', os. ängur ‚Angel', neben perm. wug, wuko, čerem. ongo ‚Handbabe, Henkel', zd. añku; ju ‚Korn, Roggen', finn. jywä, vgl. zd. yava, os. yeu; mež ‚Schaf, Widder', npers. mêš, skr. meša; majög, majyg ‚Pfahl, Stange', skr. mayûkha, os. mieχ, mîχ; mort, murt ‚Mensch, Mann', arisch marta, yaghn. mordi; zon, zonka ‚Knabe, Sohn', altpers. zana, os. zanag; (w.) zat ‚Geschlecht', zato ‚edler Abkunft', zd. zaiñti, zâta; sar, saridź, zaridź, ugr. ostj. śâras, śâris, wog. čâris, lapp. sär ‚Meer', skr. saras? zd. zrayñh, npers. zareh? rekty- ‚ausleeren, aufräumen', rekmy- ‚leer werden', skr. rikta ‚leer, geräumt, gelassen'; ram ugr. ostj. ram, röm, estn. rõm ‚Ruhe, Sanftmuth, Lust', arisch râma; römyś ‚wiedergekäutes', skr. romantha, wach. râmöt; kom ‚Winkel, Ecke, Augenblick', os. kom; köl, kal ‚Strick', os. χal, κάλως u. s. w. Durch Vermittlung der Türken überkommen sind Wörter wie sur ‚Bier, Meth', skr. surâ; ńań ‚Brod', npers. nân. u. a.

(IV, 109) ‚Die Budinen sind Eingeborene des Landes (αὐτόχθονες) sie führen eine unstete Lebensweise und fressen, die einzigen von den Völkern der Gegend, Läuse (φθειροτραγέουσι)'. Das Jägerleben in den Wäldern hebt nach Laonicus Chalcocondyles (III. p. 132) bei den Πέρμιοι hervor: ἔστι γένος ἀπὸ ἄγρας τὸ πλέον τοῦ βίου σφίσι ποιούμενον. Die Permier wussten, wie der Biograph ihres Apostels Stefan bemerkt, dass ihr Pelzwerk bis Byzanz gieng. Berühmt waren die Zobel von der oberen Kama und Pečora; Herberstein bemerkt: crescunt ibi arbores cedri, circa quas nigerrimi zebelli. Paulus Jovius: fuit tempus, quo pelles nobilissimae ita viliter emebantur, ut vulgo Permii atque Peceri tantum pellium zibellinarum pro ferrea securi rependerent, quantum earum simul connexarum ipso securis foramine mercatores extrahere poterant. ‚Zobel' heisst perm. niza, nîź, ńaź; magy. nyuszt, ostj. ńoχos, ńôgos, wog. ńews, ńoχs, ńoχsa, jukagir. ńokša. ‚Eichhörnchen' nennen sie ur; vgl. čerem. ur, mordw. ura, uro, lapp. oarre, finn. orawa, liw. orab, worä-bös; der Wotjake hat das Wort koni, końy, womit vielleicht russ. kuna, kunica, prus. kaunē, lit. k'aunē, mlat. cauna ‚Marder', καυνάκη ‚Marderfell' zusammenhängt. Gute Marderfelle kamen aus Litauen (Adam v. Bremen IV, 18 Aesti pro laneis indumentis afferunt pretiosas martures); im ganzen Norden galten Marder- und Eichhornfelle als Zahlungsmittel; daher

perm. das-ur, das-koni ‚zehn Kopeken, Griwna‘, śo-ur, śu-koni ‚Rubel‘. Das weisse Hermelin liebt nicht die nordischen Wälder, sondern offene Lichtungen wie in der Baraba, am Iset und Išim; perm. śöd-böž, čerem. šim-badž eig. ‚schwarz-Schweif‘ neben tśöžmer, tš'užmar, was auch ‚Wiesel‘ bedeutet. — Die Laus ist ein steter Gast der nordischen Jäger und Nomaden, der Floh dagegen meidet die Tundra. Läuse zerbeissen ist Brauch aller sibirischen Völker; schon Ibn-Fodhlân sagt von den türkischen Bašghurt (Frähn, Mém. 1821 p. 626): pediculos comedunt. Φθειροφάγοι hiessen die Σάλαι, ein Volk im Kaukasus zwischen den Suanen und Čerkessen, und Herodot sagt von den Weibern der libyschen Adyrmachiden (IV, 168): ‚sie zerbeissen die Läuse und werfen sie weg‘. Nach v. Baer soll φθείρ den Kern des Zapfens der sibirischen Ceder (pinus cembra), die schon an der Pečora vorkommt, bedeuten; aber so weit wohnten damals die Budinen noch nicht. Cedernüsse werden jetzt fuderweise aus Sibirien nach Kazań und Moskau gebracht; die Finnen haben den Namen des Cederzapfens (ostjak. nâgar, nôgor, perm. ńak, ńukyr) auf die ‚Rübe‘ nagris, nauris, estn. nagr, liw. nagörs übertragen.

‚Ihr Land ist ganz dicht bewachsen mit allerlei Wald; und in dem dicksten Walde liegt ein grosser voller See und ein ringsum mit Rohr bewachsener Sumpf. In dem See werden Fischottern (ἐνύδριες) gefangen und Biber (κάστορες) und andere Thiere mit viereckigem Gesicht (θηρία τετραγωνοπρόσωπα), mit deren Bälgen sie ihre Pelze verbrämen; die Hoden dieser Thiere sind dienlich zur Heilung von Mutterbeschwerden‘. Den grossen See hält Kruse (Urgeschichte des estn. Volksstammes 256) für den Bêlo-ozero, weps. Walget-järwi, den Sitz der Vasina des Jordanes, der Wesĭ Nestor's, der Wîsû der arab. Geographen und Wizzi Adams v. Bremen; noch jetzt haust an seinem Westufer bis zum Onêga-see und Swiŕ, 16.000 Seelen stark, ein jämischer Stamm, welcher seine Sprache Vepsan-kêl nennt. Die Bulghâr fuhren die Wolga aufwärts und bezogen von den Wîsû Biber, Zobel und Eichhörnchen (Frähn, Russen älterer Zeit, 205 fg. 218). Vielleicht gehören hierher die von Hecataeus genannten Ἰάμαι, die Ἴαμοι des Alexander (Steph. Byz.), wenn nicht vielmehr an ein iranisches Steppenvolk (arisch yama ‚verbunden, gepaart‘) zu denken ist. So weit hinauf haben die

Budinen schwerlich gewohnt; v. Baer hat deshalb wenigstens den Rohrsumpf im Mündungsgebiet der Kl'azma gesucht; ausgedehnte Sumpfstriche begleiten ferner das linke Wolgaufer an der Einmündung der Unža, Lińda und Wetl'uga, so wie die Ufer der Sura und ihrer Zuflüsse. Der Handelsweg durch das Budinenland gieng, der Wolga näher über die Mulden der Teriška und Swijaga, nach der Stätte, wo sich nachmals Kazań erhob; Jenkinson erwähnt hier a. 1558 die ‚Kaufmannsinsel', wo sich Kaufleute aller Nationen einzustellen pflegten; von da ging der Weg am linken Ufer der Kama bis Jelabuga und Anańino. — Die Fischotter (lutra vulgaris) lebt noch jetzt häufig in den russischen Flüssen. Die Finnen nennen sie saarwa, estn. sagermas, sawermu, liw. sagröb, lapp. čäwris, čewres ‚die zottige'; die Mordwa wed'-pača ‚Wasserratte', die Juraken ńenzad ‚glatt, schlüpfrig'. Wie der estn. Ausdruck udras, liw. ūdrös auf lett. ūdrs, lit. udra zurückgeht, so bildet für perm. wurd zunächst os. urd, urdä, skr. zd. udra das Vorbild; die Ugrier haben die Formen wânder, wondyr, ondyr, die uns zum Biber hinübergeleiten. Der castor fiber heisst čerem. undur, χundur, χondyr, magy. hód, wotj. wudor, udor, allgemein türkisch qunduz, qondoz; sollte auch hier arisch udra, wandra vorliegen? Abweichend sind folgende Ausdrücke; samoj. lidenga, jenis. lâtedi; ugr.-ostj. jink-woje, kott. urši ‚Wasserthier'; estn. kobra(kse) ‚Schäumer'; finn. majawa, estn. majaja, lapp. majeg, mordw. mijaw, perm. moi̯, mȫi̯, myj, ugr. ostj. maχ ‚Zimmerer', wie von finn. maja, liw. mâj. lett. mâja ‚gezimmerte Wohnung'; entlehnt ist liw. bâbers, wâbr aus lett. bebrs, lit. bebrus. Für ‚Bibergeil' das beliebteste Heilmittel des Aberglaubens, hat der Türke das Wort qajer, der Ugrier jôl (vgl. samoj. jâl ‚Thran', jur, ür ‚Fett, Oel, Honig'). Ob der Seehund zu den Thieren mit viereckigen Gesichtern mitgezählt werden darf, hängt mit der Frage über die Ausdehnung der Relictenfauna in den nordischen Seen zusammen; berichtet wird, dass sich die Massageten der aralo-kaspischen Region in Robenfelle kleideten (Hdt. I. 202 Strabo p. 512). Biberfelle, schätzen noch jetzt Perser, Kirgizen, Mongolen und Chinesen ungemein und verwenden sie zur Verbrämung der Röcke und Mützen; pelles bebrinae Ponticae waren auch im Alterthum begehrt, und der Awesta rühmt bawraini, vaçtrâo ‚farbenprächtige,

und glanzbegabte'; der ,vier Junge werfende Biber' (bawri, skr. babhru, eig. ,braun') war damals noch im Zweistromland zu Hause. In Russland waren Biber einst weit häufiger; berühmt ob ihrer Schwärze waren die Biber der Pečora, ob ihrer grossen Zahl die Biber vom Ob, Irtyš und Tobol; östlich vom Jenisei gibt es aber keine Biber mehr. In den älteren Urkunden (a. 1393, 1537, 1597) wird Biberfang an der Sura, Wolga, Wetl'uga, Unža, Kl'azma u. s. w. bezeugt, es gab eine eigene Zunft der bobrowniki, die für Krone und Klöster Biber fiengen; zahlreiche nach diesen Thieren benannte Ortschaften legen von der alten Verbreitung desselben gegen Süden Zeugniss ab; eine Fahrt am oberen Don a. 1380 (Karamsin V, 94) wird mit den Worten begleitet: ,nur wilde Thiere, Wölfe, Bären, Elenne, Antilopen, Fischottern und Biber schauen auf den Wanderer; Schwäne, Wildgänse, Kraniche und Adler schweben in der Luft'. Idrîsî (II, p. 435) und Abulfeda (I, p. 322) erwähnen Sumpfgebiete im Norden des Komanenlandes, wo der beber überaus häufig gefangen werde.

Aristoteles hatte erfahren, dass im Lande der Budinen ein Thier vorkomme, genannt τάρανδος, das etwa die Grösse eines Rindes oder Esels habe, während der Kopf und das ästige Geweih es dem Hirschen nahe stellen; die Hufe seien gespalten, die Behaarung zottig und der Farbe nach veränderlich je nach dem Aufenthaltsorte des Thieres; die Haut sei so dick und hart, dass sie den Sarmaten zu Panzern und Schildüberzügen diene. Die Naturforscher, darunter auch J. Fr. Brandt (,Ueber die Verbreitung des Rennthiers'), beziehen die Beschreiung auf das Ren, dessen braungraue Färbung im Winter sich in Weiss verwandelt. Die eigentliche Geburtsstätte des Rens war Nord-Asien; hier muss es schon im praeglacialen Alter gelebt haben und seit der Existenz des Menschen von diesem gezähmt worden sein; in Europa finden wir es in der glacialen und postglacialen Periode bis zum äussersten Westen verbreitet, zuerst als Jagdthier, dann auch gezähmt; erhalten hat es sich nur in den Tundren der Lappen und Samojeden, doch wird es sporadisch auch bis Tweŕ, N. Nowgorod, Kazań und Orenburg getroffen. Das wahre Renthiervolk Ost-Asiens sind die Kořak, welche selbst ihren Namen von diesem Thiere tragen: korang, χoraṅa, χaraṅa ,Ren'. Das Gleiche gilt

von den tungusischen Oročon, Oroki: oroń, oro, mandž. oron ,zahmes Ren'; das ,wilde, uncastrirte Ren' nennen sie dagegen širu, siru, hirum, irun (eig. ,reibend, sich begattend') und den Beginn der Herbstzeit, wo sich das Thier paart širuläsa, sirulasani. Zum korjakischen Ausdruck passt samoj. hoŕa, kora, kura, ugr. χor, perm. kör, kyr ,Thiermännchen, Ochse'; daneben hat der Samojede den allgemeineren Ausdruck ty, tö, tå, tho; der Jakute das Wort taba. Der Jukagire unterscheidet tolow ,wildes' und atša ,zahmes Ren', ebenso der Lappe konti, koddi, godde und poatso, puotsu (čerem. puča, pyče). Der Ugrier hat die Namen kalang und wyla, wedla (vgl. magy. vad ,wild'? wog. wolèn, wolyn ,Elenn'? türk. ulagh, čuw. wyl'yχ, čerem. wol'yk ,Vieh'?); die Türken am oberen Jenisei nennen es aq-kijik ,weisser Ziegenbock', ebenso die Ariner tham-óu-ši. Von einem Worte τάρανδος keine Spur! Dieses muss vielmehr der sauromatischen Sprache angehört haben; hier mag tarañt partic. praes. ,rasch durchdringend, wild einherjagend', vgl. os. thar ,jagen, treiben', das Jagdthier ebenso bezeichnet haben, wie türk. älik, äläk ,wilde Ziege, Hirschbock' von jakut. älii ,herbeistürzen'. Nicht das gezähmte, nur das wilde Ren konnte so benannt worden sein; ja es frägt sich, ob der τάρανδος nicht doch eher das Elenn oder den Elch (cervus alces) bezeichnet. Einige Ausdrücke z. B. ugr. ostj. ńouχ, ńoχ (vgl. ńoχ-t ,jagen'), kott. ačangši, mongol. χandaghai bedeuten geradezu ,Jagdthier', andere beziehen sich auf die braune Farbe z. B. türk. bulan, čuw. pulan, plan, ostj. samoj. piänga; burut. baghiš; karag. bûr; kamass. kagdan (vgl. jakut. χaghdan ,falb'). Am häufigsten heisst das Elenn ,das gehörnte Thier', z. B. lapp. sarwa, sorwa, syrb, wogul. šarba, šoarp, šorp; čerem. šarda, šorda (von šur ,Horn'), mordw. śarda, śardo (vgl. śura ,Horn'); perm. lola bed. ,athmend, im Freien lebend'; perm. jöra und finn. petra, estn. põdr, liw. püdrös, pödörs ,Elenn' sind unaufgeklärt.

Die Gelonen.

Herodot (IV, 108) berichtet weiter: ,Im Lande der Budinen liegt eine hölzerne Stadt (πόλις ξυλίνη), mit Namen Γελωνός. Ihre Mauer ist auf jeglicher Seite 30 Stadien (3/4 Meilen) lang, hoch und von Holz; von Holz sind auch ihre Tempel und

Häuser. Denn es sind daselbst Tempel hellenischer Götter, auf hellenische Weise ausgeschmückt mit Götterbildern und Altären und Capellen, Alles von Holz. Und alle drei Jahre feiern sie dem Dionysos ein Fest und gerathen in bakchische Begeisterung. Denn die Γελωνοί sind ursprünglich Hellenen; sie waren aus den pontischen Handelsplätzen herausgezogen und liessen sich unter den Budinen nieder. Und ihre Sprache ist halb hellenisch, halb skythisch.' — Im Gegensatz zu den herumschweifenden und läusefressenden Budinen (109) ,sind die Gelonen Ackerbauer und Brodesser, und bestellen Gärten. Sie unterscheiden sich von ihnen auch in Gesicht und Farbe. Freilich werden die Gelonen von den Griechen Budinen genannt, aber ganz mit Unrecht'. Den fabulosen Aussagen über den Perserzug zufolge (IV, 122 fg.) drangen die Perser sogar in's Land der Budinen ein und legten das hölzerne Bollwerk (ξύλινον τεῖχος), welches die Gelonen verlassen hatten, in Asche; es muss aber wieder aufgebaut worden sein, weil Herodot die Factorei als zu seiner Zeit bestehend schildert.

Im waldreichen Budinenlande waren alle Ortschaften (perm. kar) aus Holz erbaut. Die Berichte der Araber und Russen kennen in der älteren Zeit im oberen Wolgagebiet nur Städte und Mauern aus Holz: die Dörfer der Burṭâs waren alle aus Holz; die skandinavischen Rûs bauten am Stromufer grosse Baracken aus Holz; die Handelsstadt Bulghâr hatte ursprünglich nur hölzerne Häuser und Mauern. Herberstein schildert uns Moskwa, Tula, Coluga, Corsira, Raesan u. s. w. als oppida lignea. — Treffend sind v. Baer's Bemerkungen (S. 79): ,Gelonos, eine Factorei des Pelzhandels, lag wohl am Rande des Waldlandes. Schon lange vor Herodot fühlten die pontischen Emporien das Bedürfniss, im budinischen Waldlande Comptore zu errichten. Der Umfang der Holzstadt ist übertrieben; ³/₄ Meilen betrug wohl die ganze Umfassungsmauer, Raum genug zur Aufnahme einer Menge Comptore sammt den dazu gehörigen Gärten, Feldern und Weideplätzen. Solche Umzäunungen aus Palissaden (ostrogi) bauten voreinst die Russen in Sibirien; ebenso haben Engländer und Canadier tief im Binnenlande Factoreien für den Pelzhandel errichtet, von wo aus die Diener der Compagnie mit kleinen Schlitten bei den Wilden umherzogen, um Felle einzutauschen. Die Cana-

dier mischten sich mit den Wilden; die Mischlinge betrieben Biberfang und Pelzhandel und bedienten sich einer gemischten Sprache'. Unter den russ. Ostrogen verdient z. B. Kitaiskoj-ostrog am Iset hervorgehoben zu werden, so wie der für Bucharen und Kirgizen in Orenburg errichtete Gostinoj-dwor, ein grosses Viereck mit Kaufläden und Gewölben mit einem kleineren Tauschhof in der Mitte.

Die Anlage einer grossen Factorei mitten im nordischen Waldland legt Zeugniss ab von der Rührigkeit und Energie der ionischen Kaufmannschaft. Der Name Γελωνός, gebildet mit Augmentativ-Suffix wie κολωνός, ist gewiss griechisch, abzuleiten von γελεῖν · λάμπειν, ἀνθεῖν, wie Γελέοντες die ‚glanzvollen, blühenden'; abzuweisen ist Cuno's Deutung von lit. galunas ‚Machthaber' (von gal ‚vermögen', part. galint-, Γαλίνδαι), so wie die Ansicht, dass Γελωνοί budinische Aussprache für Ἕλληνες gewesen sei. Den Einfluss der griechischen Colonie auf die Eingeborenen werden wir nicht überschätzen dürfen; der Verkehr war wesentlich Tauschverkehr; nicht nach Geld gelüstete den nordischen Jäger, sondern nach eisernen Aexten und Messern, nach Glasperlen und allerhand Tand. Auf permischem Boden haben sich darum altgriechische Münzen nicht vorgefunden; doch fehlt es nicht an Fundstücken anderer Art. An der Ob-wa wurde eine griechische Tasse gefunden, worauf der Streit zwischen Odysseus und Aias dargestellt erscheint (Aspelin Nr. 604); in Perm eine Hygieia (Nr. 605). Merkwürdig ist die von Köhler beschriebene Darstellung der indischen Lakšmî, welche Milchhöfer mit Unrecht zum Vergleich mit den naturalistischen Gestalten Mykenä's herbeizieht; ferner eine in Jugra gefundene Metallplatte mit kufischer Inschrift; arabische Münzen begegnen im Kama-gebiet häufig: so berühren sich an der uralischen Handelspassage hellenische, mesopotamische und indisch-persische Culturströmungen! Es fehlt auch nicht an Erzeugnissen einheimischer Metallurgie; die kupfernen Götteridole in Gestalt von Bären, Elenthieren, Wildschafen, Hähnen und Schlangen, die Waffen und Geräthe, welche an der Kama und Wjatka gefunden wurden, haben schon im vorigen Jahrhunderte die Aufmerksamkeit der Forscher erregt; das Gräberfeld von Ananino z. B. vereinigt Reste der neolithischen, der Gold-, Kupfer-, Bronze- und Eisenzeit (ca. 300 v. Chr. — 100 n. Chr.)

Wenn die gelonischen Colonisten halb griechisch, halb skythisch (d. i. budinisch) sprachen, so ist das so zu verstehen, dass in ihren ionischen Dialekt eine Menge Ausdrücke aus der Sprache der Eingeborenen, z. B. für Jagdthiere und Pelzarten und für Erscheinungen der nordischen Natur, eingedrungen waren. So hat sich auch bei den russischen Sibirjaken ein eigener Dialekt herausgebildet, gemischt mit ugrischen, tungusischen und jakutischen Ausdrücken; überdies bilden sich Krämer und Hausirer gern einen eigenen Jargon. Ein Musterbeispiel solcher Art ist der ofenische Dialekt (galiwonskoje narêčije, von golŭ ‚allgemein, vulgär'), welcher jetzt im Gebiete der Mêrja, im Stromgebiete der Kl'azma (in den Kreisen Suzdal, Wl'adímir, Kowrow, Šuja, W'azniki) gesprochen wird und dessen Bestandtheile von W. Schott (Erman's Archiv f. wiss. Kunde v. R. 1856, XV, 167 fg.) und L. Diefenbach (Kuhn u. Schleicher's Beitr. z. vgl. Sprachf. 1865, IV, 328 fg.) untersucht worden sind: dieser im Wesen russische, aber willkürlich entstellte Dialekt enthält zahlreiche griechische, türkische, ja sogar Ausdrücke aus einem verschollenen finnischen Dialekte (z. B. sizym, sižum ‚sieben', vgl. perm. sizim, mordw. sisem; ma ‚ich', perm. me, weps. ma; čon ‚er', čona ‚sie', mordw. son; sköń ‚viel', perm. sköń; dulik ‚Feuer, Hitze', dulit' ‚brennen', vgl. finn. tuli, mordw. tol ‚Feuer'), endlich Wörter ohne nachweisbare Vergleiche (z. B. dŕaba ‚Wasser', stod ‚Gott, Reichthum' kl'ewoj ‚gut'). — Nach Resten des Dionysoscultes der Gelonen werden wir bei den heutigen Wolgafinnen und Permiern nicht fahnden wollen; immerhin darf bemerkt werden, dass diese auch gewisse Naturfeste z. B. das Aussaat-, Pflug-, Sommerschnitt- und Herbsterntefest, unter Opfern und Gelagen feiern, und zwar das Sommerfest alle drei Jahre einmal (Ryčkow, Tagebuch 94). In den Kreisen Kostroma und Galič soll noch jetzt ein Frühlingsfest gefeiert werden, welches dionysischen Charakter trägt; es ist jedoch slawischen Ursprungs. — Neben Jagd und Viehzucht waren Feldwirtschaft, Gartencultur, Bienenzucht und eine Art Hausindustrie Beschäftigungen, an welche sich die Wolgafinnen und Permier frühzeitig gewöhnten: Ansätze hiezu waren schon in den ältesten Zeiten vorhanden, wie die linguistische Paläontologie lehrt; Anregungen kamen dann von arischer, und wie wir aus Herodot ersehen von grie-

chischer Seite; endlich hat die mohammedanische Cultur der türkischen Wolga-Bulgaren in diesen Richtungen einen günstigen Einfluss genommen: überaus zahlreiche Ausdrücke für Dinge der Viehzucht und namentlich des Ackerbaues auf permisch-mordwinischem Sprachboden sind entschieden türkischen Ursprungs. Die Bulghâr (mit ihrem Nebentribus Bersûla, Asqal, Suwar, Tarna oder Ταρνιάχ, Onundur u. a.) waren ein ackerbauendes Volk, das vornehmlich Hirse, Gerste und Weizen anbaute; ihre Stadt war das Hauptemporium für alle benachbarten Völker, Stapelplatz des Pelzhandels aus dem hohen Norden bis Itil, Khwârizm und Gelân; Biber-, Zobel-, Eichhorn- und Marderfelle, Vieh, Fische, Honig, Wachs, Mamutknochen, Getreide aller Art, Holz wurden weit und breit exportirt. Eine ähnliche Rolle, wenn auch in bescheidenerem Maasse, mag im Alterthum die früh verschollene ionische Factorei Gelones gespielt haben.

Die Thyssageten.

Herodot berichtet (IV, 123): ‚Ueber dem Lande der Budinen liegt eine Einöde in einer Länge von sieben Tagereisen, woselbst keine Menschen wohnen. Hinter dieser Einöde wohnen die Thyssageten; und von diesen kommen vier grosse Flüsse, welche durch das Land der Maïeten in den See Maïetis laufen, Λύκος, Ὄαρος, Τάναϊς, Σύργις (richtiger Ὕργις)‘. In Hinsicht auf die Stromläufe des östlichen Skythiens und ihr Mündungsgebiet — der Oaros soll in die Maïetis fliessen, statt in's kaspische Meer — werden wir bei Herodot nicht strenge Genauigkeit erwarten; Tanaïs und Hyrgis hatten ihre Quellen richtiger im Lande der Melanchlaenen. Der Λύκος bezeichnet, falls die Reihenfolge von Osten gegen Westen fortschreitet, den Ural-Fluss oder Jajyq; oder es war Λύκος der budinisch-permische Name für die obere Wolga, wie Ὄαρος der skythische für den Unterlauf; der Name Wol'ga gehört dem finnischen Sprachschatz an und bezeichnet ursprünglich den kleinen Quellsee Wol'go als ‚lichten, weissen See‘ (vgl. Walget-järwi ‚Bêlozero‘, finn. walkia, lapp. wielgad, estn. walgeda, čerem wol'godo ‚glänzend, licht, weiss‘, perm. wol'kyd, wolid ‚glänzend, glatt, eben‘). Es gibt auf permischem Boden einige Flüsse Namens

Jug, ältere Form Ług, was ‚Helligkeit, Licht' bedeutet (wotj. ługyt, jugyt, perm. jugyd ‚hell, klar'), und vielleicht hiess voreinst so der budinische Grenzfluss, die heutige Bêlaja, die aus dem Ural kommt und in die Kama einfliesst. So viel ist sicher: das Land der Thyssageten galt für ein höheres Landgebiet, für eine Wasserscheide. Nach einer zweiten Stelle (IV, 21) erstreckte sich jene siebentägige Einöde gegen Mitternacht, und ‚nach dieser Einöde, etwas mehr in der Richtung gegen Osten (ἀποκλίνοντι μᾶλλον πρὸς ἀπηλιώτην ἄνεμον), wohnen die Thyssageten'. Die sieben Tagereisen führen uns von Anańino und der Mündung der Bêlaja aufwärts, entlang den einst ganz bewaldeten Ufern der Kama, bis zur Einmündung der Čussowaja, wo man auf die ersten thyssagetischen Familien stiess. Zur Blüthezeit des Handels von Bulgar mit Sibir zogen die Karawanen stets Kama-aufwärts; den Strom nannten die Bulgaren ‚Fluss der Einöde' Čôlmân-itil چولمان (Not. et Extr., Paris 1838, XIII p. 273, 277 fg., 280 fg., türk. čöl ‚Einöde'; noch jetzt nennen die Kazaner den Fluss Čölmen-idel, die Čuwaš Čolma). — War bisher die Richtung eine nördliche, so wandte sich der Weg von der Čussowajaeinmündung an plötzlich gegen Osten, bis man endlich an der Quelle die Wasserscheide erreichte, die zum Iset und in's westsibirische Flachland hinüberführt. Diesen Weg zog 1578 Jermak: den Weisungen der Permjaken folgend gieng er über die Syl-wa, erreichte den Oberlauf der Čuso-wa, überschritt den Wolok und wandte sich dann dem Tagil zu; Wild und Proviant lieferten ihm, dazu gezwungen, die Wogulen.

Das Stillschweigen des herodoteischen Berichtes über den uralischen Höhenzug, die Rhipäen des Hippokrates und Aristoteles, darf uns nicht Wunder nehmen: zwischen Jekaterinenburg und Nižne-Tagilsk ermangelt der uralische Rücken aller Schärfe des Kammes: der Reisende erblickt auf der uralten Handelspassage nirgend hervortretende Anhöhen oder anstehendes Felsgestein; wenn nicht das Barometer dem Naturkundigen das Ansteigen des Terrains anzeigte, wenn nicht inmitten der waldbedeckten Wölbungen die Wasserscheide durch einen breiten Durchhau (perm. ordym, urdem v. ord, urd ‚Seite') sichtbar gemacht wäre, so würde jeder verwundert nach dem Ural

fragen, nachdem er ihn längst überschritten. Weit mächtiger tritt die Gebirgsnatur in der dzungarischen Passage hervor, am Südfuss des Altai.

Herodot meldet (IV, 22): ‚Die Θυσσαγέται sind ein zahlreiches und ganz eigenes Volk; sie leben einzig von der Jagd'. Der Name Θυσσαγέται hängt wohl, wie schon Reichard, Šafařík und Bessel vermuthet haben, mit dem Namen des Flusses Čuša (‚lispelnd, rauschend') oder Čusso-wa zusammen; die hier hausende wogulische Tribus Čuša-ko, Čuša-kum, nannten die skythischen Durchzügler Čussaka, Ćusságä, pl. Ćusságäthä (vgl. os. Plural suff. -thä). Selbst nennen sich jetzt die Wogulen Mańsi, Manš-kum; die permische Benennung lautet Wakul', Wagol', russ. Wagulčani, Woguliči, in arabisirender Umformung Afikûl افكول (Not. et Extr. XIII p. 277), sing. Afkul. Rubruk a. 1253 schreibt: ‚iuxta Pascatir sunt Iflac', wobei ihm verkehrterweise die freilich von den Türken ebenso benannten Donauwlachen einfallen. In den russischen Chroniken begegnet der Name Wogul zum erstenmale a. 1455; der wog. Kneze Assyka erschlug damals den Bischof Pitirim zu Ust-wym und wurde von Wjatčanen und Permiern gezüchtigt; 1485 zahlten die nördlichen Wogulen und Pečeren Tribut, 1499 wurde Jugra dauernd unterworfen. Die nunmehr auf 6500 Personen zusammengeschmolzenen Wogulen müssen dereinst zahlreicher gewesen sein und, während sie jetzt auf die nördliche Sos-wa, die obere Konda, die Tawda und Tura beschränkt sind, auch noch die obere Pečora, die Kol-wa und Wyšera, die Ćusso-wa und Syl-wa, kurzum das obere Kamagebiet, woraus sie durch die Permjaken verdrängt wurden, innegehabt haben; Einbusse erlitten sie auch durch die Türkenstämme Sibir's am Išim, Tobol und Iset; unter türkischem Einfluss lernten die Stämme an der Tawda (wogul. Taut, Täyt) und Tura (Tärä-ja) Ackerbau und Viehzucht kennen. Nach Jermak's Zeit errichteten die Russen die Vesten Pelym 1593 und Werχoturije (perm. Nerom-kar) 1598, in der nördlichen Jugra L'äpin (wog. Lopinguš an der Syg-wa, wog. Saku-ja, Sek). Die Wogulen von der Tawda und Pelym-ja verheerten a. 1582 die permischen Grenzgebiete, 1609 nahmen sie an einem Aufstand der westsibirischen Stämme Theil — als Losung wanderte damals ein stumpfer Pfeil mit eingeschnittenen Kerbzeichen von Dorf zu Dorf —,

und 1612 versuchten sie Pelym in Brand zu stecken. Dass die Wogulen ein Glied der ugrischen Völkerfamilie mit eigener Sprache bilden, brauchen wir nicht erst ausführlicher zu erörtern. Noch jetzt sind Jagd und Fischfang ihre Hauptbeschäftigung; im Herbst verfolgen sie mit ihren Hunden die auf grasbedeckten Morastinseln streifenden Elenne, zur Schneezeit jagen sie Zobel, und das Jahr hindurch Eichhörnchen, Marder, Hermeline, Füchse und die jetzt seltener gewordenen Ottern, Biber und Bären; auch sammeln sie die Nüsse der sibirischen Ceder; Renthierzucht üben sie an der nördlichen Sos-wa. Im Jahre 1598 stellten die Pelym-Wogulen 68 Zimmer Zobel, aber schon 1608 musste ihr Jassak auf 7 Zobel erniedrigt werden. Sie hausen in kleinen Dorfgemeinschaften (wog. paul, pojl = ugr. ostj. pōghol, pūghol, magy. falu, falv-eig. ‚Ansammlung‘, von pogh ‚aufblasen, ballen‘; vgl. wotj. pil'ga ‚Dorfverband‘ finn. paljo ‚Haufen, Menge‘, mandž. falgha ‚Weiler‘, tung. pöule, faula, χoglen, hauwlen, högolän ‚Bärengestirn‘) und nennen eine mit Palissaden umgebene Veste uš, woš, (ostj. woš, woč, wač, samoj. kuač, kueče, mordw. oš), vgl. Loping-uš, Jeli-uš, (perm. Luli-kaŕ), Sek-telleχ-uš, Xal-uš, (ostj. Sugmyt-woš, russ. Berêzow).

Mit Unrecht bezieht man auf Thyssageten die Thyrsagetae des Dichters Valerius Flaccus VI, 135: denn hier werden die dakischen Ἀγάθυρσοι beschrieben. Auf einen ionischen Geographen geht ein bisher ganz übersehenes Zeugniss zurück, welches lehrt, dass ausser Herodot auch noch andere Berichte über die Völker des skythischen Karawanenweges vorlagen: Zenobius V, 25 nämlich führt in seinem Artikel νόμος καὶ χώρα ‚anderes Land, andere Sitte‘ Folgendes an: Θυσσαγέται τοῖς θεοῖς τὰ ὀστᾶ θύουσιν, αὐτοὶ τὰς σάρκας ἐσθίοντες. ‚Wenn die Thyssageten ihren Götzen opfern, so essen sie selbst das Fleisch der Opferthiere auf, den Götzen lassen sie die Knochen über‘. Während die Skoloten mit den Knochen das Opferfeuer anmachten (Hdt. IV, 61), während die heidnischen Wolgafinnen die sorgfältig gesammelten Knochen im Hause zu Asche verbrennen oder, wie die Mordwa, in's Flusswasser werfen, damit sie nicht von Hunden benagt werden (G. F. Müller, Samml. R. G. III, 361), fand Pallas (II, 261) an den Opferplätzen der Wogulen allezeit die Opferknochen und Küchenreste liegen; und Georgi

(Nationen des R. R. 65 fg. 82) bemerkt über die Opfer der Wogulen und ugrischen Ostjaken: ‚geopfert werden Jagdthiere aller Art, Renthiere, Rothwild, Wasservögel und Waldhühner; sie kochen das Fleisch, salben mit dem Herzblute dem Götzen das Maul und verschmausen das Opferfleisch in aller Fröhlichkeit; Haut, Schädel, Geweihe hängen sie im Walde auf und die übrigen Knochen lassen sie in den Erdhöhlen liegen'. Wir sehen, wie manchmal selbst geringfügige Notizen bei ethnologischen Fragen den Sachverhalt klarstellen und die Beweiskraft verstärken; für uns kann die Gleichstellung der Thyssageten und Wogulen nicht mehr zweifelhaft bleiben. Bevor wir auf der Handelspassage weiter fahren, wollen wir unsere Blicke auf die südlichen Berg- und Steppenstriche richten.

Die Bewohner des südlichen Ural und der kaspischen Steppe.

Den südlichen Ural hatte die Handelspassage nicht berührt; Herodot wusste nur, dass die kaspische See ein abgeschlossenes Becken bilde und kein Sund zum Ocean streiche. In Hinsicht auf die Bewohner dürfen wir vermuthen, dass im Jahrtausend der arischen Wanderungen die Steppenpassage am Nordrand der kaspischen See stets im Besitz iranischer Nomadenstämme verblieben war, wobei es unbenommen bleibt, sich den südlichen Ural als Jagdgebiet ugrischer und permischer Stämme vorzustellen. Das gegenseitige Verwandtschaftsverhältniss der alten Sauromaten, dann der Aorsen, Alanen und Asen, und die Stellung dieser ganzen östlichen Gruppe zu den pontischen Skoloten, ist nicht so leicht zu ermitteln und abzugrenzen; noch schwieriger ist die Lösung der Massagetenfrage. Die sarmatischen Eigennamen auf den olbianischen, bosporanischen und tanaïtischen Inschriften sind, wie Müllenhoff erwiesen hat, iranisch und lassen sich, wie Wsewolod Miller (Osetische Studien III., Moskau 1887, S. 79 fg. vgl. Ztschr. f. d. österr. Gymn. 1878 S. 856) des Näheren darthut, am nächsten aus dem heutigen Osischen deuten; ausdrücklich werden die Sarmaten Medorum suboles (Plin. V, 7, 11) genannt und stellen eine jüngere und reinere Schicht iranischer Nomaden dar als die alten, in Typus, Sitten und Sprachausdruck entarteten Sko-

loten. Wir haben nicht vor, die zahllosen kleinen Abtheilungen der Sauromaten, von denen viele in's Donaugebiet übergetreten waren, aufzuzählen; wir übergehen den Untergang der Νάπαι durch die nachrückenden Πάλοι, Σπάλοι oder Spalaci (Diodor II, 43, Plin. V, 7, 22), von denen sich Reste bis in den Beginn der Gotenwanderung erhalten haben und die in dem kleinruss. Worte spolin ‚Riese‘ zu stecken scheinen; wir beschränken uns auf einige in den Tafeln des Ptolemaeus angeführten Stämme, wobei der von Müllenhoff geführte Nachweis, dass der grosse Raum zwischen Borysthenes und Jaxartes hier willkürlich von Völkern der kaukasischen Bergregion ausgefüllt wird, niemals vergessen werden darf. Nördlich vom Kuban und oberhalb der čerkessischen Dandarier wohnten im ersten Jahrhundert n. Chr. zuerst die Σίραχοι, die alsbald auch am δρόμος Ἀχιλλέως erscheinen (Plin. IV, 12, 83, Seracoe der Tabula); dann, zwischen dem Ἀχάρδεος oder Jegorlik bis zur unteren Wolga, die mächtigen Ἄορσοι, Arzoac bei Plinius, Arsoae in der Tabula: diese vermochten, wie Strabo berichtet, 200.000 Reiter aufzustellen und beherrschten alles Land nördlich vom Caucasus; sie betrieben einen lebhaften Handel mit Armenien und Medien, wohin sie auf Kamelen zogen, um indische, persische und babylonische Waaren für Felle und Metalle einzutauschen; daher wurden sie reich und trugen Goldschmuck. Während die dandarische Veste Soza einen čerkessischen Namen führt (šôdzâ ‚schwarz‘), bezeugen die sirakischen Eigennamen Ἀβέακος und Ζορσίνης, die aorsischen Σπαδίνης und Εὐνώνης den iranischen Ursprung der führenden Häupter; eine Landschaft Σιρακηνή gab es auf dahisch-parthischem Boden (beim j. Serakhs); zu Ἄορσοι vergleicht man häufig die ostkaukasischen Awar, doch könnte auch os. wors, uors, ors ‚weiss‘ zugrunde liegen. Die Ἀλάνορσοι des Ptolem. führen uns zu der Nation der Alanen hinüber. Den sinischen Annalen zufolge wurden die Yen-tsai, worin man Ἄορσοι erkennen will, nachmals 'O-lan-na d. i. Ἀλανοί genannt; ihr Gebiet reichte vom Aralsee bis Ta-Thsin oder zu den Grenzen des röm. Reiches und umfasste ‚ausgedehnte Sümpfe und Seen ohne bestimmte Ufer‘; sie bewohnten Städte, und Kaufleute kamen von ihnen in's Zweistromland, ja nach Čina (Ritter V, 626). Die alanischen Eigennamen zur Zeit der Völkerwanderung z. B. Addac, Candac,

Beorgor, Goar, Aspar, Sanbida, Sangibanus, Respendial verrathen dem Kenner iranisches Gepräge; die Sitten der Alanen, wie sie Ammianus schildert, enthalten keinen Zug, der vom Urbilde iranischer Nomaden abwiche; die hohe Statur, die mässig blonden Haare, die mildere Lebensart unterscheiden sie nachdrücklich von den Hunnen; der Name Alana ist kaum mit Airyana, os. Iron, eher mit skr. araṇa ‚fern, abgesondert, in der Steppe lebend' erklärbar. Das Volk lebte am Tanaïs und in der heutigen Kirgisensteppe, wo Ptolemaeus Ἀλανὰ ὄρη (Anhöhen an der Quelle der Nura und des Turgai, dann die Mugodžaren) verzeichnet; zu ihm gehörten wohl die Ῥύμμοι (Rumnici Plin., Rumi Scythae Tab.) am Uralfluss oder Ῥύμμος (vgl. os. ron ‚Gürtel') ferner die Ἰάσται und Ἀναυιάσται an der Jemba oder dem Ἴαστος (zd. yâçta ‚gegürtet'), dann die auf den Dünen des Aralsee's hausenden Καχάγαι Σκύθαι (vgl. os. χangä, χaχ ‚Strich, Zug'), endlich am unteren Jaxartes die Ἀριάκαι, Airyaka. Die Jaxartesvölker werden wir bei späterer Gelegenheit erörtern; hier seien noch jene Stämme erwähnt, welche dem süduralischen Berggebiet zufallen und bei denen die iranische Namensform erkennbar hervortritt: Ζαράται, Ἀσαῖοι, Μασσαῖοι, Σαϊτιανοί. Es können diese Namen auch permische und ugrische Völker bezeichnet haben; in Ἀσιῶται könnten z. B. ugrische As-jaχ ‚Anwohner des Ob', in Καμμῖται (cod. Σαμνῖται) permische ‚Anwohner der Kama' stecken. Entschieden permisch ist die Benennung Νόροσσον ὄρος für die centrale Axe des südlichen Ural; perm. nörös, norys bedeutet ‚Bergrücken, vorragende Spitze eines Waldgebirges' (vgl. ńor ‚Erhöhung, Abhang, Neigung', ńyr ‚Spitze, Vorderstes', wogul. ńer ‚First, Felsmauer'); die Νοροσβεῖς könnten dann Anwohner eines dort abfliessenden Baches Nörös-wa gewesen sein.

Den sinischen Annalen der späteren Han zufolge waren zu Ende des ersten Jahrhundertes unserer Aera die Hunnen aus der Gobi ausgezogen und hätten das grosse Flachland Yuë-pan besetzt; ihr Šen-yü bekriegte das Oberhaupt der 'O-lanna, und nach langen Kämpfen gelang es den Hunnen (ca. 250 n. Chr.) dies tapfere Volk zu bewältigen; die Niederlage, welche der Hunnenfürst Pa-ye-ku (ca. 400) durch die Šo-šo, deren Oberhaupt sich von da an den Siegertitel kho-han (χaghan ‚Zerspalter' vgl. mong. χaghu ‚entzwei') beilegte, erlitt, trieb die

Hunnen noch mehr dem Westen zu. Waren demnach die Hunnen am Ende des ersten Jahrhundertes an den Pforten Europa's erschienen, so konnte Marinus von ihnen Kunde erhalten haben; er hat sie jedoch zu weit nach Westen verlegt; vgl. Marcianus II, 39: τὴν δὲ περὶ τὸν Βορυσθένην χώραν παροικοῦσι μετὰ τοὺς Ἀλανοὺς οἱ καλούμενοι Χουνοὶ οἱ ἐν τῇ Εὐρώπῃ. Sie gehören vielmehr an die Nordseite des kaspischen Meeres, an den Uralfluss, der ausser seinem alanischen Namen Ῥύμμος bei Ptolemaeus den echt türkischen Namen Δάϊξ, gen. Δάϊκος, führt; vgl. Δαΐχ bei Menander Protector p. 301 a. 568 (neben Ἴχ, Igh, dem türkischen Namen des Iastos oder der Jemba), ὁ ποταμὸς Γεήχ bei Const. Porphyr. de adm. imp. 37, p. 164, Jajac bei Jo. de Plano Carpini u. Will. de Rubruk; türk. jajygh (aus jatygh, von jatmaq, ausbreiten') ein Fluss, der häufig aus den Ufern tritt. Hunnische Einzelstämme nennt Jordanes in grösserer Zahl, sie begegnen sogar in der Liste der von Ermanrîk unterworfenen Völker z. B. Tadjans, Athaul (türk. ataghul ‚Schütze', von atmaq ‚werfen'). Wir dürfen wohl auch einige ptolemaeische Völkernamen zu den Hunnen rechnen; z. B. Ταβιηνοί (vgl. türk. tab ‚flach', tabin ‚sich auf den Boden strecken', Tabyn Name dreier Baškiren-ulusse), Τυβιάκαι (vgl. türk. tübä ‚Hügel', čuw. tübja ‚abwärts'), Μαχαιτηγοί (türk. maghu ‚hoch', maχtaghal ‚Ruhm'; zum zweiten Glied vergleicht sich jedoch besser os. téghä, tîgh ‚Bergrücken, Kamm'); die Σύηβοι und Σουοβηνοί gehören bereits dem Steppenfluss Čui an.

Eine so kräftige Nation wie die Alanen konnte natürlich nicht auf einmal vom Schauplatz verschwinden; von Hunnen und allen nachfolgenden Türkenstämmen, zuletzt von Mongolen, eingeschränkt, zertrümmert und aufgesogen, tritt sie stets wieder hervor, in der Steppe sowohl wie in ihrer sicheren Zufluchtsstätte im centralen Kaukasus. Da die Geschichte dieses Volkes neuerdings von Wsewolod Miller behandelt worden ist, beschränken wir uns auf einige bisher übersehene Daten. Im Jahre 575 fand der byz. Gesandte Valentinus an der unteren Wolga einen Strich unter der Herrschaft der vom Utigurenhäuptling Anagai eingesetzten Ἀκκάγα (Menander p. 399); der Vergleich mit os. akkágä ‚würdig, ehrbar' weist auf ihre alanische Abkunft; es waren damals τὰ Ἀλανικὰ ἔθνη καὶ τὰ φῦλα τῶν Οὐτιγούρων von den Türken unterjocht worden. Die seit Justi-

nian dem Christenthum zugeführten Alanen nannten ihr Berggebiet südlich vom Kasbek Ἀχωχία, nördlich Ἀζία. Die Ureinwohner südlich vom Kasbek waren die iberischen Dwalen, (os. Dualthä, Tualthä; Vali bei Plin. u. Ptolem. richtiger DIVALI in der Tabula); von diesen haben die Osen die vigesimale Zählmethode angenommen. Im Reiche Qibdžaq und in Saraï fand noch Ibn-Baṭûṭa Reste der Âṣ oder Jasen. Ueber die Stellung der A-su oder A-sse unter den Mongolen bietet, von Marco Polo und Marignolli (Yule, Cathay p. 314. 316 fg. 373) abgesehen, das Yüan-ši vortreffliche Belehrung (Bretschneider, The mediaeval geography, London 1876 p. 184—190); hier werden die Thaten von über zwanzig alanischen Baghatur's aufgezählt, z. B. des Nikolai, Elia, Georg, Dimitir; vielleicht war die mongolische Horde Assod aus Alanen gebildet. Chalkokondyles IX p. 467 handelt über die Ἀλανοὶ καὶ Οὖνοι καὶ Ἐμβοί und rühmt τὰ Ἀλανικὰ καλούμενα ὅπλα ἀπὸ χαλκοῦ. Das Gräberfeld von Koban, dessen metallurgische Schätze Chantre und Virchow erschöpfend behandelt haben, belehrt uns, dass bereits im ersten Jahrtausend v. Chr. kaukasische Aboriginer Waffen aus Kupfer und Bronze erzeugt haben; im Mittelalter waren die Kubeči im Gebiete von Derbend die berühmten ‚Panzerverfertiger‘ Zirâh-kârân (Frähn, Bullet. IV, 1838, 13 fg. Dorn, Bullet. XVIII, 1873, 310. 321 fg.).

Nach Malachow's Ansicht, welcher die alten Stollen im Gebiete von Perm und Orenburg untersucht hat, sollen die Aboriginer im Ural selbständig zur Bearbeitung der Metalle gekommen sein. So viel ist gewiss, dass die Russen namentlich durch Permier auf die im Boden verschlossenen Metallschätze aufmerksam gemacht und beispielsweise a. 1492 veranlasst worden sind, zwei deutsche Bergleute zur Hebung der Erze an die Syl-wa zu schicken; ausser Permiern besassen auch die Baškiren die Kunde der Kupfer- und Eisenschmelze (vgl. Lepechin, Tagebuch 1769, II, 136). Idrîsî (II. p. 406 fg.) schildert uns das Land der Bašghurt, eines türkischen Volkes, welches vielleicht schon zu Anfang des 6. Jahrhunderts in die süduralische Bergregion eingerückt war: ‚Mitten hindurch streicht das Gebirge Osqâfîah; von ihm strömen drei Flüsse westwärts zum Aṭil ab, und zwei Flüsse durchfliessen das ‚stinkende‘ Flachland im Osten, wo die Türken des Stammes Khôlkh خولخ

(Κόλχ Theophylactus Sim. VII, 8 p. 285 a. 555) wohnen; in's Meer der Khazar ergiesst sich der Sôyêq سوياق (= Jajygh), reich an Fischen, welche gesalzen nach Aṭil verführt werden. Ober dem Orte Yamdžân يمخان finden sich im Gebirge Kupfergruben, welche tausend Arbeiter beschäftigen; man bringt die Erze zu den Ghuzz, nach Šâš und Khwârizm; an der Stelle selbst werden kupferne Töpfe, Grapen und Kessel erzeugt; im Orte Ghordžân werden Waffen aller Art in guter Qualität fabricirt'. Wichtig ist ferner die Thatsache, dass in den permischen und ugrischen Metallbenennungen iranische Einflüsse zutage treten, vgl. Sjögren, Ges.-Schr. I, 625—638.

,Gold' heisst perm. zarny, zarni, mordw. sirnä, syŕne, čerem. šörtńö, wogul. sorni, sorniχ, ugr. ostj. sorńa, sarńa, sarni, magy. arany = zd. zaranya, os. zarinä, (in sugh-zarinä ,reines Gold'). Kein anderes Wort spricht so deutlich für die unmittelbare Nachbarschaft iranischer und permisch-ugrischer Stämme in vortürkischer Zeit! Das Gold, welches die Aorser nach Medien brachten, stammte aus dem mittleren Ural; im Detritus von Ekbatana wurden vor kurzem bearbeitete Goldtheilchen in Verbindung mit Zinnober und Demantoid vorgefunden; diese Verbindung kommt nur bei Sisersk an der Čussowajaquelle vor; vgl. hierüber Annalen des k. k. naturhist. Hofmuseums, Wien 1886 I, 3. — Silber erbeuteten die Normannen bei ihrem letzten Zuge in Bjarmaland 1222, Silber von der Kama (zakamskoje serebro) erhielt der russ. Grossfürst von den Nowgorodern als Tribut für Jugrien 1332. ,Silber' heisst perm. ezyś, ezyš, (w.) azweś, magy. ezüst, ,Blei' oder ,Zinn' perm. ozyś, özyś, ozyš, (w.) uzweś, (,Blei' śöd-uzweś, ,Zinn' tödy-uzweś), wog. atweš (,Blei' šemel-atweš, ,Zinn' kaim-atweš); und den gleichen Ausdruck für ,Silber' besitzt das Osische: ažwesta, awžéstä, awziesthä, äwzîst; Ursprung und Deutung unsicher. ,Silbergeld, Rubel' heisst perm. šaj̮t, ugr. otj. šôit, sôit; man könnte zd. šaeta, khšaeta vergleichen, wenn nur die Bedeutung sicher stünde; suom. hopea, hopio, weps. hobed, estn. hõbe(da), liw. öbdi ,Silber' will Sjögren auf zd. çpaeta, npers. sepîd zurückführen (vgl. perm. šobdy ,weisses Korn, Weizen'); magy. ón in feher-ón ,Zinn' fekete-ón ,Blei' wird mit zd. aonya verglichen; doch scheint wogul. alyn, alna, olna, čerem. wolnä, wulna ,weiches Metall' (von wal- ,giessen', magy. on-t) näher

zu liegen. — Für ‚Kupfer' haben die Permier yrgöń, yrgon, vgl. čerem. würgeńe, wog. ärgin, eig. ‚röthlich, blutähnlich', (wür ‚Blut', suff. gańe, magy. verenyü), wie ugr. ostj. wyrti-woχ neben patar-woχ, wosta-woχ; auch hiezu stimmt os. ärχuoi, arχüy, arχuy ‚Kupfer'. Das ugrische Wort woχ, wuaχ ‚Erz' entspricht finnischem waski, liw. wašk', lapp. wiešk, (estn. werew-wašk ‚Kupfer', walge-wašk ‚Messing') und dem magy. vas ‚Eisen', samoj. wesea, jêsea, bése, báza, kues; magy. réz ‚Kupfer' ist, wie awar. jez, rez, čerk. dšerz, spätes Lehnwort aus türk. jez, jes, džes ‚Bronze, Kupfer, Messing'. Der perm. Ausdruck für ‚Eisen' kört, kort, ugr. ostj. karti, karta, wog. kiere, kêr, čerem. kürtńö bedeutet ‚Fessel, Kette' von körty ‚binden'. — Ein merkwürdiger Ausdruck ist endlich perm. jendon, (w.) andan ‚Stahl', ugr. ostj. int-wuaχ, wog. intan: denn hier tritt Entlehnung aus os. andun, ändon, inguš. andun deutlich zutage, und das Wort stammt aus der Zeit, wo die Aorser indische Waaren, darunter auch ferrum indicum, dem Norden zuführten; in Marco Polo's andanic ‚Stahl' hat H. Yule mit Recht npers. hindwâne erkannt.

Mit den türkischen Baškiren (Baš-qurt ‚Hauptwolf, Erzräuber') wurde seit dem 13. Jahrh. der Magyarenname in Verbindung gebracht; der ungrische Prediger Julianus, welcher 1233 von Bulgar aus zwei Tagreisen weit an der Kama vordrang und hier Ungarn gefunden zu haben vermeinte, wurde dazu durch die dortigen Wogulen verleitet, welche zwar ihre Sprechweise bewahrt, aber die baškirische Lebensweise angenommen hatten. Darum spricht auch Jo. de Plano Carpini a. 1245 von Bascardi, qui sunt antiqui Ungari und von terra Bascart, id est magna Hungaria, und W. de Rubruk bemerkt a. 1253: idioma Pascatir et Ungarorum idem est et sunt pastores sine civitate aliqua. Die ungrischen Chronisten wissen von drei Reichen im uralischen Norden: Bascardia, Dentia, Mogoria; die Mogor sollen Weiber und Töchter der Bular und Alan geraubt haben. Das Land Dentia ist sonst unbekannt; Herberstein nennt in Jugra den Fluss Danadin, wobei Hunfalvy an ostj. Tangat ‚Irtyš', wog. Taget ‚Tawda' erinnert, während Kunik (Al-Bekri p. 109) die Anhöhe Denty im Gouv. Woronež vergleicht. Wir werden aber die wirklichen Stammsitze der Magyaren aus einer älteren Quelle, aus Herodot, kennen lernen.

Die Jyrken.

,Dicht neben den Thyssageten — berichtet Herodot (IV, 22) — in demselben grossen Lande wohnen Leute, welche Ἰύρκαι heissen. Auch die leben ausschliesslich von der Jagd, und sie jagen auf folgende Art. Sie stellen sich auf den Anstand auf einen Baum (Bäume gibt es dort überall in Menge) und jeglicher hat ein Pferd, das abgerichtet ist auf dem Bauche zu liegen; auch ein Hund steht im Anschlag. Wenn nun der Jäger vom Baume das Wild erblickt, schiesst er es, steigt auf's Pferd und setzt ihm nach, der Hund immer hinterdrein'. Selbst aus dieser naiven Schilderung lassen sich für die ethnologischen Zustände Folgerungen ziehen. Verliess man die Sitze der Thyssageten etwa an der Einmündung des Iset in den Tobol, so begannen am rechten Ufer des Tobol die Jagdreviere der Jyrken, die sich über den Išim, Irtyš und Om, sowie über die sumpfreiche Baraba-Steppe, etwa bis zum Kulundasee herab erstreckten. Nördlich von der Tara und der Irtyšbeuge dehnten sich zu beiden Seiten des Ob die Sitze der As-jaχ aus, welche ausser dem Bereiche des Karawanenweges lagen; die mittlere und nördliche uralische Region hatten die Wogulen (Thyssageten) inne; die Steppen vom 57. bis 52. Breitegrad zwischen dem Tobol und Ob nahmen die Jyrken ein, das dritte Glied der ugrischen Welt. Ungarische Reisende haben die Ursitze ihres Volkes weit in der Welt gesucht, im Kaukasus, in der Turkmanensteppe, am Aralsee, in der dzungarischen Steppe, im Tarymbecken, ja selbst auf der tibetischen Bodenschwelle; ohne Erfolg. Den richtigen Weg hat die Sprachforschung gewiesen, mit ihrem Satze, dass das Magyarische eine finnisch-ugrische Sprache sei, die dem Wogulischen und Ostjakischen zunächst stehe. Die Magyaren müssen vom Anbeginn unmittelbare Nachbaren der ihnen durch Sprache und Typus innig angeketteten Brüder gewesen sein, und zwar auf deren Südseite: so kam es, dass gerade sie, von den Wogen der türkischen Völkerwanderung fortgeschwemmt, immer weiter dem Westen zugetrieben wurden; ihre alte Heimat ist in den Besitz türkischer Stämme gerathen; wären sie länger im Osten verblieben, so wären sie in der Türkenwelt spurlos aufgegangen — die zahlreichen Lehnwörter aus dem Türkischen, welche die magyarische Sprache aufgenommen hat, meist Ausdrücke für sociale

Einrichtungen, Ackerbau, Viehzucht und Producte einer südlicheren Natur, bezeugen den Beginn einer intensiven Mischung mit dem politisch überlegenen Türkenthum; weit geringer waren die älteren arischen Einflüsse geblieben.

Die Namensform Ἰύρκαι zeigt zunächst skythisches Gepräge; die skytho-sarmatischen Dialekte haben von der Consonantenversetzung häufig Gebrauch gemacht. In Ταργιτάος (Hdt. IV, 5) und Τιργαταώ (Polyaen. VIII, 55) erkennen wir tighratava ‚sagittis pollens'; für zd. tighra ‚Pfeil' tritt hier tirga, targa (vgl. hürkan. dirga) ein, und ähnliche Versetzungen liebt das Osische, z. B. furth ‚Sohn' aus puthra, urd ‚Otter' aus udra, tsalχ ‚Kreis' aus čakhra. Somit steht Ἰύρκαι für Ἰύκραι, und dies für Ἰύγραι, Jugra; noch jetzt nennen die Permier alle ugrischen Stämme Jugra oder Jögra, pl. Jögra-jas; und die Magyaren traten unter dem Namen Ongry, Οὔγγροι auf. Gewöhnlich wird Jugra aus ugr. ostj. ôgor ‚hoch' erklärt; richtiger ist der Vergleich mit ugr. ostj. joura, jourai, jågraχ ‚schräge, schief, abschüssig' (finn. wäärä, türk. ägri, von Wz. äg, *jäng, *wäng ‚krümmen, biegen, neigen'), jûraχ (aus jagraχ) ‚Rand, Seite, Abfall', indem die Landschaft Jugra vom uralischen Landrücken (ugr. kew, kouχ, kauχ ‚Stein') stufenförmig zum Flachland abfällt. Das wichtigste Zeugniss für Jugra findet sich bekanntlich bei Nestor cap. 81 (ca. 1090), und über dieses norduralische Jugrien hat Lehrberg (Untersuchungen, Petersburg 1816, S. 1 bis 100) erschöpfend gehandelt. Aber auch die mohammedanische Welt hatte von Bulghâr aus Kunde erhalten vom Lande Yûra يوره oder, wie auch richtiger geschrieben wird (Mesalek-alabsar, Not. et Extr. XIII, 284 fg.) Yûghra يوغره, das sich voreinst sehr weit gegen Süden erstreckt hatte, so weit der Ural reicht. Aber nach dem Abzuge der Ungern aus ihren Stammsitzen hatte der Name Jugra für die südliche Region keinen Sinn mehr; da hier hunno-bulgarische Sabiren, ihnen nach Awaren, sich angesiedelt hatten, nannte man das Land Sabir-u-Abir, Abar-u-Sabîr, Ibir-u-Sibir (Mesalek-alabsar l. c. Rašid-ed-dîn p. Quatremère, Paris 1836, p. 411. 413); vgl. Ibissibur bei Hans Schiltperger ca. 1400.

Die Beschaffenheit des süd-jugrischen Landes wird von Herodot mit den Worten gekennzeichnet: τὰ δὲ δένδρεα ἐστὶ πυκνὰ ἀνὰ πᾶσαν τὴν χώρην. Diese Worte erläutert v. Baer (S. 104)

am richtigsten: ‚das Land der Thyssageten war ein Urwaldland, das der Jyrken dagegen ein Mittelding zwischen Wald und Steppe; einzelne Baumgruppen waren rings vom Steppenboden umgeben. So wird die Baraba von Middendorff geschildert, wo einzelne Bäume, kleine Baumgruppen und Birkengehölze, Waldstücke und Buschwerk mit offenen Grasplätzen wechseln. In einem dichten Waldland kann man auf Jyrkenweise kein Wild erbeuten; vielmehr stieg der Jyrke auf einen einzelnen Baum, um in die Steppe auszulugen, bis sich ein Wild dem feuchten Grasplatz näherte. Das Wild musste angeschossen werden; sonst ist ja das kräftigste Pferd selten im Stande, eine Kulan, eine Saiga, eine antilops subgutturosa einzuholen. Man muss also die Jyrken an den Rand der Steppe versetzen.‘ Derselbe Forscher hält übrigens die Jyrken für Türken; bereits v. Strahlenberg (NO. Europa, Stockholm 1730, S. 66) hatte den Namen aus türk. jürük (jügürük) ‚herumziehend, Nomade‘ zu erklären versucht, was auch v. Hammer und H. Kiepert angenommen haben. — Die ugrische Jagdweise, welche so ganz der Naturbeschaffenheit der Baraba und der Prärien am Išim entspricht, gieng natürlich auf die türkischen Nachfolger über. Ganz so schildert Nazarow (in Klaproth's Magazin asiatique) die Jagdweise der Kirgisen, ebenso Falk (Beiträge 1786, III, p. 546). Die Bewohner der Baraba hetzen das Wild zu Pferde, begleitet von Windhunden ostjakischer Rasse (Ad. Erman, Reise um die Erde I, 2, 18). Pferde bei der Jagd zu gebrauchen, war skythischer Brauch; vgl. Arrian. cyneg. 23: τὰς ἐλάφους ἀφ' ἵππων διώκουσιν, ἔνθα τὰ πεδία εὐήλατα, ἐν Γέταις καὶ ἐν Σκυθίᾳ. Ostjaken und Wogulen kennen zwar das Pferd, ziehen es aber nicht; das Leben des Ungern dagegen war geknüpft am Bogen Ross und Hund; er nahm diese drei Gefährten mit sich in's Grab. Die magyarischen Heidengräber in Ungarn haben durchgehends zur Beigabe ein Pferde- und ein Hundeskelett; Sinn und Bedeutung dieses Brauches wird uns durch jene Stelle Herodot's klar. Auf einer Bronzeplatte aus dem Altai finden wir die Abbildung eines Jägers mit zwei zu ihm aufspringenden Hunden (Radloff, Aus Sibirien, Taf. 4, No. 3). Wir führen die ugrischen Ausdrücke für jene drei Gefährten an: ‚Bogen‘ wog. jaghyt, jaut, jout, ostj. jughotl, jaugotl, jôgot, (finn. joutsi, lapp. juoks, mordw. jonk, čerem.

jongež); ‚Pfeil‘ wog. ńal, ńel, ostj. ńatl, ńol, magy. nyil, (finn. nuoli u. s. w. vgl. tung. ńur, ńura, ńoro, mandž. niru). ‚Hund‘ wog. ampa, amba, amp, ämb, ostj. âmb, magy. eb. ‚Pferd‘ wog. lôχ, luw, lû, ostj. tlauχ, tlowi, tlou, tau, magy. ló (Stamm lov-).

Die östlichen Skythen.

Herodot fährt also fort: ‚wenn man sich hierauf gegen Osten wendet, so wohnen da andere Skythen, welche von den königlichen Skythen abgefallen und auf solche Weise in's Land gekommen sind. Bis zum Lande dieser Skythen ist der Boden überall eben und tieferdig (πεδιάς τε καὶ βαθύγαιος)‘. Vom Kulundasee weiter gegen Südosten betreten wir das obere Irtyšthal mit dem heutigen Centrum Semipolatinsk; die Einmündung der Buchtarma, so wie die heutigen Orte Sergiopol, Zmjeinogorsk, dann Barnaul und Kolywan am Ob, bezeichnen wohl die Endpunkte des Skythenbodens. Die Skoloten waren hier Gäste aus der Fremde, Auswanderer aus dem pontischen Steppengürtel; sie hatten die Thalmulden und Steppen an der Westseite des Altai in Besitz genommen, während sie die waldbedeckten Bergabhänge den Ureinwohnern überliessen. Das Dasein dieser iranischen Colonie am Rande des innerasiatischen Hochlandes steht nicht vereinzelt da; Vieles spricht dafür, dass auch die weiter südwärts hausenden Massageten iranischer Abkunft waren.

‚Die Massageten — berichtet Herodot (I 201, 204, 215 fg. vgl. Strabo p. 512) — sollen ein zahlreiches und streitbares Volk sein, wohnhaft jenseits des Araxes gegen Sonnenaufgang, den Issedonen geradüber. Zuerst kommt gegen Morgen eine grosse, unabsehbare Ebene, und von dieser haben ein gut Theil die Massageten inne; weiterhin folgen Bergstriche in weiter Ausdehnung. Die Massageten der Ebene leben von ihren Herden und dort, wo Seen und Flüsse sind, von rohen Fischen; sie kleiden sich in Baumbast oder in Robbenfelle. Die Bergbewohner haben auch Schafe, nähren sich aber lieber von wilden Früchten, indem sie die Schafe der Wolle und Milch wegen schonen. Von allen Göttern verehren sie nur die Sonne; der opfern sie, als dem Gotte der Bewegung, Pferde, die schnellsten Geschöpfe. Ein jeglicher freit ein Weib; aber die Weiber

sind doch Gemeingut derart, dass, wenn ein Mann zu einer Frau Lust hat, er keinen Anstand nimmt sie zu beschlafen, nachdem er seinen Köcher an den Wagen gehängt hat. Wenn einer zu alt wird, so kommen die Verwandten zusammen und schlachten ihn und zugleich einige Schafe, kochen alles Fleisch zusammen und halten Schmaus; das ist ihre grösste Seligkeit. Wer an einer Krankheit stirbt, den begraben sie in der Erde, bedauernd, dass er nicht hat können geschlachtet werden. — Man hält diese Massageten für einen Stamm der Skythen; ihre Kleidung und ganze Lebensart sind den skythischen ähnlich. Sie streiten zu Fuss und zu Ross, und führen Bogen, Spiess und Streitaxt. Gold und Kupfer gebrauchen sie allerwegen: was Spiess und Pfeil und Streitaxt ist, machen sie von Kupfer; Kopf und Leibgurt aber schmücken sie mit Gold. Die Pferde haben einen kupfernen Brustharnisch, Zügel, Gebiss und Kopfputz sind golden. Eisen und Silber ist bei ihnen nicht im Gebrauch und nicht im Land, dagegen Kupfer und Gold im Ueberfluss. Im Geschäftsverkehr sind sie redlich und ohne Betrug.' Erhielt Herodot diesen Bericht vom Pontus her, oder mit der Tomyrissage aus Medien? Der Name Μασσαγέται bedeutet entweder ‚Fischervolk' maçyaka, npers. mâhîk, oder ‚die grosse Horde' mazaka. Der Araxes bezeichnet hier den Jaxartes; jenseit des Stromes dehnen sich weite Steppen, ostwärts jedoch lange Bergzüge aus, bis zu den Issedonen im Tarymbecken. Der Brauch, Greise aus der Welt zu schaffen, herrschte voreinst bei vielen indogermanischen Stämmen; die freie Liebe innerhalb des Geschlechtsverbandes finden wir bei arabischen (Strabo p. 783) und libyschen Stämmen (Hdt. IV, 172). Pferdeopfer brachten die Perser dem Sonnengotte dar (Ov. Fast. I, 385, vgl. Geiger, Ostiranische Cultur 351 fg., 469 fg.); Pferde und Schafe waren die wichtigsten Hausthiere der Arier, zumal die Saken heissen μηλονόμοι (Choerilus bei Strabo VII, p. 303, Pamirdialekte S. 33 fg.). Das Wort σάγαρις für die Streitaxt aus Kupfer kann aus dem ugrischen Sprachschatz erklärt werden: wogul. šagrak, šagrèp, šauryp ‚Doppelaxt, Handbeil', ostjak. sagrem, sogrim, segyrlem, seurem ‚ich haue'; armen. sakr (aus *sager) stammt wohl aus dem Griechischen. Gold und Kupfer sind die Metalle, welche die Arier am besten kannten; die Türken dagegen schätzten vor allem

das Eisen (Menander p. 380 ἔχουσι γῆν σιδηροφόρον), von ihnen ist die Eisencultur im Altai ausgegangen. In der Nomadenwelt des Zweistromlandes und der westsibirischen Steppen sehen wir in der älteren Periode der Geschichte überall nur iranische Elemente; das Türkenthum ruht noch im Schoosse der Gobi und im Hochgebiete zwischen dem Altai und Thiën-šan; erst seit dem zweiten Jahrh. v. Chr. beginnt die grosse Reaction gegen die arischen Wanderzüge, beginnen die Vorstösse innerasiatischer Völker in rückläufiger Richtung von Osten nach Westen. Das Verhältniss der östlichen Skoloten zu den Massageten ist gleichwohl schwierig festzustellen; vielleicht hat Ammianus Recht mit seiner Behauptung, die Alanen seien die Nachkommen der Massageten. Einen Unterschied zwischen Massageten und Skoloten zieht auch jene combinirte Sage, welche Herodot (IV, 11) in die Worte fasst: ‚die Wanderhirten wohnten voreinst in Asien; aber im Kriege gedrängt von den Massageten, zogen sie über den Araxes und nahmen das Land der Kimmerier ein'.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, ob nicht die metallurgischen Denkmäler des oberen Irtyšgebietes sowie der Thalstriche nördlich vom Altai bis zum Jenisei in irgend einer Beziehung zu den östlichen Skythen stehen? Das Bild, welches uns Radloff (Aus Sibirien II, 103 fg.) von der Kupfer- und Bronzecultur jenes Gebietes entworfen hat, passt in vielen Einzelzügen auf die Zustände, wie sie Herodot bei den Massageten schildert, und auf die Culturstufe, wie sie in den pontischen Mogylen zu Tage tritt. Der kupferne Kessel, welchen Radloff abbildet, (Tafel 4, No. 4), findet sein Gegenstück in dem grossen Bronzegefäss vom Čertomlyk. Man will unter den Fundstücken von Minusinsk Darstellungen des Vogels Greif erkannt haben (Gmelin, Reise durch Sibirien I, 367). Die Pferdegeschirranhängsel aus den Majaki vom Irtyš sind genau so beschaffen wie jene aus den skythischen Gräbern vom Gerros. Die zahlreichen runden und viereckigen Goldblättchen mit zwei, drei oder vier Löchern zum Anheften auf Wams, Gürtel und Riemzeug, die Knopfüberzüge aus Gold, die Rosetten, das Klimperzeug, die Glöckchen — alles das findet sich ebenso in den pontischen wie in den altajischen Gräbern. Wir finden ebenso im Altai kupferne Pfeile und Lanzenspitzen, zwei-

schneidige Dolche mit kurzem Griffe, die am Gürtel getragenen Messer und Trinkschalen, endlich Spitzhämmer (σάγαρις) und Hohlcelte aus Kupfer und Bronze. Die Hohlcelte der Altairegion stimmen mit jenen, welche im Boden Ungarns und Russlands gefunden werden, vollständig überein, während sie Ostasien gänzlich fehlen; nebenbei bemerkt, hat Virchow aus dem Fehlen des Hohlceltes im Gräberfeld von Koban den Schluss gezogen, dass die Kobancultur nicht direct aus Europa stammen kann, obwohl sich hier die Spiralgeräthe und Fibeln der Mediterranregion finden. Die Darstellung eines Bogenschützen aus einem Kurgan von Barnaul (Aspelin No. 327) entspricht ganz dem skythisch-massagetischen Typus: der Bogen hat die sigmaförmige Gestalt, die spitz zulaufende Mütze des Schützen ist ebenfalls skythisch (iran. khauda, Pamirdial. 76). Wir wollen übrigens den grossen Einfluss der Türken auf die Altairegion nicht unterschätzen; aber es ist möglich, dass hier vor den Türken iranische Elemente eingewirkt haben. Unbekannter Herkunft sind die ‚Besitzer scheckiger Rosse' sin. Po-mà, türk. Alakdži, von denen das Buch der Thang meldet: ‚sie haben wenig Eisen; ihre Gefässe sind theils aus Kupfer, theils aus Thon. Sie sind in ihrem Typus den Kie-ku (Kirgisen vom Jenisei) ähnlich, reden aber eine verschiedene Sprache; Po-mà und Kie-ku führen oft Krieg und überfallen einander'. Endlich sind aber doch alle Ursassen der Altairegion im Türkenthum aufgegangen.

Wir hatten bereits einige iranische Elemente in den ugrischen Sprachen kennen gelernt; am wichtigsten erschien uns das Eindringen des iranischen Wortes für ‚Gold'. Hier noch eine kleine Nachlese: ugr. ostj. nâmat, nâmyt, magy. nemez ‚Filz', npers. namat, os. nimat; ostj. pant, pänt ‚Weg', zd. panthan, pamir. pand, punta, os. fandag; samoj. (T.) kamarabtud ‚Bauchgurt', zd. kamara; samoj. pul, pyle, fûli, fúrud ‚Brücke', zd. peretu zaza pyrd, npers. pul. Sollten sich gar in der isolirten Sprache der Jeniseier solche Lehnwörter vorfinden, so würde ihnen eine grosse Beweiskraft innewohnen; wir führen mit allem Vorbehalt an: *karai, kott. haraj ‚Brod, Nahrung', zd. qaretha, os. χoarä; ferner karei, kalei, kott. hali ‚Krieg', altpers. kâra, skyth. *kola ‚Heer'; endlich ê, ej. eg ‚Erz, Eisen', zd. ayaṅh, skr. ayas. In diesen Dingen ist Vorsicht besonders geboten.

Die Jaxartes-Völker.

Die Angaben des Marinus und Ptolemaeus über die Jaxartesregion, welche auf den Erkundigungen des makedonischen Kaufmannes Maës-Titianus über die innerasiatischen Handelswege beruhen, beanspruchen hohen Werth und setzen uns in den Stand, die iranischen und türkischen Stämme für das erste Jahrh. n. Chr. genau von einander abzugrenzen. Der Name des Stromes Ἰαξάρτης (Yakhšart خشرت bei Bêrûnî) ist entschieden iranisch; vielleicht liegt khšaraňt (šign. šats Pamirdial. 24?) ‚strömend' zugrunde, mit unorganischer Prosthese zur Stütze des Doppelconsonanten. Die skolotische Benennung Ἀράξης vergleicht sich mit arm. arag, arags ‚hurtig, rasch' (von raňgh, zd. reňǵ ‚springen, eilen'), nach Kämpfer (Amoenitates exoticae p. 229) soll arakhš im Persischen ‚rasch strömend' bedeuten. Demodamas, Feldherr des Seleukos ca. 300 v. Chr. hörte die skythische Benennung Σίλις (Eust. ad Dion. 14, Plin. VI, 18), welche Graf Géza Kuun auf türk. siligh ‚glatt, glänzend, rein, schön' zurückführt; die Alai-Buruten nennen sil-sû jeden Gletscherbach (vgl. kurd. sil-sil ‚Eisschollen'). Die Perser nennen den Strom Sîr-daryâ, Baber kennt die Nebenform Čîr (d. i. ‚rauschend'?), und im Thang-šu lautet der Name Še 葉. An die vorhin genannten Stämme der Aorsen, Ariaken und Kachagen reihen sich bei Ptolemaeus am rechten Ufer des Stromes, zwischen dem Kara-tau und Kurama-tau, Ἰαξάρται μέγα ἔθνος an, deren Gebiet von mehreren, aus den nordöstlichen Gebirgen kommenden Zuflüssen (j. Arys, Čirčik und âb-i-Ahengarân) durchströmt wird; diese drei Zuflüsse heissen in der arabischen Epoche Aspîǧ-âb, rôd-i-Turk, âb-i-Yailâq. Städte nennt Ptolemaeus nicht; die arabischen Geographen führen deren eine grosse Zahl an, mit persischen und türkischen Namen, theils auf -kand, theils auf -kat, -kaθ (vgl. Τουν-κάται u. a. Orte der Pečenegen am unteren Dneper bei Const. Porphyrog.; Βα-κάθ, eine durch Erdbeben zerstörte Stadt der Onoguren, Theophylactus p. 286); die ansässigen Jaxarten sind allmälig türkisirt worden, ohne jedoch ihren iranischen Typus zu verlieren. Ihre heutige Benennung Sart, Sarti bei Jo. de Plano Carpini, Sartaghol der mongolischen Schriftwerke, erinnert an Ἰαξάρται; doch scheint eher zd. khšathra zugrunde

zu liegen (npers. šahrî ‚städtisch'). — Die Ἀσπίσιοι oder Ἀσπίνσιοι Σκύθαι, nach denen die Ἀσπίνσια ὄρη (j. Qara-tau, Qaračuqtau) benannt sind, sind iranisch benannte Anwohner des ‚weissen' Baches Aspînǧ- oder Sipînǧ-âb (von spînǧ ‚weiss', pehl. spînak), türk. Arys, (jakut. araghas ‚hellgelb'), sin. Pe-šui; beim heutigen Čem-kend lag einst ihre Metropole, Aspîǧ-âb der arab. Geographen, sin. Pe-šui čing (Hjuan-Thsang a. 630 Thang-šu a. 643). Die sin. Berichte gedenken des überaus gesegneten Bergcantons Nu-či-kien d. i. Nuǧe-kaθ der arab. Geogr., welcher am âb-i Turk od. Čatqal (j. Čirčik) bei Khôǧâ-kend lag; ferner der grossen Stadt Ši od. Če-ši, d. i. Čâč der Perser, Šâš der Araber, auch Bin- od. Bun-kaθ genannt, das heutige Taš-kend; darnach hiess der Jaxartes auch âb-i-Čâč, der Aralsee daryâ-i-Čâč. Zwei Farsang gegen SO. lag die türk. Veste Khâtûn-kaθ, d. i. Kho-ho-tün čing des Thang-šu a. 642; 5 Fars. gegen SW. Šutûr-kaθ, d. i. Su-tu čing a. 656. Die am âbi-i-Abengarân gelegene Landschaft führt bei den Arabern den türk. Namen Jailâq ‚Sommerhalde'; ihr Vorort war Tûn-kaθ; die Bergreihe gegen Süden, vom Kurama-tau bis zum Čatqal-tau, mit Silberminen im Kôh-sîm, nennt Ptolemaeus ὄρη Τάπουρα ‚Beilberge' (von tapara, npers. tabar ‚Beil') die iranischen Anwohner Ταπουραῖοι. — In Farghâna war Vorort Akhšî-kaθ ‚Fürstenstadt', beim j. Namangân; Κυρέσχατα des Ptolemaeus bezeichnet wohl eher das heuige Ûz-qand; als Jaxartesquelle kennt der griech. Bericht nicht den entlegenen Narin, sondern den Fluss von Özgend; westlicher zu suchen sind die beiden Zuflüsse Δύμας (dûnvañt, dûmna ‚nebelig') und Βασκάτις. Ostwärts streicht ein langer Bergzug von NW. nach SO., die heutige Bergreihe Usun-Aḥmed-tau, Čičekty-tau, Ürüm-baš-tau, Kök-art-tau, Yasy-tau, Qara-qol-tau und Qara-tekke-tau, genannt Ἀσκατάκας, auf der röm. Weltkarte CATACAS (vgl. zd. iskata ‚Bergeinschnitt', os. skath, iskith ‚Pferch'); die arab. Geogr. nennen den steilen Anstieg oder Stutz im Yasy-tau ‚Pferdekopf' Aṭ-bâš; über ihn führte der Weg sowohl nach Ober-Barskhân am Narin, als auch gegen SO. nach Urdû-kand, den Sitz des Boghrâ-khâqân, d. i. Kašghar. Die serische Route haben wir in der ersten Abhandlung verfolgt.

Im Gegensatz zu den iranischen Alanen, Ariaken, Jaxarten finden wir nördlich von den Ἀσκατάκαι auf einmal türkische

Völker: Ἀναραῖοι Σκύθαι, Anairyâ, entlang der Bergreihe Urtaghtau, Gümüš-tau, Quirghiznin-tau, Ala-tau und der hohen Alexanderkette bis zum Isigh-göl, den Ἀναραῖα ὄρη. Da wohnten die türk. U-sun, welche um 158 v. Chr. das iranische Nomadenvolk der Sseï d. i. Σάκαι und Μασσαγέται verdrängt hatten, nachdem hier bereits die Yuë-či (Ἰάτιοι καὶ Τόχαροι des Ptolemaeus, südlich vom Jaxartes) durchgezogen waren; die U-sun blieben seither die Herren des westlichen Thiën-šan, vgl. Wylie's Auszüge aus dem Han-šu, Journ. of the Anthropological Institute, London 1882, XI, p. 83 fg. Indess verblieben schwache Reste sowohl der Sseï wie der Tibeter im Lande, und Ptolemaeus verzeichnet Μασσαγέται am Südabhang des Askataka; seine Γρυναῖοι und Τοόρναι stellen dagegen Reste der kaspischen od. kasischen Ursassen dar, die sich östlich von den Κομῆδαι im Pamir und Tagharma erhalten hatten; ebenso die Σαῖται (Saetae des Plinius ‚divites argento') und die Βύλται im Qaraqoram. Aber seit 550 n. Chr. fielen alle Völker Innerasiens und des Zweistromlandes den Türken vom Altai zu; diese zerfielen bald in zwei grosse Abtheilungen, die östliche und westliche; zur westlichen Hälfte gehörten die Horden Nu-še-pi, Kho-lo-lo, Čü-yüe, Ču-mi, Ku-so, welche die vormaligen Sitze der U-sun einnahmen, aber einander so lange bekriegten, bis im Jahre 766 die Horde der Kho-lo-lo die Oberhand erhielt: das sind die Qarlugh ‚Bewohner des Eisgebirges', Charligod der mongol. Chroniken, Kharlukhîyah der arab. Geographen, welche immer weiter nach Farghâna und Tibet vorrückten. Während sonst die Türken als kleine untersetzte Leute mit breiten Gesichtern und stumpfen Nasen geschildert werden, sollen sich die Qarlugh durch hohe Statur und schönes Aeussere ausgezeichnet haben, und die Schönheit der Weiber von Džikil (nw. v. Talas) war berühmt; auch die Baghrâdž-Türken südlich vom Thiën-šan, durch deren Gebiet der Hauptweg nach Čina gieng, waren Leute mit hohen Nasen, mandelförmigen Augen und starken Bart; offenbar infolge starker Beimischung iranischen Blutes. Abu Dolef ca. 940 schildert die Kharlukh als ein ‚türkisches Volk, das sich in Hurerei vermischt; sie würfeln um Weiber, Schwestern und Töchter. Kommt eine Handelskarawane, erscheinen die Weiber und Töchter der Zeltbewohner, wählen sich von den Fremden die Liebsten aus, beherbergen und pflegen

sie; die Männer begünstigen aus Habsucht diesen Handel. In ihrem Lande gibt es Silberminen (z. B. im Gümüš-tau südl. von Talas); sie schätzen den Nephrit‘. Eine ähnliche Ausdehnung des Gastrechtes finden wir auf der ganzen Handelspassage, in Kučé und Qamûl (vgl. M. Polo cap. 41), wie in Tibet (cap. 45. 47); von den Dulân im Distrikt von Mâral-bâši am Yârqandflusse berichtet die Forsyth'sche Expedition: ‚die Männer überlassen dem Gaste ihre Frauen; so lange dessen Schuhe vor der Thür liegen, tritt der Mann nicht ein‘. Unter Činggis war Arslân-khân Fürst der Qarlugh und Turkman im Lande Qara-khiṭai; später erscheinen die von den Ghuzz gedrängten Qarlugh in Indien (vgl. Raverty's Ṭabaqât-i-Nâṣirî, London 1881), und ihre Stelle nehmen jetzt die Burut oder Kirgisen ein.

Einer der ältesten Türkenorte am Nordabhang der anaräischen Kette war Talas, schon a. 573 vom byz. Gesandten Zemarchos erwähnt (ἐν χώρῳ Τάλας), sin. Ta-lo-sse čing a. 630 bis 738, arab. Ṭarâz, bei Rubruk und Héthum a. 1254 Talas. Als Handelsort eben so berühmt war Šûî, sin. Suï-ye čing, Residenz des Khâqân der Qarlugh, das heutige Toqmaq am Flusse Čui, sin. Suï-ye-šui, pers. Čû-âb (vgl. türk. sub, suw, čuw. šüwä, šuw ‚Wasser, Fluss‘?): die türkischen Anwohner ἐν βάθει τῆς ποταμίας χώρας erscheinen bei Ptolemaeus unter den Namen Σύηβοι Σκύθαι, Σουοβηνοί; nördlich vom Flusse streichen Σύηβα ὄρη, der Kandyk-taš, sin. Kie-tan šan. Das Hauptlager der U-sun war Če-ko čing, sö. von der Quelle des Narin, ober dem Aq-bel-Pass; hier sind die Τεκτοσάκες, d. i. ‚fliegende Saken od. Usun‘ (Takhta çakâ) anzusetzen. Die hunnischen Völker des Thiën-šan-Gebietes, Ἄννιβοι u. s. w., haben wir in Abhandlung I. kennen gelernt.

Die nordiranischen Steppenvölker stellen die nördlichste Etappe der vorhistorischen Wanderzüge der Arier vor; die arische Wanderung war über das Zweistromland erfolgt, Ziele derselben bildeten Indien und das einst von kaukasischen, kuschitischen und drawidischen Aboriginern besetzte westliche Hochland. Die Wanderung der indischen Metanasten können wir erst vom Hindukusch an verfolgen; die der iranischen Bruderstämme dagegen lässt sich bis zu der ältesten Heimstätte in Europa nachweisen. Den Gang der iranischen Wanderung erkennen wir auch aus den Niederlassungen, welche den Namen Niçâya tragen. Zwei Cantone, das obere und das untere Nisâ

نسا, Nisaya نسيا oder Nisâyah نسايه, kennen die arab. Geographen südlich von der Jaxartesbeuge in Farghâna: im unteren östlichen Canton liegen Ôš, Andugân, Marghinân; im oberen westlichen Khwâqand, Sôkh, Aspara, Warkhâkhš (j. Wôrûχ): hier wurden die berühmten Rosse Ta-wan's gezüchtet. Im Berggebiet zwischen Jaxartes und Oxus muss wohl die kühle Airyana vaeǧa gesucht werden, ‚wo zehn der Monate Winter herrscht und Sommer nur zwei, ebenfalls kühl an Wasser, Erde und Pflanzenwuchs', obwohl dies Land völlig mythische Geltung erlangt hat; doch vgl. Aryâṇaka bei Râǧa-Taranginî IV, 374. — Der Awesta nennt Niçâ, das zwischen Bâkhdhî und Môuru gelegene, d. h. in der Landschaft Gûzgân, wo Maimana ‚die glückliche' liegt. Am Oberlauf des Murgh-âb kennt Ptolemaeus Νισαία und ein Volk Νισαῖοι; und der sinische Pilger schildert Hu-ši-kien (Gûzgân) als ein Bergland mit guten Weiden, welche ausgezeichnete Pferde nähren. Im indischen Epos bringen die Kâmbôǧa Rosse aus Bâhlîka (vgl. Taranginî IV, 165): es sind die Κάμβυζοι, welche Ptolemaeus im westlichen Hindukusch ansetzt. — Ein drittes Νίσα oder Νίσαια lag im Heimatlande der Parthava an der Grenze der Daha, im αὐλὼν Παρθαῦ (Zur hist. Topogr. v. Persien I, 74), wo die arab. Geogr. ein berühmtes Nisâ ansetzen und wo noch jetzt die ‚wide open pasture of Nisâ' Ruf hat. — Die allerberühmteste Niçâya besassen die Meder; die weissen Rosse des Mithra grasten im Νησαῖον πεδίον nördlich von Hamadân, wo Yaqut Nisâ auf dem Wege nach Kharraqân, Biǧâr und Sihnâ anführt. — Auch das Land der Karmanen besass an der östlichen Berglehne des ‚kühlen Gebirges' im Territorium von Narmâšîr eine Burg Nisâ. — Ein sechstes und siebentes Weidegebiet dieses Namens finden wir in Fârs: Νισάκη der antiken Itinerarien, j. Kušk-i-zard (Zur hist. Topogr. I, 32) und Nisâyek der arab. Geographen, d. i. Baiḍâ, Beidzô, wo angeblich 6000 Stuten grasen. Der Causalnexus hat uns bis zum Zagros geführt; nun kehren wir zu Herodot zurück, um eine alte Heimstätte des Türkenvolkes kennen zu lernen.

Die Argippäer.

Herodot führt also fort (IV, 23): ‚Bisher war alles Land eben und tieferdig; hinter den Skythen des Ostens aber wird

es steinig und rauh. Man zieht immer weiter durch dieses ansteigende Felsland und, wenn man eine weite Strecke zurückgelegt hat, da wohnen am Fusse hoher Gebirge Leute, welche Kahlköpfe sein sollen von Geburt an, Männer wie Weiber; sie haben Stumpfnasen und hervorstehende Backenknochen, (γένεια μεγάλα), und sprechen eine eigene Sprache; ihre Kleidung aber ist skythisch. Sie leben von Baumfrüchten (ἀπὸ δενδρέων); der Baum, von dem sie leben, heisst ποντικόν: er ist ungefähr so gross wie ein Feigenbaum und trägt eine bohnenähnliche Frucht mit Kern. Wenn diese reif ist, pressen sie selbe in einen Sack von Zeug aus, so dass eine dicke schwarze Flüssigkeit abfliesst, die sie ἄσχυ benennen. Die lecken sie und trinken sie mit Milch vermischt; von den dicken Trebern kneten sie platte Kuchen, welche ihnen als Kost dienen. Denn Kleinvieh haben sie nicht viel, weil die Weiden daselbst nicht viel taugen. Jeder aber wohnt unter einem Baume (ὑπὸ δενδρέῳ); über diesen deckt er im Winter einen dichten weissen Filz (πῖλος στεγνὸς λευκός); im Sommer lässt er ihn ohne Filz. Diesen Menschen thut Niemand etwas zu Leide: sie gelten für heilig (ἱροί) und haben nicht Wehr und Waffen. Sie selbst vielmehr schlichten die Streitigkeiten ihrer Nachbaren; wenn jemand zu ihnen sich flüchtet, so thut dem keiner etwas zu Leide. Sie heissen Ἀργιππαῖοι. Bis zu diesen Kahlköpfen nun kennt man das Land recht gut und die Völker vor ihnen; denn Skythen kommen bis dahin; von diesen kann man leicht Kunde einziehen, so wie von den Hellenen aus den pontischen Factoreien. Die Skythen aber, die zu ihnen kommen, brauchen zu ihren Geschäften sieben Dolmetscher in sieben Zungen'. Er fügt hinzu (IV, 25): ,was gegen Morgen liegt von diesen Kahlköpfen, das — wissen wir genau — bewohnen die Issedonen; was aber über den Kahlköpfen, so wie über den Issedonen gegen Norden liegt, das weiss keiner aus eigener Erfahrung: Alles was darüber im Umlauf ist, beruht eben nur auf den Aussagen dieser beiden Völker'.

An der Buchtarma verlassen wir das Gebiet der östlichen Skythen; zu beiden Seiten des Irtyš treten Vorberge heran, vom Aq-tagh sowohl wie vom Tarbaghatai-ôla; wir steigen die Thalmulde aufwärts, den Dzaisang-nôr vorüber und entlang dem Chara-Irtyš, und betreten die Thalsohle des Steppenflusses

Ulunggur, welcher dem Qyzyl-baš-See zuläuft; dort, wo der Ulunggur um den südlichen Ast des Altai umbiegt und wo sich das ‚dzungarische Völkerthor' am meisten verengt, befanden sich wohl die ersten Zelte der Argippäer, der Grenzposten türkischer Herrschaft. Weder am Ostabhang des Ural, noch im sogenannten Bolor, noch auch tief hinten in der Mongolei (etwa bei Urga) haben wir die Argippäer zu suchen, sondern am Südfuss des Altai. — Die breite Steppenmulde Naiman-minggan-gobi und das Rohrsumpfgebiet Cholosutai führen uns zur Oase von Barqul; wir übersteigen den östlichen Thiën-šan, erreichen Qamul und wenn wir die Süddünen des Nan-hai passirt haben, die Oasen am Hu-lu-ho, die alten Stätten Tün-hoang und Ša-čeu, wo einst, zwar nicht östlich, doch wenigstens südöstlich von den Argippäern die Issedonen sassen. Die ὄρεα ὑψηλά des herodoteischen Berichtes bezeichnen also den Altai-ôla ‚das röthliche oder goldene Gebirge' oder den Aq-tagh ‚das weisse Gebirge'. Ein volles Jahrtausend verfloss, bis wieder das Abendland von dieser Bergregion, einem Stammsitz der Türken, Kunde erhielt: erst unter Kaiser Justinius II. a. 572 erreichte der byz. Sendbote Zemarchos ὄρος τι λεγόμενον Ἐκτὰγ ἢ χρυσοῦν ὄρος, ἵνα ὁ χαγάνος ὁ Σιλζίβουλος (Sindžibul, Nöldeke's Tabarî 159 fg., sin. Še Ši-po-lo Mo-ho Kho-han ‚ein Mann hoher Statur, tapfer und kriegskundig, klug und weise') ἦν. Einige Jahre später gelangte Valentinus κατὰ τὸ Ἐκτὰγ ὄρος, τὸ χρυσοῦν, unter dem Grosschan Τάρδου (sin. Ta-theu kho-han); vgl. Menander Protector p. 380–385, 300–302, 404. Nach Theophylactus Simocatta VII, 8, p. 286 war es bei den Türken althergebracht, dass der oberste Chagan im χρυσοῦν ὄρος seinen Sitz hatte; dieser Autor nennt auch das grosse Steppengebiet Ἰκάρ, welches 400 aghadž vom ὄρος χρυσοῦν entfernt war (p. 285). Die Annalen der Thang nennen das Gebirge Kin-šan ‚das goldene' und als Sitz des Mo-ho kho-han den Gebirgsast Tu (a. 553). Als das Türkenreich in eine östliche und westliche Hälfte zerfiel und als im Norden die Macht der Kie-ku vom Kian (der Kirgisen vom Kèm) zunahm, tritt das Goldgebirge wieder aus dem Gesichtskreis; die Chane der westlichen Horden nahmen ihren Sitz zuerst im oberen Ili-Gebiet, dann am Flusse Čui und im Lande der ‚tausend Quellen' Min-bulaq.

Wir theilen die Argippäer entschieden den Türken zu. Kleine untersetzte Gestalt, schwacher Haar- und Bartwuchs, die Stumpfnase, die vorstehenden breiten Backenknochen — das sind Leibesmerkmale der ungemischten Türken (Jakuten, Baškiren etc.) bis heute; man braucht nicht gleich an Kalmüken und echte Mongolen zu denken, welche in der Geschichte erst seit 1200 hervortreten und deren ältestes Verbreitungsgebiet, wie aus den sinischen Nachrichten über die grossen Ši-wei hervorgeht (W. Schott, Abh. d. Berliner Akad. 1847, 445—474), ziemlich beschränkt war, indem es nur das ovale Becken des Onon und Kerulon zwischen dem Jablonowoi-chrebet und der Ostseite des Chinggan-ôla umfasste; die erste Spur der Mongolen des persisch Mukristân genannten Landes finden wir bei Theophylactus a. 550: vor der wachsenden Türkenherrschaft waren Theile der Awaren und Hunnen, Οὐὰρ καὶ Χουννί, geflohen πρὸς τοὺς Μουκρί, einem abgehärteten und tapferen Volke, welches einen überaus kalten Länderstrich im fernen Osten Asiens bewohnte. Dass viele Türkenstämme einen nach unseren Schönheitsbegriffen veredelten Typus zeigen, erklärt sich aus ihrer Mischung mit den absorbirten nordiranischen Nomadenstämmen, mit Persern und Arabern. Die sinischen Annalen reden von ‚Leuten mit tiefliegenden Augen, starkem Bartwuchs, hohem Nasenrücken und mit Pferdegesichtern‘, welche südlich von Thiën-šan, in 'Ta-wan und Khang und in den Ländern der An-si (Arsakiden) getroffen würden. Den Persern hinwieder erschienen die hunnischen Steppensöhne unschön; daher die Ἄννιβοι des Ptolemaeus; auch die sub-tibetischen Kirâta im Himâlaya heissen σιμοὶ τὰς ῥῖνας καὶ αἰσχροί. Erst 800 Jahre nach Herodot bekamen die Abendländer die Gestalten der Hunnen in Sicht: wie abschreckend wird ihr Typus bei Ammianus, Sidonius, Claudianus und Jordanes geschildert! In der Gegend des Ayar-nôr und Cholosutai traf der armenische Fürst Héthum a. 1254 (Klaproth, Journ. asiat. 1833 p. 274 fg. Kirakos de Gandzak, p. Brosset, p. 176 fg.) ‚hommes sauvages, nus, ayant du poil seulement à la tête, et par des femmes aux mamelles grosses et très longues; ces populations étaient à l'état de brutes, elles ont des chevaux sauvages, de mulets blancs et noirs, des chameaux sauvages à deux bosses‘. Jo. de Plano Carpini hörte in derselben Gegend

von ‚silvestres homines, qui nullo modo loquuntur nec in cruribus habent iuncturas; faciunt filtra de lana camelorum quibus vestiuntur'; derselbe schildert uns auch den mongoloïdischen Typus ohne Uebertreibung (p. 611): ‚inter oculos et genas sunt plus quam alii homines lati; genae satis prominent a maxillis: nasum habent planum et modicum, oculos parvos et palpebras usque ad supercilia elevatas, fere omnibus minima crescit barba'. Herodot's Schilderung der φαλακροί beruht wohl auf einem Missverständniss; es war wohl nur von völliger Bartlosigkeit die Rede, und die Kahlköpfigkeit war Resultat des Scheermessers, nicht ein Spiel der Natur, obwohl Zenobius V, 25 den Ausfall der Haare dem salzhältigen Trinkwasser der Steppe zuschreibt: εἰσὶ καὶ σὺν γυναιξὶ φαλακροὶ διὰ φύσιν ὕδατος οὗ πίνουσι. Sinische Berichte heben es als Merkmal verfeinerter Lebensweise hervor, wenn sich Landesbewohner die Haare abschoren: dies geschah z. B. in den buddhistischen Reichen von Agni (Chara-šahr), Kučé, Čemadâna, in Khang (Sogdiana), bei den Ye-ta; nach dem Thang-šu schoren sich auch die nordischen Po-má den Kopf kahl. Sonst war es türkische Sitte das Haar in langen Flechten zu ordnen; lange Haare trugen die mongolischen Ši-wei, und durch langwallendes Kopfhaar waren die Bewohner von Sin-lo und Pien-hân in Korea berühmt; ebenso, nach Aristeas, die alten Issedonen.

Ueber den Baum πόντικόν od. παντικόν sind verschiedene Vermuthungen aufgestellt worden. Der Name selbst stammt aus der skolotischen Sprache: es ist der ‚Wegebaum, der Reisekost gebende Strauch', von panthan, panthi ‚Weg' (vgl. Παντικάπης ‚Fluss oder Sund, welcher krumme Pfade einschlägt'); auf altajischem Sprachboden böte sich mandž. fandaχa, magy. fenyö, ostj. pinč, čerem. pündžö, perm. požöm, pužim — doch passt die Bedeutung ‚pinus silvestris' gar nicht. Denn jener Strauch hatte runde Beeren mit einem Kern, nach Art der Schlehe oder Weichsel. Bei der Bereitung des Airan verwenden die Türken zur Säuerung der Milch Beerensaft von Schneeball (viburnum opulus, russ. kalína dikaja, bašk. balan, čuw. palan) und Steppenkirschen (cerasus pumila, russ. wišnaja stepnaja, türk. čia, bašk. siä). Die Fruchtschoten des Süssholzes liefern ausgepresst und mit Milch gemischt, Kirgisen und Kalmüken den üblichsten Thee. Ferner quetschen die sibir. Türken

Steppenbeeren (ephedra, russ. stepnaja malina, kirgis. kyzyldža) durch eine Seihe und verkochen den Saft zu einem Mus. Aus den Kernen des Zwergmandelbaumes (amygdalus nana, russ. bobownik, čuw. ńuχtaw) ziehen sie Brandwein ab. Nach v. Baer's Ansicht (S. 95 fg.) soll hier der ‚wilde Oelbaum' (elaeagnus angustifolia, russ. loχü, loχwina, türk. jigdä, džigdä, čigdä), welcher in der dzungarischen Steppe an feuchten Stellen wächst, am besten jedoch im Tarymbecken und in Chiwa gedeiht, zunächst in Betracht kommen: die Früchte sind erbsen- od. mandelgross, mehlig und doch saftig, schmecken süsslich und färben braun; sie enthalten einen gefurchten Stein, im Herbst eingesammelt, werden sie theils als trockenes Obst aufgehoben, theils wird aus ihnen durch Gährung eine Art Wein gewonnen, oder man bereitet aus den zerquetschten Früchten durch Einkochen ein Mus (türk. talghan ‚mürbe'), das zu Torten gebacken wird. In Ša-čeu (W. Schott, Producte des sin. R., Berlin 1842, S. 370) heisst der Strauch ša-tshao ‚Sand-Zizyphus', und die Uiguren destiliren aus den Früchten Brandwein. Dennoch, glauben wir, verdient Heeren's Hinweis auf die ‚Traubenkirsche' (prunus padus, russ. čerémuχa, magy. meggy-fa, mong. moil, moïsun) mehr Beachtung. Dieser Strauch gedeiht in der Baraba und im Altai vorzüglich; die schwarzen Steinfrüchte werden hier mehr als erbsengross und geben einen herben dunkelrothen Saft. Von den Beeren kochen Baškiren und Baraba ein Mus; und die Kalmüken kochen sie, wie Falk in seinen ‚Beiträgen' bemerkt, in Milch, sondern Steine und Hülsen durch ein Sieb ab und bereiten aus den Trebern die vorzügliche Reisekost moïsun-χat, eine mit Wasser verdünnte Brühe. Die Türken nennen die Beeren jumurut, im Altai jymyryt, am Jenisei ńumurt, nymyrt, čuw. s'ümürt d. i. ‚klumpig, geballt', vgl. jumrugh, jümrü ‚geballt', jumurtgha, ńumurtka, čuw. s'ymarda ‚Ei', (Wurzel jogh, jugh ‚dick sein'); die Juraken nennen den Strauch ôdempea ‚Beerenbaum'; die Jenisejer die Frucht phig, den Baum phagä; die Finnen tuomi und lemmen-puu, (vgl. ugr. ostj. l'omjuχ, perm. l'öm-pu, mordw. l'om, laimä, čerem. lombo).

Die argippäische Glosse ἄσχυ stellt das älteste, vor 2340 Jahren bezeugte türkische Wort dar. Zur Erklärung bieten sich verschiedene Wege: türk. sigh- ‚auspressen, durchseihen' (sighindu ‚Saft, Brühe', mong. sigür ‚Durchschlag, Sieb'); mong.

asχaχu ‚ausschütten, ausgiessen‘, ačuk ‚dickflüssig‘; Erman (Reise um die Erde I, 1, 427) vergleicht türk. ačigh, ačy ‚sauer, herb, salzig, bitter‘. Vielleicht hat das Wort nicht bloss den Saft, sondern auch den Brei bezeichnet, der eine gute Wegekost bietet; deutlich erkennbar ist das türk. Bildungssuffix -ghu (mong. -χu), welches auch in der Gestalt -ugh auftritt und Nomina actionis perfectae ausdrückt z. B. von jar ‚spalten‘, jar-ghu ‚Scheidung, Zwist; Entscheidung, Gericht, Gesetz‘ und jar-ugh ‚Spalte, Lichtstrahl‘; als Wurzel ist dann as ‚sich nähren‘ zu betrachten; die primitivere Form as-ghu findet sich nicht mehr vor, wohl aber die Parallelform as-ugh ‚Lebensmittel, Wegekost, Tagesration‘ neben aš (jakut. as) ‚Nahrung; Gerste, Roggen; Brod, Suppe, Fleisch‘.

Wir lernen ferner die primitivste Form der türkischen Behausung kennen. Nach Tacitus suchten die Fenni unter einem Astgeflecht Zuflucht vor dem Unwetter; nachdem Kálewala (Ahlquist, Culturw. S. 102) war ‚Baumgeäst das erste Obdach‘, und ein Sprichwort sagt ‚Wohnsitz bietet dir die Föhre, bietet dir der Stamm der Birke‘; das finn. Wort für Hütte kota, estn. koda, liw. kuoda hat wohl ‚Decke, Schirm‘ bedeutet, wie kat, kaθ der türk. Städtenamen. Der Argippäer richtete sich einen Baum zu und bekleidete die entlaubten Aeste im Winter mit Filz; oder unter δένδρεον ist überhaupt das Holzgerippe des Zeltes, türk. čagharaq, zu verstehen. Die alte Wohnart hat sich vielleicht in einer Opferceremonie der Altai-Türken (Jyš-kiši, Tuba) erhalten: wenn diese dem Tengri opfern, so stellen sie in einem abgelegenen Birkenwäldchen am Rand einer Lichtung eine Jurte auf, in deren Mitte eine grünbelaubte Birke mit ihrem Wipfel durch das Rauchloch herausschaut; das Dach wird mit Filzlagen bedeckt (Radloff, Aus Sibirien II, 19 fg.). Die Türken nennen diese Zeltbekleidung toghurlugh und besitzen für ‚Filz‘ überhaupt mehrere Ausdrücke z. B. qighiz, kigiz, (MT. kidis), öjlük (von öj ‚Zelt‘, vgl. russ. wojlok), japundža (von jap ‚decken‘). Filz wird aus der Wolle von Schafen, Ziegen und Kameelen gestampft; Filz aus weisser Wolle wird besonders geschätzt. Das niedere Volk deckt seine Zelte ausschliesslich mit schwarzem Filz, der Reiche und Angesehene mit weissem; bei feierlichen Anlässen wird weisser Filz ausgebreitet. Mit Filz deckten die Skoloten ihre Dampf-

badegerüste (Hdt. IV, 73). — Die Kleidung der Argippäer war skythisch d. i. sie bestand aus gegerbten Häuten der Weidethiere und aus Pelzen der Wald- und Steppenthiere. Am Katandabach fand Radloff in einer alten Mogyle ein Wams aus Zobelfell und einen Brustlatz (II, 136 fg.); in sin. Annalen wird der Frack aus Pelz und der Brustlatz als türkische Kleidung beschrieben.

Die übrige Schilderung bei Herodot bezeugt wohlgeordnete sociale Zustände. Während rings Völker verschiedener Rasse auf und ab wogten, während der Kampf um Weideplätze bei den Nomaden, um Jagdreviere bei den Jägern niemals ruhte und das Pfeilschiessen hinüber herüber spielte, finden wir hier, an der Grenzscheide der iranischen und türkischen Welt, Unverletzlichkeit der Personen sanctionirt, Achtung der richterlichen Gewalt, Asylrecht, Waffenruhe, friedlichen internationalen Verkehr. Wohl rückt das Bedürfniss selbst gewaltthätige Völker einander näher; der Trieb nach Genussmitteln hat den stummen Tauschhandel erzeugt und an den Grenzmarken verschiedener Volksthümer stillen Verkehr geschaffen. Hier liegt aber mehr vor: wir sehen eine feste Regierung, welche den Handel schützt und den Verkehr überwacht. Keine geschichtliche Kunde gibt zwar Meldung davon, dass in so früher Zeit sich im Altai Staatswesen gebildet hätten; aber die Türken waren eine politische Nation, sie haben zu den verschiedensten Zeiten sich unter kräftigen Hordenführern geeinigt. Als im Jahre -574 die byzantinischen Gesandten heimgekehrt waren, ‚wussten sie viel Wunderbares zu erzählen von der Menge der türkischen Völker, von den Merkwürdigkeiten ihrer Gegenden, aber auch von der Ordnung und Festigkeit ihrer Regierung‘ (Joannes v. Ephesus, Kirgengeschichte VI, 23). Ein festes Regime finden wir bei dem ältesten uns bekannten Volke der Gobi, den Hunnen. Mao-tün nannte sich (a. 174 v. Chr.) ‚erhabene Majestät, Sohn des Himmels und der Erde, eingesetzt von Sonne und Mond‘; er umgab sich mit einem complicirten Staatsapparat, mit Generälen zur Rechten und Linken, Markgrafen und Gauobersten zur Rechten und Linken; es gab in seinem Reiche Aufseher der Wege, Zolleinnehmer, Friedensstifter und Chef-Dolmetscher. Am westlichen Ende des Hunnengebietes, im Culturstrich von Yen-ki, sass der Ži-čhu, welcher

die Taxen von den Aeckern und die Zölle von den Karawanen einhob. So oft die Hunnen mit Čina Frieden schlossen, bildete die Marktfrage einen wichtigen Punkt der Stipulationen, um sich mit allen Bedürfnissen versorgen zu können; dasselbe begegnet uns unter Attila und unter dem Awarenchan Bayan. Das Institut der Dolmetscher finden wir in allen geordneten Staatswesen, in Aegypten sowohl in Čina, bei Persern wie bei Türken. Wir kennen leider nicht den skolotischen Ausdruck für ἑρμηνέες; wir wissen nur, dass sich die Skythen mit deren Hilfe mit allen fremdsprachigen Völkern verständigten und so ihre Handelsgeschäfte besorgten. Der türkische Ausdruck lautet tilmadži, tolmadž (von til ‚Zunge, Sprache') und dies Wort ist zur Zeit des hunnischen Donaureiches in den altslawischen Sprachschatz eingedrungen (slaw. tlŭmačĭ, čech. tlumač, russ. tolmačŭ; daher auch unser ‚Dolmetsch'). Wie v. Miklosich nachgewiesen hat, sind — infolge der politischen Obmacht der Hunnen — gleichzeitig auch noch andere hunnisch-türkische Wörter von den Slawen aufgenommen worden, z. B. sanŭ ‚Würde, Oberamt', bêlêgŭ ‚Zeichen, Merkmal', towarŭ ‚Vieh, Lastthier, Waare', klobukŭ ‚Hut, Pelzmütze'. — Die Argippäer, unverletzliche Personen, welche unbewaffnet alle Streitigkeiten schlichteten und sogar das Asylrecht besassen, dürfen nicht mit dem ganzen Volke jenes Striches vermengt werden; es waren nicht Schamanen, (qam, abys), nicht buddhistische Lama — trotz der Kahlköpfigkeit —, nicht zoroastrische Âtharvane (Bonnell I, 327), überhaupt keine Priester; auch nicht ‚ein vorgeschobener Posten von Chinesen' (v. Baer S. 101); sondern Inhaber des tamgha, mit Vollmacht versehene Beamte des fern in der Gobi oder an der Selengga sitzenden Türkenherrschers, Rechtsprecher und Entscheider (jarghuči), Ordner des Karawanenverkehrs, welche die fremden Gäste im Grenzposten empfiengen. Dies ist wohl der Sinn jenes Berichtes, dessen Ausdrucksweise bei aller Naivität das Richtige ahnen lässt.

Der Name Ἀργιππαῖοι gehört, so scheint es wegen der Endung -παῖοι, die auch in ἐξαμπαῖος (e-kšan-pay ‚unverletzliche Weide'), ἱραὶ ὁδοί vorkommt, der skolotischen Sprache an. Läge statt ἀργιπ- die Schreibweise ἀρσιπ- vor, so könnte man darin eine skythische Benennung des ‚gerade gestreckten' Altairückens erblicken; vgl. zd. Erezifya N. eines mythischen Ge-

birges 2) Falke, Adler skr. ṛǧipya, maked. ἀργίπους, altpers. ἀρδυφιός, neben ἄρξιφος; aus irgend einem alten Autor führt der sogen. Orpheus Argon. 1066 neben Ἀριμασπὰ ἔθνη ein Volk Ἄρσωπες an. Da jedoch Mela und Plinius Arimpaei lasen und einige Handschriften sowie Zenob. V, 25 Ὀργεμπαῖοι, so hält man Ἀργιμ-παῖοι für die richtigste Lesart; darin könnte *arghin ‚würdig, angesehen' enthalten sein, als Bezeichnung jener hohen Würdenträger, von argha, os. argh ‚Werth', armen. jargûn ‚ehrbar'; dazu zd. paya ‚Weide, Trift' oder pada ‚Standort, Gebiet, Landstrich'. Minder gerathen wäre es türkische Worte herbeizuziehen z. B. örgä ‚erhobenes Zeltlager', örgän ‚Pfahl'.

Wie dem auch sei, an der türkischen Abkunft der Argippäer und an deren Wohnsitzen im Gebiet des Altai halten wir fest. Wir halten sie für die Vorfahren der Uiguren oder Οὐτίγουροι d. i. türk. utighur ‚anhänglich, fügsam, geeinigt, verbunden' (ganz dasselbe bedeutet bekanntlich Arya), jenes türkischen Centralvolkes, dessen ‚neun Horden' und ‚zehn Horden' Toghuz-uïghur und On-uïghur seit unvordenklichen Zeiten im Quellgebiet des Selengga, des Orchon und des Dzabgan und an den Gehängen des Changghai- und Malachai-ôla sassen; gleich den Thie-le oder Će-le galten sie für Stammverwandte der südlicher, bis zur Ho-beuge, gelagerten Hunnen; dies bezeugt auch ihre Stammsage, die in völlig übereinstimmender Weise in den sinischen Annalen wie bei den älteren mohamedanischen Geschichtschreibern erzählt wird. Das Stammgebiet der echten Mongolen umfasste nur das ovale Becken des Onon und Kerulon; Urheimat der Amurvölker war der Chinggan-ôla, namentlich dessen östliche Gehänge — ostwärts, den Amur entlang, vordringend haben sie die paläo-asiatischen Randvölker immer mehr zur Küste gedrängt oder auf die vorliegenden Inseln getrieben, auch bildete das Thal des Liao-ho im Süden stets ein Einfallsthor der Amurvölker nach Čina, während sich die Renthier-Tungusen immer weiter gegen Norden verbreiteten. Das Verbreitungsgebiet der türkischen Nation aber dürfen wir für die arische Zeit ungefähr so abstecken: von der Nordgrenze von Šan-si über die Ho-beuge zum Alašan, dann über das Ostende des Thiën-šan westwärts zum Ayar-nôr und Saïram-nôr, in's Thal des Ulunggur und Chara-Irtyš, in's Becken von Chobdo; gegen Norden zum Kossoghol und Baichal, dann

zum Kentei-cham-ôla und über Urga hinaus. Ein ausgedehntes Gebiet fürwahr; wir haben nicht nöthig, mit einigen Forschern, welche in allen Nomadenstämmen Innerasiens bis zum Eufrat hin Türken wittern, dies Gebiet noch weiter auszudehnen. Alles, was über jene Grenzen geht, haben die Türken erst seit dem zweiten Jahrhundert v. Chr. d. i. seit der Wanderung der U-sun einzunehmen begonnen; ihre Ausbreitung nach allen Richtungen der Peripherie erfolgte auf Kosten jenisei'scher, ugrischer, iranischer, indischer und tibetischer Stämme. Die ältere Geschichte der Türken muss erst geschrieben werden; vor einer ungebührlichen, durch die Schriftwerke in keiner Weise bestätigten Ausdehnung ihrer Stammsitze muss schon desshalb abgesehen werden, weil die türkische Sprache einen durchaus einheitlichen Charakter trägt und sehr geringe Differenzirung aufweist; als mater verborum darf das Uigurische gelten. Auch die mythologischen Anschauungen tragen überall, wo sie sich rein erhalten haben, denselben uniformen Charakter; Theophylactus und das Thang-šu fassen sie fast gleichlautend in die Worte: ‚die Türken verehren einen höchsten Gott (tengri), den Schöpfer Himmels und der Erde, dem sie Pferde, Rinder und Schafe opfern; ausserdem verehren sie die Genien der Naturelemente'; und von den Bašghurt meldet Ibn-Fodhlân: ‚sie verehren ausser dem Himmelsgott zwölf Gottheiten, die Genien des Winters und Sommers, des Windes und Regens, des Wassers und der Erde, der Menschen und des Herdenviehs, der Nacht und des Tages, des Lebens und des Todes'; dieselbe Anschauung prägt sich in den Gottheiten der Čuwaš aus. — Unter dem Namen Türk, Τοῦρκοι, sin. Tu-kiu, tritt die Nation allerdings erst seit 540 n. Chr. auf; aus nationaler Tradition berichtet hierüber das Buch der Thang (Journal asiatique, Paris 1864, III, p. 327 fg.): ‚Es gab einst siebzehn Brüder, Anführer von eben so viel Horden; der jüngste, I-či-nisse-tu, Sohn einer Wölfin, mit übernatürlichen Kräften begabt z. B. mit der Kraft Wind und Regen hervorzurufen, hatte zu Frauen die Töchter des Sommer- und Wintergenius; mit diesen zeugte er vier Söhne. Der älteste verwandelte sich in einen Schwan und flog in weite Ferne (man könnte da an die Jakuten denken, welche die Kubai-χatun verehren); der zweite, Namens Kie-ku, stiftete das Reich zwischen dem 'O-pu (Abu,

Ob) und Kien (Kèm, Jenisei od. Jandesi); der dritte gründete ein Reich am Flusse Ču-ye (Čui); der jüngste Namens No-tu-lu-še (Ondurči) schlug seinen Sitz in einem Thalkessel auf, wo er das Wolfsgeschlecht fortpflanzte, dem bald der Raum zu klein wurde, so dass es unter Führung des 'O-sse-na (vgl. mong. činoa, türk. Dial. čona ‚Wolf') 'O-hien-še (Aghandži) alle Thäler des Kin-šan in Besitz nahm. Dem Wolfsgeschlechte entstammte Tuman, welcher als Vasall der Šo-šo die Thie-le erfolgreich bekämpfte; als jedoch der Awaren-chaghan Anagai sich weigerte seinem Sklaven, dem Eisenschmied Tuman, seine Tochter zur Frau zu geben, empörte sich dieser (546 n. Chr.), schlug den Anagai und ward so Stifter des Türkenreiches im Altai'. Die Kie-ku (Qirghiz, Kirgyt) vom Jenisei und Abakan erfahren im Thang-šu eine Schilderung, welche für die Kunde alttürkischer Zustände von höchster Wichtigkeit ist; wir treffen da Lebensverhältnisse, die zum Theil an die Urzustände der Arier gemahnen (vgl. Schott, Ueber die echten Kirgisen, Berliner Akad. d. W. 1865). Rubruk (p. 327. 231) meldet von ihnen: ‚versus aquilonem est populus, nutriens pecora, dictus Kerkis; de eis adducuntur Tataris pelles praetiosae'; ἐκ τῶν λεγομένων Χερχίς stammte die Gastgenossin, welche Zemarch vom Türkenchan Sildžibul erhielt (Menander p. 383); vielleicht stammte auch Herche, Attila's Gemahlin, aus diesem Volke. Die Weiber der Kie-ku kleideten sich in feine Wollenzeuge und Seide, die sie von den Karawanen der Tibeter und von den Ta-ši (Persern und Arabern) erhandelten, durch Vermittlung der Qarlugh. Jetzt hausen die echten Kirgisen im westlichen Thiën-šan und im Pamir; die Maldži, welche Přewalskij in den Bergen südlich von Keria traf, sind gleichfalls eine kirgisische oder burutische Tribus. Es wäre aber völlig verkehrt, diese erst seit 1670 eingewanderten Buruten als Urtürken der Pamirregion hinzustellen. Ja, nicht einmal am Jenisei waren die Kirgisen die ältesten Bewohner; sie sind dorthin in vorchristlicher Zeit aus dem Süden eingedrungen.

Sagen über die Nordvölker.

Was erzählten nun jene Argippäer über die Gegenden, welche über ihnen gegen Mitternacht lagen? Liegen ihren

Märchengebilden wesenhafte Zustände zu grunde? (Hdt. IV, 25): ‚Ueber den Kahlköpfen erheben sich als Scheidewand hohe unzugängliche Berge, und kein Mensch übersteigt dieselben. Diese Leute behaupten indess (ich glaube es ihnen aber nicht), auf den Bergen wohnten Menschen mit Ziegenfüssen (αἰγίποδες ἄνδρες); und wenn man über die Berge hinüber wäre, andere Menschen, die schliefen sechs Monate lang (das glaube ich nun erst gar nicht)‘. Das erzählten die Argippäer, und von ihnen erfuhren es die Skythen.

Die hohen Gebirge sind der grosse Altai, der Tangnu-ôla, das Sojonggebirge oder Ergik-targak-taiga, und der Kentei-ôla. Die ‚Leute mit Ziegenfüssen‘, welche diesen erhobenen Nordrand der von Türken besetzten Hochsteppe bewohnten, waren ugrische, samojedische, jenisejische und mongolische Aboriginer. Türken gab es hier zu Herodot's Zeiten noch nicht; dagegen besassen hier die samojedischen Stämme voreinst weite Verbreitung. Schon Fischer (Sibirische Geschichte S. 120) hatte erkannt, dass die nördlichen Samojeden (Juraken und Tawgy) vor den einbrechenden Kirgisen aus dem Altai zum Eismeere geflohen wären und dass die zurückgebliebenen Reste (Sojong, Mator, Tuba, Kangmaš, Kači, Karagas) von den Türken zu Sklaven gemacht und assimilirt wurden. Alle Samojedenstämme, vom Kamme des Tangnu an, bis in's Taimyrland und bis zur Halbinsel Kanin — fürwahr ein ungeheuer langer, aber zugleich schmaler Bogen — sind miteinander durch das Band der Sprache, der von Castrén ein unvergängliches Denkmal gesetzt worden, innig verknüpft; auch physischer Typus und Lebensweise zeigen überall nur geringe Verschiedenheiten, obwohl die Bergkämme im Süden und die Tundren im Norden grosse Gegensätze darstellen. In der südlichen Bergregion bildete von jeher die Jagd in den Wäldern, das Erklimmen der Felsgehänge und das Herabfahren, eine tägliche angestrengte Uebung; darin zeichnete sich z. B. das später mongolisirte Volk Mekrit aus, das nach Marco Polo cap. 56 in dem Thale Bargu südlich vom Baichal lebte und Renthiere, Sumpfvögel u. s. w. jagte. Als Timur eine Veste der Alanen am Fusse des kaukasischen Alburz belagerte, gab er dem Tuman des Volkes Mekrit den Auftrag, die steilen Bergpfade zu untersuchen und den Sturm auf einer unvermutheten Seite zu wagen; Šeref-ed-dîn

'Alî (p. Petis de la Croix II p. 270) bemerkt: ,les Mecrites sont des gens si adroits marcher dans les montagnes, qu'ils vont partout, où les gazelles et les chevreuils peuvent aller'. Da haben wir αἰγίποδες ἄνδρες.

Einige Handschriften lesen ebenso gut ἱπποβάται ἄνδρες. Dabei werden wir erinnert an die Ἱππόποδες (Dionys. per. 310, Ptolem. u. A.), welche neben die Melanchlaenen und Gelonen gesetzt werden, Jägerstämme, welche schnell wie Pferde über die Schneefälle einherjagten; sowie an die ,Türken, welche auf Holzpferden fahren' im Thang-su, d. i. die samojedischen Tu-po (Tuba), die mongolischen Mie-li-ku (Märgyt, von märgän ,Schütze') und die jenisei'schen 'O-či. ,Sie pflegen auf Holzpferden zu gleiten: es sind das lange, schlitten- oder kahnartige Bretter, die sie an ihre Füsse binden; dabei nehmen sie krumme Aeste zu Achselstützen und stossen sich rasch vorwärts, bei jedem Schwunge wohl 100 Schritte weit. Sie wohnen in Hütten, die sie mit Birkenrinde decken. Bei Tage halten sie sich verborgen, aus Furcht vor den Kie-ku'. Die Tu-po werden noch eigens geschildert: ,Sie wohnen nördlich von den Uiguren, östlich von den Kie-ku, westlich von den Ku-li-han (Chorichan, bei Rašîd-ed-din Qôriqân) und leben von Jagd und Fischfang. Ihre Hütten sind aus Aesten und Laub, ihre Kleider Pelze oder Vogelbälge. Sie züchten weder Hausthiere noch wissen sie den Boden zu bestellen; statt des Brodes bereiten sie einen Brei aus den Knollen der Weisswurzel (sin. pe-ho, türk. sep, sarana, ai, dugul ,lilium martagon' und kandyk od. bes ,erythronium dens canis'). Die Leichen hängen sie in Särgen auf Bäumen der Anhöhen auf'. Der Gebrauch der Schrittschuhe war auch den Kie-ku bekannt, ebenso den uigurischen Pa-ssi-mi am Nordabhang des Thiën-šam. Rašid-ed-dîn schildert die an den Grenzen der Qirghiz und Kem-kemdžigot hausenden Urasut, Telenggut, Kištimi, Tumat und besonders die samojedischen ,Wald-Uriangchai' Modon-Uriangqut: ,Zahmes Vieh haben sie nicht, nur Renthiere, Bergschafe und Antilopen; auf Schafzüchter blicken sie verächtlich herab. Die Waldregion verlassen sie niemals; ihre Hütten decken sie mit Birkenrinde (tôz, vgl. jakt. tuos, mong. toos, finn. tuohi, wotj. tui, liw. tuigös, lit. tošis); sie trinken Birkensaft. Wenn Schnee fällt, so fahren sie auf Schrittschuhen (čana, mong cana), wobei sie sich

mit einem Stock fortstossen wie mit einen Ruder, bergauf bergab, dem Wilde nach'. Rubruk (p. 327): ,versus aquilonem sunt Orengai, qui ligant ossa limata sub pedibus suis et impellunt se super nivem congelatam et super glaciem tanta velocitate, ut capiant aves et bestias.' Ueber die Fënnas d. i. ,beschwingte, mit Schrittschuhen versehene' oder Skridhifennas Σκριθίφιννοι vergleiche man jetzt Müllenhoff D. A. II, 40—50., Die wichtigsten Ausdrücke für ,Schrittschuhe' lauten: mandž. nisukô (von nisu, samoj. ńenz, ńans, ńas, ugr. ostj. ńos, nes, čerem. nyž, nöž ,gleiten, streichen'); čerem. ječe, mandž. suntaχa, tung. suχsylta, sukšildä (vgl. sukša ,Schuhriemen'), finn. suksi, weps. sukš, mordw. soks, ugr. ostj. tôχ, samoj. told'ä, tuda; jur. lamba ,Brett', jenis. îp, jib eig. ,Blatt, Schaufel'; jakut. χańysar, uig. qanghai, sojot. kâk; čuw. jyldyr, tob. jildyrgha (von jil ,gleiten', vgl. jilgü ,Rasiermesser', jilaghan ,Schlange'); estn. liuzad (v. liugu ,glitschen'), russ. lyžy, lett. lužes; poln. narty (vgl. perm. nort, mordw. nurda ,Schlitten', von nar ,streichen, reiben', ugr. ner, perm. nir). Herberstein beschreibt, wie die Czeremissi, Vachines, Mordovotes und Permii sich der Narten bedienen: ,hae autem nartae sunt ligneae et oblongae soleae, sex palmarum longitudine, quibus in pedes inductis, baculo oblongo cum cuspide infulti, celerrime feruntur, feras insequendo'.

Nun die Leute, welche sechs Monate des Jahres schlafen! Wie wir bei der Hyperboreerfrage bemerkten, so lagen thatsächliche Beobachtungen vor über die lange Dauer der Sommertage und der Winternächte im Norden; die Argippäer brauchen desshalb nicht Anhänger der Lehre von der Kugelgestalt der Erde gewesen zu sein. Von den Σκριθίφιννοι meldet Prokop (B. Got. II, 15): ,sie bringen die lange Winternacht, von allem Verkehr abgeschieden, in Niedergeschlagenheit zu; beim Nahen des Sommertages werden sie munter und feiern ein Freudenfest'. Herberstein erzählt vom stummen Tauschhandel zwischen den ugrischen Bewohnern der Lukomorije und südlicheren türkischen Stämmen: ,Ende November legen die Lukomorier ihre Pelzwaren an einem bestimmten Orte nieder; es kommen die Jeuštiner und Serponower mit ihren Tauschwaaren und legen sie ebendahin. Ende April erwachen die Lukomorier und prüfen den Tausch'.

Man fabelte auch von Zwergvölkern des Nordens; gemeint waren wohl die zwerghaften Júraka oder Kuelang, welche selbst

von den ugrischen Nachbaren lel ‚Zwerge' genannt werden (vgl. die Λέλιοι der Argonautica des Orpheus v. 1077, neben Ἀρκτεῖοι?). Nach dem Wei-šu hatten sich einst Krämer aus Samarkand in das 100 Tagereisen nördlich von Yen-tsai (Aralseeregion, Ἄορσοι?) entfernte Reich der Pygmäen (tüon-žin kuë) verirrt; auch ein Türke war dorthin nach einem Ritt von 30 Tagen gelangt und sah kleine bartlose Leute mit wolligem Kopf; ‚diese wehren sich mit Bogen und Pfeil wider grosse Wasservögel, welche die Zwerge verspeisen wollen'. Bei Späteren heissen die Samogedi, quia habent faciem ut canis, Cynocephali; die Wogulen dagegen Parossitae (= Pečera?). — In den Nordosten Asiens dagegen wurden Leute mit hoher Statur (sin. tahan) verlegt; vielleicht sind da die Čukčen gemeint, oder die Oročon, die sich durch Schlankheit und mitunter auch durch Grösse hervorthun. Es ist in sin. Berichten von Völkern die Rede, ‚welche sich in Renthierfelle kleiden und die nur Renthiere ziehen, die sie mit Moos füttern und den Schlitten vorspannen; Bäume gibt es dort genug, aber an Stelle von Gras wächst Moos'. Einige Stämme wohnten in Erdhöhlen und hatten Pfeilspitzen aus Stein.

Alle Nachrichten Herodot's erweisen sich ebenso, wie die sinischen Berichte, trotz ihrer Ausstattung mit fabelhaften Zuthaten, als Nachrichten, welche einen greifbaren Untergrund besitzen; richtig gedeutet, werfen sie Licht auf die Vorgeschichte der nordischen Völker; wir haben versucht den ihnen gebührenden Werth neuerdings mit allen Hilfsmitteln zu erkämpfen. Die spätere Literatur der Griechen hat keine Leistung aufzuweisen, welche den Norden in so weitem Umfang, wie dies bei Herodot der Fall ist, berücksichtigt; selbst Posidonius hat in seiner Geschichte der mithradatischen Kriege nur auf jene Völkerstämme Bezug genommen, welche in die politischen Dinge eingegriffen haben; ebenso haben die bosporanischen und olbianischen Inschriften immer nur die nächsten Gebiete des Steppengürtels vor Augen; die Jägerstämme der Waldregion bleiben völlig im Dunkel. Die pontischen Handelsleute waren eben einzig mit ihren praktischen Zielen beschäftigt, sie haben die Literatur mit keinem die Erdkunde fördernden Schriftwerke bereichert. Zu Beginn der römischen Kaiserzeit treten die Völker Germaniens mächtig hervor, und aus deut-

schem Munde haben Plinius und Tacitus ihre Nachrichten über die Venedi und Fenni erhalten, wie auch später Cassiodorius aus gothischer Heldensage Namen finnischer Einzelstämme erkundet hat. Etwas mehr Licht gewinnt die nordische Region aus den Berichten der Araber, Byzantiner und der russischen Annalisten; dem übrigen Europa wurde jedoch die Kunde Russlands erst durch den wackeren Sigismund von Herberstein erschlossen.

Ueber die Geschichte Nordasiens verdanken wir das Beste den sinischen Annalen; die arabischen und persischen Schriftwerke bieten dazu schätzenswerthe Zugaben und Ergänzungen; ebenso die Berichte der christlichen Missionäre und des Weltreisenden Marco Polo. Es folgt die Besitznahme Sibiriens durch russische Colonisten und die Erforschung dieses weiten Gebietes durch wissenschaftliche Beobachter; es wurden die Kurgane des Altai aufgedeckt, Zeugen einer längst vergangenen Cultur, deren Herkunft noch immer räthselhaft bleibt. Aber erst der Gegenwart war es vorbehalten, über die Pamirregion Licht zu verbreiten, eine Region, deren Einzelgebiete die Annalen der Han und Weï und der sinische Pilger Hjuan-Thsang zwölf Jahrhunderte vorher aufgezählt und beschrieben hatten. Aber wie unterscheidet sich die Forschungsweise der Gegenwart von den Entdeckungen vergangener Jahrtausende! Die Vergangenheit bietet meist schwer deutbare Orts- und Völkernamen, daneben viele Fabeleien, Naturschilderungen aber nur allgemeinster Art; die Gegenwart dagegen verwendet in jeder Richtung des Wissens die naturwissenschaftliche Beobachtungsweise. Diese aus dem Verlaufe der menschlichen Cultur erflossene Thatsache soll uns aber nicht abhalten, die Verdienste der älteren Zeiten zu schmälern oder sie ganz unbeachtet zu lassen; nicht nur der Geschichtsforscher, auch der Naturkundige wird es für nothwendig erachten, auf die Genesis und den mitunter sehr langsamen Gang der Entwicklung unserer Kenntnisse Bedacht zu nehmen. Und bildet es nicht einen Gegenstand von höchstem Interesse, in die älteste Vergangenheit eines grossen Landes einzudringen, auf welches die Augen Europas gerichtet sind?

II.

Ueber die Walthersage.

Von

Prof. Dr. **Richard Heinzel**,

wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

I.

Darstellungen der Sage von Walther und Hildegunde sind uns erhalten in einem angelsächsischen Gedicht, dessen Handschrift dem 9. Jahrhundert angehört, in einem lateinischen Gedicht des 10. Jahrhunderts, das uns in einer Umarbeitung des 11. vorliegt, in der lateinischen Chronik von Novalese aus dem 11. Jahrhundert, dann in Denkmälern des 13. Jahrhunderts, einem mittelhochdeutschen Gedicht und der altnordischen Thidrekssaga, einem des 14. Jahrhunderts, der lateinischen Chronik des Boguphalus, ferner in polnischen Chroniken des 16. Jahrhunderts. Reichliche Anspielungen auf die Sage, wenn auch keine eigentliche Darstellung gewährt der mittelhochdeutsche Biterolf aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Da das angelsächsische wie das mittelhochdeutsche Gedicht, welche die Sage von Walther und Hildegunde behandeln, nur in Bruchstücken erhalten sind, welche die Vorstellungen der Dichter über die Gestalt der Sage nicht unmittelbar und unzweideutig erkennen lassen, wird es sich empfehlen, diese, so weit es angeht, erst zu ermitteln, bevor eine geschichtliche Entwicklung der Sage versucht wird.

Die zwei Blätter des angelsächsischen Fragments sind zuletzt kritisch herausgegeben von R. P. Wülcker in der neuen Bearbeitung von Grein's Bibliothek der angelsächsischen Poesie 1, 7 ff. (1883). Collationen, Conjecturen und Erläuterungen haben geliefert Stephens in der Editio princeps, Two leaves of king Walderes lay 1860, Müllenhoff und Dietrich in der Zeitschrift für deutsches Alterthum 12, 264 ff., Rieger in seinem alt- und angelsächsischen Lesebuch 1861, Grein in der Ausgabe

hinter seinem Beowulf 1867 und im Sprachschatz, Bugge in der Tidskrift for Philologi og Paedagogik 8, 72 ff. 305 ff., Kölbing, Englische Studien 5, 240 f. 292 f., J. Fischer in der Breslauer Dissertation ‚Zu den Waldere-Fragmenten' 1886, F. Dieter in der Anglia 10, 227—234.

Ich setze den Text hieher mit Angabe der wichtigeren Abweichungen der Handschrift.

1

. . . . (1[a]) *hyrde hyne georne.*
huru Welandes geworc ne geswiceð
monna ænigum, þara ðe Mimming can
hearne gehealdan. oft æt hilde gedreas
swatfag and sweordwund sec æfter oðrum.
Ætlan ordwyga, ne læt þin ellen nu gyt
gedreosan to dæge, dryhtscipe (feallan!
. . . .). *nu is se dæg cumen,*
þæt ðu scealt aninga oðer twega,
lif forleosan oððe lange dom
agan mid eldum, Ælfheres sunu.
nalles ic ðe, wine min, wordum cide,
ðy ic ðe gesawe æt ðam sweordplegan
ðurh edwitscype æniges monnes
wig forbugan oððe on weal fleon,
lice beorgan, ðeah þe laðra fela
ðinne byrn (1[b]) *homon billum heowun.*
ac ðu symle furðor feohtan sohtest
mæles ofer mearce. ðy ic ðe metod ondred,
þæt ðu to fyrenlice feohtan sohtest
æt ðam ætstealle, oðres monnes
wigrædenne. weorða ðe selfne
godum dædum, ðenden ðin god recce.
ne murn ðu for ði mece. ðe wearð maðma cyst
gifede to eoce unc. ðy ðu Guðhere scealt
beot forbigan, ðæs ðe he ðas beaduwe ongan
mid unryhte ærest secan.

7. 8 Kein Zeichen einer Lücke, *feallan* Stephens 19 *mæles]* Bugge, *mæl* Hs. 25 *unc]* *mid* Bugge.

forsoc he ðam swurde and ðam syncfatum,
beaga menigo. nu sceal beaga leas
hworfan from ðisse hilde, hlafurd secan
ealdne eðel, oððe her ær swefan,
gif he ða . . . .

2

. . . . me (2[a]) *ce bæteran*
buton ðam anum, ðe ic eac hafa,
on stanfate stille gehided.
ic wat, þæt hit ðohte Ðeodric Widian
selfum onsendon and eac sinc micel
maðma mid ði mece, monig oðres mid him
golde gegirwan. iulean genam,
þæs ðe hine of nearwum Niðhades mæg,
Welandes bearn, Widia ut forlet:
ðurh fifela gefeald forð onette.
Waldere maðelode, wiga ellenrof,
hæfde him on handa hildefromre
guðbilla gripe, gyddode wordum:
hwæt, ðu huru wendest, wine Burgenda,
þæt me Hagenan hand hilde gefremede
and getwæmde feðewigges. feta, gyf ðu dyrre,
(2[b]) *æt ðus heaðuwerigan hare byrnan.*
standeð me her on eaxelum Ælfheres laf,
god and geapneb, golde geweorðod,
ealles unscende æðelinges reaf
to habbanne, ðonne hand wereð
feorhhord feondum. heo bið fah wið me,
þonne . . . unmægas eft ongynnað,
mecum gemetað, swa ge me dydon.
Ðeah mæg sige syllan, se þe symle byð
recen and rædfest ryhta gehwilces.
se ðe him to ðam halgan helpe gelifeð,
to gode gioce, he þær gearo findeð,

2, 1 *mece]* Stephens, *ce* Hs. 4 *hit]* *ic* Rieger. 12 *hildefromre]* Bugge, *hilde frore* Hs. 16 *feðewigges]* . . *de wigges.* 21 *hand]* Rieger, *had* Hs. 22 *heo]* *he.* 23 *unmægas]* drei oder vier erloschene Buchstaben vor *unmægas.* 26 *recen]* Rieger, *recon* oder *reton* Hs.

gif ða earnunga ær geðenceð.
þonne moten wlance welan britnian,
æhtum wealdan, þæt is . . . .

1, 1. Ob das Subject zu *hyrde* Wieland ist, der das Schwert Miming gehärtet hat, wie Bugge will S. 72 f., oder derjenige, welcher die folgende Mahnrede an Walther hält, ist zweifelhaft. *Huru,* was Müllenhoff im Anfang der Rede auffallend findet, kommt so auch im Guthlac vor, V. 332; s. J. Fischer S. 22, und in den Reden der Seelen 1, 1.

1, 23. *Welandes geworc* und *Mimming* ist dasselbe nach Biterolf, Thidhrekssaga, Hornchilde, Heinrics Roman Heinric en Margriete van Limborch; s. W. Grimm, Heldensage S. 62[2].

1, 4 ff. Der Gedanke ,oft sind die Männer im Kampfe gefallen' ist antithetisch und wortspielend dem folgenden ,lasse den Muth nicht sinken' gegenübergestellt, was im Angelsächsischen durch die Bedeutungssphäre von *gedreosan* möglich ist. S. die Wortspiele Beowulf V. 2958 f. *þa wæs æht boden Sweona leodum, segn Hygelace,* Daniel, V. 265 *ne se bryne beot mæcgum þenden in þam beote wæron,* Azarias, V. 111 *wæstmum herge bletsien bledum and þin blæd wese a forð ece, ælmihtig god,* Christus und Satan, V. 300 *onlucan mid listum locen waldendes,* Elene, V. 302 *ge deaðe þone deman ongunnon, se þe of deaðe sylf woruld awehte,* vgl. Runenlied, Str. 4. 5. 25, 1. 45, Versus gnomici II 111. III 160, Ueber die häufige Antithese der angelsächsischen Poesie s. Z. B. H. Ziegler, Der poetische Sprachgebrauch in den sogenannten Caedmon'schen Dichtungen (1883) S. 155 ff. — Sehr ähnlich ist V. 3898, 4 im jüngeren Titurel: *Nieman sach dem werden ûz Friende craft noch sarwe rîsen.*

Sowohl der Gedanke ,oft sind Männer im Kampfe gefallen' als der andere ,lasse den Muth nicht sinken', d. i. ,halte dich gut im Kampf' wird 1, 8 bis 11 leicht variirt wiederholt, ,du auch kannst fallen und du kannst dir Ruhm erwerben'. So wird der Sinn des auffallend unvermittelten Gedankens von 1, 4 *oft æt hilde gedreas sec æfter oðrum* ganz deutlich. Die Mahnrede sagt: Sterben ist nichts, der Ruhm alles, du bist in einer ungemein vortheilhaften Lage, das Schlimmste, was dir geschehen kann, ist zu fallen. Fällst du nicht, so hast du

30 *mloten.*

ewigen Ruhm. *Æt hilde* 1, 4 bezieht sich demnach nicht auf einen bestimmten Kampf, wie Müllenhoff meint, der *þisse* vor *hilde* einsetzen möchte. Ebensowenig dürfte man mit Dietrich *oft þe* (d. i. Walther) oder *oft him* (d. i. Miming) lesen.

1, 6. *ordwiga* heisst nach *æsc- gar- wæpenwiga* nur ‚Krieger', nicht ‚Speerkämpfer' oder ‚ein Krieger, der vorzugsweise mit dem Speere kämpft', wie Fischer glaubt S. 23.

1, 7. *to dæge* und 1, 8 *nu is se dæg cumen* u. s. w. kann gesagt werden vor Beginn des Kampfes zwischen Walther und den Burgunden, aber auch während des Kampfes, besonders wenn er eine entscheidende Wendung etwa durch Auftreten eines besonders gefährlichen oder besonders wichtigen Gegners genommen hat. Hier ist wegen 1, 24, der auf vorhergegangene Kämpfe weist, das letztere anzunehmen: s. zu 1, 24. — Ob damit ein zweiter Kampftag angedeutet ist, dem Waltharius entsprechend oder nicht, bleibt vor der Hand unentschieden; s. unten S. 12.

1, 12. *Nalles ic ðe — wordum cide* u. s. w. ist nicht nothwendig als eine Entschuldigung der vorhergehenden Mahnung ‚halte dich gut im Kampfe' aufzufassen, sondern kann auch einfache Begründung derselben sein: ‚Halte dich gut! wie ich ja nicht sagen kann, dass ich dich je im Kampfe verzagt gesehen hätte'.

1, 13 *æt þam sweordplegan* kann nicht auf den vorhergegangenen Kampf Walthers mit den Burgundern bezogen werden, sondern nur auf Kriege im Dienst Attilas, denn wie auch 1, 12 aufgefasst werden mag, immer ist der nächstliegende Gedanke, ‚denn ich habe ja immer gesehen, dass du im Kampf tüchtig warst'. Dies ist positiv ganz unzweideutig (trotz des Fehlers in *mæl*) in den Versen 1, 18 f. ausgedrückt. ‚Vielmehr suchtest du immer den Kampf, warst du immer nach Kampf begierig, selbst über das gebotene Mass hinaus', Worte, die ebenso wie *to fyrenlice* 1, 20 bei dem verzweifelten Kampf Walthers gegen die Burgunden, mag man annehmen, dass sie einzeln nach einander oder zusammen mit ihm kämpften, keinen rechten Sinn haben. Denn Walther muss ja kämpfen. — Die Worte vorher 1, 12—17, welche denselben Gedanken ‚du warst immer tapfer im Kampfe' erst negativ ausdrücken, müssen sich demnach ebenso auf die Kriegsthaten Walthersin Hunnenlande beziehen.

Ferner lernen wir aus dem zweiten Blatt 2, 14, dass das angelsächsische Gedicht wie das lateinische im Gegensatz zu

der Thidhrekssaga in der That nur Einzelkämpfe Walthers kannte. Denn wenn Walther mit Günther einzeln kämpfen soll und mit Hagen einzeln nicht gekämpft oder ihn im Einzelkampf nicht besiegt hat, so muss man annehmen, dass der Dichter auch vorher nur die Einzelkämpfe geschildert hat. Erst einen Kampf mehrerer gegen einen, dann Einzelkämpfe, widerspräche aller Oekonomie und Analogie. Hier aber, 1, 15, ist in der That von Walthers Kampf gegen mehrere gleichzeitige Angreifer die Rede, was nach dem Gesagten sich nur auf die Hunnenkriege, nicht auf den gegenwärtigen Kampf beziehen kann.

Wenn ferner der Redende 1, 19 f. wegen der übergrossen Kampfeslust Walthers für ihn besorgt war, so kann auch dies sich nur auf frühere Zeiten beziehen. Denn von dem gegenwärtigen Kampfe verstanden würde es noch grössere Besorgniss für den letzten, den entscheidenden Act desselben, der eben bevorsteht, *nu is se dæg cumen* 1, 8 — s. Beowulf V. 2647 — voraussetzen, was auszudrücken, der Absicht des Sprechenden, Walther zu ermuthigen, widerspräche.

Dazu kommt, dass die Worte 1, 12 ff. ‚Ich kann nicht sagen, dass ich dich vor irgend einem deiner Gegner fliehen gesehen hätte‘ seltsam, wenn auch nicht unmöglich wären, wenn sie sich auf die unmittelbar vorhergegangenen Ereignisse bezögen, die Walther doch ebenso gut bekannt sind als dem Redenden. — *On weal* 1, 15 ist demnach nicht auf ein dem Waltharius ähnliches Kampflocal zu beziehen, wie Bugge will S. 74, wenn auch ein solches vielleicht anzunehmen ist; s. unten S. 12. Vgl. Beowulf V. 2957 f. *beah under beorhweall.*

Ist die vorgetragene Auffassung der Verse 1, 5 bis 22 richtig, so ergibt sich, dass die sprechende Person kein Weib, am wenigsten Hildegund sein kann, wie meines Wissens alle Erklärer angenommen haben. Es spricht ein Kriegsgefährte, der die Thaten Walthers in den hunnischen Kriegen mit eigenen Augen gesehen hat, *gesawe* 1, 12, selbst ein Krieger, dem mehr an Walthers Ruhm als an dessen Leben gelegen ist. Keine Walküre würde ein alter Dichter zu ihrem Geliebten sagen lassen: *oft æt hilde gedreas* u. s. w. Zu dieser Annahme, dass ein Krieger spricht, passt auch die Anrede *Ætlan ordwiga* 1, 5, welche im Munde Hildegundens mindestens seltsam wäre.

1, 24 *ne murn đu for đi mece* ‚Sorge nicht, sei nicht bekümmert wegen, in Betreff des Schwertes‘ ist sehr auffallend, wenn es von dem berühmtesten Schwerte der Heldensage gesagt wäre. Das ist aber nach dem folgenden *đe wearđ mađma cyst gifede to eoce unc* nicht wahrscheinlich, ebensowenig nach 1, 2 ff. Walther musste doch sein eigenes Schwert kennen und schätzen, umsomehr, wenn es Miming war. Einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit bietet nur die Annahme, dass Walther erst jetzt, vor dem bevorstehenden Kampf mit Günther, den Miming erhalten, früher also entweder gar nicht mit dem Schwerte oder mit einem andern gefochten hat.

Wegen des Ausdruckes *ne murn đu for đi mece* müssen wir die letztere Alternative wählen, erweitert durch die Hypothese, dass Walther im letzten Kampf sein Schwert eingebüsst habe. Das geschieht in der That im Waltharius V. 1374. Als Walther Günther niedergestreckt hat, führt er einen Schwerthieb auf Hagens Helm

cuius duritia stupefactus dissilit ensis,
proh dolor, et crepitans partem micat œre et herbis.
belliger ut frameae murcatae fragmina vidit,
indigne tulit, ac nimia furit efferus ira,
impatiensque sui capulum sine pondere ferri,
quamlibet eximio prestaret et arte metallo,
protinus abiecit monimentaque tristia sprevit.

Also auch der Aerger um das verlorene Schwert kommt in Waltharius zum Ausdruck wie im angelsächsischen Gedicht, *ne murn đu for đi mece,* wenn wir *mece* 1, 24 auf das Schwert beziehen, das Walther vor Miming benutzt hat.

1, 25 *gifede to eoce unc.* Diese Worte haben wohl am meisten die Ueberzeugung befestigt, dass Hildegund die Redende sei. Aber auch sie lassen sich mit der Annahme vereinigen, dass ein Krieger und früherer Waffengefährte Walthers die zum Kampfe aufreizende Rede hält. Wir brauchen blos anzunehmen, dass es der Besitzer Mimings ist und es Walther zum Kampfe blos leiht. Das zu einem bestimmten Zweck geliehene Schwert ist ein bekanntes Motiv und wird gerade von Miming erzählt: Thidhrekssaga c. 47 leiht es Heime dem eigentlichen Besitzer Widga, c. 221 dieser Thidhrek zum

Kampf gegen Sigurdh.[1] — Im Munde des Besitzers passen die das Schwert anpreisenden Worte 1, 2ff. und 1, 23 am besten. Dann ist es in der That für beide eine nutzbringende Gabe des Schicksals. Ja es könnte der Sprecher durch den Zusatz *gifede to eoce unc zu đe wearđ mađma cyst* sein Anrecht an dem Schwerte wahren wollen. Bugge liest das verblasste *unc* als *mid* und zieht es zu dem folgenden *đy*. Detter jedoch, der die Stelle eigens für mich angesehen hat, theilt mir mit, dass das nicht angehe, es könne nur *unc* gelesen werden, und Dahlerup stimmt ihm bei.

1, 27. *forsoc he đam swurde* bezieht sich nach dem Erwähnten natürlich nicht auf Miming, wie Müllenhoff will, Zeitschrift 12, 277, vielleicht auf das Schwert, welches Walther im Kampfe gebrochen war, vielleicht auf ein anderes, J. Fischer erinnert an das zweite Schwert Walthers im Waltharius V. 336. 1390. *Đam* vor *swurde* ist ebenso zu fassen wie im unmittelbar folgenden *and đam syncfatum, beago menigo*, die damals angebotenen Schätze.

2, 1—10 spricht Günther, s. 2, 13.

2, 1 preist Günther ein Schwert, das nur einem nachstehe, *đe ic eac hafa on stanfate stille gehided.* Wegen *eac* ist das erstgenannte sein Schwert, und da das Gespräch unmittelbar einem Kampfe vorausgeht, dasjenige, mit welchem er diesen Kampf bestehen will. Ob nach *hafa* Beistrich zu setzen ist, hängt von der Auffassung des sonst nicht belegten Wortes *stanfæt* ab. Nach der bekannten Bedeutung von *fæt* und *(stan), stænan* sollte man vermuthen, dass es ein Gefäss, eine Kiste aus Stein oder mit Edelsteinen besetzt sei.

Da das zum Kampf bestimmte Schwert aber offenbar nicht in der Kiste, sondern in der Hand oder an der Seite Günthers zu denken ist, so müsste dann nach *hafa* interpungirt werden. Aber vielleicht konnte *fæt* auch für Scheide gebraucht werden, s. mittelhochdeutsch *swertvaz,* allerdings nur bei Oberlin-Scherz, und der Dichter sich Günther mit zwei Schwertern ausgerüstet gedacht haben, wie es Walther im Waltharius ist, V. 336. 1390. Der Zusatz *stille gehideđ* gibt den Ausschlag, ‚tief verborgen', ‚wohlverwahrt'. *Stille* ist eigentlich ‚unbeweglich', daher auch

[1] S. Biterolf 9302 ff., wo Hildebrand Dietrich sein Schwert leiht.

unsichtbar', s. Aelfreds Boethius c. 39, §. 5, 7. Grein verweist unter *stille* auf Aelfreds Metra 20, 150 *is þæt fyr swa same fæst on þæm wætre and on stanum eac stille geheded earfodhawe.* Das passt entschieden besser zu einer Kiste als zu einer Schwertscheide. Günther hat demnach, als er Walther gegenübersteht, nur ein Schwert, und nicht jenes, das früher Widga gehört hatte.

Widgas Schwert ist wohlbekannt. Alle Berichte stimmen darin überein, dass es Miming hiess und nach der Thidhrekssaga, Biterolf und Hornchilde ist es von Wieland verfertigt, s. W. Grimm, Heldensage S. 62². Einen von Wieland verfertigten Miming hat aber, wie wir oben gesehen haben, Walther zum Kampfe mit Günther erhalten 1, 2. 3. Es ist schwer glaublich, dass dieser Miming und das von Günther so hoch gepriesene und so sorgfältig verwahrte Schwert Widgas von einander verschieden gewesen seien. Miming, das Schwert Widgas, war das berühmteste Schwert der Heldensage, s. W. Grimm a. a. O., so dass man meinen sollte, auch der Dichter der angelsächsischen Fragmente, wenn er überhaupt Miming kannte, musste wissen, dass es Widgas Schwert war. Allerdings was 2, 4—10 von den Schicksalen des Schwertes erzählt wird, stimmt nicht zu den sonst bekannten Berichten. Gegenüber der Angabe, dass es Theodorich, für den es wahrscheinlich nach 1, 2 Wieland, der auch im Fragment 2, 9 als solcher gekannte Vater Witigs, geschmiedet hat, Witig geschenkt habe, weiss die Thidhrekssaga c. 81, dass Witig es von seinem Vater Wieland, dem Verfertiger desselben, erhalten hat. Und wenn man bedenkt, dass im Beowulf sogar der Drachenkampf Sigmund statt Siegfried zugeschrieben wird, scheint fast jede Abweichung der angelsächsischen Dichtung von der sonst überlieferten Heldensage möglich. Aber die Seltsamkeit, dass Günther ganz ohne Veranlassung von seinem zweiten Schwerte, dem besten unter allen, spricht, das er aber gar nicht zur Hand hat, sondern zu Hause aufbewahrt, und dessen Geschichte erzählt, und im ersten Fragment Walther auch ein Schwert bekommt, das in überschwenglichen Ausdrücken gepriesen wird, findet ihre Erklärung nur durch die Annahme, dass Günther zwar glaubt, sein Schwert, das früher Widga gehörte, zu Hause in der Kiste wohl verwahrt zu haben, dass es in Wirklichkeit aber sich in der Hand des ihm gegenüberstehenden Gegners, Walthers, befindet,

dem es kurz vorher geliehen worden war. Miming ist demnach König Günther entwendet worden, wahrscheinlich von dem, der im ersten Fragment die Rede an Walther hält. Diese Annahme stimmt zu dem, was wir von Mimings Schicksalen wissen. Es gehört zu seinen Eigenthümlichkeiten, gestohlen und geraubt zu werden. Wie es zweimal verliehen wird s. oben S. 7, so wird es zweimal gestohlen, erst von Hildebrand, dann von Heime, Thidhrekssaga c. 88. 136, im c. 160 reisst es Witig wieder gewaltsam an sich, — c. 86 war Witig in Gefahr, es an Studfus zu verlieren und fürchtet, sein Vater werde glauben, Dietrich habe es ihm geraubt, — und c. 80. 82 hat es Velent zum Schaden Nidhungs vertauscht. So hat Witig auch sein Pferd Scheming verloren und wieder bekommen; s. W. Grimm, Heldensage S. 197².[1] Die Thidhrekssaga gibt auch eine Andeutung, auf welche Weise der angelsächsische Dichter den Uebergang Mimings in den Besitz Günthers sich vorstellen konnte. C. 197 ist Witig bereit, Günther als Busse für einen gespielten Possen Gold und Kleinodien zu geben. Vielleicht forderte Günther nach einer anderen Darstellung Miming und erhielt ihn.

In Bezug auf die hier angedeutete Gefangenschaft Dietrich und Befreiung durch Widga hat Bugge S. 76 auf die richtige Spur gewiesen.

2, 13 *gripe* ist schwer mit Bugge S. 77 auf eine Verwundung Walthers in den rechten Arm zu beziehen, da Walther im Folgenden Günther doch zum Kampfe auffordert, und dabei nur von seiner Kampftüchtigkeit, nicht von seiner Verwundung spricht. Vielleicht ist es doch gleich altnordisch *gripr*, was von Miming gesagt sehr passend wäre. Ebenso ist man versucht, 1, 19 *metod* im altnordischen Sinn ‚Tod' zu verstehen.

2, 14. Walther antwortet auf Günthers Rede: Du hast geglaubt, Hagen werde mich bekämpfen und besiegen. Das ist aber nicht geschehen, er hat mich nicht einmal bekämpft.

---

[1] S. die Schicksale des Schwertes Nagelrinc Biterolf V. 10936—12978. — Vgl. das Karl dem Grossen geraubte Schwert im Roman d'Aspremont hinter Bekker's Fierabras S. 178ᵇ, Mainet Romania 4, 38 und was Zimmer, Kuhn's Zeitschrift 28, 451. 479 f. aus der irischen Heldensage mittheilt; — vgl. auch das Aymeri de Narbonne geraubte Pferd, Mort d'Aymeri, ed. Couraye du Parc V. 2083.

So ist der Wortlaut, den auch F. Dieter Anglia, 10, 229 gegen Müllenhoff anerkennt, der darin nur eine Verneinung des Besiegens, nicht auch des Bekämpfens sieht. — Walther führt fort: Du musst es also selbst thun. Darnach kann man vermuthen, der Anfang der Rede Günthers habe gelautet: Da Hagen nicht mit dir kämpfen will, werde ich selbst dich besiegen mit diesem meinem guten Schwerte, das nur einem nachsteht, das ich auch besitze. — Hagen hat demnach die Erwartungen seines Königs getäuscht. Das führt zu der Annahme, dass Hagen auch Günther den Miming entwendet und ihn Walther zum Kampf gegen Günther gegeben hat. Der Redner des ersten Fragments ist Hagen, auf den ja auch die dort vorausgesetzte Kenntniss von Walthers Kriegsthaten im hunnischen Dienst am besten passt; s. Waltharius V. 106 ff. und 520 ff., wo auch Hagen von Walthers Kriegsthaten aus eigener Erfahrung spricht, s. auch V. 568, vgl. Nibelungenlied Str. 1735 (Lachmann), vgl. das mhd. Fragment von Walther und Hildegunde. — Hagen hat also Walther nicht nur nicht bekämpft, was Müllenhoff, Zeitschrift 12, 276 annimmt, sondern ihn sogar gegen Günther unterstützt.

Wenn Walther demnach mit dem Schwerte Miming, das ihm Hagen geliehen, gegen Günther kämpft, der bestimmt zu wissen meint, dass gerade dieses Schwert sich nicht in den Händen des Gegners befindet, so ergibt sich eine Situation, welche der in der Thidhrekssaga c. 221 f. geschilderten sehr nahe steht, wo Widga Thidhrek sein Schwert Miming zum Kampfe mit Sigurdh leiht, der nur unter der Voraussetzung, dass Thidhrek den Miming nicht habe, auf den Kampf eingeht. Und dies geschieht bei Gelegenheit des Massenkampfes zwischen Isung und Dietrich und ihren Mannen, welchen wir als ein Seitenstück zu dem Kampf Walthers mit Günther und den Seinen ansehen müssen. S. unten S. 84.

2, 21. Vielleicht ist *had* zu belassen, s. Müllenhoff, Zeitschrift 12, 272, dann wäre nach *weređ* ein Beistrich zu setzen.

2, 22. Der Gedanke, welcher durch die Conjectur *heo* für *he* angedeutet wird, ist: Hole dir den Harnisch, so lange er noch so schön ist (*god and geapneb, golde geweorđod* 2, 19). Denn bei mir (*wiđ me*), wenn ich ihn noch lange im Kampf gegen Fremde (*unmægas*, s. das Adjectivum *unmæge*) tragen muss,

wird er befleckt *(fah)* werden; s. Beowulf V. 1112. So fürchtet Hadawart, dass Walthers Schild, den er schon als sein eigen betrachtet, im Kampfe geschädigt werde, Waltharius V. 798 ff.

2, 29 ff. sind dunkel, aber da am Wortlaut nicht zu zweifeln ist, wird die Verbindung mit dem vorhergehenden doch dadurch herzustellen sein, dass man bei *sige* 2, 25 zugleich an das Resultat des Sieges denkt, wie ja Walther seinen Gegner 2, 16 auf den Harnisch verwiesen hat. Also: Gott gibt demjenigen, der auf ihn vertraut, Sieg und Beute, wenn er es verdient, das heisst nicht moralisch, sondern durch Tapferkeit. *Earnunga* ist eigentlich ‚Mittel zum Zweck, Mittel und Wege zu etwas'; s. Aelfreds Boethius c. 24, §. 1, derselbe Begriff wird §. 2 durch *wegas* gegeben, während *geworht,* wenn es mehr als ‚That' bedeutet, wohl immer moralisch zu fassen ist. — Dann, wenn diese Bedingungen, Gottvertrauen und Tapferkeit, erfüllt sind, kann der Sieger sich der Kampfbeute freuen.

Wahrscheinlich war die Vorstellung des angelsächsischen Dichters demnach die: Walther kommt mit Schätzen in das Gebiet König Günthers. Günther fordert alle Schätze, Walther bietet einen Theil. Der sich entspinnende Kampf ist eine Folge von Einzelkämpfen, setzt also wahrscheinlich ein ähnliches Local voraus wie im Waltharius. Es ist dies auch wegen der Rede Hagens wahrscheinlich, die man sich schwer vor Günther gehalten vorstellt. Walther besiegt mit dem Schwerte einen Gegner nach dem andern, in einem dieser siegreichen Kämpfe bricht sein Schwert. Nun soll Hagen, auf den Günther das grösste Vertrauen setzt, mit Walther kämpfen. Er thut es nicht und leiht seinem alten Kriegskameraden sogar das berühmte Schwert Miming, das er König Günther entwendet hat. Darauf folgt der Kampf mit Günther, der natürlich besiegt wird. — Wahrscheinlich geschieht alles an Einem Tage, da Walther vor dem letzten Kampf sich als kampfesmüde bezeichnet. Man müsste dann annehmen, auch am zweiten Tage hätten erst Andere mit Walther gefochten, dann erst sollte Hagen, zuletzt Günther ihm entgegentreten, oder am Morgen des zweiten Tages sollte Walther mit Hagen kämpfen, dieser thut es nicht, sondern gibt Walther den Miming, Walther kämpft dann erst mit Anderen, endlich mit Günther, was in beiden Fällen eine grosse und leicht zu vermeidende Monotonie

der Erzählung, im zweiten Falle überdies eine unbegreifliche Abweichung von der natürlichen Steigerung — Mannen, Hagen, Günther — zur Folge gehabt hätte. ‚Nun ist der Tag gekommen' wird sich demnach auf den Moment der höchsten Entscheidung beziehen, dem gegenüber die vorhergehenden Kämpfe gar nicht in Betracht kommen. Hagen hat ja nach 1, 12 ff. und nach Waltharius die höchste Meinung von Walthers Kampftüchtigkeit.

Die vorstehende Erörterung der Bruchstücke ergibt auch das Resultat, dass die seit Stephens angenommene Ordnung der zwei Blätter die richtige ist und nicht mit Fischer und wie es scheint auch Dieter, Anglia 10, 228, geändert werden darf.

Das erste Fragment des mittelhochdeutschen Gedichtes ist von Weinhold herausgegeben in den Mittheilungen des historischen Vereins von Steiermark 1859, dann von Müllenhoff in die Strophenform gebracht und zum Theil erläutert, Zeitschrift 12, 280 f., eine wichtige Collation hat Schönbach geliefert Zeitschrift 25, 181. Es sind drei Streifen. Der eine bietet uns die Worte *michel vn̄*, die beiden anderen passen zusammen und ergeben den Rest eines vorn und rückwärts beschriebenen Blattes. Was erste, was zweite Seite ist, kann nur durch den Inhalt ermittelt werden. Seine Betrachtung führt auf die der Weinhold'schen und Müllenhoff'schen entgegengesetzte Auffassung. Ich setze das Bruchstück mit den mir wahrscheinlich dünkenden Ergänzungen in Klammer hieher, bei denen der Sinn mir zweifellos scheint, wenn auch nicht die Form.

Zweite Seite, erste Spalte.

(1) . . . . *(den kunec und sîn) wîp.*
dar nâch neig er in vil flizichlîche und hiez vil saelich sîn ir lîp.
(2) *Die dô die naehsten wâren bî im von Hiunen lant,*
den gab der snelle Hagene diu ross und daz gewant,
daz silber zû dem golde, swaz mans im für getrûch.
er sprach: niemen[1] *sold icht mit mir (vliesen: daz waer ein michel ungevûch).*

Zweite Seite, zweite Spalte.

(1) . . . . *hân ich.*
nôt u(nde kumber het ich) ie durch dich.

[1] Schönbach liest zweifelnd *nemen*.

w(em wilt du mich) lâzen, troutgeselle (mîn?)
(woltstu), daz ich von hinn(en[1] *mit dir schiede), umb dich diende*
(ich jâmers pîn).
(2) *(Dô het) der starche Hage(ne*[2] *daz maere) wol vernomen*
di . . . . chet nimmer vor . . . . .

Erste Seite, erste Spalte.

(1) . . . . *ie*[3] *getân.*
Do sprach (der starche Hagene: ze w)eu sold dir dîn lîp?
. . . . inne, wem liezst (du daz wîp,
diu) dîn mit solhen ê(ren[4] *unz her gebiten) hât?*
si waer wol (mit krône ein k)eyserinne.[5] *die sold(u minnen:*
dêst) mîn rât.
(2) *Dô . . . . mte Walther n . . .*

Erste Seite, zweite Spalte.

(1) . . . . *(be)staetet*[6] *und ir vater lant.*
ich stûnt, dâ man iuch maehlt beide: iz ist mir allez wol erkant.
(2) *Ô wê mich mîner leide, sprach Walther sâ ze stunt,*
daz mîner gûten dienste mîn vrou Hiltegunt
ist also verteilet[7] *her vil manigen tac!*
swenn ich (iemer[8]*) mit minne ir wolde*[9] *(swîchen, daz waer den*
êren mîn ein slac).

Der Zusammenhang der Erzählung ist demnach folgender (die Lücken bezeichne ich durch zwei Gedankenstriche).

Hagen kommt von Etzel und der Königin und vertheilt an die Hunnen Geschenke (2, 1). — — Dann belauscht er ein Gespräch zwischen Walther und Hildegunden, in welchem diese sich beklagt, dass Walther sie verlassen will, sie wäre bereit, mit ihm zu entfliehen (2, 2). — — Hagen tritt hinzu und sagt Walther mit Anspielung auf den Wortlaut von Hildegundens Rede wem *liezstu daz wîp?* und ermuntert ihn sie zu

[1] *hinnen* Müllenhoff. [2] *Hagene* Müllenhoff.
[3] Vor *e* gibt Weinhold den mir unverständlichen Rest eines oben über die Zeile reichenden Buchstabens.
[4] *eren* Müllenhoff. [5] *keyserinne* Müllenhoff. [6] *bestaetet* Müllenhoff.
[7] *verteilet]* Hs. *verteilt.*
[8] Nur fünf Spitzen nicht über die Zeile reichende Buchstaben sind sichtbar.
[9] *olde* ist deutlich, das *w* vorher undeutlich.

heiraten (1, 1). — — Er erzählt, dass er selbst Zeuge ihrer Verlobung (in ihrer Kindheit) gewesen sei. Walther bedauert, dass er dies nicht gewusst und Hildegunden nicht schon lange geheiratet habe (1, 2). Hagen hatte vielleicht früher Walther für zu jung gehalten, um ihm von seiner Verlobung zu erzählen. Im Waltharius wissen Walther und Hildegunde darum, V. 229.

Wenn man die Weinhold-Müllenhoff'sche Ordnung annimmt, ist die Klage Hildegundens 2, 2 nach der Versicherung Walthers 1, 2 unbegreiflich.

Das Wiener Doppelblatt abgedruckt in v. Karajan's Frühlingsgabe 1839, S. 1 ff. und von Massmann in Haupt's Zeitschrift 2, 216 ff. stammt aus einer Handschrift, die jener des Grazer Fragments durch das Format, Kleinquart, und die Schreibung in Doppelspalten ähnlich war, aber sich von ihr dadurch unterschied, dass die Strophen abgesetzt sind und die Länge der Zeilen hinter der der Grazer Handschrift etwas zurückbleibt. Ich citire nach Massmann.

1 a, 1. Die Situation ist die, dass Walther und Hildegunde begleitet von dreihundert Mannen Günthers 1, 16. 18, also wohl nachdem sie in Worms gewesen sind und den Schutz des Königs Günther sich gesichert haben 1, 4. 6, sich an einem Orte zwischen dem Rhein und Metz befinden 1, 2. 4 und hier Volker empfangen, der mit sechzig Rittern zu ihnen stösst, um sie durch das Land bis Langres zu geleiten 1, 2. 3. 4. 6. 7. 16. — Vorher schon aber, also wahrscheinlich von Worms aus, hatte Walther seinem Vater Alker Boten nach Langres gesandt, die ihn von seiner Ankunft benachrichtigen sollten 1, 8 ff.

Die sprechende Person der verstümmelten ersten Strophe ist Hildegund, der Angeredete Volker. Denn die Worte

1, 1 . . . *wol geholfen. si rûhten mînen wîn*
von mîner hende nemen an. (i)ch gan iu deste haz,
daz ir uns leitet nâch den iuwern siten: daz sule wir dulden âne haz

erklären sich nur, wenn man die ersten als eine Anspielung auf die Bethörung der Hunnen durch Hildegund auffasst und die letzteren mit den ersteren durch den Gedanken verbindet: Wir sind den Hunnen durch List entronnen, haben also ihren

Angriff zu fürchten, vor dem uns deine kluge Führung bewahren soll. S. die Worte Hildegunds im Biterolf 12633 ff. *der helt* (Rüdiger, der mit Walther gekämpft hat) *gedâhte ninder mîn, wie ich im schankte mînen wîn, dô ich von den Hiunen reit, den ich vil ellende meit Etzelen und sînen recken truoc! Des wart gelachet ouch genuoc vor der küneginne.*

Die Scene, in welcher Walthers Boten vor König Alker in Langres erscheinen, ist sehr auffallend. Wie aus 1, 12 ff. hervorgeht, sind die Boten Walthers nicht Leute, die er in Worms etwa angeworben, sondern es sind seine Reisebegleiter, die früher mit ihm im Hunnenlande gelebt hatten und so Alker von dem Verhältniss Walthers zu Etzel erzählen können. Wenn sie dabei aber auch von den Verlusten berichten, welche Walther den Hunnen auf seiner Flucht beigebracht habe, so geschieht das in einem Zusammenhange, der an der Ursprünglichkeit dieses Berichts im Rahmen unseres Gedichtes zweifeln lässt. Es heisst:

1, 12 *Dô sprach aver der rekche* (König Alker): *ir sult mich hôren lân,*
wie Etzele und frou Helche zû zin haben getân.
dô sprach der boten einer: daz wil ich iu sagen:
Walther ist von dem kunige sô̜ gescheiden, daz ez die Hiunen immer mûzen klagen,[1]

1, 13 *Ir ettelîcher drunder, daz si in waeren holt.*
er hât an sumelîchen vil wol daz versolt,
daz si im immer flûchen. wand er hât in erslagen
an sîner verte vil ir lieben mâge. ich kan iu anders niht gesagen.

1, 14 *Dô sprach der kunic edele: ich sol mich frewen sîn.*
er muoz wesen herre in dem lande mîn.
er wirt . . . . der Hûnen purgetór.
swes Etzele und sîne rechen ie begunden, dâ was er ze allen zîten vor.

Die dritte Zeile der Strophe 1, 14 ist wohl heillos verderbt, — der Langvers ist zu kurz, ohne Zeichen einer Lücke in der Handschrift, ‚der Hunnen Burgthor‘ ist ein unglaublicher Begriff, *ó* in *purgetór* weist auch eher auf *ô*, s. 2, 2 *króne*, 2, 5 *vró*, und die Orthographie der Grazer wie der Wiener Bruch-

[1] Vielleicht ist *immer* zu streichen.

stücke hat sonst nie *p* für *b* im Anlaut und immer das gewöhnliche *Hiunen*. Nach *er wirt* ist vielleicht Lücke von einer Strophe anzunehmen. Die Boten haben wieder das Wort ergriffen, in deren Mund die letzte Zeile der Strophe sehr gut passt.

Die Strophe 1, 13, in welcher allein der Kampf Walthers mit den Hunnen erwähnt ist, hängt, was sonst in unseren mittelhochdeutschen Waltherbruchstücken nicht vorkommt, grammatisch mit der vorhergehenden Strophe zusammen, und zwar sehr schlecht. Liest man 1, 12 ohne 1, 13, so sind Fragen des Königs und Antwort der Boten in gutem Zusammenhang: ‚Wie waren Attila und Helche gegen Walther und Hildegund gesinnt? So gut, dass sie ihren Verlust immer beklagen.' S. die Freigebigkeit Etzels und Helchens gegen Walther und Hildegund in Waltharius V. 115. 136 ff., Biterolf V. 758 ff. Die gute Behandlung schliesst natürlich nicht aus, dass sie sich im Hunnenlande als Gefangene fühlten, 2, 15 *daz si von maneger nôt zen Hiunen was gescheiden*'. — Fügt man 1, 13 zu 1, 12 hinzu, so folgt auf dieselbe Frage die wenig passende Antwort: ‚Walther hat den Hunnen viele Leute erschlagen.' Auch ist es auffallend, dass die Kriegsthaten Walthers bei den Hunnen später erwähnt werden, 1, 14, als sein Kampf gegen sie bei Gelegenheit der Flucht.

Aber auch die Betrachtung andrer Stellen unserer Bruchstücke verbietet es beinahe, einen Kampf Walthers mit den Hunnen in diesem Denkmal anzunehmen. Wenn Walther mit ihnen bereits einen siegreichen Kampf bestanden hat, warum fürchtet Hildegund 1, 1 noch am Rheine ihren Angriff? Und wie können Walther und Hildegunde daran denken, Etzel und Helche zu ihrer Hochzeit einzuladen, und es wirklich thun, ohne dass jemand abräth — *daz widerriet im niemen* 2, 16. 17, — wenn Walther so viele Hunnen im Kampfe erschlagen hat, und die Hunnen dies so schwer empfanden, wie Strophe 1, 13 ausdrückt? Ebensowenig verträgt sich die Einladung mit dem Raub der Schätze. Wenn Walther an eine Einladung denkt, so kann sein Vergehen gegenüber Attila nicht wohl etwas Anderes sein als heimliche Entweichung. Ist demnach der Bericht von dem Kampfe zwischen Walter und den Hunnen im Wiener Fragment 1, 13 eine Interpolation, die vielleicht auch Aenderungen in 1, 12. 14 zur Folge hat, so muss man natürlich

annehmen, dass auch in der verlorenen Erzählung von Walthers Flucht dieser Kampf eingeschoben worden sei. — Für die Annahme einer Ueberarbeitung des mittelhochdeutschen Gedichtes kann auch die Verwendung des Namens Burgund, einerseits für das Herzogthum westlich von Lothringen, andererseits für das alte Königreich mit der Hauptstadt Worms verwerthet werden, Wiener Fragment 1, 7. 2, 18, und die abenteuerliche Vorstellung von Langres als Hauptstadt von Spanien, Wiener Fragment 1, 10. 2, 12.

Dennoch könnte die Sache sich anders verhalten. Die Reste, welche uns von dem mittelhochdeutschen Gedichte erhalten sind, erlauben keine sichere Entscheidung. Der Satzübergang von Strophe zu Strophe kam in ihm vielleicht öfters vor, und ebenso schlechte syntaktische Verbindungen und Mangel an genauer Uebereinstimmung bei Frage und Antwort. Das Denkmal stammt ferner aus dem 13. Jahrhundert, in welchem sich starke Umformungen der alten Stoffe des Epos vollziehen und eines der Motive, welche dazu führten, Annäherung an moderne weichere und ritterliche Sitte, ist in den Fragmenten deutlich erkennbar. Unmöglich wäre es demnach nicht, dass der ursprüngliche Dichter den Hunnenkampf Walthers vorgetragen hat, dabei dennoch vielleicht in vager Erinnerung an die andere Fassung (s. Waltharius V. 543) Hildegunden auch am Rhein noch die Hunnen fürchten[1] und trotz des Kampfes Walther Attila zur Hochzeit einladen liess. Waren es doch niedere Leute der Hunnen, die dabei zu Schaden gekommen waren. Jedenfalls nicht Hagen, wie in der Thidhrekssaga. Den Raub der Schätze wird der Dichter aus Anstandsrücksichten weggelassen haben.

Zwischen Blatt 1 und 2 musste unter Anderm erzählt worden sein, dass Walther, in Langres angekommen sei und Volker mit seinem Dank an Günther zurückgesandt habe 2, 18.

2, 19 Will Günther zu Walthers Hochzeit kommen, *wær ez der Hagnen rât.* Hagen ist demnach an Günthers Hof. Im

---

[1] Einen Rest der Vorstellung von einem Kampfe im Westen könnte man in der begründeten Befürchtung eines Angriffs von Seiten Ortwins von Metz suchen 1, 4. Vgl. den Angriff von Ortwins Mannen auf Dietleib, Biterolf V. 2490.

Grazer Fragment ist er zur Zeit, als Walther sich zur Flucht vorbereitet, bei Etzel, und 2, 1, 1—2 wird daselbst von Hagen erzählt, was sich ebensogut auf seine Abreise als auf seine Ankunft etwa nach einem Kriegszuge im Dienste Etzels beziehen könnte, Empfang bei Hofe und Beschenkung der Hunnen. Nun ist allerdings zwischen der Schilderung der Hochzeit im zweiten Blatt des Wiener Fragments, zu der die Burgunden kommen sollen, wenn Hagen damit einverstanden ist, und dem ersten Blatt desselben Fragments, das die Ankunft in Langres zum Gegenstande hat, einige Zeit verstrichen, da von dem Antheil Walthers an der Regierung seines Vaters und überhaupt von dauernden Zuständen am Hofe von Langres gesprochen wird 2, 1 ff. Es könnte unterdessen, als die Scene wider Worms wurde, s. oben S. 18, auch die Ankunft Hagens berichtet worden sein. Aber wenn im Grazer Fragment Hagen von dem Plane Walthers zu fliehen weiss und ihm räth Hildegund mitzunehmen und zu heiraten, und daneben jene Umstände von Hagen erzählt werden, die auf eine bevorstehende Abreise desselben gedeutet werden können, wenn ferner im Wiener Fragment Reisegefährten Walthers erwähnt werden, welche mit ihm im Hunnenlande gelebt haben, so ist es sehr wahrscheinlich, dass der Dichter sich die Flucht Walthers und Hildegundens verbunden mit der von Attila gestatteten Abreise Hagens und seines Gefolges dachte. Leute dieses Gefolges, nicht des Flüchtlings Walther, aber des Reisenden Hagen, werden jene Boten des Fragments 1, 12 gewesen sein; s. oben S. 16.

Die charakteristischen Züge des mittelhochdeutschen Gedichtes sind demnach: Walther von Langres und Hildegund sind Gefangene am hunnischen Hofe. Als Hagen, der sich auch daselbst befindet, mit Erlaubniss des Königs Etzel sich zur Abreise anschickt, fasst Walther den Plan, sich ihm heimlich anzuschliessen. Dabei ergibt sich, dass Hildegund ihn liebt und, wie Hagen erzählt, seine Braut ist. Er entschliesst sich also, sie mitzunehmen und später zu heiraten. Die Flucht des Paares, d. h. der Anschluss an Hagen und dessen Gefolge wird von Hildegund dadurch ermöglicht, dass sie die Hunnen berauscht. Auf der Reise fand vielleicht kein Kampf mit Attilas Leuten statt, wie gewiss eine Veranlassung dazu, der Raub der Schätze, fehlte, s. oben S. 18. Wurde er doch

erzählt, so war es wohl nicht der Kampf des Einzelnen gegen Viele, sondern Hagen und seine Leute werden auch daran theilgenommen haben.

Jedenfalls gab es keinen Kampf mit Günther bei Worms. Das geht schon aus dem Schutze hervor, den Günther dem Paare angedeihen lässt, und der Einladung zur Hochzeit, ist aber auch abgesehen von diesen Andeutungen bei der Voraussetzung von Hagen als Begleiter des Paares wenigstens in der Form des Waltharius oder Waldere undenkbar. Denn wenn Hagen gleichzeitig mit Walther und Hildegunden nach langer, bis in seine Kindheit zurückreichender Abwesenheit zu Günther zurückkommt, kann sein Verhältniss zu diesem noch nicht so fest angenommen werden, dass bei feindlichen Absichten desselben gegen Walther bei ihm ein Conflict zwischen Freundschaft und Königstreue entstünde. Auch widerspräche die Rolle Günthers als Raubritter dem Charakter des Gedichtes.

Bis Worms sind Hagen und die Seinen die schützenden Begleiter des Paares, von da an bis Langres, wohin einige von Hagens Leuten als Boten vorausgesandt worden waren, Günthers Mannen und Volker mit den seinen. In Langres findet dann die Hochzeit statt, zu der unter Anderen Günther und Etzel geladen werden.

Die Vorstellung, dass Etzel Hagen entlässt, während Walther und Hildegund fliehen ist die des Nibelungenliedes 1694 (Lachmann) *Hagen sande ich wider heim, Walther mit Hildegunde entran.* Aber gleichzeitig hat sich der Nibelungendichter die Ereignisse wohl nicht vorgestellt, da er 2281 von Hagens Theilnahmslosigkeit bei Walthers Kampf auf dem Wasgensteine spricht, also die Situation von Waltharius und Waldere vor Augen hat. Die Meinung des mittelhochdeutschen Fragments, dass Hagen Mitwisser von der beabsichtigten Flucht Walthers sei, hat aber doch ihre Parallele im Waltharius V. 1241, wonach Walther von Hagen, als dieser heimlich aus dem Hunnenlande entwich, zärtlichen Abschied genommen hat, also von dessen Flucht wusste. — Und so wie im mittelhochdeutschen Fragment Hagen Walther und Hildegunden vom Hunnenlande bis Worms begleitete, so hat Walther im Waltharius V. 1248 gehofft, dass Hagen ihn von Worms nach Aquitanien begleiten werde.

Die Erzählung der Thidhrekssaga ist vollständig überliefert, aber als Episode sehr knapp erzählt, so dass das niederdeutsche Lied, auf dem es beruhen mag, mehr enthalten haben kann. Von Walthers Kriegsthaten im hunnischen Dienst, die Waltharius, Waldere und das mittelhochdeutsche Fragment kennen, erzählt die Saga nichts, und das c. 241 angegebene Alter Walthers, neunzehn Jahre zur Zeit der Flucht, scheint dagegen zu sprechen. Dass sie aber in der zu Grunde liegenden Dichtung vorausgesetzt werden, erhellt aus Walthers Worten, als Hildegund ihn vor dem Kampf mit Zwölfen warnt, c. 243 *Fru sægir hann . grat æigi . set hævi ec fyrr hialma klofna. skiollda skipta . bryniur sundradar . oc menn stæypaz af sinum hæstum haufudlausa.* — Zweifelhaft ist es, ob das Motiv von der absichtlichen Berauschung der Hunnen durch Walther oder Hildegund in dem Bericht der Saga nur ausgelassen ist; wir kennen es aus Waltharius, dem mittelhochdeutschen Gedicht und dem Biterolf, im angelsächsichen Bruchstück fehlt ein Anlass, es zu erwähnen. Jedenfalls geschieht die Flucht auch hier bei Gelegenheit eines Festes, c. 242 *þat er . i. dag . at veizla rik er i grasgardi Attila konungs oc dans rikr,* in der altschwedischen Bearbeitung c. 223 etwas ausführlicher *Et sinne haffde Aktilia konung manga gæster . oc mykin glædi med dans ok alskyns lek.* Am frühen Morgen findet die Flucht statt. Eine Benutzung der Trunkenheit liegt also jedenfalls vor. Gegen die Annahme, dass die absichtliche Berauschung durch Walther oder Hildegund und somit ein höherer Grad der Unfähigkeit der Hunnen zur Verfolgung nur vergessen sei, spricht vielleicht der Umstand, dass die Erzählung der Thidhrekssaga die einzige ist, die den Kampf Walthers mit den Hunnen bietet; über die betreffende Stelle des mittelhochdeutschen Gedichtes s. oben S. 16 ff. Es könnte demnach, wo Walther keinen Kampf mit den Hunnen zu bestehen hat, dies durch das Schenkenamt Walthers oder Hildegundens motivirt worden sein, während die Verfolgung und der Angriff der Hunnen einen mindern Grad der Betäubung voraussetzen.

Ueber die Sagengestalt der Vorlage zu Eckeharts Waltharius lässt sich wenig ermitteln. Man kann vermuthen, dass sie im Ganzen getreu durch das lateinische Gedicht widergegeben sei. Trotz seiner Belesenheit in der Aeneide z. B. ist die

Schilderung vom Tod der Freunde Trogunt und Tanastus 1021ff., der an die ähnliche Episode von Nisus und Euryalus im neunten Buch der Aeneide (s. besonders V. 4207) erinnern konnte, nicht von dieser beeinflusst, ebensowenig die vom Tode Patafrids V. 846ff. durch die Virgil'sche von Pallas, Aeneide 10, 474ff. — Hie und da nur kann man vermuthen, dass Eckehart von der Vorlage abgewichen sei. So wenn er V. 431 erzählt, dass die Flüchtigen Abends an den Rhein kamen, *vespere tum mediante*, während V. 347ff., 419 erzählt worden war, dass sie nur bei Nacht gingen, bei Tag aber in einem Verstecke ruhten. Das Vergessen dieses Umstandes ist dem Uebersetzer eher zuzutrauen als dem Dichter. Oder V. 1227; Walther bereitet sich zum Kampf mit Günther und Hagen. Hildegund mit dem Pferde Leo schickt er in den Wald, er selbst *scutum collegit et excutit hastam, Ignoti mores equitis temptando sub armis.* Der *eques* ist das Beutepferd, das er V. 1196 bestiegen hatte. Aber die Worte hätten nur Sinn, wenn der darauffolgende Kampf zu Pferde ausgefochten werden sollte. Es ist aber ein Fusskampf, V. 1280ff.

Dass Hagen ausser dem Auge einige Zähne verliert, stört die Symmetrie, — in der Thidhrekssaga c. 244 *oc kom a hans kinn. sua at pœgar rifnaði holldit oc ut sprac augat,* in der schwedischen Uebersetzung c. 225 *oc slog hagen wid hans oga. sa at wtgik annat ogat.* Hier mögen zwei Varianten zusammengearbeitet sein. — Die Inconcinnitäten jedoch, welche F. Dieter, Anglia 10, 229ff. in unserem Gedichte findet, vermag ich nicht anzuerkennen.

Unsicher ist die Vermuthung, dass das deutsche Gedicht, das ihm vorgelegen sei, Wortspiele geliebt habe. Allerdings sind V. 1351 *o paliure vires foliis, ut pungere possis* und V. 1421 *Hagano spinosus* deutsch gedacht. Aber *Franci Nebulones* V. 555 ist ein lateinisches Wortspiel, also jedenfalls von Eckehart. Die Feindseligkeit gegen die Franken, welche darin liegt, ergibt also keinen Beweis, dass Eckeharts Vorlage ein alemannisches Gedicht gewesen sei.

Die Abneigung gegen die Sachsen und ihre *celtica lingua*, V. 755 und 765ff., kann ebenfalls Eigenthümlichkeit sowohl des deutschen als des lateinischen Dichters sein. Sächsisch war Eckeharts Vorlage gewiss nicht. — Aber die der Geographie

zuwiderlaufende Vorstellung, dass Worms so nahe vom Wasgenstein gelegen sei, dass man in einer Nacht vom Wasgenstein nach Worms und wieder zurückreiten könne, V. 1143, muss dem deutschen Dichter angehören. Auf ihr beruht ja die Möglichkeit, Günther, den König von Worms, mit dem vorüberziehenden Walther am lothringischen Wasgenstein kämpfen zu lassen. Der deutsche Dichter war also gewiss kein Lothringer und kein Bewohner des untern Elsasses oder des Speiergaues. Ja er kann den Wasgenstein nicht einmal gesehen haben, trotz der genauen Beschreibung V. 493 ff., sonst würde er die Franken Walther nicht zu Pferde angreifen lassen (s. Scherer, Mittheilungen aus dem Vogesenclub, Nr. 2 (1873), S. 8 f.). Die Wahl des Wasgensteins als Locale des Kampfes ist demnach wahrscheinlich älter als die Vorlage des lateinischen Gedichts. — Gegen die alemannische Heimat dieser Vorlage, auf welche Müllenhoff, Zeitschrift 30, 235 f. wegen der gewählten, den Franken feindlichen Sagengestalt schliesst, spricht vielleicht die sonderbare Vorstellung, dass Attila, um von Worms nach Châlons sur-Saône zu kommen, den Araris und Rhodanus passiren musste, V. 50. Unter Araris ist wohl die Saône zu verstehen, die neben Saucona diesen Namen führt, und Châlons liegt an ihrem rechten Ufer. Aber der Rhône ist weit entfernt. Doch könnte dieser geographische Verstoss Eckehard angehören.

Wer immer er war, dass er ein Mann von hervorragendem poetischen Talent gewesen sein müsse, ist schon oft anerkannt worden, s. auch Lachmann zur Klage, S. 308. — Die Composition ist geschlossen und consequent. Der sorgsam vorbereitete Vogel- und Fischfang z. B. verschafft den Flüchtigen zuerst ihren Unterhalt in der Wildniss, veranlasst aber dann den Angriff der Franken V. 273. 419 ff. 434. So wie Walther keine Hunnin heiraten will, V. 146 ff., so will Hildegund keines Hunnen Frau oder Geliebte werden, V. 546 ff. Aber seine Kunst gehört einer ganz andern Zeit an als der Periode des deutschen Hildebrandsliedes und der angelsächsischen Epen. Nicht Idealisirung, sondern Charakterisirung ist sein Kunstprincip, und das Komische und Crasse sind beliebte Würze der Darstellung. Die treffliche Schlussscene mit den ‚wilden Scherzreden‘ ist gar nicht altgermanisch, wie man oft gesagt

hat, sondern richtiges 10. Jahrhundert.[1] Die Erzählung von den schweren Wunden, welche sich die Gegner schlugen — Walther verliert die rechte Hand, Günther den Fuss, Hagen ein Auge und einige Zähne, so dass diese Körpertheile auf der Erde liegen, Waltharius V. 1401 ff.

Postquam finis adest, insignia quemque notabant:
Illic Guntharii regis pes, palma iacebat
Waltharii, nec non tremulus Haganonis ocellus —

ist wohl auch wenigstens in Bezug auf Walther und Günther eine Erfindung dieser Zeit und zeigt nicht jene Rücksicht für das übrige Epos, die wir sonst beobachten können. Die Begebenheit fällt in die Jugend Günthers, von seinen Brüdern ist noch gar nicht die Rede, da müsste er nach Eckeharts Voraussetzung bei der Werbung um Brunhild einen Stelzfuss tragen, auch von der Einhändigkeit Walthers, der Einäugigkeit Hagens ist bei den Erzählungen von ihren Kriegsthaten in den späteren Epen nie die Rede. Am auffälligsten schiene dies in dem Chronicon Novaliciense, das ja den Waltharius als Hauptquelle benutzt hat, wenn nicht der Schluss mit den drei Verwundungen bei ihm fehlte, wahrscheinlich weil das ihm vorliegende Exemplar des Waltharius am Schlusse unleserlich oder verstümmelt war; s. Anzeiger für deutsches Alterthum 11, 67. — Nur die Thidhrekssaga c. 184. 375 kennt Hagen als einäugig auch an anderen Stellen als bei der feindlichen Begegnung mit Walther c. 244, wie sie ja auch Walther durchwegs *af Vaskasteini* nennt, obwohl der Name aus einer Sagenform stammt, die sie gar nicht mittheilt.

[1] Vergleiche die Scherze über empfangene, nicht geschlagene Wunden Biterolf V. 12450 ff., Eyrbyggja ed. Vigfusson S. 88, 5, Finnbogasaga ed. Gering S. 66, 7, — Raoul de Cambrai (ed. Le Glay) S. 178, — über die Wunden des Gegners Raoul de Cambrai S. 115, — Walth. V. 1436 *carnem vitabis aprinam* von Walther zu Hagen gesagt, ist von Grimm, Lateinische Gedichte, S. 97, 105 missverstanden, wenn er Eberfleisch als dem Einäugigen schädlich ohne alle Belege annimmt oder darin eine Anspielung auf die ganz andere Erzählung der Thidhrekssaga findet, nach welcher Hagen durch den Eberknochen verwundet wird. Schon Geyder hat in der Zeitschrift 9, 166 richtig auf den im Folgenden empfohlenen Mehlbrei als passende Speise für den zahnlosen Hagen verwiesen. Eberfleisch wäre für ihn zu hart. Das Missverständniss konnte nur entstehen, weil Eckehart und vielleicht die deutsche Vorlage erst von der Zahnlosigkeit, dann von der Einäugigkeit, dann wieder von der Zahnlosigkeit Hagens sprachen, also in der Formel ABA.

Den Beinamen *manu fortis,* welchen Eckehard IV dem Helden gibt, braucht er nicht in einer uns unbekannten Handschrift des Gedichtes gefunden zu haben, ebensowenig muss der Ausdruck eine Uebersetzung von *Starhant* sein, denn Eckehard verwendet ihn auch sonst für *fortis,* s. Peiper's Ausgabe S. 54. Man könnte höchstens, weil die polnische Sagengestalt *Walter wdaly* bietet, vermuthen, dass Walther in der deutschen Tradition auch einen adjectivischen Beinamen hatte, welcher ‚der Tapfere‘ ‚der Kühne‘ oder etwas Aehnliches bedeutete.

Eine italienische Sagengestalt bietet das Chronicon Novaliciense, Monumenta Germaniae, Scriptores 7, 73 ff. Die Capitel 8 und 9 des zweiten Buches sind auch von Peiper in seinem Waltharius herausgegeben S. 99 und das Verhältniss dieser Paraphrase des lateinischen Gedichtes zu einer Novaleser Klostertradition besprochen S. XLIV ff. Peiper's Auffassung des Verhältnisses zwischen Waltharius und dem Chronicon ist gewiss die richtige:[1] man darf von einer italienischen Sagengestalt des Walther nur insofern reden, als der Verfasser des Chronicon ein Italiener war, der allein, ohne Vorgänger und, so viel man weiss, ohne Nachfolger den Helden des ihm zum Theil bekannten St. Gallischen Gedichtes mit einem ganz andern Walther identificirt hat. Es gab in Novalese eine vielleicht aus dem Epitaphium l. 2, c. 7 entwickelte Localsage von einem vornehmen Krieger Waltharius, der als alter Mann in das Kloster eingetreten sei, das ihm seiner strengen Zucht wegen gefallen habe, von dem dann ein Kampf gegen Räuber erzählt wurde ganz ähnlich dem, welchen Wilhelm von Aquitanien als Mönch zu bestehen hatte, doch mit eigenthümlichen Zügen, dem wiedergefundenen alten Ritterpferde, s. Ogier de Danemarche ed. Barrois V. 10517, Thidhrekssaga c. 431 f. (von Heime), der Bezeichnung der Räuber als Diener des Königs Desiderius, der *Ferita Waltari (unde usque in hodiernum ibi dicitur diem Percussio vel Ferita Waltari),* s. Saxo Grammaticus ed. Müller 1, 294 (Starcatherus). Dieser Waltharius soll sich dann auf einer Bergspitze ein Grab gebaut haben und in demselben

[1] Ich ziehe deshalb meine Ausführungen im Anzeiger für deutsches Alterthum 11, 66 ff. zurück.

mit seinem Enkel Rathaldus begraben worden sein. Die Gebeine hat der Chronist selbst gesehen, der Kopf des Rathaldus wirkte Wunder. Zweifelhaft ist es, ob der sonst nicht bekannte Sohn des Waltharius und Vater des Rathaldus, Ratherius, der Novalesischen Sage oder der deutschen angehört. Der Chronist sagt: *hic* (Rathaldus) *filius fuit filii Waltharii, nomine Ratherii, quem peperit ei Hildegund, praenominata* (d. i. in dem Auszug aus dem lateinischen Gedichte) *puella*. J. Grimm macht auf das dreimal wiederkehrende *hari* in *Alphere*, *Walthere*, *Rathere* aufmerksam, Zeitschrift 5, 3. — Da die Erzählung vom Kampf des heroischen Mönches Waltharius in so vielen Einzelheiten zum Moniage des h. Wilhelm stimmt, dabei aber gegenüber diesem wohlcomponirten Berichte mehrere Inconcinnitäten zeigt, so hat man seit Jonckbloet Guillaume d'Orange 2, 138 mit Recht eine Uebertragung der Chanson de geste in die Novaleser Tradition angenommen. Es wäre nur möglich, dass die Vorstellung von dem heroischen Mönch sich schon selbstständig in Novalese ausgebildet hatte und dann die lustige Geschichte vom h. Wilhelm attrahirte, die übrigens im Chronicon bei Weitem nicht so possenhaft gehalten ist als in der Chanson. — G. Paris allerdings in seiner Littérature française au moyen age S. 48. 65 sieht in einem langobardischen Gedicht über Walther die Grundlage zum Moniage Guillaume.

Den Keim zu dem Motiv der heroischen Mönche Walther und Wilhelm könnte König oder Herzog Hunwald von Aquitanien gelegt haben, ,der Sohn Eudos, der Vater Waifharis, des berühmten Gegners König Pippins. Von Hunwald wird erzählt, dass er im Jahre 745 zu Gunsten Waifharis abdankte, in ein Kloster ging, nach dem Tode seines Sohnes aber als alter Mann dasselbe verliess, um den Kampf gegen Pippin wieder aufzunehmen, dass er dann nach Italien flüchtete und daselbst auf der Seite des Königs Desiderius gegen Karl den Grossen kämpfte; Art de vérifier les dates (1818), 9, 226; Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale 3, 181 ff.; Césac Moncaut, Histoire des peuples pyrénéens 1, 509 ff.[1] Beachtung verdient es hiebei, dass auch Hunwalds Vater Eudo und sein Sohn

[1] Vgl. Hubert, der zu Gunsten Eudos abdankt und ins Kloster geht, Moncaut 1, 452, und den westgothischen Hunfrid, der das Kloster verlässt,

Waifhari episch geworden sind als König Yon und Gaifier, s. Longnon, Revue des questions historiques 1879, S. 185. 193. — Beide aquitanischen Helden und Fürsten Wilhelm und Hunwald gingen ins Kloster, es ist wohl begreiflich, dass die zuerst für letzteren erfundene Klostergeschichte mit dem Typus des kampflustigen Mönches dann auf den ersteren übertragen wurde. Wenn das Kloster, in welches nach der Chanson Wilhelm eintritt, ein italienisches in Genua ist — nur jüngere Handschriften geben andere Orte an, s. K. Hofmann, Abhandlungen der Münchner Akademie, philos.-philolog. Classe 1852, S. 607, — während er in der That doch in dem von ihm gegründeten Kloster Gellona in den Cevennen sein Leben beschloss, so weist das vielleicht auf die erste Ausbildung dieses Sagenmotivs in Italien.[1]

Als der Chronist von Novalese mit dem St. Gallischen Gedicht von Waltharius von Aquitanien und Hildegund bekannt wurde, glaubte er hier einen Bericht von dem kriegerischen und ehelichen Jugendleben des Klostermannes Waltharius vor sich zu haben und konnte in dieser Ansicht auch durch die Abstammung des St. Gallischen Walther von Aquitanien, einem südlich romanisch-französischen Lande, bestärkt werden. Das Kloster hatte ja reichlichen Zuspruch von Seite französischer Adeliger, l. 2, c. 4, und so schob er das Gedicht in seine Erzählung ein, so weit er es hatte oder lesen konnte, s. Anzeiger für deutsches Alterthum 11, 67, ohne das Mindeste mehr von der deutschen Walthersage zu wissen, da er nicht einmal den ihm in seiner Handschrift unzugänglichen Schluss des Gedichtes zu paraphrasiren vermochte. Es darf demnach von keiner Einzelheit, welche er von seinem novalesischen Walther erzählt, angenommen werden, dass sie jemals zu irgend einer Fassung der deutschen Walthersage gehört habe.

Die polnische Walthersage[2] ist erhalten zunächst in der sogenannten Chronik des Boguphalus, jetzt herausgegeben bei

---

um in den Krieg zu ziehen 2, 3. 15, und was Oelsner anführt, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Pippin, S. 284.

[1] Ueber jüngere Formen desselben s. Grundtvig, Folkeviser 1, 216 ff.

[2] In Bezug auf diesen Abschnitt über die polnischen Quellen der Walthersage, sowie auf die weiter unten folgende Erörterung der polnischen Sagenform habe ich den Herren Antoniewicz, Liske, Nehring, R. M.

Bielowski, Monumenta Poloniae historica 2, 510—514. — Nach Sommersberg's Ausgabe Rerum Silesiacarum scriptores, 1730, 2, 37—39 ist die Stelle abgedruckt bei San Marte, Walther von Aquitanien, S. 213 ff. mit den Lesefehlern *Walgerzs, Tyneg* für *Walczerz, Tynecz;* s. Nehring, Ateneum, Warschau 1883, S. 357. Die Erzählung von Walther und Hildegunde ist hier in den historischen Bericht vom Jahre 1135 eingeschoben auf Anlass der Erwähnung Wislicas, das jetzt durch einen Verräther in die Hand der Russen fiel und in alten Zeiten der Wohnsitz des Gegners Walthers von Tyniec gewesen sein soll. Ich setze die Stelle nach Bielowski hieher mit einer Auswahl der Lesarten und ein paar Vorschlägen zur Verbesserung des Textes.

C. 20. *De proditione urbis Wysliciensis.*

Erat enim temporibus illis (in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts) *urbs famosissima in regno Lechitarum, murorum altitudine circumsepta, nomine Wyslicia, cujus olim princeps, tempore paganismi, fuerat Wyslaus decorus, qui et ipse de stirpe regis Pompilii*[1] *duxerat originem. Hunc quidam comes, etiam stirpis ejusdem, ut fertur, fortis viribus, nomine Walterus*[2] *robustus, qui in polonico vocabatur wdały Walter,*[3] *habens castrum Tynecz prope Cracoviam, ubi nunc abbatia sancti Benedicti per Casimirum monachum regem Polonorum seu Lechitarum fundata consistit, in quodam seditioso conflictu captivaverat, captumque in vincula conjecit ac in profundo turris Tynecensis mirae custodiae deputaverat tenendum. Hic Walterus quandam nobilem, nomine Helgundam, sponsam cujusdam regis (Almanorum filii, et regis)*[4] *Francorum filiam, habuit in uxorem, quam, ut ajunt, clam versus Poloniam non sine magnis corporis sui periculis abduxit. (Quum enim)*[5] *cujusdam Almaniae regis filius in curia regis Francorum, patris Helgundae praedictae foveretur, gratia morum capessendorum, Walterus prout erat animo perspicax ac industriosus, considerans filiam regis Helgundam*[6] *in regis Almaniae filium amoris affectum*

Werner viele Aufklärungen und Nachweise zu danken. Trotzdem wird mir Manches entgangen sein.

[1] *Pompilii* II, *Popeli* die anderen Handschriften.

[2] *Valterus* IV, *Walcerus* V.

[3] *vdaly Walterz* II, *wdalj Walczerzs* V, *udali Valt.* VIII.

[4] Vom Herausgeber ergänzt. [5] Vom Herausgeber ergänzt.

[6] *Algundam* II.

avertisse (l. *advertisse*), *quadam nocte, moenia castri ascendens, vigilem castri pretio*[1] *convenit, ne ipsum quovis modo detegere praesumat, et sic dulci melodia perstrepuit, quod ad hujus dulcem vocis sonitum regis filia e somno excitata, de lecto saliens, cum caeteris puellabus, somni quietis oblita, cantui dulcissimo intenta, manebat, donec cantor vocibus sonorose operam dabat. Mane autem facto, Helgunda jubet vigilem accersiri, perquirens diligenter, quisnam fuisset ille? Qui se omnimodo ignorare asserens, Walterum prodere non praesumpsit. Sed cum duabus noctibus sequentibus Walterus adolescens similia caute peregisset, Helgunda dissimulare amplius non valens, vigilem, ut cantorem prodat, minis et terroribus compellit. Qui cum prodere nollet, ipsum capitali sententia plecti jubet. Vigil itaque cum Walterum cantasse meminisset, ipsa in ejus amorem fervide exardescens, ad ejus vota se totaliter acclinavit, filium Almaniae regis omnimodo respuendo. Cernens itaque Almaniae regis filius se pudorose ab Helgunda abjectum, et Walterum in amoris alveolum esse subrogatum, nimio zelo contra Walterum accensus, ad patrem rediens omnia navigia Reni fluminis occupat, ac ne aliquis cum virgine nisi marcam auri pro navigio exsolvat, custodiri sollicite committit. Tracto igitur temporis spatio, Walterus cum Helgunda oportunitatem fugiendi captant, captatamque inveniunt, et adveniente die optato aufugiunt. Sed postquam ripam Reni fluminis optate perveniunt, nautae marcam auri pro navigio exposcunt, receptamque* (l. *receptaque*), *quousque filius regis Almaniae adveniat, transmeare contradicunt. Ille autem, sentiens ex mora periculum, mox bucephalum conscendit, et Helgundam retro se conscendere jubet, fluvium insiliens, sagitta velocius pertransit. Et cum aliquantisper a fluvio Reno viam peregisset, audit clamorem post terga Almani, ipsum insequentis et voce praecognita dicentis: ‚o perfide! tam cum filia regis clam aufugisti, et, pedagio non soluto, Renum transmeasti? siste gradum, siste ut ineam singulare certamen, et qui victor exstiterit, victor existens* (*victor existens* ist wohl Variante zum Vorhergehenden), *equum et arma ac Helgundam retinebit.‘ Cujus clamoribus Walterus intrepide respondens, ait: falsum est quod loqueris nam marcam auri nautis tribueram, et filiam non vi raptam, sed ultronee me sequi volentem mihi sociavi. Et his dictis alter alte-*

---

[1] *pretio* fehlt II.

rum lanceis animose impellit. Quibus confractis, ensium istibus pugnant, et viriliter vires exaptant. Et quia Almano Helgundam ex opposito positam repraesentabat aspectus, idcirco ejus aspectibus hilariter confortatus Walterum retroire coëgit, quousque retroiens Helgundam conspexit. Quam conspiciens, tam pudore incredibili persistit quam ejus amore nimis succensus, viribus resumptis, Almanum fortiter impetit, et ipsum protinus occidit. Cujus equo et armis receptis, itinere capto ad propria remeat, laeti honoris triumpho dupliciter trabeatus. Qui ad castrum Tinecense veniens prosperis itineris successibus feliciter peractis, aliquanto tempore medicandi gratia quieti indulsit, ubi ex querelis suorum intellexit Wyslaum decorum, principem Wysliciensem, in sui absentia suis quasdam injurias irrogasse. Quas grave ad animum revocans, causa ulciscendi contra Wyslaum insurgit, et tandem cum eo confligit, vincit, victumque, ut praemissum est, in profundo turris castri Tinecensis custodiae carcerali deputat mancipatum.

Post[1] *aliquam vero temporis revolutionem ad exercendos actus bellicos, more militantium peragendos, remotas peragrat regiones. Et cum duorum annorum ejus absentiae circulus jam revolvisset, Helgunda de mariti absentia nimium anxiata, cuidam puellae, sibi secretariae, vultu submisso referre fit compulsa, asserens, ‚nec viduas nec maritatas*[2] *esse', reputans illas, quae viris strenuis et bellorum certamina indagantibus matrimonialiter commiscentur. Secretaria vero, dominae suae luctuosam inopiam, pro qualitate temporis perpessam, pudore proditionali (?) protinus abjecto, cupiens revelare* (l. *relevare*), *Wyslaum principem Wysliciae, formae elegantissimae et corpore venustum, in aspectu decorum, in turri nunciat mancipatum; suadetque misera, ut ipsum de turri, noctis sub silencio, extrahi jubeat, et votivis amplexibus debriata, ad ima turris iterum caute remittat. Favet illa suasionibus secretariae, et periculosis eventibus angustiata* (l. *non angustiata?*), *vitam et famam honoris exponere non metuens, Wyslaum de immo carceris extrahi praecipit. Ejus viso decoris aspectu nimium admirans, laetabunda efficitur, nec ipsum amodo ad imma turris mittere, sed cum ipso potius, cui jam sodalitio foedere sociata et indissolubili amoris vinculo compaginata est, ad urbem Wysliciensem fugam inire*

---

[1] Vorher in II Ueberschrift: *Quomodo Helgunda respuit Valterum.*

[2] *viduas nec maritatas* III, *viduam nec maritatam* die anderen Handschriften.

elegit, proprii viri thoro prorsus derelicto. Sic Wyslaus ad propria remeat, duplicem se sperans habere triumphum: qui tamen in eventu dubio utrique necis apportabat interitum. Nam post revolutionem brevis temporis, Walterus ad propria rediens, a castrensibus sciscitatur, cur Helgunda saltem ad valvas castri sibi non occurrit in suo jucundo adventu? A quibus cum didicisset, qualiter Wyslaus de immo turris, custodum fretus auxilio, exsiliens, Helgundam secum asportasset, ipse nimio zelo furoris repletus, versus Wysliciam festine properat, casibus fortuitis se et sua exponere non pavescens, urbemque Wysliciensem insperate ingreditur, Wyslao protunc extra urbem venationi insistente.

Quem[1] *Helgunda in urbe conspiciens, ei festine occurrit et prona cadens in terram de Wyslao, quod ipsam violenter rapuerat, lamentabiliter querulatur; suadens Waltero ut ad secretiora habitaculi ejus ascendat, spondens Wyslaum ejusdem nutui subito tenendum praesentare. Credit ille deceptrici, et deceptivis suasionibus circumseptus, habitaculum firmum ingreditur, in quo Wyslao per deceptricem captus praesentatur. Gaudet itaque Wyslaus et Helgunda, jocosis plausibus operam dantes de successu prospero feliciter triplicato; gaudii extrema minime perpendentes, quos* (l. *quae*) *frequenter luctus mortis occupari* (l. *occupare*) *consuevit. Hunc ergo non carcerali custodia teneri voluit, sed plus quam carceris squaloris* (l. *squalore*) *coangustari decrevit. Fecit namque illum ad parietem coenaculi vinctum bogis ferreis, extensis manibus, collo et pedibus fortiter erectum, alligari. In quo coenaculo stratum sibi parari jussit, ubi aestivo tempore cum Helgunda infra meridiem delectationes venereas exercentes quiescebant.*

Habebat[2] *autem Wyslaus quandam sororem germanam, quam ob despicabilitatem ipsius nemo cupiebat in uxorem. Cujus custodiae Wyslaus prae cæteris custodibus Walteri plus confidebat. Haec Walteri afflictionibus nimium compatiens ipsum, pudore puellari prorsus semoto, a Waltero percontatur, si ipsam habere vellet in uxorem, si suae calamitati subveniret, a vinculis liberando? Spondet ille et juramento confirmat, quod eam maritali affectione, quoad vixerit, pertractet et contra Wyslaum fratrem ejusdem gladio suo, ut eadem optaverat, nunquam dimicabit. Hortaturque eam, ut*

[1] Vorher hat II die Ueberschrift: *Quomodo Heligunda decipit Valterum.*

[2] Vorher hat II die Ueberschrift: *Quomodo Valterus a captivitate sive vinculis liberatur.*

ensem suum a fratris cubiculo subtrahat, et ipsum apportet, ut cum ipso vincula dirumpat. Quae mox, ense apportato, clavem cujuslibet bogae seu ferreae ligaturae in parte extrema, ut Walterus jusserat, de ense praecidit, ensemque inter dorsum Walteri et parietem reposuit, ut temporis opportunitate captata securius possit abscedere. Qui usque in crastinum hora meridiei exspectatur (l. *exspectata*), *et* (l. *cum*) *Wyslaus cum Helgunda jocosis amplexibus dum* (zu streichen) *uterentur, Walterus contra morem eos alloquitur, dicens:*

‚Qualiterne[1] *vobis videretur esse, si ego solutus a vinculis ensem meum stridentem in manibus gestans, ante lectulum vestrum conspicerer, vindictam de commissis inferre minando.‘ Ad cujus dictum Helgundae cor contabuit, et tremebunda Wyslao dixit: ‚vae domine! ensem suum in cubiculo nostro non inveni, et tuis affectibus intenta oblita sum revelare‘. Ad quod Wyslaus: ‚etiamsi decem ensibus fulciretur, bogas ferreas rumpere, absque fabrorum industria, non valeret‘. Ipsis sic inter se confabulantibus, Walterus, liber a vinculis, saliens, ense vibrato, ante lectulum stare conspicitur, et mox, datis improperiis, manum cum ense in altum erigens, ipsius ensem in ambos cadere permittit; qui cadens utrosque per medium scidit. Sic uterque eorum detestabilem vitam miserabiliori fine conclusit. Hujus itaque Helgundae sepulcrum in castro Wyslicensi omnibus cernere cupientibus in petra excisum, usque ad praesens demonstratur.*

Hujus[2] *ergo urbi* (l. *urbis*) *munitissimae Boleslaus rex illum Pannonium, putativum exulem, quem non ut profugam sed ut patriae alumnum benigne susceperat et caritativo modo pertractans, praefectivo officio gratiosissime insignivit.*

Ueber die Chronik des Boguphal ist seit Zeissberg, Die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters, S. 100 f., gehandelt worden von Warmski, Die grosspolnische Chronik, Krakau 1879, Nehring Ateneum, Warschau 1883, S. 373 ff., und schon in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1869, II, S. 1836, Perlbach, Preussisch-polnische Studien 1886, 2, 41 ff., J. B. v. Antoniewicz, Kwartalnik historyczny, Lemberg 1888, S. 114,

---

[1] Vorher hat II die Ueberschrift: *Quomodo Valterus Helgundam cum suo amasio cecidit.*

[2] Vorher hat II die Ueberschrift: *Hic redit ad propositum.*

Anzeiger für deutsches Alterthum 14, 112, Kętrzyński im Przewodnik naukowy i literacki (Beilage der Gazeta Lwowska) 1880, S. 269—280, 1882, S. 863. — Nach Warmski's und Kętrzyński's Untersuchungen stellt sich dieses Werk, das die Geschichte Polens bis 1272 erzählt, als eine Compilation des 14. Jahrhunderts heraus; die für die älteren Zeiten Ableitungen des Vincentius Kadłubek oder zum Theil diesen selbst benutzte, von 1217 bis 1272 dagegen sind die Hauptquelle die grosspolnischen Annalen. An diesen Annalen scheint Bischof Boguphal von Posen, † 1253, einen kleinen, der Custos von Posen Godyslaw Baszko, der bis zu Ende des 13. Jahrhunderts lebte, einen grossen Antheil gehabt zu haben. Als ein Werk des 14. Jahrhunderts zeigt sich die grosspolnische Chronik, wie sie seit Warmski gewöhnlich genannt wird, durch die Erwähnungen der Bischöfe von Posen, Domarat, † 1320 und Johannes Łodzias, † 1346, andererseits ist es aber wegen der Stellen, in welchen Boguphal und Baszko und noch ein unbekannter Dritter (Warmski S. 39. 50. 67) in erster Person sprechen, sowie wegen der Worte *Primislo* (1295—1296) *rege hodie regnante* im verlorenen Codex Hodiejovsky der Chronik sicher, dass Aufzeichnungen des 13. Jahrhunderts wörtlich in dieselbe aufgenommen wurden, vor Allemaus den grosspolnischen Annalen, d. h. aus einer ursprünglicheren Gestalt derselben als der verkürzten, in der sie uns jetzt vorliegen. Die Verkürzung erklärt sich leicht aus dem Umstande, dass sie in unseren Handschriften nach der Chronik stehen. Die Aufzeichner werden Mühe und Pergament gespart haben; s. Warmski S. 57.

Unser Capitel 29 aber fällt in jene Partie der Chronik, für welche Vincentius oder Ableitungen desselben benutzt wurden, die entsprechende Stelle bei Vincentius steht im dritten Buche c. 20. Der Abschnitt jedoch des Capitels 29, welcher von Walther und Hildegunden handelt, gehört zu den zahlreichen Nachrichten der Chronik, für die es bis jetzt nicht gelungen, ist eine Quelle aufzufinden; sie sind gesammelt und besprochen bei Warmski S. 92 ff.

Es wäre nun möglich, dass diese Erzählung aus einer andern älteren oder jüngeren Quelle stamme, und entweder von dem Verfasser oder später von einem Redactor in die fertige Chronik eingeschoben wurde. Aber ein Beweis lässt sich dafür nicht herstellen. Das unpassende *enim* im Anfang hat seine

Parallele z. B. in dem *namque* S. 473[b]. — Der Umstand, dass Długosz, der die Chronik benutzte, unsere Geschichte nicht erwähnt, bedeutet nicht viel, s. Antoniewicz, Kwartalnik historyczny 1888, S. 415, umsoweniger, als ein Zeitgenosse Długosz', Dąbrowka († 1472), der Verfasser des Commentars zu Vincentius Kadłubek's Geschichtswerk, der den auf Vislaus und Wislica bezüglichen Anfang der Walthergeschichte in der Chronik wörtlich wiedergibt, darauf aber sofort zu der Geschichtserzählung der Chronik übergeht; s. die Leipziger Ausgabe des Długosz (1712) 2, 725. *In regno Lechitarum a vetustissimis temporibus erat urbs famosissima, murorum altitudine circumsepta, nomine Wislicia, cuius princeps adhuc tempore paganismi fuit Vislaus decorus qui ex hac stirpe exierat oriundus. Huic urbi munitissimae rex Boleslaus illum Panonium exulem putativum, quem non ut profugum sed ut pure alumnum benigne susceperat et charitativo modo pertractans, praefecturae officio instituerat.* Dąbrowka hat also die Geschichte von Walther und Hildegund in unserm Boguphal jedenfalls gelesen, und doch erzählt auch er sie nicht.

Was am meisten für eine spätere Einschiebung der Erzählung sprechen könnte, ist, dass sie in der Geschichte des 12. Jahrhunderts vorgetragen wird, während die ihr zu Grunde liegenden Begebenheiten sich in der Heidenzeit ereignet haben sollen, also eigentlich am Anfang der Chronik bei Lech, Cracus, Wanda u. s. w. hätte berichtet werden müssen. Solche zurückblickende Nachträge kommen sonst in der Chronik nicht vor. Aber ein Beweis für spätere Einschaltung ist das nicht. Bei dem Mangel aller historischen Anknüpfungen in der Geschichte von Walther und Hildegunde wäre es dem Geschichtschreiber schwer geworden, sie mit den Sagen von den heidnischen Fürsten Polens in Verbindung zu bringen.

Auch die novellistische Abrundung der ganzen Erzählung ist in der Chronik vereinzelt; s. Antoniewicz, Kwartalnik historyczny 1888, S. 415. Das kann auf dem Charakter einer uns unbekannten Quelle beruhen.

Andererseits hat die Erzählung Manches mit den übrigen Theilen des Werkes gemein. Der Titel erinnert an den des

[1] S. auch Jan von Czarnkowo c. 8 *De proditione castri Santhoc*, c. 79 *De proditione terrae Cuyaviensis*, c. 81 *De proditione castri Cruszviciensis*; vgl.

Capitels 111, S. 574[a] *De proditione castri Nakel,*[1] — die Erklärung des lateinischen Walterus robustus durch das polnische *wdaly Walter* an die Stelle der Einleitung S. 472[b], wo *nidificemus* durch *Gniezna*, oder c. 11, S. 482[b] *Boleslaus primus magnus dicitur animosus, qui in Polonico Chrobri nuncupatur.* — Directe Rede erscheint auch sonst. — Die Tendenz gegen Frauen, welche man in der Erzählung von Helgunda und der Schwester Wislaus finden kann, begegnet auch S. 519, c. 31, — ja die Handlungsweise Helgundens findet ihre genaue Parallele in der Erzählung des dreizehnten Capitels S. 488[a]. Die Frauen, welche unter König Boleslaus, dem Mörder des Bischofs Stanislaus, durch sieben Jahre ihre Männer, welche im Kriege sind, entbehren, nehmen sich Knechte zu Geliebten und vertheidigen sich mit diesen gegen die zurückkehrenden Männer. Das ist die aus Jean Bodel's Chanson des Saxons wohlbekannte Erzählung, ed. F. Michel 1839, 1, 131 ff. 2, 192; Heydenreich in Gosche's Archiv 1885, 13, 168. — Auch dem Charakter der in der Einleitung der Chronik angegebenen Quellen widerspricht die Erzählung von Walther und Hildegunden nicht S. 472[b] *prout ex historiis annalibus reperi, quae in diversis diversarum ecclesiarum ... conspexi et aliqua ex narratione senum, procerum Poloniae, quibus actus bellici et gesta temporum non ignara, immo nota fuere, didici et memoriae commendavi.* Der Ausdruck erinnert etwas an Einhart's bekannte Stelle *item barbara et antiquissima carmina quibus veterum regum actus et bella canebantur, scripsit memoriaeque mandavit;* s. Wiener Sitzungsberichte 109, 714.

Die Erzählung ist oft so undeutlich, dass man vermuthen möchte, der Chronist habe nicht oder nicht ausschliesslich eine schriftliche Quelle, sondern auch eine prosaische Tradition oder ein Lied benutzt. Die Absicht Walthers, mit Helgunden zu entfliehen, wird nicht mitgetheilt, der Leser kann auch keinen Anlass dazu errathen. Der Auftrag des deutschen Prinzen an die Schiffer ist offenbar unvollständig, — dass Walther aufgehalten werden sollte, kann man nur errathen. Wie der

c. 9 *De perditione castri Wladimiriensis in Russia,* c. 74 *De expugnatione castri Drohiczin,* u. s. w. — Perlbach 2, 69 und Wojciechowski nach einer Mittheilung Kętrzyński's im Kwartalnik historyczny 1, 316 (1887) hatten in Jan von Czarnkowo den Verfasser der Chronik vermuthet, während Warmski S. 128 ihm blos die Veranlassung derselben zuschreiben möchte.

deutsche Prinz von der Ankunft des Liebespaares am Rhein verständigt wird, fehlt. — Da die Heilung Walthers von seinen Wunden in der Quelle erwähnt wird, so erzählte die Quelle wohl auch von diesen. Der Chronist schweigt darüber. — Wenn der Chronist erklärt, wen Helgunda mit den Worten: ‚weder Witwen noch Ehefrauen' gemeint habe, so sieht das so aus, als seien in der Quelle diese Worte ohne Erklärung als ein Ausruf Helgunden in den Mund gelegt worden. — Die Erwähnung der *custodes*, die Wyslaus' Flucht begünstigt hätten, setzt voraus, dass sie von Helgunda gewonnen worden seien. Davon war vorher nicht die Rede. — Die Heimkehr Wyslaus' von der Jagd fehlt ebenfalls. — Dass Walthers Schwert neben dem Bette Wyslaus' aufgehängt ist, erfährt man erst nachträglich. — Auffallend ist auch, dass die Forderung der Schwester Wyslaus', Walther solle sein Schwert nicht gegen ihn brauchen, nur in der Antwort Walthers vorkommt. In der Quelle wird Walther verlangt haben, dass Wyslaus' Schwester ihm sein Schwert von dem Bette des Bruders bringe; sie verspricht es, wenn er es nicht gegen den Bruder brauchen werde, und bringt es, um ein Glied der Kette damit zu lösen. — Die Tödtung des ehebrecherischen Paares durch das herabfallende Schwert Wyslaus' ist recht undeutlich erzählt, aber deutlich durch das vorhergehende Gespräch Walthers mit Wyslaus' Schwester vorbereitet. S. die verwandte Erzählung in Benfey's Pantschatantra 2, 439, wo auch der Mann den Bhilla mit dessen Schwert tödtet.

So ungeschickt die Erzählung des Chronisten ist, so könnte doch eine sehr schöne Ballade in der Art der dänischen Kümpeviser mittelbar oder unmittelbar einem Theile seines Berichtes zu Grunde liegen.

Im 16. Jahrhundert erzählt die Geschichte von Walther und Hildegunden zunächst B. Paprocki in seinem Wappenbuch.

B. Paprocki, Herby rycerstwa polskiego Krakau 1584, S. 8 ff. Ich benutze die Turowskische Ausgabe, Krakau 1858, in der die Stelle S. 58 ff. steht. — Das Capitel handelt von der Familie der Topór-Starza, als Quelle wird ein anonymer Geschichtschreiber *(historik anonimos)* angegeben und ein lateinisches Citat aus dem Werke dieses erwähnten Anonymus mitgetheilt *(Ten pomienony Anonimos pisze —)* und gesagt, dass der Geschichtschreiber *(historyk)* über die Schreibung

Stražoni oder *Starzoni* handle. Dann heisst es in möglichst getreuer Uebersetzung:

‚Von Walther, dem Grafen von Tyniec, berichten die Ge- ‚schichtschreiber, wie Andreas von Zarnow und gründlicher der ‚Anonymos, das ist ein Historiker, der eine polnische Chronik ‚in lateinischer Sprache ohne Unterschrift seines Namens ver- ‚fasst hat etc. (so), dass er eine französische Prinzessin *(królewnę* ‚*francuzką),* Namens Heligunda auf folgende Weise entführt ‚habe. Als er im Ausland diente oder dort verweilte, um ‚Rittersitte kennen zu lernen, wie er ja ein schöner und ‚kluger Mann war, unterrichtet er sich auch über die Hofsitte ‚des französischen Königs *(króla francuzkiego).* Dort zeichnete ‚er sich aus und war bei jeder Gelegenheit den anderen Rittern ‚überlegen, so dass er den Leuten durch Glück und Ruhm ‚bekannt wurde. Am Hofe dieses Königs war ein Fürst, den er ‚einen deutschen Prinzen *(królewicem niemieckim)* nennt, Namens ‚Arinaldus, der sich um jene Prinzessin bemühte, aber das ‚Mädchen verachtete ihn. Walcerus dagegen fand bei ihr grosse ‚Gunst. Als er das bemerkte, trat er in den Dienst des Königs, ‚ihres Vaters, der ihm sofort ein Amt bei der Tafel geben ‚liess, ob das Schenkenamt, oder ob er die Schüsseln aufzutragen ‚hatte, davon sagt er nichts. Dabei betrachtete ihn nun dieses ‚Mädchen eifrig und fasste grosses Verlangen und herzliche ‚Neigung zu ihm. Als er das deutlich sah, wollte er ihr noch ‚grössere Liebe zu sich einflössen und ging zur Nachtzeit ‚unter ihr Zimmer und sang und spielte auf der Laute so ‚schön als möglich. Als Heligunda das hörte, stand sie vom ‚Bette auf, ging zum Fenster und hörte zu, bis Walcerus ‚fortging; aber sie wusste nicht, wer es war. Walcerus wollte ‚sich anfangs ihr nicht zu erkennen geben, sondern bestach ‚noch die Wächter, damit sie es Niemandem verriethen. Als er ‚das in der zweiten und dritten Nacht wiederholt hatte, war ‚das Mädchen dahin gebracht, dass sie ihn masslos liebte und ‚nach der Wache sandte, um sie zu fragen, wer unter ihrem ‚Zimmer gespielt habe. Sie antworteten: wir wissen es nicht ‚und kennen ihn nicht, denn er hatte sein Gesicht so verhüllt, ‚dass er unkenntlich war. Aber das Mädchen verlangte un- ‚bedingt von ihnen zu erfahren, wer es gewesen sei. Als die ‚Wächter hartnäckig blieben, liess sie sie gefangen setzen und

,wollte sie am Leben strafen. Da bekannten sie aus Angst ,und gaben Walcer an, der sich gar nichts daraus machte. ,Heligunda war schon in ihrem Herzen zweifelhaft geworden, ,da sie nicht wusste, wen sie mehr lieben sollte, Walcer, den ,sie persönlich kannte, oder jenen, von dem sie nur die Stimme ,gehört hatte, ohne zu wissen, wer es war. Als sie erfuhr, dass ,es der sei, dem ihr Sinn sich mehr zuwendete, liebte sie ihn noch ,feuriger und rief ihn zu sich in ihr Zimmer. Als dieser Verkehr durch einige Zeit gedauert hatte, gedachte sie mit ihm ,heimlich zu entfliehen. Das bemerkte der Deutsche; doch da ,er jenes Mädchen überaus liebte, verrieth er sie und Walcerus ,nicht in dieser Sache; aber da er wusste, dass sie durch sein ,Reich reisen mussten, war er überzeugt, dass er Heligunden ,leicht gewinnen und durch den Genuss ihrer Liebe sie für ,ihre Abneigung gegen ihn bestrafen könne. So reiste er zuerst ,nach Hause und befahl bei der Ueberfuhr, dass die Schiffer ,es ihm wissen liessen, wenn jemand mit einem Mädchen aus ,Frankreich käme, und ferner befahl er ihnen, dass sie von ,einem solchen, um ihn länger aufzuhalten, nicht weniger als ,eine Goldmark als Fahrgeld verlangen sollten, indem er meinte, ,dass Walter über ein so übermässiges Fahrgeld handeln würde. ,Als es nun an der Zeit war, machte sich Walcerus mit dem ,Mädchen auf den Weg nach Polen. Als er aber über den ,Fluss Rhein setzen sollte, um in das Reich des Prinzen zu ,gelangen, befahl er mit lautem Anruf den Schiffern, ihn sofort ,überzuführen. Diese vergassen vor Schrecken den Befehl ,ihres Herrn, aber was sie für die Ueberfuhr zu bekommen ,hatten, vergassen sie nicht. Walcerus gab ihnen, was sie ,forderten, und fuhr über. Jetzt erst erinnerten sie sich und ,berichteten ihrem Herrn über ihn. Der Prinz, erzürnt über ,die Beleidigung und im Herzen gequält durch unbefriedigte ,Liebe, eilte ihm nach, rasch und allein, in der Hoffnung, dass ,es ihm glücken werde, ihn zu besiegen. Und als er ihn von ,Weitem erblickte, rief er ihm zu: Halt, Verräther, du hast ,die Ueberfuhr nicht bezahlt und die Königstochter geraubt. ,Darauf wendete sich Walcerus um und antwortete: Du lügst: ,die Ueberfuhr habe ich bezahlt, und die Königstochter geht ,freiwillig mit mir. Darauf traten sie zusammen und beschlossen ,um das Mädchen zu kämpfen, und wer den andern erschlüge,

,solle die ganze Habe *(wszystkie rzeczy)* ohne Widerrede an ,sich nehmen und frei davon reiten. Obwohl die grosse Liebe ,die Tapferkeit des Prinzen erhöhte, erschlug ihn Walcerus ,doch. Darauf ritt er nach seinem Schloss Tyniec.

,Als er dort verweilte, beklagten sich die Unterthanen wegen ,grosser Unbill über Wislimier, den Verwalter *(opiekun)* seiner ,Güter. Von diesem Wislimier erzählt er, dass er ein Fürst von ,Wislica war noch aus dem Geschlechte Popiels. Der hatte in ,der Abwesenheit Walcers seine Unterthanen hart geschunden. ,Walcerus sprach mit ihm erst freundlich über die Sache, als ,er aber sich weder vor ihnen noch vor ihm rechtfertigen ,wollte, nahm er ihn gefangen, führte ihn nach Tyniec und ,setzte ihn in den Thurm. Er selbst folgte darauf dem Rufe ,eines Königs oder Kaisers, um Kriegsdienste zu leisten. Heli-,gunda blieb in Tyniec zurück und war über seine Abreise ,sehr betrübt. Aber als sie so im grossen Ueberfluss eine ,Zeitlang ohne Walter gelebt hatte, beklagte sie sich vor ,ihrer Dienerin mit den Worten: Ich bin weder Mädchen ,noch Witwe etc. (so). Der Dienerin that ihre Herrin leid und ,sie sagte: Es gibt hier einen schönen Gefangenen, wir wollen ,ihn bei Nacht zum Zeitvertreib herauslassen und bei Tag ,wieder ins Gefängniss setzen, so dass Niemand es bemerkt. ,Diesen Plan führten sie nun aus, nachdem sie die Wächter, ,die ihn bewachten, bestochen hatten. Da Heligunda Wislimier, ,den schönen Mann, sah, wollte sie ihn nicht wieder ins ,Gefängniss setzen, ja als sie erfuhr, wer er war, entfloh sie ,mit ihm nach Wislica. Darauf kam Walcerus zurück und ,fragte, warum Heligunda ihm nicht entgegenkomme, wie sie ,gewöhnlich that. Die Diener antworteten ihm, dass sie nicht ,da sei. Nachdem er Alles erfahren hatte, ritt er nach Wislica ,und traf Heligunden allein, denn Wislimier war auf die Jagd ,geritten. Sie fiel ihm zu Füssen, bat ihn um Gnade und Er-,barmen und bat ihn, sich in seinem Zimmer zu verbergen ,— er befahl auch den Dienern sich zu verbergen — und ver-,sprach ihn ihm auszuliefern, so dass er sich an ihm für die ,Unbill rächen könne. Als er so gethan hatte, kam Wislimier, ,sie lief hinaus und erzählte ihm von Walther, wo sie ihn ver-,steckt habe. Darauf überfiel er ihn mit seinen Dienern, nahm ,ihn gefangen und setzte ihn ins Gefängniss; darauf legte er ihm

‚Fesseln an, so fest er nur konnte, liess ihn überdies an die ‚Mauer anschmieden, und da er Niemand für einen treueren ‚Wächter oder Freund zu dem Geschäfte hielt, übergab er den ‚Schlüssel zu ihm seiner leiblichen Schwester, damit er nur ‚mit ihrem Wissen und noch dabei gefesselt in jenem Zimmer, ‚um seine Nothdurft zu verrichten, freigelassen werde. Einige ‚Zeit lang bewahrte jenes Mädchen hiebei ihrem Bruder un‚verbrüchliche Treue. Aber später empfand sie Mitleid mit ‚Walcer und verabredete mit ihm heimlich, dass, wenn er sie ‚heiraten wolle, sie ihn aus dem Gefängniss befreien werde. ‚Dieses Mädchen, Namens Rynga, war nämlich so hässlich, ‚dass sie kein Ebenbürtiger zur Ehe nehmen mochte. Das that Walcerus, da er aus der ewigen und fürchterlichen Gefangen‚schaft befreit sein wollte; denn er sass auf einem Eisen, das ‚wie ein Ochse geformt war *(na żelezie nakształt woła uczy‚nionem),* und noch dazu in Fesseln. Als sie diese Verabredung ‚getroffen hatten, machte ihn Rynga frei und gab ihm ein ‚Schwert. Doch sass er auf jenem Eisen als wie ein Gefangener ‚und wartete die Zeit ab. Und als Wislimier und Heligunda ‚nach ihrer Gewohnheit gingen sich niederzulegen, sagte Wal‚cerus zu ihnen: Wie wenn ich mich jetzt an euch für die ‚Unbill rächen wollte? Heligunda erschrak, aber Wislimier ‚redete ihr zu und sagte zu Walcer: Ich verzeihe dir, wenn ‚du mich tödtest; das sagte er deswegen, weil er der Treue ‚seiner Schwester vertraute. Er hatte, um die Pein Walcers ‚zu vergrössern, in seinem Gewölbe ein Fenster zu seinem ‚eigenen Zimmer gemacht, damit er sie immer sehen könnte, ‚wenn sie sich zusammen vergnügten. Und als nach diesem ‚Gespräch Wislimier und Heligunda sich unbesorgt unterhielten, ‚so dass Walcerus Zeit fand zur Rache für seine Unbill, da ‚sprang er rasch von jenem Ochsen herab, fiel über sie her ‚und stach sein Schwert durch beide und das Bett bis zur ‚Erde. Dann ritt er frei mit Rynga nach Tyniec und nahm ‚alle Schätze mit; denn jenes Mädchen hatte auch Fürsorge ‚getroffen, dass die Diener es nicht bemerkten, dass ihr Herr ‚getödtet war, bis sie Alles nach Tyniec gebracht hatten und ‚sie Walcer frei dahin ziehen sahen. Der Leichnam dieser ‚Heligunda wurde dort in Wislica beigesetzt und ihr Bild in ‚Stein gehauen; es befand sich im Jahre 1242 auf dem Schlosse,

,wie Andreas von Zarnow bestätigt. Aber der erwähnte Histo- ,riker weist Walcer aus triftigen Gründen dem Hause der ,Topór zu, wie ja deutliche Anzeichen bestätigen, dass Tyniec ,mit seinem ganzen Grundbesitz der Familie der Topór gehörte.'

S. 60 (in der Ausgabe von 1858, S. 113) sagt Paprocki noch, er habe oben von Walther mit Angabe der Quellen erzählt, welchen er die Verantwortung dafür gerne überlässt.

Von den Quellen, welche Paprocki am Anfang und Schluss seiner Walthergeschichte anführt, dem Andreas von Zarnow und dem Anonymus, ist der erste nur aus Paprocki bekannt; s. Zeissberg a. a. O., S. 182. Ausser an unserer Stelle citirt ihn Paprocki noch S. 319' (1858), wo es heisst: ,Baszko war Custos von Posen, wie die Geschichte des Andreas von Zarnow von ihm erzählt.' Ueber seine Person s. die Vermuthungen Bielowski's 2, 598 Anm. und Semkowicz's Anzeigen für deutsches Alterthum 14, 111, der, nach einer Mittheilung Antoniewicz's, in ihm nur den Besitzer einer Boguphalhandschrift sieht. — Der ,Anonymus' könnte auf die grosspolnische Chronik gedeutet werden. Was im Anfang des Paprocki'schen Berichts von Walther und Hildegunden unter ausdrücklicher Berufung auf die Hauptquelle, den Anonymus, erzählt wird, stimmt zur grosspolnischen Chronik. So die Entführung einer ,französischen Königstochter'. Wenn der Chronist sie *regis Francorum filiam* nennt, so hat er sie, da sie westlich vom Rhein gedacht wird, wohl auch für eine Französin gehalten. Und wenn nicht, so konnte es Paprocki doch so verstehen, da *Francia* für die Polen auch Frankreich bedeuten konnte, s. die Chronik Jans von Czarnkow, Bielowski Scriptores 2, 671[b] *regibus Franciae et Novariae.* Gleich darauf sagt Paprocki, er *(on)* nenne den Nebenbuhler Walthers einen deutschen Prinzen; das ist Boguphal's *cuiusdam Almaniae regis filius.* Auch die Nachricht über Wislimier, dass er aus Popiels Geschlecht sei, die Paprocki einer Quelle im Singular zuschreibt *(opowiada),* steht im Anfang der Erzählung bei Boguphal *Wyslaus decorus, qui et ipse de stirpe regis Pompilii duxerat originem.* Und abgesehen von den grösseren Zügen der Erzählung, die nichts beweisen, stimmt eine Reihe von kleinen Einzelnheiten auch des Ausdrucks zur Chronik, an Stellen, bei denen Paprocki keine Quelle citirt. Hildegund horcht Walthers Gesang, bis er fort ist — es ent-

spinnt sich ein vertrautes Liebesverhältniss zwischen Walther und Helgunda am französischen Hof; — Walther wartet die Gelegenheit ab — Flucht auf Einem Pferd — Veranstaltungen des Deutschen — die Flüchtigen zahlen am Rhein die Goldmark — Gespräch zwischen dem nacheilenden Deutschen und Walther — Kampfbeute ist nicht nur die Jungfrau, auch Pferd und Waffen — die Klage Helgundens ‚sie sei nicht Mädchen (Frau) noch Witwe' — die verwunderte Frage Walthers bei seiner Rückkehr — die List Helgundens bei Walthers Ankunft in Wislica — die Grausamkeit Wislaws.

Wenn Paprocki daneben von einer auch im Singular angezogenen Quelle sagt, dass sie zwar berichte, dass Walther in den Dienst des französischen Königs getreten sei, aber nicht, was er für ein Amt erhalten habe, so kann dies, da die Chronik nichts von einem Dienste sagt, auf Andreas von Zarnow gehen, den Paprocki ausdrücklich als Gewährsmann für die letzten Nachrichten seiner Walthergeschichte nennt, dass Hildegunde in Wislica begraben und ihr in Stein gehauenes Bild im Jahre 1242 dort zu sehen gewesen sei, und dass Walther aus dem Hause der Topór stamme, während die grosspolnische Chronik Walther vielmehr dem Geschlechte Popiels zuweist und nur von Hildegundens Grabmal, nicht ausdrücklich von ihrem daselbst angebrachten Steinbild spricht, wenn er es auch gemeint haben mag *(hujus itaque Helgundae sepulcrum in castro Wyslicensi omnibus cernere cupientibus in petra excisum, usque ad praesens demonstratur)*.

Diesem Andreas von Zarnow, was immer Paprocki unter diesem Namen versteht, wäre man demnach geneigt, ausser dem, was Paprocki ausdrücklich auf ihn zurückführt, das Grabmahl Hildegundens in Wislica 1242 und die Abstammung vom Hause der Topór, alles zuzuschreiben, was Paprocki mehr oder anders hat als Boguphal. Das ist nicht wenig. Die Namen Arinaldus für Walthers ersten, deutschen Nebenbuhler und Rynga für Wyslaws Schwester, die Namensform Wislimier statt Wislaw, vielleicht auch den Dienst Walthers bei dem französischen König s. oben, eine Menge von Einzelheiten bei der Liebesgeschichte von Walther und Helgunda, — dass sie den Deutschen immer verachtet habe, im geraden Widerspruch zur Chronik, Walthers Gesang unter ihren Fenstern, dann Manches

bei der Ueberfuhr über den Rhein, bei der Untreue Helgundens, besonders aber bei der Gefangenschaft Walthers auf Wislica, dass Walther im Kerker nicht im *coenaculum* gefangen gehalten wurde, dass er sogar seine Nothdurft nur gefesselt unter Aufsicht Ryngas verrichten durfte, dass er auf einem eisernen Ochsen reiten musste, dass er durch ein Fenster in der Mauer auf Wislimiers und Helgundens Lager sah, dass Wislimier zu Walther sagt, er würde ihm verzeihen, wenn er ihn tödtete, dass er das ehebrecherische Paar erschlug statt Wislaus Schwert auf sie herabfallen zu lassen, dass Walther und Rynga Schätze von Wislica mitnehmen und Wislimiers Diener sie nicht verfolgen. — Dass Paprocki am Schlusse seiner Erzählung bald in die eine, bald in die andere Quelle sah, scheinen die recht ungeschickten nachträglichen Bemerkungen über Dinge zu zeigen, welche eher hätten erzählt werden sollen. So über den Namen und die Hässlichkeit Ryngas, über den eisernen Ochsen, über die Veranstaltung, dass Walther die Ehebrecher im Bette sehen sollte. Paprocki hätte demnach Boguphal als Hauptquelle benutzt, daneben aber, und zwar besonders am Schluss auch Andreas nachgeschlagen, so dass, nachdem er eine Thatsache bereits nach Boguphal berichtet hatte, er Ergänzungen dazu aus Andreas nachtrug.

Gegen die Annahme, dass letzteres, d. h. das von Paprocki so genannte, vom Anonymus verschiedene Werk, in dem angedeuteten Umfang Quelle Paprocki's gewesen sei, würde sich, wie ich glaube, nicht viel einwenden lassen, wenn jene andere, dass Paprocki's Anonymus unsere Chronik gewesen sei, sich aufrecht halten liesse. Das ist nicht der Fall. Denn ein Anonymus wird von Paprocki noch vielfach ausserhalb der Erzählung von Walther und Hildegunde S. 60 f. benutzt und citirt, oft mit längeren lateinischen Citaten; s. S. 14, 15, 16, 18 f., 25 f., 59, 141, 187, 286, 415, 306, 338, 417, 445, 639 der Ausgabe von 1858. Nur das letzte Citat findet sich, aber weder wörtlich noch vollständig in der Chronik c. 149. Paprocki sagt, S. 639, der Anonymus erwähne zum Jahre 1266 *Svatislaum comitem* mit den Worten:

Eodemque anno ducis Cracoviensis Pudici exercitus terram Russiae subintrantes ipso die

Grosspolnische Chronik c. 149, Bielowski 2, 592[b], Z. 11. *Eodem namque anno Boleslai*

Gervasii et Protasii sanctorum, cum exercitu Svarnonis ducis Russiae congressum facientes, viriliter pugnaverunt, sed Poloni victores effecti, multis millibus ex Ruthenis occisis, et Ruthenorum praeda sufficienter dotati, ad propria redierunt, ibi Svatislaus comes ex ea familia, quae tres lapides pro insigni defert, praefectus exercitus curiae (l. *curae?*) *a rege honoratus et muneratus.*

Pudici ducis Cracoviensis exercitus, terram Russiae subintrans, ducatum Swarnonis enormiter devastavit. Cum quo exercitu Swarno dux praefatus ipso die Gervasii et Prothasii sanctorum congressum faciens viriliter pugnavit. Sed Poloni victores effecti multis millibus ex Ruthenis occisis et Ruthenorum praeda sufficienter ditati ad propria redierunt cum honore. — Svatislaus, für Paprocki die Hauptsache, wird demnach hier gar nicht erwähnt.

Aus den übrigen Stellen, an denen Paprocki den Anonymus benutzt und nennt, weiss ich nicht viel zu entnehmen. Die von ihm S. 15. 16 unter Berufung auf den Anonymus mitgetheilten Facten stehen zwar in der grosspolnischen Chronik, Bielowski 2, 476 und 482, aber auch bei anderen, s. Bielowski 2, 179 f., 265. 3, 281. 291. 434. 614 — 2, 820 und Paprocki gibt hier kein wörtliches Citat. Die lateinischen Verse auf Boleslaw Chrobry, welche Paprocki S. 18 f., 25 f. dem Anonymus zuschreibt, stehen bei Gallus Bielowski 1, 411 f., 476 und auch die prosaische Prophezeiung des sterbenden Boleslaw Paprocki S. 19. Aber Paprocki's Text ist kürzer und zeigt in der Form bedeutende Abweichungen, s. Bielowski's Anm. zu 1, 411. Die übrigen Stellen Paprocki S. 14. 59. 141. 187. 286. 306. 338. 415. 417, kann ich ebensowenig in älteren Quellen nachweisen, als die Erzählung von Walther und Hildegunden S. 60 ff.

Dass Paprocki verschiedene anonyme Chroniken mit ‚Anonymus' bezeichnet habe, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich. S. 678 unterscheidet er von dem einfach Anonymus genannten den ungarischen Anonymus (*historyk węgierski Anonymos*). Jedenfalls dürfte man sich nicht auf den Umstand berufen, dass er am Anfang der Walthergeschichte seinen Anonymus neu einzuführen scheint als einen, der eine polnische Geschichte in lateinischer Sprache ohne Beisetzung seines Namens geschrieben

habe, während er ihn doch schon vorher S. 14. 15. 16. 18. 25 f. und gerade vorher S. 59 oben benutzt und citirt. Ebenso thut er es mit Baszko, den er auch an vielen Stellen anzieht, S. 17, 122, 123, 187, 319, 380, 405, 431, 473, 530, 901, 905.[1] Nachdem er ihn S. 17, 122, 123 einfach Baszko genannt hat, setzt er S. 187 seinen Titel *kustosz poznański* hinzu und bemerkt S. 319 ‚dieser Baszko war Custos von Posen, wie von ihm die Geschichte des Andreas von Zarnow erzählt'. Bei der Natur des Paprocki'schen Werkes, eines Wappenbuchs, sind solche Inconcinnitäten sehr begreiflich, wenn er, wie wahrscheinlich, sein Werk an verschiedenen Enden zugleich angefangen hat.

Wenn man trotzdem annähme, Paprocki habe bei Bearbeitung seiner Walthergeschichte einen andern Anonymus als sonst gemeint, und zwar unter ihm unsere grosspolnische Chronik verstanden, so ergäbe sich als nächstliegende Einwendung: ‚warum nennt er ihn nicht Baszko, wie an den anderen oben citirten Stellen, und wie Długosz im 15. Jahrhundert die von ihm benutzte grosspolnische Chronik nennt?' Die Stellen, an welchen in der Chronik Baszko in eigener Person spricht, Bielowski 2, 580^a, 591^b, mussten ihm doch dessen Autorherrschaft beweisen. Diesen Einwand scheint zunächst der Umstand zu entkräften, dass Paprocki unter Baszko etwas Anderes versteht als die grosspolnische Chronik ‚Boguphal-Baszko's'. Die Citate stimmen nicht. Dagegen findet sich die Stelle Paprocki S. 17 in den Annalen des Sandivogius (Rocznik Sędziwoja) Bielowski 2, 872^a, s. die Anm. unter dem Text, — S. 123 in den kleinpolnischen Annalen, Bielowski 3, 168 f., — S. 319 in den grosspolnischen Annalen Bielowski 3, 27^a, — S. 530 in dem fünften Katalog der Krakauer Bischöfe, Bielowski 3, 343, — S. 901 in der Chronik der polnischen Fürsten, Bielowski 3, 441. Die übrigen Stellen, wo Paprocki Baszko citirt, S. 122, 187, 380, 405, 431, 473, 905 kann ich nicht nachweisen, und auch die Entsprechungen sind nur bei Paprocki S. 17 wörtlich oder nahezu wörtlich, während S. 123, 319, 530, 901 nur dieselben Thatsachen in den genannten Quellen entsprechen, die Form

---

[1] Es werden dies nicht alle Stellen sein, da im Index der Ausgabe Paprocki's von 1858 Baszko ausgefallen ist. Auch die Angaben über den Anonymus im Index sind unvollständig.

aber möglicherweise abwich, da Paprocki hier nicht wörtlich citirt. Die Annalen des Sandivogius, sowie die grosspolnischen Annalen stehen nun allerdings in nahem inhaltlichen Verhältniss zur grosspolnischen Chronik, s. Warmski 41. 55 ff., Perlbach 244 f., und sind zum Theil in denselben Handschriften zu finden; so stehen die Annalen des Sandivogius in dessen Codex vor der grosspolnischen Chronik, Bielowski 2, 871. 607, die grosspolnischen Annalen nach derselben in verschiedenen Handschriften, Bielowski 2, 782. 605 ff.

Da könnte man vermuthen, dass Paprocki Baszko als Verfasser nicht der grosspolnischen Chronik, aber der grosspolnischen Annalen, der er nach Warmski zum Theil war, so genannt habe und zu dieser Annahme durch eine alterthümlichere, uns verlorene Gestalt derselben, in der Baszko in erster statt in dritter Person sprach, Bielowski 3, 27[a]. 27[b], gekommen sei. In der angezogenen Stelle S. 319 sagt Paprocki, dass Baszko einen Grafen von Baran erwähne, weil er, Baszko, mit ihm einen Process über das Fischereirecht in der Warthe geführt habe (*Hrabię Barana najznaczniej wspomina Baszko, dlatego, że z nim wiódł prawo o pobranie sieci na rzece Warcie, w roku* 1253). In den grosspolnischen Annalen heisst es, Bielowski 3, 27: *Item eodem anno* 1256 *in Pomerania comes Baran iunior egit contra dominum custodem Poznaniensem Basconem, coram duce Przemislone, quod sibi abstulisset rethe piscium theutonicale, qui constitutus ibidem in iudicio idem custos cognovit se fecisse, praetendens causam legitimam, dicens eundem Baranum contra deum et iustitiam usurpasse utramque rypam fluminis Warthe.* Nur die Jahreszahl gibt Paprocki anders an. Das kann Zufall, Druck- oder Schreibfehler sein. Sonst ist die Uebereinstimmung in den nur hier überlieferten Thatsachen genau. Es wäre dann an unserer Stelle die alte Gestalt der grosspolnischen Annalen nur durch Umsetzung der ersten in die dritte Person geändert worden, während andere Stellen der Annalen sich in der grosspolnischen Chronik wörtlich mit Beibehaltung der ersten Person erhalten hätten *ego Basco custos posnaniensis* Bielowski 2, 580[a] und *me Godislaum custodem eiusdem ecclesiae Basconem cognomine* 2, 591[b], während Bischof Boguphalus in der grosspolnischen Chronik wie in den grosspolnischen Annalen in erster Person spricht, Bielowski 2, 567. 3, 15. Wenn Paprocki nun

in einem Buche die grosspolnischen Annalen alterthümlicher Gestalt, die ihm den Namen Baszko als Verfasser derselben an die Hand gaben zugleich mit den Annalen des Sandivogius (die nur in dessen Codex erhalten sind), den kleinpolnischen Annalen und der Chronik der polnischen Fürsten vorfand, so konnte er Baszko für den Verfasser des Ganzen halten. Eine solche Handschrift ist allerdings nicht bekannt; s. Bielowski 2, 607. 816. 3, 138 f., 425 ff.

Aber wenn auch nach den besprochenen Stellen der Name Baszko dort, wo er ihn citirt, für Paprocki einen andern Sinn hatte als für Długosz und die Späteren, so bleibt es immer auffallend, dass, wenn seine Walthererzählung daneben auf der grosspolnischen Chronik beruhte, er diese ihm also neben seinem ‚Baszko' auch bekannte Quelle trotz der in die Augen springenden oben angezogenen Stellen, an denen Boguphalus und Baszko in erster Person sprechen, so ausdrücklich als eine anonyme bezeichnete. Warum nannte er sie nicht auch Baszko, oder selbst Boguphalus? Unmöglich wäre auch letztere Bezeichnung im 16. Jahrhundert nicht; s. Bielowski 2, 212. 462, 567, wenn auch unter den Neueren der Name für die Chronik erst seit Sommersberg 1730 üblich ward; s. Niesiecki, Korona polska 1740, 4, 365 f., Zeissberg a. a. O., S. 99. Paprocki kennt Boguphal, den berühmten Bischof von Posen und nennt ihn oft; s. den Index der Ausgabe von 1858, aber nie als Geschichtschreiber.

Aber auch die Berufung auf eine andere Quelle als den Anonymus, nämlich auf Andreas von Zarnow, für einen Umstand, der in der grosspolnischen Chronik erwähnt wird, das Grabmal Hildegundens in Wislica, widerräth es, in dem Anonymus als Quelle für Paprocki's Erzählung von Walther und Hildegunden die grosspolnische Chronik zu sehen. Man müsste denn annehmen, dass Andreas von Paprocki blos für die Erhaltung dieses Denkmals bis 1242 als Zeuge angerufen wurde, nicht für das Grabmahl selbst.

Noch eine andere Einwendung lässt sich gegen die Annahme erheben, dass Paprocki's Anonymus als Quelle für die Walthergeschichte ein anderes Schriftstück bedeute als sonst, und zwar das c. 29 der grosspolnischen Chronik, und sie ist zum Theil schon von Antoniewicz im Anzeiger für deutsches

Alterthum 14, 112 erhoben worden. Es wäre bei dieser Voraussetzung schwer begreiflich, warum er aus dieser seiner Hauptquelle, welche er ausdrücklich als die bessere bezeichnet *(wszakoż dowodniey Anonymos)*, so Vieles ausliess, was seiner Absicht, eine ausführliche, an Einzelheiten reiche Novelle zu bieten, nur hätte willkommen sein müssen. So fehlen bei Paprocki die Beinamen *robustus, udaly* und *decorus* für Walther und Wislimier, der Kampf zwischen Walther und dem deutschen Fürsten wird ganz kurz berichtet gegenüber Boguphals effectvoller Erzählung mit dem beliebten Motiv, dass der Anblick der Geliebten dem im Kampf Unterliegenden neue Kraft verleiht; s. Chrestien de Troyes, Cligés V. 4120 ff., Wirnt's Wigalois, S. 194, 15 ff. (V. 7560 ff.), Konrads Trojanerkrieg V. 4157 ff., 34096 ff., 39604 ff., Weinhold, Deutsche Frauen S. 42[1], F. Hausen, Die Kampfschilderungen bei Hartmann von Aue und Wirnt von Gravenberg S. 78. 101. 108 — dass Wislaus von seinem eigenen Schwert getödtet wird durch eine List Walthers, der sein Wislaus' Schwester gegebenes Versprechen dem Wortlaut nach nicht brechen will. Gerade diesen letzteren Umstand hätte sich Paprocki bei seiner Neigung zu humoristischen Ausführungen und Bemerkungen wohl nicht entgehen lassen. Allerdings ist dieser Umstand bei Boguphal so undeutlich erzählt, dass Paprocki ihn möglicherweise nicht verstanden hat.

Da aber doch jene oben S. 41 f. angeführten Uebereinstimmungen zwischen der Chronik und Paprocki vorhanden sind, so ergeben sich die Möglichkeiten, dass entweder Paprocki und der Verfasser der Chronik einen verlorenen Anonymus, der in einer lateinischen Geschichte Polens von Walther und Hildegunden erzählte, benutzt haben, oder dass dieser Paprocki'sche Anonymus eine Umarbeitung des c. 29 der Chronik enthielt, bei der sowohl Auslassungen als Zusätze vorkamen.

Da der Anonymus von Paprocki als die bessere Quelle bevorzugt wird, darf man sie wohl auch für reichhaltiger ansehen als Andreas von Zarnow. Es ist dem Zusammenhang nach auch recht wahrscheinlich, dass beim Anonymus, nicht bei Andreas von Zarnow, der oben S. 42 besprochene Zug vorkam, dass Walther in den Dienst des französischen Königs getreten sei, was in der Chronik fehlt.

Wenn wir, was jedenfalls gestattet ist, den Anonymus Paprocki's als ein Ganzes auffassen, so können wir beobachten, dass das verlorene Werk annalistische Form gehabt habe, s. die Citate oben S. 43, zugleich aber ziemlich ausführlich war, wie ja Paprocki S. 59 und S. 286 seine Reichhaltigkeit gegenüber anderen Quellen hervorhebt, — sogar Verse waren darin aufgenommen, wie die auf Wanda S. 14 und die von Gallus herstammenden auf Boleslaw Chrobry S. 18 f., 25 f., auf Bischof Andreas S. 141. Er war für Paprocki ein alter Autor, S. 306, reichte aber doch mindestens bis ans Ende des 14. Jahrhunderts, s. Paprocki S. 141. Viele Stellen, besonders aber die oben S. 43 f. besprochene S. 639, an der sogar das Wappen Svatislaus von Drya-Mutina angegeben wird, scheinen ein starkes Interesse an den polnischen Adelsfamilien zu bekunden.

In Bezug auf dieses Citat, in welchem Paprocki's Anonymus zum Theil wirklich mit der grosspolnischen Chronik übereinstimmt, aber reichhaltiger ist als diese, hat Warmski[1] S. 36 beobachtet, dass letztere hier aus derselben Quelle schöpfe wie Mierzwa's Annalen, Bielowski 3, 48ᵇ, Z. 10 (Krakauer Franziskaner-Annalen) *Eodem anno* (d. i. 1266) *Poloni Russiam spoliantes in festo sanctorum Gervasii cum eisdem confligentes in metis Polonie que Porta* (l. *Petra*) *dicitur, in die sabbati, multa milia occiderunt.*

Wenn man annimmt, dass die Erwähnung des Locals der Schlacht *Petra* (d. i. *Skala*), wie die Krakauer Annalen Bielowski 2, 839ᵇ richtig haben, bei Mierzwa aus anderen schriftlichen oder mündlichen Quellen hinzugekommen sei, so könnte Paprocki's Anonymus zu jener verlorenen grossen annalistischen Composition in näherer Beziehung stehen, die Smolka und Warmski S. 41 ff., 50 als Quelle für die Annales Polonorum, Sandivogii, Mierzwa und die grosspolnische Chronik bis 1270 ansehen. Sie stünde dann auch mit einem Auszug des Gallus in Verbindung. S. oben S. 44.

---

[1] Warmski citirt hier zwar nach Bielowski, hat aber einen viel schlechteren Text benützt, *occiduntur* statt *occiderunt*, so dass seine Vermuthung, es seien mehrere Zeilen ausgefallen, nicht statthaft ist. Nur das nothwendige *et Prothasii* fehlt nach Bielowski wirklich in den Handschriften.

Möglich wäre es aber auch, dass die Erwähnung des Grafen Svatislaus, Paprocki S. 639, durch welche der Anonymus Paprocki's sich als die reichere Quelle gegenüber der grosspolnischen Chronik und Mierzwa erweist, von diesem Anonymus zu der Stelle der Chronik hinzugefügt wurde, dass also auch hier ein Verhältniss zwischen Paprocki's Anonymus und der grosspolnischen Chronik herrschte, wie es oben S. 48 in Bezug auf die Geschichte von Walther und Hildegunden als zweite Möglichkeit hingestellt wurde. Der Anonymus wäre dann eine Compilation, welche unter andern auch aus Gallus — für Boleslaw Chrobry — und aus der grosspolnischen Chronik — für Graf Svatislaus Drya-Mutina und für Walther von Topór, den Helden der deutschen Sage, schöpfte. Aber für beide zuletzt erwähnten Erzählungen hätte er noch andere Berichte benutzt.

Von den Späteren scheint Kromer Paprocki's Anonymus gekannt und benutzt zu haben. Paprocki sagt S. 306, dass Kromer im siebenten Buch Worte anführe, die der Anonymus einem Ritter Złotogoleńczyk zuschreibe. Diese Person aber nenne Kromer nicht. — Die poetische Grabschrift auf Wanda, welche Paprocki S. 14 aus dem Anonymus mittheilt, hat auch Sarnicki, Annales sive de origine et rebus gestis Polonorum, im vierten Buch nach der Ausgabe von 1587, S. 181. Seine Erzählung von Wanda ist sonst Długosz, Bd. 10, S. 73 der Przedziecki'schen Ausgabe, sehr ähnlich, obwohl dieser wie Paprocki das Grabmal Wandas eine Meile von Krakau ansetzt, jener vier Meilen. Aber Długosz hat das Gedicht nicht. Da Paprocki's Herby 1584 erschienen sind, so könnte Sarnicki, der hier keine Quelle angibt, aus Paprocki selbst, nicht aus dessen Quelle, dem Anonymus, geschöpft haben. Allerdings ist der Text bei Sarnicki wesentlich besser:

Hic iacet in tumba rosa mundi, non rosa munda,
Non redolet sed olet, quae redolere solebat.
Graci regis nata, bene Vanda fit vocitata.
Ut nam hamus piscem trahit ab aequore captum,
Vanda sic formosa omnes traxit speciosa
Illius in amorem, et in favoris vigorem.
Haec per decorem Almani vicit furorem,

Nam eo quod spreverat hominum connubia cuncta,
Caelibem haec obtulit Dis mersa flumine vitam,
Quam mox arripuit Deorum non floridus hortus.

Bei Paprocki V. 7 *almam* — V. 8 *eoque* — V. 10 *Quam ad mox* — *ortus.* — Sarnicki hat aber vielleicht Paprocki's Text verbessert.

San Marte in seinem Aufsatze über die polnische Königssage, Germania (Berlin 1848) 8, 39, hat beobachtet, dass die zwei ersten Verse des Epitaphiums *Hic iacet in tumba rosa mundi, non rosa munda* (l. Rosamunda, die verbrecherische Langobardenkönigin), *Non redolet, sed olet, quae redolere solebat* fast gleichlautend in einem Distichon auf Rosamunda wiederkehren, das Engelhusius († 1434) in seinem Chronicon bewahrt hat; Leibnitz, Scriptores rerum Brunsvicensium 2, 1048:

Hic iacet in tumba rosa mundi, non rosa munda,
Non redolet, sed olet, quae redolere solet.

Hartel vermuthet, dass hier *Rosa Mundi* zu schreiben sei, d. i. Rosamunda, Tochter des Chunimund, ebenso sei an der entsprechenden Stelle des Epitaphs auf Wanda *Mundi* und das Komma vor *Mundi* zu setzen, ‚nicht Chunimunds Rosamunde'. Da der Name Wandas nichts mit Rosen zu thun hat, das *olere* in dem rühmenden Epitaph auf Wanda sehr auffällt, auch das Präteritum *olebat* wenig passt, ist der Anfang desselben dem auf Rosamunda nachgebildet.

Erwähnt muss schliesslich die Möglichkeit werden, dass Paprocki die Berufung auf einen Anonymus an allen oder einigen Stellen seiner Quellen entnommen habe, wie das z. B. T. Bielski thut, s. unten S. 56. Aber auch die Eröffnung dieser Möglichkeit scheint keinen Weg zur Lösung des Räthsels zu bieten.

Andreas von Zarnow's Zeit wird, wenn Paprocki S. 61 zu trauen ist, durch das Jahr 1242 bestimmt, denn wahrscheinlich ist die Stelle so zu verstehen, dass Andreas in diesem Jahre Hildegundens Bild auf Wislica selbst gesehen haben will. Damit steht nicht im Widerspruch, dass Paprocki S. 319 sich auf Andreas von Zarnow für die Bezeichnung Barzkos als Custos von Posen beruft *(Byl ten Baszko kustoszem poznańskim, jako o nim powieda historya Andrzeja z Zarnowa).* Baszko bekleidete diese Würde seit 1256; s. Bielowski 2, 457.

Ob aber diesem Andreas jene Züge der Walthergeschichte, in denen Paprocki ohne Andreas zu nennen, von der grosspolnischen Chronik abweicht, die Namen Arinaldus, Rynga u. s. w. angehören, was oben S. 42 f. als wahrscheinlich bezeichnet wurde, ist jetzt wieder unsicher geworden, nachdem sich herauszustellen schien, dass Paprocki's Anonymus nicht die Chronik, sondern eine ihrer verlorenen Vorlagen war oder dass er eine Umarbeitung des c. 29 der Chronik enthielt; s. oben S. 48. Diese Züge könnten ja auch in dieser Vorlage oder dieser Umarbeitung gestanden haben. Der Punkt muss unentschieden bleiben. Sicher bezeugt als Nachricht des Andreas ist blos, was Paprocki am Schlusse anführt, das Grab und Bildniss Hildegundens und die Abstammung Walthers aus dem Hause der Topór. Diese Nachrichten, jedenfalls die letzte, werden im Anonymus gefehlt haben, da nicht einzusehen wäre, warum sich Paprocki sonst auf Andreas, nicht auf die Hauptquelle, den Anonymus, berufen hätte. Wenn das auch für das Grabmal nicht ganz sicher ist, s. oben S. 47, so doch gewiss für Walthers Zuweisung an das Haus der Topór. Der Anonymus wird ihn wie die Chronik für einen Nachkommen Popiels gehalten haben.

Die von Antonewicz, Anzeiger für deutsches Alterthum 4, 111 mitgetheilte Ansicht Semkovicz's, dass Paprocki's Anonymus die grosspolnische Chronik, Andreas von Zarnow nur der Besitzer dieses Werkes gewesen sei, scheint demnach unhaltbar. Auch Zeissberg S. 182 hält Paprocki's Anonymus für verloren.

Ins Jahr 1597 fällt Joachim Bielski's Polnische Chronik.[1] Ich benutze die Turowski'sche Ausgabe, Sanok 1856, S. 1, 175 ff. Da heisst es:

---

[1] Dass auch Martin Bielski in seiner, was den polnischen Theil betrifft, auf der unedirten Chronik Wapowski's beruhenden Weltchronik von Walther und Hildegund berichtet habe, wie oft angegeben wird, scheint ein Irrthum. In der Ausgabe von 1564, Kronika tho jesth historia świata, wo man die Erzählung S. 353[b] oder auch S. 181[a] erwarten könnte, steht sie nicht. Die älteren Ausgaben habe ich nicht zu Gesicht bekommen. Estreicher in seiner Bibliografia polska XV. XVI stólecia führt S. 21 eine von 1534 an: M. Bielski, Kronika wszystkiego świata, mit der Bemerkung, dass sie besser 1550 angesetzt werde; S. 32 eine von 1550 M. Bielski, Kronika świata, ohne Ort und Jahr, wieder mit der Bemerkung, dass sie eigentlich ins Jahr 1554 gehöre. Sobieszczański

,Von diesem Wislica wird berichtet *(piszą)*, dass diese ,Stadt einst von bedeutendem Umfang und wohl befestigt war, ,wie ja auch die Lage darnach ist, aber damals (in der ersten ,Hälfte des 12. Jahrhunderts) wurde sie von den Russen von ,Grund aus zerstört. Man berichtet *(piszą)* auch über sie, vor ,Allem ein Anonymus *(zwłaszcza Anonimos jeden)*, dass dort ,ein Fürst Wislaw gewesen sei, den habe ein Graf Tynec aus ,der Familie der Topór gefangen genommen und bei sich im ,Kerker gehalten, den dann seine Frau aus Erbarmen zu einer ,Zeit, als ihr Mann abwesend war, aus dem Gefängniss befreit ,habe. Das war eine Französin *(Francuska)*, die Tochter eines ,französischen Königs, mit Namen Heligunda, zu der Graf ,Walcer von Tynec auf folgende Weise gekommen war. Als ,er sich am Hofe des französischen Königs aufhielt, verliebte ,sich die Jungfrau in ihn, und als ihr Vater sie ihm nicht ,geben wollte, weil er ein Ausländer war, entflohen sie heimlich ,bei Nacht, wobei sie Schmuck und Geld mitnahmen. Das miss- ,gönnte ihm ein Deutscher, welcher ihr auch gerne diente. ,Er eilte ihm nach und kämpfte mit ihm um die Jungfrau. ,Aber der Deutsche fiel und Walcer zog mit der Prinzessin ,nach Polen. Diese aber, wie sie sich von dem einen hatte ,entführen lassen, liess sich darauf auch von einem Andern ,entführen, sie entfloh nämlich mit diesem Wisław, dem ,Fürsten von Wislica, als ihr Mann zwei Jahre nicht zu ,Hause war; denn da er vorher gewohnt war, Hofdienste zu ,thun, so war es ihm verheiratet langweilig, zu Hause zu ,sitzen. Als er darauf nach Hause kam, wunderte er sich sehr ,darüber, dass seine Frau ihm nicht entgegenkam, wie sie sonst

---

hinter der Ausgabe der polnischen Chronik des Joachim Bielski, Sanok 1856, 3, II. IV zählt fünf Ausgaben auf: 1534. 1550. 1554. 1564. 15 .. und gibt den Titel *Kronika całego świata*. Weder aus seinen Ausführungen an dieser Stelle, noch in seinem Dalszi ciąg kroniki Joachima Bielskiego 1851, noch aus jenen Nehring's in seiner Schrift O życiu i pismach Joachima Bielskiego, Posen 1860, S. 29 ff. erhellt, dass irgend eine Ausgabe der Weltchronik die Erzählung von Walther und Hildegunde enthalten habe. Die Meinung, dass es der Fall sei, konnte, wie Professor Nehring brieflich bemerkt, sehr leicht dadurch entstehen, dass das Werk Joachim Bielski's auf dem Titel den Namen seines Vaters führte, wie es ja inhaltlich vielfach auf diesem beruht.

,immer gethan hatte. Als er um sie fragte, antwortete man ,ihm, dass sie mit dem Fürsten von Wislica entflohen sei. Sehr ,erzürnt eilte er sofort nach Wislica in der Absicht, Wislaw ,rasch und unvermuthet zu überfallen und sich an ihm dafür ,zu rächen, sollte es ihm dort auch an das Leben gehen. ,Wislaw war jedoch damals nicht zu Hause, sondern auf der ,Jagd. Aber seine Frau, die aus dem Fenster sah, erblickte ,ihn zufällig, lief ihm rasch entgegen, umarmte ihn als ,ihren Gatten, indem sie sich weinend beklagte, dass er sie ,gewaltsam entführt habe, und damit er sich an ihm rächen ,könnte, rieth sie ihm, sich eine Weile im Zimmer zu ver- ,bergen, wenn es Zeit sei, werde sie es ihn wissen lassen, ,damit er den Verräther leichter überwältigen und sicherer ,mit ihr entkommen könne. Der Arme glaubte ihr. Als ,Wislaw kam, zeigte sie ihm Walcer, ihren Mann. Er nahm ,ihn gefangen und befahl; ihn so fest in Eisen zu legen, ,dass es für ihn eine Unmöglichkeit sei, zu entkommen. Und ,zu noch grösserer Pein liess er ihn dort in das Halseisen ,setzen, wo er mit Heligunden zu Bette lag. Seine Bewachung ,vertraute er seiner Schwester an, welche noch Jungfrau ,war. Denn da sie so ausserordentlich hässlich war, wollte ,sie Niemand heiraten. Der Graf nun überredete sie heimlich ,und versprach ihr, sie zur Ehe zu nehmen und gut mit ihr ,zu leben bis zum Tode, wenn er nur aus der Gefangenschaft ,käme. Als er ihr das zugeschworen hatte, machte sie ihn los ,und gab ihm ein Schwert, das sie vom Haupt ihres Bruders ,weggenommen hatte, als er schlief. Und so als Wislaw und ,Heligunda zusammen erwachten, sagte Graf Walther zu ihnen: ,Was würdet ihr sagen, wenn ich Ketten und Halseisen zer- ,bräche und euch erschlüge? Da erschrak Heligunda und ,flüsterte dem Fürsten Wislaw zu: Lieber, wirklich, das Schwert ,zu deinen Häupten ist weg. Wislaw antwortete ihr: Fürchte ,dich nicht, Liebe! Es wäre ihm schwer, die Hängeschlösser ,zu öffnen und das Halseisen zu zerbrechen. Er hatte gerade ,ausgesprochen, da sprang Graf Walcer mit dem nackten ,Schwerte gerade auf sie los, erschlug sie beide zusammen ,und rächte gewaltig sein Leid und seine Schande.' Der Geschichtschreiber erzählt *(pisze historyk)*, dass dort auf dem Schloss Wislica noch zu seiner Zeit das Grab Heligundens war.

Vor Allem ist zu constatiren, dass Bielski Paprocki's Wappenbuch kannte und benutzte. Der oben S. 43 aus Paprocki S. 417 angezogenen Stelle des Anonymus gehen die Worte voraus: ‚Ueber das altpolnische Wappen Lada, das seinen An- ‚fang von Jastrzębec nimmt, wie Długosz bezeugt. Es muss auf ‚blauem Felde sein. Er erzählt von den Vorfahren, dass sie ‚*viri bellicosi, veraces sed simplices* waren'. Nach einigen Zeilen dann: ‚Der Anonymus erwähnt zum Jahre 1248 einen Vor- ‚fahr dieser Familie mit diesen Worten: *Conradi quoque milites* ‚*cum Jaczvigis et Lithuanis regionem Sendomiriensem depraedantes* ‚*et cremantes duce Predislao Lada magistro militiae invaserunt,* ‚*magna praeda abacta, multis captivis abductis, ad ducem suum* ‚*redierunt* etc. — *Post paucorum itaque dierum revolutionum* (l. ‚*revolutionem*) *anni praedicti Boleslaus dux castrum Ląd sub* ‚*Monachis Landen, firmaverat et firmatum detinuit ocupando* etc. ‚*relicto ibi nobile milite Iacusio Lada, filio Petri Pilch castellani* ‚*cerven. cum nonnullis militibus.*'

In Bielski's Chronik 1, 292 entspricht: ‚aber im Jahre 1248 ‚fielen die Ritter Konrads nach dessen Tode gemeinsam mit ‚Lithauern und Jazwingen unter der Anführung des Przedys- ‚ław Łada in das Sendomirsche Gebiet ein und verbrannten ‚viele Dörfer, aus denen sie grosse Beute wegführten. Dieser ‚Przedysław war aus jener Familie Lada, von der er den ‚Namen hatte, deren Wappen auch seinen Ursprung von ‚Jastrzęber nimmt und auf blauem Felde sein muss. Die Vor- ‚fahren dieser Familie waren tapfere Leute.' Also die Worte Paprocki's wie seines Gewährsmannes sind getreu übersetzt. Nur der Gedanke, dass Herzog Konrad bei Gelegenheit dieses Einfalls schon todt war, ist Eigenthum Bielski's.

Die Stelle Paprocki S. 639 ist auch oben S. 43 mitgetheilt. Ihr geht auf S. 639 die Wappenbeschreibung der Familie *Drya alias Mutina* voraus; sie stamme aus Burgund, ihr Wappen habe drei gelbe Steine im rothen Feld. Aus ihr stamme der Svatislaus, der sich in der Schlacht von 1266 auszeichnete.

Bei Bielski S. 314 wird zwar die Schlacht selbst nicht wie bei Paprocki's Anonymus und in der grosspolnischen Chronik erzählt, aber am Schlusse wird bemerkt, dass Svatyslaus aus der Familie Drya von Boleslaw Pudicus für seine gute Haltung

in der Schlacht beschenkt wurde, wie ein Anonymus von ihm schreibe. Die Familie heisse auch Mutina, stamme aus Burgund, ihr Wappen habe drei gelbe Steine im rothen Feld.

Also wieder Benutzung des Paprocki und des Anonymus, letzterer wird sogar citirt. An beiden Stellen hat Bielski gewiss den Anonymus, wenn er ihn kannte, nicht nachgeschlagen, sondern sich auf Paprocki verlassen.

Da nun Bielski's Erzählung von Walther und Hildegunden nicht nur in den grossen Zügen mit dem Bericht bei Paprocki übereinstimmt — diese sind ja auch in der grosspolnischen Chronik dieselben, — sondern auch mit Paprocki und gegen die Chronik Walther aus dem Hause der Topór stammen lässt und wie Paprocki am Anfang eine Berufung auf einen Anonymus als Hauptquelle, am Schluss bei Gelegenheit von Hildegundens Grabmal wieder eine Berufung auf einen Geschichtsschreiber zeigt, der nicht Anonymus, sondern *historyk* genannt wird, bei Paprocki Andreas von Zarnow, so ist auch für diesen Abschnitt der Bielski'schen Chronik Bekanntschaft mit Paprocki sehr wahrscheinlich.

Aber neben Paprocki hat Bielski jedenfalls noch eine Quelle benutzt, die entweder die grosspolnische Chronik selbst oder ein dieser in der Walthergeschichte sehr ähnliches Werk war. Der erste Theil der Erzählung bis zur Rückkehr Walthers vom Kriege ist allerdings so sehr gekürzt, dass man nicht sagen kann, ob Bielski hier einen Auszug aus Paprocki oder der Chronik biete. Die Entführung Helgundens aus Frankreich mochte Bielski nicht in den Rahmen einer polnischen Geschichte passen, die Ereignisse auf Tyniec sich ihm zu weit von dem Ausgangspunkte der Erzählung, der Erwähnung der festen Burg Wislica, entfernen. Aber eben dieser Ausgangspunkt von einem historischen Ereignisse, der Einnahme Wislicas durch Verrath im Jahre 1135, wodurch eine die spätere Erzählung vorwegnehmende Bemerkung über die Gefangenschaft Wislaws, des Fürsten von Wislica, bei Walther von Tyrniec bedingt wird, haben die grosspolnische Chronik und Bielski gegen Paprocki gemeinsam. — Der Zug bei der Heimkehr Walthers vom Kriege, dass er sich wundert, warum Helgunde ihm nicht wie gewöhnlich entgegenkomme, steht bei Boguphal, Paprocki und Bielski. Von hier ab ist aber die Uebereinstimmung Bielski's

und Boguphal's gegen Paprocki im Einzelnen sehr gross. Walther scheut sich nicht vor der Gefahr, um seine Rache an Wislaw zu befriedigen — Helgunde sagt, Wislaw habe sie gewaltsam entführt — Walther wird in demselben Zimmer gefangen gehalten, in dem Wislaw und Helgunde schliefen — Walther verspricht Wislaws Schwester, gut mit ihr zu leben bis zu seinem Tode, wenn sie ihn befreie — das Schwert wird vom Bette Wislaws weggenommen — Walther sagt zu dem ehebrecherischen Paare: Was würdet ihr nun sagen u. s. w. — Helgunde macht Wislaw darauf aufmerksam, dass das Schwert in der That nicht da sei — Wislaw tröstet Helgunden, Walther könne die Fesseln nicht brechen. — Dazu stimmt die Namensform Wislaw zu Boguphal gegen Wislimierz bei Paprocki, und die Namen Arinaldus und Rynga, die dieser hat, fehlen in der grosspolnischen Chronik wie bei Bielski. — Die Tödtung des Paares ist in der Chronik allerdings anders als bei Bielski, Walther erschlägt Wislaw und Helgunden mit seinem eigenen Schwert. Aber das kann auf undeutlicher Erzählung der Vorlage beruhen; s. oben S. 36.

Wenn aber Bielski erzählt, dass Walther und Helgunde auf ihrer Flucht aus Frankreich Schätze mitgenommen haben, was weder bei Paprocki noch in der Chronik steht, aber durch die Uebereinstimmung mit der deutschen Sage sich als alter Zug erweist, s. Nehring, Ateneum 1883, S. 352, so steht man, wenn man eine zufällige Uebereinstimmung zwischen einer freien Erfindung Bielski's und der deutschen Sage nicht zugeben will, vor der Alternative, entweder eine dritte Quelle Bielski's anzunehmen oder sich die Nachricht von den mitgenommenen Schätzen mit der Erzählung der Chronik verbunden, in sie eingefügt zu denken. In letzterem Falle müsste man sich erinnern, dass der Anonymus Paprocki's sich als eine mit der Chronik verwandte Quelle herausgestellt hat; s. oben S. 48. Dann wäre die zweite Quelle, welche Bielski neben Paprocki benutzte, wohl dessen Anonymus gewesen, wie er sich ja auf einen Anonymus beruft. Diesem könnte man auch zwei weitere Züge zutrauen, die bei Bielski ohne Parallele der anderen Quellen bleiben, dass der König von Frankreich Walther seine Tochter nicht habe geben wollen, weil er ein Ausländer sei, und die Bemerkung, wie Hildegunde sich von dem Einen habe ent-

führen lassen, so auch von dem Andern (s. Konrad's Trojanerkrieg V. 22241). Aber die letzterwähnten beiden Umstände können sehr wohl weitere Ausführung Bielski's sein, und der Zug von den Schätzen kann aus mündlicher Ueberlieferung der Walthersage oder aus ähnlichen Entführungsgeschichten stammen, s. unten S. 66. Es wäre demnach unvorsichtig, die oben S. 48 vorgetragene Hypothese von einem Anonymus Paprocki's, der nicht die grosspolnische Chronik sei, durch Bielski zu stützen.

Die polnischen Berichte späterer Zeit beruhen, so viel ich sehe, durchweg auf der Chronik, Paprocki und Bielski, so K. Niesiecki † 1744 Korona polska 1743, 4, 365 f. Er spricht von den Vorfahren des Topór'schen Hauses: ‚Walcer Graf von ‚Tyniec, über den Bielski schreibt S. 1099, Andreas de Zarnow, ‚Paprocki, Okolski. Dieser hielt sich lange in fremden Landen ‚auf und besonders am Hof des französischen Königs. Als er ‚dort sah, dass Arinaldus, ein deutscher Fürst und Königs- ‚sohn, sich um die Französin Heligunde bemühte, diese sich ‚aber um seine Liebe nicht kümmerte, so stahl er sich durch ‚seine Schönheit und angenehme Sitte in ihr Herz, so dass sie ‚sich von ihm nach Polen entführen liess. Aber die Entführte ‚liess ihn nicht im Besitz ihrer Person, sondern nachdem ihre ‚Liebe erkaltet war, lebte sie in ungehöriger Weise mit einem ‚gewissen Wislimier und liess Walcer sogar in schwere Fesseln ‚schmieden. Gleichwohl befreite er sich nachmals aus dem Ge- ‚fängniss und tödtete sowohl Wislimer als Heligunde. Sie wurde ‚auf dem Schloss Wislica begraben, wo ihr in Stein gehauenes ‚Bildniss *(twarz)* im Jahre 1242 zu sehen war. Weitläufiger ‚erzählt diese Geschichte Paprocki in den Herby, auf den ich ‚den Leser verweise, obwohl kein französischer Geschicht- ‚schreiber sie erwähnt. Doch findet man dieselbe Geschichte ‚in breiter Ausführung auch bei Sommersberg, De rebus sile- ‚siacis im zweiten Band S. 37 in der Geschichte und Chronik ‚des posnischen Bischofs Boguphal. Aber dieser Historiker ‚zählt Walcer nicht zur Familie der Topór, sondern zu der ‚Popiels, des alten polnischen Fürsten.‘

Was die Berufung auf Simon Okolski († 1654) bedeuten kann, habe ich nicht ermittelt. In seinem Orbis polonus, Krakau 1645, wird Anfangs des dritten Bandes sehr ausführlich über das Haus Topór gehandelt, aber ohne Erwähnung unserer Sage.

Ins 18. Jahrhundert fällt auch der sogenannte Procosius, Chronicon slavo-sarmaticum, Warschau 1827; s. Zeissberg a. a. O., S. 3. S. 108 werden die Ritter angeführt, welche unter Mieciſlaus die Taufe erhalten haben. Unter jenen aus dem Hause der Topór *(de genere Toporeorum ac stirpe Starzonis)* wird Walther erwähnt. S. 109 *Walgierz cognomine Wdaly, frater major natu Zbiludi, dominus in Tyniec, qui postea profectus in Franciam Reginulam Heligundam inde abduxit, quae multarum discordiarum cum Wislomiro Chostek, Domino in Wislica, causa extitit. Tres item filii ipsius Paluca alias Wittosław in baptismo nominatus, Starża ex Heligunda et Pabian ex Rynga progeniti.* — S. 128 f. *Walgerus Starżon de Panigrod Wdaly id est udatny alio dictus vocabulo. Smilae herois minor natus filius, in Preginia, Tenczyn, Tyneg, Czekarzewice, Tarłow* etc. *dominus a.* 975. *denatus: heros in Lechicis multis celebris historiis, qui vix non universas lustravit in Europa regiones. Consors fuit Heligunda alicujus ex regibus Galliae reguli filia, pro qua magnas habuit contentiones cum Vislimiro duce ex gente Popieli suo consanguineo. Zolaus, Kagnimirus* (fabelhafte Quellen). — Walthers ältester Sohn war Paluca Starżon von Heligunde, sein jüngerer Sieciechus I. Starżon. — Zu Grunde liegt wegen *Wdaly* und der Abstammung von Popiel einerseits die grosspolnische Chronik, die Schreibung *Walgierz, Tyneg* ist wie bei Sommersberg und verräth vielleicht die unmittelbare Quelle, andererseits Paprocki, wie die Namen Wislomirus und Rynga zeigen. Auch die Angaben über Walthers Söhne stammen wohl zum Theil aus Paprocki, obwohl sie weder unter sich, noch mit diesen ganz übereinstimmen. Paprocki (1858), S. 62 sagt nichts von Söhnen Walthers, hat aber die Namen Strażon und Sieciecha, Paluca nicht. — Auffällig ist die Notiz über die grossen Wanderungen Walthers, welche an die Auffassung der novalesischen Chronik erinnert.

Ueber Wojcicki's Klechdy, starożytne podania i powieści ludu polskiego i Rusi, Warschau 1837, wo 2, 37 auch die Erzählung von Walther und Hildegunde vorkommt, theilt mir Nehring mit, dass sie nach Wojcicki's eigener Angabe auf Baszko (d. i. Boguphal, grosspolnische Chronik), Andreas von Zarnow (s. Paprocki) und Paprocki beruht.

II.

Wenn wir die Ueberlieferung der Walthersage überblicken und dabei von der Möglichkeit einer durch die ursprüngliche Form des mittelhochdeutschen Gedichtes vertretenen Gestalt derselben ohne Hunnen- oder Burgundenkampf als zu unsicher absehen, so ergeben sich zwei durch den Inhalt wesentlich geschiedene Fassungen. 1. Walther und Hildegunde entfliehen aus dem Hunnenlande in ihre Heimat und haben auf der Reise einen Angriff der Hunnen zu bestehen, mittelhochdeutsches Gedicht, Thidrekssaga. — 2. Flucht wie in 1. aber Angriff der Burgunden, Waldere, Waltharius, Nibelungenlied, Erzählung vom bösen Weib, s. Müllenhoff, Zeitschrift 12, 273 f.

Es handelt sich darum, zu ermitteln, ob 'diese zwei Fassungen unabhängig von einander entstanden sind durch Verwerthung eines historischen oder eines Erzählungsmotivs durch verschiedene dichterische Individuen, oder wenn wir mündlich-prosaische Entwicklung annehmen, durch verschiedene Gruppen von dichterischen Individuen, — oder ob eine der beiden Fassungen die ursprüngliche ist, aus der sich die zweite durch Umformung herausgebildet hat.

Es könnte scheinen, dass die erste der beiden Möglichkeiten sofort abzuweisen sei, wegen der Fülle von Uebereinstimmungen im Einzelnen, Kleinen und anscheinend Zufälligen, welche sich in Vertretern beider Fassungen finden.

Derart sind: die Verlobung Walthers und Hildegunds in der Kindheit: Waltharius V. 80 ff., 229, mittelhochdeutsches Gedicht, Grazer Fragment 1, 2, Str. 1 — die Kriegsthaten Walthers im Hunnenlande: Waltharius V. 106 ff., 568, Waldere 1, 12 ff., Thidhrekssaga c. 243, mittelhochdeutsches Gedicht, Wiener Fragment 1, Str. 14 (s. Nibelungenlied Str. 1735) — Walther und Hagen werden am hunnischen Hofe Freunde: Waltharius V. 466 f., 1239 ff., Waldere zu 2, 14 mittelhochdeutsches Gedicht, Grazer Fragment 1, 2, Str. 1 (s. Nibelungenlied Str. 1735. 2281, Biterolf V. 770) — Hildegund ist Vorsteherin von Helchens Kammer: Waltharius V. 113. 261, Thidhrekssaga c. 242 — Hildegunds Geständniss ihrer Liebe zu Walther: Waltharius V. 248 ff., Thidhrekssaga c. 242, mittelhochdeutsches Gedicht, Grazer Fragment 2, 2, Str. 1. 1, 1, Str. 1 — sie meint, er spotte ihrer, als

er ihre Hand begehrt: Waltharius V. 235 ff., Thidhrekssaga c. 242 — und nennt ihn Herr: Waltharius V. 249, Thidhrekssaga c. 242 — Walther weist den Gedanken von sich, ohne sie zu entfliehen: Waltharius V. 254, mittelhochdeutsches Gedicht, Grazer Fragment 1, 2, Str. 2 — die Flucht wird durch die Trunkenheit der Hunnen ermöglicht: Waltharius V. 280 ff., Thidhrekssaga c. 242. 243, mittelhochdeutsches Gedicht, Wiener Fragment 1, Str. 1 (s. Biterolf V. 12633 ff.) — Walther oder Hildegund selbst haben sie trunken gemacht: Waltharius V. 280 ff., mittelhochdeutsches Gedicht, Wiener Fragment 1, Str. 1 (s. Biterolf V. 12633) — bei der Flucht werden Attila Schatzstücke geraubt: Waltharius V. 263 ff., Thidhrekssaga c. 242. 243, Bielski — Reise auf Einem Pferd: Waltharius V. 326 ff., Thidhrekssaga c. 243, Boguphal — Vogel und Fischfang oder Jagd auf der Reise: Waltharius V. 271 ff., Thidhrekssaga c. 244 — der Uebergang über den Rhein kam natürlich überall vor, wo die Reise nach Gallien geht, Waltharius, Waldere, mittelhochdeutsches Gedicht, scheint aber nach Waltharius V. 432 ff. auch als etwas Wichtiges hervorgehoben worden zu sein; s. auch die polnische Form — Hildegund warnt Walther vor dem Feind: Waltharius V. 536 ff., 1213, Thidhrekssaga c. 243. 244 — der Kampf findet gegen eine Ueberzahl statt: Waltharius V. 672 ff., Waldere zu 1, 13, Thidhrekssaga c. 243, mittelhochdeutsches Gedicht, Wiener Fragment 1, Str. 13? — Hagen verliert im Kampfe mit Walther ein Auge: Waltharius V. 1393, Thidhrekssaga c. 244 — Walther wird verwundet: Waltharius V. 1382, Boguphal — Metz wird zum Gebiet König Günthers gerechnet: Waltharius V. 582, mittelhochdeutsches Gedicht, Wiener Fragment 1, Str. 4 — Ortwin (Camelo) von Metz ist Walther feindlich: Waltharius V. 668 ff., mittelhochdeutsches Gedicht, Wiener Fragment 1, Str. 4. 7. Dabei ist zu erwägen, dass uns durch die Trümmerhaftigkeit des angelsächsischen und mittelhochdeutschen Gedichtes gewiss viele Uebereinstimmungen entgehen.

Diese Uebereinstimmungen beweisen jedenfalls für die Festigkeit vieler Einzelvorstellungen der Walthersage, und diese Einzelheiten sind vor der Zeit des ältesten der erhaltenen Denkmäler, in denen sie sich finden, vorhanden gewesen. — Aber man muss die Möglichkeit zugeben, dass auch, wenn Fassung 1. und 2. sich einmal selbstständig aus x entwickelt, die

literarischen Producte dieser Entwicklung einander beeinflusst haben, also Einzelheiten, die ursprünglich nur 1. oder nur 2. angehört haben, in literarische Repräsentanten der andern Fassung aufgenommen werden konnten. — Ebenso ist es auch möglich, dass, wenn 2. sich aus 1. nach einem bestimmten Princip entwickelt hat, trotz dieses Princips durch die Kraft der Trägheit Einzelheiten von 1. in 2. beibehalten wurden, welche nicht für die Voraussetzungen von 2. bestimmt waren, s. oben S. 18 über das mittelhochdeutsche Gedicht. Fehlerlose Concinnität der Erzählung einerseits und Widersprüche oder Unpassendes auf der andern Seite sind nicht untrügliche Kennzeichen des Alterthümlichen und Ueberarbeiteten. — In unserem Falle gewährt vielleicht eine Directive der Umstand, dass im Anfang der Sage, den Geschichten von der Flucht und ihren Vorbereitungen, die Zahl der Uebereinstimmungen sehr gross ist und daneben keine so starken Abweichungen erscheinen wie in den Berichten von Walthers Kämpfen, bei denen auch die Zahl der Uebereinstimmungen geringer ist. Darnach ist es wahrscheinlich, dass den zwei Fassungen eine literarische Quelle, nicht blos ein historisches Ereigniss oder ein Erzählungsmotiv, zu Grunde liege, welche weder den Hunnen- noch den Burgundenkampf Walthers gehabt habe, nur die Flucht in die Heimat. — Später muss sie natürlich einen dieser Kämpfe, entweder den mit den Hunnen oder den mit den Burgunden in die Erzählung von der Flucht aufgenommen haben, aus dem dann Einzelheiten bewahrt wurden, als die andere Anschauung über Walthers Gegner im Kampf aufkam. Möglich wäre es auch, dass die Formen des Hunnen- und Burgundenkampfes gleichzeitig an verschiedenen Orten in die Erzählung von Walthers Flucht Eingang fanden und die Einzelheiten des Kampfes der einen Fassung dann in den der andern herübergenommen wurden. Aber hier ist es wieder wahrscheinlicher, dass der Hunnenkampf eine ältere Vorstellung ist als der Kampf mit Günther, weil die Hunnen die Geschädigten waren, der Angriff der Burgunden aber etwas Unbegreifliches an sich hat. Wie kam man dazu, sich König Gundicarius als eine Art Wegelagerer vorzustellen? Das kann nur verhältnissmässig spät geschehen sein. Die Walthersage aber muss sich sehr früh gebildet haben, wahrscheinlich noch im 5. Jahrhundert. Das geht aus Folgendem hervor.

Fast alle Elemente, welche wir in der Walthersage verbunden finden, erscheinen auch in der Geschichte: der Aufenthalt Hagens-Aetius' bei den Hunnen und sein Abgang von Etzels Hofe — die Flucht von Untergebenen Etzels — die Entwendung von Etzels Schätzen — die Entführung einer Jungfrau, auf die Etzel Anspruch machte.

Ueber Aetius' Vertretung in der Heldensage durch Hagen ist in meiner Nibelungensage, Wiener Sitzungsberichte 109, 672. 114, 495 und Anzeiger für deutsches Alterthum 13, 145 gehandelt, — s. unten S. 75, — die Zeugnisse über seinen dreimaligen Aufenthalt bei den Hunnen als Geisel, Gesandter (a. 424) und Flüchtling (a. 432), sowie über den seines Sohnes Carpilio als Geisel bei Attila, also nach 434, hat unter Anderen Wurm gesammelt, De rebus Aetii S. 9. 17. 47. 72.

Die Streitigkeiten zwischen Ruas und Attila und den Römern in den dreissiger und vierziger Jahren des 5. Jahrhunderts entstanden zum grossen Theil durch das Begehren der hunnischen Fürsten, dass ihnen Unterthanen oder Gefangene, welche zu den Römern entwichen waren, ausgeliefert würden. Sie werden meist nur φυγάδες, καταφυγόντες genannt, Priscus, Script. hist. byz. 1, 141. 142. 146. 147. 149. 168. 170. 172. 178, Hunnen und verwandte Völker sind gemeint S. 143. 144. 145. 166 f., ein maurischer Zwerg S. 225, römische Gefangene S. 142. 143. 144. 145. S. Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung 2, 225. 227 f., 229 f., 238.

Ich hebe zwei Stellen heraus S. 166 f.: Ὅτι Ῥούα βασιλεύοντος, Ἀμιλξούροις καὶ Ἰτιμάροις καὶ Τονώσουρσι καὶ Βοΐσκοις καὶ ἑτέροις ἔθνεσι προσοικοῦσι τὸν Ἴστρον, καὶ ἐς τῶν Ῥωμαίων ὁμαιχμίαν καταφυγγάνουσι, ἐς μάχην ἐλθεῖν προῃρημένος ἐκπέμπει Ἤσλαν, εἰωθότα τοῖς διαφόροις αὐτῷ τε καὶ Ῥωμαίοις διακονεῖσθαι, λύειν τὴν προυπάρχουσαν εἰρήνην ἀπειλῶν, εἰ μή γε πάντας τοὺς παρὰ σφᾶς καταφυγόντας ἐκδοῖεν.

S. 172 μικρὸν δὲ ἄνω τοῦ ποταμοῦ ἐν καθαρῷ καταλύσαντες (σύμπαντα γὰρ τὰ ἐπὶ τὴν ὄχθην ὀστέων ἦν πλέα τῶν ἐν πολέμῳ ἀναιρεθέντων), τῇ ἐπαύριον πρὸς Ἀγίνθεον τῶν ἐν Ἰλλυρίοις ταγμάτων ἡγούμενον ἀφικόμεθα, οὐ πόρρω ὄντα τῆς Ναϊσσοῦ, ἐφ' ᾧ τὰ παρὰ βασιλέως ἀγγεῖλαι καὶ τοὺς φυγάδας παραλαβεῖν· τοὺς γὰρ ε' τῶν ιζ', περὶ ὧν Αττήλᾳ ἐγέγραπτο, αὐτὸν ἔδει παραδιδόναι. ἤλθομεν οὖν ἐς λόγους, καὶ τοὺς ε' φυγάδας παραδοῦναι αὐτὸν τοῖς Οὔννοις παρεσκευάσαμεν. οὓς φιλοφρονήσαμενος σὺν ἡμῖν ἀπέπεμψε.

Noch grössere Erbitterung scheint es bei Attila erregt zu haben, dass ihm Aetius und der weströmische Kaiser einen Schatz von goldenen Gefässen, auf den er Anspruch machte, und einen römischen Wechsler Silvanus, bei dem ihn Constantius, ein Secretär Attilas, verpfändet hatte, nicht ausliefern wollten. Dass Aetius und der Kaiser sich bereit erklärten, den Werth der Gefässe in Geld zu bezahlen, genügte ihm nicht. Priscus in seinem Gesandtschaftsbericht S. 185 ff. erzählt darüber Folgendes: ἔνθα (im Hunnenland) δὴ ἐνετυγχάνομεν ἀνδράσι τῶν ἑσπερίων Ῥωμαίων καὶ αὐτοῖς παρὰ τὸν Ἀττήλαν πρεσβευομένοις· ὧν Ῥωμύλος ἦν, ἀνὴρ τῇ τοῦ κόμητος ἀξίᾳ τετιμημένος, καὶ Πριμοῦτος τῆς Νορίκων ἄρχων χώρας, καὶ Ῥωμανὸς στρατιωτικοῦ τάγματος ἡγεμών. συνῆν δὲ αὐτοῖς Κωνστάντιος, ὃν ἀπεστάλκει Ἀέτιος παρὰ τὸν Ἀττήλαν ὑπογραφέως χάριν, καὶ Τατοῦλος ὁ Ὀρέστου πατὴρ τοῦ μετὰ Ἐδέκωνος, οὐ τῆς πρεσβείας ἕνεκα, ἀλλὰ οἰκειότητος χάριν ἅμα σφίσιν αὐτοῖς τὴν πορείαν ποιούμενοι, Κωνστάντιος μὲν διὰ τὴν ἐν ταῖς Ἰταλίαις προϋπάρξασαν πρὸς τοὺς ἄνδρας γνῶσιν, Τατοῦλος δὲ διὰ συγγένειαν. Ὁ γὰρ αὐτοῦ παῖς Ὀρέστης Ῥωμύλου θυγατέρα ἐγεγαμήκει, ἀπὸ Παταβίωνος τῆς ἐν Νορίκῳ πόλεως . . . ἐπρεσβεύοντο (S. 186) ἐκμειλιττόμενοι τὸν Ἀττήλαν ἐκδοθῆναι αὐτῷ βουλόμενον Σιλβανὸν, Ἀρμίου τραπέζης κατὰ τὴν Ῥώμην προεστότα, ὡς φιάλας χρυσᾶς παρὰ Κωνσταντίου δεξάμενον, ὃς ἐκ Γαλατῶν μὲν τῶν ἐν τῇ ἑσπέρᾳ ὡρμᾶτο. ἀπέσταλτο δὲ καὶ αὐτὸς παρὰ Ἀττήλαν τε καὶ Βλήδαν, ὥσπερ ὁ μετ' αὐτὸν Κωνστάντιος, ὑπογραφέως χάριν. κατὰ δὲ τὸν χρόνον ἐν ᾧ ὑπὸ Σκυθῶν ἐν τῇ Παιόνων ἐπολιορκεῖτο τὸ Σίρμιον (a. 441/442), τὰς φιάλας παρὰ τοῦ τῆς πόλεως ἐπισκόπου ἐδέξατο ἐφ' ᾧ αὐτὸν λύσασθαι, εἴ γε περιόντος αὐτοῦ ἁλῶναι τὴν πόλιν συμβαίη, ἢ ἀναιρεθέντος ὠνήσασθαι τοὺς αἰχμαλώτους· ἀπαγομένους τῶν ἀστῶν· ὁ δὲ Κωνστάντιος μετὰ τὸν τῆς πόλεως ἀνδραποδισμὸν ὀλιγωρήσας τῶν συνθηκῶν ἐς τὴν Ῥώμην κατὰ πρᾶξίν τινα παραγίνεται, καὶ κομίζεται παρὰ τοῦ Σιλβανοῦ χρυσίον τὰς φιάλας δοὺς, ὥστε ῥητοῦ χρόνου ἐντὸς ἢ αὐτοῖς τὸν Σιλβανὸν ἐς ὅ, τι βούλοιτο χρήσασθαι. τοῦτον δὴ τὸν Κωνστάντιον ἐν ὑποψίᾳ προδοσίας ποιησάμενοι Ἀττήλας τε καὶ Βλήδας ἀνεσταύρωσαν· μετὰ δὲ χρόνον τῷ Ἀττήλᾳ ὡς τὰ περὶ τῶν φιαλῶν ἐμηνύθη, ἐκδοθῆναι αὐτῷ τὸν Σιλβανὸν, οἷα δὴ φῶρα τῶν αὐτοῦ γενόμενον, ἐβούλετο. Πρέσβεις τοίνον παρὰ Ἀετίου καὶ τοῦ βασιλεύοντος τῶν ἑσπερίων (S. 187) Ῥωμαίων ἐστάλησαν ἐροῦντες, ὡς χρήστης Σιλβανὸς Κωνσταντίου γινόμενος τὰς φιάλας ἐνέχυρα καὶ οὐ φώρια λαβὼν ἔχοι, καὶ ὡς ταύτας ἀργυρίου χάριν ἱερεῦσι καὶ τοῖς ἐπιτυχοῦσιν ἀπέδοτο· οὔτε γὰρ θέμις ἀνθρώποις εἰς σφετέραν διακονίαν κεχρῆσθαι ἐκπώμασιν ἀνατεθεῖσι

θεῷ. εἰ οὖν μὴ τῆς εὐλόγου προφάσεως καὶ εὐλαβείᾳ τοῦ θείου ἀποσταίη τοῦ τὰς φιάλας αἰτεῖν, ἐκπέμπειν τὸ ὑπὲρ αὐτῶν χρυσίον, τὸν Σιλβανὸν παραιτουμένους· οὐ γὰρ ἐκδώσειν ἄνθρωπον ἀδικοῦντα οὐθέν.

S. 199 ἔλεγον μηδαμῶς μετατρέπεσθαι τῆς γνώμης (τὸν Ἀττήλαν sc.), ἀλλὰ πόλεμον καταγγέλλειν, εἰ μή γε αὐτῷ Σιλβανὸς ἢ τὰ ἐκπώματα πεμφθείη. So nahe ging die Sache Attila also noch im Jahre 448; s. Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung 2, 231. 242; Wurm, De rebus Aetii, S. 72 f.[1]

In demselben Jahre 448 wünscht Attila die Hand der Tochter des Saturninus für seinen Secretär Constantius, verschieden von dem gleichnamigen oben Genannten; aber sie wird von einem oströmischen Officier entführt. Priscus S. 208 παρὰ γὰρ τὸν βασιλέα Θεοδόσιον ἅμα τοῖς σταλεῖσι παρὰ τοῦ Ἀττήλα πρέσβεσι ἀφικόμενος ὁ Κωνστάντιος τὴν εἰρήνην Ῥωμαίοις καὶ Σκύθαις ἔφησε ἐπὶ μακρὸν φυλάττεσθαι χρόνον παρασκευάσειν, ἂν αὐτῷ γυναῖκα εὔπορον δοίη. καὶ πρὸς τοῦτο ἐπένευσε ὁ βασιλεύς, καὶ Σατορνίλου περιουσίᾳ καὶ γένει κοσμουμένου θυγατέρα εἰρήκει δώσειν. — — ἐς ἔργον δὲ τὴν αὐτοῦ οὐ συνεχώρησεν ἀχθῆναι ὑπόσχεσιν Ζήνων, ὑπατικὸς ἀνὴρ καὶ πολλὴν ἀμφ' αὐτὸν ἔχων Ἰσαύρων δύναμιν, μεθ' ἧς καὶ τὴν Κωνσταντίνου κατὰ τὸν τοῦ πολέμου καιρὸν φυλάττειν ἐπετέτραπτο. τότε δὴ τῶν ἐν τῇ ἕω στρατιωτικῶν ἄρχων ταγμάτων ὑπεξάγει τοῦ φρουρίου τὴν κόρην καὶ Ῥούφῳ τινί, ἑνὶ τῶν ἐπιτηδείων κατεγγυᾷ. ταύτης δὲ ἀφῃρημένης ὁ Κωνστάντιος ἐδεῖτο τοῦ βαρβάρου ἐνυβρισμένον αὐτὸν μὴ περιορᾶσθαι, ἀλλ' ἢ τὴν ἀφαρηθεῖσαν ἢ καὶ ἄλλην αὐτῷ δίδοσθαι γαμετὴν φέρνην εἰσοίσουσαν. Die Angelegenheit wird dann noch S. 213. 215 erwähnt. Sie hatte noch ein Nachspiel im Jahre 450, Priscus S. 215 f. Ein Bruder jenes Rufus, dem Zeno die entführte Jungfrau gegeben hatte, Namens Apollonius, wurde mit Geschenken des Kaisers zu Attila geschickt. Attila aber, erzürnt über den nicht gezahlten Tribut und die niedrige Stellung des Gesandten, will ihn nicht empfangen, verlangt aber die Geschenke. Apollonius erklärt, er werde sie nicht ausliefern, wenn er nicht als Gesandter anerkannt werde. ὁ δὲ Ἀπολλώνιος ἀνδρὸς ἔργον κατὰ τοῦτον τὸν καιρὸν φαίνεται διαπραξάμενος. τοῦ γὰρ Ἀττήλα μὴ προσιεμένου τὴν αὐτοῦ πρεσ-

[1] Ein ähnlicher Conflict war im Jahre 442 zwischen den Römern und Gothen entstanden, welche die Auslieferung des Bischofs von Margus, weil er ihren königlichen Schatz geplündert habe, und zugleich von Flüchtlingen (φυγάδες) verlangten, welche sich bei den Römern befanden. Priscus S. 140.

βείαν, μηδὲ ἐς λόγους αὐτῷ ἐλθεῖν βουλομένου παρακελευομένου δὲ πέμπειν ἅπερ αὐτῷ ἐκ βασιλέως δῶρα ἐκόμιζε, καὶ θάνατον ἀπειλοῦντος, εἰ μὴ δοίη, ἔφησεν· οὐκ αἰτεῖν προςῆκε Σκύθαις ἅπερ αὐτοῖς ἔξεστιν ἢ δῶρα ἢ σκῦλα λαβεῖν· παραδηλῶν δῶρα μὲν αὐτοῖς δοθήσεσθαι, εἰ αὐτὸν προςδέξοιντο πρεσβευόμενον, σκῦλα δέ, εἰ ἀνελόντες ἀφέλοιντο. οὕτω μὲν οὖν ἄπρακτος ἐπανῄει. Eine gewisse Verbindung zwischen Entführung der Jungfrau und vorenthaltenem Schatz ist darnach schon in der Geschichte vorbereitet.

In das früher erwähnte Jahr 448 fällt auch die Befreiung einer andern Frau, der Gemahlin des Sylla, aus der Gefangenschaft bei Attila. Priscus S. 207 ὡς δὲ ἐκ τῆς συνόδου διανέστη (Ονηγήσιος sc.), ἐδεήθημεν αὐτοῦ περὶ λύσεως τῆς Σύλλου γαμετῆς, καὶ τῶν ἐκείνης παίδων, ἐν τῇ 'Ρατιαρίας ἀνδραποδισθέντων ἁλώσει. καὶ πρὸς μὲν τὴν αὐτῶν οὐκ ἀπηγόρευε λύσιν, ἐπὶ πολλοῖς δὲ σφᾶς ἐβούλετο χρήμασιν ἀπεμπολᾶν. ἡμῶν δὲ ἐλεεῖν αὐτοὺς τῆς τύχης ἱκετευσάντων, τὴν προτέραν εὐδαιμονίαν λογιζόμενον, διέβη τε πρὸς τὸν 'Αττήλαν, καὶ τὴν μὲν γυναῖκα ἐπὶ πεντακοσίοις διαφῆκε χρυσοῖς, τοὺς δὲ παῖδας δῶρον ἔπεμπε βασιλεῖ.[1]

Der Plan Attila's, Walther zu verheiraten, Waltharius V. 132 ff., hat sein Seitenstück ausser in der aus Priscus S. 208 angeführten Thatsache auch in der Heirat Zercons. Dieser, ein Maure von Geburt, Hofzwerg bei Bleda, entflieht mit römischen Flüchtlingen, wird wieder eingebracht und auf seine Bitte von Bleda mit einer vornehmen Hunnin verheiratet, Priscus S. 225 f. Die hunnischen Fürsten hatten also dieselbe Gewalt über die Ehe wie die germanischen. J. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 436; Wurm, De rebus Aetii, S. 69. 72, und man braucht hier nicht mit J. Grimm, Lateinische Gedichte, S. 77, in der Stelle des Waltharius eine Uebertragung deutscher oder byzantinischer Sitte auf hunnische Verhältnisse zu sehen.

Die Verbindung dieser historischen Einzelheiten zu einer romanhaften Geschichte hat gewiss unter dem Einfluss ähnlicher Ereignisse und schon vorhandener Erzählungen von Flucht, Raub, Entführung und Verfolgung stattgefunden. Flucht mit einer Frau und Raub der Schätze (Verfolgung) finden wir seit der Geschichte von Paris und Helena sehr oft in

---

[1] S. die vielen weiblichen Geiseln bei Helche in der Klage V. 1104 ff. (Lachmann).

germanischer und fremder Literatur. So z. B in der Erzählung von Samson und Hildesvidh, Thidhrekssaga c. 2 ff., in der Gönguhrolfssaga FAS. 3, 296, Gönguhrolfr flieht mit einer Königstochter und zwei Goldkisten auf einem Pferd; sie reisen mehr bei Nacht als bei Tag, Herraudhssaga ok Bosa FAS. 3, 215, — oder Hrolfr Kraki entflieht nach Saxo 1, 85 mit seiner Mutter Yrsa und Adhils' Schätzen, sie werden verfolgt (in Ynglingasaga c. 33 und in Hrolfssaga FAS. 1, 91 f. anders); — Entführung der Geliebten und Verfolgung z. B. in den Erzählungen von Osantrix und Oda, Thidhrekssaga c. 36 ff., von Hildebrand und Hilde, Grundtvig, Folkeviser 23, 90 ff., — von Attilla und Erka Thidhrekssaga c. 54 f., — von Herbort und Hilde Thidhrekssaga c. 338, Biterolf V. 6495 ff., damit nahe verwandt Ribbald's Kvaedhi in Islenzk fornkvaedhi S. 125 ff. N. 16, s. W. Hertz, Deutsche Sage im Elsass, S. 254; — die Erzählungen von Herbort und Hilde nach der Thidhrekssaga und Ribbald's Kvaedhi haben mit Waltharius und der polnischen Fassung der Walthersage die schwere Verwundung des Helden, zum Theil auch das Verbinden der Wunde gemeinsam; — Entführung einer Frau oder Flucht mit einer Frau: Childerich und seine Mutter entfliehen aus hunnischer Gefangenschaft mit Hilfe Wiomads, bei Fredegar, Bouquet, Scriptores 2, 396, vielleicht historisch; ebenso wahrscheinlich die im Einzelnen auffallend zur Walthersage stimmende Erzählung von Bersi und Steinvör in der isländischen Kormakssaga c. 15. Er entführt sie nicht aus Liebe, blos weil sie geraubt worden, auf Einem Pferd, sie hält seine Spiesse, er bringt sie und das Pferd in einen Wald, während er gegen eine Ueberzahl glücklich kämpft. Die Typen von Helgi, Hundingsbani und Sigrun, von Hetel und Hilde, von Helgi und Helga Flateyjarbok 3, 457, in welchen die Jungfrau dem Vater entführt wird, gehören natürlich auch hieher, ebenso der von Finn und Hildeburg, wo letztere, wie es scheint, ihrem Gatten geraubt wurde, s. Anzeiger für deutsches Alterthum 10, 226. — Aus dem französischen Epos kann der Raub und die Gefangenschaft der Friesin Helissent verglichen werden, s. Chanson des Saxons ed. F. Michel 1, 41 und die Anspielung im Doon de Mayence ed. A. Pey S. 192 und vielleicht im Gui de Nanteuil ed. P. Meyer S. 62 — oder die Flucht Hervis' von Metz mit der Sclavin Biautris, s.

Hub, Hervis de Mes 1879, S. 15, — die Entführung Galiens durch Karl den Grossen, Karlmeinet 147, 43, sie reisen bei Nacht, ruhen bei Tag, — oder die Flucht Wilhelms von Orange mit Arabel — oder die Beuves de Hanstone mit Josianen, s. Singer, Zeitschrift 20, 379 ff. — Im deutschen und französischen Kunstepos hat unter Anderen Hertig Fredrik af Normandie V. 3335 ff. das Motiv der Entführung einer von ihrem Vater streng bewachten Jungfrau mit Schätzen,[1] — s. auch Jehan et Blonde, Suchier Oeuvres poétiques de Beaumanoir S. XCVI, — Holles Demantin V. 4075 ff. das der Entführung und Verfolgung mit Einzelkämpfen. — Auch das Thema von der Flucht zweier Freunde oder Landsleute aus barbarischer Gefangenschaft hat hieher gehörige Züge; so Jarmericus und Gunno bei Saxo I, 408 ff., s. Antoniewicz, Anzeiger für deutsches Alterthum 14, 111, Kwartalnik historyczny 1888, S. 416, die Slaven sind berauscht, die fliehenden reiten, Kampf mit den Nachsetzenden an einem Flusse, — Leo und Attalus bei Gregor von Tours ed. Arndt I, 122 ff.: Flucht nach einem Gelage, Flussübergang, Verfolgung. Die Helden stammen aus Langres wie Walther in mittelhochdeutschen Quellen. Ein Kampf findet in dieser letzterwähnten Geschichte nicht statt, wie vielleicht auch nicht in der ältesten Gestalt der Walthersage; s. oben S. 16 ff. und S. 62 über die möglicherweise ursprünglichste Gestalt des mittelhochdeutschen Gedichtes. Die Fährlichkeiten und Beschwerden der Flucht mochten genug Interesse bieten, und die Hunnen konnten für zu feige gelten, um Walther nachzusetzen, wie im Waltharius V. 410 ff. Aber gewiss stellte sich daneben bald die Vorstellung von Verfolgung und Kampf ein, was ja in Wirklichkeit oft genug vorgekommen sein mag, wenn Priscus auch nur von diplomatischen Verhandlungen über die Auslieferung der Flüchtigen spricht.

Die historischen Flüchtlinge Attilas waren in der Regel Krieger, die Person des Einen, den die Sage sich zum Helden erwählt hatte, musste schon früh durch die Annahme gehoben worden sein, dass er ein berühmter Krieger gewesen. — Welcher Nation man ihn zuschrieb, ist zweifelhaft. Man könnte glauben, die Vorstellung, er sei ein Gallier gewesen, sei schon alt.

---

[1] Das deutsche Gedicht von Dulciflorie, Altdeutsche Blätter 1, 238 ff. ist mit Herzog Friedrich ziemlich nahe verwandt.

Denn der Secretär Attilas Constantius, der erste dieses Namens, der den Unterschleif mit den Goldgefässen von Sirmium beging, durch den sie in die Hand des Silvanus gelangten, der dann nicht deswegen, aber wegen Hochverrathes von Attila gekreuzigt wurde, war ein Gallier, Priscus S. 186 (ὃς ἐκ Γαλατῶν μὲν τῶν ἐν τῇ ἑσπέρᾳ ὡρμᾶτο). Diese Vorstellung wäre dann mit den Erinnerungen an Attilas Einfall in Gallien 451 in Verbindung gebracht worden, so dass der Held ein gallischer Geisel dieses Krieges wurde, s. Waltharius V. 11 ff. Die Ursache der näheren Localisirung in Aquitanien oder im Vogesenland aber bliebe dunkel, und ein Flüchtling war Constantius nicht.

Der Geschichte am nächsten stünde die Vorstellung von Walter und Hildegunde als hunnischer oder den Hunnen verwandter Barbaren, denn das waren die meisten der von Priscus erwähnten Flüchtlinge. Vielleicht dass die Völkernamen derselben Anlass zu späterer Localisirung des Paares in Gallien bot: man könnte sich Walther als einen Boisken, Hildegund als eine Urugundin vorstellen. Das Volk der Boisken wird ausser an der oben S. 63 angeführten Stelle des Priscus S. 166 auch von Jordanes erwähnt, Getica c. 24, vielleicht nach einer andern Stelle des Priscus; es flüchtete mit Amilzuren, Itimaren, Tonosuren zu den Römern. Walther's Geschicklichkeit in Jagd, Vogel- und Fischfang (Waltharius) würde dazu passen, Regino und der Notarius Belae regis preisen sie an den Ungarn, einem Volke ähnlicher Culturstufe, in Geschichtschreibung und Epos den Nachkommen der Hunnen; s. Zeuss S. 746 f. — Ueber die Urugunden s. Zeuss S. 694 ff. Agathias hat die Schreibung Βουρούγουνδοι.

Da die Personen Walthers und Hildegundens ebenso wie die ihrer Väter Alphere und Heririch keine Anknüpfung an die aquitanische und burgundische oder sonst eine westeuropäische Geschichte ergeben, während dies bei Günther z. B. allerdings der Fall ist, so darf wenigstens die Möglichkeit, dass sie ursprünglich als Hunnen oder etwas Aehnliches gedacht wurden, nicht aus dem Auge gelassen werden. In der Thidhrekssaga ist Hildegunde Tochter Ilias', des Jarls *af Greka, Ilias' von Riuzen*, und in der Chanson de Roland kommt ein *Gautier de l'Hum, de Hums* vor. Es wäre dann eine Germanisirung fremdländischer Sagenpersonen eingetreten,

wie bei Swanhild und ihren Brüdern, s. meine Abhandlung über die Hervararsaga, Wiener Sitzungsberichte 114, 516 und bei Aetius; s. oben S. 63 und unten S. 75.

Nach 451, aber nicht unmittelbar darauf, konnte man in dem Volksnamen der Boisken einen Anklang an den Vosegus finden, s. die Form *Wasichin*, Franck, Germania 25, 333, *Vosecus*, *Wasacus*, W. Hertz, Deutsche Sage im Elsass, S. 245, und Förstemann, Namenbuch II, — seit dem 7. Jahrhundert nach der Ausbreitung der Basken im südwestlichen Gallien und wohl erst nachdem Eudo am Ende desselben die Titel der Herzoge von Aquitanien und von Wasconien vereinigt hatte, an das *Wascôno lant*, das an die Stelle des alten Aquitania getreten waren, s. Wessobrunner Glossen, Graff, Sprachschatz 1, 1082, Mascou, Geschichte der Teutschen 2, 227. 233 f. 297, Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale 2, 337. 3, 34; vgl. Anonymus von Ravenna 1, 3 *Wasconum patria, quae antiquitus Aquitania dicebatur* und Aelfreds Orosius l. 1, c. 26, letzteres scheidet allerdings noch zwischen *Wascan* und *Equitania*.

Die Vorstellung, dass Walther aus dem Wasgau oder dem Vogesenlande überhaupt stamme, ist zwar nicht im Alphart Str. 307 erhalten, wo er im sundgauischen[1] Breisach gedacht wird, denn er hält sich dort nur auf, des *hûses herre* ist Eckehart, Str. 315, wenn auch Str. 426 Walther sagt, er sei in Deutschland geboren, — aber vielleicht in der Annahme, dass Langres seine Heimat sei, im mittelhochdeutschen Fragment, in Dietrichs Flucht und der Rabenschlacht. Denn Langres war eine Vogesenstadt; das Gebirge, das, von Westen nach Osten laufend, sich an die Südspitze der gewöhnlich sogenannten Vogesen anschliesst, führt auch diesen Namen; s. Lucan, Pharsalia 1, 398, der die Stadt Lingones von dem römischen Lager auf dem Vosagus beherrschen lässt, und Jahn, Geschichte der Burgundionen 2, 91. 422 mit der Karte. Dass diese burgundische Vogesenstadt, nicht etwa eine elsässische gewählt wurde, würde sich erklären durch die Erwägung, dass das Elsass zur Germania prima gehörte, also zu König Günthers Reich, in dem für Walther, den Fremden oder gar den Feind,

[1] Ueber die Zugehörigkeit Breisachs, das jetzt am rechten Rheinufer liegt, zum Sundgau s. W. Hertz, Deutsche Sage im Elsass, S. 80 f., 216 ff.

kein Platz blieb, besonders wenn man ihn als einen Günther ebenbürtigen König auffasste. Das ist im Waltharius der Fall und wird schon ältere Vorstellung gewesen sein. — Aber dann ergäbe sich die Schwierigkeit, dass man annehmen müsste, die Sage habe Walther zuliebe ein nicht existirendes Vogesenland oder -reich geschaffen. Denn ausser dem Wasgau, wohin, wie eben erwähnt, Walther nicht versetzt wird, gab es kein Land, das von den Vogesen seinen Namen führte, und auch der Wasgau war nie ein Reich. Vor Allem aber wird Walther nie Fürst des Vogesenlandes genannt, nur und zwar in ganz jungen Quellen, in der Thidhrekssaga, im Rosengarten C und in dem des Heldenbuches, ‚vom Wasgenstein'. Der Wasgenstein in Lothringen ist nur das Local von Walthers berühmtem Kampf gegen die Burgunden und erst nach der Zeit des Waltharius eine Burg, s. Scheffel-Holder, Waltharius, S. 160, Franck, Germania 25, 329 ff. 26, 380. W. Hertz, Deutsche Sage im Elsass, S. 245 ff.

Vielleicht galt Walther bis zum 7. Jahrhundert, wo die Basken, aus Spanien kommend, in einem Theil von Aquitanien Fuss fassten und ein *Wascôno lant* bekannt wurde, noch für einen Boisken, — dann, als durch das Auftreten der Basken in Frankreich dieses Volk dem deutschen Gesichtskreis näher rückte, für einen solchen. Wenn die Vermuthung, dass Walther für einen Boisken galt, richtig ist, wegen der Namensähnlichkeit, — ist sie es nicht aus einem andern uns unbekannten Grunde. Aquitanien, das alte Westgothenreich, deutsch *Wascôno lant*, hatte ja innerhalb der westfränkischen Monarchie eine gewisse Selbstständigkeit und genoss zu Zeiten vollständige Unabhängigkeit. Dem Helden dort einen bestimmten Wohnort anzuweisen, schien bei der Entlegenheit des Landes nicht nöthig. Die aquitanischen Herzoge und Könige sassen meist in Bordeaux, Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale 3, 183. — Auf Walthers Auffassung als Westgothen führt nichts, man stellte sich wahrscheinlich vor, die Gascogner seien von jeher in Aquitanien gewesen und Walther ein berühmter Krieger ihrer Nation, dann ihr alter König.

Später galt er ebenso für einen alten französisch-burgundischen König in Langres, wo allerdings die burgundischen Könige und Herzoge ebensowenig residirten als die mero-

vingischen. Die burgundischen hielten Hof in Lyon, Vienne und Genf; s. Jahn, Geschichte der Burgundionen 1, 73. Ursprünglich gehörte Lingones zur Belgica prima. Dass diese ganze Provinz einen Bestandtheil von Günthers Reich gebildet habe, war wohl nur vereinzelte Auffassung; s. die Stelle der Genealogie Arnulfs in Peiper's Walthariusausgabe S. XIV *Guntharius Germaniae primae regnum obtinuit ac primae Belgicae, in quo Treveris, qui cum Walthario Hunnorum obside fertur pugnasse.* Sonst wird nur von Angriffen Günthers auf Belgica erzählt, s. Müllenhoff, Zeitschrift 10, 149. Aber vgl. unten S. 81. Später wurde es alemannisch wie Besançon, Mandeure, Windisch, dann noch vor Ablauf des 5. Jahrhunderts burgundisch; s. Jahn, Geschichte der Burgundionen 1, 103, — und Burgund bildete immer schon unter den Merovingern und noch viel mehr nach ihnen eine staatliche Einheit ähnlich Aquitanien.

Die Auffassung Walthers als eines Burgunden ist wohl durch seine Verbindung mit Hildegund veranlasst, wenn diese erst als Urugundin, dann nach 451 als Burgundin galt. Hericus von Burgund, wie im Waltharius Hildegundens Vater heisst, erinnert an den Schmied Hertrich in *Wasconje lant,* Biterolf V. 149, s. San-Marte, Walther von Aquitanien, S. 41. — Noch später ist er König von Frankreich, *Kärlingen*, überhaupt, Biterolf, Alphart, Rosengarten D, Dietrichs Flucht, mit dem Wohnsitz in Paris, Biterolf. — Andererseits wusste man, dass es auch ein spanisches Baskenland gab, also wurde der Held auch als König von Spanien aufgefasst, so im mittelhochdeutschen Fragment, mit Langres als Hauptstadt von Spanien, im Nibelungenlied und Biterolf; s. J. Grimm, Zeitschrift 5, 2 f. — Wenn im mittelhochdeutschen Fragment Hildegund eine aragonesische Prinzessin ist, so beruht das wohl wieder auf ihrer Verbindung mit Walther, dem speciell Aragonien und Navarra zugeschrieben wird, Biterolf V. 5095. 6636.

Der Wasgenstein wird als Local des Kampfes wohl erst gewählt worden sein, als Walther für einen Basken galt und bei Vorstellung des Weges von Deutschland nach Aquitanien mit einem Kampfe der Ortsname Wasgenstein an die supponirte Nationalität und das Reich des Helden erinnert. Dass, wie Müllenhoff, Zeitschrift 10, 163, die Auffassung Walthers als Basken, Aquitanier, von dem Orte, wo er einmal gekämpft

hat, von dem Wasgenstein abstrahirt sei, scheint mir ganz unglaublich; s. W. Müller, Mythologie der Heldensage, S. 13.

Die Wahl Langres' zum Herrschersitz Walthers ist, wie gesagt, nicht unmittelbar verständlich. Man kann darauf hinweisen, dass Langres im 12. Jahrhundert an Bedeutung gewonnen hat, insofern der alte Comitatus Lingonensis dem Bischof Walther († 1179), dem Sohne Herzog Hugos II. von Burgund, für sich und seine Nachfolger im Bischofsamt verliehen wurde, Gallia christiana 4, 586 (Plancher et Merle), Histoire générale et particulière de Bourgogne 1, 344 f., womit die unbegründete Vorstellung zusammenhängt, dass dieser Bischof von Langres, dessen Name Walther natürlich nichts zur Sache thut, der erste unter ihnen gewesen sei, der den Titel eines Herzogs und Pairs von Frankreich geführt habe, s. Gallia christiana 4, 587, Histoire générale 1, 300, — und dass die Langres nächstgelegene Landschaft Bassigny, Bassiniacum, hiess, was an Wasconia erinnern, eine Verwechslung mit Vasconia veranlassen konnte. — Auch eine andere Möglichkeit, die Walthersage an Langres anzuknüpfen, mag erwähnt werden, dass man nämlich in den im 4. Jahrhundert im Bereich der Lingones angesiedelten Sarmaten Flüchtlinge der späteren Hunnen sah. Die Sarmaten wurden ja von den Hunnen unterworfen, Zeuss S. 693. Die andere sarmatische Ansiedlung zwischen Mosel und Hundsrück und die *strata Sarmatarum* in den Vogesen konnte noch den Weg anzudeuten scheinen, den die Fliehenden genommen. S. die Barbarenstrasse bei Reims, welche Hincmar erwähnt, Dubos, Histoire critique 2, 16. Im Jahre 451 kamen die Hunnen unter Attila thatsächlich mit diesen gallischen Sarmaten in Berührung, als sie Langres eroberten. — Darnach müsste sich schon sehr früh in Langres eine Localtradition gebildet haben, welche die hunnischen Flüchtlinge, einen Boisken und eine Urugundin, in diese Stadt gelangen liess, die man später zunächst als die Heimat Hildegunds, später wegen ihrer Vermählung mit Walther auch als die Walthers ansah. — Aber eine wirkliche Erklärung für Langres geben diese Vermuthungen nicht und der Punkt bleibt dunkel, ebenso der Name von Walthers und Hildegundens Vätern, Alphere und Heririch.

Warum der flüchtige Held Walther genannt wurde, wissen wir ebenfalls nicht. Müllenhoff, Zeitschrift 10, 163. 30, 235,

meint, weil er als Herrscher über Gallien gedacht wurde. Dass vorhandene Namen etymologisch gedeutet wurden, hat Müllenhoff gezeigt, s. unter Anderem Zeitschrift 30, 221 f. Aber dass in der Heldensage Namen im Hinblick auf ihren etymologischen Werth gegeben wurden wie in der Mythologie, Müllenhoff, Zeitschrift 30, 244, wird sich nicht beweisen lassen. — Müllenhoff sieht in Walther den Repräsentanten Galliens im ältesten deutschen Epos, Zeitschrift 10, 163 ff. 12, 274. Ich finde, dass er es erst im jüngsten ist, d. h. den mittelhochdeutschen Gedichten, in denen er als König von Frankreich auftritt und sogar in Paris residirt. In der Zeit, als die Walthersage sich bildete, hatte das römische Gallien ganz andre Repräsentanten in der germanischen Vorstellung; s. die fränkische Völkertafel, Müllenhoff, Germania Antiqua, S. 163: es sind in genealogisch directer Abfolge Alaneus, Papulus, Egetius (Aetius), Egegius (Aegidius) und Siagrius (Syagrius) *per quem Romani regnum perdiderunt.* Ueber die Deutungen der Namen s. Müllenhoff in den Abhandlungen der Berliner Akademie von 1862, S. 536 f. Die Namen Alaneus und Papulus sind wahrscheinlich verderbt, letzterer wohl nicht, wie Müllenhoff zweifelnd vermuthet, der des Comes Paulus, eines Zeitgenossen des Syagrius; Gregorius Turonensis ed. Arndt 1, 83. Ich glaube, es sind Amulius und Numa Pompilius gemeint. Von den zwei Handschriften, welche allein den ersten Absatz der Völkertafel enthalten, hat die eine, welche aus der Mitte des 9. Jahrhunderts stammt, *Analeu, Analeus,* die andere *Alaneus.* Was den zweiten Absatz betrifft, so benennen wieder nur zwei Handschriften den Ahnherrn der germanischen Stämme, die eine, die Reichenauer, als *Alaneus,* die andere, der Codex Cavensis der Leges Langobardorum aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts, als *Muljus.* — Auf einer Handschrift der Völkertafel, welche mit der Reichenauer nahe verwandt ist, aber auch die Genealogie des ersten Absatzes hatte, beruht Nennius, Historia Britonum c. 17. 18. Bei diesem nun haben wir die absteigende Genealogie Numa Pamphilius — Rhea Silvia — Alanus. Es wird in der Vorlage also Alanus mit seinem Sohn Pompilius gestanden haben. — Aehnlich Nennius ist Mierzwa (13. Jahrhundert), der Pamphilius ohne den Vornamen setzt, Bielowski, Monumenta Poloniae historica 2, 163 und Długosz (15. Jahrhundert) ed. Przedziecki 10, 4 f. Beide haben unabhängig von

einander aus Nennius geschöpft. Dass diese Genealogien, welche Alanus zum Enkel des Numa Pompilius machen, umgekehrt werden müssen, ergibt sich, abgesehen von Rhea Silvia, auch aus der Notiz über Alanus im c. 17 des Nennius, dass er der erste Mensch vom Stamme Japhet gewesen, der nach Europa gekommen. Er gehört also an die Spitze. Die Umstellung ergibt die absteigende Reihe Alaneus = Analeus = Mulius und Pamphilius = Papulus. Die Entstehung dieser Namen aus Amulius und Pompilius erklärt sich graphisch.[1] In zweiter Linie kann gewirkt haben der Name des Alanenvolkes und der bretonische Eigenname Alanus. — Amulius' Rolle als erster Europäer von Japhets Stamm ist nur eine Consequenz der Verbindung der Genealogie der Völkertafel mit der biblischen Genealogie. Wie die angelsächsischen und altnordischen Genealogien eine Verquickung der biblischen mit altgriechischen und nationalen Traditionen sind, so beruht die der Völkertafel auf Mischung altrömischer mit gallisch-westfränkischer Geschichte und Sage.

Denn Syagrius mit seinem Vater Egidius und, wie die Völkertafel meint, seinem Grossvater Aetius, waren in der That die Männer, welche nacheinander in Gallien römische Herrschaft ausübten und Könige der Römer oder der Franken hiessen; Gregorius Turonensis ed. Arndt 1, 80. 104; Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 2, 416.

Die erste Stelle unter ihnen wird im Epos wohl derjenige eingenommen haben, der historisch der bedeutendste war, Aetius. Er führte in ihm, wie ich vermuthe, die Namen Hagathiu und Hagano. Diese wurden dann auf Vater und Sohn bezogen, wie Aetius (Agetius) und Aegydius in der Völkertafel Vater und Sohn sind, deren Namen auch ähnlich klingen. Hagano und seine epische Gestalt ist uns zum Theil noch bewahrt in den Darstellungen Hagens hauptsächlich in der Nibelungen- und Walthersage. Ich verweise kurz auf die Uebereinstimmungen zwischen Hagen und Aetius, welche ich in den Abhandlungen über die Nibelungensage und die Hervararsaga zusammengestellt und verwerthet habe, Wiener Sitzungs-

---

[1] Andererseits schreiben die polnischen Historiker ihren Popiel auch Pompilius.

berichte 109, 672, s. auch 677, 689; 114, 494 ff., s. auch 458. 490; vgl. Anzeiger für deutsches Alterthum 13, 145. Der mit Hagano verwandte Name Hagathiu für den Vater Hagens im Waltharius — der wiederholte Aufenthalt Aetius' bei den Hunnen, auch als Geisel und Flüchtling, der Aufenthalt seines Sohnes daselbst als Geisel — die historische Stellung Aetius' erst als Freund, dann als Feind der Hunnen, folglich als Freund der germanischen Feinde der Hunnen, der Burgunden — die ihm ja auch im Kampfe gegen Attila 451 zur Seite standen, Jordanes Getica c. 36; s. Binding, Geschichte des burgundisch-romanischen Königreiches 1, 43; Jahn, Geschichte der Burgundionen 1, 401 — die Germanisirung Aetius' durch seine Heirat mit einer Gothin königlichen Stammes, s. Wurm, De rebus Aetii, S. 56 f., vielleicht einer Ostgothin [1] — die Diplomatie Aetius', welche als Feigheit des Hagathiu erscheinen konnte — die dem Aetius zugeschriebene Mitschuld an der angeblichen Ermordung Attilas durch Hildico, Comes Marcellinus bei Roncallius, Chronica vetustiora 2, 292 in den Lesarten — die Rache, welche für Aetius' Ermordung von seinen Angehörigen genommen wird.

Natürlich sind die allgemeineren Aehnlichkeiten, dass beide gewaltige Krieger und Feldherren sind, dabei mit vorausgesetzt. Hagen ist im Nibelungenlied *scharmeister*, wie Aetius *magister militum* war.

Aber trotz seiner hohen Stellung und seiner die königliche Umgebung überragenden persönlichen Eigenschaften fasst ihn die Sage, mit Ausnahme der westfränkischen in der Völkertafel, nicht als König oder Kaiser, was Aetius nie war und trotz der Unfähigkeit der Kaiser, denen er diente, kaum für sich anstrebte. Wenn die nordische Sage Hagen gegen die Lex Burgundionum zu einem burgundischen Prinzen macht, so zeigt sie in diesem Punkt wie noch in einigen anderen eine jüngere Entwicklung, trotzdem sie im sogenannten zweiten Theil der Sage der Geschichte durch die Art und Weise von Attilas Tod wieder nähersteht. — Die Stellung Hagens als Berather der burgundischen Fürsten reflectirt zwar keinen andern Zug aus

[1] Hätte Aetius eine Westgothin zur Frau gehabt, so wäre dies von Jordanes bei seiner Erzählung der Ereignisse von 451, wo Aetius so viel Mühe hatte den westgothischen Theodorich zum Kampfe zu bewegen, wohl erwähnt worden.

dem Leben des Aetius, als dass er als Feind der Hunnen gefasst als Freund der Burgunden erscheinen musste, wohl aber seines angeblichen Enkels Syagrius, der nach Sidonius Apollinaris Ep. l. 5, ep. 5 als ein zweiter Solon den Burgunden ihre Gesetze auslegte, *novus Burgundionum Solon in legibus disserendis*. — Die Minderung der politischen Stellung, welche Hagen gegenüber Aetius in der volksthümlichen Auffassung erfahren hat, beruht auf seiner Identificirung mit einem mythischen Hagen und der damit zusammenhängenden Verbindung mit dem dämonisirten Günther, s. meine Abhandlung über die Nibelungensage, Wiener Sitzungsberichte 109, 687. — Eine Unterstützung konnte die Versetzung Aetius' nach Worms dadurch finden, dass er die Burgunden kurz vor dem Untergange ihres deutschen Reiches geschlagen hatte. Wenn das als ein entscheidender Sieg aufgefasst wurde, konnte Worms als Stadt des Aetius gelten, und man musste ihn in irgend einen Zusammenhang mit der herrschenden Dynastie bringen.

Aber auch die Geiselschaft Aetius' bei Alarich in seinem Knabenalter, ungefähr von seinem zehnten bis zu seinem vierzehnten Lebensjahre, ist bemerkenswerth. Er war dort höchst wahrscheinlich zugleich mit Jaso, dem Sohne des Jovius, eines Collegen seines Vaters Gaudentius. Wenigstens hatte Alarich diese beiden Knaben gefordert; s. Wurm, De rebus Aetii, S. 6. 9. — In der Sage entspricht der Aufenthalt der beiden Geiseln und Freunde, Hagens und Walthers, bei den Hunnen.

Von Alarich wurde Aetius nach Merobaudes nicht nur wie ein Sohn gehalten, sondern auch Sohn genannt. Im Panegyricus auf Aetius' drittes Consulat heisst es V. 134 ff.:

rex (Alarich I.) *ipse verendum*
Miratur pueri decus et prodentia fatum
Lumina, primaevas dedit gestare faretras;
Laudabatque manus librantem et tela gerentem,
Oblitus, quod noster erat. Pro, nescia regis
Corda, feris quanto populis discrimine constet,
Quod Latium docet arma ducem! Sed nomine natum
Nuncupat et mavult naturae dicere pignus
Quam pacis. Tali teneros sub iudice primum
Gaudebat studiis flammare ferocibus annos.

Wenn wir uns das Verhältniss des berühmten Westgothenkönigs zu dem jungen Aetius in der volksthümlichen Anschauung der Germanen des 5. Jahrhunderts vorstellen, so liegt der Weg zur Anschauung Alarichs als wirklichen Vaters des Aetius nahe. Und es scheint, dass er eingeschlagen wurde. Hagens Vater ist zwar im Waltharius Hagathiu, was nur die Spaltung einer Person in zwei ähnliche bedeutet, in der Thidhrekssaga Irung, was mit der Auffassung von Hagen als Bruder Günthers und dieses als des Rosengartenkönigs zusammenhängt, s. meine Abhandlung über die Nibelungensage, Wiener Sitzungsberichte 109, 683. 689, sonst in der Thidhrekssaga sowohl als in der mittelhochdeutschen Dichtung Aldrian. Der Name kann, wenn man ihn seiner romanischen Umhüllung entkleidet, kaum etwas Anderes sein als Aldarich oder Alarich. Denn Alberich heisst in der Thidhrekssaga auch Alpris, s. Lesarten zu c. 16. 82. 98, — und in einer Recension von Ecken Ausfahrt Albrian, s. W. Grimm, Heldensage, S. 216.[1] Das *d* in Aldrian kann dem Worte ebensogut von Haus aus angehören als eingeschoben sein, s. ‚Baldrian‘ aus ‚Valeriana‘, ‚Quendel‘, ‚Spindel‘, ‚Spendling‘, ‚anderthalb‘, ‚allenthalben‘, die mittelhochdeutschen Schreibungen *ellentrîch, enberden, geberden* für *-ern* (bei Muscatblüt), ‚jemand‘, ‚niemand‘ aus Fällen, wo gewisse Consonanten, meist Liquiden und *h* folgten; s. Weinhold, Mittelhochdeutsche Grammatik², §. 186. 193. 194. 199. 200. Vgl. *Osantrix, Abentrot, Aventrod* (französisch *Aelrot* im Rolandslied), *Ermentrik* in der schwedischen Thidhrekssaga. Französisch war Alarich *Aloris,* wie der Name z. B. in Gaufrey vorkommt, ed. Guessard und Chabaille S. 78, oder im Ogier de Dane-

[1] Diese und ähnliche romanische Namensformen, die im deutschen Epos recht häufig sind, besonders in der Thidhrekssaga, zeigen den Einfluss des Französischen deutlicher als Vieles, was dafür angeführt worden ist, doch erfordern sie eine besondere Untersuchung. — Der Riese Asprian, dessen Name auch hieher gehört, ist bei den Niederländern mit der Person Karls des Grossen in Verbindung gebracht, in dem Gedicht von dem Bären Wisselau, s. W. Grimm, Heldensage 246² Anm. Aber er kommt auch in einem niederländischen Gedicht vor, das eine französische Grundlage hat, in dem Lothringer Roman, der unter dem Titel Roman van Karel den Grooten en zijne XII pairs 1844 von Jonckbloet herausgegeben ist: II, 3333 ein *coninc Aspriaen*, der wie im Wisselau von Karl dem Grossen besiegt wird.

marche ed. Barrois V. 300. 582. — Auf einen Alderich führt nichts, bei Alarich aber war Anlass, ihn als Vater des Aetius und als Ahnherrn der gallisch-römischen Dynastie der Volksmeinung aufzufassen, neben den dunkeln Alaneus und Paulus.

Möglich übrigens, dass sich in der epischen Phantasie Alarich I. mit Alarich II., der in Gallien regierte und im Jahre 507 bei Vouglé gegen die Franken fiel, vermischt hat. — Die Auffassung Alarichs als Dämon, der Hagen-Aetius' Mutter überwältigt, muss dann ihre besonderen Gründe haben.

Auch der Charakter Aetius' scheint in der deutschen Sage besser gewahrt als in der nordischen: wie Aetius ist er ein rücksichtsloser Ränkeschmied, wo es seinen oder seiner Herren Vortheil gilt. Vgl. Aetius' eifersüchtige Feindseligkeiten gegen Litorius, Bonifacius, Felix, Albinus Wurm, De rebus Aetii, besonders S. 37. 42. 55. 58. — Ja seinen bedeutendsten Gegner Bonifacius soll er selbst in der Schlacht mit der Lanze tödtlich getroffen haben. Marcellinus Comes (bei Roncallius, Chronica vetustiora 2, 284) erzählt: *Aetius longiore Bonifacii telo pridie sibimet comparato Bonifacium congredientem vulneravit illaesus: tertioque mense Bonifacius vulnere, quo sauciatus fuerat, emoritur.* — Die Tödtung des Felix konnte als Mord aufgefasst werden; Wurm S. 42.[1]

Die Erben der römischen Generale Aetius, Aegidius und Syagrius in Gallien waren die fränkischen Könige. Es wäre demnach nicht auffällig, wenn die Sagengestalt Hagens Eigenschaften zeigte, welche auf die Merovinger wiesen. Das scheint bei dem Namen Hagen von Tronje der Fall zu sein, wie der Held im Nibelungenlied, der Klage, im Biterolf, Dietrichs Flucht, den Rosengärten C, D und in der schwedischen Bearbeitung der Thidhrekssaga heisst. Wenn in einigen Quellen

---

[1] Auch Scherer hat in den Mittheilungen des Vogesenclubs 1874, N. 2 den Versuch gemacht, die Gestalt des Aetius in der deutschen Heldensage nachzuweisen. Er sieht ihn aber in Walther: die Geiselschaft bei den Hunnen, die Herrschaft über das alte Gallien, die der Name Walther andeute, die Gegnerschaft zu den Burgunden sind die Uebereinstimmungen. Aber Walther als Vertreter Galliens in der Heldensage ist eine jüngere Entwicklung, s. oben S. 69 ff., 72 über den Namen s. oben S. 73, über den feindlichen Zusammenstoss mit den Burgunden s. oben S. 77 und unten S. 84 ff.

dafür Troje vorkommt, so ist offenbar der berühmte Name für den selteneren gebraucht, nicht umgekehrt. Ein Tronje nun gibt es: so hiess das elsässische Dorf Kirchheim (nicht Kirchberg, wie Lachmann fälschlich sagt zu den Nibelungen Str. 9) westlich von Strassburg. Die Identität der Namen Tronja und Kirchheim wird bezeugt durch eine Urkunde Ludwigs des Frommen von 817 *actum Trhonia seu Kilikheim,* Schöpflin, Alsatia diplomatica, N. 82 (s. auch N. 131), Sickel, Acta Carolinorum 2, 426. Die Urkunde ist allerdings unecht, doch stammt sie aus der im Jahre 1870 verbrannten Handschrift der Chronik des elsässischen Klosters Ebersheim, die bis 1235 ging; Wattenbachs Geschichtsquellen 2[3], 280. Denselben Namen Tronja für Kirchheim bringt die Vita S. Florentii, welche Grandidier in seiner Histoire de l'église de Strasbourg 1, XXXVIII (Preuves) aus einem Strassburger Breviarium von 1399 hat abdrucken lassen: *eo quoque tempore rex Dagobertus apud municipium tunc Troniam, quasi Trojam novam, Kircheim dictum sibi domicilium fixerat.* — Das Gebiet soll *pagus Troningorum* geheissen haben, gleichwerthig mit dem *comitatus Kirchheimensis*, der in der Urkunde von 817 genannt wird, und den grössten Theil des elsässischen Nordgaues umfasst haben; s. Schöpflin, Alsatia illustrata 2, 641 f. 663. 706 nach einer Urkunde von 728 in der Alsatia diplomatica, N. 9 (aus einem Murbacher Chartular). Der Name *Nova Troja,* den die Vita Florentii bietet, kommt auch sonst vor; s. Oesterley, Wörterbuch unter ,Kirchheim'. Die Dörfer Tränen und Trenheim, — s. N. 480 in der Alsatia diplomatica a. 1235, — in unmittelbarer Nähe von Kirchheim, haben vielleicht den Namen Tronje bewahrt, s. Alsatia illustrata 2, 642. 706 und Grandidier, Oeuvres historiques inédites 6, 398 ff.

In Kirchheim-Tronja hielten sich ohne Zweifel Karolinger auf, s. die Zeugnisse bei Schöpflin, Alsatia illustrata 1, 704 f., aber wahrscheinlich schon Merovinger. Ausser der Vita Florentii bezeugt diess die unechte Urkunde, in welcher Dagobert im Jahre 633 das Kloster Haslach beschenkt, Pertz, Diplomata 1, 147, N. 30: *regalem nostram habitationem bene ordinatam seu procuratam Kirckhaim cum suburbiis Marley, vallem Corone, Virdenheim, villam Vege, castellum situm in monte iuxta stratam Tabernensem usque ad rivulum Mosellum — tradimus. Locum autem ipsum, quem singulari amplectimur dilectione* u. s. w. Die

Urkunde stammt aus einem Weissenburger Chartular und ist, wie Sickel meint, wahrscheinlich im 13. Jahrhundert verfasst mit Benutzung eines merovingischen Originals. — In einer andern ebenfalls unechten Urkunde schenkt Dagobert II. dem Strassburger Kloster a. 662 Güter in *Comitatu Chilcheim*, Pertz, Diplomata 1, 188, N. 70, aus einem Strassburger Chartular von 1357. W. Hertz, Deutsche Sage im Elsass, S. 213 ff. und F. X. Kraus, Kunst und Alterthum im Unterelsass, S. 126 haben Zeugnisse gesammelt, welche darthun, dass Kirchheim in späterer Zeit als Pfalz Dagoberts galt. So bei Königshofen, Chroniken der deutschen Städte 9, 554. 626, der die gewaltigen Ruinen bei Kirchheim erwähnt, von denen auch Beatus Rhenanus, Rerum germanicarum libri tres, 1555, l. 3, p. 173, 1, Ruinart, Gregorius, S. 462 und Schöpflin, Alsatia illustrata 1, 642 spricht. Sie sind in neuerer Zeit untersucht worden, s. Kraus a. a. O.

Ganz zweifellos war das benachbarte Marley der oder einer der Wohnsitze König Childeberts, s. Gregorius Turonensis 1, 430 (ed. Arndt), s. auch 1, 393, — und von Theudericus sagt Fredegar, dass er im Elsass erzogen worden sei, Bouquet, Scriptores 2, 427. Ueber Marley, Marlenheim, s. F. X. Kraus, Kunst und Alterthum im Unterelsass, S. 145 f.

Nach Kirchheim-Tronje nun verlegen die mittelhochdeutschen Gedichte Hagens Heimat, und der Ausdruck des Waltharius V. 28 *veniens de germine Trojae* ist vielleicht ebenso eine Umdeutung wie Troja in der Thidhrekssaga, im Heldenbuch und sonst; s. W. Grimm, Heldensage, S. 87. Der Verfasser des Biterolf hat allerdings über die Lage des Ortes keine klare Vorstellung, wenn er Dietleib Tronje im Burgund finden V. 2380. 2393 und ihn dann von Tronje nach Metz V. 2479 ff., dann durch Lothringen und über die Vogesen V. 2676 f. nach Worms kommen lässt, V. 2705.[1]

Die Wahl gerade dieser merovingischen Pfalz, wenn sie wirklich das war, wofür sie galt, war offenbar beeinflusst durch Hagens Verbindung mit Günther, den König von Germania und zum Theil von Belgica prima, s. oben S. 71, um den sich

[1] Hocker in dem mir nicht zugänglichen Buche ‚Des Mosellandes Geschichten, Sagen und Legenden', das W. Hertz S. 215 citirt, denkt bei Hagen von Tronje an Trognon bei Verdun, das wäre aber nicht burgundisch.

seine Vasallen von Worms, Speier, Strassburg, Kirchheim und Metz schaaren sollten. Später tritt Alzei hinzu, während Strassburg und Speier aufgegeben werden. Metz aber, die alte belgische Stadt, gehört nicht nur im Waltharius, sondern auch noch im mittelhochdeutschen Walthergedicht, im Nibelungenlied, im Biterolf zu Günthers Reich.

In diesem Sinne könnte ich W. Müller beistimmen, wenn er in der Mythologie der Heldensage, S. 37 ff., 52, Hagen als Repräsentanten des salfränkischen Reiches auffasst. Aber die Erzählung von seiner Erzeugung durch einen Dämon hat allerdings diese allgemeine Aehnlichkeit mit der des Meroveus, aber näher steht sie der von Ortnit berichteten, bei dem nichts auf die Merovinger führt.

Der Name Hildegunde ist vielleicht denen der anderen entführten Frauen Hilde, Hildeburg, Hildeswidh, Helissent in den ähnlichen Erzählungen nachgebildet, ihre Nationalität als Burgundin erst einige Zeit nach 451 möglich. War sie einst eine Urugundin, s. oben S. 69, so kann dies, nachdem Langres burgundisch geworden war, gegen Ende des 5. Jahrhunderts, dazu beigetragen haben, sie dort zu localisiren und ihretwegen auch Walther, an dessen Person der Stadtname haften blieb, s. oben S. 71 f., während über Hildegundens Heimat andere Vorstellungen aufkamen.

Im Waltharius ist die Residenz ihres Vaters Heriricus eine andere burgundische Stadt Châlons-sur-Saône *(Cavillonum, Cabillonum)*. In der altburgundischen Geschichte tritt dies Châlons höchstens durch einen Reichstag hervor, der, wie Fredegar erzählt, einmal dort abgehalten wurde, Jahn, Geschichte der Burgundionen 2, 91, — aber der fränkische Gunthram hielt daselbst Hof, s. Jahn 2, 79. 95, der wohl mit Recht darin den Anlass zur Wahl dieser Stadt als burgundischer Residenz im Waltharius gesehen hat. — Die Ausdehnung dieses burgundischen Reiches denkt sich der Verfasser des Waltharius gleich der des historischen, also zwischen dem alten deutsch-burgundischen Reiche und Aquitanien. Die Berührung mit dem Reich von Worms war eine sehr innige, besonders wenn wir jene Vorstellung heranziehen, nach welcher Günther nicht nur in Germania prima, sondern auch in Belgica prima herrschte; s. oben S. 71 die Genealogie Arnulfs. — Ueber Aragon, das

im mittelhochdeutschen Gedicht, Wiener Fragment 2, 12, Hildegundens Heimat ist, s. oben S. 72.

Für das hohe Alter und die gute Erhaltung der Walthersage spricht auch der Umstand, dass Walther in den älteren Zeugnissen nur mit Helden der ersten Hälfte und Mitte des 5. Jahrhunderts in Beziehung gebracht wird, Attila, Hagen, Aetius, Günther, nicht mit dem ostgothischen Theodorich, obwohl dieser doch auch nach der Sage am Hofe Attilas und in einer der Walther'schen ähnlichen Stellung als Flüchtling lebte. In der Thidhrekssaga, Alphart, Dietrichs Flucht, Rabenschlacht steht er allerdings auf Seite Dietrichs, aber dies ist nicht etwa durch ihre Jugendfreundschaft, als sie an Attila's Hofe lebten, motivirt. Das Widsidhlied V. 112ff. kennt Walthers Verbindung mit den Ostgothen noch nicht.

Da Aetius wiederholt den hunnischen Hof verliess, einmal nachdem er daselbst Geisel gewesen war, und zwar mit einem andern Römer, s. oben S. 77, konnte er leicht als Freund des fliehenden Helden gelten und seine Abreise vom Hunnenhofe mit der Flucht des Paares verbunden werden, wie in dem mittelhochdeutschen Waltherfragment, ich möchte vermuthen ursprünglich ohne das Motiv eines Kampfes, s. oben S. 16ff., 62. 68. Jedenfalls konnte nur eine Fassung ohne Kampf in die mit einem solchen übergehen, nicht umgekehrt. — Die durch Auffassung Hagens als Begleiter Walthers und Hildegundens entstehende Situation, das flüchtige Paar unter dem Schutz eines älteren, hat ihre Analogie im Beuves de Hanstone (Graf Rudolf), s. Childerich mit seiner Mutter und Wiomad, — und die Flucht oder Entfernung Mehrerer — Hagen hat im mittelhochdeutschen Gedicht ein Gefolge — steht den historischen Berichten über die φυγάδες näher als die von zweien. Im Waltharius V. 120 ist Hagen auch entflohen gegen die Auffassung des mittelhochdeutschen Walthergedichtes, s. oben S. 19, und des Nibelungenliedes Str. 1694.

Dass die erste Sagengestalt mit dem Motiv eines Kampfes diesen wahrscheinlich gegen die Hunnen gerichtet dachte, ist schon bemerkt worden; s. oben S. 62. Und Hagen-Aetius stellte sich dann als hunnischer Vorkämpfer der sagenbildenden Phantasie leicht genug ein. Wenn Attila nach Priscus S. 186 von Aetius fordert, dass er ihm Silvanus ausliefere, so ist damit die

Gestalt der Thidhrekssaga bereits angedeutet, wo Hagen auf Attila's Befehl Walther nachsetzt. Aehnlich ist es auch, wenn Agintheus Priscus S. 172 ihm die Flüchtlinge, wenn auch unmittelbar auf Befehl des Kaisers, ausliefern muss. Der Name Ἀγίνθεος steht dem von Hagens Vater *Hagathie* Waltharius V. 629 und der Form *Agetius* für *Aetius* sehr nahe.

Die grosse Umwandlung der Sage, nach welcher Walthers Kampf gegen die Burgunden statt gegen die Hunnen stattfindet, setzt eine ebenso bedeutende Wandlung in der epischen Vorstellung von König Günther voraus. Sie ist nicht möglich, bevor dieser dämonisirt war und Züge angenommen hatte, welche ursprünglich nur für mythische Personen wie Godhmundr af Glæsisvöllum oder König Isung passten. Er wurde Besitzer des Rosengartens, er bedrohte Alle, die sein Gebiet betraten (s. Biterolf V. 2854 ff.), oder forderte schweren Zoll (Rosengarten ed. W. Grimm V. 829), er veranlasste jene Einzelkämpfe,[1] von denen der Biterolf V. 7610 ff., die Rosengärten, s. W. Grimm V. 1163 ff., und die Thidhrekssaga c. 206 ff. erzählen; s. Lachmann, Anmerkungen zu der Klage, S. 308 und meine Abhandlung über die Nibelungensage, Wiener Sitzungsberichte 109, 682 f. 707. — Diese Umformung des Königs Gundicarius kann erst verhältnissmässig spät vor sich gegangen sein. Denn wenn zwei Fassungen der Sage vorliegen, von denen die eine ganz den historischen Voraussetzungen des 5. Jahrhunderts entspricht, Flucht und Hunnenkampf, die andere eine Umbildung einer historischen Person ins Mythische zur Bedingung hat, so werden wir wohl, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, letztere für die jüngere erklären.

Diese neue Vorstellung von Günther und dem Reiche von Worms veranlasste naturgemäss die Sage von Walthers Kampf mit den Burgunden, sobald es den Dichtern beliebte, Walthers Reise bis in seine süd- oder mittelgallische Heimat zu verfolgen. Mehrere Einzelheiten wurden dabei aus dem Rosengartentypus bewahrt. So der Uebergang über den Rhein, der wohl einst bedeutsamer war, als er im Waltharius V. 432 ff. erscheint. Der harmlose Fährmann des Waltharius, der nur den üblichen

[1] Das Charakteristische dieser Einzelkämpfe ist, dass die Paare vorher bestimmt werden. Anders sind die Einzelkämpfe in der Rabenschlacht Str. 703 ff., in der Virginal Str. 721 ff.

Lohn erhält, ist im Rosengarten W. Grimm V. 818. 822, der böse Nortpreht, früher vielleicht Hagen, s. Nibelungenlied Str. 1510 (Lachmann), der als Fährlohn den rechten Fuss und die linke Hand verlangt, vgl. Laurin (der kleine Rosengarten) V. 74. In der polnischen Fassung ist der Uebergang über den Rhein ein wichtiges Moment, der Fährmann kommt auch vor und erhält ungewöhnlich hohen Lohn. — Die Thidhrekssaga hat statt des Fährmanns Nortpreht einen andern gefährlichen Grenzwächter für König Isungs (Günthers) Land, den Riesen Etgeirr, c. 192. Dem hohen Fährlohn des Rosengartens entspricht in ihr der Zoll, der von den Ankommenden verlangt wird, c. 200 f. Im Waltharius ist Zoll und Bedrohung an Leben und Gliedern vereint gedacht, s. V. 601 ff. Camelo sagt:

Sibi iam dictus per me iubet heros,
Ut cum scriniolis equitem des atque puellam;
Quod si promptus agis vitam concedet et a r t u s.

In der Thidhrekssaga c. 201 wird Isung in der That ein Geschenk geschickt, ein Pferd, s. Waltharius V. 602 (*equitem* = *equum*). In der Walthersage ist dies Motiv vertreten durch das Anerbieten Walthers, Günther einen Theil seiner Schätze abzulassen V. 613. 662, Waldere 1, 27. — Der Dichter des Waltharius scheint noch die Schwierigkeit empfunden zu haben, welche in der Auffassung König Günthers als einer Art Raubritter gelegen ist. Denn er lässt ihn V. 471 f. seine Handlungsweise recht ungeschickt motiviren: *Gazam, quam Gibicho regi transmisit eoo, Hanc nunc cunctipotens huc in mea regna remisit,* und seine Schwäche oder wenigstens seine geringere Kampftüchtigkeit, V. 1294 ff., 1413 f., erinnern noch stark an den feindlichen Dämon.

In dieser neuen Sagengestalt erscheint auch das Motiv der Einzelkämpfe, während in der Thidhrekssaga c. 243 Walther gegen zwölf Hunnen auf einmal gekämpft hat. Dazu war entweder eine Abmachung beider Parteien oder ein passendes Local nöthig, das die Sache erklärte. Dergleichen gibt es viele. Wenn ein Dichter auf den Wasgenstein verfiel, so leitete ihn wohl der Anklang an den Namen des Vaterlandes, das man Walther zuschrieb, seit dem 7. Jahrhundert; s. oben S. 70 f.; ebenso wie ihm im Biterolf V. 12286 ein Schwert Wasge bei-

gelegt wird; s. Müllenhoff, Zeitschrift 12, 276. Vielleicht hat eine geschichtliche Erinnerung den Kämpfen Walthers die Form gegeben, wie wir sie aus Waltharius kennen. Tejas Kampf in der Schlacht am Vesuv wird von Prokop (ed. Bonn. 1833, 2, 639 f.) ganz ähnlich beschrieben. Auch die Beschwerung seines Schildes durch feindliche Geschosse kommt vor. Uebrigens ist es nicht sicher, ob Waldere ein ähnliches Local voraussetzt, wenn auch gewiss das Nibelungenlied, Str. 2281 (ed. Lachmann).

Der Verlust von Hand, Fuss, Auge in dieser Sagengestalt scheint typisch zu sein, s. Goldsmith, Vicar of Wakefield, c. 13.

Aber es hat wohl auch die Person Hagens es mit veranlasst, dass Walthers Kampf an den Rhein versetzt wurde. Wenn Hagen und Walther am hunnischen Hofe zusammen lebten, Hagen dann von Attila beauftragt wurde, Walther nachzusetzen und der Führer der Hunnen in ihrem Kampfe gegen ihn war, derselbe Hagen aber dann mit der burgundischen Königsfamilie am Rhein in Verbindung trat, s. meine Abhandlung über die Nibelungensage, Wiener Sitzungsberichte 109, 689, so war auch dadurch der epischen Phantasie der Weg nach Worms gewiesen.

Die Sagengestalt des Burgundenkampfes ist vor der Abfassung des Waltharius und Waldere schon ziemlich fest geworden. S. die Uebereinstimmungen zwischen beiden Gedichten in dem Anerbieten von Geschenken an Günther, in dem Motiv der Einzelkämpfe, in der Rolle, welche Hagen dabei spielt; vgl. Nibelungenlied Str. 2281 (Lachmann), das Brechen von Walthers Schwert, Waltharius V. 1374, Waldere zu 1, 23, in dem Umstand, dass Walther seinen Hauptgegner Günther mit dem Schwert besiegt, s. Bugge, Tidskrift for philologi 8, 75. Auch die *Welandia fabrica*, Waltharius V. 965, und *Welandes geworc*, Waldere 1, 1, für Walthers Waffen ist vielleicht bemerkenswerth. — Die Umstände, dass Hildegund wiederholt warnt, Waltharius V. 543. 1213, und dass Hagen ein Auge einbüsst, Waltharius V. 1393, kommen schon im Hunnenkampf der Thidhrekssaga c. 243 f. vor, sind also vielleicht aus dieser Sagengestalt herübergenommen, wenn nicht umgekehrt. Letzteres, die Herübernahme einer Einzelheit aus dem jüngeren Burgundenkampf in den älteren Hunnenkampf, liegt in dem Beinamen *af Vaskasteini* vor, welchen Walther in der Thidhreks-

saga c. 240 ff. trägt, ein Umstand, den Müllenhoff, wie ich glaube, mit Unrecht als Beweis dafür ansieht, dass der Burgundenkampf älter sei als der Hunnenkampf, Zeitschrift 12, 274; s. oben S. 72.

Ob Hildegundens Warnungen im Waldere vorkamen, wissen wir nicht — die Einäugigkeit Hagens gewiss nicht in dieser Weise, da er nicht mit Waldere kämpft.

Die specielle Ausführung des Waldere, dass Hagen ganz auf die Seite Walthers tritt, kennzeichnet sich gegenüber dem Bericht der Thidhrekssaga, wo er ihn willig angreift, und des Waltharius, wo er es ungern thut, wohl als jünger. Auch ist König Günther im Waldere nach dem idealisirenden Kunstprincip der angelsächsischen Epik viel heroischer geworden als er im Waltharius war, und mit Widga aus der ostgothischen Heldensage in Verbindung gebracht. — Sehr bemerkenswerth ist die Verwendung des Schwertes Miming in ähnlicher Weise wie in der Thidhrekssaga c. 221 f. in einem Kampfe, der, wie wir S. 84 gesehen haben, durch Erinnerungen an die in dem genannten Theile der Thidhrekssaga beschriebenen Kämpfe an König Isungs Hof beeinflusst worden ist. S. oben S. 9. 11.

Ueber die Anschauung, welche der Dichter der mittelhochdeutschen Fragmente von den Kämpfen hatte, s. oben S. 16 ff.

Dunkel ist es, wie der Verfasser des Biterolf sich die Kämpfe Walthers vorgestellt hat. Walther erzählt V. 706 ff. vom Hunnenland, von der furchtbaren Gewalt Attilas, von der Königin, von dem prächtigen Leben am Hofe *und wie sich des heldes* (d. i. Walthers) *hant hete ervohten an dem Rîn.* Damit ist der Bericht über die Erzählung zu Ende. Dass damit auf die Kämpfe gegen die Burgunden angespielt werde, ist trotz des Rheins nicht sicher, denn zu diesen hat Walther im Biterolf nur freundliche Beziehungen, während er die Hunnen hasst, V. 732. 9588. Vielleicht hat der Dichter sich den Kampf mit den nachsetzenden Hunnen am Rhein vorgestellt, wo ihn auch Hildegund im Wiener Fragment 1, 1 als möglich ansieht. — Jedenfalls stellt sich der Dichter die Walthersage in einer Gestalt vor, in der auch Rüdiger eine Rolle spielt; s. besonders V. 7656 ff., 12626 ff.

Die Geschichte von Herbort und Hildeburg im Biterolf V. 6495 ff. sieht wie eine Verquickung beider Formen der

Walthersage aus. Herbort entführt Hildeburg aus der Normandie und kämpft siegreich mit den Normannen, hat aber dann noch einen unklar motivirten Angriff Dietrichs und Hildebrands zu bestehen, die eine Unbill an ihm zu rächen haben und ihm, wenn ihnen Sieg beschieden gewesen wäre, Hildeburg genommen hätten; s. Scherer, Geschichte der deutschen Literatur, S. 72 und Anm., Martin, Heidelberger Jahrbücher 60, 50.

Walther kommt in den mittelhochdeutschen Gedichten und der Thidhrekssaga noch oft vor, aber in wenig bedeutender Weise, und Uebereinstimmungen in verschiedenen Berichten sind selten. Das Wichtigste ist wohl, dass er Dietleib im Kampf oder Wettkampf gegenübergestellt wird, Thidhrekssaga c. 128 f. und Rosengarten, W. Grimm V. 1402 ff. Da es in der Thidhrekssaga ein Wettschiessen mit Speeren ist, so mag darin wohl die Vorstellung von Walther als Speerkämpfer, wie wir sie aus Waltharius kennen, erhalten sein, s. Müllenhoff, Zeitschrift 12, 273. — Vielleicht ist der Kampf Dietleibs mit Wate, in dem auch Dietleib siegt, eine Variante dieser Erzählung, Dietrichs Flucht V. 3919. 6765 ff.

Uebrigens ist sein Bild in der späteren Ueberlieferung recht verblasst, so dass er in Dietrichs Flucht mit leicht variirtem Beinamen sowohl auf Seiten Dietrichs als Ermenrichs vorkommt. Letzteres wie in der Thidhrekssaga, jenes wie im Alphart und der Rabenschlacht.

Ueber die italienische Fassung ist hier nichts weiter zu bemerken, da sie, wie oben S. 25 gesagt, nicht als eine Sagengestalt, sondern als ein vereinzeltes literarisches Phänomen zu betrachten ist, das mehr die Literaturgeschichte des St. Gallischen Waltharius angeht als die der Walthersage.

Die Literatur der polnischen Sagengestalt bespricht L. J. Šepelevičŭ in seiner Schrift Njemeckaja povjestĭ na slavjanskoj počvje, Charkov 1885; neu hinzugekommen ist meines Wissens nur eine Abhandlung von O. Knoop, über welche v. Antoniewicz's Recension im Kwartalnik historyczny, Lemberg 1888, S. 413—419 und im 14. Bande des Anzeigers für deutsches Alterthum berichtet. — Nehring hat im Warschauer Atheneum 1883, S. 359 die Ueberführung der Walthersage nach Polen wohl richtig aus Thidhrekssaga c. 241 erklärt. Walther war darnach ursprünglich an Ermenrichs Hofe und kehrt mit Hildegunden dahin

zurück, und Ermenrich heisst als römischer Kaiser König von Apulien, *Púl, er réđ Púli.* Im Ober- und Niederdeutschen stehen sich zwar Polen und Apulien nicht so nahe als im Nordischen, aber Pulle und Polen konnte auch hier zu Verwechslungen Anlass geben und haben sie z. B. gegeben in Handschriften der sächsischen Weltchronik ed. Weiland in den Monumenta Germaniae S. 159. Es läge also die Vorstellung der Thidhrekssaga zu Grunde mit Beziehungen Walthers zu Ermenrich in Italien. Daneben aber auch die vom Uebergang über den Rhein wie bei Eckehart. Wenn Walther und Hildegunde am französischen Hofe zusammentreffen, so weist wohl auch das auf die Thidhrekssaga, auf Attilas Localisirung in Deutschland, Frankenland. Das konnte schon in Deutschland als Frankreich missverstanden werden. Wenn man daneben Pulle als Polen nahm, so konnte der Rheinübergang mit dem Fährgeld der Eckehart'schen Sagengestalt gut verwendet werden, nur wurde die Richtung der Reise umgekehrt.

Wichtig ist Karłowicz's und Nehring's Beobachtung, Ateneum 1881, S. 233, 1883, S. 373, dass der Beiname *wdaly,* d. i. *udaly,* dem *manufortis* nicht des lateinischen Gedichtes, aber Eckehards entsprechend, ein nur russisches Wort sei. Das würde, wenn man es mit Sicherheit auch für das Mittelalter behaupten kann, zu den Berührungen und Verschmelzungen stimmen, welche deutsche und russische Heldensage in Novgorod erfahren haben, s. Müllenhoff, Zeitschrift 12, 344 ff., und ebenso zu dem zweiten Theil der polnischen Walthersage, der gerade im russischen Epos Parallelen hat, s. Karłowicz S. 224 f.

Doch könnte neben einer russischen Quelle auch an eine deutsche gedacht werden, an dieselben deutschen Traditionen, welche auch der russischen Fassung zu Grunde lägen. Krakau mit seiner starken deutschen Gemeinde wäre im 13. Jahrhundert solchen Einflüssen wohl zugänglich gewesen, s. Zeissberg, Die polnische Geschichtsschreibung im Mittelalter S. 156, Nehring, Atheneum 1883, S. 358; älter als Andreas von Zarnow 1242 ist die polnische Sage auch nicht, da sie die älteren Historiker wie Vincentius Kadłubek nicht kennen — und in der Nähe von Krakau, in Tyniec und Wiślica, ist sie localisirt. Die Vermuthung Nehring's S. 361, dass ein Grabstein einer

Helgunda in Wiślica Anlass zu dieser Localisirung geboten habe, ist sehr wahrscheinlich.

Der Polonisirung der Walthersage entspricht eine ähnliche Umgestaltung der Hildensage. Gudrun Str. 288 ist nicht zu verstehen, wenn man nicht annimmt, dass dem Dichter eine Sagenform mit Hagen als König von Polen bekannt war. — Auf ein germanisches Element in der Sage von der Krakauer Fürstin Wanda hat Nehring, Ateneum 1883, S. 361 hingewiesen. Wenn der deutsche Fürst am Siege verzweifelnd sich in sein Schwert stürzt, so ist das ein Motiv, das aus der Sage von König Ermanarich bekannt ist. Auch König Melias stirbt vor Kummer als Attila sein Reich erobert, Thidhrekssaga c. 39.

Die Uebereinstimmungen der polnischen Walthersage mit Einzelheiten der deutschen Fassungen sind beachtenswerth, da die grossen Züge der Erzählung so sehr abweichen, und auch insofern sie sich zum Theil von dem Bericht der Thidhrekssaga, deren Sagengestalt man in Polen zunächst vermuthen möchte, entfernen, um mit Waldere und Waltharius zu stimmen, also auf Existenz einer diesen Gedichten ähnlichen Sagengestalt in Norddeutschland hindeuten: der Beiname Walthers, die mitgenommenen Schätze (Bielski), der Uebergang über den Rhein mit dem hohen Fährgeld (grosspolnische Chronik, Paprocki), Waffen und Pferde der Besiegten als Beute (grosspolnische Chronik, Paprocki), die Verwundung Walthers (grosspolnische Chronik).

Aber der heimlich-nächtliche Gesang Walthers, mit dem er Hildegunden gewinnt, braucht nicht aus einer älteren unbekannten, der Sage von Hedhinn, Hilde und Horant (Gudrun 372. 387. 392, — 397 ist der Gesang bei Tage) ähnlicheren Gestalt der Walthersage geflossen zu sein. Es könnte aus der Hildensage selbst als einer ähnlichen, aber auch aus einer andern Liebes- oder Entführungsgeschichte entlehnt sein, s. z. B. Grundtvig, Folkeviser 4, 335 ff. Vor Allem aber haben ihn indische Fassungen der Geschichte von der untreuen Frau, s. Pantschatantra, die fünfte Erzählung des vierten Buches, Benfey 1, 303 ff., vgl. 2, 436. 441 f., 455, zu welchen die polnische Sagengestalt eine Variante bildet. Der Gesang wie die Entführung der Frau durch den glücklichen Nebenbuhler des Helden konnte auf diesen übertragen worden sein.

In der polnischen Sage heisst der zweite Nebenbuhler Walthers von Tyniec Wislaw von Wiślica, erst bei Paprocki Wislimierz. Dieser Wislaw war vielleicht der deutschen Heldensage bekannt; s. den Böhmenkönig Wizlan im Biterolf, auf den Nehring im Ateneum 1883, S. 360 hingewiesen hat. Es wird einmal auch Wineslan geschrieben und ist wohl ursprünglich identisch mit Wenezlan, dem König von Polen in Dietrich und Wenezlan, — s. Zupitza, Deutsches Heldenbuch 5, LIV, — und Wizlan[1] von Griechenland (d. i. Russland) in Dietrichs Flucht. In Dietrich und Wenezlan hält er Wolfhart und Hildebrand gefangen wie Wislav von Wislica Walther.

Auf das Erzählungsmotiv von der ungetreuen Frau gehe ich hier nicht ein. Parallelen haben geliefert Liebrecht, Germania 5, 56 ff., 11, 172 f., 25, 33 ff., Orient und Occident 1, 125. 3, 357, zur Volkskunde S. 39 ff., Benfey im Pantschatantra 2, 436. 442, Veselovskij Slavjanskija skazanija o Solomonje i Kitovrasje 1872, S. 287, Razyskanija vŭ oblastje russkago duchovnago sticha, 1881, III—V, S. 77, Vogt im Salman und Morolf S. LXVI f., dann in Paul-Braune's Beiträgen, 8, 313, Wilmanns im Anzeiger für deutsches Alterthum 7, 279 ff., Karłowicz im Warschauer Ateneum 1881, S. 214 ff., v. Antoniewicz im Lemberger Kwartalnik historyczny 1888, S. 417 ff., im Anzeiger für deutsches Alterthum 14, 114. Letzterer versucht nach Vogt, Salman LXXI im Kwartalnik eine Gruppirung des weitverzweigten Materials. — Seine Beobachtung, dass das Motiv von dem Ehemann, der gefesselt dem Liebesspiel der Frau mit dem Nebenbuhler zusehen muss, nur mit der Vorstellung zusammentreffe, dass dieser Nebenbuhler ein schöner Mann sei, im Gegensatz zu jener der ersten Gruppe, nach welcher er ein Zwerg, Krüppel u. dgl. sei, trifft unter den von ihm nicht angezogenen Parallelen zu bei Oswald von Wolkenstein VII, 1 (vgl. Röthe, Reimar von Zweter, S. 199), aber nicht in der Gönguhrolfssaga FAS. 3, 302, wo der Nebenbuhler der hässliche Zwerg Möndull ist, s. FAS. 3, 298 und Benfey, Pantschatantra 2, 447.

Auf die Möglichkeit, dass dieser zweite Theil schon in Deutschland der Walthersage angefügt wurde, hat Šepelevič

[1] Denselben Namen führt der Bär Wisselau, W. Grimm, Heldensage S. 246[2] Anm.

mit Recht hingewiesen, die Thidhrekssaga ist ja voll von solchen Novellenmotiven, wie im Norden Saxo und die isländischen Sagas, welche altepische Stoffe behandeln, während die oberdeutsche Dichtung sie weniger liebt. Siehe auch oben S. 90 über den Namen Wislaw. Ein Beweis dafür liegt aber in dem Namen Rynga nicht, den die Erzählung bei Paprocki der Schwester Wislaws gibt. Wenn der Name auch nicht slavisch ist, so kann er — in Polen oder Deutschland — einer andern deutschen Erzählung entnommen sein.

Rischka in seiner Abhandlung ‚Ueber das Verhältniss der polnischen Sage von Walgierz wdaly zu den deutschen Sagen von Walther von Aquitanien, Brody 1880', hat an den nur altnordischen Namen Rindr gedacht. Näher läge der Mannsname Runga, der in der Thidhrekssaga c. 330 ff. vorkommt und seiner Form nach weiblich ist. Vielleicht ist es aber nur ein Schreibfehler für *Kynga* (Kunigunde), wie die Tochter König Belas und Gemahlin des polnischen Königs Boleslaus pudicus in den polnischen Quellen heisst; s. Grosspolnische Chronik Bielowski 2, 560[a], bei Paprocki 1858, S. 33 *Kinga*.

Aber dass dieser zweite Theil der Sage schon irgend einer Form des alten Epos angehört habe, ist nach jeder Seite hin unglaublich, es widerspricht dem Inhalt nach ganz dem alten idealisirenden Kunstprincip des germanischen Epos, das böse Frauen, wenn auch keine listig-untreuen, allerdings kennt, aber nicht als Heldinnen, und bei dem ein solches Umschlagen des Charakters ins Gegentheil, wie wir es annehmen müssten, unerhört ist. Auch hätte, wenn der germanischen Walthersage je eine solche Entwicklung eigen gewesen wäre, dies nicht vergessen werden können. Vor Allem aber hat die Erzählung von der ungetreuen Frau des zweiten Theiles seine selbstständige Geschichte, und ihre Verknüpfung mit Walther erklärt sich dadurch, dass in vielen Fassungen derselben, siehe die von Vogt in Paul Braune's Beiträgen 8, 313 ff. beigebrachten Parallelen, ihr Anfang auch eine Entführung, aber ganz der gewöhnlichen Art ist, die, obwohl abweichend von der Flucht Walthers und Hildegundens, doch an sie erinnern konnte, wie ja die Flucht der Walthersage in der polnischen Gestalt zu einer solchen Entführungsgeschichte geworden ist. Vgl. die Contamination der Walther-

sage mit der des h. Wilhelm im Chronicon von Nôvalese wegen der in beiden vorkommenden Flucht mit einer Frau oder Entführung einer Frau, Anzeiger für deutsches Alterthum 11, 67.

Müllenhoff, Zeitschrift 12, 274. 30, 235 f. hat die Walthersage für wesentlich mythisch erklärt, als eine Umformung der mythischen Hildensage, und die meisten deutschen Gelehrten, welche über die Hilden- oder Walthersage gehandelt haben, stimmen ihm bei. Nur Martin verhält sich etwas skeptisch, Heidelberger Jahrbücher 60, 49. — Aehnlichkeiten zwischen der Walthersage und der von Hilden sind gewiss vorhanden. Die Entführung einer Frau oder die Flucht eines Liebespaares, mit den Namen Hilde, Hildegund, der daraus sich entspinnende Kampf des Geliebten mit einem Hagen, der der Freund des Geliebten ist, das Anerbieten von Schätzen, um den Kampf aufzuhalten, der Gesang Hilde-Hildegunds. S. die Zeugnisse bei Bragi, Snorra Edda, Sörlathattr, Saxo Grammaticus, — Deor, Widsidh, — Lambrechts Alexander, — Gudrun.

Aber da nach dem oben Ausgeführten die historischen Beziehungen der Walthersage auf der Hand liegen, so sind diese Uebereinstimmungen zwischen Mythe und Sage, so weit sie nicht dem Zufall ihre Existenz verdanken, durch eine Beeinflussung der historischen Sage durch eine ähnliche mythische zu erklären, s. oben S. 66 f., 92 die Beeinflussung derselben durch Novellenmotive. Zu der Aehnlichkeit in der Entführungsgeschichte kam vielleicht die Person Hagens, welche mit dem gleichnamigen Vater der Sigrun identificirt worden war und an den ebenso genannten Vater Hildens erinnern konnte. Ein anderer Högni mit einer Tochter Hilde kommt in der Ynglingasaga vor, c. 40 ff. S. meine Abhandlung über die Nibelungensage, Wiener Sitzungsberichte 109, 687. 680. — Wie verbreitet der Name Hilde, Hild in Entführungsgeschichten war, zeigt die Zusammenstellung oben S. 66 f., 82.

Die Freundschaft zwischen Hagen und Walther kann eine zufällige Uebereinstimmung mit der Hildensage bedeuten; sie ist ja historisch motivirt, ebenso wie die Feindschaft, wenn man an Hagen-Aetius' Verhältniss zu den Hunnen denkt, — möglich auch, dass die mythische Sage von Hilden hier auf die historische eingewirkt hat.

Ebenso kann Hildegundens Gesang, Waltharius V. 1181 *dormitantes patefecit ocellos*, d. h. ihre eigenen Augen, zufällige Uebereinstimmung mit dem Hildens sein, denn das Singen, um wach zu bleiben,[1] ist im Waltharius gut motivirt, — unmöglich wäre es allerdings auch hier nicht, dass es einer allerdings sehr verblassten Erinnerung an den Zaubergesang Hildens seine Existenz verdankte.

Das Anerbieten von Schätzen vor dem Kampf aber muss eine zufällige Aehnlichkeit genannt werden, da es nur in der Fassung mit dem Burgundenkampf erscheint und hier durch den Rosengartenmythus bedingt ist, s. oben S. 85.

Den Gesang, mit dem Walther nach der polnischen Fassung (grosspolnische Chronik, Paprocki) um Hildegundens Liebe wirbt, sieht Müllenhoff, Zeitschrift 30, 232. 260, zwar nicht als einen ursprünglichen Zug der Hildensage an, das sei nur die Existenz eines Sängers bei Hedhinn (s. Widsidh, Gudrun), aber seit Hildens nächtlicher Zaubergesang aufgegeben sei, habe man erst Horand singend für seinen Herrn werben lassen (Gudrun), dann Hedhinn mit seinem Sänger identificirt und ihn seine Kunst zur Gewinnung Hildens verwerthen lassen. So sei das Motiv in die Walthersage gekommen und in der polnischen Fassung derselben erhalten. Aber dass der Liebende die Gunst der Geliebten durch Gesang erwirbt, kommt oft vor; s. Salman, Wilmanns Anzeiger 7, 287; Solovej, Rambaud La Russie épique S. 75f. — Was Horands Gesang anbelangt, so ist zu bemerken, dass die ganze Brautwerbungsgeschichte unserer Gudrun, und nur hier kommt es vor, dass Horand vor Hilden singt, auffallende Aehnlichkeit mit Statius' Achilleis zeigt. Ulixes und Diomedes mit dem Musiker Agyrtas schiffen nach Scyros, lassen zunächst die Mannschaft mit den für Frauen bestimmten Waaren und den Waffen auf dem Schiff zurück und gewinnen den als Mädchen verkleideten Achilles durch Ausstellung ihrer Schätze und durch die musikalische Kunst des Agyrtas. Wie leicht sich daraus eine Erzählung bilden

---

[1] Daneben kommt Singen vor zum Zeit- und Leidvertreib in der Einsamkeit, Weinhold, Deutsche Frauen, S. 105[1], dazu Konrads von Würzburg Trojanerlied V. 194 ff., Karlmeinet 141, 13; Jomfruens harpeslaet, Grundtvig, Folkeviser 5, 131, — oder um die Zeit zu messen, Vatnsdoela in Vigfussons und Möbius' Fornsögur S. 41, 29 ff.

konnte wie die der Gudrun, sieht man aus Konrad, der im Trojanerkrieg Statius benutzt, s. Dunger. Die Sage vom Trojanischen Krieg, S. 55, und einen Theil der Mannschaft schon zu Kaufleuten macht V. 28332. Zu beachten ist, dass bei Statius der Geschichte von Achilles' Entdeckung und Entführung durch Ulixes und Diomedes die von Achilles und Deidamia vorhergeht, welche im Wolfdietrich ihr Gegenstück hat.

Warum Walther einmal in Breisach gedacht wird, ist, wie oben S. 70 bemerkt, dunkel, aber wohl kaum wegen des *Brisinga men* und der Breisach'schen Harlungen, Müllenhoff, Zeitschrift 30, 222 ff.

Dass im Waldere wie in dem der Hildensage zu Grunde liegenden Mythus, s. Müllenhoff, Zeitschrift 30, 238. 249 f., 257 f., ein Schwerttausch vorkommt, dürfte man unter den Uebereinstimmungen nicht anführen, da er nicht nur in der Hildensage fehlt, sondern auch im Mythus nur vermuthet werden kann.

Und die sehr grossen Verschiedenheiten zwischen der Walther- und Hildensage lassen sich nicht durch Entwicklung erklären, — die Flucht des Paares aus der Gefangenschaft, Hagen nicht der Vater der Heldin, sondern nur Freund des Helden, aber keineswegs der Nebenbuhler, — ein Motiv, das in der polnischen Fassung der Sage und im Mythus von Baldr und Hödhr erscheint, — der Kampf gegen die Ueberzahl, die historischen Anlehungen an Ereignisse und Verhältnisse des 5. Jahrhunderts, Alles spricht für eine rein menschliche Sage, die nur ein paar Zuthaten aus der mythischen erhalten hat. Wäre der Mythus das Ursprüngliche, der nur geschichtliches Gewand erhalten hätte, so wäre Hildegund doch Tochter Hagens oder Attilas. Jenes erzählende Motiv, welches die historischen Thatsachen Flucht, Raub, Entführung, Verfolgung zu einem Ganzen vereinigte, war nicht der Typus von der Tochter, die dem bösen Vater entführt wird, sondern der von Befreiung, Entführung aus Gefangenschaft; Beispiele für beide Typen s. oben S. 66 ff.

Nachdem auf diese vom Mythus und der mythischen Sage ganz unabhängige Weise eine Erzählung von der Flucht hunnischer Geiseln gewonnen war, hat ihr, wie es scheint, eine ganz im Allgemeinen ähnliche mythische Geschichte einige Züge geliehen.

Uebrigens scheint auch die Hildensage eine Contamination einer der Sage von Helgi und Sigrun ähnlicher menschlichen

Sage, von der Entführung einer Walküre Hildr aus der Gewalt ihres bösen Vaters mit einem Mythus zu sein. Denn wie aus dem Gegensatz von Heimdall und Loki wegen Freyjas (Friggs) Halsband, oder zwischen Odhinn (Irmin, Tyr) und den dioskurischen Harlungen wegen ihres Ehebruchs mit Freyja (Frigg) statt eines Conflictes zwischen Nebenbuhlern ein solcher zwischen Vater und Geliebten werden konnte, ist schwer begreiflich.

Und die aufreizende Rolle, welche Hildr bei Bragi, dem ältesten Zeugen für die Hildensage, wenn wir von den kurzen Anspielungen in Deor und Widsidh absehen, ist durch die sonst bekannten Thatsachen nicht motivirt, würde sich aber erklären, wenn man annähme, dass Züge des Freyja-Göndul, welche allerdings Grund hatte zum Kampfe zu reizen, s. den Sörlathattr, auf Hildr übertragen wurden. Auch im Skaldskaparmal Snorris c. 50 finden wir diesen Zug. *Þá fór Hildr á fund födur síns ok bauđ honum sætt,*[1] *en í öđru orđi sagđí hon, at Héđinn veri búinn at berjast ok atti Högni af honum öngrar vægđar von. Högni svarar stirt dóttur sinni, en er hon hitti Héđin, sagđi hon honum at Högni vildi önga sætt, ok bađ hann búast til orostu, ok svá gera þeir hvárirtveggja, gánga upp á eyna ok fylkja liđinu. Þá kallar Héđinn á Högna mág sinn, ok bauđ honum sætt ok mikit gull at bótum. Þá svarar Högni: of síđ bauđtu þetta, ef þú vill sættast, þvíat nu hefi ek dregit Dáinsleif* u. s. w. Offenbar hat Hildr ihrem Vater nichts von den Schätzen gesagt, die ihm Hedhinn zu geben bereit war, sonst hätte er ja die Sühne nach den Worten *of síđ* — angenommen. Sie hat also in tückischer Absicht Hedhinns Botschaft unvollständig ausgerichtet, also gethan was Bragi trefflich durch die Worte ausdrückt *svá lét æ, þótt etti, sem orrostu letti.*[2] Eine

---

[1] Der Regius hat hier ein syntaktisch unmögliches *men* vor *sætt*, offenbar aus Bragi, wo Hildr ihrem Vater in der That ein Halsband anbietet.

[2] Das war auch die Vorstellung Rögnvalds in seinem Hattalykill, (23) *Saman Hildr liđi atti.* In der zweiten den Hjadhningen gewidmeten Strophe könnte man eine sonst unbekannte Sagenform vermuthen.

Hverr rýđi hvassar eggjar?
Hverr gerir hjálma skúrir?
Haraldr rauđ hvassar eggjar;
hjálmskúr gerir Högni;

Hverr brytjar mat vargi?
Hverr eggjađi styrjar?
herr brytjar mat vargi,
Hjarrandi réđ gunni.

ähnliche Ueberlistung durch unrichtige Wiedergabe der Rede und Gegenrede findet sich in der Ingvarssaga vidhförla Antiquités russes 2, 146.[1] Der Hass gegen den Vater oder die Lust am Kampfe ist hier nicht durch Ehrgeiz motivirt wie bei der aufreizenden Ulvilda Saxo (ed. Müller) 1, 57. Auch Sculda und Ursa, Saxo 1, 89. 83, hatten ebenso wie die burgundische Chrodichild ihre guten Gründe zur Aufreizung gegen ihre Verwandten.

Auch in der Erzählung des Saxo (ed. Müller) 1, 238 ff. zeigt sich Contamination deutlich, der ‚kleine aber schöne Hithin' ist wohl nur deshalb klein, weil er an die Stelle eines Harlungen getreten, die bei Saxo selbst als Schmiede, 1, 42, im Sörlathattr FAS. 1, 392 als Zwerge erscheinen, — und der Conflict mit dem Vater der Geliebten, seiner Braut, wegen Beischlafs vor der Heirat ist in diesem Zusammenhang unglaublich und beruht wohl auf dem Ehebruch der Freyja-Frigg.[2]

Die Blutsbrüderschaft ferner zwischen Högni und Hedhinn ist bei dem so verschiedenen Alter beider auffallend und wird der Saga nicht von Haus aus angehören.

Rischka in seiner oben S. 92 citirten Abhandlung hat versucht, die polnische Fassung der Sage in ihrem ganzen Umfang, also auch mit dem zweiten Theil von Hildegundens Untreue als alterthümlicher denn die germanischen zu erweisen, weil sie einem alten Mythus am nächsten stehe, dem von Hödhr, Nanna und Baldr, besonders nach der Erzählung Saxos. Hödhr, der musikkundige, der bei Saxo auch einmal singt, ist der polnische Walther, der Hildegunden durch seinen Gesang gewinnt, Nanna diese, Baldr der schöne Wislaw, der Neben-

---

Hjarrandi, bei Snorri der Vater Hedhins, scheint hier dem Horant des deutschen Gedichts zu entsprechen, der nicht nur Sänger sondern auch Krieger Hetels war. Aber es ist wohl nur Odhinn gemeint. Seltsam aber bleibt Haraldr, wo man Hedhinn erwartet, denn *herr* ist nach der vorhergehenden Strophe bestimmt der *Hjaðninga herr.*

[1] Eine Contamination Snorris liegt noch vor in seinen zwei unvereinbaren Berichten, dass die Gefallenen mit ihren Waffen zu Stein werden, und dass sie wieder zum Leben erweckt werden, um weiter zu kämpfen.

[2] In Axel und Walborg W. Grimm, Altdänische Heldenlieder, S. 369 kommt allerdings auch das Motiv vor, aber hier ist es erklärt durch die Unmöglichkeit der Ehe und die Eifersucht Haagens. — Ganz anders ist das Motiv in Erzählungen wie King Horn V. 300, wo gar keine Verlobung stattgefunden hat.

buhler Walthers, der von diesem trotz früherer Erfolge endlich besiegt und getödtet wird. — Zugleich ist Walther aber auch Odhinn, sein Gegner, der schöne Wislaw, vertritt die Schmiede und Zwerge Saxos und des Sörlathattrs und Hildegunde ist Freyja-Frigg.[1] Rynga, die Schwester Wislaws, welche Walther bei Rache und Flucht hilft, in der Hoffnung, von ihm geheiratet zu werden, ist Rindr, die zweite Gemahlin Odhins, s. oben S. 92, die Schätze, welche Walther, als er mit ihr von Wiślica flieht, mitnimmt, sind das Brisinga men.

Dagegen ist zu bemerken, dass von dem Namen Rynga und dem Mitnehmen der Schätze nicht bewiesen werden kann, dass diese Züge auf die älteste polnische Quelle, den Andreas von Zarnow zurückgehen, s. oben S. 52, und dass die Formen des Halsbandmythus wie des Baldrmythus viel zu weit von der Walthersage abliegen, und gegen beide Zusammenstellungen ist zu bemerken, dass Rischka hiebei die ursprüngliche Einheit beider Theile der polnischen Sage voraussetzt, welche höchst unwahrscheinlich ist, und die deutlichen Muster der polnischen Fassung, die Geschichten von der ungetreuen Ehefrau ausser Acht lässt; s. oben S. 92.

In neuester Zeit hat die Walthersage eine mythische Deutung erfahren von Rydberg in seinen Undersökningar i germanisk mythologi 1, 742 ff. Walther ist nach ihm Ivaldi, der Vater der kunstfertigen Zwerge, Grimnismal und Snorra Edda. Die Uebereinstimmungen sind der Name, Walthers Eigenschaft als Speerkämpfer, die Entführung Hildegunds, der Kampf mit Günther und dessen Verwundung. — Dass Ivaldi auch mit dem Speere gekämpft habe, ist nicht überliefert, aber Gervendillus ist bei Saxo Vater des Horvendillus, Örvendill aber wird von Rydberg 1, 635 ff. mit Egill, dem Bruder Völundrs und Slagfinns, identificirt. Deren Vater ist zwar nicht Gervendillus, sondern ein Finnenkönig, aber Rydberg hat S. 652 die kunstreichen Brüder als Söhne Ivaldis erkannt, also ist Gervendillus gleich jenem Finnenkönig und gleich Ivaldi, und

[1] Die kleine Uebereinstimmung, welche in diesem zweiten Ansatz mit Müllenhoff's Theorie über den Halsbandmythus liegt, hat dieser Zs. 30, 217 ff. (1886) wohl nicht gekannt. Wahrscheinlich ist ihm die Schrift Rischka's nie in die Hände gekommen.

der Name muss auf die Waffe deuten, da der Name seines Sohnes Örvendill dasselbe thue.

Eine Entführung einer Hilde, Hild- wird von Ivaldi auch nicht berichtet. Aber Rydberg ist zu der Ueberzeugung gelangt, dass Finn Folcwalding gleich Ivaldi sei und dieser entführt in der That Hildeburg. — Ebenso ist Sumblus Phinnorum rex ein Synonym für Ivaldi. Sumblus hat nämlich eine Tochter Signe, die Halfdan heiratet. Halfdan heiratet aber nach dem Hyndlulied Almveig. Almveig ist also gleich Signe. Da Almveigs Mutter ebendaselbst Hildigunnr genannt wird, so ist das die sonst ungenannte Frau des Finnenkönigs Sumblus. Es ist also wieder ein Finn- in Verbindung mit einer Hild- wie bei Finn und Hildeburg, Sumblus demnach gleich Finn Folcwalding und dadurch gleich Ivaldi. — Hildigunns Vater heisst im Hyndlulied Saekonungr, das bedeutet ungefähr so viel als Nökkvi (‚Schiffer'), der Mondgott, Nannas Vater Gevarus. Also ist Hildegunn die Gattin Sumblus', Ivaldi Nannas Schwester. — Dass Sumblus-Ivaldi sie entführt habe, ist deshalb wahrscheinlich, weil der Schiffer Nökkvi nach S. 502 ff. das Mondschiff führt, also Mondgott ist und der Mond Hjuki und Bil geraubt hat — Hjuki ist gleich Giuki und synonym mit einem Sohn Ivaldis, Slagfinnr; es entstünde demnach ein Parallelismus wenn man annähme, dass Ivaldi und der Mond sich gegenwärtig ihre Kinder geraubt hätten.

Ebensowenig ist direct etwas von einem Kampfe Ivaldis mit einem Günther bekannt. Aber Günther ist ein Gjukunge, vertritt also Gjuki, d. i. Hjuki-Slagfinnr, jenen Sohn Ivaldis, der in dem Conflict zwischen seinem Vater Ivaldi und Nökkvi auf Seite des Letzteren gestanden zu haben scheint. Slagfinnr ist nämlich auch Gelderus, der in dem Conflict zwischen Baldr, dem Manne Nannas, der Tochter jenes Nökkvi, dem Ivaldi eine andere Tochter geraubt zu haben scheint, und dem Nebenbuhler Hödhr, zwar nicht auf Seiten Nökkvi-Gevarus, aber auf Seiten Baldrs steht. Slagfinnr - Hjuki - Gjuki nimmt sonach wahrscheinlich eine gegen seinen Vater feindselige Stellung ein. — Wenn auch von einem wirklichen Kampfe nicht erzählt wird, so könnte sich doch diese Vorstellung aus dem gegebenen entwickelt haben. — Da Gjuki-Slagfinnr wie gesagt auch mit Gelderus identificirt wird, Geldr aber equus castratus

bedeutet, und Günther in den Fuss verwundet wird, so stimmt auch eine Einzelheit des Kampfes in Sage und Mythe überein.

Man sieht, mit welchen oberflächlichen Aehnlichkeiten zwischen der Walthersage und dem von Rydberg construirten Ivaldimythus man sich begnügen muss, selbst wenn man alle Identificirungen, durch welche er zu dem Mythus gelangt, zugegeben hat.

Das ganze Werk Rydberg's, also auch dieser herausgehobene Abschnitt beruht auf der meiner Meinung nach unbeweisbaren und nach aller Erfahrung höchst unwahrscheinlichen Voraussetzung, dass es in weit entfernten Urzeiten ein festes System germanischer Mythologie oder eigentlich Theologie gegeben habe, in der es keine Analogiewirkungen in den Vorstellungen, keine Unklarheiten und Widersprüche gegeben habe. Wenn man bedenkt, welche Unklarheiten und Widersprüche trotz aller dogmatischen Formulirungen in unsern christlichen Religionen, sowohl denen der Theologen als der Gläubigen, geblieben sind, muss das ganz unglaublich erscheinen. — Auch die Polyonymie der Götter bei Rydberg ist bedenklich, nicht so sehr an sich, aber dass sie in unseren Quellen in so hohem Grade vergessen sein sollte.

III.

Die Vocalharmonie der altaischen Sprachen.

Von

Josef Grunzel.

Die Anwendung der Vocale in dem uralaltaischen Sprachgebiete beherrscht bekanntlich mehr oder minder durchgreifend ein strenges Gesetz der Vocalfolge, nämlich das Gesetz der sogenannten Vocalharmonie. Diesem Gesetze oder vielmehr diesen Gesetzen sind zwar bereits mehrere Hypothesen unterlegt worden, von denen jedoch die meisten jeder tieferen Begründung deshalb entbehren, weil sie nur auf einen oder mehrere Dialekte dieses weitverzweigten Sprachstammes basirt sind. Allerdings sind die wenigsten der hieher gehörigen Sprachen einer wissenschaftlichen Bearbeitung unterzogen worden, aber dennoch lassen sich durch Zusammenstellung der von einzelnen Gelehrten gewonnenen Resultate und Erforschung des vorliegenden Sprachmaterials ganz verlässliche Schlüsse auf das Wesen und die Entstehung dieser in der vergleichenden Sprachwissenschaft einzig dastehenden Erscheinung ziehen, wie dies nachfolgende Untersuchungen darzulegen bestimmt sind. Zunächst wollen wir die drei grossen Gruppen des altaischen Sprachstammes behandeln, nämlich

A. Das Türkische in vier Dialektgruppen:

I. Die östlichen Dialekte;
II. Die westlichen Dialekte;
III. Die mittelasiatischen Dialekte;
IV. Die südlichen Dialekte.

B. Das Mongolische in drei Unterabtheilungen:
- V. Das Ostmongolische;
- VI. Das Burätische,
- VII. Das Westmongolische oder Kalmückische.

C. Das Tungusische in zwei Hauptdialekten:
- VIII. Das Tungusische im engern Sinne;
- IX. Das Mandschuische.

I. Die Vocale und ihre Eintheilung.

Die Vocale sind Laute, welche durch gleichmässige Schwingungen des ganzen Ansatzrohres hervorgebracht werden, ohne dass im Mundkanal irgend ein Verschluss oder eine hindernde Enge eintritt.

Werden die Sprachwerkzeuge in eine ziemlich normale Stellung gebracht und der Mund weit geöffnet, so hört man bei freiem Durchziehen des Luftstromes den Vocal *a*. Als einer der Grundvocale der menschlichen Sprache gehört er auch dem ganzen Gebiete der uralaltaischen Sprachen an. In der Aussprache, welche sonst die eines reinen italienischen *a* ist, hat Castrén im Burätischen einige dialektische Schwankungen beobachtet (Burjätische Sprachlehre nebst Wörterverzeichniss, herausgegeben von A. Schiefner, S. 2). Danach würde *a* in allen unbetonten Silben mit Ausnahme der ersten gewöhnlich mit einer Modification von *e* gesprochen, also statt *kuša* — *kuše* Ceder, statt *galdanam* — *galdanem* brennen; diesen Laut weise es auch stets nach *j* auf, z. B. *ajega* statt *ajaga* Schale. Hat die vorhergehende Silbe *o*, so lautet das *a* der nachfolgenden Silbe gleichfalls wie *o*, z. B. *boluop* statt *holuap* werden. Einige Dialekte lassen selbst bei *u* das *a* der nachfolgenden Silbe wie *u* lauten, insbesondere nach den hinterlingualen Consonanten *k*, *χ*, *h* und den Liquidallauten. Die Modification von *a* zu *e* findet sich übrigens auch im Tungusischen, und zwar im Auslaute einer kurzen Silbe (Castrén, Tungusische Sprachlehre und Wörterverzeichniss, herausgegeben von A. Schiefner, Petersburg 1858, S. 2).

Wird das Ansatzrohr durch bedeutende Hebung des Kehlkopfes und starkes Zurückziehen der Lippen einerseits

verkürzt und andererseits durch Hebung der Zunge fast bis zum Gaumen verengt, so erhält man den zweiten Grundvocal, nämlich *i*. Derselbe kommt gleichfalls im ganzen Sprachgebiete vor, spielt aber eine exceptionelle, später näher zu erörternde Rolle.

Bei der Erzeugung des Lautes *u* tritt das Gegentheil ein; das Ansatzrohr wird nämlich durch Senkung des Kehlkopfes und Vorschiebung der Lippen verlängert, wozu noch eine Verengung des offenen Endes des Ansatzrohres, des Mundes, kommt. Abgesehen von einigen unbedeutenden Nuancirungen in türkischen Dialekten, z. B. im Kirgisischen, weist dieser dritte Grundvocal eine ziemliche Beständigkeit auf.

Zwischen den Vocalen *a* und *i*, ebenso wie zwischen den Vocalen *a* und *u* liegt eine unendliche Reihe von Vocalabstufungen. Verkürzt man nämlich das Ansatzrohr, wenn es in der Normalstellung des *a* liegt, und verengert man das hintere Ende desselben allmählig, so erhält man eine Reihe von Abtönungen, aus welchen wir nur das *ä* herausgreifen wollen. So viel sich aus den vorliegenden Beobachtungen entnehmen lässt, gibt es ein geschlossenes *e*, wie es sich in den indogermanischen Sprachen vorfindet, in den altaischen überhaupt nicht. Was zunächst das Türkische anbelangt, so gibt es im Jakutischen nur ein *ä*, in seinen Untersuchungen über die sibirischen Dialekte umschreibt Radloff den *E*-Laut fast durchwegs mit *ä*, und der Aussprache des Osmanischen und der ihm näher stehenden Dialekte ist es ohne Mühe anzuhören, dass das von den Grammatikern transcribirte *e* bei weitem mehr nach *ä* klingt. Im Mongolischen gibt es, wie Schmidt (Grammatik der mongolischen Sprache, Petersburg 1831, S. 2) ausdrücklich bemerkt, nur ein *ä*; im Burätischen, berichtet Castrén (Burjätische Sprachlehre, S. 3), klinge *e* breit und dunkel (in diesem Falle wahrscheinlich = *y*), wechsle aber auch häufig mit *ä*, das in allen Endsilben zum Vorschein komme. Im Kalmückischen (Zwick, H., Grammatik der west-mongolischen Sprache, Donaueschingen 1854, S. 5) gibt es nur ein *ä*, ebenso im Tungusischen, wo ein *e* nur als secundäre Bildung auftritt (Castrén, Tungusische Sprachlehre, S. 2).

Die zweite Vocalreihe vom Grundvocal *a* zu *u* erhält man durch Verlängern des Ansatzrohres und Verengerung des vor-

deren Endes desselben. Aus der Reihe der so entstandenen Vocalabstufungen hat nur das *o* allgemeine Giltigkeit. Da die altaischen Sprachen von Haus aus keine Dehnung kennen, so wirkt die Erscheinung einer Dehnung im Mandschuischen auffallend, ebenso die Verdoppelung dieses Vocals, sobald er eine Silbe schliesst (se peut redoubler lorsqu'elle est médiale ou finale. Adam L., Grammaire de la langue Mandchou. Paris 1873, S. 1).

Ausserdem kommen zwei aus Vocalen der beiden genannten Vocalreihen combinirte Laute vor, nämlich das *ü* und das *ö*. Das *ü* erfordert eine Lippenstellung wie bei *u*, also vordere Verengung des Ansatzrohres, und eine Zungenstellung wie bei *i*, also starke Hebung der Zunge. Das *ö* erfordert eine Lippenstellung wie bei *o*, also geringere vordere Verengung des Ansatzrohres und eine Zungenstellung wie bei *e*, also eine geringere Hebung der Zunge. Das *ü* kommt mit Ausnahme des Mandschuischen in allen hier behandelten Sprachen vor, denn auch das *ụ*, welches Castrén für das Burätische und Tungusische angibt, ist ein dem *ü* ähnlicher Laut. Aus gewissen Erscheinungen, die später untersucht werden, lässt sich vermuthen, dass das *ü* in allen altaischen Sprachen mehr zu *u* hinneigt und sich mit demselben sogar fusionirt, wie im Mandschuischen. Das *ö* erscheint nur in der türkischen und mongolischen Sprachgruppe, während es der tungusischen abgeht.

Noch eines Vocals ist Erwähnung zu thun, nämlich des *y*. Derselbe entsteht durch Combination des *u* und *i*, ebenso wie das *ü*, nur bleibt hier die Lippenstellung des *i* und die Zungenstellung des *u* massgebend, so dass also dieser Laut mehr zu *i* hinneigt, als zu *u*. Sein Vorkommen bleibt auf einzelne türkische und mongolische Dialekte beschränkt und bildet, wie später gezeigt werden soll, nur eine Differenzirung des *i*.

Die systematische Uebersicht der hier vorgeführten Vocale wird demnach folgende sein:

a

ä ö o

i y ü u.

Schon eine oberflächliche Betrachtung des Vocalmechanismus zeigt, dass die Wirkung der Vocalharmonie darin be-

steht, einerseits die Zungenstellung andererseits die Lippenstellung, unter welcher der erste Vocal eines Wortganzen gesprochen wurde, für alle folgenden Vocale desselben Wortes mehr oder minder massgebend zu machen, und demnach in einem Worte nur physiologisch verwandte Laute auftreten zu lassen. Diese physiologische Verwandtschaft der Vocale kennt die Wissenschaft bereits lange, ihre in Anbetracht ihres physiologischen Charakters wissenschaftliche Formulirung hat aber erst Radloff (Phonetik der nördlichen Türksprachen, Leipzig 1882—1883, S. 2) gegeben.

Wie bereits angeführt wurde, werden die Vocale erstens von der Länge des Ansatzrohres, welche durch Vorschiebung oder Zurückziehung der Lippen und durch Senkung oder Hebung des Zungenbeines beliebig vergrössert oder verkürzt werden kann, und zweitens von der Stufe der Verengung an der vorderen (Theil zwischen Lippen und Zähnen) oder hinteren Grenze des Ansatzrohres (Theil zwischen dem weichen Gaumen und Kehlkopfe) bestimmt. Es lassen sich somit die Vocale aus zweierlei Gesichtspunkten eintheilen, entweder 1. nach der Länge des Ansatzrohres oder 2. nach der Verengungsstufe an der vorderen oder hinteren Grenze desselben.

A. Eintheilung nach der Länge des Ansatzrohres.

I. Verlängerung oder Verkürzung der hinteren Grenze (Palatal-Affinität):

a) gutturale Vocale, bei denen durch Senkung des Zungenbeins das Ansatzrohr bis zum Kehlkopf verlängert wird. Diese Vocale sind: *a, o, y, u.*

b) palatale Vocale,[1] bei denen durch Hebung des Zungenbeins das Ansatzrohr bis zum weichen Gaumen verkürzt wird. Diese Vocale sind: *ä, ö, ü, i (e).*

II. Verlängerung oder Verkürzung der vorderen Grenze (Labial-Affinität):

[1] Böhtlingk und seine Vorgänger auf diesem Sprachgebiete nannten diese beiden Vocalgruppen harte und weiche; Radloff hat aber in seinem bahnbrechenden Werke diese Bezeichnung für die hier angegebene vertauscht.

a) dentale Vocale, bei denen durch Zurückziehung der Lippen das Ansatzrohr an seiner vorderen Grenze bis zu den Zähnen verkürzt wird. Diese Vocale sind: *a, ä, y, i.*

b) labiale Vocale, bei denen durch Vorschieben der Lippen das Ansatzrohr an seiner vorderen Grenze bis zu den Lippen erweitert wird. Diese Vocale sind: *o, u, ö, ü.*

Durch Combination der beiden Eintheilungen erhält man folgende vier Vocalgruppen:

I. gutturale Vocale:
 a) dento-gutturale: *a, y*
 b) labio-gutturale: *o, u*;

II. palatale Vocale:
 a) dento-palatale: *ä, i*
 b) labio-palatale: *ö, ü.*

Es ergibt sich somit folgende Tabelle:

	dentale	labiale
gutturale . . .	*a y*	*o u*
palatale	*ä i*	*ö ü*

B. Eintheilung nach den Stufen der Verengung an den Grenzen des Ansatzrohres:

I. Weite Vocale, bei deren Erzeugung nur eine geringe Stufe der Verengung erforderlich ist. Diese Vocale sind: *a, o, ä, ö.*

II. Enge Vocale,[1] bei deren Hervorbringung die Verengung eine höhere Stufe erreicht. Diese Vocale sind: *y, u, i, ü.*

---

[1] Auch hier ersetzte Radloff Böhtlingk's Bezeichnung ‚schwere' und ‚leichte' durch eine zweckmässigere.

Durch Combination der beiden Haupteintheilungen *A* und *B* ergibt sich folgende Tabelle:

	gutturale		palatale	
	dento-	labio-	dento-	labio-
weite	*a*	*o*	*ä*	*ö*
enge	*y*	*u*	*i*	*ü*

oder folgendes Schema:

ein weiter dento-gutturaler Vocal *a*
„ „ labio- „ „ *o*
„ „ dento-palataler „ *ä*
„ „ labio- „ „ *ö*
„ enger dento-gutturaler „ *y*
„ „ labio- „ „ *u*
„ „ dento-palataler „ *i*
„ „ labio- „ „ *ü*.

II. Die Gesetze der Vocalharmonie.

Die Vocalharmonie, welche, wie bereits erwähnt, in einer gewissen Anziehung physiologisch verwandter Vocale besteht, zeigt sich am ausgeprägtesten in den türkischen Dialekten und am wenigsten ausgebildet in den beiden tungusischen Sprachen. Der Uebersichtlichkeit und Bequemlichkeit wegen wollen wir von vornherein die allgemein für den altaischen Sprachstamm giltigen Gesetze aufstellen und sodann die Modificationen und Einschränkungen untersuchen, welchen sie in den einzelnen Sprachen unterworfen sind. Bereits Radloff hat in seinem ausgezeichneten Werke über die Phonetik der nördlichen Türksprachen im Anschluss an den teleutischen Dialekt fünf Gesetze für die türkischen Dialekte ausfindig gemacht, es dürften jedoch mit Rücksicht auf den ganzen Sprachstamm folgende Gesetze den Vocalmechanismus der Altai-Sprachen besser beleuchten, wie im Laufe dieser Arbeit nachgewiesen werden soll. Die Gesetze lauten:

I. Steht in der ersten Silbe eines Wortes ein gutturaler Vocal, so dürfen in den folgenden Silben nur gutturale Vocale auftreten; steht aber in der ersten Silbe ein palataler Vocal, so erscheinen in den folgenden Silben nur palatale Vocale.

II. Auf die beiden dento-gutturalen Vocale *a* und *y* dürfen in einem Worte nur dieselben dento-gutturalen Vocale oder das enge labio-gutturale *u* folgen; auf die beiden dento-palatalen Vocale *ä* und *i* dürfen nur dieselben dento-palatalen Vocale oder das enge labio-palatale *ü* folgen.

III. Auf die beiden labio-gutturalen Vocale *o* und *u* folgen in einem Worte nur dieselben labio-gutturalen Vocale oder das weite dento-gutturale *a*; auf die beiden labio-palatalen Vocale *ö* und *ü* folgen nur dieselben labio-palatalen Vocale oder das enge dento-palatale *ä*.

Auf	*a y*	folgt	also	*a (y) u*
„	*ä i*	„	„	*ä (i) ü*
„	*o u*	„	„	*(o) u a*
„	*ö ü*	„	„	*(ö) ü ä*

Diese drei Hauptgesetze veranschaulichen die Vocalharmonie in ihrer vollsten und gleichmässigsten Entfaltung, ohne Rücksicht auf das Alter und die Entstehung einzelner Vocale. Als eigentliche Grundvocale können, wie später dargelegt wird, nur die fünf Vocale *a, ä, u, ü* und *i* angesehen werden; auf die Entstehung der anderen drei Vocale werfen die beiden folgenden Gesetze einen historischen Rückblick:

IV. Die weiten labialen Vocale *o* und *ö* haben sich zuerst in der ersten Silbe einiger Wörter aus *u* und *ü* herausdifferenzirt; durch den weiter fortschreitenden Assimilirungsprocess haben sie sich von der ersten Silbe aus auch in die übrigen Silben verpflanzt, können somit in der Regel nur dann in einer der nachfolgenden Silben erscheinen, wenn alle vorhergehenden Silben denselben Vocal enthielten.

V. Das seinem physiologischen Charakter nach palatale *i* ist seinem phonetischen Verhalten nach neutral; erst durch Entwicklung eines gutturalen *y* wurde es in die palatale Vocalreihe verdrängt.

VI. Wie die einfachen Vocale, so fügen sich auch die Diphthonge und Triphthonge den Gesetzen der Vocalharmonie,

und zwar wird ihr Verhalten fast ausnahmslos durch den weiten Bestandtheil der vocalischen Zusammensetzung bestimmt.

VII. Die durch Verschleifung von Consonanten und Verschmelzung gleichartiger oder heterogener Vocale entstandenen langen Vocale beobachten im Allgemeinen ebenfalls die Gesetze der Vocalharmonie, doch werden sie oft neutral. Namentlich das lange *ī* vertritt die Rolle des kurzen neutralen *i* in denjenigen Sprachen, in welchen es ein gutturales *y* und ein palatales *i* gibt.

Diese allgemeinen Gesetze der Vocalharmonie mussten bei ihrer grossartigen Verbreitung vom Eismeer bis zum Bosporus und vom Amur bis zur Donau selbstverständlich gewisse Schwankungen erleiden, deren specielle Untersuchung hier nun folgen soll, damit sich aus derselben giltige Schlüsse auf die Richtigkeit der gegebenen Gesetze und auf das Wesen der Vocalharmonie ergeben.

A. Einfache Vocale.

Wir beginnen mit den türkischen Dialektgruppen, für welche zum grossen Theil die detaillirten Untersuchungen Radloff's vorliegen; indem wir seine Eintheilung im grossen Ganzen beibehalten und für jede Gruppe einen Repräsentanten herausheben.

Die östlichen Dialekte, zu welchen die Dialekte des eigentlichen Altai, der Baraba-Dialekt, die Dialekte des nördlichen Altai, die Abakan-Dialekte, der Küärik- (Tscholym-) Dialekt, der Sojonische, Karagassische und Uigurische (?) Dialekt gehört, besitzen acht Vocale, nämlich *a, ä, o, ö, u, ü, y, i,* welche nach der bereits gegebenen Eintheilung einerseits in gutturale und palatale, dentale und labiale, andererseits in weite und enge Vocale zerfallen. Das erste und zweite Gesetz der Vocalharmonie behält seine Giltigkeit; es folgt als auf *a y* — *a y u* und auf *ä i* — *ä i ü* z. B. im Altai-Dialekte: *aču* bitter, sauer; *čajbu* Geplätscher; *tatlu* süss; *alyn* vor zuvor; *qazynty* Grube, Brunnen; *jazyq* Fehler; *qalyn* dick, dicht; *jalqyn* Blitz; *jymyžak* weich; *qyjal* Zorn; *jytta* beriechen; *ärü* Plage; *säkir* springen; *kädärlä* weggehen; *jälim* der Leim; *ämiräk* sehnsuchtsvoll; *üžik* Thür; *jälbü* Luftzug, Zug; *tilmäš* Dolmetsch; *jibäk* Zwirn; *kičänäk* klein, jung; *änigü* Freiheit.

Das dritte Gesetz wird erweitert, indem auch der *I*-Laut zur Vocalfolge nach labialen Vocalen zugelassen wird; es folgt demnach auf *o u — (o) u a y* und auf *ö ü — ö ü (ä) i*, z. B. *odulan* Unterkunft finden; *ozyn* vorbeigehen; *qobraq* Brücke; *qoqyla* einen schrillen Ton von sich geben; *ozo* früher, Vergangenheit; *toyoloq* rund; *ulula* sich gross machen; *uqmaq* Nachricht, Gerücht; *ujalyn* sich schämen; *qulaq* Gehör, Ohr; *puduq, poju* Farbe; *tulaq* nackt; *ömür* vordere Seite; *tölö, tülä* bezahlen; *öčök, öčük* grollen; *örökön, ürökön* Hohe, Alte, Angesehene; *tügön* beschliessen; *ürmäk* spinnen: *tünärik* Finsterniss; *pürlän* sich bedecken; *pürük* die Mütze.

Die weiten labialen Vocale *o* und *ö* treten in den meisten Dialekten dieser Gruppe nur in der ersten Silbe auf, in denjenigen Dialekten, in welchen dieselben auch in anderen Silben erscheinen, müssen alle vorangehenden Silben denselben Vocal enthalten (wie im Teleutischen). Eine Ausnahme bildet der Altai-Dialekt, in welchem das erste *ö* einer *ö*-Vocalreihe in *ü* verwandelt werden kann z. B. *örökön* = *ürökön* Hohe, Alte, Angesehene.

Da in diesen Dialekten der *I*-Laut durch ein gutturales *y* und ein palatales *i* vertreten ist, so wirkt nur das lange *ī* neutral, indem es sich im Uebrigen genau wie das gewöhnliche neutrale *i* verhält. Steht das lange *ī* in der ersten Silbe eines Wortes, so folgen ihm je nach der Art seiner Entstehung entweder gutturale oder palatale Vocale z. B. *kīgän* (angezogen) entstanden aus *käi; tjīyan* (versammelt) entstanden aus *tjyy* (Radloff, Phonetik der nördlichen Türksprachen, S. 7).

In den westlichen Dialekten, zu denen die Kirgisischen-Dialekte, die Irtisch-Dialekte, die Baschkirischen und die Wolga-Dialekte gehören, existiren die gleichen Vocale wie in den östlichen, ebenso gilt hier das erste und zweite Gesetz der Vocalharmonie ausnahmslos z. B. im Kirgisischen: *ǯaymur* Regen; *qaru* Widerstand; *qarsymaq* wiederholen; *šyngyldamaq* läuten; *qyzbalyq, qysmalyq* reizend; oder im Kazanischen: *alyšmaq* tauschen; *arqun* zurück; *qalǯyyan* schwach; *satu* leichtsinnig; *jayumlaq* Höflichkeit; *sybyzgi* Rohrpfeife, Flöte; *syqna* Knauser, Geizhals; im Kirgisischen: *käzülämäk* untereinander vertheilen; *iskirmäk* erinnern; *irük* Wille, Macht; im Kazanischen: *jäldürämäk* mit Windesschnelle sich bewegen; *jälbikü*

Fächer; *täjišmäk* sich zu etwas anschicken; *sibirmäk* fegen; *tirgämäk* zusammenheften.

Das dritte Gesetz, welches die Vocalharmonie der labio-gutturalen Vocale *o u* und *ö* der labio-palatalen Vocale *ö ü* regelt, lässt sich trotz der vielen Einschränkungen, welche Radloff gemacht wissen will, in den Haupt-Dialekten ohne besondere Ausnahmen constatiren, z. B. im Kirgisischen: *γoǯaq* Held; *ǯogmaq* verleumden; *boltaq* holperig; *umtamaq* fein zerreiben; *tulaq* magere Kuh oder mageres Pferd; *ǯujaš* leise; *öpkälämäk* zürnen; *töngül, tüngül* Ochse; *töngäräk* rund; *tünümek* die Nacht durchwachen; oder im Kazanischen: *otuš* Spiel, Gewinnst; *qobmaq* aufstehen; *qobšulamaq* stolz sein; *tozγaq* Staubregen; *bošanmaq* zürnen; *ulaq* Bote, Läufer; *tubalašmaq* sich zusammenkauern; *tuturmaq* anfüllen; *örtün* heimlich, versteckt; *töblämäk* Fuss fassen; *üjüklämäk* in Haufen legen; *süngükrämäk* rotzen; *müjrämäk* brüllen, blöken.

Das Auftreten der weiten labialen Vocale *o* und *ö* lässt sich in allgemeiner Weise nicht bestimmen. Tritt das *o*, wie im Kara-Kirgisischen, in allen Silben auf, so fordert es in allen vorhergehenden Silben *o*, dagegen duldet das *ö* auch das enge labiale *ü* vor sich, wie in den Kirgisischen und den Irtisch-Dialekten.

Wie in den östlichen Dialekten gibt es auch hier ein palatales *i* und ein gutturales *y*, die Rolle des neutralen *I*-Lautes übernimmt das lange *ī*.

Die mittelasiatischen Dialekte, zu denen der Tarantschi-Dialekt, ferner die Dialekte von Hami, Aksu, Kaschgar, Jarkend und der dschagataische Dialekt gerechnet werden, weisen sieben Vocale auf, nämlich *a, ä, o, ö, u, ü, i*. Das zweite Gesetz vereinfacht sich infolge des Mangels eines gutturalen *y* und infolge der Neutralität des *i*; es folgt demnach auf *a* — *a u* und auf *ä* — *ä ü*, z. B. im Dschagataischen: *jazumaq* sündigen; *talγum* Welle, Woge; *japuq* Decke, Hülle; *čapuq* eilig, schnell; *bälgü* Zeichen, Spur; *käskülämäk* zerstückeln; *täkärlämäk* wälzen.

Das Gesetz für die Labialen bleibt aufrecht, z. B. im Dschagataischen; *bojaq* Farbe; *oqlamaq* aufwerfen; *joγun* dick, plump; *qozγamaq* aufgraben; *oqumaq* lesen; *ušatmaq* verkleinern; *susumaq, susamaq* dursten; *turmaq* aufstehen; *qutulmaq* befreit

sein; *ögümäk* aufhäufen; *bögünmäk* sich beugen, bücken; *tömän* Haufen; *öltürmäk* tödten; *sözlämäk* reden; *tükülmäk* aufhören; *mügrämäk, müjrämäk* brüllen, blöken; *küčünmäk* sich anstrengen.

Die beiden weiten labialen Vocale *o* und *ö* kommen in diesen Dialekten nur in der ersten Silbe eines Wortes vor.

Das *i* ist neutral, tritt demnach sowohl mit gutturalen als auch mit palatalen Vocalen in Verbindung und unterbricht im Innern eines Wortes die bestehende Vocalfolge nicht, z. B. im Dschagataischen: *jiγmaq* aufhäufen; *isürmäk* sich berauschen; *ajirmaq* trennen, absondern; *tägirmän, täkirmän* Mühle.

Die südlichen Dialekte, zu welchen der türkmenische, aderbeidschanische Dialekt, die Kaukasischen, die Anatolischen Dialekte, der Krym-Dialekt und der osmanische Dialekt gehört, zeigen wieder wie die ersten beiden Dialektgruppen acht Vocale, nämlich *a, ä, o, ö, u, ü, y, i.* Das zweite Gesetz der Vocalharmonie veranschaulichen folgende Beispiele des Osmanischen: *aγyr* schwer; *qazynmaq* radiren; *qabuq* Schale; *jazyq* Schade; *jaγmur* Regen; *qašyq* Löffel; *čabuq* schnell; *dyšary* draussen; *ynaumaq* glauben; *yrmaq* Fluss; *jyltramaq* funkeln; *särin* kühl, windig; *dägirmän* Mühle; *čävirmäk* drehen; *gätürmäk* bringen; *ipäk* Zwirn; *izlämäk* nachspüren; *dindürmäk* besänftigen.

Das dritte Gesetz bezüglich der labialen Vocale zeigen folgende Beispiele gleichfalls aus dem Osmanli-Dialekte: *oda* Zimmer; *oqumaq* lesen; *qoqmaq* riechen; *qoqu* Geruch; *doγru* gerade, aufrichtig; *utanmaq* sich schämen; *bučuq* halb, die Hälfte; *duman* Nebel; *tumruq* Gefängniss; *jumaq* Knäuel; *örümǯäk* Spinne; *görmäk* sehen; *gömüš* Silber; *söjlämäk* sprechen; *söjünǯ* Fluch, Schimpf; *ölčmäk* messen, wägen; *sürmäk* wischen, kehren; *güjünmäk* brennen; *güǯänmäk* zürnen; *čürümäk* faulen; *küčük* klein; *süzmäk* filtriren.

Die beiden labialen Vocale *o* und *ö* treten nur in der ersten Silbe eines Wortganzen auf.

Wie aus der ausgezeichneten Grammatik von Böhtlingk (Ueber die Sprache der Jakuten, St. Petersburg 1851) ersichtlich ist, besitzt das Jakutische eine eigenthümliche und streng ausgebildete Vocalfolge, doch sind die Grundregeln dieselben, welche sich nicht nur in den türkischen Dialekten, sondern auch in allen übrigen Altai-Sprachen wiederfinden.

Das Uigurische, in welchem uns das älteste türkische Sprachmonument, das Kudatku Bilik (1069) erhalten ist, zeigt in seiner Vocalisation und Vocalharmonie eine auffallende Annäherung an den einfachen und primitiven Bau des Mongolischen.

Im Mongolischen, und zwar im Mongolischen der Schriftsprache oder im Ostmongolischen gibt es sieben Vocale, nämlich *a, ä, o, ö, u, ü* und *i*, von denen wieder drei guttural: *a, o, u*, drei palatal: *ä, ö, ü* und einer: *i* neutral ist. Das erste Fundamentalgesetz der Vocalharmonie erleidet keine Ausnahme; das zweite vereinfacht sich durch den Ausfall des gutturalen *y* und des palatalen *i*, wonach sich also die Vocalfolge folgendermassen darstellt: *a — a u, ä — ä ü*, z. B. *ajuχu* fürchten; *χaχül* Angelhaken; *balγasun* Dorf, Stadt; *tataχu* ziehen; *maktaχu* loben; *ädür* Tag; *kätü* ausserordentlich; *tämür* Eisen; *ändägüräl* Fehler; *säbägür* Fächer; *sälägür* Ruder; *täsülkü*, brechen.

Das dritte Gesetz, nach welchem auf *o u — (o) u a* folgt und auf *(ö) ü — (ö) ü ä* zeigen folgende Beispiele: *χoγosulaχu* leeren; *χola* weit; *boγoχu* binden; *toktaχu* anhalten; *toγolaχu* zählen; *dotaχu* fehlen; *modun* Baum; *uχaχu* begreifen; *ulaγan* roth; *χuca* Widder; *buχa* Stier; *tusalaχu* helfen; *dumda* Mitte; *ʒulγaχu* pflücken; *kübägün* Kind; *ükügär, ükägär* Leichnam; *bütäkü* bedeckt sein; *tüsäläkü* begreifen; *müràn* Fluss.

Was das vierte Gesetz betrifft, so halte ich dafür, dass auch hier die weiten labialen Vocale *o* und *ö* nur dann in einer Silbe auftreten können, wenn alle vorhergehenden Silben denselben Vocal enthielten. In Kowalewski's mongolischem Lexicon (J. E. Kowalewski, Dictionnaire mongol-russe-français. Kasan 1844—1848) jedoch finden sich vereinzelte Beispiele, in welchen das *o* in der zweiten Silbe nach einem *u* und selbst nach einem *a* erscheint, wie z. B. (Bd. II, S. 1199) *buldok* Hügel und (Bd. III, S. 2258) *jaboχu* gehen. Ich vermuthe jedoch hier eine ungenaue Transscription und werde in dieser Vermuthung von Böhtlingk bestärkt, welcher (Ueber die Sprache der Jakuten, Petersburg 1851, S. 106) sagt: ‚In der mongolischen Volkssprache können, wie ich durch Herrn Bansarow belehrt werde, *o* und *ö* nur dann in einer nachfolgenden Silbe erscheinen, wenn ein gleicher Laut unmittelbar vorhergeht....

Dieses Gesetz soll auch für die Büchersprache ziemlich allgemeine Geltung haben.[1] Nach Kowalewski würde das *ö* dem Mongolischen überhaupt fehlen, was jedoch, nach den Untersuchungen anderer Forscher und nach den verwandten Dialekten und Sprachen zu schliessen, wenigstens für die erste Silbe sehr unwahrscheinlich ist.

Das seiner Natur nach palatale *i* ist im Mongolischen wie in den mittelasiatischen Dialekten des Türkischen neutral, z. B. *očiχu* fortgehen; *χabirγa* Seite, Rippe; *bokirχu* biegen; *ami(n),* Hauch, Leben; *müligär* abgerundet, beschnitten; *üdäsikü* begleiten; *säbigür* Fächer.

Im Burätischen, dem nördlichen Dialekte des Mongolischen, finden sich die gleichen sieben Vocale: *a, ä, o, ö, u, ü* und *i* in derselben Vertheilung; höchstens liesse sich noch, wie wir gleich sehen werden, ein in der Entwicklung begriffenes gutturales *y* hinzufügen, welches Castrén (Versuch einer Burjätischen Sprachlehre, St. Petersburg 1857, S. 3) mit *e* wiedergibt.[2] Das von ihm (ebenda) aufgestellte *ụ* ist offenbar nichts anderes als das, wie wir anfangs erwähnt haben, in den altaischen Sprachen immer mehr nach *u* hinklingende palatale *ü*.

Was das erste und zweite Harmonie-Gesetz betrifft, so spielt hier nur das von Castrén angeführte *e* eine zweideutige Rolle, indem es sowohl mit gutturalen als auch mit palatalen Vocalen auftritt, weshalb es denn Castrén für palato-indifferent erklärt. Castrén selbst bemerkt übrigens, dass dieses *e* kein reines *e* sei, sondern überall breit und dunkel gesprochen wird; eine Untersuchung seines Verbreitungsgebietes sowie eine Vergleichung mit dem Mongolischen rechtfertigt aber die Annahme Radloff's (Phonetik der nördlichen Türksprachen, S. 54), dass hier eine ungenaue Transscription vorliege.[2] Von den vier

---

[1] Bobrovnikow (Gr. d. mong.-kalm. Sprache, S. 7) bestätigt das dritte Gesetz, sagt aber auch, dass auf *o* und *ö* nicht unmittelbar *a* und *ä* folgen dürfen. Das mag für die heutige Aussprache in Folge der fortschreitenden Assimilation richtig sein, aber er selbst gibt auf Grund der Quadratschrift zu, dass diese Vocalfolge die ursprünglichere war (S. 8, §. 14).

[2] Orlow (Gr. der mong.-bur. Umgangssprache, Kasan 1878, S. 2 f.) gibt an, dass im χorinskischen und zwei verwandten Dialekten alle Vocale durch *y* vertreten werden können, sogar Diphthonge (?).

Dialekten des Burätischen (selengisch, chorinskisch, tunkinisch und nishnendinskisch) tritt dieser Laut namentlich im nishnendinskischen und tunkinischen auf, also gerade in jenen Dialekten, welche sich am meisten von der mongolischen Grundsprache entfernt haben, er findet sich hauptsächlich mit gutturalen Vocalen in Verbindung, indem er das ursprünglich palato-indifferente *i* fast vollständig in die Palatalgruppe zurückgedrängt hat, und entspricht meist einem mongolisch *a* oder *i* — kein Zweifel also, dass sich hier allmählich ein gutturales *y* bildet, welches nach zurückgelegtem Process bereits streng geschieden von seinem Nebenvocale *i* in drei türkischen Dialektgruppen sich vorfindet. Einige Beispiele: nish. tunk. *altev(n)*, chorin. sel. *alta(n)* = mong. *alta(n)* Gold; nish. *kailenam*, tunk. chor. sel. *χailenap* = mong. *χailaχu* schmelzen, aufthauen; nish. *kaser*, tunk. chor. *χaser*, sel. *χacer* = mong. *χacar*, *χacir* Wange; nish. chor. sel. *bajev(n)*, tunk. *bajin(v)* = mong. *bajan* reich; nish. *amev*, tunk. chor. *amin*, *amen*, sel. *ame* = mong. *ami(n)* Hauch, Leben; nish. *kaberya*, tunk. chor. sel. *χaberya* = mong. *χabirya* Rippe, Seite; nish. *halkev*, tunk. *halkiv(n)*, chor. *χalχin*, sel. *salke(i)* = mong. *salkin* Wind.

Das zweite Gesetz der Vocalharmonie erleidet demnach, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, keine Abweichung, die Vocalfolge ist *a y* — *a y u*, *ä i* — *ä i ü*. Castrén's *e* scheint in Wirklichkeit zwei Laute darzustellen, nämlich = *y* mit gutturalen und = *ä* mit palatalen Vocalen, was auch seine Bemerkung (Versuch einer Burjätischen Sprachlehre, S. 3) zu bestätigen scheint. Beispiele: nish. *adûhuv*, tunk. chor. *aduv(n)*, sel. *adu*, *adagu* Pferdeheerde; nish. tunk. *barjylday*, chor. *barjeldân*, sel. *bareldâ* das Ringen. Nur der chorinskische und noch öfter der selengische Dialekt dulden in einigen Endungen *o* statt des mongolischen *u* und statt *a* der beiden anderen burätischen Dialekte, z. B. nish. *alka*, tunk. *alχa*, chor. sel. *alχo* = mong. *alχu* Schritt; nish. tunk. chor. *amar*, sel. *amor* = mong. *amur* Ruhe; nish. tunk. chor. *dabahav(n)*, sel. *dabaso* = mong. *dabasun* Salz. Die palatale Vocalfolge zeigen folgende Beispiele: nish. *elür*, tunk. chor. *ilür*, *elür*, sel. *erül* nüchtern; nish. tunk. *deljüv(n)*, chor. *delün*, sel. *deljû*, *diljû* Milz; *gemšenäm(p)* bereuen. In den letzteren Beispielen ist *e* = *ä*.

Das die Vocalfolge *o u — o u a, ö ü — ö ü ä* feststellende dritte Gesetz findet auch hier seine Anwendung. Bemerkenswerth ist, dass im chorinskischen und noch mehr im selengischen Dialekte die Labial-Attraction des *o* weiter durch das Wort hindurchgeht. Ausserdem wird die Vocalreihe in einigen wenigen Fällen durch den unbestimmten Vocal *e* unterbrochen aber nicht gestört. Beispiele: nish. *ošenam,* tunk. chor. *ošenop,* sel. *očenop* fortgehen; nish. *otolnam,* tunk. sel. *otolnap,* chor. *otolonap* schneiden; nish. *noktu,* tunk. *nokta,* chor. sel. *nokto* Halfter; nish. *unogoŋ, unoguŋ,* tunk. chor. *unagaŋ(n),* sel. *unaga* Füllen; nish. *busulnap,* tunk. chor. *busulnap,* sel. *bučalnap* kochen; nish. *huduhuŋ,* tunk. chor. *hudahaŋ(n),* sel. *sudaso* Blutader; nish. *ögönäm,* tunk. *ögönäp,* chor. sel. *ögönöp* geben; nish. *törünäm,* tunk. *törülnäp,* sel. *törülnäp* irre führen; nish. tunk. *köküŋ,* chor. *χöχöŋ(n),* sel. *χöχö* Brustwarze; nish. *ürgölnäm,* tunk. *ürgölnäp,* sel. *ürgelnep,* chor. *ürüdenep* auf dem Rücken tragen; *büljäŋ(n)* heiss; nish. *bühelnäm,* tunk. *behelnäp,* chor. *böhölnep,* sel. *büselnep* sich gürten.

Die weiten labialen Vocale *o* und *ö* finden sich in allen Dialekten in allen Silben, selbst nach *u* und *ü,* ja in den Endungen sogar nach *a,* doch zeigen insbesondere der chorinskische und selengische Dialekt eine grössere Vorliebe für diese Vocale in den der ersten Silbe folgenden Silben, z. B. nish. *ornam,* tunk. *ornap,* sel. *ornop,* chor. *oronop* eintreten; nish. *hölöhöŋ,* tunk. chor. *hölöhöŋ(n),* sel. *sölösö* Galle (mong. *sölüsün*).

Wie bereits bei der Behandlung des ersten Gesetzes erwähnt wurde, ist das Verbreitungsgebiet des ursprünglich palato-indifferenten *i* immer mehr auf die palatalen Vocale beschränkt worden, so dass es nur selten mehr mit gutturalen Vocalen in Verbindung tritt, z. B. nish. *ilgänäm,* sel. chor. *ilgênäp* schicken; *nimegeŋ* dünn; nish. *iror,* tunk. chor. sel. *ojor* Boden; *insagânam(p)* wiehern.

Viel strenger, als im Burätischen, sind die Gesetze der Vocalharmonie im Westmongolischen oder Kalmückischen durchgeführt; die wenigen Abweichungen, die sich in Zwick's Grammatik und Wörterbuch (Grammatik der westmongolischen Sprache, Donaueschingen 1852, Handbuch der westmongolischen Sprache, Donaueschingen 1854) vorfinden, sind offenbar nur Unterlassungen ohne weitere Bedeutung. Sieben Vocale:

a, ä, o, ö, u, ü, i. Die regelmässige Wirkung des ersten und zweiten Gesetzes erkennt man deutlich an folgenden Beispielen: *χojaγur* das Ruder; *balγasun* Stadt; *χabur* Frühling; *casun* Schnee; *χabasun* Rippe; *käräkläkü* bedürfen; *gäsün* Bauch; *kärüldükü* zanken; *däbtäkü* durchnässt sein; *mäkäläkü* betrügen.

Das dritte Gesetz zeigt sich hier in seiner vollsten Entfaltung, indem auf *o, u* — stets *o, u, a* und auf *ö, ü* — *ö, ü, ä* folgt, wie folgende Beispiele verdeutlichen mögen: *χotoγor* Thalgrund; *γorχon* Bach; *χoltasun* Baumrinde; *γotosun* Stiefel; *χuraχu* regnen; *cusun* Blut, *χudal* Lügner; *uχan* Verstand; *södär* Schatten; *öndügün, ömdögün* Ei; *ödür* Tag; *mövgä* Silber; *öndökü* erheben; *külösün* Schweiss; *kübägä* Rand, Ufer; *küröγläkü* destilliren; *bülök* Abtheilung; *kürö* Säge.

Die zwei weiten labialen Vocale *o* und *ö* kommen im Kalmückischen in allen Silben vor, das palatale *ö* findet sich sogar dann in der zweiten Silbe, wenn in der ersten Silbe ein *ü* steht; das gutturale *o* dagegen fordert in allen vorhergehenden Silben den gleichen Vocal. Bei einer Vergleichung mit den Schwestersprachen zeigt sich im Kalmückischen eine viel stärkere Labial-Attraction, welche nicht nur die Vocale der nachfolgenden Silben, sondern auch rückwirkend die der vorhergehenden beeinflusst, z. B. mong. *olan* = kalm. *olon* viel; mong. *tolta* = kalm. *tolto* Degengriff; mong. *mövgä* = kalm. *mövgö* Silber; rückwirkend zeigt sich die Attraction des *ü* auf vorhergehendes *ä* in mong. *ädür* = kalm. *ödür* Tag; mong. *ärgün* = kalm. *örgün* breit. Auf diese Erscheinung machen bereits die kalmückischen Grammatiken von Bobrownikow (Kazan 1849, S. 29, §. 54 und 55) und Popow (Kazan 1847, S. 6, §. 13) aufmerksam.

Das eine im Kalmückischen auftretende *i* ist neutral, wie aus folgenden Beispielen erhellt: *χanilal* Freundschaft; *χalisun* Rinde; *χoǯidoχu* verspäten; *χabciχu* pressen; *šimdaχu* eilen; *gilibdusun* Fischschuppen; *kämčikü* messen; *öri* Schuld; *gilibkäkü* glänzen, strahlen; *künǯilä* Decke.

Im Tungusischen gibt es sechs Vocale: *a, ä, o, u, ü, i,* als siebenten könnte man noch das von Castrén angeführte *e* aufzählen. Auffallenderweise fehlt dem Tungusischen das weite labio-palatale *ö*, das von Castrén transcribirte *u̧* ist wie im Burätischen gleich *ü*. Wie im Burätischen verhält sich auch

hier der Vocal *e;* seinem Vorkommen nach ist er rein guttural und scheint hier ebenfalls nichts anderes zu sein, als eine selten auftretende gutturale Differenzirung des palatalen *i*, was sich übrigens auch aus Castrén's Worten vermuthen lässt, welcher sagt (Tungusische Sprachlehre, St. Petersburg 1858, S. 1): Der Vocal *ä* ist ein sehr breiter Laut, der sehr oft vorkommt; wogegen *e* sehr selten ist und mit *i* wechselt.[1] Castrén rechnet diesen Laut mit *i* zu den mittleren Vocalen (ebenda S. 2). Demnach gäbe es im Tungusischen vier gutturale Vocale (*a, e* (= *y*), *o, u*), zwei palatale (*ä, ü*) und einen indifferenten (*i*).

Dem ersten und zweiten Gesetze zufolge stellt sich im Tungusischen die Vocalfolge folgendermassen dar: *a (e = y) — a (e = y) u, ä (i) — ä (i) ü;* z. B. *arukun* langsam; *namukta* Thräne; *cakelgan* Blitz; *dawusun, dawuhun* Salz; *basurga* Schwelle; *kajuk* Birkenboot; *maktam* loben, lieben; *geran* Schritt; *šelam* braten; *kelar* schiefäugig; vereinzelt findet sich im Wörterverzeichnisse von Castrén ein *o* nach *a* z. B. *abdora* grosser Kasten; *amonam* seine Notdurft verrichten. Beispiele für die palatale Vocalfolge: *äjûrgä* Zange; *äriwün* Spaten, Schaufel; *säksürüm* schütteln; *mäŋün* Geld; *hädäm* übersetzen; *änûnäm* krank sein; *cäcäk* Blume; *irägä* Feile; *tigä* Gefäss; *iktäm* schlagen.

Das dritte Gesetz erleidet gleichfalls keine Ausnahmen, die Vocalfolgen *o u — o u a, ü — ü ä* zeigen sich rein durchgeführt, es fehlt nur, wie bereits gesagt wurde, das labiopalatale *ö*. Beispiele: *bolak* Quelle; *koŋura* Schneegestöber; *molânam* bemitleiden; *ologdan* Espe; *golumta* Feuerstelle; *owur, uwur* Busen; *toruka* Gefäss; *ulapkun* nass, feucht; *ulôk* Lüge; *urôla* Hälfte, Seite; *umukta* Ei; *kuwo* Pelzsaum; *kuluguna* Maus; *tukala* Staub; *sudahun, sudasun* Blutader; *cuglan* Versammlung; *üläftän, hüläftän* Asche; *ükür, hükür* Kuh; *tügücäk* Baumstumpf; *sünäsün* Seele; *bülä* Familie; *sükä* Axt; *mügdäkün* abgehauener Baumstamm.

Das von weiten labialen Vocalen hier allein auftretende gutturale *o* kann in allen Silben erscheinen, jedoch wie ich glaube nur dann nach anderen Vocalen, wenn es gedehnt ist,

[1] Vgl. Adam, Grammaire de la langue tongouse, Paris 1874, S. 9, §. 2: ï est à peu près identique à celui de y russe.

wie ja überhaupt die langen Vocale eine mehr indifferente Rolle einnehmen; im übrigen zeigt das *o* eine ziemlich starke Attraction — eine für die tungusischen Sprachen, insbesondere das Mandschuische sehr charakteristische Erscheinung, z. B. *onokto, honokta* Nase, Schnabel; *noγokon* Füllen; *dokolok* lahm; *bohogo* Schwelle.

Das *i* erscheint im Tungusischen meist neutral, obzwar es durch das Auftreten des *e* (= *y*) immer mehr und mehr palatal wird, doch ist dieser Process noch nicht so weit vorgeschritten wie im Burätischen; z. B. *bolaγir* Schmutz; *sakilgan* Blitz; *korigan* Umzäunung, Hof; *inagan* Ziege; *tiγan* Brust; *käntirä* Brustkorb; *ünîjäm* verkaufen; *tigä* Gefäss; *irägä* Feile; *iktäm* schlagen; *kirôdam* sägen.

Viel einfacher, als in den bisher behandelten Sprachen, gestaltet sich der Vocalmechanismus im Mandschuischen, aber gerade diese Einfachheit macht den Boden für die Aufstellung von Gesetzen zu einem äusserst schlüpfrigen. Hier treten nur fünf Vocale auf, nämlich *a, e, o, u, i* und ein langes *ô*. Obzwar nun Radloff, welcher den Dialekt der Schibä untersucht hat, das *e* als einen ‚dem tatarischen *y* sehr naheliegenden unvollkommen gebildeten engen Vocal' definirt (Phonetik der nördlichen Türksprachen S. 57), ihm zufolge also die ganze Palatalreihe in Wegfall käme, neige ich, gestützt auf Vergleiche mit verwandten Sprachen, der Ansicht zu, dass dieses *e* dem weiten palatalen *ä* der übrigen Altai-Sprachen gleichkommt. Auch Gabelentz (Eléments de la grammaire Mandschou, Altenburg 1838) und Adam (Grammaire de la langue Mandschou, Paris 1873) reihen ihn in die Palatalreihe ein. Merkwürdigerweise findet sich das *u* meist in palatalen Worten vor, doch verbindet es sich auch mit gutturalen Vocalen, und zwar stellt sich bei einer Vergleichung mit den übrigen Altai-Sprachen heraus, dass es (in Verbindung mit Gutturalen) sowohl dem *u*, als auch (in Verbindung mit Palatalen) dem *ü* der Schwestersprachen entspricht. Daraus aber zu schliessen, dass sich das *u* im Mandschuischen noch aus jener Zeit erhalten hat, in welcher eine Scheidung der Gutturalen und Palatalen noch nicht vollzogen war, halte ich für unzulässig, einer solchen Ursprünglichkeit des mandschuischen Vocalsystems widerstreiten zu viele andere Beobachtungen; aber ein zweiter Fall ist

möglich, dass nämlich erst im Laufe der Zeit die bereits vollzogene Scheidung zwischen einem palatalen *ü* und einem gutturalen *u* wieder aufgehoben wurde, ohnedies wird das *ü* in den östlichen Sprachen so stark nach *u* hingesprochen, dass es Castrén durch *ụ* umschreibt. Das lange *ô*,[1] das nirgends in einer Stammsilbe auftritt, ist vorwiegend guttural, so dass also die Eintheilung der Vocale folgende ist: guttural: *a, o, (ô)*; palatal: *e, u;* neutral oder palato-indifferent: *i.*

Die Ausnahmen des ersten Gesetzes (Palatal-Affinität) wurden eben berührt. Das zweite Gesetz bewirkt, unter Berücksichtigung des doppelten Charakters des *u,* folgende Vocalfolge: *a* — *a, u* (= *u* der Altai-Sprache); *e* — *e, u* (= *ü* der Altai-Sprache); z. B. *adun* Hürde; *dabsun* Salz; *kandargan (kandarχan)* Zaum; *namuχun* Loch; *karulan* Dank; *jabun* Gang; *jadana* Storch; *bedun* Säule; *beje* Körper; *derbehun* Feuchtigkeit; *edun* Wind; *debun* Nacht; *meŋgun* Silber; *rekudembi* schaufeln; *gebu* Name.

Das doppelte Verhalten des *u,* sowie die starke Attraction des *o* ändern das dritte Gesetz in folgender Weise ab: Auf das enge labiale *u* kann nur derselbe Vocal oder die beiden weiten dentalen Vocale *a* (guttural) *e* (palatal) folgen; auf den weiten labialen Vocal *o* kann nur derselbe Vocal folgen, also *u — u e a; o — o;* z. B. *uʒen* schwer; *ulan, ulen* Graben; *suhe* Beil; *sula* leer; *huweʒen* Mauer; *nuʒan* Faust; *oforo* Nase; *soncoχo* Haarzopf; *goχon* Haken; *goro* weit, entfernt; *nomokon* beunruhigt; *soktokô* Trunkenbold.

Wie eben dargelegt wurde, übt das weite labio-gutturale *o* eine so starke Assimilationskraft aus, wie in keiner anderen Sprache; am nächsten kommt hierin dem Mandschuischen das Magyarische. Alle vorhergehenden und nachfolgenden Silben werden der Attraction unterworfen. Das palatale *ö* fehlt gänzlich; das lange *ô,* eine spätere Bildung nimmt an der Attraction keinen Antheil, es beschränkt sich nicht einmal auf die Gutturalen, so dass es Adam für neutral erklärt.

Das *i* ist neutral; während jedoch das im Inlaute befindliche *i* in allen übrigen Sprachen die Vocalfolge nicht auf-

---

[1] Radloff und Zacharoff (Grammatik der mandschuischen Sprache, Petersburg 1879 und Wörterbuch 1875) schreiben *û*.

hebt, zeigt sich hier eine Störung in derselben, und zwar am auffallendsten in Wörtern, welche in der ersten Silbe ein *o* aufweisen; z. B. *asiχa* Bürde, Last; *alimbi* empfangen; *sakidun* Rebhuhn; *deliχun* Milz; *deribun* Anfang; *gersi* Dämmerung; *bijan* Ebene; *gisun* Wort; *iχan* Rind; *bilukan* ruhig; *cikten* Baumstamm, Stengel; *usiχa* Stern; *omiχon* Hunger; *gocima* Schubfach; *golmiŋga* lang; *moriŋga* Reiter. Das Vorkommen des langen *ô* zeigen die Beispiele; *acuhôn* einmüthig; *cakôχa* Elster; *ulχô* Rohr, Schilf.

B. Diphthonge und Triphthonge.

Die Vocale gehen in den Altai-Sprachen mannigfache Verbindungen von Diphthongen oder Triphthongen ein, doch datirt ihr Auftreten aus verhältnissmässig später Zeit, indem nämlich durch Verwandlung ehemals selbstständiger Worte in Affixe an den Endungen der Wortformen oder durch Wegfall oder Verschleifung eines Consonanten im Innern der Worte Vocale der verschiedensten Art zusammentrafen und Diphthonge, ja selbst Triphthonge bildeten. Der besseren Uebersichtlichkeit wegen wollen wir die Diphthonge in drei Gruppen theilen, nämlich:

I. Weite Diphthonge, welche entweder aus zwei weiten oder aus einem engen und einem weiten Vocale zusammengesetzt sind.

II. Enge Diphthonge, solche welche entweder aus zwei engen oder aus einem weiten und einem engen Vocale bestehen.

III. *I*-Diphthonge, welche durch das Zusammentreffen eines beliebigen Vocals mit dem indifferenten *i* entstehen.

Das Verhalten der Diphthonge zur Vocalharmonie und somit auch die Vocalfolge bestimmt in der Regel der weite Vocal, weil auf diesem der Hauptton liegt, doch finden sich auch mehrfache Ausnahmen von dieser Regel.

Von den türkischen Dialekten sind die weiten Diphthonge am verbreitetsten im Jakutischen, wo sich folgende dieser Gruppe angehörige Diphthonge vorfinden *ya, iä, uo, üö;* in den übrigen türkischen Dialekten finden sich seltener *ua, üä, üö, iä,* in Fremdwörtern auch *ia;* Beispiele für das Jakutische:

yal Dorf; *tya* Wald; *byar* Leber; *kya* Feuerschwamm; *tyal* Wind; *biä* Stute; *kiän* breit: *biär* geben; *iärä* kleiner Bach; *uot* Feuer; *tuol* voll sein; *uol* Sohn; *buol* sein; *uor* Dieb; *küöl* See; *tüös* Brust; *üöräχ* Lehre; *tüört* vier; *üör* Schaar; — für das Küärik (östl. D.) *ua* Gift: *juan* dick; *juas* friedlich; *suaq* kalt; für den Baraba-Dialekt (östl. D.) *ua* drücken; *uaq* klein; *ual, uat* zerbrechen; für das Kirgisische (westl. D.) *uat* zerbrechen; *žuas* friedlich; *žuan* dick; Küärik (östl. D.) *üäc* Luftröhre; *süäk* Knochen; *süäl* Warze; *süäm* Spanne; Baraba-Dialekt (östl. D.) *üän* eigensinnig; Tarantschi (mittelasiat. D.) *küä* Russ; Kirgisisch (westl. D.) *küö* Russ; *süök* Knochen; *tüö* Kameel; *süön* sich anlehnen; Kirgisisch (westl. D.) *žiäk* Rand; *žiän* Neffe; *biä* Stute; *šiä* fest; *sia* (pers.) Tinte; *zian* (pers.) Verlust; Tarantschi (mittelasiat. D.) *ziada* (ar.) mehr; *biaban* (pers.) Steppe; *gia* (pers.) Pflanze.

Von engen Diphthongen erscheinen in den türkischen Dialekten nur *au, äü, ou, öü,* im Jakutischen fehlen sie ganz. Beispiele: Kirgisisch (westl. D.) *tau* Berg; *aul* Dorf; *sausqau* Elster; *aury* krank; *aur* schwer; *bau* Strick; Taratatarisch (östl. D.): *äül* Dorf; *süün* sich freuen; *jüüšä* zusammenbringen; *käürik* Schwanz; Wolga-Dialekt (westl. D.) *däü* gross; *käüč* Kalosche; *täülik* Tag und Nacht; Kirgisisch (westl. D.) *säükälä* Brautmütze; *däü* Lüge; *däüt* (ar.) Tintenfass; Baraba-Dialekt (östl. D.) *täüdür* berühren; *täübä* Reue; Kirgisisch (westl. D.) *touba* (ar.) Reue; Taratatarisch (östl D.): *tou* gebären; *sousau* Glück; *sousar* Zieselmaus; Kirgisisch (westl. D.) *döüröн* Vermögen; *töür* gut; *törtöüc* alle vier; *däület* (ar.) Glück.

Die allgemeinste Verbreitung haben die *I*-Diphthonge, von denen die folgenden auftreten: *ai, äi, oi, öi, ui, üi, ӥ, yi;* ursprünglich ist keiner dieser Diphthonge, fast durchwegs sind sie durch Vocalisirung eines Consonanten, meist eines hinterlingualen, zu *i* entstanden. Beispiele: Tschagataisch (mittelasiat. D.) *aitamaq* treiben; *qaitmaq* umkehren; *mailamaq* schmieren; Altaisch (östl. D.) *aida* treiben; *bai* reich; *taiya* Felsengebirge; Osmanisch (südl. D.) *saimaq* zählen; Jakutisch: *aidar* lärmen; *tai* Onkel; Kazanisch (westl. D.) *bäilä* binden; *äit* sagen; *kiräin* ich will eintreten; Osmanisch (südl. D.) *äilämäk* thun; *däimäk* berühren; Jakutisch: *täi* fortgehen; Tschagataisch (mittelasiat.

D.) *oimaq* graben; *boi* Gestalt; *oin* Spiel; Kirgisisch (westl. D.); *žoimaq* vernichten; *oinamaq* kreiseln; Altaisch (östl. D.): *oidik* Grube; *poilo* entlang; Jakutisch: *oinu* Spiel; *moi* Hals; Tarantschi (mittelasiat. D.): *öi* Haus; Kirgisisch (westl. D.): *köilök* Fest; Jakutisch: *köinör* zum Gähren bringen; Tschagataisch mittelasiat. D.): *quimaq* giessen; Osmanisch (südl. D.): *uimaq* folgen; Jakutisch: *süi* waschen; Altaisch (östl. D.) *niqta* schlafen; Tschagataisch (mittelasiat. D.) *süimäk* lieben; *tüimäk* binden; *küimäk, güimäk* brennen; Kirgisisch (westl. D.): *üibön* Feile; *küidür* brennen; *küilämäk* anrufen; Jakutisch: *süi* gewinnen; Tschagataisch (mittelasiat. D.) und Uigurisch: *qümaq* schneiden; *qünamaq* quälen; *kümäk* anziehen; Osmanisch (südl. D.) *gümäk* anziehen; Kirgisisch (westl. D.) *qyin* schwierig; Altaisch (östl. D.): *qyimyq* Bewegung; Jakutisch: *kyina* ärgern.

Im Ostmongolischen finden sich von der ersten Classe von Diphthongen, den weiten Diphthongen nur zwei, nämlich *ao* und *oo,* z. B. *taolai* Hase; *taoliχu (= tayuliχu)* jagen; *γaoli (= γooli)* Messing; *mooχai* schlecht; *tooliχu* berauben; *γooli* Messing; *χoos (= χos)* Paar; *χoor* schlecht; *činoa* Wolf; *darool* Presse.

Die engen Diphthonge sind durch vier Vocalverbindungen vertreten, und zwar: *uu, üü, au, äü,* z. B. *buu* Flinte; *duulaχu (= dayulaχu)* singen; *nuusun (= nuγusun)* Schafwolle; *suunak (= suγunak, sunak)* Peitsche; *šüür (= šigür)* Sieb; *saulaγa (= saγulaγa)* Schlüssel mit Deckel; *sauri (= saγuri)* Weberei; *auγa* (Bobrownikow S. 25, §. 47); *täükä (= tägükä)* Erzählung; *gäü (= gägün)* Stute; *käükäu* Kind; *näükü (= nägükü)* herumirren; *käüräk* zerbrechlich.

Dieselben *I*-Diphthonge, selbstverständlich mit Ausnahme des *yi,* welche in den türkischen Dialekten aufgezählt wurden, lassen sich auch im Mongolischen nachweisen, also: *ai, äi, oi, öi, ui, üi, ïi;* wie *ö* so fehlt auch *öi* bei Kowalewski, doch führt es Schmidt (Mongolische Grammatik, St. Petersburg 1831, S. 8) an. In mandschuischen oder chinesischen Fremdwörtern finden sich auch die Diphthonge *iu* und *io.* Beispiele: *dain* Krieg; *mailasun* Cypresse; *naiman* acht; *χaiči* Scheere; *γaiχaχu* staunen; *baidal* Lage; *däiläkü, däilükü* übertreffen; *gäikü* glänzen; *näitkäkü* vereinigen; *säilügür* Meissel; *tügükäi* unreif; *zügei* Insekt; *toidoγor* lahm; *χoina* nach, hinten; *χoiraγu* blöd; *boitok* Art

Stiefel; *duilaχu* rasiren; *nuitan* feucht; *nuirsaχu* schlafen; *γuiχu* bitten; *buila* Zahnfleisch; *düibägän* Lärm; *küisün* Nabel; *güicäkü* enden; *tädüi* nach; *mülüikü* langsam fliessen; *giu* Jade (Edelstein); *gioro* Prinz des königlichen Hauses; *lioχo* Name eines Seefisches; *čüigläkü* pressen.

Im Burätischen fehlen die beiden ersten Diphthong-Reihen vollständig, denn das *eä*, welches Castrén für den nischnendinischen Dialekt einführt (in nish. *kereä*, tunk. chor. *kirê*, sel. *χirê* Rabe; und in nish. *herbeä*, tunk. chor. *herbê*, sel. *serbê* Fischflossen) dürfte nur ein gedehntes gegen Ende schwach modulirtes *ä* sein.

Die *I*-Diphthonge dagegen erscheinen oft, und zwar finden sich in den Wörterverzeichnissen folgende: *ai, äi, oi, öi, ui, üi;* z. B. *ainam(p)* sich fürchten; nish. *kailâhan*, tunk. *kailâhay(n)*, chor. *χailâsun*, sel. *χailâso* Ulme, Pappel; *gaiχanam(p)* sich wundern; *bainam(p)* Dasein; *tailnam(p)* öffnen; nish. *kôlâ*, tunk. *χôläi*, *χôloi*, chor. sel. *χôroi* Kehle; nish. sel. *bâlâ*, tunk. chor. *bâläi* Handschuh; *oimanam(p)* schwimmen; nish. *koina*, tunk. sel. chor. *χoina* nach, hinten; nish. *korkoi*, tunk. sel. chor. *χorχoi* Wurm; nish. *moihaŋ*, tunk. *moihoŋ(n)*, chor. *moihon* Traubenkirsche; nish. *kököi* Kind; nish. *širkâ*, tunk. *šürköi*, chor. *šürküi*, sel. *cürχüi* Kuäkente (Anas querquedula); *urgui* Blume; nish. *kansui*, tunk. *χansui*, chor. *χanšui* sel. *χancui* Aermel; nish. *goinam*, tunk. sel. chor. *guinap* bitten; nish. *küjöhöŋ*, tunk. *küjöhöŋ(n)* chor. *küihön*, sel. *χüišö* Nabel; nish. tunk. *küjüteŋ*, chor. sel. *χüiteŋ* kalt.

Im Kalmückischen entfällt nur die erste Reihe der Diphthonge, dagegen ist die zweite und dritte vertreten. Von engen Diphthongen kommen vor: *uu, üü, ou, öü*, doch würden dieselben, nach den Bemerkungen und Umschreibungen Zwick's zu schliessen, heute von den Kalmücken nicht mehr als Diphthonge, sondern als gedehnte Vocale *ô, û, ô, û* gesprochen, so dass das Kalmückische in demselben vorgeschrittenen Stadium sich befände, wie das Burätische. Beispiele: *χuur, χour* Balalaika; *tailbuur* Erklärung, Auflösung; *güülme* Fischnetz; *süüdäri* Thau; *süüsün, söüsün* Saft; *γaχouli* Angel; *γourasun* Federkiel; *soulyan, soulaγa* Eimer; *oula* Berg; *χourχu* lügen; *χaloun* heiss; *kecöü* schwer; *küdöülkü* arbeiten lassen; *söüm* Spanne; *söül* Schwanz, Ende.

Von *I*-Diphthongen weist das Kalmückische folgende auf: *ai, äi, oi (öi), ui, üi, iu, iü,* z. B. *χaira* Gnade; *χaibi* Ruder; *baiχu* sein; *γaiχu* wundern; *gäikü* leuchten; *oiro* nahe; *oimaχu* schwimmen; *šoroi* Ende; *γuilaχu* betteln; *güikü* laufen; *küisün* Schaum; *küiten* kalt; *χošiul* Stachel, Schnabel; *cakiur* Feuerstein; *tašiur* Peitsche; *küisün* Nabel.

Im Tungusischen gibt es in Wirklichkeit nur *I*-Diphthonge; ein einziger enger Diphthong, nämlich *ou*, bildet sich in der Regel aus *of* oder *op* am Ende eines Wortes, z. B. *keron* = *kerof* Reif; *tokorou* = *tokorof* Kranich. Castrén (Tungusische Sprachlehre, S. 2) bemerkt nach Aufzählung der Diphthonge: ‚Mundartlich kommen auch *ie* (neben *je*) und *uo* vor'; letzteren Diphthong habe ich jedoch nicht gefunden, wahrscheinlich liegt hier ein Druckfehler *(ou* für *uo)* vor.

Die hier auftretenden *I*-Diphthonge sind: *ai, äi (ei), oi, ui, üi* (und mundartlich *iä*), z. B. *kailâhan* Pappel; *kaiči* Scheere; *gaikam* sich wundern; *tukai* unreif; *zair* Eiskruste; *naidam* hoffen; *ügäi* nein, ohne; *kälügäi* stotternd; *türäi* Stiefelschaft; *dämäi, dämbäi* vergebens; *kôrei* wilde Ziege; *tayelei* Gaumen; *nôkoi* Grube für Thiere; *toibur* Trommelstock; *usugui* Ferse; *kuika* Kopfhaut; *sûrgui* ungekocht; *burgui* Bohrer; *cücügüi* Sehmanthaut; *älie* Falk; *onie, unie* Zeltstange; *kärie* Rabe.

Das Mandschuische besitzt nur Diphthonge der ersten und dritten Reihe, und zwar von der ersten nur *eo* und *oo*, auch *ao*, welche jedoch insbesondere in chinesischen Fremdwörtern erscheinen. Beispiele: *ajoo, ajao* dass nur nicht; *χao* Name eines Gewichtes; *doohan* Brücke; *fiyoo* (chin.) Sieb; *joombi* verwerfen; *boo* Zimmer; *kiyoo* (chin.) Sänfte; *moo* Baum; *poo* (chin.) Kanone; *siyoo* (chin.) klein; *deo* jüngerer Bruder; *geo* Stute; *leolembi* sprechen; *šeolanbi* sticken; *neombi* wandern; *heo* (chin.) Fürst.

Die dritte Diphthong-Reihe ist durch folgende Verbindungen vertreten: *ai, ei, oi, ui, io.* Beispiele: *aisin* Gold; *baibuyga* nöthig; *χairan* Liebe; *jailambi* vermeiden; *naiχômbi* beugen, neigen; *saišambi* loben; *faitan* Augenbraue; *beiden* Gericht; *eiχun* schwach; *neilen* Lehre; *teisu* Lage, Ort; *weile* Geschäft, Werk; *keike* ungerecht; *boigon* Familie; *goibumbi* vertheilen; *koiman* Lügner, Betrüger; *moihe* Schlange; *oiloχon* nachlässig; *χoilambi* beflecken, verderben; *duin* vier; *uilen* Arbeit; *suilambi*

sorgen; *gui* (chin.) Schildkröte; *gioχambi* betteln; *miosiri* lächeln; *monio* Affe; *ganio* Wunder; *miosiχon* krumm, schlecht; *gio* (chin.) Art Edelstein.

Triphthonge sind in den Altai-Sprachen eine äusserst seltene Erscheinung; dort wo drei Vocale auf irgend eine Weise zusammentreffen, werden sie in einen Diphthong zusammengezogen. Im Jakutischen gibt es allein vier Diphthonge, welche durch die Verbindung des *i* mit den vier weiten Diphthongen entstehen: *yai, üäi, uoi, üoi.* Von den übrigen türkischen Dialekten hat Radloff nur drei vereinzelte im Kirgisischen und einen im Dialekt der Tara-Tataren auffinden können: *uai, öüü, äüö* und *äüä,* welche aber meist *öö̂, üö̂* und *ää̂* gesprochen werden. In den mongolischen Sprachen finden sich durchaus keine Triphthonge, und im Mandschuischen findet sich nur *ioi,* das aber auch nur in chinesischen Fremdwörtern erscheint, z. B. *lioi* Regel; *sioi* Lehranstalt, Vorrede; *elioi* musikalische Note; *gioi* ein Edelstein etc.

III. Vocalharmonie und Morphologie.

Die ural-altaischen Sprachen werden bekanntlich als agglutinirende Sprachen bezeichnet, weil in ihnen die grammatische Fortbildung eines Wortes durch Anleimen von selbstständigen Silben bewerkstelligt wird. Nun aber beherrscht, wie wir gesehen haben, das grosse phonetische Gesetz der Vocalharmonie in diesen Sprachen jeden Wortcomplex in dem Masse, dass jede spontane Entwickelung einzelner Vocale im Innern eines Wortes hintangehalten und jeder neue Silbenzuwachs dem im Worte zur Geltung gelangten Gesetze unbedingt unterworfen wird. Es drängt sich nun von selbst die Frage auf, wie sich die Vocalharmonie zur Morphologie verhält, ob beim Antritte wirklicher morphologischer Elemente dieselben Gesetze in Kraft bleiben, und welche Veränderungen die morphologischen Elemente in diesem Falle erleiden müssen. Dazu möge eine Zusammenstellung der morphologischen Erscheinungen hier Platz finden, und zwar in der zweifachen Weise, in welcher die grammatische Fortbildung geschieht, nämlich 1. durch den Antritt von Affixen und 2. durch Zusammensetzungen von selbstständigen Wörtern.

A. Affixe.

Die Affixe lassen sich bezüglich ihres Verhaltens zur Vocalharmonie in vier Gruppen theilen und zwar 1. einsilbige Affixe mit weiten Vocalen, 2. einsilbige Affixe mit engen Vocalen, 3. einsilbige Affixe mit Diphthongen und 4. zweisilbige Affixe. Die Vocalharmonie unterwirft je nach Kraft und Geltung, welche sie in der betreffenden Sprache erlangt hat, die Affixe gewissen lautlichen Veränderungen, welche aber über ihre lautliche Bedeutung nicht hinausgehen und keinen Begriffsunterschied zur Folge haben. Für die Veränderung bleibt immer der letzte Vocal des affigirten Stammes massgebend.

In den türkischen Dialekten enthalten folgende einsilbige Affixe einen weiten Vocal: die Pluralendung *-lar;* die Dativendung *-qa;* die Locativendung *-da;* die Ablativendung *-dan;* die Endung des Casus congruentiae *-ča*; die Comparativendung *-raq;* die Endung der Distributivzahlen *-šar, -ar;* die Verba denominativa bildende Endung *-la;* die Verbalgenuscharaktere *-qaz, -ma, -äl* etc.; die Participial-Affixe *-qan, -ar, -žan, -qač* etc. (Radloff, Phonetik der nördlichen Türksprachen S. 28). Diese Affixe sind in einigen Dialekten einem vierfachen Wechsel unterworfen, z. B. im Altai-Dialekt: *at* Pferd, *at-tar; ot* Feuer, *ot-tor; ät* Fleisch, *ät-tär; köl* See, *köl-lör;* oder *at-qa; ot-qo; ät-kä; köl-gö; al* nehmen, *al-γan; pol* sein, *pol-γon; käl* kommen, *käl-gän; tök* giessen, *tök-kön;* oder im Jakutischen: *aγa* Vater, *aγa-lar; äsä* Bär, *äsä-lär; oγo* Kind, *oγo-lor; dörö* Nasenriemen, *dörö-lör; aγa-ta; äsä-tä; oγo-to; dörö-tö.* In einzelnen Dialekten ist der Wechsel ein dreifacher, wie z. B. im Kirgisischen (westl. D.) *at-tar; ot-tar; ät-tär; köl-dör; at-tan; ot-tan; ät-tän; köl-dön; al-γan; bol-γan; käl-gän; böl* theilen, *böl-gön;* im Altai-Dialekt in gewissen Fällen, z. B. *qurt* Wurm, *qurt-tar; kül* Asche, *kül-dör; jyl* Jahr, *jyl-dar; it* Hund, *it-tär; tur* stehen, *tur-γan; kül* lachen, *kül-gön; qyl* machen, *qyl-γan; pil* wissen, *pil-gän.* In einigen Dialekten, namentlich in den mittelasiatischen und südlichen, ist der Wechsel ein zweifacher, nämlich *a — ä,* z. B. im Tarantschi-Dialekt (mittelasiat. D.): *at-lar; ot-lar; ät-lär; köl-lär; al-γan; bol-γan; käl-gän; böl-gän;* oder im Krym- und Osmanly-Dialekte, z. B. *jyl-lar; it-lär; qurt-lar; kül-lär; qyl-an; bil-än; tur-an; kül-än.*

Mit engen Vocalen kommen in den türkischen Dialekten folgende Affixe vor: die Endung des Genetivs *nyn, yn;* die Accusativendung *ny, y;* das Affix des Imperfectums *dy;* die Participialendungen auf *myš, čyq* u. s. w. Vierfacher Wechsel dieser Affixe findet z. B. im Kirgisischen (westl. D.) statt: *at-tyn; ät-tin; ot-tun; öt* Galle, *öt-tün; jyl-dy; kiši* Mensch, *kiši-ni; un* Mehl, *un-du; ün* Stimme, *ün-dü.* Dreifachen Wechsel finden wir z. B. im Altai-Dialekte: *jal* Lohn, *jal-dyn; jäl* Wind, *jäl-din; jol* Weg, *jol-dyn; köl* See, *köl-dün; jyl* Jahr, *jyl-dy; til* Zunge, *til-di; qul* Sklave; *kul-du; kül* Asche, *kül-dü.* Doppeltem Wechsel sind diese Affixe in den Wolga-Dialekten und den südlichen Dialekten unterworfen, z. B. im Osmanischen: *at-yn; ät-in; jap* bauen, *jap-dy; ät* machen, *ät-di; al* nehmen, *al-myš; vär* geben, *vär-miš.*

Diphthonge finden sich in Affixen selten vor, doch führt Radloff folgende Affixe mit einem *I*-Diphthong in einzelnen Dialekten an: der Casus adverbialis auf *-dai;* die Imperativendungen *-aim, -ain, -ai, -aiq;* die Endung des Concessivs *-qai* etc.; auch einen engen Diphthong in dem Sammelzahlen bildenden Affixe *-au,* welches im Kirgisischen drei Veränderungen erleidet, z. B. *alt* sechs, *alt-au; bäš* fünf, *bäš-äü; tört* vier, *tört-öu.*

Zweisilbige Affixe sind in den türkischen Dialekten eine ziemlich seltene Erscheinung, weil das Bestreben vorherrscht, die antretenden Affixe durch Ausstossung von Silben oder Lauten möglichst einfach zu gestalten.

Das Ostmongolische besitzt folgende einsilbigen Affixe mit weiten Vocalen: die Pluralendung *-nar;* die Endungen für den 2. Accusativ *-ban, -jan;* die des 1. Instrumentals *-bar, -jar;* die aus Adjectiven Deminutiva bildende Endung *-χan;* die Distributiva bildende Endung *-γad;* die Multiplicativa bildende *-da;* die Passiva bildende Partikel *-da* oder *-gda;* die Cooperativ-Partikel *-lca;* die Neutra bildende *-ra;* die Denominativa bildende *-la.* Diese Affixe erleiden einen zweifachen Wechsel, indem das *a* mit *ä* alternirt z. B. *aχa* älterer Bruder, *aχa-nar; äcägä* Vater, *äcägä-när; aburi* schlechte Gewohnheit, *aburi-ban; nidun* Auge, *nidun-jar; kül* Fuss, *kül-jär; äküdän* Thür, *küdäu-jär; γurban* drei, *γurba-γad; dürbän* vier, *dürbä-gäd; γurba-da; dürbä-dä; ab-* nehmen, *ab-da-χu; kör-* erreichen,

kör-dä-kü; ala- tödten, *ala-gda-χu; näkä-* öffnen, *näkä-gdä-kü; abu-lca-χu; irä-* kommen, *irä-lcä-kü; äbdä-* zerstören, *äbdä-rä-kü; bayu-* herabsenken, *bayu-ra-χu; morin* Pferd, *mori-la-χu; ägin* Anfang, *ägi-lä-kü.*

Als Affixe mit engen Vocalen sind anzuführen: die Genetivendung *-u, -un;* die Dativendung *-dur;* die Adjectivendung *-tu;* die Infinitivendung *-χu (-kü);* die Causativa bildende Partikel *-yul (-gül).* Auch in diesen Affixen erscheint ein zweifacher Vocalwechsel, von *u* — *ü,* z. B. *morin-u; äküdän-ü; gär* Haus, *gär-ün; nom* Lehre, *nom-tu; altan* Gold, *alta-tu; ärdäm* Verdienst, *ärdäm-tü; ala-yul-χu; ire-gül-kü; jabu-* gehen, *jabu-yul-χu; ök-* geben *ök-gül-kü.* Ein locale Adverbien bildendes Affix enthält das palato-indifferente *i,* nämlich *-ki,* das, wie alle Affixe mit indifferenten Vocalen, selbstverständlich unverändert bleibt.

Von Diphthongen tritt nur der *I*-Diphthong *ai* in Affixen auf, wie in der Adjectivendung *-tai,* z. B. *altan* Gold, *alta-tai*; *ärdäm* Verdienst, *ärdäm-täi;* also zweifacher Wechsel.

Die zweisilbigen Affixe bestehen entweder durchaus aus weiten Vocalen, wie die Endung des 2. Dativ-Locativ *-dayan (-dägän),* oder aus einem engen und einem weiten Vocale, wie die Endung des 2. Instrumentals *-luya (-lügä),* das Collectiva bildende Affix *-yula,* und die Cardinalia bildende Endung *-duyar, (dügär),* z. B. *χar* Hand, *χar-dayan; gär* Haus, *gär-dägän; usun* Wasser, *usun-luya; aχa-nar dägö-när* Geschwister, *aχa-nar dägö-när-lügä; χojar* zwei, *χoja-yula; dürbän* vier, *dürbä-gülä; nigän* eins, *nigä-dügär; arban* zehn, *arba-duyar.*

Im Burätischen gibt es folgende Affixe mit weiten Vocalen: die Dativ-Locativ-Endung *-da* oder *-ta;* die Instructiv-Endung *-ar;* das Deminutiva bildende Affix *-χan (-χon, -kän, -kön);* die Endung der Distributivzahlen *-gat;* das Imperfectum bildende Affix *-â (-ä̂, -ô, -ö̂);* das den Conditional bildende *-ha;* die genannten Affixe ändern die Gesetze der Vocalharmonie in vierfacher Weise, nämlich *a* — *ä* — *o* — *ö,* z. B. *lama* der Lama-Priester, *lama-da; čono* Wolf, *čono-do; kätä* Feuerstahl, *kätä-dä; köhö* Kurgan, *köhö-dö; nitan* eng, *nita-χaŋ; nimägän* dünn, *nimägä-kän; arjuŋ(n)* rein, *arjûkuŋ, arjûχuŋ; ösö̂* wenig, *ösöχön, öcögön; tata-* ziehen, *tat-â-p; örgö-* erheben, *örg-ö̂-q.* Dagegen kennen folgende Affixe mit weiten Vocalen nur einen zweifachen Wechsel: die Plural-Endung *-nar;* das Affix für die

passiven Verba *-gda;* das Cooperativa bildende Affix *-lca, -lsa* oder *-lda;* das Praesens bildende Affix *-na;* das Infinitiv und Futurum bildende Affix *-χa* oder *-ka (-kä),* für welches dialektisch auch *-χo (-kö)* auftritt; die Endung des Gerundiums der Gleichzeitigkeit *-tar (-tär),* eine abgekürzte Form von *-tara (-tärä);* die Endung des Gerundiums für das Praeteritum *-ât (-ât);* das Affix des Particip des Praesens *-han* oder *san;* und das Verbalnomina bildende Affix *-dak (-däk);* z. B. *lama* Lama-Priester, *lama-nar; äkä* oder *äχä* Mutter, *äkä-när; ala-* tödten, *ala-gda-na-m; ögö-* geben, *ögö-gdä-näm; tata-* ziehen, *tata-lsa-na-m, tata-lca-na-p; kälä-* sprechen, *kälä-lsä-nä-m; otol-* schneiden, *otol-na-m; bäläd-* bereiten, *bäläd-nä-m; tata-* ziehen, *tata-χa-p; älgä-* hangen, *älgä-kä-p; ala-* tödten, *ala-χa, ala-χo; idäl-* essen, *idäl-kä, idäl-kö; ala-tar; gämšä-* bereuen, *gämšä-tär; aba-* nehmen, *ab-ât; kälä-* sagen, *käl-ât.*

Enge Vocale erscheinen im Burätischen in folgenden Affixen: die Pluralendungen *-nut (-nüt), -ut (-üt);* die Adjectivendung *-tu (tü);* das Causativa bildende Affix *-jûl (-jûl);* alle erleiden einen zweifachen Vocalwechsel, z. B. *lama, lama-nut; čono* Wolf, *čono-nut; kätä* Feuerstahl, *kätä-nüt; köhö* Kurgan, *köhö-nüt; unter-* erlöschen, *unter-jûl-na-m; täkär-* drehen, *täkär-jûl-nä-m.* Den indifferenten Vocal *i* weisen folgende Affixe auf: die Accusativendung *-gi, -ji, -i;* die Particip-Endung des Praesens *-ši, -či;* die Endung des Gerundium Praesens *-ǯi, -ži.*

Die Diphthonge sind wie im Mongolischen nur durch den *I*-Diphthong *ai* vertreten in der Adjectiv-Endung *-tai (-täi = tâ);* und in dem Affix des 2. Perfectums *-lai (läi = lâ);* z. B. *altay(n)* Gold, *alta-tai; büsä, bühä* Gürtel, *büsä-täi (tâ); aba- (ap-)* nehmen, *aba-lai-p; ögö- (ök-)* geben, *ögö-läi-q.*

Von zweisilbigen Affixen gibt es solche mit weiten Vocalen in beiden Silben, wie die Endung des 2. Perfectums *-ahan, -asan,* und die des Gerundiums der Gleichzeitigkeit *-tara,* und solche mit einem engen und einem weiten Vocal, wie die Endung der Sammelzahlen *-ûlan(ŋ).* Alle sind in jeder Silbe einem zweifachen Wechsel unterworfen; z. B. *ala-tara (ala-tar); kälä-tärä (kälä-tär); χojar* zwei, *χoj-ûlan; dürben* vier, *dürb-ûlen.*

Im Kalmückischen lassen sich folgende Affixe mit weiten Vocalen aufzählen: die Pluralendung *-nar;* die Pluralendung der Adjectiva auf *-tai,* nämlich *-tan;* die Endung des II. Dativ-

Locativ *-dan, -tan;* die Endung des II. Accusativs *-jan, -ban;* die des I. Instrumentals *-jar, -war;* das Affix der passiven Verba *-da, -ta* oder *-gda;* das Affix der Cooperativa *-lca* oder *-lda;* das der Causativa *-γa;* das der Neutra *-ra;* einige Ableitungsaffixe von Hauptwörtern aus Zeitwörtern, wie *-dal, -al, -lay* u. s. w., z. B. *aχa* ältere Bruder, *aχa-nar; äcigä* Vater, *äcigä-när; öwör-täi* gehörnt, *öwör-tän; morin* Pferd, *morin-dan; ükär* Kuh, *ükär-tän; aliya* Handfläche, *aliya-wan; gär* Haus, *gär-jän; ildu* Säbel, *ildu-war; kül* Fuss, *kül-jär; ilgä-* senden, *ilgä-gdä-kü; ala-* tödten, *ala-gda-χu; jabu-* gehen, *jabu-lca-χu; irä-* kommen, *irä-lcä-kü; ärdä-* zerstören, *ärdä-rä-kü; bû-* herablassen, *bû-ra-χu; jabu-* gehen, *jabu-dal; näkü* nomadisiren, *näkü-däl; nom* Lehre, *nom-la-χu; käräk* Not, *käräk-lä-kü; nom-la-l; käräk-lä-l.*

Diese Affixe ändern den Vocal *a* nur in *ä*, es scheint aber, als ob einige, mit dem Stamme im Laufe der Zeit besonders verwachsene Affixe eine mehrfache Aenderung zulassen, so die bereits genannten Affixe der passiven Verba *-da, -ta,* und das Ableitungsaffix der Verbalnomina *-laŋ;* z. B. *ʒirya-laŋ* die Freude; *sobu-loŋ* Qual; *žibχo-loŋ* Herrlichkeit; *ab-* nehmen, *ab-ta-χu; ök-* geben, *ök-dö-kü; kür-* erreichen, *kür-tü-kü.*

Enge Vocale enthalten folgende Affixe: die Endung des ersten Dativs, nämlich *-du, -tu;* die Adjectiv-Endung *-tu;* die Infinitiv-Endung *-χu (-kü);* z. B. *uχan* Verstand, *uχatu; kilimcä* Sünde, *kilimcä-tü; nom* Lehre, *nom-tu; gär* Haus; *gär-tü; sädkil* Gemüth, *sädkil-dü.* Der heutigen Aussprache nach gehören auch die mit engen Diphthongen geschriebenen Affixe hieher; alle sind einer zweifachen Vocaländerung unterworfen. Den palato-indifferenten Vocal *i* enthalten die Genetiv-Endung *-în;* die Accusativ-Endung *-gi, -ji;* die Ableitungs-Affixe *-či, -i, -lik.*

Den *I*-Diphthong *ai* enthält das Adjectiv-Affix *-tai (-täi = -tâ),* dessen gutturale Form jedoch verschwunden zu sein scheint, wenigstens führt Zwick in seinem Wörterbuch auch alle gutturalen Worte mit der Adjectiv-Endung *-täi* (gesprochen *-tâ*) an. Mit dem engen Diphthong *ou* und seinen palatalen Nebenformen *öü* und *üü* werden folgende Affixe geschrieben: die Plural-Affixe *-moud* und *-oud* (gesprochen *-mûd* und *-ûd*) und das Affix der causalen Verba *-γoul (-γöül, -γüül,* gesprochen *-γûl, -γûl,* und entstanden aus mong. *-γa-γul, -gä-gül); z. B. aral*

Insel, *aral-oud (-ûd)*; *ärdäm* Verdienst, *ärdäm-öüd (-ûd)*; *car* Ochs, *car-moud (-mûd)*; *gär* Haus, *gär-möüd (-mûd)*; *jabu-* gehen, *jabu-youl-χu*; *irä-* kommen; *irä-göül-kü*; *üzä* sehen, *üzä-güül-kü*, *üzä-gûl-kü*.

Die zweisilbigen Affixe sind im Kalmückischen durch Verschleifung und Vocalisirung des im Inlaute befindlichen Gutturals auf einsilbige zurückgeführt worden, selbst neben der Endung des II. Instrumentals *-luγa*, *-lügä* kommt eine abgekürzte Nebenform *-la*, *-lä* vor.

Im Tungusischen gibt es folgende Affixe, welche einen weiten Vocal haben: die Plural-Endung *-sal*, *-hal*; die Accusativ-Endung *-wa* oder *-ja*; das Affix der Distributivzahlen *-tal*; das der Iterativa *-râ*; die Endung des I. Perfects: *câ*; die des II. Perfects *-rka*; das Affix des Conjunctifs *za*; das des Optativs *mca*; das des Gerundium Praes. *-na*; das des Gerundium des Praeteritums *-ksa* oder *-ha*; das charakteristische Affix der Desiderativa *-glam*; das der Continuativa *ʒam*. Diese Affixe verwandeln theilweise ihr *a* bei palatalen in *ä*; z. B. *nojôn* Herr, *nojô-sal*, *nojô-hal*; *äʒän* Hauswirt, *äʒä-säl*, *äʒä-häl*; *bira* Fluss, *bira-wa*; *sägäw* Zobel; *sägäw-jä*; *umun* eins, *umu-tal*; *digin* vier, *digi-täl*; *umu-râ*; *digi-râ*; *ana-* stossen, *ana-ha*, *ana-ksa*; *täti-* anziehen, *täti-ksä*, *täti-hä*; *girku-* gehen, *girku-ʒam*; *bitji-* schreiben, *bitjiʒäm*. Einige der oben genannten Affixe assimiliren jedoch das *a* einer vorangehenden *O*-Vocalreihe auch in *o*, z. B. *ana-câ*; *icä-* sehen, *icä-câ*; *orol* drehen, wenden, *orol-cô*; *ana-rka*; *icä-rkä*; *ogi-* schneiden, *ogi-rko*; *ana-mca*; *oroli-mco*; *umi* trinken; *umi-glam*; *ʒäpi-* essen, *ʒäpi-gläm*; *soyo-* weinen *soyo-glom*.

Die Affixe mit engen Vocalen im Tungusischen sind: die Plural-Endung *-ul*; das Dativ-Locativ-Affix *-du*; das Ablativ-Affix *-duk*; die Endung des Comitativs *-nun*; das charakteristische Affix des Passivs *-wun*; die Endung der Cardinalia *-tku*. Durchwegs zweifacher Wechsel, z. B. *bira* Fluss, *biradu*; *ükäk* Kiste, *ükäg-dü*; *mô* Baum, *mô-duk*; *gûk* Stute, *gûg-dük*; *dalai* Meer, *dalai-nun*; *gûg-nün*; *tati-gâ-* lehren, *tati-gâ-wun*; *säksü-rü-* schütteln, *säksü-rü-wün*; *umun* eins, *umutku*; *digin* vier, *digi-tkü*. Affixe mit palato-indifferentem *i* sind: der Genetiv *-yi*; Instructiv *ži*; der Prosecutiv *-li (-lji)*; Cardinalia *-kî (-î)*; Collectiva *-nî (-î)*; Part. Praes. *rî*, *ŋki*; das Cooperativa bildende *-ldi*.

Von zweisilbigen Affixen weist das eine nur weite Vocale auf, nämlich das Affix der Distributivzahlen *-tala* (abgekürzt *-tal*), die übrigen einen weiten Vocal in Verbindung mit dem palato-indifferenten *i* auf, wie das Affix des Futurums *-žigâ, -djigâ, -tjigâ;* das des Supinums *-dâwi* oder *-tâwi;* und das charakteristische Affix der Cooperativa *-mâči* oder *-mâtji;* selbstverständlich unterliegen nur die weiten Vocale einem zweifachen Vocalwechsel, z. B. *umu-tala; digi-tälä; ana-djigâ; täti-žigâ; ana-dâwi; täti-dâwi; ana-mâtji-m; turâ-* schelten; *turä-mâtji-m.*

Das Mandschuische besitzt folgende Affixe mit weiten Vocalen: die Plural-Endungen *-sa (-se, -si), -ta (-te);* das Affix der Distributivzahlen *-ta (-te);* das Cooperativ-Affix der Verba *-ca, -co, -ce;* das Elativ-Affix *-na, -no, -ne;* die Reciprok-Affixe: *-nja, -njo, -nje, -lja, -ljo, -lje* etc.; die Endung des Part. Perf. *-χa, -χo, -χe;* die des Part. Imperf. *-ra, -ro, -re;* das Affix der Deminutiva *-kan (-kon; -ken); -gan (-gen);* die Ableitungs-Affixe der Verba: *-la (-lo, -le), -ra (-ro, -re); -da (-do, -de)* etc.; die Ableitungs-Affixe von Substantiven und Adjectiven: *-ŋga (-ŋgo, -ŋge); -lan (-lon, -len); -ma (-me, -mu, -mi); -ra (-ro, -re, -ru, -ri)* etc. Es findet also meist ein dreifacher Vocalwechsel statt, der zwischen *a-o-e,* seltener ein zweifacher *a-e,* noch seltener ein mehrfacher, wie *a-e-u-i* oder *a-o-e-u-i.* Beispiele: *morin* Pferd, *mori-sa; beje* Körper, *beje-se; aha* Sclave; *aha-si; aχôn* älterer Bruder, *aχô-ta; ežen* Herr, *eže-te; amχa-* schlafen, *amχa-ca-me; dedu-* Nacht, schlafen, *dedu-ce-me; soŋgo-* weinen, *soŋgo-co-me; aba-* jagen, *aba-la-na-me; uži-* nähren, *uži-ne-me; obo-* waschen, *obo-no-me; ara-* schreiben, *ara-χa; obo-* waschen, *obo-χo; bekte-* fürchten, *bekte-ke; gosi* Liebe, *gosi-ŋga; erdemu-* Tugend, *erdemu-ŋge; doro* Höflichkeit, *doro-ŋgo.*

Affixe mit engen Vocalen sind: das Affix für die passiven und causativen Verba *-bu;* das für die reciproken Verba *-ndu* oder *-nu;* die Endung der Adjectiva *-tu;* ferner eine Anzahl von Ableitungs-Affixen, welche Adjectiva oder Substantiva bilden, wie *-kô (-ku); -χon (-χôn, -χun); bun, -sun, -šôn (-šun)* etc. Meistens bleiben die Affixe, welche ein *u* enthalten, unverändert, zuweilen wechseln sie mit *ô* und *o.* Beispiele: *gai-* nehmen, *gai-bu-mbi; gosi-* lieben, *gosi-ndu-me, gosi-nu-me; giodo-χon* umsichtig; *gilda-χôn* glänzend; *eni-χun* schwach; *isa-bun* Versammlung; *hese-bun* Bestimmung; *kaltara-šôn* schlüpfrig; *ene-šun* Seite.

Affixe mit Diphthongen kommen selten vor; vertreten sind nur die *I*-Diphthonge, z. B. die Affixe für die Adverbia *-χai* und *-tai* z. B. *hada-χai* aufmerksam; *tanži-tai* natürlich.

Zweisilbig sind einige Ableitungs-Affixe für Adjectiva und Substantiva, wie *-iyge; χori (-χôri, -χuri); -χiyan (-χiyen); -liyan (-liyen); -cuka (-cuke)* etc. Die Vocale werden in derselben Weise verändert, wie bei den einsilbigen Affixen, z. B. *taci-χiyan* Weisheit; *dusi-χiyen* dunkel; *soχo-χori* dunkelgelb; *saχa-χôri* dunkelschwarz; *kubsu-χuri* dick; *niyalma-iyge; nasa-cuka* bedauerlich; *nime-cuke* fürchterlich.

B. Zusammensetzungen.

Wirkliche Zusammensetzungen sind in den ural-altaischen Sprachen eine äusserst seltene Erscheinung, weil begriffliche Zusammenstellungen in der Regel nicht zusammengesetzt, sondern in das Verhältniss von Nominativ und Genetiv aufgelöst werden. Die meisten Zusammensetzungen finden sich noch in den uralischen Sprachen, sind hier aber offenbar auf fremde Einflüsse zurückzuführen. In den Altai-Sprachen unterliegt jede wirkliche Zusammensetzung der Vocalharmonie ebenso gut wie ein durch Affixe fortgebildeter Stamm, und zwar bestimmt gewöhnlich das in seiner Bedeutung am meisten hervortretende, das Hauptwort der Zusammensetzung die Vocalclasse des zusammengesetzten Wortes.

Im Türkischen, wie auch in den übrigen Altai-Sprachen, sind, wie bereits Schott nachgewiesen hat, unbestreitbare Zusammensetzungen alle Zahlwörter für 8 und 9 und für 20 bis 90; z. B. im Altaischen: *üčön* dreissig = *üč + on; altan* sechzig = *alty + on; säksän* sechzig = *sägiz + on; toksan* neunzig = *toγuz + on;* im Osmanischen: *doqsan* = *doγuz + on* etc. Ferner einige vereinzelte Zusammensetzungen im sibirischen Dialekte, welche Radloff (Phonetik der nördlichen Türksprachen, S. 37 ff.) anführt, und im Osmanischen, auf welche Schott (Altajische Studien, Abhandl. der königl. Akad. der Wissensch. in Berlin 1859, philol.-hist. Classe, S. 588) aufmerksam macht, z. B. *bügün* heute = *bu + gün* (dieser Tag); im Kasanischen: *byjyl* heuer = *bu + jyl* (dieses Jahr); *byltyr* voriges Jahr = *bir + jyl + dyr* (ein — Jahr — ist); im Osmanischen: *nüčün* warum = *ne + ičün; nolaidy* wäre doch = *ne + olaidy;* in den letzten

Fällen ist übrigens nur eine Elision vorhanden. Im Jakutischen: *bügün* heute = *bu* + *kün; biligin* jetzt = *bu* + *ilikin; öjün* übermorgen = *o* + *kün; sarȳ* Butter = *sary* + *jy* (gelbes Fett).

Im Mongolischen will Schott die Zahlwörter 6, 8, 9, sowie die von 20—90 als Zusammensetzungen darstellen, es ist jedoch fraglich, ob hier im Laufe der Zeit frei gebildete Zusammensetzungen vorliegen. Nur eine Zusammenstellung, nicht aber eine Zusammensetzung bewirkt das Mongolische durch Anhängung des Zeitwortes *kikü* machen, thun, an Adverbia, Adjectiva oder Verbalsubstantiva; das *kikü* verändert sich auch dann nicht, wenn es mit gutturalen Vocalen zusammentrifft, ein sicherer Beweis, dass dasselbe noch keine Zusammensetzung eingegangen ist; z. B. *jaγa-kikü* was thun, *jaγa-kinem* = *jaγa-kin* = *jaγam* was thuend, auf welche Weise (nach Schott); *bülän-kikü* bereiten, *büljes-kikü* wärmen, *dab-kikü* = *dab-kiχu* verfolgen.

Wie im Türkischen und Mongolischen, sollen auch im Mandschuischen die Zahlwörter 8, 9, sowie die von 20—90 Zusammensetzungen darstellen. Grössere Wahrscheinlichkeit haben zwei andere Zusammensetzungen, welche Schott (ebenda, S. 589) anführt, nämlich *si-fulu* Harnblase, von *si* für *sike* harnen, + *fulu* für *fulχû* Blase; ferner *fula-buru* rothgrau, violett, von *fula* roth (s. *fulgian* roth, *fulaχûn* röthlich) + *buru* grau, trübe. Nach Analogie des Türkischen liesse sich noch höchstens anführen *inevgi* heute, aus *e* (dies) + *inevgi* (Tag).

IV. Wesen der Vocalharmonie.

Nach diesen Untersuchungen, welche einiges Licht auf die Ursprache der Altaier zu werfen geeignet sind, glaube ich bezüglich der Vocalisation dieser Ursprache zu folgenden Resultaten gekommen zu sein. Ohne ein Vorurtheil von den indo-germanischen Sprachen mitzubringen, und trotz der gegentheiligen Ansichten der bisherigen Forscher wage ich die Behauptung, dass sich in den Altai-Sprachen sämmtliche Vocale auf drei Grundvocale zurückführen lassen, und dass ehedem auch nur drei Grundvocale bestanden haben mögen, nämlich *a, i* und *u*. Ein directer Beweis lässt sich wohl nicht erbringen, wohl aber der indirecte, dass alle übrigen Vocale Formationen eines weiter vorgeschrittenen Sprachmechanismus sind.

Die palatale Vocalreihe *ä, ü,* also auch die Scheidung in gutturale und palatale Vocale verdankt ihre Entstehung offenbar erst einer späteren Zeit, eine Ansicht, die wahrscheinlich auch Kellgrén (Grundzüge der finnischen Sprache, Berlin 1847, S. 24 Anm.) theilt: ‚Dass die verschiedene Bezeichnung der weichen (palatalen) und harten (gutturalen) Vocale auch im Anlaut eine spätere Erfindung ist, zeigt ihre Orthographie; an die Buchstaben *o* und *u* wird das Zeichen des *i* angehängt, das *a* wiederum ein *ä (e)* durch das Weglassen des einen seiner zwei Häkchen.' Freilich haben ohne Zweifel die Mongolen die palatalen Vocale *ä* und *ü* bereits zu der Zeit besessen, als unter Tschinggis-Chan (1210) die dem nestorianischen Estrangelo nachgebildete uigurische Schrift eingeführt und zum eigentlichen mongolischen Alphabete unter Kubilai-Chan (1254—1294) der Grund gelegt wurde (Abel-Rémusat, Recherches sur les langues tatares, Paris 1820, S. 32 ff.), aber die Art und Weise dieser Bezeichnung ist jedenfalls höchst charakteristisch, weil sie beweist, dass man den palatalen Vocalen nur eine secundäre Bedeutung zuwies. Trotzdem aber liegt die Annahme nahe, dass die Spaltung der gutturalen und palatalen Vocale vor sich ging, als sich die Völker dieses Sprachstammes noch nicht von ihrem Ursitz getrennt hatten; darauf weist die Verbreitung und das gleiche physiologische Verhalten der Palatalen *ä* und *ü* in allen altaischen Sprachen hin. Auf dieser Stufe dürfte sich auch zuerst eine Spur von Palatal-Attraction bemerkbar gemacht haben, indem *a* und *u* mehr mit gutturalen, *ä, ü* mehr mit palatalen Vocalen in Verbindung trat und *i* sich neutral verhielt.

Noch viel später, und zwar, als sich die Altai-Völker von ihrem Ursitze etwas entfernt hatten, differenzirte sich aus dem Vocale *u* durch schärferen Einsatz in der ersten Silbe der Vocal *o*, sein Vorkommen blieb lange Zeit auf die erste Silbe beschränkt, da aber das *o* seinem physiologischen Verhalten nach sozusagen die Mitte hält zwischen *a* und *u*, verpflanzte sich dieser Vocal durch den immer weiter fortschreitenden Assimilationsprocess auch in die anderen Silben und erreichte in einzelnen Sprachen eine den ganzen Vocalmechanismus eines Wortes dominirende Stellung. In analoger Weise ging die Bildung des palatalen *ö* vor sich. Dieselbe Vermuthung hat

bereits Kellgrén, ein Finne von Geburt, ausgesprochen (Grundzüge der finnischen Sprache, S. 26): ‚Dass die Mongolen für *o* und *u* nicht verschiedene Buchstaben haben, deutet entweder an, dass die Laute dieser beiden Vocale noch jetzt zusammenfallen oder wenigstens in der Zeit zusammenfielen, aus welcher die Mongolen ihr Alphabet haben. So sind *o* und *u* auch im Finnischen noch nicht auseinander gegangen, denn man hat hier weder das dumpfe *o*, z. B. in „Wohl" noch ein reines *u*, sondern einen Mischlaut, welcher *o* und *u* gleichsam „in nuce" enthält.' Dazu bemerke ich noch, dass es noch heute im Mongolischen keine feste Regel gibt, durch welche man mit Sicherheit den einen oder andern Vocal lesen müsste, ebenso im Uigurischen, und für das Kalmückische, das nach dem Vorbilde der Tibetaner und Hindu (Abel-Rémusat, Recherches sur les langues tatares, Paris 1820, S. 38) die vier Vocale *o*, *u* und *ö*, *ü* durch etwas verschiedene Buchstaben und Striche auseinanderhält, bemerkt Bobrownikow (Grammatik der westmongolischen Sprache, S. 8, §. 16), dass *o* und *u* mit einem Mittellaute gesprochen werden. In den tungusischen Sprachen, in denen die Attraction des labialen *o* eine sehr starke Entwicklung erlangt hat, namentlich im Mandschuischen scheint das ursprüngliche *u* fast ganz in *o* aufgegangen zu sein; auch das lange *ô* der Schriftsprache transcribirt Radloff (Phonetik der nördlichen Türksprache, S. 57) nach seinen im Dialekte der Schibä gemachten Untersuchungen, ebenso Zachoroff, durch ein langes *ū*.

Dass das gutturale *y* sich aus dem seinem etymologischen Charakter nach neutralen, seiner physiologischen Natur nach aber mehr palatalen *i* erst in historischer Zeit herausdifferenzirte, darüber kann kein Zweifel herrschen, indem keine Schrift eine Unterscheidung dieser Vocale wiedergibt und wir diesen Spaltungsprocess noch heute, sozusagen vor unseren Augen sich vollziehen sehen. Im Mongolischen und Uigurischen, den ältesten Repräsentanten des altaischen Sprachstammes, findet sich keine Spur des gutturalen *y*, im Burätischen und Tungusischen Anfänge zu einer Scheidung, zu voller Geltung gelangte sie aber in den beiden äussersten Ausläufern des Sprachstammes, im Jakutischen einerseits und im Osmanischen andererseits. Auch Böhtlingk, welcher (Ueber die Sprache der Jakuten, Petersburg 1851, S. 103) allen Vocalen gleiches Alter

zuerkennt, äussert sich bei Gelegenheit der Besprechung der Diphthonge (ebenda S. 109) folgendermassen: ‚Das *i*, das im Jakutischen entschieden zu den weichen Vocalen gehört, sehen wir hier in vier Diphthongen *(ai, oi, yi, ui)* aich mit harten Vocalen verbinden, eine Erscheinung, die jedenfalls Beachtung verdient. Dürfte man vielleicht hieraus schliessen, dass *i* früher wie im Mongolischen und Finnischen ein neutraler Vocal gewesen wäre, aus dem sich dann später das *y* entwickelt hätte?‘

Somit hätten wir für die historische Entwicklung des Vocalmechanismus in den Altai-Sprachen vier Perioden, nämlich:

I. *a*
i u

II. *a*
ä
i ü u

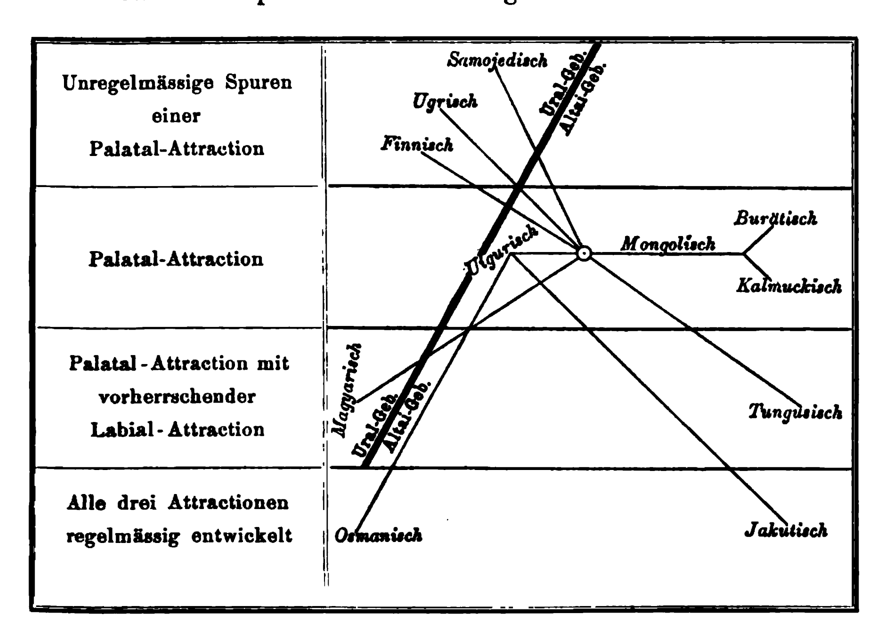
III. *a*
ä ö o
i ü u

IV. *a*
ä ö o
i y ü u.

Nimmt man diese Entwicklung der Vocale an, so muss man auch folgende Sätze zugeben, welche die Vocalharmonie und ihre Erscheinungen selbst betreffen. Wir haben drei Arten von Vocal-Attraction gefunden, nämlich: 1. die Palatal-Attraction, die Verwandtschaft nach dem hinteren Ende des Ansatzrohres; 2. die Labial-Attraction, die Verwandtschaft nach dem vorderen Ende des Ansatzrohres, und 3. die Verwandtschaft nach der Verengungsstufe im hinteren Theile des Ansatzrohres. Radloff (Phonetik der nördlichen Türksprache, S. 61) glaubt nun, ‚dass die Anwendung der verschiedenen Mittel der Vocalverkettung von gleichem Alter ist, denn überall, selbst auf der niedrigsten Stufe der Vocal-Assimilation, sehen wir sowohl volle Vocal-Attraction, wie auch Spaltung nach den Stufen der Verengung, Labial- und Palatal-Affinität auftreten. Wenn die Durchführung der Labial-Attraction keine so allgemeine ist wie die Durchführung der Palatal-Attraction, so hat dies einen anthropo-phonetischen Grund‘. Aus den vorangegangenen

Untersuchungen ergibt sich aber, dass die Palatal-Attraction die erste und grundlegende war; der ganze Sprachstamm dient zum Beweise dafür, dass in der zweiten Periode der Altai-Sprache die Vocalfolge *a* — *a, u*; *ä* — *ä, ü* und *i* neutral oder palato-indifferent war. Die Labial-Attraction entwickelte sich erst in verhältnissmässig später Zeit, und zwar kam sie zur echten Durchführung erst dann, als die Völker des ural-altaischen Sprachstammes ihre Ursitze bereits verlassen hatten. Am stärksten tritt die Labial-Attraction in den tungusischen Sprachen und im Magyarischen auf, aber in beiden Sprachen erscheint sie sehr verschiedenartig und ist offenbar keinem gemeinsamen Boden entsprossen. Den ‚anthropo-phonetischen Grund' zeigt diese Erscheinung nur um so mehr. Noch viel jüngeren Datums ist die Verwandtschaft nach der Verengungsstufe, sie hat sich überhaupt nirgends, relativ am höchsten noch im Jakutischen, zu einem beherrschenden Principe durchgerungen.

Folgende Tabelle soll den Grad veranschaulichen, welchen die Vocalharmonie in den einzelnen Sprachen erreicht hat. Zur Vergleichung und der besseren Uebersicht wegen sind auch die uralischen Sprachen mit einbezogen worden.



Was den eigentlichen Grund und das Wesen der den ganzen ural-altaischen Sprachstamm so charakterisirenden Vocalharmonie betrifft, so hat man bisher nur mehr oder minder wahrscheinliche Hypothesen aufgestellt; meistens nahm man den physiologischen Charakter dieser Erscheinung für das Wesen selbst. Dies thut auch Böhtlingk, welcher aus der geringen Uebereinstimmung von Grammatik und Wortschatz der einzelnen Sprachen den Schluss zieht (Ueber die Sprache der Jakuten, S. 11), ‚dass jene strengen Gesetze der Vocalharmonie auf einer eigenthümlichen Organisation der Sprachergane aller ural-altaischen Völker beruhen und dies nur mit der Zeit, vielleicht durch vielfache Berührung mit Völkern anderen Stammes wieder aufgehoben werden können.‘ Die Haltlosigkeit dieser Ansicht ergibt sich aber aus einer näheren Betrachtung der Physiologie der Sprachlaute; die Anthropologie hat noch nirgends anders construirte oder organisirte Sprachorgane nachweisen können.

Höchst charakteristisch für ihren Urheber ist die Ansicht Steinthal's, welcher (Charakteristik der hauptsächlichsten Typen des menschlichen Sprachbaues, Berlin 1860, S. 180) sagt: ‚Dieses Gesetz (der Vocalharmonie) beruht aber durchaus nicht auf einer Forderung, die allgemein aus der Natur der menschlichen Sprache flösse. Es liegt in ihm nicht eine weise Selbstbeschränkung, sondern geistige Trägheit. Alle vorschreitende Assimilation ist weniger organisch als die rückschreitende; denn diese ist der Erfolg der Lebendigkeit des vorausgreifenden Geistes, jene bekundet blos die Trägheit der vom Geiste nicht beherrschten Organe, also zugleich geistige Schlaffheit.‘ Mit dieser Anwendung des Trägheitsgesetzes auf die Phonetik eines Sprachstammes dürfte sich wohl kein Forscher auf diesem Gebiete einverstanden erklären.[1]

Ein neuerer französischer Linguist, Lucien Adam, dagegen meint (De l'harmonie des voyelles dans les langues ouralo-altaïques, Paris 1874, S. 52f.), dass die Vocalharmonie, ähnlich wie die Assimilation oder der Umlaut in den indogermanischen Sprachen, sich erst im Laufe der Zeit herausgebildet habe,

[1] Uebrigens besitzt das Kalmückische auch eine ausgeprägte rückwirkende Assimilation (Bobrownikow, S. 26 f.).

dass alle Affixe ursprünglich starr an den Stamm traten und erst allmälig durch Angewöhnung mit demselben harmonisch verbunden wurden. Eine sehr geistvolle Theorie gibt Radloff (Phonetik der nördlichen Türksprache, S. 52) auf Grund einer Abhandlung Baudouin de Courtenay's über den Dialekt der Resjaner, worin ausgeführt wird, dass die Vocalharmonie in den ural-altaischen Sprachen eine morphologische Bedeutung habe, ähnlich dem Wortaccent in den indogermanischen Sprachen, welcher die zusammengehörigen Silben eines Wortes zusammenhält. ‚Es ist das Wesen der Agglutination', sagt Radloff, ‚der agglutinirenden Formenbildung, das auf das Engste mit der Vocalharmonie zusammenhängt. Sobald in nebensetzenden Sprachen der Agglutinationstrieb erwacht war, die sich aneinanderleimenden Wurzeln zu wirklichen Wörtern zu verschmelzen, bedurften sie eines äusserlichen Bindemittels und der gleichmässigen Stellung des Ansatzrohres beim Aussprechen der Wörter, deren Folge die Erscheinungen der Vocalharmonie sind. Diese Ansatzrohr-Stellung erlaubte den Affixen, ihre ursprüngliche Form möglichst beizubehalten, und nuancirte nur die Vocale, den beweglichsten Bestandtheil derselben.' Von jeder Kritik ist diese Theorie keineswegs frei; wenn die Vocalharmonie so eng mit der Agglutination verbunden ist, wie kommt es da, dass nicht alle agglutinirenden Sprachen eine Vocalharmonie aufweisen, und selbst solche nicht, welche ‚die sich aneinanderreihenden Wurzeln zu wirklichen Wörtern verschmolzen', wie z. B. das Japanische und das Malaische? Wie kommt es ferner, dass Sprachen des ural-altaischen Sprachstammes die morphologische Wirkung, wie es Radloff selbst zugibt, fast gänzlich einbüssten, nachdem sie ja darin einen wesentlichen Factor ihrer Sprachbildung verlieren mussten, wie z. B. das Samojedische und Ostjakische?

So lange wir auf die bisherigen Resultate der Sprachforschung beschränkt sind, hat die Annahme die grösste Wahrscheinlichkeit für sich, dass die Vocalharmonie einer allmälig immer stärker hervortretenden natürlichen Anziehungskraft physiologisch verwandter Laute, der das äusserst einfache Lautsystem der ural-altaischen Sprachen ein besonders günstiges Feld bot, ihre Entstehung verdankt, dass also alle Sprachen den Keim einer Vocalharmonie wohl in sich tragen, dieser

Keim aber nur in dem ural-altaischen Sprachstamme zu voller Entfaltung gelangt ist. Auch Lepsius (Ueber die verschiedenen Sprachlaute der Araber und ihre Umschrift. Abhandl. der königl. Akad. der Wissensch. in Berlin 1861, philol.-hist. Classe, S. 150) behauptet, dass eine Scheidung zwischen den hinteren, tiefen und hohlen Vocalen *a, o, u,* und den vorderen, hohen und hellen Vocalen *e, ö, ü, i* in allen Sprachen vorhanden ist und sich in mannigfachen Erscheinungen und Einwirkungen manifestirt.‘ Jedenfalls dürfte hiebei das morphologische Moment gleichfalls mitgewirkt haben, wie es auch L. Adam behauptet; der indogermanische Accent wird aber dadurch nicht ersetzt, wie Radloff meint, denn auch in den Altai-Sprachen spielt der Accent eine nicht zu unterschätzende Rolle.

IV.

Die Tabula juris der Klosterbibliothek zu Raygern.

Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des canonischen Rechtes im 13. Jahrhundert.

Von

Dr. Emil Ott,
k. k. o. ö. Universitäts-Professor in Prag.

Einleitung.

Die Bibliothek des Benedictinerstiftes zu Raygern in Mähren verwahrt in ihrem reichen literarischen Schatze auch eine Handschrift, welche mit der Signatur V. 436, beziehungsweise D/K I. b. 25 bezeichnet und am Deckblatte von einer spätestens dem 18. Jahrhunderte angehörigen Hand als *Anonymi Raygradensis Commentarius in Decretales Gregorii IX. Papae* charakterisirt wird. Eine Anmerkung von derselben Hand fügte nachträglich hinzu, dass *praepositus Johannes* (1328) der Verfasser der Arbeit gewesen sei.

Wiederholt wurde des Manuscripts Erwähnung gethan, ohne dass es bisher einer näheren Würdigung unterzogen worden wäre. Schon der verdienstvolle mährische Topograph Wolný berichtete im Hormayr'schen Archiv für Geographie, Historie etc., 1822, Nr. 54 und 55, hierüber: ‚In der Mitte des 14. Jahrhunderts hat ein Vorgesetzter dieses Stiftes (Raygern) den Namen einem seiner Werke beigefügt . . . Johannes, 1318 Vorgesetzter dieses Stiftes . . . Seine Gelehrsamkeit bekundet ein handschriftlich hinterlassenes Werk: Commentarii in decretales 4°'.

In ähnlicher Weise äusserte sich der hervorragende Kenner der Landesgeschichte Mährens, Dudík, in seiner Monographie des Stiftes Raygern, I. Bd., S. 281:

‚Höchst wahrscheinlich stand damals dem Stifte als Präpositus vor Johannes, den die Raygerner Annalen hiezu schon 1318 ernannt wissen wollen, indem das Necrologium des Jahres 1317 XVI. Calend. April (17. März) als Todeszeit für Thomas bezeichnet; urkundlich erscheint er jedoch erst 1327. Es war aber dieser Johann ein Mann von hervorragendem Charakter und tiefer Gelehrsamkeit. Für das Letztere spricht sein handschriftlich hinterlassenes Werk: Commentarii in Decretales, 4° auf Pergament, das noch im Raygerner Archiv aufbewahrt wird, und der Titel Dr. decretorum, den die Nachfolger seinem Namen vorsetzten.‘

Schliesslich lenkte der unvergessliche Rechtshistoriker Rössler in dem II. Bande der deutschen Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, 1852, S. CXXIII, die Aufmerksamkeit auf dieses Werk, indem er, gestützt auf Dudík's Mittheilung, die Behauptung aufstellte, dass ‚der Commentar über die Decretalen von dem Probste Johann zu Raygern aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts ein Beleg dafür sei, dass auch in den Klöstern die auf den Universitäten Frankreichs und Italiens gebildeten Geistlichen nicht abliessen, juristische Arbeiten zu treiben‘.

Es bedarf keiner näheren Rechtfertigung, dass diese Notizen bei dem Verfasser der folgenden Erörterungen den lebhaften Wunsch wachriefen, sich mit dem Manuscripte näher vertraut zu machen und die Bedeutung desselben einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die höchst dankenswerthe, seltene Liberalität des hochwürdigen Stiftes Raygern ermöglichte die Erfüllung dieses Wunsches. Das Ergebniss der Durchforschung der in Rede stehenden Handschrift möge in dem Nachfolgenden niedergelegt werden.[1]

---

[1] Ich kann nicht umhin, an dieser Stelle mit Dankbarkeit der grossen Liberalität zu gedenken, mit welcher mir nicht blos das hochwürdige Stift Raygern, sondern auch der löbliche Magistrat zu Danzig die Benützung ihrer Handschriften auf das Bereitwilligste und Entgegenkommendste zu gestatten die Güte hatten.

§. 1

Das Manuscript des Klosters zu Raygern.

Das Manuscript des Stiftes Raygern (fernerhin mit R. bezeichnet) ist eine aus 47 Quartblättern bestehende Pergamenthandschrift, deren Blätter weiss und gut geglättet sind. Die Beschaffenheit der zur Herstellung der Schriftunterlage benützten Felle verschuldete es, dass einzelne Blätter an der rechtsseitigen unteren Ecke nicht die viereckige Form aufweisen, sowie dass andere aus der gleichen Ursache stark durchlöchert erscheinen. Die fünf Lagen, aus welchen die Handschrift besteht, sind ungleich, zumeist fünf bis sechs Doppelfolien umfassend; jedoch ist die erste unvollständig, indem offenbar die beiden äusseren und das mittlere Doppelfolium fehlen. Aehnlich wird zwischen der letzten Lage und dem Deckblatte ein Mittelblatt vermisst. Die Schrift des Textes ist eine zahlreiche Abkürzungen aufweisende Mönchsminuskel von fester Hand saec. XIII exeunt. und deutlich lesbar; jede Seite ist zweispaltig, in jeder Spalte 38 Zeilen in sich schliessend, mit rothen Capitelüberschriften und Initialen. Am Rande ober, neben und unter dem Texte finden sich den bezüglichen Materien des Textes entsprechende Ausführungen ungleichen Umfanges von jüngerer eleganter Hand, dreimal kleinerer Schrift und mehr verblasster Tinte. Abkürzungen werden hier noch häufiger als im Texte angewendet, so dass selten ein Wort ausgeschrieben erscheint.

Die Handschrift ist dermal ohne Einband, obwohl der gleichmässige Schnitt, die Faltung der einzelnen Lagen und die beiden Deckblätter Spuren eines alten Einbandes an sich tragen.

In ihrem ursprünglichen Bestande enthielt dies Manuscript ausser beiden derzeit erhaltenen Schriften wohl noch andere Bestandtheile unbekannten Inhaltes, indem die Bezeichnung der dermaligen zweiten und weiteren Lage am unteren Rande der entsprechenden letzten Blätter mit den Custoden *IIII*^{us}, *V*^{us}, *VI*^{us}, jeden Zweifel darüber ausschliesst, dass der unvollständig erhaltenen derzeitigen ersten Lage noch zwei Lagen mit fünf bis sechs Doppelfolien vorausgingen.

Nunmehr finden wir in dem Manuscript lediglich zwei Arbeiten, nämlich an erster Stelle eine nach alphabetisch aneinander gereihten Schlagworten angeordnete Tabula juris, beginnend mit *custos (debet habere curam de luminaribus)* und abschliessend mit *X. Christiani,*[1] woran sich noch ein Capitel: *de synodo rusticorum* und zwei Arengae[2] knüpfen (fol. 41 und 42[a]). Sodann folgt ein von wenig jüngerer Hand geschriebener Tractat: *ad dirigendum simpliciores* (fol. 42, p. v.) nebst vier weiteren und einer halben Spalte des Schlussdeckblattes, beziehungsweise Umschlages.[3] Wann die Beschädigung eintrat, lässt sich heute nicht constatiren; jedenfalls lag das Manuscript in seiner jetzigen Form bereits zu Ende des verflossenen Jahrhunderts vor, zeuge der auf dem Umschlagsfolium eingeklebten Bibliotheksvignette mit dem Chronogramme 1789 und der Aeusserung des französischen Exulanten O. S. B. P. Gerardus Lefebure de Lassus in dessen handschriftlichem Rayhradium doctum.[4]

§. 2.

Das Manuscript der Stadtbibliothek in Danzig.

Bei eingehendem Studium der ersten Abtheilung der Raygerner Handschrift stellte es sich heraus, dass dieselbe keineswegs ein Decretalencommentar, wohl aber eine interessante Tabula juris sei, welche zahlreiches Decretalenmaterial aus der Zeit vor dem *liber sextus* (1298) verwerthet, jedoch auch die Quellen des römischen Rechtes heranzieht, daneben die hervorragendsten Glossenapparate zum Gratianischen Decret und Gregors IX. Decretalensammlung benützt, sogar einzelne

---

[1] Schlussworte: *Christiani si aliquid tempore treugae abstulerint Saracenis restituere tenentur, nisi sint Hospitalarii et Templarii auferentes, ut videtur.*

[2] Bezüglich der zweiten Arenga vergleiche das im §. 4, Zahl 7 Bemerkte. Das Cap. *de synodo rusticorum* stimmt überein mit der Mittheilung Schulte's, Canonistische Handschriften der Prager Bibliotheken, S. 42.

[3] Am Schlusse des ersteren Werkes nebst Anhängen (fol. 42[a]) stehen die Worte: *Finito libro sit laus et Gloria Christo,* dann der Vers: *Sorte servorum scriptor libri potiatur | Morte malignorum raptor libri moriatur.*

[4] Er bemerkt: *Superest in insigni Raygradensi bibliotheca* *fragmentum* *commentarii in decretales; est liber in IV° membranaceus satis bene conservatus* (Signat. F II. cap. 4).

spätere päpstliche Gesetze berücksichtigt und sichtlich das Bestreben äussert, das Wissenswürdigste aus dem Bereiche des canonischen Rechtes, daneben aber auch den Rechtsstoff des *jus civile* insoweit in leicht fasslicher Form zu verarbeiten, um dem Bedürfnisse der kirchlichen Praxis Genüge zu leisten. Die Berücksichtigung der Summa Raymunds von Pennaforte war unverkennbar.

Mächtig war bei solcher Erkenntniss für den Verfasser dieser Ausführungen der Anreiz, ein vollständiges Exemplar der Arbeit zu erreichen. Der reiche[1] Handschriftenschatz der Prager Bibliotheken wurde — soweit als zugänglich — vergeblich durchmustert, spätere Arbeiten[2] ähnlicher Anlage ohne Erfolg zur Vergleichung herangezogen.

---

[1] Als Führer diente hierbei: Schulte, Die canonistischen Handschriften der Bibliotheken der k. k. Universität, des böhmischen Museums, des Fürsten Georg Lobkowitz und des Metropolitancapitels von St. Veit in Prag 1868. In der Domcapitelbibliothek findet sich (Sig. B. 61) ein — Schulte unbekannt gebliebenes — Manuscript (fol. 126—183): *manipulus florum ordine alphabetico: ‚Abbas a quibus et qualiter sit eligendus'* bis *‚Zizania'*, dessen Entstehung die Schlussbemerkung kennzeichnet: *Ego mag. Petrus de Mladonowicz consignavi de casibus summariis Bartholomei Brixiensis . . . quos perlegi, quae potui, secundum ordinem alphabeti . . . hoc feci . . . propter sacerdotum novellorum eruditionem . . . Scriptum in Bethelow 1438, 26/5.* Hiernach ist eine Beziehung zwischen diesem *manipulus* und der Raygerner Tabula juris an sich undenkbar. Das im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, II. Jahrgang 1852, Beilagenblatt S. 169 abgedruckte Inventar des Bücherbestandes der Olmützer Domkirche vom Jahre 1435, das werthvolle Manuscripte enthält (z. B. Bernardi Compostellani, vgl. Schulte, Quellen und Literatur II, S. 118, Note 2) und Brocarda Pilei, vgl. Savigny, Römisches Recht im Mittelalter IV, S. 332) erwähnt keiner der Tabula juris ähnlichen Arbeit. Ob die von Chmel (Archiv der Akademie 1849, Novemberheft, S. 300) gewünschte Veröffentlichung des Bücherkatalogs der St. Jakobskirche zu Brünn auf die Spur eines ähnlichen Manuscriptes führen dürfte, steht dahin.

Auch die Handschriftenkataloge der Wiener Hofbibliothek (Tabulae codicum manuscriptorum in bibliotheca palatina Vindobonensi asservatorum etc. 1864 ff.) und Haenel's Catalogi librorum M. S., qui in bibliothecis Galliae, Helvetiae, Belgiae, Britaniae, Hispaniae etc. asservantur 1830, wurden erfolglos durchgesehen.

[2] In erster Reihe war an die bis auf Schulte's Ausführungen (Quellen und Literatur II, 386) vielbestrittene Persönlichkeit des Johannes de Saxonia (Stintzing, Populäre Rechtsliteratur, S. 507) zu denken; denn

Endlich führte eine Mittheilung Dr. Emil Steffenhagen's: Ueber romanistische und canonistische Handschriften in Danzig (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 10. Bd., S. 296 ff.) auf die richtige Fährte. In der Danziger Stadtbibliothek wird unter der Signatur XVIII A. q. 166 eine Pergamenthandschrift verwahrt, die Steffenhagen (S. 300) irrthümlich als Tabula juris des ‚frater Joannes lector Erfordiae de ordine fratrum minorum' bezeichnete. Der löbliche Magistrat von Danzig stellte dieselbe dem Verfasser in rühmlichst bewährter Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen, die zu dem grössten Danke verpflichtet, zur Verfügung. Damit war nach langem fruchtlosen Bemühen die richtige Spur gefunden, denn das Danziger Manuscript

---

der literaturkundige Generalvicar Stephan (nach 1349) des ersten Prager Erzbischofs Ernst von Pardubitz nennt in den quaestiones ad statuta provincialia Arnesti (Manuscript des Prager Domcapitels, Sign. N. 16, fol. 279 ff.), den Joannes de Saxonia als denjenigen, qui fecit tabulam juris (fol. 325), und fällt dessen Arbeit in die Zeit zwischen 1310 und 1316 (Schulte l. c.). Es ist demnach Emil Steffenhagen nicht zu verübeln, wenn er sich verleiten liess, die Danziger Tabula juris geradezu dem mit dem obgenannten identischen Joannes de Erfordia zuzuschreiben (vgl. den Text). Doch ist die Anlage der beiden Arbeiten, sowie die Durchführung der einzelnen Materien eine ganz verschiedene. Wahrscheinlich verleitete Steffenhagen die auf dem ersten Blatte des Manuscriptes befindliche Bemerkung: *isti magistri juris et theologiae allegantur omnes in summa fratris Johannis lectoris Erfordiae,* indem er diese Notiz mit dem Inhalte des Manuscriptes in Verbindung brachte. Schon Schulte (Quellen und Literatur II, S. 386) hat Steffenhagen's Annahme als unrichtig abgelehnt.

Auch an die Summa Astesana (Stintzing, Populäre Rechtsliteratur, S. 519; Schulte l. c., S. 425) und Pisana (Stintzing, S. 524; Schulte, S. 428) kann nicht gedacht werden, da erstere ein systematisches Werk ist, dem nur ein knappes alphabetisches Wörterverzeichniss (de significationibus vocabulorum juris canonici et civilis) beigefügt wurde; dagegen die in alphabetischer Ordnung zusammengestellte Pisana erst 1338 zum Abschlusse gelangte und auch bereits den liber sextus verwerthete. Spätere Arbeiten, wie z. B das Dictionarium des Albericus de Rosate, Joannes Calderinus, Petrus de Braco etc. (Schulte l. c., S. 245, 247, 262, 486; Stintzing, p. 144) gewährten keine weiterführenden Spuren. Die Margarita Martiniana des Martinus Polonus liegt der Raygerner Tabula juris zeitlich näher, hat aber lediglich das Gratian'sche Decret in Betracht gezogen (Stintzing, S. 127; Schulte, S. 137). Mit der Margarita decretalium Gregorii IX (Stintzing, S. 129) hat die Tabula juris nichts gemein.

(fernerbin mit D. bezeichnet) enthielt die Raygerner Tabula juris sammt Randglossen in unverkürzter Gestalt.

In. festgefügtem, durch lederüberzogene Eichendeckeln und eine messingene Verschlussspange verwahrtem Einbande enthält das Manuscript auf fol. 1 p. v. bis fol. 53 p. v. erste Halbspalte die R. Tabula juris nebst den Randglossen, einschliesslich des Capitels *de synodo rusticorum*. Sodann folgt fol. 53 p. v. bis 57 unter der roth ausgeführten Ueberschrift: *Hic docetur totus modus et processus, qualiter sit placitandum in judicio spirituali, et haec secundum jura canonica* der sogenannte *ordo judiciarius Joannis Andreae* unter Beifügung einiger sonst nicht vorkommenden Formulare, woran sich die beiden *Arengae* des R. schliessen.

Die p. v. fol. 57 und das letzte, auf der Rückseite stark verwischte Blatt füllt ein Tractat: *de triplici statu seu ordine salvandorum* aus. Am Rücken des Einbandes befindet sich ein vergilbtes Zettelchen mit der Aufschrift: *Jüdisch — (recht?),* zu welcher Annahme vielleicht einem Schriftunkundigen des 17. Jahrhunderts bei flüchtiger Einsichtnahme die zahlreichen Abbreviaturen den Anlass boten. Die erste Seite des Manuscripts trägt die Aufschrift von späterer Hand (Schluss des saec. XIV) *Tabula juris optima;* linksseitig darunter befindet sich von der Hand des Schreibers des Manuscripts das Bruchstück eines Capitelverzeichnisses der Tabula juris, beginnend mit *de sententiis,* wobei die Capitel des *ordo judiciarius* mitgezählt und die — gegenüber der richtigen Zählung um ein Capitel geringere — Zahl von 174 Capiteln herausgebracht wird. Rechtsseitig finden sich: *Nomina, quae allegantur in jure,* und darunter die Erklärung der häufigsten Abbreviaturen in den Quellencitaten.[1]

---

[1] *Nota nomina quae allegantur in jure*: *Bernhardus. Iohannes Andreae. Bartholomeus. Innocentius. Hostiensis. Goffredus. Reymundus. Wilhelmus* (offenbar *Redonensis*). *Namfredus* (statt *Ramfredus* = *Roffredus*)- *Petrus de Sampsona. Azo. Accursius. Bonaventura. Thomas. Petrus, ultimi tres magistri theologiae. Gracianus. Monaldus. Tancredus. Alcwinus* (wahrscheinlich *Alcuinus Flaccus*). *Henricus de Gandavo. Abbas Vercellensis. S. Wilhelmus* (zweifellos *Speculator Wilhelmus). Isti magistri juris et theologiae allegantur omnes in summa fratris Johannis lectoris Erfordiae de ordine fratrum minorum* etc. (Man vergleiche des Joannes de Erfordia eigene Literaturangaben in proömio summae bei Schulte l. c., II, S. 387.)

Einen Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage nach den Vorbesitzern bietet die Handschrift nicht. Die Bibliotheksvignette an der Innenseite des Einbanddeckels benennt den *Senatus Gedanensis* als dermaligen Eigenthümer.

Der Danziger Codex ist aus sehr schönem, gleichförmigem, fast keine Mängel aufweisendem Pergament angefertigt und besteht aus sechs Lagen, deren erste p. v. fol. 10 mit *A*, die ferneren sodann (mit Ausnahme der zweiten und letzten) fol. 21 mit *C*, fol. 31 mit *D*, fol. 41 mit *E* als Custodenbezeichnung am unteren Rande gemerkt sind. Die Handschrift beginnt (fol. 1 p. v.) mit: *Incipit tabula juris* und den Worten: *Abbas debet esse vel fieri sacerdos et si non potest fieri, et ad hoc ex culpa sua pervenit, removeatur X. de aetate et qualit. c. 1 ubi de hoc in glo. §. de elect. cum in cunctis.* Die Schrift ist eine sehr gefällige deutliche Mönchsminuskel saec. XIII exeunt. gedrängter, kleiner, aber mit ebensoviel Kürzungen, endlich etwas jünger wie im R. Manuscript; die Capitelüberschriften sind ebenfalls mit rother Farbe ausgeführt, ebenso die Initialen, auf deren Herstellung bei jedesmaligem Beginne einer demselben Buchstaben angehörigen Capitelserie eine besondere, fast künstlerische Sorgfalt verwendet wurde. In letzterer Rücksicht steht das R. dem D. Manuscripte weit nach. Jede Seite ist zweispaltig. Die Spalte umfasst 36 Zeilen. Die Randglosse ist wie im R. angebracht, umschlingt sonach stellenweise den Text an drei Seiten des sonst freizulassenden Raumes.

§. 3.

Das gegenseitige Verhältniss beider. Aeussere Charakteristik der Arbeit.

Beide Handschriften (R. und D.) sind Abschriften und keineswegs Urschriften, wie zahlreiche Lesefehler und Correcturen (insbesondere Streichungen und daneben angebrachte Besserungen) darthun. Das Vorkommen der gleichen Lese-

---

Item alia nomina doctorum: Ruffredus, Lawrentius, Vincentius, Aegidius, Lapus, Cinus, Bernardus, Johannes de Ligano (sic), *Johannes Calderini.* Es folgen Abkürzungen, die erklärt werden: *C, ff., j., l, qu.*, etc. (vgl. Stintzing., S. 21).

fehler seitens der Abschreiber sowohl im Texte als in den Citaten weist darauf hin, dass beide auf dieselbe Vorlage[1] zurückzuführen sind, und ist die Vermuthung nicht unbegründet, dass die R. Handschrift der D. zur Grundlage diente.[2] Ueber-

[1] Beispielsweise wird im Cap. *de testibus* übereinstimmend gesagt: ‚*in testibus sunt sex maxime attendenda secundum versus hos: conditio, sexus, aetas, discretio, forma* statt *fama;* im Cap. *de matrimonio* bei Aufzählung der Ehehindernisse gleichmässig: *error, cognitio* statt *conditio, votum, cognatio, crimen* etc.; dann: *sic jure coire nequibis* statt *si forte;* ebenso in eod. Cap. *de impedimento cultus disparitatis* statt *repudiatae* irrig *remanentae;* im Cap. *de delegatione* lautet die Definition des delegirten Richters nachstehend: *delegatus est is, cui a summo pontifice vel ab ordinario vel a delegato causa principis committitur* statt *vel a delegato principis causa committitur* (vgl. Goffredi summa edit. Venetiis 1570, fol. 40 p. v.); im Cap. *de delegato judice* fehlt bei Erwähnung der Erlöschung des Delegationsmandates in Folge des Todes des delegirten Richters: *item mortuo judice, cui proprio nomine scribitur, secus si sub nomine (officii) vel loci X. de officio deleg. cum abbas* das Wort *officii* in beiden Manuscripten; im Cap. *de matrimonio* bei Erwähnung der Ursachen der Eheeinsetzung heisst es: *ut carnis infirmitas prona nimis ab injuria turpitudinis* statt *ad ruinam turpitudinis;* im Cap. *de irregularitate* ist in beiden Manuscripten in Folge eines Schreibfehlers zu lesen: *item irregularis est, qui vilem ducit uxorem puta joculatricem licet ancillam licet virginem et repellitur a promotione,* sodann *item omnes notarii* statt *notorii malefici;* im Cap. *de juramento* ist im Schlusssatze in beiden Manuscripten übereinstimmend *movisse (calumpniandi animo causam m.)* ausgelassen; im Cap. *testes: testes jurare debent dicere quae vel veritatem* statt *plenam veritatem,* was vielleicht dadurch zu erklären ist, dass der Abschreiber *pl.* für die Abbreviatur *q. l.* ansah. Anlangend irrige Citate fehlt in beiden Manuscripten bei Anführung der Recusationsgründe rücksichtlich eines judex delegatus bei der Bemerkung: *similiter si oriundus est de terra adversarii seu suffraganeus partis adversae* die Angabe des liber X. und wird nur der Tit. *ut lite non contestata: accedens* citirt; ähnlich wird bei Erläuterung der praesumtio violenta nur das Cap. *Dixit dominus* allegirt, ohne der C. 32, qu. 1, welcher es entnommen wurde, zu gedenken; im Cap. *de judicibus* wird der Titel: *de jud. et honest. cler.* berufen, statt: *de vita et hon. cl.*

[2] Im Cap. *de ludo* wird zum Schlusse Raymund de Pennaforte citirt, aus dem *Ray.* des R. Manuscripts, in welchem das *y* etwas nach links verschoben und in dem herabgehenden Striche gekürzt und hiedurch einem *x* ähnlich erscheint, macht das D. Manuscript ein *Rax.;* im Cap. *de missarum celebratione* schreibt der geistlose Copist des D. fol. 32: *Item sacerdos non solus sed cum socio qui ei. Respondeat missam dicere debet,* weil der Buchstabe *r* in *respondeat* im Raygerner Codex etwas grösser ausfiel, trotzdem es an der üblichen Markirung des Beginnes eines

raschend ist endlich der auf den ersten Blick erkennbare Umstand, dass die Randglosse in beiden Exemplaren von derselben Schreiberhand ausgeführt wurde. Es ist die Hand des Copisten des D. Codex.

Den Inhalt bildet ein Rechtslexikon der im kirchlichen Verwaltungs- und Gerichtswesen einschliesslich der Pönitentiarpraxis vorkommenden juristischen Materien in knapper Darstellung auf Grund der Anordnungen des canonischen Rechtes, jedoch unter Berücksichtigung der einschlägigen Weisungen des römischen Rechtes. Zumeist ist die Anordnung eine Stoffaggregation in loser logischer Form; in den grösseren Capiteln erhebt sich diese Behandlungsart zu systematischer Darstellung des bezüglichen Stoffes, die in der umfangreichen Abhandlung *de matrimonio* ihren Höhepunkt erreicht. Die einzelnen Materien ergeben sich aus der nachstehenden Uebersicht der Capitel des D. Codex. Die im R. Codex in Folge der Unvollständigkeit des Manuscripts abgängigen Capitel sind mit einem Sternchen bezeichnet; jedoch wird bemerkt, dass das auf fol. 2 p. v. des R. erhaltene Verzeichniss der sub lit. *D* behandelten Schlagworte auch rücksichtlich dieser Gruppe die volle Uebereinstimmung mit dem D. darthut.

1. *Abbas.**
2. *De accusationibus.**
3. *De actionibus.**
4. *De advocatis.**
5. *De affinitatibus.**
6. *De allegationibus.**
7. *De alimentis.**
8. *De apostasia.**
9. *Item de eodem.**
10. *De apostolis judicialibus.**
11. *De appellationibus.**
12. *De arbitris.**
13. *De archiepiscopis.**
14. *De archidiaconis.**
15. *De archipresbyteris.**
16. *De assessoribus.**
17. *De baptismo.**
18. *De beneficio.**
19. *De bigamia.**
20. *De bello.**

---

neuen Satzes durch Schattirung der Initiale mit rother Farbe mangelt; in der Randglosse des D. zu Cap. *de imperatoribus* findet der Leser: *Imperator quatuor concilia amplectitur: Nycaenum, Constantino, Polymitanum, Ephesinum et Chalcedonum* (sic) offenbar deshalb, weil im R. an der bezüglichen Stelle das Wort ‚*Constantinopolim.*' nicht zusammenhängend geschrieben ist, sondern zwischen *Constantino* und *polim.* ein kleiner Zwischenraum gelassen wurde.

21. *De bonis ecclesiarum.**
22. *De canonibus.**
23. *De capitulo.**
24. *De causa* (civili, criminali, mixta).*
25. *De censura.**
26. *De citationibus.**
27. *De eodem.**
28. *De confessionibus.**
29. *De eodem* (recte de confessionis sacramento).*
30. *De commutationibus.**
31. *De consecrationibus* clericorum (recte ecclesiarum).*
32. *De conservatoribus.**
33. *De consuetudinibus.**
34. *De constitutionibus.**
35. *Consensus (malum operanti).**
36. *De correctionibus.**
37. *De contumacia.**
38. *De conventione.**
39. *De custodibus.**
40. *De vita clericorum et honestate.*
41. *De criminibus* (nur der Anfang im R.).
42. *De dampno.**
43. *De debitis.**
44. *De decano.**
45. *De decimis* (nur der Schluss im R.).
46. *De decreto.*
47. *De degradatione.*
48. *De delegatione.*
49. *De delegato judice.*
50. *Item de eodem.*
51. *De deposito.*
52. *De diffinitione.*
53. *De dispensationibus* (der Schluss fehlt im R.).
54. *De domiciliis.**
55. *De dolo.**
56. *De donatione.**
57. *De infidelibus (de dubiis).**
58. *De duello.**
59. *De ecclesia.**
60. *Item de eodem.**
61. *item de eodem.**
62. *De eucharistia.**
63. *De electionibus.**
64. *De emptoribus.**
65. *De episcopis.**
66. *De excommunicatione.**
67. *De falsitate.**
68. *De feminis.**
69. *De feriis.**
70. *De feudo.**
71. *De fidejussoribus.**
72. *De filiis.**
73. *De foro civili.**
74. *De furibus.**
75. *De fraude et dolo.**
76. *De heredibus.**
77. *De hereticis.**
78. *De homicidio.**
79. *De honoribus.**
80. *De Iconomis* (= syndicus, procurator).*
81. *De ignorantia.**
82. *De incendiariis.**
83. *De indulgentiis* (der Anfang fehlt im R.).
84. *De infamibus.*
85. *De imperatoribus* (die Bezeichnung der Cap. mit der Zahl hört mit dem Vorhergehenden auf).

86. *De irregularitatibus.*
87. *De interdictionibus.*
88. *De instrumentis.*
89. *De interpretationibus.*
90. *De jejunio.*
91. *De judaeis.*
92. *De judicibus.*
93. *De jure communi ecclesiarum.*
94. *De juramento.*
95. *De laicis.*
96. *De legatis.*
97. *De legationibus testamentorum* (sic).
98. *De legibus.*
99. *De libello.*
100. *De litiscontestatione.*
101. *De ludo.*
102. *De magistris.*
103. *De malitia.*
104. *De mandatis.*
105. *De mendacio.*
106. *De metu.*
107. *De celebratione missarum.*
108. *De consuetudinibus monachorum.*
109. *De matrimonio.*
110. *De necessitate.*
111. *De negligentia.*
112. *De novitate operum.*
113. *De obedientia.*
114. *De oblationibus.*
115. *De ordinibus.*
116. *De patrimonio.*
117. *De jure patronatus.*
118. *De pallio.*
119. *De parochiis.*
120. *De pedagiis.*
121. *De poenis.*
122. *De poenitentia.*
123. *De pignoribus.*
124. *De praebendis.*
125. *De praelatis.*
126. *De praescriptionibus.*
127. *De primitiis.*
128. *De privilegiis.*
129. *De probationibus.*
130. *De procuratoribus.*
131. *De expurgacionibus.*
132. *De raptoribus.*
133. *De regularibus.*
134. *De reliquiis.*
135. *De renunciatione.*
136. *De rescriptis.*
137. *De restitutionibus.*
138. *De sacerdotibus.*
139. *De sacramentis.*
140. *De sacristis.*
141. *De sacrilegio.*
142. *De sentenciis.*
143. *De sepultura.*
144. *De servitute.*
145. *De sigillis.*
146. *De symonia.*
147. *De scismate.*
148. *De sortibus.*
149. *De successionibus.*
150. *De suspensis.*
151. *De sponsalibus.*
152. *De testibus.*
153. *De testibus.*
154. *De torneamentis.*
155. *Verberari (sc. criminosos).*
156. *De votis.*
157. *De usuris.*
158. *De christianis.*
159. *De synodo rusticorum.*

Insbesondere im Anfange des Manuscripts werden Gegenstände, die in der ursprünglichen Vorlage offenbar in besonderen Capiteln getrennt behandelt wurden, ohne äusserlich erkennbare Sonderung vorgetragen. So wird insbesondere im:

Cap.	*de allegationibus*	auch	gehandelt	*de alienatione*
„	*de apostolis judicialibus*	„	„	*de apocrisiariis*
„	*de canonibus*	„	„	*de canonicis* und *de canonica portione*
„	*de capitulo*	„	„	*de casu*
„	*de confessionibus*	„	„	*de commodato*
„	*de donatione*	„	„	*de dote*
„	*de legibus*	„	„	*de lege jurisdictionis et de lege diöcesana.*

Aber auch noch im Cap. *de patrimonio* wird über *exheredatio* gehandelt.

Gleiche Ueberschriften tragen Cap. 28 und 29 *(de confessione)*, obwohl ersteres vom Geständniss, letzteres von der Beichte handelt; ebenso Cap. 152 und 153 *(de testibus)*, obwohl jenes über Testamente und dieses über Beweiszeugen Auskunft ertheilt.

Die längsten Artikeln im D. handeln: *de matrimonio* ($24^{1}/_{3}$ Spalten), R. $30^{1}/_{3}$ Sp., *de excommunicatione* (12 Sp.), *de vita et honestate clericorum* (6 Sp.), R. 8 Sp., *de decimis* (6 Sp.), *de irregularitatibus* (7 Sp.), R. $8^{1}/_{2}$ Sp., *de juramento* (3 Sp.), R. 4 Sp., *de ordinibus* (fast 5 Sp.), R. $5^{1}/_{2}$ Sp., *de restitutionibus* (über 5 Sp.), R. $6^{1}/_{2}$ Sp., *de simonia* (fast 6 Sp.), R. 7 Sp.

§. 4.

Benützte Quellen des römischen und canonischen Rechtes.

Die Tabula juris allegirt als Belegstellen reichlich Citate aus den Institutionen, Pandekten und aus dem Codex; an einigen Orten wird auch der Collationen der Novellen Erwähnung gethan. Die Randglosse dagegen citirt letztere nach dem *corpus authenticorum.*

Der *libri feudorum* wird, wie leicht erklärlich, nur in dem Cap. *de feodo* gedacht.

Selbstverständlich wird die grösste Ausbeute an Allegaten aus den Quellen des canonischen Rechtes gewonnen. Das grosse Sammelwerk Gratians ist für die Tabula juris der Grundstock des canonistischen Wissens; wiederholt wird der Reformen der Gregorianischen Decretalen mit der Wendung gedacht: *hodie vero,* oder *de novo jure autem.*[1] Neben dem Decretum Gratiani wird freilich der Liber extra ununterbrochen verwerthet. Decretalen der späteren Zeit kennt die Tabula juris aus den Sammlungen Bonifaz VIII. oder gar Clemens V. nicht. Nur eine Reihe von Anordnungen Innocenz IV. fand in dieselbe ihren Eingang. Bekanntlich versandte der genannte Papst, der vor seiner Thronbesteigung als Sinibaldus Fliscus reiche

---

[1] Cap. *de affinitate: Illa quoque publicae honestatis justicia, quae olim ex genere affinitatis oriebatur, ablata est hodie X. de consanguin. et affin: non debet. Unde hodie uxores duorum fratrum vel duorum consobrinorum non sunt affines; unde mortuis ipsarum maritis potest aliquis utramque ducere successive, non obstante causa, cui est hodie derogatum XXXV. qu. 3 porro.;* Cap. *de electione: Hodie vero eligere vel eligi non potest excommunicatus X. de elect. bonae 1. et de appell. Constitutis;* Cap. *de decimis: decimas parochialium ecclesiarum secundum quosdam nec episcopus nec cathedralis ecclesia potest hodie recipere in pignus, licet in eis habeat jus patronatus, nec aliqua alia ecclesia, quam parochialis vel illa ad quem pertinent hujus decimae de privilegio speciali; nec potest hodie praestare auctoritatem in hac parte. Sed antequam esset illa decretalis X. h. t. interdicimus* (Cap. ult. X. 3, 30) *permittebatur episcopis super hoc (scil. receptione in pignus) praestare auctoritatem quantum ad decimas* etc.; Cap. *de matrimonio, impedimentum feriarum: Sed decretatum est hodie, quod incipiunt tribus diebus ante ascensionem et protenduntur usque ad octavam Pentecostes . . . X. de feriis: capellanus;* im Cap. *de matrimonio, impedimentum cultus disparitatis: sed haec opinio* (nämlich des Hugoccio) *non est tenenda, nam videtur hodie idem judicium esse tam judaeo, quam pagano, quia utrique licet converso cohabitare cum uxore in infidelitate remanente, dum tamen cohabitare voluerit sine blasphemia Christi X. de consang.: de infidelibus;* Cap. *de praescriptione: praescriptio XL annorum contra monasterium vel ecclesiam currit hodie, non minor, X. de praescr.: de quarta et: ad aures.;* Cap. *de sepultura: Vel dic hoc de non poenitentibus tantum, quia novo jure constitutum, ut si quis etiam pro crimine fuerit excommunicatus, si in extremis poeniteat, absolvitur nec cymeterium ei, nec ecclesiae suffragia denegantur, sed heredes et propinqui, ad quos bona sua pervenerunt, satisfacere pro eo censura ecclesiastica compellendi sunt X. h. t. parochiani* (c. 14. X. 3, 28).

Lorbeeren auf dem canonistischen Gebiete gesammelt hatte, nach dem ersten Lyoner Concil 1245 eine Zusammenstellung von Decretalen mittelst der Bulle ‚Cum in concilio Lugdunensi' mit der an die Universitäten gerichteten Weisung: *uti velitis amodo tam in judiciis, quam in scholis ipsas sub titulis, prout sub qualibet earum exprimitur inseri facientes.*[1]

Einige dieser Decretalen[2] finden sich in der Tabula juris verarbeitet und als Decretalen des Liber extra citirt; nämlich:

1. Cap. *de actionibus. Actor debet reconveniri a reo sub eodem judice lite pendente et non alio, nisi judex habeatur suspectus X. de rescr. Dispendia §. ult.* = c. 3, VI° I. 3.

2. Cap. *de archiepiscopo: Non possunt etiam disponere aliquid in diöcesi suffraganeorum suorum nisi quando eis jura concedunt, X. de off. ord. Pastoralis et de suppl. negligentia praelat. Romana. ubi de hoc.* = c. 1. VI° I. 8.

3. Cap. *de conservatoribus: Quid si per se illos, quorum conservatores sunt, defendere non possint? Invocare et etiam corrigere per excommunicationem possint ad hoc brachium saeculare. Et ab eis sicut a mero executore nisi modum excedat, appellari non potest X. de off. deleg. Statuimus, ubi de hoc in glo.: de talibus. Innocent.* = c. 1. VI° I. 14.

4. Cap. *de legatis. Legatus missus a papa quantumcumque habeat plenam legationem, beneficia tamen conferre*[3] *non potest,*

---

[1] Schulte, Die Decretalen zwischen den Decretales Gregorii IX. und dem liber VI., S. 705; Quell. und Lit. II., 30.

[2] Dazu gehört nicht die im Cap. *de confessione* citirte *Constitutio Innocentii* (ohne nähere Bezeichnung): *caveat;* es ist dies vielmehr c. 12. X. 5, 38.

[3] Aehnlich lautet Cap. *de dispensationibus: Legati qui sunt cardinales, possunt hodie jure novo conferre ecclesias et beneficia vacantia, quod facere non possunt alii legati quantumcunque sint generales, nisi hoc eis specialiter demandetur X. de officio legati: officii nostri.*

Bemerkenswerth ist, dass Innocenz IV., bevor er neuerlich behufs Unterdrückung falscher Decretalen 1253 ein Verzeichniss der Anfangsworte der zu benützenden und unter die betreffenden Titel einzuschaltenden Decretalen an den Archidiakon Philippus zu Bologna sandte (Schulte, Die Decretalen zwischen liber X und liber VI, S. 709, Literatur über die Decretalen Gregors IX., Innocenz' IV. S. 37), bereits zuvor in seinem Commentar der gregorianischen Decretalen am Schlusse jedes Titels die neuen Constitutionen mit Erläuterungen beifügte, jedoch betreffs der Decretale: ‚Officii nostri debitum' diesen Vorgang unterliess (Phillips Kirchenrecht, 4. Bd., S. 350, N. 11), trotzdem dieselbe in der im Texte

nisi hoc ei specialiter sit indultum, solis cardinalibus exceptis X. de off. leg.: Officii Innocent. = c. 1. VI° I. 15.

5. Cap. *de archiepiscopis: Non possunt constituere officiales foraneos in dyöcesi suffraganeorum suorum et super causis appellationum ad ipsos delatis X. de off. ord. Romana.* = c. 1. VI° I. 16.

6. Cap. *de excommunicatione: quidquid faciat excommunicatus in judicio tenet, nisi contra ipsum excomunicatio excipiatur X. de exceptionibus: pia consideratione* = c. 1. VI° II. 12.

7. Die zweite Arenga am Schluss der Tabula juris (also nicht in deren Texte) mit dem unrichtigen Beisatze Gregorius IX. = c. 1. VI° II. 14. Dagegen fehlt die Erwähnung dieser Decretale im Cap. *de judice.*

8. Cap. *de apostolis: Apostoli dicuntur in jure litterae dimmissoriae, quae non dantur nisi instanter petantur C. II. qu. 7: post appellationem; X. de app. cordi nobis, ubi de hoc in glo. 1. libellos Innocentii III.* (sic) = c. 1. VI° II. 15;

9. Cap. *de appellatione: Ab archidiacono vero et aliis inferioribus praelatis et eorum officialibus ad suffraganeos et non ad archiepiscopum (scil. appellatio admittenda est), nisi aliter se habeat approbata consuetudo X. de app. Romana ecclesia Innocentius IV.* = c. 3. VI° II. 15. Zur Begründung des Satzes *Appellatio non admittitur in notoriis excessibus* wird nur citirt *X. de appell. Cum sit romana §. ult.*, sonach wird abgesehen von c. 3. §. 6. VI° II. 15 und c. 1. VI° V. 9.

10. Cap. *de archiepiscopo: Archiepiscopi quando visitant provinciam suam, prius visitare debent capitulum ecclesiae suae ac civitatem et dyöcesim suam X. de censibus: Romana; Archiepiscopus est judex ordinarius suae provinciae, item quando episcopus est negligens in eo, quod facere debet X. de censibus: Romana* = c. 1. VI° III. 20.

11. Cap. *de indulgentiis. Archiepiscopi indulgentias facere possunt ita tamen, quod statutum non excedant concilii generalis;* es fehlt jedoch eine directe Bezugnahme auf c. 1. VI° 5, 10, obwohl dessen Inhalt der Tabula juris nicht unbekannt ist.

12. Cap. *de excommunicatione: Excommunicationis, suspensionis et interdicti sententiam debet judex ferre in scriptis et causa,*

---

erwähnten officiellen Sammlung Aufnahme gefunden hatte. Innocenz spricht sogar in dem erwähnten Commentar (edit. Venetiis 1570, fol. 91 p. v.) den *legati etsi cardinales* das Recht ab: *vacaturam concedere.*

quare feratur, debet in sententia expresse conscribi . . . Similiter exemplum scripturae vel litterae testimoniales debent infra mensem excommunicato dari, si petat; et si praedicta non observaverit judex in excommunicando, per mensem unum ab ingressu ecclesiae et a divinis noverit se suspensum . . . X. de sent. excomm. Medicinalis = c. 1. VI° V. 11.[1]

13. Cap. eod. *Excommunicatio non debet fieri pro culpis futuris sed præteritis monitione praemissa; nec in collegium vel universitatem ferri debet nisi in eos, qui culpabiles sunt X. de sent. (excomm.) Romana §. Caveant* = c. 5, §. 3 und 4, VI° V. 11.

14. Cap. *de causis: Causa tractari debet in loco ubi sit copia jurisperitorum; nec debet committi seu delegari causa, nisi personis honorabilibus et praeditis dignitate X. de rescript. praesenti. Innocent.* (offenbar die Decretale *Praesenti decreto duximus providendum,* die in den Liber VI keine Aufnahme fand).

Bemerkenswerth ist, dass in sämmtlichen Allegaten die Decretalen Innocenz IV. unter den bezüglichen Titeln des Liber X. citirt werden, woraus hervorgeht, dass ihre Einschaltung *sub debitis titulis* des Gesetzbuches Gregors IX. in der That erfolgte, wenn auch nur eine äusserst geringe Zahl von Handschriften diese Einfügungen enthält.[2] Erfolglos blieben die Nachforschungen, ob auch andere der mit der Bulle *Cum in concilio Lugdunensi* den Hochschulen bekanntgemachten Decretalen Innocenz IV. in die Tabula juris Aufnahme gefunden haben; insbesondere erfolgt keine Bezugnahme auf

c. 2. VI°	I. 3	im Cap. *citatio, mandatum*
c. 1. VI°	I. 6	im Cap. *electio, appellatio*
c. 2. VI°	I. 6	im Cap. *electio, capitulum*
c. 2. VI°	I. 8	im Cap. *archiepiscopus, episcopus* (ein Cap. *coadjutor* findet sich nicht vor)
c. 1. VI°	I. 9	im Cap. *excommunicatio, episcopus*
c. 1. VI°	II. 1	im Cap. *judex delegatus, citatio, crimen, juramentum* und *juramentum calumniae*

[1] Nicht unerwähnt sei, dass Conrad, Bischof von Olmütz, die Beobachtung dieser Decretale seinem Pfarrclerus 1318 strenge einschärfte (Chytil, Cod. dipl. Morav. VI, S. 388).

[2] Phillips l. c., S. 350; Schulte, Decretalen zwischen liber X und liber VI, S. 722.

c. 1. VI° II. 2 im Cap. *forum, archiepiscopus, advocatus, procurator, delegatio, citatio*
c. 1. VI° II. 3 im Cap. *litis contestatio, causa* (ein Cap. *exceptio* gibt es nicht)
c. 1. VI° II. 5 im Cap. *raptus, restitutio* (ein Cap. *spolium* kommt nicht vor)
c. 1. VI° II. 6 im Cap. *contumacia* wird wohl bemerkt: *Contumax ante audiatur vel absolvatur debet satisfacere de expensis,* jedoch unter Berufung auf c. 15 C. *de judic.* III. 2
c. 1. VI° II. 7 weder im Cap. *actor,* noch im Cap. *contumacia,* obwohl in beiden von den Ausbleibensfolgen gehandelt wird; endlich auch nicht im Cap. *beneficium;*
c. 1. VI° II. 9 im Cap. *confessio, probatio*[1]
c. 2. VI° II. 10 im Cap. *testis*[2]
c. 3. VI° II. 10 im Cap. *appellatio, advocatus, procurator, testis, juramentum*
c. 2. VI° II. 14 (*papa deponere debet imperatorem,* die berühmte Bulle über die Absetzung K. Friedrichs II.) weder im Cap. *de imperatore,* noch im Cap. *dispensatio,* wo die Befugnisse des Papstes eingehend behandelt werden, noch im Cap. *poena* (ein Cap. *depositio* fehlt);
c. 3. VI° II. 14 im Cap. *actor, citatio, conventio, sententia,* obwohl im Cap. *conventio* ausdrücklich unter Bezugnahme auf c. 2 X II. 3 bemerkt wird: *causa petendi semper est exprimenda in libello, alioquin non audietur petens* und ähnlich im Cap. *de citationibus: libellus debet continere, . . .*

---

[1] Mit Rücksicht auf das unten (S. 26) zu erörternde Verhältniss der Tabula juris zu Monaldi summa sei erwähnt, dass das Manuscript der Prager Universitätsbibliothek dieser Summa (Sig. III E 26) fol. 168 sub Cap. *negativa* die Decretale: *Statuimus,* betreffend die Zulässigkeit der Beweisführung über Negativen durch das Zugeständniss des Gegners (c. 1. VI° II. 9) kennt, jedoch deren Inhalt irrig als eine im Liber X *de eo, qui mittitur in possessionem* aufgenommene Anordnung citirt.

[2] Vgl. betreffs des geänderten *Incipit* dieser Decretale im Liber VI: Schulte, Die Decretalen zwischen liber X und liber VI, S. 707, N. 19.

quid vult petere actor et causam petendi et qualiter agere velit et debet res aperte specificari;
c. 2. VI° II. 15 im Cap. *appellatio, judex, arbiter*
c. 1. VI° III. 7 im Cap. *beneficium, mandatum*
c. 1. VI° III. 9 im Cap. *alienatio*
c. 2. VI° III. 14 im Cap. *regularis, consuetudines monachorum, votum* [1]
c. 1. VI° V. 4 im Cap. *homicidium, crimen*
c. 1. VI° V. 7 im Cap. *privilegium*
c. 2 und 3. VI° V. 11 im Cap. *excommunicatio*
c. 4. VI° V. 11 im Cap. *excommunicatio, episcopus*
c. 6. VI° V. 11 im Cap. *excommunicatio, episcopus*
c. 1. VI° V. 12 im Cap. *privilegium.*

Von den zahlreichen, im Liber Sextus aufgenommenen Decretalen der auf dem Stuhle Petri rasch wechselnden Nachfolger Innocenz IV. finden sich in der Tabula juris keine Spuren. Es fehlt beispielsweise das wichtige, die Papstwahl betreffende Gesetz Gregors X., c. 3. VI° I. 6 (im Cap. *electio*) und die für die Rechtsstellung der Electi hochbedeutsame Decretale desselben Papstes, c. 5. VI° h. t. Unbeachtet blieb die weittragende Anordnung Clemens IV. (c. 2. VI° I. 15), dass durch den Tod des Papstes die Befugnisse des von ihm entsendeten Legaten nicht erlöschen; ähnlich sind die wichtigen Reformen, welche c. 2. VI° II. 9 (Bonifaz VIII.) und c. 12. VI° II. 15 (Bonifaz VIII.) rücksichtlich der *litiscontestatio* und des Einflusses der Appellation gegen das Endurtheil betreffs eines präjudicirlichen Zwischenerkenntnisses unberücksichtigt geblieben. Keine Erwähnung findet c. 1. VI° 4. 1 (Bonifaz VIII), welches dem bedingten Verlöbnisse vor Eintritt der Bedingung die Kraft abspricht, das *impedimentum publicae honestatis* zu begründen, ingleichen die im c. 3. VI° 4. 3 (Bonifaz VIII.) enthaltene Declaration, dass die Quelle des *impedimentum cognationis spiritualis* nur das Sacra-

---

[1] Ueber die irrige Meinung, wonach die fragliche Decretale Alexander IV. zugeschrieben wurde, vgl. Schulte l. c., S. 737, N. 40. In Ergänzung der Angaben Schulte's sei bemerkt, dass schon die Glosse des Wilhelm von Rennes zu Raymundi summa (edit. Avenione 1715, pag. 97 ad verbum: *assumens habitum)* dem Papste Alexander IV. die Autorschaft jener Anordnung zuschreibt.

ment der Taufe und Firmung bilden könne. Vergebens sucht man das c. 1. VI° I. 2 (Bonifaz VIII.), wodurch das im c. 1. X 4. 11 anerkannte Princip: *priori constitutioni derogatur per posteriorem* limitirt wurde. Unerwähnt bleibt c. un. VI° III. 21 (Bonifaz VIII.) über den Einfluss der *pollutio sanguine* einer Kirche rücksichtlich der Exsecration des dieselbe umgebenden Friedhofs und umgekehrt, obgleich das Cap. *de consecratione ecclesiarum* im Anschlusse an Huguccio's *Summa ad tr. de consecr.* Dist. 1 *de ecclesiis* über Reconciliation der Kirchen eingehendst handelt. Im Cap. *de feriis* findet sich keine Reminiscenz an c. un. VI° III. 22 (Bonifaz VIII.). Endlich wird im Cap. *de raptoribus* ein Ideengang über die Strafgewalt des geistlichen Richters entwickelt, dem der Gesichtspunkt des c. 3. VI° 3, 24 (Bonifaz VIII.) vollständig fremd bleibt.

§. 5.

Literarischer Apparat.

Die Tabula juris berücksichtigt mit Vorliebe Huguccio's Summa zum Gratianischen Decret,[1] das umfassendste Werk,

[1] Derselbe wird citirt insbesondere im Cap. *de archidiacono: non potest excommunicare de jure communi, nisi episcopus demandet;* Cap. *de baptismo* über die Art der Taufe, *si non habeatur aquae copia;* Cap. *de bigamia: bigamus non dicitur, qui plures habuit concubinas;* Cap. *de consecratione ecclesiarum*: dass bei der Einweihung einer Kirche der Bischof nicht die Messe lesen müsse, und ob eine Wiedereinweihung nöthig, wenn durch Zufall oder Selbstmord eines Wahnsinnigen eine *pollutio sanguine* eintrat; oder wenn der Mann seiner Ehegattin in der Kirche die eheliche Pflicht leistete; im Cap. *de dispensationibus: Papa solus potest permutare quodlibet votum, quod Deo magis sit acceptum; sed H. contrarium dicit.;* im Cap. *de excommunicatione* darüber, ob man von einem Excommunicirten eine Kirche oder ein Hospiz annehmen und ob der Vater mit dem Sohne, wenn einer von Beiden excommunicirt ist, verkehren dürfe; Cap. *de celebratione missarum: Et hoc notat H. 49 Dist.;* Cap. *de matrimonio:* an zahlreichen Stellen; Cap. *de oblationibus: oblationes cottidianae necessarie sunt solvendae secundum H.;* im Cap. *de ordinibus* wird *H.* citirt für die Ansicht, *quod laicus, qui nullum habet ordinem non potest recipere sacerdotalem;* ferner, dass bei der Bischofsweihe alle assistirenden Bischöfe das Haupt des zu Consecrirenden berühren müssen; Cap. *de regularibus: H. dicit, discretum et doli capacem ingredientem monasterium obligari etiam ante XIV. annos, quia sicut ante illud tempus potest*

welches bis zu dem Rosarium des Guido de Baysio hierüber entstanden war. Insbesondere in der grossen Abhandlung *de matrimonio* wird mit seltenen Ausnahmen ausschliesslich Huguccio's Autorität als massgebend betrachtet, trotzdem aber manchmal eine andere Meinung verfochten. Anhaltspunkte zur Lösung der Streitfrage,[1] ob die Summe zu C. XXIII und XXIV diesem grossen Canonisten oder dem Johann de Deo zuzuschreiben sei, konnten nicht gewonnen werden. Eine Berufung auf Burchards von Worms *decretum* findet sich vereinzelt.[2]

Selbstverständlich wird die *glossa magna* des Bernardus de Botone herangezogen und an zahlreichen Stellen zur Lösung von Streitfragen auf dessen Meinung sich berufen.[3] Daneben wird selten der Autor genannt, dem eine Ansicht zuzuschreiben ist, vielmehr sich mit der Wendung: *secundum quosdam* oder

---

quis obligari diabolo etiam deo.; Cap. *de sepultura: uxor, quae habuit plures viros cum ultimo sepeliri debet* (XIII. qu. 2: *unaquaeque*).

[1] Maassen, Beiträge zur juristischen Literaturgeschichte des Mittelalters, S. 35 ff.; Schulte, Quell. und Lit. I, S. 157 ff.

[2] Im Cap. *de matrimonio* unmittelbar vor den Ausführungen über die einzelnen Ehehindernisse: *nam si quis sponsam cognoscit, antequam eam traducat, imponitur ei poenitentia unnius anni ut in libro nono Burchardi habetur c. virgines.* Die *Summa Raymundi de matrimonio* bemerkt an der correspondirenden Stelle (Avenione 1715, S. 764): . . . *poenitentia unius anni secundum canones quosdam poenitentiales, qui tamen non habentur in corpore canonum.*

An dieser der Erwähnung Burchards von Worms gewidmeten Stelle möge dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, dass von sachkundiger Seite das Verhältniss des im Olmützer Capitelsarchive aufbewahrten Liber conciliorum et collectarum Purcardi XIII librorum ecclesiae Olomucensis (Manuscript saec. XII) zu Burchards decretum sichergestellt werden möge (vgl. Dudík, Geschichte Mährens IV, S. 394, N. 4).

[3] Cap. *de consentientibus: consentire non videtur tacendo, qui prohibere non potest;* Cap. *de contumacia:* die *varii modi contumaciae,* insbesondere *contumacia non exhibentis;* im Cap. *de deposito:* rettet der Depositar bei einer Gefahr nur seine eigenen Sachen, so handelt er *lata culpa;* Cap. *de consecratione ecclesiarum: consecrari debent ecclesiae cum missa, namque missa est de substantia consecrationis* (gegen *H.* vgl. oben S. 20, N. 1); Cap. *de consuetudine: item, quod major pars cleri vel populi usa sit ea consuetudine (X de constit. c. ult. verbum: spatio);* Cap. *de degradatione: si tamen degradatus conficiat, confectum est corpus Christi;* Cap. *de dispensatione* an vier Stellen, insbesondere auch betreffs der Frage, ob der Papst vom Eide entbinden dürfe; Cap. *de furibus* betreffs des Funddiebstahles.

dicunt alii begnügt.[1] Ausdrückliche Hervorhebung fand jedoch an zwei Stellen Vincentius Hispanus.[2]

Aehnlich wird des Laurentius gedacht.[3] In der in der Anmerkung eben bezogenen Stelle wird auch Joannes vereinzelt citirt, ebenso wie sich auf Alanus gleichfalls nur einmal berufen wurde.[4]

Häufig wird die Autorität des Goffredus de Trano[5] ins Treffen geführt, zumeist bei civilistischen Materien, wodurch

---

[1] So z. B. im Cap. *de apostasia* rücksichtlich der Frage, ob ein uxoratus clericus die Tonsur tragen dürfe (vgl. Raymund, Summa de poenit. I, 7, §. 8).

[2] Nämlich im Cap. *canon: canonicus non potest esse laicus secundum Vincentium, sed laicus ex justa causa potest habere praebendam; de hoc habes X. de constitut. Cum M. ferrariensis;* ferner im Cap. *excommunicatio: Patri vero et matri non licet verberare etiam causa correctionis filios in sacris ordinibus constitutos licet Vincentius dixerit, licitum esse verberare subdiaconos causa correctionis.*

[3] Im Cap. *de ludis: Ludus aleae secundum quosdam est omnis ludus, qui viribus fortunae innititur, interpretatione loquendo et omnis talis ludus prohibitus est secundum Laur.*, ferner im Cap. *De Christianis: alii dicunt secundum Laurentium et Joannem et multi alii indistincte et melius, quod sicut Christianus non debet facere cum Judeo supradicta ita nec cum Saraceno.* Trotz der Sigle *La.* ist Laurentius gemeint, vgl. Monaldus, Prager Handschrift fol. 309 p. v., Raymund I, Tit. 4, §. 3; bekanntlich wird sonst mit *La.* regelmässig Lanfrancus citirt.

[4] Im Cap. *de canonibus: item portio canonica non deducitur de his, quae relinquuntur pauperibus vel consanguineis pro remedio animae suae, secundum quod notavit Ala. X. de sepult. Relatum in glo. supple.*

Einmal wird übrigens *Joannes* auch in der Randglosse ad Cap. *de interdicto* citirt bezüglich der Tragweite des gegen eine *universitas* verhängten Interdictes (worüber zu vgl. Innocentii IV. Comment. ad c. gravem X. de sent. excom. fol. 331 p. v. edit. Venetiis 1570).

[5] Im Cap. *de donatione: donare non potest nec servus, nec filius familias D. h. t. l. filius; D. de acquir. rer. dom. l. pupillus;* im Cap. *de decimis:* Ob Zehnten auch von dem Erwerbe *ex meretricio* zu leisten sind? unter Berufung auf *D. de condict. ob turp. caus. l. idem si §. quocum: ecclesia tamen non debet hujusmodi decimas recipere, ne videatur crimina approbare;* in demselben Cap.: *personales decimae ex constitutione ecclesiae debentur et ideo in cessatione solutionis personalium decimarum excusare potest consuetudo praescripta, quae juri derogat positivo. Hoc ideo dicit, quia in paucis locis solvuntur decimae personales* Goffr.; im Cap. *de haereticis: Haereticis conversis ad fidem non sunt ablata, nisi de gratia restituenda, nec filii eorum, quamcunque sint catholici, capere possunt jure hereditario bona paterna X. de haeret. c. vergentis; sed contradicunt leges Cod.*

neuerlich erhärtet wird, dass er den geistlichen Praktikern durch seine *Summa super rubricis decretalium* die Kenntniss des römischen Rechtes in ausreichendem Masse vermittelte.[1]

Freilich verschmäht es die Tabula juris keineswegs, nach Bedarf selbst längere Ausführungen der genannten Summa zu entlehnen, wie es beispielsweise im Cap. *de reliquiis* geschah (vgl. cit. Summa ad tit. X. 3, 45) und durchgehends bei processrechtlichen Materien der Fall ist.[2] Zur Ehre des Compilators sei es gesagt, dass er hierbei der bei seinen Zeitgenossen vorkommenden Uebung nicht huldigte, die Quelle des Excerptes absolut zu verschweigen.[3] Eine reiche Ausbeute gewährte

---

eod. tit. l. manicheorum ... sed licet hujusmodi leges loquantur, de benignitate juris tamen praedictum caput: vergentis corrigit dictas leges; im Cap. *libellus: pro libello quandoque habetur rescriptum in citatoriis insertum quoad inducias denegandas;* im Cap. *de matrimonio, impedimentum criminis* rücksichtlich der Wirkung, welche ein *consensus de praesenti* des ehebrecherischen Gatten nach dem Tode der betrogenen Gattin gegenüber der *mulier inscia* äussert, die sich mit ihm vergangen hatte, als des Ehebrechers Gattin noch lebte; im Cap. *de reliquiis,* welches in der zweiten Hälfte mit den Ausführungen Goffred's ad h. tit. X. fast wörtlich übereinstimmt.

[1] Schulte, Quell. und Lit. II, S. 88, zum Theile gegen Muther, Zur Gesch. der Rechtswissensch., S. 51.

[2] Man vergleiche z. B. Cap. *de advocatis* in seiner zweiten Hälfte mit Goffredi Summa Venetiis 1570, fol. 56 p. v., §. 2 ff. (die erste Hälfte fusst auf Raymund II, 5, §. 39); *de appellationibus, de confessionibus, de delegato judice, de foro competenti, de libello (oblatione libelli), de litis contestatione, de instrumentis, de juramento calumniae, de novi operis nuntiatione, de probatione, de procuratoribus, de purgatione, de purgatione vulgari, de sententiis, de testibus* mit den bezüglichen Titeln der Summa in titulos decretalium oder Cap. *de apostolis* mit fol. 112 p. v., §. 12, Cap. *de conservatoribus* mit fol. 46, §. 34; Cap. *de contumacia* mit de sent. excom. §. 13, fol. 235, Cap. *de sigillis autenticis* mit fol. 101 p. v., §. 3, Cap. *de judice delegato* betreffs dessen Recusation mit fol. 113 p. v., §. 19 ff. u. s. w. Im Cap. *de falsitate instrumentorum* folgt die Tabula juris den Auseinandersetzungen Goffred's (fol. 215), ist jedoch ausführlicher rücksichtlich der verschiedenen Formen der Bullenfälschung im Gegensatze zu Goffred, der diesfalls bemerkt: *item sunt quidam alii modi falsitatis circa litteras domini papae, qui exprimuntur infra h. t. c. licet, de quibus disserere non est utile, ne forte magis instruere, quam deterrere videar falsatores.* Dagegen sind beispielsweise die Cap. *de feriis, de juramento* der Summa Raymundi entnommen.

[3] Freilich ist sie relativ selten angegeben, speciell rücksichtlich der processrechtlichen Ausführungen. In dem Zeitalter, welchem die Tabula

endlich Raymund's von Pennaforte: *Summa de poenitentia* für jene Materien, die in derselben behandelt werden. Nicht häufig wird sich jedoch auf sie ausdrücklich berufen.[1] Völlig unter dem Einflusse des dieser *Summa* als Liber IV beigefügten *tractatus de matrimonio* ist das Cap. *matrimonium* der Tabula juris, indem dasselbe mit einigen Auslassungen und stellenweise in anderer Reihenfolge jenen Tractat wörtlich reproducirt.[2] Nicht

---

juris ihre Entstehung verdankt, wurde fremdes literarisches Eigenthum nicht immer strenge geachtet, wie das Vorgehen der hervorragenden Rechtskenner Quilielmus Durantis und Joannes Andreae erhärtet (Schulte, Quell. und Lit. II, 150, N. 30 und S. 222, N. 80).

[1] Eine ausdrückliche Erwähnung findet sich im Cap. *de incendiariis: cum quis in ecclesiam committit enormia . . . licet non frangat ecclesiam, tamen absolvi potest ab episcopo; secundum quod innuit Ray. de sent. excomm. §. regulariter teneas* = III, 33, §. 23; sodann in fine Cap. *de ludo* ohne nähere Angabe der bezüglichen Stelle = II, 8, §. 12, endlich in der Randglosse zu Cap. *de consuetudinibus monachorum,* wo die bei Raymund II, 8, §. 8 behandelte Frage des Almosengebens seitens eines Mönches wider das ausdrückliche Verbot des Abtes erörtert und beigefügt wird: *Et haec est melior sententia et verior Remundi.* Der dominirende Einfluss der Summa Raymunds tritt insbesondere zu Tage — abgesehen von den oben S. 23, N. 2 erwähnten Capiteln — im Cap. *de confessione sacramentali, de consecratione ecclesiarum, de vita clericorum et honestate, de decimis, de dispensationibus* (wobei bemerkenswerth, dass die bei Raymund III, 27, §. 1 angeführte Befugniss des Papstes: *solus potest consuetudinem ecclesiae circa religionem amovere X. de regul. Exposuisti* — nicht neben den übrigen, dem Papst zustehenden Rechten aufgezählt wird, was wohl damit zusammenhängt, dass die Decretale *Exposuisti* nach dem Zeugnisse des Wilhelm von Rennes [edit. Avenione 1715 pag. 481] zwar in der tertia Collectio antiqua Aufnahme fand, jedoch im Liber extra unberücksichtigt blieb), *de excommunicatione, de furibus, de heredibus* (betreffs der Rückerstattungspflicht), *de homicidio, de incendiariis, de irregularitatibus, de interdicto, de judaeis, de ludo, de mendacio, de poenitentia, de raptoribus, de restitutionibus, de sacramentis, de sepultura, de symonia, de sortibus, de torneamentis, de votis, de usuris.* Verfehlt wäre es jedoch, anzunehmen, dass die Tabula juris sich sclavisch an Raymund angeschlossen hätte; im Cap. *de excommunicatione* wird z. B. Raymund's Ansicht über das väterliche Züchtigungsrecht gegenüber einem zum Subdiakon geweihten Sohne III, 33, §. 11 ignorirt und sich für die strengere des Vincentius entschieden; vgl. S. 22, N. 2.

[2] Ueber das Verhältniss des Tractatus de matrimonio Raymundi zu seiner Summa de poenitentia vgl. Phillips, Kirchenrecht, IV. Bd., S. 264, 324, N. 29; Stintzing, Pop. Rechtsliteratur, S. 496, und Schulte, Quell. und Lit. II, S. 412. Die von dem Verlöbnisse handelnde Einleitung des

minder wie die Summa selbst ist auch deren von Quilielmus Redonensis verfasste Glosse[1] eine erwünschte Fundgrube gewesen; insbesonders im Cap. *de matrimonio* werden die meisten Glossen desselben mit dem Texte Raymund's in Eines verwoben. An zahlreichen Stellen wird Redonensis citirt, wenn auch die Hand des unkundigen Abschreibers statt seiner Sigle manchmal die Abbreviatur für *Responsio* oder *Respondendum* und einmal die Sigle *Ru.* setzte, wodurch leicht der Irrthum entstehen könnte, dass Rufinus gemeint sei.[2] Wie werthvoll den Zeitgenossen des

Tractatus de matrimonio ist im Wesentlichen im Cap. *de sponsalibus* aufgenommen. Zur Erhärtung der im Texte aufgestellten Behauptung diene der folgende Nachweis der Provenienz der ersten zehn Spalten des Cap. *de matrimonio* nach dem Raygerner Manuscript: Raymundi tract. de matr. §. 1, 2, *glossa* Redon. pag. 750 *volo te habere,* §. 4, 7, 8, 5, 6, 9, Redon. pag. 756 *secuta,* §. 10, Redon. pag. 757 *abstinendum,* §. 11, 12, Redon. pag. 760 *non apponant,* §. 13, Redon. pag. 762 *nil foedius,* pag. 764, §. 16, *de errore personae,* Redon. pag. 770 *vel virgo; de errore conditionis* u. s. w.

[1] Bekanntlich bezeichnet auch die bei den Citaten in diesem Aufsatze benützte Avignoner Ausgabe Summae Raymundi 1715 irrigerweise die Zusätze des Wilhelm von Rennes als Glossae des Joannes von Freiburg (vgl. Phillips l. c., IV. Bd., S. 264, N. 15; S. 323, N. 26; Stintzing l. c., S. 501 und N.; Schulte l. c., S. 413), trotzdem schon aus den Glossen S. 363 *de uxore* und S. 628 *intelligunt* zu entnehmen ist, dass Frankreich die Heimat des Verfassers derselben war.

Dieser Quelle ohne deren Angabe entstammen ferner z. B. Ausführungen im Cap. *de confessione* (pag. 717 *revelanti*), *de consecratione ecclesiarum* (pag. 466 *propter homicidium*), *de irregularitate* (pag. 215 *sententiam sanguinis*), *de ludo* (pag. 365 *causa recreationis*), *de sepultura* (pag. 203 *cum viro*), *de suspensis* (pag. 13 *quoad se*).

[2] Vergleiche z. B. Redon. *glossa* im Cap. *de excommunicatione,* pag. 565 *ecclesiae;* pag. 575 *posset dici;* pag. 614 *ad missam;* pag. 566 *turpiter agentem;* im Cap. *de feriis,* pag. 162 *necessitate;* im Cap. *de interdicto,* pag. 628 *intelligunt;* im Cap. *de irregularitate,* pag. 225 *ex litteris,* pag. 210 *ex consilio;* im Cap. *de ludo,* pag. 365 *causa recreationis* (beachtenswerth ist, dass Redon. sich gegen Raymund's Ansicht über die Zulässigkeit der Rückforderung des Spielgewinnes auf die in griechischer Sprache erlassene Constitution *l. alearum ludus Cod. de relig. et sumpt. funer.* beruft), im Cap. *de missarum celebratione,* pag. 515 *de homine;* im Cap. *de ordinibus,* pag. 448 *ordinem omissum.* Im Cap. *de restitutionibus* wird Redon. (pag. 248 *tenentur restituere*) Meinung rücksichtlich des im Turnier, Speculationskauf und Aehnlichem Erworbenen mit dessen Worten: *sed ego uerius credo* reproducirt, ohne ihn zu citiren. Die mit *Ru.* bezeichnete Stelle befindet sich im Cap. *de matrimonio* und ist entnommen Redon. pag. 756 *secuta.* Die in beiden Manuscripten der Tabula juris häufig

Compilators der Tabula juris die Ausführungen der beiden letzterwähnten Schriftsteller auf dem Gebiete der Beicht-Jurisprudenz erschienen, dafür spricht der Umstand, dass in beiden Manuscripten (R. und D.) die den Text umschlingende Randglosse fast ausnahmslos ihren Arbeiten entnommen ist, wie der Anhang I. nachweist. An zwei Stellen[1] wird ein frater Godefridus citirt; diese Persönlichkeit ist vielleicht mit jenem mag. Gofredus identisch, dessen *correctiones* rücksichtlich der Glosse des Quil. Redonensis eine Handschrift zu Troyes saec. XIII. enthält, wie Schulte (Quell. und Lit. II, S. 413, Note 2) berichtet.

Es erübrigt nunmehr des Verhältnisses zu gedenken, in welchem sich die Tabula juris zu Monaldi: *Summa de jure tractans et expediens multas materias secundum ordinem alphabeticum*[2] befindet. Dem Verfasser dieser Zeilen war es, noch bevor ihm das Danziger Manuscript zur Verfügung stand, gelungen, durch Vergleichung der in der Prager Universitätsbibliothek befindlichen Handschrift Monaldi (III E. 26) mit dem Raygerner Manuscript der Tabula juris die nahen Beziehungen zwischen beiden zu entdecken. Nachdem ihm sodann das Danziger Manuscript zugänglich geworden war, traten

---

vorkommende, Quellencitaten beigefügte Abbreviatur *Ar.* bedeutet selbstverständlich nicht *Archidiaconus* (Guido de Baysio), zumal derselbe erst 1296 Archidiakon wurde (Schulte l. c. II, S. 186), sondern *argumentum* = Belegstelle (Schulte, Quell. und Lit. I, S. 213).

[1] Ad Cap. *de consuetudinibus monachorum* bei Behandlung der Frage, ob ein Mönch bei verweigerter Erlaubniss seitens seines Oberen einem Bedürftigen, *quem indigere videat ad mortem*, ein Almosen geben könne (vgl. Raymundi Summa II, tit. 8, §. 8), sodann ad Cap. *votum* rücksichtlich der Frage, dass: *clericus vovens religioni se reddere velle solempne facit votum, quia omnia vota, quae fecit, si hoc impleverit, dissolvit.* Von den dem Ordo Praedicatorum angehörigen Godefridi bei Quétif., Scriptores ord. praed. lässt sich keiner mit diesen *correctiones* in Verbindung bringen.

[2] Das Verzeichniss der sämmtlichen Capitel der Summa Monaldi sammt den bezüglichen Inhaltsübersichten wird mit Rücksicht darauf, dass die einzige in Frankreich vor 1540 erfolgte Ausgabe (Schulte l. c., S. 417; nicht Bearbeitung, wie Stintzing l. c. vermuthete, S. 505) sehr selten vorkommt, im Anhange Nr. II abgedruckt, um den Ausführungen des Textes die erforderliche Basis zu geben. Die von Schulte, Canon. Handschriften der Prager Bibliotheken Nr. 86 angeführte Handschrift enthält neben anderem Material nur Excerpte aus der Summa Monaldi, nicht diese selbst.

gewichtige Zweifel hervor, ob Schulte, dem das Raygerner Manuscript unbekannt blieb, die Bedeutung des Danziger nicht zu hoch gehalten habe, wenn er die Tabula juris als ‚eine möglicherweise von Monaldus selbst unternommene Vorarbeit erklärte, die von diesem dann zur Summa erweitert wurde' (Quell. und Lit. II, S. 418). In der Lösung der Frage betreffend das gegenseitige Verhältniss dieser beiden Werke basirt das Urtheil über den Werth der Tabula juris. Daher möge es gestattet sein, hierauf näher einzugehen.

Monaldus, ein Angehöriger des Ordens des heiligen Franz,[1] erwähnt im Proëmium seiner Summa: *non ergo miretur aliquis, si modus agendi sit diversus in hoc opusculo ab operibus aliorum, quia haec feci sicut supradictum est, ut simplices sub singulis alphabeti litteris in certis tamen rubricis citius inveniant, quae intendunt, qui non possent casus sibi necessarios in propriis titulis faciliter invenire.* Damit will offenbar eine neue Behandlungsweise des Materiales angedeutet werden, welches Monaldus — wie er von sich sagt —: *diversa circa unam et eandem materiam in praesenti opusculo studiose conscribens* zusammentrug, jedoch dem Leser sich für eine der angeführten Meinungen zu entscheiden überliess, sei doch *quaelibet opinio a magistris et approbatis doctoribus in scriptis autenticis studiosius annotata.* Er nimmt sonach das Verdienst für sich in Anspruch, von Anderen selbstständig verarbeitetes Material in eigener Art und Weise zusammengestellt und damit dem Bedürfnisse der im Rechte minder Bewanderten Genüge geleistet zu haben.

---

[1] Die durch Wadding, Scriptores ordinis minorum, pag. 261 veranlassten Zweifel, welchem der beiden Angehörigen des Franciscanerordens mit Namen Monaldus die Summa zuzuschreiben sei, sind durch Stintzing l. c., S. 504 und Schulte, Canon. Handschriften der Prager Bibliotheken, S. 42, dann l. c. II, 415 dahin gelöst, dass der im vorletzten Jahrzehnt saec. XIII von den Saracenen ermordete ältere Monaldus für den Verfasser zu halten sei. Der Zweck seiner Arbeit ist nicht nur in dem obigen Excerpte angedeutet, sondern spiegelt sich auch in dem Schlussworte ab, wo es heisst: *studeamus . . . addiscere, quae non solum utilia sed etiam necessaria sunt volentibus consulere in foro poenitentiae . . . ut expulsa juris ignorantia, quae simplicioribus erroris fontem* (Manuscript: *fomitem*) *non sine magno periculo administrat, possimus casus perplexos et difficiles secundum sanctiones canonicas tam in judiciis quam in animarum consiliis lucide terminare.*

Nur mit dieser Einschränkung ist das Eingeständniss Monaldi aufzunehmen, dass ‚er die Werke Aelterer und einiger Neueren benutze‘.

Aus der Vergleichung der Tabula juris mit Monaldi Summa ergibt sich aber zur Evidenz, dass Letzterer die Priorität gebühre und erstere ein blosser Auszug aus dieser Summa sei, denn:

1. Stimmt die Tabula juris bis auf stilistische Kürzungen mit der Summa Monaldi häufig sogar wörtlich überein, soweit dem Compilator der Stoff wichtig genug erschien, um in den von ihm angefertigten Auszug aufgenommen zu werden. Nur das im praktischen Leben am häufigsten Benöthigte sollte auszugsweise zusammengetragen, lediglich die Entscheidung der wichtigsten Fragen sollte bereitgestellt werden. Daher ist selbstverständlich die Summa weit umfassender; denn das Danziger Manuscript der Tabula juris zählt (von den Anhängen abgesehen) 53 Folien, dagegen das Prager Manuscript des Monaldus 309 Folien des gleichen Quartformats, freilich etwas grösserer Schrift. Die Ausführungen erfolgen in beiden in derselben Ordnung,[1] aber in der Tabula juris unter Auslassung der bei Monaldus jedem Capitel vorausgeschickten Inhaltsübersichten und mancher Objecte, die dem Compilator kein Interesse darboten.

2. Im Cap. *de advocatis* heist es in der Tabula juris (D. fol. 3): *advocatus tenetur si propter suam imprudentiam vel negligentiam causam amiserit; item tenetur quocunque suo vitio amiserit causam; secus tamen si ex qualitate causae vel ob defectum probationis amittitur causa, quia tunc non ex culpa sua. De hac materia require in tractatu de restitutione advocati* — übereinstimmend mit Monaldus fol. 7 p. v. Vergeblich sucht der Leser jedoch im Cap. *de restitutionibus* der Tabula juris (D. fol. 46; R. fol. 30) eine Erörterung über die Ersatzpflicht des Advocaten, findet vielmehr nur eine kurze Erwähnung der Wiedererstattungspflicht des falschen Zeugen und Anklägers, während Monaldus fol. 229 p. v. 2. Spalte

[1] Eine Ausnahme findet sich im Cap. *de confessione sc. sacramentali,* in welchem der Inhalt der Auseinandersetzungen Monald's in den Cap. *de confessione* und *de poenitentia* auszugsweise zusammengestellt wird.

sein Versprechen einlöst und des Näheren *de restitutione falsi advocati, testis et accusatoris* handelt. Eine Verweisung, die in der Tabula juris offenbar nur durch ungenügende Aufmerksamkeit des Compilators stehen blieb und gegenstandslos ist, stellt sich in der Vorlage desselben als ganz zutreffend heraus.[1]

3. In ähnlicher Weise wird im ersten Capitel (abbas) fol. 1 p. v. (D.) der Folgen einer thätlichen Verletzung eines Weltgeistlichen seitens eines Ordensmannes mit den Worten Erwähnung gethan: *si vero monachus percusserit clericum saecularem, debet mitti ad papam X. de sent. excom. cum illorum. ubi de hoc in glo: multa non. et c. monachi. et de vita et honestate cler. quum ubi de hoc.* und hieran die Verweisung gefügt: *de hac materia require in tractatu de excommunicatione regularium.* Erfolglos sucht der Leser der Tabula juris im Cap. *de excommunicatione* einen derartigen Tractat; vielmehr wiederholt sich nur D. fol. 18 p. v. 1. Spalte die obige Behauptung mit Belegen. Dagegen findet man bei Einsichtnahme in Monaldi summa fol. 1 p. v. nicht blos die Verweisung auf den genannten Tractatus, sondern auch fol. 74 p. v. in der That bei Besprechung der Excommunication einen selbstständigen Absatz:[2]

---

[1] In demselben Capitel lesen wir rücksichtlich der Pflichten eines Advocaten: *quarto ut nec conveniat a principio de certa parte litis vel cum gravi damno litigatoris, ut supra dictum est,* obwohl in der Tabula juris an einer früheren Stelle nichts darüber bemerkt wurde, wogegen freilich Monaldus fol. 6 gleich Eingangs desselben Capitels von diesem Verbote handelt. Höchst instructiv ist auch die im Cap. *de matrimonio* bei Behandlung der Ehescheidung vorkommende Stelle, in welcher der bekannten *praesumtio violenta adulterii* Erwähnung geschieht: *si probetur* (beide Manuscripte schreiben irrig *prohibetur*), *quod fuerit inuentus solus cum sola, nudus cum nuda jacens in loco et hora secretis* und beigefügt wird: *ut probatur in cap. dixit dominus* ohne näheres Citat. Monaldus fol. 159 sagt an derselben Stelle: *ut in praedicto cap. dixit dominus,* indem er auf das einige Zeilen höher stehende Citat C. 32, qu. 1 *dixit dominus* verweist, während beide Manuscripte der Tabula juris an der correspondirenden Stelle das bezügliche Allegat weglassen.

[2] Belege dafür, dass Monaldus die einzelnen Absätze seiner Ausführungen als *tractatus* bezeichnet, sind unschwer beizubringen; so heisst es z. B. fol. 26 im Cap. *de confessione: reliqua de confessione vide in tractatu de poenitentia;* fol. 124 im Cap. *de jurisdictione: jurisdictio est ordinaria et delegata; de delegata reperies in tractatu de delegato;* fol. 140 p. v. im Cap. *magister: de quo reperies in tractatu de simonia;* oder fol. 189 p. v. im

de excommunicatione regularium invicem se percutientium und in demselben die gesuchte nähere Belehrung.

4. Ausführungen, die in der Tabula juris ohne jede logische Verbindung auftreten, sind in Monaldi Arbeit zweckmässig abgeleitete Folgesätze. So wird z. B. im Cap. *de matr.* (D. fol. 33 p. v.) bei der Besprechung der Wirkungen der Ehe die Unzulässigkeit des Eintrittes eines der beiden Gatten in einen Orden nach vollzogener Ehe als solche einfach hingestellt, während Monaldus, ausgehend von der durch die Ehe begründeten ausschliesslichen Geschlechtsgemeinschaft, die Unlöslichkeit der Ehe und in deren Consequenz die Versagung der Ordensaufnahme behandelt. Aehnlich fehlt in der Tabula juris die bei Monaldus ausdrücklich betonte Verpflichtung zur Leistung des *debitum conjugale* und werden nur die hieraus entspringenden Folgen statuirt; ebenso wird (D. fol. 34) die bei Monaldus vorkommende Darstellung der Voraussetzungen der Clandestinität der Ehe ausgelassen und nur die Besprechung eines bestimmten, bei Monaldus gelösten Falles aufgegriffen.

5. Auslassungen einzelner Worte, unrichtige Lesearten, Dunkelheiten des Textes, irrige Quellencitate, die übereinstimmend in beiden Handschriften der Tabula juris sich vorfinden,[1] sind sämmtlich durch Einsichtnahme in Monaldi Summa zu beheben.

Cap. *de pignore: Quaere de materia ista in tractatu de creditore;* ebenso fol. 211 im Cap. *de poena raptoris rerum et mulierum: De hoc in tractatu de sepultura;* ferner fol. 236 p. v. im Cap. *de effectu sacramenti: de quo reperies in tractatu de irregularitate propter excommunicationem;* weiters fol. 237 p. v. im Cap. *de sagittariis: de hoc reperies in tractatu de forma excommunicationis*; endlich fol. 241 im Cap. *de sepultura: de hoc reperies in tractatu de raptoribus.*

[1] Cap. *de citationibus: citationis libellus debet continere . . . quid vult petere actor et causam petendi et qualiter agere velit et debet res aperte specificari, ita ut citatus ultra non debeat nec possit inducias habere;* dagegen Monaldus: *ita ut citatus de causa taliter instrui possit, quod ultra.* — Cap. *de falsitate: item si scribitur* (Monaldus fügt das fehlende *uni* ein) *et non in singulari sed in plurali loquitur; ibidem: item comittitur falsum dicto, qui judex falsum dixerit vel supprimit verum,* wogegen Monaldus: *dicto, ut in teste, qui scienter falsum dixerit vel supprimit verum X. h. t. c. 1 similiter in judice, qui scienter contra leges et contra jura pronunciat D. h. t. l. 1. §. Sed si judex;* im Cap. *de irregularitate: item irregularis est, qui vilem duxit uxorem puta joculatricem licet ancillam*

6. Gegenstände, die Monaldus seiner Aufmerksamkeit nicht würdigte,[1] oder Fragen, die er nicht behandelte, sind in der Tabula juris nicht zu entdecken.

7. Sämmtliche Eingangs dieses Paragraphen erwähnten Citate einzelner Glossatoren finden sich in beiden Werken übereinstimmend; freilich fehlen daneben manche, die Monaldus als Belege seiner breiteren und umfassenderen Ausführungen bei-

---

licet virginem; richtig bei Monaldus fol. 110 p. v.: *joculatricem vel ancillam licet virginem;* im Cap. *de juramento: juramenta otiosa* statt des richtigen *jocosa*, wie bei Monaldus; im Cap. *de matrimonio: impedimentum criminis: quamvis haec et similia impediunt matrimonium, tamen potest episcopus vel et sacerdos forte super his dispensare, ut contrahatur; sed de consuetudine hodie non servatur iste rigor;* dagegen schaltet Monaldus nach den Worten *potest tamen episcopus* die Beschränkung ein: *adolescentibus, qui de incontinentia timent concedere, ut tales uxores ducant 32 qu. 2 antequam et c. adolescentia et X. de eo, qui cognovit consanquin. uxor. c. ex litteris;* betreffs desselben Ehehindernisses wird in der Tabula juris R. und D. bemerkt: *si (quis) contraxerit vivente uxore sua vel fidem dedit de contrahendo post mortem uxoris et postea contrahant, licet graviter peccent et peccaverint ambo, tenet matrimonium,* was ganz unverständlich ist und erst einen Sinn gibt, wenn aus Monaldus fol. 152 nach den Worten *post mortem uxoris* der ausgefallene Zwischensatz eingeschaltet wird: *nec post, nec ante legitima ejus superstite cognoverit eandem;* im Cap. *de privilegiis: item privilegium datum clericis uel laicis ab imperatore non valet X. de decimis: tua,* quellengemäss fügt Monaldus fol. 202 nach *ab imperatore* ein: *de decimis non solvendis;* im Cap. *de raptoribus* bei Erörterung der Tragweite des c. *super eo X. de raptoribus* bemerkt die Tabula juris: *localis est, quod intelligitur de non poenitentibus uere,* dagegen führt Monaldus an: *quidam autem dicunt, quod illa constitutio ‚super eo' localis est vel intelligitur de non poenitentibus vere;* im Cap. *de restitutione:* Prälaten sind verpflichtet, *bona ecclesiastica* wiederzuerstatten, wenn sie dieselben ihren Verwandten überlassen *ad naturam sustentandam vel propter aliam honestam causam;* dagegen fügt Monaldus fol. 219 richtig ein ‚*non*' *ad naturam* etc. ein; das irrige Citat im Cap. *de instrumentis C. de re. l. errore* ist bei Monaldus richtiggestellt: *C. de testam.*, ebenso im Cap. *de citatione* irrig *X. de appell. nonnulli* statt des bei Monaldus richtigen Citates *X. de rescript. nonnulli;* ähnlich im Cap. *de matrimonio impedimentum impotentiae* unrichtig citirt *X. de consti: consultationi* statt X. *de frigid: consultationi,* wie es Monaldus 157 p. v. hat; bei Behandlung der Ehescheidung C. 34 qu. 2 c. *proposuisti* statt des bei Monaldus richtigen *proposito* (fol. 159 p. v.).

[1] Man vergleiche diesfalls das im §. 3 mitgetheilte Capitelverzeichniss der Tabula juris mit dem als Anhang II folgenden der Summa Monaldi.

brachte.[1] Erwägt man alle diese Momente, so drängt sich die Ueberzeugung auf, dass Monaldi Summa die ausschliessliche Quelle war, durch deren Excerpirung die Tabula juris entstand. In Consequenz dessen gilt das oben über die weitreichende Benützung der *Summa super titulis Goffredi* und der *Summa de poenitentia Raymundi* Gesagte direct von Monaldi Arbeit und nur indirect von der Tabula juris.

§. 6.
Zweck der Tabula juris.

Monaldus hatte die reichhaltige Literatur, welche das 12. Jahrhundert und die ersten zwei Drittel des folgenden ihm darboten, in ihren wichtigsten Erscheinungen redlich benützt, um den mit kirchlicher Verwaltung oder Rechtspflege Betrauten ein Rechtslexikon in die Hand zu geben, das dem juristisch Geschulten die Quellen der massgebenden Vorschriften in Erinnerung bringen und in zweifelhaften Fällen eine concise Zusammenstellung der Ansichten bewährter Canonisten gewähren, dem im Rechte minder Bewanderten aber die erforderliche Krücke sein sollte, um über die Schwierigkeiten des kirchlichen praktischen Rechtslebens hinwegzukommen. Der Compilator der Tabula juris mag wohl nur den letzteren Zweck im Auge behalten haben; ihm schien die Summa Monaldi für

---

[1] So wird z. B. im Cap. *de imped. affin.* Goffredus; im Cap. *de bigamia* Joannes; im Cap. *de electione* betreffs der Wahlform Goffredus; im Cap. *de juramento:* darüber *quot modis dicatur perjurium* Goffr. et Ray. und im Cap. *de matrimonio* bei Erörterung des *impedimentum criminis* rücksichtlich der Frage, ob die nachträgliche Gutheissung des Gattenmordes ohne vorausgegangenen Auftrag der Gattin genüge, *Laurentius* citirt; bei Besprechung der Frage, ob eine *mulier arcta, si separata a primo, qui eam cognoscere non potuit, cum alio contraxerit, cujus usu facta sit idonea primo,* sodann vom zweiten Gatten getrennt und dem ersten Manne rückgestellt wurde, noch ein zweites oder drittes Mal sich diesem Wechsel unterziehen müsse, falls der erste Gatte sie immer wieder nicht entsprechend findet, werden fol. 156 p. v. die einander widerstreitenden Ansichten des Joannes und T. (Tancred) hervorgehoben; im Cap. *de privilegiis:* wird sich auf Johannes, im Cap. *de praescriptione:* auf Alanus, im Cap. *de sortilegis:* auf die Summa Raymundi berufen.

die *simpliciores* ihres Umfanges wegen unhandlich, ihres mehr theoretisirenden Charakters wegen nicht praktisch genug. Hervorhebung des Wissenswürdigsten, Orientirung rücksichtlich des Wesentlichsten war sein Ziel; als Mittel zur Erreichung desselben diente möglichste Kürzung des Stoffes, um die *simpliciores* nicht abzuschrecken. Es scheint, als ob die Bedürfnisse der Beichtpraxis vornehmlich berücksichtigt worden wären, weil Materien, die das *forum conscientiae* betreffen, mit Behagen und Breite erörtert werden, häufig auf Unkosten des juristischen Elementes,[1] wie beispielsweise im Cap. *juramentum*. Dieser Tendenz entsprechen die Beigaben beider Manuscripte, im Raygerner der *tractatus de interdictis*, im Danziger der *tractatus de triplici statu salvandorum*.

Die Richtung, dem Bedürfnisse der Praxis zu genügen, führte dazu, im Danziger Manuscript den sogenannten Ordo judiciarius Joannis Andreae beizufügen und damit die Kenntniss des canonischen Rechtsverfahrens für Anfänger zu vermitteln. Nur mit solchen Intentionen lässt sich die bei dem damaligen Stande der Processliteratur[2] sonst unpassende Ueberschrift in Verbindung bringen: *Hic docetur totus modus et processus, qualiter sit placitandum in judicio spirituali et haec secundum jura canonica* (sic!).

---

[1] Damit hängt z. B. zusammen, dass im Cap. *simonia* rücksichtlich der Frage, ob der Bischof *pro quibusdam operibus spiritualibus debitis, puta cum consecrat ecclesiam vel visitat episcopatum* den Anspruch auf eine *procuratio moderata* besitze, sich für Raymund's von Pennaforte Ansicht (I, 1, §. 5) erklärt wird, ohne auf Goffred's abweichende Meinung (ed. Venetiis 1570, fol. 193) Rücksicht zu nehmen.

[2] Mag auch von der bisher wenig gewürdigten Rhetorica ecclesiastica aus der zweiten Hälfte des 12. Saec. (deren Edition der Verfasser dieses Aufsatzes vorbereitet), von dem Ordo judicarius Bambergensis und von den Ordines judicarii Damasi, sowie Aegidii Fuscararii, endlich von der in Frankreich entstandenen Summa: Ut nos minores des Mag. Arnulf abgesehen werden, ingleichen das erst ins letzte Drittel des 13. Saec. fallende Speculum Guilielmi Durandi ausser Betracht bleiben, so wären doch Tancred's Ordo judiciarius und Goffred's klare processuale Ausführungen in der Summa super rubricis decretalium bei ihrer notorischen Verbreitung zu berücksichtigen gewesen.

§. 7.
Persönlichkeit des Compilators und Entstehungsort der Tabula juris.

Schwer fällt es bei einer Arbeit, die sich blos als Auszug aus einem umfassenderen Werke präsentirt, nach Anhaltspunkten zu suchen, welche über die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Autors, sowie über den Entstehungsort der Arbeit Aufschluss geben sollen, insbesondere, wenn ein proëmium überhaupt mangelt und das Explicit schweigt.

Das rege Interesse des Compilators für die Bedürfnisse des kirchlichen Rechtslebens drängt unabweislich zu der Annahme, dass er zum Clerus zählte. Die weitere Frage, ob er Weltgeistlicher oder Ordensmann gewesen, dürfte zuverlässig im letzteren Sinne zu lösen sein, zumal Raymund's und Monald's Summen mit Vorliebe ausgebeutet werden. Es äussert sich zwar im Cap. *de consuetudinibus monachorum* und *de regularibus* nirgends die Bevorzugung irgend eines bestimmten Ordens, aber im Cap. *de decimis, de episcopis, de excommunicatione, de privilegiis* wird für die Vorrechte der Orden überhaupt warm eingestanden.

Die Rivalität zwischen den Ordensbrüdern des heiligen Franz und dem Predigerorden, auf welche die Entstehung der Summa Monaldi[1] gegenüber der Summa *de poenitentia* des Dominicaners Raymund de Pennaforte zurückgeführt werden wollte, tritt in der Tabula juris nicht zu Tage.[2]

---

[1] Stintzing l. c., S. 504; dagegen Schulte, Canon. Handschriften der Prager Bibliotheken, S. 42, und schärfer Quell. und Lit. II, 416.

[2] Im Cap. *homicidium* heisst es: *item videtur, quod praedicatores, minores et alii regulares licite possunt sua defendere, cum aliquis vult eos spoliare, quia omnibus vim vi repellere licet;* die Anführung der Dominicaner an erster Stelle will aber nichts bedeuten, denn ebenso lautet die Stelle bei Monaldus fol. 101 p. v., 2. Spalte, der sie wiederum der Glosse des Dominicaners Quil. Redonensis zu Raymund's Summa II, 1, §. 3 ad verb. *Se et sua liberando* entlehnte. Monaldus hat auch dort, wo er sich nicht an Raymund's Summa hielt, dem historischen Entwicklungsgange gemäss den Dominicanern den Vortritt gelassen, vgl. fol. 201 p. v. sub Cap. *de privilegiis: item privilegiati sunt praedicatores et minores in multis articulis, qui continentur X. de excess. prael.: nimis iniquam et c. prava* (diese Stelle fehlt in der Tabula juris Cap. *de privilegiis* D. fol. 43 und R. fol. 28). Bedeutsamer für die im Texte berührte Frage wäre die Stelle im Schluss-

Bezeichnend für des Compilators kirchenpolitische Anschauungen ist der Umstand, dass er im Sinne des c. 6. X. I. 33 den Bischöfen den Vorgang vor Königen und Fürsten einräumt und diese den bischöflichen Anordnungen unterwirft, dagegen im Cap. *de oboedientia* (fol. 39 D., ebenso R.) den bei Monaldus (fol. 170 p. v.) vorgetragenen Satz nicht aufnimmt: *Item oboedire debent clerici et etiam episcopi principi saeculari, a quo regalia ac temporalia recipiunt et tenent, magis quam alteri praelato et archiepiscopo post dominum papam, si mandatum principis praeveniat aliorum praelatorum mandatum,* vielmehr demselben durch Auslassungen einen ganz andern Sinn gibt, nämlich: *Item ob. d. clerici et etiam episcopi archiepiscopo post dominum papam.* Freilich übersieht der Verfasser der Tabula juris bei dieser letzterwähnten Bemerkung, dass sie zu den sub Cap. *archiepiscopus* und Cap. *mandata* niedergelegten Ausführungen in Manchem nicht passt.

In der Frage betreffs des Ursprunges der Knechtschaft *(servitus)* stellt er sich auf den schroffen Standpunkt Monald's, welcher sie nicht nur im *jus gentium,* sondern sogar im *jus divinum* begründet fand (fol. 243), während Raymund dies zu bejahen zögerte, vielmehr die Frage offen liess (III, 17, §. 1).

Vergebens hält man Umschau nach einer Beziehung des Textes der Tabula juris zu einem bestimmten Lande oder Orte. Weder findet sich im Cap. *Magister*[1] ein Hinweis auf eine bestimmte Hochschule, noch im Cap. *archiepiscopus* oder Cap. *pallium* die Erwähnung einer bestimmten Metropolie. Und wie im Cap. *imperator* nur hervorgehoben wird, er sei *princeps et dominus mundi (D. ad leg. Rhodiam de iactu: deprecatio et C. de Judaeis l. Judaei; XI qu. 1. §. hoc si quis [recte: Si tributum] et c. volumus); item imperator debet esse super omnes reges*

capitel *Christiani,* wo bei Besprechung der Fälle, in welchen mit den Saracenen Umgang gepflogen und ihre Speisen genossen werden dürfen, bemerkt wird: *ut si contingeret nos vel alios intrare terram eorum ad praedicandum eis fidem Christianam,* wenn auch diese Stelle nicht aus Raymund I, 4, §. 3 durch Monaldi Vermittlung (fol. 308 p. v.) in unsere Manuscripte gelangt wäre.

[1] Der Hinweis im Cap. *de legibus* darauf, dass *leges Parisius non debent legi nec audiri nec in vicinis civitatibus* will im Hinblicke auf die Decretale, *super specula*' die überdies citirt wird, nichts bedeuten.

VII qu. 1. in apibus, so wird im Cap. *mandatum*, *episcopus* und *privilegium* vom *rex*[1] ohne nähere Bezeichnung gesprochen und im Cap. *feodum* kein Lehnsherr besonders erwähnt. Wohl spricht das Cap. *de interdictis* an zwei Stellen vom *rex franciae*, doch ist dies lediglich die Reproduction einer Glosse Quil. Redonensis (edit. Avign. pag. 628 ad verbum ‚intelligunt') aus Monaldi Summa fol. 112. Aehnlich erwähnt das Cap. *de pedagiis* als verschiedene Arten von Leistungen die *pedagia*, *quidaja* und *salinaria* eben wieder nach dem Vorbilde der Summa Monaldi fol. 179, die hierbei auf der Glosse zu Cap. 26. *X. de verb. signif.* basirt. Ebenso wenig bietet das Cap. *de servitute* durch die Unterscheidung der *coloni* und *ascripticii* einen Anhaltspunkt, weil auch in diesem Punkte die Summa Raymundi I, 8, §. 6 durch Vermittlung Monaldi fol. 243 die Vorlage bildete. Aber auch andere Stellen localen oder nationalen Colorits lassen sich nicht entdecken. Im Cap. *de restitutionibus* wird zwar die Frage aufgeworfen: *quid de illis, qui incendunt ecclesiam in bello justo; nunquid tenentur de dampno ibidem illato?* und darauf die Antwort gegeben: *si non est incastellata et hoc fiat ex proposito tenentur, alias non.* Man könnte hier versucht sein, an die Bestimmung zu denken, die in dem Homiliar des Bischofs von Prag aus dem 12. Jahrhundert[2] enthalten ist: *ecclesiae sint bene coopertae et cameratae, atrium sit sepe munitum*, zumal es urkundliche Nachrichten[3] und die Bauart[4] einzelner böhmischer Gotteshäuser aus dem 13. Jahrhundert bestätigen, dass Kirchen in unmittelbarer Verbindung mit Befestigungsanlagen standen. Doch ist dagegen zu erwägen, dass die bezügliche Stelle der Glosse des Quil. Redonensis (I, 5, §. 22 in judicio, pag. 279) entnommen wurde und offenbar die Ausführungen Raymund's *de immunitate ecclesiarum* (I, 14, §. 6)

[1] Im Cap. *de episcopis* lautet die Stelle: *episcopi debent etiam regibus praeminere X. de maj. et oboed. c. Sollicite*, im Cap. *de privilegiis: item privilegium libertatis dari potest a rege quoad temporalem jurisdictionem X. de rest. in integr: auditis.*

[2] Vgl. in der vom Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen veranstalteten Ausgabe dieses Homiliars die Vorrede Schulte's pag. VIII und S. 21 und Dudík, Geschichte Mährens, IV. Bd., S. 394.

[3] Vom Jahre 1281 Emler, Regesta Bohem., Nr. 1235, pag. 533.

[4] Neuwirth, Christliche Kunstgeschichte Böhmens, S. 224 ff., betreffs Mährens vgl. Dudík, Geschichte Mährens, IV. Bd., S. 357.

über die ausnahmsweise Zulässigkeit der Befestigung von Kirchen als Zufluchtsstätten für die Bevölkerung in Kriegsnöthen im Sinne hat. Noch eines sei hervorgehoben. Die Erörterung *de synodo rusticorum*, welche dem Schlusscapitel der Tabula juris: *de christianis* angereiht ist, erwähnt dessen, was im Rügegerichte zu erheben sei, indem es eine Satzung des Concils zu Tours 1239 specialisirt,[1] daneben jedoch Erwähnung macht der *alemenda, si quis eam assumpserit sive occupaverit.* Daraus lässt sich aber wiederum nichts folgern, weil das bezügliche Schlusscapitel jenem der Summa Monaldi wörtlich entnommen ist (fol. 309), trotzdem es ursprünglich keinen Bestandtheil derselben bildete.[2] Was schliesslich den Gebrauch einer bestimmten Sprache betrifft, wird im Cap. *de baptismo* nur constatirt, dass ein Laie auch in *sua lingua graeca vel alia bene baptizat,* weil die Apostel bei Spendung der Taufe der verschiedensten Sprachen sich bedient hätten.

Es muss sonach der Versuch aufgegeben werden, aus dem Inhalte der Tabula juris Material zu gewinnen, um einer befriedigenden Lösung der Eingangs dieses Paragraphes aufgeworfenen Frage näher zu rücken. Ebensowenig wie der Text bietet aber die denselben umspannende Glosse,[3] welche

[1] Labbeus, Concilia, t. XIX, S. 1293 führt *ex vetustissima quadam inquirendorum formula* Fälle der Rügethätigkeit aus der Cölner Diöcese an, welche mit den im Cap. *de synodo rusticorum* aufgezählten im Wesentlichen übereinstimmen. Die Rügepflicht rücksichtlich der gegen Glauben und Sitte verstossenden Handlungen war zeuge der Decreta Břetislai (1039) (Codex jur. bohem., ed. Jireček, I, S. 15) auch in Böhmen und Mähren gehandhabt worden. Später mag jedoch diese Einrichtung in Vergessenheit gerathen sein, da Bischof Bruno von Olmütz in seiner Relatio status an die päpstliche Curie 1273 für seine und die nachbarlichen Diöcesen die Nichtabhaltung der Sende mit Bedauern hervorhebt (Codex diplom. Morav, ed. Chytil, VI, 369).

[2] In dem hier benützten Prager Manuscripte der Summa Monaldi steht das Cap. *de synodo rusticorum* zwischen der Schlussbemerkung: *Explicit iste liber* und dem Schlussworte des Monaldus; übrigens weist die Erwähnung der Allmende nach Süddeutschland (Grimm, Deutsche Rechtsalterth. 497).

[3] Die Ribaldi, denen leichtsinnige *juramenta assidua* zugeschrieben werden (ad Cap. *de juramentis* fol. 28 D.) sind offenbar in einem romanischen Sprachgebiete zu suchen (vgl. die Nebeneinanderstellung der *ex omni natione ad curiam principis confluentes: ribaldi, buflardi* in der Summa Conradi: *de arte prosandi,* Rockinger, Briefsteller und Formelbücher,

mit wenigen Ausnahmen[1] ein häufig wörtliches Excerpt aus Raymund's Summa und Quil. Redonensis Bemerkungen bildet, hiefür einen Anhaltspunkt.

Vielleicht dürfte man rücksichtlich der Constatirung der örtlichen Provenienz der Tabula juris nicht fehlgehen, wenn man die Handschriften selbst berücksichtigt. Seit undenklichen Zeiten ist die eine im Besitze des Klosters Raygern,[2] die zweite heute nahe den Gestaden der Ostsee, in Danzig

---

I. Abtheilung, S. 426), doch entscheidet ihre Erwähnung nichts, weil die bezügliche Randglosse der Glosse Redon. ad Raymundi sum. I, 9, §. 1 verbum: *juraverit* entstammt. Das in der Randglosse ad Cap. *laici* vorkommende Verbot: *laicis dici non debet evangelium: ‚In principio erat verbum'* etc. kann ebensowenig zur Constatirung des Entstehungsortes der Tabula juris verwerthet werden, da es lediglich eine Wiederholung der Satzung der Synode zu Seligenstadt 1022 ist (Hefele, Conciliengeschichte IV, S. 641).

Bemerkenswerther ist die selbstständige Randglosse ad Cap. *de appellatione* (fol. 4 p. v. D.): *Nota quod triplici de causa appellatio in causis judicialibus non recipitur: primo propter judicis excellentiam, unde a rege ferente sententiam appellari in regno non* (Manuscript irrig *suo*) *potest, quia in regno suo nullum super se habet, similiter nec ab imperatore vel papa potest appellari,* umsomehr als Goffred, Summa de apell., §. 16, fol. 113 *propter excellentiam judicis* nur in beiden letztgenannten Fällen die Berufung für unzulässig erklärt. Die in dieser Bemerkung scharf zu Tage tretende Auffassung der uneingeschränkten Machtvollkommenheit des Königs in seinem Lande würde sich wohl mit dem am 17. November 1298 von dem deutschen Kaiser dem Könige Böhmens zuerkannten Ehrenvorzuge (Codex juris boëm. I, S. 258) in Einklang bringen lassen, doch soll auf so unzureichender Grundlage solch einer Deutung nicht Raum gegeben werden.

[1] Zu diesen Ausnahmen gehört die zweite der S. 26, N. 1 erwähnten Stellen, dann ausser einigen wenigen unbedeutenden Glossen die ad Cap. *de Iudaeis* erfolgende Aufzählung der Gründe, aus denen die Existenzberechtigung der Juden abzuleiten sei, worunter insbesondere vorkommt: *Judaeis vivere permittitur: 5. ad usurarum receptionem.* Die hiermit berührte Seite der Geschäftsthätigkeit der Juden im Mittelalter hat eine allzu weite Ausbreitung gefunden (Stobbe, Juden im Mittelalter, S. 106), als dass mit der obigen Bemerkung die Klagen des Bischofs Bruno von Olmütz in der schon erwähnten Relatio status an den päpstlichen Stuhl 1273 über das Wucherunwesen der Juden in Mähren in Zusammenhang gebracht werden dürften.

[2] Den unvordenklichen Besitz erhärtet die Beschaffenheit des Manuscripts und die Klostertradition des Raygerner Benedictinerstiftes, seit jeher einer Pflegestätte ernsten kirchlichen Studiums.

verwahrt,[1] jedoch auf mährischem Boden entstanden. Kein entscheidendes Gewicht soll auf die überraschende Thatsache gelegt werden, dass die wörtlich gleichlautende Randglosse dem Texte der Tabula juris in beiden Handschriften augenscheinlich von derselben Hand beigefügt wurde. Aber dadurch ist das Entstehen der Danziger Handschrift auf mährischem Boden verbürgt, dass deren Beigabe, der sogenannte Ordo judiciarius des Johannes Andreae, eine ganze Reihe von persönlichen und sachlichen Momenten enthält, die auf Mähren, beziehungsweise Schlesien[2] hinweisen. Dahin gehört, dass im Citationsformulare der Geklagte *villicus de Kolonia* (Kolin) über Klageführung des Johannes de Prusia[3] in Folge Auftrages des Bischofs B. *talis ecclesiae* als Delegirenden[4] vor den delegirten Richter zu Leobschütz geladen wird, dass ferner im Formulare der Contumacialsentenz ein Heinrich, Dechant zu Troppau, genannt wird, dass in dem Beispiele eines Zeugenverhörs von einer *emtio pro centum marcis* (und nicht wie sonst *libris*) und von dem Kaufsabschlusse *in foro Sti. Pauli*

---

[1] Auf welchem Wege die Handschrift dahin gelangte, ist weder ihr selbst noch den Mittheilungen Steffenhagen's (vgl. oben S. 6) zu entnehmen. Ausgeschlossen bleibt bei Berücksichtigung der Entstehungszeit der Tabula juris die Hypothese, sie sei anlässlich des Kreuzzuges Přemysl Ottokars II. ans baltische Meer (1255) in ähnlicher Weise dahin gebracht worden, wie Apel's Behauptung zufolge der Brachylogus juris nach Königsberg gelangte (vgl. Apel in seiner Isagoge per dialogum in libros institutionum 1540; Böcking, Brachylogus, pag. 15). Aus Steffenhagen's Notiz (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 10. Bd., S. 296, Anm. 7) ergibt sich blos, dass das Manuscript bereits vor dem Jahre 1701 der Danziger Stadtbibliothek gehörte. Sollte es vielleicht aus dem Nachlasse des Thorner Stadtschreibers Walther Ekhardi von Bunzlau dahin gekommen sein, da die nun auch der genannten Stadtbibliothek gehörige Summa Pisana nach dem Schlussvermerk im Jahre 1384 von ihm erworben wurde? Ein später (S. 50, N. 2) zu berührender Umstand gibt der Vermuthung Raum, dass das Manuscript der Tabula juris schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts sich in Danzig befand.

[2] Bekanntlich gehörte Troppau bis 1261 zu Mähren (Rössler, Brünner Stadtrecht, S. VII).

[3] Prus (Praus im Nimptscher Kreise) wird 1393 im Codex dipl. Siles., X. Bd., S. 236 erwähnt.

[4] Wahrscheinlich Bruno, episcopus Olomucensis, 1247—1281. Sollte vielleicht das forum Sti. Pauli, wovon weiters die Rede ist, bei der Brünner königlichen Kathedralkirche zu St. Peter und Paul zu suchen sein?

die Rede ist, sodann das Urtheil von *H. archidiaconus Lub.*[1] gefällt wird. Entscheidend aber ist, dass das dem Ordo judiciarius beigefügte, sonst fehlende Formular des Procuratorium einen *Th. advocatus et scabini* in Jägerndorf[2] als dessen Aussteller benennt und hiermit ein magister Joannes bestellt wird, als Bevollmächtigter derselben vor *H. commendator Oppaviensis*[3] zu fungiren, vor welchen sie geladen waren, dass ferner im zweiten Formulare gleicher Gattung *P. canonicus ecclesiae Olomucensis*[4] den magister G., *rector scolarum*, zu seinem Procurator beruft, dass weiters in dem Beispiele einer Peticio von einem *valor XX. marcarum oppaviensis ponderis* die Rede ist, in dem Formulare der *acta scribenda post litis contestationem* ein *M. plebanus auctoritate d. episcopi Olomucensis* einschreitet und die verklagten Bürger von Jägerndorf nach Leobschütz citirt, statt deren magister Joannes, *doctor puerorum*,[5] sich einfindet, und dass schliesslich zeuge des Appellationsformulares die Berufung an den bischöflichen Stuhl zu Olmütz *(ad praesentiam venerabilis patris nostri Th.*[6] *Olomucensis episcopi)* ergriffen wird.

Unterstützend fällt neben diesen Orts- und Personennamen schliesslich in die Wagschale, dass die Schreibweise stellenweise Anhaltspunkte für die Annahme gewährt, dass der Schreiber der Handschrift slavischer Muttersprache war.[7]

---

[1] Lub. = Lubšic = Leobschütz, vgl. Boček, Cod. dipl. Morav. V., pag. 146: *jus patronatus ecclesiae in Lubschiz.*

[2] Im Jahre 1279 wird Tilmannus, Richter zu Jägerndorf und 1281 derselbe als Vogt ebendort erwähnt (Codex dipl. Silesiae, VII. Bd., Nr. 1605, 1677).

[3] Henricus, commendator Oppaviae, doctor decretorum 1282 (Boček l. c., IV, pag. 272, 273).

[4] Offenbar der Canonicus Petrus, der als Mitglied des Olmützer Domcapitels zwischen 1268—1295 urkundlich vorkommt (Boček l. c., IV, pag. 7, 104, 114, 123, 187, 224, 248, 251. V. pag. 26).

[5] Im Jahre 1278 wird ein Ioannes eruditor parvulorum in Namslau erwähnt (Cod. dipl. Silesiae, VII. Bd., Nr. 1564).

[6] Es ist Theodorich gemeint, der zeuge der *tabula electionis sequenti die post annuntiationem Mariae factae* 1281 insbesondere auch *propter scientiam maxime sacrorum canonum* zum Bischofe von Olmütz erwählt wurde (Boček l. c., IV, S. 245).

[7] Unentscheidend ist die fast durchgehends beobachtete Schreibweise *kathedrales* (Cap. *beneficium, decimae, ecclesia*), *kathedraticum* (Cap. *lex*), *katholica fides* (Cap. *haereticus*), *karta* (Cap. *instrumentum*), *ewangelium* (Cap.



Darf nach dem Vorausgeschickten die Entstehung der Tabula juris in Mähren als verlässlich bescheinigt angenommen werden, so bleibt dennoch die Persönlichkeit des Compilators in Dunkel gehüllt.

Eine Klostertradition nennt den Vorsteher des Raygerner Klosters Johannes, einen Mann, dessen Rechtskenntniss urkundlich feststeht[1] und der 1318 zur Leitung des genannten Stiftes berufen wurde, als Autor der Tabula juris. Dem gewissenhaften Rechtshistoriker steht es nicht zu, dies zu behaupten; er darf aber nach dem vorstehend Erörterten die Frage offen lassen, ob nicht eine dunkle Erinnerung das festhält, was die strenge Forschung sicherzustellen nicht mehr vermag.

§. 8.

Entstehungszeit der Tabula juris.

Die Aufnahme mehrerer von jenen Decretalen, die Innocenz IV. nach dem 1. Mai des Jahres 1245 mit der Bulle: Cum in concilio Lugdunensi den hervorragendsten Hochschulen zur Kenntniss brachte, berechtigt zu der Aufstellung, dass die Tabula juris vor dem gedachten Jahre kaum compilirt wurde. Ist den obigen Ausführungen über das Verhältniss der Summa Monaldi zur Tabula juris beizutreten, so ist damit ein weiterer Anhaltspunkt gewonnen, die Entstehung der Tabula juris erst nach dem Doppeljahrzehnt 1254—1274 anzunehmen, in welches die Abfassung der Arbeit Monald's mit Recht ver-

---

laici); beachtenswerth erscheint dagegen das im Cap. *de pignore* ständig gebrauchte *pingnus*, das in Urkunden aus Böhmen häufig zu finden ist, und als massgebend ist zu berücksichtigen die Schreibweise des Citats c. 42 de consecrat. dist. 2: *Ego Bellengarius* statt *Berengarius* (im Cap. *de hereticis*) und *Jezi* (übereinstimmend in R. und D.) im Cap. *de simonia* statt *Giezi*, wie Raymund I, 1, §. 3 und Monaldus fol. 245, oder *Gyesi*, wie Goffred in Tit. *simonia* (fol. 192 p. v.) schreiben.

[1] Zeugniss hiefür legt die Fassung des Schiedsspruches ab, welchen derselbe betreffs der gegen Bertha von Schwabenic von dem Zderazer Kloster der heiligen Grabhüter geltend gemachten Rechtsansprüche 1328 zu Gunsten der Erstgenannten fällte: *praefatam dominam tam in possessorio quam in petitorio absolvens* (Chytil, Cod. dipl. Morav. VI, Nr. 373, pag. 287).

setzt wird.[1] Unbedingt muss aber zugegeben werden, dass sie nach 1289 nicht zusammengestellt wurde, denn eine Benützung des *liber sextus* lässt sich, wie oben dargelegt, nicht nachweisen. Wird schliesslich erwogen, dass im *tractatus de interdictis*, der dem Raygerner Manuscript der Tabula juris beigefügt ist, die Jahreszahl 1270 und in dem eine Beigabe der Danziger Handschrift bildenden Ordo judiciarius in dem Formular der *acta scribenda post litis contestationem* das Jahr 1282[2] vorkommt — das zweite Regierungsjahr des oben erwähnten Olmützer Bischof Theodorich — so darf wohl mit Grund geschlossen werden, dass das letzte Decennium des 13. Jahrhunderts die Tabula juris erstehen sah. Die Schriftzüge beider Handschriften (R. und D.) weisen ebenfalls auf die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts.

§. 9.

Würdigung der Bedeutung der Tabula juris.

Verhältnissmässig gering war die Zahl der Männer, die im 13. Jahrhunderte aus Mähren an die italienischen Pflegestätten der Wissenschaft pilgerten, um dort umfassende Rechtskenntnisse zu erwerben. Die damals herrschende exegetische Behandlung des Quellenmateriales verschuldete es, dass selbst durch eifriges langjähriges Studium nur mittelmässige Fachkenntnisse[3] gewonnen werden konnten. Wenigen Auserwählten

[1] Im Hinblicke auf die überzeugende Beweisführung Schulte's, Quell. und Lit. II, S. 417 muss dies als feststehend betrachtet werden.

[2] Die *guerarum diversitates et viarum discrimina*, deren das Formular des Procuratorium Erwähnung macht, passen auf die Kriegszüge Rudolfs von Habsburg, Ottos von Brandenburg und Heinrichs von Breslau 1279 durch Mähren nach Böhmen aus Anlass der strittigen Vormundschaft über den von Přemysl Ottokar II. hinterlassenen minderjährigen Sohn (Stenzel, Geschichte Schlesiens I, S. 70; Palacký, Geschichte Böhmens, II, 1, S. 209 ff.).

[3] Man gedenke nur der treffenden Einleitung der Summa Goffredi: *Glossarum diversitas intelligentiam textus nonnunquam obtenebrat et dum per eas infra et supra discurritur, studentis distrahitur animus, hebetatur ingenium, quasi labirinthum lector ingressus et piscis intra rethia provolutus laqueos videt undique, latus pertimescit utrinque et quo divertat ignorat neve qui prius incertus fuerat incertior relinquatur.*

erschloss Talent und Ausdauer ein tieferes Wissen. Die breiten Schichten kirchlicher Praktiker empfanden schwer den Mangel juristischer Bildung und geeigneter literarischer Hilfsmittel. Begierig griff diese zahlreiche Classe nach fasslichen Leitfäden für die geistliche Amtsführung und kirchliche Gerichtsthätigkeit. Weit verbreitet und angesehen waren Goffredi de Trano (1241—1243) und Raymund's von Pennaforte (nach 1234 und vor 1241) Summen, jene streng juristischen Charakters in der Titelfolge der Decretalen, dem *forum externum* dienend, diese casuistisch angeordnet in losem System, dem *forum internum* dienstbar. Reichhaltig an Stoff, aus canonisch- und römischrechtlichen Quellen schöpfend, waren diese Werke die Fundgrube juristischen Wissens der geistlichen Praktiker geworden. Sie waren in weite Kreise gedrungen, zu denen den gelehrten Schriften der Glossatoren der Zugang stets verschlossen blieb. Der kürzeren Form und übersichtlicheren Behandlungsart des umfangreichen und schwierigen Materiales war dieser überraschende Erfolg zu verdanken. Immerhin setzte aber die Benützung der erwähnten Hilfsmittel das eifrige Studium der betreffenden Werke in ihrem ganzen Umfange voraus,[1] wollte der Leser über die ihn interessirende Rechtsmaterie Bescheid wissen, da dieselbe von verschiedenen Gesichtspunkten aus im Zusammenhange mit anderen Fragen an mehr oder minder zahlreichen Stellen ihre Behandlung gefunden hatte.

Es fehlte an einem Hilfsbuche, das dem Praktiker aus augenblicklicher Verlegenheit in juridischen Fragen helfen und selbst dem bisher jeder Rechtskenntniss entbehrenden kirchlichen Amtsträger zu rascher Orientirung dienen konnte. Die Aufgabe, ein solches Werk zu schaffen, löste mit Glück und Geschick die Summa Monaldi (1254—1274), ein juristisches Rechtslexikon, das unter fortlaufender Benützung der beiden oben genannten Summen das Wissenswürdigste unter alphabetisch geordneten Schlagworten zusammenfasste und dieser

[1] Man vergleiche z. B. Goffredi Summa: Rubr. de judiciis, wo die juristische Natur des Patronatsrechtes erörtert wird; bei Raymund's Summa bringt es das lose System, in welchem der Stoff behandelt wird, mit sich, dass wiederholt auf andere Materien verwiesen und derselbe Gegenstand an verschiedenen Stellen aus anderen Gesichtspunkten erörtert wird, z. B. de servis I, 4, §. 6; I, 8, §. 6; III, 17, §. 1 ff.; IV de impedim. condit. §. 2.

Anordnung wegen wohl als Summa aurea gepriesen wurde.[1] Ihr Umfang erschien dem Verfasser der Raygerner Tabula juris noch zu gross; in gedrängtester Kürze nur das Allerwichtigste und Wesentlichste für die weitesten Kreise in einem mässigen Büchlein zusammenzustellen, war sein Ziel. Die handliche Form[2] sollte dazu dienen, die Lehren des canonischen und römischen Rechtes in ihren Grundzügen in die fernsten Reihen des Clerus zu tragen, dem juristische Bildung mangelte. Gedenken wir des Einflusses, den der Clerus im Amte durch Judicatur und Pönitentialpraxis[3] und ausser demselben als Urkundenverfasser und Berather der Laien in ihren bürger-

---

[1] Dies bezeugt Wadding in dem alphabetisch angeordneten Nachschlagewerke: Scriptores ordinis Sti. Francisci, sub verbo: Monaldus. Denselben Weg schlug später die vornehmlich die Beichtpraxis berücksichtigende Summa Pisana des Dominicaners Bartholomaeus a Sto. Concordio (1338) ein. Bereits vor dieser Arbeit hatte 1317 ein Angehöriger des Franciscanerordens unbekannten Namens nach dem Vorbilde der das juristische Moment betonenden Summa Monaldi die alphabetische Anordnung des Materials, das für die Pönitentialpraxis benöthigt wird, dadurch angebahnt, dass er seinem in acht Bücher zerfallenden systematischen Werke, der sogenannten Summa Astesana, ein knappes juristisches Wörterbüchlein: De significationibus vocabulorum juris canonici et civilis als Anhang beifügte. Seine Arbeit bildet die Mittelstufe in der Entwicklung von systematisch gegliederten zu alphabetisch angeordneten Summae confessorum. (Vgl. Stintzing l. c., S. 520—526; Schulte l. c., II, 425, 428.) Die Tabula juris des Minoriten Joannes de Saxonia um das Jahr 1315 wollte eine erschöpfende Darstellung des Rechtes für Praktiker nach alphabetisch geordneten Schlagworten zuwegebringen, ist daher eine der Summa Monaldi zunächststehende Arbeit, die mit ihr Zweck und Anordnung gemein hat, jedoch betreffs des Stoffreichthums (nach Schulte's Angaben l. c., II, S. 386 zu schliessen) dieselbe übertrifft.

[2] Die Bedeutung alphabetisch geordneter Hilfsbücher für die Praxis betont auch Schulte l. c., II, S. 486.

[3] Welchen Einfluss die Pönitentialpraxis auf die Reception des fremden Rechtes ausgeübt hat, bedarf nach der trefflichen Charakterisirung Stintzings l. c., S. 492 keiner eingehenderen Ausführung. Aus dem praktischen Bedürfnisse erklärt sich auch das frühzeitige Auftreten von Uebersetzungen einzelner Tractatus de poenitentia in die Volkssprache; so enthält z. B. eine aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts stammende Handschrift der Prager Universitäts-Bibliothek III. D. 16 einen solchen mit dem Incipit: *Habent Moysen et prophetas, audiant illos* im lateinischen Original und in deutscher Uebersetzung.

lichen Rechtsangelegenheiten besass, so eröffnet sich der Ausblick auf ein weites Gebiet für das Eindringen des fremden, technisch ausgebildeten Rechtes in das einheimische Volksleben, vermittelt durch die Tabula juris.

Wenige Wegstunden von dem Kloster Raygern entfernt entstand zu Brünn, in dem Sitze einer strebsamen Bürgerschaft, mehr als ein halbes Jahrhundert nach der Zusammenstellung der Tabula juris der bekannte *manipulus juris civilis Brunensis.*[1] Beachtet man die Anordnung dieses Schöffenbuches, so zeigt sich die Uebereinstimmung der Capitelfolge desselben mit den wichtigsten Capiteln der Tabula juris, insoweit das rein kirchliche Gebiet ausser Betracht bleibt. Schon der Aufmerksamkeit des unvergesslichen verdienstvollen Herausgebers des Brünner Schöffenbuches, Emil Rössler, war es nicht entgangen, dass ‚dem Compilator desselben bei der Anordnung des Rechtsstoffes etwa die der Summa Azonis vorschwebte‘ (pag. XXXVII) und ‚die alphabetische Form, welche bereits die Summa Pisanella hat, dem Bedürfnisse zusagte und im Schöffenbuche gleichfalls angenommen wurde‘ (pag. CXXII). Es liegt wohl nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit,[2]

---

[1] Bekanntlich fällt dessen Entstehung zwischen 1350 und 1360 und dürfte mit Rücksicht auf eine bei Brandl Cod. dipl. Morav. VIII, 190 abgedruckte Einzeichnung in das alte Ausgabenbuch der Stadt Brünn im Jahre 1353 der Abschluss der Arbeit erfolgt sein (vgl. des Verfassers Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-canonischen Processes, S. 174, Anm. 1).

[2] Bezüglich der Zeit, wann sie zustande kam, vgl. oben S. 44, N. 1. Von zwölf bei Schulte, Canon. Handschriften der Prager Bibliotheken beschriebenen Handschriften der Summa Pisana geben sieben im Explicit das Jahr an, in welchem die Abschrift angefertigt wurde, nämlich 1376 (Nr. XXXVI), 1387 (Nr. CXIV), 1389 (Nr. XXXII), 1391 (Nr. CXVI), 1413 (Nr. LXXI), 1437 (Nr. CIII), 1459 (Nr. XLVIII), bei zweien steht nur im Allgemeinen fest, dass sie an der Wende des 14. und 15., beziehungsweise im 15. Jahrhunderte entstanden (Nr. LXXII, CLXIV), bei einer endlich (Nr. LVII, nach dem Deckblatte für das Kloster virginis Mariae in arena Wratisl. angeschafft) ist ihrem Schriftcharakter nach die Anfertigung zu Ende des 14. Jahrhunderts zweifellos. Dazu kommt, dass die Schulte's Forscherfleiss entgangene Handschrift der Prager Universitäts-Bibliothek (Sign. VI, A. 13 b) im Explicit besagt, sie sei comparata per fratrem Wilhelmum, professum in Pomuk in studio Pragensi 1388. Kein einziges dieser so zahlreichen Manuscripte fällt in die Entstehungszeit des Brünner Schöffenbuches. Ein eigenthümlicher Zufall hätte somit obwalten müssen, wenn in Klöstern, sowie an dem

dass die letzterwähnte Summa confessorum betreffs der äusseren Anordnung des Stoffes das Vorbild abgab; doch scheint es sehr fraglich, ja geradezu unwahrscheinlich, dass eine südlich der Alpen zu Pisa entstandene umfangreiche Arbeit, welche in erster Reihe das Bedürfniss kirchlicher Kreise durch Verarbeitung des Decretalenmateriales der Clementinen und durch eine reiche Casuistik für die Praxis des Beichtstuhles berücksichtigte, bereits nach wenigen Jahren im fernen Norden einem weltlichen Geschäftsmanne als Hilfsmittel dazu gedient hätte, um sich mit dem kirchlichen Rechte nach Massgabe seines Berufes vertraut zu machen. Nicht ohne Grund ist vielmehr anzunehmen, dass die Raygerner Tabula juris mit ihren knappen Ausführungen, insbesondere processrechtlicher Materien, nach Zeit und Ort ihrer Entstehung näher gelegen und nach der von ihr gewählten Behandlungsart dem Bedürfnisse des Stadtschreibers bei der Zusammenstellung von Schöffenurtheilen in eine Sammlung mehr entgegengekommen sei. Eine directe Benutzung der Ausführungen der Tabula juris ist aber leider selbst in jenen Partien nicht nachweisbar, wo Anklänge an die letztere unverkennbar sind, wie z. B. im Cap. *de deposito*, da nicht sicherzustellen ist, ob der Stadtschreiber Johann jene fremdrechtlichen Auseinandersetzungen aus der Summa Goffredi oder aus der Tabula juris Raygradensis schöpfte, deren mittelbare Quelle eben auch Goffredus war. Sei dem wie ihm wolle, und mag es auch nicht gelingen, den Einfluss der canonistischen Summenliteratur auf das Brünner Schöffenbuch in so überraschender Weise nachzuweisen, wie es den trefflichen Ausführungen Rockinger's[1] rücksichtlich der Einwirkung der Summa Raymundi auf den Schwabenspiegel gelungen ist, — die allgemeine Thatsache wird nicht in Abrede gestellt werden können, dass auf mährischem Boden bereits an der Wende des 13. Jahrhunderts ein Hilfsbuch für kirchliche Praktiker entstand, das die Kenntniss des fremden

---

Sitze der damals neuerrichteten Hochschule und Metropolie sämmtlich nur Handschriften späteren Datums im Umlaufe gewesen wären als in den Händen des Stadtschreibers der betriebsamen Handelsstadt Mährens.

[1] Abhandlungen der historischen Classe der königl. bair. Akademie der Wissenschaften XIII, Abth. 3, S. 167 ff.

Rechtes in breite Schichten zu tragen bestimmt war. Inwieweit es sein Ziel erreichte, lässt sich im Einzelnen nicht constatiren.

Hochinteressant bleibt aber für die Receptionsgeschichte des römisch-canonischen Rechtes in den böhmischen Ländern das Factum, dass während in der stillen Klause eines mährischen Klosters unbewusst dem Eindringen des fremden Rechtes an der Schwelle des 14. Jahrhunderts vorgearbeitet wurde, zu derselben Zeit am böhmischen Königshofe mit der Bergordnung Wenzels II. für Kuttenberg der erste Codificationsversuch römisch-canonischen Processrechtes für ein weltliches Gericht in Mitteleuropa unternommen[1] und damit der Grundstein zu der dauernden vollständigen Aufnahme dieses Processrechtes in den Boden des böhmisch-mährischen Beckenlandes gesenkt wurde.

§. 10.

Die Beigaben der Manuscripte: Tabula juris D. und R.

I. Der Ordo judiciarius: antequam dicatur.

Wie in manchen mittelalterlichen Formelbüchern durch Einfügung eines Ordo judiciarius[2] der Praxis ein geschätztes

[1] Ist die oben ausgesprochene Vermuthung rücksichtlich des Einflusses der Raygerner Tabula juris auf die äussere Anordnung des Brünner Schöffenbuches zutreffend, so tritt die interessante Erscheinung zu Tage, dass sich die beiden schwachen Bächlein fremder Rechtseinwirkung, wovon eines canonistischer Praxis, das andere canonistischer Doctrin entsprungen war und die nur kleine Gebiete berieselten, in dem Manipulus juris zu einem mächtigen Gewässer vereinigten, um in Bälde nach den Städten Böhmens als Cursus sententiarum die kräftigen Fluthen zu ergiessen und damit dem canonistischen Processrechte in dem städtischen Gerichtswesen der böhmischen Länder zum Siege zu verhelfen (vgl. des Verfassers cit. Beiträge zur Receptionsgeschichte, S. 174—198).

[2] So z. B. in dem Formelbuche des kaiserlichen Notars Peter de Hallis (font. rer. austr., II. Abth., 6. Theil) der Ordo judiciarius Tancredi, in dem Formelbuche des Prager Bischofs Johann von Dražic 1301—1343 (vgl. cit. Beiträge, S. 109) und in dem sogenannten Baumgartenberger Formelbuch 1312 (vgl. Baerwald, Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher 1858, S. 13; Rockinger, Quellen zur bairischen Geschichte, IX. Bd., 2. Abth., S. 837 und 987), das in seinem III. Theile mährische Verhältnisse vor Augen hat, dann in vier Formelbüchern der

Hilfsmittel an die Hand gegeben wurde, geschah es auch im Danziger Manuscript der Tabula juris durch Aufnahme eines damals beliebten Handbüchleins über den kirchlichen Process. Den zahlreichen auch in Böhmen und Mähren bekannten Handschriften des sogenannten Ordo judiciarius Joannis Andreae[1] reiht sich nunmehr das mit der Tabula juris D. zusammenhängende, von deren Abschreiber sogar als ein integrirender Theil derselben betrachtete Manuscript an. Zu den wiederholt unternommenen Zusammenstellungen der Personen- und Ortsnamen und der Zeitangaben[2] in den Processformularen dieses Processbüchleins mögen die nachstehenden aus dem D. hinzugefügt werden: in der *Citatio delegati* fehlt die Benennung irgend eines Papstes; genannt wird nur *B. dei gratia episcopus* als *delegans*, *Joannes de Prusia* als Kläger und ein *villicus de Kolonia* als Beklagter, Gerichtsort: *Lubschiz;* im Excommunicationsformular: *Henricus, decanus oppaviensis, judex a venerabili patre nostro tali episcopo delegatus, R. civis citatus ad instantiam S. militis;* im Klagsformulare: *Ego Joannes, plebanus, credidi H. civi tali decem marcas puri argenti et istius monetae;* im Formular des Zeugenabhörungsprotokolls: *Henricus interrogatus super causa . . . respondit, quod C. emit talem vineam pro decem marcis et dicit, quod quinque anni transacti postquam emit Henrico et Joanne* (sic!) *et Ber. de tali loco et interrogatus*

Münchener Bibliothek der sogenannte Ordo judiciarius Joannis Andreae (vgl. Rockinger über diesen O. J. S. 16), aber schon auch in der Summa dictaminis des Dominicus de civitate Visencia (Rockinger l. c., S. 522) ein äusserst klar und präcis gehaltener Processabriss.

[1] Vgl. Schulte, Canon. Handschriften der Prager Bibliotheken Nr. 67, 162, 250, 252, 261 und Nr. 211 (als sechstes Stück, wo er Schulte's Forscherblick sich entzog) dann die in der vorhergehenden Note erwähnte Handschrift des Formelbuches des Prager Bischofs Johann von Dražic. Ueber die Verbreitung des in Rede stehenden O. J. im ganzen Rheingebiete von Basel bis in die Niederlande, sodann längs der Donau bis Wien vgl. bei Baerwald l. c., S. 21; bekanntlich ist auch die deutsche Uebersetzung dieses O. J. aus dem 15. Jahrhundert in einem auf österreichischem Boden gefundenen Manuscripte erhalten geblieben (König in der Praefatio ad corp. jur. germ. I, 2, pag. XVII).

[2] Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechtes in Deutschland, S. 212—214; Muther in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. VIII, S. 117—118, und des Verfassers cit. Beiträge zur Receptionsgeschichte, S. 108, N. 20.

ubi emerit, dixit in foro Sti. Pauli; im Urtheilsformular: *H. archidiaconus Lub. judex in causa, quae vertitur inter Jo. et Ch. anno M. etc. VI. Kalend. Aprilis;* im Formular der Appellation: *Ego Jo. sentiens me gravari. H. decanus, judex talis.* Bemerkenswerth ist, dass die Handschrift an mehreren Stellen mit dem Texte der Weyssenburger'schen Edition (1510) übereinstimmt; z. B. Cap. IX, Note 142 und 152 und Cap. XI, Note 73 editio Wunderlich. Hervorzuheben wäre weiters im Hinblicke auf Stintzing's Bemerkung l. c., S. 217 in f., dass es im Cap. III, §. 2 heisst: *notandum, quod citatio debet fieri tribus edictis, quorum quodlibet contineat XIV* (nicht wie sonst XX) *dies vel quod melius potest fieri uno peremtorio* mit dem Beisatze: *tantum temporis continente sicut tria alia edicta i. e. quod contineat XLII. dies.* Auffallend ist die von den sonst üblichen abweichende Lesart im Schlusscapitel (Cap. XII, §. 3): *item nota, quod statim sicut fertur sententia appellari potest, sed non postea per duos dies vel plures.* Einer humoristischen Laune des Abschreibers dürfte die bei Erwähnung der *probatio per praesumtionem* (Cap. VIII, §. 2) dem Beispiele: *si aliquis clericus habet parvulos in domo probatur per evidentiam, quod sit incontinens* gemachte Hinzufügung entsprungen sein: *et per argumenta gradientia super terram*, während die im nächstfolgenden Paragraph: *item per aspectum corporis probatur aliquid, ut si aliqua virgo dicat, se violenter a viro corruptam et mulieres per aspectum corporis vel instrumenti illius probant, utrum sic sit vel non* vorgenommene Aenderung: . . . *per aspectum cunni probant* etc. sehr grobkörnig erscheint.

Die bei Wunderlich (edit. Summulae de proc. jud. Joannis Andreae) S. 27, Note 92 abgedruckten Ausführungen über *reconventio* und *positio* kommen in der D. Handschrift nicht vor. Das Fehlen des letzteren Absatzes leuchtet von selbst ein, da derselbe bekanntlich[1] als spätere Zuthat der Glosse: Statuimus ad c. I. in VI. de confessis (II, 9) des Joannes Andreae entnommen ist und wegen der beigefügten Sigle: Jo. an. die Veranlassung bot, die Autorschaft des ganzen Ordo judiciarius: antequam dicatur dem viel jüngeren Joannes Andreae zuzuschreiben.

[1] Muther in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII, S. 121 gegen Stintzing l. c., S. 210.

Eine in den bisher bekannten Handschriften und selbst in dem jüngsten Abdrucke[1] dieses *modus placitandi in judicio spirituali,*[2] wie ihn die D. Handschrift fol. 53 nennt, fehlende Beigabe bildet die demselben im D. Manuscript als Anhang beigefügte Ausführung: *de procuratorio* nebst Formular, sowie eine Anleitung zur Abfassung einer Petitio und Appellatio, endlich dazu, *qualiter acta sunt scribenda post litis contestationem,* welche im Anhange Nr. III ihren Platz finden mögen.

§. 11.

II. Der tractatus: de triplici statu salvandorum des Danziger Manuscripts.

Bei Beschreibung der D. Handschrift wurde bereits (S. 7) erwähnt, dass die drei letzten Seiten derselben ein Tractatus einnimmt, der mit den Worten beginnt: *Triplex est status seu ordo salvandorum, quidam sunt in matrimonio, quidam in viduitate, quidam in statu virginali;* es folgt sodann eine an Joannis Apocalypsis XII, 1—6 anschliessende Ausführung des Inhaltes, dass Alle die dem Erzfeinde der Menschheit zu entfliehen gedenken, mit zwei Fittigen ausgestattet sein müssen; *prima ala est, ut secundum praceptum ecclesiae conveniatis, secunda ut postea*

---

[1] Professor Dr. Köpke, Ein Compendium de processu et ordine judicii aus den Handschriften der Ritterakademie zu Brandenburg A. H. 1882; der Herausgeber erkannte in der von ihm zum Abdruck gebrachten Schrift nicht den sogenannten Ordo judiciarius Joannis Andreae.

[2] Inwiefern die in den Tabulae codicum Ms. in bibliotheca palatina Vindobonensi asserv. sub Nr. 4501 sechstes Stück, fol. 166^{b}—170^{b} erwähnte Handschrift: Tractatus qualiter placitandum sit in judicio spirituali et hoc secundum jura canonica. ‚Quoniam in tractando judicio acta sunt hoc coram istis' mit dem Danziger Texte übereinstimmt, bleibt Mangels der Vergleichung dieses Manuscripts ausser Betracht. Erwähnenswerth ist schliesslich, dass nach Steffenhagen's (oben S. 6, §. 2 citirtem) Berichte in der Danziger Marienbibliothek Sign. Nr. VII ein Manuscript saec. XV verwahrt wird, welches den sogenannten Ordo judiciarius Joannis Andreae als elftes Stück unter der gleichen Aufschrift und mit denselben Zusatzcapiteln wie die Tabula juris und in den Orts- und Zeitangaben mit ihr übereinstimmend enthält, obwohl im Explicit das Jahr 1453 angegeben wird. Nahe liegt die Vermuthung, dass dies eine Abschrift des im Texte besprochenen Manuscripts sei.

in matrimonio recte vivatis. Der erste Fittig bestehe aus fünf Flugfedern: *prima penna est, ut vites carnalem cognationem; secunda, ut vites spiritualem; tertia, ut vites affinitatem; quarta, ut non contrahas cum persona, quae domino est ligata, corpore scilicet; quinta ut non (contrahas) cum persona, quae homini est ligata.* Die angeführten Ehehindernisse werden hierauf unter Berufung auf Stellen aus Gratian's Decret und aus dem Liber X in Kürze beleuchtet, weiters vor dem Abschlusse der Ehe *in angulo*, d. h. anders als *in facie ecclesiae et coram testibus* gewarnt. Es sei aber auch den Eheleuten, die eine rechtmässige Ehe eingingen, ein zweiter Fittig, gleichfalls mit fünf Flugfedern, von Nöthen, nämlich: *ut bene vivatis et juste*, was des Näheren insbesondere mit Rücksicht auf das *debitum conjugale* erörtert wird. Die Auseinandersetzungen betreffend den *status viduitatis et virginitatis* auf der letzten Seite des Manuscripts sind äusserst verwischt und ausgebleicht, daher schwer lesbar. Gleichwohl gestatten sie den gegründeten Schluss, dass der vorliegende *tractatus de statu triplici* ein lateinischer Auszug aus einer Predigt von der Ehe[1] des Berthold von Regensburg († 1272) sei, eines Franciscaners, der als berühmter Wanderprediger auch Böhmen und Mähren durchzog. Bedeutsam ist der Umstand, dass dieselbe Predigt für den Verfasser des Schwabenspiegels (in dem Art. L. 377) bei Behandlung der fleischlichen und schwägerlichen Sippe massgebend blieb.[2]

---

[1] Der Gedankengang und die gebrauchten Bilder stimmen bis ins Detail überein (vgl. Gödel's Ausgabe der Predigten Bertholds, II. Bd., S. 1—36). Die aus den obigen Excerpten ersichtliche Redeweise (*ut conveniatis; ut bene vivatis*) setzt Zuhörer voraus, weshalb die im Texte niedergelegte Auffassung den Vorzug verdient vor der etwa noch möglichen Annahme, dass Fr. Berthold seine Predigt aus einem uns hier erhaltenen Tractato geschöpft habe. Bemerkenswerth bleiben freilich die Quellencitate. Die Verwandtschaft der Predigt von der Ehe mit Raymund's von Pennaforte Tract. de matrimonio ist eine augenscheinliche; man vergleiche z. B. die Begründung der gleichberechtigten Stellung der Frau gegenüber dem Manne bei Gödel l. c., S. 25, 26, und Raymund De matrim., §. 8 (Avenione 1715, pag. 751).

[2] Rockinger in der oben S. 46, N. 1 citirten Abhandlung S. 200.

§. 12.

III. Der tractatus de interdictis des Raygerner Manuscripts.

Wie schon im §. 1 (S. 4) bemerkt wurde, füllt die letzten Pergamentblätter (fol. 42 p. v. bis fol. 46) des R. Manuscripts ein *tractatus de interdictis* aus, dessen Einleitung nachstehends lautet:

Ad dirigendum simpliciores in interdicti notitiam, quae apud multos est modica et incerta eo, quod praeceptores juris de hoc perfunctorie tractaverunt et confuse, quibusdam opinionem suam ponentibus, alii(s) meliori judicio credulitatem suam submittentibus, plerisque consultationem faciendam persuadentibus, ratus sum utile fore, ut de hac materia fideliter scriberem, quae certioribus rationibus et auctoritatibus innituntur. Situans infrascripta (sic!) *domini Innocentii quarti cum textu decretalium omnium a principio usque in finem, (quae) de interdicto aliquam faciunt mentionem, tamquam animatae legis et domini tam in jure quam in facto experientissimi cum reverentia sum complexus. Si quis aliter sapit, hoc ei dominus revelavit.*[1] *Non tamen habebit, quo me arguat vel impugnet sub tantae sedis propitiatorio*[2] *latitantem, de cujus judicio disputare vel dubitare sacrilegii instar habet. Posui enim, quae ille in apparatu suo posuit, sicut patebit ex modo, hanc praebens operam, ut sparsa colligerem, collecta in competentem ordinem sub certis paragraphis dirigerem et* (Manuscript: *ff.*) *reverentiae vestrae pro exenio offerem, si forte locum habere queat, in vestro* (Manuscript *meo*) *gazophilacio hoc inveniri. Actum anno domini 1270.* Die Grundlage, Tendenz und Tragweite der Arbeit ist hieraus ersichtlich. — Unverkennbar ist es die in den Tractatus universi juris (Venetiis 1584), tom. XIV, fol. 345, 346 abgedruckte, dem Johannes Andreae zugeschriebene Abhandlung über das Interdict; doch sind die Lesarten des Manuscripts viel reiner und verständlicher, insbesonders in der Einleitung, die in dem erwähnten Abdrucke stellenweise unverständlich bleibt. Das Manuscript ist un-

[1] Die gleiche Wendung findet sich in der Einleitung der Summa Goffredi am Schlusse.

[2] = *indulgentia* (Du Cange, Glossarium mediae latin. V, 479). Das Manuscript hat *propinatorio*, wobei das *n* statt *ti* verschrieben wurde.

vollständig, indem offenbar das vorletzte Blatt verloren ging. Es mag dieser Verlust schon seit lange herdatiren, da die Bezeichnung des letzten Folium mit der Ziffer 46 von derselben Hand, die spätestens im verwichenen Jahrhunderte die Aufschrift: *Anonymi Raygradensis commentarius in decretales Gregorii IX. Papae* auf das erste Blatt des Manuscripts setzte, nur dann richtig ist, wenn das abgängige Blatt nicht mitgezählt wird. Es schliesst nämlich fol. 45 p. v. mit den Worten: *de robore sententie interdicti teneas, quod majores debent sententias interdicti a minoribus latas facere observari inviolabiliter usque ad satisfactionem*, während fol. 46 mit den dem Schlusscapitel des Tractates angehörigen Worten beginnt: *quod tempore interdicti possint audire divina;* die Lücke ist im Tract. univ. jur., t. XIV, fol. 346, II. Spalte, Absatz 66 bis fol. 346, III. Spalte, Absatz 81 nachzulesen. Es ist hier nicht der Ort, zu erörtern, ob die jüngst noch von Schulte, Quell. und Lit., II. Bd., S. 223 und S. 509 vorgetragene Ansicht, dass ‚in Handschriften und Ausgaben verschiedene Tractate unter des Joannes Andreae Namen stehen, deren Echtheit zu bestreiten kein Grund vorliegt', soweit der vorliegende Tractat in Betracht kommt, nicht einer Correctur bedürftig sei. Jedenfalls ist es auffallend, dass Joannes Andreae nur das Decretalenmaterial Innocenz IV. benützt, besser gesagt zusammengestellt und in den Additiones ad speculum Durandi ad Rubricam: *de sent. excomm.* pag. 506, edit. 1612 von seiner Autorschaft keine Erwähnung gethan hätte, obwohl er rücksichtlich einer verwandten Materie ausdrücklich hervorhebt: *Casus excommunicationis ipso jure novi juris collegi in decr. eos qui eo. tit. lib. VI et casus juris novissimi collegi in Clem. eod. tit. c. 1 in gl. est sciendum.* Nicht minder ist zu bedenken, dass der sonst übliche Beisatz *bonae memoriae* bei dem Namen des Papstes Innocenz IV. fehlt, welchen doch Joannes Andreae unbedingt hätte machen müssen, und dass endlich sowohl unser Manuscript, als auch der oben erwähnte Abdruck übereinstimmend das Jahr 1270 als Entstehungsjahr des Tractates angeben. Wird erwogen, dass Joannis Andreae Geburt kurz nach 1270 anzusetzen sein dürfte (Schulte, Quell. und Lit. II, pag. 207), so erscheint es höchst unwahrscheinlich, ihn für den Verfasser des *tractatus de interdictis* zu halten.

Anhang I.

Provenienz der Randglosse der Tabula juris.

(Die Folien werden nach der Danziger Handschrift citirt.)

ad c. advocatus (fol. 2 p. v.) *advocatus quatuor debet habere sc. ut persona sit idonea, causa justa, modus certus, salarium competens* = Raymund II, 5, §. 39.

ad c. bellum (fol. 7) über das Recht zur Kriegsführung eines princeps, *qui habet superiorem* = Redon. addit. ad II, 5, §. 17 ad verbum: *auctoritate.*

ad c. canon (fol. 7) Nichtbilligung der Gewohnheit, *quod nil de canonica portione percipiatur* = Ray. I, 16, §. 5; Anspruch auf die portio canonica bei Absterben ausserhalb der Pfarrei = Ray. I, 16, §. 10 in fine.

ad c. confessio (fol. 8) Fragen betreffend die Zulässigkeit der Beichte aus dem Gesichtspunkte der örtlichen Competenz und der Qualitäten des Beichtvaters = Ray. III, 34, §. 15, 16; (fol. 8 p. v. oben) Streitfrage, *an peccata tam mortalia, quam venialia sacerdoti sint pandenda* = Ray. III, 34, §. 20; (fol. 8 p. v. am Rande) = III, 34, §. 54 et 14; (fol. 8 p. v. unten) = III, 34, §. 13 und ex additionibus Redon. ad III, 34, §. 22. ad verbum: *laborat.*

ad c. consecratio (fol. 9) Gründe der Reconciliation = Ray. III, 24, §. 8.

ad c. de vita et honestate clericorum (fol. 10 p. v.) Begriff und Strafe der Sodomie = Ray. III, 34, §. 42; Arten der Verletzung des *privilegium canonis* = Ray. III, 33, §. 47, §. 11, §. 46; (fol. 11) Verbot der *cohabitatio cum mulieribus* = III, 30, §. 7; 34, §. 42; (fol. 11 p. v.) Strafe der Cleriker, welche absichtlich für Lebende Todtenmessen lesen = Ray. I, 11, §. 6.

ad c. de duello (fol. 16) Verwerfung der Ansicht, dass der vom Richter vorbehaltene Zweikampf zulässig sei = Ray. II, 3, §. 2;

ad c. de excommunicatione (fol. 16) die 14 Fälle der *excommunicatio major* = Ray. III, 33, §. 10; die Fälle der *minor* = III, 33, §. 18; (fol. 20 p. v.) Folgen des Verkehres mit Excommunicirten = III, 33, §. 28, Ausnahmen = ibid. §. 29.

ad c. feriae (fol. 21) *solemnes* = I, 12, §. 2 et 3. Jedoch fehlt in der editio Avinione 1715, pag. 156 bei der Bemerkung: *et nota; quod non fit ibi mentio annunciationis Stae. Mariae, cum tamen sit celebre festum, nec de conceptione ejus* der im Danziger Manuscript vorkommende Beisatz: *nam illud celebrari non debet eo, quod concepta sit in peccatis sicut et ceteri sancti excepta una persona Christi, quem ‚non ex virili semine sed mystico spiramine* etc.‘.

Offenbar ist dies die Stelle, welche in Folge der Beschlüsse des Basler Concils in den Ausgaben ausgelassen wurde (vgl. Stintzing, Populäre Rechtsliter., S. 505, Note *), wobei man freilich vergass, auch die bezügliche additio Redon. zu streichen (vgl. Avin. edit., pag. 156 ad verbum: *non debet*). Zu demselben Capitel gehört ferner fol. 21 oben *de corizantibus* = addit. Redon. ad I, 12, §. 4 ad verbum: *canticis spiritualibus*. Culturhistorisch interessant sind die Ansichten des Redon. ad I. 12, §. 7 ad verbum *necessitate* über die Sonntagsruhe betreffs einzelner Gewerbe. Dieselben haben im Texte des Cap. *de feriis* selbst Aufnahme gefunden.

ad c. furtum (fol. 22) Straflosigkeit des Diebstahls aus Hunger = Ray. II, 6, §. 10.

ad c. homicidium (fol. 23 p. v.) Vertheidigung gegen Angriffe = Ray. II, 5, §. 18 und Redon. ibid. ad verbum: *perfectis;* Strafen des Gatten-, Eltern- und Priestermordes = Ray. III, 34, §. 43.

ad c. imperator (fol. 24 p. v.) *imperator quatuor concilia amplectitur* = Ray. II, 7, §. 10 und Redon. addit. ad verbum: *quatuor concilia.*

ad c. judaei (fol. 27 p. v.) Herleitung des Namens der Juden = Ray. I, 4, §. 1, 2.

ad c. juramentum (fol. 28) *de causis institutionis* = Ray. I, 9, §. 1; *de tribus comitibus juramenti, modis perjurii, forma* = I, 9, §. 3, 1, 2 et addit. Redon. ad verba: *juraverit, perjurium.*

ad c. ludus (fol. 30 p. v.) Uebel, welche aus dem Spiele entstehen = Ray. II, 8, §. 11.

ad c. mendacium (fol. 31 p. v.) Folgen der Lüge = Raym. I, 10, §. 3 in fine.

ad c. missarum celebratio (fol. 32) Erinnerung an eine Todsünde während des Messelesens, Verhalten der Pfarr-

gemeinde gegenüber einem Messe lesenden *concubinarius* = Ray. III, 30, §. 5, 6; (fol. 32 p. v.) *sex casus binandi* = III, 24, §. 12.

ad c. monachorum consuetudines (fol. 32 p. v.) Almosengeben eines Mönches, *qui non habet administrationem* = Ray. II, 8, §. 8; Almosengeben seitens der Gattin ohne Zustimmung des Gatten ibid. §. 9; Unfähigkeit des Ordensmannes zum Advoziren II, 5, §. 39.

ad c. matrimonium (fol. 34 p. v.) Bedingungen bei dem Eheabschlusse = Ray. tract. de matr. de imped. conditionis §. 3; (fol. 35) Erklärung der *linea ascendens*, Gradzählung = Ray. ibid. de cognatione carnali §. 4 und addit. Redon. ad verbum: *saltem;* (fol. 35 p. v.) *adoptatio et arrogatio* = Ray. ibid. de cognatione legali §. 2—4; (fol. 35 p. v.) *crimina enormia, mediocra et minora* unterschieden im Hinblicke auf Ray. III, 29, §. 2; (fol. 38) Verkündigungen = Ray. tract. de matr. De matrimonio contra interdictum ecclesiae contracto §. 2.

ad c. ordines (fol. 39 p. v.) Unbescholtenheit und Kenntnisse des Candidaten der Bischofsweihe = Ray. III, 2, §. 1; III, 5, §. un. in fine; über die Zeit der Bischofsweihe III, 22, §. 8 und addit. Redon. ad verbum: *hora tertia; existens in peccato mortali recipit ordinem* = III, 29, §. 6; (fol. 40 p. v.) Ort der Consecration des Bischofs, Metropoliten, Primas und des Papstes = III, 22, §. 9; *de corpore vitiatis* = III, 18, §. un. in fine.

ad c. pallium (fol. 41) Gebrauch des Pallium und Stellung der Patriarchen = Ray. III, 26, §. 5 und 27, §. 2.

ad c. praelati (fol. 42 p. v.) Eigenschaften derselben = Ray. III, 1, §. 1; III, 10. §, 2.

ad c. praescriptio (fol. 42 p. v.) Unterschied zwischen *praescriptio longi et longissimi temporis* und die *quatuor necessaria ad praescriptionem* = Ray. II, 5, §. 29; jedoch wird betreffs der *bona fides* nur deren Definition mit den Worten des fr. *bonae fidei* D. de Verb. Sign. wiedergegeben, dagegen nicht erwähnt, dass *bona fides continua per totum tempus praescriptionis* (c. vigilanti X. de praescript. und 34 qu. 2. c. si virgo) erforderlich sei, was Raymund ausdrücklich betont.

ad c. raptores (fol. 44) *Virgo si corrumpitur, perdit — ne aureolam* = Redon. addit. ad Ray. III, 3, §. 3 ad verbum:

sponte; Verhältniss des Hauptschuldigen zu den Mitschuldigen kurz präcisirt im Sinne Ray. II, 5, §. 20, 21.

ad c. regulares (fol. 45) ob eine nicht erfüllte Verpflichtung den Eintritt in einen Orden hindere = Ray. III, 16, §. 5.

ad c. sacerdos (fol. 47) Recht des Priesters zum Beichthören = Ray. III, 34, §. 14; Strafe des Priesters, welcher sich mit einer Person vergangen hat, die sein Täufling oder Pathenkind war = III, 34, §. 42.

ad c. sacramentum (fol. 47) *sacramenti effectus* = Ray. III, 24, §. 3; Zulässigkeit der Wiederholung der Taufe, Firmung und Priesterweihe *sub cautela* = III, 24, §. 6.

ad c. servitus (fol. 48) Eintritt des *servus* in einen Orden = Redon. addit. ad Ray. I, 8. §, 6 ad verbum: *ad professionem;* Freilassung = Ray. III, 17, §. 2 und 4; Verhältniss des jüdischen Knechtes zum christlichen Herrn = Ray. I, 4, §. 7.

ad c. symonia (fol. 49 p. v.) verschiedene Ansichten über die anlässlich einer *electio* bestellte *cautio* = Ray. I, 1, §. 8.

ad c. schisma (fol. 50) Unterschied zwischen den einzelnen Arten der Häretiker = Ray. I, 5, §. 1.

ad c. votum (fol. 52) Arten der Vota = Ray. I, 8, §. 2.

ad c. usura (fol. 53) *contractus est licitus credere boves et equos et hujus modi pro certis sextariis annonae annuatim* = Redon. addit. ad Ray. II, 7, §. 8 ad verba: *qui emunt; species usurae* = II, 7, §. 2; Ersatzpflicht der Gattin und Familie = II, 7, §. 18, der Dienstleute des Wucherers ibid. addit. Redon. ad verbum: *alieno;* Rentenkauf von Klöstern addit. Redon. II, 7, §. 7 ad verba: *paratus emere.*

Anhang II.

Index capitulorum summae juris Joannis Monaldi.

1. De Abbate. Quis possit esse abbas. De potestate abbatis. Quare debeat removeri. De renunciatione abbatis. Quando possit conveniri et quando non.

2. De abbatissa.

3. De accusatione. Quid est accusatio et unde dicatur. Qui prohibentur accusare. De forma accusandi. De effectu accusationis et an semel absolutus possit iterum accusari.

4. De actione. Quid sit actio. Quae sint species actionis. Quis agere possit sine mandato. De foro actoris et rei. Quando absolvi debet reus in actione et quando non. De modo agendi. Quando in possessionem mitti debet actor. Quando actio competat ex edicto.

5. De advocare. Quid est advocare? Qui possint advocare et qui non. Utrum clerici pro advocationibus salaria percipere possunt. De errore advocati.

6. De affinitate. Quid sit affinitas. De impedimento affinitatis.

7. In quibus casibus audiatur allegans contraria et in quibus non.

8. De alienatione. Quot modis sumitur alienatio. Quis potest alienare. Quando non valet alienatio.

9. De alimentis. Quis debeat alimenta praestare et cui. An super alimentis transigi possit. Ubi sunt alimenta praestanda. Et utrum pinguis vel tenuis debeat esse praestatio alimentorum. Quando pluribus et quando a pluribus sint alimenta praestanda. Quae sint, quae alimentorum petitionem impediant. Ultimo quomodo de alimentis sit cognoscendum.

10. De anno utili.

11. De apostasia. Unde dicatur, quae sint species apostasiae et de poena apostasiae.

12. Qui dicuntur apostoli (et) apocrisarii.

13. De appellatione. Quid est appellatio et quare introducta. Quis potest appellare. De interposita appellatione. A quo appellari potest. Ad quem appellandum est, Quando et quotiens appellari potest. Qualiter est appellandum. Quando remota est appellatio in rescripto. Quantum temporis datur appellanti. Quod appellatione interposita nihil est innovandum.

14. De arbitris. Quid est arbitrium. Quis potest esse arbiter et quis non. In quot possit compromitti. De quibus valeat rebus compromitti. Quid potest arbiter et quid non. De effectu arbitrii. Qualiter confirmatur compromissum..

15. De archiepiscopo. In quibus casibus archiepiscopus est judex ordinarius provinciae suae. Quod ar-i nil juris

habent in subditis suffraganeorum, nisi quod est eis a jure concessum. Et quid possit a. et quid non committere.

16. De archidiacono. A. major est archipresbitero secundum quid. Quid ad ejus officium pertineat. Quid pertineat ad jurisdictionem ejus.

17. De officio archipresbiteri.

18. De assessoribus.

19. De auctoritate romani pontificis.

20. De baptismo. Quid sit b. Quae materia. Quae forma. Quando potest conferri et a quo. De intentione baptisantis et baptisati.

21. De beneficio. Propter quid b. ecclesiasticum clericis datur. Propter quid est auferendum. Utrum quis plura beneficia simul possit habere. Infra quod tempus b. debet conferri.

22. De bigamia. Quid sit et quot eius species.

23. De bello. Quid sit justum b. Quis potest b. movere. Quo modo componere debeat habens justum b. cum adversario suo.

24. De bonis clericorum et ecclesiarum.

25. Canones. Qui dicantur c. proprie. Quidam c. poenas diversas infligunt.

26. Quid sit canonia.

27. De canonica portione. De quibus deduci debeat canonica portio et de quibus non. Quae ecclesia debeat habere c. p-em et quid dicatur c. p.

28. De capitulo. Quanta pars totum c. dicatur. Quid possit facere c. et quid non. C. potest corrigere canonicorum excessus. Qualiter possit c. convenire vel conveniri.

29. De casibus fortuitis.

30. De causa. Unde dicatur et quot sint ejus species. Quid sit principium causae et finis. Quot requiritur in causa. Ubi debet tractari causa. Et coram quibus et quibus temporibus causa agitari non debet.

31. Cautionis nomine quid intelligatur. Quis debet recipere c-em.

32. Quid nomine censurae intelligatur.

33. De citatione. Quando potest peremptorie citari et quando non. De edicto c-is. De libello citationis. De loco c-is. Quando ire teneatur citatus et quando non.

34. Quid intelligatur nomine civitatis.

35. De coactione.

36. Cui et propter quid debeat dari coadjutor.

37. Qualiter concesso uno aliud intelligatur esse concessum.

38. De confessione. Quae c. praejudicat et quae non. C. contra naturam facta non nocet. C. de alieno facta nulla est. Quod primae c-ni sit standum. De revocatione c-is. Et de c-ne sacramentali.

39. De confirmatione. Quid sit. De effectu c-is et quod c. non valet, ubi originale cassatur.

40. Quid est collusio. De poena colludentis.

41. De commissione.

42. De commodato. Quid sit c. et unde dicatur. In quibus rebus consistit c. Quis potest commodare et cui. De natura commodati. Quando quis tenetur ex contractu c-i. Qualiter reddi debeat c.

43. Quod spirituale possit commutari cum spirituali.

44. Quot modis dicatur conditio. De speciebus c-is.

45. De compositione (amicabili).

46. De compellione (sic!).

47. De compendio et congregatione.

48. De consecratione episcoporum. A quo et qualiter debeant consecrari. A quo et quando potest ecclesia consecrari. In quibus casibus ecclesia consecrari debet.

49. De conservatoribus.

50. De consuetudine. Quid sit et unde dicatur. A quo et ex quot actibus inducitur. Quae c. dat jurisdictionem. De c-ne generali et speciali.

51. De constitutione. Quid est c. et unde dicatur. Quis possit facere c-em. De virtute c-um. Qualiter debeat esse c. et quando ligat.

52. Quando de consilio quis teneatur. Quando c. quis quaerere teneatur.

53. Quando dicitur quis consentire et quando non.

54. De conspiratoribus.

55. De correctione publica.

56. De contractu.

57. Quando quis debet contumax reputari. De poena contumacis.

58. Quando conversus gaudeat privilegio clericali.
59. Ubi quis possit conveniri. Qualiter quis debeat c.
60. Qui corpus unum faciunt.
61. De officio custodis.
62. De clausulis.
63. De clericis. De habitu c-orum. Ne c-i immisceant se negotiis saecularibus. De vita et honestate c-orum. De c-o uxorato. De c-o criminoso. De c-o percussore. De c-o venatore. De c-is residentibus. De hospitalitate c-orum. De pluralitate beneficiorum. De aetate ordinandorum. Qui c-i debent appellari. Quod c-us teneatur dicere horas suas. De foro competenti c-orum. De iniuria c-orum. De privilegio c-orum. De c-is peregrinis. De differentia cleri civitatis et dioecesis.
64. De crimine. De c-e enormi et manifesto. De c-e mediocri et occulto. De c-e ecclesiastico et saeculari.
65. Quis dare possit et quis non.
66. Unde non debet quis dampnum portare.
67. De debito petendo.
68. De officio decani.
69. De decima. Quid est d. et quae sint ejus species. Quibus personis decimae debent solvi. A quibus d. debent solvi. De quibus debent solvi. Utrum possit privilegium dari de d-is non solvendis. De d-is datis laicis in feudum. De d-is novalium. Utrum d-is possit praescribi. Quae mala oriuntur, si d-ae non solvuntur. Quae bona, si solvuntur.
70. Qualiter decretum ligat.
71. Quis potest degradare.
72. De delegato. Quis est d-us. De aetate d-i. Quod d-us major est ordinario et etiam generali legato in causa (sibi commissa). De potestate d-i. Quid est officium d-i. An d-us possit committere totam causam. Utrum pluribus possit causa committi. D-us debet monere seu vocare conjudicem suum. Quare quis d-us esse non potest. (Quando et qualiter d-us recusari potest.) Quando d-us alteri committere (potest) vices suas. Quando exspirat jurisdictió d-i et quando non. Quibus personis debeat causa delegari. Quando d-us dicitur excedere.
73. De denuntiatione. Quis teneatur ad denuntiandum. Quae personae ad d-em non admittuntur et de poena denuntiati.

74. De deposito. Quid sit et unde dicatur. In quibus rebus consistit d. De diligentia circa d. habenda.

75. Diffiniendum non est ubi apostolus non diffinivit.

76. De diffidentia.

77. De digno et indigno.

78. De dispensatione. In quibus casibus solus papa dispensare potest. In quibus papa dispensare non potest. De d-ne legatorum papae. De d-ne archiepiscoporum. De d-ne episcoporum. In quibus casibus dispensare non potest episcopus. De d-ne abbatis.

79. De dolo. Quid est d. malus et bonus. De d-o in contractu aut extra.

80. De domicilio.

81. De donatione. Quid sit et unde dicatur. De speciebus d-is. Quis possit donare et quis non. Quae res donari non possunt. Quibus casibus d. revocatur. De d-e sub conditione facta. De d-e facta piis locis et non personis. De d-e facta propter nuptias.

82. De dote. Quid sit et quae sint eius species.

83. De dubiis in fide.

84. De duello.

85. De ecclesia. Quot modis sumitur ecclesia. Quare ec. romana est caput omnium. Quod e. religiosa non debet clericis assignari. Quod e. fungatur multiplici (triplici) jure. Quod cathedralis e. debet vocare praedicatores ad praedicandum et ad poenitentias dandas. Quod plures e-ae non debent similiter haberi. De unione e-rum. De e-is aedificandis.

86. De emunitate ecclesiae. Quid sit et unde dicatur. Quantam e-em habeat ecclesia vel cimiterium. Quantam homines et res ecclesiasticae vel mansus ejus. Quae poena violantium e-em ejusdem.

87. De custodia eucharistiae.

88. De electione. Quid sit. Qui possunt eligere. De e-e papae et imperatoris. Quis eligi possit et quis non. De forma e-is. Qui non possunt eligere. De modo compromissionis in e-e. De conditionali et alternativa. Qui sunt ad e-em vocandi et qualiter. An laici e-i debeant interesse. De tempore e-is spectando. De e-e, quae nulla est. De cassanda e-e. De examinatione et confirmatione electi. Ad quem spectat e. canonicorum et personatum habentium. De accusatione et impugnatione e-is.

89. De emptione. Quando et qualiter contrahatur. De quibus rebus est venditio et e. De emptoris exceptionibus. De emptione litigiosi contractus.

90. De emphyteuta non solvente pensionem.

91. Quid dicitur esse.

92. De episcopis. E. unus est unius civitatis. Quid possit e. petere a subditis suis. Quae possit committere et quae non. Quantum potest e. piis locis concedere. Quod e. est superior rege. Quod solus e. potest honorem conferre. De e-o, qui renunciavit beneficio. De modo consecrationis e-i. E. potest diversas ecclesias unire.

93. De sententia excommunicationis. Quid sit et quae ejus species. Quis possit excommunicare et quis non. Pro quibus causis est infligenda. Quod pro contumacia infligi debet. De ex-ne a jure inflicta. De e-e propter haeresim. De e-e propter manuum injectionem. De e-e regularium se invicem percutientium. De e-e propter ratihabitionem. De non excommunicatis propter injectionem manuum. Quod praelatus et magister non sit excommunicatus, si percutit subditum et discipulum suum. Quod non est ex-tus, qui percutit clericum ludendo. De e-e violantium ecclesiasticam immunitatem. Qualiter debeat fieri ex. De poena non servantis e-em. De e-e injusta. De e-e lata post appellationem. Quis absolvit ab e-e juris. De forma absolutionis. An ex-tus possit intrare ecclesiam. De poena participantis cum ex-to. In quibus casibus possit quis cum ex-to participare. Quando tenetur quis ex-tum vitare. De e-e minori.

94. De exceptionibus. Quid sit exceptio. Quae ejus divisio. Quando debet opponi. De e-e excommunicationis. Quis possit excipere. Et quis sit e-is effectus.

95. De executione mera et mixta.

96. De exenniis.

97. De exemplis.

98. De nimia expressione.

99. Quod expensae repeti possunt.

100. De fama, quid sit et unde dicatur. Utrum fama per se probet.

101. De facilitate veniae.

102. De eo, quod fit contra leges.

103. De falsitate. Quid sit, quis dicatur falsarius. Quando litterae dicantur falsae. Et qualiter puniatur.

104. De officio et posse feminarum.

105. De feriis. Qualiter f-ae dicantur. Qualiter distinguuntur. Et quando f-arum tempore agi possit.

106. De feudo. Quid sit feudum et unde dicatur. Quae res infeudari possint. Et quibus modis perditur f.

107. De fidejussoribus. Quid sit. Quis fidejubere possit et quis non. Ad quid teneatur f. Et in quibus casibus teneatur principalis f-ri.

108. De filiis legitimis. Quot sunt genera f-orum. Qui filii sunt legitimi et qui non. Et qualiter non legitimi legitimantur. Qui sunt filii spurii. Quid f. facere possunt de bonis paternis et quid non.

109. De filiis presbiterorum. Quare f. pr. prohibeantur ordinari. Quae dispensatio circa eos fiat et quis possit cum ipsis dispensare.

110. Quid filius alienare non potest.

111. De foro competenti. Quid sit forus. Unde constat. Quod clericus non possit renuntiare foro suo.

112. De furto. Quid sit et unde dicatur. In qua re committitur. Quae furti species. Quibus modis quis participat furto. Et quae poena furti.

113. Quibus modis fit fraus.

114. De fructibus.

115. De generalitate et infirmitate (recte: infinitate).

116. De grege.

117. De heredibus.

118. De haereticis. Quot modis h. quis dicatur. Qua poena feriatur. Qualiter ab haeresi rediens recipiatur.

119. De homicidio. Quid sit et unde dicatur. Quot sunt ejus species. Et quae poena.

120. Quo modo honores sint conferendi.

121. Quid sit yconomus.

122. De speciebus ignorantiae.

123. De incendiariis. Quis dicatur i. et quae sit eorum poena.

124. De indulgentia. Quis eam facere possit et quibus et quantum valeat et quando.

126. De [illegible]

127. De [illegible] Quid sit et unde dicatur. Et qualiter [illegible]

128. [illegible] est de [illegible]

129. Quid sit ingenuus.

130. [illegible]

131. Quid [illegible] sit et quid eius officium.

131. De irregularitate. Propter quid contrahatur et per quem dispensetur. Et secundum, quod i. contrahitur propter homicidium, simoniam, bigamiam, propter divini officii et ordinis susceptionem et executionem prohibitam, item propter excommunicationem, item propter corporis deformitatem nimiam et propter criminis et legis infamiam.

132. De interdicto. Quis potest interdicere et quis interdici. Quando dicatur i. generale et quando particulare. Et, an clerici in generali interdicto interdicti dicantur. Et quando dicatur locus interdictus et persona, et quando locus tantum et persona tantum. Et quid concedatur in generali interdicto et quid negetur. Et quando teneatur quis servare interdictum et de poena non servantis.

133. De instrumentis. Quid sit i. Qualiter hoc accipiatur. De speciebus i-orum et propter quid i-a reprobantur.

134. Quid sit instituere.

135. De injuria. Quot modis dicatur; quis possit injuriari; quibus modis et cui datur haec actio.

136. Quis potest interpretari.

137. Quis potest impetrare.

138. De interesse, quot modis dicatur.

139. De impossibilitate.

140. Quis dicitur intrusus.

141. De jejunio. Quid sit et quibus temporibus sit jejunandum.

142. De judaeis. Unde dicantur. Qualiter invitandi sint ad fidem. Qualiter a christianis sunt tractandi. Quid juris sit de servis eorum.

143. De judiciis. Quid sit et unde dicatur. Et quot modis distinguitur. Et quid requiratur ad constituendum judicium.

144. De officio judicis ordinarii. Quis sit, quid sit eius officium et quae potestas.

145. De officio judicis in communi. Quid sit o. j-is, in quibus locum habeat, quando imploratur et quando providere debet de advocatis.

146. De jure communi et speciali. Et propter quod rigor juris debeat temperari. De divisione jurisdictionis (ordinariae et delegatae).

147. De juramento. Quid sit et unde dicatur. Quot ejus sunt species. De j-o licito, de j-o illicito, an sit perjurium. Quot modis vergat j. in pejorem exitum. Quae conditiones intelligantur in j-o. Quis possit dispensare in j-o. De forma j-i praestandi a praelatis; de poena non servantis j.

148. De juramento calumniae. Quid sit. Quae in se continet. In quo differat a quibusdam aliis j-is. Quis ipsum praestare debeat. Quando praestetur et in quibus casibus.

149. De laicis.

150. De officio legati. Quid sit. De triplici genere l-orum et eorum officio, quanto tempore durat l-i o. et qualiter finiatur.

151. Quid sit legatum.

152. De legitima (portione).

153. De quadruplici lege (divina, humana, jurisdictionis, dioecesana).

154. De libero homine et ecclesiae liberto.

155. De libello. Quid est. In quibus casibus locum habeat l-i oblatio. Quae in l-o debeant contineri. De l-orum effectu. Et utrum possit mutari l.

156. De litteris. Quibus creditur et quibus non. Et quando carere debet quis commodo litterarum.

157. De litis contestatione. Quid sit et quid sit litis exordium. Qualiter fiat et quid operetur.

158. De ludente ad aleas et taxillos. An committat peccatum, qui ludit. An debeat restitui, quid in ludo acquiritur.

159. De magistris. Quales debeant esse. Et an possint accipere collationem a scolaribus.

160. De matrimonio. Quid sit et unde dicatur. Qualiter contrahatur. Quae sit causa. Quis potest contrahere. Quando fuit institutum. Ubi et quibus verbis et propter quam causam. Quis sit effectus m-i. Quae ejus bona.

161. De clandestino matrimonio. Quot modis dicitur cl. Et an manifestum m. praejudicet clandestino. Et quae sit poena

contrahentium claudestinum. De matrimonio iniciato, rato et consummato.

162. De impedimentis matrimonii. De errore personae. De i-o conditionis. De c-e apposita. Quot sunt ejus species. Quae suspendant m. vel sponsalia. Quae viciant et quae habeantur pro non adjectis. De i-o voti. De cognatione, quae triplex est sc. carnalis, spiritualis et legalis. De consanguinitate carnali. De cognatione spirituali. De cognatione legali. Quae crimina m. impediunt. De dispari cultu. De i-to violentiae. De i-o ligationis. De affinitate et publicae honestatis justitia. De impotentia coëundi. Quid sit et quae sunt ejus species. De impotentia naturali et accidentali. Et quando et qualiter fit divortium propter eam. De i-to feriarum. De m. -o contracto contra interdictum ecclesiae.

163. Quis matrimonium accusare possit. De conjugio leprosorum. De divortio propter fornicationem. An possit vir reconciliare uxorem adulteram invitam.

164. De malitia et mancipiis.

165. De manifesto et occulto crimine.

166. De mandato, cui oboediendum est.

167. De maioritate; ex quibus causis major dicitur.

168. De mendacio. Quid sit et in quo differant haec tria sc. mendacium, mentiri et dicere falsum et quot sunt genera mendaciorum et quando dicatur mortale et quando veniale.

169. De metu. Quid sit et quis metus excusat et quando subvenitur metum passo.

170. De missa. Quis eam celebrare possit et quando.

171. De monachis. Priores sine causa removeri non debent. Quae religiosae domus dicuntur. Si monachi capellas fundaverint (quid juris sit.)

172. Quando mora purgari potest.

173. De multitudine onerosa.

174. De necessitate.

175. De negativa an possit probari.

176. De negligentia.

177. De nominatione canonica.

178. De notorio, quot modis dicatur.

179. De novi operis nunciatione. Quid sit novum opus et quid nunciare et ad quem nova opera pertineat nunciari.

Et cui sit nunciandum. Et qualiter fiat nunciatio. Et qualis sit nunciationis effectus.

180. De novalibus.

181. De oboedientia et in quibus consistit. Cui oboediendum est et in quibus.

182. De oblationibus. Quot sint earum species. Cui sint dandae. Et an necessariae sint solvendae.

183. De obligatione. Quando tenet et quando non.

184. Qui dicuntur officiales episcoporum.

185. De ordinibus conferendis. De temporibus ordinandorum et qualitate. Quis possit ordines conferre. De forma ordinandi. De clerico ordinato per saltum et de non ordinato ministrante. De ordinatis a simoniaco et haeretico et excommunicato. De aetate ordinandorum. De servis et illegitime natis non ordinandis.

186. De pactis et eorum divisione. Quid sit p. et unde dicatur. De speciebus pacti et eorum divisione.

187. De patientia.

188. De patriarcha et primate.

189. De patre, quot modis dicitur et de potestate p-is in filium.

190. De jure patronatus. Quid sit. Ex quibus causis proveniat. Quae competunt patrono. An valeat institui, quem patronus praesentavit. Utrum jus patronatus transferatur et dividatur.

191. De pallio. Quid sit, cui debeat concedi et a quo; et in quibus locis et temporibus sit utendum.

192. De parochiis et de alienis parochianis.

193. De pedagiis, quidagiis et salinariis. Quis potest ea constituere.

194. Quid est poena. Quot sunt ejus species, quae, quibus et a quibus inferri debeat. De poena furis, raptoris et quorundam aliorum.

195. De poenitentia. Quid sit et unde dicatur et de speciebus ejusdem. De p-a publica et privata. Et quis possit privatam imponere. Utrum alius quam proprius sacerdos. An poenitentia possit imponi a non sacerdote proprio. An sit p. dividenda vel teneamur venialia confiteri. An debeat quis absolvi sub conditione. Et an recidivus teneatur de novo confiteri.

An teneatur quis confiteri circumstantias peccatorum. Utrum sacerdos in aliquo casu possit revelare confessionem. De p. imponenda, quando sanguis Christi cadit super altare.

196. De pluribus petitionibus.

197. De pensionibus rei ecclesiasticae.

198. Quot modis dicatur perfectus.

199. De personatu.

200. De permutatione. Quid sit et qualiter contrahatur. Et quae res valeat permutari.

201. De peregrinis et ignotis. Quid subsidium indulgeatur eis a jure.

202. De pignore. Quid sit et unde dicatur. Qualiter obligatio pignoris contrahatur. Quae res p-i obligari possunt. Ad quid dator et receptor p-is teneatur.

203. Quid contineatur nomine populi.

204. De postulatione. Quid sit. Quis debeat postulari et qui valeant postulare et qualiter fieri debeat et per quos. Quis sit ejus effectus et quid juris aquiritur per eam.

205. De causa possessionis et de eo, qui mittitur in possessionem causa rei servandae. Quot sunt species possessionis et quis dicitur possidere. De p-e justa et injusta. Et qualiter p. transferatur. Quis mitti debeat in p-em et ob quam causam. Quid juris sequatur missus tam in personali actione quam in reali. Et quae differentia sit inter primum et secundum decretum. De differentia realis et personalis actionis.

206. Positiones assertivae et negativae et quando fieri possunt.

207. Quid dicitur posse.

208. De puero, quid sit.

209. De praebendis. Quid sint. Cui conferri debeant, a quo et qualiter. Infra quod tempus debeat conferri pr. et ad quem devolvatur potestas, si infra illud tempus non conferatur.

210. De concessione praebendae. Quae praebenda videtur non vacare et quis possit concedere vel promittere non vacantem. Quid jus aquiritur ad primam vacantem et qualiter prima vacans promittitur.

211. De precario. Quid sit et unde dicatur. De differentia inter precarium, donationem et commodatum. Qualiter pr. constituatur et solvatur.

212. De praelato. Quid possit per se et quid de consensu capituli sui.

213. De praescriptione. Quid sit et quae exigantur in pr-e, contra quae et quando pr. non currit. De his, qui praescribere possunt. De speciebus pr-um. De effectu pr-is.

214. De praesumptione. Quid sit et quot ejus species et quibus pr-bus statur et quibus non.

215. De primitiis. Quid sint. Ubi dandae et quantae debeant esse.

216. De principio.

217. De privilegiis. Quid sit, unde dicatur, quot sunt ejus species. Quis possit illud concedere. Quanto tempore durat. Quis potest pr. interpretari et cui datur pr.

218. De probationibus. Quid sit et unde dicatur. Quid, quis probare debet; cui, qualiter et quando sit facienda pr.

219. De procuratore. Quis dicatur pr. et qualiter constituatur, et quis instituat et quis instituatur. Et de procuratoris mandato. In qua causa dantur pr-es. De revocatione pr-is. De officio pr-is. De effectu pr-is.

220. Qualiter potest quis profiteri.

221. De protestatione.

222. De prohibito et concesso.

223. De promissionibus.

224. Quis dicatur pubes et puerpera et quid pudentia.

225. De prorogatione.

226. Quid sit purgatio canonica. Cui sit indicenda et qualiter. Quibus numeris compurgatorum et an purgatus possit super eo iterum accusari. De poena deficientis in p-e.

227. De purgatione vulgari. Quid sit et quare prohibita et quid valeat.

228. De quaestionibus et ecclesiarum quaestoribus.

229. De raptoribus. Quis dicatur raptor. De poena r-is rerum et mulierum.

230. De ratihabitione.

231. Quis potest reconvenire et reconveniri.

232. De regularibus et religiosis. Qui dicantur r-es et qui r-i. Et quid profiteri debent r-es et in cujus manibus. De professione tacita et expressa. De tempore probationis et aetate ingredientium et an r-es possint ad aliam religionem transire.

233. De reverentia reliquiarum.

234. De renunciatione. Quid sit. Quis possit et cui renunciari debeat. Et quis sit r-is effectus. Quis compellatur renunciare: si renuncians postea possit poenitere.

235. De rescriptis. Quid sit. Quis rescriptum concedere possit. Super quibus rebus. De differentia r-orum. Qualiter r-a tollantur. Quis possit interpretari et quanto tempore durat r. De generali et speciali r-o. Quando confert jurisdictionem. Quale debeat esse r. et qualiter puniatur, qui falso impetrat ipsum.

236. De restitutione. Quid sit. Quis debeat restituere. Cui et quando et qualiter facienda sit. Et primo de r-e praelatorum et clericorum. De r-e turpiter acquisitorum. De r-e naufragii, pelagii et de r-e questorum et talliarum. De r-e dampnorum in bello injusto. De r-e raptorum. De r-e emptorum de rapina. De r-e heredum raptoris. De r-e judicis male judicantis. De r-e falsi advocati, testis et accusatoris. De forma r-is. De r-e furti, usurae et simoniae. De quibus restituens potest facere eleemosinam. De r-e spoliatorum.

237. De r-e in integrum. Quid sit. Quibus modis per eam succuratur. Quomodo, quando et a quo haec r. possit indulgeri.

238. Si res inter alios acta aliis praejudicat.

239. Quis respondere teneatur et quando.

240. De sacerdote, quid possit facere.

241. De sacramentis. Quid sint. Quot sint eorum species. Quis sit eorum effectus. Quae s. possunt iterari et quae non. Et quare fuerint instituta.

242. De officio sacristae.

243. De sacrilegio, quid sit et unde dicatur et quot modis committitur et quae poena s-i.

244. De sagittariis et ballistariis et eorum poena.

245. De sententia, quid sit, quot sint ejus species, a quo sit pronuncianda, qualiter et quando. Quis ejus effectus et quo remedio s. sublevetur.

246. De sepulturis, quid sit et quid jus s-ae, quae ecclesia hoc jus habeat, quibus interdicitur ecclesiastica s.

247. De sequestratione possessionum et fructuum, quid sit s., quid sequester, quot sint modi sequestrandi, an sit licita et in quibus casibus locum habeat.

248. De severitate, quando exercenda est et deserenda.

249. De servitute, quo jure est introducta et an servus valeat ordinari, et an servus ecclesiae cum servis laicorum possit commutari.

250. De sicariis.

251. De sigillo authentico.

252. De simonia, quid sit, unde dicatur, quot modis committitur. De s-a commissa in ordine. Per quem cum simoniaco dispensetur. De simoniace in monasterio recepto. De simonia in beneficio commissa. De s-a in divinis officiis commissa. De s-a in exsequiis mortuorum, processionibus et confraternitatibus commissa. De s-a in beneficiis conferendis. De magistro, qui vendit scientiam.

253. De simulatione.

254. De syndico, quid sit et unde dicatur. Quid sit ejus officium et in quo differant procurator, syndicus, yconomus, actor, defensor et vicedominus.

255. De scismate, quid sit, unde dicatur, in quo differat ab haeresi. Qua poena scismatici puniantur.

256. De solutione indebiti.

257. De sorte, quid sit et quae sint species divinationis. Quae divinatio sit permissa et quae prohibita et de poena sortilegii.

258. De subdelegato, an possit delegare.

259. De subdiacono papae.

260. De subtilitate.

261. De diversis substitutionibus; quibus verbis fiat et quando evanescit.

262. De successionibus ab intestato. Quot modis dicatur quis decedere intestatus et quis intestato morienti succedat et in quibus rebus.

263. De supplicatione.

264. De suspensione, quid est esse suspensum, quoad se et quoad alios. Quid possit suspensus et quid non.

265. De scandalo, quid sit scandalizare et utrum omne scandalum sit mortale et quibus casibus sit vitandum.

266. De scripto authentico.

267. Quid dicimur scire.

268. De sponsalibus, quid sint et unde dicantur, qua forma contrahantur et qua aetate. Quis effectus sp-ium et utrum possint dissolvi.

269. De spoliatione, quid sit et quando restituatur spoliatus.

270. De differentia spurii et manzeris et nothi.

271. De taciturnitate, quando sumitur pro consensu.

272. De testamentis; quid sit et unde dicatur. Qualiter conficiatur. Quot sunt ejus species. Quot testes requirantur in eo. Quis possit testari. Qualiter infirmetur et qualis sit ejus effectus. De illis, quae ponenda sunt in fine testamenti ad majorem firmitatem. De fideicommissariis et executoribus t-orum.

273. De testibus; qui possunt esse testes et qui non. Quot t-es requiruntur in omni causa. Quid jurare debent. Quando et quotiens producendi sunt. De quibus interogari debent et in quibus concordare. Et an post publicationem possunt plures produci.

274. De testibus, an sint cogendi et qualiter et in quibus casibus et an peccent t-es subtrahendo se a testimonio ferendo; item si aliquid accipiant pro eo.

275. De tempore.

276. De termino peremptorio.

277. De tergiversatione.

278. De titulo multipliciter dicto.

279. De torneamentis, quid sint, quare fieri prohibeantur et quae poena ibidem pugnantium.

280. De tutore.

281. De transactione, quid sit et unde dicatur. Quis possit transigere. De quibus rebus. Et in quibus cesset tr. et quis sit tr-is effectus.

282. De treuga, quid sit et quibus temporibus maxime debet observari.

283. De unctione; quid sit, quae et (a) quo ungantur, quid significent unctiones.

284. De venditione.

285. De verborum formis.

286. Quis possit verberari.

287. De veritate non dimittenda.

288. De vicario, quid sit et quod ejus officium, in quibus casibus possit per vicarium deserviri. Quod jus habeat v. in ecclesia, in qua servit et an possit quis habere plures v-as.

289. De vi repellenda.

290. De voluntate multipliciter sumpta.

291. De voto, quid sit, quot sunt ejus species. Quis possit vovere, quae et qualiter vota possunt redimi. De voto conjugatorum. Si novicii infra annum possint redire ad saeculum. De v-o Jerosolimitano. De v-o peregrinationis et abstinentiae. De v-o conditionali.

292. De usura, quid sit et unde dicatur. Quae ejus species. In quibus casibus permittatur vel prohibeatur. Qualiter usurarii et eorum heredes compellantur ad restitutiones u-rum. De u-a pignoris.

293. Quidam casus sunt secundum quosdam, in quibus potest quis dare pecuniam suam et licite inde recipere lucrum.

294. Quis dicitur usuarius.

295. De utilitate publica, quae praeferenda est aliquando privatae.

296. Christianorum duo sunt genera.

Anhang III.

Processformulare aus dem Danziger Manuscripte des sogenannten Ordo judiciarius Joannis Andreae.

Fol. 56 p. v. De procuratorio.

In procuratorio scribendo primo est causa assignanda, quare ipse reus personaliter non potest comparere et postea scribendus est ille nominatim, qui a reo procurator suae causae constituitur. Postea scribendum est: ipse reus promittit se ratum habiturum, quidquid suus procurator ordinaverit super sua causa; postea scribendum est datum. Procuratorium: Viro in Christo devoto magistro H. commendatori Oppaviensi Th. advocatus et scabini in Jaegerndorf bonae voluntatis et sui famulatus continuum incrementum. Cum propter guerarum diversitates et propter viarum discrimina continua metu rerum et personarum coram vobis in judicio comparere non possimus propriis in personis, exhibitorem praesentium magistrum Joannem procuratorem nostrae causae constituimus, transmittentes eundem, ut pro nobis domino M. coram vobis ad objecta respondeat excipiendo, appellando et singula faciendo prout sibi videbitur opportunum. Nos

veri nisi vera et sincera promittimus nos ratum habituros, quidquid per ipsum fuerit ordinatum. Datum etc. Anno d. etc.

T. dei gratia abbas talis loci universis praesentes litteras inspecturis salutem in domino. Noveritis, quod constitutus in nostra praesentia dominus P. canonicus ecclesiae Olomucensis fecit, constituit et ordinavit magistrum G. rectorem scholarum de tali loco suum verum et legitimum procuratorem coram quocumque judice videlicet ordinario, delegato, subdelegato delegati vel subdelegati in causa sua vel in causis, quam vel quas movere intendit contra personam vel personas spirituales vel saeculares, in dignitate positas vel privatas, ad agendum et defendendum, contradicendum, excipiendum et replicandum, libellum offerendum et a parte altera recipiendum, juramentum de calumnia vel de veritate dicenda in animam suam praestandum et a parte altera requirendum, debitum exigendum, ad transigendum vel ad componendum, ad appellandum et si ei utile videbitur appellationi renunciandum, et si necesse fuerit loco sui procuratorem aut procuratores constituendum vel constituendos et revocandi eum vel eos, quandocunque et quotiescunque sibi videbitur expedire, et generaliter ad omnia in quibus verus et legitimus procurator plenam habet potestatem; promittens dictus dominus P. canonicus coram nobis ratum vel tutum habiturum sub ypoteca rerum suarum, quicquid per praedictum G. magistrum aut substitutum ab eo vel substitutis ordinatum fuerit seu procuratum in praemissis et in quolibet praemissorum. Datum etc.

Processus petitionis formandae.

Petitio autem sic potest scribi, si talis videtur causa tenoris: Domine judex! Ego Jo. talis plebanus conqueror de civibus in tali loco, quod me indebite spoliaverint rebus meis in dote et extra dotem ad valorem XX. marcarum oppavionsis ponderis et argenti, quas peto mihi restitui salvo jure addendi, minuendi, corrigendi. Haec peto.

Quo modo appellatio sit scribenda.

Appellatio debet scribi, quod primo ponatur *petitio*, deinde causa, quare appellatur, ut si haec esset *sententia (sic)*.

Domine judex[1] a reverendo patre nostro tali episcopo delegate. Ego Jo. eruditor parvulorum in tali loco ab advocato

[1] A. reverendo patri hat die Handschrift

et civibus de Jaegerndorf procurator constitutus super causa, quae vertitur inter dominum M. de tali loco ex parte una et inter praedictos viros ex parte altera, peto humiliter et devote, quatenus mihi et parti meae ad comparendum coram vobis detis inducias ampliores, praecipue cum propter guerarum diversitates et viae discrimina pars mea metu rerum et personarum coram vobis non possit nec audeat ad praesens in judicio personaliter comparere; cum ego etiam non possum nec sufficiam eorum partem plenius gubernare. Et quare michi et parti meae dare recusatis inducias et nos vocatis ad locum non tutum isto tempore, ego appello in his scriptis ad praesentiam venerabilis patris nostri Th., olomucensis episcopi, ponens me et partem meam sub suam protectionem et apostolos cum magna instantia peto et iterum atque iterum peto. — Ex(p)o(nitur) qualiter acta sunt scribenda post litis contestationem.

Anno dom. MCCLXXXII° Ego M., talis loci plebanus, auctoritate domini episcopi Olomucensis ad petitionem domini H. citavi cives de Jegerndorf, ut compareant coram vobis in Lubschiz in die Sti Andreae. Eodem die magistro Jo., doctore puerorum in Jegerndorf, comparente pro civibus coram nobis, tunc dominus M. exhibuit petitionem suam in scriptis in haec verba: domine judex etc. Cujus petitionis copiam procurator civium sibi petebat exhiberi. Qua exhibita quaerebat a domino, utrum omnes cives impeteret; R(esponsum), quod sic. Tunc procurator civium respondit, quod essent innocentes. Et sic lite contestata recepimus juramentum de calumnia ab utraque parte. Tunc actor dicebat, se velle probare intentionem suam. Cui dilationem dedimus ab isto die usque ad Nycolai. Acta sunt haec coram H. et istis et istis. Explicit Judiciarius.

V.

Der verschollene Globus des Johannes Schöner von 1523.

Wiederaufgefunden und kritisch gewürdigt

von

Dr. **Franz R. v. Wieser,**
o. ö. Professor an der k. k. Universität in Innsbruck.

(Mit einer Tafel.)

Vorbemerkung.

Im Herbste 1884 erhielt ich von Herrn Ludwig Rosenthal, Antiquarbuchhändler in München, eine alte Holzschnittkarte zur Bestimmung zugeschickt. Sofort erkannte ich in derselben zu meiner freudigen Ueberraschung ein unaufgezogenes Exemplar jenes Globus des deutschen Kosmographen Johannes Schöner aus dem Jahre 1523, dessen Existenz ich bereits 1881 in meiner Schrift ‚Magalhães-Strasse und Austral-Continent auf den Globen des Joh. Schöner' (Innsbruck, Wagner) nachgewiesen hatte, obwohl damals kein Exemplar bekannt war. Ich theilte einige die Hauptresultate meiner Untersuchung enthaltende Notizen dem Herrn Rosenthal mit und ermächtigte ihn, dieselben in seinen Antiquar-Katalogen zu veröffentlichen.

In dem ‚Catalogue XLII de la Librairie ancienne de Ludwig Rosenthal à Munich (Bavière). Seltene und wichtige Werke aus allen Fächern', welcher im Herbste 1885 erschien, findet sich nun p. 24 unter Nr. 136 folgende Stelle abgedruckt:

‚*[Magelhaes, Fernan (Magellan)]. Joh. Schöner's Globuskarte mit dem Schiffscurs der Magelhães'schen Weltumseglung in den Jahren 1519—1522. Holzschnittkarte vom Jahre 1523 auf zwei Blatt. (H. 310mm, L. 710mm.)*

‚*Diese kartographische und bibliographische Seltenheit allerersten Ranges, welche, nach gefälligen Mittheilungen des Herrn Professor Dr. F. Wieser in Innsbruck, dem deutschen Kosmographen „Johannes Schöner" angehört, ist im Jahre 1523, also unmittelbar nach der Rückkunft der Magelhães'schen Expedition entstanden und ist unstreitig die erste Globuskarte, welche die wichtigen, epochemachenden Resultate dieser ersten Weltumseglung verzeichnet. Als begleitenden Text zu seiner Karte publicirte*

Schöner im selben Jahre die Flugschrift: „De super sub Castiliae ac Portugaliae Regibus Serenissimis repertis Insulis ac Regionibus Ioannis Schöner Charolipolitani epistola et Globus Geographicus“ etc. — Timiripae 1523. Von dieser Schrift, welche bereits auch zu den grössten Seltenheiten gehört, sind Herrn Professor Wieser nur zwei Exemplare bekannt, von denen das eine im British Museum in London, das andere in der k. k. Hofbibliothek in Wien sich befindet.

‚Von der dazu gehörigen Globuskarte ist das vorstehende Exemplar das einzig bis jetzt bekannte. Dieses interessante und kartographisch hochwichtige Denkmal aus dem Zeitalter der oceanischen Entdeckungen ist von Herrn Professor Dr. Wieser in einer eigenen Abhandlung kritisch gewürdigt worden, welche demnächst in den Schriften der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien unter dem Titel ‚Der Globus des Joh. Schöner von 1523‘ erscheinen wird. Eine gute Reproduction der Karte ist diesem Aufsatz beigegeben. Vergleiche ferner desselben Verfassers „Magelhães-Strasse und Austral-Continent“ etc. (Innsbruck 1881), p. 73 ff.‘

Es folgen dann ungefähr dieselben Notizen auch noch in französischer Sprache.

Die Veröffentlichung meiner hier angekündigten Abhandlung über den Globus Schöner's von 1523 verzögerte sich zufällig, da ich eben damals zu längerem Aufenthalt nach Italien reiste, wo ich anderweitigen Studien meine ganze Aufmerksamkeit zuwenden musste. Auch nach meiner Rückkehr nahmen mich dringende Berufs- und Privatgeschäfte so ganz in Anspruch, dass ich den längst geschriebenen kleinen Aufsatz völlig aus dem Auge verlor und nicht dazu kam, denselben zu mundiren und an die k. Akademie einzuschicken. Ich hielt die Sache auch gar nicht für pressant, da mir die Priorität der Entdeckung durch die in dem Rosenthal'schen Kataloge abgedruckte Notiz, sowie durch meine bereits 1881 veröffentlichten Untersuchungen über diesen Gegenstand genügend gesichert erschien.

Diese Voraussetzung hat sich nunmehr freilich als eine irrige erwiesen.

Vor Kurzem erschien in London ein prunkvoll ausgestattetes Werk unter dem Titel:

‚Johann Schöner
Professor of Mathematics at Nuremberg.
A Reproduction of his Globe of 1523 long lost, his dedicatory letter to Reymer von Streytperck and the ‚De Moluccis‘ of Maximilianus Transylvanus, with new translations and notes on the Globe
by Henry Stevens of Vermont etc.
Edited with an Introduction and Bibliography
by C. H. Coote etc.
London, Henry Stevens & Son 39 Great Russell Street, opposite the British Museum
1888.‘

In diesem prätentiös auftretenden Buche wird das Verdienst, den Globus Schöner's von 1523 entdeckt und nachgewiesen zu haben, für Herrn Henry Stevens in Anspruch genommen,[1] und nur ganz nebenbei, in einem eingeschobenen Satze, wird bemerkt: „It would appear [!] that Dr. Wieser, who had been working for some considerable period upon the same lines, had arrived at the same conclusions almost simultaneously [sic!] with Mr. Henry Stevens."

Gegen diese Ansprüche lege ich entschieden Verwahrung ein und muss nachdrücklich betonen, dass die Priorität in dieser Frage mir und mir allein gebührt. Die oben angeführten Jahresdaten sprechen deutlich genug. Das englische Buch erschien 1888; ich wies die Existenz des bis dahin absolut unbekannten Globus zuerst 1881 nach, und meine Bestimmung des einzigen erhaltenen Exemplars desselben wurde bereits 1885 veröffentlicht. Mr. Henry Stevens hat dieses Exemplar im Herbste 1885 von L. Rosenthal gekauft[2] und musste durch Rosenthal selbst, sowie aus dessen Katalog XLII genau wissen, wer den Globus zuerst erkannt und bestimmt hat.

Bei dieser Lage der Dinge glaube ich nicht länger mit der Publicirung meiner Abhandlung zögern zu dürfen. Ich halte die Veröffentlichung derselben — auch nach dem englischen Buche — umsomehr für angezeigt, als darin der stricte Nachweis geliefert wird, dass uns in der Rosenthal'schen Karte wirklich ein Exemplar des verschollenen Globus Schöner's vorliegt, während die Herren Stevens etc. in ihrem redseligen Buche auffallenderweise ganz vergessen haben, diesen Identitätsbeweis zu erbringen.

Ich gebe hier meine Abhandlung in jener Fassung, in der sie ursprünglich niedergeschrieben wurde, und füge ihr eine verkleinerte Nachbildung der Globuskarte bei, sowie einen wortgetreuen Abdruck der Flugschrift: „De nuper sub Castiliae ac Portugaliae Regibus Serenissimis repertis Insulis ac Regionibus" etc., welche ursprünglich als erklärender Text zu dem Globus von 1523 gehörte und daher auch bei einer Wiederveröffentlichung desselben nicht fehlen darf. Die

---

[1] Auch meine anderweitigen Untersuchungen über J. Schöner, wie der Nachweis seines ersten Globus von 1515 und des vierten von 1533, von welch' beiden bis zu mir herauf ebenfalls Niemand etwas gewusst hat, — diese und andere Ergebnisse meiner auf Schöner bezüglichen Studien werden von den Herren Stevens & Sohn entweder systematisch todtgeschwiegen, oder wo eine Erwähnung absolut nicht zu umgehen war, in möglichst wegwerfendem Tone kurz abgethan. Ich überlasse es dem objectiven Leser, für ein derartiges Vorgehen den bezeichnenden Ausdruck zu finden, und verzichte auf eine eingehende Polemik.

[2] Später ging das werthvolle kartographische Denkmal durch Kauf in den Besitz des eifrigen Sammlers bibliographischer Seltenheiten Herrn Ch. H. Kalbfleisch in New-York über.

Originaldrucke dieses Flugblattes Schöner's sind fast ebenso selten geworden als dieser selbst. Ausser den beiden Exemplaren in der k. k. Hofbibliothek in Wien und im British Museum in London erwähnt H. Harrisse in seiner trefflichen Bibliotheca Americana Vetustissima, Additions (Paris 1872), p. 168 noch ein drittes. Wenn die bei Harrisse gegebene Beschreibung desselben zuverlässig ist, so haben wir es da (wegen der darin vorkommenden Abweichungen von den beiden anderen Exemplaren) mit einem späteren Nachdrucke wahrscheinlich aus dem Jahre 1549 zu thun. Ich habe darüber, sowie über einige weitere auf diese Flugschrift Schöner's bezügliche bibliographische Details in meinem Buche ‚Magalhães-Strasse und Austral-Continent' etc., p. 116 ff. gehandelt. Den Text der Flugschrift habe ich nochmals nach dem Exemplare der Wiener Hofbibliothek[1] genau revidirt.

---

[1] Diesem Exemplare in der kais. Hofbibliothek in Wien ist jetzt eine Nachbildung der wieder aufgefundenen Globuskarte beigebunden. Ursprünglich erschien die Flugschrift natürlich ohne eingeheftete Kartenbeilage, da der Globus aufgezogen und armirt in den Handel kam.

Der Globus des Joh. Schöner von 1523.

Von den kartographischen Arbeiten des deutschen Mathematikers und Kosmographen Johannes Schöner war bis vor wenigen Jahren nur der grosse Erdglobus von 1520 bekannt, welcher sich jetzt im germanischen Museum zu Nürnberg befindet.[1] In meiner Schrift ‚Magalhães-Strasse und Austral-Continent auf den Globen des Joh. Schöner‘[2] habe ich zwei weitere Globen Schöner's nachgewiesen, den von 1515, der als eines der frühesten kartographischen Denkmale mit dem Namen ‚America‘ unser besonderes Interesse verdient,[3] und den von 1533. Ausserdem suchte ich zu zeigen, dass Schöner auch im Jahre 1523 einen Globus angefertigt habe, zu welchem er als begleitenden Text die Flugschrift publicirte: ‚De nuper sub Castiliae ac Portugaliae regibus repertis insulis ac regionibus.‘[4] Die von mir damals ausgesprochene Hoffnung, dass dieser bisher verschollene Globus noch zum Vorschein kommen werde, hat sich nunmehr zu meiner Freude und Genugthuung erfüllt.

Herr L. Rosenthal, Antiquarbuchhändler in München, schickte mir eine in seinem Besitze befindliche alte Globuskarte zur Bestimmung ein, und ich erkannte in derselben die genannte von mir bisher vergeblich gesuchte kartographische Arbeit Schöner's.

Die Karte besteht aus zwei Holzschnittblättern, von denen jedes 6 Globusstreifen enthält, so dass 30 Längengrade auf einen Streifen entfallen. Die Aequatorlänge beträgt 54^{cm}, der Durchmesser des Globus misst also ca. $17{\cdot}2^{cm}$.

---

[1] Er ist mehrfach beschrieben und abgebildet, am ausführlichsten in Ghillany's Geschichte des Seefahrers Ritter Martin Behaim, Nürnberg 1853.

[2] Innsbruck 1881, p. 21 ff. und 76 ff.

[3] Ob die seither aufgefundenen zwei Globuskarten des 16. Jahrhunderts (vgl. Athenaeum 1881, 16. Jahrgang, p. 80, und A. S. Nordenskiöld: ‚Om en märkling Globkarta från början af XVI. seklet‘, in der Zeitschrift ‚Ymer‘ etc. 1884) älter sind als dieser Globus Schöner's, ist zweifelhaft.

[4] Wieser, l. c. p. 73 ff.

Die Karte ist undatirt und anonym, doch lässt sich Entstehungszeit und Autor unschwer bestimmen.

Ein Blick auf das beiliegende, ungefähr um ein Drittel verkleinerte Facsimile lehrt, dass wir es mit einer Arbeit des 16. Jahrhunderts zu thun haben, und zwar, wie sich aus dem ganzen Habitus der Zeichnung und der Schrift sicher schliessen lässt, mit einer deutschen Arbeit. Die Karte ist nicht vor Ende 1522 gemacht, da der Schiffscurs der ersten Erdumseglung eingetragen ist. Sie kann aber auch nicht viel später entstanden sein. Dies wird wahrscheinlich gemacht schon durch die Thatsache, dass keinerlei jüngere Entdeckungen eingezeichnet sind, wenn auch dieses Moment nicht unmittelbar beweiskräftig ist, da die Geographen jener Zeit ihre Karten durchaus nicht immer auf dem Laufenden hielten. Fassen wir aber die Legenden beim Schiffscurs der Magalhães'schen Expedition ins Auge, so gewinnen wir entschieden die Ueberzeugung, dass der vorliegende Globus unter dem unmittelbaren Eindrucke der ersten Nachrichten über diese Expedition entstanden ist, und dass er speciell zu einer Schrift gehörte, in welcher der Verlauf dieser ewig denkwürdigen Fahrt erzählt war.

Ohne Nennung von Namen heisst es unter offenbarer Bezugnahme auf den zugehörigen Text einfach: ‚Hoc navigationis itinere egressi sunt', und ‚Hoc itinere reversi sunt'.

Die in Deutschland bald nach der Heimkehr der Victoria gedruckten Beschreibungen der ersten Erdumseglung sind folgende: 1. Das Flugblatt ‚Ein Schöne Newe zeytung so kaiserlich Mayestet auss India yetz nemlich zukommen seindt' etc. s. l. et a.[1] 2. Der Brief des Maximilianus Transilvanus an den Cardinal-Erzbischof von Salzburg ‚De Moluccis insulis' etc., zuerst gedruckt Coloniae 1523 mense Januario;[2] und 3. die

[1] Wieder abgedruckt von E. Weller in der Bibliothek des literarischen Vereines von Stuttgart, Bd. 111, p. 38 ff.

[2] Die Bibliographie dieser Flugschrift siehe bei Wieser, Magalhães-Strasse und Austral-Continent etc., p. 107 ff. Maximilianus Transilvanus ist identisch mit ‚Maximilian von Zevenberghen', welchen L. v. Ranke in seiner ‚Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation' wiederholt erwähnt (6. Auflage, I, 242, 250 ff.; II, 88). Vgl. darüber auch F. Teutsch im Correspondenzblatt des Vereines für siebenbürgische Landeskunde III, p. 84, 116.

oben erwähnte Flugschrift J. Schöner's ‚De nuper repertis insulis', Timiripae 1523.

Die erstgenannte Schrift kann hier nicht weiter in Betracht kommen, da sich in ihr keinerlei Beziehungen zu unserem Globus nachweisen lassen, abgesehen davon, dass ein in deutscher Sprache geschriebenes Flugblatt sicher nicht als Text zu einem Globus mit lateinischen Legenden gehört hat.

Dagegen steht der Bericht des Maximilianus Transilvanus in der That mit dem Globus in unleugbarem Zusammenhang. Es finden sich zwischen Text und Karte zahlreiche Uebereinstimmungen, speciell sind von dem Zeichner des Globus die Namen der von der Magalhães'schen Expedition berührten Punkte der Schrift des Maximilianus Transilvanus entlehnt, wie sich aus der nachfolgenden Gegenüberstellung ganz unzweifelhaft ergibt. Die übrigen Quellen enthalten theils mehr, theils weniger Namen als unser Globus und Maximilianus Transilvanus, und auch die gemeinsamen zeigen häufig beträchtlich abweichende Formen.

Globus.	Max. Transilvanus.
	Afrika:
S. Jacobi	. . . insul. quae sancti Jacobi nuncupatur . . .
Insule Hesperide C. viride	ins. Hesperidum, quas nunc promontorii seu capitis viridis appellant . . .
Troglodite	Troglodytas invenerunt . . .
C. bone spei	promont. bonae spei.
	Asien:
Arabicus Sinus Persicus S.	Arabic. et Persic. sinus
Calecut	regnum . . . Calicuticum
Samotra olim Taprobana	Taprobanem quam nunc Zamaram vocant
Malacca	Malaccha
Sinus magnus Schini populi Sinarum	Sinum magnum ingressi sunt, ad Sinarum usque populos, quos nunc Schinas vocant.
	Amerika:
Baccalaos	Repertas etiam ad septentrionem regiones duas, quarum alte-

Globus.	Mac. Transilvanus.
	ram Baccalcarum a novo genere
La Florida	piscium, alteram terram floridam vocant . . .
Darienus	. . . regio. Darienis . . . ubi angusto admodum terrae spatio australe illud mare ab occidentali, in qua Castellanorum sunt insulae, disiungitur.
Terra firma nonminus continens	illa ingens regio, quam terram firmam vocant . . . liquebat continentem illum ab austro in meridiem et inde in occidentem vergere
C. S. Marie	promontorium . . . sanctae Mariae
Sinus S. Iuliani	sin. . . . sancti Iuliani . . .

Inseln des Südmeeres:

Insule Infortunate	Insulas has . . . infortunatas . . . appellant
Inuana	Inuagana
Cohol	Cohol
Gibith	Gibeth
Porne	Porne
Siloli	Siloli
Molucce insuli	. . . insulas quas Moluccas vocant
Mare	Mare
Iaraze	Tarante
Muthil	Muthil
Thedori	Thedori
Badam	Hinc [Muthil] propinqua est alia insula. Quae Badám appellatur, Moluccensibus insulis maior ampliorque.

Die geographischen Positionen auf dem Globus stimmen ebenfalls mit denen in dem Berichte des Maximilianus Transilvanus überein, und zwar, was besonders charakteristisch ist, auch jene, bei welchen Maximilianus Transilvanus von den übrigen Berichterstattern der Expedition abweicht. So gibt das Schiffsbuch des Francisco Albo die Polhöhe der mit ‚insulae infortunatae‘ identischen Inseln S. Pablo und de los Tiburones auf

16° 15′ und 10° 40′ südlich vom Aequator an,[1] das Journal des genuesischen Piloten auf 18—19° und 13—14°,[2] und der Reisebericht des Antonio Pigafetta gar nur auf 15° und 9°.[3] Maximilianus Transilvanus dagegen verlegt diese menschenleeren Eilande in die Breite des südlichen Wendekreises,[4] und dieser letzteren Angabe entsprechend sind die Inseln auf unserem Globus verzeichnet.

Wenn der ostasiatische Hafenplatz der Ptolemäischen Geographie ‚Cattigara', der fast auf allen Karten jener Zeit begegnet, auf dem Globus fehlt, so ist uns dieser Umstand ein indirecter Beweis, ein argumentum ex silentio für den Quellenzusammenhang zwischen dem Globus und dem Berichte des Maximilianus Transilvanus. Denn hier heisst es diesbezüglich: ‚Solvit itaque denuo ex Thedori navis altera, et citra aequinoctialem ad duodecim gradus vecta promontorium Cattigarae, quod Ptolemaeus longe etiam ultra aequinoctialem protensum arbitratus est, non invenere'[5] etc.

---

[1] M. F. de Navarrete, Coleccion de los viages y descubrimientos que hicieron por mar los Españoles desde fines del siglo XV. Madrid 1837, Tomo IV, p. 218. — Die kurze ‚Narratione di un Portughese' (bei Ramusio, Navigationi et viaggi, vol. I, ed. 3, f. 370) nennt die erste Insel irrthümlich San Pietro und gibt die Breite auf 18°, die der isola delli Tiburoni auf 14°, ‚dell' Antartico' an.

[2] Giornale di viaggio di un pilota Genovese addetto alla spedizione di Ferdinando Magellano publicato con una introduzione e con note da Luigi Hugues. Genova 1891, p. 31.

[3] Gio. B. Ramusio, Navigationi et viaggi, vol. I, ed. 3, Venezia 1563, f. 355.

[4] ‚... iamque rursus fere sub tropico capri corni navigarent, venere in conspectum insulae duae, exiguae tamen et steriles, ad quas dum naves appellere conarentur, eas inhabitatas invenerunt ad eas tamen curationi corporum (nam piscatio habebatur satis commoda) biduum consumptum est. Insulas tamen has infortunatas communi decreto appellant.

[5] Auch die Demarcationslinie ‚Linea divisionis Castellanorum et Portugallensium' kann der Zeichner des Globus aus Maximilianus Transilvanus geschöpft haben. Dieser schreibt hierüber: ‚Cum hinc ante annos fere triginta Castellani in occidente, Portugallenses autem in oriente novas atque incognitas terras perquirere coepissent, ne alter alteri impedimento essent, partiti sunt duo hi reges inter se terrarum orbem summi pontificis puta Alexandri sexti auctoritate hac ratione, ut ab Insulis Hesperidum, quas nunc promontorii seu capitis viridis appellant,

Wenn nach dem Gesagten der Globus zu dem Berichte des Maximilianus Transilvanus unzweifelhaft in einem engen Verwandtschaftsverhältnisse steht, so ist der Zusammenhang doch kein unmittelbarer. Der in Deutschland gezeichnete Globus war natürlich dem in Valladolid geschriebenen Briefe gewiss nicht von Haus aus beigegeben. Ebensowenig gehörte er zu einer der in Deutschland gedruckten Ausgaben des Maximilianus Transilvanus, welche durchaus ohne Kartenbeilage erschienen sind.

Der Zusammenhang ist vielmehr ein indirecter.

Von jenen oben erwähnten Beschreibungen der ersten Erdumsegelung war nur eine einzige von einer Karte, respective von einem Globus begleitet, und das war die Flugschrift des Joh. Schöner: ‚De nuper repertis insulis.' Im Texte wird darauf ausdrücklich verwiesen und betont, dass die Fahrt des Magalhães in diesem Weltbilde eingezeichnet sei.[1]

---

recta in occidentem trecentum sexaginta milliaria, quas leucas vocant, linea versus Arcticum, et altera versus australem polum protenderetur, quoad rursus coirent, orbemque in duas partes aequales dividerent.' Unter den ‚milliaria, quas leucas vocant' sind ‚leguas castellanas' zu verstehen, von denen 16·5 bis 17·5 auf einen Aequatorialgrad gerechnet wurden.

[1] ‚Ego tam mirifice orbis pervagationi nonnihil volens adiicere, ut quae lectu videantur mirabilia, aspectu credantur probabiliora, globum hunc in orbis modum effingere studui.' — Die von mir (Magalhães-Strasse und Austral-Continent etc., p. 75) vertretene Ansicht, dass es sich in dieser Stelle um einen neuen Globus Schöner's handle, ist von A. Breusing angefochten worden, der sich dahin aussprach, dass hier von einer Erdkarte, nicht aber von einem körperlichen Globus die Rede sei, und dass der Zusatz ‚in orbis modum' deutlich darauf hinweise, es handle sich um einen Globus in Gestalt einer Scheibe, also um einen Planiglob (Breusing, Leitfaden durch das Wiegenalter der Kartographie bis zum Jahre 1600. Frankfurt a/M. 1883 [dritter deutscher Geographentag], p. 31). Allein ‚orbis' bedeutet nicht ‚Scheibe', sondern ‚Erdkreis', und Schöner charakterisirt durch den genannten Zusatz seinen Globus als Erdglobus im Gegensatz zu Himmelsglobus. Wie man sieht, ist denn auch meine Ansicht durch das nunmehr aufgefundene Exemplar des Globus bestätigt worden.

Dagegen hat Breusing, der treffliche Kenner der Geschichte der Kartographie, in einem andern Punkte mir gegenüber Recht behalten. Ich wies in der erwähnten Schrift, wenn auch mit aller Reserve, auf die Möglichkeit ja Wahrscheinlichkeit hin, dass die auffallende Ueber-

Es unterliegt keinem Zweifel, dass wir in dem im Besitze des Herrn Rosenthal befindlichen Blatte ein Exemplar dieses bisher vermissten Globus von Schöner vor uns haben.

Schöner stützte sich bei der Ausarbeitung des Globus von 1523 in erster Linie auf den Bericht des Maximilianus Transilvanus und citirt diesen auch als seine Quelle.[1] Auf diese Weise erklärt sich die enge Uebereinstimmung zwischen unserem Globus und dem Briefe des Transilvanus.

Dass wirklich Schöner und kein Anderer der Zeichner des uns vorliegenden Weltbildes sei, wird noch durch mehrere anderen Indicien bis zur Evidenz erwiesen.

Schrift und Zeichnung — letztere auch in Nebendingen, wie den Schiffen etc. — stimmen unverkennbar überein mit der Darstellung auf den anderen Globen Schöner's.

Das der Südspitze von Amerika gegenüberliegende Australland hat genau dieselbe Gestalt wie auf dem Globus von 1520, ein Umstand, der um so schwerer ins Gewicht fällt, als diese Zeichnung nach dem Wortlaute der Flugschrift ‚Newe Zeytung auss Presillg Landt' von Schöner frei erfunden worden ist[2] und daher keiner anderen Karte entnommen sein kann.

Wenn weiter auf unserem Globus von den Städten Europas ausser Venedig und Constantinopel nur ‚Nurenberga' angegeben erscheint, so ist dieses Moment wieder beweis-

einstimmung zwischen dem Globus Schöner's von 1533 und der Weltkarte des Orontius Finaeus von 1531 sich dadurch erkläre, das letzterer der Schöner'sche Globus von 1523 zu Grunde liege. Breusing aber belehrte mich (l. c. p. 32), dass Schöner selbst die Karte des O. Finaeus als seine Quelle für den Globus von 1533 nenne. Wenn auch die betreffende Stelle sich in der Originalausgabe der Begleitschrift zum Schöner'schen Globus von 1533 ‚Opusculum Geographicum' nicht findet, sondern erst in der Gesammtausgabe seiner mathematischen Schriften (Norinbergae 1551) vorkommt, so stellt sich doch meine Hypothese jetzt als völlig unhaltbar heraus, da diese eine grosse Aehnlichkeit zwischen den Schöner'schen Globen von 1523 und 1533 voraussetzt, welche, wie wir nunmehr sehen können, nicht vorhanden ist.

[1] ‚Quam vero mirabiles rerum eventus, quam tetras hominum ac caeterorum animalium formas experti sint, ea Epistola tua dignitas abunde cognoscet, que de Moluccis insulis ad Reverendissimum Cardinalem Saltzburgensem per Maximilianum Transilvanum directa est.'

[2] Vgl. Wieser, Magalhães-Strasse und Austral-Continent, p. 64.

kräftig für die Autorschaft Schöner's. Schöner übersiedelte allerdings erst 1526 aus Bamberg nach Nürnberg, allein schon seit Langem stand er zu der letzteren Stadt in engen Beziehungen. Er hat in Nürnberg studirt. Seine meisten Werke (von 1515 ab) sind dort gedruckt.[1] Bei seinen astronomischen Berechnungen legte er den Meridian von Nürnberg zu Grunde.[2] 1522 widmet er ein astronomisches Werk dem Senate der Stadt Nürnberg.[3] Schöner, welcher der neuen Lehre zuneigte, fühlte sich in seiner Stellung als Priester im Bambergischen sehr unbehaglich und strebte offenbar schon damals nach Nürnberg zu kommen.

Unsere Globuskarte zeigt deutliche Spuren eilfertiger Arbeit. Es sind — ausser dem Aequator und den Wendekreisen — keine Parallellinien und innerhalb der Globusstreifen keine Meridiane ausgezogen. Ebenso fehlt jede Gradzählung. Die Festländer und Inseln sind nur in flüchtigen und derben Umrissen gezeichnet. Die Angaben im Innern der Länder sind äusserst dürftig; nur wenige Flüsse sind angedeutet, Gebirge sind gar nicht eingetragen. Die Karte ist eben augenscheinlich sehr rasch entworfen, um die grossartigen neuesten Entdeckungen möglichst schnell zu verbreiten und einem grösseren Publicum ad oculos zu demonstriren. Und gerade darin liegt wesentlich die historische Bedeutung des Schöner'schen Globus von 1523. Er ist die älteste gedruckte, respective xylographisch reproducirte Karte, welche die Hauptresultate und die Route der Magalhães'schen Expedition verzeichnet und so die Bedeutung dieser unsterblichen That zuerst dem Verständnisse weiterer Kreise erschloss.

---

[1] Will und Nopitsch, Nürnbergisches Gelehrten-Lexikon, Bd. VIII, p. 116 ff. — F. A. de Varnhagen: Jo. Schöner e P. Apianus, Influencia de um e outro e de varios de seus contemporaneos na adopção do nome America etc. Vienna 1872, p. 44 ff.

[2] Vgl. unter Anderem die Schrift: ‚Tabulae radicum extractarum ad fines annorum conscriptorum, cum demonstrationibus exemplaribus pro motibus planetarum ex Aequatorio aucupandis per Jo. Schoner. math. elaboratae super meridiano Nurenbergensi. Timiripae excusum in aedibus Joh. Schoneri 1524, Non. Jul. 4.

[3] Ghillany, Der Erdglobus des M. Behaim vom Jahre 1492 und der des Johann Schöner vom Jahre 1520. Nürnberg 1842, p. 13.

Schöner benützte für die kartographische Darstellung der Ergebnisse der ersten Weltumseglung ausser dem Berichte des Maximilianus Transilvanus[1] auch, wie er selbst angibt, eine spanische Originalkarte, welche einer hochstehenden Persönlichkeit aus Spanien nach Deutschland geschickt worden war.[2] Diese Vorlage schimmert auf unserem Globus noch deutlich erkennbar durch; aus ihr stammen wohl unter Anderem die spanischen und portugiesischen Namen wie ‚Rio de Camareos', ‚Rio de Gaban', ‚Angra das Aldas' etc.[3] Die Originalaufnahmen der Expedition wurden nach der Heimkehr des Schiffes ‚Victoria' dem Kaiser Carl V. durch den Capitän Delcano vorgelegt[4] und dann sofort durch Nuño Garcia de Toreno und andere ‚maestros de cartas de navegar de Su Magestad' in die officiellen Karten

---

[1] Die oben erwähnte Flugschrift ‚Ein Schöne Newe zeytung so Kayserlich Mayestet auß Indio yetz nemlich zukommen seind', welche Schöner im Texte zum Globus ebenfalls benützte (vgl. Wieser, Magalhães-Strasse etc., p. 75 und 121), konnte ihm für die Karte nichts bieten.

[2] ‚. . . Globum hunc in orbis modum effingere studui, exemplar haud fallibile aemulatus, quod Hispaniarum solertia cuidam viro honore conspicuo transmisit.' — Ich möchte bei diesem ‚vir honore conspicuo' an den Bruder Kaiser Karls V., den Erzherzog (und späteren römischen König) Ferdinand denken, der eben damals als kaiserlicher Statthalter auf dem Reichstage in Nürnberg anwesend war (vgl. L. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6. Aufl., Bd. II, p. 38, und J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. II, p. 258). Möglicher Weise erhielt der bambergische Priester Joh. Schöner durch Vermittlung des Hofmeisters von Bamberg, Joh. Freiherrn v. Schwarzenberg, eines wissenschaftlich hochgebildeten Mannes, der auf dem Reichstage zu Nürnberg eine hervorragende Rolle spielte, diese spanische Karte zur Benützung (Ranke, l. c. II, p. 39).

[3] Es ist fraglich, ob Schöner aus dieser Quelle auch das räthselhafte Südland ‚Sandales' mit dem ‚Cabo Godanige', sowie die Bezeichnung ‚Senotormus' für Mexico, und die Inselgruppe ‚Crete' am westlichen Ausgang der Magalhães-Strasse entnommen hat.

[4] Vgl. die lateinische Redaction des Briefes von Delcano an den Kaiser vom 6. September 1522 (herausgegeben von Schmeller, Abhandlungen der I. Classe der bayer. Akademie der Wissenschaften, Bd. IV). Ueber die verschiedenen Redactionen dieses Briefes vgl. Wieser, Ein Bericht des Gasparo Contarini über die Heimkehr der Victoria von der Magalhães'schen Expedition' (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. V, Heft 3).

eingetragen.[1] Vielleicht hat Schöner ein Exemplar dieser authentischen Redaction zur Hand gehabt. Auf dieselbe Quelle geht indirect auch jene Weltkarte mit dem Schiffscurse des Magalhães zurück, welche sich in den verschiedenen handschriftlichen Ausgaben des Atlas von G. Batt. Agnese findet,[2] die aber durchaus jünger sind als unser Globus.

---

[1] Ein (leider defectes) Exemplar der Karte des Nuño Garcia de Toreno aus dem Jahre 1522 befindet sich auf der königlichen Bibliothek zu Turin. Vgl. über dieselbe, sowie über verschiedene andere Bearbeitungen dieser officiellen Weltkarte: G. Uzielli e P. Amat di S. Filippo, Studi biografici e bibliografici sulla storia della geografia in Italia etc., ed. 2ª, Roma 1882, II, p. 239 f.; H. Harrisse, Jean et Sébastien Cabot, leur origin et leurs voyages‘ (Recueil de voyages et de documents pour servir à l'histoire de la géographie etc. I.). Paris 1882, p. 168 ff.; J. Winsor, The early cartography of the Golf of Mexico and adjacent parts (America II.), p. 219 ff.

[2] Ueber die verschiedenen Redactionen des Atlas von Batt. Agnese vgl. Wieser, Der Portulan des Infanten und nachmaligen Königs Philipp II. von Spanien (Sitzungsber. der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Classe, 1876), und H. Harrisse, Jean et Sébastien Cabot, leur origine et leurs voyages etc., Paris 1882 (Recueil de voyages et de documents pour servir à l'histoire de la géographie depuis le XIIIᵉ juisqu'à la fin du XVIᵉ siècle, publié sous la direction de MM. Ch. Schefer et H. Cordier, t. I), p. 188 ff., sowie Th. Fischer, Sammlung mittelalterlicher Welt- und Seekarten italienischen Ursprungs. Venedig 1886, p. 211 f.; C. Desimoni, Elenco di carte et atlanti nautici di autore Genovese (Giornale Ligustico 1875, p. 41 ff.), und Studi biografici e bibliografici sulla storia della geografia in Italia, vol. II. ed. 2, p. 113 ff. — Der Atlas des Agnese ist publicirt nach dem Exemplare in der Bibl. Marciana in Venedig aus dem Jahre 1554 von Th. Fischer, Venedig 1881, nach dem Exemplare im Besitze des Herrn F. Spitzer in Paris aus dem Jahre 1548 von F. Spitzer und Th. Wiener, Paris 1875. Die Weltkarte mit dem Schiffscurs des Magalhães wurde nach einer Handschrift des Agnese-Atlas auf der Hof- und Staatsbibliothek in München veröffentlicht von O. Peschel im XI. Jahresbericht des Vereines von Freunden der Erdkunde zu Leipzig, 1872.

De nuper sub Castiliae ac Portugaliae Regibus Serenissimis repertis Insulis ac Regionibus Joannis Schöner Charolipolitani epistola et Globus Geographicus, seriem navigationum annotantibus, Clarissimo atque disertissimo viro Domino Reymero de Streytpergk, ecclesiae Babenbergensis Canonico dicatae.

Cum nova delectent fama testante loquaci,
Que recreare queunt, hic nova lector habes.[1]

Cum privilegio Imperiali denuo roborato ad annos octo etc.

Clarissimo atque disertissimo viro Domino Reymero de Streytpergk, Reverendissimi in Christo patris et domini domini Vuigandi episcopi Babenbergensis in spiritualibus Vicario, Et eiusdem Ecclesiae Imperatoriae Canonico dignissimo, Ioannes Schoner Charolipolitanus S. D.

Cum Rerum novitas animos hominum plerumque conciliari soleat, ac inamicos reddere mitiores: quidam dignitate non infimi crebris precibus a me factum contenderunt, si quid earum penes me esset, ad tuam praestantiam transmittere curarem. Cogitanti ergo mihi, ut promptius tuam benevolentiam assequi possem,[2] mentem subiit, versatus in manibus globus, qui universi orbis rotunditatem complectitur, si tibi utpote patrono clementissimo destinandus foret, cuius abditissimi recessus iam nostra aetate invictissimorum Castiliae atque Portugaliae regum non tam laboriosa navigatione, quam impensarum ubertate pera-

---

[1] Dieses Distichon ist aus Martinus Hylacomylus ‚Cosmographiae Introductio‘ (St. Deodati 1507) entlehnt.

[2] Joh. Schöner hatte den Unwillen des Canonicus R. v. Streitberg, seines Vorgesetzten, wahrscheinlich durch seine Hinneigung zur ‚neuen Lehre‘ erregt. 1526 kam dann Schöner auf Vermittlung Melanchthon's als Professor der Mathematik nach Nürnberg. Vgl. F. W. Ghillany, Der Erdglobus des M. Behaim vom Jahre 1492 und der des Joh. Schöner vom Jahre 1520 (Nürnberg 1842), sowie Will und Nopitsch, Nürnberger Gelehrten-Lexikon, Bd. III und VIII.

grati sunt. Sed cum ante identidem saepius fuisset tentatum, partim inedia sumptuum, partim navium vastatione dejecti inchoati facti executionem minime consequebantur. Quin etiam nec Geographorum quispiam eo stilum direxit, qui adeo remotarum a nostro orbe regionum insularum vestigia calcasset, tametsi Ptholemeus, eorum facile princeps, infimarum mundi partium secretiora se pene lustrasse putarit. Nec Senatus ipse Romanus eo usque migraverat, cum subacto sibi orbe solicitus terrae situm metiri conaretur. Posthoc certiori habita deliberatione Serenissimus Portugaliae rex omnia ad usus rerum necessaria comparari classeque robustiore instructa eandem navigandi difficultatem subire praecepit. Itaque Vascho de Gamma nauarchus vela versus meridiem orientemque pandens tantum pelagi hausit, ut Calecuttam atque Melaccam florentissimas Indiae provincias concederet. Interim potentissimus Castelliorum rex non minus victualium disposita oportunitate per Christophorum Columbum nauclerum suum triremes ad occasum jactans Antiglias, Hispaniolam, Cubam quoque insulas ac caeteras hominum mansiones repperit. Verum ne alter memoratorum regum in iisdem provintiis partiendis plus aequo suae ditioni arrogaret, quo pacis conditio solvi possit, Sanctissimi papae Alexandri sexti judicio decernitur, ut porrecta linea a polo Arctico adversum Antarcticum contingens ex utroque latere scindat et utrique sua navigatio succederet. Haec anno incarnationis Christi Millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo cum peracta certum habeatur.

Anno deinde Millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo idem Castiliae rex praedictum Columbum navigationis praefectum ad rimandas terrae latebras longe inferiores destinavit, qui eo itinere mirae magnitudinis et quasi alterum mundum provinciam cognitam accepit, cui vocabulum Terra firma est. Unde tractus maris ulteriores navium periculo experiri nequiens retorsis velis Castiliam rediit. Regis vero animus magis magisque penitioribus exterarum gentium dignoscendis accensus ad instaurandas alias naves excitatur, si quid forte ultra Terram firmam situm offenderetur, veluti Paricis et Vraba, regias aures non transiret. Ubi etiam superbis prominentia structuris aedificia oppida cognita sunt. Auri quoque margaritorum gemmarum et si qua alia preciosa illic habentur, regi advecta, sed

nec tantis novitatibus saciatus rex; delecto nauta Ferdinando Corleso solvuntur rursus funes, jactantur in aequore puppes. Qui Ferdinandus assumpta velificatione anni virginei partus Millesimo quingentesimo decimo quinto[1] post superatos maris fluctus, post multarum regionum peritiam ad Mexico amplissimae latitudinis provinciam applicuit.

Denique legationi alterae usitatissimum arte nautica Ferdinandum Magellanum[2] Portugaliensem praefecit, qui profectionis sui initium sumens Anno Millesimo quingentesimo decimonono die decimo Augusti, iniqua sorte interceptus est; successorem reliquit Joannem Serranum, pari fato absumptum, cujus alter quidam sulcans vestigia in remotissimas freti partes naves traiecit, adeo ut universum orbis gyrum triennio ambiret. Verum quam saepe periculis circumactus, quam crebra incommoda passus, tuum erit magis animo pensitare, quam calamum scribendo prolixius occuparem. Singulis tamen peragratis, ut non locus supersit, quem reliquisset intentatum, vela ad Castiliam repetendam reflectit, quam ingressus est anno Christi Millesimo quingentesimo vigesimo secundo sexto die decembris[3] unico navigio militum numero decem et octo stipatus, caeteris maris impetu absorptis. Quam vero mirabiles rerum eventus, quam tetras hominum ac caeterorum animalium formas experti sint, ea Epistola tua dignitas abunde cognoscet, que de Moluccis insulis ad Reverendissimum Cardinalem Saltzburgensem per Maximilianum Transilvanum directa est.

Ego tam mirifice orbis pervagationi nonnihil volens adiicere, ut quae lectu videantur mirabilia, aspectu credantur probabiliora, Globum hunc in orbis modum effingere studui, exemplar haud fallibile aemulatus, quod Hispaniarum solertia cuidam viro honore conspicuo transmisit. Nec ob id quem antea glome-

---

[1] Dieses Datum, sowie auch die falsche Namensform ‚Corleso' enthält die von Schöner benützte oben erwähnte Flugschrift ‚Ein Schöne Newe zeytung'.

[2] Im Originaldruck ‚Mogellanum'.

[3] Beide Quellen Schöner's, sowol der Brief des Maximilianus Transilvanus, als auch die ‚Schöne Newe zeytung' bieten das richtige Datum: 6. September.

raveram abolitum iri volens,[1] quippe qui eo tempore, quantum phas erat homini abdita mundi penetrare, abunde expressit, modo sese consona admissione patientur, quod invenienda inventis non obstent.

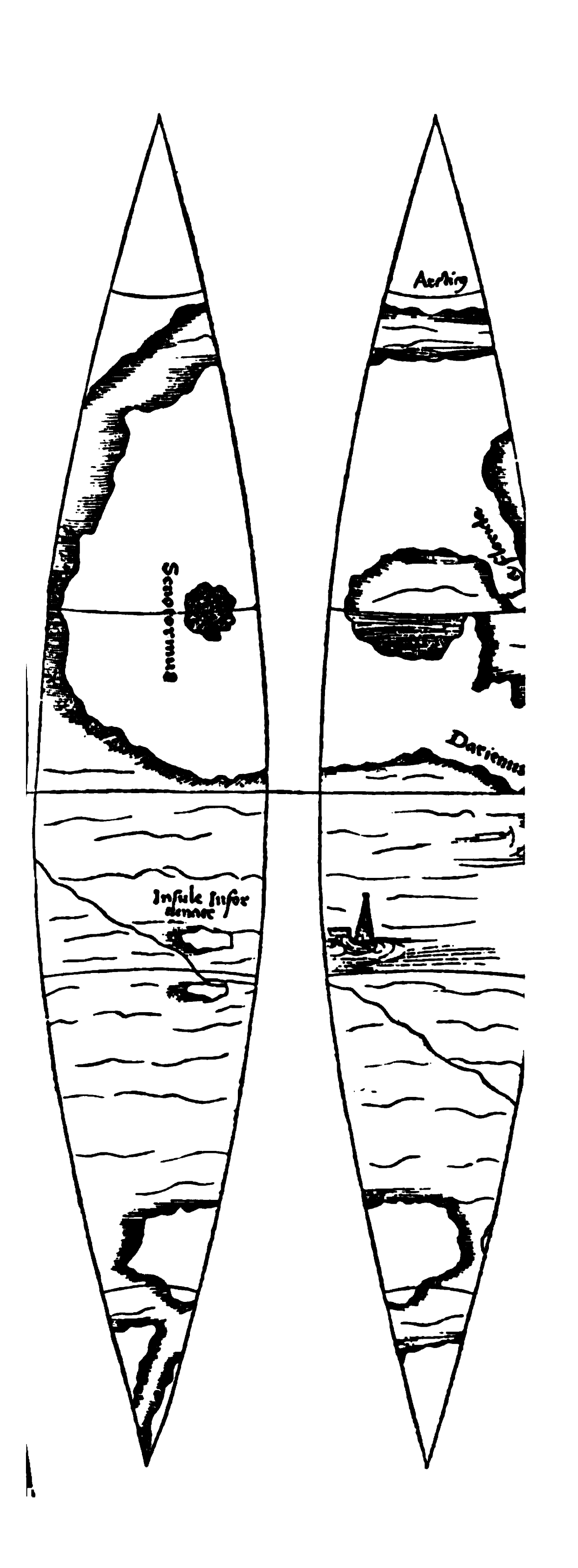
Accipe igitur hunc a me formatum globum ea animi benignitate, qua eum laborem ad tui nominis honorem lubens aggressus sum. Cognoscam profecto meas lucubratiunculas tuae celsitudini nullatenus despectui fore. Vale.

Timiripae,[2] Anno Incarnationis dominicae Millesimo quingentesimo vigesimotertio.

---

[1] Schöner publicirte diesen Globus im Jahre 1515. Ich habe zwei Exemplare davon nachgewiesen: eines befindet sich in Frankfurt a/M., das andere in Weimar (Wieser, Magalhaẽs-Strasse und Austral-Continent etc. p. 19 ff.).

[2] F. A. de Varnhagen (Jo. Schöner e P. Apianus, Influencia de um e outro e de varios de seus contemporaneos na adopção do nome America, Vienna 1872, p. 56) erklärte ‚Timiripa' als Erfurt; ich vermuthete darin einen Bamberger Localnamen (Magalhaẽs-Strasse und Austral-Continent, p. 182). Beide Deutungsversuche sind unrichtig. ‚Timiripa' ist unzweifelhaft das Dorf Erenbach (jetzt Kircherenbach') bei Forchheim, wo Schöner durch mehrere Jahre vor seiner Uebersiedlung nach Nürnberg als Seelsorger lebte. Nach Will und Nopitsch (l. c. VIII, p. 115) verfertigte er dort mathematische Instrumente, sowie Erd- und Himmelsgloben, die er selbst druckte und verkaufte.


Insule
Darienus

VI.

Ueber die philosophischen Gedichte des Abulʿalâ Maʿarry.

Eine culturgeschichtliche Studie

von

A. Freiherrn von Kremer,
wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

I.

Wenn man Abulʿalâ's Gedichte liest, so wird man unwillkürlich an die ‚Weisheit des Brahmanen' von Fr. Rückert erinnert. Es ist derselbe sittliche Ernst, dieselbe edle Gesinnung, dieselbe unübertreffliche Meisterschaft der Sprache, die bei dem Araber, wie bei dem grossen deutschen Dichter uns entzücken und hinreissen. Aus beiden weht der gleiche Geist einer durch reiche Erfahrung und durch grosse, langjährige Denkerarbeit gewonnenen Auffassung der Welt und des Menschenlebens. Aber dennoch welche Gegensätze! Der deutsche Brahmane ist frei von jeder krankhaften Weltverachtung, von jeder ascetischen Selbstkasteiung, von Pessimismus und Menschenhass, er verliert nie die innere Ruhe und sieht die Dinge mit der Leidenschaftslosigkeit des Philosophen, doch verklärt durch das Licht einer sein ganzes Wesen durchdringenden dichterischen Stimmung. So verschwinden in seiner Betrachtung die scharfen Gegensätze zwischen Licht und Schatten, zwischen Leben und Tod, Glück und Elend, Tugend und Laster; über all dies breitet sich mildernd, mässigend und ausgleichend ein Geist der inneren Zufriedenheit, der Gedanke einer alle Widersprüche lösenden allgemeinen Harmonie. Es ist die massvolle Ruhe des antiken Philosophen, verbunden mit der geistigen Klarheit eines vorurtheilsfreien Denkers und Dichters des 19. Jahrhunderts.

Wie verschieden hievon ist das Bild des Arabers! Abul-'alâ ist mehr Brahmane als Rückert, er ist es echter, aber desshalb für uns in vielem auch abstossender.

Abul'alâ ist wirklich in seiner Gesinnung ein indischer Ascet, sein Leben ist ein langes ununterbrochenes Fasten und Entbehren; in der langjährigen Einsamkeit hat sich seine Verachtung der Welt, sein Menschenhass immer mehr gesteigert; seine Geistesarbeit ist eine unermüdliche, und man könnte sagen himmelstürmende, denn er will alle Räthsel des Lebens lösen und dem Himmel seine Geheimnisse abzwingen; keinen Gipfel im Reiche der Gedanken gibt es, wie er sagt, den zu erklimmen er sich nicht gemüht hätte, aber eben weil er Unmögliches zu erreichen strebt, fällt er von einer Enttäuschung in die andere, kommt nie aus den Zweifeln und Widersprüchen heraus und endet mit dem Geständnisse, dass er im Leben nichts kenne, was an und für sich gewiss ist, als den Tod.[1] Indem er alle Fragen, die in jener bewegten Zeit, wo er lebte, die Geister der Gebildeten beschäftigten, in den Bereich seiner Betrachtung zieht, kommt er nur zu oft in Widerspruch mit der Meinung der herrschenden, gelehrten und priesterlichen Kreise; da er stets mit unversöhnlichem Hohne Heuchelei und Aberglauben brandmarkt, menschliche Schwächen und Vorurtheile verspottet, verletzt er ohne zu bessern und reizt er statt zu versöhnen. Dass sein Lebenswandel ebenso rein und makellos war, wie der eines indischen Büssers, dass seine Sittenlehre so erhaben ist, wie die eines Buddha, das änderte wenig und entwaffnete nicht den Hass jener, die sich durch ihn angegriffen vermeinten. Allerdings fesselte er hiedurch den Kreis seiner Vertrauten, seiner Schüler, um so fester an sich. So kam es und so begreift es sich, dass die einen ihn ebenso sehr mit giftigem Hasse verfolgten, als die andern mit schwärmerischer Begeisterung an ihm hingen.[2]

Den Ausdruck dieser verschiedenen Stimmungen finden wir in den Nachrichten, welche seine Zeitgenossen über ihn geben. Nach den einen ist er ein Ketzer, ein Freidenker, ein

[1] S. 153 Bombay-Ausgabe vom Jahre 1303.

[2] Es wurden Bücher für und gegen ihn geschrieben. Vgl. Vorrede zur Ausgabe des Saḳt al-zand, Kairo 1286, S. 3.

Materialist, nach den anderen ein Muster von Frömmigkeit und Sittenreinheit. Die erstere Partei war aber stärker, denn sie bestand aus den Ulema's, den Mitgliedern der herrschenden Hierarchie, und den Anhängern der strengen Orthodoxie des Islams, den Vertheidigern der Unerschütterlichkeit der religiösen Dogmen, den Feinden der freien Forschung und der Verstandesthätigkeit.

Aus diesem Grunde ward auch das Buch, in dem er seine philosophisch-religiösen Ideen in einer grossen Anzahl von Gedichten darlegt, allmälig mehr und mehr verdrängt, so dass es heutzutage im Oriente zu den Seltenheiten gehört. Höchstens einzelne Bruchstücke wurden in die literarischen oder belletristischen Sammelwerke aufgenommen und meistens solche, welche als abschreckende Beispiele der Ketzerei und des religiösen Unglaubens des Dichters gelten sollten.

Wir wollen nun hier zunächst untersuchen, wie es hiemit sich verhält.

Aus einem arabischen Historiker (Abulfeda) sind in verschiedene europäische Werke einige Stücke aufgenommen worden, die seinen Unglauben beweisen sollen. So werden folgende Verse angeführt:[1]

‚Die Menschen bestehen aus zwei Classen: Die einen haben Verstand, aber keinen Glauben, die anderen den Glauben aber keinen Verstand'.[2]

In demselben Gedicht sagt der Dichter unmittelbar vorher:

Es irren die Hanifen und auch die Christen
sind nicht klug,
Die Juden faseln und auch die Magier
leben in Trug.

Es werden also die vorzüglichsten Religionen, die damals im Oriente galten, der Islam (d. i. die Religion der Hanifen), das Judenthum und die zoroastrische Religion (d. i. die der Magier

[1] Dozy: Het Islamisme S. 227. Weil: Geschichte der Chalifen III, S. 72. Das ganze Gedicht von mir gegeben: Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 513.

[2] Eine Parallele hiezu ist: ‚Die Frömmelei der einen hat in der Schwäche des Verstandes ihren Grund, die der andern in ihrem Ehrgeize.' S. 295 (Bombay-Ausgabe).

oder Feueranbeter) einander gleichgestellt, was dem gläubigen Mohammedaner als grosses Aergerniss erscheinen musste.

Für unterschoben halte ich das folgende Stück:[1]

,Ich staune über den Perserkönig (Chosroes) und seine Anhänger, die ihre Gesichter mit Rinderharn waschen, über der Christen Rede, dass Gott lebendig geschädigt und misshandelt werden könne und ihm keine Hilfe zu Gebot stehe, so auch über die Rede der Juden: Gott liebe das Besprengen mit Blut und den Bratenduft (des Opferthieres); über die Leute, die da aus fernen Ländern kommen, um Kiesel zu werfen und den Stein zu küssen (in der Kaaba): ach des Unheils über ihre Reden! Sind denn für die Wahrheit Alle blind?'

Ebenso unecht ist das folgende Bruchstück, das aus derselben Quelle stammt wie das vorhergehende:

,Man sagt ich würde zum Leben wieder erweckt werden, nach langem Verweilen im Grabe, und dass ich die Paradiesesgärten durchwandern solle und dort mir gütlich thun würde zwischen den Huri's und schönen Knaben. Was hat, o Unglücklicher, deinen Verstand getroffen, dass du von solcher Verirrung befallen wurdest?[2]

Hingegen ist ein anderes Bruchstück, das gleichfalls durch Abulfeda zuerst bekannt wurde, echt, denn es hat nicht nur den verstärkten Reim, den alle philosophischen Gedichte zeigen, sondern es findet sich auch in der Sammlung seiner philosophischen Gedichte (lozum). Es lautet wie folgt:

Es lehrte Moses, und ging,
worauf Christus erstund,
Dann kam Mohammed, der machte
die fünf Gebete kund.
Ein neuer Glauben soll später
kommen, der diesen ersetzt.
Die Menschheit wird so zwischen gestern
und morgen zu Tode gehetzt. — — —
Drum spreche ich Unwahres,
so lass' ich die Stimme dröhnen,
Doch sage ich Wahrheit,
so sprech' ich in leisen Tönen![3]

---

[1] Dozy l. l. Abulfeda Annales zum Jahre 449.

[2] Die Unechtheit dieser beiden Fragmente geht daraus hervor, dass sie nicht den verstärkten Reim haben, dessen der Dichter sich bei all seinen philosophischen Gedichten zu bedienen pflegt.

[3] Text und Uebersetzung vollständig in den Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissensch., Bd. XCIII, S. 637. — Auch

Wenn wir nun auch von den unterschobenen Bruchstücken, deren Inhalt aber dem Gedankengange des Dichters entspricht, ganz absehen, so können wir doch schon aus den zweifellos echten den Schluss ziehen, dass er dem dogmatischen Begriffe seiner Glaubensgenossen von der ausschliesslichen und alleinigen Berechtigung des Islams, als die einzig wahre Religion zu gelten, ganz ferne stand. Um dies zur vollen Gewissheit zu erheben, fehlt es nicht an Beweisstücken von zweifelloser Echtheit; hier folgt eine Reihe solcher Stellen, worin die Religionen als gleichwerthig bezeichnet werden:[1]

Macht mich nicht zu eurer
Feindschaft Ziel
Denn fürwahr Christus und Mohammed
gelten mir gleichviel.

Nützt der Morgenschein etwa
dem Nachtdurchwaller?
Oder ist Finsterniss das gemeinsame
Loos Aller?[2]

‚Der Verderbniss eilen die Menschen entgegen und gleich befangen im Irrthume sind die Religionen. —[3]

Glauben und Ketzerei, dann Legenden,
die man hört,
Der Koran, den man lehrt, Bibel und Evangelium,
die man verehrt;

in dem Werke Shifâ des Kâḍy 'Ajâḍ wird ein irreligiöser Vers des Abul'alâ angeführt, er stammt aus dem Saḳṭ al-zand (Ausgabe von Kairo, 1286) I, S. 184; bei Rieu: de Abul-Alae vita etc. commentatio, Bonn 1843, S. 41.

[1] Bei jenen Gedichten, die von mir in der Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft in Text und Uebersetzung mitgetheilt wurden, setze ich den Band bei. Bei den andern gebe ich die Seite der Ausgabe von Bombay und lasse im Anhang die wichtigeren Stellen im Texte folgen. Die Citate, für welche im Anhang der Text gegeben ist, bezeichne ich mit einem Sternchen. Um aber auch die Vergleichung mit den Handschriften zu ermöglichen, setze ich bei den wichtigeren Citaten den Reim bei.

[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXI, S. 474.

[3] S. 263* (Bombay-Ausgabe).

So gibt es in jedem Geschlechte Fabeln,
auf die man schwört.
Hat denn die Wahrheit je einem einzigen
Volke gehört?[1]

,Der Verstand staunt, denn alle Religionssysteme sind nichts als Erzählungen, die man hinnimmt ohne sie näher zu prüfen; da gibt es Magier und Moslims, und Christen und Juden; Feuertempel werden besucht zur Gottesverehrung und Moscheen, so wie Kirchen. Die Sabier verehren die Gestirne und die Naturen Aller sind im Bösen befangen.'[2]

,Wenn einer von mir das Böse abwendet, so sei er gesegnet! und wenn er will, so lese er das Buch des Moses und glaube meinetwegen an den Schutz des (Propheten) Jesaias.'[3]

Die Unbefangenheit des Dichters bei Beurtheilung der verschiedenen Religionen geht aus diesen Stellen deutlich hervor. Und hieran ändert es nichts, wenn sich nicht selten Stellen finden, wo er die Religion des Islams und den Propheten derselben ehrfurchtsvoll bespricht. Denn auch in den wichtigsten Lehrsätzen des Islams befindet er sich im starken Widerspruch mit der Orthodoxie. Hierunter nimmt die Lehre von der Auferstehung die erste Stelle ein, und sie muss auch mit Recht als ein besonders wichtiges Dogma bezeichnet werden, da mit demselben die Lehre von der Vergeltung in einem zukünftigen Leben enge zusammenhängt. Ich will hier zuerst einige Stellen anführen, worin er die Auferstehung der Leiber läugnet und werde diesen einige Auszüge folgen lassen, welche nur den Zweifel hieran aussprechen:

,Nimm den Spiegel des Astronomen und erforsche die Sterne; es wird dir bitter machen den Geschmack des süssesten Honigs; denn sie weisen ohne Zweifel auf den Untergang, aber sie weisen nicht auf die Auferstehung.'[4]

,Der Tod ist ein langer Schlaf ohne Erwachen und der Schlaf ein kurzer Tod, dem bald die Erweckung folgt.[5]

---

[1] S. 197*. [2] S. 315*. [3] S. 345*.
[4] S. 155*. [5] S. 232*.

,Wie soll der Leib zur Seligkeit berufen werden, nachdem er in der Erde vermodert? Steht denn etwa, um die Last zu tragen, das Kameel wieder auf, um im besten Falle wieder so beladen zu werden, dass sein Höcker wund gedrückt wird?'[1]

Wir lachten und das Lachen war thöricht,
so will mir scheinen;
Den Menschen ziemt es besser,
dass sie weinen:
Es bricht uns die Zeit, deren Schläge
uns zertrümmern und zerstossen,
Nur werden wir nicht, wie das Glas,
neu umgegossen![2]

Wäre das wahr, was Aristoteles
lehrte die Menge,
Und erwachten wieder die Todten, so wäre
der Himmel zu enge.[3]

,Wenn die Bewohner der Gräber aufwachten aus dem Todesschlafe, so würde der Raum zu enge für die Lebenden'.[4]

Ach, dass wir doch lebten ohne Ende, für alle Zeiten, oder dass wir stürben ohne Auferstehung.[5]

,Was die Auferstehung betrifft, so ist der Meinungsstreit hierüber allbekannt und das Geheimniss davon ist nicht zu enthüllen. Es gibt da Leute die sagen: die Perle, welche einmal an das Tageslicht kam, kehrt nicht mehr in das Dunkel der Muschel zurück.'[6]

,O du Stern, am Himmel stehst du seit uralten Zeiten und gabst den Weisen manch' guten Wink; du meldetest dem Astrologen das Eintreffen des Todes, aber wirst du auch Nachricht geben, wann die Auferstehung statthaben soll?'[7]

,Was die Körper anbelangt, so kehren sie in den Staub zurück, aber ich finde nicht, wohin die Seelen gehen.'[8]

---

[1] S. 204*.
[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 507.
[3] Ibid. S. 508. [4] S. 280*. [5] S. 147*.
[6] S. 130*. [7] S. 162*. [8] S. 185*.



,Zur Erde kehren unsere Leiber zurück und wir vereinigen uns mit dem reinen Element.'[1]

,Wenn es wahr ist, dass jeden, der das Grab bezieht, die Qual (von Seiten der beiden Todesengel) trifft, so lasst mich unbeerdigt; besser ist's die Thiere und Vögel zerreissen mich; lasst mich auf die Erde hingeworfen; deckt mich mit einem Lappen, dass er mich verhülle; dann aber gehet in Gottes Namen und ziehet heim. O Seele! du Vogel im Käfig des Besitzers, endlich wirst du, Gott sei Dank, deine Freiheit erhalten! —'[2]

Dies genügt um darzuthun, wie weit des Dichters Ansichten sich von dem orthodoxen Islam und seinen wichtigsten Dogmen entfernten. Wenn aus dem Bau eines solchen Religionssystems auch nur einer der Schlusssteine des Gewölbes herausgezogen wird, so muss das ganze ins Wanken kommen. Es genügt nur zu zweifeln an dem einen Dogma des Lebens nach dem Tode, um alles andere in Frage zu stellen. Es kann uns demnach nicht überraschen, auch bei Abul'alâ denselben Verlauf zu beobachten. Der Zweifel an der Fortexistenz nach dem Tode führt ihn dahin, auch vieles andere, das daran sich knüpft, gleichfalls zu bezweifeln. So ist es ein Glaubensartikel des Islams, dass nach dem Tode die beiden Engel Monkar und Nakyr den Verstorbenen im Grabe einem Verhöre unterziehen und wenn es günstig für ihn endet, sein Grab erweitern und die Erde ihm leicht machen, so dass er in ungestörter Ruhe die Stunde der Auferweckung und des jüngsten Gerichtes erwarten kann, während im entgegengesetzten Falle, wenn seine Sünden die guten Thaten überwiegen, sie sein Grab verengen, dass es ihn erdrückt und ihm entsetzliche Qualen verursacht. Ganz folgerichtig verweist Abul'alâ das alles ins Gebiet der Fabel und sagt: ,Wenn es im Himmel über uns keine Menschen gibt, so wird es auch in der Erde unter uns keine Engel geben!'[3] Mit dem Glauben an die Engel fällt natürlich auch der an die Geister: ,Ich lebte ein langes Leben durch, erfuhr aber nie, dass man von einem Dämon oder Engel eine Spur bemerkt hätte.'[4] Selbst die wundervollen

[1] S. 167*. [2] S. 84, Reim: ruḥâ.
[3] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 508.
[4] S. 189*.

Zeichen, mit welchen nach der mohammedanischen Ueberlieferung Mohammeds prophetische Mission kund gemacht ward, bespricht er mit demselben Unglauben: ‚Ich behaupte nicht, dass die Sterne, um Mohammeds Mission kund zu thun, als Feuerregen vom Himmel fielen.‘[1]

Aber noch mehr die Verehrung des schwarzen Steines und der beiden Pfeiler der Kaaba, welche zu den gebotenen Pflichten der Pilger gehört, bezeichnet er als ‚Reste des alten Heidenthums‘.[2] Ja sogar die Pilgerfahrt nach Mekka, die jeder Mohammedaner zu machen verpflichtet ist, wird, allerdings in vorsichtiger und verhüllter Sprache, als ‚eine heidnische Reise‘ bezeichnet: ‚Es ersetze dir der Verstand eine heidnische Reise, die dich nach 'Ailah führt und in das Land Nachr.‘[3] Wesshalb soll ich wallfahrten, sagt er, zu einem Tempel, auf dessen Dache Zechgelage abgehalten werden?[4]

Und der Dichter hat auch durch die That seine Ansicht bethätigt, indem er nie in seinem Leben die Wallfahrt nach Mekka zurücklegte.

Die Meinung, die er vertritt, ist die, dass die Wallfahrt an und für sich keinen Segen bringe, wenn man nicht der Sünde sich enthalte.[5] Doch spricht er an anderen Stellen sein Bedauern darüber aus, dass er dieser gebotenen Pflicht sich nicht entledigt habe, während doch mancher Krüppel die weite Reise nach Mekka zurückgelegt habe.[6] ‚Ich sehe da Leute,‘ sagt er, ‚welche die Gnade Gottes erhoffen, indem sie den schwarzen Stein (der Kaaba) küssen oder indem sie das Kreuz verehren. Dein Erbarmen, o Herrgott, (erhoffe ich auch ohne dies)!‘[7]

Aber auch andere religiöse Vorschriften stellt er in Frage, wie die Bestimmungen des mohammedanischem Gesetzes über die religiöse Reinheit und Unreinheit, denen, wie bekannt, stets eine besondere Wichtigkeit beigemessen ward. Wenn Alles der Vernichtung geweiht ist, meint er, seien auch die Reinheitsvorschriften zwecklos: ‚Man sagt, dass auch die Gestirne erreicht werden von der Vernichtung und ist es so, dann ist die religiöse Unreinheit nicht schlechter als die Reinheit.‘[8]

---

[1] S. 242*. [2] S. 48*, 234*, 269*.
[3] S. 154*. [4] S. 338*.
[5] S. 123, Reim: ruro [6] S. 203, Reim: folâ. S. 285, Reim: zamain.
[7] S. 47*. [8] S. 146*.

Es ist nicht überraschend, dass ein solcher Zweifler schliesslich die Offenbarung läugnet, wenn auch in etwas behutsamer Sprache, die aber immerhin keine Missdeutung zulässt: ‚Dass du mit dieser Welt zusammen wohnest ist ein Unglück für dich, und nicht leicht ist's von ihr Abschied zu nehmen; doch dann wird erfahren der Vertheidiger der Wahrheit der Offenbarung, wenn die Wahrheit da ist, wer von uns zweien am schlechtesten fährt.'[1] — Er rechnet sich also nicht zu den Vertheidigern der Offenbarung, und an einer anderen Stelle spricht er sich so aus, wie folgt: ‚Ich besitze ein Geheimniss, das ich nicht kund thun kann, die Sehenden sehen es nicht, obgleich es klar ist, wie der Tag: die Wahrheit (هُدَى) fand ich unter uns unbekannt, aber der Irrthum, der ist überall verbreitet.'[2]

Nach dem Gesagten ist es wohl nicht in Abrede zu stellen, dass der philosophische Dichter ein Zweifler durch und durch war, und dass der Name eines Ketzers, den ihm die Orthodoxen zuerkannten, nicht unverdient war. Aber gar so einfach liegt die Sache doch nicht, denn wir dürfen nicht vergessen, dass er kein philosophisches Werk schrieb, sondern seine Gedanken in die Form von philosophischen Gedichten einkleidete, und zwar nicht immer in geradezu leicht verständlicher Sprache. Mit einzelnen herausgegriffenen Versen liessen sich gar manchem Dichter Dinge nachweisen, an die er kaum gedacht hat. Um sicher zu gehen, habe ich desshalb bei Abul'alâ mit Sorgfalt die Stellen, welche ich anführe, im Zusammenhange mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden geprüft, so dass ich sicher bin, ihm mit meinen Auszügen nicht Unrecht zu thun.

Aber wir müssen noch weiter gehen. Nachdem eine Zusammenstellung von freigeisterischen oder mindestens dem Islam stark widersprechenden Stellen oben gegeben wurde, ist es unsere Pflicht, nun darauf aufmerksam zu machen, dass der Dichter in sehr vielen Stellen Aeusserungen thut, die mit jenen in offenem Widerspruche stehen und in dem Munde des strengsten orthodoxen Mohammedaners am Platze wären. ‚Unser Gott ist der Herrscher, der Erste, der Eine, dem alle Menschen gehorchen.[3] Gottes ist die Herrschaft.[4] Sie

[1] S. 138*. [2] S. 131*. [3] S. 95, Reim: ḥâdu. [4] Ibid.

rief mir ins Gedächtniss die Strafe meines Gottes und mein Herz gerieth in Aufregung über die Mahnung.[1] Mich schreckt der Gedanke an die letzte Abrechnung und es täuschte mich die Voraussetzung, dass sie ferne sei und zu meiner Rechten und zu meiner Linken sitzt ein Engel.[2] Befreie mich von Bedrängniss und wirf mich hin den beiden Grabesengeln Monkar und Nakyr.[3] Wenn der, welcher uns geschaffen hat, will, so weckt er den Todten zur Auferstehung.[4] Durch Gottes Weisheit ward ich wie ich bin, und nicht unmöglich ist dem Schöpfer meine Wiederbelebung.[5] Es verzweifle nicht an der Vergeltung jener, der Gott jederzeit verehrt. Du siehst ja doch die Wunder (der Schöpfung), die dem Verständigen künden, dass die Vergeltung nicht in dieser irdischen Welt stattfindet.[6] Ich erhoffe ein Paradies, das weit und herrlich ist.[7] Euch rief auf zu den besten Thaten Mohammed — —, er leitete euch an zu verehren den, der das Tageslicht erschaffen hat und die Sterne der Nacht, die da auf- oder untergehen, er auferlegte euch die Religionsgebote, welche auch für den Schwachen nicht zu schwer sind, er forderte euch auf die Reinheit des Körpers und der Kleidung zu pflegen, er bestrafte die Verleumdung ehrbarer Frauen, er verbot auch Wein zu trinken — — —. Gott segne ihn, so lange die Sonne strahlt und so lange seine Namensnennung Moschusduft in den Versammlungen verbreitet.[8] — Kannst du nicht mit der Gemeinde in die Moschee gehen, so bete zu Hause bis das Freitagsgebet vorüber ist.[9] — Dreierlei sind die Festtage der verschiedenen Glaubensparteien, aber des Moslims Wahl ist die beste.[10] Kann irgend einer die Wahrheit des Islams läugnen?"[11]

Solche Aeusserungen wie diese kommen nicht blos vereinzelt, sondern überaus häufig vor, besonders jene, in denen Gottesfurcht und Weltentsagung gelehrt werden; sehr oft wird vor dem Weingenusse gewarnt und gegen sündhaftes

[1] S. 166, Reim: ḳyri.

[2] S. 96. Es sind die beiden Engel (حافظ) gemeint, die nach der mohammedanischen Vorstellung die guten und bösen Thaten verzeichnen.

[3] S. 166. [4] S. 168, Reim: śar. [5] S. 155, Reim: aśri.

[6] S. 164, Reim: dâri. [7] S. 153, Reim: atri.

[8] S. 212, Reim: âfili. [9] S. 281 (II) Reim: am'o.

[10] S. 58, Reim: abto. [11] S. 52*.

Leben jeder Art gepredigt. Der strengste Rechtgläubige könnte nicht schöner und eindringlicher sprechen. Nur eines fällt auf, und dies ist, dass des Islams und seines Propheten nur selten und vorübergehend gedacht wird, denn ausser der oben angeführten Stelle sind mir nur noch ein paar kürzere Anspielungen erinnerlich.

Wiegt man alles dies gegen einander ab, so kommt man zu folgendem Schlusse: Der Dichter ist entschiedener Monotheïst, aber auch nicht mehr; die hergebrachten mohammedanischen Redensarten gebraucht er einfach gewohnheitsmässig. Gerade so haben wir unter dem Einflusse der classischen Bildung und der christlichen Erziehung uns gewöhnt, gewisser Redensarten uns zu bedienen, die mit den inneren religiösen Ueberzeugungen des Sprechenden gar keinen Zusammenhang haben. Der Engländer, der by Jove etwas betheuert, denkt nicht mehr an Jupiter, als wir an den Teufel der mittelalterlichen Theologen glauben, wenn wir jemand zum Teufel wünschen. Wenn ein Deutscher den Wunsch ausdrückt: ‚es möge das Donnerwetter dreinschlagen,' so fällt es Niemand mehr ein, an den alten Gott des Donners Thor zu denken; und doch geht die Redensart wahrscheinlich auf heidnische Vorstellungen zurück, in die Zeiten, wo unsere Vorfahren den alten Donnergott verehrten. Und wenn wir ein schönes Kind loben und den Eltern dazu Glück wünschen, so fügen wir die Redensart ‚unberufen' hinzu, obwohl wir längst nicht mehr an den bösen Blick oder Hexerei glauben. Die Ideen, welche zu solchen Redensarten Anlass gaben, gehören einer längst vergangenen und vergessenen Zeit an, und nur im Wege der Vererbung und Angewöhnung führen wir manche darauf zurückreichende alterthümliche Worte noch im Munde.

Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, dass ein grosser Theil der bei Abul'alâ vorkommenden echt mohammedanisch gefärbten Redensarten und Bilder solchen Ursprunges ist. Aber der andere Theil scheint mir nicht ohne Absicht entstanden. Es sollte offenbar das viele Ketzerische, welches in seinen Gedichten vorkommt, aufgewogen werden durch fromme Brocken, die den Orthodoxen den Angriff gegen den Verfasser zu erschweren bestimmt waren oder sie ganz irre führen sollten. Auch ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Dichter selbst

ab und zu seinen eigenen philosophischen Anschauungen untreu wurde und in die von Jugend an gewöhnten und anerzogenen Ideen der mohammedanischen Weltanschauung sich verirrte, ohne den Widerspruch mit seiner Philosophie sofort zu fühlen. Er hat ja kein philosophisches System schreiben wollen; alles was er that, das war, seine im Laufe einer langen Reihe von Jahren, oft unter dem Eindrucke momentaner Erregung, geschriebenen philosophischen Gedichte in einer Sammlung zu vereinigen.

Wenn wir dies alles erwägen, so werden wir doch nicht fehlgehen, indem wir trotz aller religiösen Redensarten das antiislamische Element in diesen Gedichten für das Eigentliche und Echte halten, und in Abul'alâ viel mehr von einem Ketzer, als von einem Gläubigen finden.

Um hierüber Gewissheit zu erlangen, müssen wir nun den eigentlichen positiven Inhalt seiner Lehre kennen zu lernen suchen. Zu diesem Behufe wollen wir zuerst seine Selbstbekenntnisse zusammenstellen, welche den passenden Uebergang zu jenen Stellen seiner Gedichte bilden, wo er seine allgemeinen Ansichten in mehr oder weniger durchsichtiger Weise darlegt oder doch andeutet.

II.

In den philosophischen Gedichten hat Abul'alâ uns sein geistiges Erbe hinterlassen wollen, denn er sagt:

‚Lies mein Wort, wenn längst die Erde
meinen Leib empfangen:
Es ist das Vermächtniss für dich von dem,
der voraus gegangen‘.[1]

Er hat in diesen Gedichten seine Selbstbekenntnisse und seine Ansichten über die höchsten Fragen der philosophischen Geistesarbeit niedergelegt, über Tod und Unsterblichkeit, über Glauben und Unglauben, über Gott und Welt, die Menschen und ihre Leidenschaften, über Willensfreiheit und Vorherbestimmung; dann aber auch über sociale Fragen wie: über die sittlichen Pflichten, die Ehe und Polygamie, die Kindererziehung, den

[1] S. 291*.

Sklavenhandel u. s. w., ebenso auch über die religiösen und politischen Probleme: den Ursprung und die Berechtigung der Religionen, die Ansichten der verschiedenen Secten und Religionsparteien. Man kann im allgemeinen sagen, dass er alles was in jener Zeit die Gemüther bewegte und die Geister der gebildeten Classe beschäftigte, in den Kreis seiner Betrachtung zieht. Zugleich aber gibt er über sich selbst und seine Lebensverhältnisse Nachrichten, die um so wichtiger sind, als hier manches Licht fällt auf seine Geistesrichtung, auf seinen Charakter und seine geheimsten Ueberzeugungen. Hiemit wollen wir uns zuerst vertraut zu machen suchen.

Wir finden ihn nicht mehr als Jüngling, sondern als blinden Greis und, wie es scheint, als frühzeitig gealterten Greis. Die Ideale der Jugend sind längst entschwunden: ‚Fünfzig Jahre habe ich gelebt — — —. Der Tod ist besser für den, welchen du siehst mit fliessendem Speichel und zitternden Gliedern schreiten; der am hellen Tage keine Zeile mehr lesen kann, derselbe, welcher einst wie ein Falke alles erspähte, nun ist er blind geworden.[1] — Fürwahr ich habe schon die fünfzig überschritten: genug ist's noch zehn oder fünf im Unheil auszuharren.'[2]

Er ist des Lebens müde und sehnt sich nach Ruhe: ‚Ich wünsche, dass ich wäre einer der Felshügel von Jalamlam; träfe mich dann ein Unglück, so fühlte ich es nicht: mein Mund ist zahnlos geworden, und so trinke ich nun aus einem schartigen Gefäss.[3] Da ich fünfzig überschritten habe und nichts Gutes mir zustiess, so ist der Tod für mich der beste Schutz.[4] — Es wünschte mir langes Leben ein Freund: halt ein! denn du wünschest mir Böses; das Leben hätte ich nie mir gewählt, hätte man die Wahl mir anheimgestellt![5] — Wenn die Gefährten weiterzogen, und ich nicht fortziehe, so ist dies des Schicksals Fügung, die ich nicht ändern kann. Ich ward zurückgelassen, nachdem die andern gingen, und das ist des Bösen genug für mich.[6] — Lasst das Gerede und bahret mich auf, denn ich bin entschlossen, die Reise anzutreten.[7] — Ach

[1] S. 328, Reim: 'aṡi. [2] S. 309, Reim: mso.
[3] S. 244, Reim: lami. [4] S. 120, Reim: itro. [5] S. 344, Reim: lajjâ.
[6] S. 347, Reim: lai. Dies ist der letzte Vers des Werkes.
[7] S. 219, Reim: ḥyli.

der Welt! nicht aus freier Wahl betrat ich sie, sondern das Fatum befahl's; die Tage der Jugend habe ich in Jammer verbracht und gar lang schon dauert der Aufenthalt; ach wie lang noch!'[1]

Ein tiefer Lebensüberdruss erfüllt den körperlich schwer geprüften Greis, aber auch ein unwiderstehlicher Wissensdrang beherrscht ihn und lässt ihn nicht zu der Ruhe kommen, nach welcher er sich sehnt. Er sucht Trost in dem Studium und der schriftstellerischen Thätigkeit, aber auch da werden ihm Enttäuschungen zutheil, indem man ihm seine Gedanken stiehlt, und andere sich damit zu schmücken suchen: ‚Ich fügte mich in die mir (vom Geschicke) gesetzte Frist und erwarb mir Wissenschaft und die Zeit hütete mich, nur verstand ich nicht, mich selber zu hüten, denn ob ich in Prosa oder Reimen spreche, so stehlen mir die Wort- und Gedanken-Diebe, das was ich gesagt!'[2]

Nur einen Trost findet er in der Ueberzeugung, dass all seine Bemühungen nicht ganz vergebens waren und dass später die Setzlinge, die er gepflanzt, heranwachsen und Früchte tragen würden: ‚Ich gestehe, dass ich thöricht und unwissend bin, wenn ich (trotzdem) auf das äusserste mich mühte in der Forschung und dem Studium: so wird mühevoll die Erde begossen und ich pflanze meinen Setzling hinein, und (wenn auch) mein Arm zu Grunde geht, der Setzling wächst (dennoch) empor!'[3]

Aber trotzdem gelingt es ihm nicht, zur vollen Gewissheit zu gelangen, denn ‚was die Gewissheit betrifft, so besteht sie nicht und das äusserste, was ich erstrebe, ist, dass ich meine und vermuthe'.[4]

Zu dieser düsteren Gemüthsstimmung mag nicht blos seine Blindheit beigetragen haben — denn er soll schon im Alter von vier Jahren sein Augenlicht verloren haben, — sondern auch seine ascetische Lebensweise: er nährte sich ausschliesslich von Pflanzenkost, und selbst den Genuss der Milch wies er zurück, indem er es als sündhaft ansah, den jungen Thieren die Milch der Mutterbrust zu entziehen, ja er wollte, wenn er es gekonnt hätte, sich ganz der Nahrung ent-

---

[1] S. 256, Reim: kam.
[2] S. 181*. [3] S. 321*. [4] S. 316*.

wöhnen,[1] selbst Honig verschmähte er, indem er es für Unrecht ansah, den Bienen den Honig zu rauben, den sie so emsig für sich zusammengetragen. Aus demselben Grunde hielt er auch den Genuss der Eier für unerlaubt.[2] In Kost und Kleidung lebte er als echter Weltverächter: ‚Meine Kleidung ist (ungefärbte) Wolle, nicht grün oder gelb oder rothbraun und meine Nahrung eine solche, die jeder andere verschmähte.'[3] Nur Holzschuhe trägt er, denn lederne sind unrechtmässig erworben, indem es sündhaft ist, ein Thier zu schlachten und sein Fell zu verwerthen.[4]

Und diese Lebensweise voll Entbehrung scheint nicht einmal durch die Verhältnisse begründet, sondern eigene freie Wahl gewesen zu sein, denn er selbst belehrt uns hierüber, indem er sagt: ‚Beneide mich nicht, wenn ich beglückt werde durch die Gunst des Geschickes, bedenke vielmehr meine Rückkehr (zu den Elementen) und mein Ende. Ausserdem auch meine Leute — ich meine die Verwandten — sind des Geschickes Vollstrecker, in dem was es mir zufügt von Missgunst und Unglück.'[5]

Trotzdem scheint es, dass nicht blos die Verwandten allein ihn wegen seines vermeintlichen Reichthums mit Zudringlichkeiten behelligten, sondern auch andere: ‚Weil man mich für reich hielt, so quälte man mich, um von mir Geld zu erhalten. Die Thoren sagten: Gott hat dich mit Besitzthum gesegnet. Ihr logt, denn andern ward die Bereicherung zutheil!'[6]

Selbst aus fernen Landen kamen Besucher zu ihm und er ruft ihnen zu: ‚Was wollt ihr, Geld habe ich nicht, das man von mir erbitten könnte, noch Wissenschaft, von der man Erleuchtung zu erhalten vermöchte!'[7]

---

[1] S. 281*. Der freiwillige Tod durch Verzicht auf die Nahrung ist nach der Lehre der indischen Jaina, und zwar der strengeren Secte der Digambara, für alle Asceten, welche die höchste Stufe der Heiligkeit erreichen wollen, durchaus geboten. Vgl. G. Bühler: Ueber die Secte der Jaîna. Vortrag u. s. w. im Almanach der kais. Akademie der Wissenschaften für 1887, S. 236.

[2] S. 277, Reim: ḑâny. S. 281*. Vgl. Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissensch., Bd. XCIII, S. 621 und den arab. Text S. 638.

[3] S. 263*. [4] S. 328, Reim: riṡi.

[5] S. 213*. [6] S. 202*. [7] S. 313, Reim: baṡo.

Aber seine Genügsamkeit ersetzt ihm den Reichthum: ‚Ich habe genug zu essen, möge meinetwegen Serendyb (Ceylon) erdrückt werden unter der Perlenfülle oder das Gold in Ghânah noch mehr werden.'[1]

Einzelne Widersprüche in seinen Anschauungen können uns nicht überraschen, wenn man bedenkt, dass die Abfassung dieser Gedichte sich über einen Zeitraum von mindestens 20—30 Jahren und darüber erstreckt. In einer so langen Jahresfolge musste der Wechsel der Dinge Erfahrungen und Erlebnisse der verschiedensten und entgegengesetztesten Art mit sich bringen. So z. B. sehen wir ihn einmal seiner Gesundheit sich rühmen, die er seiner einfachen Lebensweise zuschreibt.[2] Ja selbst sein Lebensüberdruss ist durch den Zweifel an der Zukunft eingeschränkt, indem er sagt: ‚Ist meine Entfernung von der Welt so, dass ich in eine bessere Lage komme, so entferne mich (o Gott) in Eile; aber wenn du weisst, dass mein Einzug in die andere Welt mir zum Uebel gereicht, dann, o Herr, schiebe auf das Verhängniss!'[3] Es ist derselbe Zweifel an der Zukunft, der immer wiederkehrt: ‚Ziehe ich fort ins Unglück, o welche Pein! doch werde ich in die Seligkeit eingeführt, o welche Wonne!'[4] Selbst so weit versteigt er sich einmal zu sagen: ‚Ich liebe das Leben, aber es genügt mir von dessen Sorgen, dass ich leben muss in Lüge und Trug.'[5]

In allem dem aber tröstet ihn der Gedanke, dass er keine Nachkommen zurücklasse, die nach ihm den bitteren Leidenskelch des Lebens zu leeren haben werden: ‚Oh wie viel Wunder und grosse Ereignisse habe ich mitgemacht; der Mensch lernt ja durch den Verlauf der Zeiten sich zu trösten; Wechsel der Staatsgewalt habe ich gesehen und den Antritt einer anderen, und Aufhebung von Religionsgesetzen und das Auftreten von (neuen) Gesandten; die Wüstenlacerte, die vom Leben nie etwas Gutes genossen, zieht zwar sorgsam ihre Jungen auf, aber ich, wäre ich auch der Erste meines Jahrhunderts, würde nie mir Kindersegen wünschen; wie sollt' ich es auch, wenn

[1] S. 121, Reim: brohâ.
[2] S. 271, Reim: abni.
[3] S. 214, Reim: gali.
[4] S. 216, Reim: bâli.
[5] S. 320, Reim: lysi.

ich doch weiss, dass ein Niedriger wie ich nichts als einen Missrathenen ins Leben bringen könnte'![1]

Wir haben in dem Vorhergehenden den Charakter des Mannes und seine Lebensweise nach seinen eigenen Worten zu schildern versucht, und schreiten nun daran, seine religiösen und philosophischen Ansichten gleichfalls nach seinem Selbstzeugnisse zu besprechen, und zwar ziehen wir hiezu die Stellen seiner Gedichte heran, wo er von sich spricht, während wir jene Stücke, wo er mehr oder weniger unverhüllt seine Lehrmeinungen gibt, erst später bei der Darstellung seiner Lehre eingehend zu untersuchen uns vorbehalten. Eines müssen wir hier gleich hervorheben. Die Stellen, in welchen er sein Glaubensbekenntniss gibt, sind zum Theile so allgemein gehalten, dass sie keinen bestimmten Schluss auf seine innersten Gedanken zulassen, und sie liefern höchstens den Beweis, dass er ein überzeugungstreuer Monotheïst war; meistens beschränkt er sich einfach auf die Zurückweisung einzelner vom orthodoxen Islam missbilligter Lehrsätze. Sein eigenes Bekenntniss, die Darstellung dessen, was er will und glaubt, deutet er nur an, erklärt aber zu wiederholten Malen, dass er sein Geheimniss wahren müsse und es Unberufenen mitzutheilen Bedenken trage. So sagt er: ‚Nie ging mein Geheimniss in das Ohr eines Zuhörers, wenn auch nur seine Ohrringe uns belauschen konnten.[2] O Zeitgenossen, wisst ihr die Geheimnisse, die ich kenne? Doch ich will sie nicht kundgeben![3] Ich halte mein Schweigen für erspriesslich, und wenn es nicht nützt, so leide ich doch dabei keinen Schaden.'[4]

Es ist dieser Hang zum Geheimhalten eine uralte Sitte der Weisen des Ostens: sie hielten dafür, dass es Wahrheiten gebe, deren Kenntniss für die unwissende, ungebildete Menge verderblich sei, und die nur für die Kreise der Eingeweihten

---

[1] S. 218*. Ueber des Dichters Vorurtheil gegen die Fortpflanzung, wird später mehr gesagt werden. Die grosse Wüsteneidechse (Uromastix) ist sprichwörtlich bei den Arabern bekannt wegen ihrer Liebe zu den Jungen.

[2] S. 274*.

[3] S. 84. Vgl. Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissensch. in Wien, Bd. XCIII, S. 638.

[4] S. 148, Reim: âsiri.

bestimmt seien. Unser Dichter hatte aber noch einen andern sehr triftigen Grund, sich möglichste Zurückhaltung aufzuerlegen. Er wusste sehr wohl, dass er gewisse Grenzen nicht überschreiten dürfe, ohne sich selbst der Gefahr auszusetzen der Ketzerei überwiesen zu werden, was in jener Zeit sehr üble Folgen für ihn sowol als seine Freunde, Anhänger und Zöglinge hätte haben können. Er beschränkt sich also darauf jene Wahrheiten auszusprechen, an die er selbst glaubt, und die zugleich dem dogmatischen Systeme des Islams nicht widersprechen, oder er lehnt jene Lehrmeinungen von sich ab, die er an und für sich missbilligte, oder von deren Wahrheit er nicht überzeugt war, und die zugleich vom orthodoxen Islam verworfen wurden. Auf diese Art sicherte er sich gegen Anfeindungen und machte sich doch keiner Unwahrheit schuldig. Erhoben sich aber Stimmen gegen einzelne bedenkliche Stellen seiner Gedichte, so konnte er sich ganz gut zum Beweise seiner Rechtgläubigkeit auf seine im Sinne der Orthodoxie abgegebenen Erklärungen berufen. Ich will hier einige Beispiele folgen lassen, um meine Auffassung zu beweisen:

Ihr spracht: wir haben einen Schöpfer voll Weisheit!
Wir sagten: so behaupten wir in der That!

Ihr sagt: Er ist ohne Raum und Zeit,
Ist's nicht so, dann schaffet uns Rath. —

Dunkel ist der Rede Sinn fürwahr:
Uns fehlt der Verstand, das allein ist klar![1]

Das klingt nicht besonders orthodox; dagegen sagt er an anderer Stelle:

‚Gott ist der Grösste: keine Analogie kommt ihm nahe und es ist nicht gestattet von ihm zu sagen: er war oder er wurde.'[2]

Dies ist ganz und gar die abstracte Gottesidee, wie sie in den orthodoxen Schulen des Islams gelehrt ward.

‚Aber Er (Gott) ist der Schöpfer der Welten, der flüssigen Theile davon und des festen, Er sei dein Ziel, denn er genügt dir

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 512.
[2] S. 141*.

besser mit der Wegeleitung, als wenn du (die beiden rationalistischen Werke) Moghny und ʽOmad studiertest.'[1]

Nicht minder rechtgläubig klingt das folgende:

,Gott sei gepriesen! wie mancher gefürchtete König musste seinen Palast vertauschen mit der Gruft. Ich bekenne, dass ich einen allmächtigen Herrn habe und seinen Wundern setze ich kein Läugnen entgegen.'[2] —

,Und fragt man um mein Glaubensbekenntniss, so wisse; es ist: Gottesfurcht — und ich behaupte weder volle Willensfreiheit, noch (absolute) Prädestination.'[3]

Das ist ganz im Sinne der Orthodoxie gesprochen, welche die Willensfreiheit verwirft und somit entkräftet der Dichter wenigstens den Vorwurf, der ihm aus anderen Stellen gemacht werden könnte, wo er mehr für die Willensfreiheit sich ausspricht. Ich führe als Beispiel folgenden Vers an:

Ist der Verbrecher wirklich nicht willensfrei,
So wäre seine Bestrafung offne Tyrannei![4]

An einer andern Stelle sagt er:

,Ich sehe Zeichen der zwingenden Prädestination, die ich nicht genau unterscheiden kann, fast scheint es, dass alles zum Schlechten hingerissen werde.'[5]

Eine andere Häresie, deren Vorwurf er abzulehnen nicht vergisst, ist die Lehre der Secte, die mit dem Namen Moʽaṭṭilah bezeichnet wird, und diesen Namen desshalb erhielt, weil sie den Gottesbegriff seiner Attribute entkleidete, während die Orthodoxen gewisse Attribute zuliessen. Auch in dieser Frage stellt sich Abulʽalâ scheinbar auf den orthodoxen Standpunkt, indem er einfach erklärt, kein Anhänger der Lehre der Moʽaṭṭilah zu sein, ohne jedoch eine positive Erklärung darüber abzugeben, was er sei:

---

[1] S. 116*. Die beiden Werke Moghny und ʽOmad sind im Sinne der Moʽtaziliten geschrieben, der sogenannten Rationalisten, deren Lehren Abulʽalâ verwirft.

[2] S. 111, Reim: aḥdi.

[3] S. 136*.

[4] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 513.

[5] S. 123, Reim: ruro.

,Bist du im Uebermaasse der Thorheit ein Mo'aṭṭil, so gib Zeugenschaft o Ketzer, dass ich kein Ketzer bin. Ich fürchte Gottes Strafe im Jenseits und ersehne heiss, dass die Macht in der Hand eines Einzigen sei.' [1]

Auch gegen die Mo'taziliten spricht er sich mit Bestimmtheit aus.[2]

Ebenso nachdrücklich weist er den Glauben an die Rückkehr (رجعة) zurück. Es war dies eine in der älteren Zeit des Islams sehr verbreitete Vorstellung: Die Lehre von der Auferstehung und Wiederkehr nach dem Tode, deren jüdisch-christlicher Ursprung kaum zu bezweifeln ist, wie die Erzählung von Christi Auferstehung vermuthen lässt.[3] Diese Vorstellungen missbilligte die orthodoxe Partei und desshalb sagt Abul'alâ, der überhaupt alles Abergläubische hasst:

,Ach dass ich doch wüsste wer dich (o Haus) bewohnen wird nach mir, ob Vollbringer guter Thaten oder Versäumer derselben; glaubt man vielleicht, dass ich wieder zurückkehren werde; hoffet nicht: denn ich kehre nicht mehr zurück! Mein Leib muss in die Erde hinab, während mein Geist zum Himmel emporsteigt und die Zeiten bleiben wie immer sie waren: unglücklich für die einen, glücklich für die andern.' [4]

Nicht weniger deutlich äussert er sich gegen jene philosophische Schule, welche die Ewigkeit der Sterne und des Weltalls behauptet:

,Mein Glaube ist nicht die Ewigkeit der Sterne und nicht ist meine Lehrmeinung die Unerschaffenheit (ḳidam) der Welt.'[5]

Auch die Lehre von der Seelenwanderung lehnt er ab.[6]

III.

Wie wir sehen, sind die Selbstbekenntnisse des Dichters ziemlich allgemeiner Natur, er verneint mehr als er bekennt.

---

[1] S. 106*. Der letzte Vers scheint eine politische Anspielung gerichtet gegen die kleinen Fürsten, die damals sich in die Herrschaft von Syrien theilten.
[2] S. 195*.
[3] Vgl. meine Schrift: Culturgeschichtliche Streifzüge auf dem Gebiete des Islams, Leipzig, F. A. Brockhaus, 1873, S. 13; vgl. S. 216, Reim: ḳâli.
[4] S. 101*. [5] S. 255*.
[6] S. 195. Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 510, 511.

Jedoch in seinen längeren Gedichten lässt er sich oft, wie es scheint, fast unbewusst hinreissen manches zu enthüllen, was er sonst mit dem Schleier des Geheimnisses zu bedecken für gut hält. Es möge hiefür folgende Stelle als Beweis dienen:

‚Siehst du nicht, wie eifersüchtig ich die Töchter meines Busens (d. i. die Gedanken) hüte; ich wollte sie nicht verheirathen und so blieben sie denn daheim; keinem Menschenkinde führte ich sie vor, denn sie waren gewohnt nur an den Gazellen der Wüste Gespielinnen zu finden. Da sagten (von mir) die Scharfsinnigen unter den Leuten: er ist ein Mann der Weltentsagung. Aber sie gingen fehl in ihren Vermuthungen; ich bewältigte meine stürmischen Hoffnungen, die früher störrig waren, wie die Rosse auf der Weide; und von den Genüssen des Lebens wandte ich mich nur desshalb ab, weil mir die besten davon entgingen; denn ich finde in dem Verkehr mit den Menschen kein Heil; ach wie unendlich lieber sind mir die schüchternen Gazellen in ihrem Spiele. Für uns sind leider die Sterne der Wahrheit (هُدًى) untergegangen und die Menschen wogen in Finsternissen, von welchen sie umnachtet sind. Und oft sucht das Glück heim einen Unwürdigen und die Glückssterne, selbst wenn sie schon untergegangen, bringen ihn zu hohen Ehren; und das Ansehen ist ungleich vertheilt, so dass sogar Steinblöcke von frommen Wallfahrern aufgesucht und geküsst und verehrt werden, wie der Felsblock (Sachrah) von Jerusalem und die zwei Pfeiler der Kaaba, während doch alle zusammen nichts anderes sind als Steinblöcke, die von Menschenhand behauen wurden; auch zur Stätte Abrahams (im Tempel von Mekka) wallfahrtet manche Pilgerschaar, obgleich manche ähnliche Stätte mit den Füssen getreten worden ist.‘[1]

Also auch hier verräth gleichfalls unser Dichter, trotz aller Zurückhaltung, die er sich auferlegen will, seinen vollen Unglauben bezüglich der heiligen Stätten, zu denen man zu wallfahrten als eine religiöse Pflicht ansah. Es sind dies Aeusserungen, die vollkommen genügten ihm den Ruf eines Religionsverächters einzutragen, was auch wirklich nicht ausblieb, denn er selbst sagt es: ‚Gott strafe die Leute, die, wenn man ihnen die Wahrheit verkündigt, rufen: er blasphemirt!‘[2]

Und so ganz Unrecht hatten die Leute von ihrem Standpunkte nicht, denn es genügt seine Ansichten über die Religionen näher zu betrachten, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass er seiner Zeit um viele Jahrhunderte vorangeeilt war und dass

[1] S. 269*. [2] S. 170*.

er Gedanken aussprach, die jetzt zwar jeden Gebildeten zur Bewunderung zwingen, aber dennoch selbst in unserem Zeitalter angeblicher Aufklärung von der grossen Menge der Mittelgebildeten missbilligt, von den frömmelnden Kreisen aber mit der äussersten Erbitterung bekämpft und bestritten werden. Seine Erklärung des Ursprungs der Religionen ist eine durchaus naturalistische.

Merkwürdig ist es, dass der Dichter gerade in diesem Punkte sich mit grosser Entschiedenheit ausspricht und seine sonstige Zurückhaltung fallen lässt.

Die Ansicht, welche er über die Entstehung und den Werth der Religionen entwickelt, ist nämlich ungefähr die folgende: ‚die verschiedenen Religionen sind aus dem Geiste des Menschen hervorgegangen, sie sind also nicht eine Frucht göttlicher Erleuchtung oder unmittelbarer Offenbarung, jedes Volk hält sich eben an das, was es selbst im Laufe der Zeiten als Glaubenssystem sich geschaffen hat. Desswegen glaubt der Mensch nicht durch den Verstand, er glaubt nicht weil er vermeint die Wahrheit erkannt zu haben, sondern der religiöse Glauben, das Festhalten an einer bestimmten Religion, ist einfach eine Folge der Gewohnheit und der Erziehung. Ich führe hier den Text an:

‚Der Mensch ist nicht religiös durch den Verstand, sondern den Glauben an eine bestimmte Religion lehren ihn seine Eltern und Verwandten; das Kind des Parsen hat seine Angehörigen, die es in der zoroastrischen Religion aufziehen — —. Sie leisten Gehorsam manchem Betrüger, während gar oft ein wohlwollender Rathgeber Lügen gestraft wird. Es kamen die Religionsgesetze der verschiedenen Völker zu uns auf Grundlage dessen, was sie von altersher aufgebaut hatten. Dann veränderten sie gegenseitig ihre Glaubenssätze: aber der Verstand machte manches hinfällig, was man (früher) für äusserst wichtig gehalten hatte. Drum frohlocke nicht, wenn du von diesen Leuten besonders geehrt wirst; denn sie halten hoch den Gemeinen und ehren ihn; so hat ja auch eine Partei die Aussenseite des Islams verändert, die ihn schädigen wollten und ihn preisgaben; alles was sie sagen ist nichts als Gefasel, wie in den Lobgedichten man mit schönen Redensarten anhebt. Es wird ja auch erzählt, dass dereinst aus der Erde Schoos aufstehen sollen, jene die darin ruhen. Doch es trifft nicht zu: wir leben in einer Zeit, in welcher die Zahl der Edlen sehr beschränkt ist.‘[1]

[1] S. 332*.

Der Angewöhnung schreibt er überhaupt eine sehr grosse Bedeutung in den menschlichen Dingen zu; die Gewohnheit ist des Menschen zweite Natur sagen wir und Abul'alâ drückt sich folgendermassen aus:

Die Natur ist ein altes Ding
das man nicht mehr fühlt,
Die Gewohnheit nennt man des Menschen
zweite Natur.[1]

Und an einer anderen Stelle sagt er:

Alles ist nur Gewöhnung:
es thut desshalb der Alte
Das was er gewöhnte, da er
als Kind kaum lallte.[2]

Dem Offenbarungsglauben steht also der Dichter ablehnend gegenüber und zwar nicht etwa blos hinsichtlich des Islams, sondern aller anderen Religionen:

,Ich höre Kunden, die voll Sorgen sind; sie haben Verzweigungen, die zu erforschen den Menschen nicht möglich ist; vor denen rathlos stehen der Pfaffe der Christen, der Mobed der Magier und der Rabbiner der Juden. Sie haben ihre Nachrichten verzeichnet in Schriftrollen, aber nutzlos vergeudet sind die Blätter und die Tinte. Verschieden denken die Religionsparteien über das was nach dem Tode kommt: aber das sind Meere, deren Gestade keiner erreicht. Die einen sagen, dass die Seelen der Menschen die Macht haben so zu handeln, wie sie wollen (Willensfreiheit), aber die Gegner sagen: es ist klar, dass sie unter dem Zwange (der Prädestination) stehen.'[3]

Höchst bezeichnend ist eine andere Aeusserung:

,Die Religionsgesetze sind es, die zwischen uns Erbitterung anstiften und uns hinreissen zu allerlei Feindschaft.'[4]

Nicht wenig mögen zu diesem Gedankengange des Dichters die Zeitverhältnisse und die äusseren Eindrücke der Umgebung, in welcher er lebte, beigetragen haben. Kein Land ist geeig-

---

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 525.
[2] l. l. S. 527. [3] S. 121*.
[4] S. 67*.

neter zu vergleichenden Betrachtungen über die verschiedenen Religionssysteme anzuregen als der mohammedanische Orient; da leben neben dem Mohammedaner die Christen der verschiedensten Bekenntnisse, die Juden und die Feueranbeter. Zu jener Zeit kamen noch die ganz auf dem Boden altasiatischer heidnischer Religionsphilosopheme stehenden Sabier hinzu. Auch indische Vorstellungen wurden durch die Berichte der Reisenden, durch die mystischen Lehren der verschiedenen Secten der Ṣufys verbreitet, deren Zusammenhang theils mit der Vedantaphilosophie, theils mit dem Buddhismus zweifellos ist. Auch indische Kaufleute waren überall im Oriente verbreitet, sowie jetzt die Banianen und Parsen. Ueberall war im ganzen Oriente der Samen alter gnostischer Lehren, theils christlichen, theils heidnischen Ursprungs, ausgestreut und entwickelte sich, sobald die Verhältnisse günstig waren. Zugleich hatte auf dem Boden des Islams in den Schulen der Dialektiker, angeregt durch das Studium griechischer Philosophen, Naturforscher und Mathematiker, besonders des Aristoteles, Hippokrates, Galenus und Ptolemaeus, eine überaus rege geistige Thätigkeit sich entfaltet. Dem religiösen Charakter der orientalischen Gelehrsamkeit entsprechend, bildeten bald die verschiedenen Religionssysteme den Gegenstand der eifrigsten Verhandlung, und hiedurch wurde man unwillkürlich zur Vergleichung geleitet. Und dass Abul'alâ sich hiedurch im hohen Grade angeregt fühlte, über die verschiedenen Religionssysteme nachzusinnen, sagt er selbst: ‚Denkt man über die Religion nach, so kommt man zu einem Schlusse, der den Verstand beugt und Betäubung mit sich bringt.'[1] Und weiter: ‚Es lügt jener, der es unternimmt, mit dem Verstande heilen zu wollen die Religionsgesetze, wenn sie zu kränkeln beginnen.'[2] Jedoch sobald man zu vergleichen begann, musste auch die objective Kritik der verschiedenen Dogmen und Lehrsätze sich einstellen. Und das Schlussergebniss einer Prüfung musste der Zweifel sein. Ein unbefangener, ernster Denker, wie Abul'alâ konnte zu gar keinem andern Endurtheil gelangen, als dem, welches er in mehr oder minder verhüllter Form ausspricht: ‚dass alle Religionen Menschenwerk seien'.

---

[1] S. 58*. [2] S. 268*.

Mit grosser Entrüstung tadelt er auch gerne den Missbrauch, der mit den Religionen getrieben werde von jenen, die sich des Aberglaubens und der Leichtgläubigkeit der Massen bedienen, um die Menschen zu beherrschen und auszunützen. In dieser verbitterten Stimmung vergisst der Dichter sehr oft die durch die Klugheit gebotene Vorsicht; ich lasse hier ein Paar solcher Aeusserungen folgen:

Religionen erfand man, um zu befriedigen
den Eigennutzdrang:
Denkt man tiefer darüber, so macht
das Denken uns bang. — —

So oft ich die Alten der Gemeinde befrug
in Glaubensartikeln
Um Vernunftbeweise, hörte ich stets
nur Unsinn entwickeln.[1] — —

Lügen wiederholt man und will nicht
als Trug sie beseitigen,
Sondern müht sich Wege zu finden,
sie als wahr zu vertheidigen.[2]

Erwacht, ihr vom Wahne Bethörten,
aus dem Wahne erwacht!
Denn eure Religionen sind Fabeln, mit List
von den Alten erdacht!

Sie wollten nur irdisches Gut gewinnen,
und sie haben's erworben;
Sie starben und mit ihnen ist das Gesetz
der Elenden gestorben![3]

Diese verschiedenen Glaubenssecten,
die euch zerspalten,
Erfunden hat man sie, um den Mächtigen
zu sichern die Gewalten![4]

---

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 506.
[2] l. l. S. 507.
[3] l. l. Bd. XXX, S. 42. [4] l. l.

Die Lüge hat in der Welt verdorben
alle, die sie bewohnen,
Nicht die Wahrheit sprechen die Anhänger
der verschiedenen Religionen.[1]

Mancher Leser könnte nun, nachdem er die obigen Auszüge kennen gelernt hat, meinen, er habe einen Ungläubigen, einen Gottesleugner vor sich, dessen ganze Weisheit in der Verneinung dessen besteht, was von Vielen als das Heiligste angesehen wird. Nichts wäre ungerechter, nichts übereilter als ein solches Urtheil.

Abul'alâ hat eine Religion. Doch ihre Offenbarung ist nicht die des geschriebenen Wortes: es ist die der Vernunft und des Gewissens. Sie ist sein Sittengesetz, sie ist sein Trost und sein Glauben. Er lässt uns nicht im Zweifel über das was er unter Religion versteht: ‚Die Religion besteht darin, dass du gerecht bist gegen alle; welche Religion hat denn jener, der das Recht verweigert dem, welchem es gebührt? Der Mensch ist (leider) so, dass es ihm lästig fällt, wenn die Seele zur Tugend ihn leitet, während er doch selbst ein gewaltiges Heer zu leiten nicht ansteht.'[2]

Den ersten Platz in seiner religionsphilosophischen Lehre nehmen zwei Begriffe ein, die er seiner Erziehung und seiner Umgebung verdankt und diese sind der streng monotheïstische Gottesbegriff und der hiemit verbundene Glaube an ein höheres, alles beherrschendes Fatum. Und fast scheint es, dass beide Vorstellungen in einander verfliessen.

Jedenfalls ist sein Gottesbegriff durchaus nicht materialistisch. Sein Gott ist der oberste Schutzherr der Gerechtigkeit und alles Guten: ‚Kein Zweifel (ist zu setzen) in die Gerechtigkeit (Gottes), der die Finsterniss schuf (wie das Licht)!'[3] — ‚Es lügt der, welcher die Erschaffung des Bösen dem zuschreibt, der die Menschen erschuf.'[4]

---

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXI, S. 477.
[2] S. 39*.
[3] S. 239, Reim: lma.
[4] S. 253, Reim: sâmihi.

,Gott hat die Länder und Völker
eingereiht
In zwei Gefässe: die sind —
der Raum und die Zeit![1]

Gott bestimmt, was da sein soll und es ist,
wie er es gut befand:
Da zeigt sich machtlos der Weisen Wissen
und rathlos ihr Verstand.

Kann etwa der Mensch aus der Gewalt
des Herrn sich erretten,
Kann er Erde und Himmel abschütteln,
wie ein Sklave die Ketten?'[2]

,Lebe nun unfrei in deinen Handlungen oder nicht, die Menschen haben einen Herrn und obersten Gebieter.'[3]

Neben Gott oder nächst ihm ist es der Glaube an ein zwingendes Fatum, welcher bei jeder Gelegenheit zum Ausdrucke kommt und fast möchte man vermuthen, der Dichter habe es als einen Ausfluss des göttlichen Willens angesehen, als ein dem Menschen mit seiner Geburt zugewiesenes Lebens-Loos. So sagt er in einem seiner Selbstbekenntnisse: ,Fragt man um meine Religionsansicht — nun denn sie ist klar; bin ich denn nicht etwa wie die andern ein Thor: ich ward erschaffen aus der Welt und lebte wie alle ihre Bewohner, mühte mich wie sie sich mühen, und ergötzte mich wie sie sich ergötzen und ich bezeuge es, dass ich durch Fatums Beschluss sie (die Erde) bewohne und von ihr fortziehen werde, furchterfüllt und gottergeben.'[4]

Mit dem Lebensende scheint er jedoch auch die Befreiung von dem Fatum erwartet zu haben: ,Mein Ramaḍân (der Fastenmonat) hört für mich nicht auf, meine ganze Zeit ist wie die zwei letzten Nächte des Monats (die man im Gebete zubringt); ich sehne mich nach Erlösung von dem zwingenden

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 523.

[2] l. l. Bd. XXX, S. 41. Derselbe Gedanke kehrt wieder in dem Gedichte S. 170*.

[3] S. 167*. [4] S. 329*.

Fatum, das auch den gewaltigsten Menschen (ḳâhir) mit Gewalt bezwingt.'[1]

Das Fatum entscheidet aber auch über die guten und bösen Handlungen der Menschen:

,Unsere Naturen sind nicht böse geworden aus eigener Wahl, sondern auf einen Befehl, den die Geschicke erlassen haben.'[2]

,Das Fatum umgibt uns von allen Seiten, als wäre es zu unserer Rechten und unserer Linken. Wenn der Schöpfer nicht gewollt hätte, dass der Falke die Rebhühner zerreisse, so hätte er ihn nicht mit Krallen erschaffen!'[3]

So darf man jedoch die Sache nicht auffassen, als habe der Dichter hiemit sagen wollen: der Mensch sei gänzlich unfrei und trage desshalb auch keine Verantwortung für seine guten und bösen Handlungen. Es steht nämlich dem Menschen ein treuer Rathgeber zur Seite, dem er nur Gehör zu geben, und dessen Worten er Folge zu leisten hat, um den Weg der Wahrheit und der Tugend zu finden, und dies ist die Vernunft. Sie stellt er mit grosser Kühnheit der geschriebenen Offenbarung und der officiellen Religion, sowie ihren Dogmen entgegen. Seine Religion ist also eigentlich eine Religion der Innerlichkeit, eine Philosophie des Gewissens, und dem geschriebenen Gesetzbuche setzt er ein ungeschriebenes, eine Art innerer Offenbarung entgegen, deren Verkünderin die Vernunft oder das Gewissen ist.[4] Desshalb legt er auf werkthätige Frömmigkeit ein weit grösseres Gewicht als auf frömmlerisches Formelwerk und Beten oder Fasten. Hieraus ergibt sich eine Moralphilosophie von grosser Erhabenheit. ,Der Vernunft solle man gehorchen und das thun, was sie als gut empfiehlt, denn sie ist unter allen Umständen der beste Berather; nach ihr richte man seine Handlungen ein und nicht etwa nach (der geschriebenen Offenbarung) der Thora, denn die Wahrheit

---

[1] S. 146, Reim: ahri. Ḳâhir: gewaltig und bezwingend, ist zugleich der Name des seiner Wildheit wegen berühmten Chalifen.

[2] S. 120*. [3] S. 148*.

[4] Das Wort عقل dessen er sich bedient, kann ebenso gut auch mit ,Verstand' übersetzt werden und die Synonyme, mit denen es wechselt, لبّ, نهى und حجا, können an manchen Stellen mit ,Gewissen' wiedergegeben werden.

sucht man darin vergebens.'[1] Wenn der Dichter hier von der Thora redet, so ist es deutlich genug, dass er die Offenbarung im Allgemeinen, also auch den Koran im Sinne hat. ‚Du Thor,' ruft er, ‚wenn du mit Vernunft begabt bist, so befrage sie; denn die Vernunft ist ein Prophet.'[2] Er ist überhaupt kein Freund der geschriebenen Weisheit; die Wahrheit ist leicht zu erkennen, wenn man sie nur erkennen will: ‚Lies kein Buch, dessen Lesung dich irre führt; denn offen liegen die Wege des Heiles: diese befolge!'[3] ‚Der Verstand ist eine Leuchte, die Gott verliehen hat, damit der Mensch sich davon zum richtigen Wege des Heiles leiten lasse.'[4] Aber das Gewissen stellt er noch über den Verstand: ‚Wenn du im Spiegel deines Verstandes ('aḳlika) etwas anderes siehst, als in deinem Gewissen (ḥigâka), so ist dieses andere schlecht.'[5]

Diesen Weg schlägt er ein, und entwickelt aus sich selbst heraus, und nur der Stimme des Gewissens folgend, sein Gesetz der Sittlichkeit und Tugend. Doch manches deutet darauf hin, dass er hiebei nicht ganz frei von äusseren Einflüssen geblieben ist. Die ascetische Richtung, die sich in seiner Lebensweise zeigt, und auf die er in seiner Lehre grosses Gewicht legt, liefert den Beweis, dass er hierin stark unter dem Einflusse altorientalischer Ideen stand, und es hat fast den Anschein, als ob es manche Vorschriften indischer Sittenlehre (und zwar der Jaina) seien, denen er sich hierin anschloss. Zu dieser Vermuthung kommt man, wenn man seine Speisevorschriften ins Auge fasst, die sich ebenso sehr von jenen des Korans entfernen, als sie mit jenen der indischen Büsser übereinstimmen. Er nährt sich ausschliesslich von Pflanzenkost.[6] Er verbietet den Genuss von Fischen und Meeresthieren, nicht minder von anderen Thieren, selbst Eier sind nach seiner Ansicht verboten, ja sogar Honig und Milch, denn die Bienen haben für sich gesammelt und nicht für Fremde, und die Milch gehört den Säuglingen und den jungen Thieren, die sich davon ernähren.[7]

---

[1] S. 156, Reim: wâri. [2] S. 343*. [3] S. 121, Reim: akrohâ.

[4] S. 316, Reim: basâ. S. 318, Reim: misi. Vgl. das Gedicht in der Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXX, S. 43.

[5] S. 82*. [6] S. 281*.

[7] Vgl. Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissensch. in Wien, Bd. XCIII, S. 638.

Auf diese Dinge legt er so grossen Werth, dass er wiederholt hierauf zu sprechen kommt: ,Eins und dasselbe ist die liebevolle Mutter und die Taube: diese nährt ihr Kindchen in der Wiege und jene ihr Küchlein (im Nest). Sei bedacht! nie führ' in der Hand das Messer, um zu schlachten die Henne u. s. w.[1] — Hebe nicht aus dem Nest o Mensch, die Eier, denn nicht für dich haben sie dieselben gelegt.[2] Fürchte Gott, selbst wenn du Honig suchen willst, denn nicht für Andere, sondern für sich selbst haben die Bienen gesammelt!'[3]

Ganz an indische Geistesrichtung erinnert es, wenn untersagt wird irgend ein lebendes Wesen zu tödten, nicht einmal einen Floh!: ,Einen Floh freizulassen, den ich gefangen, ist frömmer, als einen Silberling einem Armen schenken! — Denn', fügt er hinzu, ,kein Unterschied ist zwischen ihm und selbst einem König; beide hängen gleich inbrünstig am Leben![4] — Verstümmle niemand an Hand und Fuss, vergiesse, so lange du lebst, kein Blut und überlass es dem, der die Leiber erschuf, sie zu lösen, denn er ist der Herr der Zeit und der Ewigkeit.'[5]

Solche strenge Vorschriften, wie die Beschränkung auf Pflanzenkost, Fasten, Bekleidung mit ungefärbtem Wollstoff, Holzschuhen u. dgl. scheint er aber nicht nur für sich und seine vertrauten Schüler gefordert zu haben, sondern auch für die weiteren Kreise predigt er die grösste Enthaltsamkeit. So erhellt aus einem längeren didaktischen Gedichte, das er an seine Verwandten und Freunde richtete. Es lautet wie folgt:

,Bete zu deinem Herrn den Tag hindurch und, wenn du es vermagst, so durchwache auch (im Gebete) einen Theil der Nacht.

Wird der Weizen theuer, so theile ihn mit deinem Reitpferde: es gereicht dir zum Ruhme!

Als Zukost magst du dir nehmen etwas vom Oel deiner Lampe und dazu als Süssigkeit etwas Rosinensaft.[6] Trink aus irdenem Gefäss und begehre nicht Becher von Silber oder goldenen Pokal.

Der Sommer ersetzt dir ein hüllendes Gewand[7] und kommt der Winter, so nimm ein Stück Lodenzeug.

---

[1] S. 75, Reim: agga. [2] S. 267, Reim: iḍnah. [3] S. 118, Reim: bro.
[4] S. 76, Reim, âgâ. [5] S. 247, Reim: dami.
[6] Es ist hierunter der eingesottene Most zu verstehen, der unter dem Namen dibs noch jetzt in Syrien allgemein genossen wird.
[7] Die vollständige Nacktheit ist bei der Jaina-Secte Digambara als unerlässliches Zeichen der Heiligkeit vorgeschrieben. Bühler: Ueber die

Ich verbiete dir, dass du dem Staate dienest, oder das Amt eines Predigers oder Vorbeters an einer Moschee bekleidest.

Lass die Statthalterschaft und leg' auch in der Stadt den Stab beiseite, den du, wie des Kriegers Schwert, (als Waffe) zu tragen vermeinst.

Das alles sind Dinge, die mir missfallen bei Verwandten und Freunden: und nun thu', was du willst![1]

Wie man sieht sind hier Vorschriften der verschiedensten Art mit einander vermengt. Die Speiseregeln entsprechen im allgemeinen jenen der Asceten und Büsser des Orients, besonders Indiens, aber der Gebrauch von Gefässen aus edlen Metallen ist schon im frühen Islam missbilligt worden. Abul'alâ scheint sich sehr strenge daran gehalten und hierauf ein besonderes Gewicht gelegt zu haben, denn er sagt in einem anderen Gedicht:

Mein Brauch war's aus silbernem Becher
zu verschmähen den Trunk
Und desgleichen zu meiden Gefässe
mit Elfenbeinprunk.[2]

Nicht minder aber stimmt es zu den Ansichten der mohammedanischen Weltentsagung, wenn der Dichter seinen Freunden verbietet dem Staate zu dienen. Denn der Staat zur Zeit Abul'alâ's war, nach der streng religiösen Auffassung, nicht mehr das, was er nach den Grundsätzen der Theologen und Juristen des alten und unverfälschten, auf Koran und Sonnah begründeten Staats- und Kirchenrechtes hätte sein sollen. Denn die einzige legitime Staatsform ist das Chalifat, die geistliche und weltliche in der Person des legitimen Chalifen aus der Nachkommenschaft des Propheten vereinigte Regierungsgewalt. Zur Zeit, in welcher Abul'alâ lebte, und schon ziemlich lange vorher, war aber der gänzliche Verfall der weltlichen Macht der Chalifen eingetreten, indem in den einzelnen Provinzen des Reichs die localen Machthaber nahezu die volle Unabhängigkeit zu erwerben gewusst hatten, und den Chalifen nur als Haupt der Religion, nur als obersten Lehnsherrn anerkannten; in der Hauptstadt des Reiches, in Bagdad selbst,

indische Secte der Jaîna. Almanach der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien 1887, S. 228.

[1] S. 112*. [2] S. 78, Reim: wagi.

wo der Chalife residirte, lag die weltliche Macht in der Hand der Sultane aus dem Hause Bujeh, welche denselben gänzlich in ihrer Gewalt hatten. Darauf zielt es auch, wenn Abul'alâ in einem Gedichte von dem Chalifen sagt: ‚er sei wie ein Falke auf des Falkners Faust oder eine Rüde an des Rüdenmeisters Koppel.' Alle diese verschiedenen Sultane und Gewalthaber der einzelnen Staatsgebiete, in welche das Chalifenreich sich aufgelöst hatte, galten nach dem alten mohammedanischen Staatsrechte als illegitime Herrscher,[1] denen man nur so lange Gehorsam zu leisten verpflichtet war, als sie die Macht besassen. Solchen Regierungen aber zu dienen, galt in den Augen der Rigoristen, und zu diesen müssen wir unseren Dichter rechnen, für unerlaubt und sündhaft. Indem er es verbietet, steht er also ganz auf dem Boden des alten Staatsrechtes in seiner strengsten Auffassung. Dasselbe gilt auch für das Verbot Prediger oder Vorbeterstellen an den Moscheen zu bekleiden, denn für beide war eine Bestallung seitens der Staatsbehörde erforderlich. Das Verbot in den Städten den Stab, gewissermassen als Waffe, zu tragen, hängt mit dem Verbote des Gebrauches von Waffen überhaupt zusammen. So sagt er:

Zieh' kein Schwert, um Macht zu erringen:
Das Beste, das du hast, liegt im Wenigen und Geringen.[2]

Hieher gehört auch die folgende Stelle, wodurch das oben Gegebene vervollständigt wird:

‚Wenn man betet, so bete (du auch), sei keusch, zahle die Armentaxe (von deinem Vermögen) und halte dich ferne von leerem Geschwätze und Gerede. Schärfe kein Messer, um Fleisch zu schneiden, und ziehe nie das Schwert gegen deinesgleichen.'[3]

Etwas allgemeiner werden die Speiseregeln zusammengefasst, wie folgt. Wahrscheinlich sind jene für die engeren Gesinnungsgenossen bestimmt, diese für die grosse Menge:

‚Begnüge dich mit dem, was dem Gottesfürchtigen für sich selber genügend erscheint und was dir im Leben (zu geniessen) gestattete der Gesetzgeber.'[4]

Er macht sogar, offenbar mit Hinsicht auf weitere Kreise, vermuthlich für die arbeitende Classe, das Zugeständniss der Fleischkost:

---

[1] Vgl. Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 419—423.
[2] S. 73*. [3] S. 206*. [4] S. 82*.

‚Der Frömmste (des Volkes im allgemeinen) ist der, welcher arbeitet und seinen Unterhalt erwirbt. Dir genüge als Zukost zum Fleische das Oel und statt der Beraubung der Bienen, die wilde Feige!‘[1]

Hier zeigt es sich, dass nicht die beschauliche, unthätige Frömmigkeit angepriesen wird, sondern die werkthätige, handelnde und überall eingreifende Menschenliebe, die unvergleichlich höher gestellt wird als Fasten und Beten oder die Wallfahrt zum Tempel in Mekka:

Sei ein Vollbringer des Guten mit der That
und mit dem Wollen!
Wenn auch die Menschen dafür dir nicht
das Gleiche zollen.[2]

Du meinst, o Thor, ein Frommer zu sein.
Bei Gott ich kann das nicht sehen!
Du pilgerst zum Gotteshaus nach Vorschrift
Während hungrige Freunde und Nachbarn dich schmähen.[3]

Eine ganz besondere Bedeutung erhält aber dieses Gebot der werkthätigen Frömmigkeit dadurch, dass ausdrücklich betont wird, es dürfe nicht hiebei die Erwartung einer Wiedervergeltung und Belohnung im künftigen Leben den Ausschlag geben, sondern es sei allgemeine Menschenpflicht seinem Nächsten Gutes zu erweisen und dieser Pflicht habe man zu gehorchen, ohne hiemit eigennützige Hintergedanken zu verbinden. Es ist dies eine so edle Auffassung des Moralgesetzes, dass man kaum zu weit geht, wenn man Abul'alâ hiefür allein schon als einen der grössten Moralisten aller Zeiten preist. Hören wir nun seine eigenen Worte:

‚Spendet ihr ein Geschenk, so verlangt nicht dafür eine Gegenleistung, sonst seid ihr Schacherer mit Edelthaten.‘[4] —

‚Wer den ungetrübten Lebensgenuss wünscht, der verlangt von der Welt etwas unmögliches: thue Gutes, ob man es dir lohnt oder nicht; denn in letzterem Falle lohnt dich Gott für das Gute — halte dich bei mir nicht an das Wort, denn ich spreche, wie so mancher, in Metaphern.‘[5]

---

[1] S. 291*.
[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 509.
[3] S. 261, Reim: dyno. [4] S. 129*. [5] S. 175*.

‚Der Mensch thue Gutes, weil es tugendhaft und schön ist, nicht wegen Aussicht auf Belohnung.'[1]

‚Halte dich an das Schöne und thu' es und glaube nicht, dass der Herrgott dafür dich belohnt: das ist seine Sache, wenn er will, denn seine Herrlichkeit ist gross. Und wenn er auch nicht lohnt, so genügt uns doch statt dem der Tod (als Lohn).'[2]

‚Bei der Edelthat, die du vollbringst, sieh' ab von jeder Belohnung die du etwa erhoffst, oder vom Gewinn, sonst wärest du ein Kaufmann! Mit der Absicht Glück sich zu sichern, pilgerten die Heiden zu den Götzen Allât und 'Ozzà und (mit ebenso eigennützigen Hintergedanken) verehrte man das Götzenbild Bâgir.'[3]

‚Die Wohlthat darf nicht verkannt werden, desshalb handle gut der Moslim, der Sabier und der Jude!'[4]

An solche allgemeine Moralvorschriften reihen sich einzelne Regeln des Verhaltens und Ermahnungen besonderer Art, so beispielsweise gegen Betrügerei in Geldsachen: ‚Strafenswerther als die Vernachlässigung eines Gebetes und des Fastens an einem gebotenen Tage ist der Betrug um einen Silberling!'[5] — Dann gegen das leichtsinnige Schwören: ‚Schwöre nicht! ob wahr oder falsch: denn der Eid ladet dir eine neue Sünde auf.'[6]

Noch mehr betont er die allgemeinen Gebote der werkthätigen Nächstenliebe:

Ersetze die Wallfahrt durch Gutes,
das du gethan,
Drum wenn eine Wohlthat man heischt,
sprich hurtig: wolan![7]

Ich mahne euch nur: gegen die Sünde
seid auf der Hut,
Und die guten Thaten, wo immer
ihr könnt, die thut![8]

Vertheile ohne Grämen
deine ganze Habe:
Es weint keine Thräne
dir nach im Grabe.

---

[1] S. 52, Reim: âbihâ. [2] S. 174, Reim: agzi.
[3] S. 121, Reim: giro. [4] S. 100, Reim; âïdo.
[5] S. 244, Reim: hami. [6] S. 290, Reim: lafo.
[7] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXX, S. 47.
[8] l. l. Bd. XXXVIII, S. 512.

Thu andern, was an dir selbst
dir am besten behagt,
Sag ihnen was du willst,
dass man wieder dir sagt![1]

,Kommt ein Armer zu dir, so beschenke ihn und wäre es auch nur mit einem Senfkörnchen; dir sei nichts zu verächtlich, womit du ihm helfen kannst: denn wie manches Steinchen verstärkt den Burgwall des Kastelles.'[2]

Aber auch ganz bestimmte Aussprüche werden gegeben und liefern durchaus Zeugniss von einem hohen Rechtssinne. Er warnt gegen die Bestechung der Richter,[3] und berührt hiemit einen der ärgsten Schäden des Rechtslebens jener Zeit. Es kann uns dies nicht überraschen, da schon damals und noch früher die Klage über die mangelhafte Rechtspflege sehr allgemein war. Die Bestechlichkeit der Richter war sprichwörtlich geworden.[4] Hingegen finden wir manche Gedanken, womit er seiner Zeit und seinen Zeitgenossen weit vorauseilt, und Grundsätze ausspricht, die wir bisher ausschliesslich als ein Eigenthum der modernen europäischen Cultur in Anspruch zu nehmen gewohnt waren.

Hieher gehört vor allem das, was Abul'alâ gegen den Sclavenhandel sagt, den er als ungerecht und verwerflich aufs strengste tadelt:

,Unrechtthun halte ich für schmählich und gestatte es nicht, und wenn man mir Folge leistete, so würden (von den Sclavenhändlern) keine Sclaven mehr gebracht (werden dürfen). Denn in der That, die Neger sind ein Geschlecht, dessen Tugend geringe ist. Beurtheile du die Menschenkinder gerade so, wie den Boden (nach seiner Tragfähigkeit): die Steinhalden geben (wie du weisst) keine Weide, und wenn sie (auch) bewässert würden von einer Wolke, die des Meeres Gewässer aufgesaugt hat.'[5]

---

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 501.

[2] S. 211, Reim: dali. [3] S. 341, Reim: dyhi.

[4] Vgl. Culturgeschichte des Orients II, S. 244. Abul'alâ sagt in einem Gedichte (S. 195): Ich weiss nicht wer schlechter ist, der Kâḍy von Ray oder ein Dichter, der Liebeslieder macht (Reim: ẓalo).

[5] S. 48, Reim: lâbi.

Wie man sieht, wird der Sclavenhandel zuerst entschieden missbilligt, dann aber insbesonders mit Bezug auf die Neger durch deren geringe Brauchbarkeit noch vom praktischen Standpunkte dieser Ausspruch gerechtfertigt.

Damit man aber nicht glaube, dass dieser Tadel der Sclaverei sich nur auf den Handel mit Negersclaven beziehe, will ich auf eine andere Stelle hier aufmerksam machen, wo er seiner Entrüstung gegen einen Emyr Ausdruck gibt, der mit Sclavinnen erzeugte Kinder, sowie von ihm schwangere junge Sclavinnen verkaufte. Er sagt hierüber:

,Gott beraube seines Glückes den Emyr, der seine eigenen Kinder (von Sclavinnen) verkauft, und (ausserdem) junge Sclavinnen, wie Stuten aus seinem Hause hinaustreiben lässt, die in ihrem Schosse Füllen von ihm tragen.'[1]

Ganz übereinstimmend mit diesem Gedankengange ist es, wenn eine milde, liebevolle und nachsichtige Behandlung der Sclaven dringend anempfohlen wird:

,Verzeihe deinem Sclaven, wenn er einen Verstoss begangen hat.'[2]

,Sei nicht von jenen, die den Sclaven hegen, so lange er jung ist und ihn verstossen, wenn er alt (und arbeitsunfähig) geworden ist.[3] — Unrecht thatest du, deinen Sclaven zu misshandeln; denn einem andern bürdest du mehr auf, als du selbst zu tragen vermagst; vielleicht wird Gott es dich einst entgelten lassen: sei bereit, sein Urtheil zu empfangen!'[4]

Bricht der Sclave den Becher, so zürne nicht,
Denn das Glas ist dazu bestimmt, dass es endlich bricht;
Die Sclaven sind in deiner Hände Gewalt:
Sei nicht streng und ehre Gott in ihrer Gestalt.[5]

Diese liebevolle, echt menschliche, ich möchte sagen: christlich-humane Gesinnung, die wir uns gewöhnt haben, als eine der schönsten Errungenschaften der modernen europäischen Cultur und der christlichen Gesittung anzusehen, finden wir also schon bei dem arabischen Freidenker und Moralisten, der vor mehr als achthundert Jahren in einem abgelegenen Provinzstädtchen Nordsyriens lebte. Auch der Toleranz in religiösen Dingen spricht er das Wort: ,Der Thor nennt jeden, der

[1] S. 284 (II), Reim: bâ'o. [2] S. 187, Reim: jâkâ.
[3] S. 239, Reim: amma. [4] S. 308, Reim: ṭiḳ. [5] S. 148, Reim: asri.

anderer Meinung ist, einen Ungläubigen; weh ihm! wer unter den Menschen ist frei von Unglauben?'[1] Aber noch mehr: nicht blos den Sclaven gegenüber empfiehlt er Milde und Nachsicht, auch gegen die Misshandlung der Thiere spricht er sich mit demselben Nachdrucke aus:

‚Mich grämt es, zu sehen einen Mann, der in seiner Rohheit den Esel so sehr prügelt, dass er kaum es zu ertragen vermag: zuerst ladet er ihm mehr auf, als er tragen kann, und wenn ihm endlich die Kräfte versagen, misshandelt er das arme, ermüdete Thier; seine Schuld ist wahrhaftig nicht geringer, als die des Ehebrechers, dem die doppelte Prügelstrafe gebührt.'[2]

‚Pflege sorgsam dein Reitkameel, das du verwendest, wie es dir beliebt, sei deinem Reitross ein guter Gefährte, wende den Stab von der schwarzen Magd ab, die (dir) dient, und behandle mild deinen Sclaven allezeit!'[3]

Man kann, um den Gesammteindruck zu vervollständigen und zusammenzufassen, sagen, dass der Hauptinhalt seiner Sittenlehre darin besteht, die gewissenhafteste Erfüllung der Menschenpflicht gegen alle lebenden Wesen mit gleicher Wärme und Innigkeit, als die höchste und heiligste Aufgabe eines Jeden, zu lehren. Alle umfasst er mit gleicher Liebe.

Um dieses Bild des Mannes und seiner Lehre möglichst getreu hier zu geben, lasse ich ein Stück hier folgen, das, neben einigen neuen Zügen, auch noch der Pflichten gegen die Eltern, vor allem aber gegen die Mutter in tiefgefühlten Worten gedenkt:

‚Sei barmherzig gegen den Blinden, indem du seine Hand ergreifst, um ihn des Weges zu geleiten; und handle gut, indem du dem Tauben das Verständniss beibringst und lass das verlaufene Kameel (des Armen), das du nicht finden kannst, öffentlich ausrufen — und was soll der Mensch etwa anderes erstreben? — Erfülle deine Kindespflicht gegen den Vater, ob lebend (er sei) oder todt, und noch höher als ihn ehre die Mutter, denn er trug dich, als du noch leicht wogst und sie trug dich als du schwer wurdest; sie säugte dich zwei Jahre lang und trug dich als du schon ausgewachsen warst; sie gebar dich mit Schmerzen und er zeugte dich zur Wollust; sie herzte dich und beroch dich, wie er (sie) herzte

[1] S. 147, Reim: afri.
[2] S. 89, Reim: lado. [3] S. 319, Reim: rasi.

und beroch, und Ahmed nannte mich mein Alter und (leider) that ich meistens nichts als wofür ich Tadel verdiente.'[1]

Und weiters:

Das Leben flieht! den Eltern sei
mit Ehrfurcht ergeben
Vor allem der Mutter sei anhänglich
und gehorsam fürs Leben!
Sie hat dich getragen und hat dich gesäugt
mit treuer Geduld
Und jedem obliegt für das, was er empfing,
eine heilige Schuld![2]

In dieser Verehrung der Mutter geht er so weit, dass er ausdrücklich sagt, es mache hierin keinen Unterschied ob sie Mohammedanerin oder Christin sei.[3]

Hiemit gelangen wir zu einem der beachtenswerthesten Capitel der Lebensweisheit dieses seltenen Mannes: nämlich zur Besprechung seiner Ansichten über die Frauen, die Ehe und die Fortpflanzung.

Er ist kein Frauenverächter, sondern im Gegentheil preist er in wahrer Bewunderung die tugendhafte, sittsame Hausfrau:

,Wenn sie näht (ein Gewand) für ihr Kind, dann kannst du sie auch zu Rathe ziehen und befolge ihren Rath: denn es ist dein irdisches Paradies deine Gattin, wenn sie mit dir übereinstimmt. Und wenn sie dich die Frucht pflücken lässt, so pflücke sie nur zu![4] — Hast du eine sittsame Frau, so bist du beneidet in der Gemeinde und wenn sie ausserdem noch Verstand besitzt, dann bist du gesegnet.[5]

Sein Ideal sind die mildthätigen, tugendhaften Frauen, die sich mühselig durch ihrer Hände Arbeit am Webstuhl ernähren und noch von dem wenigen, das sie haben, den Armen Almosen spenden.[6] — Allerdings findet er, dass dieses Geschlecht von alter guter Sitte und ehrsamer Zucht immer seltener werde und eigentlich schon der Vergangenheit angehöre:

---

[1] S. 238, Reim: amma.
[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 524.
[3] S. 152, Reim: nâri.
[4] S. 138, Reim: ârahâ. [5] S. 307, Reim: ryki.
[6] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 516.

‚Gott segne jenes Geschlecht, dessen Zeit längst vorübergegangen: unter ihnen gab es keinen, der lockere Reden führte; ihre Weiber wetteiferten mit den Spinnen in der Arbeit, indem sie woben zum Nutzen der Ihrigen oder spannen.‘ [1]

Dabei hat er ein billiges Verständniss für die durch die Polygamie herbeigeführte missliche Lage der Frau: wie ungerecht, meint er, ist es, dass einer, der schon drei Weiber hat, noch eine vierte ehelicht. Seinen Frauen muthet er nun zu, es solle sich jede mit einem Viertel von ihm begnügen, aber wenn eine von ihnen einem Verehrer ihre Gunst gewährt, so lässt er sie als Ehebrecherin steinigen.[2] — Auch verkennt er nicht, dass durch die Leichtigkeit der Ehescheidung, die das mohammedanische Gesetz mit sich bringt, die Frau stets in Gefahr sei von ihrem Manne verstossen zu werden, und dass sie nur durch die Mitgift, die der Mann dann herauszuzahlen verpflichtet ist, einigermassen gegen eine solche Lösung der Ehe gesichert wird; besonders wenn die Summe recht hoch im Heiratscontract festgesetzt wurde, denn dann scheue der Gatte vor der Zahlungsauflage zurück, behalte sie und manchmal habe sie noch das Glück ihn zu überleben und zu beerben.[3]

Gegen solche Ehen spricht er sich mit allem Nachdrucke aus und vertheidigt desshalb auch mit aller Entschiedenheit die Monogamie als das einzig Richtige. Seiner Frau noch eine zweite beizugesellen nennt er eine Thorheit.[4] Eine einzige Frau soll dem Manne genügen, denn er stürzt sich sonst in arge Sorgen.[5]

Ausserdem empfiehlt er es, allzugrosse Altersunterschiede bei ehelichen Verbindungen zu vermeiden.[6] Die Ehe eines Greises mit einer jungen Frau sei für beide ein Unglück: ‚Dem Greise, der eben eine junge Frau geheiratet hat, ist,‘ so erzählt er, ‚so unbehaglich, als sässe er auf einem Kameele, das im Kothe watet, und auch sein junges Weib ist beständig

[1] S. 202, Reim: zilo. [2] S. 288 (II), Reim: ob'y.
[3] S. 305, Reim: lyḳahâ.
[4] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S, 509.
[5] S. 69, Reim: mâti; S. 106, Reim: dydi; S. 114, Reim: radi; S. 148, Reim: râïri.
[6] S. 210, Reim: ahlah; S. 227, Reim: ismo.

missvergnügt; sie färbt sich nicht mehr die Hände (mit Henna) und schwärzt nicht mehr die Augenlieder (mit Collyrium); sie ist seiner überdrüssig und wenn es ihm wohl geht, so spricht sie im Stillen: ach wann werde ich ihn los! denn stirbt er endlich, dann heirate ich einen Jüngling, der jetzt mir nicht nahen kann.'[1]

Der Frau aber, die glücklich verheiratet ist, rathet er, wenn sie den Gatten sich erhalten will, kein öffentliches Bad zu betreten, und nicht wenn sie ausgeht herausfordernde Blicke herumzuwerfen oder gar heimlich zu plaudern mit einem frechen Burschen.[2]

Gewisse menschliche Verhältnisse bleiben immer dieselben und zeigen sich in den verschiedensten Culturepochen. Dieses gilt von dem, was unser Philosoph über die gebotene Vorsicht in Bezug auf die Frauen sagt: ,dem Freunde könne man zwar das Geld zum Aufbewahren geben, aber man hüte sich die Frauen ihm anzuvertrauen.'[3] Mehr mohammedanisch gefärbt ist es schon, wenn er sagt: ,die ehrbare Frau soll weder mit einem Stiefsohn noch mit einem Schwiegersohn allein zusammen sitzen.'[3] Hieher gehört auch der Rath, dass die Frau weder ins öffentliche Bad, noch in die Moschee gehen, sondern schön zu Hause bleiben und spinnen solle. Auch die Wallfahrt nach Mekka soll die Frau lassen.[4] Hingegen recht modern klingt es, wenn dem Vater gerathen wird, für seine Tochter einen passenden Mann zu suchen, damit er sie behüte:[5] das ist ja derselbe Grund, wesshalb die Mütter noch immer ihre Töchter unter die Haube zu bringen suchen.

Einige solcher Allgemeinheiten muss man schon unserem Moralisten verzeihen; das zarte Geschlecht war ja immer wie es ist, und die Gefahr in schöne Augen zu tief zu blicken, ist zu allen Zeiten dieselbe gewesen. Und dass die Araberinnen jener Zeit ihre Reize noch künstlich zu erhöhen suchten, ist für niemand überraschend. Unser guter Abul'alâ hat daher Unrecht, sich darüber zu ereifern, dass, wie er sagt, die Zartheit ihrer Wangen, die blendende Weisse ihrer Zähne ihnen

---

[1] S. 225, Reim: ḥil.
[2] S. 249, Reim: rami. [3] S. 281, Reim: tani.
[4] S. 339, Reim: daihâ. [5] S. 78, Reim: wygi.

nicht genügen, sondern sie sich noch die Finger roth färben (mit Henna) u. dgl. m., ja wir glauben es ihm gerne, wenn er beifügt, solche Schönheiten seien bedeutend gefährlicher für jeden Frommen, als Götterbilder und Statuen.[1]

Sehr altconservativ und spiessbürgerlich sind seine Ansichten über die Erziehung der Mädchen:

‚Töchter wohlhabender Eltern gewöhne man daran, das Haus zu hüten und zu spinnen: das sei besser für sie, als eitler Tand und Geschenke.[2] — Die Mädchen sollen sich mehr mit der Spindel befassen, als mit dem Schreibrohr.‘[3]

Es wird also von höherer, literarischer Bildung der Mädchen abgerathen, und dies liefert nur den Beweis, dass sie damals schon ziemlich üblich war. In der That gab es längst vor jener Zeit in den gebildeten Kreisen der Städte, litterarisch und belletristisch gebildete Frauen in Menge, und selbst gelehrte Blaustrümpfe fehlten keineswegs.[4]

Besonders beachtenswerth ist das, was wir über die Erziehung der Knaben vernehmen: es ist noch ganz der alte, arabische Sinn für Ehre und Manneswürde, der hier zum Ausdruck kommt: vor allem sollen die Kinder nicht missachtet werden, sie sollen kein verletzendes Wort hören:

‚Missachtet die Kinder nicht in ihren Spielen;
Denn vielleicht siehst du sie einst als Gebieter und Weise;
Ersparet den Kleinen auch jegliches böse Wort;
Denn leben sie fort: so werden sie Alte und Greise.‘[5]

Und an einer andern Stelle:

‚Die Kleinen behandelt stets mit Milde,
damit sie sagen:
Sie haben uns nur Gutes gethan
an allen Tagen.
Die Söhne der Grossen und Mächtigen wachsen
bei guter Hut
Heran allmälig zu Männern von Tugend
und hohem Muth.‘[6]

---

[1] S. 241, Reim: namâ. [2] S. 208, Reim: zilâ.
[3] S. 69, Reim: mâti; S. 318, Reim: nâsi.
[4] Vgl. Culturgeschichte des Orients II, S. 121, 122.
[5] S. 250, Reim: wâmi.
[6] S. 269, Reim: milyna.

Diese Grundsätze stimmen ganz und gar zu dem, was wir sonst über die Knabenerziehung aus der Blüthezeit der arabischen Cultur wissen.[1]

Ein anscheinend unversöhnlicher Gegensatz besteht, wie uns scheint, zwischen solchen Ansichten, aus denen der wohlwollende Geist eines aufrichtigen Kinderfreundes spricht, und jenen absonderlichen und durchaus von Menschenhass erfüllten Warnungen gegen die Fortpflanzung: es ist wie ein Welterlösungswahn, der ihn beherrscht, und zwar einer Erlösung im Wege des allgemeinen Nirvana; indem alles in dem Nichtsein Ruhe findet, gelangt endlich das ganze Menschengeschlecht zu jener tiefen, ungestörten, ewigen Ruhe, die es nicht finden kann, so lange es die Bürde des Lebens tragt, und dessen Qualen über sich ergehen lassen muss. Hören wir ihn selbst:

‚Nur erhöhen kann's dir die Entfremdung
von deinen Leibessprossen,
Und erhöhen ihren Groll gegen dich,
wenn sie sind von den Edlen und Geistesgrossen;
Denn sie sehen den Vater, der sie
schuldlos hinausgejagt
In das Wirrsal des Lebens,
das kein Weiser zu lösen gewagt.'[2]

‚Sinne ich nach, so regt meine Gedanken auf in meiner Seelenqual nur der Tadel gegen den Erzeuger: meine Kinder habe ich davor bewahrt, denn sie sind in der Wonne des Nichtseins, die grösser ist, als die Wonne des Erdenlebens!'[3]

Dieser Gedanke, dass die Fortpflanzung stets neue, unschuldige Opfer der Qual des Lebens zuführe, dass wer Kinder zeugt, sie dem Elende preisgebe, kehrt oft wieder, sie wird in den verschiedensten Wendungen vorgeführt, so dass es ganz zweifellos feststeht: des Dichters Ueberzeugung in diesem Punkte sei immer dieselbe geblieben. Hierin hat er nie seine Ansicht gewechselt.[4]

---

[1] Culturgeschichte des Orients II, 134.
[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXIX, S. 308.
[3] S. 221*.
[4] Ich verweise hier auf eine Anzahl solcher Stellen im Texte: S. 78, 102, 151, 158, 178, 184, 206, 221, 228, 231, 242, 246, 271, 280 (II), 292, 300, 312, 337, 340.

Vom Standpunkte der positiven Religion und ganz besonders des Islam ist aber diese Idee vollkommen unzulässig und geradezu verwerflich: denn die kurze Qual des Lebens und die Last des Daseins soll jeder Gläubige mit um so grösserer Ergebenheit hinnehmen, als ihm hiedurch die Gelegenheit geboten wird, sich die Anwartschaft auf die ausgiebigen und ewig dauernden Genüsse des Paradieses zu sichern. Es liegt also in dem so oft wiederkehrenden Wunsche, von der Last des Lebens ganz verschont zu bleiben oder lieber gar nicht geboren worden zu sein, eine offenbare Gleichgiltigkeit und ein Zweifel gegen die durch die Mühen und Sorgen des Erdenlebens zu erringende ewige Seligkeit im Jenseits. Ich komme desshalb auch zu dem Schlusse, dass nichts mehr den vollen Unglauben unseres Dichters an jeder geoffenbarten Religion beweist, als gerade seine Klage über die ihm auferlegte Last des Lebens, und seine daraus hervorgehende Lehre von der Verwerflichkeit der Fortpflanzung.

Es macht fast den Eindruck, dass seine verzweiflungsvolle Stimmung eine Folge seines Glaubens an einen ewigen Kreislauf des Werdens und Vergehens sei, dem kein lebendes Wesen entrinnen könne. Denn so bestimmt er sich auch gegen die Lehre von der Seelenwanderung ausspricht,[1] so scheint es doch, dass er an die Ewigkeit der Materie glaubte. So schliesse ich wenigstens aus folgender Stelle:

‚Es kann sein, dass die Sonne einst erlischt, die seit der Urzeit leuchtet und deren Flamme der Herrgott anzündete. Aber, wenn endlich ihre Scheibe erbleicht, dann muss auch das Firmament einstürzen. Die Menschen ziehen fort und wüssten wir nicht wie's um sie steht, so spräche ich mit (dem Dichter) Zohair: ‚Wohin sind sie gegangen in dieser Welt? Sie sind nicht aus derselben entflohen und nicht ausgewandert: wie soll ich denn glauben, dass sie zu nichts geworden?'[2]

Hiemit lässt sich gut die Ansicht in Einklang bringen, dass der Mensch, welcher aus den vier Elementen zusammengesetzt

---

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 511.

[2] S. 183*. Vgl. Zohair bei Ahlwardt, S. 86, 1.

ist,[1] sich im Tode mit denselben vereinigt,[2] um später wieder aus denselben ins Leben zu treten; in diesem Sinne sagt er:

Spricht der Weltweise die Wahrheit,
so lebe ich schier
Von jeher, und seit Beginn der Zeiten
bin ich hier.
Auflösung und Wiedervereinigung folgen
fort und fort,
Wie die Palme und der Sidr wieder blühen,
nachdem sie verdorrt!' [3]

Diese stets sich erneuernde Qual des Lebens betrachtet er als das grösste Unglück, und um davor sich zu retten, will er die Kette der Zeugung unterbrechen.

Dies möchte ich, nach eingehender Prüfung, und ungeachtet der zahlreichen, in den einzelnen Gedichten nicht fehlenden Widersprüche als den eigentlichen Kern seiner Lehre vom Menschenloose betrachten. Er hat das grosse Räthsel des Menschendaseins nach zwei Richtungen zu lösen versucht, nach Gegenwart und Zukunft; es ist ihm nur halb gelungen: durch die Erkenntniss des Sittengesetzes hat er gezeigt, was die höchste und heiligste Menschenpflicht ist, und wohl auch geahnt, dass mit der Erfüllung derselben der vielleicht einzige Zweck des Daseins erreicht ist; aber vergeblich blieb all' sein Sinnen und Denken, um in die Geheimnisse der Ewigkeit einzudringen und die Schleier des Todes zu lüften; denn keinem Sterblichen ist es gegeben, das zu ermessen, was jenseits seiner Begriffskategorien liegt.[4] Und mit F. Rückert, dem deutschen Brahmanen, sagen wir:

Begreifen willst du Gott? lass' deinen blöden Eifer!
Denn mehr muss sein als das Begriffne sein Begreifer.[5]

---

[1] S. 342, Reim: hawâ. [2] S. 167, Reim: âhiri.

[3] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 510. Sidr ist: rhamnus spina Christi. Lin.

[4] Er sagt: ‚Ich sann über die (Unendlichkeit der) Zeit und je länger ich dachte, desto mehr liess mich mein Geist die Unmöglichkeit erkennen, den Gedanken zu fassen.' S. 141, Reim: ṣârâ.

[5] Ganz im selben Sinne sagt Motanabbi': أَيُحِيطُ ما يَفْنَى بِمَا لا يَنْفَدُ ‚Soll das Vergängliche je zu umfassen vermögen das Unvergängliche?'

IV.

‚Ich bin der Sohn meiner Zeit'[1] sagt Abul'alâ und in der That gibt er in seinen Gedichten, wenn auch ohne Absicht oder vorher entworfenen Plan, ein Bild der religiösen, socialen und politischen Zustände seiner Zeit, wie es nicht lebhafter, lehrreicher und naturgetreuer gedacht werden kann. Und er ist ein feiner Beobachter; wie es bei Blinden nicht ungewöhnlich ist, hat sich sein innerer Blick durch unablässliche Geistesarbeit und gewohnheitsmässige Vertiefung in jede Frage, die seine Aufmerksamkeit anregt, ausserordentlich verschärft. Fällt auch oft sein Urtheil äusserst strenge aus, so werden wir doch kaum dessen Wahrheit in Zweifel ziehen können, denn er redet nicht blos in Vermuthungen, sondern führt Thatsachen an, auf die er sich stützt. Dabei ist er in religiösen und politischen Dingen so unbefangen, als es bei einem Manne jener Zeit überhaupt möglich war. Er stand der Regierung fern, ebenso gut wie der damals sehr mächtigen Theologenzunft, er ist in seinem Lebensbedarfe ganz unabhängig von Gunst und Ungunst, er gehört keiner Partei an, und steht allem dem gegenüber als ruhiger aber strenger Beobachter. Zugleich hat er Fühlung mit den leitenden Männern und war zweifellos durch seine Freunde und Schüler gut unterrichtet über alles, was vorging; ausserdem war er zweimal in der Reichshauptstadt, in Bagdad gewesen, und hat auch mehrmals in dem von seiner Vaterstadt nicht viel mehr als eine Tagereise entfernten Aleppo sich aufgehalten, einer Stadt, die damals, als Sitz halbsouveräner Fürsten, eine nicht unwichtige Stelle einnahm und auch eine gewisse litterarische Rolle spielte. Auf diese Art kann der Philosoph von Ma'arrah gewiss als ein sehr berufener Berichterstatter seiner Zeit gelten.

Erfreulich ist es allerdings nicht was wir hören. Er ist kein Phlegmatiker, der nur schwächlich hasst und schwächlich liebt; im Gegentheile, als echter Araber, hasst er gründlich: mit der ganzen Kraft seiner sittlichen Entrüstung bekämpft er Aberglauben und Heuchelei, geisselt den Verfall der socialen Zustände und die politische Anarchie seiner Zeit.

[1] S. 239, Reim 'amâ: غَدَوْتُ ابنَ وَقْتِى.

Der Islam war damals schon längst aus der reinen, echten, religiösen Begeisterung seiner Jugend, in die Periode des officiellen Glaubens mit einer geschäftsmässig ihre bevorzugte Stellung gierig ausnützenden Hierarchie getreten, die Frömmigkeit aus innerer Ueberzeugung war mehr und mehr verdrängt worden durch Scheinheiligkeit, Aberglauben und Formelwesen. Die ursprüngliche Gleichheit aller Angehörigen der Religionsgemeinde des Islams hatte unter dem Drucke des theokratischen Charakters des Chalifates und der schrankenlosen Macht des Chalifen, der Papst und Kaiser zugleich war, längst aufgehört zu bestehen.

Die Bevölkerung schied sich nach Classen und Berufsthätigkeiten, und die socialen Gegensätze traten immer stärker hervor. Die Verfeinerung der Lebensgewohnheiten beförderte die Genusssucht, der Luxus des städtischen Lebens erweckte neue, kostspielige Bedürfnisse. Und um diese zu befriedigen brauchte man Geld. Dass die herrschenden Classen keine Gelegenheit sich entgehen lassen ihre Machtstellung auszunützen, um sich zu bereichern, ist immer und überall eine Art von Naturgesetz.

Im mohammedanischen Oriente nun hatte, wie dies im Charakter einer Offenbarungsreligion liegt, eine sehr angesehene und mächtige Priesterschaft sich gebildet. Ihre Aufgabe war es, das im Koran geoffenbarte, sowie durch die Ueberlieferung erweiterte und praktisch erläuterte Wort Gottes nicht blos zu lehren und zu erklären, sondern auch in religiösen Streitfragen oder gewöhnlichen Rechtssachen zur Anwendung zu bringen. Auf diese Art kam das Lehr- und Richteramt vollkommen in die Hand der hierarchischen Classe und hiemit waren bedeutende Vortheile verbunden, die Richter (ḳâḍy) bezogen schon in der frühesten Chalifenzeit fixe Staatsgehalte, dazu kamen noch Sportel und Nebeneinkünfte, deren Höhe im umgekehrten Verhältnisse zu der Gewissenhaftigkeit des Richters stand; in den Händen dieser Classe lag auch meistens die Verwaltung der frommen Stiftungen, und riesige Summen flossen auf diesem Wege in die unrichtigen Taschen.

Die Vorsteherschaft bei dem öffentlichen Gebete, die Beschäftigung mit dem Vortrage des Korans und der Erklärung des göttlichen Wortes, der Religionsunterricht, ja der

Volksunterricht im allgemeinen und eine Menge anderer priesterlicher Nebengeschäfte vermehrten die Zahl der Gelehrtenzunft ins Unendliche. Das Ansehen aber, dessen sich deren Mitglieder erfreuten, die Einträglichkeit ihrer Thätigkeit waren so gross, dass bald das Studium der Theologie und der Rechtwissenschaft als dasjenige angesehen ward, das am besten und bequemsten seinen Mann ernähre.[1]

Alle Mitglieder dieses Standes aber waren durch ein starkes Bewusstsein des gemeinsamen Berufes getragen, stützten sich gegenseitig, um ihre bevorzugte Stellung nicht blos zu behaupten, sondern auch nach Möglichkeit zu erweitern und auszunützen. Von einer Aufsicht des Staates war keine Rede und so kam es denn, dass sich die ärgsten Missbräuche einstellten. Zahlreiche Abenteurer beuteten unter religiöser Maske die Bevölkerung aus, und trieben Unfug aller Art. Bald bekam der Name Faḳyh, d. i. Theologe und Rechtsgelehrter, einen ebenso zweideutigen, wenig respectvollen Beigeschmack, wie das deutsche Wort ‚Pfaffe'.

Es scheint, dass zur Zeit, in der Abul'alâ schrieb, diese Uebelstände schon äusserst notorisch geworden waren, sonst würde er doch nicht mit solcher Erbitterung gegen die Theologen sich aussprechen.

Ich will hier einige Proben geben:

Er jagte den Lüsten nach und stieg trotzdem
zur Predigerkanzel empor;
Da schildert er das jüngste Gericht, um Schreck
zu verbreiten im Zuhörerchor.
Er glaubt nicht an die Auferstehung
und ihre Qualen:
Das hält ihn aber keineswegs ab
sie haarklein auszumalen.[2]

Und an einer anderen Stelle:

Sie lesen laut ihre Folianten,
doch ist, was sie geschwätzt,
Alles nur Lüge und Trug,
vom Anfang bis zuletzt.

---

[1] Vgl. Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 434.

[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 514.

Wahr bist allein nur du
o Verstand!
Nicht der Thor, der Traditionen
verdreht und erfand
Und kein Neuling dieser Sippe
ist der Theolog,
Der zum Gewinn feil bietet Dinge,
die er erlog![1]

An einer andern Stelle erzählt er uns, wie in einen Dorfe der Faḳyh die Bauern ausbeutet, indem er die Gewissensskrupel der Frauen und Mädchen sich zu nutzen macht. Zum Schlusse sagt der Dichter:

‚Ich besorge, man sperrt die Faḳyhe doch zuletzt noch ein.‘[2] —
‚Lass ab Frömmigkeit zu suchen bei den falschen Wort-Theologen!‘[3] —
‚Ich zog unkluger Weise einen Faḳyh zu Rath: ach! wie viel Lügen gibt er dem zum besten, der ihn um Rath fragt!‘[4]
‚Sie sagten: der Faḳyh (weiss es)! aber der Faḳyh ist ein Betrüger und voll Disputirlust . . . Sie kommen zu dir mit einer Menge Aberwitz und wollen das für Wissenschaft ausgeben.‘[5]

Auch vor den Koranlesern, die in der Moschee den Koran mit der üblichen rythmischen Betonung vortragen, warnt er, ‚denn sie treiben ja nur Schácher mit dem, was sie erlernt haben . . ., mancher heuchelt Frömmigkeit, während er nichts Gutes im Schilde führt, und wenn auch sein Leib abgemagert ist, (als hätte er lang gefastet). Er murmelt die Psalmen Davids, aber frömmer ist gewiss jeder Hirtenknabe, der seinė Schalmei bläst.‘[6] — Gegen solche fromme Heuchelei spricht er sich entschieden aus: ‚fürchte Gott und sei auf der Hut, dass dich nicht ein Frömmler täusche mit seinen Verstellungskünsten!‘[7]

Diesen Leuten ruft er zu:

‚Eure Moscheen sind Kneipen geworden; ihr seid keine Menschen, ihr seid nicht einmal nützliches Kraut, weder Palme noch Asclepias, sondern Dorngestrüpp, das nicht Frucht bringt, sondern nur schadet!‘[8]

---

[1] S. 204, Reim: lahâ.
[2] S. 173, Reim: guzu. [3] S. 307, Reim râḳi: فقهاء اللفظ مرّاق.
[4] S. 334, Reim: wâho. [5] S. 232, Reim: lumo.
[6] S. 139, Reim: morâ. [7] S. 212, Reim: âlihi. [8] S. 170*.

,Sie haben weder Religion noch Frömmigkeit: lass dich nicht täuschen durch die Rosenkränze, die sie immer in den Händen haben!'[1]

Ebenso nachdrücklich tritt er den Traditionisten entgegen, die, wie bekannt, ihr Wissen nicht blos zum Gelderwerbe ausnützten, sondern auch schon früh stark in Verruf kamen, indem sie oft falsche Traditionen als echt in Umlauf setzen, um durch solche, für einen besondern Fall erfundene Texte, sich oder ihren Clienten Vortheile zu sichern: solche Traditionisten, sagt er, kommen, wenn man sie um die Gewährsmännerreihe für die Echtheit befragt, mit erlogenen Namenslisten, in denen sogar der Name solcher Männer nicht fehlt, die sie selbst für unverlässlich halten.[2]

Gegen die Traditionsweisheit, die in dem Religionssystem des Islams eine so grosse Bedeutung hat, äussert er überhaupt sehr starke Zweifel:

Die Traditionen, die man uns lehrt,
wären wichtig, wenn echt,
Nur die Bürgschaft dafür
ist ziemlich schlecht.[3]

Nicht weniger entschieden tritt er allen andern Arten von damals landläufigen abergläubischen Vorstellungen entgegen: so dem Gespensterglauben, der nichts als thörichtes Geschwätz unwissender Leute sei;[4] dann dem Glauben an Vogelseher und Zeichendeuter,[5] nicht minder auch der altorientalischen Vorstellung, dass es ein Zeichen heiliger Männer sei, durch die Luft fliegen oder auf dem Wasser gehen zu können.[6]

Mit besonderer Erbitterung aber wird der Unfug besprochen, den die Astrologen mit den Leuten treiben, denen sie glauben machen, dass sie ihnen die Zukunft enthüllen könnten. Es scheint, dass die Weiber sehr geneigt waren, von solchen Schwindlern sich ausbeuten zu lassen, desshalb gibt Abul'alâ auch dem Ehemann den Rath energisch einzuschreiten: ,wenn sie zum Sterndeuter gehen will, so nimm den Stab und

[1] S. 83*. [2] S. 266*.
[3] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXI, S. 473.
[4] S. 63, Reim: śytâ. [5] S. 126, Reim: ajjiro.
[6] S. 282, Reim: râni. Derselbe Aberglauben herrschte auch in Indien. Alberuni: India ed. Sachau, S. 41, Z. 1.

streich' ihr den Rücken!'[1] — und weiter: ‚hätt' ich etwas zu befehlen, so würde keine Strasse mehr beschmutzt von einem Sterndeuter, denn er ist ein arger Wicht; er zieht hinaus mit seinen Loosen, um Geld zu gewinnen, richtet sein Astrolab und macht seine Berechnung und sofort bleibt bei ihm ein Gänschen stehen und glaubt schier den (heiligen Mann) Eleazar zu sehen. Sie will von ihm wissen, wesshalb ihr Gatte sie vernachlässigt u. s. w.'[2]

Ebenso scharf spricht er gegen die Sufys, diese wandernden Derwische, welche am besten mit den Bettelmönchen verglichen werden können.[3]

Diese Schaaren von geldgierigen Abenteurern müssen damals eine wahre Landplage gewesen sein. Unser Dichter nennt sie ‚eine Teufelsbande, die bald in Bidlys sich aufhält, bald in Aleppo das Leben durchzecht.'[4] — ‚Als Sufys kleiden sie sich voll List, sie stehen in frommer Begeisterung oder drehen sich (in ihrem mystischen Tanze) als wären sie süssen Weines voll; aber es ist Gottesfurcht nicht, die sie bewegt, und nur das Verbotene begehren sie.'[5] — ‚Sie durchreisen die Länder nach jeder Richtung, aber ihr Streben ist nur Befriedigung der sinnlichen Lust.'[6]

Auch über die socialen Verhältnisse erfahren wir manches Neue und Beachtenswerthe. Das arabische Volk hatte zwar ein Riesenreich in Sturmeseile geschaffen, aber es musste den Folgen selbst erliegen. Es fand eine grosse und unaufhaltbare Vermischung mit fremden, zum Islam bekehrten Völkern statt, und besonders in den militärischen Standlagern, den Garnisonsplätzen, sowie in den grossen Städten trat eine sehr schnelle Entartung der Rasse ein, die alten arabischen Stammeseigenschaften, die sich in den Eroberungszügen so glänzend bewährt hatten, gingen verloren und es entstand ein neues Zwittergeschlecht. Mit den ersten Abbasiden-Chalifen begannen die Perser am Hofe und im Heere immer mehr Einfluss zu gewinnen, dann kamen die Türken, die Dailamiten und noch ver-

[1] S. 337, Reim: râhâ. [2] S. 235, Reim: gimo, dann S. 240, Reim: gimâ.
[3] Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 66, dann: Culturgeschichtliche Streifzüge auf dem Gebiete des Islams, S. 45 ff.
[4] S. 39*. [5] S. 70*.
[6] S. 281*; vgl. S. 286, Reim: kaso; S. 292, Reim: ṣufo.

schiedene andere fremde Völkerschaften ans Ruder und lieferten zunächst für das Heer zahlreiche Schaaren. Der Sclavenhandel brachte auch ungeheure Mengen fremdländischer Knaben und Mädchen, zuerst in die Paläste der Reichen und Grossen, dann aber im Laufe der Zeiten in alle Kreise. Weisse Sclavinnen waren sehr gesucht für fürstliche Harems und die fortwährenden Kriege mit den Byzantinern führten als Kriegsbeute viele Griechinnen in die Städte der benachbarten Provinzen des Chalifenreiches. So konnte der als Krieger und Dichter gleich berühmte Prinz Abu Firâs aus dem über Aleppo herrschenden Hause der Ḥamdâniden in einem seiner Gedichte sagen, seine mütterlichen Verwandten seien Griechen, während seine Verwandten von väterlicher Seite Araber seien.[1] Für diese allmälige Zersetzung des Araberthums liefert Abul'alâ zahlreiche, sehr werthvolle Nachrichten.

Er ist ein patriotisch fühlender Mann, der ganz in dem Ideenkreis der alten, guten Zeit lebt und den allgemeinen Verfall mit sicherem Blicke erkennt.

In den grossen Städten sieht er die Brutstätten der Unsittlichkeit und Verderbniss, dort ist die Bestechlichkeit der Richter und Gerichtsbeisitzer an der Tagesordnung, desshalb rathet er jedem ab, sich dem Richterstande zu widmen, oder selbst nur bei Gericht sein Zeugniss zu Protokoll zu geben:[2]

‚Wer die Stadt bewohnt, entgeht nicht der Misshandlung und Bedrückung, er hat dort zu streiten mit kampflustigen Thoren, die wie Löwen sind, oder mit glatten Füchsen, die das Gelehrtengewand tragen;[3] desshalb sind die Städte der Aufenthalt der Verderbniss; alle Schlechtigkeiten sind dort zu Hause, während bei den Wüstenbewohnern dies viel weniger der Fall ist.[4] — Die Sorglosigkeit der Grossen ist so weit gediehen, dass die Schätze des Staates auf Lautenspieler und Sänger vergeudet werden.[5] — In jedem Lande ist ein böser Gewalthaber, der schlechte Münze prägt. Allgemein ist die Hinterlist und der Verrath; die Starken und die Schwachen wetteifern hierin.'[6]

---

[1] Dywan des Abu Firâs Ḥamdâny. Beirut 1872, S. 38.
[2] S. 305*; vgl. S. 256, Reim: lam; S. 288, Reim: ṣuṣo.
[3] S. 318*.
[4] S. 265*; vgl. Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXX, S. 49.
[5] S. 341*. [6] S. 187*.

Desshalb gibt er den Rath, dass jene, die solchem Treiben nicht zusehen wollen, sich von der Welt zurückziehen und in Mekka oder Jerusalem ansiedeln mögen, um ganz den frommen Uebungen zu obliegen.[1]

‚Die Religion ist ja in Auflösung begriffen, ihre Satzungen sind im Laufe der Zeit verändert worden, keine Armentaxe wird mehr gezahlt, kein Fasten beobachtet; kein Gebet, kein Reinheitsgebot gibt's mehr; und statt gesetzliche Ehen einzugehen, nimmt man Weiber, die keine Mitgift bekommen (d. i. Sclavinnen).'[2]

Auch ist der sittliche Verfall der hierarchischen Classe so gross, dass er ausruft: ‚der schlechteste Bewohner unserer Erde ist der (Religions) Gelehrte!'[3]

Dazu kommt, dass die Araber nicht mehr die herrschende Rasse sind: denn in der Hauptstadt des Reiches, wo die Abbasiden früher allein zu befehlen hatten, haben nun den Vorrang die Türken und Dailamiten![4] — Ja die Verhältnisse haben sich so stark geändert, dass mancher Moslim sich um die Fürsprache eines Christen bewirbt.[5] Mancher Christ tritt zum Islam über, nicht etwa aus Ueberzeugung, sondern um Ansehen und Einfluss zu gewinnen, oder vor Verfolgung sich zu sichern, oder gar, um eine schöne Mohammedanerin zu ehelichen.[6]

Dieser fortschreitende Verfall seines Volkes gibt dem Dichter Anlass zu einer Reihe von Betrachtungen über die nachtheiligen Folgen der Rassenmischung:

Die Rassenart ist vermischt und der Grieche
spricht so fein
Wie der Araber, doch des Tajjiten Rede
ist nicht mehr rein![7]

---

[1] S. 187, 188, Reim: ikkah. [2] S. 124, Reim: huro.
[3] S. 287 (II)*, Reim: za'i. [4] S. 238*. [5] S. 113*.
[6] S. 250, Reim: lâmi. Es ging übrigens damals den Christen gar nicht so übel; die schönen Christenmädchen hatten viele Bewunderer und Abul'alâ ermahnt ausdrücklich man solle nicht am Wege stehen bleiben, um die schönen Christinnen beim Kirchenbesuche zu sehen, S. 318, Reim: onsi. — An einer anderen Stelle tadelt er es, dass beim Osterfeste die Christen mit ihren Kreuzen ausziehen, und dass die Kirchen als Zusammenkunftsort dienen zwischen Mädchen und Jünglingen. Die Frauen oder Jungfrauen vergleicht er mit aufgeblühten Rosen, der Parfüm aber fliesse von ihren Mantillen. S. 280.
[7] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 521.

Diese Bemerkung bezieht sich auf die Bewohner der Grenzprovinzen, wo die Griechen arabisch sprechen lernten, während die Ṭajjiten, ein alter arabischer Stamm, der zum grossen Theil in der nordsyrischen Wüste hauste, durch den Verkehr mit den Fremden die alte Reinheit der Sprache eingebüsst hatten. Aber auch in den anderen Theilen des Reichs fand eine nicht minder allgemeine Mischung statt: ‚Die Menschheit ist durcheinander gemengt worden: das Weib aus Ghaur gesellt sich zu dem aus Nagd, die Mutter des Nomairiten ist eine Türkin und die Mutter des ʿOkailiten ist von Ṣoghd, der Gatte der Kilâbitin ist ein Kâsiky und das Weib des Kilâbiten ist eine Kurdin.‘[1] — Und weiter: ‚Zu Nabatäern sind die Araber geworden in den Wüsten und zu Arabern die Nabatäer.‘[2] ‚Mit den Arabern haben sich die Barbaren vermengt, und im Verrathe begegneten sich verschiedene, schmähliche Rassen.‘[3]

Auch die arabische Sprache verlor in Folge dieser Vermischung mit fremden Völkern immer mehr ihre alten Formen. ‚Alles ist verdorben‘, sagt Maʿarry, ‚lasst desshalb die correcte Aussprache fallen, denn die Beredsamkeit besteht heutzutage in gemeiner Redeweise (laḥn).[4] Ich selbst spreche im Volksdialect zu den Leuten des Volks, um ihnen entgegenzukommen, denn mein Fehler ist bei dem Volke meine Litterärsprache (iʿrâb).‘[5]

Ueberhaupt findet er, dass die Menschen von einer allgemeinen Verderbniss ergriffen seien: es ist, als wenn sie unter einem bösen Zauber lägen, der Löwe ward zum Fuchs in der Niedrigkeit der Gesinnung und fast möchte man sich fragen, ob die Menschen, die man sieht, nicht Dämone in Menschengestalt wären: Araber und Barbaren lösen sich einander ab und wenn es gilt, ungerecht zu sein, so sind wir alle einander gleich und verwandt; bei Zaid und ʿAmr (den Arabern) machst

---

[1] S. 346, Reim: dijjah; zum Verständniss bemerke ich folgendes: Ghaur = Tiefland, Negd = Hochland (arabisches), Nomair, ʿOḳail, Kilâb sind altarabische Stämme. Ṣoghd, grosses Gebiet in der Nähe von Samarḳand. Kâsiky ist zweifelhaft; ich bin geneigt hiemit den Namen ḥâsiky zu vergleichen, mit dem die Piraten des persischen Golfs bezeichnet werden. Ibn Aṯyr VIII, 451, Z. 2 v. u.

[2] S. 176*. [3] S. 309*. [4] S. 263*.

[5] S. 49* vgl. S. 124, Reim: suro.

du dieselbe üble Erfahrung, wie bei Zank und Ashnâs (den Türken).[1] Dabei war das Selbstgefühl, welches früher die arabische Rasse in so hohem Grade auszeichnete, der nationale Stolz, so tief gesunken, dass man, wohl vorzüglich in den Städten, Bastarde weisser Frauen von Negern sehen konnte.[2] Entrüstet ruft er desshalb: ‚Gleichviel gilt nun der (echte) Araber und der Mohr![3] Es gehörte nicht mehr zu den Seltenheiten, dass statt der früher so hochgehaltenen, standesgemässen Heiraten, mancher, statt eines makellosen, freien Mädchens, eine Buhlerin ehelichte.[4]

Angesichts solchen allgemeinen Verfalls der arabischen Gesellschaft predigt er Weltentsagung:

‚Lass immerhin den Leuten, die im Besitze der Macht sind, ihre Genüsse: uns genüge zur Kost die Erdnuss und die (wilde) Bohne; aus der hohlen Hand schlürfen wir das Wasser, wenn uns der Napf fehlt; mit dem Koran gehen die Leute auf Gelderwerb aus . . . . (und so weit ist es gekommen dass) die Söhne nicht mehr wollen den alten Vater ernähren.'[5]

Es hatte also, wie die Schlussbemerkung zeigt, die Zunahme der Bevölkerung auch die Lebensbedürfnisse so vertheuert, dass der Kampf um das Dasein immer rohere Formen annahm. Der Vater war den Kindern eine Last, so wie sie ihm.[6]

V.

Bevor wir unseres Dichters politische Ansichten darstellen, ist es unerlässlich eine kurze Uebersicht der Geschichte der Zeit zu geben, aus welcher diese Gedichte stammen. Man kann mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass keines der philosophischen Gedichte vor dem Jahre 404 H. (1013 — 1014 Ch.) entstanden ist, denn in zahlreichen Stellen, wo der Dichter von seinem Lebensalter spricht, theilt er mit,

---

[1] S. 323, Reim; nâsi. Ueber Zank vgl. Ibn Atyr IX, 244, 245, er ward getödtet im Jahre 418 H.

[2] S. 205* [3] S. 344, Reim: bijjo. [4] S. 318, Reim: misi.

[5] S. 200, 201, Reim: balo.

[6] S. 242, Reim: ymâ: ‚Ich sehe, dass die Kinder dem Erzeuger eine Last sind: glücklich ist jener, der ohne Nachkommen ist.'

dass er schon vierzig oder auch schon fünfzig Jahre überschritten habe. Die Abfassung der Gedichte erstreckt sich demnach über einen längeren Zeitraum, dessen Anfang mit dem Jahre 404 H. zusammentrifft, denn in diesem Jahre erreichte er gerade das Alter von 41 Jahren. Der Abschluss des Werkes fand aber erst viele Jahre später statt, jedenfalls nach 430 H. (1038—1039 Chr.).

Die politische Geschichte Nordsyriens und Aleppos in diesem Zeitraum lässt sich in Kürze folgendermassen zusammenfassen.

Das Reich der Chalifen hatte sich, ganz abgesehen von dem inneren Zerfall, auch äusserlich entzwei gespaltet; im Osten regierten dem Namen nach die Chalifen von Bagdad, aber im Westen hatten die Fatimiden in Cairo ein glänzendes Gegenchalifat gegründet, das sowohl politisch als religiös, der gerade Gegensatz zu jenem war. Die Chalifen in Bagdad betrachteten sich als die einzigen rechtmässigen Oberhäupter des orthodoxen Islams, die Chalifen von Cairo hingegen behaupteten jenen gegenüber, sie allein seien legitim, sie seien die echten Nachkommen von Fâṭimah, der Prophetentochter; aber nicht genug mit dem: der orthodoxe Islam, wie er von Bagdad aus vertreten ward, begegnete dem heftigsten Widerspruche des im ultraschyitischen Sinne umgestalteten Islams, wie er von Cairo aus gepredigt ward.

So standen diese zwei Mächte in unversöhnlicher Gegnerschaft einander gegenüber. Die Fatimiden waren in unserer Epoche stärker als die Abbasiden und hatten ganz Syrien sich unterthan gemacht, so dass die syrische Wüste und der Euphrat die Grenze der beiden feindlichen Bruderstaaten bildeten.

Um das Jahr 400 H. (1009—1010 Ch.) herrschte in Aleppo ein ägyptischer Vasall. Nördlich von Aleppo zog sich die byzantinische Grenze hin und reichte westlich bis Antiochien herab, wo eine starke griechische Besatzung lag: östlich und südlich von Aleppo aber waren die Sitze verschiedener grosser Beduinenstämme, deren Häuptlinge zum Theil sich selbstständige Fürstenthümer begründeten. Aus einem solchen Nomadenstamme, und zwar aus der grossen Gruppe der Stämme die den gemeinsamen Namen Taghlib führen, waren die Ḥam-

dâniden hervorgegangen, die Aleppo beherrschten, dann auch die 'Okailiden, die Mosul und andere Orte besassen. Von diesen Stämmen sind ausser den oben genannten, noch besonders zu nennen der mächtige Ṭajji'stamm, dann die Nomairiten (Banu Nomair) und die Kilâbiten (Banu Kilâb).

Die Häuptlinge dieser Nomadenstämme trieben Politik für eigene Rechnung und machten sich die Eifersucht der Chalifen von Bagdad und Cairo zu Nutzen.

Eine günstige Gelegenheit bot sich nun, als im Jahre 411 H. (1020—1021 Ch.) der ägyptische Chalife Ḥâkim getödtet ward und Ẓâhir ihm folgte. Ṣâliḥ Ibn Mirdâs, der Häuptling der Kilâbiten, benützte sie sofort. Er verbündete sich mit Sinân Ibn 'Olajjân und Ḥassân Ibn Mofarrig, den beiden Häuptlingen des Stammes Ṭajji', um die Aegypter zu vertreiben und sich in den Besitz von Syrien zu setzen. Der ägyptische Statthalter Anushtekyn (Dizbary) blieb, wie es scheint, ohne genügende Unterstützung von Cairo. Die drei verbündeten Beduinenhäuptlinge aber theilten sich in die Beute: Ṣâliḥ Ibn Mirdâs bekam Aleppo mit dem ganzen rechten Ufer des Euphrat bis 'Ânah, auf der andern Seite bis Balbek, zugesprochen, Sinân erhielt Damascus mit dem dazu gehörigen Gebiete und Ḥassân den ganzen südlichen Theil Syriens mit Ramlah bis Aegypten; letztere Stadt vertheidigte Anushtekyn mit Hartnäckigkeit, aber Ḥassân eroberte sie mit dem Schwerte und liess sie plündern, während Anushtekyn sich nach dem festen Ascalon zurückzog. Im Jahre 414 (1023—1024 Chr.) besetzte nach längeren Kämpfen Ṣâliḥ Ibn Mirdâs die Citadelle von Aleppo und begründete hiemit seine Dynastie, die sich mit einer kurzen Unterbrechung bis zum Jahre 449 (1057—1058 Ch.) hielt, demselben Jahre, wo unser Dichter stirbt. Ṣâliḥ blieb nicht lange im ungestörten Besitze, denn schon im Jahre 419 (1057 — 1058 Ch.) oder 420 sandte der ägyptische Chalife Ẓâhir ein Heer zur Wiedereroberung von Syrien ab. Der ägyptische Befehlshaber Anushtekyn griff die beiden Beduinenhäuptlinge Ṣâliḥ und Ḥassân an und in der Schlacht, die in der Nähe von Tiberias[1] stattfand, fiel Ṣâliḥ im Kampfe. Aber sein Sohn

[1] Nach Ibn Aṯyr bei dem Dorfe Okḥowânah, Abulfeda und Ibn Chaldun: Tiberias.

Naṣr entkam nach Aleppo und wusste sich dort zu behaupten. Verschiedene Angriffe der Griechen von Antiochia schlug er zurück und herrschte unter dem Ehrennamen Shibl-aldaulah in Aleppo bis 429 H. (1037—1038 Ch.), in welchem Jahre Anushtekyn, der ägyptische Feldherr, ihn angriff und schlug. Nun war ganz Syrien wieder in der Gewalt der Aegypter, aber Anushtekyn wurde bald so stark und selbstständig, dass man in Cairo gegen den übermächtigen Statthalter misstrauisch wurde und ihm einen Aufstand in Damascus anstiftete, wodurch er gezwungen ward sich nach Aleppo zurückzuziehen. Nach einem vergeblichen Versuche sich in den Besitz von Ḥamâh zu setzen, kehrte er nach Aleppo zurück, wo er im Jahre 433, (Monat Raby alâchar, December 1041) starb. Auf das hin kam ein Enkel des Ṣâliḥ Ibn Mirdâs, der in Raḥbah herrschte, Ṯomâl mit Namen, mit dem Ehrentitel Mo'izz aldaulah, nach Aleppo, und nahm die Stadt in Besitz (im Ṣafar 433 nach Abulfeda). Die Angriffe der Aegypter wies er mehrmals zurück, aber schliesslich fühlte er sich doch zu schwach, machte mit ihnen Frieden und trat im Jahre 449 H. (Dulḳi'dah = Decemb. Januar 1057—1058) Aleppo und Gebiet den Aegyptern ab.

Wie man aus dieser flüchtigen Skizze sieht, war diese Zeit eine politisch ausserordentlich bewegte, aber, neben dem Kampfe mit den Waffen, fand ein noch weit leidenschaftlicheres Ringen der politisch-religiösen Parteien statt und die Erbitterung war eine so grosse, dass selbst in Bagdad blutige Strassenkämpfe zwischen Sonniten und Schyiten an der Tagesordnung waren. Die schyitische Partei fand an den Fatimiden mächtige Gönner und auch die Bujiden-Sultane, in deren Gewalt sich die Abbasiden-Chalifen befanden, waren Gönner der schyitischen Bewegung, so dass die Chalifen in ihrer eigenen Residenz nicht mehr sicher waren. Ausserdem hatte sich in Ostarabien am persischen Golf der Staat der Karmaten gebildet, der, aus ultraschyitischen Lehren hervorgegangen, schliesslich dem Islam sich gänzlich entfremdet hatte. Aber die Fatimiden sowohl wie die Karmaten und die Schyiten im allgemeinen, suchten nicht blos auf schriftstellerischem Gebiete Anhänger zu gewinnen, sondern trieben auch durch Emissäre, geheime Agenten und Aufwiegler eine überaus lebhafte Pro-

paganda,[1] welche zum Theil gegen einander, vorzüglich aber gegen die Orthodoxen, die alten Rechtgläubigen, gerichtet war und nur den einzigen Erfolg hatte, dass die orthodoxe Partei eine extrem rigoristische Haltung annahm, jede Neuerung mit Hartnäckigkeit zurückwies, und sich an die alte Form des Islam um so fester anklammerte.

Es war wie immer in Zeiten grosser und allgemeiner Erregung: die extremen Parteien behielten die Oberhand. Und treffend sagt Abul'alâ, diese Sachlage bezeichnend:

‚Das Volk hat das Gegentheil des Richtigen gewählt! Die einen sind extreme Schyiten, die andern Ultraorthodoxe!'[2]

Zwischen diesen Gegnern zu entscheiden wer Recht hat, liegt Abul'alâ gänzlich fern, er findet, dass sie beide gleich verblendet sind:

'Omar ruft der eine, der andre
schreit: 'Aly hoch!
Aber beide Parteien
sind in der Verblendung Joch![3]

Aber dieser philosophischen Ruhe wird er dennoch untreu gegenüber den Schyiten, denn er ist aufgewachsen in den orthodoxen Kreisen, für ihn sind die Schyiten Feinde seines Landes, denn sie treten daselbst als Eroberer und Herrscher auf; desshalb hängt er, trotz aller Freigeisterei, an den Abbasiden, bedauert den Verfall ihrer Macht und hasst dagegen die schyitischen Fatimiden und die Aegypter.

Er gesteht dies auch offen ein in mehreren Gedichten. So sagt er:

‚Ich hatte mein Herz allen Menschen geweiht: aber ich hielt mich zurück, als sie (nach schyitischem Brauch) die Grotte und den

---

[1] Abul'alâ sagt S. 330*: ‚Wie kommt's, dass ich sehe die Irrlehrer predigen, während die Prediger für den rechten Glauben aus Furcht vor dem Tode schweigen?'

[2] S. 162*. Der Ausdruck: nâṣiby shâri bedarf einer kurzen Erläuterung: nâṣiby bedeutet einen Anhänger der Naṣb-Lehre, d. i. der Lehre von der Unrechtmässigkeit der Ansprüche 'Aly's. Vgl. die Anecdote bei Abulfeda zum Jahre 406.

[3] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 528.

Teich von Chomm zu preisen begannen.'[1] — ,Der Verständige glaubt nicht, dass in Kufân das Grab des Imâms sei (zu dem die Schyiten pilgern): der Mann von echter Religion ist der, welcher das Böse bekämpft und welcher Gürtel und Lendentuch von Enthaltsamkeit umgegürtet hat.'[2] — ,Der Haschimite soll sich nicht für besser halten als den Barbaren: denn in Wahrheit kommt dem 'Aly kein Vorzug zu gegenüber (seinem Freigelassenen) Ḳanbar.'[3]

Den Glauben der Schyiten an einen unfehlbaren Imâm, einen Mahdy, der die wahre Religion herstellen und die Welt beherrschen würde, verwirft er mit Entschiedenheit:

,Sie hoffen einen Imâm, der die Wahrheit offenbaren wird, weit gefehlt! unser Leben ist nichts als kurze Rast und dann Weiterziehen![4] — Wahrhaftig besser als euer Imâm ist der Stab des Blinden, der ihm als Führer dient, wenn er auf der Strasse geht.'[5]

Auf einen Gottesmann hat das Volk
seine Hoffnung gebaut,
Der da leiten soll, wenn die Menge rathlos
nach dem Retter schaut.
Eitler Wahn! die Vernunft allein
ist der göttliche Leiter,
Der morgens und abends euch führt, als erfahrener
Pfadvorschreiter![6]

Gegen alle solche abergläubischen Vorstellungen hegt er die stärksten Zweifel und sieht eine Rettung aus der Noth der Zeiten und der allgemeinen Auflösung der socialen und politischen Zustände nur allein in einem Manne, der mit ,Blut und Eisen' wieder die Ordnung hergestellt:

,Der Sterndeuter wird nicht müde, zu sagen, dass ein Imâm kommen werde, (glänzend) wie ein Stern der Nacht; doch das Zersplitterte wird nicht zu vereinigen vermögen ein anderer als ein makelloser (Mann) aus dem Volke, der den Stahl heiss schlägt auf dem Stahl.'[7]

---

[1] S. 239*. Die Legende von der Grotte bezieht sich, wie ich glaube, auf die schyitische Sage von Mohammed Ibn alḥanafijjah: Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 375, 376. Der Teich von Chomm ist Gegenstand eines schyitischen Festes. Vgl. Haarbrücker: Schahrastani I, S. 167.

[2] S. 121, Reim: zâro. [3] S. 168*.

[4] S. 196, Reim: ḥalo. [5] S. 203, Reim: balâ.

[6] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXX, S. 43.

[7] S. 105*.

Weit schärfer noch als den Schyiten tritt er den Karmaten entgegen, die in der That allmälig so weit sich dem Islam entfremdet hatten, dass sie thatsächlich aufhörten Mohammedaner zu sein. Sie hatten schon ein Jahrhundert vor Abul'alâ das Reich der Chalifen mit Verwüstung, Raub und Blutvergiessen heimgesucht, die Chalifen in ihrer Hauptstadt zittern gemacht, in Ostarabien ein eigenes Staatswesen gegründet, die Pilgerkarawanen oftmals geplündert, schliesslich mit erdrückenden Abgaben belastet, und sogar das im Islam bisher Unerhörte gewagt und Mekka, die heilige Stadt, überfallen und geplündert, den Fetisch des Islams, den schwarzen Stein, geraubt, und die Kaaba entweiht.

Gegen diese politisch-religiöse Secte spricht sich unser Dichter mit der grössten Entrüstung aus, und in einigen seiner Gedichte finden wir auch manches über ihre Glaubenslehre, deren Inhalt, wie de Goeje mit Recht hervorhebt, aus dem Grunde zweifelhaft bleibt, da alle Nachrichten über die Karmaten, die auf uns gekommen sind, aus dem Munde ihrer Todfeinde, der Orthodoxen, stammen[1] und desshalb verdächtig erscheinen. Leider ist dies auch bei Abul'alâ der Fall, nur hat das, was er sagt, desshalb grösseres Gewicht, da er seine Nachrichten gewiss aus guter Quelle schöpfte, denn in Bagdad, wo er den philosophischen und religionsgeschichtlichen Studien durch längere Zeit oblag, fehlte es nicht an Personen, die mit den Glaubenslehren der Karmaten näher vertraut waren. Hiezu kommt noch ein Umstand, der Beachtung verdient. In einem Gedichte, dessen Verfasser ein Südaraber ist, und das von de Goeje bekannt gemacht wurde,[2] finden wir eine kurze Zusammenstellung jener Artikel ihrer Lehre, worin sie im offensten Gegensatze zum Islam sich befinden. Merkwürdiger Weise stimmt nun dies alles auffallend zu den Nachrichten, die Abul'alâ gibt: er wirft ihnen vor, dass sie sich vom Islam abgewendet und den Glaubensansichten der altpersischen Religion ergeben haben, dass sie die Ehe mit den nächsten Verwandten gestatten, dass sie den Weingenuss für erlaubt er-

---

[1] de Goeje: Mémoire sur les Carmathes etc. S. 158.

[2] de Goeje: Mémoire sur les Carmathes du Bahraïn et les Fatimides. Leide 1886, S. 160.

klären, dass sie ihre Frauen preisgeben, Fasten und Gebet vernachlässigen, dass sie den Namen 'Aly nur als Deckmantel für ihre politischen Pläne gebrauchen, auf die baldige Erscheinung eines Imâms oder Mahdy hoffen, der sie zum Siege führen würde, und dass sie glaubten, dessen Ankunft werde mit der nächsten Conjunction der Planeten erfolgen.

Ich führe hier die bezügliche Stelle an:

,Ihr habt euch gewendet zur Lehre der Dualisten,[1] nachdem ihr die Süsse des Islams gekostet habt; aber im Kampfe gegen eure Neuerungen wurden die Speere roth gefärbt und wateten die Rosse in Blut. Selbst die unvernünftigen Thiere missbilligen euer verbrecherisches Verhalten gegen die Mütter und Schwiegermütter. Das Geringste von dem, was ihr für erlaubt erklärt, ist der Weingenuss, der euch in Sinnestaumel versetzt. 'Aly nehmt ihr als Schild; aber er hat ja stets den Weingenuss bestraft. Wir befragen die Magier um den wahren Sachverhalt ihrer Religion und sie entgegneten: Fürwahr wir ehelichen nicht die Schwestern; das war zwar ursprünglich im zoroastrischen Glauben erlaubt, aber wir sehen es seitdem als eine Verirrung an, wir weisen (solche) Schändlichkeiten zurück und beten nur das Licht der Sonne in den Morgenstunden an. Wahrhaftig unbescholtener als eure Weiber (ihr Karmaten) sind im Ertragen der Schmach die Eselstuten der Wildniss. (Lasst euch sagen:) gebt keinem Wüstling über sie die Gewalt (sie zu missbrauchen) wie der Falke die Steinhühner. Ihr habt missachtet die Ermahnung, als sie zu euch kam, und kümmert euch nicht um Fasten und Beten. Einen Imâm erhofft ihr mit der Conjunction der Planeten, einen bethörten (Imâm), aber als sie (die Conjunction) vorbei war, da spracht ihr: Nun (gilt es) für (spätere) Jahre!'[2]

Diese letzte Bemerkung über die Conjunction der Planeten, mit welcher das Erscheinen des erwarteten Imâms zusammentreffen sollte, gestattet mit einiger Wahrscheinlichkeit den Zeitpunkt, um den es sich handelt, zu bestimmen. Man sah damals der Conjunction des Jupiter und Saturn entgegen, als Zeitpunkt grosser Ereignisse. Ich verweise hierüber auf die scharfsinnigen und erschöpfenden Ausführungen de Goeje's.[3] Diese Conjunction traf aber wirklich ein im Jahre 439 H. (1047),

---

[1] Dualisten werden die Anhänger der zoroastrischen Religion genannt, weil sie zwei Urprincipien, ein Gutes und ein Böses annehmen.

[2] S. 65*, 66*.

[3] de Goeje: Mémoires sur les Carmathes du Bahraïn et les Fatimides. Leide 1886, S. 196 ff.

ohne dass jedoch der Imâm erschienen wäre, so dass die Karmaten ihre Hoffnung auf einen andern Zeitpunkt verschieben mussten. Das Gedicht selbst ward also, wenn obige Annahme zutrifft, nach 439 H. verfasst.

Eine andere Stelle ist die folgende:

,Wie kommt es, dass die Glaubenssecten so umgestaltet wurden und dass sie von Ḳaddâḥ ihren Ursprung haben, oder von Hagar?[1] Sie sagen: die Menschen seien alle vollkommen gleichberechtigt und hätten keine Rechenschaft (ihrer Thaten) zu geben; sie seien wie die Pflanzen und Bäume. Das Heidenthum war besser, als diese von ihnen gepredigte (unbeschränkte) Freiheit zu thun, wie Ḥariṯ, der Verderber und wie Ḥogr[2] gethan. Nichts haben sie damit gewonnen, als die Preisgebung ihrer Frauen, die der Schaar der Elenden feilgeboten worden. Wahrhaftig besser als wie sie zu verehren einen Menschen, der baar von jeder Weisheit ist, scheint es mir den (schwarzen) Stein (im Tempel von Mekka) zu verehren.'[2]

Der Religion der Karmaten gedenkt er auch in einem anderen Gedichte, wo es heisst:

,Den Vorstehern der Religion von Mekka gehorchten wir eine Zeit lang; wie kommt es, dass nun eine Religion von Hagar erscheint?'[3]

Weiter sagt er:

,Sie thun geheim mit gewissen Dingen ihrer Glaubenslehre, aber ihre Religion ist die der Zindyks (Atheïsten). Den Verstand verläugnen wir in der Anerkennung ihrer Lügen und der Verstand verdient mehr geachtet und hoch gehalten zu werden.'[4]

Ferner:

Wo immer Karmaten du siehst,
da hörst du sie sagen:
Man könne des Moscheenbesuchs
sich gänzlich entschlagen.[5]

---

[1] Ḳaddâḥ, d. i. Abdallah Ibn Maimun, der angebliche Begründer der Karmaten. Vgl. de Goeje: l. l. S. 14. Hagar, die Hauptstadt des Karmatenstaates in Bahrain am Persischen Golf, jetzt Hufhuf genannt. Vgl. Palgrave.

[2] S. 151*. Ḥâriṯ und Hogr sind zwei Recken der alten Volkssage, nämlich Ḥâriṯ Ibn 'Amr Mozaiḳijâ, mit dem Beinamen: Moḥarriḳ, der Verbrenner, Ḥogr âkil al-morâr, der erste König von Kindah.

[3] S. 140*. [4] S. 307, Reim: ḍyḳi.

[5] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 499.

Auf den Verfall der Karmatenmacht deutet folgendes:

‚Es ersehnen sich die Anhänger des Fürsten von Hagar den Sieg — — — und schon ist ihre Menge zersprengt. Sie sagen, eines Tages werde sie wieder auferstehen (ihre Macht) und werde wachsen, so lang eine Wolke die Erde beträufelt.‘[1]

Wir kommen nun zur Besprechung der allgemeinen politischen Ansichten unseres Autors.

Schon früher lernten wir ihn kennen als Anhänger des alten, mohammedanischen Staatsrechtes, das die Chalifen aus dem Stamme des Propheten (Ḳoraish) allein als legitim betrachtet und alle übrigen, im Laufe der Zeiten in den einzelnen Ländern des Reichs zur Herrschaft gelangten Fürsten und Sultane nur als Herrscher de facto aber nicht als solche de jure ansieht. Diesen factischen Herrschern zu gehorchen, ist vom islamischen Staatsrechte geboten, jedoch nur so lange sie die Macht besitzen; verlieren sie dieselbe an einen andern Gewalthaber, so ist dieser letztere als Sultan oder Fürst anzuerkennen. Dieser ultralegitimistische Standpunkt hatte die üble Folge, dass sobald der einzig legitime Herrscher, der Chalife, durch die Ereignisse beseitigt war, alles andere blos als de facto bestehend galt, und dem Staatswesen nur die Macht und die Gewalt, nicht aber zugleich das allseitig anerkannte Recht zur Grundlage dienten.

Von diesem Standpunkte aus ist es leicht zu begreifen, wesshalb sich unser Dichter gegenüber dem mohammedanischen Königthum seiner Zeit so äusserst kühl, ja fast verächtlich verhält: sobald ein König nicht mehr die Macht besitzt, ist er nach seiner Ansicht auch nicht mehr zu herrschen berechtigt. In diesem Sinne sagt er:

‚Von Allen jedoch der Aermste ist ein König, der, um auf dem Throne sich zu halten, ein zahlreiches Heer braucht.‘[2]

Allerdings mag er hiebei auch den von den Ethikern und Politikern des Orients immer sehr nachdrücklich betonten Satz im Gedanken gehabt haben, dass die Gerechtigkeit und Frömmigkeit des Fürsten, durch die er die Liebe der Unter-

---

[1] S. 262, Reim: azno. Vgl. Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes I, S. 316.

[2] S. 76, Reim: tâgâ.

thanen gewinnt, für ihn eine festere Stütze sei als die rohe Gewalt. Aber dass Abul'alâ für das weltliche Königthum nicht das richtige Verständniss hat, das beweisen zahlreiche andere Aussprüche:

,Lass das Volk thun wie es will, denn ihr König ist nichts als ein Sclave, den man miethet.' [1]

,Es zeigt sich, besehen wir die Dinge uns recht,
Der Fürst des Volks als des Volkes Knecht.' [2]

Mit grosser Bitterkeit spricht er sich über die Willkürherrschaft der Fürsten seiner Zeit aus; natürlich hält er sich hiebei, aus leicht begreiflichen Gründen, an Allgemeinheiten, denn so gross der Lebensüberdruss unseres Dichters ist, so fühlt er doch kein Bedürfniss, sich die politische Märtyrerkrone zu erwerben. Aber manches, was er sagt, ist sehr stark. Einige Beispiele mögen hier folgen:

Ihr Beherrscher der Länder, ihr herrschtet lang,
und ihr wurdet alt,
Doch je länger ihr lebt, desto mehr
missbraucht ihr die Gewalt.[3]

Sie regierten ohne Verstand
durch manches Jahr,
Es endet ihr Regiment und dann heisst es
davon: es war![4]

Die Könige denken auf eins nur:
schlemmen und essen;
Die Statthalter kümmert nur eines:
Steuern erpressen.[5]

Die Statthalter der Länder sind räuberische Wölfe, die zum Unglücke zu Hirten der Heerde gesetzt wurden.[6]

---

[1] S. 151, Reim: gari.
[2] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 517.
[3] l. l. Bd. XXX, S. 43. [4] l. l. Bd. XXXI, S. 476.
[5] l. l. S. 472. [6] S. 154, Reim: azri.

Ich seh' die Gewalthaber bedrücken
das Volk nach Gefallen,
Sie rauben, wie die Falken
mit ehernen Krallen.[1]

‚Ich sehe, die Könige schützen nicht die Unterthanen; wesshalb erhebt man dann die Kopftaxe und Verzehrungssteuer?‘[2]

‚Sind die Fürsten ungerecht, so kommt dann einer, dem die Herrschaft zufiel und er ist noch gewaltsamer und ungerechter, indem er nicht blos schädigt, sondern auch verwundet.‘[3]

Trotz solcher Ausbrüche des Unmuthes ist unser Dichter zu sehr Orientale, um nicht den unbedingten Gehorsam anzuempfehlen:

‚Fürchte die Könige und ihnen gehorche
ohne Verdruss!‘[4]

Von solchen Allgemeinheiten aber geht er öfters zu mehr oder minder deutlich gegebenen Anspielungen auf bestimmte Zustände oder Personen seiner Zeit über. So wird in einem Gedichte der Chalife Manṣur, der zweite aus dem Hause 'Abbâs, redend eingeführt, um seine Entrüstung über die Herrschaft der Bujiden-Sultane in Bagdad auszudrücken:

‚Würde der Chalife Manṣur wieder zum Leben erweckt, so riefe er: O du Stadt des Heils (d. i. Bagdad), kein Heil sei dir beschieden! Die Wüste müssen nun die Abbasiden (Hâshimiden) bewohnen und die Staatsgewalt ging an die Dailamiten (Bujiden) über. Hätte ich geahnt, dass dies ihr Ende sein würde, so hätte ich nicht den Abu Moslim getödtet, denn er diente treu der Regierung, und ich habe ihn (trotzdem) mit dem Gewande des Todes bekleidet!‘[5]

Offenbar gegen den Fatimiden-Chalifen Ḥâkim, der für sich göttliche Ehren forderte, ist folgendes gerichtet:

‚Es beherrscht das Volk Zaid nach 'Amr:[6] denn so ist der Wechsel der Regierungen: wie oft wird ein falsches Zeugniss vom

---

[1] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXI, S. 478.

[2] S. 315*. [3] S. 235, Reim: lamo.

[4] Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXXVIII, S. 525.

[5] S. 253, Reim: lami. Abu Moslim, der berühmte Feldherr, den Manṣur, eifersüchtig auf seine Macht, tödten liess.

[6] Zaid nach 'Amr, sprichwörtliche Redensart wie unser: Peter nach Paul.

Richter angenommen, der dafür seine Gerichtsassessoren aufstellt: aber der Schlechteste aller ist der Gebieter eines Reiches, der verlangt, dass seine Unterthanen ihm göttliche Ehren erweisen.'[1]

Auf Ḥâkim bezieht sich auch folgendes:

,Es starb der Herrscher Aegyptens und liess die Herrschaft seinem Nachfolger; und das Volk sagte: er wird wiederkehren. Wir sagten darauf: es steht in der Gewalt unseres Herrn, der alles leitet.'[2]

Wie mir scheint ist auch auf die Fatimiden das nachstehende gemünzt:

,Es lügen jene, die sich überheben und da sagen: von unserem Herrgott kam ein Befehl in geheimnissvoller Weise.'[3]

Ganz sicher gegen die fatimidische Oberherrschaft über Aleppo gerichtet ist es, wenn er sagt:

,Man pflegt an den Freitagen thörichter Weise für den (regierenden) Fürsten von der Predigerkanzel herab Segen zu spenden, und die Kanzel möchte darüber fast weinen. Wir kamen ins Leben gezwungen und verlassen es widerwillig, und vielleicht sind wir zwischen diesen zwei (Endpunkten) auch unter zwingendem Druck.'[4]

Das Gebet für den regierenden Fürsten bezeichnet er demnach als ein erzwungenes.

Hingegen ist es zu allgemein, um eine Vermuthung zu gestatten, wenn gesagt wird, dass die Länder einem Tyrannen gehorchen, der Buhlerinnen hält, und der Wein trinkt.[5]

Zweifelhaft bin ich auch, ob in dem Bruchstücke, das ich hier in Uebersetzung gebe, wirklich die Karmaten gemeint seien, oder ob dieser Name nicht vorgeschoben wird, um die Fatimiden zu bezeichnen, denn um jene Zeit herrschten die letzteren in Syrien, während die ersteren längst schon auf ihre Besitzungen in Arabien beschränkt waren:

,Die Menschen sind einem Beschlusse Gottes zufolge ins Gegentheil verwandelt worden: es herrscht nun der Karmate über sie und Sanbar;[6] Lügen werden auf den Kanzeln (in den Moscheen) gepredigt: oh, dass doch die Kanzeln nicht einstürzen ob solcher Reden!

---

[1] S. 206, Reim: dulah. [2] S. 224.

[3] S. 174, Reim: amzi. Die Fatimiden-Chalifen nahmen für sich göttliche Erleuchtung in Anspruch.

[4] S. 126, Reim: baro. [5] S. 138, Reim: amrahâ.

[6] Vgl. de Goeje: Mémoire sur les Carmathes etc., S. 152.

Die gesetzlich zulässigsten ihrer Parfüms sind Gazellenblut (Moschus) oder Fischunrath und das ist Ambra. Vielleicht ist die Welt, in der wir leben, nichts als ein Traum, der das Gegentheil von dem bedeutet, worin wir uns befinden.‘ [1]

Wenn man sich erinnert, dass die Abfassung dieser Gedichte zwischen die Zeit von 404—440 H. (1013—1048 Ch.) fällt, so wird man zugeben müssen, dass unter dem Namen der Karmaten und des Sanbar wohl die Fatimiden und ihr Minister gemeint sein könnten, denn in Syrien hatten die Karmaten damals keinen Halt;* es konnte also auch in den Moscheen nicht in ihrem Sinne gepredigt werden. Hingegen herrschten damals die Fatimiden und verbreiteten eifrig ihre ultra-schyitischen Lehren.

Grössere Beachtung als solche immerhin etwas unsichere Allgemeinheiten verdienen jene Stellen, wo auf bestimmte Personen und Ereignisse in unzweideutiger Weise angespielt wird. Zu diesen gehört ein Gedicht, wo von der Vertreibung der fatimidischen Truppen aus Syrien durch die verbündeten drei Häuptlinge der Beduinenstämme Ṭajji' und Kilâb die Rede ist (411—414 H., 1020—1024 Ch.).

‚Ich sehe Aleppo, das hat Ṣâliḥ besetzt und Sinân reitet um Gillik (Damascus) herum, und Ḥassân, an der Spitze der beiden Abtheilungen des Ṭajji'-Stammes, wendet von Ghazzah[2] seinen Scheckenhengst ab. Als aber die Reitergeschwader den Staub sahen, der grau (wie die Taghâmdistel) über ihrer Heeresmasse sich wölbte, da stürmten sie auf die dem Verderben geweihte Hauptmoschee von Ramlah zu, die sofort mit Blut roth gefärbt ward. Und nichts hilft es der zur Gefangenen gemachten Jungfrau, dass der Schädel (ihres Vertheidigers) mit dem Schwerte entzwei gespalten ward. Ungerächt bleibt da mancher Erschlagene liegen, und es wird mancher Gefangene gefesselt. Ach wie manches wohlbevölkerte Haus blieb da menschenleer zurück, und wie mancher Reiche ward zum Bettler!‘ [3]

Wir sehen hier eine Episode der kriegerischen Ereignisse geschildert, die sich in den Jahren 411—414 H. vollzogen. Der eine der beiden Häuptlinge des Ṭajji'-Stammes, besetzt das ihm laut Uebereinkommens mit seinen Verbündeten zugewiesene Palästina, erobert und plündert die Hauptstadt

---

[1] S. 127*.

[2] Der Text hat fehlerhaft عزة statt غزة. [3] S. 305*.

Ramlah, nachdem der ägyptische Feldherr, der daselbst sich festsetzen wollte, die Stadt geräumt und nach Ascalon sich zurückgezogen hatte.[1]

Das Gedicht ist offenbar ganz unter dem frischen Eindruck der geschilderten Ereignisse geschrieben und stammt daher aus jener Zeit. Es ist somit eines der ältesten der ganzen Sammlung.

Ṣâliḥ Ibn Mirdâs, der Häuptling des Kilâb-Stammes herrscht nun über Aleppo sammt Gebiet und sein Name begegnet uns nicht selten in diesen Gedichten.

Hier stelle ich einiges hierauf bezügliche zusammen:

‚O Ṣâliḥ zittere, wenn du die Milch des Weinschlauchs geniessest, dass nicht etwa Aleppo mit diesem Uebel behaftet werde.'[2]

‚O Ṣâliḥ bringe deinen Namen mit deinem Verhalten in Einklang, du bist ja in deinen Unternehmungen gewandt.'[3]

‚Ich tadle nicht die Thaten des Ṣâliḥ, sondern ich stelle mir vor, dass sein Gemüth besser ist als meines. O ihr Leute, wenn ich euer Fürst wäre, da würdet ihr im Stillen tadeln diesen Fürsten.'[4]

‚O Ṣâliḥ soll ich Freund oder Feind sein, wo ich doch weiss, dass wir alle demnächst vermoderte Gebeine sein werden.'[5]

‚Es rettete aus den Krallen des Ṣâliḥ Gott das Volk, der Herr, der jedes schwere Unheil zertheilt. Ich war dabei nicht (einmal) mit dem Flügel einer Mücke (betheiligt), aber sie bekleidete Gott mit dem Fittig des Heldenmuthes.'[6]

Wie man sieht, war der vom Häuptling eines Nomadenstammes zum Fürsten von Aleppo emporgekommene Ṣâliḥ kein Musterfürst, und er scheint im Gegentheil seinen getreuen Landeskindern manche unangenehme Stunde bereitet zu haben. Darauf zielen vermuthlich die obigen Worte.

Unser wackerer Abul'alâ musste einmal sogar an der Spitze einer Absendung von Spiessbürgern seiner Geburtsstadt sich nach Aleppo begeben, um bei dem Fürsten die Freilassung von achtzig angesehenen Bürgern von Ma'arrah zu erwirken, die auf Anstiftung eines Christen, Namens Theodor, der damals erster Minister (Wezyr) war, in dem Kerker schmachteten. Die Vermittlung des Abul'alâ war erfolgreich, die Ma'arrenser wurden in Freiheit gesetzt, aber angenehm

[1] Ibn Aṭyr IX, S. 162.
[2] S. 36, Reim: labo. [3] S. 127, Reim: âhiro.
[4] S. 169, Reim: myr. [5] S. 217, Reim: bâli. [6] S. 220, Reim: ḍali.

kann die Audienz bei Ṣâliḥ nicht gewesen sein, denn in einem hierauf Bezug nehmenden Gedichte,[1] vergleicht Abul'alâ seine Ansprache an den Fürsten mit dem Girren einer Taube, die Antwort des Fürsten aber mit dem Gebrüll eines Löwen.

Diese Erzählung, die uns Ch. Rieu nach sehr guter Quelle gibt, halte ich für echt und bringe hiemit die früher gegebene Stelle in Zusammenhang, wo er sagt: Gott habe vom Volke ein schweres Unheil abgewendet und die Leute aus den Krallen des Ṣâliḥ gerettet, wobei er selbst nicht einmal mit dem Flügel einer Mücke geholfen habe.

Anspielungen auf die Abbasiden-Chalifen finden sich nur ein paar:

‚Am wenigsten mit Ruhm gesegnet ist, wer davon sich begnügen muss mit dem Kanzelgebete![2]

Und ebenfalls mit Bezug auf die unter Vormundschaft der Bujiden-Sultane stehenden Chalifen:

‚Die Religion ist so tief gesunken, dass ihr edelstes (Haupt) schliesslich nichts mehr ist, als ein Falke auf des Falkners Hand oder eine Rüde an des Rüdenmeisters Koppel.'[3]

‚Unser Volk ist von der Verblendung umfangen, seitdem beraubt wurde seines Glanzes das Abbasiden-Chalifat.'[4]

Aber der Dichter drückt sich sehr vorsichtig aus, indem er die Abbasiden-Regierung nur mit dem Worte ‚dahmâ'' d. i. die schwarze bezeichnet, nach der officiellen Farbe derselben. Offenbar war es, als er das Gedicht schrieb, recht bedenklich zu Gunsten der Abbasiden sich zu äussern, indem damals Aleppo unter der Herrschaft der Fatimiden stand.

Die Unabhängigkeit von den Fremden, welche Syrien unter den drei verbündeten Beduinenhäuptlingen genoss, währte aber nicht lange, indem die Aegypter unter ihrem Feldherrn Anushtekyn (Dizbary) bald wieder ihre Herrschaft herstellten. Abul'alâ bespricht dies in einem Gedichte, wo er über das neue Unglück, das sein Vaterland betroffen hat, klagt und damit schliesst, dass er sagt: ‚das Schwert, das früher rechtgläubig war (d. i. in den Händen der Rechtgläubigen) ist nun Ketzer geworden (d. i. es ist in den Händen der fatimidischen Truppen).'[5]

---

[1] S. 116, Reim: sad. Der Text findet sich in C. Rieu: de Abul-Alae vita etc. Bonn 1843, S. 47.

[2] S. 221*. [3] S. 48*. [4] S. 23*. [5] S. 111*.

In diese Zeit gehört zweifellos das folgende Stück:

,In dem verwüsteten Ramlah sind Greise und Knaben, die durch dein Verschulden von Unglück betroffen wurden; die Herrscher Aegyptens haben über sie (d. i. über die verbündeten Beduinenhäuptlinge) den Sieg davon getragen, und hatten sie nicht von deren Bedrückung schon das Aeusserste erlitten? Besser als euer Vorgehen gegen das Volk war schon das Verhalten des Toghog Ibn Goff und der Bâris.'[1]

Es handelt sich hier offenbar um die Zurückeroberung von Ramlah durch die ägyptischen Truppen, die unter Anushtekyn Syrien aufs neue der Herrschaft der Fatimiden-Chalifen unterwarfen. Allerdings nur nach langwierigen Kämpfen, denn erst im Jahre 429 H. gelang es dem Anushtekyn auch Aleppo zu erobern, so dass er jetzt ganz Syrien in seine Gewalt gebracht hatte. Er herrschte nun fast unabhängig, stellte allenthalben Ruhe und Ordnung her. Erst mit seinem Tode (433 H., 1041—1042 Ch.) brachen neue Unordnungen aus.

Auf dieses Ereigniss passt das folgende Stück:

,Was Irâk betrifft, so herrscht dort allgemeine Anarchie, in Syrien steht es besser, nur dass dieses Landes Haupt zerschmettert ward.'[2]

Mit dem Ausdruck ,Haupt von Syrien' kann nur Anushtekyn gemeint sein, der in der That ganz Syrien beherrschte und dadurch, dass er zuletzt den Aegyptern sich entfremdet hatte, den Syriern näher getreten war, so dass er in dem ihm aufgezwungenen Kampfe gegen die Aegypter, den Syriern als Vertreter der Unabhängigkeit ihres Landes erscheinen musste. Sein Tod machte zwar diesen Hoffnungen ein Ende; aber nochmals schien ein günstiges Geschick über Syrien walten zu sollen. Denn in Aleppo ergriff Ṯomâl, der tapfere Enkel des Ṣâliḥ Ibn Mirdâs, die Zügel der Regierung (434 H.), und vertheidigte sich mit grosser Tapferkeit gegen die Aegypter, die er wiederholt zurückschlug. In diese Zeit fällt gewiss das Gedicht, in dem Abul'alâ die Hoffnung ausspricht, dass vielleicht Aleppo statt Cairo der Sitz der Herrschaft über Syrien werden könnte.[3]

---

[1] S. 310*. Weil: Geschichte der Chalifen II, S. 506, schreibt unrichtig Ibn Ḥaf statt Ibn Goff; über Bâris vgl. Ibn Aṯyr VIII, 91, 92, 95.

[2] S. 336*. [3] S. 48*.

Sicher aber bezieht sich auf diese Ereignisse ein anderes Gedicht, womit die Wiederherstellung der von den Aegyptern unabhängigen Regierung in Aleppo und die Verdrängung der Fatimiden gefeiert wird:

‚Ich sehe da im Lande eine Moḍar-Regierung: das Blut dessen, der sie anfeindet, ist zu vergiessen gestattet. Die Männer der weissen Mäntel (Anhänger der Fatimiden) bekleideten sich nun, auf deine Entscheidung, o Gott, mit grünen Mänteln. Sie sagen die Conjunction der Gestirne werde stürzen die Könige von Banu Naḍr, welche Naḍrâ beherrschen, denn der Lauf der Tage nimmt niemand vom Untergang aus, weder Beduinen, noch Städtebewohner: befrage (wenn du willst) die Ruinen von Badā^{n} darüber und Ḥaḍr.‘ [1]

Zum Verständnisse mögen folgende Bemerkungen dienen: der Ausdruck ‚eine Moḍar-Regierung‘ bezieht sich auf den Beduinenstamm Banu Kilâb, welchem Ṯomal, der Fürst von Aleppo, angehörte. Dieser Stamm führt seinen Stammbaum auf den gemeinsamen Stammvater Moḍar zurück.[2] Moḍar-Regierung bedeutet also: Regierung der Kilâbiten, speciell der Mirdâsiten, d. i. der Nachkommen des Ṣâliḥ Ibn Mirdâs. Die Männer der weissen Mäntel sind natürlich die Anhänger der Fatimiden, denn weiss war die officielle Farbe der Fatimiden-Chalifen; in Cairo musste der Prediger, der in der Moschee von der Kanzel herab, bei dem Freitagsgottesdienste das Segengebet für den regierenden Chalifen sprach, weiss gekleidet sein.[3] Mit der Vertreibung der Aegypter ward natürlich ihre Farbe verpönt und es trat an die Stelle der weissen Farbe bei den officiellen Gewändern die grüne, die Farbe der Alyiden und, wie ich aus dieser Stelle vermuthe, der Bujiden, auf welche sich der Fürst von Aleppo stützen musste, um einen Rückhalt gegen die Aegypter zu haben.

Einige Schwierigkeit bietet der Ausdruck Banu Naḍr und Naḍrâ: aus dem Zusammenhange und der ganzen Sachlage geht aber hervor, dass der Dichter hiemit die Fatimiden und ihre Hauptstadt Cairo bezeichnen wollte. Naḍr ist der Name

---

[1] S. 136*.

[2] Vgl. Wüstenfeld: Genealogische Tabellen D.; Ibn Challikan ed. Wüstenfeld Nr. 299, wo der Stammbaum gegeben ist.

[3] Vgl. Ibn Taghrybardy II, S. 408. Vgl. Ibn Aṯyr IX, S. 429; de Goeje: Mémoire sur les Carmathes du Bahraïn et les Fatimides, S. 179.

des Urahns des Stammes der Ḳoraish, welchem der Prophet Mohammed angehörte.[1] Ist diese Erklärung richtig, so ergibt sich daraus, dass unter dem Ausdruck ‚naḍrâ' Cairo, die Residenz der Fatimiden, zu verstehen ist. Allerdings ist hieraus zu ersehen, dass der Dichter die angebliche Abstammung der Fatimiden von Fâṭimah, der Tochter des Propheten, nicht bezweifelte. Von Bagdad aus ward zwar dies entschieden bestritten, aber wenn man bedenkt, dass die Fatimiden lange Jahre in Syrien geherrscht hatten, und während dieser Zeit gewiss dafür Sorge getragen hatten, jeden Zweifel an der Echtheit ihres Stammbaumes zu beseitigen, so dass schliesslich die Thatsache längst nicht mehr in Frage gestellt ward, so kann es nicht überraschen, dass selbst nach der Verdrängung der Fatimiden man ihre Abstammung gelten liess. Dass Abul'alâ hierüber keine eingehende Untersuchung veranstaltete, keine archivalischen Forschungen machte, wird man wohl dem philosophischen Dichter nicht verargen können. Er ist froh, die fatimidische Herrschaft los zu sein, und kümmert sich nicht darum, ob ihr Stammbaum gut oder schlecht sei.

Was schliesslich die beiden Ruinenstätten von Badā^{n} und Ḥaḍr betrifft, so ist die erstere mir unbekannt, die letztere ist die schon aus den alten Autoren bekannte feste Stadt Hatra (Ἄτρα bei Dio und Ammian), deren grossartige Ruinen noch jetzt gut erhalten sind.[2]

Zu allgemeinen Inhalts ist das folgende Bruchstück, das ich der Vollständigkeit halber hier folgen lasse:

‚In Ḥigâz ist es nicht gut zu wohnen, weil die fünf Steinwüsten es umgeben: in Syrien brennt das Feuer des Krieges, welches Leute entzündeten, denen das Anstandsgefühl abhanden gekommen ist. In Irâk aber leuchtet der Blitz und regnet es Blut und der Donner verkündet das nahe Unheil.'[3]

---

[1] Naḍr Ibn Kinânah. Vgl. Tâg al'arus sub voce. Wüstenfeld: Genealogische Tabellen O. Caussin de Perceval: Essai sur l'histoire des Arabes avant l'Islamisme I, Tabl. VIII.

[2] Vgl. Nöldeke: Geschichte der Perser und Araber etc. Leyden 1879. S. 33, 34. Nach einer Randnote des Commentars ist Badâ der Name eines Thales in der Wüste.

[3] S. 172. Reim: gozo.

Nicht minder unbestimmt ist das folgende:

‚Wollt ihr denn wirklich einen Fürsten zwingen, dass er euch Schädliches auferlege und nachher soll ihn noch loben jener, den er gezwungen (es zu tragen)! Er that gut so lang er noch jung war, aber als sein Haupt ergraute, handelte er böse.‘ [1]

Das kann ebensogut auf Ṣâliḥ als auf einen andern gemünzt sein.

VI.

Das Bild von Abul'alâ's Geistesrichtung, seinen religiösen und philosophischen Anschauungen steht nun in grossen Umrissen gezeichnet vor uns. Aber dessenungeachtet würde es unvollendet sein, wenn wir nicht noch einige Pinselstriche hinzufügten, deren Zweck es sein soll, solche Stellen, die noch im Halbdunkel liegen, schärfer zu zeichnen, so dass der Gesammteindruck klarer und lebendiger zur Geltung kommt.

Nicht die umständliche Lebensbeschreibung des Dichters soll hier gegeben werden, denn hierüber liegt schon eine meisterhafte Arbeit vor, die ich einfach abschreiben müsste,[2] sondern es handelt sich jetzt darum, einige bisher nicht genügend beleuchtete Seiten seiner geistigen Entwicklung und Thätigkeit zu besprechen. Hiebei soll vorzüglich aufmerksam gemacht werden auf die Einwirkung fremder Culturkreise oder Religionen, so wie auf die nachweisbaren Spuren solcher fremden Einflüsse, dann auf den Studiengang des Dichters und seine literarische und wissenschaftliche Thätigkeit.

Obgleich Abul'alâ, angeblich schon im vierten Lebensjahre, in Folge der Blattern das Augenlicht verlor, genoss er doch eine sorgfältige Erziehung, natürlich ganz im Geiste seiner Zeit und seines Volkes. Er lernte also, sobald er über die Anfangsgründe hinaus war, den Koran und machte die hiemit in engem Zusammenhange stehenden sprachlichen und philologischen Studien, zunächst unter Leitung seines Vaters,

[1] S. 140, Reim; gara.

[2] C. Rieu: De Abulalae poetae arabici vita et carminibus secundum Codices Leidenses et Parisiensem commentatio. Bonnae MDCCCXLIII. Auch in Hammer-Purgstall: Literatur-Geschichte der Araber VI, S. 900 ff. findet sich ein sehr umfangreicher Artikel über unseren Dichter.

welcher, wie es scheint, ein sehr gebildeter Mann war, der die Erziehung seines erblindeten Söhnleins sich sehr angelegen sein liess.[1]

Aus seinem Geburtsorte Ma'arrah begab sich Abul'alâ als junger Mann nach Aleppo, das damals der Sitz des durch Sinn für Poesie und Literatur, wie auch durch kriegerische Eigenschaften gleich ausgezeichneten fürstlichen Hauses der Ḥamdâniden war. An diesem Hofe hatte Motanabbi', der berühmteste Dichter jener Zeit kurz vorher gelebt und sich einen glorreichen Namen erworben.

So fand der junge Abul'alâ in Aleppo die mannigfaltigsten Anregungen, die auf sein ganzes spätere Leben, seine Geistesrichtung und literarische Thätigkeit eine sehr nachhaltige, ja entscheidende Wirkung ausübten.

Wie es der Geschmack der Zeit mit sich brachte, verfolgte er mit besonderer Vorliebe das Studium der alten, arabischen Dichter und der Sagengeschichte des arabischen Alterthums. Sein, wie es bei Blinden und besonders bei den Arabern oft vorkommt, ehernes Gedächtniss machte es ihm möglich, ein umfassendes Wissen in dieser Richtung anzusammeln; niemand verstand es besser als er, die alterthümliche Sprache der Gedichte aus der Zeit vor Mohammed zu erklären, niemand war bewanderter als er in den alten Sprichwörtern, den Volkssagen, niemand kannte genauer als er alle Feinheiten und Seltsamkeiten der alten Sprache. Aber auch die späteren Dichter wie: Abu Tammâm, Boḥtory, Motanabbi' und andere, kannte er genau. Auch der besonders der didaktischen und religiösen Poesie ergebene Abul'âtâhijah scheint nicht ohne grossen Einfluss auf ihn geblieben zu sein, indem er hiedurch zuerst auf die Wege der Weltverachtung, der Entsagung und des Lebensüberdrusses geleitet worden sein dürfte; einer Richtung, der er später gänzlich sich ergibt, zu der er aber schon im

[1] Derselbe war Verfasser einer Sammlung der Gedichte des Stammes Tanuch. Abul'alâ hatte dieses Werk seines Vaters nach Bagdad mitgenommen und dort dem Bibliothekar Abdalsalâm geliehen, den er später schriftlich ersucht, es einem Freund zu übergeben. Es ist dies der Gegenstand eines Gedichtes im Saḳṭ alzand II, S. 162 der Ausgabe von Kairo vom Jahre 1286.

jugendlichen Alter eine gewisse Geneigtheit zeigt.[1] Die psychologische Erklärung hiefür liegt wohl in dem durch die Blindheit verdüsterten Gemüthe.

Auch den als Ketzer in üblem Rufe stehenden Bashshâr Ibn Bord hat er gelesen, fügt aber hinzu, dass er dessen Ansichten nicht theile.[2]

Mit besonderer Begeisterung jedoch schwärmte er für Motanabbi' und der mächtige Eindruck, den dieser grossartig angelegte Geist auf den jungen Abul'alâ machte, ist überall zu erkennen.

Die unübertreffliche Meisterschaft der Sprache, der blendende Reichthum an Bildern, der zügellose Schwung der Phantasie, den wir an Motanabbi' bewundern, übte auf den wissbegierigen, leicht erregbaren Jüngling einen bestrickenden Zauber. Sein Gehör saugte mit Wonne die schönen, klangvollen Verse ein und sein treues Gedächtniss bewahrte das alles mit höchster Sorgfalt. Doch noch mehr als dies mögen auf Abul'alâ die schönen, oft wirklich erhabenen Gedanken gewirkt haben, die Motanabbi' so gern als zufällige, philosophische Betrachtung in Form eines kurzen Verses, oft dort, wo man es am wenigsten erwartet, einzuflechten liebt.

Es ist desshalb recht zutreffend, wenn ein alter Berichterstatter erzählt, dass Abul'alâ, um seine Meinung über Boḥtory, Abu Tammâm und Motanabbi' befragt, geantwortet habe: die zwei letzten sind (zugleich) Weltweise, aber Boḥtory ist (nur) Dichter.[3]

Aus Motanabbi' empfing er so die Anregung zu einer tieferen und ernsteren Weltanschauung, wie aus Abul'atâhijah die Entsagung, den Weltschmerz und Lebensüberdruss. Natürlich blieb in der geistigen Frühlingsstimmung des Jugendalters vorerst die Phantasie überwiegend und verschönerte Alles mit ihren bunten Zauberbildern. Erst mit dem zunehmenden Alter tritt die düstere Ueberlegung in ihre Rechte, und breitet immer dunklere Schatten über sein Gemüth. Aus der ersten Periode stammt die Sammlung von Gedichten, die er ‚Sprühfunken'

[1] Man findet hiefür Belege im Saḳṭ I, S. 215, Z. 18; S. 223, Z. 12; II, S. 224. Vgl. Rieu: S. 124, 125.

[2] S. 141, Reim: śârâ.

[3] Rieu: S. 13.

Er schloss sich immer mehr von den Menschen ab und verkehrte nur mehr mit seinen Schülern, er verliess fast gar nicht mehr seine Behausung und begann eine Lebensart, die ganz jener der indischen Büsser glich, indem er nur von Pflanzenkost sich nährte. Zugleich ergab er sich von nun an ganz der philosophischen Betrachtung und der Weltentsagung.

In einer um diese Zeit geschriebenen Vorrede zu einer vollständigen Sammlung seiner früheren Gedichte, (Saḳṭ alzand) erklärt er nun förmlich dieser leichtfertigen, rein weltlichen Beschäftigung für immer entsagt zu haben.[1] Und in der viel späteren Vorrede zu seinen philosophischen Gedichten bezieht er sich auf diese Erklärung und fügt hinzu, dass er statt dessen nur jener Dichtung sich widme, ‚welche den Zweck habe, den Zuhörer zu warnen vor der trügerischen Welt und ihren Bewohnern, in deren Natur der Betrug und die Hinterlist liegen.'

Wie man sieht, ist nun sein Geist in eine andere Richtung gerathen und dieser ist er auch bis zu seinem Lebensende treu geblieben.

Es ist möglich, dass die Trauer über den Tod seiner Mutter diesen Sinneswechsel beförderte,[2] aber ganz ihn hiemit zu begründen ist kaum zulässig.

Die einzige genügende Erklärung für des Dichters gänzlich geänderte Stimmung und Lebensweise liegt in der Annahme, dass sich allmälig die in Bagdad aufgenommenen Eindrücke mehr und mehr zu selbstständigen Ueberzeugungen ausbildeten und immer stärker seinen Geist beherrschten.

In Bagdad hatte er in der That eine Menge fremder Glaubenslehren und Philosophien kennen gelernt. Wir wollen hier aus den in seinen Gedichten vorkommenden Anspielungen das Wichtigere zusammenstellen.

Dass er von den Lehren der altpersischen Religion, dem Gesetze Zoroasters, Kenntniss erhalten hatte, geht aus folgender Stelle deutlich hervor: ‚es dachte (einst) Iezdân in Unbesonnenheit und aus diesem (seinem sündhaften) Gedanken entsprang Ahriman.'[3]

---

[1] Rieu: S. 34; Ausgabe von Kairo, S. 6. [2] Rieu: S. 33.

[3] S. 285*. Mein verehrter Freund Prof. Friedrich Müller gibt mir hiefür den nachfolgenden Nachweis aus armenischer Quelle: Eznik (5. Jahr-

traten hier in friedlichen Verkehr zu einander und tauschten ihre Ideen aus. Noch bestanden die wissenschaftlichen Anstalten und Bibliotheken; hier lebten, verborgen im Getümmel der Weltstadt, die letzten Reste mancher altorientalischen Religionsgenossenschaft; hier war auch damals der grösste Büchermarkt des mohammedanischen Orients.

In Bagdad trat Abul'alâ in Verkehr mit vielen hervorragenden Männern und Gelehrten. Am meisten aber scheint er mit dem Vorsteher der grossen Bibliothek, einem sehr gelehrten Mann, Namens Abdalsalâm, einem gebornen Bassorenser, sich befreundet zu haben.[1]

Zweifellos ist es, dass sich ihm hier ganz neue Wissensgebiete eröffneten, für welche in Aleppo jede Gelegenheit fehlte, Zwar hören wir, dass er auch juridische Vorlesungen eines berühmten Professors besuchte, aber, dass er in Bagdad auch philosophische und religionsgeschichtliche Studien machte, dass er hier in die Kenntniss der philosophischen und religiösen Ideen der Perser und Inder sich einzuweihen suchte, scheint mir zweifellos. Die Gelegenheit hiezu war in Bagdad günstiger als anderswo, und dass dem unersättlichen Wissensdurste das Unbekannte doppelt begehrenswerth erscheinen musste, können wir mit Sicherheit aus dem Charakter des Mannes schliessen.

Aber ein plötzlicher Umschwung in seinen eigenen Ansichten fand nicht statt. Den Anstoss zu seiner raschen Heimreise von dem zweiten Aufenthalte in Bagdad, der ungefähr ein Jahr und sieben Monate währte, gab die Nachricht von der Erkrankung seiner innigst geliebten Mutter, zugleich aber auch die Beschränktheit seiner Geldmittel. In einer poetischen Epistel, die er an einen Freund in Bagdad richtete, sagt er: ‚Mich scheuchten von euch fort zwei Dinge: die Krankheit der Mutter und die Abnahme der Geldmittel.'[2]

Wir sehen also, dass nach seiner Rückkehr in die Heimat der Dichter seine Beziehungen zu den Freunden in Bagdad nicht abbrach und auch den gewohnten literarischen Arbeiten oblag. Aber im Laufe einiger Jahre vollzog sich doch mit ihm eine grosse Aenderung.

---

[1] Rieu: S. 31.
[2] Saḳṭ II, S. 119; vgl. ibid. S. 121.

Er schloss sich immer mehr von den Menschen ab und verkehrte nur mehr mit seinen Schülern, er verliess fast gar nicht mehr seine Behausung und begann eine Lebensart, die ganz jener der indischen Büsser glich, indem er nur von Pflanzenkost sich nährte. Zugleich ergab er sich von nun an ganz der philosophischen Betrachtung und der Weltentsagung.

In einer um diese Zeit geschriebenen Vorrede zu einer vollständigen Sammlung seiner früheren Gedichte, (Sakṭ alzand) erklärt er nun förmlich dieser leichtfertigen, rein weltlichen Beschäftigung für immer entsagt zu haben.[1] Und in der viel späteren Vorrede zu seinen philosophischen Gedichten bezieht er sich auf diese Erklärung und fügt hinzu, dass er statt dessen nur jener Dichtung sich widme, ‚welche den Zweck habe, den Zuhörer zu warnen vor der trügerischen Welt und ihren Bewohnern, in deren Natur der Betrug und die Hinterlist liegen.‘

Wie man sieht, ist nun sein Geist in eine andere Richtung gerathen und dieser ist er auch bis zu seinem Lebensende treu geblieben.

Es ist möglich, dass die Trauer über den Tod seiner Mutter diesen Sinneswechsel beförderte,[2] aber ganz ihn hiemit zu begründen ist kaum zulässig.

Die einzige genügende Erklärung für des Dichters gänzlich geänderte Stimmung und Lebensweise liegt in der Annahme, dass sich allmälig die in Bagdad aufgenommenen Eindrücke mehr und mehr zu selbstständigen Ueberzeugungen ausbildeten und immer stärker seinen Geist beherrschten.

In Bagdad hatte er in der That eine Menge fremder Glaubenslehren und Philosophien kennen gelernt. Wir wollen hier aus den in seinen Gedichten vorkommenden Anspielungen das Wichtigere zusammenstellen.

Dass er von den Lehren der altpersischen Religion, dem Gesetze Zoroasters, Kenntniss erhalten hatte, geht aus folgender Stelle deutlich hervor: ‚es dachte (einst) Iezdân in Unbesonnenheit und aus diesem (seinem sündhaften) Gedanken entsprang Ahriman.‘[3]

---

[1] Rieu: S. 34; Ausgabe von Kairo, S. 6. [2] Rieu: S. 33.

[3] S. 285*. Mein verehrter Freund Prof. Friedrich Müller gibt mir hiefür den nachfolgenden Nachweis aus armenischer Quelle: Eznik (5. Jahr-

Das ist einfach eine Erinnerung aus einer alten Parsi-Kosmogonie, die er nur in Bagdad kennen lernen konnte. Auf die Kenntniss ähnlicher alter Glaubensvorstellungen deutet es auch, dass er die Nacht als das Uranfängliche bezeichnet, während das Licht erst geschaffen wurde.[1]

Es kann dies aber auch aus dem Judenthum entlehnt sein.

Gewiss nicht mohammedanischen Ursprungs ist die Idee, dass die Menschheit nicht von einem Adam, also nicht von einem Stammvater abstamme, sondern von mehreren! Also ganz im Sinne der modernen Naturforschung.[2] Ganz den neuplatonischen oder neupythagoräischen Ideen, wie sie in Bagdad durch die philosophischen Abhandlungen der ‚lautern Brüder' Eingang fanden, entspricht es, wenn er sagt: ‚die himmlische Welt der Gestirne soll, wie von Manchen behauptet wird, fühlen und empfinden wie die irdische; es heisst sogar', fügt er hinzu, ‚dass die Planeten Verstand besitzen und sprechen.'[3]

Auch die Schulen der Dialektiker und Sophisten in Bagdad hat er besucht, denn nur so erklären sich Aussprüche wie die folgenden:

---

hundert n. Chr.) եղծ աղանդոց (eghts aghandotz) ‚Vernichtung der Secten'. II, 1. Bevor irgend etwas war, so sagen sie (nämlich die Perser), weder Himmel noch Erde noch auch die anderen Geschöpfe, welche im Himmel oder auf der Erde sind, existirte einer mit Namen Zrwan, was so viel bedeutet wie ‚Glück' oder ‚Herrlichkeit'. Er verrichtete durch 1000 Jahre ein Opfer (zu dem Zwecke) ob ihm vielleicht ein Sohn würde, mit Namen Ormizd, welcher Himmel und Erde und alles was in ihnen ist, erschüfe. — Und nachdem er 1000 Jahre geopfert hatte, begann er zu erwägen und sprach: ‚Ob denn zum Nutzen sein wird das Opfer, welches ich verrichte und mir ein Sohn zu Theil werden wird — oder ob ich mich umsonst plage?' Und während er dieses dachte, wurden Ormizd und Ahriman im Leibe ihrer Mutter empfangen: Ormizd in Folge der Verrichtung des Opfers und Ahriman in Folge des gehegten Zweifels. — Elischē (5. Jahrhundert n. Chr.) Geschichte, Buch II. — Bevor waren Himmel und Erde, verrichtete der grosse Gott Zrwan ein Opfer durch 1000 Jahre und sagte: ‚Vielleicht wird mir ein Sohn werden, Namens Ormizd, welcher erschaffen wird Himmel und Erde.' Und da wurden zwei im Mutterleibe empfangen; der eine wegen der Verrichtung des Opfers, der andere deswegen, weil er (nämlich Zrwan) vielleicht gegesagt hatte.

[1] S. 183, Reim: lukohâ; S. 235, Reim: lamo. [2] S. 231*, 258*.

[3] S. 235, Reim: lamo. Es bezieht sich dies auf die Harmonie und Musik der Sphären. Vgl. Dieterici: Die Propädeutik der Araber. Berlin 1865. S. 120 ff.

,Es gibt da Leute die behaupten, dass die Dinge an und für sich keine Wirklichkeit besitzen.'[1]

,Das Gesetz macht uns zu Sclaven, aber die Interpretation macht uns wieder frei.'[2]

,Ich fand, dass die Dialektik ihre sechs Arten hat, aber lügenhaft sind sie alle, — — — Verschieden sind die Ansichten der Glaubensparteien, der Eine behauptet die Willensfreiheit, der Andere den Willenszwang (Prädestination).'[3]

In diesen dialektischen Kreisen mag er sich auch solche Lehren geholt haben, wie: ,dass es nur ein (einziges) Urelement gebe, das sich nur verschieden differenzirt'[4] und auf diese Art die verschiedenen Dinge hervorbringt.

In Bagdad wird er wohl auch so recht die Ueberzeugung gewonnen haben, dass der Verstand und der logische Schluss gegen Tradition und Glauben siegen müssen. So ruft er einem Gegner zu: ,O du Läugner, empöre dich nicht gegen den Verstand (النُّهى), denn der logische Schluss (قياس) ist richtig und behält seine Geltung!'[5]

Für mich ist es nicht zweifelhaft, dass dieser Cultus des Verstandes, zu dem er sich, im Gegensatze zum Autoritätsglauben und zur Traditionsweisheit, bekennt, auf die Vertrautheit unseres Philosophen mit den Lehren der Rationalisten (Mo'taziliten) zurückzuführen ist. Jedoch ist dies keineswegs so zu verstehen, als hätte er sich etwa den Mo'taziliten offen angeschlossen. Er selbst erklärt ganz bestimmt, kein Anhänger dieser Schule zu sein.[6] Er liebte es sich von allen diesen Secten fern zu halten, offenbar aus dem Grunde, weil alle diese Schulzänkereien und Sectenstreitigkeiten ihm zu unbedeutend schienen. Aber die Lehren der Rationalisten hatten in Bagdad in die alte Orthodoxie manche Bresche gemacht und allmälig eine freisinnigere Denkart befördert, die nicht verfehlte auf den orthodoxen Islam ihre Einwirkung geltend zu machen, und besonders die Anwendung der Interpretation bei der Erklärung des Korans und der Tradition beförderte.

[1] S. 239, Reim: 'mâ. Es sind dies die Skeptiker, eine dialektische Schule, die mit dem Namen ,ḥosbânijjah' bezeichnet wird, und deren Anhänger Alles bezweifelten. Vgl. Al'iḳd alfaryd von Ibn 'Abdrabbihi, Kairo 1293. I, S. 268.

[2] S. 126*. [3] S. 129, Reim: bâro. [4] S. 175, Reim: châzi.

[5] S. 168*. [6] S. 106, Reim: ḥidi.

So ist ja auch Zamachshary in seinem Koran-Commentar entschieden unter dem Einfluss motazilitischer Ideen.

Dass aber unser Dichter in Bagdad auch in den Kreisen der Mo'taziliten sich bewegt hat und mit ihnen in geistige Berührung getreten war, dass er sogar manche aus ihrer Schule hervorgegangene Werke gehört hatte, ist zweifellos.

So nennt er, um nur ein paar Belege anzuführen, den berühmten Abul-hoḏail ('allâf),[1] er kennt die wichtigeren Schriften dieser Schule, wenigstens führt er die Büchertitel motazilitischer Werke an.[2] Ebenso ist ihm der Gegner der Mo'taziliten-Schule: Ibn Kallâb bekannt.[3] Er suchte offenbar überall seinen Wissensdurst zu befriedigen, aber nirgends schloss er sich an; so sagt er, auf die verschiedenen philosophischen Schulen und ihre Lehrer anspielend: ‚Die Anhänger des Sheryf (almusawy) sind mir, ohne ihm nahe zu treten, gerade so viel werth, wie die der beiden (Christen), des Ibn Zor'ah und Ibn Samḥ', wozu der Commentator bemerkt, dass Sheryf almusawy damals in Bagdad der berühmteste Professor der scholastischen Philosophie war, während die beiden oben genannten Christen Logik (manṭiḳ) lehrten.[4]

Aber nicht blos um solche Dinge kümmerte sich Abul'alâ, auch über fremde Religionsgebräuche sammelte er Nachrichten. Alles was er über die Inder sagt, viel ist es allerdings nicht, hat er gewiss in Bagdad kennen gelernt. Mehrmals bespricht er die Sitte der Inder sich selbst zu verbrennen und die indische Feuerbestattung billigt er sogar ganz unverholen.[5]

Er findet diese Art der Beerdigung besser, als die bei den Mohammedanern übliche und äussert sich hierüber folgendermassen:

‚Da sieh' wie die Inder ihre Todten verbrennen; das ist besser als all die langen Quälereien! Wenn man mich verbrennt, so braucht man nicht mehr vor den Hyänen sich zu sorgen, die des Nachts zur Leiche schleichen und auch nicht vor Misshandlung und Ent-

---

[1] S. 48, Reim: lâbi. Vgl. Steiner: Die Mutaziliten. Leipzig 1865, S. 51 ff. Kremer: Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 31.

[2] S. 116, Reim: mad. العُمَد المُغْنِى. Vgl. Fihrist ed. Flügel, S. 180.

[3] S. 48.

[4] S. 85, Reim: amḥi.

[5] S. 228, 333, Reim: aẓmo, buho. S. 167, Reim: kyri.

weihung. Das Feuer ist besser als der Kampfer, mit dem wir die Todten bestreuen, und entfernt besser jeden üblen Geruch!"[1]

Mit Bewunderung erfüllt es ihn, dass die indischen Büsser sich selbst lebend ins Feuer stürzen aus religiöser Begeisterung: eine solche That, meint er, übertreffe bei weitem die freiwillige Theilnahme am Kriege gegen die Ungläubigen; der Tod sei zwar nichts anderes, als ein sehr langer Schlaf, aber trotzdem liefern weder die Christen noch Juden einen ähnlichen Beweis des persönlichen Muthes und der Selbstaufopferung.[2]

Auch der Sitte der indischen Büsser, sich die Nägel nicht zu stutzen, thut er Erwähnung.[3] Dann führt er noch eine indische Ueberlieferung an, laut welcher Adam, den die Araber für den Stammvater der Menschen halten, einer der Ihrigen gewesen sei, und dass ihre Rasse viel älteren Ursprungs ist.[4]

Aber nebst solchen Aeusserungen, die auf eine gewisse Bekanntschaft mit indischen Ideen hindeuten, sind es besonders die allgemeinen Sittenvorschriften und Speiseregeln, wo der indische Einfluss nicht zu verkennen ist. Das Verbot kein lebendes Wesen zu tödten, kein Blut zu vergiessen, kein Fleisch, keine Milch, keine Eier, ja selbst keinen Honig zu geniessen, trägt deutlich indischen Stempel. Jedoch da ähnliche Regeln bei den verschiedensten Secten der indischen Asceten vorkommen, so wäre es schwer zu errathen, von welcher besonderen Schule Abul'alâ solche Lehren gehört und angenommen habe, wenn nicht ein besonderer Umstand vorkäme, der die Vermuthung gestattet, dass Abul'alâ seine Nachrichten über indische Philosophie aus einer Jaina-Quelle geschöpft hat. Es ist das Verbot des Honigs das darauf hinweist.

Mein verehrter Freund Professor Dr. G. Bühler, dessen umfassende Kenntniss der indischen Dinge ich nicht erst hervorzuheben brauche, machte auf meine Anfrage mir die Mittheilung, dass das Verbot des Honigs der Jaina-Secte eigenthümlich sei.[5]

[1] S. 85, Reim: ryḥi. Vgl. Alberuni: India ed. Sachau, S. 283, Z. 3.
[2] S. 96, Reim: hâdu.
[3] S. 145, Reim: fârahâ.
[4] S. 333, Reim: buho.
[5] Vgl. Prof. G. Bühler: Ueber die indische Secte der Jaina. Vortrag etc. im Almanach der kais. Akademie der Wissenschaften. Wien 1887.

Abul'alâ hat daher für seine Studien über Indien wahrscheinlich einen Jaina-Lehrer gehabt. Die Jaina's, die noch jetzt unter dem Namen der Banianen fast in allen Hafenstädten des persischen Golfs und des Rothen Meeres als Handelsleute und Geldwechsler zu finden sind, hatten zu jener Zeit den indischen Handel in Händen und vermittelten den Waarenaustausch der grossen Städte der westlichen Küste Indiens mit den arabischen Hafenstädten und natürlich auch mit Bagdad. Uebrigens ist es möglich, dass auch durch die Feldzüge des grossen Sultans Maḥmud, des Ghaznawiden, der zu jener Zeit gerade Indien eroberte und dort die Herrschaft des Islams begründete, manche Inder auch der höheren Stände nach der Chalifenstadt geführt wurden.

Unser Dichter schöpfte aus solcher Quelle seine Nachrichten über indische Sitten; ob er dabei auch schriftliche Quellen, etwa das Werk des Byruny benutzt, lässt sich nicht nachweisen, und ich finde keine Anhaltspunkte hiefür. Unwahrscheinlich ist es nicht, dass er in Bagdad aus mündlicher Mittheilung eines Jaina, zuerst mit den philosophischen Ansichten der Inder bekannt wurde, die erhaltenen Eindrücke in seinem Geiste verarbeitete, aber dann nach der Rückkehr in die Heimat sich weiter über die indischen Zustände zu unterrichten suchte, indem er aus dem Munde von Reisenden oder aus Schriftwerken weitere Belehrung sammelte und allmälig seine Sittenlehre auf solcher Grundlage ausbildete.

Hingegen stehe ich ganz rathlos einer kosmogonischen Sage gegenüber, die uns Abul'alâ überliefert, und deren Inhalt besagt, dass in der Urzeit diese irdische Welt (wörtlich die Welt Adams) die lebenden Seelen hervorbrachte, indem sie nieste. Desshalb, fügt Abul'alâ hinzu, pflegt man noch jetzt, wenn Jemand niest, zu sagen: Gottlob![1]

Auch manche christliche Vorstellung findet sich in diesen Gedichten, aber diese konnte der Dichter in Aleppo eben so

---

S. 227 ff.; ferner die Auszüge aus der Ajyni-Akbary in Käuffer: Geschichte von Ostasien III, S. 564 ff.; dann auch: Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. XXVIII; Windisch: Hemacandra's Yogaçastra: S. 235, 236.

[1] S. 311, Reim: ṭiso.

gut wie Bagdad kennen gelernt haben. Ich will nur auf den Begriff der Erbsünde aufmerksam machen.[1]

So viel geht aus dem Gesagten hervor, dass Abul'alâ, von einem unersättlichen Wissensdrange getrieben, seine Forschungen nach den verschiedensten Richtungen fortsetzte; dass er in Bagdad vorzüglich philosophische und religionsvergleichende Studien betrieb, scheint ebenfalls festzustehen. Nicht minder ist es klar, dass er bei diesen Arbeiten immer mehr den Boden der positiven Religion verliess, und sich sein eigenes System der Moral und Frömmigkeit ausbildete, das mit jenem der indischen Asceten sehr grosse Aehnlichkeit hat.

Das Alles erhellt mit voller Sicherheit aus seinen Gedichten aber darüber hinaus können wir nicht weiter vordringen, ohne den festen Boden zu verlieren.

Es bleibt uns nun noch übrig, die Sammlung der philosophischen Gedichte, die wir ihrem wesentlichen Inhalte nach kennen gelernt haben, auch der äusseren Form nach zu besprechen.

Dass die hier vereinigten Stücke nicht planmässig verfasst und aneinander gereiht worden sind, zeigt sich schon auf den ersten Blick.

Die Abfassung fand zweifellos im Laufe einer langen Reihe von Jahren und bei verschiedenen Gemüthsstimmungen statt. Die auf diese Art entstandenen Poesien, von welchen einzelne ganz unverkennbar als Gelegenheitsgedichte erscheinen, sammelte der Dichter in einem Bande und versah die ganze Sammlung mit einer Vorrede, die er, wie dies damals üblich war, nicht datirte, so dass man nicht mit Bestimmtheit sagen kann, wann der Abschluss des Ganzen stattfand. Der Beginn fällt jedenfalls in die Zeit bald nach der Rückkehr aus Bagdad; denn mehrmals finden wir die Bemerkung, dass er schon vierzig Lebensjahre überschritten habe; andere Stellen aber besagen, dass er schon über fünfzig Jahre alt sei.[2]

Also vor 404 H. (1013—1014 Ch.) hat er schwerlich begonnen. Aber auch dafür fehlt nicht der Beweis, dass er bis

[1] S. 205: Reim. bylâ.

[2] S. 162, Reim: fâri, 281 (II), Reim: gi'o. S. 120, Reim: itro; 138, Reim: wara; 174, Reim: amzi; 194, Reim: ablo; 215, Reim: bâli; 317, Reim: amsi; 328, Reim: 'iâi.

nahezu gegen 440 H. die Sammlung nicht abgeschlossen hatte, denn wir finden ein Trauergedicht, das einzige an eine bestimmte Person gerichtete, das den Tod des gelehrten Wezyrs Abul Ḳâsim (Ibn Mâkulâ) beklagt, der im Jahre 430 H. starb;[1] dann ein politisches Versstück, das die Vertreibung der ägyptischen Truppen aus Aleppo und den Regierungsantritt des T̲omal Ibn Ṣaliḥ Ibn Mirdâs zum Gegenstand hat, ein Ereigniss, das im Jahre 434 H. (1042—1043 Ch.) stattfand. Und ein anderes Gedicht, das wir sofort besprechen werden, fällt sogar in das Jahr 440 H. (1048—1049 Ch.).

Wir werden also nicht fehl gehen, wenn wir den Abschluss der Sammlung in die letzten Lebensjahre des Verfassers verlegen.

Er hat sicher hiemit seine literarische Thätigkeit beendigen wollen, denn er war zu sehr ein echter, arabischer Gelehrter, um nicht den Ehrgeiz zu besitzen, sich ein dauerndes Denkmal — monumentum aere perennius — setzen zu wollen. Mir scheint es, dass er diesen Gedanken verräth, wenn er — man denkt dabei an das Ovid'sche: non omnis moriar — sich ausspricht, wie folgt:

‚Es vergeht die Person und dann ihr Andenken, sie gehen zusammen zugrunde: aber nicht ganz ist der gestorben, dessen Namen fortlebt!'[2]

Dass es aber sein Bestreben war, etwas Ausserordentliches zu leisten, das geht schon aus der ganzen Anlage hervor. Er selbst sagt: ‚Wer meine Worte bedenkt, der wird einen Inhalt finden, in dem das Geheimniss der Menschheit ist klargestellt!'[3]

Alle Gedichte dieser Sammlung schrieb er in dem verstärkten Reime, den die Araber: ‚lozum mâ lâ jalzam' nennen.

Um dies folgerichtig durchzuführen ist schon eine ganz ungewöhnliche Fertigkeit der Sprache und der poetischen Technik erforderlich. Ausserdem sollte dem in der Vorrede entwickelten Plane gemäss, jeder Buchstabe des Alphabetes als Reimbuchstabe zur Verwendung kommen. Dies erhöhte

[1] S. 346, Reim: ḥâjah.

[2] S. 227*. Ganz ähnlich sagt T̲a'âliby in seinem Werke: Jatymat aldahr und zwar in der Biographie des Hamad̲âny: انه ما مات من لم يمت ذكره ولقد خلد من بقى على الايام نظمه و نثره

[3] S. 84*.

die Schwierigkeit ungemein, denn manche Buchstaben eignen sich nur sehr wenig hiezu. Das Unternehmen war demnach ausserordentlich mühevoll und nur ein so grosser Meister der Sprache wie Abul'alâ konnte es erfolgreich durchführen. Nachgemacht hat es ihm keiner!

Was nun die Form und den Inhalt betrifft, so machen sich grosse Verschiedenheiten bemerklich: einzelne Stücke sind von einer klaren Einfachheit der Sprache und von so grosser Schönheit der Gedanken, dass man sie fast wörtlich übersetzen kann. Die besten Gedichte dieser Art habe ich in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft bekannt gemacht. Hingegen fehlt es nicht an solchen, wo die Untugenden der Literaten jener Zeit im vollsten Maasse hervortreten. Es wimmelt in manchen Versen von Wortspielen, Alliterationen und anderen Künsteleien, so dass man wirklich staunen muss, wenn der grosse Meister trotzdem nie gedankenlos schreibt.

Am eigenthümlichsten berühren uns die kurzen, einfachen, ganz an die antiken Epigramme erinnernden Gedichtchen, die oft von einer geradezu an klassische Vorbilder mahnenden Schönheit sind. Meistens führen sie einen Gedanken in ein paar Zeilen aus, der die Widersprüche und Gegensätze des Menschenlebens und des Schicksales zum Gegenstande hat, oder es wird einfach ein Bild vorgeführt, das zu ernsten Betrachtungen anregt.

Ueber die Reihenfolge und Entstehungszeit der einzelnen Stücke lässt sich mit Ausnahme jener, welche politische Anspielungen enthalten oder sich auf bestimmte Ereignisse beziehen, nichts Sicheres sagen. So finden wir, um ein Beispiel anzuführen, ein Gedicht, wo es heisst: ‚es ziehen (Sultan) Maḥmud und seinesgleichen desselben Weges wie Châḳân und Kondâg.‘[1]

Da nun Maḥmud — es ist dies Maḥmud Ibn Seboktekyn, der Eroberer Indiens — im Jahre 421 H. starb, so ist das Gedicht nach diesem Zeitpunkte entstanden. Es ist vielleicht hieraus auch zu folgern, dass es nicht lange nachher verfasst wurde, denn es reimt auf den fünften Buchstaben des arabischen

[1] S. 79.

Alphabetes und dass der Dichter die alphabetische Reihenfolge der Reime sich zur Regel machte, ist nicht ganz unwahrscheinlich. Denn wir finden die oben besprochene Elegie auf den Tod des Wezyrs Ibn Mâkulâ, der im Jahre 430 H. starb, unter dem letzten Buchstaben des Alphabetes. Er war also um jene Zeit schon ziemlich fertig und schob nur hie und da noch etwas ein, um einzelne Reimbuchstaben, die mit zu wenig Gedichten bedacht waren, mit einer neuen Nummer zu bereichern. Ich kann hiefür noch einen andern Beweis beibringen.

In einem der letzten Gedichte der Sammlung[1] findet sich eine Stelle, wo es heisst:

'Zwiespalt (geht hervor) aus dem (ursprünglich) einfachen Element und es gilt nun gleichviel der Neger, wie der (echte) Araber. Euch verführte im Widerspruche zuerst der Aṣfar von Ḳais und dann der Aṣfar von Taghlib.'[2]

Hier kommt es nun auf die beiden Aṣfar an. Glücklicher Weise geben die Chronisten hierüber befriedigende Auskunft. Aṣfar vom Stamme Ḳais, ein Häuptling der Montafiḳ-Beduinen,[3] der im Jahre 378 H. (988—989 Ch.) die Karmaten besiegte,[4] starb im Jahre 410 H. (1019—1020 Ch.).[5] Der an zweiter Stelle genannte Aṣfar von Taghlib war ein religiöser Schwärmer, der im Jahre 439 H. in Mesopotamien, wo der Stamm Taghlib seinen Sitz hatte, sich erhob, den Religionskrieg gegen die Byzantiner predigte, auf eigene Faust die damals bestehende Waffenruhe brach, grosse Erfolge erfocht, aber schliesslich von seiner eigenen Regierung, der dieser Friedensbruch sehr ungelegen kam, dingfest gemacht und eingekerkert ward.[6]

Wir sehen also, dass das Gedicht zweifellos erst um 440 H. (1048—1049 Ch.) entstand und, da es den schwierigen

---

1 S. 343, 344, Reim: bijjo.

2 Im Texte steht fehlerhaft: Ṯa'laby statt Taghliby. Der Stamm Taghlib umfasste eine ganze Sippe von Unterstämmen und hatte seine Wohnsitze in Mesopotamien.

3 Der Montafiḳ-Stamm geht auf 'Oḳail und dieser auf den gemeinschaftlichen Stamm Ḳais zurück. Vgl. Wüstenfeld: Genealogische Tabellen D.

4 de Goeje: Mémoire sur les Carmathes etc. S. 193.

5 Ibn Aṯyr IX, S. 221; er nennt ihn 'Oṣaifir.

6 Ibn Aṯyr IX, S. 369. Er wird dort ausdrücklich Taghliby genannt.

Reim auf bijjo hat, so wird hiedurch die obige Vermuthung bestätigt, dass der Dichter schon längst seine Sammlung im Ganzen und Grossen fertig hatte, und nur noch die allzu spärlich belegten schwierigen Reimbuchstaben durch neue Nachträge zu vervollständigen suchte.

Dies mag er noch einige Jahre länger fortgesetzt haben, bis er sich entschloss, die Vorrede zu schreiben und hiemit sein Werk für vollendet zu erklären.

So hätten wir denn über die Abfassung dieser Gedichte, die hiebei eingehaltene Methode, über Plan und Geist des Werkes, sowie über die Zeit der Vollendung Sicherheit gewonnen, und es obliegt uns noch auch die sonstige literarische Thätigkeit Abul'alâ's zu beleuchten.

Er war von einer ungewöhnlichen Leistungsfähigkeit und ausser den beiden grossen poetischen Werken, die wir soeben besprochen haben, werden von ihm noch eine Reihe anderer Schriften genannt, theils philologischen, theils poetischen Inhalts. Zuerst will ich erwähnen, dass er zu jedem seiner zwei Hauptwerke: ‚den Sprühfunken (saḳṭ alzand)‘ und dem Lozum selbst einen Commentar verfasste. Leider scheinen beide verloren zu sein. Dasselbe ist der Fall mit einem anderen sehr umfangreichen philologischen Werke, betitelt ‚al'aïk walghoṣun‘, dann einem grossen Commentar zu den Gedichten des Motanabbi'; ferner verfasste er, wohl in seiner Jugendzeit, Auszüge aus den Gedichten des Abu Tammâm, des Boḥtory und des Motanabbi' und jeder Auszug bildete für sich einen Band. Hievon ist meines Wissens nichts erhalten. Hingegen sah ich in Cairo einen von ihm verfassten Commentar zur Ḥamâsah und endlich findet sich auf der Bibliothek des Khedive in Cairo ein kleines Büchlein von ihm, das seine Biographen nicht kennen und das den Titel ‚auf den Weg Gestreutes‘ (مُلْقَى السَّبِيل) trägt. Es sind erbauliche Sprüche in gereimter Prosa, ohne besonderen Werth, und wahrscheinlich unvollendet.[1] Die Herausgabe verdient es nicht. Für unterschoben kann ich es nicht halten.

[1] Das Büchlein gehört zu der Sammlung Mustafâ Fazil Paschas und trägt die Nummer 1627. Die Handschrift ist auch ziemlich reich an Schreibfehlern.

Zum Schluss haben wir nur noch eines zeitgenössischen Zeugnisses zu gedenken, das uns den Dichter in seinen letzten Lebensjahren vorführt und trotz mancher Ungenauigkeiten, doch von bedeutendem Werthe ist.

Der persische Dichter Nâṣir, Sohn des Chosrau (Nâṣiri Chosrau), erzählt nämlich in seiner Reisebeschreibung, dass er die Stadt Ma'arrah besuchte und bei diesem Anlasse gibt er auch eine kurze Schilderung der Geburtsstadt unseres Dichters, der damals noch lebte. Leider lernte er ihn nicht persönlich kennen, sondern liess sich, während seines kurzen Aufenthaltes, nur von ihm und seiner Lebensweise erzählen.

Diese Nachrichten lauten wie folgt: Ein Mann namens Abul'alâ alma'arry, der blind ist, gilt als das Oberhaupt der Stadt; er besitzt grosses Vermögen, hat viele Sclaven und Diener. Alle Bewohner der Stadt sind wie seine Untergebenen. Er selbst hat sich der Weltentsagung ergeben, kleidet sich in ein härenes Gewand und verweilt stets in seiner Behausung. Seine einzige Nahrung besteht in einem halben Mann Gerstenbrod. Ich hörte auch erzählen, dass das Thor seines Hauses stets offen steht, und dass seine Stellvertreter und Anhänger die städtischen Angelegenheiten besorgen; nur in wichtigen Dingen holen sie seine Entscheidung ein. Er verweigert Niemand Unterstützung aus seinen Mitteln. Er selbst fastet beständig, durchwacht die Nächte und befasst sich nicht mit weltlichen Angelegenheiten. Dieser Mann hat in der Dichtkunst und Literatur einen so grossen Ruf sich erworben, dass die angesehensten Männer Syriens, Afrikas und Iraks einstimmig darin sind, dass Niemand in diesem Jahrhundert eine so hohe Stufe wie er erreicht hat. Er ist der Verfasser eines Werkes, das den Titel: alfoṣul walghâjât trägt; es enthält räthselhafte Reden und Parabeln in sehr gewählten Worten, so dass die Leser nur einen geringen Theil davon verstehen, selbst Jene, die das Werk unter seiner Anleitung lesen; man hatte ihn desshalb im Verdacht, er habe das Buch gegen den Koran geschrieben. Er ist immer von mehr als zweihundert Schülern umgeben, die aus den verschiedensten Ländern kommen, um unter seiner Leitung Poesie und Literatur zu studieren. Ich hörte versichern, er habe über hunderttausend Verse geschrieben. Als Jemand die Frage an ihn richtete, warum er, da Gott ihm

soviel Geld und Gut verliehen habe, es nicht für sich verwendete, entgegnete er: Ich besitze nicht mehr, als ich zur Nahrung brauche. — Als ich in Ma'arrah ankam, fügt der Reisende hinzu, war dieser Mann noch am Leben.'[1]

Nâṣir, dem wir diesen Bericht verdanken, kam am 13. Ragab 438 H. (13. Januar 1047 Ch.) in Ma'arrah an, und hielt sich dort einen Tag auf; denn am 15. desselben Monats setzte er seine Reise fort. Abul'alâ starb im Raby' alawwal 449 (Mai 1057). Er war also zur Zeit als Nâṣir durchreiste im fünfundsiebzigsten Lebensjahre.

Aber Einiges ist in obigem Berichte ungenau. Es liegt ein gewisser Widerspruch darin, wenn versichert wird, Abul'alâ sei sehr reich gewesen, und habe viele Sclaven und Diener gehabt, während anderseits seine ascetische Lebensweise gerühmt wird. Entschieden irrig ist die Angabe, dass Abul'alâ ein Werk verfasst habe, das den Titel alfoṣul walghâjât führte. Keiner seiner Biographen kennt es, nirgends sind Citate daraus zu finden. Es beruht nämlich diese Nachricht auf einem Missverständnisse: das Werk, um das es sich handelt, ist kein anderes, als das Lozum, das in 113 Abschnitte (foṣul) eingetheilt ist, wie am Schlusse der Vorrede besonders bemerkt wird. Unser persischer Reisende hörte von diesen foṣul reden, und machte daraus den Titel eines besonderen Werkes. Dass es gegen den Koran gerichtet sei, ist zwar nicht richtig, aber allerdings, dass es gegen den Offenbarungsglauben starke Angriffe enthält. Doch enthält es noch mehr und für uns wichtigeres, nämlich: die philosophischen Anschauungen des Verfassers, seine Lebensweisheit und Sittenlehre, der er, wie wir aus dem Berichte des persischen Reisenden ersehen, bis ins höchste Greisenalter unverbrüchlich treu geblieben ist.

[1] Sefer-Nameh, Relation du voyage de Nasiri Khosrau, publié par Ch. Schefer. Paris 1881.

Texte aus den Lozumijjât.

(Die Seitenzahl ist nach der Ausgabe von Bombay.)

S. 23.

وَتَغَشَّى دَهْمَآءنا الغَىُّ لمّا * عُطِّلَتْ مِنْ وُضُوحِهَا الدَّهْمَآء

S. 39.

الدِّينُ إنْصافُكَ الأَقْوَامَ كُلَّهُمُ * وَأَىُّ دِينٍ لِآبِى الحَقِّ إنْ وَجَبَا
وَالمَرْء يُعْيِيهِ قَوْدُ النَّفْسِ مُصْحِبَةً * لِلْخَيْرِ وَهْوَ يَقُودُ العَسْكَرَ اللَّجِبَا

S. 39.

جُنْدٌ لِإبْلِيسَ فى بِدْلِيسَ آوِنَةً * وَتارةً يَحْلِبُونَ العَيْشَ فى حَلَبَا

S. 47.

أَرَى عَالَمًا يَرْجُونَ عَفْوَ مَلِيكِهِمْ * بِتَقْبِيلِ رُكْنٍ وَٱتِّخَاذِ صَلِيبِ

S. 48.

وَمَا أَمِنْتُ زَمَانِى فِى تَصَرُّفِهِ * أَنْ يَنْقُلَ المُلْكَ مِنْ مِصْرٍ الى حَلَبِ

S. 48.

فَالدِّينُ قَدْ خَسَّ حَتَّى صَارَ أَشْرَفُهُ * بَازًا لِبَازِينَ اَوْ كَلْبًا لِكَلَّابِ

S. 48.

ما الرُّكْنُ فِى قَوْلِ نَاسٍ لَسْتُ أَذْكُرُهُمْ * اِلَّا بَقِيَّةُ أَوْثَانٍ وَأَنْصَابِ

S. 49.

كَلَّمْتُ بِاللَّحْنِ أَهْلَ اللَّحْنِ أُونِسُهُمْ * لأَنَّ عَيْبِى عِنْدَ القَوْمِ إعْرَابِى

S. 52.

أَفَمِلَّةَ الإِسْلامِ يُنْكِرُ مُنْكِرٌ * وَقَضاءَ رَبِّكَ صَاغَهَا وَأَتَى بِهَا

S. 58.

اذا آنتكرَ الإنْسانُ فى أَمْرِ دِينِهِ * بَدَا نَبَأٌ يَثْنِي الحِجَى وَبِهِ كَبْتُ

S. 65, 66.

عَمَدْتُمْ لِرَأْيِ المَثْنَوِيَّةِ بَعْدَ ما * جَرَتْ لَذَّةُ التَّوْحِيدِ فى اللَّهَوَاتِ
وَمِنْ دُونِ ما أَبْدَيْتُمْ خُضِبَ القَنَا * وَمَارَ نَجِيعُ الخَيْلِ فى الهَبَوَاتِ
فما آستحسنتْ هاذى البَهَائِمُ فِعْلَكُمْ * مِنَ الغَيِّ فى الأُمَّاتِ والحَمَوَاتِ
وأَيْسَرُ ما حَلَّلْتُمْ نَحْرُ ذَارِعٍ * يَعُمُّكُمْ بِالسُّكْرِ والنَّشَوَاتِ
جَعَلْتُمْ عَلِيًّا جُنَّةً وَهْوَ لَمْ يَزَلْ * يُعَاقِبُ مِنْ خَمْرٍ على حُسُوَاتِ
سَأَلْنَا مَجُوسًا عن حَقِيقَةِ دِينِهَا * فقالَتْ نَعَمْ لا نَنْكَحُ الأَخَوَاتِ
وَذٰلِكَ فى أَصْلِ التَّمَجُّسِ جَائِزٌ * ولٰكِنْ عَدَدْنَاهُ من الهَفَوَاتِ
وَنَأْبَى فَظِيعَاتِ الأُمُورِ ونَبْتَغِي * سُجُودًا لِنُورِ الشَّمْسِ فى الغَدَوَاتِ
وَأَعْذَرُ مِنْ نِسْوَانِكُمْ فى آحتِمَالِها * فُضُوحَ الرَّزَايَا آتُنُ الفَلَوَاتِ
فَلَا تَجْعَلُوا فيها الغَوِيَّ مُسَلَّطًا * كما سُلِّطَ البازى على القَطَوَاتِ
تَهَاوَنْتُمْ بِالذِّكْرِ لَمَّا أَتَاكُمُ * وَلَمْ تَحْفِلُوا بِالصَّوْمِ والصَّلَوَاتِ
رَجَوْتُمْ إِمَامًا فى القِرانِ مُضَلَّلًا * فَلَمَّا مَضَى قُلْتُمْ إِلَى سَنَوَاتِ

S. 67.

إِنَّ الشرائعَ أَلْقَتْ بَيْنَنَا إِحَنًا * وَأَوْدَعَتْنَا أَفَانِينَ العَدَاوَاتِ

S. 70.

تَزَيَّوا بالتَّصَوُّفِ عن خِداعٍ * فَهَلْ زُرْتِ الرِّجالَ أَوِ آعْتَمَيْتِ
وقاموا فى تَوَاجُدِهِمْ فَداروا * كأَنَّهُمْ ثِمَالٌ من كُمَيْتِ

Texte aus den Lozumijjât.

(Die Seitenzahl ist nach der Ausgabe von Bombay.)

S. 23.

وَتَغَشَّى دَهْمَآءنا الغَىُّ لمّـــا * عُطِّلَتْ مِنّ وُضُوحِها الدَّهْمَآء

S. 39.

الدِّينُ إنْصافُكَ الأَقْوامَ كُلَّهُمْ * وَأَىُّ دِينٍ لِآبِى الحَقِّ إنْ وَجَبَا

وَالمَرْء يُعْيِيهِ قَوْدُ النَّفْسِ مُصْحِبَةً * لِلْخَيْرِ وَهْوَ يَقُودُ العَسْكَرَ اللَّجِبَا

S. 39.

جُنْدٌ لِإبْلِيسَ فى بِدْلِيسَ آوِنَةً * وَتارةً يَحْلِبُونَ العَيْشَ فى حَلَبَا

S. 47.

أَرَى عَالَمًا يَرْجُونَ عَفْوَ مَلِيكِهِمْ * بِتَقْبِيلِ رُكْنٍ وَٱتِّخَاذِ صَلِيـــبِ

S. 48.

وَمَا أَمِنْتُ زَمَانِى فِى تَصَرُّفِـــهِ * أَنْ يَنْقُلَ المُلْكَ مِنْ مِصْرٍ الى حَلَبِ

S. 48.

فَالدِّينُ قَدْ خَسَّ حَتّى صَارَ أَشْرَفُهُ * بَازًا لِبَازِينَ اَوْ كَلْبًا لِكَـــلَّابِ

S. 48.

ما الرُّكْنُ فِى قَوْلِ نَاسٍ لَسْتُ أَذْكُرُهُمْ * اِلَّا بَقِيَّةُ أَوْثَانٍ وَأَنْصَـــــابِ

S. 49.

كَلَّمْتُ بِاللَّحْنِ أَهْلَ اللَّحْنِ أُونِسُهُمْ * لأَنَّ عَيْبِى عِنْدَ القَوْمِ إعْرابِــى

S. 52.

أَفَمِلَّةَ الإِسْلامِ يُنْكِرُ مُنْكِــرٌ * وَقَضَاءُ رَبِّكَ صَاغَهَا وَأَتَى بِهَا

S. 58.

اذا آفتكرَ الإِنْسانُ فى أَمْرِ دِينِهِ * بَدَا نَبَأٌ يَثْنِى الحِجَى وَبِهِ كَبْتُ

S. 65, 66.

عَمَدْتُمْ لِرَأْيِ المَثْنَوِيَّةِ بَعْدَ ما * جَرَتْ لَذَّةُ التَّوْحِيدِ فى اللَّهَوَاتِ
وَمِنْ دُونِ ما أَبْدَيْتُمْ خُضِبَ القَنَا * ومَارَ نَجِيعُ الخَيْلِ فى الهَبَــوَاتِ
فما آسْتَحْسَنَتْ هاذى البَهَائِمُ فِعْلَكُمْ * مِنَ الغَيِّ فى الأُمَّاتِ والحَمَوَاتِ
وأَيْسَرُ ما حَلَّلْتُمْ نَحْــرُ ذَارِعٍ * يَعُمُّكُمُ بِالسُّكْرِ والنَّشَــوَاتِ
جَعَلْتُمْ عَلِيًّا جُنَّةً وَهْوَ لَمْ يَــزَلْ * يُعَاقِبُ مِنْ خَمْرٍ على حُسُوَاتِ
سَأَلْنَا مَجُوسًا عن حَقِيقَةِ دِينِهَا * فقالَتْ نَعَمْ لا نَنْكِحُ الأَخَــوَاتِ
وَذٰلِكَ فى أَصْلِ التَّمَجُّسِ جَائِــزٌ * ولٰكِنْ عَدَدْنَاهُ من الهَفَــوَاتِ
وَنَأْبَى فَظِيعَاتِ الأُمُورِ ونَبْتَغِى * سُجُودًا لِنُورِ الشَّمْسِ فى الغَدَوَاتِ
وَأَعْذَرُ مِنْ نِسْوَانِكُمْ فى آحتِمَالِها * فُضُوحَ الرَّزَايَا آتُنُ الفَلَــوَاتِ
فَلَا تَجْعَلُوا فيها الغَوِيَّ مُسَلَّطًا * كما سُلِّطَ البازى على القَطَوَاتِ
تَهَاوَنْتُمْ بِالذِّكْرِ لَمَّا أَتَاكُــمُ * وَلَمْ تَحْفِلُوا بِالصَّوْمِ والصَّلَوَاتِ
رَجَوْتُمْ إِمَامًا فى القِرَانِ مُضَلَّلًا * فَلَمَّا مَضَى قُلْتُمْ إِلَى سَنَــوَاتِ

S. 67.

إِنَّ الشرائعَ أَلْقَتْ بَيْنَنَا إِحَنًا * وأَوْدَعَتْنَا أَفَانِينَ العَــدَاوَاتِ

S. 70.

تَزَيُّوا بالتَّصَوُّفِ عن خِداعٍ * فَهَلْ زُرْتَ الرِّجالَ أَوِ آغْتَمَيْتِ
وقاموا فى تَوَاجُدِهِمْ فَـداروا * كَأَنَّهُمُ ثِمَالٌ من كُمَيْــتِ

S. 73.

فَلَا تَشْهَرَنْ سَيْفًا لِتَطْلُبَ دَوْلَةً * فَأَفْضَلُ ما نِلْتَ اليَسِيرُ المُرَوَّجُ

S. 82.

مِرْآةُ عَقْلِكَ إنْ رأيتَ بها سِوَى * ما فِي حِجَاك أَرَتْهُ وَهْوَ قَبِيحُ

S. 82.

اِقْنَعْ بِمَا رَضِىَ التَّقِىُّ لِنَفْسِهِ * وأَبَاحَهُ لك فى الحياةِ مُبِيحُ

S. 83.

فَلَا تَغُرَّكَ أَيْدٍ تَحْمِلُ السُّبَحَا

S. 84.

وَمَنْ تَأَمَّلَ أَقْوالِي رَأَى جُمَلًا * يَظَلُّ فِيهِنَّ سِرُّ النَّاسِ مَشْرُوحَا

S. 101.

لَيْتَ شِعْرِى عَمَّنْ يَحُلُّكَ بَعْدِى * أَقِيَامٌ لِصَالِحٍ أَم قُعُودُ
أَيُرَجُّونَ أَنْ أَعُودَ إِلَيْهِمْ * لا تُرَجُّوا فَإِنَّنِى لا أَعُودُ
ولِجِسْمِى إِلَى التُّرابِ هُبُوطٌ * ولِرُوحِى الى الهَوَآء صُعُودُ
وَعَلَى حالِها تَدُومُ الليالى * فَنُحُوسٌ لِمَعْشَرٍ أَوْ سُعُودُ

S. 105.

وَمَا يَجْمَعُ الأَشْتَاتَ إِلَّا مُهَذَّبٌ * مِنَ القَوْمِ يُحْمِى بارِدًا فَوْقَ بارِدِ

S. 106.

إِذَا كُنْتَ مِنْ فَرْطِ السَّفَاهِ مُعَطِّلًا * فَيَا جَاحِدُ أَشْهَدْ أَنَّنِى غَيْرُ جَاحِدِ
أَخَافُ مِنَ اللّٰهِ العُقُوبَةَ آجِلًا * وَأَرْغُمُ أَنَّ الأَمْرَ فِي يَدٍ وَاحِدِ

S. 111.

اِذَا دَنَوْتَ لِشَأْمٍ اَوْ مَرَرْتَ بِـــهِ * فَنَكِّبِيهِ وَرَاءَ الظَّهْرِ اَوْ حِيدِى
قَدْ غَيَّرَ الدَّهْرُ مِنْهُ بَعْدَ مُبْتَهِجٍ * وَأَلْحَدَ السَّيْفُ فِيهِ بعد تَوْحِيد

S. 112.

اِرْكَعْ لِرَبِّكَ فِى نَهَارِكَ وَٱسْجُـــدِ * وَمَتَى أُطَقْتَ تَهَجُّدًا فَتَهَجَّـدِ
وَإِذا غلا البُرُّ النَّقِىُّ فَشَـــارِكِ الفَرَسَ الكريمَ وَسَاوِ طِرْفَكَ تَحْمَدِ
وَٱجْعَلْ لِنَفْسِكَ مِنْ سَلِيطِ ضِيَائِهَا * أُدْمًا وَنَزْرَ حَلاوَةٍ مِنْ عُنْجُـــدِ
وَٱرْسُمْ بِفَخَّارٍ شَرَابَكَ لا تُـــرِدْ * قَدَحَ اللُّجَيْنِ ولا إناءَ العَسْجَدِ
يَكْفِيكَ صَيْفَكَ مِنْ ثِيابِكَ سَاتِرٌ * وإذا شَتَوْتَ فَقِطْعَةٌ مِنْ بُرْجُدِ
أَنْهَاكَ أَنْ تَلِىَ الحكومةَ أَوْ تُرَى * حِلْفَ الخِطَابَةِ أَوْ إمامَ المَسْجِدِ
وَذَرِ الإمارةَ وَٱتِّخَـــاذَكَ دِرَّةً * فِى المِصْرِ تَحْسِبُهَا حُسَامَ المُنْجِدِ
تِلْكَ الأُمُورُ كَرِهْتُهَا لِأَقَـــارِبِ * وَأَصَادِقٍ فَٱبْخَلْ بِنَفْسِكَ أَوْ جُدِ

S. 113.

حالَتْ عُهُودُ الخَلْقِ كَمْ مِنْ مُسْلِمٍ * أَمْسَى يَرُومُ شَفَاعَةً بِمُعَاهِـــدِ

S. 116.

وَلٰكِنَّهُ خَالِقُ العَالَمِيـــــــنَ * ذَائِبِ أَجْزَائِهِمْ والجَمَـــــــدْ
تَعَمَّدَهُ يُغْنِكَ بِالهُـــدَى أَنْ * تُدَرِّسَ مُغْنِيَهُمْ وَالعُمَـــــدْ

S. 120.

وما فَسَدَتْ اخلاقُنا بِٱخْتِيارِنا * ولٰكِنْ بِأَمْرٍ سَبَّبَتْهُ المَقَـــادِرُ

S. 121.

أَتَتْنِى أَنْبَاءٌ كَثِيرٌ شُجُونُهَـــــا * لَهَا طُرُقٌ أَعْيَى عَلَى النَّاسِ خُبْرُهَا

هَفَا دُونَهَا قَسُّ النَّصَارَى وَمُوبِذُ   المَجُوسِ وَدَيَّانُ اليَهُودِ وَحَبْرُها
وخطّوا أَحاديثًا لَهُمْ فى صَحَائِفٍ * لَقَدْ ضاعَتِ الأَوْرَاقُ فيها وحِبْرُها
تَخَالَفَتِ الأَشْيَاءُ فى عُقَبِ الرَّدَى * وَتِلْكَ بِحَارٌ لَيْسَ يُدْرَكُ عِبْرُها
وَقِيلَ نُفُوسُ النَّاسِ تَسْطِيعُ فِعْلَها * وَقالَ رِجالٌ بَلْ تَبَيَّنَ جَبْرُها

S. 123.

أَرَى شَوَاهِدَ جَبْرٍ لا أُحَقِّقُهُ[1] * كَأَنَّ كُلًّا اِلَى ما سَآءَ مَجْرُورُ

S. 126.

كنْ عَابِدًا للّه دُونَ عَبِيدِهِ * فَالشَّرْعُ يُعْبِدُ والقِيَاسُ يُحَرِّرُ

S. 127.

عُكِسَ الأَنامُ بِحِكْمَةٍ مِنْ رَبِّهِ * فَتَحَكَّمَ الحَجَرِىُّ فيه وَسَنْبَرُ
كَذِبٌ يُقال على المَنَابِرِ دائِمًا * أَفَلَا يَمِيدُ لِمَا يُقَالُ المِنْبَرُ
وَأَحَلُّ طِيبِهِمْ دَمٌ مِنْ ظَبْيَةٍ * وَقَذًى مِنَ الحِيتَانِ وَهُوَ العنْبَرُ
وَلَعلَّ دُنْيانا كَرَقْدَةِ حالِمٍ * بِالْعَكْسِ مِمَّا نَحْنُ فيه تُعَبَّرُ

S. 129.

وَاِذَا بَذَلْتُمْ نائِلًا لِتُعَوَّضُوا * عَنْهُ فَأَنْتُمْ فى الجميلِ تِجارُ

S. 130.

أَمّا القِيٰمَةُ فالتَّنَازُعُ شائِعٌ * فيها وما لِخَبِيئِهَا إِصْحَارُ
قالَتْ مَعَاشِرُ ما لِلُؤْلُؤٍ عائِمٍ * يومًا الى ظُلَمِ البِحَارِ مَحَارُ

S. 131.

وَلَدَىَّ سِرٌّ لَيْسَ يُمْكِنُ ذِكْرُهُ * يَخْفَى عَلَى البُصَرَآءِ وَهُوَ نَهَارُ

[1] MS. احقفه.

S. 136.

وإنْ سَأَلُوا عن مَذْهَبِى فَهْوَ خَشْيَةٌ * مِنَ اللّٰهِ لا طَوْقًا أَبُثُّ وَلا جَبْرَا

S. 136.

أَرَى الأَرْضَ فِيهَا دَوْلَةٌ مُضَرِيَّةٌ * يَكُونُ دَمُ الباغى عَدَاوَتَهَا مِضْرَا
وَأَرْدِيَةً بِيضًا تَبَدَّلَ أَهْلُهَا * بِحُكْمِكَ رَبَّ النَّاسِ أَرْدِيَةً خُضْرَا
وَقَدْ زَعَمُوا أَنَّ القِرانَ مُغَيِّرٌ[1] * ملوكَ بَنِى النَّضْرِ الأُلَى مَلَكُوا النَّضْرا
وَما أَعْفَتِ الايّامُ بَدْوًا من الرَّدَى * وَلا حَضَرًا فَٱسْئَلْ بَدًا عَنْهُ وَالحَضْرَا

S. 138.

جِوَارُكَ هٰذَا العَالَمَ اليَوْمَ نَكْبَةٌ * عَلَيْكَ وَلَيْسَ البَيْنُ عَنْهُ مُيَسَّرَا
سَيَعْلَمُ ذاك المُدَّعِى صِحَّةَ الهُدَى * مَتَى كانَ حَقٌّ أَيُّنَا كانَ أَخْسَرَا

S. 140.

إذا وَفَتْ لِتِجَارِ الهِنْدِ فَائِدَةٌ * فَٱجْعَل مَعَ اللّٰهِ فى دُنْيَاكَ مُتَّجَرَا
وَدِينُ مَكَّةَ طَاوَعْنَا أَئِمَّتَهُ * عَصْرًا فَمَا بالُ دِينٍ جاءَ من هَجَرَا

S. 141.

وَاللّٰهُ أَكْبَرُ لا يَدْنُو القِيَاسُ لَهُ * ولا يَجُوزُ عَلَيْهِ كَانَ أَوْ صَارَا

S. 146.

وَقَدْ زَعَمُوا الأَفْلاكَ يُدْرِكُهَا البِلَى * فَإِنْ كانَ حَقًّا فَالنَّجَاسَةُ كَالطُّهْرِ

S. 147.

فَيَا لَيْتَنَا عِشْنَا حَيَاةً بِلَا رَدًى * يَدَ الدَّهْرِ أَوْ مُتْنَا مَمَاتًا بِلَا نَشْرِ

---

[1] Im Texte fehlerhaft: مغيّرة.

S. 148.

قَضَآءٌ يُوَافِى مِنْ جميعِ جِهاتِـهِ * كَمَا هُوَ عَنْ أَيْمانِنا وَالْأَيَاسِـرِ
وَلَوْ لَمْ يُرِدْ جَوْرَ البُزاةِ على القَطَا * مُكَوِّنُها ما صاغَها بِمَنَاسِـرِ

S. 151.

مَا لِلْمَذَاهِبِ قَدْ أَمْسَتْ مُغَيَّرَةً * لَهَا ٱنْتِسَابٌ الى القدّاحِ أَوْ هَجَرِ
قالوا البَرِيَّةُ فَوْضَى لا حِسابَ لَهَا * وَإِنَّمَا هِىَ مِثْلُ النَّبْتِ وَالشَّجَرِ
فَالْجَاهِلِيَّةُ خَيْرٌ مِنْ إِباحَتِهِمْ * سَجِيَّةَ الحَرْثِ الحرّاب أَوْ نُجُـرِ
فَمَا أَفَادُوا سِوَى إِحْلالِ نِسْوَتِهِمْ * مُعَرَّضَاتٍ لِأَهْلِ الباطِلِ الفُجُـرِ
وَإِنَّ أَحْسَنَ مِنْ تَعْظِيمِهِمْ رَجُلًا * صِفْرًا مِنَ الحِكَمِ التَّعْظِيمُ لِلْحَجَرِ

S. 154.

كَفَاكَ اللُّبُّ رِحْلَةَ جَاهِلِىٍّ * تُزِيرُك أَيْلَةَ وَبِلَادَ نَجْـرِ

S. 155.

خُذِ المِرْآةَ وَٱسْتَخْبِرْ نُجُومًـا * تُمِرُّ بِمَطْعَمِ الأَرْىِ المَشُـورِ
تَدُلُّ عَلَى الحِمَامِ بِلَا ٱرْتِيَـابٍ * وَلٰكِنْ لا تَدُلُّ عَلَى النُّشُـورِ

S. 162.

يا شُهْبُ إِنَّكِ فى السَّمَاء قَدِيمَةٌ * وَأَشَرْتِ لِلْعُلَمَاء كُلَّ مُشَـارِ
أَخْبَرْتِ عَنْ مَوْتٍ يكونُ مُنَجِّمًا * أَفَتُخْبِرِينَ بِحَادِثِ الإِنْشَـارِ

S. 162.

وَالنَّاسُ فى ضِدِّ الهُدَى مُتَشَيِّعٌ * لَزِمَ الغُلُوَّ وَنَاصِبِىٌّ شَـارِ

S. 167.

عِشْ مُجْبَرًا أَوْ غَيْرَ مُجْبَرْ * فَالخَلْقُ مَرْبُوبٌ مُدَبَّـرْ

S. 167.

تعودُ الى الأرض اجسادُنا * ونَلْحَقُ بِالعُنْصُرِ الطَّاهِرِ

S. 168.

ايُّها المُلْحِدُ لا تَعْصِ النُّهَى * فَلَقَدْ صَحَّ قِيَاسٌ وَٱسْتَمَرْ

S. 168.

لا يَفْخَرَنَّ الهاشِمِيُّ على ٱمْرِىءٍ مِنْ آلِ بَرْبَرْ
فَالحَقّ يَحْلِفُ ما عَلِيٌّ عِنْدَهُ إلّا كَقَنْبَرْ

S. 170.

لَحَا اللّهُ قَوْمًا إذَا جِئْتَهُمْ * بِصِدْقِ الأَحاديثِ قالوا كَفَرْ

S. 170.

أَأَخْرُجُ مِنْ تَحْتِ هَاذي السَّمَآء * فَكَيْفَ الإِباقُ وَأَيْنَ المَفَرْ

S. 170.

مَسَاجِدُكُم وَمَوَاخِيرُكُمْ * سَوَآءٌ فَبُعْدًا لَكُمْ مِنْ بَشَرْ
وَمَا أَنْتُمْ بِالنَّبَاتِ الحَمِيدِ * ولا بِالنَّخِيلِ ولا بِالعُشَرْ

S. 175.

مَنْ يُرِدْ صَفْوَ عَيْشَةٍ يَبْغِ مِنْ دُنْيَاهُ أَمْرًا مُبَيَّنَ الإِعْجَازِ
فَٱفْعَلِ الخَيْرَ إِنْ جَزَاكَ الفَتَى عَنْهُ وإلّا فاللّه بالخَيْرِ جازِ
لا تُقَيِّدْ علىّ لَفْظِى فإنّى * مِثْلُ غَيْرِى تَكَلُّمِى بالمَجَازِ

S. 176.

إِسْتَنْبَطَ العُرْبُ فى المَوَامِى * بَعْدَكَ وٱستَعْرَبَ النَّبِيطُ

S. 181.

رَضِيتُ مُلَاوَةً فَوَعَيْتُ عِلْمًا * وَأَحْفَظَنِى الزَّمَانُ فَقَلَّ حِفْظِى
إِذَا مَا قُلْتُ نَثْرًا أَوْ نَظِيمًا * تَتَبَّعَ سَارِقُوا الأَلْفَاظِ لَفْظِى

S. 183.

يَجُوزُ أَنْ تَطْفَأَ الشَّمْسُ الَّتِى وَقَدَتْ * مِنْ عَهْدِ عَادٍ وَأَذْكَى نَارَهَا المَلِكُ
فَإِنْ خَبَتْ فِى طَوَالِ الدَّهْرِ حُمْرَتُهَا * فلا مَحَالَةَ مِنْ أَنْ يُنْقَضَ الفَلَكُ
مَضَى الأَنَامُ فَلَوْ لا عِلْمُ حالِهِمْ * لَقُلْتُ قَوْلَ زُهَيْرٍ أَيَّةً سَلَكُوا
فِى المُلْكِ لَمْ يَخْرُجُوا عَنْهُ ولا ٱنْتَقَلُوا * مِنْهُ فَكَيْفَ ٱعْتِقَادِى أَنَّهُمْ هَلَكُوا

S. 185.

أَمَّا الجُسُومُ فَلِلتُّرابِ مَآلُهَا * وَعَيِيتُ بِالأَرْوَاحِ أَنَّى تَسْلُكُ

S. 187.

بِكُلِّ أَرْضٍ أَمِيرُ سَوْء * يَضْرِبُ لِلنَّاسِ شَرَّ سِكَّهْ

S. 189.

قَدْ عِشْتُ عُمْرًا طَوِيلًا ما عَلِمْتُ بِهِ * حِسًّا يُحَسُّ لِجِنِّيٍّ ولا مَلَكِ

S. 195.

وَمُعْتَزِلِيٍّ لَمْ أُوَافِقْهُ ساعةً * أَقُولُ لَهُ فى اللَّفْظِ دِينُكَ أَجْزَلُ

S. 197.

دِينٌ وكُفْرٌ وأَنْبَاءٌ تُقَصُّ وَفُرْ قانٌ يُنَصُّ وتَوْراةٌ وإِنْجِيلُ
فى كُلِّ جِيلٍ أَباطيلٌ يُدانُ بِهَا * فَهَلْ تَفَرَّدَ يومًا بالهُدَى جِيلُ

S. 202.

وَآتِّهامِى بالمالِ كُلِّفَ أَنْ يُطْلَبَ مِنّى ما يقتضى التمويلُ
ويقول الغواة خوّلك اللّه كذبتمْ لغيرِىَ التخويل

S. 204.

وَكَيْفَ لِلْجِسْمِ اَنْ يُدْعَى اِلَى رَغَدٍ * مِنْ بَعْدِ ما رَمَّ فى الغَبْرَاء أَوْ أُزِلَا
وَهَلْ يقومُ لِحَمْلِ العِبْء من جَدَثٍ * ظَهْرٌ وأَيْسَرُ ما لاقاهُ اَنْ جُزِلَا

S. 205.

مِنْ أَنْكَرِ النُّكْرِ سُودَانٌ شَرَامِحَةٌ * تكونُ أَبْنَاؤُها بِيضًا تَنَابِيلَا

S. 206.

اذا صلّوا فَصَلِّ وَعِفَّ وَآبذِلْ * زَكَاتَكَ وَآجْتَنِبْ قالًا وقِيلَا
ولا تُرْهِفْ مُدًى لِعَبِيطِ مَحْضٍ * وَلا تَشْهَرْ على قِرْنٍ صَقِيلَا

S. 213.

فَلَا تَغْبِطَنِّي أَنْ رُزِقْتُ نَضَارَةً * مِنَ الدَّهْرِ وَآنْظُرْ مَرْجِعِى وَمَآلِي
وَآلِيَ أَعْنِى الأَقْرِبَاء جُنُودُهُ * عَلَى مَا سَقَانِى مِنْ أَذًى وَآلِي

S. 218.

وَكَمْ شَاهَدْتُ مِن عَجَبٍ وَخَطْبٍ * ومَرُّ الدَّهْرِ بالانسانِ يُسْلِى
تَغَيُّرُ دَوْلَةٍ وَظُهُورُ أُخْرَى * وَنَسْخُ شرآئِعٍ وَقِيَامُ رُسْلِ
وَصَبٌّ مَا رَاَى فى العَيْشِ خَيْرًا * وَمَا يَنفَكُّ مِنْ تَرِبِيتِ حِسْلِ
لَوَآنَّ بَنِىَّ أَفضَلُ أَهْلِ عَصْرِى * لَمَا آثَرْتُ أَنْ أَحْظَى بِنَسْلِ
فَكَيْفَ وَقَدْ عَلِمْتُ بِأَنَّ مِثْلِى * خَسِيسٌ لَايَجِئُ بِغَيْرِ فَسْلِ

S. 221.

وَإِذَا ٱفْتَكَرْتُ فَمَا يَهِيجُ تَفَكُّرِى * فيما أُكَابِدُ غَيْرَ لَوْمِ النَّاجِلِ
وَأَرَحْتُ أَوْلَادِى فَهُمْ فِى نِعْمَةِ الْعَدَمِ الّتى فَضَلَتْ نَعِيم العَاجِلِ

S. 221.

وَأَقَلُّ أَهْلِ الأَرْضِ حَظًّا فِى العُلَا * مَنْ يَكْتَفِى مِنْهَا بِخُطْبَةِ قَائِلِ

S. 227.

مَضَى الشَّخْصُ ثُمَّ الذِّكْرُ فَٱنْقَرَضَا مَعًا * وَمَا مَاتَ كُلَّ المَوْتِ مَنْ عَاشَ مِنْهُ ٱسْمُ

S. 231.

وما آدَمٌ فى مذهبِ العقلِ واحدًا * ولٰكنّه عند القياس اوادِمُ

S. 232.

الموتُ نومٌ طويلٌ لا هُبُوبَ لَهُ * والنومُ موتٌ قصيرٌ بَعْثُهُ أَمَمُ

S. 234.

وَيُصْبِحُ فِى الحِجَى التَّشْرِيف رُزْءًا * وَأَنَّى يُبْهِجُ الرُّكْنَ ٱستِلَامُ

S. 238.

تَسَامَتْ قُرَيْشٌ الى ما عَلِمْتَ   وَٱستَأْثَرَ التُّرْك والدَّيْلَمُ

S. 239.

ضَمِنْتُ فُؤَادِى لِلْمَعَاشِرِ كُلِّهِمْ * وَأَمْسَكْتُ لَمَّا عَظَّمُوا الغَارَ وخُمَّا

S. 242.

وَلَسْتُ أَقُولُ إِنَّ الشُّهْبَ يومًا * لِبَعْثِ مُحَمَّدٍ جُعِلَتْ رُجُومَا

S. 255.

وَلَيْسَ ٱعْتِقَادِى خُلُودَ النُّجُومِ * وَلَا مَذْهَبِى قِدَمَ العَالَمِ

S. 258.

جائزٌ أنْ يكونَ آدَمُ هـــاذا * قَبْلَهُ آدَمٌ عَلَى أثْـــرِ آدَمْ

S. 263.

قَدْ تَرامَتْ إلَى الفَسَادِ البَرَايَا * وَآسْتَوَتْ فى الضَّلالِ الأَدْيـانُ

S. 263.

لِبَاسِىَ البِرْسُ وَلَا أخْضَرٌ * وَلَا خَلُوقِىٌّ وَلَا أَدْكَــنُ
وَقُوتِىَ الشَّئُّ أَبَى مِثْلَهُ * فَصِيحُ هٰذَا الخَلْقِ وَالأَلْكَنُ

S. 263.

فَسَدَ الأَمْرُ كُلُّهُ فَآتْرُكُــوا الإعْــرَابَ إنَّ الفصاحةَ اليَوْمَ لَحْـنُ

S. 265.

امّا الشُّرُورُ فَلَنْ تُلْفَى بِمَقْفَرَةٍ * إلّا قَلِيلًا ولٰكن تَألَفُ المُدُنَا

S. 266.

لَقَدْ أَتَوْا بِحَدِيثٍ لا يُثَبِّتُــهُ * عَقْلٌ فَقُلْنَا عَنَ آيِّ النَّاسِ تَحْكُونَهُ
فَأَخْبَرُوا بِأَسَانِيدٍ لَهُمْ كُـذُبٍ * لَمْ تَخْلُ مِن ذِكْرِ شَيْخٍ لا يُزَكُّونَهُ

S. 268.

وَقَدْ كَذَبَ الَّذِى يَغْدُو بِعَقْلٍ * لِتَعْجِيمِ الشُّرُوعِ إذَا مَرِضْنَـهُ

S. 269.

أَلَمْ تَرَنِى حَمَيْتُ بَنَاتِ صَدْرِى * فَمَا زَوَّجْتُهُنَّ وَقَدْ عَنَسْنَـــهُ
ولا أَبْرَزْتُهُنَّ الى أَنِيـــسٍ * إذَا نُورُ الوُحُوشِ بِهِ أَنِسْنَـهُ
وَقَالَ الفَارِسُونَ حَلِيفُ زُهْـدٍ * وأَخْطَأَتِ الظُّنُونُ بِمَا فَرَسْنَـهُ

وَرُضْتُ صِعَابَ آمَالِي فَكَانَتْ * خُيُولًا فِى مَرَاتِعِهَا شَمَسْنَهْ
وَلَمْ أُعْرِضْ عَنِ اللَّذَّاتِ إِلَّا * لِأَنَّ خِيَارَهَا عَنِّى خَنَسْنَهْ
وَلَمْ أَرَ فِى جِلَاسِ النَّاسِ خَيْرًا * فَمَنْ لِى بِالنَّوَافِرِ إِنْ كَنَسْنَهْ
وَقَدْ غَابَتْ نُجُومُ الهُدَى عَنَّا * فَمَاجَ النَّاسُ فِى ظُلَمٍ دَمَسْنَهْ
وَقَدْ تَغْشَى السَّعَادَةُ غَيْرَ نَدْبٍ * فَيَشْرُفُ بِالسُّعُودِ إِذَا وَدَسْنَهْ
وَتُقْسَمُ حُظْوَةٌ حَتَّى صُخُورٌ * يُزَرْنَ فَيُسْتَلَمْنَ وَيُلْتَمَسْنَهْ
كَذَاتِ القُدْسِ أَوْ رُكْنَىْ قُرَيْشٍ * وَأُسْرَتُهُنَّ أَحْجَارٌ لُطِسْنَهْ
يَحُجُّ مَقَامَ ابراهيمَ وَفْدٌ * وَكَمْ أَمْثَالِ مَوْقِفِهِ وُطِسْنَهْ

S. 274.

وَلَاحَلَّ سِرِّى قَطُّ فِى أُذْنِ سَامِعٍ * وَشَنْفَاهُ أَوْ قُرْطَاهُ يَسْتَمِعَانِ

S. 280.

لَوْهَبَّ سُكَّانُ التُّرَابِ مِنَ الكَرَى * أَعْيَى الحَلُّ على المُقِيمِ السَّاكِنِ

S. 281.

مَنْ لِى بِتَرْكِ الطَّعَامِ أَجْمَعَ إِنَّ الأَكْلَ سَاقَ الوَرَى الى الغَبَنِ
لا أَفْجَعُ الأُمَّ بِالرَّضِيعِ وَلَا أَشْرَكُ * هٰذا الفَرِيرَ فِى اللَّبَنِ
أَقْتَاتُ مِنْ طَيِّبِ النَّبَاتِ وَهَلْ * يَسْلَمُ عُودُ الفَتَى مِنَ الأُبَنِ
شَجَّعَ قلبى على الرَّدَى رَشَدِى * وَالنَّفْسُ مَجْبُولَةٌ على الجُبُنِ

S. 281.

تَقْطَعُونَ البِلَادَ بَطْنًا وَظَهْرًا * إِنَّمَا سَعْيُكُم لِفَرْجٍ وَبَطْنِ

S. 285.

نَكَّرَ يَزْدَانُ عَلَى غِرَّةٍ * فَصِيغَ مِن تَفْكِيرِهِ أَهْرُمَن

S. 287 (II).

وَشَرُّ سَاكِنِ هٰذِى الأَرْضِ عَالِمُنَا

S. 291.

يَكْفِيكَ أُدْمًا بَمَحْضِ مَاءٍ نَابِتَةٍ * وَظُلْمَكَ النَّحْلَ ما يُعْطِيكَهُ الضَّرِفُ

S. 291.

اِقْرَأْ كَلَامِى إِذَا ضَمَّ الثَّرَى جَسَدِى * فَإِنَّهُ لَكَ مِمَّنْ قَالَهُ خَلَف

S. 305.

وَلَسْتُ بِمُخْتَارٍ لِقَوْمِى كَوْنَهُمْ * قُضَاةً وَلا وَضْعَ الشهادة فى رَقِّ

S. 305.

أَرَى حَلَبًا حَازَهَا صَالِحٌ * وَجَالَ سِنَانٌ على جِلِّقَا
وحسّانُ فى سَلَفَىْ طَيِّءٍ * يُصَرِّفُ مِنْ[1] غَزَّةٍ أَبْلَقَا
فلمّا رَأَتْ خَيْلُهُمْ بِالغُبارِ * ثَغَامًا على جيشِهِمْ عُلِّقَا
رَمَتْ جامِعَ الرَّمْلَةِ المُسْتَضَام * فاصبح بالدَّمِ قد خُلِّقَا
وما ينفعُ الكاعبَ المُسْتَبَا ةَ هامٌ على عَضَبٍ فُلِّقَا
وَطُلَّ قتيلٌ فَلَمْ يُذَّكَرْ * وغُلَّ أَسِيرٌ فما أُطْلِقَا
وَكَمْ تَرَكَتْ آهِلًا وَحْدَهُ * وَكَمْ غادَرَتْ مُثْرِيًا مُمْلِقَا

S. 309.

تَمَازَجَ بِالعُرْبِ الأَعاجِمُ وَٱلْتَقَى * عَلَى الغَدْرِ أَنواعٌ تُذَمُّ وأَجْنَاسُ

S. 310.

وَبِالرَّمْلَةِ الشَّعْثَاءِ شِيبٌ وَوِلْدَةٌ * أَصَابَهُمْ مِمَّا جَنَيْتَ الدَّهَارِسُ
وقد ظَهَرَتْ أَمْلَاكُ مِصْرَ عَلَيْهِمْ * فَهَلْ مَارَسَتْ مِنْ ظُلْمِهِمْ ما تُمَارِسُ
وَأَحْسَنُ مِنْكُمْ فى الرَّعِيَّةِ سِيرَةً * طُغُجُ بْنُ جُفٍّ حِينَ قامَ وبَارِسُ

[1] MS. عِزَّة.

S. 315.

والعَقْلُ يَعْجَبُ والشرائعُ كُلُّها * خَبَرٌ يُقَلِّدُ لَمْ يَقِسْهُ قَائِسُ
مُتَمَجِّسونَ وَمُسْلِمُونَ وَمَعْشَرٌ * مُتَنَصِّرُونَ وَهَائِدُونَ رَسَائِسُ
وَبُيُوتُ نِيرَانٍ تُزَارُ تَعَبُّدًا * وَمَساجِدٌ مَعْمُورَةٌ وَكَنَائِسُ
وَالصَّابِئُونَ يُعَظِّمُونَ كَوَاكِبًا * وَطِبَاعُ كُلٍّ فِي الشُّرُورِ حَبَائِسُ

S. 315.

وَأَرَى مُلُوكًا لا تَحُوطُ رَعِيَّةً * فَعَلَامَ تُؤْخَذُ جِزْيَةٌ ومُكُوسُ

S. 316.

أَمَّا اليَقِينُ فَلَا يَقِينَ وَإِنَّمَا * أَقْصَى ٱجْتِهَادِيَ أَنْ أَظُنَّ وَأَحْدِسَا

S. 318.

وَمَنْ يَسْكُنِ الأَمْصَارَ لايَعْدَمُ الأَذَى * بِإِبْلِيسَ مشفوعًا بِمِثْلِ الأَبَالِسِ
يُساوِرُ أُسْدًا من غواةٍ مُسَاوِرٍ * وطُلْسَ ذِئَابٍ من رِجالِ الطَّيالِسِ

S. 321.

وَأَشْهَدُ أَنَّنِي غَاوٍ جَهُولٌ * وَإِنْ بِالَغْتُ فى بَحْثٍ ودَرْسِ
يُحَادُ ثَرًى وَأَجْعَلُ فِيهِ غَرْسًا * فَيُفْقَدُ سَاعِدِى وَيَقُومُ غَرْسِى

S. 328.

فَٱجْعَلْ حِذَائِي خَشَبًا إِنَّنِي * أُرِيدُ إِبْقَاءً عَلَى الدَّارِشِ

S. 329.

اذا سَأَلُوا عَنْ مَذْهَبِي فَهْوَ بَيِّنٌ * وَهَلْ أَنَا اِلا مِثْلُ غَيْرِى أَبْلَهُ
خُلِقْتُ مِنَ الدُّنْيَا وَعِشْتُ كَأَهْلِهَا * أَجِدُّ كَمَا جَدُّوا وَأَلْهُو كَمَا لَهُوا
وَأَشْهَدُ أَنِّى بِالْقَضَاءِ حَلَلْتُها * وَأَرْحَلُ عَنْهَا خائِفًا أَتَأَلَّهُ

S. 330.

مَا لِي رَأَيْتُ دُعاةَ الغَيِّ ناطقةً * والرُّشْدُ يَصْمُتُ خَوْفَ القَتْلِ داعوه

S. 332.

وَمَا دَانَ الفَتَى بِحِجًا وَلٰكِنْ * يُعَلِّمُهُ التَّدَيُّنَ أَقْرَبُــــوهُ
وَطِفْلُ الفارِسِيِّ لَــــهُ وُلاةٌ * بِأَفْعَالِ التَّمَجُّسِ دَرَّبُــــوهُ

— — — — — — — — — —

أَطَاعُوا ذَا الخِدَاعِ وَصَدَّقوهُ * وَكَمْ نَصَحَ النَّصِيحُ فَكَذَّبُـوهُ
وَجَاءتْنَا شَرَائِعُ كُلِّ قَــوْمٍ * عَلَى آثَارِ شَىْءٍ رَتَّبُـــــوهُ
وَغَيَّرَ بَعْضُهُمْ اقوالَ بَعْضٍ * وَأَبْطَلَتِ النُّهَى ما أَوْجَبُوهُ
فَلَا تَفْرَحْ اِذَا رُتِّبْتَ فِيهِمْ * فَقَدْ رَفَعُوا الدَّنِىَّ ورَجَّبُوهُ
وَبَدَّلَ ظَاهِرَ الاِسْلَامِ رَهْطٌ * أَرَادُوا الطَّعْنَ فيه وَشَذَّبُوهُ
وَمَا نَطَقُوا بِهِ تَشْبِيبُ أَمْرٍ * كَمَا بَدَأَ المَدِيحَ مُشَبِّبُــوهُ
وَيُذْكَرُ أَنَّ فى الايّام يَوْمًا * يَقُومُ مِنَ التُّرابِ مُغَيَّبُـوهُ
وَمَا يَحْدُثْ[1] فَإِنَّا أَهْلُ عَصْرٍ * قَلِيلٌ فى المَعَاشِرِ مُنْجِبُـوهُ

S. 336.

أَمَّا العِراقُ فَعَمَّتْ أَرْضَهُ فِتَـنٌ * مِثْلُ القِيٰمَةِ غَشَّتْهَا غَوَاشِيهَـا
وَالشَّامُ أَصْلَحُ إِلَّا أَنَّ هَامَتَــهُ * فُضَّتْ وَأَسْرَى عَلَى النِّيرانِ غَاشِيهَا

S. 338.

وَمَا سَيْرِى الى أَحْجَارِ بَيْـــتٍ * كُؤُوسُ الخَمْرِ تُشْرَبُ فِى ذَرَاهـــا

[1] Die Uebersetzung dieser Stelle (S. 23) ist zu berichtigen, wie folgt: Doch was immer eintrifft, wir leben u. s. w.

S. 341.

وَجَدْتُ غَنَائِمَ الإِسْلَامِ نَهْبًا * لِأَصْحَابِ المَعَازِفِ وَالمَلَاهِى

S. 343.

أَيُّهَا الغِرُّ إِنْ خُصِصْتَ بِعَقْلٍ * فَٱسْأَلَنْهُ فَكُلُّ عَقْلٍ نَبِىُّ

S. 345.

إِذَا الإِنْسَانُ كَفَّ الشَّرَّ عَنِّى * فَسَقْيًا فى الحَيَاةِ لَهُ وَرَعْيَا
وَيَدْرُسْ إِنْ أَرَادَ كِتَابَ مُوسَى * وَيُضْمِرْ إِنْ أَحَبَّ وَلَاءَ شَعْيَا

VII.

Prolegomena zum Liber diurnus I.

Von

Th. R. v. Sickel,

wirkl. Mitgliede der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

(Mit einer Tafel.)

Vorwort.

Die Prolegomena zum Liber diurnus, deren ersten Theil ich hiermit der phil.-hist. Classe der kais. Akademie behufs Aufnahme in die Sitzungsberichte vorlege, sollen die neue von mir veranstaltete Ausgabe dieser Sammlung von päpstlichen Formeln, welche nächstens erscheinen wird, ergänzen. Ich habe allerdings in derselben dem Texte bereits ein Praefatio und einen Index rerum et verborum beigefügt. Aber ich habe damit nicht erschöpft, was ich bereits jetzt über dieses wichtige Quellenwerk zu sagen habe. Hätte ich dies Alles mit der Edition vereinigen wollen, so würde der Umfang des Buches der Verbreitung des Diurnus, an der mir besonders gelegen ist, hinderlich geworden sein. Auch das habe ich in Betracht gezogen, dass nicht alle Benutzer einer Quellenschrift in gleichem Grade Musse und Neigung haben, sich über dieselbe nach allen Richtungen hin aufklären zu lassen. So habe ich mich zur Theilung des Stoffes entschlossen: was sich füglich von der Textesausgabe trennen lässt, gedenke ich gesondert als Prolegomena zu veröffentlichen.

Um genauer zu sagen, wie ich die Scheidegrenze gezogen habe, knüpfe ich an die letzte von E. de Rozière besorgte Ausgabe (Paris 1869; bereits vergriffen, da die Auflage nicht stark war) an. In diesem Werke von 738 Seiten nimmt der Text der Formeln kaum den fünften Theil ein. Er wird an

S. 341.

وَجَدْتُ غَنَائِمَ الإِسْلَامِ نَهْبًا * لِأَصْحَابِ المَعَازِفِ وَالمَلَاهِى

S. 343.

أَيُّهَا الغِرُّ إِنْ خُصِصْتَ بِعَقْلٍ * فَٱسْأَلَنْهُ فَكُلُّ عَقْلٍ نَبِىُّ

S. 345.

إِذَا الإِنْسَانُ كَفَّ الشَّرَّ عَنِّى * فَسَقْيًا فِى الحَيَاةِ لَهُ وَرَعْيَا
وَيَدْرُسْ إِنْ أَرَادَ كِتَابَ مُوسَى * وَيُضْمِرْ إِنْ أَحَبَّ وَلَاءَ شَعْيَا

VII.

Prolegomena zum Liber diurnus I.

Von

Th. R. v. Sickel,

wirkl. Mitgliede der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

(Mit einer Tafel.)

Vorwort.

Die Prolegomena zum Liber diurnus, deren ersten Theil ich hiermit der phil.-hist. Classe der kais. Akademie behufs Aufnahme in die Sitzungsberichte vorlege, sollen die neue von mir veranstaltete Ausgabe dieser Sammlung von päpstlichen Formeln, welche nächstens erscheinen wird, ergänzen. Ich habe allerdings in derselben dem Texte bereits ein Praefatio und einen Index rerum et verborum beigefügt. Aber ich habe damit nicht erschöpft, was ich bereits jetzt über dieses wichtige Quellenwerk zu sagen habe. Hätte ich dies Alles mit der Edition vereinigen wollen, so würde der Umfang des Buches der Verbreitung des Diurnus, an der mir besonders gelegen ist, hinderlich geworden sein. Auch das habe ich in Betracht gezogen, dass nicht alle Benutzer einer Quellenschrift in gleichem Grade Musse und Neigung haben, sich über dieselbe nach allen Richtungen hin aufklären zu lassen. So habe ich mich zur Theilung des Stoffes entschlossen: was sich füglich von der Textesausgabe trennen lässt, gedenke ich gesondert als Prolegomena zu veröffentlichen.

Um genauer zu sagen, wie ich die Scheidegrenze gezogen habe, knüpfe ich an die letzte von E. de Rozière besorgte Ausgabe (Paris 1869; bereits vergriffen, da die Auflage nicht stark war) an. In diesem Werke von 738 Seiten nimmt der Text der Formeln kaum den fünften Theil ein. Er wird an

Umfang schon durch die lehrreiche Introduction (208 Seiten) übertroffen. Dazu kommen Präfationen, Dissertationen und Commentare früherer Herausgeber oder Bearbeiter des Diurnus, zum Theil aus alten Drucken wiederholt, zum Theil aber zum ersten Male aus Handschriften edirt, welche aufgespürt zu haben Rozière zum grossen Verdienste gereicht. Unter Hinweis auf diese reiche Sammlung von Vorstudien über den Diurnus und seine Geschichte kann ich von nochmaliger Behandlung einiger Themata ganz absehen. Aber in der glücklichen Lage, zu dem einen und andern Capitel wesentliche Ergänzungen zu liefern, zugleich zu durchaus neuen Ergebnissen betreffs der Entstehung dieser Formelsammlung gelangt, welche ausführliche Begründung erfordern, endlich der Meinung, dass der Edition auch noch ein Register beizufügen räthlich ist, sah ich mich eben durch die Fülle des Stoffes zu dessen Theilung veranlasst.

Den Index rerum et verborum musste ich jedesfalls im Anschluss an den Text bieten.. Anlass, ihn überhaupt anfertigen zu lassen, gab mir nicht so sehr der Inhalt der Formeln, als deren Sprache, weshalb ich einen Philologen, Herrn Dr. A. Haberda, mit der Herstellung desselben betraut habe. Da der Diurnus eine ebenso zuverlässige als ergiebige Quelle für das Studium der Schriftsprache der Curie in der Zeit um das Jahr 800 herum ist, hoffe ich, dass der reichhaltige Index verborum die Linguisten anregen wird, dieser Sprache mehr Aufmerksamkeit als bisher zu schenken. Von ihren Arbeiten wird dann auch die Lehre von den päpstlichen Urkunden jener Periode Nutzen ziehen. Dem Diplomatiker soll das Sprachregister noch einen andern Dienst erweisen: es soll ihn in den Stand setzen, das Fortleben einzelner Formeln und des im Diurnus gebotenen Vorraths von typischen Wendungen in den nächsten drei Jahrhunderten zu verfolgen. Damit der Index solchen Zwecken entspreche, durfte der Ausführlichkeit desselben keine Schranke gezogen werden. Uebrigens wird auch Dr. Haberda in einem Capitel dieser Prolegomena sein Thema nochmals aufnehmen.

Vollständig ausgeschlossen aus der Edition habe ich die Commentare zu ganzen Formeln, sowie die Erläuterungen zu einzelnen Stellen. Was in dieser Hinsicht einst Garnier, Baluze,

Zaccaria u. A. geboten haben und was Rozière wiederholt hat, verdient zum grossen Theile noch heutzutage Beachtung. Aber es bedarf doch auch, dank den Fortschritten der Forschung auf den mannigfaltigsten Gebieten, in zahlreichen und wesentlichen Punkten der Ergänzung und Berichtigung, welche sehr viel Raum in Anspruch nehmen werden. Alle Erklärung und Deutung der Formeln den Prolegomena zuzuweisen empfahl sich noch aus anderem Grunde. Zum rechten Verständniss des Diurnus haben nicht allein die Historiker und Diplomatiker beizutragen, sondern auch die Vertreter der theologischen Disciplinen. Halte ich mich also nicht für berufen, einen erschöpfenden Commentar zu liefern, so weiss ich auch, dass ich nicht einmal von meinem Standpunkte als Historiker aus jede der hier auftauchenden Fragen — es handelt sich um Jahrhunderte, deren Geschichte noch sehr im Dunkeln liegt — bestimmt zu beantworten im Stande sein werde. Untersuchungen nun, die noch nicht zum rechten Abschluss gebracht werden können, gehören meiner Meinung nach mehr in akademische Abhandlungen als in die Edition einer Quellenschrift.

Was endlich die Themata anbetrifft, welche in Einleitungen zu Textesausgaben behandelt zu werden pflegen, so habe ich einen Mittelweg eingeschlagen, worüber ich mich ausführlicher aussprechen will. Dass Rozière die einzige noch vorhandene ältere Handschrift nicht selbst benutzen konnte, ist nicht allein seiner Ausgabe abträglich geworden, sondern hat auch den Werth seines Urtheils über den Codex beeinträchtigt. Als erster Paläograph, welcher in unserem Jahrhundert ihn mit Musse zu prüfen in der Lage war[1], bin ich verpflichtet, über ihn eingehend zu berichten. Schon hierbei durfte ich wohl zwischen der Mehrzahl der Benutzer des Diurnus und der geringen Zahl derer, welche zugleich des Schriftwesens kundig

[1] Zu der kurzen Notiz über die Handschrift, welche ich in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 4, 92 veröffentlicht habe, füge ich hinzu, dass ich nachträglich erfahren habe, dass auch nach dem Jahre 1850 der Codex dem einen und anderen Forscher allerdings gezeigt worden ist, unter Anderen zwei gelehrten Franzosen geistlichen Standes. Aber diese haben davon nichts verlauten lassen und haben sich erst in jüngster Zeit gelegentlich über das Alter ausgesprochen, worauf ich später zurückkomme.

sind, unterscheiden, d. h. den ersteren in der Praefatio nur in Kürze Rechenschaft ablegen, den zweiten dagegen in den Prolegomena vollständige Rechenschaft geben. Ebenso genügte es, dort zu bemerken, dass die jüngeren Handschriften als abgeleitete für Herstellung des Textes nicht zu verwerthen sind, während ich über sie und insbesondere über die bisher noch gar nicht berücksichtigten Exemplare um ihres Zusammenhanges willen mit den ersten Editionen und Bearbeitungen des Diurnus in den Prolegomena ausführlich zu berichten für geboten erachte. Weit mehr aber habe ich über Art und Zeit der Entstehung des Diurnus zu sagen, da ich, wie schon bemerkt, ganz anderer Ansicht bin als meine Vorgänger. Ich schalte hier ein, dass trotz der Theilung des Stoffes meine Zuthaten zu der neuen Ausgabe, nämlich Einleitung und Register, umfangreicher geworden sind als der Abdruck der Formeln. Damit sich das Verhältniss nicht noch ungünstiger gestalte, habe ich in der Praefatio zumeist nur die Ergebnisse meiner Untersuchungen über die Entstehung des Diurnus geboten und habe die ganze oder doch die ausführliche Beweisführung den Prolegomena vorbehalten. Habe ich dabei gewisse Wiederholungen nicht vermeiden können, so habe ich doch auch bereits jetzt die Gelegenheit wahrgenommen und werde es ebenso in der Folge thun, den einen und andern Ausspruch in der Praefatio hier genauer zu formuliren, oder auch in etwas zu berichtigen. Uebrigens setze ich voraus, dass jeder Leser dieser Abhandlungen meine Praefatio schon kennt, nebenbei auch die Introduction von Rozière, namentlich deren 3. Capitel: Cause de la suppression du Liber diurnus, da ich auf alle bereits von Rozière oder von mir in der Praefatio erledigte Capitel hier nicht zurückzukommen gedenke.

Die Veröffentlichung der Prolegomena neben der Ausgabe gewährt mir noch einen andern Vortheil. Alle Arbeit, welche dem Editor obliegt, glaube ich abgeschlossen zu haben, so dass ich keinen Grund habe, das Erscheinen der Ausgabe zu vertagen. Aber nicht so weit bin ich mit der Arbeit des Commentators gekommen, welcher ich mich ebenfalls, wenn auch mit dem schon gemachten Vorbehalte, unterziehen will. Sie zu bewältigen, benöthige ich noch einige Zeit. Ich habe mir noch handschriftliches Material aus Rom und wahrschein-

lich auch aus Toledo zu verschaffen. Ich habe ferner noch diplomatische Vorstudien zu machen, um auf die wichtige, in der Praefatio XL nur berührte Frage, wie lange diese Sammlung päpstlicher Formeln in amtlichem Gebrauche gewesen ist, eine genügende Antwort zu ertheilen.

Werde ich somit die Prolegomena zum Liber diurnus erst nach und nach der Oeffentlichkeit übergeben, so werde ich doch auf die bereits fertigen Capitel in Bälde die drei weiteren folgen lassen, in welchen ich begründen werde, was ich in der Praefatio über das Alter des Diurnus und über seine Benutzung für die Vita Hadriani Nonantulana und für die Canonensammlung des Cardinals Deusdedit gesagt habe. Damit wird Alles erledigt sein, was ich meinerseits für das rechte Verständniss dieser Formeln beizusteuern weiss.

I. Die Vaticanische Handschrift des Diurnus.

Beschreibung der Handschrift. — Die jetzt im Vaticanischen Archiv befindliche Handschrift besteht aus 13 Quaternionen zu je 8 Halbblättern von etwa 17 Cm. Höhe und 12 Cm. Breite. Jeder Quaternio war am untern Rande der letzten Seite mit seiner Ordnungszahl, aller Wahrscheinlichkeit nach vom Schreiber selbst versehen worden. Als aber das Manuscript im 17. Jahrhundert einen neuen Einband erhielt,[1] sind einige dieser Zahlzeichen ganz oder zum Theil abgeschnitten worden. Der Zahl der Lagen entspricht die Zahl von 104 Blättern, sobald wir die geringen Reste der vier ersten und des letzten Blattes in die Rechnung einbeziehen. Eine Hand, welche der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts angehören mag, hat die Handschrift foliirt bis f. 36, und zwar mit Einschluss der Ueberbleibsel der ersten Blätter genau; dann aber hat sie ein Blatt überspringend 37 gesetzt, wo es bereits 38 heissen sollte. So läuft die alte Foliirung bis 74, d. h. bis zum 75. Blatte. Ist sie, wie wohl kaum zu bezweifeln ist, weiter fortgesetzt worden, so müssen die Ziffern hoch in die obere Ecke geschrieben worden sein, so dass sie gleich vielen Quaternionenzahlen der

[1] Ueber diesen und über die Signaturen berichte ich S. 40.

Scheere des Buchbinders zum Opfer gefallen sind. Das unnummerirt gebliebene 37. Blatt bezeichne ich mit f. 36 A, so dass meine Zählung auch von f. 37 an mit der in die Handschrift eingetragenen übereinstimmt.

Obwohl von f. 1—4 nur wenige Buchstaben der oberen Zeilen erhalten sind, können wir mit Bestimmtheit sagen, dass der Codex V von jeher mit dem jetzigen f. 1 begonnen hat. Es ergibt sich aus der Vergleichung mit dem zu Anfang unbeschädigten Codex Claromontanus. Ist nämlich auf f. 1 des V noch zu lesen *Indiculus aepistolae faci* . . ., so entsprechen diese Worte denen des Codex C, und das so überschriebene Capitel, das wir mit Fug und Recht als Formel 1 bezeichnen, musste am Kopfe der Sammlung stehen.[1] Passen dann alle

[1] Ich habe gleich Rozière die Reihenfolge der Formeln in V bis zu dessen letzter Formel 99 beibehalten und habe dann die f. 100—107 so folgen lassen, wie sie in dem weiter reichenden C eingetragen worden waren. Muss ich aber auch auf die abweichende Stellung der Formeln in der zweiten Handschrift C oder in den älteren Editionen Bezug nehmen, so füge ich meinen Zahlen in Klammern die Nummern von C oder von jenen Ausgaben bei. Nur eines habe ich dazu noch zu bemerken. Formel 1 ist nur aus C veröffentlicht worden. Da dieser Codex jetzt verschollen ist, haben wir uns an die zwei ältesten Ausgaben zu halten. Diese weichen jedoch gerade in der Behandlung des Indiculus von einander ab. Holste betrachtete diesen als eine einzige Formel mit zwölf Unterabtheilungen, was ich mit Rozière für das Richtige halte und nachgeahmt habe. Anderer Ansicht war Garnier. Wie er überhaupt sämmtliche Formeln des Diurnus ohne Rücksicht auf die handschriftliche Ueberlieferung und Anordnung in capita und in tituli eingetheilt hat, so hat er auch das erste Stück als cap. I, tit. 1—12 bezeichnet. Ueberdies hat er in der Praefatio unter der Aufschrift *In codice nostro MS. sic legitur* die Unterabtheilungen des Indiculus als 12 Formeln aufgeführt und seiner Handschrift mehr als 100 Formeln (von der genauen Zahl rede ich später) beigelegt, was nur bei Zerlegung des Indiculus in 12 Formeln verständlich wird. Was Garnier zu dieser Auffassung Anlass gegeben hat, lässt sich nur vermuthen. Wahrscheinlich waren in C die Majuskelbuchstaben ebenso wie in V nicht allein für die Rubriken der einzelnen Stücke, sondern auch für gewisse erklärende Worte (*superscriptio, subscriptio* u. s. w.) verwendet worden, so dass Garnier das im Indiculus immer wiederkehrende *superscriptio* für das Incipit oder die Rubrik einer neuen Formel hielt. Mag dem so sein oder nicht, die Ansicht Garnier erscheint nicht berechtigt, muss aber nichtsdestoweniger berücksichtigt werden. Daher hat Rozière in seinen S. 390 beginnenden Concordanztafeln F. 1 des V und

auf den schmalen Streifen der ersten Blätter noch lesbaren Buchstaben zu dem Wortlaute der Formeln 1—6 in C, so ist die Identität der Texte in beiden Codices bis hieher nicht anzuzweifeln. Das erste ganz erhaltene Blatt oder f. 5 des V beginnt mit: *ordines pretendentes* (S. 6_7 meiner Ausgabe). Und von hier bis Formel 99 (f. 102—102'; S. 130_1) weist V keine Lücke auf. Von f. 103 ist wieder nur ein schmaler und nur zur Hälfte hinabreichender Streifen mit einzelnen Buchstaben übrig geblieben, die kaum zu entziffern sind und sich auch mit Hilfe von C nicht ergänzen lassen. In letzterer Handschrift folgt nämlich auf Formel 98 (C 103) gleich eine andere Formel und auch zwischen den 8 weiteren Formeln von C und der verstümmelten Formel 99 des V besteht nicht die geringste Verwandtschaft. Uebrigens machen die auf f. 103 und 103' noch lesbaren Worte den Eindruck, dass sie sämmtlich der Fortsetzung der F. 99 angehören, und dass höchstens auf den unteren Zeilen von f. 103' eine neue Formel begonnen hat. Die Hauptsache ist und bleibt jedoch, dass wir der im 17. Jahrhundert neu gebundenen Handschrift nicht anzusehen vermögen, ob sie einst aus mehr als aus 13 Quaternionen bestand und mehr als 99 Formeln bot oder nicht. Als der Codex den jetzigen Einband erhielt, und auch schon als er etwa um das Jahr 1640 zuerst beachtet wurde, war er bereits wie heutzutage defect. Andererseits liegen weiter zurückreichende Nachrichten über seinen Umfang nicht vor. Somit vermögen wir nur, indem wir auf die Anlage dieser Formelsammlung näher eingehen, Vermuthungen darüber, ob sie weiter gereicht haben mag, auszusprechen.

Wir finden in V Pergament verschiedener Art, zum Theil geringerer Qualität benutzt. Für einzelne Blätter sind ungleichmässig bearbeitete Häute verwendet worden, welche stellenweise auf der Haarseite noch alle Poren stark hervortreten liessen und an anderen Stellen so dünn und schwammig waren, dass die Tinte ausfliessen musste. Es fehlt auch nicht an Blättern mit Löchern. Die hie und da gemachten Versuche,

der Editio Holsteniana = Garnier F. 1—12 angesetzt, F. 2 des V = Garnier F. 13 u. s. w. Diese von Rozière beliebte Zählung der Formeln bei Garnier behalte ich bei, um auch meinerseits auf jene sehr brauchbaren Concordanztafeln verweisen zu können.

die Löcher zu überkleben, sind nicht immer gut ausgefallen. So ist f. 74 eine Haut aufgelegt, auf der der Schreiber doch nicht schreiben konnte. Das Pergament ist dann, auch nachdem es beschrieben worden war, vielfach beschädigt worden. Dass die vier ersten Blätter bis auf schmale Streifen verloren gegangen sind und ebenso mindestens eines am Ende der Handschrift, erwähnte ich schon. Auch die letzten jetzt erhaltenen Blätter haben stark gelitten. Die übrigen weisen verhältnissmässig wenige und unbedeutende Risse, Löcher und Flecken auf. Offenbar sind die einzelnen Lagen eine Zeit lang im Gebrauch gewesen, ohne zusammengebunden zu sein. Im Allgemeinen erscheinen nämlich die Deckblätter der Quaternionen stärker als die inneren Blätter beschmutzt, abgerieben, eventuell noch weiter beschädigt, so z. B. f. 79 als letztes Blatt des 10. Quaternio. Verhält es sich aber umgekehrt bei dem 8. Quaternio, so kommt dies daher, dass für die inneren Blätter (so für die zusammengehörigen Halbblätter f. 57 und 62) minder gutes Pergament verwendet worden war als für die Deckblätter. Durch Feuchtigkeit haben besonders die oberen Theile der 6. Lage gelitten, die Schrift ist hier stellenweise verwischt und verblichen und das Pergament weist Stockflecken auf.[1]

Durch die ganze Handschrift geht das gleiche Linienschema hindurch. Vom oberen bis zum unteren Rande laufen die perpendicularen Doppellinien, welche die Schrift einrahmen

[1] Dickamp hatte einzelne Blätter als rescribirt bezeichnet und hatte für andere Rasuren in grösserem Umfange angenommen. Veranlasste das mich zu genauer Untersuchung der betreffenden Blätter, so glaube ich auch mittheilen zu sollen, dass ich seine Annahmen nirgends bestätigt gefunden habe. Fügte ich dann oben noch genaue Angaben über einzelne Quaternionen oder Blätter hinzu, so hat das folgenden Grund. Bei eingehendem Studium der Formelsammlung drängten sich mir zwei Fragen auf: 1. ob etwa die Handschrift in zwei Absätzen, zuerst bis zu den ersten Zeilen von f. 44', und dann erst die weiteren Theile, geschrieben sei, und 2. ob sich aus der Beschaffenheit gewisser Blätter auf häufigeren Gebrauch der dort eingetragenen Formeln schliessen lasse. Daraufhin haben die Herren P. Denifle und Dr. E. von Ottenthal die von mir bezeichneten Blätter nochmals genau untersucht und mir versichert, dass die Beschaffenheit des Pergaments oder der Schrift an den betreffenden Stellen weder auf eine Unterbrechung der Arbeit, noch auf stärkere Abnutzung in der Folgezeit zu schliessen gestatten.

sollen. Auf der ersten Linie zur linken Seite sind dann durch Zirkelstiche die Distanzen für die Horizontallinien markirt worden, welche nur hie und da rechts über die Einfassungslinien hinaus gezogen worden sind. Alle Linien sind natürlich blind und sind nur auf einer Seite des Pergaments gezogen worden. Die Zahl der Querlinien beläuft sich auf 20; erst auf dem letzten Quaternio reducirt sie sich zu 19. Bei den Zeilenanfängen befolgt der Schreiber stets denselben Vorgang: er setzt die Initiale des ersten Wortes jeder Formel in das linke Linienpaar hinein, beginnt aber alle anderen Zeilen erst rechts vom Linienpaar; dagegen setzt er die Schrift nach rechts auch über die Einfassungslinie hinaus fort, um wenigstens die Sylben zum Abschluss zu bringen.

Der ganze Context stammt von der Hand eines Schreibers, welcher für die Formeltexte Minuskel verwendet, die Aufschriften aber und was er zur Erklärung gewisser Formeltheile beifügt durch Uncialen hervorhebt[1]. Noch während des Schreibens hat er zahlreiche Correcturen angebracht. Andere Correcturen (ich komme auf sie zurück) lege ich einer gleichzeitigen Hand (manus altera) bei. Was dann in der Folge von Correcturen und Glossen eingetragen worden ist, glaube ich unter der Gesammtbezeichnung manus recentior zusammenfassen zu können; es ist nicht viel und gehört alles dem 9. Jahrhundert an. Die Handschrift weist, was sehr zu beachten ist, nicht eine Spur von Schrift aus den folgenden Jahrhunderten auf: erst im 17. sind das Vorsetzblatt und der Deckel des Einbandes mit allerlei Bemerkungen versehen worden, welche ich später für die Geschichte des Codex in neuerer Zeit verwerthen werde.

Ich hatte es Anfangs für genügend gehalten, die nebeneinander stehenden f. 55′ und f. 56 als Beilage zu meiner Ausgabe facsimiliren zu lassen (Facs. I), habe dann aber noch f. 44′ und f. 45 als Facs. II dieser Abhandlung beigefügt.[2]

---

[1] So *superscriptio*, *et subscriptio eius*, *finis*, kurz Alles, was ich in der Edition durch Capitälchen wiedergegeben habe. Nur *etc(etera)* und die Glosse S. 19 18 *si sanctuaria noviter missa* sind in Minuskel geschrieben; ich habe für diese wenigen Stellen gesperrten Druck gewählt.

[2] Beide stammen aus dem Atelier von A. Martelli in Rom.

Dazu bestimmte mich Folgendes. Ich betrachte den in V gebotenen Diurnus als aus drei Theilen zusammengesetzt, deren erster bis zur Formel 63 reicht oder bis zur 6. Zeile des auf Facs. II. abgebildeten f. 44'. Dem gegenüber will ich durch das Facs. II veranschaulichen, dass im Codex V kein Absatz gemacht worden ist, und dass ein und derselbe Schreiber sowohl die erste Theilsammlung, als auch die folgenden geschrieben hat. Aber einige, wenn auch geringe graphische Unterschiede bestehen doch, welche ich gleich hier erwähnen und zu deuten versuchen will. In der Collectio prima (ich erkläre diese Benennungen im 3. Capitel) setzt der Schreiber von V ebenso oft *ac* ohne als mit Accent (s. Facs. II, f. 45, Z. 15), in der Folge gebraucht er fast ausnahmslos *ác*. Er pflegt *ae* getrennt zu schreiben, wendet dann aber in Appendix I sehr häufig die Verschränkung beider Buchstaben an (s. Facs. I, f. 55', Z. 4 und f. 56, Z. 3). Er gebraucht in der Collectio I sehr häufig die Verschränkung für *or*, in den weiteren Theilen dagegen sehr selten. Die Endung *rum* pflegt er in dem ersten Theil nach älterer Weise abzukürzen, indem er den Arm des *r* mit einem Striche versieht; später wird diese Abbreviatur sehr selten. Dagegen findet sich in der Collectio I nicht einmal die früher sehr häufige cursive Verbindung für *ri* und *ro*. Nur in der letzten Gruppe der dritten Theilsammlung von f. 80 an tauchen die Verbindungen von *em* und *en* auf, bei denen der erste Buchstabe über die obere Mittellinie hervorragt. An und für sich geringfügig, stechen diese Differenzen doch von der sonst so gleichmässigen Schrift ab. Ich glaube sie darauf zurückführen zu sollen, dass, wofür noch andere Anzeichen vorliegen, der Schreiber sich bestrebt hat, geradezu ängstlich zu copiren, und dass er sich selbst durch die graphischen Besonderheiten seiner Vorlage hat beeinflussen lassen. Doch nehme ich nicht an, dass er erst die Theilsammlungen zu einem Corpus verbunden hat, sondern dass er die Vereinigung in einer Handschrift bereits vorgefunden hat, welche, von mehreren Händen stammend, kleine, auch graphische Unterschiede aufwies. Er fungirte nur als Copist und zeichnete als solcher vielfach die Buchstaben und deren Verbindungen sorgfältig nach.

Alter der Handschrift. — Da die Handschrift fast immer verborgen gehalten worden ist, liegen verhältnissmässig wenige Aussprüche über ihr Alter vor. Eine Aeusserung von Holste ist mir nicht bekannt. D. Mabillon und D. Germain, welche im Winter 1685/86 den Codex in Rom benutzten und über ihn berichteten,[1] schätzten ihn 800 Jahre alt, setzten ihn also in den Ausgang des 9. Jahrhunderts. Aehnlich hat sich jüngst Cardinal Pitra ausgesprochen.[2] Dem steht die Schätzung des Abtes von S. Croce G. Besozzi (1724—1743) gegenüber, welcher auf das Vorblatt eingetragen hat: *pretiosissimus est iste codex scriptus Longobardorum tempore, fortassis inter septimum et octavum seculum*, eine Ansicht, der sich Daremberg und Renan[3] angeschlossen haben. Dem 8. Jahrhundert wiesen Fumagalli[4] und Pertz[5] den Codex zu. Ich setze ihn seinen Schriftmerkmalen nach zu Ende des 8. oder zu Anfang des 9. Jahrhunderts, etwa in den Zeitraum von 780 bis 820, und dem hat L. Delisle, allerdings nur auf Grund des ihm von mir vorgelegten Facsimiles I, beigestimmt. Zuweilen wird man sich mit so annähernder Schätzung begnügen müssen. Aber wie in anderen Fällen, so sind uns auch bei V Anhaltspunkte anderer Art zu genauerer Altersbestimmung geboten. Wir werden später sehen, dass die in V enthaltene Formelsammlung unter Hadrian I. abgeschlossen worden ist, und dass aller Wahrscheinlichkeit nach unser Codex ebenfalls unter diesem Papste und in Rom geschrieben worden ist. Deshalb begnüge ich mich hier nicht, unter Hinweis auf andere gleichartige Handschriften mit mehr oder minder genauen Daten darzuthun, dass wir V als zwischen 780 und 820 entstanden zu betrachten haben, sondern ich versuche zugleich die Zulässigkeit des Ansatzes vor das Jahr 795 zu erweisen. Zum Schluss werde ich dann auch von der Herkunft des Codex V reden.

---

[1] Museum Italicum 1, 35.

[2] Analecta novissima 1, 104: *l'âge nous paraît ne pouvoir dépasser la fin du 9e siècle.*

[3] Archives des missions 1, 245.

[4] Istituzioni diplomatiche 1, 113. — Fumagalli begann bekanntlich seine Studien in S. Croce di Jerusalemme und war daher in der Lage, die Handschrift genau zu prüfen.

[5] Archiv 5, 27.

Es gibt eine ganz stattliche Anzahl von Minuskelhandschriften, welche mit aller Zuversicht dem letzten Viertel des 8. und den Anfängen des 9. Jahrhunderts zugewiesen werden können. Aber ich glaube mich hier nur auf solche berufen zu sollen, von denen gute Facsimiles vorliegen, so dass jeder Fachgenosse selbst die Vergleichung anstellen kann.[1] An die Spitze stelle ich das von Godesscalc zwischen 781 und 783 geschriebene Evangelistarium Karls des Grossen, jetzt Cod. Par. nouv. acquis. lat. 1993,[2] abgebildet in Wailly pl. IV, nº 10 und im Cabinet des MSS. pl. XX, nº 1, 2, 4. Zum Theil etwas ältere und zum Theil gleichzeitige Minuskel bietet uns die Handschrift von Montpellier, École de médic. 409, abgebildet im Album paléographique pl. XVII; das Psalterium muss etwas älter sein als die nachfolgenden, zwischen 783 und 792 aufgezeichneten Litanien, auf die ich noch zurückkomme. Ganz nahe der Zeit nach steht Cod. Par. lat. 1451, nämlich vom Jahre 796, abgebildet im Cabinet pl. XXI, nº 4 und in Duchesne, Liber pontif., pl. I.[3] Ferner der Cod. s. Petri Salisburg. IX, 16, unter Arno episcopus (also 785—798) geschrieben,

---

[1] Nur in der Anmerkung will ich sagen, dass ich mich keineswegs auf Vergleichung mit Facsimiles beschränkt, sondern noch die mir in Wien zur Verfügung stehenden Handschriften zu Rathe gezogen habe. Besonders bin ich in meiner Ansicht über das Alter von V durch genaue Vergleichung mit den hiesigen Handschriften der Briefe Alcuins bestärkt worden, über die ich bereits in den Wiener Sitzungsberichten 79, 468 ff. eingehend berichtet habe. Ich erinnere hier daran, dass Cod. Vindob. 795, etwa 798 geschrieben, sechs verschiedene Hände aufweist und Cod. Vindob. 808 vom Jahre 802 sogar sieben Hände. Da erscheinen die Buchstaben bald grösser, bald kleiner, bald fetter, bald feiner, mehr oder minder geneigt. Gewisse Buchstaben treten in verschiedenen Formen auf. Die Mischung mit cursiven Elementen ist eine verschiedene. In alle dem prägt sich die Individualität aus. Und doch überwiegt das, was allen Schreibern gemeinsam ist (s. ibid. 471, 494). So fallen auch in den Schriftdenkmälern, auf die ich mich berufen werde, die individuellen oder auch localen Unterschiede nicht in das Gewicht gegenüber dem überall gleichen Alphabet und der überall gleichen Führung der Feder.

[2] Die Datirung nach Piper 13. — Ueber die Ornamentik der Handschrift s. die Aeusserung von L. Delisle (briefliche Mittheilung an G. B. Rossi) in Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'Ecole française de Rome 8, 9.

[3] Hier wie sonst enthält sich Duchesne genauerer Bestimmung. Aber ich stimme Maassen in Sitzungsberichte 54, 173 und anderen bei.

abgebildet in Monum. graphica VIII, 6.[1] Um weniger jünger sind Cod. Par. lat. 17371, in St. Denis unter Abt Fardulf (793—806) geschrieben, abgebildet im Cabinet pl. XXI, n° 2, und Cod. Par. lat. 11710, Collectio Dyonisio-Hadriana vom Jahre 805, abgebildet ib. pl. XXII, n° 1, 2 und in Wailly pl. V, n° 1,[2] endlich der unter Erzbischof Hildebald (794—819) entstandene Cod. Coloniensis XCII, abgebildet in Arndt, Schrifttafel 43. Da alle diese Handschriften sorgfältig geschrieben sind, stelle ich ihnen noch eine zur Seite, welche gleich V für praktische Zwecke bestimmt, flüchtig und schmucklos geschrieben war, nämlich das Polypticum Irmenonis (800—826), Cod. Par. lat. 12832, abgebildet im Cabinet pl. XXII, n° 4.

Man wird auf den bisher aufgezählten Facsimiles nicht jede Besonderheit der Vaticanischen Handschrift wiederfinden; deshalb citire ich noch einige andere Codices, welche sich nicht ebenso genau datiren lassen, aber doch zu den ältesten Minuskelhandschriften gerechnet zu werden pflegen. So den Cod. Lugdun. Voss. 63 aus dem 8. Jahrhundert, von Arndt (2. Auflage), Schrifttafel 13 abgebildet, dessen erster Theil noch Halbunciale aufweist, während die Fortsetzung in Minuskel geschrieben ist;[3] den Cod. Berol. lat. fol. 270 (Papian) von etwa 800, abgebildet ibid. Schrifttafel 14; den Cod. Sangall. 635, abgebildet in Mon. Germ. Form. 35; den Cod. Helmst. 287 (Leonis III. epistolae), abgebildet in Heinemann, Wolfenbütteler Handschriften I, 214. Auch Cod. Par. lat. 2123 rechne ich zu den um 800 entstandenen Manuscripten.[4]

---

1 Vgl. Foltz, Salzburger Bibliotheken 16.

2 Behufs Vergleichung der Uncialschrift in V führe ich auch noch das Facsimile einer Seite derselben Handschrift in Mon. Germ. Poetae lat. I, tab. 1 an.

3 Vgl. Wattenbach, Anleitung 28 und Script. Rer. Meroving. 25.

4 Facsimile einer dem Liber pontificalis angehörigen Stelle in der Ausgabe von Duchesne pl. 1, welcher allerdings (Introd. 54) sich mit dem Ansatze: 9. Jahrhundert begnügt. Maassen in Sitzungsberichte 54, 215 nahm für die Aufzeichnung dieses Theiles die Jahre 814—816 an. Vgl. auch Waitz im Neuen Archiv 9, 459. — Da der Codex auch Formeln enthält, hat sich Zeumer wiederholt über ihn geäussert. Anfänglich wollte er ihn aus dem Inhalte entnommenen Gründen dem Ende des 9. Jahrhunderts zuweisen (Neues Archiv 6, 68 und Form. 35). Dagegen erklärte er Form. 471: *collectionem formularum iam saeculo VIII compositam*

Es ist nicht meine Absicht, hier die Vergleichung von V mit den aufgezählten Codices oder mit deren Facsimiles bis in die Details durchzuführen. Paläographen werden mit Leichtigkeit die in Form und Zug gleichen Buchstaben und Buchstabenverbindungen herausfinden.[1] Sind aber, um das Alter abzuschätzen, der Grad der Worttrennung, die Zahl und die Beschaffenheit der Abkürzungen, die Sprache und die Orthographie ebenfalls in Betracht zu ziehen und von mir in Betracht gezogen worden, so habe ich gefunden, dass der Codex V auch allen diesen Merkmalen nach den kurz vor

---

esse propius vero esse videtur quam ut saeculo demum IX factum sit, wofür namentlich auch *genus dicendi, oratio valde mendosa atque rustica* mit Recht geltend gemacht wird. Verstehe ich Zeumer recht, so gilt letzteres nicht von der Formelsammlung allein, sondern auch von dem betreffenden Theile der Handschrift. Soweit ich jetzt nach dem Facsimile bei Duchesne zu urtheilen vermag (die Handschrift selbst habe ich allerdings einmal benutzt, habe aber nichts über das Alter aufgezeichnet), schätze ich auch f. 29'—52 als um 800 geschrieben. — Für die Paläographen in Rom führe ich noch als ihnen gewiss zugänglich an: Monaci, Antichi MSS. neolatini tab. 7—11, d. h. Facsimiles des um seiner Glossen willen berühmten Kasseler Codex. Ueber das Alter der Glossen s. besonders Diez, Altromanische Glossen 71. Die Schrift gehört meines Ermessens der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts an. Ferner ib. tab. 57, Facsimile des Cod. Vat. Reg. 1462. Allerdings haben Mommsen (Keil, Gramm. latini 4, 303) und J. Schmidt (Zeitschrift für deutsche Philologie 12, 334) den Theil der Handschrift, welcher die notae·iuris enthält, dem 9. Jahrhundert beigelegt. Ich setze ihn sowohl der Buchstaben als der Abkürzungen wegen (sehr bezeichnend ist *etemiserū,* welches in *et emiserunt* aufzulösen ist) in das 8. Jahrhundert.

[1] Obgleich der Schreiber von V nur in beschränktem Masse Uncialbuchstaben verwendet, werden auch diese bei der Altersbestimmung in Betracht zu ziehen sein. Ich habe deshalb schon S. 13, Anm. 2 auf den Cod. Par. lat. 11710 verwiesen. Zu weiterer Vergleichung führe ich an den Cod. Par. lat. 13159, zwischen 795 und 800 geschrieben, von dem ein Facsimile im Album paléogr., pl. XVII, n° 3 geboten ist. Andere Abbildungen in Wattenbach-Zangemeister, Specimina, oder in Arndt, Schrifttafeln. Es besteht jedoch zwischen der ausschliesslich und zwischen der nur ausnahmsweise angewandten Unciale ein grosser Unterschied. Die letztere dient oft nur zum Schmuck der Handschriften und geht dann etwa auf ältere Muster zurück. Von der Unciale in V möchte ich dies nicht sagen. Dem Schreiber ist diese Schriftart noch ganz geläufig, was ebenso wie die Form einzelner Buchstaben für die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts spricht.

oder nach 800 entstandenen Handschriften gleicht. Betreffs der Abbreviaturen führe ich das gleich hier S. 23 aus, während ich mir für später vorbehalte, eingehend von der Worttrennung, der Orthographie und Sprache zu handeln.

Die Autorität von D. Mabillon möchte mir doch noch entgegengehalten werden, wenn es mir nicht gelänge, seinen Ausspruch, dass V erst zu Ende des 9. Jahrhunderts geschrieben sei, zu entkräften. Ich knüpfe zu diesem Behufe an die bereits von Rozière[1] gesammelten Nachrichten über die Benutzung des Codex V durch D. Mabillon und D. Germain an. Aus des ersteren sehr interessantem Tagebuche[2] erfahren wir, dass die beiden gelehrten Benedictiner die Bibliothek von S. Croce zuerst im September 1685 und dann wieder im Jänner darauf besuchten, aber nicht, wann sie dort die Handschrift des Liber diurnus fanden, und wie viel Zeit sie auf dieselbe verwenden konnten. Es ist unverkennbar, dass D. Mabillon den Aufbewahrungsort des Codex nicht verrathen wollte. Er erwähnt wohl, dass ihm viel daran gelegen habe, ein Exemplar des Diurnus aufzufinden, dass ihm erzählt worden sei von einem alten Exemplar im Besitze von H. Rancati, von welchem es Holste erhalten habe, und dass er nach langem Suchen desselben habhaft geworden sei. Aber wo er über die Handschriften von S. Croce berichtet, hütet er sich, den Diurnus zu nennen. Nur in der vertraulichen Correspondenz bedurfte es nicht solcher Vorsicht. Und so meldete D. Germain am 22. Jänner 1686[3] einem der Freunde in Frankreich: *nous avons pris tout ce que nous avons voulu à S. Croix en Jérusalem, où nous avons trouvé très secrètement un Diurnus romanus ancien de 800 ans.*[4] In den letzten Worten liegt doch wohl, dass sie

[1] Introduction 35, 41, 152 u. s. w.

[2] Iter Italicum 77, 91, 134. — Dies Werk erschien 1687 und wurde dann 1724 im Museum Italicum wiederholt. Die erste Ausgabe weist p. 77 den Druckfehler Allatius auf, der dann im Museum 1, 75 in Holstenius verbessert worden ist. Dieser Druckfehler erklärt die von Rozière Introd. 40, Anm. 22 angeführten Stellen.

[3] Rozière, Introd. 153.

[4] Da Mabillon und sein Gefährte am 15. October nach Neapel reisten und erst Anfang December nach Rom zurückkehrten, fällt wohl die Bearbeitung der Diurnus-Handschrift in den zweiten römischen Aufenthalt. Uebrigens erfahren wir nicht, ob Mabillon selbst die Collation

nicht volle Freiheit und Musse gehabt haben, die verfehmte Handschrift zu benutzen. In der That ist auch die Collation nicht so ausgefallen, wie man von solchen Meistern erwarten sollte. Damit verliert aber auch die Altersbestimmung durch Mabillon an Werth.

Ich habe noch einen andern Grund, mich in diesem Falle nicht durch den Ausspruch Mabillon's bestimmen zu lassen. Wir wissen heutzutage, und wir danken dies besonders den Arbeiten von L. Delisle, welche hervorragende Rolle bei der Reform der Schrift unter Karl dem Grossen die von Alcuin in Tours gegründete Schule gespielt[1] und welche Rührigkeit sie entwickelt hat. Bleiben wir zunächst bei dem Einflusse stehen, den sie auf das heutige Frankreich ausgeübt hat, und bei der grossen Zahl von dort im 9. Jahrhundert entstandenen und auf uns gekommenen Handschriften, so bedarf es nur einiger Uebung, um die Codices, welche noch unberührt von der Neuerung geblieben sind, von denen der neuen Periode zu unterscheiden. Eine feste Zeitgrenze lässt sich da allerdings nicht stecken. Eines der frühesten Denkmäler der in Tours verbesserten Schrift wird die Rado-Bibel sein. Aber es hat noch vieler Jahre bedurft, bis auch in jener Schule die Schrift kalligraphisch ausgebildet und allen Schreibern geläufig geworden ist. Immerhin sticht schon jene Bibel vortheilhaft von älteren Minuskelhandschriften ab. So gut wir heutzutage, wie gesagt, darüber unterrichtet sind, so war man doch zu Zeiten Mabillon's und selbst als der Nouveau Traité de diplomatique veröffentlicht wurde, in der Schriftkunde noch nicht soweit gediehen. *Regnante Carolo M.*, sagt D. Mabillon[2], *scriptura francogallica usualis paullatim immutari coepit et in politiorem*

---

vorgenommen oder ob er sie D. Germain überlassen hat. *Mabillon travaillait plus qu'il n'écrivait,* so äussert sich G. de Broglie in seinem Werke über Mabillon (Paris 1888, t. 2, 32), und das ist an und für sich wahrscheinlich. Dennoch sehe ich oben von einer Scheidung der Personen ab.

[1] Wie viel sie auch auf dem Gebiete der Epigraphik geleistet hat, hat soeben G. B. Rossi in der S. 12, Anm. 2 angeführten Abhandlung gezeigt.

[2] De re diplomatica 51. — Soviel ich weiss, findet sich unter seinen Schriftproben nicht eine einzige aus damals noch in Tours befindlichen Handschriften. Auch im Nouveau Traité sind sie noch äusserst selten.

modum evadere, und unmittelbar darauf nennt er Paulus diaconus und Alcuin als diejenigen, die das Verdienst hatten, dem Könige rathend und helfend zur Seite zu stehen. Aber die Bedeutung der Schreibschule von Tours scheint Mabillon noch nicht erkannt zu haben,[1] und ebenso wenig den grossen Abstand zwischen der neuen und der alten Schrift. Um so weniger scheint mir seine Aeusserung über die von ihm nur flüchtig benutzte Handschrift des Diurnus massgebend.

Der Einfluss der Schreibschule von Tours hat so weit gereicht als die Herrschaft Karls des Grossen und seines Sohnes. Aber die Wirkung ist doch nicht überall die gleiche gewesen. In den sächsischen und in den alemannischen Klöstern ist man in der Nachahmung der Schreibmuster aus dem Westen am weitesten gegangen. In Baiern wird die Schrift ebenfalls um dieselbe Zeit verbessert, aber doch in eigener Art.[2] Und ähnlich verhält es sich mit den Fortschritten in Italien, welches die heimische Schrift gleichfalls in eine neue Kunstform brachte. Indem hier in der Mehrzahl der Handschriften noch zahlreiche Buchstabenverbindungen aus der Cursiven beibehalten wurden, unterscheidet sich die langobardische Schrift allerdings von der diesseits der Alpen allgemein angenommenen Minuskel. Aber beiden ist im Vergleich zu den Producten der Vorzeit grössere Gleichmässigkeit, Deutlichkeit und Leserlichkeit gemeinsam. Und dazu trägt wesentlich die Distinction der Worte, auf die gerade in Tours Werth gelegt wurde, bei. Die Befolgung der dahin zielenden Vorschriften hatte einen gewissen Grad von Vertrautheit mit der lateinischen Sprache zur Voraussetzung, wie denn überhaupt seit der Erneuerung des Schulwesens unter Karl dem Grossen selbst an die Copisten die Anforderung gestellt wurde, sich eines correcteren Lateins zu befleissigen. Erhalten wir damit ein Mittel mehr, die vor die Reform und die nach der Reform fallenden Handschriften zu unterscheiden, so werde ich, wie gesagt, auch von diesem Gebrauch machen, um zu erhärten, dass V unbedenklich der Zeit Hadrians I. beigelegt werden kann.

[1] Die Schreibschule wird auch in den Annales O. S. B. 2, 320, wo die scholae Martinianae gerühmt werden, nicht erwähnt.
[2] Alcuinstudien in Sitzungsberichte 79, 492.

Herkunft der Handschrift. — Weisen Inhalt und Bestimmung nicht allein der Sammlung päpstlicher Formeln, sondern auch jedes Exemplars derselben auf Entstehung an der Curie hin, was ich in der Folge weiter ausführen werde, so bin ich doch darauf gefasst, dass meine Annahme, dass diese Minuskelhandschrift in Rom und zwar schon zu Ausgang des 8. Jahrhunderts geschrieben sei, gewagt erscheinen wird. Sie verträgt sich in der That nicht mit den bisherigen Vorstellungen von der Entwicklung der Schrift in Italien und insbesondere in Rom in dem betreffenden Zeitalter. E. Monaci beantwortete noch jüngst meine nochmalige diesbezügliche Anfrage dahin, dass er nicht eine Handschrift des 8. Jahrhunderts in Halbuncial oder in Minuskel als sicher in Rom entstanden bezeichnen könne. Aber er bemerkte doch dazu, dass die Untersuchung über die Provenienz der einzelnen etwa in Betracht kommenden Codices kaum begonnen hat, und dass dieses Capitel der Geschichte der Schrift noch gar nicht aufgeklärt ist. Ich muss mich daher hier noch mehr als bei der Bestimmung des Alters des Codex V darauf beschränken, für die Möglichkeit, dass V vor 800 in Rom geschrieben sei, einzutreten.

Es gibt eine ganze Reihe von Werken, wie Papstkataloge und Papstleben, canonische Sammlungen und liturgische Arbeiten u. s. w., welche nur in Rom verfasst und von dort aus dem schriftkundigen Abendlande mitgetheilt worden sein können. Für die ersten Aufzeichnungen dieser Art sind unseres Wissens im 8. Jahrhundert nur noch ausnahmsweise Majuskeln verwendet worden. In ganz Italien sind damals und bis auch in diesem Lande die Reform der Schrift durchgreift, für Codices vorherrschend zwei Schriftarten in Gebrauch gewesen. Einerseits war schon seit geraumer Zeit die Cursive aus den Urkunden auch in die Bücher eingedrungen, andererseits war dort ebenso frühzeitig die Halbunciale aufgekommen und hatte grosse Verbreitung gefunden; eine grosse Anzahl derartiger Manuscripte (ich verweise auf das Verzeichniss in Wattenbach, Anleitung 27) ist aller Wahrscheinlichkeit nach in Rom selbst geschrieben worden. Fragt sich nun, ob neben diesen Schriftarten auch die Minuskel, wenn auch noch mit anderen Elementen gemischt, bereits im 8. Jahrhundert dort bekannt gewesen ist,

so müssen wir natürlich zwischen eingeborenen und fremden Schreibern scheiden. So gut wie der Franke Godesscalc den S. 12 erwähnten Codex in Rom geschrieben hat, haben andere Pilger den dortigen Aufenthalt benutzt, um diese oder jene Werke zu copiren[1]: auf so entstandene Manuscripte darf ich mich nicht berufen. Aber dass auch die Römer für den Büchermarkt gearbeitet haben, ist hinlänglich bezeugt, namentlich durch die Nachrichten über die von den Päpsten verschenkten Handschriften. Bei solcher Thätigkeit im Schreibfache liegt der Gedanke nahe, dass die Minuskel gerade ihr die Entstehung verdankt. Die Minuskel schliesst sich unmittelbar an die Halbunciale an. In ihr wird, um einerseits das Schreiben zu erleichtern und andererseits doch die in der Cursiven aufgeopferte, aber für die Lesbarkeit wichtige Selbständigkeit der Buchstaben wieder herzustellen und festzuhalten, die bereits in der Halbuncialen begonnene Vereinfachung der Lautzeichen durchgeführt. Das ist ein Fortschritt, welcher am füglichsten da eintreten konnte, wo bisher die Halbunciale in Uebung war, aber den gesteigerten Anforderungen nicht mehr genügte. Und die Wirkung in die Ferne konnte nicht ausbleiben, wenn so verbesserte Schriftdenkmale von Italien aus verbreitet wurden, wenn auch in der Schreibkunst fortgeschrittene Italiener als Lehrer in das Frankenreich berufen wurden, wenn nach Rom wandernde Mönche sich dort an der Herstellung von Handschriften betheiligten. Es mag die damals häufiger auftauchende Bezeichnung *littera Romana* oder *scriptura Romana*[2] insofern vieldeutig sein, als sie für verschiedene Arten gebraucht worden zu sein scheint; aber jedesfalls weist sie auf eine in Rom heimische, jedoch auch auswärts bekannte Schreibschule hin. Auf solche Erwägungen gestützt, möchte ich gerade den Römern, wenn nicht die Erfindung der Minuskel, so doch einen frühzeitigen und grossen Antheil an der Ausbildung und Verbreitung derselben beilegen. Allerdings liessen sich in der Folge die Italiener nicht von den Franken ins Schlepptau nehmen, als die neue Schriftart zuerst, noch zu Lebzeiten Karls in Tours in

---

[1] Vgl. auch, was Rossi im 2. Bande der Inscriptiones christianae urbis Romae über die ältesten Sammler von Inschriften bemerkt.

[2] Wattenbach, Schriftwesen (2. Aufl.) 370, 451 und Anleitung (4. Aufl.) l. c.

eine ganz bestimmte Form gebracht und einige Decennien später unter britischem Einflusse mit mannigfachen künstlerischen Zuthaten versehen wurde[1]. Wie in Italien im 9. und 10. Jahrhundert an der heimischen Ornamentik der Handschriften festgehalten wird, so entwickelt sich auch die Minuskel, wie ich schon sagte, dort in eigener Art. Nur in ihren Anfängen in Italien hat die Minuskel mit der ihr vorausgegangenen Halbuncialen gemein, dass die nationalen Buchstabenformen ziemlich in den Hintergrund treten. So steht auch die spätere Differenzirung der Minuskel der Annahme römischer Provenienz für den Codex V nicht im Wege, und noch weniger der Hinweis auf Handschriften anderer Beschaffenheit, die kurz vor oder nach 800 in Rom oder wenigstens in Italien entstanden sind. Denn gerade in diesem Lande hat die gleichzeitige Verwendung mehrerer Schriftarten nebeneinander, selbst innerhalb ein und derselben Handschrift und vielleicht sogar seitens ein und desselben Schreibers, stattgefunden und hat länger als anderwärts gedauert. Ich berufe mich auf den Cod. Lucanus 490 der Vitae pontificum (Facsimiles in Duchesne) oder auf den Cod. Heidelb. palat. 912 des Paulus diaconus (Facs. in Script. Rer. Langob. tab. IV), in welchem inmitten der Zeilen von der Minuskel zur langobardischen Cursiven übergegangen wird und umgekehrt. Ebenso gut kann für einzelne Codices durchgehends entweder Cursive oder Halbunciale oder Minuskel gewählt worden sein.

Jeder Zweifel an der Richtigkeit der von mir betreffs V aufgestellten Behauptung wird allerdings erst dann behoben sein, wenn von einem andern Manuscript gleichen Schriftcharakters nachgewiesen wird, dass es sicher von einem um 800 lebenden römischen Schreiber stammt. Bis jetzt vermag, wie gesagt, auch ich nicht solche Handschrift anzuführen. Muss ich aber aus den bereits angedeuteten Gründen bei meiner Annahme beharren, so darf ich wohl, um dieselbe auch den Paläographen annehmbar zu machen, ein zweites Manuscript herbeiziehen, mit dem es sich ähnlich wie mit V verhält, nämlich den bereits S. 12 citirten Codex von Mont-

[1] Vgl. L. Delisle, L'évangéliaire de S. Vast d' Arras et la calligraphie franco-saxonne.

pellier 409[1]. In ihm schliessen sich an ein Psalterium die zuerst von Mabillon veröffentlichten Litaniae Carolinae an. Etwas abweichend von den Herausgebern des Albums bezeichne ich die Litanien als zwischen 783 und 792 niedergeschrieben, weil der unter den Söhnen Karls in erster Linie genannte Pippin, der Sohn der Himiltrud, nach seiner 792 erfolgten Verurtheilung und Verbannung in das Kloster Prüm nicht mehr so ehrenhafter Erwähnung theilhaftig werden konnte. Somit liegen uns in den Litanien und in dem etwas älteren Psalterium zwei Denkmäler der Minuskelschrift der ersten Periode vor. Besteht nun zwischen beiden unter anderen Unterschieden auch der, dass im Psalterium noch das offene langobardische A vorherrscht, in dem Anhange dagegen die Minuskelform von A, so werden wir für das erstere wohl einen italienischen Schreiber annehmen können. Doch mir kommt es hier mehr darauf an, ob sich bestimmen lässt, welchem Lande der Schreiber der Litanien angehört, und ob er etwa unter den Römern zu suchen ist. Die Schrift selbst gibt uns da nicht den geringsten Fingerzeig. Lässt sich auf die Frage eine mehr oder minder sichere Antwort geben, so müssen wir von den geringen, in den lateinischen Text eingestreuten Brocken neolatinischer Sprache ausgehen.

Bevor ich von diesen rede, trage ich noch etwas zur Geschichte der Handschrift nach. Bisher war nur bekannt, dass sie aus Besançon mit anderen Handschriften der Familie Bouhier nach Montpellier gekommen war. Wie L. Delisle mir freundlichst mittheilen lässt, befand sie sich, laut einer dem Ende des 9. oder dem 10. Jahrhundert angehörigen Eintragung auf f. 1, um 900 in Auxerre.[2] Für die Frage, wo und von welchem Landsmann sie geschrieben worden ist, ist auch diese Notiz irrelevant. In Frankreich hält man bisher daran fest, dass die Litanei fränkischen Ursprungs sei. Doch auch abgesehen

---

[1] Ausser dem Commentar im Album paléogr. s. meine eigenen vorläufigen Bemerkungen in Mitth. des Instituts für österr. Geschichte 8, 489.

[2] *Omne sancti Germani collegium Autisiodorensis et sancti Stephani ac beati Petri Iulianique martiris necnon beati Eusebii atque sancti Amatoris et sancti dei genitricis sanctis patribus, fratribus, sororibus et omnibus in Christo passim degentibus salutem . . . hoc inspiratum est cuidam fratri nostro et a deo credimus concessum.*

von *tu los iuva*, glaube ich mit gleichem Rechte für dies Gebet, welches in erster Linie den Papst Hadrian nennt, und welches sowohl diesem als Karl die an der Curie üblichen Ehrenprädicate beilegt, Entstehung in Rom behaupten zu können. An der Curie ist man damals ebenso gut als im Frankenreich über die Familie des Herrn Gevatters Karl unterrichtet gewesen und hat man allen Grund gehabt, sie auch in eine Litanei einzuschliessen. Verräth nun schon das dem Imperativ vorgesetzte *tu* einen Romanen als Verfasser, so fragt sich nur, ob wir *los* und *iuva* einem Franzosen, Provençalen oder Italiener (denn die altspanische und altportugiesische Mundart können wir im Vorhinein aus dem Spiele lassen) in den Mund legen sollen. Darüber, dass das Simplex *iuvare* weder im Norden noch im Süden Frankreichs gebräuchlich gewesen ist, besteht, soviel ich finde, kein Zweifel. Weist somit dies eine Wort bestimmt auf einen Italiener hin, so steht es mit der Deutung von *los* misslich. Denn während der Singular *lo* allen betreffenden Sprachen gemeinsam ist, wurde aus dem Plural *illos* schon damals im Französischen *les*, im Italienischen *li* und nur im Provençalischen *los*.[1] Dürfen wir aber wegen des Verbums nicht an einen Provençalen als Verfasser denken, so müssen wir *los* als eine Anomalie betrachten und so, wie es Monaci vorschlägt, erklären. Darauf hin nehme ich an, dass

---

[1] Indem ich so die beiden Worte nicht unter einen Hut zu bringen vermochte, habe ich mich um Aufschluss an E. Monaci gewandt. Ich erlaube mir seine Antwort hier mitzutheilen. Nachdem er die paläographische Frage berührt hat, fährt er fort: *La difficoltà maggiore vien dalla fonetica. Los per li (artic. determ. plur.) è sconosciuto ai dialetti italiani, eccettuati i sardi. Io possiedo spogli di carte del 7. all' 11. secolo, appartenenti al centro, al mezzogiorno e al settentrione d' Italia; mai un los. Ne cio sorprende, per che la sibilante finale latina, sopravvissuta nei territorj celtici ed iberici, andò perduta affatto nel territorio italiano. In Roma poi l'articolo, appena apparisce, si mantiene fermo in questo schema per più secoli: sing. lo, plur. li. Ma nelle litanie Caroline abbiamo un testo in cui si volle, benchè non si sapesse, scriver sempre latino. Si sarà dunque voluto latinizzare al meglio in los il plurale di lo? Di processi analoghi che non furono individuali soltanto, benchè poi non riuscissero nemmeno a universalizzarsi, si potrebbero citare altri esempi nel latino del medio evo. Si disse exoito per analogia di introito, e potè anche determinarsi momentaneamente una tendenza scrivendo a fare un los plurale per analogia di lo singulare.*

ein an der Curie lebender Italiener die Litanei verfasst habe. Doch damit ist noch nicht gesagt, dass dieser Mann den jetzt in Montpellier befindlichen Codex selbst geschrieben habe. Die litaniae Corolinae mögen, so lange sie den Verhältnissen entsprachen, mehrfach und so auch von Franken copirt worden sein und eine dieser Abschriften mag in jenem Codex auf uns gekommen sein. Dem gegenüber weiss ich für die römische Provenienz der Handschrift nur geltend zu machen, dass sie in paläographischer Hinsicht der Diurnus-Handschrift sehr nahe steht und dass beide Handschriften eine ganze Reihe von lateinischen Sprachformen aufweisen, welche in anderen damals von der Curie ausgegangenen Schriftstücken wiederkehren. Kurz ein stricter Beweis für den römischen Ursprung des einen wie des andern Manuscriptes lässt sich bei dem bisherigen Stande der Handschriftenkunde nicht erbringen. Ich musste mich, wie ich von Anfang an betonte, damit begnügen, in Bezug auf den Vaticanischen Codex des Diurnus darzuthun, dass er, für dessen Entstehung an der Curie und unter Hadrian I. alle inneren Merkmale zeugen, auch als Schriftdenkmal betrachtet diesem Kreise und dieser Zeit zugewiesen werden kann.

Die Abkürzungen im Cod. Vaticanus. — Ich bespreche dieselben eingehend, um in erster Linie darzulegen, dass die Zahl und Art derselben ebenfalls für höheres Alter der Handschrift sprechen. Aber ich habe sie auch noch von anderen Seiten in Betracht zu ziehen. Einige Compendien regen die Frage an, wie es mit ihnen in der zweiten Handschrift des Diurnus und in gewissen abgeleiteten Handschriften gehalten worden ist, wie sie bisher in den Editionen behandelt worden sind und wie sie behandelt werden müssen. Da ferner manche Abkürzungen bisher verschieden aufgelöst worden sind, und da einige in Wirklichkeit zweideutig sind, muss ich Rechenschaft über die von mir getroffenen Entscheidungen ablegen. Um also Wiederholungen zu vermeiden, biete ich hier gleich Alles, was ich über die Abbreviaturen in den päpstlichen Formeln zu bemerken habe, ja zum Schluss auch die Erklärung eines formelmässigen Ausdrucks, welcher in V vollständig ausge-

schrieben ist und nur gleichbedeutend ist mit regelmässig abgekürzten Bestandtheilen der Formeln.

Doch ich gehe von V aus und erledige zuerst dessen Kürzungen in den Rubriken und in den wenigen gleich den letzteren in Uncialen geschriebenen Worten, welche sich von den Kürzungen in den durchgehends in Minuskelschrift wiedergegebenen Formeltexten in zweifacher Hinsicht unterscheiden. Einerseits nämlich musste der Schreiber, um der in die Breite gehenden Uncialbuchstaben willen, mehr als sonst darauf bedacht sein, den Raum auszunutzen oder weniger in Anspruch zu nehmen, andererseits eigneten sich diese Buchstaben mehr zu den einen und weniger zu den anderen Abbreviaturen. Er nutzte den Raum nach Thunlichkeit aus, indem er f. 7' (Rubrik der F. 10.), da *PETITIO DEDICATIONIS ORATO* schon die Zeile ausfüllte, die noch fehlenden Buchstaben *RII* über derselben einschob, oder indem er (s. Facs. I) den nach Schluss einer Formel erübrigenden Rest einer Zeile mit der Ueberschrift der nächsten Formel ausfüllte. Zumeist suchte er mit Hilfe von Kürzungen mit geringerem Raume auszukommen. Er wendete z. B. für das auch in den Rubriken oft wiederkehrende *per* die übliche Abbreviatur an oder brachte die gerade mit den Uncialen leicht darzustellenden Verschränkungen von *ta, tu, us* an.[1] Am häufigsten aber griff er zu dem Mittel der Suspension und erlaubte sich da, wo der Raum knapp war, geradezu willkürliches Abbrechen der Buchstaben, welches er nur durch einen Strich über dem letzten Buchstaben andeutete. Dem allgemeinen Brauche entsprechen allerdings *EI(us), IT(em), AL(iud), RAV(enne), EVNT(e), ORDINATOR(e)* u. s. w. Daneben begegnen aber auch die ungewöhnlichen Kürzungen *EPISCO(pus), MONAC(horum), LAICO(rum).* Endlich werden je nach Umständen Worte früher oder später suspendirt, wie *RESP·* und *RESPO(nsum), DIAC·* und *DIACO(nus).*

Zahlreichere Kürzungen aller Art, welche für die Altersbestimmung der Handschrift noch wichtiger sind, begegnen in der Minuskelschrift. Auch hier sind, um Raum zu ersparen, Suspensionen angewandt worden. Gewisse finden sich nur zu

---

[1] Ich bediene mich auch hier der in meinen Acta Karolinorum 1, 308, N. 6 erklärten Bezeichnungen.

Ende der Zeilen, so *abiecer(unt)* und *damnaver(unt)*. Inmitten derselben finden sich, jedoch nur selten, *au(tem), tam(en), nom(en)*. Insbesondere sind es Titulaturen und formelmässige Worte, von denen nur einige Buchstaben ausgeschrieben wurden. Dafür, dass auch dabei der Schreiber etwas willkürlich verfuhr, zeugt das mehrfach wiederkehrende *archidia(conus)*. In vielen Fällen der Art konnte nun die Ergänzung nicht zweifelhaft sein. So haben bisher alle Editoren richtig gelesen *cons(ule), indic(tione), ven(erabile), mon(asterium), loca pos(ita)*, desgleichen wo je nach dem Zusammenhange verschiedene Endungen zu setzen waren, wie zu *excell* S. 1 16 *entiam*, an anderen Stellen dagegen *entissimus* oder zu *diac* S. 3 21 *ono*, S. 116 12 dagegen *onia* hinzuzufügen war. Aber manche Kürzungen dieser Art sind von den Herausgebern verschieden, von einigen oder auch von allen geradezu unrichtig aufgelöst worden. Ich habe in meiner Ausgabe an all den betreffenden Stellen in den Noten angegeben, was in der Handschrift steht, um die Controle der von mir im Texte gebotenen Lesungen zu ermöglichen. Trotzdem will ich hier die eine und andere von mir getroffene Entscheidung zu rechtfertigen suchen. Meist handelt es sich allerdings um die grammatikalische Endung allein. Findet sich z. B. in V jedesmal die Abkürzung *abb.*, so halte ich für die Zeit um 800 die Form *abba* für gebräuchlicher als *abbas* und habe ihr, abweichend von meinen Vorgängern, den Vorzug gegeben. Am fraglichsten kann sein, ob *in loc* mit der Endung *o* oder *um* zu versehen ist, da in allen Buchstaben ausgeschrieben vorkommt (so S. 116) *situm in locum* und *ponitur in loco*; ich habe mich da nach dem Brauch in derselben Formel oder in derselben Gruppe gerichtet. Auch *reū* kann ebenso gut für *reverende*, wie für *reventissime* gebraucht worden sein; ich habe es S. 130 6 zu *reverentissimo* aufgelöst, da schon in Briefen Gregors I. dies Prädicat ziemlich häufig Bischöfen beigelegt wird.[1] Dagegen habe ich nicht gezweifelt, wie *imp* an den verschiedenen Stellen zu ergänzen ist. Vor *consule* ist S. 78 13 nur *imp(eratore)* am Platze, während S. 74 13, 79 2, 80 13 sicher *imp(erante)* und nicht mit Holste *imperatore* zu lesen

[1] Z. B. Epist. Gr. I (Ewald), 1, 24[a]; 2, 8. — Ib. 2, 35 findet sich auch *reverentissimus abbas*.

ist[1]. Anders als alle bisherigen Editoren habe ich S. 118 3 *col* der Handschrift zu *colonos* ergänzt, was allein zu *fundum* passt. Ich füge gleich noch hinzu, was über die Abkürzung *fund* zu bemerken ist, welche insbesondere Garnier, wie mir scheint, ganz willkürlich bald durch *fundum*, bald durch den Plural *fundos* wiedergegeben hat. Beides ist ja möglich, und es finden sich auch ganz ausgeschrieben sowohl *fundu(m)* S. 118 2, als *fundos* S. 127 3. Will der Schreiber aber kürzen, so gebraucht er S. 128 7 *fund̄* und S. 126 14 *fundd̄*, um nach der von ihm auch sonst befolgten Regel Singular und Plural zu unterscheiden.

Die Suspensionen hätte ich auch als zusammengesetzte Siglen bezeichnen können. Neben diesen kommen einfache Siglen ebenfalls vor, jedoch immer nur gepaart, um zwei zusammengehörige Worte auszudrücken. Nämlich *p(ost) c(onsultatum)* S. 7 14, *v(ir) v(enerabilis)* S. 9 18 und oft[2], *h(ic) d(eest)* und dazu gehörig *h(ic) p(onas)* S. 62 13 von der zweiten Hand, *c(ui) s(upra), q(ui) s(upra), q(ui) a(ppellatur)*. Von den drei letzten Abkürzungen will ich, da sie von den Editoren zum Theil nicht richtig aufgelöst worden sind, ausführlicher reden. *Qui supra* findet sich S. 93 3 in Uncialen ausgeschrieben. Nur das zweite Wort als Sigle behandelt, aber mit gewundenem Strich versehen, also *qui s̄*, begegnet S. 81 17. Damit ist doch auch für *q̄s̄*[3] S. 78 21 die Lesung vorgeschrieben. Nicht ganz so bestimmt lässt sich *c̄s̄* deuten. In allen Buchstaben ist S. 67 14 geschrieben *tibi cui supra nom(en)*. Es ist dafür aber ebenso gebräuchlich *cuius supra nomen*, wie auch S. 27 9 *cuius supra* mit der sehr häufigen Auslassung von *nomen* vorkommt. Steht nun S. 68 16, 78 21 nur *c̄s*, so habe ich mich für *cui supra* nur deshalb entschieden, weil ich es in Denkmälern jener Zeit

[1] Wahrscheinlich war auch in C zum Schluss der F. 103 *imp.* geschrieben, welches Holste hier ebenfalls *imperatore*, Baluze dagegen *imperante* auflöste (Garnier liess die ganze Stelle aus): in dieser Verbindung ist offenbar *imperatore* das Richtige. — Dass ich im Uebrigen die nur aus dem verschollenen C bekannten Formeln hier nicht berücksichtige, bedarf wohl keiner Rechtfertigung.

[2] Ausgeschrieben S. 21 9 und überdies als formelmässig gesichert, so dass ich alle anderen Auflösungen entschieden verwerfe.

[3] Der Zusammengehörigkeit der beiden Anfangsbuchstaben entsprechend, finden sie sich regelmässig durch einen einzigen Strich verbunden.

oft gefunden zu haben glaube, muss aber *cuius* für ebenso gerechtfertigt erklären. Am meisten ist bisher *qā* den Editoren unverständlich geblieben, obgleich der Codex selbst die einzig richtige Lesung bietet. So ist ausgeschrieben S. 62 12, 63 18 *qui appellatur ill·*[1]. Dazu kommt der synonyme Ausdruck *qui vocatur* S. 111 15. In beiden Fällen ist die Anwendung von Siglen sehr häufig. In V fand ich sie an drei Stellen: S. 113 1 *monasterio qā Plumbariolo*,[2] S. 126 15 *fundd qāā ill· et ill·*, S. 128 7 *fund qā ill·*.[3] Ich mache hier besonders auf die zweite Stelle aufmerksam. Es ist alte Regel, dass Siglen, und zwar auch zusammengesetzte, wie das schon früher erwähnte *fund*, verdoppelt werden, wenn die Worte im Plural stehen sollen. Genau danach ist also S. 126 15 in V geschrieben *fundd (fundos)* und *āā (appellantur)*; *qui* allein wurde, da hier Singular und Plural gleich lauten, nur einfach dargestellt. Darin erblicke ich nun eine signatura temporis. Am längsten haben sich die Siglen und zumal die zusammengesetzten in Rechtshandschriften erhalten. Auch die päpstliche Kanzlei hat einige noch durch Jahrhunderte festgehalten und so insbesondere

---

[1] Weil an ersterer Stelle vorausgeht *xenodochium*, haben HGB in ihrer Art gedruckt *x. quod a.* Aber auch in der Sprache der Curie beginnt das Neutrum schon in dem Masculinum aufzugehen, vgl. *monasterium eundem* S. 114 16 und *illum* (statt *illud*) S. 39 1. Trotzdem habe ich, wo das Relativpronomen abgekürzt ist, wie S. 113 1, *monasterio quod appellatur* gedruckt.

[2] Holste scheint die Siglen gekannt zu haben, behält sie bei und will sie wohl durch die von ihm gewählten grossen Buchstaben kennzeichnen. Dagegen haben Mabillon, Baluze und Rozière hier und auch sonst die beiden Worte ausgelassen.

[3] Diese Stelle ist in den Ausgaben am ärgsten behandelt worden, da in V durch ein kleines Loch im Pergament das unmittelbar folgende *et* zerstört war und das nächstfolgende *ubi* zu *ub* gekürzt war. *Et* mag in C ausgefallen sein, aber *ubi* muss nach Baluze dort gestanden haben. Dass auch C *qā* an der einen und der anderen Stelle geboten hat, glaube ich um so mehr annehmen zu können, da nach Holste diese Handschrift in der F. 100 S. 132 15 enthielt *ecclesia tituli illius Q. V. illa* (richtiger wohl *ill· q. v. ill·*). Hier wird ganz offenkundig, dass Garnier und Baluze, welche *quam ill·* lesen, *qv* nicht verstanden haben. Uebrigens war wohl in C auch *tituli* schon in irgend einer Weise abgekürzt, was Garnier verleitete *tam* zu drucken und Baluze sogar, falls hier nicht ein Druckfehler bei Rozière im Spiele ist, *tibi*.

die für *qui appellatur, vocatur, dicitur.*[1] Für die Häufigkeit des Ausdrucks *qui appellatur,* bald ausgeschrieben und bald abgekürzt, zeugen die Bullen IE. 2653 von 854, IL. 3369 von 955, IL. 3692 von 962 in Marini. Noch länger scheinen *qui vocatur, qui dicitur* in Gebrauch gewesen zu sein; man vergleiche die Facsimiles von IL. 3942 von 1004 in Marini und von IL. 4123 von 1045 in Pflugk-Harttung, Specimina. Aber ich habe bisher nicht gefunden, dass der Curie angehörige Schreiber von Codices oder von Bullen noch im 9. Jahrhundert die Doppelsigle angewandt haben, um den Plural anzuzeigen, und ich folgere daraus, dass unsere Handschrift höheren Alters ist.

Im Vaticanischen Codex ist zweitens von Contractionen, welche, bekanntlich nach und nach aus den Siglen entstanden, spätestens um 500 auftreten, Gebrauch gemacht, aber doch nur mit Einschränkung auf gewisse Worte. Natürlich finden wir auch hier, und zwar sehr häufig diejenigen Kürzungen dieser Art, welche sich am frühesten eingebürgert hatten, nämlich Contractionen für *deus, dominus, Iesus, Christus, spiritus, sanctus, noster, episcopus, esse, suprascriptus.*[2] Sonst treffen wir in V nur noch folgende an: *aep(isto)lae* S. 1 1, *s(e)c(un)d(u)m* 8 3, *q(uo)d* 8 16, *q(uonia)m* 20 3 und oft, *k(arissi)me* 22 16 und oft, *p(res)b(ite)r* 30 6 und oft (daneben auch *p(rès)b(i)t(e)r* 90 1), *mi(sericordi)a* 47 9 und oft, *q(uae)s(umus)* 84 7. Einige dieser Compendien geben mir Anlass zu weiteren Bemerkungen. In der Minuskelschrift bedeutet *epm̄* regelmässig *episcopum*; aber in der Rubrik S. 14 1 werden die drei Buchstaben auch für *episcopium* gebraucht, d. h. der beschränkte Raum verleitet den Schreiber wiederum sich einer ungewöhnlichen und zweideutigen Kürzung zu bedienen. Vereinzelt steht S. 74 8 (Facs. I) *scs̄s̄* = *sanctissimo:* auch darin erblicke ich Beobachtung des um 800 schon veralteten Brauches, durch Verdoppelung des letzten Buchstabens einer Sigle den Superlativ anzuzeigen. Ich schalte hier ein, wie es in V mit dominus und mit domnus

[1] Mit Recht hat sie Marini, I papiri, im Indice generale XXXI verzeichnet.

[2] Das letzte Wort meist ohne Endung dargestellt durch *s̄st,* u. A. zweimal zu Ende der F. 74, wo es auch Holste, welcher sonst die richtige Auflösung bietet, widerfahren ist, S. 78 14 *istis* statt *suprascriptis* zu drucken.

gehalten worden ist. Beide Formen erscheinen in allen Buchstaben ausgeschrieben; aber auch der Schreiber von V macht einen Unterschied zwischen *dominus* in Beziehung auf Gott Vater und Sohn und zwischen dem Menschen beigelegten Herrentitel. Für ersteres wird, so oft das Wort ausgeschrieben wird, die volle Form gebraucht, und zwar in allen Theilen der Handschrift.[1] Dagegen werden für Menschen ebensowohl *dominus* wie *domnus* gebraucht.[2] Demgemäss habe ich die Abkürzung für das Wort in der ersten Bedeutung regelmässig *dominus* aufgelöst. Aber im andern Falle lässt sich das Compendium ebenso gut durch *dominus* wie durch *domnus* wiedergeben. Bekanntlich ist bei der Abkürzung dieses Wortes auch auf die Auswahl der Buchstaben zu achten. Die ältere Form *dm̄s* fand ich in V nicht mehr angewandt. Aber neben *dn̄s* und den anderen durch den letzten Buchstaben gekennzeichneten Casus kommt S. 69 18, 70 7, 74 14 (s. Facs. I) *dn̄* für Dativ und Vocativ vor.[3]

Sehr gering ist, wie aus den Facsimiles ersichtlich ist, die Zahl der mit Hilfe besonderer Zeichen *(tituli* oder auch *titellae)* gebildeten Compendien. Der einfache, nur sehr wenig gebogene Strich über den Buchstaben, welcher die Suspensionen und Contractionen anzeigt, wird noch für *m* und *n* gebraucht[4] und einige Male nach *t* für *er (aet̄no, propt̄)*. Der Strich durch den stark entwickelten Arm des *r* gezogen, deutet die Endung *um* an; so auch, wenn, was in V eine Seltenheit ist, *r* mit vorausgehendem *o* verschränkt worden ist. Der Strichpunkt nach *b* für *us* und nach *q* für *ue* tritt etwas häufiger auf. Des Weiteren kommen die bekannten drei aus *p* gebildeten Abkürzungen vor, jedoch, wie das in älterer Zeit oft

[1] Auch *Maria domina* findet sich S. 111 5 und 130 5; ob das Regel ist, wage ich nicht zu entscheiden.

[2] Allerdings beginnt letzteres erst S. 49 15, also in einer der auf die Papstwahl bezüglichen Formeln, welche den Schluss der Collectio I bilden und welche, wie wir sehen werden, etwas jüngeren Datums als die vorausgehenden Stücke sind. Das wird zu beachten sein, wenn das früheste Vorkommen von *domnus* festgestellt werden soll.

[3] *dōnum* S. 56 23 erklärt sich daraus, dass der Schreiber mit *do* bereits bis zum Rand gelangt war.

[4] Am häufigsten wieder am Ende der Zeilen.

der Fall ist, noch nicht ganz streng geschieden. Zwar weiss der Schreiber, dass *pre* und *pro* verschieden dargestellt werden sollen: er hat S. 49 6 aus dem Compendium für *pro* das hier geforderte für *pre* gemacht, und um S. 74 17 *proemio* in *premio* zu corrigiren (s. Facs. I), hat er nicht allein den Buchstaben *e* verwischt, sondern auch *p* mit dem für *pre* benöthigten Strich versehen. Aber er verwendet doch das *p* mit übergesetztem Striche nicht allein für *pre* und *pra* (so in *supra*), sondern S. 104 24 auch für *pro* in *propter*.

Eine Besonderheit unseres Codex ist, dass in ihm das Abkürzungszeichen, welches in anderen Minuskelhandschriften für *us* gebraucht zu werden pflegt, die Endung *ur* ersetzt. Allerdings wird diesem Zeichen in älteren Majuskelhandschriften eine allgemeine Bedeutung beigelegt: es findet sich dort für *us*, für *ur* (auch inmitten eines Wortes) und für andere Buchstabenverbindungen.[1] Der Schreiber von V dagegen gebraucht es ausschliesslich für *ur*: mehr als zehnmal im Anschluss an *t* (also für *tur*), zweimal auch in Verbindung mit *m* (*precamur* S. 85 1, und *circumveniamur* S. 105 4.[2] Die Endung *us* wird in V nur einige Male und dann in anderer Weise abgekürzt. In *gerimus* S. 129 2 ist nämlich, nach in Italien sehr verbreitetem Brauche, der letzte Schaft des *m* verlängert und von einem Häkchen durchkreuzt worden. Ferner sind *cuius* S. 127 1 und 129 1 und *huius* S. 129 9, indem sie die Zeilen abschliessen, nach Art der Uncialhandschriften mit verschränktem *us* gebildet worden.

Stossen wir also auf Compendien, welche selbst in den ältesten Minuskelhandschriften selten sind, so hängt das wohl zum Theil mit dem Inhalte des Codex und damit zusammen, dass er in einem bestimmten Kreise und für denselben geschrieben worden ist. Der Diurnus gehört zu den Rechtshandschriften, in denen von jeher gewisse notae iuris in Form von Siglen und von ihnen nachgebildeten Suspensionen und Contractionen

---

[1] Vgl. Codicis Vaticani fragmenta etc. in Mommsen, Abhandlungen der Berliner Akademie 1859, S. 388 und Gaii Cod. Veron. in Zangemeister-Wattenbach, Exempla tab. 24.

[2] Jedenfalls ist dieses Zeichen in anderen Minuskelhandschriften nur selten für *ur* gebraucht, z. B. im Wolfenbütteler Codex 287, f. 3', facsimilirt in Handschriften der herz. Bibliothek zu Wolfenbüttel 1, 214.

üblich waren und am längsten festgehalten wurden. Dazu kommt, dass der Schreiber von V seine Vorlage ängstlich zu reproduciren versucht hat, wie ich bereits S. 10 bemerkt habe, und wofür ich gleich noch einen Beleg beizubringen haben werde, bei dem es sich gerade um die Abkürzung eines bestimmten Wortes handelt. Mögen sich so einige der von mir angeführten Beispiele, wie *qāā, scss,* als aus früheren Codices noch in unseren übergegangen erklären lassen[1], so müssen wir doch auch solcher Wiederholung zeitliche Grenzen ziehen; sie kann nur so lange versucht worden sein, als man noch wusste, was die Verdoppelung des letzten Buchstaben besagen sollte. Aber die Mehrzahl der Kürzungen in V gehört gar nicht zur Kategorie der feststehenden und überlieferten Kürzungen, sondern ist in offenkundiger Weise durch Mangel an Raum in dieser Handschrift veranlasst, ist unabhängig von der Beschaffenheit der benutzten Vorlage, ist ausschliesslich auf Rechnung des Schreibers zu setzen. Somit sind wir durchaus berechtigt, sowohl die geringe Zahl, als die Beschaffenheit derselben als Kennzeichen des Alters zu verwerthen. Sie weisen uns auf die Zeit vor Erneuerung des Schriftwesens hin, mit welcher allüberall die Vermehrung der Abkürzungen und die Bildung derselben nach bestimmten Regeln Hand in Hand gingen, und sie schliessen, nach meinen Erfahrungen in diesen Dingen, den Ansatz von V in die Mitte oder gar in das Ende des 9. Jahrhunderts geradezu aus.

Wie auch betreffs der Abbreviaturen der Vaticanus absticht von ihm sonst vergleichbaren Handschriften des 9. Jahrhunderts, versuche ich an zwei Beispielen zu veranschaulichen. Der älteste Codex der Lex Romana Curiensis aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts (ganz entwickelte fränkische Minuskel mit Ueberschriften, Datirungen und dergl. in Majuskel) ist besonders reich an notae iuris und hat eine Reihe derselben mit der Diurnus-Handschrift gemein; aber ältere Formen sind, als nicht mehr verständlich, ganz ausgeschieden, während neue erscheinen und zwar nach den damals aufgekommenen Regeln

[1] Andererseits finden sich in V manche Fehler, welche offenbar dadurch entstanden sind, dass der Schreiber oder seine Vorgänger Kürzungen in früheren Handschriften unrichtig aufgelöst haben; ich bespreche dieselben in anderem Zusammenhange.

gebildet; dazu kommen Abkürzungen anderer Worte, so zahlreich, mannigfaltig und doch regelmässig, wie es in den Schulen jener Zeit gelehrt wurde. Zweitens will ich, da kein Manuscript von zweifelsohne römischer Herkunft mir zur Verfügung steht, eines in sogenannter langobardischer Minuskel, den um 840 geschriebenen Codex Ambrosianus, abgebildet in Palaeogr. Society pl. 92, zur Vergleichung heranziehen. Nicht allein die Buchstaben hier weichen sehr von den fränkischen ab, sondern auch die Abkürzungszeichen sind anders geformt oder haben andere Bedeutung als in fränkischen Handschriften. Aber beiden Schreibschulen diesseits und jenseits der Alpen ist gemeinsam, dass sie häufig und nach bestimmten Regeln abkürzen. Unterscheidet sich eben darin unser V von dem Ambrosianischen Codex von 840, so folgere ich auch daraus wieder, dass er vor der Reformzeit entstanden ist.

Die Abkürzung *ill·*. — Auf Blatt 2 der Editio Holsteniana lesen wir im Anschlusse an eine Bemerkung über Druckfehler: *id unum censui non praetermittendum quod, cum in ms. codice frequenter habeatur nota Ill·, qua ut eruditis obvium est, utebantur veteres ad indicandum proprii nominis locum, uti nunc NN. poni solitum est, typographo placuit eam sumere ut pronomen ille suis utcumque casibus inserendo; quocirca perperam pro nomine pronomen intrusit.* Zaccaria, welchem Rozière beistimmte,[1] bezeichnete dies Monitum als erst 1724 beigefügt. Aber das ist doch nur insofern richtig, als dasselbe ersichtlicher Weise erst unter Benedict XIII. gedruckt worden ist. Es wird doch wohl von Holste verfasst und hinterlassen worden sein. Die Männer nämlich, die im 18. Jahrhundert die noch fehlenden Blätter drucken liessen, haben kaum so viel Verständniss für das Wesen der Formeln gehabt, um solchen Mangel der Edition wahrzunehmen und hervorzuheben. Sie würden auch nicht unterlassen haben, hinzuzufügen, dass sie den Fehler auf S. 225 bis 231 dieser Ausgabe vermieden haben, denn hier ist genau nach Garnier *ill·* angewandt worden, so oft es handschriftlich bezeugt war. Ich lege also obigen Ausspruch Holste bei. Was

[1] Introd. CLXXXI, N. 116.

er beabsichtigte, haben Garnier und Mabillon durchgeführt.[1] Dass es Rozière nicht gethan hat, mag seinen Grund darin haben, dass Daremberg und Renan bei der Collation von V diese Abkürzung nicht berücksichtigt haben.[2] Ich bin dem Vorgange von Garnier und Mabillon gefolgt, glaube aber, noch darlegen zu müssen, wie *ill·* in den Handschriften behandelt worden ist. Ich verbinde damit die Erklärung einiger Stellen.

Dass in den Formeln jener Zeit die Namen und die Zahlen,[3] welche von Fall zu Fall in die Urkunden einzusetzen sind, durch *ille* angedeutet werden, ist bekannt. Dagegen ist bisher minder beachtet worden, dass von diesem *ill·* das in der damaligen Latinität sehr häufige und besonders als Vorläufer des Artikels auftretende Pronomen *ille* dadurch unterschieden werden soll, dass dasselbe mit seinen Endungen ganz ausgeschrieben zu werden pflegt.[4] Aber die Sammler und Copisten der päpstlichen Formeln haben zuweilen gegen den einen und andern Brauch verstossen. Jene haben einzelne Namen aus den von ihnen benutzten Urkunden in die Formeln hinübergenommen.[5] Andererseits mögen die Schreiber hie und da das formelmässige *ill·* und das Fürwort zu unterscheiden verabsäumt haben. So findet sich in V in der F. 79, S. 85 2

---

[1] Ob auch Baluze, wird aus Rozière nicht ersichtlich.

[2] Der sel. Diekamp hatte sie ebenfalls nicht beachtet.

[3] Meist jedoch nur Ordinalzahlen, wie bei der Zeitangabe *indictione ill.* S. 89 21 und oft. Für Cardinalzahlen wird in anderen Formeln *tanti* oder *tot* gebraucht; vgl. hier *tantum* S. 124 20 und *tot* S. 26 11. Aber auch das Zahlzeichen für *decem* S. 137 (s. Index) scheint die gleiche Bedeutung gehabt zu haben.

[4] So auch in mehreren Handschriften des Marculf, ferner in den Formulae Wisigothicae (LL. V, 578), welche es überhaupt mit unseren Formeln zu vergleichen lohnt. — Gleich dem Pronomen werden die demonstrativen Adverbien behandelt, wie *illic conferre* in der F. 89.

[5] D. h. ohne Grund, denn in F. 1, §. 9, F. 48, 76 mussten die Namen *Ravennae, Siciliae, Langobardia* beibehalten werden; desgleichen in der dem Ordo entlehnten F. 57. Dagegen beruht es nur auf Unachtsamkeit, dass in F. 87 *monasterium s. Stephani in atrio b. a. Pauli* oder in F. 93 *Cynedride regine* stehen geblieben ist, woran ich später anknüpfen werde. Auf gleicher Stufe steht, dass im Codex C die F. 82 mit der Datirung geboten wurde. Der Autor des Diurnus Claromontanus oder der Schreiber von C ersetzen dann aber jenen Namen der F. 93 durch *ill·*.

ill·, obgleich das darauf folgende *quod* das Pronomen erfordert. Andererseits hat der Schreiber von V, wo es sich um unbestimmte Namen oder Zahlen handelte, *ill*· mit der entsprechenden Endung versehen, nämlich S. 7 14, 10 12, 19 15, 24 9, 73 21, 74 14. Trotz dieser Inconsequenzen habe ich es für gut befunden, in jedem Falle die Schreibung von V genau zu wiederholen.

Allerdings entstehen durch die Abkürzung hie und da Zweideutigkeiten. Die F. 39 bietet uns zwei von einander verschiedene Beispiele. Wie vieldeutig dort S. 29 15 *ill*· ist, zeigt das Schwanken der Herausgeber. Holste hat es offenbar mit *familiae*, wie er in der nächstfolgenden Zeile las, verbinden wollen; ob er aber an den Dativ dachte oder an den Genitiv, lässt sich nicht entscheiden, da der Dativ *illi* in jener Ausgabe nur auf Rechnung seines Setzers kommt. Glaubte Rozière, welchem fälschlich *famulis* als Lesart in H. angegeben worden war, *famulae* vorziehen zu sollen, so behielt er als dazu passend *illi* bei.[1] Garnier und Baluze dagegen nahmen, wir können nicht wissen, ob eigenmächtig oder an der Hand von C, aus den folgenden Zeilen *te* hinauf und lasen *famulum*; dem entsprechend wird Garnier in *ill*· den Accusativ erblickt haben. Für mich hat den Ausschlag gegeben, dass in V steht *famulę*, d. h. (vgl. *beatę* S. 103 9) der Vocativ. Diese Art Anrede findet sich im Diurnus, allerdings nur in Briefen an Bischöfe *(frater karissime)* gebraucht, aber in Briefen Gregors I. (IE. 1214, 1219, 1267 u. s. w.) wird sie Personen niederen Standes gleichfalls zu Theil, und so mag sie, zumal ohne jedes Beiwort, auch einem *famulus* gegeben worden sein. Den gleichen Casus nehme ich auch für *ill*· an. Zweifelsohne vertritt hier *ill*· den Namen des Empfängers der Freilassungsurkunde. Dagegen kann bei dem zwei Zeilen zuvor stehenden *ill*· an einen Namen gar nicht gedacht werden, sondern nur an das fälschlich der Endung entkleidete Pronomen. Bietet hier Garnier vermuthlich nach dem Codex C *illi*, so gibt *illi* (*domino deo nostro* im Eingange) *acceptabile* gewiss einen guten Sinn. Aber da andere Auflösungen und ihnen entsprechende Interpretationen nicht aus-

[1] Mir ist allerdings nicht klar, wie hier der Dativ sich in die Construction einfügen soll, noch was das Femininum besagen soll.

geschlossen sind, habe ich, um der Entscheidung nicht vorzugreifen, den Text von V auch hier genau reproducirt.[1]

Ich berichte hier gleich über die Behandlung von *ille* im Codex Claromontanus, insoweit wir ihn durch Garnier kennen. Bemerkt dieser nämlich zu dem ersten in seiner Ausgabe begegnenden *ill·: ita veteres pro eo quod nunc N ponitur, cum locum nominis indicare placet,* so will er damit doch zweifelsohne sagen, dass der Schreiber von C solchen Brauch verfolgt hat. Möglicher Weise hat aber Garnier in seiner Edition die Regel consequenter durchgeführt, als es in der Handschrift geschehen war, denn er setzt auch an den Stellen, in welchen, wie ich eben sagte, in V das Wort irrthümlicher Weise mit

---

[1] Dass in V ein einziges Mal *il·* statt *ill·* gesetzt worden ist (S. 74 7, vgl. Facs. I), erklärt sich aus der Nachtragung des vom Schreiber zuerst ausgelassenen Wortes. Dass auch *i·* allein statt *ill·* gebraucht worden sei, bezweifle ich, obgleich ich S. 130 7 *ex indictione i· contulisti* in den Text gesetzt habe. Ich sage gleich hier, weshalb ich das gethan habe, und weshalb ich für diese gewiss verderbte Stelle die Emendation *et ipse* vorgeschlagen habe. Was hier V bietet *(ibiq; exidi contulisti)*, ist unverständlich. Aber jeder Buchstabe ist so sicher, dass *ibique ex indictione illa c.* bei Rozière nicht von Daremberg und Renan angegeben sein kann, sondern Verbesserung sein muss, welche wohl an *ibique ex IND. I. c.* bei Holste anknüpft. Dass die Stelle, wie sie im Codex C lautete, ebenfalls Schwierigkeiten bereitete, schliesse ich daraus, dass Garnier *ibique ob id c.* und Baluze *ibique ex id c.* lesen wollten, also offenbar beide sich im Emendiren versucht haben. Weder diese Vorschläge noch der mir von anderer Seite gemachte *ibique ex inde contulisti* scheinen mir richtig. In den Text glaubte ich nun nur die Lesart einsetzen zu sollen, aus der am leichtesten das unrichtige *exidi* der uns allein vorliegenden Handschrift entstanden sein kann. Die Vorlage wird *ex id i.* geboten haben. Ob, wer so schrieb, an *ex indictione prima* (wie dann wohl Holste) oder an *ex indictione illa* (wie Rozière) gedacht hat, wird sich nicht entscheiden lassen, weshalb auch ich das zweideutige *i.* beibehalten haben. Da Schenkungen zuweilen mit Angabe des Zeitpunktes erwähnt werden, gibt ja *ex indictione i. contulisti* für sich allein einen leidlichen Sinn. Aber die Betonung des Zeitpunktes würde wohl besser als hier neben *condidisse diaconiam dinosceris* am Platze gewesen sein. Ueberdies scheint der Dictator dieser Confirmationsurkunde ausdrücklich sagen zu wollen, dass diese sowohl den Schenkungen des Stifters, als den Schenkungen Anderer *(atque alii offerre student)* gilt; dem entspräche wohl am besten *ibique et ipse contulisti atque alii* etc. Allerdings, so leicht *ex* statt *et* gelesen werden konnte, so ist mir nicht erklärlich, wie aus *ipse* entstanden sein soll *idi.*

seinen Endungen versehen worden ist,[1] das Compendium *ill·*. Dafür, dass in C so gut wie in V *ill·* und *ille* in der Regel geschieden worden sind, zeugen auch die etwa drei Jahrhunderte später entstandenen Codices der Canonensammlung des Deusdedit (s. vorläufig Praefatio LV), in welcher eine Anzahl von Formeln aus C oder aus Copien von C aufgenommen worden ist. Es müssen also die Abschreiber der päpstlichen Formeln angewiesen worden sein und sich thatsächlich befleissigt haben, dieselben sehr genau zu reproduciren.

Im Anschluss an *ille* bespreche ich hier noch zwei andere formelmässige Ausdrücke, das Pränominale *talis* und die die Titulatur andeutenden Worte *et quod est*. Jenes wird in allen Theilen des Diurnus, mögen sie älteren oder jüngeren Datums sein, in der gewöhnlichen Bedeutung gebraucht, so S. 6 23, 10 22, 34 17, 63 7, 66 9, 67 2, 109 6 u. s. w. In jüngeren Formeln wird es dann aber auch gleich *ill·* statt eines Namens gesetzt.[2] Vielleicht sind dabei noch zwei Phasen auseinander zu halten. In den F. 73—80, welche mit Ausnahme der als Einschiebsel zu betrachtenden F. 77 alle dieselbe Angelegenheit betreffen und sich als Anhang einer ersten Sammlung erweisen werden, stossen wir sechsmal auf die Verbindung *ill· talis* (zweimal abgekürzt *tal·*). Andererseits vertritt dann *tal·* allein hie und da *ill·*. Zuerst begegnet in F. 71, S. 68 3 *familia tal·*. Beliebt scheint insbesondere *fundus tal·* (so dreimal im jüngsten Theile des Vaticanischen Diurnus S. 119 11, 120 9, 124 12) gewesen zu sein. Dazu kommt noch *tal· precessor* S. 126 15. Und zwar wird in allen diesen Fällen das Wort auch in graphischer Hinsicht gleich *ill·* behandelt, d. h. gekürzt. Leider lässt sich nicht mehr sagen, wie es der Schreiber von C damit gehalten hat. Drei Fälle von *ill· tal·* gehören nämlich den in C fehlenden F. 78—80 an. In den drei anderen Fällen derselben Gruppe bieten Garnier und Baluze *ille* ohne *talis*. Desgleichen findet sich statt *fundus tal·* bei ihnen *fundus ill·*. Erübrigen somit

[1] Genauer gesagt, lassen sich nur fünf der oben citirten sechs Stellen vergleichen, da Garnier in F. 27, S. 19 15 statt *illius* druckt *ipsius*. — Die Vergleichung entfällt auch für das zuvor angeführte *ill·* S. 85 2, da die betreffende Formel in der Editio Garneriana fehlt.

[2] Auch in andere Formelsammlungen dringt *talis* = *ille* erst später ein; vgl. LL. V, 543 27 *nomine talem* oder 555 14 *datarum tale*.

nur die drei Stellen S. 68 3, 119 11, 126 15, so hat Garnier in ihnen *talis* ganz ausgeschrieben, so dass wir nicht erfahren, ob seine Handschrift hier kürzte oder nicht. Ebenso lassen uns die Ausgaben bei der letzten Stelle dieser Art im Stich. Unter den jüngsten uns nur aus C bekannten Diurnusformeln enthält F. 103 die Worte *imperante domino . . . tali . . . anno tali*, bezeugt also gleichfalls, dass mit der Zeit *talis* für *ille* gebraucht wurde. Hier sind wir aber, da Garnier den ganzen Passus unterdrückt hat, lediglich auf den Druck von Holste angewiesen, in welchem die etwaigen Kürzungen der Handschrift nicht ersichtlich gemacht worden sind. Ob hier in C *tal·* oder *tali* gestanden hat, lässt sich nicht sagen, weshalb auch ich die volle Form in meiner Ausgabe wiederholen musste.

Bei *et quod est* handelt es sich nicht um irgend welche Abkürzung, sondern lediglich um den Sprachgebrauch, den ich festzustellen die Gelegenheit wahrnehmen will. In F. 74, S. 78 7 führt der Aussteller der Urkunde den Schreiber, welchem er dictirte, ein mit *ill· et quod est ecclesiae meae,* und zum Schluss sagt der Schreiber von sich selbst *ill· talis et quod est sanctae ecclesiae ill·*. Dafür, dass man an der Curie in dieser Weise Stand und Titel anzudeuten pflegte, genügt wohl folgendes Citat aus dem Ordo R. VIII.[1] Auf die Frage: *quo ordine fungitur?* wird dort geantwortet: *diaconus presbiter aut quod fuerit (= vel quod est).* In F. 21, S. 16 5 sind, wie schon Holste bemerkte, die drei Worte ausgefallen. Auch hier wieder lässt sich nicht sagen, wie die Stellen in C gelautet haben. F. 21 war in C nicht aufgenommen worden. In F. 74 bietet aber Garnier *per ill· notarium ecclesiae meae* und dann *ill· sanctae ecclesiae ill· notarius.* Das kommt dem Ausdrucke im Codex V sehr nahe, ist ihm aber nicht ganz gleich. In kirchlichen Kreisen dachte man bei *et quod est* an den Rang in der Hierarchie. Wie sich in F. 73 der Unterfertiger *ill· talis indignus presbiter sanctae ecclesiae ill.* nennt, so sollte sich der Schreiber einer nach F. 74 zu stilisirenden Urkunde als *presbiter diaconus aut quod est* bezeichnen. Bei der Beurkundung fungirte er allerdings als Notar, wie er auch in F. 73, S. 73 21 heisst. Doch ich kehre zu der Frage zurück, was in C

[1] Mabillon, Museum ital. 2, 87.

gestanden haben mag. Indem Baluze beide obige Stellen genau so drucken wollte, wie es Garnier gethan hat, scheint jeder Zweifel über die Lesung in C behoben zu werden. Aber beide lassen sich gar zu oft bestimmen, den Text ihrer Handschrift C nach jüngeren Ueberlieferungen zu emendiren, besonders nach Deusdedit-Handschriften, welche gerade an diesen Stellen die modernere Bezeichnung des Schreibers als *notarius* aufweisen.[1] Sollte dies Wort doch bereits in C gestanden haben, so würde die Ausmerzung des entschieden älteren *et quod est* einen Beweis mehr dafür bieten, dass der Codex Claromontanus jünger als V ist.

Geschichte der Vaticanischen Handschrift seit dem 17. Jahrhundert. — Ueber die Schicksale des Codex im Mittelalter lassen sich nur Vermuthungen aufstellen, die ich am füglichsten in dem Capitel biete, in welchem ich das Verhältniss der Vita Hadriani Nonantolana zu dem Diurnus darlege. Sichere, wenn auch nicht ganz genügende Kunde haben wir von der Geschichte der Handschrift seit ihrem Bekanntwerden zu Anfang des 17. Jahrhunderts, und was ich darüber bis jetzt zu sagen weiss, theile ich schon hier mit. Dabei werde ich jedoch die bereits von Rozière (besonders Introduction CLI—CLIX) zusammengestellten Nachrichten, soweit ich sie bestätigt gefunden habe, nicht in aller Ausführlichkeit wiederholen; ich beschränke mich möglichst auf Berichtigungen und Ergänzungen. Nur einen geringen Theil derselben verdanke ich dem Umstande, dass ich die Handschrift selbst untersuchen und allerlei auf sie bezügliche Aufzeichnungen in Rom benutzen konnte. Weit mehr verdanke ich der freundlichen Unterstützung, welche mir von zwei Seiten

[1] Allerdings kann ich mich nur auf die Vaticanische Handschrift des Deusdedit berufen, da das in der Pariser Handschrift (das Verhältniss beider zu einander lege ich in einem späteren Capitel dar; vorläufig verweise ich auf E. Stevenson im Archivio della R. società Romana di storia patria 8, 305 sequ.) erhaltene Fragment das betreffende Capitel nicht enthält. Aber es war schon vor Garnier aus dem Vaticanischen Codex veröffentlicht worden, so dass er und Baluze, obwohl ihnen nur der Pariser Codex zu Gebote stand, die durch Deusdedit überlieferte Lesart kennen konnten.

zu Theil geworden ist. Da die Archivacten und Repertorien des Vaticanischen Archivs, wie das ja auch anderwärts Gepflogenheit ist, den Gästen vorenthalten oder ihnen nur ausnahmsweise zur Verfügung gestellt werden, haben die Herrn Beamten und vor allen H. P. Denifle die Güte gehabt, die diesbezüglichen Notizen zu sammeln und mir mitzutheilen. Andererseits fand ich in H. J. Giorgi einen ebenso wohl unterrichteten, als bereitwilligen Arbeitsgenossen, namentlich insoweit in den römischen Bibliotheken Aufschlüsse über diese und über andere Handschriften des Diurnus, ferner über die seltenen Exemplare der Editio Holsteniana zu suchen waren. H. Giorgi hat mit mir, als ich in Rom weilte, die Untersuchungen begonnen, hat sie dann aber mit Eifer fortgesetzt: die bereits gewonnenen Ergebnisse hat er mir brieflich mitgetheilt und zu veröffentlichen gestattet, weitere Ergebnisse wird er seinerzeit selbst veröffentlichen.

Als im Jahre 1885 die letzten bis dahin in S. Croce di Jerusalemme verbliebenen Handschriften an die Biblioteca Vittorio-Emanuele übergingen, wurde H. Giorgi beauftragt, sie zu katalogisiren und zugleich die Geschichte der einstigen Klosterbibliothek zu schreiben.[1] Ihm lag es nahe, auch die Diurnus-Handschrift, als bis weit in das vorige Jahrhundert hinein den Cisterciensern von S. Croce gehörig, in seine Untersuchungen einzubeziehen. Wir beide constatirten zuerst, dass der Codex unter Hilarion Rancati, welcher 1626—1635, 1641—1645 und 1659—1663 jenem Kloster vorstand, in die dortige Bibliothek gekommen war. Der Codex Chigianus R. II 64 enthält nämlich das Original des *Indice di libri MSS ... raccolti dal P. Abbate D. Hilarione ... che si conservano nel monasterio di S. Croce in Gerusalemme* (vom Jahre 1664), und hier findet sich der Diurnus unter

[1] In Folge der Aufhebung des Klosters wurde bereits 1876 eine grosse Anzahl Sessorianischer Handschriften der k. Bibliothek einverleibt. Andere, welche die bisherigen Besitzer zu verheimlichen versucht hatten, wurden nach und nach abgeliefert. So kam der Rest (mehr als 100 Codices, unter welchen gerade die ältesten) im J. 1885 in die Biblioteca Vittorio-Emanuele. Von den im jüngsten, etwa 1840 angefertigten Kataloge der Sessoriana verzeichneten Manuscripten fehlen jetzt nur noch 35 geringeren Werthes. Wohin sie gerathen sind, konnte nicht festgestellt werden.

Nr. 117 eingetragen als *Formularium pontificum.*[1] Die Erwerbung kann spätestens in die Jahre fallen, in denen Rancati zum zweiten Male Abt war.[2] Die Lagen waren damals offenbar so wie jetzt zusammengeheftet, aber des schützenden Einbandes beraubt. Deshalb musste man, um den Codex den Nummern des Indice entsprechend zu bezeichnen, D. 117 auf das Fragment des letzten Blattes schreiben. Erst danach erhielt V einen neuen, d. h. den jetzigen Einband, welcher vielen damaligen Handschriften der Bibl. Sessoriana gemeinsam ist. Die Holzdeckel sind mit Pergament überzogen. Auf dem Rücken ist oben ein Papierschild aufgeklebt, auf welches Titel und Signatur geschrieben sind. Da jetzt das Papier stark beschädigt und die Schrift zum Theil abgerieben ist, haben wir erst nach wiederholter genauer Untersuchung festgestellt, dass hier gestanden hat: Codex || CCCX[V] || I || [D]iurnus || Rom. P[on] || tificum. Ich glaube diese Lesung, welche von den bisherigen abweicht, besonders erklären zu müssen. Was in der dritten der kurzen Zeilen steht, ist zumeist für L genommen und aufgelöst worden L(iber).[3] Aber es ist auf

---

[1] Vgl. Montfaucon, Bibl. bibl. 194. Dazu R. Besozzi, La storia della basilica di S. Croce in G. (Roma 1750), p. 212. Die zweite Hälfte des Indice fertigte Fr. Ferrari an, welcher Rancati in dessen letzten Lebensjahren als Arbeitsgenosse zur Seite stand. — Als *formularium* bezeichnet den Diurnus auch Papebroch (s. die von Rozière, Introd. LXIII citirten Stellen).

[2] Rozière, Introd. XXXIX. — Ich habe in meiner Praefatio VIII gesagt, dass Holste c. a. 1641 die Herausgabe des Diurnus plante, d. h. ich habe den frühesten Zeitpunkt angegeben. Ich will gleich hier einschalten, dass es weder mir noch H. Giorgi bisher gelungen ist, irgend welche Aufzeichnungen Holste's zu finden, welche genauen Aufschluss über seine Beschäftigung mit dem Diurnus bieten. Uns ist versichert worden, dass das Archiv der Anima zu Rom gar keine von Holste stammenden Papiere enthält. Aus der Capitelbibliothek von Toledo, in welche durch den Cardinal Zelada die von Holste vorbereiteten Noten gekommen sein sollen, habe ich noch keine Auskünfte erhalten können.

[3] Schon hier muss ich den späteren Capiteln vorgreifend erklären, weshalb ich in der Praefatio die Sammlung der päpstlichen Formeln zumeist Diurnus genannt habe, aber mich doch auch, insbesondere auf dem Titelblatt, der Bezeichnung Liber diurnus bedient habe. Holste hat offenbar den Titel beibehalten wollen, welchen er auf dem Rücken des Codex V fand; das von ihm geschriebene Titelblatt (Rozière, Introd.

dem hier durchaus unbeschädigten Blatte nur ein einfacher Schaft zu sehen und keine Spur eines für L erforderlichen unteren Balkens; der Schaft stellt also einen Einer dar, welcher zu den Zahlzeichen der zweiten Zeile gehört. Von letzteren sind CCCX gut erhalten; dass ein fünftes Zahlzeichen folgte, ist noch zu erkennen, aber nicht mehr ob es X oder V war. Soweit mir bekannt ist, hat man bisher allgemein die Ergänzung zu CCCXX vorgenommen. Die richtige CCCXV (dazu dann noch der Einer der dritten Zeile, also CCCXVI) hat erst Giorgi gefunden. Ich wiederhole hier seine Angaben über die in Betracht kommenden Verzeichnisse Sessorianischer Handschriften. Diese erhielten gegen Ende des 18. Jahrhunderts neue Nummern, die sich zum Theil in einem *Indice sommario* des Cod. Sessor. 490 eingetragen finden. Der Indice ist nicht zum Abschluss gebracht worden. Würde schon das genügend erklären, dass die Diurnus-Handschrift nicht erwähnt wird, so ist auch möglich, dass sie hier und in einigen anderen Aufzeichnungen absichtlich übergangen ist.[1] Es existirt aber auch noch ein Verzeichniss, betitelt: *Codices bibliothecae S. Crucis in Jerusalem antiquiores et pretiosiores*, und in dieses hat dieselbe Hand, von welcher jener Indice sommario stammt, folgende Notiz eingeschaltet: *Codex CCCXVI membranaceus in 12⁰, charactere longobardico inter VII. et VIII. saeculum exaratus; in principio*

XLIV, N. 34) begann: *Diurnus pontificum* etc. Und so reden viele Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts vom *Diurnus* schlechtweg. Dagegen wählte Garnier den Titel *Liber diurnus*. Dass auch D. Clement in dem Katalog der Handschriften des Collège de Clermont vom *Liber diurnus* spricht, macht wahrscheinlich, dass der Codex C so betitelt war. Diese Bezeichnung bürgerte sich um so mehr ein, da sie auch von denen angenommen worden war, welche unter Benedict XIII. das Titelblatt der Editio Holsteniana nachdrucken liessen, und sie ist so gang und gäbe geworden, dass ich sie nicht geradezu verwerfen mochte. Aber es ist nicht richtig, dass sie auch durch die Aufschrift des Codex V verbürgt wird. Diese bietet, wie gesagt, nur *Diurnus*, und so habe ich den kürzeren Titel um so mehr wieder aufnehmen zu dürfen geglaubt, als er nach der Art und Weise, wie Deusdedit die Sammlung citirt, auch im 11. Jahrhundert gebräuchlich gewesen zu sein scheint, und als er, wie wir gleich sehen werden, noch von G. Marini und anderen Archivaren des Vaticans vorgezogen worden ist.

[1] Hat man doch auch in Pistoja das dorthin gekommene Exemplar der Editio Holsteniana nicht in den Katalog einzutragen gewagt.

et in fine tineis et antiquitate corrosus; est Diurnus Romanorum pontificum.[1] Damit ist die Zahl CCCXVI auf dem Rückenschilde festgestellt. Von wem dieses beschrieben ist, lässt sich nicht sagen. Findet sich dann auf dem Rücken unten die weitere Signatur $\frac{XI}{19}$, so kann ich diese erst später erklären.

Ich gehe zunächst zu den Eintragungen auf dem Vorsetzblatte über. Wir finden da α. *Codex 138;* β. *Diurnus Romanorum pontificum;* γ. *Pretiosissimus — sęculum,* was ich schon S. 11 angeführt habe; δ. *Pagina 69 sexta synodus quę habita est anno 681, dicitur nuper celebrata, ex quo inferri potest codicem scriptum vel labente septimo sęculo vel inchoante 8°.* — Die Schrift von δ findet Giorgi der von Fatteschi ähnlich, und die von β ist er geneigt Fr. Ferrari (s. zuvor S. 40, Anm. 1) beizulegen; mit Bestimmtheit schreibt er die Bemerkungen α und γ Besozzi zu. Dagegen habe ich nur einen Einwand zu erheben. Mir scheint α von derselben Hand zu stammen, welche die Blätter der Handschrift mit arabischen Ziffern versehen hat. Ob dies Ferrari gethan hat, wird sich kaum entscheiden lassen. Aber jedenfalls geschah die Foliirung, bevor der Codex wieder gebunden wurde, also geraume Zeit vor Besozzi. Und sind die Blattzahlen und die Zahlen auf dem Vorsetzblatte wirklich von gleicher Hand, so würde sich ergeben, dass Ferrari α und β geschrieben hat, dann Besozzi γ allein und endlich Fatteschi δ.

Die Frage, wie lange die Handschrift in S. Croce verblieben ist, hat schon Rozière zu beantworten versucht. Ganz sicher ist, dass Schoepflin sie dort noch im Jahre 1741 fand. Verschweigt dann P. Zaccaria in seiner 1781 veröffentlichten Dissertatio den Aufbewahrungsort, so gebe ich dem dieselbe Deutung wie Rozière: S. Croce war noch im Besitze des Codex, wollte aber davon nicht reden lassen. Ueber die weiteren

[1] Als Verzeichnisse in denen Giorgi und ich den Diurnus vergeblich gesucht haben, führe ich noch die in den Codices Sessor. 486 und 488 an. Beide stammen von Besozzi. Das zweite enthält Noten zu 142 Handschriften; das erste ist nur ein Entwurf zur Beschreibung weiterer Handschriften. Die Nummern beider reichen nicht bis zu 316. Da unsere Handschrift aber, als sie von Rancati für S. Croce erworben wurde, mit Nr. 117 bezeichnet wurde, und da sie noch jetzt auf dem Vorsetzblatt des Codex 138 signirt erscheint, bemerke ich ausdrücklich, dass in dem Verzeichnisse des Cod. Sessor. 488 sowohl unter Nr. 117 als unter Nr. 138 andere Handschriften beschrieben werden.

Schicksale des Manuscriptes und über die Art und Weise, wie es in den Vatican gekommen ist, vermochte Rozière nur Vermuthungen aufzustellen. Dass diese nicht aufrecht zu erhalten sind, ergibt sich aus Folgendem. Durch die Abhandlung von G. B. Rossi: Le iscrizioni antiche doliari di Gaetano Marini,[1] war ich auf den von ihm geordneten Nachlass von G. Marini aufmerksam geworden, und Rossi verdankte ich die Nachricht, dass im Codex Vaticanus 9114 alle auf den Diurnus bezüglichen Aufzeichnungen zu finden seien. Ich werde später wiederholt auf diese Notizen zurückkommen. Hier genügt es, auf f. 182 dieser Handschrift zu verweisen, auf ein Blatt, welches zuerst als Umschlag eines Briefes diente und die Adresse bot: *Al Cittadino Abb. Gaetano Marini Bibliotecario ed Archivista Vaticano, Roma,* also 1798 oder 1799 zuerst beschrieben worden war. Auf der Kehrseite bemerkt nun G. Marini: *Ho veduto ed esaminato il Libro diurno che stava in S. Croce . . . ed ora e dell' Archivio Vaticano.* Es folgt eine kurze Beschreibung mit Nachzeichnung des Alphabetes des Codex. Die zuvor erwähnten Bemerkungen auf dem Vorsetzblatte werden Rancati oder Besozzi beigelegt.[2] Zum Schluss hebt Marini hervor, dass die Reihenfolge der Formeln im Codex eine ganz andere sei als die in der Editio Holsteniana. Erfahren wir aus alledem nicht, in welchem bestimmten Jahre und unter welchen Umständen die Handschrift in das päpstliche Archiv gekommen ist, so steht doch fest, dass dies zu Ende des vorigen Jahrhunderts geschehen ist. Man wird der Meinung gewesen sein, dass der Codex im Vatican besser als im Kloster geborgen sei. Dass dabei G. Marini seine Hände im Spiele gehabt hat, geht aus den weiteren Signaturen der Handschrift hervor.

Hier muss ich der Geschichte der Editio Holsteniana wiederum in etwas vorgreifen. Die Veröffentlichung dieser Ausgabe unterblieb, weil die Indexcongregation das *imprimatur* verweigerte. Das dieser Congregation vorgelegte, noch nicht vollendete Exemplar scheint frühzeitig in das Vaticanische Archiv übergegangen zu sein. Dass es sich noch zu Zeiten G. Marini's

---

[1] Biblioteca dell' Accademia storico-giuridica, t. III praef.

[2] Ich trage hier nach, dass G. Marini zu der dortigen Altersbestimmung (γ, s. S. 42) hinzufügt: *potrà dirsi sia anche del IX.*

dort befand, wissen wir von Zaccaria.[1] Deshalb glaube ich, die Bemerkung in einem vor dem Jahre 1740 von dem damaligen Custoden D. Depretis angelegten Archivkataloge,[2] dass *Holstenius Diurnus pontificum* in *Armadio XI* n° *19* eingereiht war, auf das von Bona censurirte und jetzt nicht mehr vorhandene Exemplar beziehen zu sollen. Findet sich nun unten auf dem Rücken der Handschrift $\frac{XI}{19}$, so ist ihr diese Signatur offenbar erst bei der Aufnahme in das Archiv gegeben worden, vermuthlich, weil der Codex zunächst seinen Platz neben der Edition erhalten sollte. Dann aber ist diesem von G. Marini oder auch von dessen Neffen eine andere Stelle angewiesen worden.

Indem ich hier auf den von den Besuchern des Vaticanischen Archivs in jüngster Zeit wiederholt erwähnten *Index diplomatum bullis aureis munitorum nec non aliorum documentorum celebrium* zu reden komme, benutze ich die Gelegenheit mitzutheilen, was mir über dieses Verzeichniss bekannt geworden ist. Mit der Anlage desselben hatte schon G. Marini begonnen, vollendet hat es aber M. Marini, welcher das noch jetzt in Brauch befindliche Exemplar von Enrico Debellini mundiren liess.[3] Um einen Select zu bilden, wählte G. Marini gewisse Urkunden, besonders aus den Armarien des Engelsburgarchivs, aus und reihte sie in zehn *capsae* ein.[4] Der Diurnus wurde der capsa X zugewiesen und wurde dort mit *Hhhhh 97* bezeichnet. Im Index findet er sich in der Abtheilung X eingetragen als *Diurnus Romanorum pontificum, quem Lucas Holstenius typis mandare curaverat contra votum C. Bona; P. Garnerius*

[1] Rozière, Introd. XLIII, XLV, LXVI.

[2] Vgl. Palmieri, Manuductio, Praef. 17.

[3] Letzteres geschah vor mehr als 30 Jahren. Debellini selbst theilte dies dem jetzigen Herrn Archivar D. Wenzel bei dessen Eintritt in das Archiv mit.

[4] Später sind die Documente dort, wo sie früher aufbewahrt wurden, reponirt oder, soweit sie noch keinen alten Aufbewahrungsort hatten, in passender Weise untergebracht worden. So erklären sich die bei wichtigen Urkunden sehr häufigen doppelten Signaturen: 1. *Arm. II. caps. 5, n° 116* ist die alte, aus dem Engelsburgarchiv stammende und auch jetzt wieder giltige Signatur; 2. *Aaaa. 68* bezieht sich auf die Einreihung in und nach dem Index diplomatum.

edidit; am Rande daneben steht die neue Signatur *Hh* etc.[1] Damit hängen nun wenigstens zum Theil die Eintragungen auf der Vorderseite des Einbandes der Handschrift zusammen. Auf drei Zeilen vertheilt steht hier: *A. 5.* ‖ *Hhhhh 97.* ‖ *Ex capsula X.* Die letzte Zeile scheint von G. Marini geschrieben zu sein. Wer die zweite geschrieben hat, wird sich kaum bestimmen lassen, da diese dem Index diplomatum entsprechenden Signaturen der ausgewählten Urkunden von ganz verschiedenen Händen stammen. Die Signatur in der ersten Zeile weiss ich nicht zu deuten.[2] Das ist ja auch eine Frage untergeordneter Art. Die Hauptsache ist, dass die Diurnus-Handschrift bereits zu Ausgang des 18. Jahrhunderts in das päpstliche Archiv übergegangen ist. Sie ist dann auch in der Napoleonischen Zeit mit nach Paris transportirt worden, wie M. Marini in seinem jetzt im Reg. Clementis V, Praef. p. CCXXVIII sequ. veröffentlichten Berichte ausdrücklich bemerkt hat.

II. Der Codex Claromontanus.

So benenne ich der Kürze wegen die Handschrift, welche einst der Bibliothek des Collège de Clermont zu Paris angehörte. Ueber sie habe ich im Grunde nur zu wiederholen, was bereits Rozière,[3] der sie als Codex Sirmondi bezeichnet, zusammengestellt hat. Sie mag für diese Jesuitenbibliothek, welche etwa seit dem Jahre 1608 reicher ausgestattet wurde, erst damals erworben worden sein. Erwähnt wird sie zuerst 1616 in einem Briefe des P. Sirmond, welcher sich eine Zeit

[1] Ueber dieser am Rande noch *Lab(ente) saec(ulo) VII,* was offenbar jener Notiz auf dem Vorsetzblatte entnommen ist, welche Giorgi Fatteschi beilegt. G. Marini scheint also anderer Ansicht gewesen zu sein als sein Oheim, dessen Altersbestimmung ich S. 43, Anm. 2 angab.

[2] Die Schrift ist stark abgerieben, so dass sich das erste Zeichen nicht mit Sicherheit entziffern lässt. Derartige Signaturen waren nach Versicherung der Archivare im Vaticanischen Archive nicht gebräuchlich. Sie stammt also wahrscheinlich noch aus S. Croce. Darüber wird H. Giorgi wohl Aufschluss geben können, wenn er erst alle Handschriften und Repertorien der Sessoriana bearbeitet haben wird.

[3] Introd. CLX sequ.

lang mit dem Gedanken trug, den Diurnus zu veröffentlichen, ihn dann aber fallen liess. Unter der Hand verbreitete sich jedoch in der gelehrten Welt die Kunde von dem werthvollen Funde. Der Erzbischof von Toulouse, de Montchal, verschaffte sich eine mehr oder minder vollständige Abschrift. Weiter wissen wir, das P. Compefis für ein von ihm 1648 veröffentlichtes Werk den Codex, wenn auch nur flüchtig, benutzt hatte. Unter diesen Umständen nehme ich an, dass auch Lucas Holste, welcher schon bei seinem ersten Aufenthalte in Paris (1624—1627) in sehr lebhaftem und vertraulichem Verkehre mit P. Sirmond und mit Mr. de Montchal stand, bereits damals C kennen gelernt hatte.[1] Sicher wissen wir, wie sich Holste etwa zwanzig Jahre später mit C beschäftigt hat. Er war bereits in Rom ganz eingebürgert und genoss dort des besten Ansehens, als der Codex V (s. S. 40) für S. Croce erworben wurde. Er erwirkte von Rancati die Erlaubniss, V copiren zu dürfen, und wollte den Diurnus ediren. Da er nun V am Anfang und Schluss defect fand, wandte er sich 1646 an P. Sirmond um nähere Auskunft über die Pariser Handschrift. Die Vergleichung zu ermöglichen, legte er ein Verzeichniss der Ueberschriften der in V enthaltenen Formeln bei. P. Sirmond that mehr, als Holste erbeten hatte: er sandte ihm C nach Rom zu, wo er drei Jahre lang in Holste's Händen blieb. Welchen Gebrauch dieser für seine Ausgabe von C machte, berichte ich später. Hat er sich auch sonst Aufzeichnungen über C gemacht, so sind dieselben bisher nicht zum Vorschein gekommen. Erst von denen, welche sich in der Folge mit C beschäftigt haben, liegen uns Angaben über die Handschrift vor, auf die wir angewiesen sind, da C seit der Aufhebung des Jesuitenordens in Frankreich im Jahre 1763 und seit dem Verkauf der Bibliothek des Collège de Clermont verschollen ist. Die letzte zuverlässige Nachricht von C findet

[1] Anders Rozière, Introd. XLII, welcher vermuthet, dass Holste erst nach Auffindung der römischen Handschrift durch seinen damals in Paris weilenden und von ihm bei den französischen Gelehrten eingeführten Neffen Lambeck Kunde von C erhalten habe. Es ist mir dies unwahrscheinlich, weil in der bisher bekannt gewordenen Correspondenz zwischen Holste und seinem Neffen nie vom Diurnus und seinen Handschriften die Rede ist.

sich in dem von D. Clément vollendeten und zu Paris 1764 veröffentlichten Catalogus MSS. codicum collegii Claromontani.

Mit Absicht schicke ich die Altersbestimmungen voraus. Nach einem Briefe vom Jahre 1662 hatte P. Labbe den Codex als vor 700—800 Jahren, also etwa um 900 geschrieben bezeichnet. Dagegen sagt Garnier in seiner 1680 erschienenen Ausgabe: *manuscriptus porro codex, unde accuratur editio, praeterquam quod optimae notae est, suam insuper nongentorum circiter annorum aetatem proprio latini caracteris modo loquitur;* er setzt ihn also um die Mitte des 8. Jahrhunderts. Ein Ausspruch von Baluze liegt meines Wissens nicht vor. Dagegen beschreibt D. Clément in dem eben erwähnten Catalog C als *codex membr. in 4°, complectens folia 30, saeculo nono exaratus ac in fine mutilus.*

War nun Rozière der Meinung, dass auf die Zeitbestimmung Garnier's am meisten Verlass sei, weil er als Herausgeber diese Frage zum Gegenstande gründlicher Untersuchung habe machen müssen, so vermag ich derselben nicht beizustimmen. Ich weiss zwar nicht, ob und inwieweit Garnier Kenner von Handschriften war; aber alle seine Aussagen über C lauten so unsicher und unbestimmt, zum Theil auch geradezu widersprechend, dass sie mir kein Vertrauen einflössen. Bezeichnet er gelegentlich C als *codex quem imperita manus describendo vitiaverat,* also als abgeleiteten Codex, so lässt er doch den zeitlichen Abstand zwischen dem Archetypus und dessen Abschrift ganz ausser Acht. Geradezu bedenklich ist Folgendes. Garnier nimmt mehrfache Interpolationen an, theils aus sprachlichen, theils aus sachlichen Gründen, und zwar Interpolationen des 9. und des 10. Jahrhunderts; ich lasse zunächst dahingestellt, ob mit Recht oder Unrecht. Er sagt aber nirgends, dass diese Einschaltungen auch an anderer und jüngerer Hand kenntlich seien, sondern redet stets nur von einem Schreiber. Wie reimt sich das zusammen? — Dass sich Garnier grosse Mühe gegeben hat, die Entstehungszeit dieser Formelsammlung festzustellen, ist richtig. Aber Rozière selbst hat ja dargethan, dass Garnier's Behauptung, die Sammlung sei um das Jahr 715 abgeschlossen worden, unhaltbar ist, dass sie zum Theil auf der Fälschung eines in C überlieferten Datums beruht. Wir werden noch sehen, dass dieser Behauptung zuliebe eine

zweite Datirungsformel von Garnier unterdrückt worden ist. Ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, dass Garnier in gleicher Absicht der Handschrift C ein möglichst hohes Alter hat beilegen wollen. Den Ausschlag gibt auch in dieser Frage der Inhalt der Handschrift, wie er uns unverfälscht von Baluze geboten wird. Diese Redaction des Diurnus gehört der Zeit nach der Wahl Leo III. und nach der Wiederherstellung des Imperiums an, so dass C frühestens zu Beginn des 9. Jahrhunderts geschrieben worden sein kann. D. Clément und seine von Rozière genannten Arbeitsgenossen haben somit das Alter von C richtig bestimmt.[1]

Schon zu Garnier's Zeit war C am Ende defect.[2] Das Ms. bot nur noch 110 vollständige Formeln und von der 111. lediglich die Ueberschrift, mit welcher f. 30′ abschloss.[3] Wie viele Formeln mehr C ursprünglich enthalten hat, lässt sich nicht ermessen. Obwohl wir in diesem Punkte bei der einen wie bei der anderen Handschrift auf blosse Vermuthungen angewiesen sind, müssen wir doch das Zahlenverhältniss der

[1] Ganz treffend sind die Widersprüche, in welche Garnier gerathen ist, schon im Nouveau traité de diplomatique 5, 109 (Deutsche Ausgabe 7, 231) hervorgehoben worden. Vgl. auch Zaccaria in Rozière, Introd. CCXXI, n. 13.

[2] Wahrscheinlich auch schon, als C von den Jesuiten erworben wurde, welche, sofort den Werth der Handschrift erkennend, sie gewiss mit gebührender Sorgfalt behandelt haben werden. So nehme ich an, dass sie schon damals nicht mehr Blätter zählte als im Jahre 1764. Ueberdies war der Verlust eines oder mehrerer Blätter ausgeschlossen, wenn die Handschrift des Diurnus bereits im 17. Jahrhundert gleich wie im Jahre 1764 mit einem Quaternio anderen Inhaltes zusammengebunden war.

[3] Diese Zahlen ergeben sich aus Garnier's Praefatio 10—15, wo von den Worten *In codice nostro manuscripto sic legitur* eingeleitet, die Rubriken und die Anfangsworte der einzelnen Stücke angegeben werden. Obwohl von diesem Verzeichnisse die später gebotenen Ueberschriften und Incipits hie und da abweichen, halte ich dasselbe für zuverlässig. Allerdings heisst es zuvor (Praef. 5): *complectitur Liber diurnus quem integrum, opinor, edimus, titulos omnino centum et quatuor.* Aber da auch unter allen möglichen Voraussetzungen diese Zahl 104 nicht herauskommt, muss sie auf einem Druckfehler beruhen. — In diesem Zusammenhange bemerkt Garnier noch: *in codice manuscripto describuntur illi (tituli) continua serie, sine ulla vel divisione operis vel distributione partium in capita vel capitum distinctione pro diversis argumentis.* — Woher die Herausgeber den Text der F. Roz. 107 = C 111 entlehnt haben, lege ich später dar.

Formeln in V und in C genau ins Auge fassen, um feststellen zu können, inwieweit sich die Sammlung in V mit der in C überlieferten deckt. Erinnern wir uns dabei, dass nach der von Rozière beliebten Bezeichnung der Formeln 1—12 in C als Formel 1 in V zusammengefasst sind, so stehen den 99 Formeln in V gegenüber 111—11 = 100 Formeln in C. Doch handelt es sich dabei nicht um ein einfaches Plus von einem Stücke, welches C vor V voraus hat. Genauere Vergleichung ergibt vielmehr, dass beiden Codices in ihrem jetzigen Bestande 92 Formeln gemeinsam sind, und dass darüber hinaus in V 7 in C fehlende Stücke eingetragen sind und andererseits in C 8 Stücke, welche sich in V nicht finden. Indem diese Differenzen zum Theil mit der verschiedenen Gruppirung der Formeln in beiden Handschriften zusammenhängen, werde ich sie später zu erklären suchen.

Sind wir über die graphische Beschaffenheit von C gar nicht unterrichtet, so wird es um so wichtiger, die ebenfalls dürftigen Nachrichten über die Sprache des Codex zusammenzustellen. Als Ausgangspunkt wähle ich die Erklärung Garnier's (Praefatio §. XVI): *quantum laboris poni debuerit in emendando codice quem imperita manus describendo vitiaverat, vix ego ipse mihi credo; religiose tamen cavi, ne quid corrigerem praeter soloecismos ineptasque vocum vel transpositiones vel distractiones vel coniunctiones vel repetitiones vel omissiones.* In Wirklichkeit hat Garnier, wie es damals Gepflogenheit war, den Text durchgehends corrigirt. Indem einerseits auch Holste die nur in C enthaltenen Formeln veröffentlicht und andererseits Baluze alle Formeln lediglich an der Hand von C zum Drucke vorbereitet hat, können wir, obgleich keiner der Herausgeber die Lesarten der Handschrift verzeichnet, hie und da Rückschlüsse auf diese machen und so feststellen, wie stark Garnier den Text verändert hat. Ueberdies hat er selbst uns zwei Sprachproben aus C geboten. Indem er zu F. 60 (Garnier II, 4, pag. 18; vgl. m. A. 53 3) bemerkt: *restitutus est porro a nobis locus tam perturbatus, ut sensu careret,* bietet er als Wortlaut des Codex: *propinquantium quoque inimicorum ferocitatem quam nisi sola dei virtus atque apostolorum principis per suum vicarium, hoc est urbis pontificem, ut omnibus aliquando vero et flectit ac morigerat hortatu, singulari interventu indigeant cuius solius* etc.

Ebenso gibt er zu F. 85 (Garnier II, 9, pag. 47; vgl. m. A. 105 24) an, dass der *locus miserabiliter corruptus* der Handschrift bot: *ad locum summopere curavi, ad quod vestrum desiderium per affectum sancti spiritus, indesinenter sollicitum esse atque adtentum, immaculatis ab eo confertum, illa quae meae humilitatis* etc. Ich werde von diesen Stellen seinerzeit Gebrauch machen.

III. Die Reihenfolge der Formeln in V und in C.

Vorbemerkungen. — Wir werden noch andere Handschriften kennen lernen, welche entweder die ganze Sammlung päpstlicher Formeln oder wenigstens einzelne Stücke derselben enthalten, werden uns aber überzeugen, dass sie sämmtlich aus V oder aus C abgeleitet sind. Somit haben wir uns an diese beide Codices zu halten und können schon hier auf die Erörterung eingehen, wie zur Zeit der Karolinger, welcher V und C zweifelsohne angehören, der Diurnus beschaffen war. Wir sahen bereits, dass V und C nicht gleichen Umfangs sind, dass beiden allerdings 92 Formeln gemeinsam sind, dass daneben aber eine, wenn auch nur geringe Zahl von Formeln nur in der einen oder der anderen Handschrift begegnet. Mit der Erklärung, dass etwa die Sammlung in V eine Fortsetzung in C erhalten habe, oder dass das umgekehrte Verhältniss stattgefunden habe, reichen wir nicht aus, auch nicht mit der Annahme, dass die in V überlieferten, jetzt aber in C fehlenden Formeln auf den letzten, verloren gegangenen Blättern von C gestanden haben könnten. Sie mag zutreffen, soweit es sich um das eine oder das andere Stück handelt. Dass sie sich aber nicht für Erklärung aller Abweichungen geltend machen lässt, ergibt sich, sobald wir ausser dem Umfange des Stoffes auch dessen Anordnung in den beiden Handschriften ins Auge fassen.

Vorläufig verweise ich auf die von Rozière gebotenen Concordanztafeln, insbesondere auf S. 390, erste und zweite Columne. Wir sehen da, dass grössere und kleinere Gruppen von Formeln in V und in C in der gleichen Reihenfolge auftreten, die dann aber auch zuweilen mehr oder minder differirt. Kurz, es verhält sich mit der Reihenfolge genau so wie mit der Zahl. Sie decken sich zum überwiegenden Theile, weisen

aber auch kleine Unterschiede auf. Die Identität beider Sammlungen im Grossen und Ganzen leuchtet ein und ist auch noch nicht bestritten worden.[1] Aber um der Differenzen willen sind wir genöthigt, zwei Redactionen desselben Werkes anzunehmen, d. h. einen durch V repräsentirten Diurnus Vaticanus und einen in C vorliegenden Diurnus Claromontanus. Um beide mit einander zu vergleichen und das Altersverhältniss festzustellen, sehen wir am füglichsten von den Handschriften als Schriftdenkmälern ab. Ich habe allerdings behauptet, aber bisher noch nicht erwiesen, dass V vor 795, und dass C nach 800 geschrieben sei. Doch, auch wenn bereits das höhere Alter von V constatirt wäre, so liesse sich daraus noch nicht die Priorität der in V gebotenen Redaction folgern, da wir gar nicht ermessen können, ob eines der beiden Exemplare Archetypus der betreffenden Redaction ist oder Abschrift derselben, und da wir überhaupt in Ermangelung genügender Kenntniss der äusseren Merkmale von C über den näheren oder entfernteren Verwandtschaftsgrad zwischen V und C bisher noch nicht einmal eine Vermuthung aufzustellen vermochten. Also nur den Inhalt der beiden Handschriften will ich hier genauer Prüfung unterziehen.

Weder das ungünstige Urtheil, welches einst Garnier über die Anordnung der päpstlichen Formeln in der einen und in der anderen Sammlung gefällt hat,[2] und welches bis in unsere Zeit so oft wiederholt worden ist, noch die Erwägungen, welche Rozière, um Marchesi zu widerlegen, angestellt hat,[3] haben mich von dem Versuche abhalten können, auf den Diurnus dasselbe Verfahren anzuwenden, welches sich bei anderen zahlreichen Collectionen des Mittelalters mannigfaltiger Ueberlieferungsformen bewährt hat. Gerade indem man die gleichen und ungleichen Eigenschaften abgewogen hat, welche die einzelnen Handschriften oder Handschriftengruppen der Sammlungen von Canones, Briefen u. s. w. aufweisen, hat man am ehesten Einblick in Art und Zeit der Entstehung und der

[1] Auch nicht von Marchesi, der nur eine der beiden Sammlungen kannte und dessen Bemerkungen lediglich gegen den einheitlichen Charakter dieser einen gerichtet waren.

[2] S. meine Praef. XVI.

[3] Introd. XI; dazu meine Praef. XXXVIII.

Fortsetzung der Sammlungen gewonnen. Es ist somit ein keineswegs neuer Weg, auf welchen ich betreffs des Diurnus zu neuen Ergebnissen gekommen bin. Indem ich dieselben bereits veröffentlicht habe, stelle ich sie auch hier an die Spitze und statt in aller Ausführlichkeit darzuthun, wie ich sie gewonnen habe, versuche ich, sie eingehender als in der Praefatio zu begründen.

Ich gehe also wiederum von der Annahme, für welche ich erst später die Beweise liefern werde, aus, dass DV die ältere der zwei Redactionen ist, und dass aus ihm DC abgeleitet ist. DV aber lässt sich, schon für sich betrachtet, in drei Theile zerlegen. Den ersten, welcher die F. 1—63 umfasst, benenne ich Collectio I, den zweiten, d. h. die F. 64—81, Appendix I, den dritten oder die F. 82—99 Collectio II. Erst der Autor von DC hat die ihm in DV vorliegende Sammlung um Appendix II. bereichert, nachdem er die Collectio I. fast unverändert wiederholt, aber die Formeln des Appendix I. und der Collectio II. in eine neue Ordnung gebracht hatte. Wie er dabei vorgegangen ist, können wir mit Händen greifen, wenn wir uns zuvor mit der Beschaffenheit von DV in seinen einzelnen Theilen vertraut gemacht haben.

Die Collectio I. des DV. — Dass diese trotz mannigfaltigen Inhaltes doch nach gewissen Gesichtspunkten geordnet worden ist, habe ich bereits in der Praef. XVII dargethan. Solche Anordnung setzt einen bestimmten Sammler voraus. Aber ihn kann und ihm ist wahrscheinlich vorgearbeitet worden. Sehen wir nämlich hier eine Anzahl von Gruppen aneinandergereiht, innerhalb deren jedesmal auf gleiche Agenden bezügliche Formeln zusammengestellt sind, und nehmen wir wahr, dass die einzelnen Gruppen wenn auch nur in Kleinigkeiten differiren, so drängt sich uns die Annahme auf, dass der Compilator zum Theil schon vorhandene kleinere Sammlungen zu einem Corpus vereinigt hat. Solcher Vorgang entspricht auch den Vorstellungen, welche wir uns von der Organisation der Curie und dem Geschäftsgange ihrer Organe zu machen haben. Ich betone den Vorstellungen, denn aus den Jahrhunderten bis Hadrian I. haben wir so gut wie gar keine Kunde von der Zahl und

der Gliederung, von der Competenz und dem Gebahren der einzelnen päpstlichen Aemter. Wir wissen nur einerseits, dass ihnen die kaiserlichen oder die stadtrömischen Aemter der Vorzeit als Vorbilder gedient haben, und andererseits, dass analoge Verhältnisse noch bis in das spätere Mittelalter hineinreichen. Mag also die Curie noch so oft desorganisirt worden sein und mag, was sich von alten Einrichtungen durch alle Zeit erhielt, vielfach um- und fortgebildet worden sein, so sind wir doch berechtigt anzunehmen, dass gewisse Grundzüge der Verwaltung durch alle Jahrhunderte hindurch festgehalten worden sind. Und dahin rechne ich vor Allem die Sonderung der Aemter nach den Agenden. Gleich den Wirkungskreisen wird dann aber auch das Formelwesen geschieden worden sein. Nur die *servantes locum sedis apostolicae* hatten in Fällen der Vacanz von den uns in den Formeln 58—63 gebotenen Mustern Gebrauch zu machen. Andere Personen werden den Päpsten in rein weltlichen Dingen zu dienen berufen gewesen sein und die Aufgabe gehabt haben, den F. 33—39 entsprechende Urkunden aufzusetzen. So mögen in den einzelnen Aemtern jene Theilsammlungen entstanden sein, welche sich als Glieder der Collectio I. noch deutlich erkennen lassen und welche dann auch in den anderen Theilen des Diurnus wiederkehren. In jedem Bureau wird man die auf dessen Competenz berechneten Formeln, vereinzelt oder auch mehrere zugleich auf *schedae*[1] oder *rotuli* geschrieben, gesammelt haben. — Die Trennung der Aemter schloss aber nicht aus, dass ein und dieselbe Person in mehreren zugleich diente. Ja wer Carrière machen wollte, musste sich in den verschiedenen Stellungen zu bewähren suchen. Danach richtete sich auch die Vorbereitung für den Dienst der Curie. Was das einzelne Amt erforderte, eignete man sich erst in diesem durch die Praxis an. Vorausgehen musste jedoch die Ausbildung im Allgemeinen, vorzüglich im *dictare et scribere.* Und so wurden auch in Rom als Schulbücher Sammlungen von Formeln und Dictamina benöthigt, welche nach Inhalt und Verwendung mannigfaltig

[1] Ueber deren Verwendung auch in der Folgezeit vgl. Kaltenbrunner in Mittheilungen des österr. Instituts 7, 81 und Löwenfeld-Wattenbach im Neuen Archiv 10, 328.

sein mussten, ohne dass jedoch, worauf ich zurückkomme, der Vorrath erschöpft zu werden brauchte. Sie konnten durch Vereinigung der in den einzelnen Aemtern bereits vorräthigen Gruppen oder auch durch Ausbeutung der Register gebildet werden. Die Fortsetzung und Umarbeitung der Compilationen ergab sich von selbst, denn das Verlangen nach Formeln für Unterrichtszwecke und für den alltäglichen Gebrauch erlosch nie, sondern steigerte sich in demselben Grade, in welchem sich der Geschäftskreis der Curie erweiterte. Ich wiederhole, dass ich directe Belege dafür, dass der Diurnus so entstanden und fortgebildet worden ist, nicht beizubringen vermag. Aber alle Merkmale, welche ich noch hervorzuheben haben werde, fügen sich zu diesem Gesammtbilde wohl zusammen. Auch das Verhältniss von DC zu DV dient als Bestätigung dieser Anschauungen.

Die Anordnung der Formeln nach Agenden ist allerdings in der Collectio I, wie sie uns vorliegt, einmal ausser Acht gelassen worden, indem zwischen die die weltliche Verwaltung betreffenden F. 33—39 und 49—56 die F. 40—48 ganz anderen Inhalts gerathen sind. Vielleicht hat es nur der Schreiber des Codex V oder einer seiner Vormänner verschuldet, dass die ursprüngliche und bessere Disposition gestört worden ist. Aber auch wenn es der Autor von DV selbst war, welcher die Reihenfolge F. 33—56 beliebt hat, wofür die Wiederkehr derselben in DC zu sprechen scheint, werden wir ihm um dieses einen Versehens willen ein planmässiges Vorgehen nicht absprechen können. Ich will hier gleich zwei weitere Bemerkungen über seine Arbeit anknüpfen. Habe ich in der Praefatio XLVI darzuthun versucht, dass es bei dem ganzen uns überlieferten Diurnus nicht auf Vollständigkeit ankam, so nehme ich auch keinen Anstoss an dem noch beschränkteren Umfange der Collectio I. und meine, dass sie trotz desselben sehr wohl ihrer Bestimmung entsprechen konnte. Und dem gegenüber ist es irrelevant, ob es von dem Belieben des ersten Sammlers oder ob es von unberechenbaren Zufälligkeiten abgehangen hat, dass hier eine gewisse Zahl von Materien berücksichtigt worden ist. Etwas anders beurtheile ich die Reihenfolge, in welche die einzelnen Gruppen gebracht worden sind. Wohl mit Vorbedacht sind die F. 2—9 an die Spitze

gestellt worden. Die Ordination der Bischöfe gehörte gewiss zu den wichtigsten Obliegenheiten der damaligen Päpste. Ueberdies waren diese Akte, wie der Liber pontificalis bezeugt, so häufig, dass es der grossen Zahl der Fälle gegenüber gar nicht ins Gewicht fiel, ob hie und da, wie etwa in Ravenna, die Verpflichtung zur Ordination in Rom bestritten wurde. Eben so gut berechnet erscheint der sofortige Anschluss der F. 10—31, welche ebenfalls häufige Verwendung fanden, wie wir aus den Epistolae Gregorii I. erfahren. So ist der Umstand allein auffallend, dass die so wichtigen Formeln, welche von der Erledigung und Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles handeln, erst den Schluss bilden. Den Erklärungen, welche ich dafür in der Praefatio XVIII zu geben versucht habe, möchte ich noch Folgendes hinzufügen. Wir werden später sehen, dass die F. 59—63 einer neuen Situation ihre Entstehung verdanken. Fiel diese etwa in die Zeit, in welcher ein Mann der Curie Formeln in einen Corpus zu vereinigen begonnen hatte, so könnte es uns nicht Wunder nehmen, dass er von der allerneuesten Correspondenz, trotz ihres bedeutsamen Inhaltes erst bei Abschluss seiner Arbeit Gebrauch gemacht hat.

Die Collectio I. des DV ist fast unverändert in DC übergegangen. — Die Reihenfolge der F. 1—63 in DV ist von dem Veranstalter des DC beibehalten worden. Erscheinen in der Concordanztafel bei Rozière l. c. die Zahlen hie und da verschoben, so läuft das lediglich darauf hinaus, dass auch in diesem ersten Theile des Diurnus DC im Vergleich mit DV ein Minus und ein Plus aufweist. So fehlen DC die F. 19—21. Bevor ich dies zu deuten versuche, muss ich einen schon S. 50 berührten Punkt nochmals aufnehmen. Mit voller Sicherheit und bis in jedes Detail hinein lässt sich die Anordnung der Formeln in den beiden Handschriften allerdings nicht vergleichen, weil beide am Schlusse defect sind. Will jemand behaupten, dass die F. 19—21, welche ich als in DC übergangen bezeichne, auf den letzten in Verlust gerathenen Blättern des einzigen Codex von DC gestanden haben, oder dass die F. 103, von der ich bestreite, dass sie zum ursprünglichen Bestande von DV gehört habe, doch auf

den fehlenden Blättern der Handschrift V, und zwar von erster Hand eingetragen gewesen sei, so kann ich ihn nicht geradezu widerlegen. Aber ich hoffe zu zeigen, dass es gegenüber den mehrfachen und unumstösslichen Beweisen dafür, dass uns in den beiden Codices zwei verschiedene Redactionen des gleichen Formelbuches vorliegen, von ganz geringem Belange ist, ob auf einzelne einmal unlösbare Streitfragen diese oder jene Antwort ertheilt wird. Ich wie gesagt nehme an, dass in DC die F. 19—21 ausgefallen sind, und zwar absichtslos. Versuchte ich dies in der Praefatio XXXIII auf ein Versehen zurückzuführen, so bietet sich noch eine andere Erklärung dar, wie ich in anderem Zusammenhange (S. 69) zeigen werde.

Bedeutsamer als das Fehlen jener drei Formeln erscheint es auf den ersten Blick, dass DC im ersten Theile ein Plus über die F. 1—63 des DV aufweist. Es schliessen sich nämlich in DC an F. 38 = C 46 die inhaltlich verwandten F. 72, 81 = C 47, 48 an, d. h. Formeln, welche in DV erst in der von mir Appendix I benannten Fortsetzung auftreten. Erhalten wir damit den ersten Beleg dafür, dass dem Veranstalter von DC der ältere DV schon mit den Zusätzen zur Collectio I. vorlag, so werden wir später sehen, dass er den ganzen aus drei Theilen bestehenden DV benutzte, und in dem Bestreben, die Formeln nach gewissen Gesichtspunkten zu ordnen, weiter ging als der frühere Compilator. Aber es besteht da ein gradueller Unterschied. Die Formeln der zweiten Hälfte von DV sind in DC ganz und gar umgestellt worden, während die Reihenfolge der F. 1—63, wie ich schon sagte, beibehalten worden ist. Ist doch nicht einmal der Fehler, dass die F. 33 —39 und 40—48 auseinander gerissen worden sind, in DC gut gemacht worden. Schon dies macht den Eindruck, dass der Autor von DC die Collectio I. als eine Sammlung gekannt und respectirt habe, welche um ihres Ursprunges und ihres Alters wegen möglichst unangetastet bleiben sollte. Darauf hin fasse ich nochmals die zweite Differenz näher ins Auge. Sie kann ebensogut als der Ausfall der F. 19—21 in DC rein zufällig und ohne alles Zuthun des Autors von DC entstanden sein. In Appendix I. des DV finden sich drei Formeln, nämlich 71, 72, 81, welche gleich F. 38 der Collectio I. *de concedendo (donando) puero* handeln. Allerdings gilt in F. 71

die Schenkung *tibi abbati presbytero et per te antefato venerabili monasterio*, was auch bereits in der Ueberschrift der Formel bemerkt worden ist. Der Hauptsache nach gehört doch F. 71 mit den zuvor genannten zusammen, so dass es auffallen muss, dass der Veranstalter von DC diese nicht in seine Gruppe C 46—48 einbezogen, sondern erst in seine Nachlese als C 99 eingereiht hat. Hat er etwa F. 71 als nicht zur Collectio I. gehörig gekannt, während er über die Herkunft von F. 72, 81 nicht unterrichtet war? Wir denken, wenn wir es mit Zusätzen zu einem Werke zu thun haben, zunächst daran, dass dieselben auch äusserlich als solche aufgetreten, d. h. etwa auf den nächstfolgenden Blättern eingetragen worden sind. Aber sie können ebensogut auf noch unbeschriebenem Pergament inmitten eines Sammelcodex oder auf diesem eingelegten Blättern Aufnahme gefunden haben, so dass die Erweiterung der ersten Sammlung nicht so sehr in die Augen fiel. So mögen die F. 72 und 81 schon in einem Exemplar des sonst noch intacten DV in Reihe und Glied mit den F. 38 sequ. erschienen sein und dem späteren Compilator in solcher Verbindung zu Gesicht gekommen sein. Das Alles sind nur Vermuthungen, aber ich glaube sie doch aussprechen zu sollen, um die Möglichkeit darzuthun, dass zwischen der ersten Hälfte von DV und der von DC lediglich zufällige, von dem zweiten Sammler nicht beabsichtigte, ja gar nicht wahrgenommene Unterschiede bestehen.

Appendix I. des DV. — Ich kehre zur Betrachtung von DV ohne Rücksichtnahme auf DC zurück. Die Formeln 64—81, welche ich als Appendix I. des DV bezeichne, heben sich in mehr als einer Beziehung von den hier vorausgehenden und von den nachfolgenden Formeln ab. Um zunächst auf einige Unterschiede zwischen ihnen und den vorausgehenden aufmerksam zu machen, trage ich eine Bemerkung über die Collectio I. nach. Abgesehen von der F. 1, welche ich in der Praefatio bereits gekennzeichnet habe und von der dem Ordo Romanus entlehnten F. 57, lassen sich die anderen Stücke der ersten Sammlung in drei Kategorien zerlegen. Es sind uns hier erstens Muster für Urkunden der päpstlichen Kanzlei geboten, zu denen auch die während der Vacanzen von *archi-*

presbyter, archidiaconus, primicerius notariorum servantes locum sanctae sedis apostolicae auszustellenden Documente (F. 58—63) zu rechnen sind. Zweitens Muster für Urkunden, welche auf die Wahl und Einsetzung der Bischöfe bezüglich, von deren Wählern ausgingen (F. 2—5). Drittens Muster für Gesuche an den Papst (F. 10, 18, 29), welche den Erledigungen derselben vorausgeschickt werden.[1] Diese dritte Kategorie erscheint nun schon in der ersten Fortsetzung und ebenso in den folgenden ausgeschlossen. Dagegen kehren die Formeln der zweiten Gattung in Appendix I. wieder. Indem letzterer Theil auf die Vacanzen nicht Rücksicht nimmt, enthält er sonst nur Formeln für Papstbriefe im engeren Sinne.[2]

Obwohl ich über Stil und Sprache der Diurnusformeln erst später ausführlicher reden will, hebe ich vorläufig hervor, dass auch derartige Unterschiede zwischen dem Grundstock der Sammlung und der ersten Fortsetzung bestehen. Nur für jenen sind die Register Gregors des Grossen und seiner Vorgänger benutzt, so dass wir einzelne Formeln desselben auf bestimmte, uns aus den Resten der älteren Register bekannte Briefe zurückzuführen vermögen. Bisher wenigstens ist noch nicht von einer der Formeln 64 sequ. die Ableitung aus den Gregorianischen Registern nachgewiesen worden. Um da jedem Missverständnisse vorzubeugen, bemerke ich Folgendes. Es besteht noch ein grosser Unterschied zwischen dem Vorrath von Worten und Wortverbindungen, welche sich im Amtsstile eingebürgert haben und Jahrhunderte hindurch wiederholt werden, und zwischen der Vereinigung derselben zu mehr oder minder constanten Formeln. Jener Vorrath, welcher, wie wir noch sehen werden, zum Theil den päpstlichen Formeln und den von Cassiodor überlieferten gemeinsam ist, lässt sich in den Papstbriefen durch viele Jahrhunderte hindurch verfolgen. Das-

---

[1] Briefe an den Papst und Bescheide auf dieselben sind vielfach als zusammengehörig betrachtet worden. Auch in den Registern finden sie sich zuweilen zusammengestellt. Bezeichnend sind auch die den F. 43, 44 gegebenen Ueberschriften, aus denen wir erfahren, dass die Antworten des Papstes auf Entschuldigungsschreiben gleich diesen excusatoriae genannt wurden.

[2] Erst F. 82 der Collectio II. steht wieder auf gleicher Linie mit den F. 58—63.

selbe gilt von all den Bezeichnungen der dem Gebiete der Kirche eigenthümlichen Einrichtungen und Verhältnisse. Ist z. B. immer und immer das Bild der verwaisten Kirche festgehalten worden, so ist für dasselbe auch der gleiche Ausdruck mit geringen Variationen beliebt worden; man vergleiche z. B. *ecclesia sacerdotis officio destituta* im Gregorbrief IE. 1121 mit den synonymen Wendungen in den F. 2—4, 78—80. So zahlreiche Berührungspunkte der Art zwischen den älteren Papstbriefen einerseits und den Briefen und Formeln der Folgezeit bestehen, so ergibt doch die Wiederkehr einzelner Worte und Phrasen noch keine Formelgleichheit. Letztere besteht, wie gesagt, zwischen den Gregorbriefen und den F. 1—63, ist aber zwischen jenen und den F. 64 sequ. noch nicht nachgewiesen worden. Halten wir aber nur die eine Reihe von Formeln mit der anderen zusammen, so springt wohl der Uebergang von *ill·* zu *ill·-tal·* oder zu *tal·* allein, den ich S. 36 besprochen habe, am meisten in die Augen.

Einen Abschnitt zwischen den F. 63 und 64 zu machen, bestimmt mich vor Allem Folgendes. Wir sahen schon, dass die F. 71, 72, 81 dasselbe Thema behandeln wie die F. 38. Wie nun die Collectio I. planmässig angelegt erscheint, hätte der Compilator jene drei Stücke mit der F. 38 verbinden müssen, wenn sie ihm bereits bekannt gewesen wären. Noch mehr gilt dies von F. 77, welche in ihrem ersten Theile die F. 32 geradezu wiederholt und im Grunde nur eine auf einen speciellen Fall berechnete Ausführung von F. 32 ist; es hätte somit der erste Sammler, falls ihm F. 77 schon zur Verfügung gestanden hätte, dieselbe ebenso unmittelbar auf F. 32 folgen lassen müssen, wie er die fast wörtlich gleichlautenden F. 15 und 16 nebeneinander stellte. Ebenso hätten die F. 78—80, als inhaltlich den F. 2—5 gleich, mit diesen vereinigt den mit F. 6 beginnenden, auf die Ordination von Bischöfen bezüglichen päpstlichen Erlässen vorausgehen müssen, wenn in irgend einem Momente die Absicht bestanden hätte, sämmtliche bereits vorhandene Actenstücke gleichen Inhalts in ihrer natürlichen Reihenfolge in ein Formelbuch aufzunehmen. Kommt dazu noch, dass viele der F. 64—81 entschieden moderner klingen als die auf gleiche Angelegenheiten bezüglichen Stücke der Collectio I. (ganz besonders stechen in stilistischer und

sprachlicher Hinsicht die F. 78—80 von den F. 2—5 ab) so müssen die F. 64—81 von den vorausgehenden gesondert werden. Ich wähle für sie jedoch nicht die Bezeichnung Collectio II, sondern benenne sie Appendix I, weil sie offenbar nur nach und nach dem Grundstocke zugewachsen sind. Am meisten spricht dafür die Stellung der F. 81, welche dem Inhalte nach zu F. 71, 72 gehört, wie schon die auf F. 72 zurückverweisende Ueberschrift *praeceptum aliud de concedendo puero* besagt, und welche trotzdem geradezu nachhinkt. Auch die F. 78—80 erscheinen nur von ungefähr nach den F. 73—76 eingereiht worden zu sein.

Mit der Annahme allmählicher Entstehung des Appendix I. verträgt sich jedoch, dass sich auch innerhalb desselben zwei wohl geordnete Theilgruppen erkennen lassen, nämlich die F. 64—70 und die F. 73—76. Die erste bietet uns Erlässe, durch welche Geistlichen kirchliche Aemter und Würden verliehen werden, und zwar sind diese Erlässe nach dem Range der betreffenden Würdenträger geordnet. Fanden wir nun in der Collectio I. nur Bestallungsbriefe für die mit weltlicher Verwaltung betrauten Rectoren (F. 51, 52), so liegt es doch auf der Hand, dass es sich in den F. 64—70 nicht um neue Agenden handelt. Gregor der Grosse z. B. hat natürlich auch schon Vorstände von Klöstern, Xenodochien u. s. w. ernannt und für die diesbezüglichen Briefe hat es auch unter ihm bereits Formeln gegeben. Sie sind nur nicht in die erste Sammlung aufgenommen, sondern erst nach inzwischen erfolgter Umarbeitung derselben angehängt worden. In gleicher Weise sind andere Formeln älteren Datums erst in der erweiterten Gestalt der F. 73—76 dem Appendix I. einverleibt worden.

Um dieser letzteren Gruppe willen komme ich nochmals (s. S. 58) auf die Aufnahme von Formeln für nichtpäpstliche Urkunden in den Diurnus zurück. Sobald die Wahl und Einsetzung der Bischöfe geregelt worden sind, scheint auch ein schriftliches Verfahren platzgegriffen und zu Aufzeichnungen über die einzelnen Acte Anlass gegeben zu haben, zu Aufzeichnungen, welche, um die jeweiligen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Bischöfe zur Geltung zu bringen, ebenfalls nach Formeln abgefasst werden mussten. Das geschah nicht in Rom allein, insoweit der dortige Bischof das Recht

beanspruchte und ausübte, die Bischöfe innerhalb der benachbarten Territorien zu ordiniren, sondern auch in anderen Ländern, deren Bischöfe von den Mitbischöfen und später von den Erzbischöfen eingesetzt wurden.[1] Aber auch in der Behandlung dieser Angelegenheit zeichnete sich Rom durch möglichste Wahrung und planmässige Fortbildung der Rechtsnormen und des Formelwesens aus. Indem die Curie darauf hielt, dass bei den Wahlen und bei der Abfassung des Wahlprotokolls *(decretum electionis)* correct vorgegangen werde, hatte sie auch ein Interesse, die betreffenden Formeln zu kennen und aufzubewahren. So sind die F. 2—5 in die Collectio I. und die F. 78—80 in den Appendix I. aufgenommen worden. In der Collectio I. schliessen sich die Formeln für die Urkunden an, welche die Bestätigung der Wahl seitens des Papstes aussprachen und in welchen den Bischöfen, was ihres Amtes war (*cui dedimus in mandatis*, s. F. 6 und 8), vorgeschrieben wurde. Mit der Zeit kam dann der Brauch auf, dass die neugewählten Bischöfe den Päpsten drei Urkunden auszustellen und auszufolgen hatten, welche ebenfalls von der Curie zu prüfen waren. Als Hütern des rechten Glaubens lag den Päpsten insbesondere ob, die Correctheit der *promissio fidei episcopi* (F. 73) festzustellen. Der gleiche Werth wurde auf die *cautio episcopi* (F. 74) als Verpflichtung auf die Disciplin der Kirche und auf das *indiculum* (F. 75) als Obedienzleistung gelegt. Aus dem Pontificat des P. Constantinus[2] wird uns berichtet, dass die Urkunde des Erzbischofs Felix von Ravenna, welcher gelegentlich der Ordination durch den Papst *secundum priorum suorum solitas in scrinio noluit facere cautiones*, schon nach wenigen Tagen verbrannte; erst nach einiger Zeit *solita quae ab universis in scrinio episcoporum fiant indicula et fidei expositiones et hic confessus est, sicque reconciliationis promeruit absolutionem.* Das Gelöbniss sollte, wie F. 74 besagt, *in verbis solemnibus* erfolgen, d. h. bestimmter Fassung sein. Und dass dann die Bischöfe eventuell bei dem von ihnen feierlich abgelegten Worte genommen wurden, lehrt uns der von Gregor II.

[1] Vgl. die Formeln in Mon. Germ. LL, V, p. 552 sequ., oder die von Beda, Hist. eccles. 4, 17 mitgetheilte Professio fidei vom Jahre 680.

[2] Liber pontif. 389—391.

den *episcopis in Tuscia Longobardorum* geschriebene Brief IE. 2253. Nehmen wir dazu, dass diese bischöflichen Urkunden auch in Rom deponirt und aufbewahrt wurden, so kann uns die Aufnahme der Formeln in den Diurnus nicht Wunder nehmen.

Dass die Verpflichtung der Bischöfe, schriftliche Glaubensbekenntnisse abzulegen, bis in die Zeit vor Gregor I. zurückreicht, gilt so viel ich sehe als ausgemachte Sache. Eine andere Frage ist, seit wann für diese Bekenntnisse eine bestimmte Fassung aufgekommen und vorgeschrieben worden ist, und wie diese gelautet hat. Nach Garnier, welchem in der Hauptsache Baluze u. A. beigestimmt haben, reicht der erste Theil der F. 73 bis in das 5. Jahrhundert zurück, bis in die Zeit nach dem Concil von Chalcedon; von Concil zu Concil ist dann ein Zusatz hinzugekommen, so dass sich die Formel aus einer Anzahl von leicht erkennbaren Perioden aufbaut. Der gleiche Vorgang ist noch in unserem Jahrhunderte beobachtet worden: auch das von Pius IV. im Jahre 1564 vorgeschriebene Glaubensbekenntniss ist nach dem Vaticanischen Concil in entsprechender Weise erweitert worden.

Ich glaube, an diesem Orte eine Erklärung einschalten zu sollen. Gleich Rozière werde ich auf den dogmatischen Inhalt der F. 73 und der gleichartigen F. 83—85, so wichtig er auch ist, nicht eingehen. Ueber ihn Aufschluss zu geben und die Abfassungszeit der einzelnen Theile genauer zu bestimmen, sind die Dogmatiker berufen. Und so überlasse ich den Vertretern der theologischen Disciplinen auch andere im Diurnus berührte Themata zu verfolgen. Am meisten haben bisher die Canonisten von den Formeln Gebrauch gemacht und dieselben zugleich commentirt, ohne jedoch in allen von ihnen erörterten Punkten zu sicheren und allgemein anerkannten Ergebnissen gekommen zu sein und ohne den reichen Inhalt der Sammlung erschöpft zu haben. Dass es auch der Bibelkunde zum rechten Verständnisse der Formeln bedarf, hat jüngst P. Suitbert Bäumer[1] an einem Beispiele gezeigt. Wichtiger erscheint mir, worauf ich noch zurückkomme, die Vergleichung der oben angeführten und anderer Formeln mit den Ordines. Ich wage es nicht, auf diesen mir fern liegenden Gebieten als

[1] Katholik 1886, S. 625.

selbständiger Forscher aufzutreten. Ja ich gehe in dem Ausweichen vor gewissen Fragen noch weiter. Ich habe den Versuch gemacht, Belehrung über diesen und jenen Punkt in theologischen Werken zu suchen, habe ihn aber bald wieder aufgegeben. Für die Jahrhunderte, welche hier in Betracht kommen, liegt nur spärliches Material vor, und dasselbe ist noch so wenig gesichtet und zu bestimmten Ergebnissen verarbeitet, dass ich nur selten über die Details und über die Phasen der Entwicklung so sicheren Aufschluss erhielt, als ich ihn benöthigte. Dazu kam, dass ich mir selbst über die bisherige Benutzung des Diurnus für die verschiedenen Gebiete des historischen Wissens ein Urtheil bilden konnte, und dass dieses nicht günstig lautete. Fast durchgehends ist man von den Ansichten Garnier's über das Wesen und über das Alter des Diurnus ausgegangen oder in den letzten Jahren von denen Rozière's, also von Ansichten, die ich zum grossen Theile verwerfe, so dass ich auch die aus ihnen gezogenen Folgerungen zumeist hätte richtigstellen müssen. Mit Garnier und mit Rozière muss ich mich auseinandersetzen; aber weiter mag ich in der Discussion nicht gehen. Einer Verwerthung des mannigfaltigen Inhalts der Formeln in der einen oder der anderen Richtung muss meines Ermessens (ich werde das später an einem Beispiele zeigen) eine ganz objective Prüfung dieser Formeln als historischer Zeugnisse, die insbesonders auf möglichst sichere Altersbestimmung gerichtet sein muss, vorausgehen. Das ist die Aufgabe, welche ich mir gestellt habe und mit bewusster Einseitigkeit verfolgen werde, nämlich ohne zugleich jede Frage beantworten zu wollen, welche bereits aufgeworfen worden ist oder aufgeworfen werden kann. Einige Ergebnisse meiner Untersuchungen stehen, meine ich, so fest, dass sie durch alle Bearbeitung des Stoffes von anderen Standpunkten aus nicht werden erschüttert werden können. Wo ich aber nicht so sichere Entscheidungen habe treffen können, und vollends, wo ich nur blosse Vermuthungen aufzustellen vermocht habe, mögen meine Ansichten ebenso wohl von den Vertretern anderer Disciplinen, wie von meinen Fachgenossen nachgeprüft und eventuell berichtigt werden.

Ich kehre zur Besprechung der F. 73 zurück. Pflichte ich Garnier in der Annahme bei, dass der Aufbau dieser

Formel und der ihr am nächsten stehenden F. 83 allmälig erfolgt ist, so muss ich doch, wiederum unter obigem Vorbehalte, mein Bedenken gegen einen von ihm in diesem Zusammenhange gethanen Ausspruch äussern. Er sagt: *(ordo Romanus) non exhibet professionem fidei et indiculum quae hic habentur, sed loco professionis interrogationem, unde colligere est, ordinem Romanum cuiusmodi legitur in libris editis esse Diurno posteriorem; professioni enim interrogatio successit.* Soviel ich sehe, schliessen sich *professio* und *interrogatio* nicht aus und haben beide nebeneinander bestanden. Es brauchten auch, wie die Ordines angelegt worden sind, Formeln wie F. 73 und 83 in ihn nicht aufgenommen zu werden. Dazu kommt ein anderes Moment. Ist man heutzutage darüber einig, dass der erste der handschriftlich auf uns gekommenen Ordines unter Hadrian I. aufgezeichnet worden ist, so nimmt man doch auch allgemein an, dass sich in ihm ältere Bestandtheile erhalten haben, zu denen auch der von der *interrogatio* handelnde gehören kann.

Zweifelsohne hat es, als der erste Theil unseres Diurnus entstand, bereits Formeln für feierliche Kundmachungen der Päpste und der Bischöfe beim Antritt ihres Amtes gegeben; aber da der erste Sammler es nicht auf Vollständigkeit abgesehen hatte, hat er auch diese Documente dogmatischen Inhalts nicht berücksichtigt. Dass dann die *promissio fidei episcopi* in der erweiterten Gestalt der F. 73 und im Anschluss an sie die F. 74—76 in Appendix I. aufgenommen wurden, hatte seinen guten Grund. Als die monotheletischen Streitigkeiten die allgemeine Kirche zu spalten drohten, griff insbesondere in Italien der Brauch um sich, dass die Bischöfe ihren Glauben in *litterae synodicae* darlegten, und auch Bischöfe, deren Vorgänger nicht von Rom aus ordinirt worden waren, sandten ihre Bekenntnisse der Curie ein, um auf Grund derselben der Glaubensgemeinschaft mit den Päpsten theilhaftig erklärt zu werden. Als dann diese Streitigkeiten beigelegt und auf dem sechsten Concil die Glaubenseinheit zwischen Occident und Orient für einige Zeit wieder hergestellt worden war, als zugleich die römische Kirche wieder allgemein als diejenige anerkannt worden war, welche die Regel der apostolischen Ueberlieferung zu verkündigen habe, als Papst Leo II. sich die Verbreitung der Acten und Beschlüsse dieses Concils

angelegen sein liess, musste auch der wahrscheinlich unter diesem Papste erweiterten *promissio fidei* der höchste Werth beigelegt werden. Sie wird damals oder doch bald darauf in das Formelbuch der Curie eingetragen worden sein, was dann die Aufnahme der drei folgenden Formeln nach sich zog. Unter diesen lauten F. 75 *(indiculum episcopi)* und F. 76 *(indiculum episcopi de Langobardia)* zum grossen Theile wörtlich gleich; es ist nur in letzterer ihrer Bestimmung gemäss an einigen Stellen auf die besonderen Verhältnisse der Bischöfe im langobardischen Reiche Rücksicht genommen. Führt uns somit F. 76 über die Provinz Rom hinaus, so erklärt sich daraus der unmittelbare Anschluss der F. 77 *(privilegium monasterii in alia provincia constituti)*, auf welche ich zurückkomme. Damit endet die zweite Gruppe des Appendix I. Von den vier weiteren Stücken sagte ich bereits S. 60, dass sie am meisten auf allmähliche und zufällige Erweiterung der Formelsammlung schliessen lassen; wir werden darin vollends bestärkt werden durch die Vergleichung von DC mit DV.

Die Collectio II. des DV. — Dass die Formeln 82 bis etwa 99 zusammengehören, und zwar als eine Fortsetzung, welche um ihrer guten Anordnung willen füglich Collectio II. benannt werden kann, und dass diese Formeln sich scharf abheben sowohl von den im Codex V vorausgehenden als von den im Codex C nachfolgenden Formeln, ergibt sich mit Bestimmtheit aus den ihnen eigenthümlichen directen oder indirecten Zeitmerkmalen, welche, wie ich in dem nächsten Capitel darthun werde, auf Sammlung dieses Theils unter Hadrian I. hinweisen. Hier will ich zunächst die Collectio II. für sich betrachten. Auch sie zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen. F. 82—85 handeln gleich den F. 57—63 der Collectio I. von dem Wechsel im Pontificat und speciell F. 82 steht, wie wir noch sehen werden, der F. 60 sehr nahe. Dagegen findet sich für die F. 83—85 als erste Kundmachungen eines neuen Papstes weder in der Collectio I, noch in dem Appendix I. ein Analogon. Doch ist deshalb keineswegs an eine Neuerung zu denken. Wir wissen, dass die Bischöfe von Rom, ebenso gut wie andere Bischöfe, bei Antritt ihres Amtes sich über

ihren Glauben und über ihre Grundsätze feierlich vernehmen liessen, und wir kennen einzelne Manifeste dieser Art, deren erstes noch dem 5. Jahrhundert angehört. Somit verhält es sich mit den F. 83—85 genau so wie mit den F. 73—76: Dictamina sehr alten Datums sind erst mit der Zeit und der Zeit entsprechend fortgebildet in den Diurnus aufgenommen worden.

Dass mit F. 86 eine zweite Unterabtheilung beginnt, besagt schon die der ganzen Serie gemeinsame Ueberschrift *diversa privilegia apostolicę auctoritatis*, sowie der Umstand, dass die erste Formel mit vollständigem Eingangsprotokoll versehen und bis zu den letzten Worten eingetragen worden ist. Wenn ich auch erst in anderem Zusammenhange von der Berücksichtigung des Protokolls im Diurnus handeln werde, kann ich doch schon hier bemerken, dass immer nur mit Vorbedacht gewissen Formeln eine *superscriptio* vorausgeschickt ist. Ebenso verräth es eine bestimmte Absicht, dass die erste Privilegienformel in extenso mitgetheilt worden ist. Alle folgenden Stücke sind mehr oder minder gekürzt worden. Zwar bieten auch die F. 89 und 95 den üblichen Schlusssatz bis *mereatur;* dafür weisen sie gleich anderen Formeln dieser Gruppe in der Mitte Auslassungen auf. Lediglich als *prologum iudicatum privilegii* führt sich F. 94 ein; als Erklärung dafür kann gelten, was Marculf zu seiner Formel 1, 25[1] bemerkt. Bis hieher oder auch bis F. 95 sind die Stücke der zweiten Unterabtheilung gut geordnet. Es gehen als Klosterprivilegien im engeren Sinne des Wortes die F. 86, 87 voraus. Die F. 88—92 handeln vornehmlich von der Stiftung und Ausstattung von Klöstern im römischen Sprengel; nur im Anschluss folgt die Bestätigung für ein Kloster in der Ferne. Auf den Fall von Streitigkeiten über Klostergut nimmt die Arenga der F. 94 Bezug. Auf den Uebergang zu einem andern Thema weist schon die Rubrik der F. 95 *privilegium de diaconiis*[2] hin. Soweit verläuft Alles nach einem unverkennbaren Plane. Ist der dann vom Sammler nicht mehr festgehalten worden oder hat er selbst oder haben

---

[1] Mon. Germ. LL. V, 37.

[2] Vgl. zu dieser Formel die trefflichen Bemerkungen von Duchesne im Liber pontif. 364.

Andere später die Gruppe erweitert? Ich lasse das dahingestellt und hebe nur den Inhalt der nächstfolgenden Formeln hervor. F. 96 handelt von Besitzbestätigung für ein Kloster auf Grund einer synodalen Entscheidung, F. 97 betrifft Restitution von Gütern an ein Orphanotrophium, F. 98 eine Besitzbestätigung für eine Diakonie, während sich aus dem Fragment von F. 99 nur herauslesen lässt, dass die betreffende Urkunde einem Kloster galt.

Kehrt bei jeder dieser Formeln die Rubrik *privilegium* wieder, so haben wir vollends die vor F. 86 stehende Ueberschrift als der ganzen Unterabtheilung zukommend zu betrachten, mag diese ursprünglich nur bis F. 95 oder mehr oder minder weiter gereicht haben. Dieser reiche Vorrath von Privilegienformeln sticht von der Zahl der gleichartigen Dictamina in den vorausgehenden Theilen des Diurnus sehr ab. In der Collectio I. fanden wir nur die einzige F. 32 auf diese Institution berechnet. Appendix I. enthält schon sechs Stücke gleichen Inhalts, zuerst die als *praecepta* überschriebenen F. 64—68, und zwar je zwei für Klöster und Xenodochien und dazu F. 68 *praeceptum de praepositatu,* und erst in anderer Verbindung die *privilegium monasterii* betitelte F. 77.[1] Verdoppelt sich dann in der Collectio II. die Zahl, wobei die einzelnen Formeln gleich wie im Appendix I. nach den Empfängern geordnet erscheinen, so wird uns schon dadurch die Entwicklung der Institution veranschaulicht, eine Entwicklung, welche auch durch den Liber pontificalis und durch andere Quellen bezeugt wird.

Werde ich nun später beweisen, dass sowohl die F. 82—85, als die F. 86 sequ. unter Hadrian I. dem älteren Diurnus hinzugefügt worden sind, so wird es doch eine offene Frage bleiben, ob, was ich die Collectio II. benenne, auf einmal in das Formelbuch aufgenommen worden ist oder nach und nach, etwa zuerst F. 82—85 und dann F. 86—99 oder auch zuerst jene, dann F. 86—95, endlich die weiteren. Collectio II. kann ebenso gut wie Collectio I. aus schon vorhandenen Gruppen zusammengesetzt worden sein, zumal da, wenn wir auch hier auf die Scheidung der Aemter an der Curie Bedacht nehmen, F. 82—85 sicher aus einem andern Kreise stammen als F. 86 und folgende.

[1] Auf das Verhältniss derselben zur F. 32 und zur F. 86 gehe ich später ein.

Verschmelzung der drei Theile von DV in DC und Anschluss des Appendix II. — Da der uns überlieferte DV nicht weiter reicht, können wir die Vergleichung von DC mit DV wieder aufnehmen. Wir sahen, dass der Compilator von DC den ersten Theil von DV so gut wie unverändert copirt hat. Dann aber hat er ein ganz anderes Verfahren vorgezogen. Appendix I. und Collectio II. hat er nach seinen Begriffen von Anordnung nach Materien ganz umgestaltet, und damit hat er zugleich einen vermeintlich besseren Anschluss der Formeln der beiden Fortsetzungen an die Formeln des Grundstockes zu erzielen versucht. Bevor wir dieses sein Vorgehen verfolgen, werden wir gut thun, noch einmal im Zusammenhange den Ausfall einzelner Formeln in DC ins Auge zu fassen. Er kann nämlich auf denselben Grund zurückgeführt werden, welchen ich S. 56, um die in DC stattgefundene Versetzung der F. 72 und 81 des Appendix I. zu der F. 38 der Collectio I. zu erklären, geltend gemacht habe, nämlich auf die Unterschiede zwischen den Handschriften. Dort handelte es sich darum, dass Nachträge den Handschriften in dieser oder jener Weise einverleibt werden konnten. Grössere Differenz konnte dadurch entstehen, dass hier Nachtragung stattfand und dort nicht. Das ist doch eine bei Sammelwerken des Mittelalters und namentlich bei solchen, welche praktischen Zwecken dienten, häufig wiederkehrende Erscheinung, dass sie in einigen Exemplaren erweitert worden sind und in anderen nicht, und dass die Erweiterungen dem Grade und der Form nach sehr mannigfaltig gewesen sind. Von vorhinein ist zu erwarten, dass auch der Diurnus gleiche Schicksale erlebt und so in den Handschriften verschiedene Gestalt angenommen hat. So mag die Collectio I. in einem Codex α um die F. 19—21 bereichert worden sein, aber nicht auch im Codex β, welcher dem Veranstalter der im Claromontanus erhaltenen Sammlung zu Gebote stand, so dass diesem die drei im Codex α nachgetragenen Formeln unbekannt blieben. In gleicher Weise lässt sich der Ausfall der F. 78—80 in DC deuten. Erscheint Appendix I. überhaupt als nach und nach entstanden, so ist recht wohl denkbar, dass er in gewissen Exemplaren nur bis F. 77 gereicht, in anderen dagegen den Zuwachs der F. 78—80 erhalten hat. Ein Exemplar der zweiten Kategorie,

und zwar ein solches, in welchem die weiter in Betracht kommende F. 81 nicht auf einem früheren Blatte, sondern am Schlusse eingetragen war, muss dem Schreiber des Codex V vorgelegen haben. Der Schreiber des Codex C dagegen, respective der Compilator von DC, wird sich eines Exemplars der ersten Kategorie bedient haben. Dann würde sich ergeben, dass der Letztere nicht eine einzige Formel der ihm bekannten älteren Sammlung ausgelassen, noch auszulassen die Absicht gehabt hat, dass er auch nicht einmal geahnt hat, dass noch mehr päpstliche Formeln im Umlauf gewesen sind als die von ihm zusammengestellten und in neue Ordnung gebrachten. Diese Erklärung der Differenzen zwischen DV und DC, obwohl sie, wie ich wiederhole, nur auf mehrfachen Voraussetzungen aufgebaut ist, empfiehlt sich besonders dadurch, dass sie nicht allein dem Ausfall der F. 19—21, 78—80, 99 gilt, sondern zugleich der Einreihung der F. 72 und 81 in DC. Trifft sie zu, so ist damit auch besagt, dass DC nicht auf die uns erhaltene Handschrift von DV zurückgeht, noch auf eine ihr an Umfang gleiche Handschrift derselben Sammlung. Der Codex V ist die Copie eines Diurnus Vaticanus auctus, während der von dem Compilator des DC benutzte Codex des DV jene Zusätze noch nicht aufwies.

Ausser den vier in DC fehlenden Stücken kommen von den 36 Formeln des Appendix I. und der Collectio II. noch die beiden in DC vorweg genommenen Formeln 72, 81 in Abzug, so dass wir nur zu verfolgen haben, wie die 30 erübrigenden Formeln in DC geordnet worden sind. — Dass die Collectio I. mit den auf die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles bezüglichen Formeln 57—63 = C 67—73 abschloss, gab dem späteren Compilator Anlass, ihnen die F. 82—85 als C 74—77 anzureihen. Im Range, dachte er, folgen den Päpsten die Bischöfe, so ging er sofort zu den F. 73—76 (C 78—81) über. Er wendet sich dann den geistlichen Corporationen zu. Unter derselben Gesammtüberschrift, welcher wir in DV (s. S. 66) begegneten, folgen die F. 86—94 als C 82—90.[1] Wird nun in der Collectio II. von DV hier die Reihe der Urkunden für Klöster abgeschlossen, so werden in DC die analogen

[1] Ueber die der F. 86 in DC gegebene Gestalt spreche ich in der Folge.

Formeln des Appendix I. nachgeholt, und zwar so, dass als C 91—93 die F. 64, 65, 77 eingereiht werden. Die Aufnahme von F. 77 an dieser Stelle, nämlich mit Rücksicht auf den Destinatär, ist um so bezeichnender, als der Compilator von DC, nachdem er auf den Appendix I. des DV zurückgegriffen hat, denselben, insoweit er ihn nicht schon früher benutzt hat, erschöpft und die F. 66—71 des DV als C 94—99 bietet, d. h. zwei Formeln für Xenodochien, eine *de praepositatu*, die zwei Bestallungsbriefe für *regionarii* und ein *praeceptum de concedendo puero in monasterio.* Lässt er darauf F. 95 *privilegium de diaconiis* als C 100 folgen, so kehrt er überhaupt zu dem Reste von DV zurück, so dass die F. 95—98 bei ihm zu C 100—103 werden. Damit hört für uns die Möglichkeit weiterer Vergleichung der beiden Sammlungen auf. Die F. 100—106 oder C 104—110 liegen uns nur im Claromontanus vor. Indem sie Themata betreffen, welche zum Theil bereits zuvor behandelt worden sind, und indem sie nicht sonderlich geordnet sind, erscheinen sie als zufällige und allmähliche Zusätze, weshalb ich sie unter der Bezeichnung Appendix II. zusammenfasse. F. 100 betrifft eine Titelkirche, F. 101, 102 sind wieder Klosterprivilegien. Auf zwei *securitates*, in welchen Verwaltungsbeamten Decharge ertheilt wird (F. 103, 104), folgen drei päpstliche Schreiben an Bischöfe: *epistola ad episcopum exhortandum, epistola consolatoria, vocatoria.*

So planlos, wie Garnier meinte, sind die beiden handschriftlichen Sammlungen doch nicht angelegt. Von den mindestens vier Männern, welche sich zu verschiedenen Zeiten an der Arbeit betheiligt haben, sind drei nach bestimmten Gesichtspunkten vorgegangen und haben dieselben im Ganzen auch festgehalten. Die Collectio I. und die Collectio II. erscheinen als gut geordnet. Dass der Veranstalter der letzteren die von ihm bereits vorgefundene zweitheilige Sammlung unangetastet liess, entspricht der Ehrfurcht, welche man damals vor aller guten Ueberlieferung hatte. Der Redacteur von DC endlich ist von zwei sich kreuzenden Richtungen geleitet worden. Er möchte wohl den gesammten überkommenen Stoff nach einem einheitlichen Plane ordnen, aber er wagt doch nicht, die Collectio I, welche ihm durch ihr Alter geheiligt erscheint und deren Autor ihm möglicher Weise noch bekannt war, an-

zuführen, und so begnügt er sich, Appendix I. und Collectio II. mit ihren noch in seine Zeit hineinreichenden und noch im täglichen Gebrauch befindlichen Formeln in eine neue, ihm besser dünkende Ordnung zu bringen und überdies zu ergänzen. Wem dieser Vorgang einleuchtet, wird mir auch darin beistimmen, dass sich aus der Reihenfolge der F. 1—99 in DV die andere für DC beliebte vollkommen erklären lässt. Dass der entgegengesetzte Versuch, DV aus DC ableiten zu wollen, geradezu scheitert, will ich wenigstens an einem Beispiele darthun. Wir sahen, dass sämmtliche auf die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles bezüglichen Formeln, d. h. die F. 57—63, 82—85 der Handschrift V oder die F. 67—77 des Codex C, in DC zu einer geschlossenen Gruppe vereinigt worden sind. Wenn dies die ursprüngliche Reihenfolge gewesen wäre, wie sollte ein zweiter Redacteur der Formelsammlung, welcher doch zahlreiche durch den gleichen Inhalt der Formeln zusammengehaltene Gruppen beibehält, nur auf den Gedanken gekommen sein, jene Formeln C 67—77 auseinanderzureissen? Um dies für möglich zu halten, muss man von den Angehörigen der Curie, mögen sie Canones oder Briefe oder Formeln gesammelt haben, eine so ungünstige Meinung haben wie Garnier und seine Zeitgenossen.[1] Das bessere Urtheil, welches wir heutzutage über die Sammler von Canones fällen, ohne uns über ihre Schwächen zu täuschen, darf ich wohl auch zu Gunsten ihrer Berufsgenossen, welche die Formeln zusammengestellt haben, geltend machen.

Die Zusätze zu dem handschriftlichen Diurnus in den Editionen. — Im Hinblick auf das Thema des nächstfolgenden Capitels muss ich hier noch von dem Umfange des Liber diurnus in den bisherigen Editionen reden. — Da die Identität der beiden in V und in C überlieferten Sammlungen nicht zu bezweifeln ist, haben alle Herausgeber von Holste angefangen recht daran gethan, die Lücken von V soweit als möglich mit Hilfe von C auszufüllen. Was zunächst die jetzt in V fehlenden F. 1—6 anbetrifft, so lässt sich, wie wir schon

---

[1] Er wendet (Schluss der Praefatio) auf den Diurnus den Ausspruch Quesnel's an: *rudior imperiti consarcinatoris opera.*

sahen, gegen die Ergänzung aus C, respective aus den auf C zurückgehenden Drucken nicht der geringste Einwand erheben. Und auch bei den F. 100—106 (von F. 107 rede ich sogleich) kommt es nur darauf an, sich gegenwärtig zu halten, dass sie in C allein überliefert worden sind und blos der jüngeren Redaction des Diurnus angehören; wollen wir diesen, wie er kurz vor und kurz nach 800 beschaffen war, kennen lernen, so müssen auch die F. 100—106 mit inbegriffen werden. Aber Holste und seine Nachfolger haben die Sammlung durch Zusätze zum Theil recht bedenklicher Art erweitert, was dann spätere Forscher vielfach verleitet hat, diese Zusätze als vermeintliche Theile des Diurnus zu benutzen und etwa auch für die Zeitbestimmung des Diurnus zu verwerthen. Um ein für alle Male zu rechtfertigen, dass ich nicht allein diese angeblichen Diurnusformeln, sondern auch alle aus ihnen gezogenen Folgerungen ignorire, lege ich hier dar, wie es sich mit Rozière F. 107—130 verhält.

Indem Holste die beiden Handschriften V und C verstümmelt fand, warf schon er die Frage auf, ob zu ihrer Ergänzung etwa abgeleitete Quellen heranzuziehen seien. Und er glaubte sie bejahen zu können. In dem Vaticanischen Codex der Collectio canonum des Cardinals Deusdedit fand er mehrere Stücke als *ex libro Romanorum pontificum qui appellatur Diurnus* stammend aufgenommen. Und da diese bis auf das Eine in der Hauptsache mit den in V und C überlieferten Formeln übereinstimmen, glaubte er auch das in den Diurnus-Handschriften fehlende Stück Rozière 108 = H. 8 für den Liber diurnus in Anspruch nehmen zu dürfen. Dass er sich dabei noch gewisse Abänderungen des Textes erlaubt hat, werde ich später zeigen.[1] Durch ihn sind insbesondere Marchesi und Zaccaria irregeführt worden. Garnier und Baluze dagegen, welche weder die Editio Holsteniana, noch eine vollständige, auch R. 108 enthaltende Handschrift des Deusdedit kannten, sind vor der Wiederholung dieser Formel bewahrt geblieben.

Unter den Nummern XXVII, XXVIII (Rozière 109, 110) schaltete Holste zwei weitere Stücke ein, nämlich Briefe

---

[1] Dem Verhältniss jener Canonensammlung zum Diurnus widme ich ein Capitel der dritten Abhandlung.

des Registrum Gregorii I., welche er zu Formeln umgestaltet hatte, ein Verfahren, in dem sich dann auch Garnier, Baluze u. A. versucht haben, das aber nur Verwirrung anstiften kann. Bei der Beschaffenheit der Dictate auf allen Gebieten des mittelalterlichen Urkundenwesens ist ja nichts leichter als den Vorrath von Formeln für jeden Kreis und für jedes Zeitalter festzustellen oder Formeln zu reconstruiren. Aber wenn wir eine bestimmte und für besondere Zwecke angelegte Formelsammlung kennen zu lernen und für die Forschung zu verwerthen wünschen, haben wir uns streng an die gesicherte Ueberlieferung zu halten und uns aller Erdichtungen zu entschlagen und zu erwehren. In gleichem Sinne hat sich auch Rozière (Introd. CCII) ausgesprochen. Als Liber diurnus im engeren Sinne hat er nur die F. 1—99, d. h. die im Vaticanischen Codex gebotenen veröffentlicht. Selbst das Plus von Formeln der Handschrift C (100—107) hat er als Appendix prima bezeichnet. Er liess dann aber noch drei Supplemente folgen (108—130, dazu noch ein Nachtrag in Addenda 447), durchgehends Stücke ähnlicher Beschaffenheit und Herkunft wie die F. 109 und 110. Dem verdienstvollen Herausgeber des *Recueil général des formules* lag es nahe, in dem Streben nach Vollständigkeit so weit zu gehen, dass er alle von früheren Forschern aufgetriebenen analogen Stücke wieder abdruckte. Aber er hat zugleich über jedes einzelne so bestimmte Aufschlüsse gegeben, dass ihn der jüngst von dem Cardinal Pitra erhobene Vorwurf willkürlicher Erweiterung des Diurnus nicht treffen kann. Und mit dem Hinweis auf diese Erklärungen kann auch ich mich begnügen, um es zu rechtfertigen, dass ich in meinen Untersuchungen von den F. Rozière 108—130 gar keine Notiz nehme. Ich habe somit nur noch die Gründe dafür anzugeben, dass ich auch F. 107, welche Rozière noch in den ersten Appendix aufgenommen hat, aus meiner Ausgabe ausscheide und ausser hier nicht wieder berücksichtige.

Holste bietet von dieser Formel oder von H 63 blos die Ueberschrift *epistola evocatoria* mit der Bemerkung *deest in manuscripto* (d. h. in C). Nach der Praefatio Garnier's schloss eben diese Handschrift ab mit der Formel *Epistola vocatoria. Dilectissimis fratribus.* Er reihte sie ein unter Cap. III, tit. 2, wo die Ueberschrift lautet *Vocatoria* und wo dann der von

Rozière 107 wiederholte Text folgt; dazu gehört die Inhaltsangabe Garnier's auf S. 52 (nach Zusendung des Wahldecrets eines Bischofs an den Papst): *respondebat pontifex episcopumque quem probasset evocabat Romam ad consecrationem.* Baluze gedachte diese Formel wieder abzudrucken, wie es scheint mit der Ueberschrift *Vocatoria.*[1] Wie dann Rozière nachträglich bemerkt hat,[2] soll Garnier die Formel dem Ordo Romanus entlehnt haben. Dagegen würde unter Umständen nichts eingewendet werden können. So gut der Diurnus die F. 57 mit dem Ordo gemein hat, könnte auch ein zweites Stück in beide Sammlungen übergegangen und so zweifach überliefert worden sein: in solchem Falle wäre es gerechtfertigt, die Lücke der Diurnus-Handschrift mit Hilfe eines Codex des Ordo auszufüllen. Aber Rozière hat sich entweder hier zu glimpflich ausgedrückt, oder er hat versäumt nachzuspüren, wie es sich mit dieser Entlehnung verhält.

Ich gehe von der Ausgabe des Ordo Romanus aus, welche Hittorp im Jahre 1568 erscheinen liess.[3] Hier beginnt der auf die Wahl der Bischöfe bezügliche Theil f. 95, und in diesem Zusammenhange findet sich f. 96 eine *Epistola vocatoria;* dann erst folgt f. 97 *Ordo qualiter episcopus in Romana ecclesia ordinatur.* Schon aus dieser Reihenfolge ergibt sich, dass sich die *Epistola vocatoria* nicht auf einen der Bischöfe bezieht, *qui* (um mich der Worte Garnier's zu bedienen) *sedis apostolicae ordinationi suberant.* Die wesentlich gleichlautende Formel

---

[1] Die Variantennote 1 in Rozière ist wohl dahin zu verbessern: *H. v. (epistola) deest in Garn. Bál.* — Dagegen scheint mir die Lesart *epistola* gesichert durch Holste und durch die Angabe Garnier's in der Praefatio, und die Lesart *vocatoria* durch GB. — Dass die Handschrift noch die Anfangsworte *Dilectissimis fratribus* geboten habe, glaube ich nicht.

[2] Introduction CLXV mit Hinweis auf Addenda S. 447, wo es heisst: *MS. Sirmondi codex editioque Holsteniana nihil huius formulae nisi rubricam exhibent; integram ab Ordine Romano Garnerius et Baluzius mutuati sunt.*

[3] Auf sie verweist auch Baluze in der Note Rozière S. 247. — Die um sieben Jahre ältere Ausgabe von Georg Cassander habe ich mir bisher nicht verschaffen können, so dass ich nicht weiss, ob auch sie bereits die betreffende Vocatoria enthielt. — Uebrigens hat der Ordo das gleiche Geschick gehabt wie der Diurnus: der erste Druck desselben ist ebenfalls unterdrückt worden.

einer *Epistola vocatoria* veröffentlichte dann im Jahre 1615 Cordesius[1]. Es genügt, die Superscriptio dieser im Ordo überlieferten Formel zu lesen, um als Schreiber einen Erzbischof zu erkennen, welcher die Gemeinde eines ihm unterstehenden Sprengels und den von ihr Erwählten zu der Ordinationsfeierlichkeit einladet. Nur indem Garnier Name und Titel des Schreibers strich, konnte er die Formel für eine von der römischen Curie gebrauchte ausgeben; überdies nahm er auch im Texte kleine Abänderungen vor und unterdrückte endlich den Schlusssatz.[2] Es liegt hier also nur ein Versuch Garnier's vor, mit Hilfe einer *Epistola vocatoria* des Ordo eine päpstliche Formel zu schmieden, und wir haben demnach F. 107 aus dem Diurnus auszuscheiden.

Die Rubrik allein, wie sie in C gestanden haben soll, habe ich in meine Edition aufgenommen. Besagt sie auch sonst nichts, so wird sie doch allenfalls dahin zu deuten sein,

[1] Opuscula et epistolae Hincmari Remensis, Lutetiae Parisiorum 1615. — Cordesius S. 615: *ne quid ad cognoscendum totum ordinem promotionis episcoporum deesset, haec sequentia . . . adiecimus*. S. 616 folgt das von Zeumer (Mon. Germ. LL. sectio V, S. 552) nach zwei Handschriften wieder abgedruckte Wahldecret; S. 617 ein solches Decretum vom Jahre 871; S. 618 *aliud decretum* (wiederholt nach Cordesius von Zeumer S. 554); S. 619 *ex veteri pontificali epistola vocatoria* (= Zeumer S. 556, Nr. 8) u. s. w. — Von Varianten zwischen Hittorp und Cordesius hebe ich nur die eine hervor: statt *ille N. auxiliante domino metropolitanus sanctae sedis apostolicae illius* in Hittorp bietet Cordesius *ille M.* etc.

[2] Nimmt man noch die Anmerkungen Garnier's hinzu, so muss man sich fragen, ob Garnier sich seines Verfahrens gar nicht bewusst gewesen ist, oder ob er es auf weitere Täuschung abgesehen hat. Er selbst verweist nämlich auf eine *similis epistola in ordine Romano*, die jedoch einen überflüssigen Schlusssatz habe, nämlich den von ihm unterdrückten. Er sagt ferner: *videtur haec vocatoria pertinere ad electum metropolitanae ecclesiae*, nachdem er doch selbst den *metropolitanus* als den Briefschreiber eliminirt hat. Endlich citirt er als *vocatoria Iohannis VIII.* IE. 3255 vom J. 879 ein Schreiben an den Erwählten von Nona, welches weder als Dictat mit der angeblichen Formel verwandt ist, noch so zu verstehen ist, wie Garnier die Formel verstanden wissen will. IE. 3255 fällt in die Zeit der Streitigkeiten mit Photius und bezweckt, den Adressaten abzuhalten, *ne in quamlibet partem aliam declinare et contra sacra venerabilia patrum instituta episcopatus gratiam recipere quaeras*. Es handelt sich also um einen besonderen Fall und nicht um die ordnungsgemässe Ordination eines suburbicarischen Bischofs.



dass das hier einst folgende Stück ganz andern Inhalts war, als uns Garnier glauben machen wollte. Wir haben gesehen, dass die auf Ordination der Bischöfe in Rom bezüglichen Formeln bereits in die Collectio I. aufgenommen worden waren; nur im Appendix I. stiessen wir in den F. 73—76 noch auf einen sicher dem D. Vaticanus angehörigen Nachtrag. In der Fortsetzung des D. Claromontanus ist von dieser Angelegenheit gar nicht mehr die Rede. Dagegen läuft diese Fortsetzung in einen Briefsteller aus, so dass wir für F. 107 ähnliche Bestimmung annehmen können wie für die an bereits consecrirte Bischöfe gerichteten F. 105 und 106 und ähnlichen Inhalt wie für die *invitatoria* überschriebene F. 42.

Streichen wir aber die Garnier'sche Fälschung aus dem Diurnus aus, so wird auch Garnier's Behauptung, dass die neuerwählten Bischöfe vom Papste behufs Ordination schriftlich nach Rom beschieden seien, hinfällig. Die Angaben des Ordo[1] stehen ganz im Einklange mit den ältesten diesbezüglichen Formeln des Diurnus: die Wähler kamen mit dem Erwählten nach Rom und überreichten dem Papste das Wahldecret und das Gesuch um Ordination (F. 4, 5), so dass es einer *vocatoria* im Sinne Garnier's gar nicht bedurfte. — Dass ich noch einen andern Grund habe, den Text der F. 107 als dem Diurnus vollkommen fremd zu bezeichnen, habe ich bereits Praefatio LXVI gesagt.

---

[1] Mabillon, Museum Ital. 2, 86 und Hittorp l. c.

VIII.

Ueber das Verhältniss zwischen Substanz und Attributen in Spinoza's Ethik.

Von

Dr. **Richard Wahle,**
Universitätsdocent in Wien.

I.

Spinoza scheint in seiner Ethik einen eigenartigen Positivismus, nicht aber einen aus Vernunftsätzen construirenden Rationalismus, vorgetragen zu haben. Der Umstand schon, dass er sich der geometrischen Methode bedient hat, spricht für das Bestehen seiner positivistischen Tendenzen, wie ich in der Schrift: ‚Ueber die geometrische Methode des Spinoza'[1] gezeigt habe. Nicht um wissenschaftliche Auffindung und Ableitung des ganzen Wissens aus einem Satze handelt es sich ihm; das läge ja auch nicht in der Kraft und Art der Geometrie. Auch nicht das ist seine Absicht, den zeitlichen Hervorgang der Dinge zu läugnen und nur die Kategorie der immanenten logischen Folge zuzulassen. Sondern er gebraucht die geometrische Form, um anzuzeigen, dass sein philosophisches Wissen den Charakter des geometrischen besitzt. Das will sagen, es soll nicht nach zurückliegenden Ursachen der Erscheinungen gefragt werden; es müssen die Verhältnisse einfach beschrieben werden; und, obzwar es keinen Unterschied in der Sicherheit der Geltung der einzelnen Erkenntnisse gibt, so sind doch manche leichter zu gewinnen und, da die von ihnen behandelten Thatsachen

[1] Jahrgang 1888 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien (CXVI. Bd., I. Hft.) und Separat-Abdruck. Wien, Tempsky.

sich überall in den complicirteren Fällen finden, werden sie im Systeme vorangestellt und dienen der ordnenden Beherrschung des Ganzen.

Das Wissen, das Spinoza vorschwebte, als er die ‚Ethik' schrieb, hat er gewissermassen nicht durch seine ‚Ethik' gewonnen, sondern es bestand in einem Blick auf das Gegebene, mit dem Gedanken: ‚sonst gibt es eben nichts;' er hatte scientiam intuitivam,[1] geometrische Anschauung.

Als er seine Intuition, welche durchaus nichts mit einer mystischen Erfassung zu thun hatte, auch anderen mittheilen wollte, wurde er vor die Nothwendigkeit gestellt, nach Beweisen zu suchen, dass es keine andere wahre Lehre geben könne. Seine Beweise durften sich nur auf unmittelbar Gegebenes stützen, aber dennoch musste er dabei mit den herrschenden Begriffen rechnen, welche dies sichere Gebiet — unerlaubt, wie er glaubte — und wir versagen es uns hier gänzlich, ihn zu kritisiren — überschritten. Hätte er nur seine wenigen positiven Lehren positiv dargestellt, so hätte man ja gerade alles Interessirende vermisst und gefragt: Was ist es mit Gott, Kraft, Vorsehung, Unsterblichkeit etc.?

Um also nicht dürftig und unbefriedigend zu sein, führte Spinoza alle diese Begriffe ein, setzte aber nicht zu jedem, wie er es eigentlich hätte thun können, den Vermerk: ‚Er ist zu verwerfen', sondern fügte ihm einen neuen Gedankeninhalt bei, auf den der alte Name doch noch eben angewendet werden könne. Er führte unter alter bewährter Marke ein neues Getränk ein. Dieses nominalistische Verfahren war nicht ohne Weisheit. Sein Conservativismus enthielt keine Furcht oder Heuchelei, sondern das Bestreben, alte Probleme nicht zu ignoriren, nicht verloren gehen zu lassen, aber eine neue Lösung darzubieten. Anschluss an die alten Fragen, Sätze und Worte, Ausschluss der alten Antwort und des alten Sinnes!

Durch dieses Verfahren erhalten einzelne Darlegungen der ‚Ethik' einen zweideutigen Charakter. (Eine Aufhellung aller Positionen Spinoza's zu liefern behalte ich mir in einem Commentar zur Ethik vor.)

---

[1] Ethik II. prop. XL. schol. II.

Der Anfänger in dieser Lecture kann z. B. meinen, Spinoza glaube an einen persönlichen Gott. Denn er sagt: In Gott besteht nothwendig sowohl eine Vorstellung von seinem Wesen wie von Allem, was aus seinem Wesen nothwendig folgt.[1] Er spricht von Gottes Verstand und Willen.[2] Aber er lässt doch auch schliesslich niemanden im Unklaren, wenn er sagt — gewissermassen auf sein Gebahren sein Licht schalkhaften Ernstes werfend — der Verstand und Wille, welche Gottes Wesen bilden sollten, müssten von unserem Verstand und Willen im höchsten Masse verschieden sein und könnten nur im Namen übereinstimmen, wie etwa das Sternbild ‚Hund' mit dem bellenden Thiere ‚Hund'.

So ist es gekommen, dass dieses Werk, das nur auf klar zu Tage Liegendes hinweisen wollte, förmlich zu einem Räthselbuch geworden ist. Es muss nun die Aufgabe gestellt werden, unter einer Fülle von Begriffen und Bestimmungen das feste einfache Bild, das Spinoza vorschwebte, zu erkennen. Man muss das x finden, das all den Gleichungen, in welchen es vorkömmt, Genüge thut und die Probe der Richtigkeit der Auffassung liegt eben in dem Einsetzen der gefundenen Vorstellung in alle Spinozistischen Sätze, der Vorstellung, welche durch die Begriffe und Definitionen zwar völlig gedeckt, aber auch bedeckt wird.

II.

Für unsere specielle Frage nach dem Verhältniss zwischen Substanz und Attributen ist es wichtig zu wissen, was er unter Substanz sich vorstellt. Sein Bild, worauf er das Wort Substanz oder Gott anwendet, ist: Das All, als Ganzes unabhängig, unbedingt, immer in partieller Umlagerung, respective Bewegung, begriffen. Auf diese Vorstellung passen seine Aussagen über die Substanz und nur auf sie passen alle.

[1] II. prop. III. In deo datur necessario idea, tam eius essentiae, quam omnium, quae ex ipsius essentia necessario sequuntur.

[2] I. prop. XVII. schol.

Als Typus für diese Vorstellung ist zu benützen, was er in den Axiomen und Lehrsätzen des 2. Buches[1] sagt und was in den Worten gipfelt: Wir werden uns leicht vorstellen, dass die ganze Natur nur ein Einzelding ist, dessen Theile, d. h. alle Körper, in unendlich vielen Zuständen wechseln, ohne dass das Einzelding als Ganzes sich veränderte.[2] Nur das Ganze ist als solches das Unabhängige, jeder Theil ist im Ganzen und kann sich dieser Eingeschlossenheit, des Zusammenhängens nicht entledigen; somit gibt es keinen persönlichen unabhängigen Gott,' denn die ihm gegenüberstehende Welt würde als sein Genosse im Ganzen ihn beschränken. Dieses Ganze in seinen Collocationen ist also nicht von aussenstehenden Idealen abhängig, es gibt für dasselbe als Ganzes keine Zwecke, sondern schlechthin Resultate, deren Vollkommenheit mit keinem hinzugetragenen höheren Massstabe gemessen werden kann, die man ganz vollkommen nennen kann, weil es nicht möglich ist, dass sie anders sein könne im Ablaufe des Ganzen, der durch seine Natur nothwendig ist.

Sehen wir nun, ob die von uns dem Spinoza zugemuthete Vorstellung und speciell die Theile seiner Gesammtanschauung mit den einzelnen Aussagen in der Ethik harmoniren. Da ist z. B. der wichtige Satz: ‚Zur Natur der Substanz gehört das Dasein.‘[3] Ferner der Ausspruch: ‚Hätten die Menschen auf die Natur der Substanz(en)[4] Acht, so würden sie nicht im geringsten an der Wahrheit des vorigen Lehrsatzes zweifeln; ja er würde allen als selbstverständlich gelten und zu den Gemeinbegriffen (Axiomen, evidenten Sätzen würden wir jetzt sagen) gehören.‘ Trifft nun dieses Postulat, das er an den Substanzbegriff stellt, bei unserer Anschauung zu? Gewiss. Es ist wirklich evident wie ein Axiom: Wenn es etwas gibt, so gibt es ein Unabhängiges. Wäre das Seiende nur Eines und hätte es ausser ihm kein Sein gegeben, dann wäre es gewiss unbedingt unabhängig. Ist ‚Etwas als Gedachtes‘, so ist das Denken wieder nur durch seine Natur selbst bedingt — also von

[1] II. Ax. und Lemm. nach prop. XIII. van Vloten S. 88 ff.
[2] Schol. zu Lemma VII. van Vloten S. 92.
[3] I. prop. VII. Ad naturam substantiae pertinet existere.
[4] Nebenbei: Spinoza spricht so lange theoretisch von Substanzen, in der Mehrzahl, bis er gesagt hat, dass Alles in Eine zusammenfallen müsse.

nichts anderem. Existirt aber mehreres, ja unendlich viel und eines vom anderen abhängig, so ist doch das Ganze, als System gegenseitiger Beeinflussung geschlossen, also als Ganzes — Eines und unbedingt.

Eine andere Probe unserer Auffassung. Die Substanz soll eine causa sui sein, ein Etwas sein, dessen Wesen sein Dasein einschliesst.[1] Ein Ding, dessen Existenz durch seinen Begriff schon gegeben ist, hält man für unmöglich und erinnert sich[2] bei der Spinozestischen Aufstellung des fehlerhaften ontologischen Argumentes des Anselm; aber Spinoza verfährt nicht gleich fehlerhaft.

Nur muss man bei der Würdigung Spinoza's bedenken, dass er als Axiom einführt — und mit Recht —: Etwas ist überhaupt. Dieses Axiom ist implicite enthalten in seinem 1. Axiom des 1. Buches.[3] Das zugegeben, wird man in seiner Betrachtung die geistvollste Anwendung und Berichtigung des Anselm'schen Gedankens finden.

Wenn man letzteren concentrirt geben will, kann man ihn so formuliren: Gott ist das Wesen von grösster Vollkommenheit — zur Vollkommenheit gehört auch Existenz — also besitzt Gott Existenz. Die Praemissen als richtig zugestanden würde man doch einen Fehlschluss vor sich zu haben glauben und ihn durch eine rectificirte Betrachtung seiner Elemente etwa so zurückweisen: Gott — aber nur in meiner Definition, meinem Phantasiren — wird als Wesen grösster Vollkommenheit gedacht — zur grössten Vollkommenheit gehört auch Existenz — also wird zu Gott im Phantasiren auch Existenz hinzugedacht. Anselm hätte eine Quaternio terminorum begangen, indem er einmal ‚Gott' als ‚Gott im Vorstellen' und dann als ‚Gott ausserhalb des Vorstellens' denkt.

Man könnte andererseits das Richtige in seinem Gedankengange so herausschälen: Für Gott kann nur das gelten, was die grösste Vollkommenheit besitzt — zur grössten Vollkommenheit gehört Existenz — also kann als Gott nur ein wirklich Existirendes gelten.

---

[1] I. Def. 1. per causam sui intelligo id, cuius essentia involvit existentiam.
[2] z. B. Ueberweg-Heinze III, S. 89, 6. Aufl.
[3] I. Ax. 1. Omnia, quae sunt, vel in se vel in alio sunt.



All' das Denken führt aber nicht zum Beweise eines Seins und so erklärt man es für unmöglich, aus der Definition auf die Existenz zu schliessen. Strenge genommen ist das richtig. Aber doch ist es wahr, dass man aus der Existenz einer Definition manchmal auf die Existenz des Definirten schliessen kann. Aus der Existenz der Definition eines Centauren kann man freilich nicht auf die Existenz des Centauren selbst schliessen. Aber mit Hilfe der Definition der ‚geistigen Leistung' könnte man doch auf die Existenz eines Denkenden schliessen oder mit Hilfe der Definition des ‚Etwas' könnte man auf die Existenz des Etwas schliessen. Und analog könnte Spinoza denken: Wenn es überhaupt etwas gibt, so existirt auch alles eben Existirende.

Gerade so sicher als die Vorstellung des ‚Alles' besteht, besteht auch ‚Alles' selbst. Was immer also besteht, ist eben Alles, d. h. das All. Und in Rücksicht auf das Zusammenbestehen von Allem ist das All Eines, und da es von Nicht-Bestehendem nicht bedingt sein kann, ist es in sich unbedingt.

Das ist — wird man sagen — furchtbar selbstverständlich. Aber das verlangt ja auch Spinoza von seinem Substanzbegriff in der citirten Erläuterung zu I. Prop. 8. Wir haben gezeigt, wie Spinoza für seinen einfachen Blick auf das Gegebene Ausdruck in dem scheinbar Abstractesten, Rationalistischen fand. Er verfährt eigenthümlich, aber er darf doch denken: Das Begreifen eines ‚Alles' schliesst die Existenz des ‚Alles' ein.

So haben wir gesehen, wie nach unserer Auffassung seines Substanzbegriffes als das ‚Alles' selbst seine übrigen Sätze haltbar bleiben. Substituirt man aber mit Erdmann für ‚Substanz' ‚das Sein', so passt das zwar auch auf die Behauptung von der causa sui, aber es lässt sich aus dem abstracten Sein nicht auf die Unbedingtheit, den Mangel der Zwecke und die specielleren Bestimmungen überhaupt kommen, wie das doch vom Begriff ‚Alles' aus gut möglich ist.

Aber Fischer's Substanzbegriff wird der Forderung der Selbstverständlichkeit gar nicht gerecht. Nach ihm ist Gott eine, alle Erscheinungen hervorbringende Kraft.[1] Es ist aber gar nicht selbstverständlich, dass so eine Alles leistende Kraft existirt. Ihre Existenz ist gewiss nicht durch den Begriff

---

[1] K. Fischer, Geschichte der neueren Philosophie I. Bd., 2. Th., S. 366.

gegeben. Es könnten auch lauter verschiedene Kräfte thätig sein, die nur ein System, aber nicht eine Kraft bilden würden.

Wir gehen nun weiter zu einer Bestimmung Spinoza's, an der alle Vermuthungen über seinen Substanzbegriff Schiffbruch leiden müssen, ausser unserer, nach welcher keine Kraft separat im All steckt, sondern das All seiner Natur nach ein sich Bewegendes, in Bewegung Begriffenes ist. Diese Bestimmung ist: ‚Gott ist von allen Dingen die innewohnende und nicht die übergehende Ursache.‘[1]

Zunächst scheint dieser Satz, der von Gott in den Dingen spricht, gegen unsere Ansicht, dass Gott das All selbst und nicht dessen Kraft sei, zu sprechen und für diejenige Fischer's günstig zu sein. Nach ihm dachte Spinoza unter Substanz = Gott = die innere Ursache der Naturordnung; die Macht Gottes, welche gleich dem Wesen Gottes ist, ist gleich der Natur, insofern sie Wirkungskraft hat.[2] Aber diese Ansicht wird durch eine andere Position Spinoza's unmöglich gemacht. Nämlich durch I. Lehrsatz 15:[3] ‚Alles was ist, ist in Gott.‘ Denn man kann niemals sagen, wie doch Fischer sagen müsste, dass die Dinge in ihren Kräften sind, oder dass die gewirkte Natur in ihrer Ursache ist.

Wir haben aus I. Lehrsatz 18. und I. Lehrsatz 15. also zu entnehmen, dass Spinoza die verschiedenen Seiten seiner Anschauung separat gibt, wir aber diese zu einem Totalen vereinigen müssen. Und die Vereinigung von den beiden scheinbar widerstreitenden Sätzen: ‚Alles, was ist, ist in Gott‘ und ‚Gott ist von allen Dingen die innewohnende Ursache,‘ ist folgende: Alles was ist, ist im All, d. h. bildet das All, und, da es die Natur des All ist, in Bewegung zu sein, zeigen sich alle Theile bewegt.

Wir müssen dies deutlich beweisen. Zu dem Zwecke zeigen wir, was man einzig unter ‚innewohnender Ursache‘ verstehen darf. Nehmen wir an, man denke: ein Ding habe in sich die innewohnende Ursache seiner Bewegung. Dann darf man darunter nicht verstehen, dass dem Dinge seine Bewegungsursache eingebettet wäre oder es durchtränke.

[1] I. prop. XVIII. Deus est omnium rerum causa immanens, non vero transiens.

[2] A. a. O. S. 348.

[3] I. prop. XV. Quicquid est, in Deo est etc.

Denn dies hiesse mit dem philosophischen Ausdrucke ‚innewohnen' nur Scherz treiben. ‚Innewohnend' ist ja der Gegensatz zu ‚übergehend'. Im philosophischen Sinne ist der Kern der Nuss nicht der Schale innewohnend, sondern äusserlich gegenüber. Wenn aber die Ursache nicht das Ding selbst ist, so müsste sie, mag sie noch so eng mit ihm und auf welcher Seite immer verbunden sein, doch auf das Ding erst übergehen. Die innere oder innewohnende Ursache will Spinoza gerade streng gegenüberstellen der übergehenden oder äusseren Ursache. Ein Ding hat die innewohnende Ursache seiner Bewegung — das kann nach ihm folglich nur heissen: ein Ding ist seiner Natur nach in Bewegung; das bewegte Ding ist kein Passivum; denn jede active Bewegungsursache, die nicht das Ding selbst wäre, wenn sie auch noch so tief in ihm stecken würde, wäre ihm äusserlich. Es hat ja keine Schwierigkeit, vorzustellen, dass die Dinge ihrer Natur nach — nicht gerade still — sondern — in Bewegung sind. Logisch könnte man dann das Ding von seiner Bewegung trennen, aber metaphysisch, reell wäre nur ein Ding, und zwar ein in Bewegung begriffenes, vorhanden. Fischer sagt[1] nicht scharf: ‚Von dem, was ich in mir selbst bewirke, bin ich die innere Ursache.' Nein, wenn ich als sogenannter innerer Geist meine eigenen Glieder bewege, so war ich für diese die übergehende, nicht die (spinozistisch conträre) innewohnende Ursache.

Man muss auch hier auf die eigenthümliche Diction Spinoza's Gewicht legen. Wenn er sagt, ein Ding hat die ihm (ganz exact) innewohnende Ursache seiner Bewegung, so heisst das, das Ding ist in keiner Weise von der Ursache der Bewegung zu unterscheiden, ist nichts anderes, als ein sich bewegendes Ding, und er könnte dasselbe Spiel treiben, wie schon früher, indem er sagen würde, das sich bewegende Ding ist eine causa sui.

Nun endlich zu I. Lehrsatz 18. Er ist also jetzt so zu verstehen: Dadurch, dass Alles von Natur in Bewegung ist, ist alles Einzelne in Bewegung. Und weiter: Das All, seiner Natur nach in Veränderung, speciell in Bewegung, bildet durch seine

[1] A. a. O. S. 337.

Bewegungs- respective Veränderungsgruppen die Dinge, ist, als bewegt, Ursache der Gruppen, und damit ist I. Lehrsatz 15 in Harmonie, welcher sagt, dass alle Veränderungsgruppen, die Dinge, eben im All sind — es ja bildend. So zeigt sich unsere Ansicht, und nur unsere, fähig, die scheinbar discordanten Sätze zu versöhnen und zu begreifen.

Diese Betrachtung gibt auch das Fundament zur Unterscheidung von natura naturans und natura naturata.[1] Dies ist für Spinoza eine rein nominalistische Unterscheidung, die Ausdrücke bezeichnen für ihn dasselbe Object, nur nach verschiedenen Betrachtungspunkten. Das All, nach seiner Natur, wenn man will, seinem Gesetze der Veränderung, das zu verschiedenen Formationen führt, ist natura naturans; die erreichten Formationen selbst sind natura naturata. Das All nach seiner Nothwendigkeit der Umstellung heisst die wirkende, das All nach der Umstellung selbst die gewirkte Natur.

III.

Nach diesen Versuchen, den von uns für Spinozistisch gehaltenen Substanzbegriff zu einem durch Uebereinstimmung mit den Propositionen bewährten zu machen, gehen wir zur Beleuchtung der Attribute über.

Leider können wir uns hiebei schon ausgesprochenen Ansichten nicht anschliessen und müssen eine neue vorbringen. Doch freuen wir uns, mit Fischer wenigstens insoweit übereinzustimmen, dass wir die Realität der Attribute annehmen.

Thomas[2] befindet sich in einem eigenthümlichen Gegensatz zu R. Zimmermann.[3] Dieser hält die Lehre Spinoza's für fehlerhaft begründet, aber doch für einen Monismus. Thomas

[1] I. prop. XXIX. schol.

[2] K. Thomas, Spinoza als Metaphysiker und Spinoza's Individualismus und Pantheismus.

[3] Rob. Zimmermann, Ueber die logischen Grundfehler der Spinozistischen Ethik. Sitzungsber. der hist.-phil. Classe der kais. Akademie der Wissensch. zu Wien, 1850 und 1851, und Studien und Kritiken zur Philosophie.



aber würde Spinoza gegen Zimmermann in Schutz nehmen, denn er hält dessen Lehre für einen Pluralismus. Er meint: Es gäbe in ihr nicht eine Substanz, sondern viele; die zahllosen Attribute seien zahllose Substanzen; die Definitionen von Substanz und Attribut seien nicht verschieden, denn von beiden heisst es, sie müssen durch sich begriffen werden, und beide gelten als ewige und unendliche Wesenheiten.[1]

Es ist schwer, bei Streitigkeiten, die Spinoza's Ethik betreffen, entscheidende Beweisstellen zu finden, weil man immer mit einer gewissen Maskirung Spinoza's rechnen muss. Aber ich glaube, gegen Thomas entscheidet ganz klar eine Stelle, die geradezu gegen seine Hypothese geschrieben scheint. Nämlich I. Lehrs. 10: ‚Jedes Attribut (einer) der Substanz muss durch sich aufgefasst werden . . . hieraus erhellt, dass, wenngleich zwei Attribute als wirklich verschieden aufgefasst werden, d. h. eines ohne die Hilfe des anderen, man doch desshalb nicht schliessen kann, dass sie zwei Dinge oder zwei verschiedene Substanzen ausmachen.'

Für Thomas spricht direct gar nichts, denn die nominelle Gleichsetzung der Substanz mit den Attributen kommt nur daher, dass letztere die erstere für den Verstand ja repräsentiren sollen.

Wir können auch nicht glauben, dass Spinoza einen solchen Subjectivismus vortrug, wie Erdmann will, meist gestützt auf die vielen Sätze, welche aequivalent sind der Definition: Attribut ist dasjenige, was der Verstand von der Substanz als ihr Wesen auffasst. E. imputirt Spinoza: Die Attribute seien in intellectu nicht in substantia,[2] der Verstand soll zwei Prädicate in sich finden, welche er der Substanz aus sich heraus zuschreibt, weil er eben eine solche Beschaffenheit in sich hat. Diese Ansicht hat mit der unsrigen gewisse Berührungspunkte, aber sie betont gerade nicht, was uns das Wichtigste scheint und behauptet dort etwas, wo wir gerade das Urtheil zurückhalten müssen. Wir werden uns später mit ihr auseinandersetzen.

Wir können uns auch Fischer nicht anschliessen, insofern er die Attribute als Kräfte fasst. Nach ihm ist Gott-Substanz die alleinige Ursache, die Attribute sind seine Kräfte. ‚Gott ist die

[1] I. prop. XIX.

[2] Erdmann, Grundriss, II. Bd., S. 62 und vorherg. 3. Aufl.

alleinige Ursache, daher ist auch er allein die alle Erscheinungen hervorbringende, in jeder auf bestimmte Art thätige Kraft; es gibt zahllose Erscheinungen, daher gibt es zahllose Kräfte, in denen die Wesensfülle Gottes besteht . . . die Attribute Gottes sind seine Kräfte. Was könnten sie anders sein? Der Zusammenhang ist der einfachste: das Attribut verhält sich zu Gott oder der Substanz, wie die Kraft zur Ursache, wie die Urkraft zum Urwesen.'[1]

Darin ist mir mehreres unklar. 1. Angenommen die Substanz sei Ursache der Kräfte. Wie verhielten sich diese zu einander? Entweder eine Kraft erzeugte die Kräfte, oder sie befänden sich an einem Träger. Ein Träger wird von Fischer nicht statuirt — wäre auch nicht Ursache seiner Kräfte, also bleibt nur, es wäre die Substanz die Kräfte-erzeugende Kraft. Das wäre aber unverständlich. 2. Die Kräfte könnten vielleicht als Manifestationen der Urkraft-Substanz gedacht werden sollen. Das ginge auch nicht. Dass eine Kraft mehrere Kräfte an sich haben sollte — wäre undenkbar. Wenn aber eine Kraft nur verschiedene Resultate producirte, so dürfte man nicht mehrere Kräfte darin sehen. Wenn man z. B. durch Muskelcontraction einmal zieht, ein andermal in entgegengesetzter Richtung drückt oder schiebt, so war in allen Fällen nur eine und dieselbe Kraft thätig. Die Unterschiede würden nur durch die Angriffspunkte nicht durch die Kraft selbst gegeben. 3. Nach Fischer müsste es an Material zum Anpacken für die Kräfte fehlen. Die Substanz wäre Ursache, die Attribute Kräfte, die Modi Zustände von Ursachen oder Kräften — kurz es fehlte ein Substrat der Kraft, es fehlten die Dinge. 4. Wir haben ja auf unserer Welt schon sozusagen zahllose Erscheinungen und diesen werden nicht, wie Fischer sagen müsste, sehr viele Kräfte, sondern nur zwei, nämlich die beiden Attribute zugeordnet. Er könnte doch die Modi nicht wieder als Kräftespaltung einer schon gespaltenen Kraft ansehen. 5. Die Ausdehnung ist nach Spinoza nie und nimmer eine Kraft; er spricht niemals von einer Kraft der Ausdehnung oder des Denkens — im metaphysischen Sinne; er verhält sich in dieser, wie fast in allen Beziehungen, so exact als es nur der exacteste

[1] A. a. O. S. 366.



Naturforscher verlangen könnte; ich glaube nicht, dass ein Mann diese besprochene Idee von den Kräften hätte fassen können, welcher sagte: ‚die Vermögen seien Begriffe, die sich von den einzelnen Erscheinungen, von denen sie abstrahirt würden, gar nicht unterscheiden.‘[1]

So liebevoll, tiefdurchdacht und geistreich die Darstellungen Fischers sind, müssen wir doch glauben, dass er in diesem Punkte einen Fehlgriff gethan habe.

IV.

Wir geben nun ein Schema der wichtigsten möglichen Hypothesen und am Schlusse diejenige, die wir, nach Allem, für die wahrscheinlich Spinozistische halten müssen. Der Ausgangspunkt ist natürlich die Definition des Attributes:[2] Per attributum intelligo id, quod intellectus de substantia percipit, tamquam eiusdem essentiam constituens. Das constituens gehört gewiss zu quod.[3] Von dem tamquam ist fraglich, ob es bedeutet schlechthin: ‚als‘ oder ‚gleichsam‘.[4] Man könnte übersetzen: Unter Attribut verstehe ich das, was der Verstand von der Substanz auffasst als ihr Wesen bildend — und darin würden gleich alle Zweifel liegen. Denkt der Verstand etwas — einen genau ebenbildlichen Theil — von der Substanz, oder denkt er etwas über sie? De substantia percipere? Erfasst der Verstand etwas von ihr oder hält, glaubt er etwas von ihr?

Es sind nun folgende Fälle des Verhältnisses zwischen Substanz und Attributen von vornherein möglich:

1. Die Substanz ein X, die Attribute wären Auffassungen reflectorischer Natur — inadaequat vielleicht der Substanzbeschaffenheit: ein quid pro quo.

2. Die Attribute zeigen wirkliche Qualitäten der Substanz und ihre Summe bildet das Ganze der Substanz — (Substanz ein Polygon, Attribute die Seiten desselben).

---

[1] II. prop. XLVIII. schol. demonstravimus has facultates notiones esse universales, quae a singularibus, ex quibus easdem formamus, non distinguuntur.

[2] I, Def. IV. [3] Fischer, a. a. O. S. 357.

[4] S. Klotz, Handwörterbuch der lat. Sprache. Art. tamquam, Beispiele.

3. Die Attribute zeigen wirkliche Qualitäten der Substanz, jedes Attribut drückt aber das Wesen des Ganzen aus. (Wie, wenn ein Mensch nach allen Richtungen hin, wissenschaftlich, künstlerisch, praktisch etc., genial wäre, aber schon eine Seite seiner Leistungen z. B. sein mathematisches Denken das Wesen des Ganzen, nämlich Genialität, ausdrücken würde.)

4. Die Substanz ist als ein und dasselbe Ding, aber nur einmal, und mit jeder verschiedenen Beurtheilung ihres Seins gegeben, also Eines mehr einem Zusatze von Auffassung, welcher den Attributcharakter abgibt. Die Substanz ist ein einziges hoc in theoretischen Formen.

Bei der Betrachtung aller Möglichkeiten darf man nicht vergessen, dass auch die Auffassungen über die Substanz, über das All, einen Theil derselben bilden müssen; denn nach Spinoza gibt es nicht individuelle Geister, welche ausserhalb der Substanz stünden.

Ad 1. Die x-Ansicht ist nicht haltbar. Denn: Es gibt unendlich viele Attribute;[1] folglich müsste sich in ihnen auch die Qualität des x finden, da in unendlich vielen Qualitäten jede Qualität enthalten sein muss. Diese adaequate Qualität müsste entweder in einem Attribute gegeben sein — von einem solchen ausgezeichneten Attribute ist aber keine Spur in Spinoza aufzufinden, — oder mehrere, eventuell alle Attribute bilden die adaequate Repräsentation, das Wesen der Substanz; dann geht dieser Fall in den 2. Fall über.

Noch ein Argument gegen den 1. Fall. Wenn die Substanz in ihrem Wissen von sich, sich selbst x bliebe, so wäre das, was sie für das Wesen hielte, nicht ihr Wesen — wir haben aber, nach Spinoza, eine zureichende Kenntniss von dem Wesen Gottes.[2]

Wir gehen nun zu den objectivistischen Theorieen über.

Ad 2. Die objective Summentheorie ist nicht möglich. Sie scheitert an dem Satze: Was immer Attribut ist, also jedes Attribut, zeigt das Wesen der Substanz — und sie kann dem Postulat des Parallelismus der Erscheinungen innerhalb jedes Attributes (dass z. B. dem Wollen die Bewegung entspricht) nicht gerecht werden.

---

[1] I. Def. VI; I. prop. XI. [2] II. prop. XLVII.

Wenn die additive Union der Attribute die Substanz ausmachen würde, so stünde die Sache so, wie wenn man denken würde, farbige Ausdehnung, Härte, Schwere etc. bilden das Ding. Dann könnte aber nicht ein Attribut die ganze Union vertreten; es könnte niemals die Härte das Wesen von Farbe, Schwere und Härte etc. präsentiren.

Der Parallelismus ist gefordert in II. Lehrsatz 7, III. Lehrsatz 2, V. Lehrsatz 1, und öfters: ‚Die Ordnung und Verknüpfung der Vorstellungen ist dieselbe, wie die Ordnung und Verknüpfung der Dinge.' ‚So wie die Vorstellungen sich ordnen, so ordnen sich die körperlichen Erregungen,' wobei nach Spinoza's wichtiger Auffassung Wechselwirkung von Geist und Körper (III. Lehrsatz 2) ausgeschlossen ist. Diesen Parallelismus lässt der Fall 2. unerklärt, da ja die Summanden keine innere Wechselbeziehung haben; geradeso wie die Schwere keine der Farbe entsprechenden Reihe von Beziehungspunkten bieten kann, — wenn sie nicht anders mit ihr verbunden ist, als rein additiv.

Ad 3. Durch diese Ansicht wird der Parallelismus und der Charakter der Wesensrepräsentation für das Attribut berücksichtigt, indem sie meint: innerhalb vieler concreter Daseinsformen ist dasselbe Ablaufsgesetz gegeben. Es ist ein universale in re. So entsprechen sich alle grossen und kleinen, rothen und grünen Kreise, weil sie dasselbe Wesen, dasselbe Gesetz der Succession vertreten. Jedes Attribut ist ein hoc und es gibt unendlich viele verschiedene hoc, von denen jedes ein Stück Aehnlichkeit mit dem anderen birgt — das gemeinschaftliche Wesen. Diese Ansicht wäre recht wahrscheinlich, wenn sie nicht jene Stellen gar nicht in sich schliessen würde, welche eben die folgende Ansicht gebieterisch herauf zu beschwören scheinen.

Ad 4. Diese Stellen, auf welche die Ansicht einzig passt: Es ist nur ein gegebenes hoc in und mit verschiedenen Betrachtungs-Zusätzen über seine nur einmal vorhandene Natur, sind folgende:

II. Lehrsatz 7, Erl.[1] ‚Der Zustand der Ausdehnung und die Vorstellung dieses Zustandes ist ein und dasselbe.' ‚Ein

[1] Modus extensionis et idea illius modi una eademque est res ... van Vloten, S. 81.

Kreis, welcher in der Natur besteht und die Vorstellung dieses bestehenden Kreises ist ein und dasselbe.‘

Ferner: II. Lehrsatz 13.[1] ‚Der Gegenstand der Vorstellung, welche die menschliche Seele ausmacht, ist ein Körper . . . und nichts anderes‘ und dazu II. Lehrsatz 15.[2] ‚Die Vorstellung, welche das wirkliche Sein der menschlichen Seele ausmacht . . . .‘

Alle diese Stellen und deren Ausführung bei Spinoza zeigen, dass er — lange vor Hume — keine Seele kennt, sondern sie nur nennt, als Namen für die Vorstellungen und dass die Vorstellung des Körpers nichts anderes ist, als der Körper selbst. Er lässt den alten Ausdruck von der Vereinigung der Seele mit dem Körper[3] nicht aus, aber für jeden, der noch zweifelt, dass die Vereinigung nichts anderes ist, als Eines, nämlich der Körper, unter zwei Betrachtungstheorien gestellt, gibt er Aufklärung in II. Lehrsatz 21, Bew. und Erl.: Der Körper ist so mit der Seele vereint, wie die Seele mit der Vorstellung von der Seele. Wie ist aber die Seele mit der Vorstellung von der Seele geeint? Nun, die Vorstellung von der Seele ist ja nur die Vorstellung einer Vorstellung, die Vorstellung von der Vorstellung ist aber nichts anderes, als das Wirkliche der Vorstellung . . .[4] Denn sobald jemand etwas weiss, so weiss er auch damit eo ipso, dass er es weiss und er weiss zugleich, dass er sein Wissen weiss u. s. f. Er sagt also sonnenklar: Begriffe, Beziehungen kann ich bilden, wieviel ich will; aber es besteht factisch nur die Vorstellung; diese kann ich auch Seele heissen und die Seele ist mit ihrer Vorstellung geeint, weil der Wirklichkeit nach nur Eines besteht, woran sich verschiedene Betrachtungen und Namen ansetzen. Und ebenso sagt er, ist Seele und Leib nur Eines: d. h. also dasselbe wird objectiv gefasst, Leib genannt, und zufolge einer Theorie, als wäre es Resultat eines subjectiven Eindruckes, wird es Vor-

[1] van Vloten, S. 86. Objectum ideae humanam Mentem constituentis . . .

[2] van Vloten, S. 92. Idea, quae esse formale humanae Mentis constituit . . .

[3] Mentem humanam unitam esse corpori II, prop. XIII. schol.

[4] Insoweit diese als ein Zustand des Denkens und mit Auslassung der Beziehung auf den Gegenstand aufgefasst wird, van Vloten, S. 98.

stellung des Leibes = Seele genannt. ‚Geeint' wird es genannt, in Wirklichkeit ist es Eines. Diese Propositionen enthalten klar die Gleichungen: Vorstellung von der Seele = Seele = Vorstellungen = Körperliches.

Dies ist ein kühner und theilweise wahrer erkenntnisstheoretischer Ausgangspunkt. Es ist falsch, als evident anzunehmen: Dies Ding, dies Papier z. B., ist vor mir und ich habe noch eine Vorstellung von ihm; oder eine Vorstellung des Dinges ist in mir. Sondern das Gegebene ist das Ding, das Papier; es ist nicht zweimal gegeben, als Ding und als getreues Bild in mir; es ist nur einmal gegeben und könnte theoretisch entweder als ansich existirend oder als subjectiv aufgefasst werden. Wie Spinoza an allen Orten, besonders II. Lehrsatz 7 Erl. sich ausdrückt: Für Eines kann man verschiedene Ausdrücke haben.

Wir haben die Stellen nun angeführt, aus welchen die vierte Ansicht erwuchs, dass nur Eines mit seinen Auffassungen besteht, welche Stellen für alle anderen Ansichten nur dann deutbar sind, wenn sie die Ausdrücke ‚una eademque est res' und unum et idem etc. für stilistische Saloppheiten halten.

Wir werden nun die Natur dieser wahrscheinlich Spinozistischen Ansicht beleuchten und dann noch weitere Beweise für sie erbringen.

V.

Wir glauben also, mit folgendem die Ansicht Spinozas wiederzugeben. Das Wesen des Alls besteht reell in bewegter Materie (I. Lehrs. 15). Aber sie erscheint nie schlechthin als Materie, sondern in der Urtheilsform des Objectiven, als für sich Ausgedehntem und in der Beurtheilungsform des Subjectiven d. h. Gewussten. Es gibt nur ein einziges hoc, z. B. den Baum, als Theil des ganzen hoc, des Alles, aber entweder angesehen und benannt als für sich Ausgedehntes oder als Gewusstes: theorethisch Zweifaches, reel nur Eines. Dieser materialistische Simplicismus läugnet eine Vorstellung des Dinges (des Baumes), welche noch etwas neben dem Dinge wäre. Sondern er nimmt an, dass sich an dasselbe Unum einmal die Theorie,

die Meinung, das Dafürhalten anschliesse, es sei für sich ausgedehnt, das anderemal, es bilde ein Wissensstück.

Ausgedehnte Welt und Geist sind Eines — aber nicht in einem metaphysischen Ineinanderfallen oder Indifferentismus etc. — sondern wie Ein Ding mit mehreren Namen. Das Ding, z. B. der Baum, ist nicht ausser mir und irgend eine Vorstellung von ihm ist auch nicht in mir; sondern es existirt schlechthin Baum und ich halte ihn für eine Vorstellung. Man wird mich nicht missverstehen, wenn ich sage: der reelle Baum ist selbst das, was ich als Theil meines Ich betrachtet habe. Es gibt ja, nach dem Citirten, keine umschriebenen, substantiellen Ichs, sondern nur einzelne Vorstellungen, respective einzelne Dinge als Theile im Gewoge des Ganzen. Baum ist wohl ein Product mehrerer Bewegungen und dabei einer Bewegung, die ich subjective nenne, nämlich der Gehirn- und Nervenbewegung. Aber wie Spinoza II. Lehrs. 24, 25ff. ausführt, diese Bewegungen sind nicht in ihrer ganz wahren Beschaffenheit, sondern nur in der Beschaffenheit der Wechselwirkung bekannt. Es gibt also Resultatbewegungen; eine derselben bildet das Ding Gehirn, eine andere das Ding Baum. Beide Arten sind aber schlechthin als Seiendes, nicht als Gewusstes erzeugt worden. An diese seienden Dinge kann als Theorie — förmlich als Betrachtungsmarotte — sich anschliessen: sie seien gewusst; aber desshalb bleiben sie doch nur einartig, materiell. (Und auch Phantasien und Erinnerungen sind materielle Bewegungen.)

Nun müsste man fragen, wo ist der Sitz dieser Betrachtungsmanieren. Für die Beantwortung bietet Spinoza kaum ein Material. Vielleicht hat er sich positivistisch begnügt, zu denken: Im All existiren Materie plus Anschauungen darüber. Vielleicht hat er sich gedacht, die Anschauung, das sogenannte Attribut ist ein Modus der Materie; gewisse materielle Configurationen bilden auch die Theorie des Attributes. Wie etwa die Luft in gewissen Modificationen den Donner gibt und durch die Sinneswerkzeuge in anderen Modificationen auch den Namen ‚Donner' gibt. Oder etwa: ‚Baum' schlankweg gibt die Theorie, das Attribut des Objectiven; Baum mit Tast-, Nacken-, Augenbewegungen also auch lauter Materiellem, bildet die Auffassung, es wäre etwas Gesehenes, Subjectives.

Doch, wie gesagt, darüber wissen wir durch Spinoza nichts.

Unser Unterschied zu Erdmann, der unsere entscheidenden Stellen — in IV angeführt — nicht berücksichtigte, ist folgender. Nach Erdmann schafft der Verstand durch seine subjective Beschaffenheit Inhalt und Form der Substanz für uns — wenn er auch dabei vielleicht ihre objective Beschaffenheit zufällig richtig wiedergibt.[1] (Nun verabsäumt Erdmann zu betonen, dass dieser Verstand selbst der Substanz angehören müsste.) Es ist aber, nach uns, nicht richtig, dass das Attribut den Inhalt macht; dieser ist gegeben und zwar in jeder Attributform als materiell gleicher Inhalt gegeben. An ihn ranken sich die Anschauungsformen, Attribute, und leider gibt uns Spinoza keinen Anhaltspunkt zur Entscheidung, ob diese Attributformen die Gedanken einer sich denkenden Materie sind, oder einfach neben ihr vorhanden sind, oder auch, wie angedeutet, durch materielle Constellationen gebildet werden, oder ob es sonst noch anders um die Dinge steht — aber dieses in allen Attributen Bleibende, Eine, bewegte Materie, nennt er die Substanz. Desshalb kann Spinoza die Attribute der Substanz so oft gleichsetzen, weil sie ihrem beurtheilten Inhalte nach eben überall nur das Eine enthalten.

Das Folgende enthält noch specielle, nöthige Erläuterungen.

a. Das Materielle ist gewiss zur Wesensnatur der Substanz gehörig. Dafür spricht unzweideutigst I. Lehrs. 15 mit seiner langen Erläuterung. Dort wendet Spinoza sich gegen jene, welche das Körperliche für mit der Natur Gottes unvereinbar halten, und sagt: ‚er wüsste nicht, warum der Stoff der göttlichen Natur unwürdig sein sollte'[2] und bemüht sich, zu zeigen, — weil eben Gott unendlich sein muss — dass die Materie unendlich sein kann.

b. Aber desshalb dürfte er doch nicht sagen: Das Materielle schlechthin ist die Substanz. Denn es gibt kein Materielles schlechthin, sondern nur ein für objectiv gehaltenes, gedachtes oder ein für subjectiv genommenes Materielles. Alle Auffassungen sind auch Realitäten, aber immer einer und derselben Realität angeschlossen.

c. Daher wäre nur dann alles Existirende gegeben, wenn alle Auffassungen gegeben wären. Das sagt II. Lehrs. 7. Schluss: Desshalb ist die wahre Ursache der Dinge wie sie in

---

[1] Erdmann, Grundriss II. S. 59. [2] van Vloten, S. 53.

sich sind, Gott, insofern er aus unendlich vielen Attributen besteht.[1] Um dies zu illustriren, stelle man sich fünf Reihen von je vier Punkten senkrecht untereinander vor. Es sind zwanzig Punkte, aber ebensowohl als: vier Reihen von 5 Stück, wie als: fünf Reihen von 4 Stück; aber auch noch als: unabsehbar viele Reihen von Punktfolgen, wenn ich sie kreuzweise, im Zickzack etc. geordnet ansehe. Es wird manchem als nothwendig vorkommen, dieses Punkt-Rechteck gerade in der ersten Weise anzusehen, aber nichts hindert zu denken, das seien so viele schräg gestellte Punkte mit Zwischenpunkten etc. Erst wenn ich alle Visierverbindungen erschöpfte, hätte ich die wahren Punktconstellationen an sich, aber mit jeder Verbindung habe ich doch das wahre Material der Punkte.

d. Das ist aus Spinoza, wie schon zweimal hervorgehoben, nicht zu ersehen, wie er sich das ‚Auffassen' vorstellt. Er muss nicht glauben, die Materie denkt sich selbst adaequat unter so vielen Auffassungen; er kann auch bei irgend einer anderen Unklarheit stehen geblieben sein. Sein Positivismus führte ihn nur dahin: Es ist Eines unter so vielen Theorien = Auffassungen.

e. Er hat ja ohnedies die grössten Schwierigkeiten mit dem Individuum. Dass nämlich Ausdehnung existirt, nimmt er an, aber er sagt, wir wissen nie zureichend, welche? II. Lehrs. 24. ‚Die menschliche Seele enthält nicht die zureichende Kenntniss der Theile, welche den menschlichen Körper bilden.' II. Lehrs. 25. ‚Die Vorstellung einer jeden Erregung des menschlichen Körpers enthält nicht die zureichende Kenntniss des fremden (erregenden) Körpers.' II. Lehrs. 26. ‚Die menschliche Seele nimmt keinen fremden Körper nach seiner wirklichen Existenz wahr, sondern nur mittels der Erregungen des eigenen Körpers'[2] — d. h. sie nimmt eben nur ihre Erregungen wahr. (Die Einführung des Wortes Seele wird jetzt nach II. Lehrs. 21. niemanden mehr perturbiren.) Er sagt also: die Ausdehnung ist uns gegeben, aber in einer gewissen Form und diese geformte Ausdehnung und die sogenannte Vorstellung davon ist dasselbe, einzig, einmal Vorhandene. Er sagt aber noch weiter: Die Ausdehnungsform ist Resultat der Be-

[1] van Vloten, S. 81.

[2] Mens humana nullum corpus externum ut actu existens percipit, nisi per ideas affectionum sui corporis. van Vloten, S. 100.

wegung, wir machen selbst die schliessliche Form aus und bilden natürlich — was wir auch unsere Vorstellungen nennen — was ja identisch ist mit uns selbst — die schliessliche Form aller externen und leiblichen Bewegung, einen Schluss ohne die Kenntniss der Vordersätze, wie er so geistvoll sagt in der Erläuterung zu II. Lehrs. 28. Diese Schlussform der Bewegung meint er nun, kann auch, einmal durch externe und Leibesbewegung geboten, durch Leibesbewegung (Gehirnbewegung würde man jetzt sagen) allein ähnlich reproducirt werden, II. Lehrs. 17. Beweis des Zusatzes, und sie wäre dann wieder identisch mit einer Vorstellung.

Als Gleichniss möchte ich bringen: Wenn zwei Wellen sich derart interferiren, dass die Fläche ruhig scheint, so ist die ruhige Fläche die unzureichende Vorstellung der beiden zureichend nicht gegebenen conträren Wellen; die Fläche selbst aber und ihre Vorstellung sind das identische Ding. Gehirn, grosser Baum und Miniaturbaum der sogenannten Phantasie, sind auf dem Plane des All-Materiellen wirkliche Resultatbewegungen, deren eigentliche, aber jedenfalls materielle Componenten, durch die Wechselwirkung verdunkelt sind.

f. Diese Betrachtung eines Dinges, das genau dasselbe ist, wie die sogenannte Vorstellung, war eine intuitive und sie wurde ihm vielleicht der Typus für die Aussagen über die Substanz überhaupt. Er nahm naiv an, trotz seines scharfsinnigen Relativismus, dass es auch ohne Configuration eines Leibes, an sich, Ausdehnung gebe; viele Fragen also schlummerten ihm noch; obzwar man, wie aus *e.* hervorgeht, seinen Subjectivismus vor Locke wird anerkennen müssen.

g. Wegen seines subjectiven Relativismus muss man vorsichtig sein mit der Stelle: ‚alle Einzeldinge sind, wenn auch in verschiedenem Grade beseelt‘ II. Lehrsatz, 13 Erl. Uns sind nämlich Einzeldinge nicht an sich, sondern in subjectiv-relativer Endform gegeben, als solche aber entspricht ihnen in Folge der Identität von Ausdehnung und Vorstellung, auch eine Vorstellung. Der Mensch ist beseelt — würde nach Spinoza nur heissen ein bestimmter Leib kann als Vorstellung aufgefasst werden; und, ein Ding ist beseelt — könnte heissen, ein Ding ist identisch mit seiner Vorstellung. Der Ausdruck ‚in gewissem Grade‘ ginge auf den Unterschied eines Einzelnen

gegenüber dem grossen Complex, welcher einen Menschen, respective eine Menschenseele darstellt.

Es ist aber vielleicht auch möglich, da ihm ja Ausdehnung über die Leibesconfiguration hinausreichte, dass er mit jedweder Ausdehnung auch ihre Auffassung verbunden sein liess.

h. Unser Verstand ist ein endlicher. Ist aber ein unendlicher Verstand, so glaubt Spinoza ihm unendlich viele Auffassungen beilegen zu müssen. Dafür ziehe man noch einmal unser Gleichniss von den Punkten heran. Aber andere Welten oder sonst etwas Mystisches bedeuten die unendlich vielen Attribute nicht. Der Lehrsatz 11. im I. Buch: ‚Die Substanz, welche aus unendlich vielen Attributen besteht . . ist da', will sagen: Die Substanz ist da, welche unendlich vieler Auffassungen fähig ist.

i. In das All, d. h. in die Substanz, fällt das Eine, Materielle im naturnothwendigen Ablauf, als Verschiedenes objectiv, subjectiv etc. aufgefasst, mit und in seinen Auffassungen das All bildend. Dies ist, wie mir scheint, der Spinozistische Grundgedanke, vielmehr Grundblick, durch Ding = Vorstellung gewonnen, noch nicht Alles aufklärend, aber in sich so klar, als irgend eine philosophische Idee, und durch und durch positivistisch, wie er einem Manne zugeschrieben werden muss, der, im Gegensatz zu rationalistischen und mystischen Prinzipien, die Zwecke, das absolut Gute, Kraft und Vermögen absichtlich ignorierte oder negierte: Die Substanz ist Eines in Attributformen. —

Ausser den früheren zwingenden Stellen spricht für den vermutheten Simplicismus, Perceptiv-Realismus (man entschuldige die Worte) Folgendes.

Nur er erklärt den dargestellten Parallelismus zwischen Geist und Körper. Die Descartes'sche Frage des Einflusses beider auf einander ist ganz neu gelöst. Keine reale Wechselwirkung existirt, sagt Spinoza, aber auch nicht: ein verborgen Wirkendes, dessen Kraft an allen dasselbe bedeckenden Aussenwänden, in einander entsprechenden Effecten offenbar wird — wie etwa bei einem Uhrwerk, das vorn und hinten Zifferblätter und Zeiger trägt. Sondern: Uebereinstimmung ist, weil nur Eines ist —. unter verschiedenen Auffassungen, Ausdrücken, Namen.

Uns kommen ferner seine Gleichnisse zu gute, die dem blossen Realismus Schwierigkeiten machen:[1] Der dritte Patriarch, den man sowohl unter ‚Israel' als unter ‚Jacob' versteht. Ferner: dasselbe heisst ‚eben', insoferne es alle Lichtstrahlen unverändert zurückwirft und ‚weiss' insoferne es der Mensch betrachtet.

Die Idee Spinoza's war eben nach unserer Meinung (Ueberweg-Heinze nähert sich uns für einen Moment, um sich gleich wieder zu entfernen)[2]: Auf dasselbe kann man mit gleichem Rechte der Realität sagen, es ist an sich objectiv und subjectiv.

(War das falsch, wer darf ihn schelten? Alles Denken leidet noch an den Unklarheiten betreffs des ‚Ich'. Ich habe in der Schrift: ‚Gehirn und Bewusstsein' seinerzeit einen inzwischen gestärkten Ansatz zur Kritik dieses Begriffes niedergelegt.)

Unsere Auffassung Spinoza's verbindet — ohne es darauf abgesehen zu haben — die Vortheile des reinen Subjectivismus mit denen des Realismus, von ihr aus wird man sich in der verschleierten Diction Spinoza's zurecht finden.

Z. B.: Die Liebe zu Gott ist die Erkenntniss der Nothwendigkeit aller Ereignisse,[4] das sich darein Ergeben, Gleichgewicht, Heiterkeit. Gottes eigene Liebe[5] erklärt Spinoza gleich nach ihrer Nennung in V. Lehrsatz 36: Gottes eigene Liebe ist nur die Liebe der Seele zu Gott. Es kann leicht klar gemacht werden, dass Spinoza nichts Mystisches will; wir sind doch vom gleichen Stoff, wie Gott = All, und wenn wir den Ablauf erkennend heiter sind, ist eben Gott heiter. Im Ablaufe der Weltbewegung gibt es eine Erkenntniss des Ablaufes und ein sich ohne Sträuben Dareinfinden.

[1] S. Fischer, a. a. O. S. 373 f.
[2] Ueberweg-Heinze III, S. 91, 6. Aufl.
[3] II. prop. XLVII.
[4] V. prop. XXXII und XXXIII.
[5] Deus se ipsum Amore intellectuali infinito amat V. prop. XXXV.

IX.

Das älteste[1] Berner Bruchstück identificirt.

Von

Dr. Edmund Hauler.

Nach vorläufigem Abschlusse meiner handschriftlichen Studien in Paris, London und Genf besuchte ich zunächst die Berner Stadtbibliothek. Trotzdem, dass dieselbe gerade wegen der Ferien geschlossen worden war, ward mir die Benützung ihrer Schätze, deren kostbarste Objecte bekanntlich einst die berühmte Sammlung des Juristen und Philologen Petrus Daniel aus Orléans zierten, von der liberalen Direction in entgegenkommendster und dankenswertester Weise gestattet. Ausser zu Vorarbeiten für die geplante Ausgabe von Augustins Predigten nützte ich die verfügbare Zeit zu einer Durchmusterung der älteren Fragmente. Diese Durchsicht lieferte unter anderem das Ergebniss, dass ich das wohl älteste Stück der Bibliothek, welches bisher als herrenloses Gut galt, einem Autor zuzuweisen und es dadurch für die Textkritik nutzbar zu machen vermag.

Dasselbe gehört dem Sammelbande A 91 an, welcher 25 aus der Bibliothek des Petrus Daniel stammende Bruchstücke vereinigt. Von der Aufzählung der einzelnen Nummern kann ich absehen, da diese in Prof. H. Hagens sorgfältigem *Catalogus codicum Bernensium*, Seite 118 ff. genau verzeichnet

[1] Nach Prof. Hagens *Catalogus codicum Bernensium* (Bern. 1875), S. 625. Ich sehe bei dieser Bezeichnung vom Fragm. 611, 26 f. ab; dasselbe birgt nämlich unter dem Texte des 8. bis 9. Jahrhunderts einen Palimpsest, welchen Hagen im Cataloge dem 7., in den Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissensch. in Wien 1884, S. 19 dem 5. bis 6. Jahrhundert zuweist. Nach einer gefälligen (erst während des Druckes eingelangten) Mittheilung des Genannten scheinen ihm die zerrissenen Blätter des Cod. 123, 8 etwas älter zu sein.

stehen. Ich will nur kurz darauf hinweisen, dass das Fragment 13 *(saec. X.)* mit 8 Blättern aus Augustins Tractat *de fide catholica* die Unterschrift *Ex bibl. Petri Danielis Aurelii 1564* trägt und dass Nr. 24 eigenhändige Auszüge desselben Gelehrten aus verschiedenen ihm wohl von seinen Freunden zur Verwendung überlassenen Manuscripten enthält. Das Stück 14 *(saec. XI. membr. 8°)* aber, welches 4 Blätter aus einem Codex des Boethius *de arithmetica* enthält, zeigt durch die auf der Rückseite des vierten Folio stehende, von einer Hand des 13. bis 14. Jahrhunderts herrührende Bemerkung *Liber sancti Martini de Sagio. Qui subtraxerit anathema sit. amen,* dass es früher einem der in den französischen Religionskriegen beraubten Klöster angehört hat. Das Gleiche wird sich von der Provenienz der meisten in diesem Sammelbande vereinigten Fragmente, also auch von deren ältestem,[1] das Prof. Hagen zuerst zur Kenntniss der gelehrten Welt gebracht hat, behaupten lassen.

Es ist im genannten Bernensis an 8. Stelle eingeheftet und wird nach der schönen Uncialschrift wohl mit Recht ins 6. Jahrhundert gesetzt. Dasselbe besteht aus zwei vollständigeren Quartfolien (1 und 2), welche 30 Cm. lang und 21·3 Cm. breit sind, und aus drei stärker beschädigten[2] Stücken (fol. 3—5).

Hagen beschreibt diese am a. O. S. 119 folgendermassen:

‚*S. VI. membr. 4° fol. 2 et laciniae tres, litteris uncialibus pulcherrime exarat. Tractatus theologicus satis prolixus super Genesis cap. 1. Folia 1 et 2 inter se cohaerent neque tamen sese excipiunt; fol. 3 est dimidiatum, fol. 4 et 5 non nisi frustula pusilla relicta sunt, ut nihil hinc percipi possit.*

Fol. 1. Creaturae quae caeli et terrae nomine propter quod id quod de illa perficiendum (-du͞) *erat commemorata est trinitas*

[1] Dafür, dass dasselbe auf fränkischem Boden geschrieben worden ist, spricht alle Wahrscheinlichkeit; auch die unten angeführten Schreibungen *tenire, inuinire, apostulus* und andere scheinen dies zu bestätigen.

[2] Von diesen misst fol. 3 ca. 21 Cm. in der Breite, aber nur 19 Cm. in der Höhe; fol. 4 schwankt in der Breite zwischen 5 und 6 Cm., in der Höhe zwischen 10·8 und 7·8 Cm.; fol. 5 hat ca. 20 Cm. Länge und 5·1 Cm. mittlere Breite (unten ist dasselbe 3·6 Cm. schmal, oben läuft es spitz zu). Durch die Ueberprüfung dieser Massangaben und der Varianten des Bruchstückes hat mich Herr Prof. Hagen zu grossem Danke verpflichtet.

insinuatur creatoris — Duo quippe sunt propter quae amat deus (d̄s) *creaturam fu . . .*

Fol. 2. Quod maneret spiritus dei (s̄p̄s d̄i) *superferebatur super aquam — Unus enim dies idemque* (-q,) *primus.*

Fol. 3. quidquid erat inuisibile met[1] *incompositum cui sic deus* (d̄s) *personaret — dictum est quia* (qia) *in uerbum patri coaeternum non.*'[2]

Das hohe Alter und die Anonymität des Stückes veranlassten mich, dasselbe genau durchzulesen. Die breite Darstellung, mehrere charakteristische Wendungen und Lieblingswörter erinnerten mich lebhaft an Augustins Stil. Die grosse inhaltliche Verwandtschaft aller Theile legte mir ferner die Vermuthung engster Zusammengehörigkeit nahe, insbesondere machten die Form des Falzes und sonstige Uebereinstimmungen mir es wahrscheinlich, dass die kleineren Fragmente fol. 4 und 5 zu einem und demselben Blatte gehörten.

Bei der Unmöglichkeit, sofort unter Augustins fast zahllosen Schriften nachzuforschen, nahm ich mir eine sorgfältige Abschrift von dem Bruchstücke. Auf Grund derselben gelang es mir zu finden, dass die Stücke aus der Schrift des heil. Augustin *De genesi ad litteram* stammen, und zwar vom 5. bis zum 10. Capitel des ersten Buches (Band XXXIV, Col. 250, Z. 1 bis 253, 6 Migne) reichen.

Nach dieser Identificirung war es leicht zu erkennen, dass nicht fol. 1 den Vortritt verdient, sondern die aus zwei Streifen bestehenden, jetzt als fol. 4 und 5 bezeichneten Theile,

---

[1] Es ist *inuisibile(m) et* zu lesen.

[2] Da die Blätter 1, 2 und 3 unvollständig sind, also die Vorderseiten nicht unmittelbar an die Rückseiten anschliessen, so sind die obigen Angaben noch durch die Schlussworte jedes fol. recto und den Anfang jedes fol. verso zu ergänzen: fol. 1ª schliesst *incomposita et tenebrae et . .;* fol. 1ᵇ beginnt *Et s̄p̄s d̄i superferebatur;* fol. 2ª endigt *caelum caeli huius quod in*; fol. 2ᵇ fängt an *enim die factum est firmamentum;* 3ª Ende *quodam modo inpressa intellegitur sec . . .;* 3ᵇ Anfang *ab incommutabili d̄i sapientia.* Die von Hagen nicht weiter verzeichneten Reste der Blätter 4 und 5 heben auf fol. 4ª mit *uitam qu[ia]* an; dasselbe schliesst mit *[lu]me[n sapientiae]* ab. Fol. 5ª reicht ferner von *ex[stitit]* bis *[uerbum coaeter]num. In[est . . .];* fol. 4ᵇ von *[uenien]s amor in* bis *[formata sint om]n[ia]* und 5ᵇ von *-quę [in suis generibus]* bis *[bona] est ut qem . . .*



creatura⁻, *decessione*⁻, *quaru*⁻ erscheint im Bern., *etia*⁻ im Sess. Ferner kommt die im Schweizer Manuscripte wiederkehrende Ueberschreibung des *u* innerhalb des letzten Wortes der Zeile (so in *qia, qem, qod)* im römischen Codex nicht vor. Anderseits enthält sich der Schreiber jenes der im Sess. erscheinenden Abkürzung von *-bus* durch *b* (wie *reb*). Aus Raummangel wird weiter einmal im Bern., nicht aber im andern Pergamente ein *t* über die Zeile gestellt in *dixi ds* (Col. 251, Z. 3 v. u.). Auch ist in unseren Bruchstücken ausser dem schon oben erwähnten *[omn[ia]quę* noch Col. 252, 11 *incompositę* mit dem sogenannten geschwänzten *e* überliefert[1] und zweimal erscheint am Zeilenende (251, 6 in *esf* und 252, 27 *primus*) ein *f*, während der Sess. das gewöhnliche *ae* und *s* darbietet.

Wichtiger ist es, die Lesarten, in welchen die beiden Handschriften von einander oder von der Vulgata abweichen, kennen zu lernen. Wir führen deshalb im Folgenden, um die Uebersicht zu erleichtern, gleich neben dem Texte von Mignes Ausgabe, welche ein Abdruck der Benedictineredition ist, die Varianten der zwei Codices genau an und bemerken nur noch, dass die im Bernensis durch Verstümmelung und Abschürfung fehlenden oder unleserlichen Stellen durch Striche angedeutet sind.

Migne.	Bernensis.	Sessorianus.
Col. 250, 5 *quae informitas ejus est*	Fol. 4ª —	Fol. 3ᵇ *quae informitas* [*eius* von m.[1] über d. Z.; von m.[2] überfahren] *est.*
— 11 *nullo modo cessat*	—	*nullo modo cessaret* [m.[1]; *cessat* m.[2]].
— 12 *ut convertatur*	—	*ut conuerteretur.*
— 13 *ex quo est*	Fol. 5ª *ex qu[. . .]*	*ex quo esset.*
— 14 *non possit*	—	*non posset.*
— 15 *Principium, quia et*	—	*principium quia* [wohl von m.[1] *a* getilgt] *et.*
— 20 *et quidem ~ amor*	—	*et quidam ~ amor.*

[1] Dieses geschwänzten *e* hat sich auch vielfach die alte Hand der (aus dem 6. Jahrhunderte stammenden) Pariser und Genfer Papyrusfragmente zu Augustins Sermones bedient.

Migne.	Bernensis.	Sessorianus.
Col. 250, 24 *ſuperferebatur super aquam*	Fol. 4^b *[ſu]perfere[batur . . .]*	Fol. 3^b *superf. super aquam* [m.^{1}; *-as* m.^{2}].
— 26 *materiam, ut eo modo*	—	*materiam aut* [*ut* m.^{2}] *eo modo.*
— 27 *unde . . formata sint omnia*	—	*unde . . formata sunt* [*sint* m.^{2}] *omnia.*
— 30 *spiritualem vitam quamdam*	—	*spiritalem uitam quandam.*
— 36 *hoc est in beneplacito ejus*	Fol. 5^b *[. . .]ne placi[to . . .]*	*hoc est bono placito eius* [m.^{1}; *bene pl.* m.^{2}].
— — *pro modulo sui generis*	—	*pro modo sui generis.*
— 41 *propter id quod*	Fol. 1^a *propter quod id quod*	Fol. 4^a *pro id* [m.^{1}; *ppter id* m.^{2}] *quod.*
Col. 251, 5 f. *qui ~ potissimum spirituali creaturae, et consequenter etiam universae creaturae principium est*	*qui ~ potissimum spiritale creaturae principium est*	*qui ~ potissimum spiritali* [*-uali* m.^{2}] *creaturae et consequenter etiam uniuersae creaturae principium est.*
— 7 *ferebatur super aquam*	*superferebatur ſuper aquam*	*ſuperferebatur ſuper aquam.*
— 10 *insinuetur*	*insinuatur*	*insinuatur.*
— 14 *Vidit Deus quia bonum est*	*uidit ds̄ quia* * * [Ras. zweier Zeichen, das zweite wohl N] *bonum est*	Fol. 4^b *uidit ds̄ quia b. e.*
— 16 *prius dicente scriptura*	*dicente prius scribtura*	*prius dicente scribtura.*
— 20 *An quoniam*	Fol. 1^b an *quoniam*	*an quia.*
— — *indigus amor*	*indiguus amor*	*indigus* [m.^{1}; *-guus* m.^{2}] *amor.*
— 22 *cum commemoraretur*	*cum commemoratur*	*cum commemoraretur* [m.^{1}; *re* tilgte m.^{2}].
— 24 *ne facienda opera sua per indigentiae necessitatem potius quam per abundantiam beneficentiae*	*ne facienda opera sua per* [darüber kleiner *m. ant.* nō] *abundantiam beneficientiae*	*ne facienda opera sua per indigentiae necessitatem potius quam per abundantiam beneficientiae.*
— 28 *in alio loco*	*alio loco*	*alio loco.*

Migne.		Bernensis.	Sessorianus.
Col. 251, 30	sic oporteret insinuari	Fol. 1[b] sic oporteret insinuare	Fol. 4[b] sic oporteret insinuari.
— 36	vidit Deus quia bonum est	uidit^d'ſ· quia ** [in Rasur d̃s von m.[1]; d'ſ über d. Z. m.[2]] bonum est	uidit d̄s quia bonum est.
— 41	vidit Deus quia bonum est	Fol. 2[a] uidit d̄s quia bona est	uidit d̄s quia bonum est [al: bona m.[2]].
— 46	per decessionem successionemque rerum	per decessione** ſuccensionem rerum	Fol. 5[a] per decessionem successionemque rerum.
— 48	Fiat lux; et facta est lux	fiat lux et facta est lux	fiat lux et facta est.
— 50	Si enim	Si enim	Si ergo [al: ēm m.[2]].
— —	Verbo sibi coaeterno	uerbo sibi coaeterna	uerbo sibi coaeterno.
Col. 252, 1	intemporaliter dixit: si uero temporaliter dixit, non	intemporaliter dixit Non [man. ant. fügt ħō vor Non über der Zeile bei]	intemporaliter dixit siue^ro [-ro m.[1]] temporaliter dixit non.
— 2	per aliquam dixit creaturam temporalem	per aliquam creatura** dixit temporalem	per aliquam creaturam dixit temporalem.
— 7	spiritualis (ebenso Z. 37, 40 u. 43)	spiritalis	spiritalis [-ualis m.[2]].
— 16	fecit ante tempora, dici potuit	Fol. 2[b] fecit an [add. s. lin. te m.[2]] tempora diei [e in c corr.] potuit	fecit ante [von m.[2] auf Rasur] tempora dici potuit.
— 17	sono enim vocis	sono uocis enim	sono uocis enim.
— 18	quidquid tale est, corporeum est	quidq^uid est tale, corporeum est	quidquid [quicq. m. ant.] est tale, corporeum est.
— 23	tempus, per quod vox curreret, sonorumque spatia sibi succedentia praeterirent	tempus per quod uox curreret ſonorum ſpatia sibi succedentium praeterirent	tempus per quod uox curreret ſonorumque spatia sibi ſuccedentum praeterirent.
— 25	fieret vox quae resonaret	uox fieret qua ſonaret	Fol. 5[b] uox fieret qua ſonaret.
— 30	corpus, per quod ſonaret, Fiat lux, et quo facta est	—	corpus per quod ſonaret Fiat lux et [ex m.[2]] quo facta est.
— 32	a loquente profertur	—	ad [a m.[2]] loquente profertur.

Migne.	Bernensis.	Sessorianus.
Col. 252, 35 *abscedat itaque*	Fol. 3[a] *absce**dat* [*ds* radirt] *itaq,*	Fol. 5[b] *abscedat itaque.*
— 38 *quo dictum intelligimus*	*quo dictum intellegimus*	*quod dictum intellegimus.*
— — *expressus*	*ℯxpress*us* [wohl *i* in Rasur]	*expressus.*
— 45 *Patri coaeterno*	*patri coaeterno*	*pari* [m.[1] corrig.; m.[2] überfahren] *c.*
— 53 *impressas.... rationes*	Fol. 3[b] [. . .] *ratione* [am Schluss d. Z.]	*inpressas.....rationes.*
Col. 253, 3 *fluitaret*	*fluitaret* [*a* ex *e* corr. m.[1]]	Fol. 6[a] *fluitaret.*
— — *Cum autem conversa*	*Cum autem conuersa*	*Cum conuersa autem.*
— 6 *Patri coaeternum*	*patri coaeternum*	*coaeternum patri.*

Aus dieser Zusammenstellung geht klar hervor, dass das Berner Bruchstück von der Vulgata häufiger abweicht als die erste Hand des Sessorianus. Denn von allen Stellen, an welchen die beiden Codices von einander abweichen, stimmen nur sieben Lesarten des Bern., dagegen fünfzehn der ersten Hand des Sess. mit dem Texte Mignes überein. Die zweite bessernde Hand des letzteren Codex, welche wohl dem 10. Jahrhundert angehört, benützte hingegen offenbar eine dem Bernensis nahestehende Handschrift, da sie an fünf Stellen (Col. 250, 36; 251, 20, 22, 41 und 50) die differirende ursprüngliche Lesart in die des Berner Fragmentes ändert oder die Schreibung desselben als Variante anmerkt; dasselbe gilt überdies von Col. 250, 41 und 252, 16. Bei dieser auffallenden Uebereinstimmung dieser Hand mit dem Texte des Bernensis lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit schliessen, dass auch ihre anderen Verbesserungen oder Aenderungen des Textes der ersten Hand den Wortlaut jenes uns verlorenen Manuscriptes wiedergeben.[1] Es wird daher für die Textkritik der Augustinischen Schrift höchst wichtig sein, durch genaues Abwägen der beiderseits vorhandenen Varianten die Güte der Ueberlieferung des Bernensis und des Sessorianus abzuschätzen; im Falle des

[1] Nur in der Orthographie *spiritualis* (statt *spiritalis*) und *illuminanda* (statt *inl.*) scheint sie vom Usus der späteren Zeit beeinflusst zu sein.

Ueberwiegens der einen vor der anderen wird sich die Nothwendigkeit ergeben, entweder die erste oder die zweite Hand des fast ganz erhaltenen Sessorianus zur Textverbesserung vor allem heranzuziehen.

Vor der Behandlung dieser Hauptfrage ist aber noch erwähnenswert, dass auch der Bernensis Correcturen zweier Hände aufweist, der älteren, die wohl mit der ersten gleichzeitig ist, und einer etwas jüngeren. Dieselben beschränken sich, wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, besonders auf die Verbesserung von Versehen oder Schreibfehlern. So hat die ältere Hand zweimal (Col. 251, 24 und 252, 1), wo die erste, durch den gleichen Ausgang der Zeilen verführt, je eine Zeile übersprungen hat, die Auslassung bemerkt und durch das Zeichen ħd zwischen den Zeilen auf den Nachtrag derselben wohl auf dem verlorenen seitlichen Rande hingewiesen; an der dritten Stelle (Col. 251, 5 f.), an welcher aus gleicher Veranlassung eine Zeile im Bern. fehlt, scheint aber auch der Corrector dies übersehen zu haben. Das einzige Beispiel einer Haplographie in unserem Bruchstücke 252, 16 *an tempora* hat die zweite Hand in *ante tempora* verbessert; dagegen ist die Dittographie von *quod* in der Wendung *propter quod id quod* (250, 41) unbemerkt geblieben (die von *d* in *quod dictum* st. *quo d.* 252, 38 erscheint nur im Sess.). Die übrigen Verschreibungen des Fragmentes sind leicht und meist schon verbessert; so hat *man.*[2] (251, 36) die Umstellung von *d͠s* und *quia*, welche wohl dadurch entstanden war, dass im Archetyp dem UIDIT das ausgelassene D̄S überschrieben gewesen, richtig gestellt, ferner 252, 38 *i* in *expressius* getilgt[1]; weiter ist wohl schon von alter Hand 252, 16 *dici* aus *diei* hergestellt und das. 35 das wahrscheinlich ursprüngliche *abscedͥsdat* in *abscedat* gebessert. Nicht behoben aber sind die unwesentlichen Irrungen in 251, 6 *principium esſ* (Zeilenende) statt *pr. est*, das. 46 *decessionem succensionem rerum*, wo wohl Q(UE) des Archetyps vor RE(RUM) ausgefallen ist, und ebenda 50 *coaeterna* statt *-no*.

---

[1] 251, 30 *sic oporteret insinuare* (Bern.), das hier nicht medial oder reflexiv gefasst werden kann, ist eher ein Fehler gegen die Orthographie oder Orthoepie (statt *insinuari* des Sess. und der Vulg.) als eine wirkliche Verschreibung.

Dem Alter der Handschriften entsprechend ist aber ihr Text im allgemeinen ursprünglich und gut zu nennen; denn fast an allen Stellen, an welchen beide von der Vulgata abweichen, ist ihre Lesart leicht als die echte oder vorzüglichere zu erkennen. So gebührt der durch beide Codices bestätigten orthographischen Form *ſpiritalis* vor der anderen geläufigen *spiritualis*, welche, wie wir schon oben erwähnten, auch die zweite Hand des Sess. gebraucht, das Prädicat der höheren Glaubhaftigkeit; *ſpiritalis* schreiben auch sonst vielfach die besten Handschriften, z. B. die der Itala (s. Rönschs Itala u. Vulg.[2] S. 104) oder der *uita sancti Seuerini* von Eugippius (vgl. Knölls Ausg. S. 100). Ferner ist (251, 24) die Form *beneficientiae* gegenüber der Vulgata *beneficentiae* als die hier ursprüngliche zu betrachten; jene erscheint auch im Amiatin. zur Vulg. Hebr. 13, 16. Wenn weiter 251, 7 der Bern. sammt dem Sess. *Et sps di superferebatur super aquam* (Vulg. *ferebatur s. aq.*) bietet, so spricht für die Richtigkeit ihrer Fassung das Wiederkehren des Compositums in derselben Bibelstelle (und zwar nicht nur in unseren Manuscripten) an zwei Stellen in unmittelbarer Nähe (251, 19 und 40), an welchen auch die Benedictiner und mit ihnen Migne *superferebatur* aufnehmen. Nicht minder sicher scheint die Echtheit des von beiden Handschriften (251, 10) bezeugten Indicativs *ita et in conuersione atque perfectione creaturae .... eadem trinitas insinuatur* an Stelle des Conjunctivs *insinuetur*. Schon der auffallend gleich gebaute comparative Vordersatz *ut quemadmodum in ipso exordio inchoatae creaturae ~ trinitas insinuatur creatoris* (das. Z. 1) verlangt denselben Modus im Nachsatze; es lässt sich aber auch nicht leicht ein Grund denken, weshalb der Kirchenvater seine Folgerung, welche er sofort näher entwickelt und klar stellt, selbst als blos möglich oder minder sicher hingestellt und dadurch ihre Kraft erheblich geschwächt haben sollte. Entschieden richtig ist sodann *alio loco* des Bern. und Sess. (251, 28) für Mignes *in alio loco*. Auch 252, 2 dürfte die übereinstimmende Stellung beider Codices *per aliquam creaturam dixit* der gewöhnlichen *per aliquam dixit creaturam* vorzuziehen sein. Das Gleiche gilt von *sono uocis enim* (das. 17), das ursprünglicher ist als die Zwischenstellung der Vulgata *sono enim uocis;* denn diese ist wohl dadurch entstanden, dass man die

enge Zusammengehörigkeit des einen Begriff bildenden *sono uocis* verkannte. Mehr der Gebrauchweise Augustins scheint weiter *quidquid est tale, corporeum est* (Bern. und Sess., das. 18) angemessen zu sein als das auch minder wohl klingende *quidquid tale est, corporeum est* (Vulg.). Für die etwas stärkere Variante unserer Handschriften *uox fieret qua sonaret* (das. 25) statt *fieret vox, quae resonaret* sprechen Wendungen wie Z. 20 *uocem corpoream, per quam sonaret*, 29 *uocale corpus, per quod sonaret*, 248, 18 f. u. a. m. Endlich fällt des Bern. Fassung (252, 23) *iam erat tempus, per quod uox curreret, ſonorum spatia sibi succedentium praeterirent* mit der des Sess., welcher nur etwas abweichend *ſonorumque ſpatia sibi succedentum* schreibt, fast ganz zusammen; doch scheint das Asyndeton passender und wohl ursprünglicher als die copulative Verbindung. Erachtete man eine solche für wahrscheinlich, so möchte nach der Ueberlieferung des Bern. vielleicht eher an *curreret [et] ſonorum ſp.* zu denken sein. Mignes *sonorumque ſpatia ſibi ſuccedentia pr.* ist zwar offenbar die *scriptura facilior*, aber darum nicht *melior*.

Damit sind wir zur Besprechung der Stellen gelangt, an welchen die Lesarten des Bernensis und die der ersten Hand des Sessorianus von einander abweichen. Eine vorurtheillose Prüfung derselben spricht, wie das Folgende zeigt, zu Gunsten des älteren Fragmentes.

So erscheint uns gleich 251, 20 das seltene *indiguus amor* im Bern. glaubwürdiger als das landläufige *indigus* des Sess. und der Vulg. Jenes belegt Georges im Ausf. Handw. (7. Aufl.) mit Paul. Nol. 16, 196 und 27, 4 sowie Apul. Met. 9, 12. Auch 251, 16 wird die Wortstellung unseres Bruchstückes *dicente prius scriptura* der üblichen *prius dicente scriptura* vorzuziehen sein; denn die Voranstellung des *prius* war einem Corrector durch das folgende *ac deinde inferente* nahegelegt. Dass aber Augustin die Zwischenstellung von *prius* liebt, zeigt gerade das vorhergehende *sed cur commemorata prius quamuis inperfecta creatura postea commemoratur spiritus Dei ~?* Weiter ist 251, 22 der Indicativ nach *cum explicatiuum* in dem Sätzchen *cum commemoratur spiritus Dei*, welchen die zweite Hand des Sess. mit dem Bern. gemein hat, an und für sich wahrscheinlicher als der Conjunctiv Imperfecti im Sess. und

in der Vulg. Zudem spricht das unmittelbar vorhergehende Präsens in den gleichen Worten (Z. 16) für die erstere Lesart. — 251, 14 und 36 ist die Fassung des Bibelspruches in beiden Codices mit der Vulgata *uidit Deus quia bonum est* gleichlautend; dagegen bezeugt der Bern. das. 41 *duo quippe sunt, propter quae amat ds creaturam su[am, ut sit et ut maneat; ut esset ergo] quod maneret sps di superferebatur super aquam, ut autem maneret uidit ds quia bona est*, wohl mit freierer Beziehung des Citates auf *creatura*. Auch das vorhergehende Bibelwort musste, um dem Gedanken eingefügt werden zu können, sich eine kleine Aenderung gefallen lassen, indem *et* vor *sps di* weggelassen wurde. Es scheint mir daher auch hier die Ueberlieferung des Bruchstückes und der *man.*[2] des Sess. die richtige zu sein, während die mit der Vulgata stimmende der ersten Hand des letzteren Codex *(bonum)* dem Streben nach Uniformität entsprungen sein wird. Ebenso verdient 252, 53 der Wortlaut des Bern. *[intellectualiter sibimet inpressas] ab incommutabili di sapientia ratione*[1] *tamquam intellegibiles locutiones in ea, quae infra sunt transmittente* vor dem des Sess. und Mignes *intellectualiter s. impressas . . . . rationes, tamquam intellegibiles locutiones* den Vorzug; vgl. das vorausgehende *an et ista locutio ~ sine ullo temporali motu spiritalis creaturae in eius mente atque ratione fixa quodammodo a Verbo Patri coaeterno et quodammodo inpressa intellegitur ~?* Bei diesem Stande der Ueberlieferung werden wir, wenn zwischen an und für sich sachlich und sprachlich gleichberechtigten Lesarten die Wahl ist, denen des Bernensis uns zuneigen. Wir billigen also 251, 20 *an quoniam* (Bern. und Vulg.) gegenüber *an quia* (Sess.); 48 im Bibelspruche die genauere Fassung *Quod ergo dixit Deus: Fiat lux et facta est lux* (Bern. und Vulg.), nicht die des Sess., nach welcher das zweite *lux* weggelassen wird; ferner das. 50 *si enim* (gleichfalls Bern., Vulg. und die zweite Hand des Sess.) anstatt *si ergo* des Sess., das vielleicht durch das unmittelbar voraufgehende *Quod ergo dixit* veranlasst ist. Endlich sehe ich keinen Grund, weshalb die Ueberlieferung des Bruchstückes

---

[1] Obwohl dieses Wort den Schluss einer Zeile bildet und etwas vom Rande abgerissen ist, scheint mir doch der Verlust eines -*s*, welches vielleicht noch Platz gehabt hätte, wenig wahrscheinlich.

und der Vulg. 253, 3 *cum autem conuersa* und 6 *in Uerbum Patri coaeternum* der des Sess. *cum conuersa autem* und *in Uerbum coaeternum Patri* nachzustellen wären; ich verweise z. B. auf 252, 45 *a Uerbo Patri coaeterno*, 251, letzte Z. *Uerbo sibi coaeterno* und 264, 2 Z. v. u. *cum autem* u. s. w.

Ich kann sohin dem Urtheile Professor Reifferscheids (a. a. O. S. 127) über den Sessorianus, dass dessen Ueberlieferung, von Schreibfehlern abgesehen, als eine echte und ungetrübte zu bezeichnen sei, nicht unbedingt beipflichten. Denn die erste Hand des Codex weist, mit dem fragmentum Bernense zusammengehalten, Spuren eines schon revidirten oder abgeänderten Textes auf.[1] Da unser Bruchstück auch die übrigen jüngeren Handschriften an Reinheit überragt, ist es im Interesse der Schrift *de genesi ad litteram* sehr zu bedauern, dass dasselbe verhältnissmässig so geringen Umfang hat und die übrigen Theile des Codex verloren gegangen oder doch verschollen sind. Aber immerhin ergibt sich aus den vorhandenen Resten die für die Textkritik der Schrift wesentliche Schlussfolgerung, dass bei der auffallenden Uebereinstimmung der Correcturen und Varianten der zweiten Hand des Sessorianus mit den Lesarten des Berner Bruchstückes jene aus diesem oder einem aufs nächste verwandten Codex geflossen sein müssen und daher einen hoch anzuschlagenden Werth besitzen.

---

[1] Ich möchte auch bezweifeln, ob die in dieser Handschrift unseres Wissens allein vorhandenen Summarien der einzelnen Bücher (vgl. Mais *Patrum nova bibl.* I, 2, 119), wie Reifferscheid sicher annimmt, wirklich auf Augustin zurückgehen. Vielleicht verdanken wir diese derselben Hand, welche die nicht ursprüngliche Capiteleintheilung (sie fehlt dem Berner Bruchstück) gemacht hat.

X.

Ueber die Charaktere Theophrast's.

Von

Th. Gomperz,
wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Ueber dem ‚goldenen Büchlein', welches jenen Namen trägt, schwebt seit geraumer Zeit eine Wolke des Zweifels. Diese Wolke zu zerstreuen, ist die Aufgabe der nachfolgenden Blätter. Genauer gesprochen, ihr Verfasser glaubt, Zweifel, welche weit über den Bereich ihrer Berechtigung hinausgegriffen haben, dadurch bannen zu können, dass er einerseits ihre Entstehung erklärt, andererseits die Skepsis dort, wo sie eine wohlbegründete ist, rückhaltlos als solche anerkennt und ihr volle Befriedigung gewährt. ‚Der Inhalt der „Charaktere" ist theophrastisch, die Form mit nichten' — so lautet, auf seinen einfachsten Ausdruck zurückgeführt, der Wahrspruch, welcher über jenes Buch gefällt ward und gegenwärtig in nahezu unbestrittener Geltung steht. Ich halte dieses Verdict für ein irriges, und es sind keineswegs durchaus neue Gründe, auf welche ich mein Urtheil im Folgenden zu stützen bemüht sein werde. Allein drei Umstände sind es, welche mir die Wiederholung mancher bereits von Anderen vorgebrachter Argumente diesmal nicht als überflüssig erscheinen lassen. Jene Beweisgründe haben bisher keinen nachhaltigen Eindruck hervorgebracht; sie sind mehrfach, auch von ihren Urhebern, nicht bis zu ihren letzten Consequenzen verfolgt worden; sie sind endlich niemals ohne die Beimengung von Irrthümern aufgetreten, welche ihre Wirksamkeit in erheblichem Masse beeinträchtigen mussten und beeinträchtigt haben. Kann ich somit nicht umhin, mehrfach solches, was schon von Anderen

gesagt ward, nochmals zu sagen, so wird man es gerechtfertigt finden, dass ich mich in diesen Fällen mit knappen Verweisungen begnüge und der äussersten mit Deutlichkeit vereinbaren Kürze befleissige.

An der Spitze unseres Buches steht ein Prooemium, dessen Unechtheit seit mehr als hundert Jahren, seit Carl Gottlieb Sonntag's Untersuchung dieses Gegenstandes (1787), so gut als ausnahmslos anerkannt wird. Dieses stupide Machwerk aus byzantinischer Zeit, dessen Verfasser nicht einmal das Werk, zu dem er eine Einleitung schrieb, auch nur mit halbem Verständniss gelesen hat, ist endgiltig verurtheilt. Allein seine Verurtheilung fand nicht statt, ohne auf das Buch, an dessen Spitze es steht, seinen Schatten zu werfen. ‚Itaque caput praecisum — so ruft selbst der so einsichtsvolle Eugen Petersen aus, p. 63 — restant membra disiecta, singulae descriptiones, quae unam omnes formam habent‘. Man fühlt es diesen Worten an, dass die sofort beim Beginn der Lectüre geweckte Skepsis nicht hier stehen bleiben, sondern in zwar psychologisch begreiflicher, aber logisch nichts weniger als gerechtfertigter Weise auch das anzutasten geneigt sein wird, was an und für sich zu solcher Antastung keinen ausreichenden Grund bietet. An der Spitze jedes der dreissig Charakterbilder steht eine Definition. Diese Begriffsbestimmungen haben mit vollem Rechte vielfachen Anstoss erregt. In wie weit es möglich ist, diese Anstösse durch die Annahme von Textverderbnissen zu beseitigen, darüber mögen die Ansichten der Forscher weit auseinandergehen; die Thatsache, dass sie vorhanden sind, hat jedenfalls der bereits durch das Prooemium geweckten Skepsis reiche Nahrung zugeführt und ihr weiteres Vordringen nicht wenig begünstigt. Längst freilich hätte man darüber im Klaren sein können, dass nichts verkehrter ist, als diese Definitionen und jenes Prooemium einer und derselben Hand zuzuschreiben. Ist das letztere das Werk eines kenntniss- und gedankenlosen Stümpers, so zeigen jene an zahlreichen Stellen eine mehr oder weniger genaue Uebereinstimmung mit den aristotelischen und allgemein peripatetischen Begriffsbestimmungen der betreffenden Charaktereigenschaften. Allein ich glaube darum doch keineswegs an die Zusammengehörigkeit der Definitionen und der ihnen nachfolgenden Charakterbilder. In

diesem Punkte geht meine Skepsis sogar weiter als jene der meisten meiner Vorgänger.[1] Mein Argument für diese Verwerfung ist ein einfaches und, wie ich glaube, durchschlagendes. Die Definition des ersten Charaktertypus, jene der εἰρωνεία, ist ganz und gar die aristotelische,[2] aber trotzdem kann sie nicht von Theophrast an die Spitze jenes Charakterbildes gestellt oder auch nur in irgend einem Zusammenhang mit der darin enthaltenen Schilderung des εἴρων von ihm vorgebracht worden sein. Denn die ‚Ironie‘ der Definition ist eine andere als die des Charakterbildes; dort bedeutet das Wort soviel als ‚Selbstverkleinerung‘ — Goethe's ‚umgekehrte Heuchelei‘ —, hier besagt es nichts anderes als die ‚Lust am Mystificiren.‘ Beide Bedeutungen sind dem griechischen Sprachgebrauche eigen; wie die eine aus der anderen hervorgegangen ist, lässt sich unschwer darthun,[3] aber es sind und bleiben grundverschiedene Bedeutungen, und es muss als unbedingt unmöglich gelten, dass ein und derselbe Schriftsteller das Wort in demselben Zusammenhange bald in dem einen, bald in dem anderen Sinne gebraucht hat. Hieraus darf zweierlei geschlossen werden: einmal, dass die genaueste Uebereinstimmung mit einer aristotelischen oder peripatetischen Begriffsbestimmung noch keine Gewähr für die Echtheit der betreffenden Definition gibt, zweitens aber auch, dass die an die Spitze der Charakterschilderungen gestellten Definitionen überhaupt nicht von Theophrast's Hand herrühren oder, genauer gesprochen, nicht von ihm für diesen Zusammenhang bestimmt waren. Denn so möglich es von vornherein erscheinen kann, dass eine theophrastische Definition durch die Zufälle der Textesüberlieferung bis zur Unkenntlichkeit entstellt worden ist, als so unglaubhaft darf die Annahme gelten, dass die dem Zusammenhang allein entsprechende echte Definition durch eine andere verdrängt ward, welche durchaus peripatetisch und somit wohl auch theophrastisch, aber dem Zusammenhang, in welchem sie auftritt, ganz und gar nicht gemäss ist. Oder sollen wir etwa, um jenen weitgehenden Schluss zu vermeiden, zu der Auskunft greifen, dass die von Theophrast selbst herrührende und somit sicherlich dem Zusammenhang wohl entsprechende Definition durch eine Texteslücke verschlungen und nachträglich durch die uns jetzt vorliegende Begriffsbestimmung ersetzt worden ist? Zu solch

einem Nothbehelf der Verzweiflung würde man, wie ich meine, nur dann, und wohl auch dann nicht unbedenklich, greifen dürfen, wenn die sämmtlichen übrigen von den Definitionen der ‚Charaktere' dargebotenen Anstösse sich als das Ergebniss blosser Textesverderbniss betrachten liessen.

Doch ich habe mit diesen Bemerkungen meinen späteren Darlegungen bereits einigermassen vorgegriffen. Ich lenke in die Bahn meiner anfänglichen Erörterung zurück und füge den zwei bereits erwähnten Umständen, welche die Skepsis auf diesem Gebiete geweckt und genährt haben, einen dritten hinzu. Ich meine das stückweise Hervortreten der Bestandtheile unseres Buches, gleichwie die bald vollere, bald knappere Fassung, in welcher die handschriftliche Ueberlieferung der ‚Charaktere' uns dieselben vor Augen stellt. Beides hat den Schein erzeugt, als ob wir das allmähliche Entstehen des Sammelwerkes noch wahrzunehmen und die Excerptoren, welche die einzelnen Stücke zusammengetragen und zu einem Buche vereinigt haben, bei der Arbeit sehen und gleichsam auf frischer That ertappen könnten. Dieser Schein ist jedoch ein durchaus trügerischer. Unsere ganze handschriftliche Ueberlieferung geht vielmehr auf eine Quelle zurück, welche bereits die sämmtlichen dreissig Charaktere, und zwar in jener volleren Fassung enthielt, die jene der besten auf uns gekommenen Handschriften ist.[4] Weiteren Grund zur Anfechtung haben jene ‚clausulae' dargeboten, welche in sechs Capiteln (I, III, VI, VIII, XXVIII, XXIX) den Charakterbildern ganz äusserlich angehängt sind und über deren Beschaffenheit die Urtheile der Gelehrten so weit auseinandergehen, dass Ussing p. IV und Petersen p. 63 sie demselben Autor beilegten, der das Prooemium mit ‚bleiernem Stil' verfasst hat, während Cobet p. 33 sie so sehr von dem Hauch attischer Anmuth und Heiterkeit durchdrungen glaubt, dass er es für widersinnig erklärt, sie einem Anderen als Theophrast selbst zuzuschreiben. Ich vermag die Richtigkeit des letzteren Schlusses durchaus nicht anzuerkennen, aber für ausgeschlossen gilt es auch mir, dass der Verfasser des Prooemiums und jener dieser Capitelschlüsse ein und dieselbe Person sei.

Wir haben den Boden kennen gelernt, welcher eine reiche Saat skeptischer Argumente hervorzubringen und zu nähren ge-

eignet war. Wir wollen diese Saat nunmehr ins Auge fassen. Hiebei sehen wir von den älteren Kritikern ab, die gleich Pietro Vettori, Porson, Burney und Valckenaer ohne eingehende Begründung, vorzugsweise durch das Befremden, welches die eigenthümliche Form der Darstellung bei ihnen erregte, veranlasst, die Autorschaft des Theophrast bestritten haben.[5] Diese auf vagen Geschmacksurtheilen beruhenden Athetesen blieben ohne nachhaltige Wirkung, oder genauer gesprochen, ihre Wirkung bestand darin, dass sie jenem Compromiss zwischen der Autorität der Ueberlieferung und den gegen die Echtheit des Buches erhobenen Einwürfen den Weg ebneten, welches bis auf den heutigen Tag trotz gelegentlicher und vorübergehender Auflehnungen siegreich das Feld behauptet hat: ich meine die Excerptentheorie, welche zuerst, wie es scheint, von Sonntag 1787 vorgebracht worden ist.[6] Mannigfaltig sind die Formen, in welche diese Hypothese gekleidet ward. Bald sollten es rhetorische, bald ethische Schriften, bald das eine, bald das andere der zwei moral-philosophischen Hauptwerke, bald ein besonderes über Charaktere handelndes Werk unseres Autors sein, welchem jene Auszüge entstammen. Die Hypothese in diese ihre verschiedenen Verzweigungen zu verfolgen, haben wir keinen Anlass, da sie uns in jeder dieser Gestalten gleich sehr unannehmbar erscheint.

Zwei Männer waren es bisher allein, der Deutsche Ast und der Engländer Jebb, welche die Excerptentheorie ernstlich zu bekämpfen unternahmen. Ihre Argumente waren gegen die gangbarste Form derselben gerichtet, gegen die Annahme, welche unsere ‚Charaktere' auf die ethischen Werke Theophrast's zurückführt. So lehrreich ihre Darlegungen und so richtig die Praemissen sind, auf welche sie ihre Conclusionen aufbauen, so vermag ich doch ihren Beweisgang nicht zu billigen. Denn die doppelte Thatsache, dass auch sittlich neutrale Charaktere unter den von Theophrast gezeichneten sich finden, und dass der Ton der Darstellung durchaus ein mimetischer und vielfach ein launiger ist, würde aus Gründen, die uns später beschäftigen werden, allein nicht ausreichen, die Entlehnung der Charakterbilder aus den moral-philosophischen Schriften des Theophrast zu widerlegen. Schwerer wiegt vielleicht in diesem Betrachte unsere oben dargelegte auf die Definition des ersten

Charakterbildes bezügliche Wahrnehmung. Denn in einem ethischen Werke konnten doch die Definitionen von den dazugehörigen Charakterschilderungen nicht allzu weit entfernt sein, und ein Widerspruch zwischen den beiden Elementen der Darstellung, wie wir ihn an einem Beispiele aufgezeigt haben, wäre unter dieser Voraussetzung unerklärlich. Allein es gibt noch einen anderen Beweisgrund, der sich gegen die Excerptentheorie in jeder ihrer Formen wendet und dem ich eine geradezu entscheidende Bedeutung beizumessen nicht umhin kann. Hermann Sauppe führt lebhafte Klage über die bis zur Ermüdung eintönige Form der Darstellung, über die unablässige Wiederholung der von οἷος abhängigen Infinitive, über den Mangel an Kunst in der mechanischen Aneinanderreihung der einzelnen Züge, aus denen sich je ein Charakterbild zusammensetzt u. s. w. u. s. w.[7] Auf diese Klagen hat bereits Petersen manches Treffende erwidert, p. 87 ff. Allein das, was in erster Reihe zu sagen noth that, hat er auffallenderweise zu sagen unterlassen. Petersen's stilistischer Geschmack ist ein anderer als jener Sauppe's. Er hat, wie ich glaube, vollkommen richtig erkannt, dass jene schmuck- und kunstlose Darstellungsweise eine dem Zweck, welchen der Autor im Auge hat, völlig angemessene ist, dass die Charaktere, welche er uns vorführt, eben darum so lebendig und leibhaft vor uns hintreten, weil wir nirgends die Hand des seine Puppen lenkenden Drahtziehers erblicken, weil unsere Aufmerksamkeit niemals durch Zier und Schmuck der Rede von dem Bilde hinweg und auf die Person des Malers hingelenkt wird. Petersen schliesst aus diesen, von uns mit einiger Freiheit wiedergegebenen, gleichwie aus anderen Argumenten, auf welche wir noch zurückzukommen haben werden, dass die stilistische Form der Darstellung Theophrast selbst und nicht dem Epitomator angehöre. Allein er glaubt, dass eben die von Sauppe gerügte Eintönigkeit der Darstellung mit zu der Annahme nöthige, dass die theophrastischen Charakterschilderungen von ihrem Urheber nicht in einem Zuge geschrieben, sondern über verschiedene Theile eines vieles andere mitumfassenden Werkes ausgestreut gewesen seien, p. 87—88.[8] Hier ist der Punkt, wo ich diesem trefflichen Forscher, eben so wie all seinen Vorgängern und Nachfolgern, auf das nachdrücklichste

widersprechen muss. Ich erkenne jene Eintönigkeit der Darstellung im vollen Masse an — und wie sollte ich sie nicht anerkennen? — aber ich ziehe aus ihr genau den entgegengesetzten Schluss. Eintönigkeit ist ein hoher Grad von Einheitlichkeit. Wann in aller Welt aber hat man aus Einheitlichkeit der Form eines Schriftwerkes auf Mannigfaltigkeit seines Ursprungs geschlossen? Es gibt ein Mass stilistischer Discrepanzen, welches uns nöthigt, die verschiedenen Theile eines Werkes verschiedenen Verfassern zuzuschreiben, ein anderes und geringeres Mass derselben, welches uns den Gedanken zurückweisen lässt, dass der Schriftsteller diese Theile zu derselben Zeit und in einem Zusammenhange geschrieben habe. Allein der entgegengesetzte Schluss findet wohl in der gesammten Geschichte litterar-historischer Erörterungen nicht seinesgleichen. Theophrast soll in den verschiedensten Partien einer oder mehrerer seiner Schriften, so oft zur Schilderung von Charaktertypen ein Anlass geboten war, immer und immer wieder genau dieselbe Form der Darstellung zur Anwendung gebracht, immer und immer wieder jene Satzgefüge gebildet haben, die mit τοιοῦτος—οἷος beginnen, gelegentlich mit einem δεινὸς δὲ καί fortfahren u. s. w. u. s. w.? Wenn es irgend einen Kanon der Möglichkeit und Unmöglichkeit in litterarischen Dingen gibt, so darf wohl diese Annahme als eine unmögliche und sich selbst verurtheilende gelten.

Ich beeile mich hinzuzufügen, dass die Excerptentheorie nicht bei allen ihren Vertretern mit dieser Schwierigkeit behaftet war. Wer die stilistische Form des Buches dem Excerptor zuschreibt, der ist ihrer ledig. Begehen wir daher nicht vielleicht ein Unrecht, indem wir jene Hypothese in eben ihrer unhaltbarsten Form zum Gegenstand unseres Angriffs machen? Wir begehen es nicht; denn unser hochgeehrter Gegner, der letzte und gründlichste Vorkämpfer jener Theorie, hat dieser nicht etwa aus Laune und Willkühr ihre gegenwärtige unhaltbare Gestalt verliehen, sondern er sah sich hiezu durch die Gewalt zwingender Gründe genöthigt, welche ihm jeden anderen Ausweg versperrten. Die Excerptentheorie erscheint bei ihm darum im ungünstigsten Lichte, weil er sich den Thatsachen, die ihr entgegenstehen, nicht mehr völlig verschlossen, sondern dieselben bereits zur Ausgestaltung seiner

Theorie mitverwendet hat. Wäre seine Kenntniss geringer oder seine Wahrheitsliebe minder unbestechlich gewesen, nichts wäre ihm leichter gefallen, als seiner Hypothese den Schein innerer Gleichartigkeit und Harmonie zu verleihen, dessen sie nunmehr entrathen muss. Pflegen doch alte wissenschaftliche Lehren dann am meisten das Gepräge widerspruchsvoller Ungereimtheit zu tragen, wenn ihre vorgeschrittensten Vertreter den letzten gewaltsamen Versuch wagen, sie mit eben den unabweisbaren neuen Wahrheiten in Einklang zu setzen, welchen sie schliesslich zu weichen bestimmt sind.

Die Excerptentheorie war verständlich, so lange man die Stilform des Buches von seinem Inhalt scheiden und sie einem Anderen als Theophrast zuschreiben zu dürfen glaubte. Die Theorie wird unverständlich in dem Augenblicke, da jene Scheidung sich als unstatthaft erweist. Diese Unstatthaftigkeit erkannt und erhärtet zu haben, ist ein bleibendes Verdienst Eugen Petersen's. Ihm ging Sauppe voran, der in noch verdienstvollerer Weise die für die Entscheidung unserer Frage belangreichste Parallele züerst wahrgenommen und zur Vergleichung herangezogen hat. Ich meine die stilistische Form der Charakterismen des Ariston von Keos, welche in des Philodemos 10. Buche ‚von den Lastern' enthalten sind.[9] Diese Stilform ist mit jener der theophrastischen Charakterschilderungen genau identisch. Die letztere ist mithin eben die, welche augenscheinlich innerhalb der peripatetischen Schule gang und gäbe war, so dass, wer sie dem Theophrast abspricht, jedenfalls einen Peripatetiker an seine Stelle setzen muss, der jenem wie ein Ei dem anderen gleichen würde. Dass dies bare Willkühr wäre, nicht geringere Willkühr als etwa die abenteuerliche Voraussetzung, dass eben eine Bearbeitung der einst wirklich vorhandenen und durch Laertius Diogenes bezeugten ‚ethischen Charaktere'[10] Theophrast's das Musterbild für die Darstellung des Ariston abgegeben habe,[11] wem braucht dies alles erst weitläufig gesagt zu werden? Um mit diesem Theil unserer Frage abzuschliessen, jeder Verfechter der Excerptentheorie sieht sich vor ein Dilemma gestellt, welches seiner These unter allen Umständen verhängnissvoll werden muss und welches also lautet: Entweder die Stilform der ‚Charaktere' gehört dem Excerptor an; dann bleibt es unerklärlich, dass sich genau dieselbe Form

bei Ariston von Keos wiederfindet. Oder sie gehört Theophrast an; dann bleibt es nicht minder unerklärlich, dass er in den verschiedensten Partien eines oder mehrerer weitschichtiger Werke immer genau dieselbe Form der Charakterschilderung angewendet haben soll.

Hat sich somit die Excerptentheorie als unhaltbar erwiesen, so bleibt uns nur die Wahl übrig zwischen der Anerkennung der Schrift als theophrastisch und der Verwerfung ihrer Echtheit. Für die letztere Alternative sind niemals ernste Gründe vorgebracht worden. Ganz im Gegentheil. Die ‚Charaktere' waren und sind das anerkannte Vor- und Musterbild einer ganzen Litteraturgattung. Alle Welt rühmt mit einem Munde die nicht wieder erreichte Schärfe der Beobachtung und Sicherheit der Zeichnung, welche sie bekunden. Allen voran der hervorragendste moderne Vertreter dieser Gattung, La Bruyère, der es nicht verschmäht hat, die ‚Charaktere' zu übersetzen und zu erläutern, und in seiner ‚Rede auf Theophrast' nicht Worte genug zu finden weiss, um dieses ‚Meisterwerk' zu preisen.[12] Die Bezeugung des Buches ist eine vollgiltige. Denn des Laertius Diogenes Bücherverzeichnisse beruhen auf alten bibliothekarischen Quellen, so dass auch Petersen's diesen Umstand betreffender Zweifel (p. 90) jedes Haltes entbehrt.[13] Das Gewicht des Zeugnisses wird noch durch die Thatsache erhöht, dass die Abfassung derartiger Charakterismen innerhalb der peripatetischen Schule eifrig betrieben ward, so von Theophrast's zweitem Schulnachfolger Lykon, von Ariston aus Keos, nicht minder von Satyros und nahezu sicherlich auch von dem Pontiker Herakleides.[14] Die historischen Vorgänge, deren gelegentlich als jüngst vergangener gedacht wird, gehören durchweg der Lebenszeit Theophrast's an.[15] Die sprachliche Eigenart der Schrift bietet, von vereinzelten Wortformen und Wendungen abgesehen, die man für interpolirt halten darf, zu ernster Anfechtung keinen Anlass oder hat doch mindestens bisher keine solche erfahren. Der Einzige, welcher die Sprache unseres Autors oder doch wenigstens einen wichtigen Theil derselben, den Gebrauch der Partikeln, eingehend untersucht hat, Wilhelm Müller, sieht sich nirgends veranlasst, unserem Büchlein, von dem er bei seinen Beobachtungen häufig genug Gebrauch macht, eine Sonderstellung zuzuweisen.[16] Der von Diels erbrachte Nachweis, dass der

Text stellenweise die interpolirende Hand eines Byzantiners zeigt, hat nach dem Urtheil dieses Gelehrten selbst mit dem Gesammtcharakter des Buches nichts zu schaffen.[17] Der Stil der ‚Charaktere' hat, wie bereits einmal bemerkt ward, mehrfach Missfallen erregt und zu Vergleichen mit den überschwänglichen Lobpreisungen herausgefordert, welche das Alterthum dem Theophrast als einem Meister des geschriebenen Wortes ertheilt hat. Wie schlüpfrig der Boden ist, auf welchem derartige Geschmacksurtheile sich bewegen, darauf haben wir bereits einmal hingewiesen. Es tritt hier noch ein besonderer Umstand hinzu. Wer auf solche Gründe hin in unserem Falle eine Athetese vornimmt, der irrt auch darum, weil er ein und denselben Massstab an sehr verschiedene Schriftgattungen anlegt. Man könnte mit gleichem Rechte, von den Stilurtheilen der antiken Kritiker ausgehend, die von den ausgearbeiteten Werken des Aristoteles abgenommen sind, die sämmtlichen uns erhaltenen Lehrschriften des Stagiriten als unecht verwerfen. Und eben die vorzüglichsten Schriftsteller sind es ja doch, welche ihre Schreibweise dem jedesmaligen Gegenstand am genauesten anzupassen wissen. Sie schreiben ein Lehrbuch nicht wie eine wissenschaftliche Abhandlung, und eine wissenschaftliche Abhandlung nicht wie einen populären Aufsatz. Dies führt uns auf die Frage, welcher Litteraturgattung unser Büchlein angehören und welchem Zwecke zu dienen es bestimmt sein konnte. Diese Frage gestattet meines Erachtens nur eine Antwort. Es ist eine Schrift hypomnematischen Charakters, eine Materialiensammlung, die sich zu den ausgearbeiteten ethischen Werken Theophrast's ähnlich verhielt, wie die Sammlung der ‚Staatsverfassungen' des Aristoteles zu seiner ‚Politik' oder dessen ‚homerische Probleme' zur ‚Poëtik' (vgl. Anm. 17). Vielumfassende Werke setzen Vorarbeiten voraus. Wir Neueren pflegen derartige Vorarbeiten zum Theil in Anmerkungen und Excursen aufzubewahren, theils dem Auge der Oeffentlichkeit ganz und gar zu entziehen. Die Alten hielten es darin anders. Die Form von Anmerkungen, Anhängen u. dgl. widerstrebte ihrem künstlerischen Sinne, und doch sollte die einmal gethane Arbeit den Nachfolgern unverloren sein. So geschah es, dass sie ihre Vorarbeiten oder doch eine Auswahl derselben vielfach als selbständige Schriften

in einer Gestalt, welche von jener der ausgearbeiteten Werke scharf geschieden war, unter dem anspruchslosen Namen von ὑπομνήματα ans Licht treten liessen. Dass dies auch bei Charakterismen geschah, dafür liefert uns der Titel der schon mehrerwähnten stoff- und formverwandten Schrift des Ariston: ὑπομνήματα ὑπὲρ κενοδοξίας den urkundlichen Beweis. Wären uns die grossen moral-philosophischen Werke unseres Autors erhalten, wir würden sicherlich finden, dass die ‚Charaktere' zu ihnen in demselben Verhältniss stehen, wie das Skizzenbuch eines Malers zu seinen ausgeführten Gemälden. So wenig man von einem derartigen Skizzenbuch Vollständigkeit oder systematische Anordnung verlangt, mit ebenso geringem Rechte kann man die gleichen Anforderungen an das Büchlein stellen, das uns beschäftigt. Die Vermuthung, dass uns in demselben nur ein Bruchstück vorliege, erscheint freilich von vornherein als eine nicht völlig unzulässige. Dagegen spricht jedoch, ich meine mit entscheidender Gewalt, zweierlei. Einmal der Umstand, dass die antiken Bibliotheken bereits die Schrift nur als μονόβιβλος kannten, nicht minder vielleicht die Thatsache, dass Theophrast innerhalb seiner eigenen Schule so zahlreiche und ihm zeitlich so nahestehende Nachfolger und Nachahmer gefunden hat. Man glaubt zu sehen, wie der Meister eine werthvolle Erzader anbricht, aber sie zu erschöpfen keineswegs im Sinne hat. Eine derart unvollständige Materialiensammlung widerstrebt aber ihrer Natur nach jedem Versuch einer planmässigen Anordnung. Setzen wir also voraus, dass der Verfasser nur eine mässige Anzahl seiner gelungensten Skizzen zu einem Buch vereinigt hat, welches man, um ein von Littré bei ähnlichem Anlass gebrauchtes Wort zu wiederholen, ein ‚demi-livre' nennen könnte,[18] so befinden wir uns mit den Thatsachen der Ueberlieferung sowohl als mit den aus der Natur der Sache selbst fliessenden Wahrscheinlichkeiten in bestem Einklang und werden in dem Mangel jedes erkennbaren Princips der Auswahl und der Anordnung nicht eine taugliche Waffe zum Angriff auf die Echtheit des Buchs erkennen dürfen.

Lässt sich aber unser Skizzenbuch als eine geeignete Vorarbeit für moral-philosophische Werke betrachten? Daran könnte man zweifeln, wenn man unter dem letzteren Ausdruck

ausschliesslich die Schriften eines Sittenlehrers und Sittenpredigers verstehen müsste. Allein die ethische Litteratur der Alten umfasste ganze Classen von Gegenständen, welche der unsrigen fremd sind, und zwar nirgendwo in höherem Masse, als innerhalb der Philosophenschule, welcher Theophrast angehörte. Man denke an die Nikomachische Ethik und in weitem Abstande an des Klearchos von Soloi durch so reichhaltige Reste uns bekanntes Werk περὶ βίων.[19] Nicht nur das, was sein soll, auch das, was ist, beschäftigt, und zwar im weitesten Umfang, den antiken, zumal den peripatetischen Ethiker. Das Allgemeinste nicht minder als das Besonderste und Individuellste, die Anekdote und die historische Reminiscenz nicht weniger als der Charaktertypus. Die unbefangene Lust am Beobachten, Eintheilen und Classificiren ist dem Peripatetiker auf den weiten Gebieten des menschlichen Lebens so wenig fremd, wie im Reiche der Natur. Nicht auf moralische Zwecke ist allezeit sein Absehen gerichtet; die getreue Auffassung und Wiedergabe der Menschennatur, die Darstellung aller ihrer Abstufungen und Abzweigungen ist ihm geradezu Selbstzweck. Daher es uns keineswegs in Erstaunen setzen darf, wenn bei Theophrast auch solche Charaktertypen erscheinen, die, wie der ‚Spätlerner' oder der ‚Neuigkeitskrämer', von sittlich neutraler Art sind und dadurch das Befremden gar vieler Kritiker erregt haben. Ebendahin gehört ein Anderes, was vielfach der Anlass skeptischer Verwunderung gewesen ist. Auch dort, wo unser Verfasser das eigentlich Schlechte und sittlich Verwerfliche schildert, ist es vielfach nicht sowohl der ätzende Griffel des Moralisten, als der leichte Stift des humoristischen Zeichners, den er handhabt. Ja, der Humor ist ganz eigentlich die Grundfarbe, welche all diesen Sittengemälden einen einheitlichen Ton verleiht. Dass aber Theophrast ein Humorist war, dies lehren uns nicht nur die ‚Charaktere'. Wir ersehen es ebensosehr aus seiner launigen Schilderung der Ehestandsleiden und weiblichen Schwächen, welche uns Hieronymus bewahrt hat,[20] als aus jener köstlichen Persiflage der ‚Dionysiosschmeichler', deren Kenntniss wir dem Athenaios verdanken.[21] Und dass er gelegentlich sogar sein schauspielerisches Talent in den Dienst der Sittenmalerei gestellt und das Bild des Feinschmeckers, welches er im Hörsaal entwarf, durch

bezeichnende Gesten unterstützt hat[22] — dies spricht nicht am wenigsten für die Stärke seines Dranges nach mimetisch treuer und zugleich humorvoller Wiedergabe selbst der gemeinen Wirklichkeit. Auch sonst eignet dem Bilde Theophrast's, welches aus unserem Buche hervorblickt, kein einziger Zug, den wir nicht auch anderweitig als ihm zugehörig zu erweisen vermögen oder zu erschliessen berechtigt sind. Der hervorragendste Pflanzenforscher des Alterthums beobachtet das Treiben der Menschen mit dem sicheren Scharfblick des Naturhistorikers. Der Peripatetiker, für welchen Gut und Schlecht zumeist eine Frage des Masses und die Grenzlinie zwischen beiden vielfach eine fliessende ist, durchmustert mit dem Gleichmuth des Anatomen eine Fülle mannigfacher Bildungen und Missbildungen, ohne ob jeder Abweichung von der Norm des sittlichen Wachsthums in zeternde Entrüstung auszubrechen. Der Sohn des hellenistischen, auf allen Gebieten des Kunstbetriebes dem Genrehaften zugewandten Zeitalters stellt sich durch liebevolle Versenkung in die Tiefen des Still- und Kleinlebens neben Menander und Theokrit. Dem Philosophen endlich, dessen stark pulsirendes Mitgefühl alles Lebende umspannte, der ein ganzer und voller Mensch war, aber ein Uebermensch zu sein weder verlangte noch vermochte, war der Humor eben das, was den Gefühlsärmeren oder den Willensmächtigeren unter seinen Mitstrebenden die ‚Affectlosigkeit' und die ‚Unerschütterlichkeit' gewesen ist: die befreiende Gewalt, welche ihm das Dasein verklärte und ihn über die Niedrigkeit einer matt und alt gewordenen Welt siegreich emporhob.



Anmerkungen.

1 Unter denjenigen, welche nicht, gleich Moriz Haupt, das Buch in Bausch und Bogen athetiren (Opuscula III, 2, p. 434, 499, 592), ist es, soviel ich sehen kann, der einzige Hanow, der p. 17 und 28 die Definitionen insgesammt, jedoch ohne jede ausreichende Begründung, verwirft.

2 Wenn Hanow, p. 28 und Jebb, p. 189 diese Definition als eine Verschlechterung der aristotelischen betrachten, so scheinen sie mir das zu thun, was der Römer nodos in scirpo quaerere genannt hat. Es genügt, die in Frage kommenden Stellen nebeneinander hieher zu setzen. Arist. Eth. Nic. II, 7 (1108^{a}, 20): ἡ μεσότης ἀλήθεια λεγέσθω, ἡ δὲ προςποίησις ἡ μὲν ἐπὶ τὸ μεῖζον ἀλαζονεία, ἡ δὲ ἐπὶ τὸ ἔλαττον εἰρωνεία, womit man vergleiche IV, 13 (1127^{a}, 20): δοκεῖ δὴ ὁ μὲν ἀλαζὼν προςποιητικὸς τῶν ἐνδόξων εἶναι καὶ μὴ ὑπαρχόντων καὶ μειζόνων ἢ ὑπάρχει, ὁ δὲ εἴρων ἀνάπαλιν ἀρνεῖσθαι τὰ ὑπάρχοντα ἢ ἐλάττω ποιεῖν, ὁ δὲ μέσος αὐθέκαστός τις ὢν ἀληθευτικὸς καὶ τῷ βίῳ καὶ τῷ λόγῳ, ferner Eth. Eud. III, 7 (1233^{b}, 39): ὁ μὲν γὰρ ἐπὶ τὰ χείρω καθ' αὑτοῦ ψευδόμενος μὴ ἀγνοῶν εἴρων, ὁ δὲ ἐπὶ τὰ βελτίω ἀλαζών. Magn. Mor. I, 33 (1193^{a}, 29): ὁ μὲν γὰρ ἀλαζών ἐστιν ὁ πλείω τῶν ὑπαρχόντων αὐτῷ προσποιούμενος εἶναι ἢ εἰδέναι ἃ μὴ οἶδεν· ὁ δὲ εἴρων ἐναντίος τούτῳ καὶ ἐλάττω τῶν ὑπαρχόντων προςποιούμενος αὐτῷ εἶναι καὶ ἃ οἶδε μὴ φάσκων κτἑ.

Theophr. c. 1 in.: Ἡ μὲν οὖν εἰρωνεία δόξειεν ἂν εἶναι, ὡς τύπῳ λαβεῖν, προσποίησις ἐπὶ χεῖρον πράξεων καὶ λόγων. — C. 23 in.: Ἀμέλει δὲ ἡ ἀλαζονεία δόξει⟨εν ἂν⟩ εἶναι προσδοκία τις ἀγαθῶν οὐκ ὄντων. Statt προςδοκία ist ohne Zweifel mit Casaubonus προσποίησις zu schreiben.

3 Die εἰρωνεία im Sinne des Charakterbildes ist das Genus, die εἰρωνεία im Sinne der Definition die Species. Jene steht der Grundbedeutung des Wortes ‚Schlauheit, Verschlagenheit', welche am deutlichsten bei Philemon fab. incert. III, 6 (Meineke IV, 32) hervortritt, wo εἴρων ein Prädikat des Fuchses ist, am nächsten. Man kann fragen, wie es kam, dass die eine Unterart der Gattung, die προσποίησις ἐπὶ τὸ ἔλαττον, und nicht auch die entgegengesetzte, die προσποίησις ἐπὶ τὸ μεῖζον, mit dem Namen der Gattung benannt ward. Die Antwort liegt nahe genug. Die letztere ist weit weniger geeignet, ernstlich irre zu führen. Jedermann will für so viel gelten, als er werth ist, die Meisten für mehr. Von der Selbstvergrösserung des ἀλαζών zieht man selbstverständlich ein gut Theil ab, die Selbstverkleinerung hingegen ist eben darum, weil sie den natürlichen Neigungen des Menschen und den Bedürfnissen des Lebens widerspricht, in hohem Masse geeignet, irre zu führen. Der Selbstverkleinerer ist ein Mystificator par excellence. Leopold Schmidt's Monographie: De εἴρωνος notione apud Aristonem et Theophrastum, Marburg 1873, ist mir nicht zugänglich.

Dass der εἴρων in unserem Stücke nicht jener der aristotelischen Definition ist, dies ist bereits wiederholt bemerkt worden, vor allem von Sauppe, p. 30. Allein obgleich darin, da die hier vorkommende Definition der εἰρωνεία mit der aristotelischen übereinstimmt, mittelbar auch der Wider-

spruch zwischen Definition und Charakterbild gegeben ist, so ward derselbe doch, so viel ich sehen kann, befremdlicherweise nirgendwo direct und deutlich ausgesprochen, noch weniger ist aus dieser Thatsache der Schluss gezogen worden, den ich im Obigen daraus ziehen zu müssen glaubte.

Von der Selbstverkleinerung, welche den Inhalt der Definition bildet, bietet die darauffolgende Charakterschilderung auch nicht einen einzigen Zug dar. Was sie uns vor Augen stellt, ist die Mystification, die theils um ihrer selbst willen, aus blosser Freude am Irreführen, geübt, zum Theil aber in den Dienst bösartiger Neigungen, wie der Schadenfreude und der hinterlistigen Verfolgungssucht, gestellt wird. Diese besonderen Artungen jenes Triebes hier anzutreffen, kann uns, wie ich meine, nicht Wunder nehmen. Denn wo die Gewohnheit, und die aus ihr entspringende Fertigkeit, des Mystificirens vorhanden ist, wie sollte sie da nicht gelegentlich auch zur Befriedigung anderer und schlimmerer Neigungen verwendet werden? Jedenfalls erstreckt sich diese Verbindung der, wenn man so sagen darf, reinen und der unlauteren Mystificirungssucht, über alle Theile dieses Abschnitts. Der von Diels (p. 11) angedeuteten Meinung, dass alle diese bösartigen Züge des εἴρων als byzantinische Interpolationen zu betrachten und demgemäss auszumerzen seien, (‚cum dimidium fere caput Byzantinus et addendo et variando foede turbaverit, scilicet ut pro urbana Theophrasti descriptione εἴρωνος, quam inter Aristotelis definitionem et Aristonis imitationem mediam fuisse suspiceris, immane quoddam pueris suis μορμολυκεῖον proponeret‘) vermag ich nicht beizupflichten. Es steht ihr, falls ich nicht irre, schon der Umstand im Wege, dass eben ein und der andere dieser Züge auf der feinsten Menschenbeobachtung beruht, so jenes, von den Auslegern freilich oft genug missverstandene Wort: καὶ πρὸς τοὺς ἀδικουμένους καὶ ἀγανακτοῦντας πράως διαλέγεσθαι (p. 122, 10 Peters.). Denn wer kennt sie nicht, jene aalglatten Gesellen, die demjenigen, den sie aus sicherer Ferne beleidigt oder gekränkt haben, mit lächelnder Miene und honigsüssen Worten nahen, um den gefürchteten Ausbruch gerechten Unwillens sei es abzuschwächen sei es zu ersticken? Das schmeckt ganz und gar nicht nach später Interpolation, so wenig, wie die schadenfrohe Condolenz, die uns unter dem Anschein wohlwollenden Antheils den Stachel eines erlittenen Misserfolges tiefer in das Herz zu drücken bestimmt ist, Z. 8: καὶ τούτοις συλλυπεῖσθαι ἡττωμένοις (oder besser ἡττημένοις mit Herwerden, p. 253, und der epit. Monac.). Ich vermag in diesem ganzen Abschnitt, von der Definition und der clausula abgesehen, keinen erheblichen fremden Zusatz zu erkennen; denn die zwei Worte οὐ μισεῖν (Z. 7), die ich mit Ussing für eingeschoben halte, sind meines Erachtens eine jener harmlosen Zuthaten, durch welche das Streben nach breiter Ueberdeutlichkeit unseren Text in alter wie in neuer Zeit vielfach geschädigt hat. Gewiss, der Hand oder den Händen, welche Clauseln und Definitionen eingeschoben haben, kann noch manche andere ähnliche Sünde zur Last fallen. Es ist ein wohlberechtigtes Misstrauen, welches uns jede Fährte, die zu einer Interpolation zu führen scheint, eifriger als in anderen Schriften erspähen und verfolgen lässt. Allein, wenn wir am Ziel unseres Weges nicht sachliche oder sprachliche Beweise antreffen, so werden wir hier nicht weniger als anderswo gestehen müssen, dass unsere Jagd eine vergebliche war.

Für den Gebrauch von εἴρων und εἰρωνεία im Sinne der blossen Mystification genügt es wohl, auf Plato Sophist. 268[b] zu verweisen, wo es vom Volksredner heisst: τὸν μὲν δημοσίᾳ τε καὶ μακροῖς λόγοις πρὸς πλήθη δυνατὸν εἰρωνεύεσθαι, oder auf Aristot. Rhet. II, 5 (1382[b], 19): Gefährlicher sind τῶν ἠδικημένων καὶ ἐχθρῶν ἢ ἀντιπάλων οὐχ οἱ ὀξύθυμοι καὶ παρρησιαστικοί, ἀλλ' οἱ πρᾶοι καὶ εἴρωνες καὶ πανοῦργοι. An letzterer Stelle ist zu allem Ueberfluss auch die Nuance der bösartigen Mystification, der Falschheit, vertreten, welche wir in mehreren Theilen unseres Abschnittes wiederfanden. Sehr eigenthümlich ist die Verwendung dieser Wortsippe bei Demosthenes, welchem Ironie mitunter soviel als innerliche Unwahrheit, Selbsttäuschung und frivole Witzelei bedeutet.

4 Dieser Beweis ist zuerst von Petersen (p. 55—57), dann mit vollständiger Exactheit von Diels erbracht worden, welcher p. 20 die Filiationsverhältnisse der Ueberlieferung durch ein Stemma der Handschriften versinnlicht hat. Die jetzt als unhaltbar erwiesene Meinung wird auffallenderweise auch noch von Zeller, Phil. d. Gr., II, 2[3], S. 855 Anm. vertreten (‚denn an die Authentie dieses Schriftchens ist nicht zu denken . . ., und aus dieser Entstehung jener Sammlung, die eben deshalb kein geschlossenes Ganzes bildet, haben wir es uns wohl zu erklären, dass sie in verschiedenen Bearbeitungen vorliegt'), desgleichen von Jebb, demjenigen Gelehrten, dessen Ansicht der unsrigen am nächsten steht, der aber durch Petersen's Ermittlungen, die ihm gleichwie Zeller längst bekannt waren, sich nicht hindern liess, ‚the looseness of the manuscript tradition' (p. 39) für seine Ansicht von der Entstehung des Buches zu verwerthen. Denselben Irrthum begeht einer der eifrigsten Vorkämpfer der Excerptentheorie, O. Ribbeck, indem er Rhein. Mus. XXV, 137 von den ‚drei Hauptredactionen . . . . unserer Auszüge' spricht, während Sauppe (p. 9) jene grundlose Meinung doch nur zweifelnd vorbringt: ‚Ac fortasse inde hoc quoque factum est, ut tres illae diversae inter se characterismorum formae, palatina vulgaris monacensis, orerentur.'

5 Vgl. Pinzger, S. 10—11.

6 Sonntag, p. XVI—XVII. Die Stelle wird auch von Pinzger, S. 3, angeführt. Vgl. Hottinger, S. 27: ‚Vor nicht sehr langer Zeit hat ein deutscher Gelehrter, Herr Sonntag, so viel ich weiss zuerst, die Vermuthung geäussert, dass diese Sittengemälde eine von fremder Hand veranstaltete Sammlung von Excerpten, aus einer oder mehreren moralischen Schriften (Theophrast's), sein mögten'.

7 Sauppe, p. 8—9: Nam quamvis illas notationes plenas mendarum omnis generis esse et nitorem pristinum additamentis lacunis mutationibus et interpolationibus plurimis obscurari statueris, tamen per triginta descriptiones unam eandemque orationis formam retentam, plerasque singulis verborum comprehensionibus inclusas, impeditissimum illud genus infinitivorum ex vocabulo, quod est οἷος, suspensorum neque ulla arte accumulatorum ad taedium usque repetitum esse ab eo scriptore, qui a divina oris dulcedine nomen invenerit, credi nullo pacto potest.

8 Petersen, p. 87—88: Porro ut concedamus Sauppio singulari libello, qualem has Astius descriptiones fuisse sibi persuaserat, ad artis leges com-

posito, tale parum aptum fuisse scribendi genus, atque simul hinc consequi concedamus non fuisse singularem libellum, sed excerptas esse descriptiones, hoc certe non inde sequetur ne tum quidem ita scribere potuisse Theophrastum.

9 Sauppe, p. 6: Hi characterismi vero theophrasteis tam similes sunt, ut haec similitudo et formae et totius rationis casu effecta esse non possit, sed imitando orta esse existimanda sit. — Petersen, p. 89: Parum igitur probabile est ab epitomatore illo hanc Theophrasto obtrusam esse orationis formam. Cuius ultimum idque haud levissimi ponderis argumentum Aristonis quas Philodemi libro X. de vitiis servavit descriptiones adferam. Qui cum ad Theophrasti exemplum apertissime suas composuerit descriptiones, atque eodem scribendi genere usus sit, quod in Theophrasteis vituperant alii, alii laudant, quid est certius quam non ab epitomatore illo, nisi Aristone antiquiorem fuisse censeas, sed ab ipso Theophrasto profectum esse?

10 Diogenes, V, 47: ἠθικοὶ χαρακτῆρες ᾱ und 48: χαρακτῆρες ἠθικοί. Vgl. Usener, p. 9 und 11. Warum ich Usener's darauf bezüglicher Darlegung (p. 18) nicht beistimmen kann, geht aus dem Gesammtinhalt dieser Abhandlung zur Genüge hervor.

11 Ich schrieb die obigen Worte ahnungslos nieder, ohne zu wissen, dass eine derartige Behauptung in der That bereits einmal ausgesprochen worden ist. Man findet sie bei Hanow, p. 28: ‚Nonne tum (als nämlich ein Rhetor aus Theophrast's Werke περὶ ἠθῶν unsere ‚Charaktere' zum Zwecke von Schulübungen zusammengestellt hatte) fieri potuit, ut ab Aristone quoque Ceo legeretur libellus et pro Theophrasteo haberetur, ita ut scholae alterum principem imitari studeret in characterismis adhibendis non solum, verum etiam conformandis?' Man bedenke hiebei, dass Ariston ein Schüler des Lykon, des zweiten Schulhauptes nach Theophrast, war.

12 La Bruyère, S. 60: En effet, il a toujours été lu comme un chef-d'-œuvre dans son genre: il ne se voit rien où le goût attique se fasse mieux remarquer, et où l'élégance grecque éclate davantage: on l'a appelé un livre d'or' (die Bezeichnung rührt von Casaubonus her, s. dessen Prolegomena in Fischer's Ausgabe, S. 4). Er stimmt in seiner überschwänglichen Würdigung des Buches — welches nach ihm jedoch ‚vielleicht ein blosses Fragment ist' — denjenigen bei, welche darin ‚la source de tout le comique' erblicken.

13 Petersen, p. 90: secundo igitur tertiove aerae nostrae saeculo e libris περὶ ἠθῶν descriptiones excerpsisse videtur seu grammaticae studiosus seu rhetoricae; atque caput ne deesset, prooemium, dein clausulas adiecisse, ut non sit mirum Diogenis tempore quod pro singulari libro haberi potuerit.

14 Vgl. Sauppe, p. 7—8. Auch Ussing, p. 61—72. Aus des Satyros περὶ χαρακτήρων entlehnt Athenaeus IV, p. 168ᶜ das Bild des ἄσωτος. Wie Lykon's Schrift betitelt war, aus welcher Rutilius Lupus (de figuris II, 7) das Bild des Trunkenen geschöpft hat, ist uns unbekannt. Die Charakterismen des Ariston stammen aus einer Schrift ὑπομνήματα περὶ κενοδοξίας; dass in diesem Falle (bei Laertius Diogenes VII, 163, wo übrigens sicherlich die vier Bücher der Briefe und die Schrift ‚gegen Kleanthes' zu trennen sind, nämlich πρὸς τοὺς ῥήτορας, πρὸς τὰς Ἀλεξίνου ἀντιγραφάς, πρὸς τοὺς διαλεκτικοὺς γ̄, πρὸς Κλεάνθην, ἐπιστολῶν δ̄) Panaitios mit seinem Urtheil, es sei dies ein Werk nicht des Stoikers, sondern des Peripatetikers dieses Namens,

Recht hat, ist gegenwärtig allgemein anerkannt und darf auch von demjenigen zugegeben werden, der gleich uns von Panaitios als Kritiker eine weit geringere Meinung hat als die Mehrzahl derjenigen, welche diese Frage in neuerer Zeit behandelt haben.

Ueber den Inhalt der Χαρακτῆρες des Herakleides (Laertius Diogenes V, 88) ist ein Zweifel möglich (s. Petersen, p. 89 und Deswert, de Heraclide Pontico, p. 102). Doch möchte ich das Gewicht desselben, der ausschliesslich auf dem Umstande beruht, dass jener Titel mitten unter solchen von litterar-historischen Schriften erscheint, nicht allzu hoch anschlagen.

15 Vgl. Ast, Prolegomena, p. 29 ff., der jedoch eine völlig genaue Zeitbestimmung dort zu gewinnen versucht, wo kaum mehr als ein terminus a quo zu erreichen scheint.

16 Die einzige Bemerkung, welche man hieher ziehen könnte, ist die folgende: ,Ἐπείπερ mirum in modum nunquam in libris hist. pl. et characteribus, contra decies in libris de causs. pl. et bis in fragmentis exstat' (p. 63). Man sieht, dass die ,Charaktere' hier auf gleicher Stufe mit dem einen der zwei erhaltenen botanischen Hauptwerke und dem anderen gegenüberstehen. Sollte diese Observation nicht so vereinzelt bleiben, wie sie es jetzt ist, so könnte sie vielleicht etwaigen auf die Abfassungszeit dieser Werke bezüglichen Schlüssen zur Stütze dienen. Zu einem Angriff auf die Echtheit der ,Charaktere' bietet sie selbstverständlich nicht den geringsten Halt.

Heinrich van Herwerden, der in Fragen des Atticismus ein classischer Zeuge ist, hat die Sprache unseres Buches eingehend untersucht und äussert sich hierüber S. 247 wie folgt: ,Eindelijk is de taal overal, waar we niet met toevoegsels uit lateren tijd of handtastelijke corrupties — waarvan de MSS der Charakteres maar al te rijk zijn — te doen hebben, zuiver en van echt Attisch allooi. De onjuiste vormen, die we er in aantreffen, zijn alle van dezelfde soort als in de handschriften der voortreffelijkste auteurs uit de goede periode der letterkunde gevonden worden' u. s. w. Man vergleiche auch die wichtigen Bemerkungen S. 248. Neuerlich hat Diels mit dem Aufgebot umfassendster Kenntniss und eindringendsten Scharfsinns eine Anzahl byzantinischer Wortformen und Wendungen in unserem Buche nachgewiesen (vgl. p. 8, 9, 11, 16 seiner Abhandlung). Man darf auf die weitere Fortsetzung dieser Nachweise gespannt sein, insbesondere auf die Begründung seiner Behauptung (p. 8), dass der Uebergang in die directe Rede jedesmal ein sicheres Anzeichen byzantinischer Interpolation sei. Dieser Aufstellung wird man wohl nur dann beipflichten können, wenn jener Uebergang überall oder doch in der grossen Mehrzahl der Fälle mit anderen sicheren Indicien der Interpolation verbunden erscheint. An sich kann es doch wohl dem Verfasser des Buches nicht verwehrt sein, jenes ,impeditissimum genus infinitivorum . . . . suspensorum', welches ihm Sauppe (p. 8), wie wir sahen, zum Vorwurf macht, bisweilen zu verlassen, zumal dort, wo die verwickelte Natur des geschilderten Vorgangs zur Durchbrechung dieses engen Rahmens geradezu zu nöthigen scheint, wie dies im VIII. Capitel (Λογοποιίας) der Fall ist. Man könnte schliesslich dazu gelangen, unserem Autor auch die Wendung δεινὸς δὲ καί, welche, wie Heylbut (p. 31—32) richtig bemerkt, den spärlichen Ueberresten der Charakterismen des Ariston

fremd ist, oder die Anknüpfung eines Satzes mit δυνατὸς δέ, von welcher dasselbe gilt, unserem Autor absprechen zu wollen. Nicht minder wird man stets die Möglichkeit im Auge behalten müssen, dass eine vereinzelte byzantinische Wortform, wie jenes von Diels so scharfsinnig aus der Lesart χρὴ νῦν ἀεὶ p. 128, 6 Peters. erkannte χρηννύναι (Diels p. 16, Anm.), ein blosses vom Rand aus in den Text gedrungenes Glossem sei, gleich jenem δούλου statt παιδός im Rhedigeranus (Diels p. 11), ohne dass man in dem einen Falle mehr als in dem anderen auf weitgreifende Interpolationen zu schliessen berechtigt wäre. Man vergleiche auch das byzantinische Interpretament ἐνώπιον γυναικῶν statt ἀπαντήσας γυναιξὶν im 11. Capitel der epit. Monac., auf welches Hanow p. 30 hingewiesen hat.

17 Diels gehört zu den Wenigen, welche die ‚Charaktere' nicht für das Werk eines Excerptors halten. Dies verräth schon sein Stammbaum der Handschriften, Theophrastea p. 20, an dessen Spitze ‚Theophrasti characteres ethici genuini' stehen. Und einer Zuschrift desselben vom 5. Mai 1883 darf ich das Folgende entnehmen: ‚In Theophrasteis stimme ich ganz vollkommen mit Ihnen überein, auch ich halte die Form οἷος etc. und drei Viertel des Vorliegenden für echt theophrastisch, das sich zu seiner Ethik etwa wie die Politeiai des Aristoteles zu seiner Politik oder die Homerischen Probleme zur Poëtik verhalten, nur dass das specifische Ingrediens des Theophrast, der mimetische Humor (vgl. de nuptiis), dazu kommt. Mein Byzantiner hat auch die Form nur überarbeitet und eine Ladung Eigenes in angeähnlichter Form dazwischen gesetzt. Ariston ist auch mir ein Hauptbeweis'.

18 E. Littré, Etudes sur les barbares et le moyen âge, Paris 1867, Introduction p. 1—2: Dès lors il m'est possible, choisissant, parmi ces études, celles qui se rapportent à un même sujet, de faire ce que j'appelerais volontiers un demi-livre, c'est-à-dire une œuvre à laquelle manquent l'enchaînement, la déduction et la continuité, mais à laquelle ne manque pas une pensée unique.

19 Vgl. J. B. Verraert, de Clearcho Solensi, Gent 1828, p. 8 ff. und Weber, de Clearchi Solensis vita et operibus, Breslau 1880, p. 17 ff. Wie sehr diese man möchte sagen descriptive Richtung in der Behandlung ethischer Gegenstände zumal innerhalb der peripatetischen Schule um sich griff, dies zeigt der Umstand, dass es auch von Theophrast, von Herakleides, von Straton Werke unter dem Titel περὶ βίων gegeben hat (Diogenes V, 42 fin., 87, 59), wobei man, wie der uns genauer bekannte Inhalt der klearchischen Schrift dieses Namens zeigt, sicherlich nicht bloss an den βίος θεωρητικός, πρακτικός, ἀπολαυστικός (was ich gegen Zeller II, 2, S. 854, Anm. 3 bemerke), sondern an Lebensrichtungen im weitesten Sinne, sowohl von Individuen als von ganzen Classen und Völkern, zu denken hat. Dass das περὶ βίων betitelte Werk des Theophrast seinem mit dem reichsten Aufwand historischen Materials bearbeiteten Buche περὶ ἠθῶν (Usener p. 22) nahestand, scheint mir fraglos. Man beachte auch die Verbindung beider Bezeichnungen in Philodem's aus den Lehrvorträgen des Zeno hervorgegangenem weitschichtigen Werke περὶ ἠθῶν καὶ βίων (Herc. voll., Coll. prior, V). Die schwer zerrütteten Ueberreste des über den Freimuth handelnden Abschnitts geben uns mit ihren vielfachen historischen Reminiscenzen und Anekdoten aus dem Leben

und Verkehr der Schulhäupter ein Bild von der Gestalt, welche diese Litteraturgattung in den Händen der Epikureer annahm. Auch die im I. Bande der Coll. altera erhaltenen Bruchstücke der Schrift περὶ κολακείας stehen formell (man vgl. die hier und dort vorkommenden mit διὰ τί; und τί; beginnenden Fragesätze) und inhaltlich (man denke an die auf Alexander und Anaxarch bezügliche Anekdote, über die ich Commentat. Mommsen. S. 471 ff. gehandelt habe) jenem Werke sehr nahe und stammen wohl sicherlich gleichfalls aus den Lehrkursen des Zeno.

20 Hieronymus adversus Jovinianum, editio Paris. 1702, p. 189 seqq., wiederabgedruckt bei Schneider V, S. 221 ff.

21 Vgl. Athenaeus VI, p. 249 und X, p. 435[e], und was sonst Heylbut p. 28 durch eine sinnreiche und nahezu zweifellos sichere Combination als theophrastisch erwiesen hat.

22 Vgl. Hermippus bei Athenaeus I, p. 21[a].

Litteraturverzeichniss.

Friedrich Ast, Theophrasti Characteres. Leipzig 1816.

C. G. Cobet, Mnemosyne. Nova series. Vol. II. Leyden 1874, p. 28 ff.

Hermann Diels, Theophrastea. Berlin 1883.

Joh. Friedr. Fischer, Theophrasti Characteres, recensuit etc. Accessit commentarius Isaaci Casauboni. Coburg 1763.

Friedr. Hanow, De Theophrasti Characterum libello. Bonner Dissert. Leipz. 1858.

Heinrich van Herwerden, Bijdrage tot de verklaring en kritiek van de Characteres van Theophrastos. Verslagen en mededeelingen der Koninklijke Akademie van wetenschappen, afdeeling letterkunde, S. 242 ff.

Gustav Heylbut, De Theophrasti libris περὶ φιλίας. Bonner Dissertation 1876.

J. J. Hottinger, Theophrast, Charakterschilderungen, übersetzt und erläutert. Vermehrte und verbesserte Auflage, München 1810.

R. C. Jebb, The Characters of Theophrastus. London und Cambridge 1870.

La Bruyère, Les Caractères, suivis des Caractères de Théophraste. Tome troisième (Discours sur Théophraste). Brüssel 1828.

Wilhelm Müller, De Theophrasti dicendi ratione. Pars prima: Observationes de particularum usu (Inaug.-Dissert.). Arnstadt 1874.

Eugen Petersen, Theophrasti Characteres. Leipzig 1859.

Gustav Pinzger, Ueber die Charaktere des Theophrast. Progr. des kön. Gymn. zu Ratibor 1833.

Hermann Sauppe, Philodemi de vitiis liber decimus .... distinxit, supplevit, explicavit. Leipzig 1853.

Joh. Gottlob Schneider, Theophrasti opera. Leipzig 1821

Carl Gottlieb Sonntag, Dissertatio in prooemium Characterum Theophrasti. Leipzig 1787.

Hermann Usener, Analecta Theophrastea. Bonn 1858.

J. L. Ussing, Theophrasti Characteres et Philodemi de vitiis liber X. Kopenhagen 1868.

Ed. Zeller, Philosophie der Griechen II, 2[3]. Leipzig 1879.

XI.

Vier Weingartner jetzt Stuttgarter Handschriften

besprochen von

Dr. Joh. Friedrich v. Schulte,

corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

(Mit einer Tafel.)

1. Codex Stuttgart. 113.

Handschrift der königlichen öffentlichen Bibliothek in Stuttgart (ehemals der königl. Handbibliothek) H. B. Jur. et polit. 113 in quarto, saec. VIII. Facsimile liegt bei. Höhe des Pergaments 25 Cm., Breite 14·5 Cm.; die Zeilen, 24 auf der Seite, gehen durch; 222 Blätter, welche ich mit Bleistift foliirt habe. Die Lagen haben 6, 8, 10 Blätter, einzelne sind defect. Erste Seite leer; auf fol. 2 oben Monasterii Weingartensis A. 1606.

I. Fol. 1—89, 97 und 98, 90, 91. Canonessammlung.

a. Incipiunt capitula cĩ can̄. Niceni (Uncialen). Verzeichniss von 20, letzter De Paulianistis. Incipit fides quae edita est aput Niceam ab episcopis CCCXVIII. Constantini Augus' et Licinii; Credimus. Folgt das Symbol. Osius episcopus Cordobeę dixit: sic credo. Victor et Iuventius [Vincentius] presbiteri romani pro venerabili viro papa nostro subscripsimus ita credentes, sicut supra scriptum est. Cannones aecclesiae sive statuta concilii Niceni, in quo fuerunt episcopi CCCXVIII cum convenisset sanctum et magnum concilium aput Niceam statuta sunt ab eis haec quae infra scripta sunt. Et placuit, ut omnia, quae statuta sunt mitterentur ad episcopum urbis Romae Silvestrium. Facta est autem synodus in Nicea Bithinia consulibus. — Ueber diese Verwirrung siehe Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts. Graz 1870, I, 480 ff.

Folgen die 19 ersten Canones, der 20. über die Kniebeugung fehlt. Hierauf: Incipiunt nomina episcoporum orientalium, diese, dann: Osius episcopus vel synodus responsum dederunt: Si quis ex laicis — pericula. Osius episcopus dixit: Beati patres si vobis placet. Et omnes patres una voce dixerunt: subscribatur hanc epistulae placet.

Haec sunt nomina episcuporum[1] orientalium, qui in synodo subscripserunt; occidentalium vero episcoporum nomina ideo non sunt scripta, quia nulla aput eos de hereticis suspicio fuit.

Incip̄. cannon. Anchyritanum. Die Canones von Ancyra mit fortlaufender Zählung XXI—XLV. Finit concilium Anchiritanum.

Incipit concilium Neocesariense. Et isti quidem cannones secúndi sunt eorum, qui Anciriaee et Cesaree expositi sunt, Nicinis vero priores inveniuntur, nunc recole prolate in concilio Cesariensae. Incipiunt capitula Neocesariense. Verzeichniss von XLVI—LVIIII, die Canones selbst. Explicit concilium Neocesariense.

Incipiunt cannoxes Gangrenses et in ipso post Nicenos expositi sunt [gelb überstrichen]. Dominis honorabilibus consacerdotibus Arminię constitutis Eusebio Eulalio et ceteri, quorum nomina superius in greco codice continentur, in domino salutem [nomina — salutem gelb überstrichen]. Synodalschreiben quoniam conveniens — observandum. Explicit prologus. Incipiunt capitula concilii. Cangrenses. Index von LX—LXXVIIII. Die Canones. Finit concilium Gangrense.

Incipit concilium Antiocenum. Incipiunt capitula concilii Antio. [gelb überstrichen]. Index der 25 Canones mit Zählung I—XXV. Expliciunt capitula Antiocena. Synodalschreiben ohne Unterschriften; die 25 Canones, am Schlusse: Eusebius, Theodorus et ceteri, quorum nomina in grego iam superius continentur, consensimus. Finit concilium Antiocenum.

Incipit concilium Laudiciae Frigiae Capatinae [gelb überstrichen]. Item capitula concilii Laudiciae.

---

[1] Ich gebe absichtlich genau die Schreibart der Handschrift, die bald episcopi, bald episcupi hat, löse epi̅ auf. Auch sonst ist die Schreibart beibehalten.

Index der 60 Canones. Explicit. Incipit concilium. Sancta synodus secundum Laudiciaee Frigiae Pacatine convocata ex diversis provinciis Asiae regulas exposuit ecclesiasticas sicut infra scriptum est. Die Canones. Explicit concilium Laudiciae Frigiae Pacatinae.

Item capitula synodi Cartaginensis [gelb überstrichen]. Verzeichniss von 10 Canones. Incipit synodus Cartaginensis. Caesario-restitutae aus dem Anfange des 3. Concils von 397, c. 9 und 10 desselben, c. 28 des von 419 mit dem Eingange: item in synodo universali contra Pelagium Cartagenense convenerunt, placuit; hierauf [eine später zugeschriebene Rubrik: finit. Incipit II. Cartagin. concil.] Item alium concilium aput Cartaginem, ubi legati sedis apostolicae Faustinus episcopus aecclesiae Potentinae provinciae Italiae Picini, et ad locum quem superioribus conciliorum decretis. Folgen c. 128, 129, 130 des Codex ecclesiae Africanae; Pierio et Ardabore viris consulibus VIII. Kal. Octobr. in ecclesia Leontinae placuit, folgt c. 29 Cod. eccl. Afric.; c. 30 ibid.; Vincentio et Fravito consolibus sub die Id. Sept. Cartagine in secretario basilicae restitute, ubi Athanasii [Anastasii] episcopi romani littere contra Donatistas relate sunt et locum placuit, folgt c. 26. ibid., zuletzt c. 33 ibid. Diese Inscriptionen finden sich in verschiedenen Handschriften, z. B. Paris 1451, bei Maassen, Bibliotheca I, 181.

Finit synodus Cartaginensis.

Fol. 43. Item capitula canonum Syricii papae. Verzeichniss von 21 Cap. Brief von Siricius Directa ad decessorem an B. Himerius von Tarragona. Die Seite 52^{v} ist leer, weil die Tinte durchschlug.

Fol. 53. Incipit decretum Innocentii pape de celebratione mysteriorum. Schreiben Etsi tibi frater Innocenz I. an Victricius von Rouen.

Fol. 58^{v}. Innocenz I. Schreiben Consulenti tibi an Exuperius von Toulouse.

Fol. 63. Incipiunt capitula synodi Calcedonensis. Verzeichniss von 26 Canones, diese selbst, die Zahleintheilung

von der gewöhnlichen abweichend. Fol. 67 ist verbunden (siehe unten). Ende auf fol. 70ᵛ in der Mitte, der Rest der Seite leer.

Fol. 71. Incipit synodus aput Sardicam constitutus [us später in a verbessert]. Folgt in 20 Nummern ein Auszug der Canones. Expl. can̄. aput Sardicam [gelb überstrichen].

Incipit synodus, quae aput Grecos non habentur, sed aput Latinos tantum inveniuntur; folgen die 20 Canones. Expl. synodus apud Latinos inventus [gelb überstrichen].

Fol. 79. Dritte Zeile. Item capitula synodi romani aput Gallos. Verzeichniss der 16 Canones, das wie der Rest der Seite mit zwei rothen Strichen durchkreuzt ist. Incipiunt exempla synodi romani ad Gallos episcopos. Domini inter cetera — commonet auf dieser Seite, auf den folgenden bis utriusque ergo in c. 4. Der Rest von fol. 81ᵃ ist leer; die Worte corrogante tales und agendae — contestatase sind ausgelassen, der dafür erforderliche Raum ist leer; fol. 81ᵛ enthält nicht Hergehöriges von einer Hand des 12. Jahrhunderts.

Fol. 82. Item post synodum Nicenam hoc concilium, quod in urbe Roma congregatum est a catholicis episcopis, addiderunt de spiritu sancto. Et quia postea hic error inolevit, ut quidam more sacrilego audeant dicere, spiritum sanctum factum esse per filium. Folgen die Anathematismen der römischen Synode von 378, am Ende sine dubio credamus. Amen.

Fol. 84 Schreiben necessaria rerum dispositione des P. Gelasius mit eigenthümlicher Theilung in 23 Capitel und Rubriken; mit den Worten sine aliquo respectu hört es fol. 89ᵛ auf und setzt fort fol. 97 und 98 (Ende 98ᵛ de lo-), geht dann zurück auf fol. 90 (Anfang eorum consecratione) und endigt fol. 91ᵛ mit der Seite und dem Datum. Das folgende Blatt ist ausgeschnitten, der verbliebene Rest weist Zahlen und auf der Rückseite Worte auf. Die fol. 91—95 bilden jetzt eine Lage. Dieses und der Umstand, dass die erste Lage 9 Blätter, die zweite 8, die dritte 6, die vierte und fünfte je 8, die sechste und siebente je 9, die achte 7, die neunte und zehnte je 8, die eilfte 9, die zwölfte nur

5 Blätter hat, liefern den Beweis, dass die Handschrift ursprünglich vollständiger war. Der Einband scheint dem 15. Jahrhunderte anzugehören.

Was nun den Text der Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea und Gangra betrifft, so bietet er die isidorische Version in der ältesten Gestalt (Maassen a. a. O. S. 13, 23). Maassen gibt S. 924 ff. den Text nach zwei Handschriften von Würzburg und (ehemals) Freising, welche ihn nach seiner Ansicht allein enthalten. Eine genaue Vergleichung zeigt, dass unser Codex wesentlich mit denselben übereinstimmt, aber keiner derselben entnommen ist. Es wird genügen, das Folgende anzuführen.

Conc. Nicenum cod. S(tuttg.). cessare debet wie Würzb., ordinare statt ordinari, Zusatz vel wie Würzb., lässt aus et probabilis vitae sunt, gleich F.; — c. 2. gentile statt gentili; laqueo statt laqueum; mortale aliquid statt aliquod; convictus statt convictum; cessavit statt cessabit; — c. 3. synacticis; ulli omnino statt o. u.; de clero statt a, mit Würzb.; — c. 5. ne mit Würzb. statt nisi; fehlt aut contentione wie in F.; obstentes statt obstenti.

Ancir. c. 1. studio statt astu, teneri statt tenere, tormenta statt tormentis; c. 2. diacones statt diaconi; ab omne statt ab omni; laboris ipsorum statt laboris eorum; c. 13 (33) vicarios mit Würzb.; c. 16 (36) fehlt. In hoc titulo — dicere; conversati, convertantur statt vers. Vor c. 17 (37) steht die Rubrik: De his qui cum pecoribus aut in masculis olim contaminati sunt aut actenus hoc vitio corrumpuntur; eos vero qui statt hos qui.

Neoc. c. 1. (46) aut velut adulterium statt vel a; c. 5. flectens genua est.

Gangr. Im Anfange Eulalio, causas inquirendas statt req., Eustacium, statuunt statt statuit.

Die Stuttgarter Handschrift tritt also zu den beiden Maassen bekannten hinzu. Wenn wir absehen von der durch die Anführungen hinlänglich bewiesenen Unkenntniss des Schreibers, bietet dieselbe vielfach den besten Text.

Die Canones von Antiochia und Laodicäa sind zweifelsohne derselben Version entnommen wie in den übrigen Handschriften der isidorischen Version (Maassen, S. 71 ff.). Hin-

sichtlich des Synodalschreibens von Gangra und Antiochien stimmt der Codex mit den bei Maassen, S. 109 f. aufgeführten.

II. fol. 92—95. Ohne Ueberschrift. A principis usque ad passionem domini sunt anni V. mil. (mit geschlungenem Strich durch l) CC.XXVIIII. passo Christo usque in presente ann̄. sunt d.l.IIII. et a presente pascha iuxta prophete eloquium, secundum quod humana fragilitati datur capere intellec̄. restant de presenti seculo anni CC.XVII. et in hoc supra memorato anni fuit bis sextus residentibus in Italia Langobardis an̄n̄. XII eo quod secunda indictione in ea ingressi sunt mense Maio. Acta sunt suprascripta omnia in civitate Tredentina in loco Anagnis presedente Agnello episcopo an̄n̄. III expleto. Ego Secundus servus Christi scripsi hec conversionis sacre relegionis mee an̄n̄. XVmo imperii Tiberii anno primo mense Iunio indictione XIII. Diese Stelle ist bereits 1762 von Bonelli, danach von anderen, zuletzt in den Monum. Germ. hist. Script. rer. Langob. et ital. s. VI—IX. Hannov. 1878. 4. p. 25, n. 3 abgedruckt. Dass der Codex jetzt in Stuttgart ist, wird nirgends gesagt. Ich habe sie neu abgedruckt, weil der Abdruck in den Monumenta nicht genau ist. Das Stück wird dort ins Jahr 580 gesetzt. Die Aera, nach der von Anfang der Welt gerechnet ist, finde ich nirgends angegeben. Seit Christi Passion bis dahin 554 Jahre, dazu 229 und die restirenden 217 gibt 1000. Da die Langobarden 568 einrückten, kommt 580 heraus, wenn man 12 zuzählt. Tiberius, von K. Justin II. am 7. September 574 zum Caesar ernannt, folgte diesem am 5. October 578 und starb 14. August 582 (Chronicon Paschale). Der Juni im ersten Regierungsjahre fällt also in das Jahr 579, aber die 13. Indiction stimmt zum Jahre 580. Wie die Monumenta dazu kommen, Secundus als episcopus Tridentinus zu bezeichnen, ist mir nicht erfindlich. Paulus, l. c. p. 108, 20. 125, 15. 133, 15, wo sein Tod (zu 612) angegeben wird, bezeichnet ihn niemals episcopus, sondern servus Christi de Tridento oder schlechthin servus Christi oder blos Secundus. Agnellus ist also 577 Bischof von Trient geworden, Secundus im Jahre 565 oder 566 in den geistlichen Stand (conversionis meae) oder in den Mönchsstand getreten.

Auf der folgenden halben Seite von fol. 92[a] stehen die durchstrichenen Nummern 83—87 des auf fol. 92[b] folgenden

Verzeichnisses, das aber zu der weiter zu beschreibenden Sammlung gehört.

III. fol. 99 von einer verschiedenen gleichzeitigen Hand: Hec est fides catholica. Sanctam perfectam inseparabilem et ineffabilem veramque trinitatem, auf fol. 102ʳ nur der Rest, 8 Zeilen, der übrige Raum leer.

Fol. 103 von einer anderen Hand. Capitula XXIIII. Die vero dominici, quia in eo deus lucem condidit — spiritaliter epulandum.

Inquisitio beati Damasi pape urbis Rome a Hieronimo presbitero. Frater et compresbiter noster Hieronime, quid tibi videtur de dio sancto dominico.

IV. Fol. 92ʳ. Sammlung von Angers. Incipit capitulacio excarap̄. de cannō. Folgt ein Verzeichniss von CIII Titeln, das auf fol. 95ᵃ aufhört; fol. 95ʳ ist leer. Die erste Nummer ist De fide catholica et simbolo, II bis LXV entsprechen den von Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Decret, Mainz 1832, S. 4, neu Disquisitiones criticae. Rom. 1836. 4. p. 144, und Maassen, S. 822 abgedruckten 64 (nach Cod. Vindob. 2171 in 4. s. IX. und Einsiedl. 205, s. IX.); natürlich sind letztere stets um eine Zahl zurück. Dieser Codex kann jedoch wegen der Varianten nicht aus jenen geschöpft haben. Die folgenden Titel sind: LXVI. De his qui in aegritudine poenitentiam accipiunt. LXVII. De his qui poenitentiam accipiunt et ante communionem moriuntur. LXVIII. De monachis qui uxores accipiunt. LXVIIII. De puellis qui in habitu religioso fuerunt. LXX. De parvulis, qui nesciunt, utrum sint baptizati. LXXI. De periculo mortis. LXXII. De episcopis accusatis et presbiteris vel diaconibus. LXXIII. De presbiteris et diaconibus, qui nolunt obtemperare suis episcopis. LXXIIII. De clericis, qui pecuniam commodant. LXXV. De episcopis de dioecese inter se contendentibus. LXXVI. De his, qui ordinantur in ecclesiis, si aliquam pecuniam acquisierunt, quomodo faciant. LXXVII. Ut rem ecclesiae presbiter non vendat nesciente episcopo et de chrismae confectione. LXXVIII. De exspectaculis theatrorum. LXXVIIII. Sententias s. Gregorii papae, quas transmisit in Saxonia, qualiter episcopus cum suis clericis debeat conversari. LXXX. De diversa consuetudine ecclesiarum. LXXXI. Quid pati debeat,

qui de ecclesia aliquid furatus est. LXXXII. Si debent duo germani singulas sorores accipere et usque ad quot generationes debeant cum propinquis copulare coniugia. LXXXIII. De muliere praegnante, si debeat baptizari, et post quot dies possit ecclesiam introire vel sacram communionem accipere. LXXXIIII. Si liceat post inlusionem, quae per somnium accedit, missam celebrare, vel sacrum corpus domini accipere. LXXXV. Item decretum s. Gregorii quod transmisit in Baioariam. LXXXVI. Item decretum eiusdem, quod non debeant diacones in gradu psallere, et de episcopis, quod non debeant laici in cubiculo eius deservire. LXXXVII. Item decretum s. Gregorii de diversis causis, si monachum aliquis duxerit in coniugio aut matre spirituale. LXXXVIII. De die dominico s. Leonis sententia. LXXXVIIII. Item s. Leonis de mulieribus quae viros suos per captivitatem dimittant. XC. Sententia s. Hieronymi de uxoribus a viris non dimittendis. XCI. Sent. s. Leonis de his qui concubinas habent et filios ex eis, si possint veras uxores accipere. XCII. Si presbiter soli episcopo confessus fuerit aliquid et postea negaverit. XCIII. De virginibus quae in crimine deprehenduntur. XCIIII. De episcopo defuncto et si plebs ad aliam dioecesim vult pertinere. XCV. De altaribus diversis locis constitutis ut distruantur. XCVI. Si necessitas fuerit rem ecclesiae vendere sine episcopo. XCVII. De restauratione sacerdotis. XCVIII. De clericis convictis et confessis in aliquo crimine. XCVIIII. De precibus, quod non invocetur pater pro filio. C. De criminosis, ut non audeant testimonium proferre. CI. Epistola Zosimi ut sacerdotes non iudicentur coram laicis. CII. Constantinus Augustus, ut sententiae episcoporum credendae sint. CIII. De clericis superbis et contumacibus, ut corrigantur.

Die Sammlung selbst beginnt fol. 104, also: Item incipiunt cannones scarapsae ex multis conciliis adunatae et per breves sentenciolas conglobatae in unum. Quod si quis breviter aliquid requirit per capitula premissa heram eiusdem capituli in corpore requirat et inveniet. (Cf. Isid. Etym. VI. 15.) Dieser letztere Satz mit schwarzer Schrift ist gelb überstrichen.

I. Incipit fides catholica sancti Athanasii episcopi. Quicunque vult salvus esse — salvus esse non poterit,

Die Sammlung füllt fol. 104 bis 195v, der letzten Seite Hälfte ist leer. Die Rubriken des Verzeichnisses sind nirgends wiederholt, die Zahlen von I—CIII stehen am Rande.

Bezüglich des Inhalts hat Maassen, S. 823ff., der die Handschrift von Angers als Grundlage ansieht, Mittheilungen gemacht, die ergänzt werden sollen, besonders zu dem Zwecke, um den Werth unserer Handschrift zu beurtheilen. Nach dem sogenannten Athanasianischen Symbol steht in I. der Canon 1 des Concils von Autun Si quis presbiter aut diaconus clericus simbolum — condemnetur; das sogenannte apostolische Symbol in der Weise, dass die einzelnen Sätze mit Petrus dixit (der erste), Iohannes ait u. s. w. mit den Namen der einzelnen Apostel eingeleitet werden; C. 13 des Concils von Agde. Sie enthält Canones von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Antiochien, Laodicea, Gangra, Chalcedon (über die Recension Maassen, S. 824), Afrikanische in I. (c. 46 des Dion., als hera XXIII und dessen Schlusssatz als hera XXIV, c. 47 Carth. IV); IV. (Can. Afric. hera XLII clericus invidens, c. 54 stat. eccl. ant., hera LV = c. 67, LXXXIIII = 68). Meist sind die Citate den statuta ecclesiae antiqua entnommen, wie in IV, in LXV werden geradezu citirt ‚In statuta eccl. antiquae'. In LXVI ist c. 8 Conc. Carthag. II, in LXXI, c. 4 desselben, dann c. 6 Carth. III, in LXXII, c. 10 Carth. II, c. 7 und 8 Carth. III, c. 8, 5 Carth. II benutzt, so dass also die wirkliche Benutzung vorliegt. Vom Concil von Sardica ist c. 13 Si forte — episcopatus in IV benutzt. Maassen, S. 824, hält ihn mit Recht für einen späteren Zusatz, wie bei der folgenden Handschrift bemerkt wird. Die canones apostolorum kommen sehr häufig vor, bald im Wortlaut, bald in der Abkürzung, beides schon in IV (18, 17 ganz, 21, 22 abgekürzt).

Die benutzten gallischen Concilien sind von Maassen, S. 824f. angeführt. Das Concil von Autun ist ausser in I. benutzt in XLVII. Canon sancti Leudegarii episcopi Augustidin. her. I. Primus titulus hic est ecclesiasticae disciplinae, aber mit bedeutenden Abweichungen. Die Reihenfolge ist: P. t. h. e. e. d., ut abbates vel monachi; ut abbati suo; ut in civitatibus errare non inveniantur cet.; ut com-

patres; ut nullus familiaritate – cohercendus; de abbatibus — securibus excidantur. Zweimal (in I und LVI) ist irrig Augustidin. statt Agath. geschrieben.

Das einzige spanische Concil ist benutzt in LXV. ‚In synodo Tolitane urbis in Spaniis hera XII‘, c. 12 des 3. Concils von 589.

Von Papstbriefen sind benutzt: Siricius ad Himerium in LXV. hera XI. De laicis poenit. — convenit iudicare; Innocenz I in num. II. aus ep. Consulenti tibi von Cetera autem — damnanda; in XVIII. ep. Si instituta — dum ad consultationem videtur respondere; XXII. Innoc. hera III. Lectio actuum apostolorum adserit Petrum et Iohannem — spiritum paraclitum; LXIIII. In decretale Innoc. ep. c. 6. De poenitentibus autem qui sive ex gravioribus commissis — communione discedant; c. XV. Poenitentes a tempore quo poenitentiam petunt — non negandum; item cap. XLII. De poenit. id placuit observari, quod s. patres — ordinetur; CI. Zosimi ep. Miror vos.; LXV. Coelestini ep. Cuperemus quidem der Passus Agnoscimus poenitentiam — revelare; Leonis I in LXVI Excarpsum de epistola Leonis pape. Aus ep. Fraternitatis tuae an Rusticus, aber abweichend vom Texte der spanischen Sammlung. Die Theile sind: De his qui in egritudine poenitentiam accipiunt — perficitur. VIII. De his qui iam deficientes — non possumus. VIIII. De his qui dolore — perveniat. X. De his qui poenit. professi sunt — iudicium. XI. De his, qui in pace — pacatum. XII. De his, qui post poenit. — implicare. XIII. De his, qui post poen. uxores — corporis. XIV. De monachis, qui aut militare — transgressus est. XV. De puellis — iteratum. XVII. De his, qui parvuli ab hostibus — pietatis. XVIII. De his, qui ex Africa — copulandi sunt. XVIIII. De his qui parvuli — admittat; — in LXXXVIII. De die dominico et miracolis . . . Leonis p. Quicquid ex domino est insignius — auctoritatis teneremus agnovit. Expl. epist. data X Kl. Iul.; — LXXXVIIII. Leo ad Nicetam ep. Regressus est c. 1–4; XCI. Item ex ep. b. Leonis p. De mulieribus. De presb. et diaconis qui filiam suam illi viro in coniugio; — n. XVI. Das apokryphe Schreiben des P. Hormisdas Ecce manifestissime; — Gregors I. Schreiben an Augustinus n. LXXVIIII

—LXXXIIII; n. LXXXVI desselben Synodus vom 5. Juli 595 mit vollem Eingange; num. LXXXV Gregors II. Schreiben an Martinianus u. s. w., vom Jahre 716 (Jaffé 1651) datirt Id. Mād., in 13 cap.; num. LXXXVII. desselben Synode von 721.

Von Kirchenvätern u. s. w. werden angeführt: n. V. In dogma hera XXXVIII. Maritum duarum cet. (c. 2. D. XXXIII. Augustinus); n. V. Isidorus super Leviticum. Ep. ad Massonem ep. de restauratione sacerdotum. Dom. s. meritis cet. Hieronymus in XC. sententia b. H. de coniugio. De b. ap. Pauli prima ad Cor. epist. in qua loquitur cet.

Die von Maassen, S. 826 unter der Inscription des Concils von Nicäa angeführten Stücke haben folgenden viel grösseren Wortlaut:

n. XLVII (fol. 196): Sinodus Nicena dicit: Si quis in monasterio nutritus usque ad summum studium fuerit et postmodum discessit, nisi reversatur, desertoris crimine damnetur.

Item ipsi Niceni. Si quis susciperit monachum alterius, ambo excommunicandi sunt. Et alibi scriptum est: monachus inconsulto abbate vagus ambulans in plebe debet excommunicare; quicunque excommunicatus fuerit a quolibet clerico et ab alio susceptus fuerit, coequale poenitentia utantur. Item alibi scriptum est: monacho non licet, votum vovere sine consensu abbatis; sin autem frangendum est. Puer usque ad XX annos sit in potestate patris sui, tunc se ipsum potest monachum facere. De promissione sua laici non debent moram facere, quia mors non tardat. Infans pro infante potest dari ad monasterium deo, quamvis alium vovisset, sed tamen melius est votum implere, sicut scriptum est: omne, quod deo voveris, fac, ne reus periurii inveniaris. Item alibi: quod semel egressum est de labiis suis, observabis, sicut promisisti domino deo tuo. Diese Sätze sind aus Conc. Agath., Basil., Theodori poenit. zusammengestellt. Vielleicht ist die Rubrik nur dem Schreiber zu verdanken.

Das n. LXIIII befindliche, zu dem Titel de episcopis qui canones firmaverunt gehörige Verzeichniss weicht von dem bei Maassen, S. 968 f. gedruckten in folgender Weise ab (die blossen Varianten in der Schreibweise übergehe ich): XII Arelat. consenserunt XIII; XIII Can. Arel. in Vyasingo; XVII Can. Agatienses firm. ep. XXXII; XVIII Aurel. XXI.

Das interessanteste Stück der Sammlung steht in n. CII fol. 194v, nämlich die **Constitutio ad Ablavium.** Ich gebe nachstehend den Wortlaut, in Klammern die abweichenden Lesarten bei Haenel, Codices Greg. Hermog. Theodosianus. Supplementum. Bonnae, 1844. 4. col. 445 sqq.

Incipit sacra Constantini imperatoris de testimoniis episcoporum. Imperator Constantinus Augustus ad Ablabium praefectum pretorii [A. Ablavio Pf. P.]. Satis mirati sumus, gravitatem tuam, quae plena iustitiae ac probae [dieser ganze Eingang fehlt bei H.] religionis est, clementiam nostram sciscitare [— i] voluisse, quid de sententiis episcoporum vel ante moderatio nostra censuerit, vel nunc servare [—i] cupiamus, Ablabi, karissime atque amantissime [Ablavi, parens carissime]. Qui itaque id [Itaque quia] a nobis instrui voluisti, olim promulgate [prorogatae] legis ordinem servare rursus interpretatione publica [salubri rursus imperio propagamus. Sanximus] namque, sicut edicti nostri forma declarat, sententias episcoporum quolibet genere latas, sine aliqua aetatis discretione inviolatas semper incorruptasque servari, scilicet ut pro sanctis ac venerabilibus habeantur [habeatur], quidquid [quicquid] episcoporum fuerit sententia terminatum. Sive itaque inter minores, sive inter maiores ab episcopis fuerit iudicatum, apud vos, qui iudiciorum summam tenetis, et apud ceteros iudices [ad] executionem volumus pertinere [pervenire]. Quicunque itaque litem habens, sive possessor sive petitor [erit], vel [fehlt] inter initia litis vel decursis temporum curriculis, sive dum negotium peroperatur [peroratur], sive cum iam coeperit promi sententia, iudicium elegerit a sacrosanctos antistites [eligit sacrosanctae legis antistitis], illico sine aliqua dubitatione, etiamsi aliqua [alia] pars refragatur, ad episcopale iudicium personae litigantium dirigantur [ad episcopum cum sermone litigantium dirigantur]. Multa enim, quae in iudiciis [—o] captiosa praescriptionis vincula promi non patiuntur, investigat et publicat [promit] sacrosanctae religionis auctoritas. Omnes itaque causae, quae vel petitores iure vel cuius tractatus [praetorio iure vel civili tractantur], episcoporum sententiis terminatae, perpetuo stabilitatis iure firmantur, nec liceat ulterius retractari, quod ab episcoporum sententia deciderit. Testimonium etiam, ab uno licet episcopo perhibitum, omnis iudex [—es —dices] indubitanter

accipiat, nec alius audiatur testis [t, fehlt], cum testimonium episcopi ad quamlibet parte fuerit repromissum [a qualibet parte f. v.]. Illud est enim veritatis auctoritate firmatum, illud incorruptum, quod a sacrosancto homine conscientia mentis illibatum [illibatae] protulerit. Hoc nos edicto aliquanto [—do] salutari censuimus, hoc perpetua lege sancximus [firmamus], malitiosa litium semina reprimentes [comprimentes], ut miseri homines longis ac (später zugeschrieben) paene perpetuis sanctionum [actionum] laqueis implicati ab improbis petitoribus ac [vel a] cupiditate praepostera [praepropera] cum matura fide [maturo fine] discedant. Quid itaque de sententiis episcoporum clementia nostra censuerit et iam hac possumus lege complecti [sumus lege complexi], quam et gravitas tua et ceteri omnes [gravitatem tuam et ceteros] pro utilitate latam omnium in perpetuo [—uum] observare convenit [—at] perpetuis [fehlt]. Data III. Non. Maii Constantinopoli. Dalmatio et Zenofilio consulibus [fehlt bei H.].

Es liegt auf der Hand, dass diese Recension dem Original entspricht. Der Eingang, wie ihn Sirmond hat, ist völlig unverständlich; jetzt hat das Wort religionis Sinn. Das Wort parens bei S. (H.) ist sicher nicht im Originale gewesen; prorogatae ebenfalls nicht, da sonst dieses Edict überflüssig gewesen wäre; salubri r. i. prop. ist offenbar schlechter als rursus interp. publica, wobei ein Wort ausgefallen ist (etwa propagamus); die Worte ad episcopum cum sermone litigantium dirigantur haben keinen Sinn; sie sind offenbar Schreibfehler oder Lesefehler aus dem augenscheinlich richtigen Texte unseres Codex; die übrigen Abweichungen sind entweder ohne Bedeutung, oder sie fallen dem verständnisslosen Schreiber unseres Codex zur Last, der überhaupt eine sehr schlechte Orthographie hat, die ich stillschweigend einzeln verbessert habe (t statt c, o statt u). Durch die Consularangabe ist das Jahr 333 festgestellt (siehe Haenel, Cod. Theodos. Col. 1641. 1642). Eine andere Handschrift, welche ausser den bei Haenel angeführten, die constitutio theilweise auch enthält, ist die der Prager Universitätsbibliothek VIII, H. 7. Vgl. meine Abhandlung in Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Bd. LVII, S. 201.

Wir dürfen gewiss in Erwägung aller hervorgehobenen Umstände sagen, dass dieser Codex nicht aus dem von Angers geschöpft hat, sondern aus einer gemeinsamen älteren Quelle. Natürlich ist diese Sammlung als Ganzes nicht vor 721 gemacht worden.

V. fol. 196. Epistola sancti Hieronimi qualiter clerici vivere debeant. Eusebius Hiero Ocheano suo salutem. Deprecatus est ut tibi breviter exponerem — feminis segregate.

Fol. 197v. Incipit doctrina et fides ecclesiae definitio ecclesiasticorum dogmatum. Hört auf fol. 202v unten mit den Worten im c. XXXIIII. melior est continentia. Gennadius bekannte Schrift.

VI. Das folgende Stück ist vom Buchbinder in völlige Verwirrung gebracht. Die Blätter gehören folgendermassen zusammen, wie einzeln bereits von neuerer Hand bemerkt ist: fol. 211—218 (hört auf mit den Worten ei nocuit), 203 (anfangend mit et multum in c. 5 de furto) bis 210 (endigt mit pos), 219 (beginnend mit tea und endigend mit IV. fer. vel VI ta), 67 (beginnend mit sciens scriptum esse und endigend et propinquis eius), 220 (anfangend oportet ieiunare) bis 223.

Das unter dem Namen Cummean's bei Wasserschleben, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851, S. 460 ff.; H. J. Schmitz, Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche, Mainz 1883, S. 611 ff. abgedruckte Pönitentiale, jedoch in so verschiedener Weise, dass eine genauere Beschreibung am Platze ist. Es ist wohl nicht nöthig, die Blattzahl jedesmal anzugeben.

(Fol. 211.) Incipit prologus penitentialis. Diversarum culparum — gloria sempiterna. Explicit prologus.

In Christi nomine incipit **Scarapsus** de aliis plures penitential(ibus) sancti Hieronimi presbiteri exposicio. De vitiis gule et ebrietate vel vomitu et discretione cyborum mundis et immun[1]dis et de venationibus. Es folgen [Titel und Capitel nach Schmitz angegeben] I—XI (wobei jedoch verschiedene §§. oder capita fehlen, z. B. III. c. 14—16, IX. c. 12). Hierauf (fol. 210) De modis paenitentiae vel quali-

[1] Von De — immun schwarze Uncialen gelb überstrichen, der Rest roth.

tate. inquisicio seniorum. Sciendum vero est [Schmitz, p. 613], quantum quis tempore moratur in peccatis tantum ei augenda est poenitentia. Alii statuunt XII triduanas cet. Der Anfang Legimus kommt später vor, jedoch verschieden vom Texte bei W. und S.; der Absatz De divite ohne Aufschrift ist in ganz anderer Weise mit dem Texte verschmolzen. Hierauf (fol. 67) Incipit de baptismo reiterato et de opere die dominico et qui ea die ieiunat et interdictum ieiunii contemnit. Nun folgen Schmitz (p. 640) XII. 1. 2 (mit Zusatz in Anm. 1 aus Eins.), 3. 4 (Greci et Romani) — 10; De ministerio aecclesiae etc. S. XIII. 1. 2. XIV. 7. 8 [tertio die vel VIImo potest]. 14 [missas — Israel], ieiunium pro penitentibus XXXmum diem vel VIImum et pro propinquis eius cet. aus 8. XIII. 3. 4., XIV. 4—6, 9—11, 13. 16. De ecclesiae reedificatione XIV. 18—21. De s. sacrificio XIV. 16. 17. 12. XIII. 5—22 erster Satz, 24. 25. Item de epistola sancti Clementis de sancto sacrificio que a beato Petro apostolo conlatum est. Clemens Iacobo beatissimo. Sicut a Petro accepimus — custodiendae sunt. Dies apokryphe Stück kommt öfters vor (Maassen, S. 410). Als neue Rubrik De vasis sacratis quid agendum sit et si de vetustate nimia adtrita vel corrupta fuerint, das Wort pallis ist von derselben Hand zugeschrieben. De vasis sane sacratis — suscepturi et poenam. Expl. epistola Clementis de sancto sacrificio ad Iacobum.

De reconciliatione et de diversis malis. Schmitz, XIV. 1. 2.

Exposicio sancti Hieronimi presbiteri de penitenciale. In primis XII triduanis — magna est clementia eius. Expl. penitencia.

2. Codex Stuttgart. 112.

Königliche öffentliche Bibliothek zu Stuttgart (ehemals königl. Handbibliothek) H. B. Jur. et polit. 112 in quarto, saec. XI, 141 Blätter, Höhe der Schrift: 18·2 Cm., Breite der Schrift 13 Cm., Höhe und Breite der Handschrift 23·2 und 17·1 Cm.

Fol. 1. Erste Seite unleserlich, oben Liber sanctorum Martini et Oswaldi in Weingarten. Auf dem 2. Blatte oben Monasterii Weingartensis Anno 1604/2. Breviarium Canonum.

I. Fol. 1b. Dicta Ambrosii sancti Episcopi. Nos patrem — adversus veritatem. Incipit symbolum apostolicum.

Haec quatuor concilia evangeliis comparantur Nicenum Constatinopolitanum Effesinum Calcedon.

II. Fol. 2. Sammlung von Angers. Incipiunt capitula excerpta de libro canonum. Verzeichniss der 64 Titel, die von Maassen, S. 822 abgedruckt sind, mit unbedeutenden Varianten. Fol. 2b—40, die Sammlung selbst, wie im Codex 113, von Titel II—LXV.

Gegenüber der früheren Beschreibung und der bei Maassen ist hervorzuheben:

1. Vorher geht ohne Rubrik can. Agustidunensis hera I. Si quis presbiter — condemnatur. c. Agath. h. XIII. Symbolum — tradi, sodann:

In dei nomine incipit breviarium collectum de canone. Primo ut preter scripturas u. s. w. Alle Titelrubriken sind mit Initialen (Uncialen) vorgesetzt, daneben am linken Rande deren Zahl.

2. In III. ist der can. Sard. 13 unten von anderer Hand zugeschrieben, also kaum in dem abgeschriebenen Original vorhanden gewesen. Dieses liefert aber ein triftiges Argument dafür, dass er späterer Zusatz ist. Siehe oben Seite 9.

3. In III stehen vor dem Excerpt aus Isidor die Anfänge der Schreiben Gregors I. an Etherius und die Königin Brunhilde, nur je eine, beziehungsweise zwei Zeilen, ebenso nur der Anfang der Excerpte aus Isidor; auch von dem Briefe Ecce manifestissime (Hormisdas) ist nur eine Zeile aufgenommen.

4. In XLVIII de raptoribus, am Ende Item ex epistola Simmachi pape, Raptores igitur viduarum — praecipimus (Symmachus ad Caesarium Arelatensem c. 4. Thiel, p. 725).

5. In XLVIII als 3. Stück S. Augustinus ad penitentes. Audite fratres carissimi (fehlt in 113, steht in Cod. von Angers). In demselben Titel steht nach can. Epaon. (dem letzten in 113) noch: Iuditia de luxuriis. In concilio Ancirano cet. Si cuius uxor adulterium fecerit. Item in concilio Bracarense . . . Si cuius uxor adulterium fecerit aut vir alienam inruerit, VII annos penit. agant. Item in decretis pape Innocentii . . .

Et illud desideratum est sciri — conquiescit (aus ep. Consulenti tibi c. 4). Conc. Afric. . . . In decretis p. Innoc . . . . Qui vero vel uxore vivente — detegantur (aus c. 6 desselben Briefes). It. in concil. Toletano . . . De eo qui uxorem habet si concubinam habuerit — revertatur. In eod. conc. Nam et haec salubriter praecavenda sanximus (Tolet. II. c. 5). Sententia Isidori de consanguinitate. B. Isid. de cons. sic loquitur: Cuius series — terminaretur. Conc. Ancir. Ex ep. p. Siricii . . . De coniugali autem violatione. Dicta ven. Bede presb. de observatione coniugatorum. Qui in matrimonio sunt tribus noctibus — intret ecclesiam. Sententia s. Iohannis de libro primo super miserere mei deus de coniugio. Volo ergo ostendere — poenitentem. Das Verzeichniss der Concilien wie bei Maassen, S. 968, nur XVII. Can. Agath. firm. ep. XXXIIII.

6. Im letzten Titel (LXIIII) steht ausser dem Stück aus Innoc., das auch in Nr. 113 steht, noch C. 22 Poenitentes quantae legis — commendetur, dann c. 42 in conc. in Ipone rigio de poen. Secundum differentiam — imponatur. Das letzte ist: in conc. Carthag. c. 27. Item confirmatum est — perveniant.

Die Sammlung ist also wesentlich die von Angers, jedoch mit Besonderheiten.

III. Fol. 41. Verzeichniss der 20 Canones Niceni. Incipiunt exemplaria concilii Niceni directa sub die VI. Kal. decembris post consulatum gloriosissimorum imperatorum Honorii duodecimi et Theodosii VIII. Augustorum Bonifatio urbis Rome. Symbol. Inc. constituta patrum in magna et sancta synodo apud Nicaeam civitatem metropolim provinciae Bythiniae, quae de greco translata sunt a Philone et Avaresto Constantinopolitano. Vgl. Maassen, §. 10 (S. 12). Nach c. 20 später zugeschrieben drei Capitel von Gregor I.: Quon. enim de baptismo; quon. non monstratur iteratum; ne quis eam — bonis hominibus.

Fol. 45. Verzeichniss der 20 Can. Nic. Am Rande zugeschrieben Aug. ad Bonifatium. Ut inquit in eccl. — morborum (cf. Rabanus ad Heribaldum c. 10).

Folgt eine kleine Sammlung aus den Stücken: c. 19 Conc. Tolet. III. bezeichnet als in Conc. Agath. c. LXVIIII;

aus ep. Leonis ad Rust. mit Rubriken aus den Ueberschriften c. 4, 5 (letzter Satz); über chorepiscopi aus Ancyr., Antioch.; Conc. Sardic. can. 16—19; Elib. c. 13, 14; Ancyr. c. 18; ep. Gelasii Necessaria c. 20 (Virginibus sacris); De magicis artibus. De his etiam super quibus interrogasti — noscuntur. c. 30 Rab. ad Herib.; de periurio. Periurium. c. 18 ib.; hinc in syn. Remensi scr. est: Quicunque presb. — deponatur. c. 12 Conc. Mog. 847 (Rab. l. c. c. 19); Item in Conc. Turonensi scr. est. Quic. presb. — episcopi sui. c. 12 Conc. Mog. (Rab. c. 19). Parricidium autem quam sit detestabile — consentiunt. c. 20 Mog.; Neoces. c. 3, 4; Conc. Bracar. II. Episcopus per eccl. — cog. serviri.

De eo vero quod interr. — converti. c. 20 Rab. ad Herib. dritt- und zweitletzter Absatz; Can. Neocesar. De peregrinantibus quod oportet bapt. — arbitrii declaratur.

Explicit feliciter amen.

Es ist möglich, dass ihre Quelle Regino ist.

IV. fol. 49. Incipiunt capitula coadunata de penitentia vel canones. Folgen die 16 Titelrubriken: I. de ratione penitentiae XII gradibus constantem et diversae culpae diversitatem. II. de modis penitentiae, quid patres instituerunt et quid sunt dies et feriae vel tempora, que non competantur in penitentia, 3 bis 16 wie 1 bis 14 bei Wasserschleben, Bussordnungen, S. 465 ff., Schmitz, S. 615 ff.

Incipit castigatio sanctorum apostolorum de diversis criminibus, culparum modis. Ordo paenitentiae. Diversarum culparum — tibi sit gloria. II. De modis penitentie. Legimus. — De divite cet. Die beiden letzten Absätze theilweise abweichend. Incipit penitentialis Excarpsus de aliis pluribus penitentialibus et canones.

Excarpsus. Abgesehen von Varianten ist der letzte Titel überschrieben De Romano penitentiali unde supra und enthält nur aus dem 14. Titel bei W. und S. die Nummern 3, 17, 4—14.

Fol. 65ᵇ. Ep. Isidori ad Masonem ep. de restauratione sacerdotis. Datum sub die pridie Kal. Marci anno III⁰ regni domini Victerici regis.

Fol. 67. Synodus Romana 5 Iul. 595 ganz.

Fol. 68[b]. De synodo Patritii tituli XXXI (Maassen, S. 224) ganz.

Fol. 70[b]. Am Rande roth LXVII. De expositione diversarum rerum (schwarze Uncialen). Incipit ep. b. Gregorii pape urbis Romae directa in Saxoniis ad Augustinum anglorum episcopum.

Fol. 76 unten und 76[b]. Syn. Gregorii II. a. 721 mit den Anathematismen. Schluss: Gregorius episcopus sancte catholice atque apostolice romanae ecclesiae huic constituto a nobis promulgato subscripsi.

Agnellus episcopus civitatis **ferentinae** huic constituto a nobis promulgato subscripsi. et ceteri subscripserunt. bene valete amen.

Jetzt folgen c. 21, 23. Conc. Arelat. II., c. 3 Epaon., c. 24 Aurelian., c. 12 Tolet., ep. Siricii ad Himerium, excarpsum de ep. Leonis, wie in 113 in num. LXV—LXX. Vor dem letzten Stücke steht roth LXV; diese Zahl ist später durchstrichen. Die Nummern der ep. Siricii sind am Rande links von I—XIII, im Texte von (bei der ersten fehlt die Nummer, müsste also VII sein) VIII—XVIIII gezählt, wie in 113, wo auch die Zahl beim ersten fehlt.

Fol. 80[v]. De ministratoribus autem, qui iudicia secularia secundum legem maiorum exercent, quid sacri canones inde sentiunt, facile est invenire nam in decretis Innocentii pape cap. XXVI ita legitur: c. 3, 5. ep. Consulenti tibi (letzteres als c. 25 bez.); — in concilio Martini ep. cap. LXXVIIII ita statutum est (c. 79 Mart.); — can. apost. 19. Nun beginnt eine neue Lage mit

Fol. 81 mit den Schlussworten sine alleluja des §. 10, Lib. II, c. 1 des Pönitentials von Theodorus (Wasserschleben, Bussordnungen, S. 203; Schmitz, S. 539). Folgt dasselbe bis c. 14, §. 1. 3—13, §. 2. 14. De reconciliatione. Romani reconciliant hominem intra absidam, greci nolunt. Reconciliatio in cena domini tantum est ab episcopo et consumata paenitentia; si vero episcopo difficile sit, presbitero potest necessitatis causa praebere potestatem, ut impleat reconciliationem.

Folgen c. 20. 30—32 Cod. canonum eccl. Africanae, — ex epist. Innocentii ad episcopos Macedoniae c. 6. mit einem Zusatze, der nicht darin steht; ad Victricium c. 9. Praeterea bis zu den Worten tangebant, quibus, womit fol. 86 aufhört. Zwischen den beiden letzteren Stücken steht c. 5 Conc. Ilerdensis.

V. fol. 87—124. Collectio capitularium Ansegisi abbatis, bei den Ausgaben nicht benutzt. Im Vergleiche zu der von Boretius Capitularia I. p. 394 sqq. bemerke ich an Besonderheiten: vor dem Inc. cap. suprascripta cet. Explicit praefatio domini Karoli praeclarissimi imperatoris; nach L. I. der Zusatz (Boretius, p. 413 n. d.) also: Quod non liceat alterius sponsam ad matrimonium sortiri ex epistola pape Siricii cap. III. De coniugali — violetur; zwei Blätter, die L. II., c. 25—31 und die Rubrik zu c. 32 enthielten — im Verzeichniss stehen sie, auch schliesst fol. 105 mit der Rubrik von c. 25 — fehlen in der Handschrift: das Verzeichniss von L. III. hat nur 89 Capitel, es fehlt c. 71 de his qui beneficia principum habent, der Text hat alle 72 Capitel bei Boretius mit den Zahlen, so dass jene Auslassung ein Versehen ist. L. IV. ist vollständig. Darauf folgt

VI. De iuratoribus quales vel quantos secundum euua homo habere debet. Baluze, Capit. I. 59.

Fol. 124[b]. Incipiunt capitula quorum materies ab alievibus ex missis nostris ad nostram notitiam perlata est. Folgen c. 1—4 und 6 des Cap. Wormatiense a. 829 bei Walter, Corp. iur. germ. ant. II. 379 sq.

Fol. 125—137. Incipit expositio quatuor evangeliorum sancti Geronimi prespiteri de brevi proverbio edita secundum anagogen. Primis querendum est omnium librorum — curaverit infirmos idest abluit. Die Schrift ist eine andere des X. oder XI. Jahrhunderts.

Fol. 138. Cabitale Nicolai papae. Die 5 dem Conc. Wormat. a. 868, c. 26, 37, 35, 36 entnommenen Capitel aus dem von Wasserschleben, Beiträge, S. 165 ff. abgedruckten unechten Briefe Nicolaus I. an den Erzbischof von Mainz. Als VI. Audivimus — retinetur. Jaffé, 2045. Als VII—XV folgen c. 11, 20, 30, 33, 34, 44, 21, 63, des Conc. Wormat. 868; im letzten hört der Context mit den Worten mansit et

aliam auf in fol. 139; die folgenden Blätter sind herausgerissen, wie noch aus einem winzigen Reste ersichtlich ist.

Fol. 140 beginnt mit den Worten ‚cum sorore sua vel cum amita — quem theutonice mordtotan vocant‘, aus Rabanus Poenit. ad Otcarum. Die Worte ‚Siquis fornicatus — sua vel‘ standen offenbar auf der vorhergehenden Seite. Vgl. Op. Rabani VI. Basnage, Lect. ant. II. 2, p. 293. Folgt eine leere Seite; fol. 140[b] Bussatzungen über Kindermord. Fol. 141 folgende Urkunde.

Excellentissimis omni doctrina decoratis Heinrigo sublimissimo regi et Hildeberto[1] archiepiscopo et omnibus episcopis illis in partibus commanentibus Petrus Christi munere imperialis consul et senator atque Venetiorum dux una cum Marino venerunt patriarchae nostro et episcopis nostris vobis laudem et magnificentia et sał. Cum devotissima amicitia exoptamus quamvis corporaliter longo terrarum multitudo aquarum dividimur spatio iungat nos Christi caritas que unanimes habitare facit in domo qui linguas infantium fecit dissertas aperuit os mutorum et ex ore infantium et lactantium perfecit laudem. Quō p' sacro regenerationis crismate cuius lavacro per gratiam redemptoris cuncta deleverit originalia peccata credimus suscipiendum. Est bellum contra vitia omnia spiritualis nequitiae in caelestibus et fortiter sub fidei certamine dimicandum. Ne iterum ad damnabilia reducamur peccata. Audivimus namque ut quidam iudeus qui fuerat ierosolima advenisse in reginonibus vestris infigurantia pi et blasphemabat nomen domini nostri Iesu Christi et dicebat magno scelere de sancto sepulcro. Ita ut si potuisset evacuaret regnum Christianorum et exaltaret synagogam iudeorum. Unde miramur de sapientia vestra et episcoporum vestrorum si hoc credere dignamini. Fuit namque contentio inter christianos et iudeos de lege qua colebant. Sed iudei invidia ducti UT NEMO | PRO | SEPULTURIS | DEFUNCTORUM | QUICQUAM | REQUIRERE | AUT | EXIGERE | PRAESUMAT. Gratis nimis et pecul. est a sacerdotis officio pretium de terra concessa prout ce . . . . . querere et de alieno velle facere hoc lucrificum (?)

[1] Da K. Heinrich I. von 919—936, Hildebert von Mainz von 927—936 regierten, fällt die Urkunde zwischen 927 und 936.

compendium hoc (?) aut vitium et nos postquam deo auctore ad episcopatus honorem accessimus de ecclesia nostra omnino vetuimus et pravam denuo consuetudinem nequaquam usurpari permisimus .... quia dum Abraham a filiis Efron hoc est hoc est filiis Soor sepulcrum pretium .... corpus coniugi postulante pretium accipere renuit nec commodum videre (?) de cadavere consecut. Si ergo tante considerationis paganus vir fuit, quanto magis nos Christiani sacerdotes hoc facere non debemus. Sed si quando aliquem in ... terra sepeliri conceditis si quidem parentes ipsius proximi vel heredes ... deferre voluerint accipere non vetamus pretium vel .... prohibemus ne quod valde religiosum est aut (Rest sehr unleserlich). Die Orthographie ist genau; ich habe über den Schreiber keine Notiz gefunden. Jedenfalls, und aus diesem Grunde ist der Abdruck erfolgt, bekundet das Schriftstück einen interessanten Vorgang.

3. Codex Stuttgart. 109.

Handschrift der königl. öffentlichen Bibliothek (ehemals königl. Handbibliothek). H. B. Jur. et polit. 109, in quarto, membr., saec. IX auf X. Auf dem ersten Blatte Monasterii Weingartensis 1630.

I. fol. 1—94[b]. Sammlung von Angers. Vgl. oben Seite 7, 16. Die erste Rubrik Ut per singulos annos synodus bis fiat ist die zweite bei Maassen und Theiner; als II. steht: Quales ad sacerdotium vel sacros ordines secundum quod in canonis legimus venire non potest, III. Quales vel qualiter ad sacerdotium u. s. w. wie bei II, IV bis LXII, wie im Verzeichniss von M. und Th. Die Nummern XLV und XLVI jener sind in dieser Handschrift in einen Titel De monachis et monasteriis zusammengezogen. Die Ueberschrift lautet: In nomen dei summi. Incipit capitulum excarpsum de canonis. Als Besonderheiten hebe ich hervor: in XXXIV (de causantibus et iudicibus) steht das sogenannte Constitutum Silvestri (Maassen, S. 413). In XLIV (de monachis) steht auch ein Excerpt Incipit regula S. Macharii. Si quis monachus. In LXII ex-

carpsum de epistulis papae Leonis (aus dem an Rusticus in 13 Cap. wie in 113). Das Schreiben des P. Siricius an Himerius (De laicis poenitentibus) steht fol. 89ᵛ, Augustinus de poenit. Audite carissimi fol. 71.

Als LXIII folgt die Synode des h. Patritius, hierauf Gregors I. Schreiben an Augustinus (wie in der Pariser und Brüsseler, Maassen, S. 827).

Fol. 118. Schreiben Gregors I. an Etherius von Lyon und an die Königin Brunhilde.

II. Fol. 120. Poenitentiale Theodori. De ecclesia vel de intus geruntur. In ecclesia qua. 1—14. Lib. II.

III. Fol. 132ᵛ. Ex regula Fructuosi (Holstenius Codex regularum II. 133).

Fol. 133ᵛ—138. Worterklärungen, altdeutsche Glossen.

4. Codex Stuttgart. 107.

Handschrift der königl. öffentlichen Bibliothek (ehemals königl. Handbibliothek) Jur. et polit. 107 in quarto, membr., saec. XI auf XII. Erste Seite leer, oben Monasterii Weingartensis A. 1605.

I. Fol. 1ᵇ—52. Incipiunt regulae ecclesiasticae ex sententiis sanctorum patrum defloratae et legatis ipsius apostolicae sedis in Gallia pro ecclesiasticarum dispositione causarum deportatae. I. Si difficile [et] ambiguum aput te. Eine Sammlung, deren erste 315 Capitel in 74 Titeln, von Varianten abgesehen, der von Theiner, Disquisitiones p. 339 sq., beschriebenen des Cod. Cassinensis 552 entsprechen. Die ersten 20 Capitel sind zuerst von Joh. Wendelstein, dann im Codex canonum cet. a F. Pithoeo Par. 1687 f. p. 177—180 gedruckt mit der Rubrik De primatu romanae ecclesiae. Diese Rubrik fehlt in unserer Handschrift offenbar aus Versehen, weil der zweite Titel beginnt Item de primatu r. e. Die Titel sind in der Handschrift nicht mit Zahlen versehen, die Capitel fortlaufend gezählt, mit dem Paragraphenzeichen.

Die folgenden Titel sind: *(75) Ut excommunicentur, qui scienter communicaverunt sacerdotibus interdictum sibi officium*

usurpantibus. 316. (76) De excommunicatis ante audientiam communicare praesumentibus 317. (77) De communione privatis et ita defunctis 318. (78) De poenitentibus etiam a communione suspensis et sine reconciliatione defunctis 319. (79) Quod excommunicati nequeant absolvi nisi correpti 320. (80) Quod excommunicandus sit quicunque excommunicato scienter communicaverit 321. (81) Quod nullus communicet clerico ab episcopo suo sive iuste sive iniuste excommunicato, donec idem discutiatur in concilio 322. (82) Ut excommunicatus deinceps non audiatur, si infra annum causam suam peragere neglexerit 323. (83) De eo, qui ante audientiam communicare praesumpserit, vel qui excommunicato communicaverit 324. (84) Ut excommunicatorum nomina prae foribus ecclesiarum denotentur 325. (85) De excommunicatione Acatii 326. (86) Apologeticae rationes sub XV capitulis de praedicto anathemate. Ex tomo Gelasii papae. 327 mit besonderer Zählung der 15 Capitel. *(87) De multimoda haereticorum reconciliatione. Ex libro XI. registro. Gregorius p. episcopis Hiberniae. Ab antiqua patrum. 328. (88) De excommunicatione regum aliorumque potentium 329. (89) De depositione regum. Ex decreto S. Gregorii p. primi. Decernimus reges. 330.*

Die Quelle der Sammlung ist vorzugsweise Anselm.

II. Fol. 52 (ohne Absatz). Gelasius decretalis de recipiendis s. non recipiendis scripturis s. canonum auctoribus, scripta a beato Gelasio PP. in concilio LXX eruditissimorum episcoporum in apostolica sede romana. Vollständig.

III. Fol. 54[b]. De ecclesiis. Primum de consecratione ecclesiarum s. celebratione missarum. 47 Capitel mit Rubriken, welche aus dem Decret Ivo's, einzeln aus Anselm und der Panormia entnommen sind, oder in diesen Sammlungen enthalten sind.

IV. Fol. 61. De illicitis coniunctionibus. 24 Capitel eherechtlicher Natur. Die einzelnen Capitel kommen zum Theil bei Amselm, Ivo, Burchard u. s. w. vor. Aus einer dieser Sammlungen scheinen sie nicht genommen zu sein.

V. Fol. 63[b] ohne Absatz. Brevis denotatio VI principalium sinodorum. Prima sinodus in Nicea Bithiniae CCCXVIII — subscripserunt VIIII capitula.

Fol. 64. Ex his XV principalibus sinodis quatuor eminentiores hic subsequuntur iuxta illam translationem quam ex apostolica auctoritate per beatum Adrianum PP. habemus.

De auctoritate IIII principalium conciliorum. Greg. Ioa. Const. Eulogio Alex. Greg. Antioch . . . Sicut s. evangelii quatuor libros sic cet.

Fol. 64[b]. Incipit constitutio et fides Niceni concilii cum XX cap. Facta est autem hec sinodus apud Niceam Bithiniae consulatu Constantini Augusti et Licinii[1] XVIII dies mensis eorum apud Alexandriam XXXI. Et placuit ut haec omnia mitterentur ad episcopum urbis rome Silvestrum. Symbol genau wie in der Ausgabe der Hadriana 1687, p. 22. Incipiunt tituli eiusdem concilii. Incipiunt canones eiusdem concilii. Titel (bei 2 fehlt die Rubrik) und Canones der Dionysio-Hadriana. Bei den Subscriptionen Osius, wie in der Hadriana, ‚Victor et Vincentius presbiteri urbis rome pro venerabili papa et episcopo nostro Silvestro subscripsimus', sonst mit wenig Varianten von der Ausgabe 1687. Auf das Explicit folgt die in der Ausgabe von 1687, p. 46, abgedruckte Notiz ‚Sciendum — conscripta' über das Fehlen der Namen. Hierauf fol. 68[b] Inc. sanctum et universale concilium apud Constantinopolim congregatum. Titel (erster abgekürzt). Hae definitiones expositae fuerunt sub Theodosio imperatore ab episcopis, Rest wie das. p. 81—87. Fol. 70 das Concil von Ephesus genau wie in der Ausgabe p. 90—95. Fol. 75. Incipit sanctum et magnum Calcedonense concilium cum cap. XXVII. Titelrubriken. Incipiunt regulae promulgatae a s. Calc. conc. per auctoritatem S. Leonis papae sub Theodosio et Valentiniano imperatoribus. Die 27 canones wie in der Hadriana, der elfte fehlt. Sequitur constitutio — anathematizari, Subscriptionen wie p. 97—116.

Hierauf die historische Notiz ‚Sciendum quod plures orientalium conciliorum editiones inveniuntur de greco in latinum. Nam Philo et Evaristus — per beatum Adrianum papam occidentalibus ecclesiis directa pro-

[1] Hier sind die Worte ‚XIIII Cal. Iuliarum qui est apud graecos' ausgelassen.

batur', welche der Cod. Vindob. lat. 361 und St. Gallen 672 enthalten (Maassen, Bibl. lat., Wien 1867, S. 211; Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften, Bd. LVI).

Fol. 81[b]. Brevis denotatio canonum subter annectorum, qui ante vel infra vel post principales sinodos statuti leguntur. Maassen, Bibl. lat. l. c.

VI. Ohne Absatz: De his qui nichilo ducunt homicidium in bello de exemplis Rabani ad Helbaldum episcopum cap. VIII. (Ep. ad Heribaldum.) Quod autem quidam — deceptionis. Reg. II. 50 etwas abweichend. Ex conc. Tribur. c. VIIII. Virgines que ante XII annos. cap. XIII. Quaesitum est (Conc. Mog. a. 847. c. 27).

Fol. 83. Ex epistola Gelasii de tricennali praescriptione. Illud etiam annecti. Id. Maiarum Asterio et Praesidio (andere Lesarten als bei Thiel, p. 382). De Calcedonensi concilio. Parochia per triennium inconcussa iam persistat episcopo, qui eam actenus rexerat. Intra triennium vero si fuerit altercatio liceat ei qui se lesum putat apud synodum provinciae movere certamen. Si tamen leditur a metropolitano iudicetur [a] primate. (cf. c. 17 Chalced.). Iterum de eod. conc. Post XXX annos nullus repetat dioecesim suam. Kommt nicht darin vor. Vgl. c. 9, C. XVI. q. 3. Ex conc. Magont. De eo ut non plures ad suscipiendum de baptismo infantem accedant quam unus sive vir sive mulier. In confirmationibus quoque idipsum fiat. Aus Rab. ad Herib. c. 20. **Ex lege romana.** Pro sanctis ac venerabilibus habeatur quicquid episcoporum fuerit sententia terminatum nec liceat ulterius retractari negotium quod episcoporum sententia deciderat. Aus der Const. ad Ablavium, aber offenbar nicht derselben Handschrift (bez. Quelle der Handschrift 113) entnommen. Audiant raptores et praedones ecclesiasticarum rerum quod dicit s. Anacletus: Qui abstulerit (aus c. 7. Capit. a. 857 ap. Karisiacum, pseudoisidorisch). Ex conc. Meldense ut pervasores iterum rer. aeccles. Aus Regino, der die vorhergehende Stelle II. 283, diese II. 288 hat, ist die erstere nicht entnommen wegen der Einleitung, die im Cap. Karis. steht. Nicolai p. resp. ad Carolum archiep. interrogantem. Si cuius uxor adulterium perpetraverit. Aus dem (apokryphen) Briefe bei Hartzheim, Conc. II. 245. Jaffé 2045.

Fol. 84. Augustinus contra Novatianum. Sed forte regi — scit esse verum. Quid est deus — ieiunet in ebdomade.

Fol. 85. Incipit ratio canonum penitentie presbiteris dande. Notandum enim, quia prius est inspicienda ratio patrum, quae ita difinire studuerunt. Intentio scil. — non debent computari.

Item de laicis. Si laicus commiserit tale scelus — esse permittendum.

Folgt auf derselben Seite die sog. Epitome Hadriani (Incipit Compendiosa traditio cet.) mit demselben Explicit, wie Maassen, Gesch., S. 466 angibt, auf fol. 96ᵇ. Unmittelbar darauf (mit dem Expl. comp. trad. beginnt die Seite) folgen sechs Zeilen mit der Rubrik Theodorus de opere dominico, der Rest ist leer.

VII. fol. 96—111. Incipit liber ordinis iuxta traditionem sanctorum patrum compendiose conscriptus clericorum officio maxime necessarius. In vigilia nativitatis domini leguntur tres lectiones. Eine neuere Hand hat am Rande den Druck Rom 1591 erwähnt.

Folgen von anderer Hand noch 5 Zeilen Ex decretis Pelagii pp. Novem praefationes cet. Darunter von einer Hand des 14. Jahrhunderts Hoc est liber sancti Martini.

VIII. fol. 112 auf neuer Lege und von einer Hand des 12. Jahrhunderts sehr schön geschrieben. De damnatione eorum qui papam totamque romanam synodum deauctorizare temptaverunt et de sacramentis damnatorum. Domino ac venerando sacerdoti Bernhardo doctrina ac moribus adornato Adalbertus presbiter indignus eiusque Berenaldus. Bonum indeficiens — iudicare debemus. fol. 113. Post interrogationem hic incipit utilis responsio caute tamen legenda in ulteriore parte. Areole aromatis cuius lilio capreus libani pascitur, cuius membra ipse cubans meridiatur. viro deliciarum. Adalberto de sacramentorum confectione Bernhardus cauteriatus instar Ethiopis in tabernaculis cedar — spero ex debitae [debito] virtuti tuae parentele respectu. Fol. 130 (unmittelbar) Domino ac venerantissimo sacerdoti Bernardo non iam nugacem liram horatii sed mysticam cytheram David — (fol. 141ᵇ) deus autem pacis sanctificet vos per omnia ut integer spiritus vester et anima et corpus sine querela in adventu domini nostri Iesu Christi servetur.

Da nach einem Vermerke in der Handschrift G. Waitz diese 1881 benutzt hat, gehe ich auf diese für die Geschichte Heinrichs IV. wichtigen Briefe nicht weiter ein.

Fol. 141ᵇ (ohne Absatz). De ecclesia a compluribus coheredibus. Quecunque ecclesia — eo inconsulto nihil. c. 32 Conc. Tribur. 895. Es folgen aus demselben mit den Ueberschriften c. 34 Undique, c. 3 Nos, c. 13 de decimis, c. 51 mit der Ueberschrift ‚Cap. XXVII legitur de eo — fuerit. Cap. LI.‘ Ex conc. Toletano. Cum apostolus salubriter exhortatur — occasiones amittant.

Fol. 144 (neue Lage). Inhaltsverzeichniss des Folgenden. Incipit apollogeticus super decreta quae venerabilis papa Gregorius eiusdem nominis septimus in romana synodo promulgavit contra symoniacos et incontin. altaris ministros. Prologus. In superioribus epistolis illi nostro nolit deus ut deinceps dicam emulo sed amicissimo satisfacere studui et capitulum statutis nostri apostolici contrarium cet. Ende: ‚si indagandae potius veritati quam infructuosae certationi operam dare volunt. Finis.‘ Die Stücke von fol. 112—163 gehören zusammen; sie dürften in den Monumenta Germaniae ihren Abdruck finden.

IX. Fol. 164. Incipiunt statuta canonum de officiis sacerdotum. Ex libro II. B. episcopi.

Fol. 165ᵇ. Ysidorus episc. de aecclesiasticis ordinibus. Missa non debet celebrari.

X. Fol. 173. Incipit liber poenitentialis ex canonicis institutionibus ab Rabano venerabili archiepiscopo compendiose defloratus. Dilecto fratri Heribaldo cet. Hartzheim II, 191 sqq. Maassen, Gesch., S. 871. Fol. 184. De incestis XX. C. 20 des vorhergehenden Rabanischen Pönitentials.

Fol. 189ᵇ—196ᵃ. Incipit liber penitentialis ex scrinio romane aecclesiae assumptus quomodo penitentes sint suscipiendi iudicandi sive reconciliandi. Quotiescunque christiani — erigat ad salutem. Wasserschleben, Bussordnungen, S. 360—377. Schmitz, Bussbücher, S. 471—489.

Fol. 197—201 noch Excerpte aus Pönitentialien.

5. Codex Stuttgart. 108.

Handschrift der königl. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart (ehemals der königl. Handbibliothek), H. B. Jur. et polit. 108, membr., fol. saec. XI auf XII. 146 Blätter, mit altem Holzdeckel. Am Anfange und Ende fehlen Blätter. Oben auf dem ersten *Liber sancti Martini et Oswaldi in Weingarten.*

I. Fol. 1—122^{b}. *Reginonis* abbatis Prumiensis libri duo de causis synodalibus et disciplinis ecclesiasticis. Beginnt mit c. 38 des Index zu L. I., hat diesen folgends ganz, hebt dann an mit dem Worte *habeat* in n. 10 der *notitia* — es fehlt also das erste Blatt der zweiten Lage, die 7. hat von der ersten auch eines — und geht bis Schluss von L. I. auf fol. 56^{b}, darauf Capitelverzeichniss von L. II. (440 Nummern), auf fol. 60 beginnt L. II. Die Zahlen der Capitel fehlen öfter, auch werden verschiedene Capitel unter eine gebracht. An wichtigen Abweichungen von der Ausgabe *Wasserschleben's* (Leipzig 1840) seien bemerkt: L. II. c. 440 W. steht fol. 113^{b}, hierauf folgen in der Handschrift qualiscunque W. app. I. 54, de vid. et puell. W. app. I. 47, vid. a prop. app. I. 48 (in der Handschrift von grösserem Umfange), abbates app. II. 4, episc. II. 5 (aber mit Zusatz episcopi vor dem Worte quod praecipiunt canones, womit die Stelle in der Handschrift anfängt), Qui vere ac sincere, Conc. von *Ingelheim* 948 mit den 10 app., quod autem interrog. app. II. 30, vid. a. vel app. II. 31, die vier folgenden fehlen bei W., vidua quae app. II. 22, si custos app. II. 23, si homo app. II. 34, sicut bonum app. II. 15, hierauf fol. 118^{b}—120^{b}, W. L. II. C. 441 —454 (letztes), sodann ohne Absatz W. app. I. 1—28, fol. 122^{b}. Hierauf ohne Absatz:

Syn. *Augustana* (Hartzheim II. 622) von 952 mit allen Canones.

Si quis liber ecclesiasticum mansum.

Quicunque cum LXXII se debet expurgare.

Die Handschrift stimmt einzeln mit Nr. 114, welche *Weiland* in *Dove's* Zeitschrift für Kirchenrecht XX. 455 ff. genau beschreibt, weshalb ich sie blos hier erwähne.

Fol. 123ᵛ. Ordo missae et rationum quae in ea continentur in libro officiorum Isidori cap. V. Ordo autem missae vel rationum cet.

III. Fol. 132. Micrologus de ecclesiasticis observationibus. Rubrikenverzeichniss. Druck von Cochlaeus in Speculum antiquae devotionis circa missam cet. Apud S. Victorem extra muros Maguntiae ex officina Francisci Behem M. D. XIX. Fol. p. 195 sqq. Unvollständig in der Handschrift.

---

hter

eratur
Hand-
Linie
ieden-
eratur
man
ieben,
chmal
einer
einem
ischen
ch auf
ndert.
, die
n civ.
lonius
s und
kliche
mens-
dass
n ist.
mhaft
Zu-
eben,

Fol
tinentu
missae v
III
bus. Rub
antiquae
muros M
Fol. p. 1

XII.

Beiträge zur Geschichte frühchristlicher Dichter im Mittelalter.

Von

M. Manitius.

Für die Geschichte der Ueberlieferung der alten Literatur ist nicht allein die Kenntniss der auf uns gekommenen Handschriften erforderlich. Wichtig für dieselbe sind in zweiter Linie die alten Bibliothekskataloge und ebenfalls die verschiedenartigen Anführungen, die sich in der mittelalterlichen Literatur aus den alten Schriftwerken vorfinden. Denn oft kann man aus der Art dieser Citate einen sicheren Schluss darauf ziehen, ob der Citirende im Besitze einer Handschrift war; manchmal sogar lässt sich noch erkennen, ob diese Handschrift mit einer der unsrigen identisch oder verwandt gewesen ist. An einem anderen Orte werde ich die Anführungen aus der heidnischen Poesie der Römer allmälig geben; hier beschränke ich mich auf einige der früheren christlichen Dichter bis zum 6. Jahrhundert. Und zwar folgen hier das Carmen adversus Marcionem, die Hymni Ambrosiani, das Gedicht der Sibylle bei Augustin civ. Dei XVIII, 23, Prudentius, Prosper, Orientius, Sidonius Apollinaris, Sedulius, Dracontius, Alcimus Avitus, Boetius und Fortunatus. Als Anführungen fasse ich nicht nur wirkliche Citate aus den Schriften, sondern auch die blosse Namensnennung des Autors auf, falls aus derselben hervorgeht, dass dem Citirenden ein Werk jenes Autors bekannt gewesen ist. Auch die unzweifelhafte Imitation bei Späteren wird namhaft gemacht werden. Auf Vollständigkeit in der folgenden Zusammenstellung kann ich natürlich keinen Anspruch erheben,

da ja dergleichen Arbeiten nur äusserst schwer zu einem wirklichen Abschlusse gelangen. Doch glaube ich wenigstens bezüglich der untersuchten mittelalterlichen Schriften einige Vollständigkeit erreicht zu haben.

I. Venantius Fortunatus.

Fortunatus hat neben den eigentlichen christlichen Epikern in einer ganz hervorragenden Weise die mittelalterliche Dichtkunst bis zum 10. und 11. Jahrhundert beeinflusst. Seine Gedichte waren äusserst beliebt und sind in der genannten Periode seit dem karolingischen Humanismus fleissig gelesen, abgeschrieben und benutzt worden. Die Benutzung bei karolingischen Dichtern habe ich zusammengestellt Mon. Germ. hist. auct. antiq. IV, 2, 137 ff.; vgl. ausserdem die Noten in Poet. lat. aevi Carol. III, 1 ed. Traube. Zahlreich sind die uns überlieferten Handschriften (cf. Leos Ausgabe, p. V ff.), sowie diejenigen, welche in alten Bibliothekskatalogen erwähnt werden; cf. Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui, S. 312. Danach findet sich Fortunatus (bis zum Jahre 1200) saec. VIII in York, saec. X in Bobbio (librum F. unum), saec. XI in Chartres, saec. XII in S. Bertin (F. liber metrice); saec. IX in Reichenau (metrum F. lib. VI, item eiusdem de laude lib. I), in St. Gallen (F. metrum), saec. X in Lorsch (metrum F. episcopi de vita S. Martini lib. IV. eiusdem in laudem S. Mariae virginis), saec. XII in Corbie (versus F. und Fortunati de diversis rebus libri XI. de vita S. Martini libri IV; de laude sancte Marie liber unus. Fortunati de diversis rebus versus. Fortunati de diversis rebus. In laudem S. Marie liber unus bis scriptus. De vita S. Martini libri IV. multa alia de diversis), saec. IX in S. Riquier (medietas Fortunati), saec. XI in Toul (martirologium Fortunati versifice factum und F. cum suis epistolis de vita Martini), saec. XII in Anchin (F. I ymnor. et de vita S. Martini). Die Hauptüberlieferung hatte hiernach Corbie, dessen Hauptcodex der heutige Petropolitanus F. XIV, 1 ist (cf. Leos Ausgabe, p. VIII f.). Toul dagegen besass ein Werk des Fortunatus, welches verloren gegangen ist, wenn man nicht unter dem ‚Martirologium' das Gedicht VIII, 3 ver-

stehen will. Ueber handschriftliches Material, welches von Leo nicht benützt worden ist, siehe meine Bemerkungen im Neuen Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XII, 591 ff. und XIII, 634 f. An beiden Orten gab ich ausserdem einige Stellen aus mittelalterlichen Schriften, wo Fortunatus benützt worden ist.

Die bisher ermittelten Stellen aus Fortunatus im Mittelalter, mit Ausschluss der Benützung bei karolingischen Dichtern, sind folgende:

Die erste Erwähnung findet sich bei seinem Zeitgenossen Gregor von Tours (edd. W. Arndt et B. Krusch) hist. Franc. V, 8. Ausserdem citirt Gregor gloria martyr. c. 41: Fort. C. IX, 14, 1 f. 11—18. Ueber die geringen Abweichungen cf. Fort. ed. Leo, p. 218 adn.

Columban ad Hunald. vs. 25 (Migne 80, 285) benutzt Carm. IV, 10, 1: *‚Despice quae pereunt fugitivae gaudia vitae.‘*

In dem alten Epitaphium Gregorii I bei Baeda hist. eccl. II, 1 ist Fortunatus stark benutzt, wie ich Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 629 nachgewiesen habe.

Die Schrift de dubiis nominibus führt den Fortunatus dreimal an (Keil G. L. V) 588, 14: Vita Mart. I, 49 (Gallica — pharus); 589, 30: Carm. IX, 7, 3 (salutes); 593, 5: V. Mart. I, 399 *‚vehit sua viscera secum‘*.

Livini epitaph. Bavonis vs. 33 f. (Migne 87, 345) benutzt Carm. XI, 22, 2, 1 f. 5. Freilich hat Holder-Egger (s. Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XII, 429) nachgewiesen, dass dies Epitaph eine spätere Fälschung ist.

Eugenius von Toledo hat in seinen Gedichten den Fortunatus viel benutzt, wie ich Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 627 f. nachwies.

Auch Aldhelm benutzt den Fortunatus, cf. Wiener Sitzungsberichte, Bd. CXII, S. 582 f. Freilich citirt er direct keinen Vers.

Baeda führt aus Fortunat eine ganze Reihe Verse an, wie Leo in seinen Noten zu Carm. VIII, 3 schon nachwies. Ich gab hierzu Nachträge; Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 624; ausserdem hist. eccl. I, 7: C. VIII, 3, 155.

Paulus Diaconus bringt hist. Langobard. II, 13 (ed. Waitz) eine längere Notiz über Fortunat (das Epitaph jetzt

auch gedruckt Poet. lat. aevi Carol. I, 56); daselbst löst Paulus Vita Martini IV, 642—655 in Prosa auf, wörtlich noch *,quam Virdo et Leccha fluentant'* = IV, 642.

Alcuin nennt den Fortunatus als in der Bibliothek von York befindlich, de SS. Euboric. eccl. 1552 (Poet. lat. aevi Carol. I, 204) ,Quid Fortunatus vel quid Lactantius edunt.' Ausserdem hat er ein Gedicht auf ihn gemacht (Poet. lat. I, 326) Alcuini Carm. XCIX, XVII.

Theodulf erwähnt in dem Gedichte *,de libris quos legere solebam'* vs. 14 (Theodulfi, C. XLV Poet. lat. I, 543) auch den Fortunat *,Et Fortunatus'*.

Ermoldus Nigellus benützt den Fortunatus sehr stark und nennt ihn auch in hon. Hludow I, 20 (Poet. lat. II, 5) *,Seu Fortunatus Prosper et ipse foret'*.

Hraban bringt einige Citate; comment. in Matth. (Migne 107) 744: Carm. spur. I, 261 f.; de arte grammat. (Migne 111) 620: C. VIII, 3, 264; 623: C. spur. I, 93 f.

In Cruindmeli sive Fulcharii ars metrica findet sich eine Reihe von Citaten aus Fortunatus, die freilich sämmtlich aus Baeda entlehnt zu sein scheinen, wie überhaupt die meisten Citate (Prosper, Iuvencus, Sedulius, Arator, Paulinus) aus dessen ars metrica von Cruindmelus einfach übernommen sind; (ed. Huemer) p. 14, 30: Fort. C. VIII, 3, 7; 23, 14: VIII, 3, 279; 33, 8: VIII, 3, 237 f.; 12: VIII, 3, 99 f; 15: VIII, 3, 127 f; 35, 9: VIII, 3, 25; 39, 22: VIII, 3, 35.

Walahfrid Strabo schickt den Fortunat an einen Priester Probus, Walahfr. C. V, XLV, 15 (Poet. lat. II, 394) *,En Fortunati oratus tibi mitto libellos'*; cf. ib. adn. 3.

Ratramnus Corbeiensis de nativ. domini (d' Achery spicileg. I, p. 60) bringt ein grösseres Citat *,Huic simile Fortunatus, presbyter peregrinus sed coelestis civis, pauper rebus censu fidei dives in laude Virg. Mariae sic fatur'*: Carm. spur. I, 47—52 (Sed — trahit laude — de rore serenum — introivit nemo — patent).

Ueber Fortunat in den Gesta epp. Virdunensium (Mon. Germ. hist. SS. IV, 36) habe ich gehandelt, Neues Archiv etc., XII, 591 f. Benützung Fortunats in der Ecbasis captivi 548, 711 ff. habe ich daselbst S. 592 nachgewiesen.

Odo von Cluny citirt in seinem Sermo de combust. eccles. S. Martini (Bibliotheca Cluniacensis ed. Marrier, p. 158): V. Mart. I, 49 und IV, 712.

Ueber Benützung Fortunats (C. III, 15) bei Flodoard s. Neues Archiv etc., XIII, 635.

In den Quaest. gramm. cod. Bern. 83 (Hagen, anecd. Helv. 175, 24) wird C. II, 16, 1 f. angeführt.

Im Chronicon S. Petri Vivi (d'Achery spicileg. II, 470) heisst es ‚*lege epitaphium hoc quod edidit S. Fortunatus episcopus; coepit autem . . legere sic: Hunc regina locum monachis construxit ab imo Techildis rebus nobilitando suis*'. Ein Gedicht mit diesem Anfange fehlt bei Fortunatus. Vielleicht hat man daher in Sens ein vollständigeres Exemplar besessen.

Hugo von Flavigny hat in seiner Chronik (M. G. h. SS. VIII, 335 f.) die in den Gesta epp. Virdunensium enthaltenen Gedichte Fortunats (II, 23 und 23[a]) mit aufgenommen. Die Aufschriften beider Gedichte werden gleichfalls von Hugo angeführt (ob aus Fortunatus?) l. l. p. 292, 10.

In den Gesta epp. Mettensium praef. (M. G. h. SS. X, 534) wird C. III, 13, 15 citirt.

Im Glossarium Osberni (Mai class. auct. VIII, 248) wird Vita Martini I, 24 angeführt.

Das Epitaph Rolands in der Chronik Turpins (Reuber, Veterum SS. tom. unus ed. II, p. 117 c. 24), sowie die Klageverse Karls des Grossen um Roland (ib. c. 25, p. 118) sind gänzlich aus Epitaphien des Fortunatus zusammengesetzt; c. 24 = Fort. C. IV, 16, 16 f.; 2, 5 f.; 9, 11 f.; 6, 13. f; 7, 13; 16, 17 f.; 16, 13 f.; 16, 15 f.; 4, 31 f.; c. 25 = Fort. C. IV, 7, 1 f.; 19—22.

In den Political songs ed. Th. Wright, p. 270 vs. 17 ‚*Pange lingua gloriosi comitis martyrium*' ist C. II, 2, 1 benützt.

Das Chron. S. Clementis Mett. (M. G. SS. XXIII, 493) citirt C. III, 13, 15 aus den Gesta epp. Mettensium.

Johannes de Oxenedes (ed H. Ellis) citirt in seiner Chronik, p. 223 den Vers C. II, 6, 1.

Matthaeus Parisiensis führt in seiner chron. mai. (ed. Luard I, 149) aus Baeda an: C. VIII, 3, 155; derselbe Vers findet sich aus der gleichen Quelle bei Henricus Huntendunensis, hist. Anglorum ed. Arnold, p. 28 (Baeda, hist. eccl. I, 7).

In den Carmina de Victoria eversa II, 1 f. (M. G. SS. XVIII, 792) ist C. II, 2, 1 f. benutzt.

In Rolandini Patavini chron. VIII, 9 (M. G. SS. XIX, 108) ist C. II, 6, 1 f. angeführt.

Merkwürdig ist es, dass Fortunatus in den grossen Aufzählungen von alten Autoren bei Walther von Speier, im Laborintus des Eberhardus Bethuniensis, im Repertorium des Conrad von Mure und im Registrum des Hugo von Trimberg nicht genannt wird. Es dürfte sich daraus ergeben, dass Fortunatus wenigstens in der späteren Zeit nicht in der Schule gelesen worden ist.[1]

II. Orientius.

In seiner Ausgabe des Orientius (Corpus SS. eccles. lat. XVI, 193–196) hat R. Ellis die wenigen Spuren gesammelt, welche sich im Mittelalter von diesem christlichen Dichter finden. Dabei sind ihm freilich einige Hauptstellen entgangen, die ich hier unten gebe.

In den alten Bibliothekskatalogen bis zum Jahre 1200, bei Becker, l. l. wird Orientius oder sein Werk nirgends erwähnt. Schon daraus ergibt sich die Seltenheit desselben. Der erste ans Licht gekommene Cod. Aquicinctinus ist verloren gegangen und so stützt sich die handschriftliche Kenntniss des Orientius heute nur noch auf den Cod. Ashburnhamensis saec. X.

Von Fortunatus wird Orientius zuerst erwähnt: Vita Martini I, 17 (p. 296 ed. Leo) ‚*Paucaque perstrinxit florente*

---

[1] Zu den Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 250—54, 408 f., 411 gegebenen Nachträgen für M. G. auct. antiq. IV, 2, 132 ff. kommen noch hinzu: Fort. C. I, 9, 14: Claud. Stil. III, praef. 10 Inferret . . signa tremenda; III, 6, 52: Prud. Cath. IX, 14 trina rerum machina; III, 9, 39: Paul. Nol. VI, 141 longo . . venerabilis aevo, cf. Stati Theb. XI, 427; 91 f.: Prud. Perist. VIII, 5 Hic . . . liquido fluit . . fonte | Ac veteres maculas diluit amne novo; 22, 5: Drac. de deo III, 16 sed plus pietatis amator; VI, 1, 71 (3, 5) Paul. Nol. XXVI, 282 quorum generosa propago; 5, 158: Ennod. 211, 1 Parturit unda sitim; Vita Mart. II, 179: Stati Theb. I, 106 suffusa veneno; III, 438: Stati Theb. I, 209 radiant maiore sereno; IV, 754: Drac. carm. min. X, 105 Cinnama . . tus balsama; Carm. VI, 1, 2: Stati Theb. VI, 57 gramineis . . sertis | Et picturatus morituris floribus agger.

Orientius ore'. Benützung bei Fortunatus habe ich nachzuweisen versucht; Zeitschrift für österreichische Gymnasien 1886, S. 409. Spuren von Benützung zeigen sich gleichfalls bei Sedulius, Alcimus Avitus und Dracontius (Paulinus Petricoriae?), cf. ib. p. 409.

Erst zwei Jahrhunderte später begegnet uns dann ein Vers aus Orientius bei Paulus Diaconus Homil. 153 (Migne 95, 1347) ,*Memores simus quod quidam sapiens dixit: Munera quae tibi dat moriens haec munera non sunt'* = Commonit I, 567 (quae donat moriens).

Dann bringt Sigebertus Gemblacensis im Beginne des 12. Jahrhunderts de script. ecclesiasticis c. 35 die Notiz ,*Orentius* (so auch BLM[1] des Fortunatus) *commonitorium fidelium scripsit metro heroico ut mulceat legentem suavi breviloquio.'* Zu ,*metro heroico'* cf. R. Ellis l. l., p. 196. Aus Gennadius, Isidor oder Ildefonsus Toletanus ist diese Notiz nicht entlehnt, da Orientius von ihnen überhaupt nicht erwähnt wird.

In der Continuatio Cosmae canon. Wissegradensis, die um 1140 verfasst ist, wird (M. G. SS. IX, 146) citirt ,*instructus verbis cuiusdam sapientis dicentis: Munera quae donat moriens haec munera non sunt'* = Commonit. I, 567. Dass diese Stelle nicht aus Paulus Diaconus abgeschrieben sein kann, ergibt die verschiedene Ueberlieferung des Verses.

Benützung des Orientius findet vielleicht auch bei einem mittelalterlichen Dichter Gallus statt; Berengarii Scholast. apologeticus in Abaelardi opp. ed. Cousin II, 773 ,*Quanto salubrius audiretur suavis poetae Galli sententia .. Ait enim: Vina probo si pota modo debentque probari | Si non pota modo vina venena probo.'* Dieselben Verse citirt Conrad von Mure im Repertorium (ed. Basileae, Berthold), p. 179 item Gallus: ... ,*vina venena puto'*. Dies scheint eine Nachahmung aus Orientius II, 51 zu sein ,*Praecipue largo venas perfundere vino.| Respue, ne raptim vina venena fiant.'*

III. Sedulius.

Huemer hat in seiner Ausgabe des Sedulius (Corp. SS. eccles. lat. X, 361—371) sich der sehr mühsamen Aufgabe unterzogen, die mittelalterlichen Citate und Imitationen aus

diesem Dichter zu sammeln.[1] Und bei seiner bedeutenden Belesenheit hat er eine grosse Sammlung von Stellen darbieten können. Ergänzungen hierzu aus Aldhelm, Baeda, Paulus Diaconus und Iulianus Toletanus gab ich Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, 575 ff., 621 f., 630 ff. Bei weiterer Durchsicht der mittelalterlichen Literatur haben sich noch zahlreiche Nachträge ergeben, welche hier Platz finden mögen.

Columban ad Hunaldum vs. 40 (Migne 80, 286) ‚*Illius in toto frigescit corpore sanguis*' benützt Sedulius I, 109.

Bei Isidor heisst es Carm. X, 2 (Migne 83, 1110): ‚*Ecce Iuvencus adest Seduliusque tibi.*'

In Marci Cassinensis Carmen de S. Benedicto 21 (Migne 80, 183) ‚*Ad quem caecatis errantes mentibus ibant*' ist C. Pasch. I, 248 benützt.

Audoenus benutzt im Prologe zu seiner Vita S. Eligii (d'Achery spicileg. II, 76) den Sedulius (cf. ähnliche Stellen bei Huemer, de Sedulii poetae vita et scriptis commentatio, p. 63 f.): ‚*Cum gentiles poetae studeant sua figmenta prolixis pompare stylis et saeva nefandarum renovent contagia rerum ac plurima Niliacis tradant mendacia biblis . . . cur nos Christiani salutiferi taceamus miracula Christi, cum possimus sermone vel tenui . . pandere plebi*', cf. Sedulius I, 17 f. 20—23. 26 f.

Amalarius ad Hieremiam archiep. Senon. (d'Achery spicileg. III, 330) führt an ‚*ut Sedulius*': I, 168 f. (iam tunc — nomine Iesum).

In Grimalti et Tattonis ep. ad Reginbertum vs. 1 (Pez thesaur. VI, 1, 76) heisst es ‚*Salve flos iuvenum forma speciosus amoena*' = Sedulius II, 51.

In der Aufzählung der christlichen Dichter bei Hraban de institut. cleric. III, 18 (Migne 107, 396) heisst es ‚*ut fuit*

[1] Ueber die häufige Erwähnung des Sedulius in alten Handschriften-Katalogen ist Becker l. l. S. 323 einzusehen. Er findet sich fast in allen grösseren Bibliotheken; die grossen besitzen ihn mehrfach, so Reichenau viermal (822), desgleichen (?) St. Gallen, Bobbio siebenmal, Lorsch dreimal, St. Emmeram siebenmal, Hamersleven viermal, desgleichen Toul, St. Bertin neunmal (?) u. s. w. Dagegen gehört 71, 63 (Pannonholma saec. XI) ‚*genesis Sedulii*' jedenfalls nicht zu Sedulius, sondern zu dem gallischen Dichter Cyprian, der den Heptateuch in Verse brachte. Wie des Juvencus Name, so wurde auch Sedulius später typisch für Bibelversificator gebraucht, daher die Verwechselung.

Iuvencus, Sedulius' etc. (cf. de laude S. crucis II. praef. ‚*quid aliud Prosper ac venerandus vir Sedulius fecisse cernuntur?*'); de laude S. crucis I, 12 (Migne 107, 197) ‚*de quo poeta*': Sedulius V, 190—195; de arte grammatica (Migne 111) 620: III, 84; III, 296. II, 249; p. 621: I, 290. IV, 46. II, 74. V, 191. I, 319 f.; p. 625: V, 92.

Angelomus in genesin c. 17 (Pez thesaur. I, 1, 148) führt an ‚*hinc est etiam quod Sedulius poeta in carmine paschali ait*': I, 107 (Saucia — Sarrae).

Im Panegyricus Berengarii (ed. Dümmler) III, 160 heisst es ‚*metuendus et arbiter aule*': Sedulius II, 78, was schon der Scholiast zu dieser Stelle angibt (hoc emistichion Sedulii est); III, 182 ‚*hominum vetiti pro crimine pomi*': Sedulius I, 70.

Stark benutzt wird Sedulius in der Ecbasis captivi, cf. ed. Voigt, p. 28. 75 ff. (60 = Sedulius IV, 35. 615 = I, 351 etc.).

Liutprand Antapod. II, 26 vs. 1 (ed. Dümmler, p. 38) = Sedulius II, 110; II, 22 vs. 8 ‚*Tune superbe reus perfide dure ferox*': V, 59 f.; IV, 19 vs. 9 ‚*fallax crudelis inique*': V, 60.

Waltherus Spirensis V. et P. S. Christoph. ed. Harster I, 120, p. 24 ‚*suspendit ab ubere natas*': Sedul. I, 113; cf. Sil. Ital. IV, 379.

Aimoin benutzt in der Transl. S. Benedicti vs. 53 (Du Chesne hist. Franc. SS. III, 120) ‚*meritis vivacibus atque beatis*' Sedulius I, 103.

Arnolfus de S. Emmerammo lib. II (Canisius lect. ant. ed. Basnage III, 153) führt an ‚*quod egregius versificator . . . in hunc modum scribit*': Sedulius II, 187—190.

Otloh de doctrina spirituali II, 14 (Pez thesaur. III, 2, 436) ‚*Gaudia habens matris cum stemate virginitatis*' ist leoninische Umstellung von Sedulius II, 67.

In den Gesta abb. Gemblacens. metrica (M. G. SS. VIII, 557 f.) wird Sedulius an zwei Stellen benutzt; de Mathelino 33 ‚*Immitis mitem*': I, 132; de Anselmo 31 ‚*Quam sperans poscit si non sperando tepescit*': I, 350.

In Osberni V. S. Dunstani c. 40 (Migne 137, 449) wird angeführt Hymn. I, 1 f. und 3—8.

Die Gesta epp. Tullensium citiren c. 4 (M. G. SS. VIII, 633) Carm. Pasch. I, 83. 84.



Cosmas und seine Fortsetzer geben einige Stellen aus Sedulius; chron. Boem. I, 30 (M. G. SS. IX, 54): I, 276 (Plura — pudet); II, 41 (III, 51) p. 96 *,heu . . | Inpedior lacrimis nec possum promere'*: V, 94 f.; III, 22 *,Edidit et tenerum suspendit ad ubera natum'*: I, 113; III, 49 *,Spiritus in vacuas fugiens evanuit auras'*: IV, 89; contin. Wissegrad. 1136, p. 142, 35 f. = Sedulius I, 66 f. Dieser letztere Vers wird wiederholt in der contin. Prag. canon. 1159, p. 165, 37. Dass Cosmas zur Beschreibung des altböhmischen Götzendienstes einfach die Stelle aus Sedulius I, 259 ff. hinübernimmt, habe ich Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VIII, 480 nachgewiesen.

Bei Eberhardus Bethuniensis könnte im Graecismus XV, 2 (ed. Wrobel) die Stelle *,verbum caro factum'* dem Sedulius II, 43 entnommen sein. Im Laborintus heisst es III, 57 (Leyser hist. poet. etc., p. 829) *,Contemnit paleas Sedulius, eligit aptas | Res evangelii sedulitate metri'*.

In der append. ad opp. Hugonis de S. Victore de anima IV, 4 (Migne 177, 175) wird citirt: Sedulius II, 253; im sermo 74 ib. p. 1135 wird angeführt Sedulius I, 332 f., und zwar in Verbindung mit Ovid. Met. II, 137. VIII, 206 und Hor. ep. I, 18, 9, so dass die Verse als zusammengehörig erscheinen.

Eine ähnliche Verbindung derselben Verse aus Sedulius findet sich in Berengarii Scholastici apologet. in Abaelardi opp. ed. Cousin II, 774: Sedulius I, 331 ff. und zwar mit Pers. V, 56. III, 82.

Bei Wilhelm von Malmesbury gesta reg. Angl. c. 355 sind die Worte *,stupet itaque mare peregrinos vitreo in gurgite campos'* auf Benutzung von Sedulius I, 140. III, 235 zurückzuführen.

Petrus Blesensis führt (opp. ed. Giles) II, 234 an: Sedulius II, 67 f.

Herbertus Losinga erwähnt den Sedulius in einem Briefe (Scriptores monastici ed. Anstruther Brüssel 1846, p. 13 epist. 9) *,Magna quidem sunt sacramenta Sedulii'*.

In Baldrici abb. Burguliensis carm. ad Adelam vs. 9 (Du Chesne hist. Franc. SS. IV, 274) heisst es *,Grandia dico quidem, sed grandia dicere novi'*: Sedulius I, 349.

In einem Briefe Alexandri III papae bei Matth. Paris. chron. mai. ed. Luard II, 258 wird Sedulius II, 68 angeführt (N. p. similem meruit n. h. s.).

In den Memorials etc. de Richardo I ed. Stubbs I, 49 wird gleichfalls II, 68 citirt.

In Ricardi Londin. itin. peregr. c. 22 (M. G. SS. XXVII, 202) kehrt ebenfalls II, 68 wieder (est).

Albert von Stade benutzt im Troilus (ed. Merzdorf) den Sedulius an zwei Stellen; II, 127 f. ‚*Est tibi grammaticae nimis artus (artis?) fertilis hortus* | *Qui quibus et quabus omne ministrat olus*' cf. Sedulius I, 15 f.; I, 332 ‚*Omnia restituens perdita*': Sedulius V, 252.

Matthaeus von Paris citirt chron. mai. ed. Luard I, 343 (und I, 403): Sedulius I, 17—19.

Roger Baco führt an im Opus tertium (ed. Brewer) c. 63, p. 258 ‚*nam Sedulius longat penultimam sic*': V, 147; compend. stud. philos. ib. p. 456; III, 288 (Principium et f. b. alpha v.); ib. p. 460: V, 43 (Tam diri sceleris — sumens).

Conrad von Mure citirt im Repertorium (ed. Basileae, Berthold), p. 102: Sedulius I, 22; Sedulius fehlt dagegen in dem grossen Dichterkataloge, p. 239 f.

Hugo von Trimberg zeigt sich im Registrum mult. auct. (ed. Huemer) über Sedulius völlig unterrichtet (cf. Huemer, Wiener Sitzungsber., Bd. CXVI, 149); p. 29 (171) vs. 392 ‚*Scribens evangelia Sedulius dictavit* | *A solis ortus cardine (Hymn. II, 1) et versus inchoavit* | *Per literarum numerum que sunt alphabeto* | *Hostis Herodes impie (ib. II, 29) lector adhibeto.* | *Sic habebis undecim versus qui cantantur* | *Cum in suo carmine bis undecim legantur.* | *Composuit preterea Salve sancta parens (Carm. pasch. II, 63)* | *Quod in libro primulo cernitur apparens.* | *Is denique Sedulius satis commendatur* | *Dum de sanctis omnibus sermo recitatur* | *In quo duo versiculi sui libri leguntur* | *Qui stellas numeras (ib. I, 66) et ea quae sequuntur* | *Incipit Sedulius* . . | . . *Pascales — toris*' (ib. I, 1 f.). Unberücksichtigt bleibt Hymnus I.

Es scheint Huemer entgangen zu sein, dass sich Stücke aus Hymnus II auch im cod. Bern. 455 (saec. X) fol. 1b finden, die Hagen carmina med. aevi, p. 44 f. herausgegeben hat. Die

Ueberlieferung schliesst sich ziemlich eng an cod. Bern. 546 (β) an. Die Ueberschrift für vs. 1—28 lautet *,Item aliud'*, für 29—36 und 41—52 *,Versus in Epiphania'*, das Uebrige fehlt. Ich gebe hier die Collation mit Huemer (*B* = Bernensis 455): 9 Clausa *B* 16 V. concepit f. *B* 33 viderant *B* 41 Lavacrum *B* 50 Aqua erubescunt *B*. — Hymn. II, 1—4 deckt sich mit Hymn. Ambrosian. I, 1—4 (4 Mariae virginis Ambr.), cf. Migne 16, 1409.

IV. Augustinus.

Obwohl Augustinus als christlicher Dichter unmittelbar nicht in Betracht kommen kann, so ist es doch vielleicht nicht unnütz, eine Sammlung derjenigen Stellen zu geben, wo sich das grosse Gedicht der Sibylle (civ. Dei XVIII, 23) im Mittelalter theilweise oder ganz citirt vorfindet.

Paulus Diaconus citirt das ganze Gedicht Homil. de sanctis 12 (Migne 95, 1474).

Hrabanus Maurus führt de universo XV, 3 (Migne 111, 420 f.) ebenfalls das ganze Gedicht an.

Das Gedicht findet sich im cod. Paris. 8069, fol. 126[b] (saec. X—XI) cf. Riese, anth. lat. II, p. XV.

In Abaelardi opp. ed. Cousin I, 142 wird vs. 1—3 citirt, desgleichen II, 57 und 396.

Das ganze Gedicht findet sich als Marbodi Redonensis carm. var. 42 (Migne 171, 1731).

Otto von Freising citirt im chron. II, 4 (M. G. SS. XX, 145) vs. 1—4.

Iohannes Saresberiensis führt (opp. ed. Giles) III, 83 vs. 1 an.

Das ganze Gedicht überliefert Petrus Blesensis (opp. ed. Giles) III, 128 f.

Ebenso findet sich das ganze Gedicht angeführt bei Matthaeus Paris. chron. mai. ed. Luard I, 50 f.

Martinus Oppaviensis überliefert in seiner Chronik (M. G. SS. XXII, 443) vs. 1. 2.

V. Alcimus Avitus.

Trotzdem Alcimus Avitus christliche Stoffe in der Weise des Sedulius behandelt hat, scheinen doch seine Gedichte keine grosse Verbreitung gefunden zu haben, denn die Zahl der uns überlieferten Handschriften ist nicht besonders gross (cf. Aviti opp. ed. Peiper, p. LIII sqq.) und die Gedichte werden in den alten Bibliothekskatalogen auch nur wenig genannt; cf. Becker l. l. S. 304. Danach war Avitus vorhanden saec. VIII in York, saec. IX in Reichenau (et metrum Alcimi Aviti episcopi), biblioth. quaedam regni Francogall. (Libri alchimi qui sic incipit: In adulescentiam qui in publico patre cadente risisset et languenti puellae amatorium dedit), Oviedo (Alchimi episcopi libros VI corpore uno), biblioth. incognita, saec. X in Bobbio zweimal, in Lorsch (metrum Alcimi ad Apollinarium episcopum lib. VI. I de initio mundi. II de originali peccato. III de sententia dei. IV de diluvio mundi. V de transitu maris rubri. VI de decem plagis Aegypti (cf. Isid. vir. illustr. c. 23), saec. XI in Toul (Alchimus de creatione mundi), Weihenstephan, saec. XII in Wessobrunn und S. Peter (Salzburg).

Dem entspricht auch die Seltenheit der Citate aus Avitus, die sich im Mittelalter finden; öfters noch wird sein Name unter anderen christlichen Dichtern genannt. Dass Avitus wenigstens in der späteren Zeit nicht in der Schule gelesen wurde, geht aus der Nichterwähnung im Laborintus des Eberhardus Bethuniensis und im Registrum mult. auct. des Hugo von Trimberg hervor. Auch bei Conrad von Mure findet sich im Repertorium nichts über ihn. Die Stellen sind folgende.

Corippus hat den Avitus wahrscheinlich benutzt, wie von mir (Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 100 f.) und Amann (de Corippo prior. poet. lat. imitatore II, Progr. v. Oldenburg 1888, p. 23) nachgewiesen ist.

Venantius Fortunatus nennt den Avitus als seinen Vorgänger; Vita Martini I, 24 ‚*quod sacra explicuit serie genealogus olim* | *Alcimus egregio digessit acumine praesul*‘. Dass Fortunatus ihm auch poetische Wendungen entlehnt hat, wies ich nach: Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 252 f.

Isidor vir. ill. 23 sagt *,Avitus episcopus scientia saecularium litterarum doctissimus edidit quinque libellos heroico metro compositos quorum primus est de origine mundi, II de originali peccato, III de sententia dei, IV de diluvio mundi, V de transitu maris rubri. Scripsit et ad Fuscinam sororem de laude virginitatis librum unum pulcherrimo compositum carmine et eleganti epigrammate coaptatum'*. In Isid. carm. X, 1 (Migne 83, 1110) heisst es *,Per lege facundi studiosum carmen Aviti'*.

Aethicus Ister erwähnt in seiner Kosmographie den Alcimus; (ed. Wuttke) 6, 19 *,Et illud quod ait Alchimus: Ut diabolus qui primus conditus fuerat et primus corruerat in die iudicii ante omnes pessimos homines punietur et in ferrum claudetur* etc.': Aviti C. II, 47 f.

Zur Benutzung in der Schrift de dubiis nominibus cf. Aviti opp. ed. Peiper, p. 101. 102.

Benutzung des Avitus bei Aldhelm habe ich nachzuweisen versucht: Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 579.

Die Gedichte Baeda's zeigen gleichfalls Spuren von Benutzung des Avitus, cf. Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 623.

Alcuin kennt den Avitus aus York; de SS. Euboric. eccl. 1551 (Poet. lat. aevi Carolini I, 204) *,Alcimus et Clemens'*.

Die Versus libris adiecti VIII, 11—46 (Poet. lat. aevi Carol. I, 96) = Aviti C. VI, 379—414.

Verse aus Avitus finden sich im cod. Vatic. Reginae 215, saec. VIII vel IX, cf. edit. Peiper. p. LXIX.

Theodulf von Orleans nennt in dem Gedichte *,de libris quos legere solebam'* auch den Avitus; Theod. Carm. XLV, 13 (Poetae lat. aevi Carol. I, 543) *,Paulinus, Arator, Avitus.'*

Auch Hrabanus Maurus nennt den Avitus; de institut. cleric. III, 18 (Migne 107, 396) *,ut fuit Iuvencus .. Alcimus'*; de arte grammat. (Migne 111) 670 *,et liber Alcimi'*.

In Audradi Modici liber de fonte vitae 218 (Poet. lat. aevi Car. III, 79) erinnern die Worte *,Sic victor serpens'* an Aviti C. II, 408, wie Traube bemerkt hat.

Notker, de interpret. Script. 7 (Pez thesaur. I, 1, 9) sagt: *,Alcimus vero nomine Avitus licet historiarum geneseos quasi solam assumpserit tamen omnia nostra dulcissimo carmine decantavit et pulcherrimum librum de virginitate ad sororem suam descripsit . . .'*

Eine spätere Benutzung des Avitus habe ich bisher noch nicht ermitteln können. Jedenfalls geht daraus hervor, dass man sich nach dem karolingischen Humanismus nur noch wenig mit Avitus beschäftigt hat. Denn eine Benutzung von Aviti C. IV, 13 ff. in dem Carmen de bello Saxonico I, 11—19, die von Pannenborg, Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 413 aufgestellt worden ist, kann ich nicht erkennen, cf. Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XI, 46 und Anm. 3. Auch Peiper (Aviti opp., p. LXXVI) hat sich dagegen erklärt.

VI. Dracontius.

Weder sind die auf uns gekommenen Handschriften der Gedichte des Dracontius zahlreich (cf. ed. Arevalus ap. Migne 61, 621 ff.), noch auch wird Dracontius häufig in alten Bibliothekskatalogen erwähnt. Die wenigen Orte, aus denen Handschriften des Dracontius bezeugt werden, sind: saec. IX Oviedo (Dracontii .... lb.), Reichenau (metrum Dracontii de exameron lib. II); saec. X Bobbio (librum Dracontii I) und Lorsch (metrum Dracontii de fabrica mundi), denn *‚de virginitate‘* (cf. Becker l. l., S. 111 N. 37, 465) gehört jedenfalls zu 464, VI, da ja Aviti lib. VI *‚de virginitate‘* überschrieben ist und von Dracontius kein solches Werk bekannt ist. Jedenfalls haben diese genannten Handschriften nur das Carmen de deo und die Satisfactio enthalten, denn die Carmina minora (edd. F. de Duhn, Lips. 1873 und Baehrens P. L. M. V, 126—217) beruhen lediglich auf italienischer Ueberlieferung. Allerdings macht Duhn (l. l., p. IV sq. et adn. 6) wahrscheinlich, dass auch diese Carmina minora während des Mittelalters in Bobbio vorhanden waren; fest steht, dass des Dracontius grösseres Gedicht zur Zeit Karls des Grossen nach Deutschland gekommen ist, aber nur wenige Spuren deuten auf eine Benutzung desselben durch die damaligen Dichter. Und später scheint das Gedicht nicht mehr abgeschrieben worden zu sein, es wurde völlig vergessen, denn Eberhardus Bethuniensis, Conrad von Mure und Hugo von Trimberg kennen es nicht. So geht auch die Benutzung des Gedichtes über die karolingische Zeit nicht hinaus.

Alcimus Avitus hat neben anderen Gedichten auch das Carmen de deo für seine poetische Bearbeitung der Ge-

nesis benützt, wie ich Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 245 ff. nachwies.

Ennodius scheint das Carmen an zwei Stellen benutzt zu haben; (ed. Vogel) 128, 6 = de deo I, 648; 215, 3 = de deo II, 461, cf. Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 407 f.

Sichergestellt ist die Benutzung des Dracontius bei Corippus wie Amann (de Corippo prior. poet. lat. imitatore I, p. 39 f.) und ich (Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 101) nachwiesen.

Auch für Fortunatus habe ich Kenntniss des Dracontius nachgewiesen, cf. ib. S. 252.

Das Gedicht Anthol. lat. 676 R. (cod. Caroliruh. Aug. 167, saec. IX) ist zur Hälfte aus Versen der Satisfactio zusammengesetzt; 3: 219. 4: 247. 5: 249. 6: 251. 8: 259. 12: 253. Ob Columban aus diesem Gedichte einzelne Verse in sein Carm. ad Sethum genommen hat (cf. Riese, anth. l. II, 137 adn.), oder unmittelbar aus Dracontius (ed. Arevalus ap. Migne 60, 602 f.) bleibt wohl bis zum Erscheinen einer kritischen Ausgabe des Columban unentschieden. Doch ist das Letztere das Wahrscheinlichere.

Isidor erwähnt vir. ill. 24 den Dracontius *‚Dr. composuit heroicis versibus hexaemeron creationis mundi et luculenter quod composuit scripsit‘*; orig. XII, 2, 37 citirt er de deo I, 515 (de quo Dracontius ait: Praedicit suillus — veneni); VI, 9, 1 führt er Satisf. 63 an.

Eugenius von Toledo gab bekanntlich die Schöpfungsgeschichte (Hexaemeron) und die verkürzte Satisfactio des Dracontius gesondert heraus (Migne 60, 608 metrische Vorrede).

Benutzung des Dracontius (de deo und Satisfactio) durch Aldhelm wies ich nach; Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 579 (octo princip. vit. 429 f. = Satisfactio 5. 9).

In dem Gedichte des Lul von Mainz (Lulli epist. XXVI Migne 96, 842) ist vs. 6 (Iustitiae cultor verus pietatis amator) mit Benutzung von de deo III, 16 verfasst.

Benutzung desselben Verses zeigt Alcuin ad Leonem vs. 5 (Poet. lat. aevi Car. I, 254; cf. Alcuini Carm. I, 138) *‚Iustitiae cultor sanctae et pietatis amator‘*.

Theodulf benutzt den Dracontius an einigen Stellen; Theod. Carm. VII, 70: de deo I, 190. 61, cf. XXVIII, 263 (eburnea monstra).

Ausserdem vergleiche meine Bemerkungen *‚Zu karolingischen Gedichten‘* Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XI, 554 und 557 ff., wo ich weitere Benutzung des Dracontius bei den Dichtern des 8. und 9. Jahrhunderts nachwies; Bonifat. Carm. I, 350: de deo III, 427. Paulini Aquil. Carm. I, 90: I, 460. Alcuini Carm. I, 26: Satisf. 32. III, XXXI, 12: de deo I, 650. VI, 2: II, 101. LXVI, I, 5: II, 683. CXXI, 1: III, 1. Theodulfi Carm. I, 115: I, 602. XXIII, 3: III, 1. 19: II, 101. XXV, 56: II, 54. XXVIII, 208: I, 274. XLVII, 46: II, 65. Ermoldi Nigelli in hon. Hludow. II, 357: Satisf. 96 (IV, 342).

Hraban citirt de universo VIII, 1 (Migne 111, 225) de deo I, 515 aus Isidor.

Benützt wird der Anfang der Satisfactio (4—10) in Anonymi Salernitani chronicon c. 125 (Muratori SS. rer. Ital. II, 2, 265), wo es heisst vs. 13 *‚Une ac trine deus, lux et sapientia vera | . . . | Tempora tu condens solus et sine tempore regnans | Vere ut principium sic tibi finis abest. | Principium et finis primus novissimus es tu | Quem currunt infra tempora secla dies. | Cuncta arcens mutas et non mutaberis umquam | Semper eras qui nunc, semper erisque manens‘.*

Auf die *‚Orestis tragoedia‘* wird vielleicht im Comment. Einsidl. (Sedulii Scotti) bei Hagen anecd. Helv. 236, 11 angespielt, da es dort heisst *‚Orestes tragoedia‘*. Stücke aus derselben scheinen im cod. Berol. Ms. Diez. B. Santen. 60, fol. 2b zu stehen *‚proverbia Horrestis‘*.

VII. Prosper.

Da es noch an einer kritischen Ausgabe des Prosper fehlt, so kann man sich von der Anzahl der auf uns gekommenen Handschriften der poetischen Werke Prospers kein genaues Bild machen. Jedenfalls aber ist sie sehr gross, wenn anders man nach dem Inhalte der alten Handschriftenkataloge schliessen darf. Nach diesen gehört Prosper zu denjenigen Autoren, die fast in keiner alten Bibliothek fehlten. Und die Epigramme, um die es sich hier hauptsächlich handelt, werden

fast am häufigsten genannt, cf. Becker l. l., S. 321 f. In einer Reihe von Bibliotheken waren die Epigramme mehrfach vorhanden; so saec. IX in Reichenau dreimal, in S. Gallen fünfmal, saec. XII zweimal in Corbie und im Monast. S. Petri Resbacense, dreimal in Wessobrunn. Trotzdem nun die Epigramme fast nirgends fehlten und jedenfalls in der Schule gelesen wurden — das ergibt sich aus dem Laborintus des Eberhardus Bethuniensis — so finden sich doch wenigstens im späteren Mittelalter verhältnissmässig nur wenig Anführungen.

Sedulius hat die Epigramme benutzt, wie Huemer in den Noten zu seiner Ausgabe dargethan hat. Hierzu kommen noch folgende Stellen: Sedul. C. P. I, 335 comitantur in ardua gressum: epigr. 19, 7; I, 330 vana deo est sapientia mundi: ep. 69, 5; II, 166 post mystica dona lavacrum: ep. 89, 5; II, 221 lubrica mundi | Gaudia: 103, 23. Ausserdem ist das Carmen de ingratis benutzt; C. P. II, 148 agnus | Ecce dei veniens peccatum tollere mundi: de ingratis 884; II, 38 ff. rerumque creator | Nascendi sub lege fuit; stupet . . | Virgo sinus . . paritura: ib. 891 f.

Fortunatus benutzt gleichfalls die Epigramme, wie ich M. G. auct. antiq. IV, 2, 133 nachwies; als Nachtrag kommt hinzu Fort. C. II, 16, 18 semita lucis iter: epigr. 69, 2.

Die zahlreichen Citate Aldhelms aus Prospers habe ich zusammengestellt, Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 573 f.

Auch die vielfachen Anführungen, die Baeda aus Prosper gibt, habe ich daselbst angeführt, S. 615. 621. 629; die meisten Citate beziehen sich auf die Epigramme (Keil G. L. VII, 234, 4 ist a vitiis statt avitus nach Prosper ep. 67, 4 zu schreiben), ausserdem werden vs. 1—6 des zweiten Gedichtes in obtrectatorem Augustini (Migne 51, 149) und ad uxorem 1—16 überliefert. Da sich für die letztere Stelle schon hier die Einführungsworte finden (Keil G. L. VII, 257, 21) *,quo usus est Prosper Tyro in principio exhortationis ad coniugem ita dicens'*, so ist jenes Gedicht wohl mit mehr Recht dem Prosper als dem Paulinus von Nola zuzuschreiben.

Alcuin kennt den Prosper aus York; de SS. Euboric. eccl. 1551 (Poet. lat. aevi, Car. I, 204) *,Alcimus et Clemens Prosper'*. In dem Alcuincodex Musei Britann. fol. 448' (cf. Poet. lat. II, 692, Add. Ms. 10546) finden sich Stücke von

Prospers Epigrammen, cf. Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XI, 553.

Ermoldus Nigellus erwähnt den Prosper in seinem Dichterkataloge in hon. Hludowici I, 20 *‚Seu . . Prosper et ipse foret‘* (Poet. lat. aevi Carol. II, 5).

Hrabanus Maurus gibt einige Anführungen aus Prosper; de arte grammat. (Migne 111) 621: Praefatio (Migne 51, 497) vs. 6 f. (Non nostrae — aquas); ib.: ep. 92, 1 f. (Morbo obsessis — manet); in ecclesiast. 7, 12 (Migne 109, 1005) *‚nam ut quidam poetarum ait‘*: ep. 85, 1 f.; de laude s. crucis II praef.; mos apud veteres fuit, ut gemino stilo propria conderent opera ... Ut de caeteris taceam quid aliud Prosper . . fecisse cernuntur?

In Cruindmeli sive Fulcharii ars metrica findet sich eine Anzahl von Citaten aus Prospers Epigrammen; sie scheinen jedoch zumeist aus Baedas gleichnamigem Tractate übernommen zu sein. Die Stellen sind folgende: (Cruindm. ed. Huemer) p. 10, 24: Ep. 91, 9 (abstrusa); 10, 25 ff.: 5, 5 f.; p. 16, 3 ff.: praef. 7; 16, 26 ff.: 92, 1 f. (morbo obsessis); 18, 8: 67, 3; 35, 10: 104, 5; 38, 7: 71, 3; 40, 13 ff.: 102, 17 f. (et fidei); 42, 23 f.: 8, 7; 33 f.: 72, 1; 43, 3 ff.: 43, 3 ff.; 9 f.: 3, 5 (quicquam); 13: 40, 3. Von allen diesen Stellen findet sich nur 71, 3 bei Baeda nicht citirt.

Notker de interpret. Scripturae 7 (Pez thesaur. I, 1, 9) erwähnt die Epigramme; *‚Prosperum . . . cuius epigrammata licet invitus habes in corde descripta‘*.

Ratherius Veronensis citirt de otioso sermone 4 (Migne 136, 576): ep. 5, 5 f. (brevis hic).

Der Cod. Bernensis 123 enthält auf fol. 35ª Prosp. epigr. 104, 5.

Eberhardus Bethuniensis erwähnt den Prosper im Laborintus III, 75 (Leyser hist. poet. etc., p. 829) *‚Fontibus ex sacris haurit qui dogmata fundit | Prosper doctrinae prosperitate sapit‘*.

Das Glossarium Osberni (Mai class. auct. VIII, 351) citirt ep. 38, 8 (Quae m. s. q. d. a.).

Die Vita Gebehardi ep. Constant. (M. G. SS. X, 590) führt in c. 25 an: ep. 38, 1 f.

Petrus Blesensis citirt (opp. ed. Giles) I, 154 *‚Prosper dicens‘*: ep. 38, 5 f.; id. II, 238.

Henricus Huntendunensis citirt in der hist. Angl., p. 33, vs. 1 f. und 5 f. aus Prospers zweitem Epigramme in obtrectorem Augustini, wahrscheinlich nach Baeda, hist. eccl. I, 10.

Das Florilegium Gottingense (ed. Voigt, Romanische Forschungen III) p. 293 gibt in N. 122: ep. 96, 1 f.; in N. 158, p. 297: ep. 19, 3 f. (A. intendit); in N. 294, p. 308: ep. 21, 3 f. (Ne pateant).

Roger Baco citirt im compend. stud. philos. ed. Brewer, p. 456: ep. 99, 1 und 105, 5.

Hugo von Trimberg sagt im Registrum mult. auct. ed. Huemer, p. 30, vs. 437 ‚*Sequitur in ordine Prosper Aratorem Quem scimus catholice fidei doctorem.* | *Nam idem epigrammata scripsit Augustini* | *Cuius erat discipulus solamque divini* | *Studii notitiam cordicitus amabat* | *Omnemque sophisticam artem refutabat*: Hec Augustini ex sacris epigrammata dictis | Dulcisono rhetor componens carmine Prosper'. (Diese Verse sind der Anfang eines angeblichen Gedichtes des Prosper, das sich in einigen Handschriften findet, cf. Muratori anecd. II, 210; Hist. litter. de la France II, 384; Migne 51, 51); es folgen praef. 1 f. (Cum sacris mentem — pascere pane iuvat) und epigr. 1, 1 f.

Johann von Victring citirt den Prosper mehrfach; I, 5 (Böhmer, Fontes rer. Germ. I, 289) ‚*sicut Prosper dicit*': ad uxorem 29 (Migne 51, 612); I, 10, p. 299 ‚*iuxta Prosperum*': ad uxorem 29 f. (obiit terris); IV, 10, p. 383 versus . . Prosperi . . qui dicit: epigr. 96, 5 f. (diversis montibus); V, 6, p. 403 ‚*sicut Prosper dicit*': ad uxorem 109 f. (N. m. o. n. scrutabor honores | P. C. d. n. timeo); VI, 10, 441 ‚*iuxta quod Prosper dicit*': epigr. 96, 1 f.

Ausserdem habe ich noch Benutzung des Prosper bei einigen karolingischen Dichtern nachgewiesen, cf. Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XI, 557 ff. Pauli et Petri C. XIX, 6: ep. 69, 2. Paulini Aquilei. C. I, 3: ep. 82, 9. Alcuini C. LXV, 4a, 6: ep. 41, 1; LXIX, 196: ep. 36, 6. LXXIV, 2: ep. 69, 2. cf. Theodulfi C. I, 153. XXV, 127. XXVI, 37; Aedilvulfi C. I, 12: ep. 69, 2; XIV, 42: ep. 19, 1. Smaragdi Carm. II, 40 f.: epigr. 19, 1.

Aus dem Gedichte ‚*de ingratis*' habe ich bisher noch keine Anführung im Mittelalter gefunden, über das Carm. de.

providentia divina cf. Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1888, S. 583 f. Uebrigens kann ich jetzt meine daselbst S. 581 gemachte Behauptung, man dürfe das Gedicht de providentia dem Prosper nicht unbedingt absprechen, durch zwei fast wörtlich gleichlautende Stellen unterstützen. Daraus ergibt sich, entweder dass das Gedicht de ingratis denselben Verfasser wie das Gedicht de providentia hatte, oder dass das eine aus dem anderen entlehnt hat. Die erstere Annahme ist für mich die wahrscheinlichere. Die Stellen sind:

de ingratis 891 Verbum homo fit rerumque sator sub condicione | *Servilis formae dignatur virgine nasci.*	*de providentia 464 miscetur conditioni* | *Humanae et verbum caro fit rerumque creator* | *Nascitur atque annis succedit conditor aevi.*

Es wird nicht unnütz sein, an diese Bemerkungen Einiges über die Abhängigkeit Prospers von poetischen Vorbildern anzuschliessen. Im Allgemeinen zeigt Prosper eine für seine Zeit geradezu auffallende Selbständigkeit in seiner dichterischen Sprache. Denn in irgendwie hervorragender Weise ist ausser Vergil kein einziger der früheren Dichter von ihm benützt worden. Als Imitationen und Anlehnungen können folgende Stellen gelten:

De ingratis 45: Claudian. in Eutr. I, 170 Auctorem damnare suum; 147: Verg. Ecl. I, 61 Ante pererratis . . finibus; 215: Aen. X, 75 et patria . . consistere terra; 347: Georg. II, 318 radicem adfigere terrae; 350: Georg. I, 153 tribolique . . | Infelix lolium et steriles dominantur avenae, cf. I, 226; 367: Claud. ep. Pall. et Cel. 92 sincera fides; 447: Aen. V, 743 Haec memorans cinerem et sopitos suscitat ignes; 450: Georg. II, 278 secto via limite quadret; 475: Aen. I, 531 ubere glebae; 481: Iuvenc. hist. ev. II, 190 coeptae . . exordia vitae; 499: Georg. II, 336 prima . . origine mundi; 636: Prudent. Perist. XIV, 62 Caelestis aulae; 645: Paulin. Nol. C. XVI, 129 sapientia dives, cf. epigr. 97, 3; 650: Paul. Nol. XVI, 152 mortis in umbra; 702: Paul. Nol. C. XXI, 41 deus omnibus una; 731: Aen. VI, 304 viridisque senectus; 734: Aen. X, 452 Frigidus . . coit in praecordia sanguis; 757: Georg. III, 42 Te sine nil altum mens incohat; 769: Ov. Met. I, 565 gere frondis

honores; 816: Georg. IV, 253 Quod iam non dubiis poteris cognoscere signis; 820: Iuvenc. II, 193 si quis de fonte renatus, cf. epigr. 89, 1; 872 ff.: Georg. II, 476 caelique vias et sidera . . ; Defectus solis varios lunaeque labores; 883: Ov. Met. VIII, 483 mors morte pianda est. — Epigrammata praef. 9: Stati Achill. I, 105 pietate magistra; 12, 2: Prud. in Symmach. II, 434 vindex scelerum; 22, 4: Aen. VI, 726 Spiritus intus alit; 55, 1: Paul. Nol. XXI, 41 qui cuncta creavit; 62, 3: Iuvenc. II, 112 fraude maligna; 65, 11: Prud. in Sym. I, 305 virtute superna; 76, 2: Aen. II, 143 Intemerata fides; 92, 3: Iuvenc. II, 786 curarum mole gravatis; 95, 16: Paul. Nol. XXXV, 450 Gaudia longa metam; 100, 7 f.: Horat. ep. II, 3, 11 petimusque damusque vicissim; 101, 1: Lucan. II, 389 Iustitiae cultor; 8: Prud. Perist. XI, 90 insueto subdere colla iugo; 102, 7 (105, 3): Prud. Apoth. 278 de lumine lumen, Paul. Nol. C. VI, 82.

VIII. Das Carmen adversus Marcionem.

Das Gedicht *,adversus Marcionem'*, welches früher dem Tertullian zugeschrieben wurde, hat Ebert (Allgemeine Literaturgeschichte des Mittelalters I, 301, n. 1) in die Zeit des Paulinus von Nola verlegt. Wenn diese Verlegung auch mit der Prosodie des Gedichtes in Einklang zu setzen wäre, so dürfte ihr doch entgegenstehen, dass sich der Dichter an sprachliche Vorbilder anlehnt, welche später als Paulinus fallen. So benützt er den Sedulius und Dracontius. Als andere Grenze hat Fortunatus zu gelten, da von diesem unser Gedicht benutzt wird. Es dürfte freilich immerhin schwer sein, einen sicheren Zeitpunkt zu bestimmen. Uns kommt es hier besonders auf die poetischen Vorbilder an, welche aus dem Gedichte zu ermitteln sind, und wie das Carmen selbst später benutzt wurde. Ich citire es nach Tertulliani opp. ed. Oehler ed. minor 1854, p. 1190 ff.

Adv. Marcionem I, 10: Dracont. Satisf. 96 idola vana colunt; 16: Aen. VII, 641 scelerata insania belli; 17: Dracont. de deo III, 147 qui gaudent sanguine fuso; 49: Sedul. III, 4 In vinum convertit aquas; 50: Sedul. IV, 41 Lumina caecatis dedit; 60: Iuvenc. hist. ev. IV, 756 devicta morte; 79: Georg. IV, 470 precibus mansuescere corda; 101: Paul. Nol. XXI, 41. Drac. de deo III, 132 qui cuncta creavit; 105: Iuvenc. II, 343 Limine de mortis; 114: Sedul. I, 242 Heu miseri. Aen. VI,

163 indigna morte peremptum; 131: Aen. IV, 514 Pubentes herbae; 134: Drac. Satisf. 1 Rex immense deus; 180: Sedul. I, 61 qui conditor orbis; 225: Aen. XI, 386 vivida virtus; 237: Iuvenc. III, 331 vestibat lumine; 242: Iuvenc. III, 496 Aulae caelestis. II, 15: Iuvenc. praef. 6 sublimia facta; 44: Prud. Apoth. 166 mortalia vivificantem; 77: Cyprian. in exod. (Pitra) 440 sanguine postes | Tinguere; 84: Ov. Pont. II, 8, 31 virtutis imagine; 86: Ov. Remed. 89 celeri circumspice mente; 97: Prosper ad uxorem 79 Ille deus rerum caeli terraeque creator; 108. 110: Paul. Nol. XXVII, 411 praecursor domini et baptista Iohannes; 125: Paul. Nol. XXXV, 66 morte redemit opus; 135: Aen. III, 102 veterum volvens monumenta virorum; 153: Met. IV, 515 sequitur vestigia; 162: Aen. I, 234 volventibus annis; 180: Aen. I, 680 sopitum somno; 183: Aen. X, 843 praesaga mali mens; 184: Georg. I, 432 certissimus auctor; 193: Sedul. II, 166 post mystica dona lavacrum; 201: Aen. XII, 691 Sanguine terra madet; 206: Drac. de deo II, 623 praemortua membra, cf. Ov. Am. III, 7, 65; 250: Iuvenc. II, 193 de fonte renatus. III, 30: Cyprian. in genes. (Migne) 617 genitore relicto; 31: Aen. IV, 350 extera quaerere regna; 32: Iuvenc. III, 508 sublimis honore; 77 f.: cf. Sedul. V, 436 ff.; 96: Aen. II, 369 plurima mortis imago; 106: Aen. IX, 686 versi terga dedere; 117: Iuvenc. III, 538 solatia vitae; 120: Lucan. II, 76 concessa potestas; 131: Met. VII, 90 submissa voce rogavit; 170: Aen. X, 558 Condet . . membra sepulchro; 174: Aen. II, 309 Tum vero manifesta fides; 178: Aen. X, 386 crudeli morte; 192: Aen. III, 144 veniamque precari; 265: Aen. II, 143 Intemerata fides; IV, 15: Georg. IV, 1 caelestia dona; 17 f.: Marii Victoris Alethias I, 20 genitor vitae lucisque profundae; Drac. de deo III, 1 lucis origo; 29: Prud. Apoth. 278 de lumine lumen; 36: Drac. de deo I, 692 pietatis amore; 56: Aen. XI, 166 inmatura . . | Mors; 215: Sedul. Hymn. I, 49 cuncti cecinere prophetae; 221: Iuvenc. IV, 49 dominumque deumque; 229: cf. Drac. I, 366 Cordibus innocuis; V, 95: Aen. VI, 733 dolent gaudentque; 226: Iuvenc. III, 521 vitae spes unica.

Benutzung des Gedichtes bei Späteren habe ich an folgenden Stellen gefunden:

Fortunati C. IX, 2, 31: adv. Marcionem III, 130 David magnus rex atque propheta; Vita Mart. IV, 377: II, 163 fortis

congressus athleta: Aldhelm laud. virg. 327 (antiquis praesaga voce prophetis): Carm. I, 33 Turba prophetarum . . | . . praesaga voce loquuntur; Ermoldus Nigell. ad Pippin. II, 123 (Poet. lat. aevi Car. II, 89) David psalmographus rex atque propheta tonantis: Carm. III, 130 Psalmographus David magnus rex atque propheta. Das Gedicht ‚adversus Marcionem‘ war vielleicht saec. X in Lorsch vorhanden, cf. Becker l. l., p. 111 (37, 446); denn es kann das dort genannte Werk Tertullians (eiusdem libri V adversus Marcionem) das Gedicht gewesen sein, da dies Werk mit einem andern dem Tertullian beigelegten Gedichte (de resurrectione) sich in derselben Handschrift vorfand.

VIIII. Boëtius.

Boëtius hat bekanntlich im Mittelalter das grösste Ansehen genossen. Fast in jeder Bibliothek war er vorhanden, da er in der Schule als Hauptlehrbuch galt. Das bezieht sich allerdings besonders auf die ‚*Consolatio philosophiae*‘, die den Werken der Kirchenväter an Autorität nichts nachgab. Peiper hat sich in seiner Ausgabe derselben (p. XXXV—LXV) der mühevollen und sehr verdienstlichen Aufgabe unterzogen, über die vielfältige Benützung der Consolatio im Mittelalter ausführlich zu handeln. Der Natur der Sache nach können zu Peiper's Ergebnissen erhebliche Nachträge gegeben werden, denn es dürften sich wenig grössere Schriften aus dem Mittelalter finden, in welchen sich der Einfluss des Boëtius nicht geltend machte. Da es uns hier auf das Fortleben der alten Poesie ankommt, beschränke ich mich darauf, mittelalterliche Citate aus den Gedichten des Boëtius im Folgenden zu geben, indem ich die Prosa für einen anderen Ort aufspare.

Iulianus Toletanus citirt in den comment. in Nahum 16 (Migne 96, 715) ‚*in quodam philosophorum legitur*‘: Consol. III metr. 9, 6—8 (tu cuncta — formans).

Der Verfasser der Vita B. Leudegarii (Poet. lat. aevi Car. III, 5) benutzt im Prol. 1 ‚*Carmina plura nitent studio florente peracta*‘ Consol. I metr. 1, 1.

In den Gesta Apollonii (Poet. lat. aevi Car. II, 506) 781 f. ‚*Si sapor ora prius gustantis mordet amarus* | *Audio ceu fari, tunc mel sit dulcius ori*‘ III metr. 1, 5 f.

In Bovonis relatio de invent. et elat. S. Bertini (M. G. SS. XV, 526) heisst es in der Vorrede *‚Dulcior quippe nobis est apum labor si prius ora tinxerit malus sapor. Gratius astra micant ubi nothus nubes fugaverit densissimos‘*. Diese Verse stammen aus III metr. 1, 5—8.

Hildebert von Le Mans citirt in der moral. philos. (Migne 171, 1050): II metr. 7, 12—14.

Landulf führt in den gesta archiep. Mediol. (M. G. SS. VIII, 36) praef. an: I metr. 1, 1—4.

In der Schrift de S. Virgilio (M. G. SS. XI, 92) c. 10 wird angeführt: I metr. 1, 2.

Cosmas benutzt im chron. Boem. (M. G. SS. IX, 33 f.) I, 3 die Verse: II metr. 5, 1—11.

Abaelard bringt in seinen Werken einige Citate aus Boëtius; (opp. ed. Cousin) I, 675: V metr. 1, 1—3; II, 40: III metr. 9, 3 (stabilisque — moveri), derselbe Vers II, 52. 134. 393; II, 87: III metr. 9, 1—3. Dieses Gedicht hat wohl am meisten christliche Färbung und war daher besonders beliebt.

Im Chron. epp. Mersburg. c. 36 (M. G. SS. X, 207) wird angeführt: II metr. 5, 12.

Otto von Freising citirt in den gesta Friderici I, 5 (hier werden eine Menge Stellen aus Boëtius angeführt und danach ist Peiper's Bemerkung l. l., p. LXIII zu corrigiren): III metr. 9, 2 f. (qui — iubes).

In der Visio Tnugdali ed. A. Wagner, p. 81, vs. 727 *‚Plurima mente gerens‘* wird benutzt III metr. 9, 8.

Iohannes Saresberiensis führt an (opp. ed. Giles) III, 116: III metr. 9, 3; IV, 58; III metr. 7, 2—6; V, 36 (99): I metr. 5, 19 f. Ausserdem sind zu vergleichen V, 82. 111. 122. 133.

Im lateinischen Herzog Ernst (Haupt's Zeitschrift für das deutsche Alterthum VII, 243, 34 f.) wird citirt I metr. 1, 9—11.

In den Memorials etc. of Rich. I (ed. Stubbs) II, 70 wird angeführt: I metr. 7, 25—28.

In den Political Songs (ed. Th. Wright), p. 207 wird als vs. 32 angeführt: I metr. 1, 1.

Albert von Stade citirt im Troilus (ed. Merzdorf) als V, 269 f.: I metr. 1, 13 f.

Conrad von Mure führt im Repertorium (ed. Basileae Berthold) an p. 33: I metr. 7, 25—28. p. 107: I metr. 1, 11; ausserdem ist zu vergleichen p. 159: lib. V providencia — diffinit.

In Rogeri de Hoveden chron. ed. Stubbs I, p. 14 wird citirt: I metr. 4, 29—36; ib. I, 19: IV metr. 5, 21. 22.

Johann von Victring (Böhmer, Fontes rer. Germ. I) V, 2, p. 387 führt an *‚iuxta Boetium qui dicit‘*: IV metr. 2, 1—3 (Vides s. celso — anhelos); V, 7, p. 405 *‚iuxta id Boetii: Reditu proprio singula gaudent | Repetuntque suos queque recursus‘*, cf. III metr. 2, 34 f.

Gut unterrichtet über Boëtius ist Hugo von Trimberg, regist. mult. auct. ed. Huemer, p. 24 (166), vs. 250 *‚Sequitur Boëtius de consolatione .... Sicque sui nominis famam dilatavit‘*: Carmina — modos = I metr. 1, 1 f.

Nicht unerwähnt möchte ich schliesslich lassen, was ich über die sagenhafte Gattin des Boëtius, namens Helpe, gefunden habe. Jacobus de Voragine sagt im chron. legendae aureae insertum (M. G. SS. XXIV, 169): *‚Eius Boëthii uxor Elpes nomine ymnum apostolorum Petri et Pauli qui sic incipit „Felix per omnes festum mundi cardines“ edidisse fertur. Epytaphium quoque suum ipsa composuit ita dicens: Helpes dicta fui, Sycule regionis alumpna, | Quam procul a patria coniugis egit amor. | Porticibus sacris iam nunc peregrina quiesco | Iudicis eterni testificata thronum.‘* Dass dieses Epitaph nur eine Verkürzung einer längeren Grabschrift ist, lehrt uns das im Codex Udalrici (Jaffé bibl. rer. Germ. V, 458) erhaltene Gedicht *‚Rome epitaphium Helpe uxoris Boëtii‘*. Dieses letztere besteht aus sechs Distichen, wovon die Verse bei Jacob 1. 2. 7. 8 sind; cf. Boët. consol. ed. Obbarius, p. XII, n. 16.

X. Prudentius.

Da Prudentius Clemens zu den ersten christlichen Dichtern gehört und das ganze Mittelalter hindurch in hohem Ansehen stand, so sind uns nicht nur zahlreiche Handschriften erhalten, sondern es wird auch Prudentius sehr häufig in alten Bibliothekskatalogen erwähnt. Die hierauf bezügliche Zusammenstellung s. bei Becker l. l., p. 322, wo 56, 50—53 zu ergänzen ist (56, 51 contra Marcionitas = Hamartigeneia; 56, 50 Pr. historiarum bedeutet das Dittochaeon).

Von Sidonius Apollinaris scheint Prudentins zuerst genannt worden zu sein. Aus der Art dieser Erwähnung ergibt sich aber, dass Prudentius schon damals das höchste Ansehen genoss, denn er wird von Sidonius, dem Kenner und Bewunderer der alten Literatur, mit Horaz zusammengestellt. Sidon. ep. II, 9, 4 (ed. Luetjohann, p. 31, 20) ‚*similis scientiae viri, hinc Augustinus hinc Varro, hinc Horatius hinc Prudentius lectitabantur*‘. Benutzung des Prudentius erwies Geisler in Sidon. Apoll. opp. ed. Luetjohann, p. 391; Carm. V, 128: in Sym. I, 21; V, 541: Psych. 656.

Dann wird Prudentius von Gennadius vir. ill. 13 mit unvollständiger Aufzählung seiner Werke erwähnt. Es ergibt sich aber aus Gennadius, dass uns nicht alle Werke des Prudentius erhalten sind: ‚*commentatus est autem in morem Graecorum Hexaemeron de mundi fabrica usque ad conditionem primi hominis et praevaricationem eius*‘. Diese Stelle wird von Ebert, Geschichte der christlich-lateinischen Literatur etc., 244, n. 5 ohne genügenden Grund angezweifelt. Die Angabe des Gennadius wird bestätigt durch das Registrum mult. auct. des Hugo von Trimberg (ed. Huemer, p. 31) vs. 454 (scil. Prudentius composuit) ‚*Simul et hexaemeron de mundi vetustate*‘.

Dass Paulinus Petricoriae den Prudentius benutzt hat, suchte ich nachzuweisen Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 405 und Wochenschrift für classische Philologie 1888, Sp. 1135.

Für die Benutzung des Prudentius bei Sedulius sind die Noten in Huemer's Sedulius-Ausgabe zu vergleichen.

Alcimus Avitus (ed. R. Peiper) erwähnt den Prudentius Carm. VI, 371 ‚*Discribens mentis varias cum corpore pugnas Prudenti quondam cecinit Prudentius arte*‘, womit auf die Psychomachie angespielt wird. Benutzung derselben (406) wies Peiper zu II, 48, der Hamartigeneia (462) zu V, 694 nach; weiteres habe ich gegeben Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 245 ff.

Mit Ruricii epist. II, 19, vs. 22 (Sidon. Apoll. opp. ed. Luetjohann, p. 328) ist Cathem. IV, 74 zu vergleichen.

Benutzung des Prudentius bei Fortunatus wies ich nach Mon. G. auct. antiq. IV, 2, 132 ff. und Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 251; ausserdem cf. oben S. 6

Anm. Dass Fortunat den Prudentius wirklich gekannt hat, ergibt sich aus Vita Mart. I, 18 *‚Martyribusque piis sacra haec donaria mittens | Prudens prudenter Prudentius immolat actus‘* mit ähnlicher Wortspielerei wie bei Avitus C. VI, 372.

Ebenfalls wird Prudentius von Corippus benutzt, cf. Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 99 und Amann de Corippo prior. poet. lat. imitatore partic. II (Progr. v. Oldenburg 1888), p. 17 f.

Von Gregor von Tours wird Prudentius sehr stark ausgebeutet; in dem Werke (opp. edd. W. Arndt et B. Krusch) Gloria martyrum c. 40 heisst es: *‚sicut Prudentius noster in libro contra Judaeos meminit‘*, folgt Apoth. 449—490 in Prosa aufgelöst, 449—502 wörtlich mit Auslassung von 454. 458 f. 461—464. 472 f. 475—484; c. 42 wird citirt Peristeph. IX, 21 f. 29. 47 f. 14. 12 in Prosa; c. 90: Perist. III, 186 f. 161 ff. 175 ff.; c. 92 *‚Praebet huius rei testimonium Aurelius Clemens in libro coronarum‘*, folgt wörtlich Perist. I, 82—90; c. 105 wird citirt: Cathem. VI, 133—136. In dem Buche *‚Vitae patrum‘* VI praef. wird angeführt: Hamart. 257, derselbe Vers gloria confess. c. 110; de cursu stellarum c. 34: Cathem. XII, 21—24.

Columban benutzt in der ep. ad Hunaldum (Migne 80, 285) vs. 10 (Summa quies nil velle supra quam postulat usus): Psych. 609; und 27 (circumflua copia rerum): Hamart. 333.

In den Scholia zu Germanici Prognostica (Germanici Caes. Aratea cum schol. ed. Breysig Berl. 1867), p. 200, 9 heisst es *‚de qua quidam‘* = in Symmach. I, 365—367 (sublustris; subcincta iacet calamis). Vielleicht stammt das Citat aus Isidor or. VIII, 11, 58, doch sind die Lesarten andere.

In dem Specimen glossographi veteris in cod. Mediol. ed. Mai class. auct. VII, 586 heisst es *‚Prudentius: O dee virtutum‘*, cf. Hamart. 931 O dee cunctiparens.

Isidor citirt origg. VIII, 9, 8: in Symmach. I, 91. 93 f. 96 ff.; VIII, 11, 58: in Symmach. I, 365 ff.; XIX, 34, 3: Peristeph. IV, 25; de natura rerum XXVI, 13: Cathem. XII, 21; Carm. IX, 1 (Migne 83, 1109): *‚Si Maro ... horret | Lucanus si te .. tedet | Par erat eximio dulcis Prudentius ore.‘*

Ildefonsus Toletanus citirt in seiner Schrift de partu virginis (Migne 96) 229 ein grösseres Stück aus Prudentius: vs. 1—7 = Apoth. 568—574 (afflatu; nativitatis; sentis); 8 f. = ib. 583 f.

Iulianus Toletanus citirt in der Ars grammatica (ed. Rom. 1797), p. 8, c. 21: Dittoch. I, 1. IX, 1. III, 2. IV, 1. c. 24: Dittoch. XV, 1. III, 3. p. 52, c. 235: Praef. 3; p. 54, c. 245: Cathem. III, 1; c. 246: Cath. VII, 1.

In der Schrift de dubiis nominibus (Keil G. L. V) treffen wir eine grosse Zahl von Citaten aus Prudentius an; p. 594, 1: Cathem. I, 49; 584, 28: ib. I, 58; 581, 8: ib. II, 81; 588, 16: III, 53 f. (pampineo — palmite); 588, 12: ib. III, 136; 579, 29: ib. III, 157 (grege candido); 593, 25: III, 186 (vigor igneolus); 594, 5: IV, 75; 591, 5: V, 7 (Incusso silice); 589, 8: VI, 127; 583, 10: VII, 191; 589, 4: VII, 205 (aegram pectorum r.); 585, 30: IX, 74 (Obice e. recluso); 586 f.: Peristeph. praef. 16. 18; 582, 5: Peristeph. I, 82 (Illa — est); 581, 22: IX, 41 (Ludum volupe); 593, 5: IX, 56 (Pars — intrat); 591, 22: X, 36; 582, 9: X, 158 (d. a. l. praeconando curritis); 586, 12: X, 221 (C. stuprosa — pulpita); 581, 32: X, 1135; 583, 6: XII, 41; 583, 8: XII, 42; 582, 25: Apoth. II praef. 33; 580, 1: Apoth. 648 (Matris — gremium); 582, 17: Apoth. 670 (Sustinuit — liquor); 581, 20: Psychom. 49 f. (iugulum — gladio); 581, 15: ib. 535 (obliso — collo); 581, 26: ib. 571 (letum — anceps); 582, 1: ib. 87 (prostrata iaces l. l.); 588, 9: ib. 863 (Prata herbida); 584, 1: in Symmach. II, 257 f. (deus — materiem); 584, 3: in Symmach. II, 287; 593, 22: Dittochaeon XVIII, 3 (callida vulpes). Nur die Hamartigeneia ist also unbenutzt.

Dass Aldhelm den Prudentius kennt, wies ich nach Wiener Sitzungsber., Bd. CXII., S. 571. Hierzu kommt Aldh. aenigm. pentast. 8, 4 (sic ferrea fata revinco): in Symmach. II, 462 (cf. Anth. lat. R. 776, 4).

Baeda citirt aus Prudentius *,De arte metrica'* (Keil G. L. VII), p. 250, 21: Psych. 98; p. 250, 23: Psych. 594; 256, 23—26: Psych. praef. 1—4. Zu den Miracula S. Cuthberti cf. Wiener Sitzungsber., Bd. CXII., S. 619; explanatio apocalyps. (Migne 93) 284: Dittoch. I, 1—4. p. 285: ib. II, 1—3; 297: ib. III, 1—4.

Alcuin nennt den Prudentius im Bücherkataloge von York: de SS. Euboric. eccl. (Poet. lat. aevi Carol. I, 204) 1551 *,Alcimus et Clemens'*. Denn dieser Clemens ist natürlich Prudentius und kein anderer Dichter, wie Becker l. l., p. 308 irrthümlich annimmt.

Bei Paulus Diaconus Carm. V, 3 (Poet. lat. aevi Carol. I, 43) scheinen die Worte *,Per rosulenta . . prata'* auf Benutzung von Peristeph. III, 199 f. zurückzuführen zu sein.

Imitationen aus Prudentius bei Angilbert in dem Epos Karolus M. et Leo papa und bei Naso (Muadwin) habe ich nachgewiesen Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde VIII, 26 f.

Dass Theodulf von Orleans den Prudentius gekannt hat, ergibt sich zunächst aus seinem Gedichte *,de libris quos legere solebam'* = Carm. XLV, 15 (Poet. lat. aevi Car. I, 543) *,Diversoque potens prudenter promere plura | Metro, o Prudenti'.* Ausserdem findet sich bei ihm vielfache Benutzung des Prudentius; Carm. I, 53 f. (ib. I, 443) *,Ira furens sequitur spumanti fervida rictu | Luminaque intorquet felle cruenta tetro'*: Psychom. 113 f.; 210 (= LXII, 7): Psych. 199; 277: Psych. 42; II, 31: Psych. 502; VII, 18: Cathem. V, 147; 23: Apoth. 429 f.; 35: Cathem. V, 58; XIII, 29 f.: Cathem. IV, 9—12; XVII, 41 f.: Psych. 458—460; 88: Peristeph. XIII, 12; XXI, 71: Psych. 62 f.; XXV, 31 (= XXXII, 5): in Symmach. II, 434; 73: ib. II, 320; XXVIII, 27: Cathem. VII, 37; 395: Psych. 190 f.; LXI, 4: Cathem. III, 76.

Georgius Ostiensis citirt in einem Briefe ad Hadrian. I papam (Alcuini ep. 19 ed. Jaffé bibl. rer. Germ. VI, 158) *,dicente Prudentio'*: Dittochaeon I, 3 (T. e. i. m. s. humum).

Wicbod führt in den quaestt. in genes. (Migne 96) 1166 an *,de quo poeta ita cecinit'*: Dittoch. I, 1—4.

Von hier ab dürfte es sich empfehlen, die einzelnen Länder gesondert zu betrachten.

A. Deutschland.

Saec. IX. In dem Carmen de Timone comite 41 f. (Poet. lat. aevi Car. II, 122) *,Publica res tunc est felix quando imperat ille | Qui sapit aut certe qui sapit ipsa regit'* ist in Sym. I, 30 f. benützt.

Hrabanus Maurus citirt de arte gramm., p. 616 (Migne 111): Psych. 163; de universo XV, 4 (Migne 111, p. 422) *,Prudentius de Mercurio sic ait'*: in Symmach. I, 90 f. (Traditur — animas); 93 (Ast — neci); *,et post paululum adiecit'*: ib. I, 96 ff.; de universo XV, 6: in Symmach. I, 365 ff. (sublustri —

Cum s. lucet calamos — coniux); de institut. clericorum III, 18 (Migne 107, 396) heisst es *,quia utique multi evangelici viri insignes libros hac arte condiderunt.. ut fuit.. Sedulius.. Clemens Paulinus'*; Clemens ist hier gleichbedeutend mit Prudentius.

Walahfrid Strabo benutzt den Prudentius in seinen Gedichten häufig; (Poet. lat. aevi Car. II, 282) Carm. I, VIII, 14 spectacula in amphitheatro: cf. in Symmach. I, 385; I, XVI, 12 haec datur optio: Peristeph. II, 217; II, 38: Perist. III, 65; 58: Psych. 199; 132: Perist. XIII, 26; III, 498: Cathem. VIII, 4; 607: Psych. 108; 644: Psych. 42; 649: Psych. 90; IV, 35: Psych. 436; V, XXI, 20, 4: Perist. VI, 5f.; XXIII, 243: Psych. 706ff.; 256f.: in Symmach. I, 30f.; LIX, 2: Apoth. 20; LXXVI, 29: Cathem. XI, 63f.; Appendix VI (Vita S. Galli) 89: Cathem. III, 2; 120: Psych. 516; 163: Praef. 3; 499f.: (Alite de gallo qui nuntius esse diei | Creditur): Cathem. I, 1; 617: ib. III, 185; 1067: Cathem. X, 70; 1252: Cathem. VI, 149; 1791: in Symmach. II, 434.

Wandalbert von Prüm citirt den Prudentius Carm. (Poet. lat. aevi Car. II, 575) vs. 24 *,Prudentique, deum canendo vivis'*. Dagegen zeigt sich keine Benutzung von Versen des Prudentius.

In den Gesta Apollonii vs. 1 (Poet. lat. aevi Car. II, 484) ist *,Auribus intentis'* aus Psych. 746 entlehnt.

Ermenrich von Ellwangen (ep. ad Grimoldum ed. Dümmler) führt p. 10 an *,item Prudentius: Aesaias Hieremias simul ecce prophetae'*; dieser Vers stammt nicht aus einem uns überlieferten Gedichte des Prudentius. Dagegen ist p. 22 *,ut Hilarius: Est tria summa deus, trinum specimen, vigor unus'* Apoth. I praef. 1; derselbe Vers wird citirt p. 39, vs. 1.

Saec. X. In der Ecbasis captivi wird Prudentius sehr stark benutzt, cf. edit. Voigt. p. 27 f. 75 ff. Besonders gilt dies von vs. 593—598: Hamartig. 332 f. 354 f. 328 f.

Ruotger erzählt in der Vita Brunonis (ed. Pertz Hannov. 1841), p. 7, c. 4, dass Brun in der bischöflichen Schule zu Utrecht *,Prudentium poetam tradente magistro legere coepit'*, und dass ihm dieser Dichter ausserordentlich gefallen habe. Ruotger selbst bringt p. 16, c. 16 die Worte *,tutorem opum vindicem scelerum largitorem honorum'* = in Symmach. II, 434; p. 24, c. 23 gehen die Worte *,si quid sanum sapiunt'* auf Perist. X, 247 zurück; cf. Lamberti annales p. 34. 54. 116. 160.

Heriger führt in den Gesta epp. Leodiensium (M. G. SS. VII, 167), c. 3 an: Peristeph. XII, 5 f.

In der Vita Mathildis antiq. (M. G. SS. X, 575 ff.) wird in c. 8 Psych. 478 benutzt.

Saec. XI. Walther von Speier benutzt in der Vita et Passio S. Christophori ed. Harster, p. 25, vs. 136 ‚*Ut reboant nobis deliramenta Platonis*': Apoth. 200.

Bei Thietmar chron. IV, 29 (M. G. SS. III, 781) scheinen die Worte ‚*Romuleasque pervenit ad arces*' auf in Symmach. II, 766 zurückzugehen.

Dass Amarcius den Prudentius sehr viel benutzt hat, habe ich in den Noten zu meiner Ausgabe (Lips. 1888) nachgewiesen; II, 383, p. 34 wird auf Apoth. 680 verwiesen ‚*Prudentius ipsam | Syloam esse putat*'.

Saec. XII. Cosmas von Prag erwähnt im chron. Boem. III, 19 (M. G. SS. IX, 110) ‚*Prudentius refert in Psihomahia dicens: Nil differt armis contingat palma dolisve*': Psych. 550.

Gerhoh von Reichersperg führt in der Schrift ad colleg. Cardinal. (Pez thesaurus anecdot. VI, 1, 550) an ‚*ait quidam prudens versificator: Prima — fides*' = Psych. 21 f.

Bei Metellus Quirinalia Carm. II, 21 (Canisii lect. ant. ed. Basnage III, 2, 118) gehen die Worte ‚*Tempus annum millesimum rotabat*' jedenfalls auf Praef. 3 zurück.

In der lateinischen Prosa vom Herzog Ernst (Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum VII, p. 201, 19) wird Psych. 285 (frangit — superbum) und 287 f. angeführt (disce — minaris).

Guibertus Gemblacensis citirt epist. 26 (Martene et Durand coll. ampl. I, 943) ‚*et secundum Prudentium: Virtus invalida est q. n. p. f.*' = Psych. 177.

Saec. XIII. In den Gesta abb. Horti S. Mariae c. 17 (M. G. SS. XXIII, 583) heisst es ‚*Boecio Prudentio Aurora Aratore . . . scolarium ingenia exercebat*' (scil. Fretherícus).

Conrad von Mure erwähnt aus Prudentius nur Psych. 105 f. (nec tecta — occupet) p. 254 ed. Basileae.

Hugo von Trimberg kennt nach dem Registr. mult. auct. fast alle Werke des Prudentius; (ed. I. Huemer, p. 30 f.), vs. 449 ‚*Sequitur Prudentius hic psychomachie | Per quem pugnantes anime clarescunt agonie. | Composuit preterea librum Titulorum | Duosque contra Symmachum, librum et hymnorum, | Quos-*

dam cum grecis titulis de divinitate, | *Simul et hexaemeron de mundi vetustate* | *Et quedam de vetere novoque testamento* | . . . | *Sed in usu nobis sit liber psychomachie*'; folgt Psych. praef. 1 f. Psych. 1 f. 21 f. Da Huemer l. l., S. 7 den liber Titulorum richtig mit Dittochaeon erklärt, so können ,*quedam de vetere novoque testamento*' natürlich nicht gleichfalls das Dittochaeon sein. Ungenannt scheint das Werk Peristephanon zu bleiben, da unter dem lib. Hymnorum wohl nur das Cathemerinon zu verstehen ist. Das Werk Hexaemeron de mundi vetustate (de mundi fabrica Gennadius), welches verloren ist, scheint Hugo auch nur dem Namen nach gekannt zu haben.

Saec. XIV. Johann von Victring (ed. Böhmer, Fontes rer. Germ. I, 306) citirt II, 2 ,*Et sicut Prudentius ait*': Psych. 286. 290 (Magna — premuntur; Scandunt c. h. truduntur ad ima feroces); II, 6, p. 318 vidua est virtus quam non patientia firmat: Psych. 177.

Erwähnt werden könnte noch, dass der Bücherkatalog von Benedictbeuern (ca. 1250) Pez thesaurus anecdot. III, 3, 619 aufführt ,*Prudentius ymnorum;* p. 621 *Prudentius Sicomachiae*'.

B. Frankreich.

Saec. IX. Ermoldus Nigellus erwähnt in hon. Hludow. I, 19 (Poetae lat. aevi Car. II, 5) den Prudentius ,*Sedulius nec non Prudentius atque Iuvencus*'. Vielleicht benutzt er das Cathemerinon; III, 587 fluvius . . praelambit: cf. Cathem. V, 120.

Florus Lugdunensis benutzt in seinen Gedichten den Prudentius öfters; Carm. III, 15 (Poet. lat. aevi Carol. II, 519) praeco lucis: Cathem. I, 54; IV, 13 lunae solisque globum: Cathem. IX, 15; 132 scelerum vindex: in Symmach. II, 434; 175 sacrato chrismate tinctum: Cathem. V, 156; V, 185 lita tela veneno: Psych. 436; VII, 35 perplexa per avia: in Symmach. II, 903; VIII, 8, 1 f. dolosis inlita | Fucis: Cathem. II, 59; IX, 40: cf. Peristeph. III, 1; XI, 15 f.: cf. Cathem. III, 65; 33 Ebibe nunc nostrum quem quaeris Christe cruorem: Psych. 427; XII, 46: Peristeph. IV, 192 (Anthol. lat. R. 395, 4); XIII, 70: in Symmach. I praef. 2; XXXV, 4 Ambrosiusque liquor pectora nostra fovet: Peristeph. XIII, 12 f.; XXVIII, 81 concurrere in unum: in Symmach. II, 776.

Ratramnus Corbeiensis citirt de nativitate Christi (d'Achery spicileg. I, 60) ,*Prudentius vir liberalium studiorum non ignarus in Apotheosi . . sic ait*': Apoth. 97 f. (His affecta est caro — praegnans | Enixa e. s. l. veteri s. l. m.).

In den Miracula S. Bertini c. 58 (M. G. SS. XV, 521) wird angeführt: Psych. 285.

Aeneas Parisiensis citirt in dem lib. advers. Graecos c. 90 (d'Achery spicileg. I, 131) ,Prudentius in libro contra Marcionitas metro Heroico': Hamartig. 931 f. (O dee cunctipotens — unus); ib. item idem in libro hymnorum metro Iambico: Cathem. VI, 5—8; ib. item idem in libro hymnorum metro Choriambico quod Asclepiadeum nominatur: Cathem. V, 1—4. 157—164 (Per — quo invisibilis — nomine triplici — saeculis).

Saec. X. Abbo von Fleury citirt in den quaestt. grammaticae (Mai class. auct. V), p. 332: Peristeph. XI, 147 (recensetis) und p. 334: Psych. 165 (Fronte — funere anhelus).

Saec. XII. Hildebert führt in den Sermones (Migne 171, 869): Psych. 21 f. an (Prima — fides).

Eberhardus Bethuniensis sagt im Graecismus (ed. Wrobel) XXVI, 40 ,*Censeo sed quartae voluit Prudentius esse* | *Stirpe recensita*': Apoth. 1001. Im Laborintus (Leyser hist. poet. etc., p. 829) sagt er III, 61 ,*Virtutem prudens Prudentius armat in hostem* | *Quo vitio victo gaudeat illa docet*'.

In der Append. ad opp. Hugonis de S. Victore miscell. VII, 43 (Migne 177, 891) wird angeführt ,*sicut ait Prudentius*': Apoth. 69 f. (tristes — edit).

In Marbodi Redonensis Carm. varia (Migne 171, 1726) ist 35, 1 = in Symmach. II, 434.

In Godefridi Fons philosophie ed. Charma (Caen 1868) sind die Worte 1, 2 ,*fugabat tenebras nuncius diei*' mit Cathem. I, 1 zu vergleichen.

Saec. XIII. Wilhelmus Britto benutzt den Prudentius mehrfach; Philippis II, 399 (M. G. SS. XXVI, 329): Cathem. VII, 2; XI, 275 p. 373: Psych. 125 f.; XI, 658 p. 381: Psych. 691.

C. England.

Im Glossarium Osberni wird Prudentius sehr stark benutzt; (Mai class. auct. VIII) p. 135: Psych. 116 (conto ferit i. o.); 153 *,Prudentius'* (p. 223 et Prudentius in Psychomachia) *,et confraga densis | Arboribus dumeta tegunt'* = Lucan. VI, 126 f.; 194: Psych. 633 (avulsis — zonis); 195: Psych. 527 (sordent — emblemata); 201 *,exoticus peregrinus quod in Prudentio reperies'*: Psych. 759; 242 (217) *,forassis, foris manens; Prudentius: quamquam forassem linguam tetigissem'*: cf. Peristeph. X, 986 f.; 361: Cathem. VII, 156 (R. ipsum — murices); p. 531: *,Prudentius: irritatque virum telis ultroque lacessit'*; 553: Psych. 435 (r. medicantes v. s.); 559: Cathem. III, 180. VII, 81 (priscum stemma); 564: Psych. 459 (strophium — monile); 611 *,unde Prudentius: et volas plicas aduncis unguibus'*; 615: Cathem. V, 36; 249 *,Prudentius in libro contra haereses'*: Hamartig. 403 (Ostenditque); 416 (452): Hamartig. 637 (quem); 418 *,Prudentius in libro contra haereses'*: Apoth. 623 (Palantes — separat); 432: Hamartig. 761; 457: ib. 852 (Hinc); p. 6: Peristeph. X, 182; 8: X, 495 (N. quos p. distorquet et artesis); 25 *,Prudentius in libro hymnorum: Ipse ex omnibus ministrarches incedit'*. 33: Peristeph. V, 53; 35: *,ossibus altar est impositum'*; 46: Perist. X, 245; 57: Psych. 325 (Emicat amento); 64: Perist. X, 53; 76: Perist. I, 55 (praebenda est — publicam); 103: Psych. 2 (Quod p. v. cluis); 162: Perist. X, 305; ib. *,usum dux salutis dedidit'*; 167 (196) Perist. VI, 162; 191: ib. III, 122 ff. (Si modicum s. eminulis digitis tangere virgo velis); 205: Perist. VI, 77 f. (facessite — mortem); 207: ib. X, 481 (i. e. fidiculae s.); 212 *,spirant et folium fonte quod addito'*; 215: Perist. X, 3 (L. c. mihi i.); 223: ib. X, 1076 (Qui c. sacrandus a. s.); 230: Cathem. VII, 74; 251: Perist. II, 129 f.; 254: ib. V, 391; 281: Cathem. V, 80 (Artis); 282: ib. III, 186 f. (vigor — moritur); 287 *,unde Prudentius in libro hymnorum'*: in Symmach. I, 67; 290: Perist. I, 118 (Stare nunc hymnistae m.); 313: Perist. X, 498 (hypocrita); 317: ib. X, 460 (O. h.); V, 155 f. (membra — interficis); 335: ib. V, 345; 341: Cathem. VI, 141 f. 144; 354: ib. IX, 106; 358: Perist. II, 282 f. (mucculentis n. m. salutas invidum); 361: musci renident et virescit aurum; 375: Cathem. V, 97 (I. quoque castra cibus ninguidus); 387: Perist.

I, 86; 392 ‚*Ganymedum exoletum quod tyranno pertulit*': Perist. X, 235; 393 ‚*Fotis medullis olivale poculum*': Cathem. VI, 15f.; 394: Cathem. IV, 96; 398: Psych. 484 (oberrare); 420 ‚*oppeto, mori, quod in Prudentio de hymnis saepe reperies*' (cf. Perist. II, 329, X, 65); 425: Cathem. VI, 53f. (coinquinatum cor v. i.); 459: Perist. XIV, 38f. (publicitus i. in pl. fl. s. v.); 497 ‚*aurum quod sitis effossa gignunt rudera*'; 540 in libro hymnorum: Psych. 435 (resono — sistro); 599: Perist. XIV, 8; 70: Psych. praef. 31 (vestes); 71: ib. praef. 33; 124: ib. 184 (auget velut); 128: ib. 562 (Quod — est); 159 ‚*Prud. in Psych. cum regna simul ditionibus aequo | Robore crescebant*'; 191 ‚*Prud. in Psych. stridensque per extima calcis*'; 207: ib. 633 (a vulsis — zonis); 209: ib. 449 (flammeolum — monile); 219: ib. 484 (Centum e. s. — multa); 227: ib. 369 f. (ubi — rigantur); 231: ib. 460 (gravidos furtim — fiscos); 232: ib. 501; 268: ib. praef. 5 (Herile p. q. d.v.); 300: ib. 572; 377: ib. 453 (oculo); 414 ‚*Ipse salutiferas possesso in corpore vires | Depugnare iubes*'; 425: Psych. 273 (Corporis i. — rotatur); 429 ‚*Importunus iners*'; 455: Psych. 584 f. (impos — Avaritia); 512: ib. 92 (Occide — pete); 580: ib. 125f. (consertoque a. t. I. toricam); 582: ib. 370 (veterique — rigantur).

Petrus Blesensis citirt (opp. ed. Giles) I, 82 (107. 177): Psych. 177 (Nam vidua est virtus quam non patientia firmat); IV, 325: Psych. 21 f.

In den Memorials etc. of Rich. I, ed. Stubbs II, 477 wird Psych. 177 citirt (Nam virtus vidua est quam non patientia firmat).

Im Chron. Iohannis de Oxenedes, ed. Ellis, p. 13 ist in laud. Edgari vs. 1 = in Symmach. II, 434 (Auctor opum); dieselben Verse finden sich bei Henricus Huntendunensis hist. Angliae, ed. Arnold, p. 166.

Roger Baco führt im compend. stud. philos. (ed. Brewer), p. 462 an: Psych. 860 (Sardonycem) und 862. — Man ersieht aus der Seltenheit der Prudentius-Citate bei englischen Schriftstellern des Mittelalters, wie wenig man sich hier im Vergleiche zu den classischen Dichtern mit der christlichen Poesie befasst hat. Das antike Element überwiegt in England so sehr, dass Iohannes Saresberiensis nicht einen einzigen Vers aus Prudentius anführt.

D. Italien.

Der Mythographus Vaticanus II, 25 (Mai class. auct. III, 93) führt an: in Symmach. II, 365—367 (sublustri — coniux).

Im Panegyricus Berengarii I, 14 (ed. Dümmler) *,Stirpe recenseta'* wird Apoth. 1001 benutzt.

In Rolandini Patavini chronicon VI, 18 (M. G. SS. XIX, 96 wird citirt: Psych. 286.

In der Vita Clementis VI (Muratori SS. rer. Ital. III, 2, 554) heisst es *,iuxta illud dictum vulgare: Non refert armis habeatur palma dolisve'*: Psych. 550.

Iosephus Bripius hat in den Laudes Alexii (ed. Fr. Haase, Bresl. 1861, p. 12), vs. 368 (venerabilis heros) vielleicht den Prudentius benutzt: Cathem. X, 70.

E. Florilegien.

Das Florileg. Gottingense, ed. E. Voigt, Romanische Forschungen III, 297 bietet als N. 159: Psych. 285 f. Der cod. Berol. Ms. Diez. B. Santen. 60 gibt fol. 24: Prudentius in prohemio de pugna virtutum et vitiorum, cf. Aulularia ed. Peiper, p. XV adn.

XI. Hymni Ambrosiani.

Bekanntlich werden dem Ambrosius bedeutend mehr Hymnen zugeschrieben, als sich mit Sicherheit auf ihn zurückführen lassen. Und im späteren Mittelalter wird fast jeder Hymnus als ambrosianisch bezeichnet. Ich gebe im Folgenden die Citate, die ich bisher aus echten und unechten Hymni Ambrosiani im Mittelalter gefunden habe.

Faustus führt in einem seiner Briefe (ed. Krusch. M. G. auct. antiq. VIII, 286, 10) an *,Procede de thalamo tuo | Geminae gigas substantiae'* = Hymn. IV, 13. 15, Migne 16, 1411.

Cassiodor citirt exposit. in psalm. 71, 6 (Migne 70, 509) *,Hic Ambrosius ille . . dicens: Veni redemptor gentium | Ostende partum virginis | Miretur omne saeculum | Talis decet partus deum'* = Hymn. IV, 1—4 (Migne 16, 1410).

Iulianus Toletanus citirt in der ars grammatica (ed. Rom. 1797), p. 53, c. 237 *,Squalent arva soli pulvere multo'* = Migne 17, 1175, Hymn. IV, 1; c. 238 *,Almi prophetae progenies pia'* = Migne 17, 1214, Hymn. LXX, 1.

Aldhelm (ed. Giles) citirt p. 276, 22 ‚*Ambrosius Mediolanensis pontifex hexametro deprompsit dicens: Dumque colorati rutilat plaga caerula mundi*‘. Ob der Vers wirklich dem Ambrosius angehört, dürfte zweifelhaft sein, da nichts Sicheres davon bekannt ist, dass Ambrosius im epischen oder elegischen Masse gedichtet habe.

Dass Baeda die Hymnen stark benutzt, habe ich Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 625 nachgewiesen.

Alcuin führt ein Gedicht ‚*de ternario numero*‘ von 14 Hexametern an, welches er dem Ambrosius beilegt; epist. 93 (Jaffé bibl. rer. Germ. VI, 388) ‚*sunt etiam versus b. Ambrosii episcopi de ternarii numeri excellentia nobilissimi: Omnia trina vigent sub maiestate tonantis — Tres spem quae palpant, requies lux gloria vitae*‘. Ausserdem citirt Alcuin ep. 252, p. 802 vier Verse aus einem Hymnus ‚*Ambrosius in hymno paschali: Et flamma famulum provocans — Non uris quod inluminas*‘; diese Verse konnte ich nicht auffinden.

Cruindmelus s. Fulcharius citirt in der ars metrica vier Stücke aus Hymnen; (ed. I. Huemer) p. 48, 5—10 = h. Ambros. Migne 17, 1175, IV, 1—6; 11—15 = ib. 37—40; 18 f. = p. 1174, III, 1 f.; 21—28 = ib. 33—40. Wie ein grosser Theil der Anführungen bei Cruindmelus, so sind auch diese Citate der ars metrica des Baeda entnommen; p. 48, 5—10 finden sich dieselben Abweichungen wie bei Baeda.

Honorius Augustodunensis führt de philosoph. mundi I, 22 (Migne 172, 55) an ‚*Unde scriptum est: Magnae deus potentiae*‘ etc. = Migne 17, 1190 XXXIV, 1—4.

Roger de Hoveden citirt in seiner Chronik (ed. Stubbs) IV, 162 f. 14 Verse aus dem Hymnus ‚*Iam lucis orto sidere*‘, nämlich ‚*Precemur ergo deum supplices: Ut in diurnis actibus — Faciat esse compotes (al. lectio)*‘ = Migne 17, 1188 XXIX.

Engelbertus Admuntensis citirt de gratiis et virtutibus b. Mariae IV, 2 (Pez thesaur. I, 1, 702) ‚*Unde ecclesia canit in hymno: Aurora (lucis) iam spargit polum | Terris dies illabitur — Phantasma noctis decidat*‘ = Migne 17, 1187 XXVIII, 1—5.

Stephanus Olomucensis führt in der epist. ad Hussitas (Pez thesaur. IV, 2, 622) an ‚*Et ideo b. Ambrosius cantat in hymno dicens: Christusque nobis sit cibus — Ebrietatem spiritus*‘ = Hymn. VI, 21—24 (Migne 16, 1411).

XII. Sidonius Apollinaris.

Handschriften des Sidonius werden in alten Bibliothekskatalogen nur selten genannt, und dann gewöhnlich nur die Briefe, während die Gedichte überhaupt kaum zum Vorschein kommen. Sidonius war nach Becker l. l., S. 324 bis zum Jahre 1200 vorhanden: saec. X in Lorsch (liber epistolarum Sidonii ad diversos), 1095 in Lindesfarne (Sidonius Sollius panigericus), saec. XII in Angoumois (scripta . . . Sidonii), in Durham (Sidonii tres), in Beccum (epistole Sidonii) und in Corbie (epistole Sidonii). Demgemäss finden sich in mittelalterlichen Schriften auch nur wenig Citate aus Sidonius; hier werden allerdings die Gedichte bevorzugt.

Dass Alcimus Avitus den Sidonius sehr stark benutzt hat, erwies Peiper im Index zu seiner Ausgabe des Avitus. Ein Stück aus Carm. XVII ist Titul. Gallican. lib. XXIV (= Martini Dumiensis Carm. III, Migne 72, 52).

Benutzung des Sidonius bei Corippus ist von Amann (de Corippo prior. poet. lat. imitatore I, p. 38) und von mir (Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1886, S. 99) nachgewiesen. Daselbst S. 251 suchte ich zu erweisen, dass die Gedichte des Sidonius von Fortunatus benutzt worden sind.

Auch Ennodius plündert den Sidonius aus, wie Fr. Vogel in seiner Ausgabe p. 332 darlegte.

Eine Reihe Citate aus den Gedichten des Sidonius findet sich in der Schrift de dubiis nominibus; (Keil G. L. V) p. 576: Carm. XIX, 2 (ut solidet — cutem); 577, 4: Carm. XIII, 20 (et mihi ut vivam capite tolle tria); 6: Carm. XVIII, 3 (tolluntur culmina cono); 581, 28: ep. IX, 13 carm. vs. 33 (nive — orbis); 582, 7: Carm. XIX, 4 (Lumina vestra natant); 582, 24: nitidus Lucifer; 583, 12: Carm. II, 111 (Lilia — pruinis); 584, 30: negotium criminale parturit; 589, 15: Carm. II, 110 (hibernae rubuere rosae).

Vielleicht hat Aldhelm den Sidonius benützt, wie ich Wiener Sitzungsber., Bd. CXII, S. 574 nachzuweisen suchte. Zu de aris b. Mariae XIV, 6 ist Sidon. C. II, 89 zu vergleichen (duplicati culmen honoris).

Der Scholiast zum Panegyricus Berengarii (ed. Dümmler) II, 82 sagt *‚unde Sidonius Apollinaris ait: Ut medium solio sese*

dedit advolat omnis | Terra simul tum queque suos promentia fructus | Exponunt. Fert Indus ebur, Caldeus amomum | Arma Calips, frumenta Libes, Campanus Hiachum' = Sidon. Carm. V, 40—42. 46.

Eberhardus Bethuniensis erwähnt den Sidonius im Laborintus III, 91 (Leyser, hist. poet. etc., p. 830) ,*Per tot personas duo testamenta figurat | Sidonius, iudex philosophia sedet'*. Falls dieser Sidonius der unsere ist, so muss dieses Werk ,*duo testamenta'* später verloren gegangen sein. Freilich es ist zweifelhaft, ob Sid. Apollinaris unter jenem Sidonius verstanden werden muss. Denn an einer anderen Stelle bringt Eberhard gleichfalls den Sidonius vor; III, 47, p. 828 ,*Sidonii regis qui pingit praelia, morem | Egregium, calamus Sidonianus habet'*. Vielleicht beziehen sich diese Angaben auf die Historia Apollonii Tyrii (Poet. lat. aevi Carol. II, 483), jedenfalls aber ist der Name Sidonius falsch angewendet. Vielleicht geht daraus hervor, dass Eberhard von Sidonius Apollinaris überhaupt nichts gewusst hat.

Ein grösseres Citat aus Sidonius bringt Abaelard; (opp. ed. Cousin) I, 143: Sidon. C. XXIV, 39—43 (Qualis — capillo); dieselben Verse werden angeführt II, p. 436.

Die zahlreichen Citate aus Sidonius im Glossarium Osberni (Mai class. auct. VIII), p. 639 erstrecken sich nur auf die Prosa und sind mithin hier auszuschliessen.

Wilhelm von Malmesbury citirt Gesta reg. Angl. c. 121 ,*beati Martini, corpus ut Sidonius ait: totis venerabile terris | In quo post vitae tempora vivit honos'* = ep. IV, 18 carm. 1 f.

Ueber die Benutzung des Sidonius bei Johannes Saresberiensis hat Schaarschmidt, Joh. Saresberiensis nach Leben und Studien, S. 100, Anm. 7 und S. 138, Anm. 2 gehandelt. Derselbe (S. 138, Anm. 3) weist die Stelle bei Johannes (opp. ed. Giles) IV, 347 als auf den Syrier Apollinaris bezüglich nach. Citate aus den Gedichten finden sich bei Johannes nicht.

Radulfus de Diceto führt in den Ymagines historiarum (M. G. SS. XXVII, 268) an: Sidon. ep. VII, 17 carm. vs. 15—20.

Im Cod. Berol. ms. Diez. B. Santen. 60 finden sich Stücke aus Sidonius, cf. Aulularia ed. Peiper, p. XV adn. (Sydonius).

XIII.

Prolegomena zum Liber diurnus II.

Von

Th. R. v. Sickel,

wirkl. Mitgliede der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

IV. Zeit der Entstehung der Theilsammlungen, des Diurnus Vaticanus und des Diurnus Claromontanus.

Vorbemerkungen. — Gehört es zum Wesen der Formeln, dass, wenn sie von Urkunden abgeleitet werden, die Beziehungen auf die bestimmte Beurkundung getilgt werden, und dass, wenn sie frei als Muster für Urkunden concipirt werden, in ihnen nur angedeutet wird, wo und wie im Falle der Verwendung auf die jeweiligen Besonderheiten des einzelnen Falles Bezug genommen werden soll, entfallen daher in den Formeln auch die bestimmten Datirungen, welche für die Mehrzahl der Urkunden Erforderniss sind, so vermögen doch weder der Historiker noch der Diplomatiker von den Formeln den rechten Gebrauch zu machen, bevor sie nicht wenigstens annähernd die beiden Fragen beantwortet haben, wann sie entstanden sind und wie lange sie Geltung gehabt haben. Unter den Diurnusformeln gibt es nur eine einzige, in welcher der Veranstalter der jüngeren Sammlung (Codex C) das Datum der von ihm benutzten Urkunde beibehalten und uns dadurch der Mühe der Datirung überhoben hat. Auf ziemlich gleicher Stufe steht, dass der Mann, welcher schon früher die Collectio II. veranstaltete, hie und da versäumt hat, die Namen der ihm vorliegenden Urkunden durch *ill·* zu ersetzen, und uns so ebenfalls Handhaben geboten hat, mit mehr oder minder grosser Sicherheit die Ausstellungszeit jener Urkunden zu berechnen. Doch das

sind Ausnahmen. Bei den übrigen Formeln sind wir auf indirecte und schwer zu deutende Zeitangaben angewiesen. Muss ich mich deshalb auf eine ganze Reihe von Einzeluntersuchungen einlassen, so will ich, um mich nicht bei jeder wiederholen zu müssen, vorausschicken, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln ich alle diese Fragen zu lösen versuchen werde.[1]

Was ich unter indirecten Zeitmerkmalen verstehe, wird uns von den Sammlern in dreierlei Weise geboten. Erstens hie und da in den Rubriken; wird z. B. F. 77 bezeichnet als *privilegium monasterii in alia provincia constituti,* so werden wir schon damit auf eine Periode verwiesen, in welcher die Päpste Urkunden der Art auch Klöstern ausserhalb der römischen Kirchenprovinz ertheilten. Zweitens geben uns die Protokolltheile, soweit sie den Contextformeln beigefügt sind, werthvolle Fingerzeige. Ich werde später zeigen, dass sich aus der Zusammenstellung der *superscriptiones* und *subscriptiones* in der F. 1 genau berechnen lässt, wann dieselbe erfolgt ist. Hie und da sind auch in den ausnahmsweise beibehaltenen Datirungsformeln trotz Tilgung der Zahlen Merkmale bestimmter historischer Verhältnisse stehen geblieben. Drittens wird ja auch in den eigentlichen Dictaten auf Einrichtungen und Gepflogenheiten gewisser Perioden Bezug genommen, indem schon aus stylistischen Gründen nicht alle charakteristischen Details der Urkunden bei deren Umbildung in Formeln getilgt werden konnten. Sobald also in der einen oder anderen Weise in den Formeln Verhältnisse berührt werden, über die wir sonst mehr oder minder unterrichtet sind, werden wir in den Stand gesetzt, die Formeln annähernd zu datiren.

In allen diesen Fällen liegt es nahe, durch Vergleichung der Formeln mit Urkunden die zeitlichen Grenzen feststellen

[1] Da ich hier manche Formel eingehend besprechen muss, bevor ich ihre Form oder ihren Inhalt für Zeitbestimmung verwerthen kann, so werde ich auch Erläuterungen zu solchen Formeln einschalten, aus denen sich nur wenig oder gar nichts für die Zeitbestimmung gewinnen lässt. Ich thue dies, weil ich nicht gewillt bin, einen fortlaufenden Commentar zu sämmtlichen Formeln zu liefern, und doch, um mein Gesammturtheil über den Diurnus zu begründen, auch aus den Formeln der zweiten Kategorie Einiges hervorzuheben habe, was ich am füglichsten mit den Erörterungen dieses Capitels verknüpfe.

zu wollen, innerhalb deren jene entstanden und gebraucht worden sein können. Versuche der Art sind auch bei dieser wie bei jeder analogen Sammlung von jeher gemacht worden und haben trotz mancher Fehlgriffe zu einzelnen ganz sicheren Ergebnissen geführt. Aber letzteres gilt doch nur von einer sehr geringen Zahl der päpstlichen Formeln. Die überwiegende Mehrzahl hat noch nicht eingereiht werden können; bei ihr scheitern die Versuche an der Spärlichkeit und Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung der Papstbriefe. Was ich darüber bereits in der Praefatio XLVIII bemerkt habe,[1] führe ich hier weiter aus, um die Schwierigkeiten ermessen zu lassen, mit denen der Commentator des Diurnus zu kämpfen hat, um die Schranken kenntlich zu machen, welche hier der Forschung gezogen sind, um die Erwartungen von vorhinein herabzustimmen. In unserem Diurnus ist ja nur ein Theil der einst vorhandenen Formeln zusammengestellt worden. Dass der Vorrath ein weit grösserer war, können wir aus der typischen Fassung der Urkunden, sobald uns letztere in grösserer Zahl erhalten sind, herauslesen. Aber damit gewinnen wir keine Aufschlüsse über jene als Formeln auf uns gekommenen Stücke. Mit diesen steht es so, dass mehr als zwei Drittel Agenden von nur momentaner Bedeutung betreffen, für welche uns die nach Inhalt und Bestimmung entsprechenden Papstbriefe abgehen, indem dieselben als minder werthvoll weder in der Registratur der Curie, noch in den Archiven der Empfänger aufbewahrt worden sind. Schrumpft so die Zahl der Urkundenarten, von denen wir die Formel und zugleich Kunde von Ausfertigungen nach ihr besitzen, sehr zusammen, so ist diese Kunde meist viel zu dürftig, eine Vergleichung, wie wir sie benöthigen, zu ermöglichen. Es kommen dabei zeitliche Unterschiede sehr in Betracht. Bis in das 9. Jahrhundert hinein ist es vornehmlich die Curie, deren Angehörigen wir Kenntniss der Papstbriefe verdanken. Zumeist haben sie jedoch der Nachwelt nur Extracte mitgetheilt, welche sich zur Vergleichung mit den Formeln

[1] Ich bin dort auf dieses Thema nur eingegangen, um eine von dem Cardinal Pitra gestellte Forderung als unzulässig zurückzuweisen, zu welchem Behufe mir genügte, das Verhältniss der Privilegienurkunden zu den Privilegienformeln darzulegen. Hier habe ich nachzutragen, dass es mit anderen Urkundenarten noch ungünstiger steht.

nicht eignen. Dem ganzen Wortlaute nach liegen uns in grösserer Zahl nur die Urkunden Gregors I. vor, von denen dann auch alle Commentatoren des Diurnus Gebrauch gemacht haben. So ist die Aufgabe in der Beschränkung, in welcher sie, was die ältere Zeit und die in sie zurückreichenden Formeln anbetrifft, zu lösen ist, bereits so gut wie durchgeführt. Dagegen kann von Vergleichung nachgregorianischer Formeln mit vollständig bekannten Papsturkunden des 7. und 8. Jahrhunderts kaum die Rede sein. Ueber manche Institution und Gepflogenheit der Kirche unterrichtet uns der Diurnus ganz allein. Erhöht dies seinen Werth, so müssen wir bei der einen und der anderen Formel geradezu darauf verzichten, ihr Alter, besonders nach rückwärts, bestimmen zu wollen, und so müssen wir uns bei anderen mit blossen Vermuthungen begnügen.

Eher lässt sich von denjenigen Formeln, für die uns überhaupt correspondirendes urkundliches Material zu Gebote steht, sagen, wie lange sie Verwendung gefunden haben. Schon die Zahl der überlieferten Papsturkunden nimmt nach 800 zu. Noch mehr kommt uns die Art der Ueberlieferung zu statten. Immer günstiger gestaltet sich die Erhaltung in den Kreisen der Empfänger, insbesondere die Conservirung der einen Kategorie von Urkunden, für welche auch der Diurnus verhältnissmässig viele Formeln darbietet, nämlich der Privilegien. Und, dies hängt wiederum mit der Quelle der Ueberlieferung zusammen, die Privilegien liegen uns zumeist ihrem ganzen Wortlaute nach vor, also so, dass sich die Vergleichung mit den Formeln bis ins Detail durchführen lässt. Kann dabei allerdings in einzelnen Fällen die Lauterkeit der Ueberlieferung in Frage kommen, so werden wir doch auf diesem Wege zu ganz sicheren Ergebnissen gelangen. Doch diese Untersuchung, wie lange die Privilegienformeln des Diurnus Geltung gehabt haben, behalte ich einer der späteren Abhandlungen vor.

Hier will ich von der Entstehungszeit[1] allein reden. Da wir, wie gesagt, auf den bisher angegebenen Wegen, auch wenn

[1] Ich bediene mich absichtlich dieses Wortes von dehnbarer Bedeutung. Nur von sehr wenigen Formeln nämlich lässt sich der Zeitpunkt der Abfassung feststellen. Meist müssen wir uns begnügen, einen Zeitraum ausfindig zu machen, innerhalb dessen eine Formel verfasst worden ist. Und auch dabei waltet noch der Unterschied, dass wir in gewissen Fällen nur die

wir alle anderweitigen Nachrichten über die im Diurnus berührten Verhältnisse zu Rathe ziehen, nur für wenige Formeln ein mehr oder minder sicheres Ergebniss erzielen können, haben wir allen Grund, es noch mit einem andern Mittel zu versuchen, mit dem, dass wir die Verbindung, in welcher die Formeln auftreten, in Anschlag bringen. Zu allererst wird man die handschriftliche Ueberlieferung in Rechnung zu ziehen haben. Aber in Anbetracht der Bestimmung und des Wesens des Diurnus gibt sie nicht den Ausschlag. Das Alter des Codex V verbürgt uns nur, dass alle diese Formeln zu Ausgang des 8. Jahrhunderts bekannt waren. Aber die Frage, um wie viel früher dieses oder jenes Dictat aufgekommen ist, und die andere Frage, ob und inwieweit sie damals in Gebrauch waren, sind damit noch nicht beantwortet. Zu sicheren und bestimmten Ergebnissen gelangen wir erst dann, wenn wir die Zugehörigkeit der sonst unbestimmbaren Formeln zu den einzelnen Theilsammlungen ins Auge fassen.

Abgesehen von dem letzten Punkte will ich die Untersuchung hier nicht anders angreifen noch durchführen, als es Rozière, Introduction XV, vorgeschrieben und dann selbst gethan hat. Aber dass ich auf dem einzig richtigen und von uns beiden innegehaltenen Wege weiter vorzudringen versucht und auch wie ich meine, grössere Erfolge als mein Vorgänger erzielt habe, das danke ich vor Allem dem, dass ich nicht mehr unter dem Banne der Ansicht stehe, dass der Diurnus eine einheitliche Sammlung sei. War dies der Ausgangspunkt, von dem alle bisherigen Forscher, mit Ausnahme des P. Zaccaria[1], aus-

---

früheste Grenze des Zeitraumes und in anderen nur die späteste Grenze desselben anzugeben vermögen, während die je andere Grenze sich aus den betreffenden Formeln allein nicht bestimmen lässt. Wir werden z. B. sehen, dass F. 77 erst nach dem Jahre 628 aufgezeichnet sein kann und dass F. 60 vor dem Jahre 751 concipirt worden sein muss. Dagegen lässt sich erst aus der Verbindung dieser zwei Formeln mit anderen annähernd berechnen, wie lange nach 628 F. 77 und wie lange vor 751 F. 60 entstanden sein mag.

[1] Vgl. seine Noten zu der Praefatio Garnerii in Rozière, Introduction CCIX sequ. Zaccaria erklärte den C. Vaticanus für älter als den C. Claromontanus und nahm an, dass letzterer unter Gregor IV. geschrieben sei. Er bezog nämlich die im C. Claromontanus überlieferten Daten der F. 82, welche er aber nur in der ihnen von Garnier willkürlich gegebenen Form kannte (s. S. 37), auf Gregor IV. Andererseits bezeichnete er die

gegangen sind, so waren im vorhinein der Untersuchung über das Alter enge Schranken gezogen. Es lässt sich dies am besten an Rozière verfolgen. Nach rückwärts gewann er aus der Erwähnung des Todes des Kaisers Constantin Pogonatus in den F. 83, 84 das Jahr 685 als die früheste und aus der mehrfachen Erwähnung des Exarchen in Ravenna das Jahr 751 als die späteste Grenze. Indem er nicht wagte, über diese zwei Punkte hinauszugehen, hat er chronologische Merkmale der F. 82 (nach C), 93 (nach V), 103 (nach C) ganz übersehen oder doch nicht verwerthet. Bereits in diesem Punkte erwies sich meine entgegengesetzte Ansicht von der Entstehung unseres Diurnus sehr fruchtbar. Zunächst gestützt auf die Zahl und die Anordnung der Formeln in den beiden Handschriften, bedurfte sie noch, wie ich wiederholt in den Prolegomena I gesagt habe, weiterer Bestätigung. Sobald ich diese durch genauere Prüfung einzelner Formeln erhalten hatte, konnte ich mit dem neuen für die Untersuchung gewonnenen Factor zuversichtlich operiren. Und indem er sich mir immer mehr bewährte, habe ich ihn unter Umständen, zumal da, wo alle anderen Mittel der Forschung versagten, als ausschlaggebend betrachtet und geltend gemacht. Und ich glaube an diesem Ausgangspunkte so lange festhalten zu müssen, als mir nicht die Unverträglichkeit desselben mit dem Inhalte der Formeln nachgewiesen wird, der, wie ich schon sagte,[1] zum Theil Gebieten angehört, die mir fern liegen und auf denen ich mich nicht getraue, eine Entscheidung zu fällen.

Die F. 82 des C. Vaticanus geht auf das Wahldecret Hadrians I. vom Jahre 772 zurück. — Wer noch immer das Alter des Diurnus zu bestimmen versucht hat, ist von den Formeln ausgegangen, welche von der Einsetzung der Päpste und der Bischöfe handeln und welche noch am reichsten sind an fassbaren und controlirbaren Angaben. So hatte Garnier die F. 82 auf die Wahl Bonifacius' V. im Jahre 617, F. 85 auf die Leos II. im Jahre 682, F. 83 auf die Conons im Jahre 686

F. 58—63 als schon zu Ausgang des 7. Jahrhunderts veraltet. Was Rozière dagegen eingewandt hat, bespreche ich am Schlusse dieser Abhandlung.

[1] Prolegomena I, 62.

und F. 84 auf die Gregors II. im Jahre 714 bezogen, und da das letzte Datum das jüngste war, die ganze Sammlung als bald nach 714 abgeschlossen bezeichnet.[1] Dafür, dass nicht eine dieser Behauptungen haltbar ist, berufe ich mich zunächst auf Rozière, Introduction XXI.[2] Er selbst legte gar keinen Werth darauf, das Alter einzelner Formeln zu bestimmen, und nur geringen darauf, die Entstehungszeit der ganzen Sammlung möglichst eng zu begrenzen; ihm lag mehr daran, mit voller Zuversicht Anfang und Ende des Zeitraumes, innerhalb dessen der Diurnus zusammengestellt sei, anzugeben; wie ich sagte, bezeichnete er als solche die Jahre 685 und 751.[3] Ich werde meinerseits von allen Argumenten Rozière's ebenfalls Gebrauch machen, aber doch nur, um die Entstehungszeit dieser oder jener Theilsammlung festzustellen. Und halte ich da für angezeigt, von der chronologischen Folge der Theile zunächst abzusehen und in erster Linie von dem Theile zu handeln, dessen Alter sich am genauesten und sichersten berechnen lässt, so knüpfe ich am füglichsten an die Ansichten Garnier's über die von der Papstwahl handelnden Formeln an.

In der Uebersicht, welche dieser seinem caput II: *de ordinatione summi pontificis* vorausschickt, gibt er als Inhalt des

---

[1] Ich wiederhole hier die von Garnier angegebenen Jahreszahlen, die heute vielfach zu berichtigen sind; wir würden oben nur 686 belassen und sonst setzen 619, 681, 715. — Ausser der Praefatio Garnier's §§. 11—14 kommen zahlreiche in die Noten eingeflochtene Bemerkungen in Betracht; insbesonders auf die Wahl Gregors II. wird hingewiesen S. 14, 16, 33, d. h. in den Commentaren zu den F. 58, 60, 84; alle Ergebnisse werden S. 9 zusammengefasst. — Da bis zum Erscheinen der Rozière'schen Ausgabe (1869) der Diurnus nur in der Ed. Garneriana vorlag, haben auch die Ansichten Garnier's betreffs des Alters und der Bedeutung der einzelnen Formeln die Vorherrschaft behauptet. So hat noch Hinschius, Kirchenrecht I, 220, die auf die Papstwahl bezüglichen Formeln, so wie sie Garnier geordnet hatte, abgedruckt und die F. 82 vor die F. 58 und 60 gestellt.

[2] Erst S. 37 gehe ich auf die Widerlegung Garnier's ein.

[3] Vor Rozière und vor Zaccaria hatte sich Papebroch gegen Garnier erklärt; doch brauche ich auf Papebroch's Ansichten nicht mehr einzugehen. Nach Rozière hat nur noch (Pflugk-)Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen 57—61, die Frage erörtert und behauptet, dass der Diurnus zu Ende des 7. oder zu Anfang des 8. Jahrhunderts zusammengestellt ist. Zur Widerlegung genügt, was ich gegen Rozière bemerken werde.

tit. 2 = F. 82 *(decretum pontificis)* an: *post iusta defuncto persoluta indictumque tridui ieiunium eligebatur pontifex, convenientibus cleri optimatum et populi votis, decretumque condebatur quod ab eligentibus subscribebatur,* und als Inhalt des tit. 4 = F. 60 (*de electione pontificis;* dazwischen reihte Garnier F. 58 ein): *referebatur etiam ad exarchum Ravennae cum precibus, ut electionem vel nomine principis confirmaret vel confirmandam curaret,* d. h. er bezeichnete F. 82 als das Wahlprotokoll und F. 60 als die das Wahlprotokoll wiederholende Anzeige an den Exarchen. Obwohl er nun aus der F. 82 herauslesen wollte, dass sie im Jahre 617 (richtiger 619) concipirt worden sei, so nahm er doch an, dass diese Formel mit ganz geringen Modificationen noch im Jahre 714 (richtiger 715) bei der Wahl Gregors II. benutzt worden sei, d. h. bei derselben Wahl, auf welche sich F. 60 beziehe. Und wurden auch in der Folge die Datirungen der Formeln durch Garnier hie und da beanstandet und verworfen, so hielt man doch, soviel ich weiss, allerseits daran fest, dass die F. 60 und 82 gleichzeitig seien und dass F. 60 nach F. 82 concipirt worden sei.[1]

Indem ich um der Stellung in dem Codex V willen die F. 60 der Collectio I. und die F. 82 der Collectio II. beilege, deute ich den Hauptunterschied zwischen beiden anders, dahin, dass F. 82 einer Zeit angehört, in welcher es einer Wahlanzeige (F. 60) nicht bedurfte. Die F. 82—85 machen den Eindruck, die schriftlichen Kundgebungen aus Anlass der Wahl und der Ordination zu erschöpfen; man vermisst die Wahlanzeige um so weniger, als nicht ein Wort der vier Formeln andeutet, dass die Ordination abhängig von einer Genehmigung der Wahl gewesen sei. Andererseits erscheinen die F. 58—63 gleichfalls als eine vollständig abgeschlossene Gruppe. Dass ihr, wie bisher angenommen worden ist, ein nothwendiges Glied, nämlich das Wahlprotokoll fehle, kann ich nicht zugeben. Ich mache da nicht geltend, dass uns nur eine Auswahl von Formeln geboten worden ist.[2]

---

[1] Auch Zaccaria (s. Rozière 368) macht da keine Ausnahme.

[2] Dies könnte auch für das Fehlen der Wahlanzeige in der Collectio II. geltend gemacht werden. Aber es besteht noch ein Unterschied zwischen dem Ausfall in dem einen und dem in dem andern Falle. Wie wir gleich sehen werden, ist das Wahlprotokoll in F. 60 aufgenommen, während von einer Anzeige in den F. 82—85 gar nicht die Rede ist.

Ich meine vielmehr, dass zu der Zeit, da das Wahlprotokoll, in die Form eines Gesuches eingekleidet, einer politischen Autorität vorgelegt werden musste, von der förmlichen und feierlichen Ausfertigung des blossen Protokolls Umgang genommen werden konnte. Es ist wohl nicht blos Zufall, dass der Terminus technicus für Wahlprotokolle, nämlich *decretum*,[1] auch den Wahlanzeigen F. 58 und 60 gegeben wird; er kehrt auch wieder in der F. 2, d. h. in dem an den Papst gerichteten Gesuche *de electo episcopo*.[2] Mag man nun dieser Erklärung des Fehlens des Wahlprotokolles in der Gruppe der F. 58—63 beipflichten oder nicht, so wird man keinesfalls F. 82 als das hier zu vermissende Aktenstück bezeichnen dürfen.

Das zu beweisen, stelle ich mich nochmals auf den Garnier'schen Standpunkt. Ich streiche einerseits die Adresse von F. 60 und von den Worten *per harum latores* (S. 52 9) an den Schluss, in welchem das Gesuch um Bestätigung der Wahl gestellt und motivirt wird. So erhalte ich als das eingeschaltete Wahlprotokoll: *Novit humanis rebus* — *manuum subscriptionibus confirmantes*.[3] Allerdings nicht das ganze *decretum*, denn auch dieses musste seiner Bestimmung gemäss einen be-

---

[1] Er findet sich im Liber pontificalis schon im Jahre 536 gebraucht.

[2] Gleichbedeutend ist *decretale* in der Ueberschrift von F. 3. — Dass in den Ordines und von den Ritualisten das *decretum* und die *suggestio* auseinandergehalten werden, besagt doch nur, dass dies der gewöhnlich beobachtete Vorgang war. Es ist damit das Aufkommen eines kürzeren Verfahrens nicht ausgeschlossen. Ich gehe in der Annahme eines solchen nicht so weit, dass ich jede schriftliche Aufzeichnung über den Wahlakt in Abrede stelle. Unmittelbar nach der Wahl konnte überhaupt nur eine Art von *notitia* niedergeschrieben werden. Die Ausfertigung eines *decretum*, wie es in F. 82 vorliegt, mit Benutzung der notitia erforderte einige Zeit und Mühe, und diese, meine ich, wird man sich eventuell erspart haben, indem man, so lange es einer Wahlanzeige oder suggestio bedurfte, sofort diese mit Zuhilfenahme der notitia abfasste. — Ich bemerke dazu, dass der aus den Registern bekannte *commentarius electionis Gregorii VII.* (Jaffé, Mon. Gregor. 9) sicher nicht das eigentliche Wahldecret ist, sondern entweder ein Auszug aus demselben oder auch die erste Aufzeichnung, auf Grund deren das Decret auszufertigen war.

[3] Wie ich das schon in der Praefatio gethan habe, so bezeichne ich diesen Theil der Kürze wegen, soweit es sich eben um die Vergleichung mit F. 82 handelt, als F. 60.



stimmten Ein- und Ausgang haben, welche, wenn der Inhalt behufs anderweitiger Verwendung wiederholt wurde, abgestreift zu werden pflegten. In F. 82 geht dem erzählenden Theile eine Arenga voraus und folgt demselben eine Lobpreisung des Erwählten, sowie das Eschatokoll. Lassen wir diese formellen Zuthaten ebenso fallen wie bei F. 60 die *superscriptio* und das dort allerdings die Hauptsache bildende Gesuch, so erhalten wir hüben und drüben zwei Druckseiten meiner Ausgabe fast gleichlautend. Garnier bemerkte demgemäss zu F. 82: *haec... totidem verbis leguntur in relatione* (F. 60), *hoc uno discrimine quod hic presbyter, illic archidiaconus electus dicitur.*

Die grosse Uebereinstimmung zeugt wieder für die Stetigkeit und Langlebigkeit der päpstlichen Formeln und entspricht der Wichtigkeit des Aktes, über den hier geurkundet wird. Aber ihre Bedeutsamkeit darf uns doch nicht verleiten, zu übersehen, dass zwischen beiden Decreten noch andere Abweichungen bestehen als die von Garnier hervorgehobenen und in der That irrelevanten. Was ich über *triduo* in F. 60 und über das an seine Stelle in F. 82 eingesetzte *diu* in der Praefatio XXIV bemerkt habe, genügt als Beweis, dass F. 82 frühestens im Jahre 731 entstanden sein kann.[1] Was ich dann für den Ansatz zum Jahre 772 beigebracht habe, will ich hier noch etwas mehr veranschaulichen. Es handelt sich um die auf die Papstwahl bezüglichen Beschlüsse des römischen Concils vom Jahre 769, an welchem auf Einladung des Papstes Stephan III. 49 Bischöfe und unter diesen auch 12 fränkische theilnahmen, insbesondere um folgende Bestimmungen der Actio III: *decernimus ut nulli unquam laicorum sive ex manu armata vel ex aliis ordinibus praesumant inveniri in electione pontificis, sed a cunctis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae et cuncto clero ipsa pontificalis electio proveniat; et postquam pontifex electus fuerit et in patriarchium deductus, tunc optimates militiae et cunctus exercitus et cives honesti atque universa generalitas populi huius Romanae urbis ad salutandum eum sicut omnium domi-*

---

[1] Dass die Bestimmung über die dreitägige Frist sehr lange festgehalten worden ist, ist oft in den Darstellungen der Papstwahl betont worden, vornehmlich von Zoeppfel, Papstwahlen 15, aber nicht, dass sie zeitweise nicht befolgt worden ist.

num properare debent, et ita more solito decretum facientes et in eo cuncti pariter concordantes subscribere debent etc.[1]

Soviel seit Cenni über dieses Concil und über die von ihm beabsichtigten Neuerungen betreffs der Papstwahl geschrieben worden ist, so ist doch der Ausschluss der Nichtrömer von der Wahl, handle es sich um *tractatio* oder um *laudatio,* weniger beachtet und in Folge dessen übersehen worden, dass die F. 82 die activen Wähler genau so bezeichnet, wie es jener Concilbeschluss vorschreibt.[2] Dass diese Fassung der im Uebrigen weit älteren Formel erst nach dem Jahre 769 gegeben werden konnte, liegt auf der Hand und dass dies schon bei der ersten nach 769 erfolgten Wahl Hadrians I. geschehen ist,[3] ergibt sich sowohl aus der Gestalt, in welcher

[1] So nach Deusdedit, edid. Martinucci 240. — Hie und da abweichender Text in den Conciliensammlungen, welcher auf L. Holstenii Collectio 719 zurückgeht. Holste bezeichnete als seine Quelle eine Handschrift des Anselm von Lucca. Wie mir Thaner freundlichst mittheilt, steht diese Actio III im Cod. Vatic. 1364 und zwar, wie auch Holste angibt, als lib. VI, cap. 24. Thaner fand dieselbe theils vollständig, theils verkürzt in sieben weiteren Handschriften. Aber sie ist keineswegs von Anselm in seine Sammlung aufgenommen worden, sondern begegnet erst in den überhaupt Nachträge und Einschiebsel aufweisenden Codices. Thaner zweifelt umsoweniger, dass der Zusatz der Actio III direct oder indirect aus Deusdedit geschöpft ist, da alle ihm bekannten Manuscripte, da wo von dem passiven Wahlrecht die Rede ist, gleich Deusdedit *cardinalibus* bieten. Demnach wird auch *postquam* als richtige Lesart zu betrachten sein.

[2] Ganz gut hebt Bayet, Les élections pontificales (Revue historique 1883) 7 den Ausschluss der Nichtrömer hervor. Behauptet er dann aber, dass die neue Wahlordnung in allen ihren Theilen bei den nächsten Wahlen nicht beobachtet worden sei, so ist auch ihm das Zeugniss der F. 82 entgangen. Mindestens fraglich erscheint mir, ob man aus der Vita Hadriani Nonantulana, oder richtiger gesagt, aus der F. 82 (vgl. meine Praefatio XXVI) herauslesen darf, dass auch noch im Jahre 772 die drei alten Wahlkörper fungirt haben.

[3] Ich habe in der Praefatio XXIX erwähnt, dass die Charakteristik Hadrians in der Vita (Liber pontif. 486) sehr an die in dem Wahldecret erinnert und diesem entlehnt zu sein scheint. Weitere Benutzung des Wahldecrets durch den Biographen ist nicht erkennbar. Dieser geht überhaupt, nachdem er den cursus honorum oder die Vorgeschichte Hadrians besonders ausführlich behandelt hat, mit wenig Worten über die Wahl hinweg. Bei diesem Sachverhalte lohnt es sich, die Vita Leonis III (jetzt Duchesne II, 1) zu Rathe zu ziehen. Heisst es in ihr: *a cunctis sacerdotibus seu proceribus et omni clero necnon et obtimatibus*

dies decretum electionis im C. Claromontanus überliefert worden ist, als aus den indirecten Zeitmerkmalen mehrerer Formeln der im C. Vaticanus mit der F. 82 anhebenden Collectio II. Letzteres führe ich S. 27 aus. Dagegen vergleiche ich gleich hier die in der einen und in der andern Handschrift gebotenen Texte der F. 82. Beide stehen sich noch weit näher als die F. 60 und 82 und haben miteinander alles gemein, was ich zuvor als Differenzen zwischen F. 60 und 82 hervorgehoben habe. Nur insoweit unterscheiden sich F. 82 des DV und F. 82 des DC, als es durch die Verwendung derselben Formel in zwei Fällen bedingt ist, oder durch die Persönlichkeit des Gewählten und durch den Zeitpunkt der Wahl. Während in der F. 82 des DV der neue Papst als bisheriger diaconus bezeichnet wird, redet die sonst gleiche Formel des DC von einem bisherigen presbyter;[1] letztere gibt überdies ausnahmsweise Monat

---

vel cuncto populo Romano . . . electus est, so sind hier ziemlich dieselben Worte gebraucht wie in dem Concilbeschluss vom Jahre 769 und in der F. 82, was auf die Benützung des Wahldecrets vom Jahre 795 schliessen lässt, während dann der damals Erwählte mit andern Worten als in der Formel geschildert wird. Allerdings werden auch in der Vita Stephani III. schon die Wähler des Jahres 768 in ähnlicher Weise aufgezählt. Dies gerade beweist meines Ermessens, dass die Gegensätze bereits seit einiger Zeit bestanden haben, und dass man sich ihrer bewusst war. Der zuerst nach dem Tode Pauls I. gewählte Constantinus II. bemerkt ausdrücklich, als er dem K. Pippin seine Erhebung anzeigt (Cod. Carol. ed. Jaffé 147 n[r] 44), dass er erwählt worden sei vom Volke *urbis vel subiacentium ei civitatum* (vgl. Liber pontif. 468). In dem ausführlichen Berichte der Vita werden dann auch mehrfach die Tusciani et Campanini als die eine Partei, welcher sich *aliquanti Romani* anschliessen, erwähnt. Die Wahl Stephans ist aber das Werk *omnis populi Romani coetus* und erst, nachdem sie erfolgt ist, machen die Römer mit den Compagnolen *(universus exercitus Romanae urbis seu Tuscie et Campanie)* gemeinsame Sache gegen die Anhänger Constantins. Hatte nun in diesen Wirren *universa generalitas populi huius Romanae urbis* gesiegt und behauptete sich der von ihr gewählte Papst, so wurde dieser Ausschluss der Nichtrömer von der Wahl von dem Concil sanctionirt und zur Norm erhoben.

[1] Ich habe mich durch ältere Commentatoren verleiten lassen, in der Praefatio XXXIII die Wahl eines Presbyters zum Papste als selten zu bezeichnen und bin erst durch Bayet l. c. 12 eines Bessern belehrt worden. Seitdem die Vitae diesbezügliche Angaben bieten und bis zum Jahre 855 stehen 11 ehemalige Presbyter 8 Diakonen gegenüber.

und Indiction der Wahl an, welche dem December 795 entsprechen, so dass, worauf ich zurückkomme, nur an Leo III., der zuvor das Amt eines Presbyters bekleidete, zu denken ist. Da nun DV älter ist als DC, so kann die F. 82 des DV nur auf das einzige zwischen 769 und 795 ausgestellte Wahldecret Hadrians I. zurückgehen, womit die bisherige Annahme, dass F. 82 gleichzeitig mit den einen Exarchen in Ravenna voraussetzenden F. 59—63 sei, vollends widerlegt ist.[1] Dann ist es aber auch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass diese Formel der Fortsetzung der älteren Sammlung, noch bevor sie im Jahre 795 in etwas abgeändert worden ist, einverleibt und dass die Collectio II. noch unter Hadrian I. angelegt worden ist, zumal da, wie wir sehen werden, noch andere Stücke derselben als während dieses Pontificats verfasst bezeichnet werden müssen, und da kein einziges Stück derselben Merkmale der Entstehung nach dem Jahre 795 an sich trägt.

Die F. 83 ist unter Benedict II. entstanden, nachdem F. 73 schon unter dessen Vorgänger Leo II. verfasst worden war. Ebenso alt mögen gewisse Theile der F. 84, 85 sein, während beide in ihrem ganzen Wortlaute von Hadrian I. stammen. — In beiden Handschriften schliessen sich an das Wahldecret, und zwar unter dem gemeinsamen Titel *indiculum pontificis*, die F. 83—85 an. Um dieser Formeln willen hat man lange Zeit Bedenken getragen, den Diurnus ediren zu lassen, um ihretwillen ist die Glaubwürdigkeit des Diurnus in Frage gestellt worden und darüber, wie sie zu deuten sind, haben sich so lange Theologen und Historiker gestritten.[2] Schon an der ersten Veröffentlichung

[1] Für diese Annahme darf man sich auch nicht auf die Anordnung der Formeln im Diurnus Claromontanus berufen. Allerdings lässt dessen Redacteur F. 82 um ihres Inhalts willen unmittelbar auf die F. 59—63 folgen; er stellt aber keineswegs, wie es Garnier gethan hat, das Wahldecret (F. 82) vor die Wahlanzeige (F. 60), scheint also gewusst zu haben, dass ein sachlicher und zeitlicher Unterschied zwischen der Gruppe F. 59—63 und der Gruppe F. 82—85 besteht.

[2] Da ich mich hier auf die allernothwendigsten Angaben beschränken will, verweise ich auf die ausführliche Darstellung in Rozière, Introduction XXXVII, auf die Noten zu F. 83 ib. S. 174, auf die Defensio Garnerii ib. S. 456.

einer päpstlichen *promissio fidei* älterer Zeit durch Antonius Augustinus[1] im Jahre 1587 hatte die gelehrte Welt lebhaftes Interesse genommen. Als Augustinus dann bemerkte, dass ein Fragment dieses Bekenntnisses von Gratian in seine Sammlung aufgenommen worden sei, und zwar mit der Quellenangabe *ex libro diurno,* wusste noch niemand von einem so betitelten Buche. Deshalb machte die Kunde, dass eine Handschrift des Diurnus, nämlich der C. Claromontanus, aufgefunden worden sei, und dass sie nicht allein ein jener *promissio* sehr nahe stehendes Stück, sondern noch zwei andere für die Geschichte der Dogmen wichtige Urkunden enthalte, so gewaltiges Aufsehen. Es wurden unter der Hand mehr oder minder genaue Copien jener Formeln, zuerst nach dem Codex C, dann auch nach dem inzwischen in Rom entdeckten Codex V verbreitet; einzelne Gelehrte scheinen auch bereits im 17. Jahrhundert Einsicht in den Holsteschen Druck genommen zu haben, bis dann der ganze Diurnus von Garnier edirt wurde. Das Interesse steigerte sich und die Discussion wurde immer und immer wieder aufgenommen und mit mehr oder minder Gründlichkeit und Eifer fortgeführt. Indem Quellen aller Art im weitesten Umfange in die Untersuchung einbezogen worden sind, sind in einigen Punkten ganz sichere Ergebnisse erzielt worden; betreffs anderer Punkte hat man aus anderen Quellen nicht die geringste Aufklärung gewonnen und bleibt man auch heutzutage auf das ganz allein stehende Zeugniss des Diurnus angewiesen.

Versuchen wir zuerst aus den drei Formeln selbst ihre Bedeutung und Bestimmung herauszulesen. Garnier sagt von ihnen S. 8: *accepta confirmatione electus solemni ritu deducebatur ad confessionem s. Petri; illic nondum ordinatus ad corpus apostolorum principis profitebatur fidem* (G. cap. II. tit. 9[a] = F. 83); *mox ordinatus eandem iterum exponebat* (G. cap. II. tit. 9[b], S. 32 = F. 84); *denique de fide concionem in urbe habebat et ad universam dei ecclesiam mittebat* (ib. tit. 9[c], S. 44 = F. 85). Garnier nimmt also drei feierliche Kundmachungen in bestimmter Reihenfolge an und zwar als von jedem neuen Papste erlassen, obwohl er die bestimmten in den Diurnus aufgenommenen Fassungen der

[1] In dessen Epitome iuris pontificii. Aus welcher Handschrift der Erzbischof von Tarragona geschöpft hat, hat er nicht angegeben und hat meines Wissens bisher nicht festgestellt werden können.

drei Formeln, wie ich bereits S. 6 berichtet habe, verschiedenen Autoren beilegte. Diese Erklärung der Formeln hat in der Hauptsache allgemeine Zustimmung gefunden, insbesondere auch seitens des als Ritualisten hervorragenden Zaccaria. Nur die Zuweisung der einzelnen Stücke an bestimmte Päpste durch Garnier ist beanstandet worden; theils sind von späteren Forschern andere Päpste in Vorschlag gebracht worden,[1] theils ist geltend gemacht worden, dass wir über die betreffende Zeit zu wenig unterrichtet sind, um zu sicheren Ergebnissen zu gelangen. Ich komme auf diese Fragen gleich zurück.

Dem Diplomatiker muss auf den ersten Blick die Einkleidung der F. 83 auffallen. Die Formel hebt nämlich, so wie es damals für Urkunden im Allgemeinen vorgeschrieben ist, mit Invocation und Datirung an, und zwar bedeutet *et cetera* in letzterer, dass auf die Invocation zunächst wie in den F. 74—76 *imperante* mit dem Namen des Kaisers und mit dessen Regierungsjahre folgen sollte, ein Schema, von dem sich die eigentliche Papsturkunde schon seit lange freigemacht hatte. Dem entspricht, dass dem Aussteller von F. 83 blos der Electentitel[2] beigelegt wird — kurz es handelt sich um eine noch vor die Ordination fallende Kundmachung. Deusdedit drückt dies aus durch die dem Stücke gegebene Ueberschrift: *professio futuri pontificis antequam consecratur*. Davon sticht F. 84 (von 85 rede ich später) ab: hier entfallen Invocation und Datirung, und es tritt wie in der Papsturkunde im engeren Sinne des Wortes an die Spitze der Name des urkundenden Papstes mit dem in den Constitutionen üblichen Titel, wie er bereits (vgl. F. 1, §. 12) fixirt war. Und indem sofort der Antritt des *officium apostolicae sedis* erwähnt wird, gibt sich das Stück als die erste Kundmachung des bereits ordinirten Papstes zu erkennen. Auch im Eschatokoll von F. 83 und 84 gehen die Titulaturen auseinander. Mit Recht hat Garnier an die Erzählung des Johannes diaconus

[1] Vgl. Rozière Introduction CCXVI und S. 370. — Ich habe behufs Ergänzung nur anzuführen, dass nach Erscheinen der Rozière'schen Ausgabe Duchesne Liber pontif. 361 für Benedict II. als Verfasser von F. 85 eingetreten ist.

[2] Als erste Urkunde, welche diesen Titel aufweist, gilt JE. 2040 vom Jahre 640. Dass er schon früher gebräuchlich war, lehrt F. 61: *electus futurusque apostolicus pontifex*.

erinnert, laut welcher Gregor I. zuerst ein *symbolum* kundgab, dann nach der Ordination eine *synodica* (JE. 1092) erliess, um das Nebeneinanderbestehen von F. 83 und 84 als auf alten Brauch zurückgehend zu erweisen.

Wie aber verhält sich F. 85 zu den vorausgehenden Stücken? Schon der Titel beweist, dass es gleich F. 84 der Zeit nach der Ordination angehört, so dass es namentlich mit F. 84 verglichen werden muss. Da springt sofort in der Superscription der Unterschied in die Augen, dass der Papst in F. 84 sich vernehmen lässt: *reverentissimis fratribus et dilectissimis filiis seu universe plebi dei* (und zwar schliesst damit die Superscriptio ab), dagegen in F. 85 nur *dilectissimis et dulcissimis filiis in domino salutem* zuruft. Obwohl nun den Hauptinhalt von F. 84 ein sehr ausführliches Bekenntniss bildet, in welchem nicht nur an der Hand der Concilbeschlüsse und der Aussprüche aller Autoritäten der rechte Glaube mit dem Gelöbniss, ihn aufrecht zu erhalten, dargelegt wird, sondern selbst in die Geschichte fast aller Heterodoxien eingegangen wird, um jede derdelben mit dem Anathem zu belegen, so ist doch eine feierliche Ansprache (bis S. 95 9) vorausgeschickt, und zwar eine Ansprache an die *filii,* während die folgende Profession den mit *dilectio, caritas, claritas* angeredeten Mitbischöfen gilt. In F. 85 nimmt das Glaubensbekenntniss viel weniger Raum ein; es ist auch gemeinverständlich gehalten und führt neben der Autorität der Apostel nur die des Papstes Martin und die des sechsten Concils an, die jedem zu Ausgang des 7. Jahrhunderts oder auch im 8. Jahrhundert lebenden und einigermassen gebildeten Römer bekannt waren. Dies Alles ist aber in eine Homilie eingekleidet, welche anknüpft an die Ordinationsfeier *(hodierni diei festiva iocunditas)* und abschliesst mit einer offenbar die Gegenwart ins Auge fassenden Aufforderung zu gemeinsamem Gebete und dementsprechend mit den Worten *per omnia secula seculorum amen.* Sollte aber eine solche Antrittshomilie auch in weitere Kreise dringen, so musste sie aufgezeichnet und mit einem Kopfe versehen werden, wie das in der F. 85 unter Tilgung des Namens angedeutet worden ist, während es einer Beglaubigung durch Eschatokoll u. dgl. nicht bedurfte. So erscheinen die von Garnier gebotenen Inhaltsangaben, insbesondere auch die von F. 85 durchaus zutreffend. Und auf Grund der

thatsächlich bestehenden Unterschiede hat man, wie ich schon sagte, auch allgemein gelten lassen, dass zur Zeit des Diurnus der Brauch eine dreifache Manifestation seitens des neuen Papstes gefordert habe.[1] Dazu will ich nun gleich, der weiteren Ausführung vorgreifend, bemerken, dass uns der betreffende dritte Akt lediglich aus dem Diurnus bekannt ist und lediglich durch ihn bezeugt ist. Am nächsten liegt es, für die Gepflogenheiten bei Antritt des Pontificates den Ordo Romanus zu Rathe zu ziehen. Ueber das Rituale der Einsetzung der Päpste bis zum Jahre 800 gibt uns aber nur der auch in den Diurnus als F. 57 aufgenommene Abschnitt[2] Aufschluss, und in diesem geschieht nicht einer der drei in Rede stehenden Kundgebungen Erwähnung. Versagt also diese Quelle gänzlich, so liegen doch andere Zeugnisse in grosser Zahl für den ersten Akt vor, desgleichen andere in genügender Zahl für den zweiten, aber nicht eines für den dritten Akt. Ich werde später daraus die Folgerungen ziehen.

Dass Garnier F. 84 Gregor II. beilegen wollte, hängt offenbar damit zusammen, dass er auch die F. 58 und 60 auf dessen Wahl bezog, eine Annahme, deren Unhaltbarkeit ich noch darthun werde. Sonst haben alle Commentatoren und auch Garnier betreffs der F. 83, 85 die Autorschaft der drei Formeln für Päpste in Anspruch genommen, welche in den nächsten Jahren nach Schluss des sechsten Concils gelebt haben. Sie waren dazu durch die Erwähnung dieses Concils in diesen Formeln und in der nach Inhalt und Bestimmung verwandten F. 73 *(promissio fidei episcopi)*, die auch ich hier in die Untersuchung einbeziehe, genöthigt, indem sich aus ihr ein Terminus a quo für das Alter der Formeln ergibt. Es kommt auf den genauen Wortlaut des Hinweises auf dieses

---

[1] Brieflich hat mir allerdings eine Autorität auf diesem Gebiete gewisse Bedenken gegen diese Annahme mitgetheilt und mir zu erwägen gegeben, ob nicht eher F. 85 eine ältere und F. 84 eine jüngere Fassung der gleichen Kundmachung sein könnte. Ohne eine freundliche private Mittheilung in die Discussion zu ziehen, werde ich im Folgenden die betreffenden Bedenken berücksichtigen und zu beheben suchen.

[2] Obwohl derselbe in der Ausgabe von Hittorp 106 etwas ausführlicher lautet als im Diurnus, enthält er kein Wort, das auf eine Homilie gedeutet werden könnte.



Concil in den vier Stücken an. In F. 73 heisst es: *sancta universalis ac magna sexta synodus quae in regia Constantinopolitana urbe convenit, in qua et apostolicae sedis legati domni Agathonis pape presidere manifestum est, qui et per decreto christianissimi ac piissimi a deo coronati Constantini magni principis congregata est.* In F. 85: *sancta et universalis ac magna sexta synodus que nuper in regia Constantinopoli urbis, in qua et apostolicę sedis legatos presidere manifestum est, quae et per decretum christianissimi ac piissimi a deoque coronati Constantini magni principis congregata est.*[1] In F. 83: *sanctum sextum concilium quod nuper sub Constantino pię memoriae principe et Agathone apostolico prędecessore meo convenit.* Endlich in F. 84: *sanctum sextum concilium universale . . . quod, favente deo et votum pię memorię magni principis nostri domni Constantini clementer implente, in urbe regia eo presidente celebratum est, cui apostolicę recordationis Agatho papa per legatos suos et responsales prefuit.* Ich bringe auch die in Betracht kommenden Daten in Erinnerung. Das sechste Concil wurde zu Constantinopel unter Vorsitz des Kaisers Constantinus Pogonatus am 7. November 680 eröffnet und am 16. September 681 geschlossen. Nachdem Agatho, unter dessen Pontificat die Sitzungen begannen, im Januar 681 gestorben war, dann Leo II. (consecrirt im August 682) im Juli 683, wurde Benedict II. gewählt, dessen Consecration jedoch erst im Juni 684 erfolgte; nach diesem bestiegen den päpstlichen Stuhl Johann V. (consecrirt am 23. Juli 685), dann 686 Conon und 687 Sergius. Inzwischen war jener Kaiser im September 685 gestorben.

Für die Frage, wann die Formeln 83—85 in den Diurnus aufgenommen worden sind, kommt kaum in Betracht, wann dieselben ihre jetzige Fassung erhalten haben oder wann die ihnen zu Grunde liegenden Aktenstücke concipirt worden sind. Anders steht es mit der F. 73, so dass ich um ihretwillen die Untersuchung der Entstehungszeit der vier Formeln umsomehr aufnehmen muss, als ich in der Praefatio nur das Ergebniss derselben geboten habe. Ich bemerkte schon,[2] dass alle diese

[1] Ich habe gleich hier F. 85 folgen lassen, weil sie an dieser Stelle der F. 73 am nächsten kommt. Uebrigens schliesst sie sich auch an anderen Stellen mehrfach an F. 73 an, so dass sich für die eine und für die andere Formel gewisse Emendationen ergeben.

[2] Prolegomena I, 62.

Formeln als allmälig entstanden zu betrachten sind. Speciell in F. 73 gilt der Passus *ad haec vero suscipio* (S. 73 4) — *anathematizamus ac damnamus* (ib. 13) als der jüngste Theil, indem er allein auf das sechste Concil Bezug nimmt. Um seine Abfassungszeit zu bestimmen, hat man seit Garnier geltend gemacht, dass der Kaiser in F. 83 und 84 als Verstorbener bezeichnet wird, dagegen nicht in F. 73 und 85, und hat daraus gefolgert, dass F. 73 noch zu Lebzeiten des Kaisers concipirt worden sei. — Der gleichen Ansicht, begründe ich sie doch anders. Das Fehlen des Zusatzes *piae memoriae* besagt nämlich sehr wenig, da man es keineswegs weder in Urkunden, noch in Formeln mit der Bezeichnung der Verstorbenen als solcher streng genommen hat. Beweis dafür ist, dass in derselben Stelle Papst Agatho, obwohl er das Ende des Concils nicht erlebt hat, ohne jenen Zusatz genannt wird. Der ganze hier in Betracht kommende, zu *sexta synodus* gehörige Relativsatz *in qua — congregata est* muss einem Aktenstücke der Zeit entlehnt worden sein, da das Concil noch tagte und da Agatho noch am Leben war; er wird, bei Beginn des Concils wiederholt behufs Bezeichnung desselben gebraucht, zur Formel geworden und so auch noch nach Schluss des Concils gedankenlos nachgeschrieben worden sein. Ist dieser Satz aus F. 73 noch unverändert in die von Hadrian gehaltene Homilie, d. h. in F. 85 übergegangen, so kann er noch füglicher nach dem Tode des Kaisers im Jahre 685 Verwendung gefunden haben. Kurz von diesem Satze lässt sich für Zeitbestimmung gar kein Gebrauch machen.[1] Entscheidend ist dagegen, dass unmittelbar darauf die Praeterita *susceperunt, abiecerunt* etc. folgen und dass zuvor Bezug genommen wird auf die *definitio* des sechsten Concils. Sind wir damit auf die Zeit nach Schluss des Concils angewiesen, so gibt für den Ansatz zu 682 oder zu 683 Folgendes den Ausschlag. Wenige Monate nach Beendigung des Concils bestätigte Leo II. dessen Decrete[2] und sorgte eifrig für

[1] Nebenbei sei gesagt, dass die Berufung von Garnier auf die dem Kaiser beigelegten Epitheta ebenso wenig stichhältig ist.

[2] JE. 2118 sequ. — Richtig bemerkt Grisar (Zeitschrift für katholische Theologie, XII, 510), dass Rundschreiben wie das an die Bischöfe Spaniens adressirte JE. 2119 wohl in alle abendländischen Kirchenprovinzen versandt sein werden.

dessen Verbreitung und Anerkennung. Wie hätte er, welcher noch kurz vor seinem Tode[1] zahlreiche Bischöfe ordinirte, unterlassen können, die bisher übliche *promissio fidei episcopi* mit dem auf das sechste Concil hinweisenden Zusatze zu versehen?

Wird nun des Concils, des Papstes Agatho und des Kaisers Constantinus Pogonatus in F. 85 in gleicher Weise gedacht wie in F. 73, so besteht doch zwischen beiden Stücken der Unterschied, dass F. 85 einen Wechsel im Pontificat voraussetzt, welcher erst 683 oder 684 eintrat. So können wir den betreffenden Passus der F. 85 nicht Leo II., sondern erst einem Nachfolger zuschreiben. Und ich würde aus Gründen, welche ich gleich für F. 83, 84 geltend zu machen habe, an den unmittelbaren Nachfolger Benedict II. denken, wenn ich nicht Anstand nähme, die uns vorliegende und jene Stelle der F. 73 fast wörtlich wiederholende Fassung der F. 85 als schon um 700 entstanden zu betrachten.

Gehen wir zu den F. 83 und 84 über, so liegt auf der Hand, dass die Worte *piae memoriae* erst nach dem Tode des genannten Kaisers in den Text hineingerathen sind. Aber damit ist nicht ausgeschlossen, dass die sachliche, das sechste Concil betreffende Erweiterung beider Formeln etwas früher erfolgt ist. Da Leo II. selbst von bereits ordinirten Bischöfen die Anerkennung der *definitio et acclamatio concilii* und von den zu ordinirenden die *promissio fidei* in der erweiterten Gestalt der F. 73 forderte, da dann Benedict II. noch vor seiner Consecration die Bischöfe Spaniens mahnen liess, so wie schon sein Vorgänger befohlen hatte, sich durch Unterschrift zu den neuen Dogmen zu bekennen, muss Letzterer doch auch seinerseits dieselben in den Bekenntnissen, welche er vor und nach der Ordination abzulegen hatte, berücksichtigt haben. Es spricht, wie wir gleich sehen werden, Alles dafür, dass insbesondere für die erste Kundmachung des neu gewählten Papstes die traditionelle Fassung beibehalten und nur etwa auf Grund neuer dogmatischer Entscheidungen erweitert wurde. Beobachtete auch Benedict II. diese Regel, so muss der Zusatz zu der bisherigen Formel von ihm herrühren. Ob es dann

[1] Vgl. die Anmerkung von Duchesne, Liber pontificalis 362.

Conon oder Sergius oder ein noch späterer Papst gewesen ist, welcher dem Namen des 685 gestorbenen Kaisers *piae memoriae* hat zufügen lassen,[1] ist durchaus irrelevant.

Indem ich die vorliegenden Fassungen bestimmten Päpsten zugewiesen habe, habe ich mich streng des Versuches enthalten, welchen zuerst Garnier, dann auch andere Forscher gemacht haben, einzelne Angaben in diesen Formeln mit Angaben in den Biographien der Päpste combiniren und so die Entstehungszeit der Texte bestimmen zu wollen. Ich verwerfe jeden solchen Versuch aus zwei Gründen. Wir werden noch sehen, dass nicht Alles, was die in unseren Handschriften gebotenen Formeln 84, 85 besagen, formelmässig ist, sondern dass Manches diesem oder jenem Einzelfalle angehört. Aber bei welchem Pontificationswechsel die individuellen Züge eingeflochten worden sind, das entzieht sich zumeist der Berechnung und der Deutung auf einen bestimmten Fall. Andererseits sind namentlich zu Ausgang des 7. Jahrhunderts die Berichte des Liber pontificalis über die Wahlvorgänge und über die Eigenschaften der Erwählten viel zu dürftig, um für die in Rede stehende Untersuchung verwerthet werden zu können.

Genügt aber die Erwähnung des sechsten Concils in den F. 73, 83—85, um eine früheste Altersgrenze zu ziehen, so drängt sich die weitere Frage auf, ob wir in gleicher Weise aus der Nichterwähnung des siebenten Concils, welches im Jahre 787 zu Nicaea versammelt war, einen Terminus ad quem zu gewinnen vermögen. Um diese Frage zu beantworten, müssen wir zwischen den Formeln und den Documenten, auf welche sie zurückgehen, unterscheiden. Ich sagte schon, dass die Päpste sich in ihren Bekenntnissen der Berufung auf bereits angenommene Concilsbeschlüsse nicht entschlagen konnten. Aber solche Nöthigung bestand nicht für diejenigen, welche Formeln oder Canones sammelten. Bekanntlich bietet Gratian das Fragment eines päpstlichen Glaubensbekenntnisses, welches von dem 9. und dem 10. ökumenischen Concile noch nicht Notiz nimmt. Gehen wir zurück, so schliesst sich an die F. 83 unseres Diurnus zunächst wohl die Fassung des von Deusdedit benutzten Diurnus

[1] Dem entsprechend heisst es dann in der F. 84 ebenfalls: *apostolicę recordationis Agatho papa.*



an, welche Bezug nimmt auf *sancta VII universalia concilia;* aber aus der Nichterwähnung des achten Concils folgt noch keineswegs, dass diese Fassung vor dem Jahre 869 niedergeschrieben sei oder vor der Zeit, da auch Rom die Beschlüsse des dritten Concils von Constantinopel (concilium VIII.) anerkannte. Erst die von Augustinus veröffentlichte Fassung gedenkt auch des achten Concils.[1] Kurz es hing lediglich vom Zufall ab, welcher Text älteren oder jüngeren Datums den Sammlern in die Hände fiel, und aus der Anzahl der genannten Concile können wir nicht auf das Alter der Sammlung, sondern nur auf das Alter der benutzten Redaction schliessen.

Doch für die Altersbestimmung der F. 83—85, insoweit sie die Zahl der Concile zu berücksichtigen hat, kommt noch etwas in Betracht, was ich bisher nur angedeutet habe. Hadrian I. konnte in seinen im Jahre 772 abgelegten Bekenntnissen nur von sechs Concilien reden. Aber die F. 83 lautet in dem frühesten unter Leo III. geschriebenen C. Claromontanus genau so wie im C. Vaticanus, und sie ist, wie ich annehme, auch von Leo III. im Jahre 795 benutzt worden, also zu einer Zeit, da bereits die Beschlüsse des im Jahre 787 zu Nicaea abgehaltenen Concils vorlagen. Weshalb dieser Papst das jüngste Concil mit Schweigen überging, liegt jedoch auf der Hand. In Folge des sehr entschiedenen Widerspruches Karls des Grossen hatte Hadrian nicht gewagt, die Beschlüsse des siebenten Concils ausdrücklich anzuerkennen, und so musste von ihnen auch in der *professio fidei* vom Jahre 795 abgesehen werden.

Ich kehre nochmals zu den uns überlieferten Fassungen des von den Päpsten vor der Ordination abgelegten Glaubensbekenntnisses zurück. Sie differiren, wie gesagt, in der Anzahl der in ihnen angerufenen Concile. Im Uebrigen wurde das nach dem sechsten Concile formulirte *symbolum* nicht allein von Leo II. wiederholt; es blieb vielmehr, so wie es in den Diurnus als F. 83 eingetragen worden war, Jahrhunderte lang in voller Geltung und in ununterbrochenem Gebrauch. Wir können das Gleiche von den F. 84 und 85 nicht nachweisen. Und auch nach rückwärts lässt sich die F. 84 allein

[1] Ebenso die der Brittischen Collection, siehe Neues Archiv V, 591.

verfolgen. Die erste auf uns gekommene *synodica,* wie diese nach der Ordination erlassenen Kundmachungen zumeist genannt werden, ist die des P. Anastasius II. vom Jahre 497,[1] in welcher aber bereits gesagt wird: *morem fuisse Romanae ecclesiae sacerdoti noviter constituto formam fidei suae ad sanctas ecclesias praerogare.* Vergleichen wir mit ihr die *professio fidei* des P. Vigilius JK. 908, so lässt sich ein festes Schema für diese Hirtenbriefe noch nicht erkennen. Dagegen taucht ein Ansatz zu typischer Fassung im Aufbau der Documente wie in einzelnen Wendungen in dem Schreiben Gregors I. JE. 1092 auf; insbesondere gehen schon hier dem Glaubensbekenntnisse fromme Betrachtungen über die Hoheit des bischöflichen Amtes voraus. Seit der lebhaften Betheiligung Roms an dem Kampfe gegen den Monotheletismus musste der dogmatische Theil der *synodica* in den Vordergrund treten und ausführlicher und genauer behandelt werden; er erhielt, wie wir sahen, bald nach Schluss des sechsten Concils die in den Diurnus übergegangene Fassung. Für den Erlass der *synodica* überhaupt und, soweit es sich um das Bekenntniss handelte, dieses Wortlautes noch seitens Hadrian I. und Leo III. bürgt nun die Aufnahme der F. 84 in die damaligen officiellen Sammlungen, und zwar in der Verbindung mit der F. 82, welche in der einen Handschrift auf das Wahldecret Hadrians und in der andern auf das seines Nachfolgers zurückgeht. Darüber hinaus fehlt es meines Wissens an Nachrichten, dass die Päpste bei Antritt ihres Amtes neben dem *symbolum* auch noch eine *synodica* veröffentlicht haben.[2] Die früheren Vitae pontificum erwähnen zuweilen diese Documente, z. B. als von Vitalianus im Jahre

[1] So nach Thiel I, 82 und 624, während sie früher Gelasius II. zugeschrieben wurde.

[2] Ich sehe hier davon ab, dass sich den Päpsten auch während des Pontificats Anlass zu ähnlichen Kundmachungen (vgl. z. B. JE. 2110) bot, welche dann auch als *symbola* oder *synodicae* bezeichnet worden sein mögen. So scheint das von Leo III. im Jahre 809 nach Jerusalem gesandte und K. Karl mitgetheilte *symbolum orthodoxae fidei* (s. JE. 2520) doch auf die damaligen Streitigkeiten Bezug genommen und insofern von dem *symbolum* vom Jahre 795 sich unterschieden zu haben. Dagegen wird wohl auf den von Leo III. für die Peterskirche und für St. Paul gestifteten Silbertafeln das eine oder andere der gelegentlich der Ordination abgelegten Bekenntnisse verewigt worden sein.

657 erlassen, und noch vom P. Zacharias heisst es: *iuxta ritum ecclesiasticum fidei suae sponsionis orthodoxam ecclesie misit Constantinopolitanae synodicam.*[1] Die späteren Biographien schweigen. Als nach Jahrhunderten Deusdedit den Diurnus excerpirte, begnügte er sich mit Aufnahme der F. 82 und 83 und nahm von den F. 84 und 85 keine Notiz. Ich füge, da ich allerdings nicht das ganze Material der folgenden Jahrhunderte auf diese eine Frage hin durchsehen konnte, hinzu, dass ich bei keinem der Commentatoren dieser zwei Formeln einen Hinweis auf spätere analoge Aktenstücke gefunden habe.[2] Es lässt sich auch begreifen, dass nach 800 der alte Brauch aufhörte. Es war ja nicht der Papst allein, welcher gleich nach der Ordination sein Glaubensbekenntniss versandte; auch die Patriarchen von Constantinopel waren dazu verpflichtet. Und so war wohl die eigentliche Bestimmung der *synodicae*, immer von Neuem die Einheit der abendländischen und der morgenländischen Kirche im Glauben wie im Leben zu documentiren und zu sichern. Seitdem nun das Verlangen nach unbestrittener Herrschaft auf kleinerem Gebiete stärker wurde als das Verlangen nach Einheit der gesammten Christenheit, mögen diese Sendschreiben bei Antritt des Pontificats ausser Uebung gekommen sein, womit dann auch das Interesse weiterer Ueberlieferung erlosch. Ist dem so, so wird damit der Werth der F. 84 als eines historischen Zeugnisses für gewisse Zeit nicht geschmälert. Als integrirender Theil des Diurnus ist sie ebenso gut wie jede andere Formel dieser Sammlung beglaubigt und hat sie volle Beweiskraft für die um 800 an der Curie herrschenden Anschauungen und Gepflogenheiten. Gibt es doch auch andere Zeugnisse für die Vergangenheit, welche nachfolgenden Geschlechtern unverständlich oder auch unbequem von diesen nicht mehr angerufen, gewürdigt und überliefert, sondern einfach ignorirt wurden, und welchen, wenn der Zufall sie doch einmal wieder ans Licht brachte, die Glaubwürdigkeit, ja selbst die Existenz abgesprochen wurde. Dass F. 84 nicht wiederholt und auch nicht wieder erwähnt worden ist, ist vollends unbedenklich,

[1] Liber pontif. 343 und 432.

[2] Zaccaria (s. Rozière, Introduction CCXIII und S. 370) legte allerdings die F. 82—85 Gregor IV. bei, aber doch nur, wie ich schon bemerkte, weil er durch Garnier's Ausgabe irregeführt worden war.

wenn sie durch den Wechsel der Dinge zunächst im praktischen Leben ausser Uebung gesetzt wurde.

Die F. 85 steht, wie wir schon sahen, ganz vereinzelt da. Dem entspricht aber auch, dass sie am Schlusse auf concrete Verhältnisse Bezug nimmt, die ebenso wie die Verbindung der F. 83—85 mit der F. 82 wiederum auf Hadrian hinweisen. Denn dieser ist der letzte Papst, welcher sich, und auch das nur in den Anfängen seines Pontificats, in solchen Worten über das Verhältniss Roms zu dem Imperium[1] äussern konnte. Dass das Stück trotzdem Wort für Wort noch nach 800, also zu einer Zeit, in welcher jener Hinweis auf die politische Situation nicht mehr am Platze war, im C. Claromontanus wiederholt wurde, kann nicht befremden, sobald wir uns klar gemacht haben werden, zu welchem Zwecke es in den Diurnus aufgenommen worden ist.

Die F. 84 und 85 unterscheiden sich nämlich in einem wesentlichen Punkte von allen anderen vorausgehenden Stücken. Sie lassen sich mit Leichtigkeit zerlegen in einen rhetorischen und in einen dogmatischen Theil. Der letztere Theil von F. 84, um zuerst von dieser zu reden, kann als mehr oder minder durch das Herkommen fixirt und bis zu einer gewissen Zeit mit Absicht festgehalten betrachtet werden. Aber dass auch die Einleitung zur eigentlichen Formel geworden sei, vermag ich nicht anzunehmen. Soll denn bei diesem feierlichen Akte des Oberhauptes der Kirche die Persönlichkeit gar nicht zu ihrem Rechte und gar nicht zur Geltung gekommen sein? Mir ist wahrscheinlicher, dass der rhetorische Theil der *synodica*, so lange dieser Brauch bestand, von Fall zu Fall concipirt worden ist, und dass F. 84 des Vaticanischen Diurnus eine bestimmte Kundmachung dieser Art, d. h. die des Jahres 772, ist. Wir werden noch sehen, dass bei der Zusammenstellung des Diurnus noch andere Interessen ins Spiel gekommen sind und Manches aufgenommen worden ist, was nicht als eigentliche Formel, sondern nur als Dictamen oder Musterbrief verwendet werden konnte. Galt aber der dogmatische Theil der F. 84 als typisch, so konnte auch der andere Theil umsomehr

---

[1] Vgl. Praefatio XXVII und Scheffer-Boichhorst in Mittheilungen des österreichischen Instituts V, 200.

657 erlassen, und noch vom P. Zacharias heisst es: *iuxta ritum ecclesiasticum fidei suae sponsionis orthodoxam ecclesie misit Constantinopolitanae synodicam.*[1] Die späteren Biographien schweigen. Als nach Jahrhunderten Deusdedit den Diurnus excerpirte, begnügte er sich mit Aufnahme der F. 82 und 83 und nahm von den F. 84 und 85 keine Notiz. Ich füge, da ich allerdings nicht das ganze Material der folgenden Jahrhunderte auf diese eine Frage hin durchsehen konnte, hinzu, dass ich bei keinem der Commentatoren dieser zwei Formeln einen Hinweis auf spätere analoge Aktenstücke gefunden habe.[2] Es lässt sich auch begreifen, dass nach 800 der alte Brauch aufhörte. Es war ja nicht der Papst allein, welcher gleich nach der Ordination sein Glaubensbekenntniss versandte: auch die Patriarchen von Constantinopel waren dazu verpflichtet. Und so war wohl die eigentliche Bestimmung der *synodicae*, immer von Neuem die Einheit der abendländischen und der morgenländischen Kirche im Glauben wie im Leben zu documentiren und zu sichern. Seitdem nun das Verlangen nach unbestrittener Herrschaft auf kleinerem Gebiete stärker wurde als das Verlangen nach Einheit der gesammten Christenheit, mögen diese Sendschreiben bei Antritt des Pontificats ausser Uebung gekommen sein, womit dann auch das Interesse weiterer Ueberlieferung erlosch. Ist dem so, so wird damit der Werth der F. 84 als eines historischen Zeugnisses für gewisse Zeit nicht geschmälert. Als integrirender Theil des Diurnus ist sie ebenso gut wie jede andere Formel dieser Sammlung beglaubigt und hat sie volle Beweiskraft für die um 800 an der Curie herrschenden Anschauungen und Gepflogenheiten. Gibt es doch auch andere Zeugnisse für die Vergangenheit, welche nachfolgenden Geschlechtern unverständlich oder auch unbequem von diesen nicht mehr angerufen, gewürdigt und überliefert, sondern einfach ignorirt wurden, und welchen, wenn der Zufall sie doch einmal wieder ans Licht brachte, die Glaubwürdigkeit, ja selbst die Existenz abgesprochen wurde. Dass F. 84 nicht wiederholt und auch nicht wieder erwähnt worden ist, ist vollends unbedenklich.

[1] Liber pontif. [illegible] und [illegible].

[2] Lazzaris a Rozière, [illegible] CXXIII und S. [illegible] legte allerdings die F. 83—85 Gregor IV bei, aber doch nur, wie ich schon bemerkte, weil er durch Garnier's Ausgabe irregeführt worden war.

wenn sie durch den Wechsel der Dinge zunächst im praktischen Leben ausser Uebung gesetzt wurde.

Die F. 85 steht, wie wir schon sahen, ganz vereinzelt da. Dem entspricht aber auch, dass sie am Schlusse auf concrete Verhältnisse Bezug nimmt, die ebenso wie die Verbindung der F. 83—85 mit der F. 82 wiederum auf Hadrian hinweisen. Denn dieser ist der letzte Papst, welcher sich, und auch das nur in den Anfängen seines Pontificats, in solchen Worten über das Verhältniss Roms zu dem Imperium[1] äussern konnte. Dass das Stück trotzdem Wort für Wort noch nach 800, also zu einer Zeit, in welcher jener Hinweis auf die politische Situation nicht mehr am Platze war, im C. Claromontanus wiederholt wurde, kann nicht befremden, sobald wir uns klar gemacht haben werden, zu welchem Zwecke es in den Diurnus aufgenommen worden ist.

Die F. 84 und 85 unterscheiden sich nämlich in einem wesentlichen Punkte von allen anderen vorausgehenden Stücken. Sie lassen sich mit Leichtigkeit zerlegen in einen rhetorischen und in einen dogmatischen Theil. Der letztere Theil von F. 84, um zuerst von dieser zu reden, kann als mehr oder minder durch das Herkommen fixirt und bis zu einer gewissen Zeit mit Absicht festgehalten betrachtet werden. Aber dass auch die Einleitung zur eigentlichen Formel geworden sei, vermag ich nicht anzunehmen. Soll denn bei diesem feierlichen Akte des Oberhauptes der Kirche die Persönlichkeit gar nicht zu ihrem Rechte und gar nicht zur Geltung gekommen sein? Mir ist wahrscheinlicher, dass der rhetorische Theil der *synodica*, so lange dieser Brauch bestand, von Fall zu Fall concipirt worden ist, und dass F. 84 des Vaticanischen Diurnus eine bestimmte Kundmachung dieser Art, d. h. die des Jahres 772, ist. Wir werden noch sehen, dass bei der Zusammenstellung des Diurnus noch andere Interessen ins Spiel gekommen sind und Manches aufgenommen worden ist, was nicht als eigentliche Formel, sondern nur als Dictamen oder Musterbrief verwendet werden konnte. Galt aber der dogmatische Theil der F. 84 als typisch, so konnte auch der andere Theil umsomehr

---

[1] Vgl. Praefatio XXVII und Scheffer-Boichhorst in Mittheilungen des österreichischen Instituts V, 200.

der Ueberlieferung werth befunden werden, als er ebenfalls dem späteren Verfasser einer *synodica* als Anleitung und als empfehlenswerthe Stilprobe Dienste zu leisten vermochte.

Mit F. 85 hat es dieselbe Bewandtniss. Der Sammler hat die von Hadrian unmittelbar nach der Consecration gehaltene und behufs weiterer Verbreitung aufgezeichnete Homilie der Collectio II. einverleibt, damit auch die Nachwelt sich an diesem historisch-litterarischen Denkmal erbaue. Mag es immerhin Brauch gewesen sein, dass jeder Papst bei so festlichem Anlasse zu der versammelten Gemeinde gesprochen hat, so kann doch nicht jeder die gleiche Antrittspredigt recitirt haben, so kann die Hadrians nicht so wie die des Vorgängers gelautet haben, so kann sie nicht von seinem Nachfolger wiederholt worden sein. Abgesehen von dem dogmatischen Theile musste jeder Papst seinen individuellen Ansichten und Gefühlen Ausdruck verleihen und seine Gelegenheitsrede dem Augenblicke anpassen. So halte ich es für vergebliche Mühe, einer Vorlage für diesen Theil der Homilie Hadrians nachspüren zu wollen. Aber auch der Sammler kann nicht der Meinung gewesen sein, dass ein späterer Papst sich desselben als einer Formel bedienen solle. Anders mag es sich allerdings mit dem dogmatischen Theile verhalten, für den ebenso wie für die F. 83 und 84 in Folge steter Wiederkehr der Antrittshomilie eine bestimmte Fassung aufgekommen sein wird. Nur möchte ich sie nicht für gleichzeitig mit der F. 83 *(symbolum)* und 84 *(synodica)* halten, weil sie verhältnissmässig wenig Anklänge an diese aufweist. Für diesen Theil der F. 85 ist vielmehr, wie ich schon gezeigt habe, die *promissio fidei episcopi* (F. 73) Vorlage gewesen.[1]

---

[1] Inwieweit auch andere Vorlagen benutzt worden sind, mögen die Theologen feststellen. Für die Benutzung von F. 73 lässt sich auch eine sprachliche Besonderheit der F. 85 geltend machen. — In der Diplomatik ist bisher noch nicht genügend beachtet worden, dass der Papst von sich nicht immer im Pluralis majestatis redet. Kann ich daher nicht sagen, ob der Gebrauch des Singulars oder des Plurals wenigstens in gewissen Perioden normirt gewesen ist, so will ich doch darauf aufmerksam machen, dass in F. 83 der noch nicht consecrirte Papst stets den Singular anwendet, dagegen nach der Consecration in F. 84 regelmässig den Plural. In der Homilie F. 85 herrscht ebenfalls der Singular vor, dazwischen begegnet aber auch der Plural und richtet sich der Numerus zumeist nach dem in der F. 73. Der Plural in letzterer S. 70 10

Ohne mich auf Fragen der Dogmengeschichte einlassen zu wollen, will ich doch nach dem Vorgange Garnier's erwähnen, dass das Glaubensbekenntniss in F. 84 in einem Punkte von dem in F. 85 abweicht. Dort heisst es: *spiritus sanctus de patre procedere confirmatur* etc.[1] Dagegen hier (S. 106 21): *spiritum sanctum... de patre filioque procedentem.* Garnier bemerkt dazu: *quod in hac professione minus expresse dicitur, in consequente clarius explicatur.*[2] Haben dann Theologen die Differenz vielfach besprochen, so sind sie Garnier in der Zuweisung von F. 84 an Gregor II. und von F. 85 an Leo II. gefolgt, so noch in jüngster Zeit Langen,[3] welcher den ersteren Ausspruch durch die Stellung Gregors II. zu erklären sucht. Seine und alle ähnlichen Deutungen fallen mit den Ansätzen Garnier's. Ich führe das eine Beispiel an, um an ihm zu zeigen, dass das richtige Verständniss alles dessen, was die päpstlichen Formeln besagen, deren richtige Datirung zur Voraussetzung hat. Wie ich bewiesen zu haben glaube, liegen den F. 84 und 85 eine *synodica* und eine Homilie Hadrians vom Jahre 772 zu Grunde; es ist somit derselbe Papst gewesen, welcher innerhalb weniger Wochen oder auch nur Tage beide Aussprüche gethan hat, allerdings zu einer Zeit, da der Streit *de processione spiritus sancti* noch nicht wieder auf der Tagesordnung stand und die Gemüther beunruhigte, so dass auch für den Papst keine Nöthigung bestand, jedes diesbezügliche Wort auf die Goldwage zu legen.

Die F. 86—99, von denen die eine auf eine Urkunde Hadrians I. zurückgeht, sind wahrscheinlich sämmtlich unter diesem aufgezeichnet worden. — Die mit F. 86 anhebenden Privilegienformeln verrathen sich durch die in ihnen hie und da begegnenden Namen als aus bestimmten Urkunden abgeleitet. Das reizt zu dem Versuche, aus den

und 72 16 kehrt z. B. wieder in S. 106 12, 108 17; dagegen wird der Singular in dem S. 73 4 beginnenden Satze der F. 73 auch in der F. 85, S. 109 8 beibehalten.

[1] Es kommt die ganze Stelle S. 96 13–17 in Betracht.

[2] Garnier, S. 36 und dazu S. 48.

[3] Geschichte der römischen Kirche von Leo I. bis Nicolaus I., 792

Namen etwa auch auf den Aussteller der Privilegien zu schliessen. In dem einen Falle führt die Untersuchung zu einem ganz sicheren Ergebnisse. Kommen wir sonst nicht über Vermuthungen hinaus, so verdienen doch auch diese, als mit jenem Ergebnisse in vollem Einklange stehend, Beachtung.

Dass die F. 93 zweifelsohne auf eine Bulle Hadrians zurückgeht, folgt aus dem in ihr stehen gebliebenen Namen[1] Cynedrida. Dass dieser angelsächsisch sei, hatte bereits Mabillon bemerkt. Da Baluze in den ihm bekannten Quellen solchen Namen nicht fand, wollte er ihn mit Kyneburga oder Kyneburda identificiren.[2] Wir können von so unhaltbaren Vorschlägen heutzutage absehen. Cynedrida findet sich im Liber vitae ecclesiae Dunelmensis[3] unter den *nomina reginarum et abbatissarum* nicht weniger als siebenmal. Aber Königinnen dieses Namens, und von solchen redet die Formel, kommen nur zwei vor: die Gemahlin Offas von Mercia und die auch Celfrida genannte Gemahlin des Königs Wiglaff.[4] Von letzterer ist wenig bekannt und gar nichts von Beziehungen zu Rom. Dagegen haben wir von der Königin von Mercia allerlei Kunde, welche uns berechtigt, die Worte der F. 93 auf sie zu beziehen. Sie tritt sowohl in den Urkunden ihres Mannes als in denen ihres Sohnes Egfrid oft als Fürbitterin oder Zeugin auf und unterscheidet sich dadurch von anderen angelsächsischen Fürstinnen; ich hebe besonders eine Urkunde vom Jahre 787 für abbas Ceoluod in ecclesia s. Petri hervor.[5] Auch an der Stiftung und Ausstattung von S. Alban hat Cynedrida lebhaften Antheil genommen. Nach Alcuin hat sie sich selbst an des Königs sonstigen Geschäften[6] betheiligt. Rühmt Alcuin andererseits ihre Frömmigkeit,[7] so erklärt sich auch die Erwähnung der Cynedrida in der Formel. Ueber den Aussteller der zu Grunde

---

[1] Allerdings nur im Codex V, vgl. Prolegomena I, 33, Anm. 5.

[2] Rozière 229 und 388.

[3] Catalogue of ancient latin MSS. in the British Museum 81 sequ.

[4] Monum. hist. Brit. I, 627—635; dazu Lappenberg, Geschichte von England I, 275, Anm. 2.

[5] Kemble, Cod. dipl. aevi Saxonici I, 182, Nr. 151.

[6] Jaffé, Mon. Alc. 268, Nr. 46: *scripsissem exhortatorias illi (d. reginae) litteras, si illi propter occupationes regis meos apices legere licuisset.*

[7] Ib. 267, Nr. 45.

liegenden Bulle kann somit kein Zweifel sein. Es war Hadrian I., der im Jahre 786 seine Legaten nach England und auch zum König Offa sandte.[1] In Folge der damals angeknüpften Verbindungen wird der Papst den Stiftungen des königlichen Hauses von Mercia die erbetenen Privilegien ertheilt haben. — Aus der Fassung hebe ich *genealogia* und *originales famuli* hervor. Jenes Wort wird in Rom nicht selten und so auch in einem Briefe Hadrians an Karl[2] gebraucht. Lediglich römischen Verhältnissen ist die Erwähnung der *famuli* (sonst auch *coloni, servi*) *originales* oder *originarii* angepasst.[3] Den angelsächsischen Urkunden ist diese Bezeichnung durchaus fremd.

Dem Dictator dieses Privilegiums hat eine bis zu Gregor I. (vgl. JE. 1745) zurückreichende Arenga vorgeschwebt. Die weitere Fassung erscheint selbständig. Aber wenn auch für einen Einzelfall berechnet, konnte sie mit geringen Modificationen doch wieder Verwendung finden. Ich will dafür gleich hier Belege beibringen. Das Prooemium kehrt in der Bulle Paschalis I. JE. 2551 vom Jahre 819 wieder, der ganze Wortlaut aber, soweit er im Diurnus überliefert ist, in der Bulle Johanns XII. JL. 3684. Die Vergleichung der Texte ist sehr lehrreich. Der Schreiber des Originals vom Jahre 819 ersetzt *b* oft durch *v*, vertauscht daneben gern die verwandten Vocale, macht also aus *perturbari* der F. 93 *perturvare*. Den Text der andern schlecht überlieferten Urkunde können wir mit Hilfe der Formel vielfach emendiren, wie es schon die jüngsten Herausgeber Allodi und Levi versucht haben.

Auch für F. 87 ist als Vorlage eine Papsturkunde anzunehmen, des Inhalts, dass *monasterium sancti Christi martyris Stephani quod intro atrio beati apostoli Pauli fundatum est,* da es seit einiger Zeit von Mönchen und Nonnen verlassen und verfallen war, mit einem andern Kloster, offenbar doch dem Paulskloster, verbunden und mit allem Zubehör dem Vorstande des letzteren und seinen Nachfolgern zugewiesen wird. Es ist vor Allem die Frage, an welches Paulskloster in oder bei Rom wir hier zu denken haben.

---

[1] Die Belegstellen in JE. 2455 und zuvor.

[2] Jaffé, Mon. Carol. 228, Nr. 74.

[3] Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte I, 921 und Gregorovius II, 429.

Dass häufig kleinere Klöster, auch mehrere zugleich in oder neben Kirchen errichtet worden sind, hat Wickhoff[1] dargethan. Werden sie auch nach besonderen Heiligen benannt, so werden sie doch regelmässig als Zubehör einer grösseren Stiftung bezeichnet. Daher werden wir nicht dieses oder jenes nur nach Stephan genannte Kloster in Betracht zu ziehen haben, wie dies Baluze gethan hat,[2] sondern wir haben auf die Verbindung mit einer Paulskirche zu achten. Da stösst uns zunächst in einer Urkunde vom Jahre 961 auf *monasterium s. Christi protomartyris Stephani et Cesarii levite, sitos ad beatum Paulum apostolum.*[3] Die Nachrichten reichen jedoch weiter zurück. In dem Mandat Gregors I. JE. 1991 vom Jahre 604 heisst es: *inter adfines horti monasterii s. Stephani quod est ancillarum dei positum ad s. Paulum,* worunter nach Ausweis der noch erhaltenen Marmortafel S. Paolo fuori gemeint ist. Ferner ist aus dem Cod. Vindob. 1008,[4] d. h. aus dem Abschnitte *de locis sanctis martyrum qui sunt foris civitatis Romae* anzuführen: *in parte autem australi civitatis iuxta viam Ostensem Paulus apostolus corpore pausat . . . et ante frontem eiusdem basilice oratorium est Stephani mar.; lapis ibi quo lapidatus est; Stefanus super altare est positus.* In Anbetracht, dass diese Aufzeichnung aus der Umgebung des B. Arno von Salzburg stammt, verdienen hier noch andere Nachrichten aus der Zeit vor 800 Erwähnung. Schon mit dem Papste Hadrian hatte Karl der Grosse *de construendo monasterio ad s. Paulum* Verhandlungen gepflogen,[5] welche der Abt Angilbert, als er an den neuen Papst Leo III. abgesandt wurde, aufzunehmen und zu bestimmtem Abschlusse zu bringen beauftragt wurde. Wie sehr dem Könige diese

[1] Mittheilungen des Instituts f. ö. G. IX, 34.

[2] In der Note bei Rozière, p. 221, unter Berufung auf die Vitae pontificum, nämlich Duchesne 418 und 464. Die von Gregor III. und Paul I. gegründeten Stephansklöster sind auch keineswegs eingegangen.

[3] Reg. Sublacense 190, Nr. 139; nach Gregorovius III, 33 ist S. Paolo fuori gemeint. Dazu ibid. 177, Nr. 127 vom Jahre 967 mit der Bezeichnung *mon. s. St. et C. qui vocatur quattuor angulos;* ferner *mon. s. Caesarii* (ohne Stephan) *apud s. Paulum.*

[4] S. über diesen und den Cod. Vindob. 795 mit gleicher Angabe meine Alcuinstudien in Wiener Sitzungsber. 79, 472 und Rossi, Roma sotterranea I, 141.

[5] Jaffé, Mon. Carol. 353, Nr. 9 vom Jahre 796.



Angelegenheit am Herzen lag, beweist, dass sie auch auf der Aachener Reichversammlung vom Jahre 797 zur Sprache kam.[1] Besonderen Anstoss dazu mag ein durch Petrus dem Könige überbrachtes Schreiben des Papstes gegeben haben, *in quo inter cetera legebatur, qualiter per semet ipsum de ecclesia s. Pauli et monasterium s. Stephani vobis ad partem regis vestisset*, wie Angilbert an Arno schreibt.[2] Doch selbst die Reise des Salzburger Erzbischofs zu Anfang des Jahres 798, soviel dieser sonst in Rom erwirkte, scheint noch keine Entscheidung gebracht zu haben. Alcuin fragt wiederholt bei dem heimgekehrten Arno an, wie es mit dieser Angelegenheit stehe.[3] Da die Sache in der Folge nicht wieder erwähnt wird, sind wohl die Wünsche des Königs und des Erzbischofs nicht in Erfüllung gegangen. Aus dem ganzen Zusammenhange und aus der Verbindung, in welcher einmal St. Paul und das Stephanskloster genannt werden, ergibt sich mit Sicherheit, dass an S. Paolo fuori und an das dort bestehende Stephanskloster zu denken ist.

Dass während dieser Verhandlungen eine Verfügung, wie sie aus der Formel 87 herauszulesen ist, getroffen worden sei, ist höchst unwahrscheinlich, und so werden wir diese früher ansetzen und Hadrian I. beilegen müssen. Dafür spricht auch die Vita Hadriani,[4] welche die Aufzählung alles dessen, was der Papst für die Paulskirche gethan hat, mit den Worten abschliesst: *atrium vero ipsius b. Pauli ecclesiae, quod antea nimis desolatum existebat, ubi boves atque caballi ingrediebantur ad papulandum propter herbam quae ibidem nascebatur, inspiratus a deo isdem sanctissimus pontifex ex marmoribus pulchris sternere fecit.* Hadrian nahm damit allerdings nur auf, was schon Gregor II.

---

[1] Ann. s. Amandi in SS. I, 14: *Carolus . . . concilium habuit cum episcopis abbatibus monachis de coenobium s. Pauli,* wozu schon Pertz mit Recht bemerkte: *m. s. P. extra urbem Romam,* während dann wiederholt und so noch von Simson, Jahrbücher Karls II, 116, 137, Zweifel ausgesprochen worden sind. Die Aufzeichnung in S. Amand weist ebenfalls auf Arno hin.

[2] Mon. Carol. 366, Nr. 13, gleichfalls aus dem aus Salzburg stammenden Cod. Vindob. 795.

[3] Jaffé, Mon. Alc. 427, Nr. 101; 429, Nr. 102 *(si s. Pauli causa ad profectum fieri possit)*; 442, Nr. 107.

[4] Liber pontif. 499.

begonnen hatte,[1] aber die Massregel, von der uns die Formel Kunde gibt, werden wir am füglichsten ihm zuzuschreiben haben.

Ich verweise zum Schluss auf Pompeo Ugonio, Historia delle stationi di Roma (Romae 1588), fol. 225 ff.,[2] welcher zuerst alle Nachrichten über S. Paolo und dessen Vorhof zusammenstellt und dazu den Zustand zu seiner Zeit beschreibt. Die Angaben über das Atrium und des ihn umgebenden Porticus erklären auch die früher angeführte Bezeichnung *ad quattuor angulos*.

Was nun die Fassung der Urkunde anbetrifft, welche zur Formel umgewandelt worden ist, so geht sie wenigstens zum Theil wieder auf ältere Formeln zurück. Im letzten Theile (S. 114 16 *quatenus* etc.) finden sich einerseits Anklänge an die F. 64 und andererseits an die Verleihungen von Kirchengut gegen Zins, wie z. B. in JE. 2173 (Gregor II.) oder wie in den mit unserer Formel gleichzeitigen F. 89, 95. Es ist ganz bezeichnend für den Curialstil, dass trotz der Verschiedenheit der Fälle aus einem Dictamen in das andere Wendungen wie *indifferenter vos sine dubio procurantes efficiatur* oder *nulla . . . mora proveniat* übergehen. Ich habe bisher diesen Theil der F. 87 noch nicht wieder gefunden, während, wie wir sehen werden, der Schluss von F. 95 sehr häufig wiederholt worden ist. Dagegen kehrt der zweite Theil *quia igitur* etc. soweit als möglich in JL. 3608 (Leo VII. 938) wieder.[3] Und vollends

[1] Liber pontif. 397, wo die *monasteria que secus basilicam s. Pauli erant ad solitudinem deducta* nicht näher bezeichnet werden, während dann die Vita Leonis III wieder die Klöster des h. Cesarius und des h. Stephanus erwähnt. — Erst während des Druckes stosse ich von ungefähr auf das, was Duchesne in dem jüngst erschienenen II. Bande des Liber pontificalis, S. 44 über die F. 87 bemerkt. Auch er weist auf das Stephanskloster bei S. Paolo fuori hin, betrachtet es aber als Zubehör des Cesariusklosters, bezeichnet den Abt des letzteren als den Destinatär und denkt an eine Urkunde Gregors II. Ich bin augenblicklich nicht in der Lage, die Untersuchung aufzunehmen und zu entscheiden, wer von uns beiden Recht hat.

[2] G. Tomasetti hatte die Güte, mich auf dieses Werk aufmerksam zu machen. Martinelli, Roma ex ethnica sacra (Romae 1668) 403 bietet nur einen Auszug aus jenem Werke. Das Buch Nicola, Basilica di s. Paolo habe ich mir nicht verschaffen können.

[3] Die Uebereinstimmung mit F. 87 reicht dort noch weiter: *cum dei regendum et imperpetuum detinendum, laudes deo persolvendum* etc.

hat dann die Arenga, die meines Wissens zuvor nicht nachweisbar ist,[1] sehr oft Verwendung gefunden. Zuerst führe ich dafür wieder JL. 3608 an, welches überhaupt unserer Formel am nächsten steht. Sonst habe ich mir noch als mit gleichem Prooemium versehen vermerkt die drei Bullen für Nienburg JL. 3754, 3818, 4059; ferner JL. 3885, 4165, 4464 und endlich noch 5292 (Gregor VII.). Natürlich stossen wir, abgesehen von unzweifelhaften Ueberlieferungsfehlern,[2] auf kleinere Varianten, von denen die eine Beachtung verdient. Obgleich nämlich die in V (S. 114 8) gebotene Lesart *quae a Christianis in dei laude contracta sunt* einen guten Sinn gibt, findet sich schon in C in *dei laudem constructa,* und ebenso heisst es in den späteren Bullen.[3] Die Schreiber der Formeln wie der Urkunden ändern so, während sie im Grunde mechanisch copiren wollen, bewusst oder unbewusst ein einzelnes Wort und wandeln damit zugleich den Gedanken ab.

Ich gehe zu der an der Spitze der Gruppe von Privilegienformeln stehenden F. 86 über. Da ich die Fassung eingehend besser in anderem Zusammenhange bespreche, rede ich hier nur von dem Empfänger der gleichfalls anzunehmenden Urkunde. Nach alter Gepflogenheit war diese an Abt und Kloster zugleich gerichtet, nämlich an *monasterium s. dei genetricis semper virginis Mariae . . . situm in locum qui vocatur Plumbariolo territorio Aquinense.* Nun kennen wir[4] ein in Piumarola (westlich von Monte Cassino) im Jahre 749 von der Königin Tasia gestiftetes Frauenkloster,[5] welches bereits im Jahre 787 als *mon. ss. Mariae et Petronillae in Plumbarola*[6] zu Monte Cassino gehörte. Für dieses Nonnenkloster kann das Privileg nicht

[1] Durch das gleiche Incipit in JE. 2168, 2172 darf man sich nicht täuschen lassen.

[2] So in Pflugk-Harttung, Acta III, 11, Nr. 11 *devenerunt* statt *decreverunt.*

[3] Nur in JL. 4464 *constituta,* was mir als stilistische Variante zulässig erscheint.

[4] Die Frage ist schon oft erörtert worden, besonders von Mabillon, Ann. O. s. B. II, 147 und von Gattula, Hist. Cassin. I, 58.

[5] SS. R. Langob. 199 und 487. — Liber. pontif. 434. — Dazu die Regesten im Neuen Archiv III, 272.

[6] Mühlbacher RK. 276. — So auch in der falschen Bulle des P. Zacharias JE. 2281.

bestimmt gewesen sein. So bleibt uns nur die Wahl zwischen zwei Annahmen. Entweder ist der Name in der Formel ein fingirter, oder es handelt sich um ein Kloster, von dem gar keine andere Kunde auf uns gekommen ist. Das erstere ist mir in Anbetracht der Beschaffenheit aller Diurnusformeln unwahrscheinlich, während es nicht Wunder nehmen kann, dass in jenen unruhigen Zeiten ein Kloster durch päpstliches Privilegium ausgezeichnet worden sein und dann doch, ohne eine Spur und eine Erinnerung zu hinterlassen, verschwunden sein soll. Bleibt mir aber in diesem Falle der Destinator unbekannt, so kann ich auch die Bulle nicht für einen bestimmten Papst in Anspruch nehmen. Am wenigsten jedoch denke ich hier an Hadrian, da zu seiner Zeit jenes Kloster nicht so spurlos von der Bildfläche hätte verschwinden können. Dagegen betrachte ich als ganz sicher, dass dieser Papst eine so wie F. 93 lautende Urkunde ertheilt hat, und halte für sehr wahrscheinlich, dass er eine der F. 87 zu Grunde liegende Urkunde verliehen hat;[1] aber ich bemerkte auch schon, dass sich in beiden Formeln Theile aus älteren Papsturkunden erkennen lassen. Gleiches gilt von anderen Stücken der Collectio II. Besonders aber ist F. 86 (s. S. 41) nur eine Variante von

---

[1] Betreffs der F. 96 spreche ich es nur als Vermuthung aus, dass sie ebenfalls aus einer Urkunde Hadrians abgeleitet ist. Schon Baluze hatte die Erwähnung des h. Martinus in der Sanction auf ein Privilegium für S. Martin de Tours gedeutet. Allerdings gab es auch in Rom ein Martinskloster (vgl. JE. 2333 für S. Denis), aber so hoch wurde dieser Heilige in Rom doch nicht verehrt, um ohne ganz besonderen Anlass in einer päpstlichen Urkunde den Aposteln gleichgestellt und neben ihnen als Fürbitter angerufen zu werden. Dies war viel eher in einer Urkunde für ein fränkisches Kloster am Platze, am ehesten in einer Urkunde für das Kloster in Tours. Waren nun dessen Aebte Wulfard und Hitherius wiederholt als Gesandte der fränkischen Könige an der Curie, so sind sie voraussichtlich von den Päpsten ebenso beschenkt worden wie die mit ähnlichen Missionen betrauten Aebte von S. Denis. Das brachte mich auf den Gedanken, Hitherius als Empfänger und Hadrian als Aussteller des der F. 96 zu Grunde liegenden Privilegiums zu betrachten. In dem Vorrath der gedruckten Urkunden für S. Martin de Tours fand ich jedoch nicht die geringste bestätigende Notiz. Ich wiederhole demnach die Vermuthung Baluze's, damit in dem, so viel ich weiss, auch von Mabille noch nicht vollständig ausgebeutetem Fonds jenes Klosters nachgeforscht werde.

F. 32, und so mag der Sammler sie, mit welcher er die Gruppe begann, der Urkunde eines der Vorgänger Hadrians entnommen haben, welche ebenfalls den kirchlichen Anstalten in der Nähe und mit der Zeit auch in der Ferne warmes Interesse und energische Förderung hatten zu Theil werden lassen.[1] Nicht um die Conception jeder der Formeln dieser Gruppe, noch um die Ausstellungszeit jeder für sie benutzten Urkunde handelt es sich hier, sondern lediglich darum, wann die F. 86 sequ.[2] in den Diurnus aufgenommen worden sind und ob für sie dasselbe gilt wie für die sicher erst nach dem Jahre 772 entstandene F. 82. Soweit sich diese Frage beantworten lässt, erscheint sie bejaht. Alles, was wir aus den Privilegienformeln herauszulesen vermögen, weist auf das Pontificat Hadrians hin, und ich wenigstens entdecke in ihnen nichts, was auf einen der folgenden Päpste als Aussteller der zu Grunde liegenden Urkunden gedeutet werden müsste oder könnte. Daraufhin bezeichne ich die ganze Collectio II. als unter Hadrian entstanden.

Die Formel 82 des C. Claromontanus geht auf das Wahldecret Leos III. vom Jahre 795 zurück. — Nach Baluze war die F. 82 in der von ihm benutzten Handschrift mit der Datirung versehen: *in mense decembri indictione quarta.* Wollten wir nun auch davon absehen, dass ein Wahldecret, welches die Wähler gemäss der Verordnung vom Jahre 769 bezeichnet (s. S. 10), erst nach diesem Jahre entstanden sein kann, und bis zu den Päpsten des 7. und 8. Jahrhunderts zurückgehen, so finden wir in dieser älteren Reihe nicht einen Papst, welcher nach der heutzutage festgestellten Chronologie

---

[1] Vgl. z. B. Liber pontif. 440 über Stephan II.: *in quibus (xenodochiis) et multa contulit dona, quae et per privilegii paginam sub anathematis interdictum confirmavit.*

[2] Ich habe schon in Prolegomena I, 67 gesagt, dass ich nicht weiss, wie weit diese Gruppe ursprünglich gereicht hat, und so werde ich auch nicht behaupten, dass schon F. 99 ebenfalls vor 795 der Sammlung einverleibt worden sei. Die letzte Formel in dieser Reihenfolge, von der ich bisher Verwendung unter Hadrian nachweisen kann, ist F. 95; vgl. JE. 2437.

als im December eines mit *indictione quarta* zu bezeichnenden Jahres (d. i. 615, 630 u. s. w.) gewählt erscheint. Dagegen ist der unmittelbar auf Hadrian I. folgende Leo III. im December 795 = ind. IV auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden, und dies ist, wenn wir auch noch die zwei nächsten Jahrhunderte berücksichtigen wollen, der einzige Fall von Wechsel im Pontificat, auf welchen die Zeitangaben jener Handschrift passen. Dazu kommt, wie ich schon S. 12 bemerkte, die ebenfalls auf Leo III. passende Bezeichnung des Erwählten als presbyter im C. Claromontanus, und zwar an den vier Stellen, welche dazu Anlass bieten.[1] Dass somit der Diurnus C und der Codex C frühestens zu 795 angesetzt werden können, habe ich wiederholt zu sagen Gelegenheit gehabt,[2] desgleichen, dass sich dieses Ergebniss auch für die Altersbestimmung von DV und von CV verwerthen lässt. Letzteres freilich, wie ich hier nachtragen will, nur unter gewissen Voraussetzungen.

Ich bin schon in der Praefatio mit Entschiedenheit für den amtlichen Charakter dieser Formelsammlung eingetreten und ich gedenke in der Folge noch weitere Beweise dafür beizubringen, dass der Diurnus nicht allein an der Curie entstanden, fortgesetzt und in Gebrauch gewesen ist, sondern auch auf diesen Kreis beschränkt geblieben ist. Unsere beiden Manuscripte und jedes andere einst vorhandene Exemplar betrachte ich als von Amtswegen angefertigt und für Amtszwecke bestimmt,[3] so dass etwa nur durch einen Zufall (vgl. Praefatio XXVI) eines in andere Hände gerathen mochte. Wurde aber das Kanzleibuch von Zeit zu Zeit fortgesetzt und umgearbeitet, was nahe lag und thatsächlich geschehen ist, so musste

---

[1] Nämlich F. 82, S. 88 13 und 90 2; F. 83, S. 90 9 und 93 13.

[2] Vgl. Prolegomena I, 11, 48, 51.

[3] Die Aufschlüsse, welche uns jetzt Erler und von Ottenthal über die analogen Handbücher der päpstlichen Kanzlei aus dem Ausgange des Mittelalters gegeben haben, legen uns eine ganze Reihe von Fragen betreffs des Diurnus nahe, z. B. die, ob auch schon in alter Zeit jedes Mitglied der Kanzlei sich die Formelsammlung zu copiren verpflichtet war oder nicht, oder die, ob solche Abschriften als Privateigenthum betrachtet werden konnten oder nicht. Aber in Ermanglung aller Anhaltspunkte verzichte ich darauf, solche Fragen zu erörtern, und bemerke nur, dass gerade der absolute Mangel an Hinweisen auf den Diurnus bis zur Zeit des Card. Deusdedit für strengste Geheimhaltung spricht.

schon aus praktischen Gründen der jeweiligen jüngsten Redaction der Vorzug gegeben werden, und so entfiel der Anlass, eine veraltete zu copiren. In diesem Sinne nehme ich nicht allein für den Diurnus V an, dass er vor dem Zeitpunkte zusammengestellt ist, in dem die F. 82 im Anschluss an das Wahldecret vom Jahre 795 in etwas modificirt worden ist, sondern auch für den Vaticanischen Codex, dass er noch zu Lebzeiten Hadrians geschrieben ist.

Die F. 82 und 86 in der Editio Garneriana. — Im Hinblick auf die Gestalt, in welcher Garnier cap. VII, tit. 2, die F. 86 veröffentlicht hat, will ich noch ausführlicher als Rozière darlegen, wie jener die F. 82 behandelt hat. Bekanntlich hat er die handschriftlich überlieferte Datirung der letzteren abgeändert in: *in mense novembrio indictione quinta.* Obgleich er daraus kein Hehl gemacht hatte,[1] ist bis zum Erscheinen der Rozière'schen Ausgabe diese willkürliche Zeitangabe für richtig gehalten worden, mochte man sie mit Garnier auf das Jahr 617 und auf die Wahl Bonifacius V. oder mit Zaccaria[2] auf das Jahr 827 und auf die Wahl Gregor IV. deuten. Es gilt sich klar zu machen, was jenen zur Aenderung bewogen und gerade auf diese gebracht hat. Mit dem Datum der Handschrift wusste er nichts anzufangen. Entschloss er sich deshalb zu einer Conjectur,[3] so entschied er sich für obige Zeitmerkmale, weil Baronius die Consecration Bonifacius V. zum December 617 angesetzt und eine Grabinschrift, in welcher es heisst, dass der verstorbene Papst vor seiner Erhebung Presbyter war,[4] auf denselben Papst bezogen hatte; setzte er überdies in

[1] Wenigstens nicht, was die Römerzinszahl anbetrifft. *Facile fuit,* bemerkt er S. 11, um die Differenz zwischen der Angabe seines Codex C und der des Anastasius bibliothecarius zu beheben, *ut in alterutrum locum error* (nämlich IV statt V) *irreperet et praesertim in Diurnum inerudita manu descriptum.* — Diese Worte beheben jeden Zweifel daran, dass Baluze (s. Rozière 173 und dazu Introduction CXCV) mit dem von ihm citirten *codex unus Romanus* den C. Claromontanus gemeint hat.

[2] Rozière, Introduction CCXIII.

[3] *In neminem aptius coniectura convenire potest quam in Bonifatium V.*

[4] Rossi, Inscriptiones christ. urbis Romae II, 127, d. h. Epitaphium Deusdedit.

das Wahldecret November statt December ein, so geschah es, weil er um einige Wochen hinter das Datum der Ordination zurückgehen musste, aber nicht über den 8. November als Tag der Deposition des Vorgängers Deusdedit hinausgehen durfte.[1] Wird jetzt, da wir wissen, dass Bonifacius V. erst 619 gewählt wurde, und dass nicht ihm die von P. Honorius verfasste Grabschrift galt, Niemand mehr für jenen Emendationsversuch eintreten wollen, so habe ich doch an diesem Beispiele nochmals zeigen wollen, welche Freiheiten sich Garnier als Editor erlaubt hat.[2]

So wichtig für uns die Unterschiede zwischen den Texten der F. 82 nach der einen und nach der andern Handschrift sind, so gering sind sie an und für sich. Dagegen weicht, was uns Garnier cap. VII, tit. 2 bietet, weit ab von dem in V überlieferten Wortlaute der F. 86. Nach ihm ist zuerst die ganze Fassung der F. 32 (= G. VII, tit. 1) wiederholt worden.

---

[1] Die von Garnier beliebte Gleichung: November 617 = ind. V erklärt sich durch seine gegen Marchesi (Verfasser des Clypeus fortium sive vindiciae Honorii papae, Romae 1680) gerichteten Bemerkungen über Indictionsrechnung (s. Rozière 499): er unterschied nämlich *indictio Constantinopolitana quae initium ducebat a calendis septembris* und *indictio Romana quae inchoabatur a calendis ianuarii consequentis* und hielt offenbar letztere für die damals in Rom gebräuchliche. — Ich benutze die Gelegenheit, einen Punkt in der Defensio Garnerii (s. Rozière 455 und 463) aufzuklären. Er wirft dem P. Marchesi vor, sich auf unredliche Weise Aushängebogen der Pariser Ausgabe verschafft zu haben, um dieselbe noch vor deren Erscheinen anzugreifen, und er wirft ihm vor, den Text der F. 82 gefälscht und in sie *diaconus* statt *presbyter* eingesetzt zu haben. Aber der gelehrte Oratorianer hat thatsächlich nur die Ausgabe von Holste benutzt (als schlagenden Beweis führe ich an, dass Marchesi H. 8 = Rozière 108 in die Untersuchung einbezieht, welche Formel Garnier nicht aufgenommen hatte), was er jedoch verschweigen musste, und kannte daher nur die Lesart des Cod. V *diaconus*. Umgekehrt hatte Garnier keine Kunde weder von dieser Handschrift noch von der Ed. Holsteniana und ahnte nicht, dass sie *diaconus* boten, wo er in seinem Cod. C *presbyter* gefunden hatte. Mit dieser Richtigstellung eines geringfügigen Punktes will ich durchaus nicht den Werth der Defensio herabsetzen.

[2] Vgl. Prolegomena I, 75 und hier S. 48. Indem das ganze System des P. Zaccaria (s. S. 24, Anm. 2) lediglich auf der von Garnier zugestutzten Datirung der F. 82 beruht, sind wir der Widerlegung desselben überhoben.

Es folgt ein Alinea mit zwei Reihen von Worten, welche sich auch in F. 86 des CV finden (nämlich S. 112 7–10 und S. 113 4–12), aber doch nur einem Drittel des betreffenden Theiles der F. 86 gleichkommen (so ist auch der Hinweis auf den Empfänger der Urkunde ausgefallen); überdies sind auch in den übereinstimmenden Sätzen einzelne Worte vertauscht oder umgestellt worden. Dagegen lautet die Sanctio *si quis autem* (S. 113 12) bis zum Schluss genau so wie in F. 86 des CV.[1] Die Frage ist, ob diese Fassung auf den Codex C zurückgeht, wie Rozière meinte,[2] oder ob sich der Herausgeber auch hier Willkürlichkeiten erlaubt hat und wie weit er in ihnen gegangen ist.

Einiges mag dabei auf Rechnung der von Garnier beliebten Anordnung des Stoffes kommen. Alle Privilegien fasste er in seinem cap. VII zusammen. An die Spitze stellte er ohne Titelbezeichnung die F. 94 mit der Ueberschrift *prologus in iudicatum,* liess dann als tit. 1 folgen F. 32, als tit. 2 das hier in Rede stehende Stück u. s. w. So konnte er diesem die in V und in C gleichlautende Rubrik *diversa privilegia apostolicę auctoritatis* allerdings nicht vorausschicken, um so weniger, als er sie um etwas erweitert schon dem ganzen Capitel vorgesetzt hatte. Damit mag die Unterdrückung der *superscriptio,* falls diese auch in C stand, zusammenhängen. Aber so lässt sich doch nicht erklären, dass statt der der F. 86 eigenthümlichen Arenga bei Garnier die der F. 32 folgt, noch was ich zuvor als abweichend angeführt habe. Nehme ich also obige Frage auf, so muss ich es als sehr unwahrscheinlich bezeichnen, dass die Handschriften, in welchen von 92 Stücken 91 fast Wort für Wort gleich geboten werden, bei einer einzigen so auseinander gegangen sein sollen. Dazu kommt, dass die Garnier'sche Formel in einem Punkte gegen allen curialen Stil verstösst. Indem ich das handgreiflich zu machen an den ersten angeblich mit F. 32 übereinstimmenden Theil anknüpfen muss, trage ich Folgendes nach. Abgesehen von der Arenga haben

---

[1] Was Garnier gegen das Alter dieser Schlussformeln vorgebracht hat, haben bereits die Mauriner im Nouveau traité V, 109 zur Genüge widerlegt.

[2] S. 261 Note: *reperiuntur aliquot eiusdem (formulae) fragmenta in Cod. Sirm. necnon et in Garn. VII, 2.*

auch in V die F. 32 und 86 den Passus *igitur quia postulasti — praesumat celebrare* gemein, worauf ich nochmals zurückkomme; aber während in F. 32 die dann folgenden Dispositionen zu Gunsten des Empfängers nur mit wenigen Worten und desgleichen die Strafandrohung nur durch den üblichen Vordersatz angedeutet worden sind, ist in der F. 86 der ganze Wortlaut des Privilegiums geboten. Da nun Garnier zuerst F. 32 vollständig wiederholt, erhalten wir schon hier eine kurze Disposition und die negative Sanction, dann noch einmal, nur etwas ausführlicher eine zweite Disposition (*statuentes insuper — inconcusse dotandus permaneat)* und ebenso noch einmal eine ziemlich lange Sanctionsformel. Selbst zur Zeit des Rückganges der päpstlichen Kanzlei erinnere ich mich nicht, solche Confusion in irgend einer Bulle gefunden zu haben, und ich halte es für geradezu unmöglich, dass eine so anomale Formel je in einem Kanzleicodex gestanden habe. Unseren Editor halte ich dagegen für fähig, ein so fehlerhaftes Stück zusammengeschweisst zu haben. Behandelt er doch die Privilegienformeln insgesammt mit unverhohlener Unlust. Er hält diese Formeln eines Commentars nicht werth und begleitet sie nur mit den allerdürftigsten Noten. Er nimmt sich auch nicht wie sonst die Mühe, dieselben in neue Ordnung zu bringen, und abgesehen davon, dass er F. 94 vorausstellt, behält er die Reihenfolge seiner Handschrift bei. Er merkt auch nicht, und damit komme ich auf F. 86 zurück, dass er sich in einem Punkte widerspricht, denn wo er in der Praefatio die Stücke des Codex C aufzählt, gibt er die zu F. 86 gehörige Rubrik richtig an, führt dann aber als Incipit *si quis autem quod non optamus* an, während er diesem Schlusssatze beim Abdrucke S. 119 zwei Alinea vorausschickt. Was also hat die Handschrift wirklich geboten? Mit der Art, wie sich Garnier die F. 86 zurechtlegt, hängt, vermuthe ich, auch zusammen, dass bei ihm in der F. 32 mehrere in V stehende Worte *(ut profecto dotandus permaneat)* fehlen. Diese sind nämlich, wenn auch etwas variirt, in F. 86 dadurch an das Ende der Formel gerückt worden, dass in ihr die in F. 32 nur skizzirten Einzelbestimmungen in aller Breite eingeschaltet werden. Indem es Garnier beliebte, an dieser Stelle, so sehr er sonst F. 86 kürzte, die Worte *ut profecto* etc. beizubehalten, musste er sie, um die Wiederholung zu vermeiden, im Eingange, den er

für F. 32 und für F. 86 verwerthen wollte, streichen. Kurz, wir erhalten hier ein Seitenstück zu dem Blendwerk, welchem die angebliche Diurnusformel 107 ihre Entstehung verdankt, und haben, wenn wir die handschriftlich gesicherten Privilegienformeln in Betracht ziehen wollen, von Garnier cap. VII, tit. 2, als einem modernen Dictamen ganz abzusehen.

Leider können wir den Mittheilungen von Rozière über das Baluze'sche Manuscript der von diesem vorbereiteten Ausgabe nicht mit aller Sicherheit entnehmen, wie die F. 86 in dem Codex C lautete. Beschuldige ich Garnier, einen Satz der F. 32 unterschlagen zu haben, so kann ich mich auch auf das Zeugniss von Baluze berufen, dessen auf C fussender Text mit dem in V übereinstimmt. Betreffs der F. 86 vermag ich den Sachverhalt nicht klarzustellen. Baluze scheint hier den aus V fliessenden Druck von Mabillon zu Grunde zu legen, benutzt aber zugleich, wie zwei seiner Lesarten bezeugen, entweder die Editio Garneriana oder auch den Codex C. Da er gerade zu diesen Privilegien zahlreiche erklärende Noten hinzufügt, hätte er wohl Anlass gehabt, sich über dessen fragmentarische Ueberlieferung zu äussern und uns darüber zu belehren, ob die Formel in der Handschrift C so verkürzt worden sei oder nur in der Garnier'schen Ausgabe. Aber bei Rozière wenigstens findet sich keine diesbezügliche Bemerkung von Baluze. Ich deute dieses Schweigen doch zu Ungunsten von Garnier. Da sich Baluze, und zwar mit Recht (s. S. 45), gerade für die Arenga der F. 86 interessirt, würde er wohl nicht ermangelt haben, zu constatiren, dass sie in C fehlt oder anders lautet. Eher konnte er mit Stillschweigen das Verfahren von Garnier, welches auch ihm tendenziös erschienen sein mag, übergehen.

Die F. 77 und 86 sind jüngere Redactionen der F. 32. — Ausdrücklich bemerke ich, dass ich hier nicht auf die sachliche Entwicklung der Exemtionsprivilegien für Klöster eingehen will. In solche Untersuchung müssen allerdings, wie es bisher geschehen ist, die Diurnusformeln einbezogen werden. Aber für sich allein geben sie nur geringen Aufschluss. In mehreren Stücken der Collectio II. und des Appendix II, welche *privilegia* überschrieben sind, ist gar nicht die Rede von Exem-

tion, sondern lediglich von Bestätigung des Besitzes und des gemeinen Rechtes.[1] Führt sich ferner F. 95 als *privilegium de diaconiis* ein, so dürfen wir sie, obwohl Theile derselben in der Folge auch in Urkunden für Klöster Verwendung gefunden haben, doch nicht für die Geschichte der Klöster verwerthen. Endlich sind unter den sicher für Klöster berechneten Formeln einige in der Mitte (so F. 89) oder zu Ende (so F. 93) gekürzt, so dass uns gerade die für uns wichtigen Detailbestimmungen vorenthalten bleiben. Die Phasen der Entwicklung der Exemtion lassen sich daher nur an den Formeln und den Urkunden zugleich verfolgen, wozu sich mir später bei Vergleichung beider in grösserem Umfange Gelegenheit bieten wird. So werde ich hier nur einen allerdings bezeichnenden Punkt hervorheben.

An der Hand eines von ihm zuerst veröffentlichten Privilegs Gregors I. für den Abt Vitalian und dessen zwei bei Benevent gelegene Klöster hat Ewald in überzeugender Weise

[1] Am besten hebt Loening, Gesch. des deutschen Kirchenrechts, II, 378, den Charakter der älteren Klosterprivilegien hervor. Dass auch für sie frühzeitig das Wort *privilegium* gebraucht wurde, ergibt sich aus den Epistolae Gregorii I, z. B. aus JE. 1876. In den älteren Theilen des Diurnus werden jedoch nur F. 32 und 77 ihrer Tragweite entsprechend *privilegia* genannt. — Dass ich in meinen vor 24 Jahren veröffentlichten Beiträgen zur Diplomatik IV, 4 die Urkunden Gregors JE. 1875—1877 als verdächtig bezeichnet habe, ist mir so oft vorgeworfen, dass ich erklären muss, in welchem Sinne ich mich jetzt auf sie berufe. Sobald wir zumal durch Ewald über die Ueberlieferung der Gregorbriefe aufgeklärt worden sind, habe ich über diese Urkunden anders als zuvor geurtheilt. Nur halte ich nicht jedes Detail für vollkommen verbürgt, welches uns in den um Jahrhunderte jüngeren Auszügen aus den Registern geboten wird, und wahre mir mit Loening (l. c. 392) das Recht, die Einzelheiten zu prüfen. In jenen Privilegien für Autun nehme ich an den oft beanstandeten Sätzen *statuentes nullum regum* etc., *si quis vero regum* etc. keinen Anstoss. Dagegen kann ich mich bei anderen Wendungen des Gedankens an eine Ueberarbeitung etwa im 9. Jahrhundert noch nicht entschlagen. Als Beispiel führe ich aus JE. 1875 an: *eorum tamen usibus per quorum sustentatione gubernationeque concessa sunt, modis omnibus profutura.* Sollte dieser stereotype Satz der späteren Privilegien wirklich bis zu Gregor I. zurückreichen? Ich kenne bis jetzt keinen älteren Beleg für ihn als das Original von JE. 2718 (Nicolaus I. von 863), bekenne aber offen, dass ich darauf hin noch nicht den ganzen Vorrath älterer Privilegien durchgesehen habe.

dargethan, dass die F. 32 schon damals im Gebrauch war.[1] Mit vollem Recht hat er dabei auf die analoge Behandlung und Kürzung der Urkundentexte in den Formeln und in den Registern hingewiesen. Aber ich glaube von dieser wichtigen Bemerkung etwas anderen Gebrauch machen zu sollen. Für gekürzt halte auch ich den Schlusssatz der F. 32 und des Privilegiums für Vitalianus, und doch verwerfe ich die Interpunction und die Deutung, welche Ewald vorgeschlagen hat. Es ist wahr, dass der Schreiber des C. Vaticanus hier und ebenso an anderen Stellen (s. Praefatio XCI) die Auslassung in keiner Weise ersichtlich gemacht hat.[2] Sobald wir jedoch F. 32 mit analogen Formeln und Urkunden vergleichen, können wir mit Händen greifen, nicht allein dass, sondern auch wo und wie gekürzt worden ist. F. 32 würde ich etwa nach F. 89 ergänzen, d. h. hinzufügen *sciat se anathematis vinculo esse innodatum.*[3] Im Privilegium für Vitalianus dagegen wird nach *iudicio* ausgefallen sein *qui enim presumpserit presentis* und zweitens nach *temerator* ein ähnlicher Satz wie der oben angegebene.

---

[1] Neues Archiv VII, 590—604. — Ich lege auf den neuen von Ewald für das Fortleben Gregorianischen Stils beigebrachten Beweis viel grösseren Werth als auf den von Card. Pitra (Analecta novissima 74) gemachten Versuch, die Strafclausel von JE. 1875 als durch Jahrhunderte festgehalten zu erweisen. Die von ihm angeführten Beispiele bezeugen nur, dass es mit der Zeit häufiger geworden ist, nach dem Vorgange Gregors I. auch Könige und Kaiser zu binden oder mit Strafen zu bedrohen. Von eigentlicher Wiederholung (*reproduction permanente de la célèbre formule Grégorienne)* in den späteren Privilegien ist nicht die Rede. Gewiss bekunden auch die Privilegien für Autun, dass sich Gregor I. seiner hohen Würde und Ueberlegenheit im vollsten Masse bewusst war. Aber die betreffenden Sätze sind doch nur dem Einzelfalle angepasst, wobei nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass Gregor hier auf ausdrückliches Bitten der Brunichild und des Königs Theodorich geurkundet hat. Diese Formeltheile haben auch damals noch nicht als typische gegolten, und dies allein erklärt zur Genüge, was der Card. Pitra ibid. 107 als eine Lücke im Diurnus bezeichnet, dass sie nicht in die Formelsammlung aufgenommen worden sind.

[2] Was Ewald S. 603 über die Seltenheit der Auslassungen im Diurnus sagt, wird durch F. 88—95 widerlegt.

[3] Ich habe S. 23 21 genau nach der Handschrift gedruckt *qui ei presumpserit,* obgleich ich *ei* für falsch halte. Ich bin aber nicht der Meinung von Holste, dass hier ursprünglich *huius* (oder *eis*) gestanden habe. Ich vermuthe vielmehr, dass *ei* aus etwa abgekürztem *enim* entstanden ist.

Wichtiger ist die Frage, ob nicht für die Formel eine weitere Kürzung anzunehmen ist. Ich erörtere sie, sobald ich von den jüngeren Privilegienformeln gesprochen haben werde. Und so hebe ich aus F. 32 und der gleichlautenden Urkunde nur hervor, dass sie beide schon bieten *preter sedem apostolicam,* dass also schon Gregor I. für sich eine jede andere Autorität ausschliessende Autorität in Anspruch nahm. Zunächst geschah dies doch wohl nur innerhalb der römischen Kirchenprovinz. Aber schon F. 77 unterstellt ein *monasterium in alia provincia constitutum,* allerdings ohne jene drei Worte zu gebrauchen, der alleinigen Jurisdiction der römischen Kirche.

F. 77 wiederholt möglichst genau den Wortlaut des von P. Honorius im Jahre 628 dem Abt und Presbyter Bertulf für das Kloster Bobbio ertheilten Privilegiums (JE. 2017),[1] welches somit das Mittelglied zwischen der älteren F. 32 und der erst zu Ende des 7. Jahrhunderts dem Diurnus einverleibten F. 77 bildet. Sehen wir von jenen geringfügigen Varianten ab, welche sich die Dictatoren zu jeder Zeit bewusst oder unbewusst einzuführen erlaubten,[2] so ist JE. 2017 bis *celebrare omnimodo inhibemus* genau nach F. 32 concipirt worden. Mit *curae ergo tuae* beginnt dann ein Sermon (sehr ausführliche Betrachtungen über das Klosterleben),[3] welcher bis zur päpstlichen Unterschrift *benevalete* reicht, so dass der zweite Theil der Formel mit der Strafclausel ganz entfallen ist. Was wird also Bobbio

[1] Darauf hat zuerst (Pflugk-) Harttung, Dipl. hist. Forschungen 62, aufmerksam gemacht. Auffallender Weise übergeht er in der Aufzählung der Drucke den besten, nämlich den in Troya, Cod. dipl. I[b], 20 n[r] 307, welchem dieselbe Abschrift zu Grunde liegt, auf welche sich Pflugk-Harttung stützt. Auch Troya's Commentar verdient Beachtung. Nur ist da auf das Verhältniss zu den Diurnusformeln nicht hingewiesen, welche Troya sehr gut gekannt und vielfach verwerthet hat. Wiederholt hat Troya eine Dissertation über den Diurnus angekündigt, aber, soviel ich weiss, nicht erscheinen lassen.

[2] Gleich das erste Wort der F. 32 *quoniam* wurde durch *si* ersetzt. Dann wird *prohibemus* zu *inhibemus,* welches überdies an das Ende des betreffenden Satzes gestellt wird.

[3] Anlass dazu mag der lebhafte Verkehr des Stifters von Bobbio, Columban, mit den vorausgehenden Päpsten gegeben haben, in dem auch viel von der Bestimmung und Aufgabe der Klöster die Rede war; ob sich in der Bulle Anklänge an diese Correspondenz nachweisen lassen, habe ich nicht verfolgt.

hier zugesichert? Dass der Bischof des Sprengels nur auf Einladung des *prepositus monasterii*[1] im Kloster Messe lesen darf, begründet noch kein Vorrecht, so dass höchstens in den Worten *quatinus sub iurisdictione — submittimus*[2] eine noch sehr bescheidene, ich möchte sagen rein theoretisch gehaltene Andeutung von Exemtion erblickt werden kann. Wurde trotzdem diese sachlich nicht über F. 32 hinausgehende Fassung nach etwa zwei Menschenaltern in die Sammlung päpstlicher Formeln aufgenommen,[3] so geschah es offenbar um des zweiten Theiles willen, welcher, wie wir das bereits bei F. 85 (S. 26) gesehen haben und noch bei F. 106 (S. 50) sehen werden, als litterarisches Denkmal der Nachwelt überliefert werden sollte.

Indem nach etwa zwei Jahrhunderten die Gregorianische Privilegienformel F. 32 den neuen Erfordernissen nicht mehr genügte, aber auch nicht die zweite, im Grunde nur rhetorische Redaction (F. 77), wurde F. 32 ohne Berücksichtigung der F. 77 einer nochmaligen Umarbeitung unterzogen, welche uns in F. 86 geboten ist. Allerdings wurde dabei eine andere Arenga beliebt, die wir unter Hadrian ein Mal in JE. 2443 antreffen.[4] Aber *igitur — celebrare* (S. 111 13—112 7) ist einfache Wieder-

[1] So statt *abbas* der F. 32, was dann auch in F. 77 beibehalten ist.

[2] Vgl. F. 77, S. 82 9—11 mit der Variante *submittatur*.

[3] Ich will nicht unterlassen, auf die Genauigkeit aufmerksam zu machen, welcher sich die Copisten von JE. 2017 in Bobbio und in Rom befleissigt haben. Ich muss zu diesem Behufe auf den vollständigen Abdruck von Troya verweisen. Die in Bobbio angefertigte Abschrift und der in dem C. Vaticanus eingetragene Text stimmen in folgenden Lesarten überein: *quo presse dinosceris* (S. 82 8 meiner Ausgabe), *exposcimur* (ibid. 13), *sollemnitate celebrare* (ibid. 17), *quo prees* (ibid. 19), *inreprehensibili* (ibid.), *iuxta id quod subiectos* (83 1). Daneben begegnet aber auch ein ganz lehrreicher Lesefehler: das richtige *qui se* (83 18) ist von den Copisten des Klosters zu *quisque* gemacht worden.

[4] Ich kann nicht bei jedem Stück mich auf Discussion mit denen einlassen, welche Fälschung angenommen haben. Handelt es sich hier um eine Bulle für S. Denis, so kann ich nur wünschen, dass endlich einmal einer der Fachgenossen in Paris diese einer genaueren Prüfung würdige und dabei insbesondere auch die mit ihnen zusammenhängenden *formulae s. Dionysii* (LL. V, 493) berücksichtige. — Arg von den Copisten entstellt findet sich die gleiche Arenga auch in der P. Vitalianus beigelegten Fälschung JE. 2098 (cf. Troya I^{b}, 507), für die offenbar eine nach F. 86 stilisirte Urkunde benutzt worden ist.

holung der F. 32; desgleichen der Satz *ut profecto — permaneat* (S. 113 9). War nun die *sanctio* in F. 32 nur angedeutet, so ist sie in F. 86 ganz ausführlich, und zwar, wie schon unter Gregor I. aufgekommen war (s. JE. 1875), zweitheilig geboten worden. Der Hauptunterschied zwischen F. 86 und F. 32 besteht darin, dass in jener nach *celebrare* und eingeleitet durch *omnimodo statuentes apostolica censura* die Einzelbestimmungen des Privilegiums eingeschaltet worden sind. Dass solches Eingehen in Details keine Neuerung war, bezeugen fast alle von Gregor I. ertheilten Privilegien, ganz besonders aber das für Vitalianus, welches sich ja, wie bereits Ewald durch Anwendung von Cursivdruck ersichtlich gemacht hat, von der F. 32 lediglich durch die zwischen *celebrare* und *ut profecto* eingeschobenen Dispositionen unterscheidet. Man kann somit für die F. 32 und zwar nach *celebrare* eine ähnliche Auslassung, wie sie in F. 89 sequ. stattgefunden hat, annehmen, wenigstens in dem Sinne, dass der Concipient der Formel diese Stelle als diejenige betrachtet hat, an welcher eventuell eine weitere Disposition einzusetzen war. Die Formel, wie sie dem Diurnus einverleibt wurde, sollte nur bieten, was auf alle Fälle passte, und übergehen, was in der Urkunde von Fall zu Fall zu sagen war. Damit vertrug sich recht wohl, dass in gewissen Fällen der Beurkundung über das gemeine Mass nicht hinausgegangen und von Aufnahme von Detailbestimmungen abgesehen wurde. So in JE. 2017 = F. 77 und ebenso in dem Privilegium des P. Zacharias für Fulda.[1] Es erscheint mir geradezu bezeichnend,

[1] Pflugk-Harttung hat mich wie viele Andere nicht von der Unechtheit dieses Privilegiums überzeugt. Auf eine Widerlegung seiner Ansichten kann ich mich hier nicht einlassen. Aber eine seiner Behauptungen will ich doch in diesem Zusammenhange zu entkräften versuchen. Gerade Pflugk-Harttung hat wiederholt Fälschung von Papsturkunden mit Hilfe des Diurnus angenommen, und hat insbesondere in der auf uns gekommenen Fassung von JE. 2293 sichere Kennzeichen solcher Entstehung nachweisen wollen (Dipl. hist. Forschungen 215). Habe ich solche Annahmen in der Praefatio VI kurzweg als unhaltbar bezeichnet, so will ich dies zu begründen an einem Beispiele zeigen, wie schlecht es mit der Beweisführung jenes Autors steht. Nach ihm verrathen die Worte *et per eum* in der Superscription Benutzung der Diurnusformel 32, da es in Privilegienausfertigungen heissen müsse *et per te*. Letzteres ist aber keineswegs richtig. Es ist vielmehr eine Eigenthümlichkeit der

dass bei den ersten Versuchen, Privilegien für Klöster in der Ferne auszustellen, sehr vorsichtig zu Werke gegangen und nicht weiter, als es schon gemeines und allgemein anerkanntes Recht war, in das Verhältniss zwischen den Bischöfen und Klöstern eingegriffen worden ist. Im Uebrigen enthalten auch F. 86 und die übrigen Privilegienformeln des Diurnus, ob sie Klöster, Diakonien oder Kirchen betreffen, nichts als Bestätigung des Besitzstandes und der Selbständigkeit behufs Sicherung ihrer Bestimmung, so dass nicht einmal das Wahlrecht, wie das schon unter Gregor I. geschehen ist, Erwähnung findet, und der Papst setzt seine apostolische Autorität nur dafür ein, *ut,* wie es z. B. in F. 92 heisst, *ex hoc et sanctorum canonum instituta inlibata permaneant.*

Doch ich kehre zu der Fassung dieser Stücke zurück. Schon in den minder zahlreichen Formeln des Appendix I. kehren stereotype Sätze wieder, wie in den F. 64 und 66. Gleiches gilt von den jüngeren Formeln der Collectio II; man vergleiche die F. 89 und 95. Endlich kehren grössere und kleinere Stellen der älteren Formeln in den jüngeren wieder. Aber das Verhältniss zwischen den F. 32, 77, 86 steht vereinzelt da, und bei ihnen kann nur von mehrfacher Redaction ein und derselben Formel die Rede sein. Was die Einreihung dieser drei Redactionen an verschiedene Stellen des Diurnus besagt, habe ich schon in den Prolegomena I, 59 bemerkt.

Der Appendix II. ist nach 800 entstanden. — Wie in C der F. 82 die ganze Datirung belassen worden ist, so finden wir unter den in C nachgetragenen Formeln die eine (F. 104)

Privilegien älterer Zeit, dass in ihnen unterschiedslos die eine wie die andere Anrede angewandt wird, vgl. JE. 2135, 2349. Das wird wohl Pflugk-Harttung bei fortgesetzter Beschäftigung mit Papsturkunden selbst gelernt haben, da er zahlreiche *per eum* oder dergleichen aufweisende Stücke des folgenden Jahrhunderts, wie JL. 3721, 4184, 4223, 4595, 4940, 4957, 5553 etc. in den Acta pontificum edirt hat, ohne noch an solcher Anrede Anstoss zu nehmen. Stützt er sich ferner darauf, dass die Copien von JE. 2293 gleich der F. 32 mit *temerator* abbrechen, so genügt vorläufig auf die Erklärung zu verweisen, welche bereits Ewald im Neuen Archiv VII, 603 geboten hat.

noch mit der Tagesangabe versehen, worauf dann allerdings die die Jahresbezeichnung ankündigenden Worte gekürzt worden sind, und eine andere, nämlich F. 103, in welcher zwar alle Zahlen getilgt worden sind, dagegen die Datirungsformel vollständig geboten ist. Diese Besonderheiten seiner Handschrift hatte aber Garnier wiederum verwischt, indem er den Schluss der F. 103 (die vier letzten Zeilen meiner Ausgabe) ganz ausgelassen und die sieben letzten Worte der F. 104 etwas abgeändert hatte. Weshalb er seinen Lesern den Schluss der F. 103 vorenthalten hat, ist mir nicht ganz klar, während die geringfügige Modification der folgenden Formel doch wohl in der Absicht versucht worden ist, die Datirung etwas älter erscheinen zu lassen.[1] Und diese Absicht hat er, da die Editio Holsteniana, in welcher beide Formeln ziemlich genau nach C abgedruckt worden waren, so gut wie unbekannt blieb, in der That erreicht. Erst durch Rozière lernte man einerseits die Lesarten jenes Druckes und andererseits die von Baluze nach der Handschrift gebotenen kennen, aber wie man einmal in der Ansicht befangen war, der Diurnus müsse vor 751 abgeschlossen worden sein, übersah man, was sie und was die ganzen Formeln besagen.

Es ist wahr, dass die Datirungsformeln, um die es sich hier handelt, in der Hauptsache sowohl der Periode byzantinischer Herrschaft wie der des von Karl dem Grossen erneuerten Imperiums eignen. Auch in jener begannen die Datirungen mit *imperante*[2] und auch in ihr war *domino... a deo*

[1] In der Anmerkung bezieht sich nämlich Garnier auf Einzelheiten des Schlusses der F. 103, um diese und die nächste Formel als jüngere Zuthaten des Diurnus zu bezeichnen, so dass man nicht begreift, weshalb er den verrätherischen Satz nicht ganz mitgetheilt hat. Stellt er dabei die Behauptung auf, dass die notarielle Unterschrift und die Strafandrohung erst dem 9. oder 10. Jahrhundert angehören, so befindet er sich im Irrthum. Dagegen ist, was er über die Stellung des Papstes nach Ausweis dieser Formel sagt, wie wir noch sehen werden, richtig. Hebt er endlich die schlechte Latinität dieser Stücke hervor, so will ich meiner Entgegnung in der Praefatio XLVIII doch noch hinzufügen, dass der Versuch Garnier's die Sprache der F. 103 und 104 mit der der älteren zu vergleichen, geradezu komisch ist in Anbetracht, dass erst er selbst die Latinität der letzteren verbessert hat.

[2] So in den F. 74—76 oder in den Bullen JE. 2342, 2350 u. s. w., obwohl diese möglicherweise etwas überarbeitet sind.

coronato magno imperatore gebräuchlich. Insoweit durfte Rozière mit dem gleichen Rechte diese formelmässigen Worte für die Zeit vor 751 in Anspruch nehmen, als ich von meinem Standpunkte aus sie auf den Kaiser Karl bezogen wissen will. Aber es kommt noch in Betracht, dass es in F. 103 heisst *domino filioque nostro tali* etc.[1] Nun werden allerdings sowohl die oströmischen wie die fränkischen Kaiser von den Päpsten zumal in den Adressen *filii* angeredet[2] und andererseits vermag ich ebensowenig einen Papstbrief nach 800 als einen älteren anzuführen, in welchem dieses Wort auch in der Datirung gebraucht worden wäre, so dass ich ein directes Zeugniss für solche Bevorzugung der abendländischen Kaiser nicht beibringen kann. Aber das liegt wohl auf der Hand, dass ihnen weit eher als ihren Vorgängern seitens der päpstlichen Kanzlei eine Auszeichnung, wie sie diese Diurnusformeln bezeugen, zu Theil geworden sein wird. Und insbesondere scheint mir hier das Verhältniss Leos III. zu Kaiser Karl in Betracht zu kommen; es war so eigener Art, dass unter diesem Papste die Neuerung aufgekommen sein mag, bei jeder Erwähnung des Herrn Kaisers auch *filius noster* hinzuzufügen, und es war so eigner Art, dass es nach dem Tode des grossen Kaisers nicht Bestand hatte, so dass auch jene bis in die Datirungsformel eingedrungene Bezeichnung wieder entfiel. So lese ich aus diesen nur in den F. 103 und 104 begegnenden Worten heraus, dass die Formeln auf zwei von Leo III. ausgestellte *securitates* zurückgehen und noch bevor die ganz absonderliche Ausdrucksweise wieder ausser Brauch kam, in das päpstliche Kanzleibuch aufgenommen wurden.

Auch unter Leo III. wird die Ausstellung von Privilegien an der Tagesordnung gewesen sein. So erklärt sich, dass man sich mit der grossen Zahl der schon vorhandenen Privilegienformeln nicht begnügte, sondern sie um die F. 100—102 vermehrte. Dazu mag auch das Streben nach rhetorischer Fortbildung der Dictate beigetragen haben, welches unverkennbar

---

[1] Garnier, cap. VI, tit. 20 = F. 104 druckt *sub die ill· imper. domino, filioque, et caetera,* scheint also an Kaiser und Sohn gedacht zu haben. Aber die oben angegebene Fassung der F. 103 schliesst solche Annahme aus.

[2] Vgl. F. 1 und die Epistolae Leonis III.

ist, wenn wir die unverkürzt gebotene F. 101[1] und die letzten vier Stücke des Appendix II. lesen. Man vergleiche nur die F. 103 und 104 mit älteren Urkunden gleicher Bestimmung, welche uns Deusdedit III, 101 sequ. überliefert hat.[2] Durch drei Jahrhunderte hindurch sind gewisse Worte und Wendungen, z. B. *securitate plenaria munire*, festgehalten worden; aber der einstige schlichte und prägnante Geschäftsstil wurde um 800 nicht einmal mehr für Quittungen genügend befunden. Und dass damals der Hauptwerth auf Wortreichthum und Schönrederei gelegt wurde, beweist vollends die Aufnahme von Briefmustern in die Sammlung.[3] Die F. 100—102 konnten füglich für Urkunden verwerthet werden. Aber eine Stilprobe, wie sie in F. 106 vorliegt, konnte wie der zweite Theil der F. 77 (s. S. 45) oder wie der rhetorische Theil von F. 85 (s. S. 26) nur dem Zwecke allgemeiner Ausbildung dienen.

Ich komme noch einmal auf F. 104 zurück. Es handelt sich meines Ermessens hier nicht um das alte *vectigal rerum promercalium*,[4] sondern um ein Thorgeld, und es handelt sich nicht um eine Abführung einer Summe seitens eines Pächters,[5] sondern um Ablieferung dessen, was ein dazu bestellter Beamter *exinde abstollere exigereque valuit*. Die zweite *securitas* lautet fast ebenso wie die erste, so dass wir auch ihren Empfänger als einen der zahlreichen *actionarii* bezeichnen müssen, welche seit alter Zeit im Dienste der römischen Kirche standen, mochten sie als Verwalter von Patrimonien oder als mit besonderer Mission betraut ausserhalb der Stadt zugleich Abgaben irgendwelcher Art einzutreiben haben oder mochten sie in Rom selbst

---

[1] Benutzt ist sie für JE. 2653 (Leo IV., 854), so dass sich die Lücken des aus vielfach beschädigtem Originale fliessenden Abdruckes zum grossen Theil mit Hilfe der Formel ausfüllen lassen.

[2] Gelasius I. JK. 666, 667; Pelagius I. JK. 951, 957. Die ersteren sind allerdings von Deusdedit gekürzt worden, aber der hier in Betracht kommende Passus von JE. 957 scheint vollständig reproducirt worden zu sein.

[3] Ich vermuthe, dass das F. 106 zu Grunde liegende Schreiben an Fortunatus von Grado gerichtet war; vgl. Simson, Jahrbücher Karls des Grossen II, 358.

[4] Rossi, Piante di Roma 46.

[5] Vgl. Duchesne im Liber pontif. 223, Anm. 15.

als Einnehmer von Zins und anderen Abgaben bestellt worden sein. Meines Wissens ist die, wie wir sahen, auf Leo III. hinweisende F. 104 der älteste Beleg dafür, dass in Rom ein Thorgeld zu entrichten war, und dass dessen Erträgniss in die päpstliche Kasse floss. In diesem Punkte stimme ich Garnier bei, dass die Formel einer Zeit angehört, *quo summi pontifices iam dominabantur Romae.*

Die Collectio I. muss vor dem Jahre 680 angelegt worden sein und ist aller Wahrscheinlichkeit nach bald nach dem Jahre 625 angelegt worden. — Mit Vorbedacht habe ich zuerst die Entstehungszeit der jüngeren Theile des Diurnus festzustellen versucht, weil deren Formeln uns so vielfache Anhaltspunkte bieten, dass ich zu ganz bestimmten und gesicherten Ergebnissen gelangen konnte. Erübrigt mir jetzt zu erörtern, welches der späteste Termin für Abschluss des Appendix I. sein mag (denn den frühesten anzugeben fand ich schon S. 44 Gelegenheit) und welcher Periode der Grundstock der Sammlung oder Collectio I. zuzuweisen sein wird, so schicke ich gleich das Bekenntniss voraus, dass ich in ersterer Beziehung nicht über eine annähernde Datirung hinausgekommen bin, und dass ich die zweite Frage allerdings mit Angabe eines bestimmten Jahres beantworten werde, aber für diesen Ansatz nicht so zwingende Beweise beibringen kann wie für den Ansatz der Collectio II. zu dem Pontificate Hadrians I. Zunächst berufe ich mich wieder auf die früher gewonnenen Ergebnisse, dass der Diurnus aus mehreren nicht gleichzeitigen Theilen besteht, und dass die Collectio I. älter sein muss als der Appendix I, welchen wir bereits als nach 682 oder 683 zusammengestellt kennen gelernt haben. Dass dem so ist, ja dass wir noch um einige Jahre weiter zurückgehen müssen, dafür stehen mir sehr gute Beweismittel zu Gebote, Zeugnisse, welche ganz unabhängig von dem unserer Formeln sind. Andererseits, das ist ja bekannt, sind die Formeln gerade der ersten Theilsammlung jünger als die Epistolae Gregorii I., so dass das Postulat, dem ich nicht ausweichen kann, dahin geht, innerhalb der Grenzen des Jahres 604 und etwa des Jahres 680 einen Zeitpunkt ausfindig zu machen, welchem Alles, was die

F. 1—63 besagen, möglichst entspricht. Hier erst beginnt die Schwierigkeit der uns gestellten Aufgabe, und nur von allen Lösungen dieser Aufgabe, welche bisher versucht worden sind, und so auch von der, welche ich bieten werde, gilt, dass ein stricter Beweis für deren Richtigkeit nicht herzustellen ist. Und so trete ich für den Ansatz zu 625 nur in dem Sinne ein, dass er unter allen anderen die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Man sollte allerdings glauben, dass gerade die Formeln des Grundstockes des Diurnus, indem sie sich durch Mannigfaltigkeit des Inhaltes auszeichnen und auf allerlei Institutionen und Bräuche der Kirche Bezug nehmen, Handhaben bieten würden, die ganze Theilsammlung mehr oder minder genau zu datiren. Die alten Editoren und Commentatoren haben es auch an Versuchen der Art nicht fehlen lassen, und insbesondere hat Garnier aus Papstbriefen und anderen Quellen zahlreiche Parallelstellen zu den die Ordination von Bischöfen betreffenden F. 2—8 oder zu den F. 45—48 *de usu pallii* zusammengetragen. Aber wir erfahren aus alle dem nicht mehr, als wir schon wissen, nämlich, dass von Einrichtungen die Rede ist, welche einerseits noch über Gregor I. zurückreichen und andererseits lange fortbestanden haben. Mehr geeignet für die Zwecke, welche ich hier verfolge, erscheinen und sind in der That die F. 58—63, schon insofern, als in der F. 58 dem Kaiser über eine Papstwahl berichtet wird, damit er sie zu genehmigen geruhe, in den folgenden Stücken aber die Bestätigung der Wahl seitens des Exarchen von Ravenna nachgesucht wird.

Handelt es sich somit um zwei verschiedene Stadien der Papstwahl, so berührt sich hier die Geschichte des Diurnus wiederum mit der Geschichte der Papstwahl, welche um ihrer Wichtigkeit willen von jeher eingehend behandelt,[1] aber was die Phasen und Modalitäten in älterer Zeit anbetrifft, doch noch nicht genügend aufgeklärt worden ist. An sich fliessen die Quellen für die Geschichte des Papstthums in dem Jahrhundert, das für uns in Betracht kommt, sehr spärlich. Auch der Liber pontif., auf dessen Berichte über den Verlauf einzelner

---

[1] Ich verweise auf die von Hinschius, Kirchenrecht I, 217, verzeichnete Litteratur und auf die Nachträge in Bayet, Les élections pontificales.

Wahlen wir vorzüglich angewiesen sind, ist uns, selbst wenn wir ihm unbedingt Glauben schenken wollen, nicht immer ein guter Führer. Oft sind die Worte, deren er sich bedient, verschiedener Auslegung fähig. Hat man deshalb mit Recht gerade für die Frage, wann das Recht, die Papstwahl zu prüfen und zu genehmigen, von den Kaisern, sei es unter besonderen Umständen vorübergehend oder mit der Zeit dauernd, auf die Exarchen übergegangen ist, die Angaben des Papstbuches über die Dauer der Sedisvacanzen, so gut oder schlecht die Zahlen überliefert sind, mit in Rechnung gezogen, so legt uns doch eine Erwägung grösste Vorsicht in Benutzung dieser Quelle auf. Die Tendenz bei der Einsetzung der Päpste nach Möglichkeit am alten Herkommen, auf das auch der Liber pontif. sich häufig beruft, festzuhalten, ist unverkennbar. Aber jene Jahrhunderte sind so reich an Erschütterungen, welche endlich die ganze politische Lage umgestalten, dass auch die Curie ihren Traditionen nicht immer treu zu bleiben vermochte, dass sie sich über altes oder auch über neues Recht hinwegsetzen und ihr Verhalten der Noth des Augenblickes anpassen musste. So bleibt es bei mancher Papstwahl fraglich, ob sie normal verlaufen ist oder nicht, und insbesondere auch fraglich, ob die uns durch Kürze oder Länge auffallenden Sedisvacanzen, über die uns nicht besondere Aufschlüsse geboten werden, lediglich Folge der jeweiligen Normen und Gepflogenheiten gewesen, oder ob da uns unbekannte Nebenumstände im Spiel gewesen sind. Stetig war die Entwicklung keinesfalls: um so weniger lassen sich aus den sprunghaften und unsicheren Berichten des Papstbuches allein die Phasen derselben genau feststellen.

Suchte man also jedes andere quellenmässige Zeugniss in die Untersuchung einzubeziehen, so wurde die Publication des Diurnus auch deshalb so willkommen geheissen, weil er neue Aufklärungen über die Papstwahl bot. Sie sind gewiss von grösstem Werthe. Jedoch um sie mit anderen Nachrichten richtig combiniren zu können, kommt vor Allem das Verhältniss der Zeit in Betracht. In diesem Punkte nun ist die Forschung durch zwei Jahrhunderte, wie ich immer wieder betonen muss, fast ganz von Garnier beeinflusst worden. Seine Angaben über das Alter einzelner Formeln und seine Behauptung, dass die ganze Sammlung etwa um 715 abgeschlossen worden sei, sind

zumeist auf Treu und Glauben hingenommen worden. Erschien erst im Jahre 1869 die neue Ausgabe von Rozière, welcher, auf das gute Zeugniss von Baluze gestützt, zeigte, dass Garnier das einzige im Diurnus überlieferte und gerade zu einem Wahldecret gehörige Datum willkürlich geändert hatte, und auch alle anderen Zeitbestimmungen des früheren Herausgebers über den Haufen warf, so wurde nun dessen Annahme, dass die Sammlung zwischen 685 und 751 entstanden sei, massgebend. Indem ich sie für ebenso unrichtig halte als die Aufstellungen Garnier's, kann ich auch die Folgerungen nicht gelten lassen, welche aus dem so gedeuteten Diurnus für die Geschichte der Papstwahl gezogen worden sind. Ich bin berechtigt und genöthigt, von meinem Standpunkte aus die schwierige Untersuchung nochmals in Angriff zu nehmen. Aber ich thue es in der Beschränkung auf einen einzigen Punkt der Geschichte der Papstwahl im 7. Jahrhundert: ich will nur der Beantwortung der Frage, wann jenes Recht den Exarchen übertragen worden ist, so nahe als möglich zu kommen suchen. Nur weil diese Frage verquickt ist mit der anderen ebenfalls sehr strittigen, welchen Inhalts und welcher Tragweite zwei die Papstwahl regelnde Erlässe des Kaisers Constantinus Pogonatus, von denen uns der Liber pontif. berichtet, gewesen sind, ziehe ich sie in die Erörterung ein und mache sie zum Ausgangspunkte derselben.[1]

Ueber den ersten Erlass des Kaisers Constantinus Pogonatus berichtet der Liber pontif. 364: *hic (Agatho) suscepit*

[1] In der Praefatio XXII habe ich mich begnügt, Daten für einzelne Stadien der Papstwahl anzugeben ohne zwischen mehr oder weniger gesicherten zu scheiden und ohne auch nur einen Versuch der Begründung zu machen. Hier hole ich nach, was ich für den Ansatz vom Jahre 625 geltend zu machen weiss, der jedenfalls besonderer Rechtfertigung bedarf. Von minderem Belange ist, was ich dort über die Wahlen von Zacharias bis Paschalis I. gesagt habe. Ich weiss sehr wohl, dass der Vorgang im Jahre 741 auch noch anders, als ich es gethan habe, gedeutet werden kann. Der damals in Rom weilende Stephanus patricius et dux mag als Vertreter des Kaisers die Wahl des neuen Papstes gutgeheissen haben, von dem der Liber pontif. 432 noch ausdrücklich berichtet: *hic . . . iuxta ritum ecclesiasticum fidei suae sponsionis orthodoxam ecclesie misit Constantinopolitanae synodicam, simulque et aliam suggestionem dirigens serenissimo Constantino principi.* Vollends lässt sich streiten, wie die Wahl Paschalis I. zu beurtheilen und wie der betreffende Passus des Pactum Ludovicianum zu deuten ist. Aber um

divalem iussionem secundum suam postulationem, ut suggessit, per quam relevata est quantitas que solita erat dari pro ordinatione facienda; sic tamen ut, si contigerit post eius transitum electionem fieri, non debeat ordinari qui electus fuerit, nisi prius decretus generalis introducatur in regia urbe secundum antiquam consuetudinem, et cum eorum scientiam et iussionem debeat ordinatio provenire, [1] und über den zweiten vom Jahre 684: *hic (Benedictus II.) suscepit divales iussiones clementissimi Constantini magni principis ad venerabilem clerum et populum atque felicissimum exercitum Romane civitatis, per quas concessit ut persona qui electus fuerit in sedem apostolicam, e vestigio absque tarditate pontifex ordinetur.* Was einst Baronius aus dem letzteren Erlass herauslesen wollte, ist längst widerlegt worden durch den Hinweis auf die ganz verbürgte Thatsache, dass es seit dem Jahre 686 den Exarchen von Ravenna oblag, die Wahlen der Päpste zu prüfen und zu genehmigen. Der Streit dreht sich heutigen Tages nur noch darum, wann den Exarchen dieses Recht übertragen worden ist.

Glaube ich unter den neueren Forschern, welche sich über diese Frage geäussert haben, in erster Linie den gelehrten Herausgeber des Liber pontif. Abbé Duchesne berücksichtigen zu sollen, so bemerke ich im voraus, dass ich mich des Eindruckes nicht erwehren kann, dass auch er bei der Auslegung jener zwei Stellen durch Rozière's Ansicht, dass die sich aus den F. 73 und 83 ergebende Zeitbestimmung auch für die F. 59—63 Geltung habe, beeinflusst worden ist. Bezieht er nämlich mit Recht *secundum antiquam consuetudinem,* wie es im Erlass von 680 heisst, auf die unmittelbar vorausgehenden Worte *non debeat ordinari qui electus fuerit nisi* etc., so übersieht er doch, dass diese Berufung auf alte Gepflogenheit noch keineswegs ausschliesst, dass seit einiger Zeit neben ihr, wenn auch erst später aufgekommen, eine zweite bestanden hat. Indem die

des Diurnus willen genügt es mir, festzustellen, dass durch eine Reihe von Jahren weder von Byzanz noch vom Frankenreiche aus irgendwie in die Einsetzung eines neuen Papstes eingegriffen worden ist. Die genaue Abgrenzung dieses Zeitraumes erscheint mir dabei nebensächlich. Deshalb gehe ich auch hier über diese Streitfrage hinweg.

[1] Der Kürze wegen bezeichne ich fortan diesen dem im Januar 681 verstorbenen Papste Agatho zugegangenen Erlass als Erlass vom Jahre 680.

letztere damals wieder aufgehoben wurde, konnte der Biograph füglich von Rückkehr zur *antiqua consuetudo* reden. Deutet er doch auch mit *sic tamen* genügend an, dass der Kaiser, indem er auf Bitten des Papstes sich betreffs der Wahltaxe gnädig erwies, diese Begünstigung an eine Bedingung knüpfte, an die, dass ein der Kirche früher gemachtes Zugeständniss zurückgenommen wurde. Ich denke eben hier an die Uebertragung des Bestätigungsrechtes an die Exarchen zu irgend einem früheren Zeitpunkte. War sie aller Wahrscheinlichkeit nach beliebt worden, um den langen Sedisvacanzen vorzubeugen, so hatte sie sich in mehr als einer Beziehung nicht bewährt. Sie hatte unter Anderem den Exarchen Gelegenheit zu Erpressungen gegeben, wie uns besonders aus dem Jahre 640 berichtet wird.[1] So widerrief der Kaiser eine einst zu Gunsten der Kirche getroffene Verfügung und führte den alten, oder genauer gesagt den älteren Brauch wieder ein. Diesem gemäss meldete der nächstfolgende Papst Leo II. dem Kaiser seine Wahl (JE. 2116), was sich dann unter Benedict II. wiederholt haben mag.

An diesen Papst ist der zweite in Rede stehende Erlass gerichtet; er gestattet die unverzügliche Ordination des Erwählten.[2] Man darf dies, bemerkt Duchesne, nicht wörtlich nehmen; der Kaiser verzichtete allerdings für seine Person auf die Ausübung des Bestätigungsrechtes, übertrug aber dasselbe, wie die Berichte über die nächstfolgenden Wahlen beweisen, auf den Exarchen; nur dass das Verfahren somit abgekürzt wurde, will der Autor mit *e vestigio absque tarditate* besagen. Ich sehe keine Nöthigung dazu, den letzten Worten eine nur relative Bedeutung beizulegen, indem sich das allerdings weitgehendste Zugeständniss vollkommener Wahlfreiheit aus der Situation hinlänglich erklären lässt. Es ist wahr, dass Rom

[1] Liber pontif. 328. — Dass der Exarch Isaac einen Theil der Beute dem Kaiser Heraclius zusandte, sicherte ihm die Indemnität, gereichte aber der Kirche nicht zum Troste. — Vgl. was der Liber pontif. 372 zum Jahre 687 erzählt.

[2] Am entschiedensten hat Hinschius I, 224 die Richtigkeit dieser Angabe des Papstbuches bestritten. Die vielfachen Versuche, den Bericht abzuschwächen, übergehe ich, um mich wiederum mit Duchesne auseinanderzusetzen.

damals in den dogmatischen Streitigkeiten zuletzt die Oberhand gewonnen und die Verdammung des Monotheletismus durch das sechste Concil erwirkt hatte. Aber es hatte doch auch wesentlich zur Erfüllung der Wünsche des versöhnlichen Kaisers beigetragen und Anspruch auf dessen Gunst und Dankbarkeit erworben. Und erfreute es sich mancher Gunstbezeigungen seitens des byzantinischen Hofes, so mag sich derselbe durch das augenblicklich so gute Verhältniss zwischen ihm und der Curie auch zur Einführung oder Wiederherstellung[1] vollkommener Wahlfreiheit haben bestimmen lassen. Die Uebertragung des Rechtes an den Exarchen hatte sich, wie ich schon sagte, nicht bewährt. Andererseits mochte es gerade während der Verhandlungen vor, auf und nach dem Concil schmerzlich empfunden worden sein, dass nach dem Tode des P. Agatho, indem das Wahldecret laut dem Erlasse vom Jahre 680 in Byzanz vorzulegen war, eine Sedisvacanz von anderthalb Jahren und wiederum nach dem Tode Leos II. eine solche von einem Jahre eingetreten war. Die zweite Verfügung lässt sich also auch so, wie sie im Liber pontif. angegeben wird, begreifen.

Wie hat es sich nun mit der nächsten Wahl Johanns V. im Jahre 685 verhalten? Der Bericht des Papstbuches lautet: *hic post multorum pontificum tempora vel annorum iuxta priscam consuetudinem a generalitate in ecclesia Salvatoris quae appellatur Constantiniana electus est atque exinde in episcopio introductus*..., und nachdem offenbar zur Motivirung der Wahl die Verdienste aufgezählt worden sind, welche sich Johannes schon in früheren Jahren um die Kirche und um das römische Gemeinwesen erworben hatte, *hic consecratus est a tribus episcopis, Hostense, Portuense et Belliternense, sicut prodecessor eius Leo papa.* Der Bestätigung, sei es durch den Kaiser, sei es durch den Exarchen, wird also mit keinem Worte gedacht. Es bleibt ferner ganz unaufgeklärt, wodurch die Einsetzung des neuen Papstes — *cessavit episcopatus m. II. d. XV* — so lange verzögert worden ist. Aber auch was der Biograph sagt, lässt mancherlei Deutung zu und hat sie erfahren. Am wenigsten, das schicke ich gleich voraus, kann ich mich auch hier mit der Auslegung von Duchesne befreunden, welcher meint, der Autor dieser Vita habe sich

[1] Vgl. Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum 26.



der Zusatz des Verfassers *ut mos est* wieder Schwierigkeiten bereiten. Er passt doch nicht auf einmalige Wiederholung und wird nur verständlich, wenn die Einsendung des Wahldecretes bereits mehrere Male stattgefunden hatte, und zwar bevor jener Kaiser andere Verfügungen getroffen hatte.[1] Allerdings bedürfen nun alle diese Berichte des Liber pontif. einer Ergänzung: das weitgehende Privilegium vom Jahre 684 muss widerrufen worden sein, vielleicht von dem Kaiser Justinian II., welcher während des Pontificats Johanns V. seinem Vater Constantinus Pogonatus gefolgt war.[2] Gerade im 7. Jahrhundert unterlagen die Beziehungen zwischen Byzanz und Rom häufigem und zuweilen jähem Wechsel. So kann, nachdem sich Constantinus Pogonatus veranlasst gesehen und entschlossen hatte, innerhalb des kurzen Zeitraumes von vier Jahren zwei Versuche zu machen, die Wahlangelegenheit zu regeln, auch sein zweiter Erlass bald zurückgenommen worden und decretirt worden sein, dass der schon in früheren Zeiten beliebte Mittelweg, die Entscheidung in die Hände des Exarchen zu legen, wieder eingeschlagen werde, zumal da Constantins Sohn, der ganz anders geartete Justinian II., sich in den Anfängen seiner Regierung mehrfach durch die Eifersucht von Byzanz auf Rom bestimmen liess. Man wende gegen solche Annahme nicht ein, dass das Papstbuch nicht mit einem Worte einer *divalis iussio* so wichtigen Inhalts Erwähnung thut. Der Fall, dass die päpstlichen Historiographen ein den Interessen und den

[1] Unter den neueren Forschern sind einige ganz mit Stillschweigen über die Wahl Johannes V. hinweggegangen. Andere, wie Malfatti, Imperatori e papi I, 236 und 253, welcher den Erlass vom Jahre 684 ähnlich wie Duchesne auslegt, Baxmann I, 189, Gregorovius II, 197, enthalten sich eines bestimmten Ausspruches über diese Wahl. Thut dies auch Rozière, Introduction XIX, so bezeichnet er doch zugleich das bei der Wahl Conons beobachtete Verfahren als *ancien usage ainsi remis en vigueur*. Bayet 19 endlich geht von der Zeit Gregors I. sofort zu der Zeit Agathos über und spricht sich mit grosser Vorsicht über den Erlass vom Jahre 684 und über die nächstfolgenden Wahlberichte aus. Er und Andere hatten eben nicht denselben Anlass wie ich, behufs Bestimmung des Alters der einzelnen Theile des Diurnus die mannigfachen Phasen der Papstwahl genau festzustellen.

[2] In den Papstregesten S. 242, Notiz zu 24. Juli 685, muss es natürlich heissen: *Constantinum Pogonatum . . . obiisse.*

didaten verständigt hatte und zu dem eigentlichen Wahlakte schritt.

Stützt sich Langen darauf, dass der Bericht die Rückkehr zu alter, seit vielen Jahren nicht mehr beobachteter Gewohnheit betone, so können wir diese Bemerkung auch auf den ganzen Vorgang, d. h. auf Wahl und Consecration, beziehen. Auch die sofortige Ordination ohne Einmischung der Staatsgewalt hatte seit dem Erlöschen des weströmischen Imperiums nicht mehr stattgefunden. Doch ich kehre zu Duchesne's Auslegung dieser Stelle zurück. Auch er glaubt *iuxta priscam consuetudinem* mit *electus est* verbinden zu müssen, findet aber die Bemerkung des Autors nicht am Platze, da die Wahl auch damals der Gewohnheit gemäss vor sich gegangen ist. Sie würde noch weniger am Platze sein, wenn es sich bei der in der Erzählung folgenden Ordination um eine so bedeutsame Neuerung gehandelt hätte, wie sie Duchesne annimmt, um den allerersten Fall der Bestätigung des Erwählten durch den Exarchen. Gerade wenn der Biograph mit Recht oder mit Unrecht die Wahl als herkömmlich bezeichnet hatte, musste er die Modalität der Ordination als neu bezeichnen. Es kommt dabei noch in Betracht, dass er nicht unterlässt, die doch nur zufällige Abweichung von der Norm, dass bei der Weihe statt des Bischofs von Albano der von Velletri fungirte,[1] ausdrücklich zu erwähnen. Kurz, ich verwerfe alle diese gekünstelten Deutungen und lese aus dem Berichte heraus, dass Johann V., wie es seit langer, langer Zeit nicht geschehen war, ohne Weiteres consecrirt worden ist.

Noch einen Einwand habe ich gegen Duchesne zu machen. In der sicher bezeugten Bestätigung Conons durch den Exarchen im Jahre 686[2] erblicke ich den ersten Fall solchen Vorganges seit den Erlässen des Constantinus Pogonatus. Duchesne gilt der Fall des Jahres 685 als der erste überhaupt und der des Jahres 686 als der zweite. Wäre dem so, so würde uns

[1] Vgl. die aus dem Ordo Romanus in den Diurnus übergegangene F. 57. Für 685 wird wohl dieselbe Erklärung gelten wie für 682: *pro eo quod Albanensis ecclesia episcopum minime habuit* (L. p. 360).

[2] Liber pontif. 368 (nachdem sich die Wahlkörper geeinigt und insgesammt das Wahldecret unterzeichnet hatten): *missos ad excellentissimum Theodorum exarchum, ut mos est, direxerunt.*

wurde, das Wahldecret in Ravenna vorgelegt sein muss. Dass unter fünfzehn Fällen sechs auf letzteren Vorgang hinweisen, verdient doch einige Beachtung.[1] Mehr fällt ins Gewicht, dass uns in zwei Fällen Nebenumstände berichtet werden, welche die Intervention des Exarchen wahrscheinlich machen. Bekannt ist, um mit dem jüngeren Falle zu beginnen, dass in Rom mehrere Wochen nach der Ordination des P. Agatho (27. Juni 678) ein noch an den Vorgänger Donus gerichtetes, und zwar vom 12. August, also vier Monate nach dem Tode des Adressaten, datirtes kaiserliches Schreiben[2] einlief; hatte man in Byzanz damals noch nicht einmal Kunde von dem Todesfalle, so konnte von dort aus auch nicht die Genehmigung der Wahl erfolgt sein. Zweitens heisst es von Vitalianus im Liber pontif. 343: *hic direxit responsales suos cum synodicam iuxta consuetudinem in regiam urbem apud piissimos principes, significans de ordinatione sua.* Die letzten Worte können durchaus nicht dahin gedeutet werden, dass Vitalianus seine Wahl angezeigt und um die Genehmigung der Ordination nachgesucht habe, denn die *synodica* erliess der Papst erst nach der Ordination. Es ist auch nicht an incorrecte Einsetzung dieses Papstes zu denken, der bekanntlich der erste nach Honorius war, dessen Name wieder in die officielle Liste von Byzanz eingetragen wurde.[3]

---

[1] Zwischen dem Jahre 554, in welchem Justinian I. seine pragmatische Sanction erliess, und dem Jahre 615 liegen neun Fälle des Pontificatswechsels. Sehen wir von der Einsetzung des P. Pelagius II. ab, bei welcher in Folge der Belagerung Roms eine Bestätigung nicht eingeholt werden konnte, so sind alle Vacanzen gross genug, um eine Verhandlung mit Byzanz möglich erscheinen zu lassen.

[2] Mansi XI, 195.

[3] Mansi XI, 200. — Ich füge hier noch Bemerkungen über den Wechsel im Pontificat in dem Jahre 640 (zweimal) und im Jahre 649 hinzu. In dem letztgenannten Jahre dauerte die Vacanz nach dem Tode des Theodorus auch nur 52 Tage; aber Rom hatte sich damals von Byzanz so entschieden losgesagt, dass aller Wahrscheinlichkeit nach (vgl. JE. 2079) Martinus, ohne die Bestätigung des Kaisers oder des Exarchen abzuwarten, den päpstlichen Stuhl bestieg. Mit Berufung auf das Interpontificium nach dem Tode des Severinus (m. IV. d. XXIV) nahm Papebroch an, dass der Exarch zuerst im Jahre 640 die Wahl des P. Johannes IV. gutgeheissen habe, wofür sich dann Zaccaria (bei Rozière 369) ebenfalls erklärte. Aber weder im Liber pontif., noch in anderen Quellen findet sich ausser der Angabe über die Vacanz irgend ein Wort,

Noch weiter zurückschreitend kommen wir zur Wahl des P. Honorius (625), welche ich als die erste von dem Exarchen bestätigte halte und deshalb ausführlich besprechen werde. — In die Chronologie dieser Zeit hat zuerst der ältere Pagi[1] einige Ordnung gebracht, indem er unter Hinweis auf JE. 2010 den Beginn des Pontificats noch in das Jahr 625 setzte. Aus den ihm vorliegenden Zeitangaben hatte er berechnet, dass der Vorgänger Bonifatius V. am 22. October gestorben und am 25. bestattet,[2] und dass Honorius am 27. October ordinirt worden sei. Ergab sich somit eine Vacanz von nur fünf Tagen, so folgerte Pagi aus ihr, dass die Wahl des Honorius von dem damaligen Exarchen Isaac bestätigt worden sei.[3] Mit Recht wies er darauf hin, dass der Kaiser Heraclius in diesen Jahren in weiter Ferne weilte und ganz durch den Perserkrieg in Anspruch genommen war. Es müsste geradezu Wunder nehmen, wenn der Kaiser nicht vor seinem Aufbruche in den Krieg im April 622 Vorsorge getroffen hätte für Erledigung einer so wichtigen Angelegenheit, wie es der Wechsel im Pontificat war, und wenn nicht der noch zu Lebzeiten Bonifatius V. bestellte neue Exarch Isaac mit der nöthigen Vollmacht ausgestattet worden wäre. Dagegen war es nichts als Hypothese, dass Pagi, um die unverzügliche Bestätigung der Wahl zu erklären, den Exarchen gerade in diesen Tagen aus unbekannten Gründen in Rom weilen liess.

---

welches für solchen Vorgang geltend gemacht werden könnte. Auf diesen somit nur möglichen Fall lege ich um so weniger Werth, als er mir nicht als der erste erscheint. — Hat endlich Baxmann I, 171 aus dem Berichte des Liber pontif. über den 638 gewählten, aber erst nach langer Zeit consecrirten Severinus herauslesen wollen, dass der damals nach Rom berufene Exarch Isaac die Entscheidung getroffen habe, so hat bereits Langen 516 diese Annahme unter Hinweis auf den in Mansi X, 677 veröffentlichten Brief des Maximus widerlegt.

[1] Critica historico-chronologica (Ausgabe seines Neffen Francesco Pagi, Antwerpen 1727), II, 771.

[2] Das von Pagi hier wiederholte und benutzte Epitaphium gilt nicht Bonifatius, sondern dessen Vorgänger Deusdedit (s. Rossi, Inscript. christ. II, 127).

[3] Die Nachrichten über ihn, soweit sie nicht dem Liber pontif. angehören, stellte Duchesne 333, Anm. 5 zusammen.

In Hinblick auf die Frage, welche ich so gut als möglich zu beantworten vorhabe, reiche ich mit solcher Annahme nicht aus. Hielt sich der Exarch von ungefähr im October 625 in Rom auf, so hätte es vielleicht schriftlicher Verhandlung mit ihm nach Ausweis der F. 60 gar nicht bedurft. Wären aber auch dem anwesenden Exarchen die *nuntius ad exarchum de transitu* betitelte Todesanzeige (F. 59) und nach der Wahl das Gesuch um Bestätigung schwarz auf weiss unterbreitet worden, so würde kein Anlass gewesen sein, solche Briefe zu schreiben, wie sie uns in den mit den F. 59 und 60 eng zusammenhängenden Formeln 61—63 vorliegen. Diese ganze Gruppe von Schreiben setzt nicht allein die Uebertragung des Bestätigungsrechtes an den Exarchen voraus, sondern zugleich den Aufenthalt des Exarchen in Ravenna.

Bevor ich die Berichte über die Wahl im Jahre 625 darauf hin nochmaliger Prüfung unterziehe, ob sie auch die zweite dieser Voraussetzungen zulassen, will ich einen andern Punkt erledigen. Wir haben die Wahlen bis zum Jahre 638 zurück verfolgt, wobei sich in zwei Fällen, nämlich in den Jahren 657 und 678, die Intervention des Exarchen als sehr wahrscheinlich ergab. Suchen wir nach einem noch früheren Zeitpunkte für die Uebertragung des in Rede stehenden Rechtes an den obersten kaiserlichen Beamten in Italien, so müssen wir die Neuerung Phokas oder Heraclius beilegen. Was für letzteren spricht, sahen wir schon. Auch für Phokas liesse sich Manches geltend machen. Suchte dieser in Italien mit den dortigen Feinden des Reiches in Frieden zu leben, so befolgte er auch Rom und den Päpsten gegenüber eine andere Politik als seine Vorgänger. Durch das Entgegenkommen Gregors des Grossen ermuthigt, erwies er sich Rom um so gnädiger, je mehr er sich in Byzanz durch sein Regiment und durch sein eigenmächtiges Eingreifen in kirchliche Angelegenheiten verhasst gemacht hatte. Zur Zeit Bonifatius III. schlichtete er den Streit um den Primat zu Gunsten der römischen Kirche. Dem nächstfolgenden Papste schenkte er das Pantheon. Würde sich damit die Annahme wohl vertragen, dass bereits Phokas, um die Sedisvacanzen zu kürzen, den Exarchen mit der Prüfung der Wahl betraute, so könnte man allenfalls auch einen causalen Zusammenhang zwischen solcher Anordnung und

zwischen den Beschlüssen der Synode des Jahres 607 erblicken. Aber die Dauer der Vacanz in dem Jahre 608, d. h. zu Lebzeiten des Phokas, und die Dauer der nach seinem Tode in den Jahren 615 und 619[1] stehen obiger Annahme im Wege. So beschränke ich mich, das Jahr 625 ins Auge zu fassen und die uns überlieferten Daten, soweit sie für den damaligen Wechsel im Pontificat in Betracht kommen, genauer Untersuchung zu unterziehen.

Duchesne, Introd. CCXXXII, bezeichnet die fünf Vitae der P. Sabinianus bis Bonifatius V. als stilverwandt und als gleichzeitig redigirt. Ihnen gemeinsam ist nach ihm, dass die Bestattung zu S. Peter, jedoch ohne Datum angegeben wird, und dass die Notiz *depositus est illo die* erst nachgetragen worden ist. Handelt er dann ib. CCLVI von der Chronologie, so bemerkt er, dass in vier unter den fünf Fällen die Angaben betreffs der Dauer der Vacanzen nicht mit denen über die Dauer der Pontificate in Einklang zu bringen sind; auch ein offenkundiger Fehler hat sich in die Vita Deusdedit eingeschlichen. Von Honorius an scheint jede Biographie wieder für sich aufgezeichnet worden zu sein. In der des Honorius selbst machen die Zeitangaben ebenfalls noch Schwierigkeiten, aber doch geringerer Art, während dann in den nächstfolgenden drei (Severinus u. s. w.) Alles in bester Ordnung ist.

Stehen wir also bei Severinus auf festem Boden, so können wir füglich von dem 28. Mai 640, an welchem dieser Papst ordinirt wurde, als von einem sicheren Zeitpunkte aus- und zurückgehen. Da die Sedisvacanz vor ihm a. I, m. VII, d. XVII gedauert haben soll, kommen wir durch Subtraction auf den IV. id. oct. (638), welcher im Liber pontif. als Depositionstag des Honorius verzeichnet worden ist.[2] Heisst es nun von letzterem

[1] Ueber die letztere s. S. 70.

[2] Genau genommen kommen wir allerdings auf den 11. October, welcher füglich als Todestag betrachtet werden kann; dazu passt (vgl. die Daten zur Geschichte Pelagius I.) der 12. als Tag der Beerdigung. — Zu IV. id. oct. will ich doch noch bemerken, dass diese Angabe bereits in der zweitfolgenden Vita des P. Johann IV. wiederkehrt, so dass der Gedanke nicht ausgeschlossen ist, dass hier oder dort eine Wiederholung aus Versehen stattgefunden hat. Ich verfolge aber den Gedanken nicht weiter, weil es uns an Mitteln gebricht, ein etwaiges Versehen festzustellen und wieder gut zu machen.

sedit a. XII, m. XI, d. XVII, so würde der Beginn seines Pontificats auf den 25. October 625 fallen, aber da diese Angaben des Liber pontif. nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen können,[1] werden wir lieber den 27. October, nämlich einen Sonntag, als Tag der Ordination annehmen. Dass andere Forscher[2] zu abweichenden Ansätzen gekommen sind, hängt zum Theil mit der Beschaffenheit der vorausgehenden Vita Bonifatii V. zusammen. Indem Duchesne gleich Ewald u. A. ihren Zeitangaben mehr oder minder Glauben geschenkt hat, hat er ein Datum gewonnen, welches ich zurückweisen zu müssen glaube, während ich bisher, soweit es sich nur um die Daten für das Pontificat des Honorius handelte, mit ihm ganz einverstanden bin. Er nimmt nämlich an, dass der Vorgänger am 25. October 625 bestattet worden sei, und dass der päpstliche Stuhl nur zwei Tage erledigt gewesen sei: *pour des raisons qui nous échappent, on s'abstint de retarder l'ordination d'Honorius jusqu'après réception de la lettre impériale d'approbation* (Introd. CCLVI).

Um nebeneinander den 25. October 625 als Depositionstag Bonifatius V. und den 27. als Consecrationstag des Honorius aufrecht zu erhalten, müssten wir voraussetzen, dass damals noch in einem andern Punkte wider das Recht und Herkommen verstossen worden sei, dass nämlich die auf die Wahl bezügliche Constitution vom Jahre 607, welche mit geringer Unterbrechung Jahrhunderte lang in Kraft geblieben ist, schon 18 Jahre nach ihrem Erlass ausser Acht gelassen worden sei.[3]

---

[1] Was Duchesne Introd. CLVIII von dem älteren Liber pontif. sagt, gilt wohl auch von dessen Fortsetzungen.

[2] Ich begnüge mich Ewald anzuführen, der den 3. November angibt. Dabei ist ihm widerfahren, aus einer Berechnung des Datums in eine andere zu gerathen. Will er nämlich zuerst vom 25. October 625 (*depositus est Bonifatius V.*) mit der Vacanz von 13 Tagen weiter rechnen, so war der 6. November anzugeben. Rechnet er dann aber vom Depositionstage des Honorius zurück um a. XII, m. XI, d. XIV (so nach Vignoli), so gewann er auf diesem Wege den 30. October. Dass er schliesslich den zwischen beiden Daten liegenden Sonntag den 3. November wählte, wäre ganz in der Ordnung gewesen.

[3] Indem Zoepffel, Papstwahlen 15 ff., ausführlich von jener Constitution spricht, hat er auch die Frage zu beantworten versucht, ob der *dies depositionis* der Todestag oder der Tag der Bestattung ist, und ob bei der

Indem ich mich dazu nicht entschliessen kann, werfe ich die Frage auf, inwieweit *depositus est (Bonifatius V.) d. XXV m. oct.* zuverlässig ist, wie es sich mit diesen Angaben in der ganzen Gruppe der Biographien von 604—625 verhält und wie mit allen weiteren Angaben derselben, welche bisher mit in Rechnung gezogen worden sind, um die Daten für das Jahr 625 zu gewinnen.

Wir sahen schon, dass die Depositionstage in den fünf Vitae[1] nachgetragen sind. Zwei derselben sind uns nun auch in den Epitaphien Bonifatius III. und Bonifatius IV.[2] überliefert, und zwar, was geradezu Vertrauen erweckt, mit dem Zusatze richtiger Jahresbezeichnungen. Aber nur für Bonifatius III. wird uns an beiden Orten derselbe Tag angegeben; als Depositionstag des Nachfolgers verzeichnet die Grabschrift den 8. Mai, dagegen der Liber pontif. den 25. Mai. So drängt sich auch die Frage nach der Zuverlässigkeit der Epitaphien auf. Hat nun Rossi mit staunenswerthem Fleisse alle alten und neuen Copien der nicht mehr erhaltenen Denkmäler zusammengestellt, so hat er uns doch, von wenigen Fällen abgesehen, darüber nicht Aufklärung zu bieten vermocht, wann und etwa auch von wem die Inschriften verfasst worden sind. Die Zeitangaben in ihnen und die im Liber pontif. können aus derselben Quelle fliessen, oder die einen können auch den anderen nachgeschrieben sein, oder beide können auch unab-

Bezeichnung der Frist der Termin, bis zu dem gezählt wird, eingerechnet worden ist oder nicht (nach Ablauf von zwei oder nach Ablauf von drei Tagen). Ohne hier auf die Untersuchung der einzelnen von Zoeppfel angeführten Fälle eingehen zu wollen, will ich doch bemerken, dass mir für das 7. Jahrhundert die Annahme, dass zwischen dem Tode des Papstes und der Erhebung des Nachfolgers kaum zwei Tage lagen (so l. c. 19), durch das Wort *triduo* in F. 60 ausgeschlossen erscheint. Da *biduum* den Zeitraum von zwei bürgerlichen Tagen bezeichnet, muss das *triduum* drei solche Tage umfassen. Und das mache ich auch für den Vorgang im Jahre 625 geltend.

[1] Dass diese Eigenthümlichkeit noch weiter zurückreicht, kommt für meine Untersuchung hier nicht in Betracht.

[2] Rossi, Inscript. christ. II, 141 und 208. — Ich übergehe das des Sabinian, weil bei der Auffindung desselben nur noch wenige Buchstaben erkennbar waren, und weil Sarti, um die Lücken zu ergänzen, das Tagesdatum des Liber pontif. wiederholt hat.

hängig von einander sein. In Anbetracht dieser verschiedenen Möglichkeiten kann weder die eine Art der Ueberlieferung als die andere bestätigend bezeichnet werden, noch kann, wenn die Daten der Epitaphien und die des Liber pontif. zweien, den einen schlechtweg der Vorzug vor den anderen gegeben werden. So hat auch das Heranziehen der Epitaphien bisher wenig zur Lösung der chronologischen Schwierigkeiten beizutragen vermocht.

Ich greife hier einmal auf die Daten in gewissen Theilen des älteren Papstbuches zurück, welche Duchesne geradezu für fingirt erklärt und über welche er Introd. CLIX bemerkt: *il est même inutile de chercher des hypothèses pour expliquer une divergence dont l'incurie et la hardiesse de l'auteur rendent suffisamment compte.* Es ist einerlei, ob der oder die Autoren zu Erdichtungen ihre Zuflucht nahmen, weil der gute Brauch, die Ereignisse unmittelbar nach ihrem Eintreten aufzuzeichnen, zeitweise eine Unterbrechung erlitten hatte, oder ob sie es nur deshalb thaten, weil ihnen die vorhandenen Aufzeichnungen nicht zu Gebote standen. Beides kann auch noch in der Folge stattgefunden und Anlass gegeben haben, dass man, um das herkömmliche Schema auszufüllen, Daten nach Gutdünken oder doch nach unsicherer Erinnerung einsetzte, zumal wenn einmal die officielle Historiographie ins Stocken gerathen und nicht gleich nach dem Tode eines Papstes die Biographie in Angriff genommen war, sondern nachträglich eine kleinere und grössere Gruppe, wie das ja Duchesne für die Jahre 604—625 annimmt, in einem Zuge niedergeschrieben wurde. Für solche Wiederholung des Vorganges auch noch im 7. Jahrhundert spricht, dass mehrere der Daten für diese Zeit grosse Aehnlichkeit mit den erdichteten Daten für die Zeit von etwa 352 bis 483 haben. Ueberblicken wir nämlich die letzteren,[1] so ist unverkennbar, dass die auf Fiction beruhenden Ansätze sehr häufig den Tag innerhalb eines Monats mit VIII. kal. bezeichnen,[2]

[1] S. die Zusammenstellung in Duchesne, Introd. CLVIII.

[2] Dazu zu rechnen sind vielleicht als durch Schreibfehler entstanden die Ansätze zu VIII. id., mag ursprünglich dagestanden haben VIII. kal. oder VII. id., welches eine ähnliche Rolle gespielt hat. — Fingirte Daten sind allerdings auch auf andere Weise gewonnen worden: es spielt da bald die Namensgleichheit (Johann I. und II. zu VI. kal. iun.),



d. h. in conventioneller, dem Gedächtniss zu Hilfe kommender Weise, welche sich in Rom wenigstens seit Julius Cäsar eingebürgert hatte.[1] Indem in den fünf Vitae aus dem Beginn des 7. Jahrhunderts drei analoge Fälle begegnen: 22. Februar bei Sabinianus, 25. Mai (oder im Epitaph VIII. id. maii) bei Bonifatius IV. und 25. October bei Bonifatius V., kann ich mich des Gedankens nicht erwehren, dass die Depositionsdaten hier nicht allein nachgetragen, sondern auch mehr oder minder erfunden sind. Insbesondere ist es der 25. October (625), welchen ich, weil er weder mit dem Ansatz der Ordination des Honorius zu dem 27. October, noch, wie wir gleich sehen werden, mit einer andern dicht daneben stehenden Zahl verträglich ist, nicht als gut überliefertes historisches Datum gelten lasse. Aber auch die gleichen Angaben der übrigen Vitae dieser Gruppe flössen mir wenig Vertrauen ein, so dass ich sie nicht ein für alle Male, wie Duchesne und Andere vor ihm, als sichere Ausgangspunkte für die Rechnung zu verwerthen wage.[2]

Ich komme nochmals auf den 25. October 625 zurück. Duchesne hat nicht verschwiegen, dass es mit den Angaben für das Pontificat Bonifatius V. besonders misslich steht. Kommen hier wie sonst ausser den Depositionsangaben drei Zeitmasse in Betracht, nämlich Dauer der Vacanz vor der Ordination des Bonifatius, Dauer seines Pontificats und Dauer der Vacanz nach seinem Tode, so hat man von jeher die überlieferten Zahlen als unbrauchbar erkannt und für verderbt

bald die Reihenfolge (Gaius X. kal. mai., Marcellinus VII. kal. mai. — Gelasius XI. kal. dec., Anastasius XIII. kal. dec. — Vitalianus VI. kal. febr., Adeodatus VI. kal. iul.) eine Rolle.

[1] Mommsen, Römische Chronologie (2. Aufl.) 64.

[2] Vgl. die Berechnung der Ordinationstage Introd. CCLVI. Für Sabinian wird einerseits von dem Depositionstage des Vorgängers (12. März) um m. V, d. XVIII (Dauer der Vacanz) weiter gerechnet, was den 30. August 604 ergibt, und werden andererseits von seinem Depositionstage (22. Februar) a. I, m. V, d. IX (Dauer des Pontificats) abgezogen, um 13. September zu erhalten, so dass die Zuverlässigkeit beider Depositionsdaten vorausgesetzt wird. Ich bestreite nicht, dass diese Voraussetzung in dem einen und in dem andern Falle zutrifft, und gebe z. B. zu, dass wie in der Vita Bonifatii III. alle Zeitangaben einen günstigen Eindruck machen, auch die Datirung des Epitaphiums Glauben verdienen mag. Aber ich lege nicht jedem dieser Daten den gleichen Werth bei.

hängig von einander sein. In Anbetracht dieser verschiedenen Möglichkeiten kann weder die eine Art der Ueberlieferung als die andere bestätigend bezeichnet werden, noch kann, wenn die Daten der Epitaphien und die des Liber pontif. zweien, den einen schlechtweg der Vorzug vor den anderen gegeben werden. So hat auch das Heranziehen der Epitaphien bisher wenig zur Lösung der chronologischen Schwierigkeiten beizutragen vermocht.

Ich greife hier einmal auf die Daten in gewissen Theilen des älteren Papstbuches zurück, welche Duchesne geradezu für fingirt erklärt und über welche er Introd. CLIX bemerkt: *il est même inutile de chercher des hypothèses pour expliquer une divergence dont l'incurie et la hardiesse de l'auteur rendent suffisamment compte.* Es ist einerlei, ob der oder die Autoren zu Erdichtungen ihre Zuflucht nahmen, weil der gute Brauch, die Ereignisse unmittelbar nach ihrem Eintreten aufzuzeichnen, zeitweise eine Unterbrechung erlitten hatte, oder ob sie es nur deshalb thaten, weil ihnen die vorhandenen Aufzeichnungen nicht zu Gebote standen. Beides kann auch noch in der Folge stattgefunden und Anlass gegeben haben, dass man, um das herkömmliche Schema auszufüllen, Daten nach Gutdünken oder doch nach unsicherer Erinnerung einsetzte, zumal wenn einmal die officielle Historiographie ins Stocken gerathen und nicht gleich nach dem Tode eines Papstes die Biographie in Angriff genommen war, sondern nachträglich eine kleinere und grössere Gruppe, wie das ja Duchesne für die Jahre 604—625 annimmt, in einem Zuge niedergeschrieben wurde. Für solche Wiederholung des Vorganges auch noch im 7. Jahrhundert spricht, dass mehrere der Daten für diese Zeit grosse Aehnlichkeit mit den erdichteten Daten für die Zeit von etwa 352 bis 483 haben. Ueberblicken wir nämlich die letzteren,[1] so ist unverkennbar, dass die auf Fiction beruhenden Ansätze sehr häufig den Tag innerhalb eines Monats mit VIII. kal. bezeichnen,[2]

[1] S. die Zusammenstellung in Duchesne, Introd. CLVIII.

[2] Dazu zu rechnen sind vielleicht als durch Schreibfehler entstanden die Ansätze zu VIII. id., mag ursprünglich dagestanden haben VIII. kal oder VII. id., welches eine ähnliche Rolle gespielt hat. — Fingirte Daten sind allerdings auch auf andere Weise gewonnen worden: es spielt da bald die Namensgleichheit (Johann I. und II. zu VI. kal. iun.),

d. h. in conventioneller, dem Gedächtniss zu Hilfe kommender Weise, welche sich in Rom wenigstens seit Julius Cäsar eingebürgert hatte.[1] Indem in den fünf Vitae aus dem Beginn des 7. Jahrhunderts drei analoge Fälle begegnen: 22. Februar bei Sabinianus, 25. Mai (oder im Epitaph VIII. id. maii) bei Bonifatius IV. und 25. October bei Bonifatius V., kann ich mich des Gedankens nicht erwehren, dass die Depositionsdaten hier nicht allein nachgetragen, sondern auch mehr oder minder erfunden sind. Insbesondere ist es der 25. October (625), welchen ich, weil er weder mit dem Ansatz der Ordination des Honorius zu dem 27. October, noch, wie wir gleich sehen werden, mit einer andern dicht daneben stehenden Zahl verträglich ist, nicht als gut überliefertes historisches Datum gelten lasse. Aber auch die gleichen Angaben der übrigen Vitae dieser Gruppe flössen mir wenig Vertrauen ein, so dass ich sie nicht ein für alle Male, wie Duchesne und Andere vor ihm, als sichere Ausgangspunkte für die Rechnung zu verwerthen wage.[2]

Ich komme nochmals auf den 25. October 625 zurück. Duchesne hat nicht verschwiegen, dass es mit den Angaben für das Pontificat Bonifatius V. besonders misslich steht. Kommen hier wie sonst ausser den Depositionsangaben drei Zeitmasse in Betracht, nämlich Dauer der Vacanz vor der Ordination des Bonifatius, Dauer seines Pontificats und Dauer der Vacanz nach seinem Tode, so hat man von jeher die überlieferten Zahlen als unbrauchbar erkannt und für verderbt

bald die Reihenfolge (Gaius X. kal. mai., Marcellinus VII. kal. mai. — Gelasius XI. kal. dec., Anastasius XIII. kal. dec. — Vitalianus VI. kal. febr., Adeodatus VI. kal. iul.) eine Rolle.

[1] Mommsen, Römische Chronologie (2. Aufl.) 64.

[2] Vgl. die Berechnung der Ordinationstage Introd. CCLVI. Für Sabinian wird einerseits von dem Depositionstage des Vorgängers (12. März) um m. V, d. XVIII (Dauer der Vacanz) weiter gerechnet, was den 30. August 604 ergibt, und werden andererseits von seinem Depositionstage (22. Februar) a. I, m. V, d. IX (Dauer des Pontificats) abgezogen, um 13. September zu erhalten, so dass die Zuverlässigkeit beider Depositionsdaten vorausgesetzt wird. Ich bestreite nicht, dass diese Voraussetzung in dem einen und in dem andern Falle zutrifft, und gebe z. B. zu, dass wie in der Vita Bonifatii III. alle Zeitangaben einen günstigen Eindruck machen, auch die Datirung des Epitaphiums Glauben verdienen mag. Aber ich lege nicht jedem dieser Daten den gleichen Werth bei.

Mit Recht erklärt Duchesne Introd. CLIX, dass er Daten des älteren Papstbuches gar nicht berücksichtigt: *toutes les fois qu'elles sont en désaccord avec les dates fournies par les documents authentiques.* Auch einzelne Daten der Fortsetzungen verwirft er aus gleichem Grunde.[1] Ich bin nun allerdings nicht in der Lage, gegen den hier besonders in Rede stehenden 25. October 625 urkundliche und unanfechtbare Daten ins Feld zu führen. Aber auch die ganze Reihe von mehr oder minder zwingenden Gründen, welche ich für meine Annahme geltend gemacht habe (S. 79 trage ich noch einen nach), fällt doch gegenüber den ganz unsicheren Zeitangaben des betreffenden Theiles des Liber pontif. schwer in die Wagschale. Und ist einmal das einzige Hinderniss des 25. October 625 als Depositionstages des Bonifatius V. beseitigt, so lässt sich gegen den Ansatz der Uebertragung des Bestätigungsrechtes auf die Exarchen zu dem Jahre 625 nichts mehr einwenden, während alle anderen bisher vorgeschlagenen Ansätze auf Schwierigkeiten über Schwierigkeiten stossen.

War es Kaiser Heraclius, welcher zuerst, und zwar weil er auf längere Abwesenheit von Byzanz gefasst sein musste, den Exarchen ermächtigt hat, die Papstwahl zu bestätigen, so hat es sich wohl zunächst um eine nur vorübergehende Verfügung gehandelt, so dass man in Rom noch immer der Rückkehr zum alten Modus gewärtig sein musste. So geschah es nicht blos um der Reminiscenz willen, sondern aus praktischen Rücksichten, dass der Sammler des ersten Theiles vor den die Verhandlung mit dem Exarchen ins Auge fassenden F. 59—63 auch F. 58 *de electionem pontificis ad principem* bot. Eine Zeitbestimmung für letzteres Schreiben könnte man versucht sein daraus zu gewinnen, dass in der Erzählung über die Wahl der seit 607 vorgeschriebenen Frist von drei Tagen (s. S. 10) noch nicht Erwähnung geschieht. Aber das Majestätsgesuch ist überhaupt ganz anders gehalten als das Schreiben an den Exarchen,[2] was sehr wohl mit der Bestimmung beider Briefe zusammenhängen kann. Es wird unziemlich gewesen sein, dem

---

Andere Rechnung allerdings in Sybel's Hist. Zeitschrift L, 409, aber ohne jede Begründung.

[1] Introd. CCLIII sequ. — Anm. 7 zu S. 344 u. s. w.

[2] Das hat auch Lorenz, Papstwahl 30, bemerkt.

Kaiser in immer gleicher formelmässiger Weise zu schreiben, während den Exarchen gegenüber der strenge Geschäftsstil und die Vorlage des Wahldecretes mit der entsprechenden Einkleidung am Platze war. Kurz, auch F. 58 ist wohl mehr ein Musterbrief denn eine Formel gewesen, ein Dictamen, in welchem von genauem Anschluss an das Wahldecret und von Aufzählung der Details abgesehen wurde. Dann lässt sich aus dem Ausfall von *triduo* keine Folgerung ziehen. Ich weiss auch nichts anzufangen mit zwei auf einen besonderen Fall hinweisenden Angaben. S. 48 4 wird dem Erwählten besonders nachgerühmt, dass er dem Vorgänger ein guter Rathgeber gewesen sei, ferner dass er bisher das Amt eines Archidiacons bekleidet habe. Ich erinnere mich nicht, im Liber pontif. gefunden zu haben, dass beide Angaben auf eine bestimmte Person passen.[1]

Als Archidiacon bezeichnen uns auch die folgenden Formeln den eben Erwählten,[2] aber auch das lässt sich bei dem Mangel an Nachrichten über den *cursus honorum* der damaligen Päpste nicht verwerthen. Möglicherweise ist der bestimmte Titel doch nur beispielshalber hier und dort eingesetzt worden.[3]

---

[1] Dies behauptet allerdings Garnier in der Anmerkung zur F. 58, und dies macht er unter Anderem geltend, um F. 58 und 60 auf die Wahl Gregors II. zu beziehen, woraus er dann wieder folgert (Praefatio, §. XIII), dass unser Diurnus 714 (richtiger 715) abgeschlossen worden sei. Wie schlecht es mit den Beweisen Garnier's steht, hat bereits Rozière Introd. XXI dargethan. Aber einen der schwachen Punkte hat er dabei nicht hervorgehoben, was ich hier nachholen will. Garnier sagt nämlich: *constans vero est scriptorum opinio, 'Gregorium II. ex archidiacono factum pontificem.* Es lohnt sich gar nicht zu fragen, wer die Gewährsmänner Garnier's sind, denn die Vita, deren Worte dann von ihm selbst angeführt werden, berichtet ausdrücklich, dass der Erwählte Diaconus war, und daran werden wir in Ermanglung weiterer Nachrichten uns doch zu halten haben. Erweist sich so schon der von Garnier an die Spitze gestellte Beweis als ganz aus der Luft gegriffene Behauptung, so bedarf es keiner weiteren Widerlegung.

[2] Dies hindert nicht, dass derselbe (s. F. 61—63) als einer der *servantes locum s. sedis apostolicae* sich unter den Briefschreibern nennt. Er wird dann noch bezeichnet als *amator vester ac orator domini nostri* (F. 61, etwas anders in F. 62).

[3] Auch wegen *archidiaconus* darf man diese Formeln nicht für gleichzeitig mit der *diaconus* (respective *presbyter* in C) bietenden F. 82 halten.

Auch sonst erscheinen die F. 59—63 als aus einem Gusse oder aus einer Feder.[1] Sie alle sind gleich den Formeln für Gesuche an den Papst (F. 2, 3, 10) mit der Superscriptio versehen,[2] während nur F. 60 die für alle diese Briefe vorgeschriebene Unterschrift aufweist.

Dass die F. 57—63 den Schluss der keineswegs planlos angelegten Collectio I. bilden, habe ich bereits Praefatio XIII. dahin gedeutet, dass der Compilator seine Arbeit schon begonnen hatte, als ihm die letzten Formeln bekannt wurden. Ich vermuthe, dass die Sammlung in den ersten Jahren des Honorius angelegt worden ist, nämlich vor 628, da das in diesem Jahre dem Kloster Bobbio ertheilte Privilegium (s. Prolegomena I, 59) noch nicht in die erste Theilsammlung, sondern erst in deren Fortsetzung aufgenommen worden ist.

Die F. 1 stammt aus der Zeit Gregors I. — Auch darin haben die Päpste an altrömischem Brauche festgehalten, dass sie im schriftlichen Verkehre die Etiquette gewahrt und jedem Würdenträger nicht allein den ihm zukommenden Titel, sondern auch die ihm gebührenden Ehrenprädicate gegeben haben. Kamen mit der Zeit neue Aemter auf oder wurde die Rangordnung der Beamten eine andere, so wurde dem an der Curie ebenso gut wie am byzantinischen Hofe Rechnung getragen.[3] Sobald das Kanzleiwesen der Bischöfe von Rom geregelt worden ist, wird die Kanzlei auch die Protokolltheile der Papstbriefe je nach deren Bestimmung festgestellt

[1] Nur in diesen Formeln, und zwar dreimal, begegnet das Wort *denominatus*. — Beachtenswerth ist die Bezeichnung des Tages als *dies instantis mensis*, welche dem unter Gregor I. nachweisbaren Brauche (s. Neues Archiv III, 594) entspricht.

[2] Nicht so F. 58.

[3] Neu im Vergleich zu der Vorzeit (s. *Notitia dignitatum utriusque imperii)* sind alle geistlichen Aemter. Aber auch auf weltlichem Gebiete taucht als neuer Beamter der *comes obsequii imperialis* (F. 1, §. 4, dazu Gothofredus Cod. Theodosianus II, 215) auf. — Unter Theodosius und unter Theoderich (s. Cassiodori Variae l. VI) geht der Consul dem Patricius voran; anders im Diurnus. Dagegen wird in diesem noch festgehalten, dass *excellentia* mehr ist als *eminentia* (vgl. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I, 817).

und niedergeschrieben haben. Von solchen Titulaturbüchern der Curie ist jedoch aus älterer Zeit nur eines auf uns gekommen, und zwar als F. 1 des Diurnus, also in Verbindung mit den Dictamina erhalten, während in späteren Jahrhunderten diese Protokollformeln gesondert aufgezeichnet wurden.[1] Es ist für uns um so werthvoller, da die weitaus grössere Zahl der älteren Papstbriefe in der Ueberlieferung entweder des Rahmens ganz entkleidet worden oder doch im Eingang und zum Schluss stark gekürzt und wohl auch überarbeitet worden ist.[2] Schon Garnier hat es mit dem Vorrath älterer Urkunden fleissig verglichen und hat die zahlreichen Berührungspunkte mit den Epistolae Gregorii I hervorgehoben. Aber er und seine Nachfolger[3] legten, indem sie den Diurnus als erst später abgeschlossen betrachteten, auf das Verhältniss der F. 1 zur Zeit Gregors nicht solchen Werth, als ich es thue, der ich die Entstehung der Collectio I. bis in die Nähe dieser Zeit zurückrücke. Deshalb will ich noch einige Beweise dafür, dass uns hier das Titularbuch Gregors I. vorliegt, nachtragen.[4]

In F. 1 gehen noch die weltlichen Adressaten (§. 1—6) den geistlichen voran. Kommt es in jedem Falle auf die *superscriptio* und auf die *subscriptio* an, so sind sie doch im Diurnus nicht immer angegeben. Erstere ist in §. 10 ausgelassen, weil sie, wie *ut supra* besagt, der in §. 9 gleich lautet. So wird wohl auch die Lücke in §. 4 nach dem vorausgehenden

[1] Vgl. L. Delisle in Bibl. de l'Ecole des chartes 1858 und Kaltenbrunner in Mitth. d. österr. Instituts VII, 633.

[2] Kürzung war namentlich in den Registern Regel. Eine Ausnahme macht das Registrum Johannis VIII. Eine diesbezügliche vom Card. Pitra in Anal. novissima 116 angekündigte Publication ist noch nicht erschienen.

[3] Ich verweise hier ausdrücklich auf die werthvollen Erklärungen von Baluze in Rozière's Ausgabe.

[4] Doch will ich hier keineswegs den Versuch machen, die Protokolltheile der Papsturkunden bis in das 7. Jahrhundert hinein erschöpfend und so, wie es etwa von einer Lehre von diesen Urkunden erwartet wird, zu behandeln. Für meine augenblicklichen Zwecke genügt der Hinweis auf einzelne Papstbriefe, wie sie bereits von Garnier (Dissertatio I, p. 143—155) zusammengestellt worden sind. Ausserdem lagen mir Aufzeichnungen von Kaltenbrunner vor, welche dieser, als er die Regesten bis 590 bearbeitete, gemacht und mir freundlich zur Verfügung gestellt hat.

§. 3 auszufüllen sein. Das Fehlen der Adresse in §. 12 und das Fehlen von *superscriptio* und *subscriptio* unter der Rubrik *ad regem* erkläre ich später. Die Urkunden, auf welche sich §. 12 bezieht, haben wir überhaupt gesondert zu betrachten. In allen anderen Papstbriefen lautet der Titel des Schreibers entweder *episcopus servus servorum dei* oder kürzer *servus servorum dei*. So kann erst unter Gregor I. in das Kanzleibuch eingetragen worden sein, denn er war bekanntlich der erste, welcher sich noch als Papst den Knecht der Knechte Gottes nannte.[1]

Gehen wir zu den Adressen über, welche nach F. 1 den Destinatären je nach ihrer Stellung gegeben werden sollen, so stehen uns behufs Vergleichung allerdings nur wenige Briefe an Kaiser, Kaiserin u. s. w. zu Gebote. Trotzdem lässt sich sagen, dass diese ganz typischen Anreden vor Gregor I. nicht nachweisbar sind, dagegen die eine und die andere unter ihm und den Nachfolgern. Etwas anders verhält es sich mit den Subscriptionen. Die den Grüssen am Schluss der Briefe in den §§. 5—11 gemeinsamen Worte *deus te incolomem custodiat* finden sich nämlich schon in JK. 323 (Innocenz I, a. 417).[2] Der

---

[1] Ewald im Neuen Archiv III, 547. Die dort Anm. 7 aufgeworfene Frage ist meines Ermessens zu verneinen. Ich berufe mich nicht allein auf den Diurnus, sondern auch auf die direct überlieferten Briefe Gregors und darauf, dass in der Folge ebenfalls beide Titel nebeneinander in Gebrauch gewesen sind. Der Diurnus gibt mir Anlass, eine andere Frage anzuregen. Ist etwa ein Unterschied zwischen dem längeren und dem kürzeren Titel gemacht worden? Jener findet sich nämlich in F. 1, §. 1—5, d. h. in den Schreiben an weltliche Empfänger, dieser dagegen in §. 9—11 in den Briefen an Bischöfe u. s. w. Dazu stimmt das Vorkommen des kürzeren Titels in JE. 1289 und in dem Privilegium für Vitalianus (zuvor S. 42); aber in einem andern Privilegium JE. 1082 wird doch wieder *episcopus* gebraucht. Um eine sichere Entscheidung aus den Urkunden zu gewinnen, wird die Ueberlieferung einer jeden festzustellen sein, worauf ich mich augenblicklich nicht einlassen konnte.

[2] Sogar schon in JK. 276 von Anastasius, falls dieses Schreiben ganz glaubwürdig ist; vgl. Kaltenbrunner, Regesten, S. 691. — Diese Grussformel ist zunächst bis Gregor I. ununterbrochen im Gebrauch gewesen, ohne jedoch die kürzere *benevalete* auszuschliessen. Vgl. auch J. Havet in Bibl. de l'École des chartes 46, 256, welcher einige der geringfügigen Varianten anführt.

Papst fügte sie eigenhändig hinzu.[1] Soviel ich sehe, blieb diese Formel den Päpsten vorbehalten.[2] An obige Worte schloss sich dann je nach dem Falle an *frater carissime, dilectissime fili* (respective Plural). An alle dem wurde auch unter Gregor I. festgehalten, wie §§. 5–11 der F. 1 und wie seine Briefe zeigen. Doch hatte bereits unter Johann II. eine Neuerung begonnen. In Briefen an hervorragende Personen weltlichen Standes wurde die Grussformel am Schlusse variirt, insbesonders durch Einschaltung von Ehrenprädicaten. So wird in JK. 884 dem Kaiser geschrieben: *omnipotens deus regnum vestrum et salutem vestram perpetua protectione custodiat, gloriosissime et clementissime fili, imperator auguste* — oder in JK. 885 an Senatoren: *incolumem magnitudinem vestram deus noster custodiat, domini filii merito illustres.*[3] Und für Schreiben an solche Empfänger wurden nun unter Gregor I. typische Fassungen aufgestellt: wie sie in F. 1, §§. 1–4 angegeben werden, finden sie sich in seinen Briefen und in denen der Nachfolger.

Hier gehe ich auf §. 6 ein, welcher uns lediglich die Rubrik *superscriptio ad regem* bietet. Garnier meinte: *nulla vel inscriptio vel subscriptio apposita est, neque vero opus fuit, cum eadem foret quae ad patricium* (§. 3). Führt er zuerst als Beispiel JE. 2019 (aus Beda) an, so gleichen allerdings Eingang und Schluss denen des §. 3. Aber in den folgenden von ihm aus Beda oder aus dem Codex Carolinus citirten Briefen stossen wir auf Unterschiede, welche trotz ihrer Geringfügigkeit nicht zu übersehen sind, um so weniger, da wir deren bei weiterer

[1] Vgl. Bruns, Die Unterschriften der römischen Rechtsurkunden 86. — In den Copien ist ihnen oft vorausgeschickt worden *et alia manu*, vgl. z. B. JK. 321.

[2] Papst Hilarius gebraucht sie oft; aber vor seiner Erhebung als Diacon schreibt er *ora pro nobis* (Thiel, Epist. R. P. 130; andere Beispiele ib. 909, 923, 958). — Da im Diurnus die Subscriptionen in F. 1 vorausgeschickt worden sind, sind sie in der Folge auch da, wo sie einzusetzen waren, nicht mehr angegeben oder doch nur ausnahmsweise, so *deus vos* etc. in F. 6 und *bene valete* in F. 7. In den Formeln für Schreiben an den Papst (F. 78, 80) heisst es: *optamus te per multos annos bene valere, domine beatissime papa.* Kommt dem päpstlichen Grusse der des byzantinischen Kaisers (*divinitas te servet per multos annos* etc.) nahe, so sind sie doch beide stets auseinander gehalten worden.

[3] Vgl. auch JK. 945, 946, 948 an König Childebert.

Umschau noch mehrere und grössere finden. Ich glaube daher den Ausfall der Formeln im Diurnus anders deuten zu müssen. Die Herrscher des Abendlandes, welche den lateinischen Titel *rex* angenommen hatten und beanspruchten, standen doch, was Macht und was Ansehen nach Aussen betraf, durchaus nicht auf gleicher Stufe, und vollends waren ihre Beziehungen zu Rom sehr verschiedener Art und überdies von Zeit zu Zeit auch wechselnd. So mag die Curie sich einer Fixirung von Superscription und Subscription enthalten und je nach Sachlage und Stimmung eine Auswahl unter den üblichen Formeln getroffen haben, wobei die Benutzung von §. 3 am nächsten lag. Nur wo ein bestimmtes Verhältniss und ihm entsprechend ein geregelter Verkehr platzgriffen, wurden auch die Protokolltheile der Papstbriefe normirt.[1]

Wie sich bezüglich des Protokolls von der Mehrzahl der Papstbriefe die Privilegien abheben (s. F. 86), so erscheinen bereits frühzeitig auch die Constitutionen in anderer Einfassung, weshalb ihnen in F. 1 der §. 12 gewidmet wurde. Dass hier die Inscription fehlt, erklärt sich wohl daraus, dass im Eingang und Schluss derselbe dieser Urkundenart eigenthümliche Titel einzusetzen war, den es genügte einmal, und zwar in Verbindung mit der Subscriptionsformel anzugeben. Für diesen Titel berief sich Baluze auf die Kundmachung der Beschlüsse einer römischen Synode vom Jahre 502 durch Papst Symmachus,[2] in welcher der Papst *episcopus ecclesiae Romanae* heisst. Aber da haben wohl die Abschreiber gekürzt; aus gleichartigen Constitutionen älterer Zeit ergibt sich als normaler Titel *episcopus sanctae ecclesiae catholicae urbis Romae.* Bietet nun §. 12 der

---

[1] So kehrt in den Briefen Pelagius I. JK. 942, 945, 946, 948 immer wieder *Domino filio gloriosissimo atque praecellentissimo Childeberto regi* (nur in 945 die Variante *D. f. merito gloriosissimo*). Die gleichen Prädicate, nur *filio* unmittelbar vor den Namen gestellt, gibt Gregor I. in JE. 1827 dem König Ethelbert. Hier wie dort wird also *gloriosissimo* gebraucht statt *excellentissimo*, welches in F. 1, §. 3 steht und allerdings den Königen oft beigelegt wird. Grössere Abweichungen von §. 3 weisen JE. 2008, 2089, 2142 auf.

[2] Thiel 692. Als früheres Beispiel kann das Decret des P. Hilarius von 465, ib. 159 dienen. — Für das Weitere vgl. Thiel 648 und JK. 599, 877, 911, 935, 942, 1058.

Formel noch das Plus von *atque apostolicae*,[1] so findet sich der so erweiterte Titel bezeichnender Weise zum ersten Male in einer Gregor I. beigelegten Urkunde.[2]

Wenn deren Zeugniss nicht über jeden Zweifel erhaben ist, so steht doch fest, dass im 7. Jahrhundert der im Diurnus vorgeschriebene Titel sich vollständig eingebürgert hat, wenn auch mit einer kleinen Variante. Es heisst z. B. von Martin I. in JK. 2064: *sanctae eius* (so mit Bezugnahme auf die vorausgegangenen Worte *servus servorum dei*) *catholicae et apostolicae Romanorum ecclesiae episcopus.*[3] Dass *urbis Romae* nicht in Vergessenheit gerathen ist, beweisen die als F. 84 und 85 aufgenommenen Kundgebungen Hadrians.

So reiht sich F. 1 den zahlreichen Formeln der Collectio I. an, welche auf Ausbeutung des schriftlichen Nachlasses des grossen Gregor hinweisen. Erwägen wir nun, dass unter den Nachfolgern zuerst wieder Honorius I. durch vornehme Herkunft, geistige Begabung und volles Verständniss für die Hoheit des päpstlichen Amtes hervorragt, in länger dauerndem Pontificat in mehr als einer Beziehung das Ansehen des päpstlichen Stuhles wieder zu heben vermochte, dass ihm nachgerühmt wird, in die Fusstapfen Gregors getreten zu sein und auch für Bildung des Clerus gesorgt zu haben,[4] so können wir auch

---

[1] Ausdrücklich bemerke ich, dass es sich hier um die Einreihung dieses Adjectivs in den Constitutionentitel handelt, nicht um die Bezeichnung der römischen Kirche als apostolische, welche gang und gäbe ist, z. B. *apostolica sedes* in JK. 599, 910, 911 oder *vicarius (praesul) sedis apostolicae* in JK. 935 u. s. w.

[2] JK. 1366, von Ewald für falsch erklärt. Aber die lange Reihe von unterfertigenden Bischöfen und Presbytern (s. Mansi X, 488) muss auf gute Ueberlieferung zurückgehen und darf nicht deshalb beanstandet werden, weil sie eventuell einem Missbrauche gedient hat. Ich halte daher auch die Subscriptionsformel des Papstes für gesichert.

[3] *Romanorum* ist damals stehend, auch in der griechischen Fassung ἐπίσκοπος τῆς Ῥωμαίων ἁγίας καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἐκκλησίας, cf. JE. 2063, 2065, 2066. — Vgl. *ecclesia Romana* statt *urbis Romae* in der Symmachus-Constitution. So auch in JE. 2277 (Cod. Carol. 18, Nr. 3), wo sich Zacharias um des Inhalts willen diesen Titel beilegt. Dagegen derselbe Papst *episcopus . . . urbis Romae* in Mon. Mogunt. 146.

[4] Epitaphium in Rossi, Inscr. christ. II, 127, Liber pontif. 323; dazu das ihm vom Abt Jonas gespendete Lob in der Vita Bertulfi bei Mabillon, Acta SS. saec. II, 160.



gerade die Zeit dieses Papstes als sehr geeignet zur Anlage einer Formelsammlung überhaupt und insbesondere in engem Anschlusse an die Gregorbriefe bezeichnen, als mehr geeignet denn die vorausgehenden und nachfolgenden Zeiten.

Das Alter des Appendix I. — Eine Formelsammlung, mag sie ganz oder wenigstens zum Theil aus Registern abgeleitet sein, wird doch stets weit hinter diesen zurückbleiben, und zumal hinter einem so inhaltsreichen Register, wie das Gregors I. gewesen sein muss. Ist auch nur ein Bruchtheil desselben auf uns gekommen, so legen doch diese nach etwa zwei Jahrhunderten ausgewählten Epistolae lautes Zeugniss dafür ab, dass Gregor in der Auffassung seines hohen Amtes und in der Ausübung selbständigen Regiments auf kirchlichem Gebiete und zugleich innerhalb gewisser Schranken auf weltlichem seiner Zeit weit vorangeeilt war. Die kleinen unmittelbaren Nachfolger haben kaum das rechte Verständniss für sein grossartiges Wirken gehabt, geschweige, dass sie eine gleiche Thätigkeit zu entwickeln und eine gleiche Sprache zu führen gewagt hätten. Und mag sich Honorius den grossen Gregor zum Vorbilde gewählt haben, so hat er ihn doch nicht zu erreichen vermocht. Doch von alle dem abgesehen, konnte ein Compilator von Formeln von dem Registrum Gregorii einen nur sehr beschränkten Gebrauch machen. Denn die Gregorbriefe, ganz aus der Seele dieses Papstes geschrieben, von seinem selbst- und zielbewussten Geiste durchweht, und in alle Verhältnisse in der Nähe und in der Ferne gewaltig eingreifend, überschreiten ja zum grossen Theile das einer Formelsammlung vorgezeichnete Mass, einer Sammlung, welche, um den nächstliegenden praktischen Zwecken zu dienen, gerade die alltäglich wiederkehrenden und gewöhnlich verlaufenden Fälle berücksichtigen musste. Es darf somit der Diurnus gar nicht, wie es versucht worden ist, verglichen werden mit einer Sammlung historischer Aktenstücke, und ungeachtet der Verwerthung des Gregorianischen Registers für ihn auch nicht mit den später erfolgten Editionen der Gregorbriefe. Und doch hat der Veranstalter der Collectio I. auch seinerseits bekundet, dass er die treffliche Verwaltung Gregors wohl zu würdigen wusste, indem

er vorzüglich Briefe dieses Papstes als Muster für Unterrichts- und Kanzleizwecke hinstellte. Es bedurfte dazu nur einer geringen Zahl und der rechten Auswahl für die Erfordernisse des Alltagslebens.

Im Wesentlichen hält sich auch der Appendix I. innerhalb derselben Schranken. In der grossen Mehrzahl der hier vereinigten Formeln ist von dem die Rede, was dem Papste als kirchlichem Oberhaupte der römischen Provinz zu jeder Zeit oblag. In den F. 64—68 verfügt er über Klöster, Xenodochien und Propsteien in Rom, in den F. 71, 72, 81 über Colonen der römischen Kirche, in den F. 69, 70 ernennt er *regionarii notarii;* desgleichen betreffen die F. 73—75, 78—80 die Ordination suburbicarischer Bischöfe. Die Regel wird auch hier durch die ausdrücklich als solche bezeichneten Ausnahmen bestätigt, nämlich durch F. 76 mit dem Zusatze *(episcopi) de Langobardia* und durch F. 77 mit dem Hinweis *in alia provincia.* Doch handelt es sich hier um nur geringe territoriale Ausdehnung oder im Grunde nur um den Wiederanschluss der Bevölkerung Italiens, welche Rom durch den Einbruch der Langobarden kirchlich wie politisch entfremdet worden war. Und doch haben gerade einige dieser ursprünglich für die römische Provinz allein berechneten Formeln der Curie die besten Dienste erwiesen, als sie dank der Verbindung mit den Franken ihre Autorität über die Alpen hinaus ausdehnte; ich erinnere an den Eid des Bonifatius.

Wir haben bereits gesehen, dass F. 73 ihre jetzige Ausdehnung und Fassung 682 oder 683 erhalten hat,[1] und haben auch bereits die Zusammengehörigkeit der F. 73—75 kennen gelernt (Prol. I, 61). Wann nun der Brauch aufgekommen ist, dass die in Rom ordinirten Bischöfe solche Urkunden auszustellen hatten, ist meines Wissens noch nicht bekannt. Vermag

[1] S. 19. — Die Bischöfe reden hier den Papst als *summus pontifex et universalis papa* an, was Garnier und Baluze (bei Rozière 137) Anlass gegeben hat, daran zu erinnern, dass Gregor I. sich gegen die Bezeichnung *universalis papa* sträubte. Danach wird man allerdings annehmen können, dass *universalis papa* erst nach Gregor in das bischöfliche Glaubensbekenntniss eingedrungen sein wird. Aber das ist irrelevant, solange es nicht etwa gelingt, den Wortlaut einer der früheren Fassungen dieser *promissio fidei* nachzuweisen.

auch ich nicht die mehrfachen Fragen genügend zu beantworten, welche sich hier aufdrängen, so glaube ich doch auf einige Punkte aufmerksam machen zu sollen, die bei der Untersuchung zu berücksichtigen sein werden. Ich habe schon Proleg. I, 64 gegen Garnier bemerkt, dass ich die Ausstellung eines schriftlichen Glaubensbekenntnisses, wie es uns allmälig erweitert in F. 73 vorliegt, für durchaus verträglich mit der vorausgegangenen Glaubensprüfung *(interrogatio)* halte. Ich füge hinzu, dass auch über die Reihenfolge der Akte kein Zweifel sein kann. Der letztgenannte fällt sicher vor die Ordination. Dagegen nennt sich in F. 73—75 der Aussteller bereits *episcopus*. Dann aber erscheint der Vorgang in Rom anders als ausserhalb dieser Kirchenprovinz, denn nach den aus letzteren Kreisen stammenden Formeln[1] stellte der *ad episcopalem illius ecclesiae sedem electus* oder der *huius sedis ordinandus archiepiscopus* die betreffende schriftliche Erklärung aus.

Eine andere Frage ist, wie sich F. 74 zur F. 6 der Collectio I. verhält. Haben sie, indem sie sich beide auf die kirchliche Disciplin beziehen, neben einander Verwendung gefunden oder hat F. 74 die andere ersetzt? Dass zu irgend einer Zeit der Umfang und der Wortlaut der dem bereits ordinirten Bischofe ertheilten Mandate fixirt worden ist, bezeugt nicht allein F. 6, sondern auch der Schluss der F. 8, in welchem auf das Incipit der F. 6 folgt *et cetera secundum morem*. Mir scheint sich nun sachlich F. 74 nicht mit F. 6 zu decken; aber ich muss es Kundigeren überlassen, aus dem Plus oder Minus der Einzelbestimmungen oder aus ihren Abweichungen Folgerungen betreffs der Geltungszeit der in F. 6 als Mandate gebotenen und der in F. 74 als übernommene Verpflichtungen auftretenden Regeln zu ziehen. Nur das hebe ich hervor, dass in dem *synodale*, mit dem der Bischof entlassen und bei seiner Gemeinde legitimirt wird, mit keinem Worte der von ihm ausgestellten *cautio* gedacht wird, dass wir aber andererseits aus JK. 992 (Pelagius I.) erfahren, dass unter Umständen eine Ordination vertagt wurde bis zur Ablegung des Gelöbnisses, sich nicht am Kirchengute zu vergreifen. So wird auch die *cautio* in alte Zeit zurückreichen, jedoch anders als F. 74 gelautet

---

[1] Mon. Germ. LL. V, 565, Nr. 6 und 7.

haben, etwa so, wie das *synodale* der Collectio I. die Verpflichtungen des Bischofs formulirt.

Jünger erscheint mir, und zwar nicht allein in der uns bekannten Fassung, sondern überhaupt das *indiculum episcopi* oder F. 75. Noch einmal gelobt hier der Bischof, nachdem er sich bereits in F. 73 zur Glaubensgemeinschaft bekannt hat, in sehr nachdrücklicher Weise, in Nichts gegen die Einheit der Kirche zu verstossen, sondern sich in Allem dem Papste treu und behilflich zu erweisen; desgleichen verspricht er, keinem Unternehmen gegen Reich und Kaiser beizustimmen, ja von solchen nach Thunlichkeit dem Papste Anzeige zu erstatten. Dass diese Ausdehnung der bischöflichen Eide sehr merkwürdig ist, ist oft hervorgehoben worden.[1] Aber das ist noch nicht genügend verfolgt worden, unter welchen Umständen und von welcher Seite diese unzweifelhaft über die canonische Oboedienz hinausreichende Neuerung angeregt und eingeführt worden ist. In der Novelle VI. vom Jahre 535 findet sich noch nicht die geringste Andeutung. Sagt Hinschius, dass zu Zeiten des P. Pelagius I. solcher Eid noch nicht gefordert worden sei, so wird das richtig sein, wird aber durch den Hinweis auf JK. 992 noch nicht hinlänglich erwiesen.[2] Ich weiss bis jetzt keinen früheren Beleg anzuführen als einen aus dem Jahre 591. Die Bischöfe der Provinz von Aquileja beriefen sich damals in einer an Kaiser Mauritius gerichteten Bittschrift darauf, dem Gelöbniss treu geblieben zu sein, welches sie zur Zeit ihrer Ordination gegeben, *nos fidem integram sanctae rei publicae servaturos*.[3] Damals waren Reich und Kirche in gleicher

[1] Nach Hinschius, Kirchenrecht III, 199, war der Hauptzweck nicht die Sicherung des Gehorsams gegen den römischen Bischof, vielmehr Verhinderung schismatischer Bewegungen und hochverrätherischer Complote gegen das römische Reich. — Richtig bemerkt Döllinger, Kaiserthum Karls des Grossen 316, dass der Papst hier als selbständige politische Autorität erscheint, indem ihm und nicht dem Exarchen Anzeige gemacht werden soll.

[2] Wird nämlich dort von Pelagius I. die Vertagung der Ordination des Erwählten von Syracus bereits genügend motivirt, so war meines Erachtens kein Anlass geboten, auch des etwa schon üblichen *indiculum* Erwähnung zu thun.

[3] Epist. Gregorii M., edid. Ewald 20, Nr. 16a. Führen die Bischöfe ihre *cautio* an, so sehe ich darin nur einen weiteren Beweis dafür, dass die Bezeichnungen *indiculum* und *cautio* nicht streng auseinander gehalten wurden.

Weise bedroht, nicht allein von den Langobarden, sondern auch durch die Fortdauer des Schismas wegen des fünften Concils. Doch auch wenn der kaiserliche Hof gut befunden haben mag, einen Treueid für Bischöfe, wie er in Istrien erwähnt wird, einzuführen, so kann die Vorschrift der F. 75, dass dem Papste hochverrätherische Pläne anzuzeigen seien, nur von der Curie ausgegangen sein.

Indem die F. 73—75, auf die gleiche Situation berechnet, einander ergänzen sollen, müssen wir uns klar machen, ob etwa zwischen den nach ihnen auszustellenden Urkunden formelle Unterschiede bestanden haben mögen. Der Kopf lautet in allen (auch F. 76 lässt sich hier einbeziehen) gleich, wenn auch in den Handschriften Invocation und Datirungsformel mehr oder minder gekürzt worden sind. Es fällt auch nicht ins Gewicht, dass auf dieses Protokoll in den F. 73, 75, 76 sofort folgt *promitto ill· ego* etc., dagegen F. 74 mit einer Erzählung anhebt, so dass sich erst in dieser der Aussteller nennt und erst im folgenden Satz mit *spondeo* das Gelöbniss beginnt. Gehen dann aber die Formeln, wie sie uns überliefert sind, im Eschatokoll weit auseinander, so fragt es sich, ob diese Differenzen lediglich auf Rechnung des Copisten gesetzt werden sollen oder nicht.[1]

Ich beginne mit der *cautio* F. 74, weil nur diese im Diurnus mit vollständigem Eschatokoll erscheint, und constatire vor Allem, dass der vom Aussteller mit *ill· et quod est ecclesiae*

[1] In diesem Zusammenhange komme ich nochmals auf die von mir in Prolegomena I, 61 citirte Stelle zurück, um der Deutung entgegenzutreten, welche ihr Duchesne 393, Anm. 2, gibt. Er nimmt nämlich an, dass sich der Streit um nur eine Urkunde, und zwar um die F. 74 entsprechende drehte, dass es aber die nach F. 75 zu concipirende Urkunde war, welche verbrannte. Dass sich der Biograph recht unbeholfen ausgedrückt hat (er wirft die Worte *cautiones, cautio, indicula, fidei expositiones* geradezu untereinander), glaube auch ich. Ich meine aber (so auch Hinschius), dass Erzbischof Felix alle drei Urkunden wider die Norm abfasste (*solitas cautiones exposuit, ut maluit*). Es mag dann in der That nur eine als binnen Kurzem verbrannt bezeichnet worden sein, nämlich das *indiculum*. Aber der hart gestrafte Erzbischof fertigte dann alle Urkunden vorschriftsgemäss aus. — Was Duchesne über die Beschaffenheit der Stücke sagt, erledige ich oben. Nur die auf Versehen beruhende Angabe, dass die F. 75 *scripsi* biete, berichtige ich gleich hier: in F. 76 allein [illegible] *scripsi*, aber in F. 75 *subscripsi*.



meae bezeichnete *scriptor* der Gemeinde des eben ordinirten Bischofs angehört und mit diesem nach Rom gekommen ist, vielleicht aus Tuscien, wo das in der Vollziehungsformel angewandte *supplebi* gebräuchlich war.[1] Danach haben wir alle formelmässigen Theile dieses Stückes zu beurtheilen, denn obwohl der Context vorgeschrieben sein musste, konnte er ebenso gut in das Schema einer tuscischen oder beneventischen oder römischen Urkunde eingefügt werden. Der Aussteller dictirt also hier seinem Schreiber, unterfertigt selbst und fordert die Zeugen zur Unterschrift auf. Nur als *stipulantes* werden der Primicerius oder Secundicerius genannt. Es folgt trotz der Zeitangabe am Eingang noch *actum* etc. An die Unterschriften des Ausstellers und der Zeugen schliesst sich die des Urkundenschreibers an mit dem Zusatze *post testium subscriptionem supplebi.* Eine einzige Formalität wird nicht erwähnt, die *traditio cartae* seitens des Ausstellers an den Destinatär, welche weder in der römischen noch in der lombardisch-tuscischen Urkunde fehlen sollte. Ob die Copisten des Diurnus hier *traditione facta* ausgelassen haben oder ob die Ausstellung einer *cautio* doch einen Ausnahmsfall bildet, wage ich nicht zu entscheiden. Begebung der Urkunde muss in jedem Falle, um ihr stipulatorische Kraft zu verleihen, stattgefunden haben, und selbstverständlich war dann auch die Aufbewahrung derselben, obgleich derselben nicht ausdrücklich gedacht wird.

Dagegen wird die Uebergabe der Urkunden an bestimmte Orte in F. 73 und 75 besonders erwähnt; dort sagt der Aussteller: *in sacro scrinio s. a. s. beatitudini vestrę contradimus,* hier sagt er zum heiligen Petrus *positum supra sacratissimum corpus tuum.* Es verdient vielleicht Beachtung, dass das Glaubensbekenntniss in das Archiv, wohl in das lateranensische, hinterlegt wird, das *indiculum* jedoch dort, wo dieser Eid auch abgelegt wurde, nämlich in die Confession des Apostelfürsten.[2] Wir erfahren sonst aus F. 73 nur noch, dass der Aussteller die Urkunde ebenfalls einem nicht näher bezeichneten Notar dictirte, und dass ausser ihm selbst die Geistlichen seiner

[1] Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 73, wo auch für meine weiteren Bemerkungen die Belege zu finden sind.

[2] Vgl. in JE. 2253: *meminit fraterna sanctitas vestra tempore ordinationis suae per chyrografum et sacramenti vinculum b. Petro . . . spopondisse.*

Kirche *(relegens consentiensque)* unterschrieben, und aus F. 75 nur noch: *ego ... manu propria subscripsi.* Ich sage schon hier, dass die sonst im Protokoll ganz gleiche F. 76 an dieser Stelle *scripsi* aufweist. Doch das ist eine ganz bedeutungslose Variante, da in dem einen und in dem andern Falle ein Idiochiron vorliegt, weshalb auch die Copisten sich oft erlaubt haben mögen, das eine Wort mit dem andern zu vertauschen.[1] Wichtig dagegen ist, dass die F. 73, 75, 76 uns ohne das vollständige Eschatokoll geboten werden. Man könnte das etwa damit zu erklären versuchen, dass diese Ausfertigungen in dem Stadium copirt und zu Formeln umgearbeitet seien, in welchem sie sich bei der unmittelbaren Uebergabe befanden, also in dem Stadium, in welchem sie noch der Zeugenunterschriften und der Vollziehungsformel darbten. Aber F. 73 weist doch die *subscriptio sacerdotum* auf, die doch wohl als Zeugenunterschrift gelten sollte, und andererseits fehlt in der F. 73 auch *actum* etc. Jedenfalls haben im Diurnus hier ebenso wie im Eingangsprotokoll Kürzungen stattgefunden, so dass sich F. 73 und 75 nicht mit voller Sicherheit mit der F. 74 vergleichen lassen. Aber wahrscheinlich ist doch, dass die drei zusammengehörigen Urkunden in gleichem Grade bekräftigt und beglaubigt worden sind und nur etwa insoweit verschieden behandelt worden sind, als es die Gewohnheiten der Notare mit sich brachten.

Da wir das Protokoll der F. 76 bereits als in der Hauptsache übereinstimmend mit dem der F. 75 kennen gelernt haben, erübrigt nur noch, beider Contexte zu vergleichen. Sie lauten fast Wort für Wort gleich;[2] est ist nur *quia — facerevel* in F. 75 ersetzt worden in F. 76 durch *festinare — promitto,* und es ist ferner nach *temptavero* der F. 75 in der andern *vel contra catholicam legem* eingeschaltet worden. Damit ist doch dem auf die politischen Verhältnisse bezüglichen Passus der ersteren Formel durch geringe Abänderung eine andere Spitze gegeben.

[1] Auch bei weiterer Umschau stosse ich auf dasselbe Schwanken. Im Eid des Bonifatius (Jaffé, Mon. Mogunt. 77) steht *scripsi.* In Deusdedit ed. Martinucci 215 findet sich *scripsi,* dagegen ib. 305 *suscripsi,* wozu ich vorläufig bemerke, dass Deusdedit die F. 75 und 76 ineinander verschmolzen hat.

[2] Bei der Zusammenstellung des Appendix I. ist also ebenso vorgegangen worden wie bei der der Collectio I: unmittelbar auf die den gewöhnlichen Fällen angepasste Formel folgt auf die Ausnahmsfälle berechnet dieselbe in etwas modificirte Formel.

Ziehen wir hier noch das *indiculum Bonifatii* heran, so ist in diesem jede Bezugnahme auf weltliche Dinge entfallen und statt derselben die Verpflichtung eingeschoben, mit andersgläubigen Bischöfen keine Gemeinschaft zu pflegen, sondern sie dem Papste anzuzeigen, so dass doch wieder die Construction der betreffenden Stelle in der F. 75 und einige Worte derselben beibehalten werden konnten. Zwischen der F. 75 und dem Eide des Bonifatius hält F. 76 sozusagen die Mitte. Der *episcopus de Langobardia* kann nicht zu Pflichten gegen den Kaiser verhalten werden, aber den Gott gefälligen Frieden zwischen dem Reiche und seinen Stammesgenossen zu wahren kann er verpflichtet werden; dem entspricht, dass er zugleich gelobt, nichts *contra catholicam legem* zu unternehmen.[1]

Garnier und Baluze wollten F. 76 der Zeit Gregors I. beilegen, indem sie *pax* bezogen auf den im Winter 598/9 zwischen Agilulf und dem Papste geschlossenen Frieden, welcher mit geringen Unterbrechungen bis zum Tode der Königin Theodelinde Bestand gehabt habe, so dass die Formel bis 626 in Gebrauch gewesen sein könne. Mit Recht hat bereits Troya[2] bemerkt, dass das *indiculum episcopi de Langobardia* in seiner jetzigen Fassung erst der Zeit der Könige Perctarit (672—689) und Cunincpert (689—700) angehören kann, zu welcher die Langobarden insgesammt in den Schooss der katholischen Kirche zurückgekehrt waren. Wie unter Perctarit die Bischöfe seines Reiches in Glaubensfragen zu Rom hielten, ersehen wir aus der Betheiligung derselben an den Verhandlungen des von

[1] Vgl. den Prolog zu den LL. Liutprandi (Mon. Germ. LL. IV, 141): *pro christianae et catholicae legis defensione.*

[2] Della condizione de' Romani vinti da' Langobardi (ed. II, Milano 1844) 74; dazu Cod. diplomatico I, 9, wo sich Troya auf eine Handschrift des Diurnus in Castel Gandolfo (vgl. Rozière, Introd. CLXXVIII) beruft, welcher die Variante bietet *inter rempublicam Romanam et nos.* — Ich konnte bei meinem letzten Aufenthalte in Rom noch nicht erfahren, wohin nach Aufhebung des betreffenden Klosters jener Codex gerathen war. Erst in diesem Jahre gelang es meinen Freunden O. Tommasini und J. Giorgi, ihn wieder aufzufinden. Ich werde später eingehend über ihn berichten und bemerke hier nur, 1. dass die der Neuzeit angehörige Handschrift für Herstellung des Textes nicht in Betracht kommt, 2. dass jene Lesart sich aus der Benutzung der Vaticanischen Handschrift des Deusdedit (vgl. Martinucci 505) erklärt.

Agatho im Jahre 680 einberufenen Concils.[1] Etwa um dieselbe Zeit herrschte Frieden unter allen christlichen Völkern Europas.[2] Uebrigens braucht *pax* auch nicht, wie es die früheren Commentatoren meinten, auf einen bestimmten Vertrag gedeutet zu werden; man kann darunter ein im Allgemeinen friedliches Verhältniss verstehen, welches anzubahnen und zu erhalten der Papst als eine seiner heiligsten Pflichten betrachtete. In diesem Sinne findet sich das Wort häufig im Liber pontif. gebraucht, unter Anderem (S. 487) in der Antwort, welche Hadrian I. bald nach seiner Erhebung den Boten des Kaisers Desiderius ertheilte. Die Bischöfe des Nachbarreiches sollten, das bezweckte das *indiculum,* gleich ihrem Oberhaupte als Friedensapostel wirken, was allerdings die Päpste nicht abhielt, die langobardischen Bischöfe auch als Werkzeuge minder friedlicher Politik in Anspruch zu nehmen.[3]

Ergibt sich so für F. 76 annähernd die gleiche Abfassungszeit wie für F. 73 und somit auch als frühester Termin für die Zusammenstellung des Appendix I. etwa 683,[4] so glaube ich doch um der noch nachgetragenen Stücke willen (s. Proleg. I, 60) den Abschluss desselben etwas später, etwa zum Jahre 700, ansetzen zu sollen.

Die Wiederholung veralteter Formeln in den Handschriften des Diurnus. — Ohne eine Entstehung des Diurnus, wie ich sie nachgewiesen habe, anzunehmen, hatte auch Zac-

[1] Vgl. die Unterschriften in Mansi XI, 185.

[2] Theophanes ed. de Boor I, 356 zum Jahre 679. Auch A. Dandolo muss Kunde von solchen Verhandlungen gehabt haben, indem er den Papst nach Byzanz reisen lässt, um Frieden zwischen dem Kaiser und den Langobarden zu stiften. — Auf beide Stellen machte mich Dr. L. Hartmann aufmerksam.

[3] Vgl. Prolegomena I, 62. — Die recht gute Darstellung dieser Verhältnisse durch G. Tamassia (Longobardi, Franchi e chiesa Romana, Bologna 1888) ist nur in einem Punkte (S. 201, Anm. 2) dahin zu berichtigen, dass damals allen Bischöfen oblag, Urkunden nach den F. 73, 74 auszustellen; überdies hatten die langobardischen Bischöfe nach der F. 76 zu urkunden, während die anderen Bischöfe das in F. 75 vorgeschriebene Gelöbniss ablegten.

[4] Dabei war die Aufnahme der auf eine ältere Urkunde zurückgehenden F. 77 nicht ausgeschlossen.

caria die F. 59—63 als längst ausser Gebrauch gekommen bezeichnet,[1] als die F. 82 noch einmal, wie er berechnet hatte (s. S. 24), im Jahre 827 bei der Wahl Gregors IV. für Abfassung des Wahldecretes benutzt worden war. Diese Ansicht erklärte Rozière Introd. XXI für am allerwenigsten annehmbar, denn die Curie habe zweifelsohne auf die in dieser oder jener Zeit wieder errungene Freiheit der Papstwahl zu grossen Werth gelegt, als dass es den Schreibern der Kanzlei noch zu Beginn des 9. Jahrhunderts hätte einfallen können, die Zeugnisse einstiger Knechtschaft, nämlich die F. 59—63, durch Wiederaufnahme in einen damals geschriebenen Diurnus zu verewigen. Dieser Einwurf, das liegt auf der Hand, gilt auch meiner Darstellung der Geschichte des Diurnus, so dass ich ihn um so weniger mit Stillschweigen übergehen darf, als ich gleich Rozière die Sammlung der päpstlichen Formeln als eine der Entstehung, Bestimmung und Verwendung nach amtliche Sammlung betrachte.[2]

Ich muss da auf die andere Differenz zwischen Rozière und mir zurückgreifen. Er (Introd. XXIV) wollte nur einen Sammler gelten lassen, welcher freilich aus älteren und jüngeren Quellen geschöpft haben soll, daneben dann *successeurs (du compilateur qui) ont remanié certaines parties de son œuvre.* Zwischen diesen und den mindestens drei von mir angenommenen Nachfolgern, welche zu verschiedenen Zeiten die ur-

[1] *Formulae quae exarchorum tempora spectant, etsi desueverunt, eadem caussa, vetustatis scilicet quadam reverentia, in collectionem recentioris aevi transferri potuere* (Rozière, Introd. CCXV).

[2] Wie ich diese meine Arbeit disponirt habe, kann ich die Beweise für den officiellen Charakter des Diurnus erst später beibringen. Andererseits halte ich es doch für gut, baldmöglichst die Zweifel zu zerstreuen, welche der Card. Pitra, wenn auch nur gelegentlich und vorsichtig (Anal. novissima I, 108 heisst es: *en résumé de livre . . . ne pourrait être* etc., was ich dahin deute, dass der Herr Verfasser die Untersuchung doch noch nicht als abgeschlossen betrachtet und es willkommen heissen wird, wenn sie in rechter Weise wieder aufgenommen wird) ausgesprochen hat. Deshalb trage ich meiner Entgegnung in der Praefatio XXXIX schon in dieser Abhandlung dies und jenes nach. Bereits bei Besprechung der F. 86—99 habe ich einige nach 800 ausgestellte Bullen angeführt, welche für die Verwendung der betreffenden Formeln seitens der Kanzlei Zeugniss ablegen. Aus gleichem Grunde stelle ich hier die Papstbriefe der Zeit von 700 bis 772 zusammen, welche auf amtliche

sprünglich auf 63 Nummern beschränkte Formelsammlung erweitert haben, ist ein grosser Abstand. Ich sehe aber keinen stichhaltigen Grund, die Annahme zurückzuweisen, welche Rozière doch für andere Kreise und ebenso für die Curie in späterer Zeit gelten lässt,[1] dass auch bereits in früheren Jahrhunderten die päpstliche Kanzlei auf Fortsetzung ihres Diurnus bedacht gewesen sei. Durch den steten Wandel aller Dinge war Erweiterung desselben in kleinerem oder grösserem Massstabe ebenso geboten wie die unmerkliche Transformation der einzelnen Formeln. Und wenn nun in den fast zwei Jahrhunderten zwischen dem Beginne und dem Abschlusse unseres Diurnus die Autorität des Papstthums zumal nach Aussen hin eine ganz andere wurde, so war es unausbleiblich, dass gewisse Formeln als geradezu veraltet ausser Brauch kamen, und dass, sie zu ersetzen, durchaus neue aufgestellt wurden. Dies hat auch Rozière nicht in Abrede gestellt, sondern nur das ist ihm, wie ich schon sagte, bedenklich erschienen, dass in die amtliche und zu täglichem Gebrauch in der Kanzlei bestimmte Sammlung noch nach dem Jahre 751 Stücke wie die F. 58—63 aufgenommen sein sollen. Das Bedenken selbst brauche ich wohl nicht mehr zurückzuweisen: es wird durch die unanfechtbare Thatsache widerlegt, dass neben der in V nach 772 und in C nach 795 eingetragenen F. 82 noch immer jene damals antiquirten Formeln stehen. Wir haben uns nur noch klar zu machen, was diese Thatsache besagt und was sich die späteren Sammler und ihre Zeit- und Berufsgenossen bei solchem Vorgehen gedacht haben mögen.

Ich glaube dabei den Diurnus Vaticanus und den Diurnus Claromontanus auseinander halten zu müssen. Hat gerade Hadrian das Schicksal betroffen, dass während seines Pontificats das ganze Abendland mit Einschluss des Papstthums in eine seit geraumer Zeit vorbereitete neue Phase trat, dass er selbst durch seine Bemühungen sich der byzantinischen Herr-

---

Benutzung der bis dahin gesammelten Formeln der Collectio I. und des Appendix I. schliessen lassen. Es sind JE. 2161, 2173, 2277, 2293, 2307, 2320, 2331, 2333, 2349, 2350. Indem sie wohl die Hälfte der überhaupt zur Vergleichung geeigneten Stücke (s. S. 3) dieser Periode bilden, sprechen sie laut zu Gunsten der von Rozière und mir vertretenen Ansicht.

[1] Introduction XII.

schaft zu entziehen, mitgeholfen hat, der Herrschaft des ihm überlegenen Frankenkönigs die Wege zu ebnen, so sind doch er und seine Umgebung erst mit der Zeit zur Einsicht gekommen, dass sie inmitten von Wandlungen standen, welche unaufhaltbar waren und nicht rückgängig gemacht werden konnten, und so sind sie sich auch des definitiven Bruches mit dem oströmischen Imperium erst nach und nach bewusst geworden. Ich erinnere daran, dass Hadrian in seiner Antrittshomilie noch den Segen des Himmels auf dieses Reich herabgefleht und in seinen früheren Urkunden noch nach Jahren der von Gott gekrönten byzantinischen Kaiser gerechnet hat. Damals mag also die Wiederherstellung engerer Beziehungen zu dem alten Reiche selbst zu Ungunsten der Selbständigkeit der Kirche noch als möglich gedacht worden sein. Aber ich selbst lege auf solche Vermuthung kein besonderes Gewicht, denn sie trifft gewiss nicht mehr zu für die Zeit Leo's III., unter dem ja wiederum jene auf Bestätigung der Papstwahl durch den Kaiser oder seinen Exarchen bezüglichen Formeln in das Kanzleibuch eingetragen wurden: damals müssen sie jedermann als veraltet gegolten haben. Ich folgere daraus, dass bei der neuen Zusammenstellung oder Umarbeitung des Diurnus unter Leo doch noch andere als rein praktische Interessen im Spiele gewesen sind.

Ich hole hier eine Besprechung der F. 7 der Collectio I. nach, weil die Wiederaufnahme derselben in den Diurnus Claromontanus uns über die massgebenden Gesichtspunkte vollständig aufklärt. Dass dieses Stück auf das *synodale* F. 6[1] folgt, werden wir dahin deuten müssen, dass dem ordinirten Bischofe vom Papst zwei an die betreffende Gemeinde gerichtete Schreiben mitgegeben wurden. Den Inhalt des einen lernen wir aus der F. 6 hinlänglich kennen, während wir über den des zweiten Briefes nur eine Vermuthung aussprechen können. Denn im Grunde werden uns in F. 7 nur *superscriptio* und *subscriptio*, und zwar abweichend von den im §. 1 vorgeschriebenen Protokolltheilen geboten. Wahrscheinlich gehörte zu den Erfordernissen der *formata* auch die *subscriptio archidiaconi.*[2]

[1] Vgl. JK. 675 und Neues Achiv V, 512.

[2] Unrichtig gedeutet von Garnier, richtig dagegen von Baluze bei Rozière 30. Gleiches gilt von der Erklärung der Datirungsformel. Ueber *subscripsi et dimisi* s. Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 75.

Auf ein anderes Gebiet gehört, dass die Destinatäre, nämlich Presbyter, Diacone und Gemeinde, als *fratres* angeredet und als *karissimi* bezeichnet werden. Nach der diesbezüglichen Bemerkung des Johannes diaconus [1] würde dies gegen den Kanzleistil Gregors I. verstossen. Aber dass es mit der Scheidung von *fratres* und *filii* nicht ganz streng genommen worden ist, bezeugt Epist. Greg. I, 58, in welcher bei gleicher Adresse ebenfalls *karissimi in Christo fratres* steht. Trotzdem bin auch ich geneigt, dieses ganze Formular als der Zeit vor Gregor angehörig zu betrachten. Was uns ausser ihm im Diurnus geboten wird, beschränkt sich auf die Ankündigung des nächstfolgenden *dominicum pascha.* Diese kann trotz der zuerst zu Arles im Jahre 314 erlassenen Vorschrift, dass allen so benannten Schreiben Geistlicher der auf das Osterfest bezügliche Zusatz gegeben werden solle,[2] nur als Nebensache im Vergleich zu dem eigentlichen Inhalt der F. 7 angesehen werden, und doch ist ihre Berücksichtigung in dem Diurnus bedeutungsvoll. Der Veranstalter der Collectio I. muss wohl der Meinung gewesen sein, dass auch von diesem Theile seiner F. 7 noch Gebrauch gemacht werden könne.

Wie steht es also mit dieser Osternotiz in Papstbriefen? Als erster Fall gilt JK. 754 vom Jahre 500 (Symmachus). War nun nach Krusch gegen Ende des 6. Jahrhunderts, also zur Zeit Gregors I., in Rom die Osterrechnung des Dyonisius Exiguus bereits die herrschende, so bedurfte es für die römische Kirchenprovinz der einst üblichen Ankündigung des correcten Ostertages nicht mehr. Dass aber über diese hinaus, und vornehmlich im Langobardenreiche sündhafte Abweichungen vorkamen, bezeugt JE. 1085 vom Jahre 591, so dass dem Papste doch noch Anlass geboten sein mochte, auch in dem Legitimationsschreiben für einen von ihm ordinirten Bischof[3] solchen Zusatz anzubringen. Ganz anders steht es jedoch mit der Verwendbarkeit der F. 7 zu Zeiten Hadrians I. und Leos III. Damals wurde Presbytern nicht mehr die Auszeichnung der An-

---

[1] Angeführt von Ewald im Neuen Archiv III, 545.

[2] Krusch, Ostercyklus 69 und Neues Archiv IX, 104. — Ueber formatae Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes I, 142; II, 327.

[3] Von Papstbriefen, welche in andere Länder versandt wurden, sehe ich hier ganz ab.

rede *fratres karissimi* zu Theil, und damals hatte die auf Ostern bezügliche Notiz keinen Sinn mehr. F. 7 war demnach um 800 vollständig antiquirt, und wurde sie trotzdem noch wiederholt, so gab dafür nur ihre Zugehörigkeit zur Collectio I. und das historische Interesse an dieser den Ausschlag.

Fassen wir die Frage der Verwendbarkeit in der Folgezeit ins Auge, so steht es mit der Gruppe der F. 58—63 weit günstiger, wie mit jener *formata.* Zunächst berufe ich mich da auf ein unanfechtbares Zeugniss. Als Paul I. im Jahre 757 (JE. 2336) dem Könige Pippin seine Wahl, und zwar noch bevor er consecrirt war, anzeigen wollte, hegte er allerdings den Wunsch und sprach ihn deutlich aus, *ut semper tuum auxilium et firmissima protectio extendatur super nos,* dachte aber nicht daran, um Bestätigung der Wahl zu bitten oder auch nur bis zum Eintreffen einer Antwort die Ordination hinauszuschieben. Und doch erinnerte man sich in der Kanzlei an die einst in gleicher Lage an den Exarchen gerichteten Briefe und benutzte für die Notification an den Frankenkönig die *nuntius ad exarchum de transitu* überschriebene F. 59. Und soweit analoge Verhältnisse fortwährend bestanden oder nach 800 wieder eintraten, machte die päpstliche Kanzlei von dem Titulaturbuche F. 1 ebenfalls noch lange Gebrauch.

Auf ein historisches Interesse der späteren Sammler weisen noch andere, gerade bei einem Formelbuch absonderliche Erscheinungen hin, nämlich die Beibehaltung von Namen in einigen Privilegienformeln der Collectio II. (s. S. 27)[1] und noch mehr die Beibehaltung der Zeitangaben der F. 82 im Codex Claromontanus. Derjenige, welcher das Wahldecret mit diesen Daten in die neue Redaction des Diurnus aufnahm, hat vielleicht, obgleich er den Namen des Erwählten tilgte, doch der Nachwelt andeuten wollen, unter welchem Papste er sich seiner Arbeit unterzog. In diesem Zusammenhange gedenke ich nochmals der Formeln 77, 84, 85, 106, welche wenigstens zum Theil nicht als Formeln im strengen Sinne des Wortes

[1] Hiemit verträgt sich am wenigsten die Annahme, dass in die F. 86 (S. 34) ein fingirter Name eingetragen sei. Eher möchte ich diese für *archidiaconus* in der F. 58 sequ. gelten lassen, da zwischen Titel und Namen doch noch ein Unterschied besteht und da der erste Sammler sonst nirgends auf bestimmte Fälle Bezug nimmt.

benutzt werden konnten, sondern nur als litterarische Denkmäler dem Diurnus einverleibt wurden. Ich berühre damit einen weiteren Unterschied zwischen den Theilsammlungen:[1] während der erste Compilator nur den nächstliegenden praktischen Zweck verfolgte, liessen sich seine Nachfolger nebenbei von anderen Gesichtspunkten leiten, indem man mit der Zeit von den Formeln einen etwas anderen Gebrauch zu machen pflegte. Das allerdings blieb sich gleich, dass die Formeln zuerst der Unterweisung im Amtsstil dienten und dann eventuell auch von den Dictatoren der Kanzlei verwendet wurden. Aber letzteres geschah bei zunehmender Bildung in freierer Weise, welche namentlich im häufigen Uebergehen von einem Dictate zu dem andern bestand. So liess sich sowohl in der Schule wie im Amte auch von mehr oder minder veralteten Mustern noch Nutzen ziehen, und vollends, wo einmal schwungvollerer Stil am Platze schien, von den rhetorischen Elementen des Diurnus. Indem man an der Curie seit der Mitte des 8. Jahrhunderts und zumal unter Hadrian nach höheren Zielen strebte, werden auch die neuen und erweiterten Editionen des Diurnus darauf berechnet worden sein, die angehenden Notare nicht allein für die alltäglich wiederkehrenden Aufgaben des Kanzleidienstes zu drillen, sondern sie auch anzuregen und anzuleiten, sich vorkommenden Falles einer gewählteren Sprache zu bedienen. Wurde selbst in den Klöstern seit Karl dem Grossen die Jugend unterrichtet und angehalten, Urkunden und Briefe abzufassen, so war an der Curie noch mehr Anlass geboten, auf die Ausbildung im Epistolarstil Bedacht zu nehmen. Und dass dies geschehen ist, wird noch mehr aus den uns erhaltenen Briefen der damaligen Päpste, aus der freieren Behandlung der Formeln für Urkunden ersichtlich, welche wir zwar schon früher, wie z. B. in JE. 2349 antreffen, welche aber mehr und mehr um sich greift. Und dass die päpstlichen Dictatoren es so gut verstanden, die einzelnen Bestandtheile der verschiedenen Formeln miteinander zu Mosaikarbeit zu verknüpfen, zeugt ebenfalls dafür, dass sie den Formelschatz des Diurnus genannten Schul- und Kanzleibuches in ihr Fleisch und Blut aufgenommen hatten.

[1] Prolegomena I, 58 und hier S. 47.

XIV.

Beiträge zur Kritik der steyerischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im XIII. und XIV. Jahrhundert.

Von

Dr. Arnold Busson,

corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

(Mit 2 Kartenskizzen.)

III. Der Bericht über den Sturz Adolfs von Nassau.

Der Bericht, den der Reimchronist von den Ereignissen liefert, welche zum Sturze Adolfs von Nassau geführt haben, ist ganz anders geartet als seine Erzählung von der Wahl dieses Königs.[1] Stellte sich diese bei kritischer Prüfung als eine mit Hilfe ganz weniger, meist unzuverlässiger Anhaltspunkte zurechtgemachte heraus, so verhält es sich mit jenem, den ich hier genauer ins Auge zu fassen beabsichtige, ganz wesentlich abweichend. Es handelt sich um die Darstellung der Reimchronik Cap. 652 ff., dann besonders um Cap. 664—686.

[1] Zu der Kritik, die ich Beiträge II, Sitzungsber. d. kais. Akademie, Bd. CXIV, S. 55 an derselben geübt habe, und zu meiner Darstellung der Vorgänge bei der Wahl muss ich hier einen Nachtrag liefern. Ich übersah dort, ein Zeugniss geltend zu machen, das meinen Ausführungen über die Haltung des Erzbischofs Gerhard von Mainz zur Stütze dienen kann, obwohl ich selbst schon früher (Jahresberichte der Geschichtswissenschaft I, 161) auf die Bedeutung desselben aufmerksam gemacht hatte, nämlich die Stelle, welche Waitz, Neues Archiv IV, 42, aus einer in Paris befindlichen Handschrift einer Weltchronik des 14. Jahrhunderts veröffentlicht hat, in der es unter Anderem heisst: Iste vero Gerardus ultimus (er heisst so mit Rücksicht auf die früher genannten gleichnamigen Erzbischöfe) ex sequela archiepiscoporum Treverensis et Coloniensis primo dictum Adolphum de Nassau in Regem Romanorum eligi procuravit, um dann später aus angegebenen Gründen sich mit Adolf zu verfeinden.

Zunächst fällt auf, dass der Dichter sich in diesen Abschnitten ausserordentlich oft auf mündliche Mittheilungen als seine Quelle beruft. Ich verweise auf Cap. 667, S. 611[a]:

Hinfur er do
Ain stat in Priscaw erchant
Freyburgk ist sy genant
Do belib er, als ich vernam
Unczt das zu im cham
Gegen Freyburgk
Der pischolf von Salczpurg (statt Strazburg).

Cap. 671, S. 615[a]:

Wie es da ergie (in dem Kampf der Bayern gegen Albrecht von Haigerloh)
Wen man slug oder vye
Des frag den von Ellerbach
Der es hört und sach.

Cap. 673, S. 617[a]:

Ich han also vernomen
Daz sich die herschaft also gesambt
Wie der kunig wurd verdambt
Chuniglicher eren.

Cap. 678, S. 623[a]:

Die ich darumb vrait
Die sagten mir furwar
Zu dem kunig cham dar
Zu fußen ain gros her.

Cap. 679, S. 623[b]:

In derselben zeit
Als ich han vernomen
Warn auch chomen
Zu dem chunig Albrecht
Die fursten all, die das recht
Heten volfurt
Und mit ungenaden geruert
Den chunig Adolff.

Cap. 680, S. 624[b]:

Wie nu der kunig Adolff
Fur, das han ich so vernomen.

Cap. 681, S. 625[b]:

Ich hab also vernomen
Daz yetweders speher

In des andern her wer
Der im erfur und sait
Des andern gelegenhait.

Cap. 684, S. 628[a]:

Da ward chunig Adolf erslagen
Ettleich hört ich sagen
Es teten die rauhen graven
Die sach man vor draven
Dahin allgericht
Da ergie die geschicht
So hört ich ettleich jehen
Daz er wär gesehen[1]
Von andern lewten.

Es wird sich im Verlaufe dieser Untersuchung zeigen, dass der Reimchronist für viele seiner Angaben über die Ereignisse von 1298 mündliche Mittheilungen verwerthet hat. Ich glaube sogar mit grosser Wahrscheinlichkeit einige der Gewährsmänner, denen er für diesen Abschnitt solche verdankt, nachweisen zu können. Einer derselben ist ‚der von Ellerbach', den der Dichter Cap. 671, S. 615[a] anführt als Augenzeugen des Gefechtes von Oberndorf. Dass Burkard von Ellerbach den Krieg auf Adolfs Seite mitgemacht hat, wissen wir auch anderweitig;[2] er ist ohne Zweifel wohl mit Herzog Otto von Bayern an den Rhein gezogen. Der Dichter hat von dem Ellerbacher diese Mittheilungen gewiss in späterer Zeit erhalten, als Burkard auf die habsburgische Seite übergetreten war.

Als einen zweiten Gewährsmann, von dem Meister Ottokar mündliche Mittheilungen erhalten, wird man Ulrich von Walsee[3] ansehen dürfen. Der Dichter bemerkt Cap. 666, S. 610[a]:

Hie ze Steyr der lantherrn
Fur nieman mit im me
Dann herr Ulreich von Walse

---

[1] So die Collation der Wiener Handschrift statt: ‚Daz es wär geschehen' der Ausgabe.

[2] Vgl. Kuchimeister, Nüwe Casus Monasterii sancti Galli ed. Meyer v. Knonau, S. 259, Anm. 462, wo lehrreich über Burkard von Ellerbach, auch mit Anziehung der ihm von Adolf am 1. Juli 1298 gemachten Schenkung Böhmer, Acta Imperii, S. ?88, Nr. 525, und nach Mittheilungen Baumann's besonders auch über dessen Abstammung gehandelt ist.

[3] Vgl. über ihn im Allgemeinen Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. Excurs III, S. 164.

Der furt auch von hinnen
Die pesten die er mocht gewinnen
Hie ze Steyer uberal
Hin fur er ane twal
Zu dem herczogen.

Auch Ulrich von Walsee lässt sich anderweitig als Theilnehmer an dem Kriege von 1298 auf Seite Albrechts nachweisen. Hirzelin[1] hat der Tapferkeit desselben in der Schlacht bei Göllheim mit ausführlichem Lobe gedacht. Als Gewährsmann des Reimchronisten haben wir Ulrich anzusehen in Cap. 673, S. 616[b]:

Do besaß der kunig Adolff
Von Straßburg dem pischolf
Ein stat Ruffach genant
Do das der herczog pevant
Do hiess er dahin draven
Von Liechtenberg den graven
Und von Walsee herrn Ulreich
Von Steyr und von Oesterreich
Mit hundert man oder mer
Die teten gegen Ruffach cher
Und gaben mit voller chraft
Tegleich ritterschaft
Den, die hie vor lagen
Und des pesazzes phlagen.

Da, wie sich weiter zeigen wird, der Dichter die sonstigen Angaben über die von Albrecht nach Ruffach entsendete Hilfe nach anderweitigen Anhaltspunkten gemacht hat, wird man für die Einzelheit, dass auch Ulrich von Walsee mit dahin gegangen ist, wohl ihn selbst als Gewährsmann vermuthen dürfen. Auch bei anderen Angaben, die der Reimchronist unbedingt nach ihm gewordenen mündlichen Mittheilungen macht, worauf ich später zurückkommen werde, kann sehr wohl Ulrich von Walsee sein Gewährsmann gewesen sein, ohne dass man solches, wie in diesem besonderen Falle möglich war, bestimmter nachzuweisen vermag.

Die mündliche Ueberlieferung, auf die der Dichter sich gerade in den hier zu behandelnden Abschnitten vielfach stützt,

[1] Liliencron D. V. L. I., 19, Vers 252 ff.

galt bisher als die Hauptquelle desselben. Ich führe Böhmer[1] an: ‚Aus dieser Urkunde ist Ottokar 633 und 634 mehrfach zu berichtigen; es ergibt sich nämlich, dass das Festmahl nicht erst am Montag, sondern schon an dem Sonntag war, an welchem die Elisabeth gekrönt wurde, dann auch der eigentliche Gegenstand der Verhandlungen zwischen Albrecht und Wenzel in Bezug auf des letzteren Dienstleistungen. Solche Verschiebungen der Wahrheit sind unvermeidlich, wenn die Berichterstattung nach längerer Zeit auf den Grund mündlicher Mittheilungen erfolgt. Ein Umstand, der bei der Benutzung des Schriftstellers im Auge zu behalten ist, welcher aber der allgemeinen Glaubwürdigkeit desselben keinen Eintrag thun kann.‘

Je mehr ich mich mit der Reimchronik beschäftige, um so bestimmter muss ich mich gegen diese Ansicht aussprechen. Die mündliche Ueberlieferung ist, wie bereitwilligst zugegeben werden muss, in weitem Umfange wirklich Quelle des Reimchronisten — aber sie ist das nicht in erster Linie. Ottokar von Steiermark ist kein naiver Reimchronist, der es unternimmt, Stoffe der mündlichen Ueberlieferung dichterisch zu gestalten, sondern er ist ein gelehrter Dichter. Er bevorzugt schriftliche Quellen, er zieht dieselben in einer Ausdehnung zu Rathe, die sich bei weiterer kritischer Prüfung seiner Mittheilungen voraussichtlich immer noch erweitern wird,[2] die aber, soweit sie jetzt schon zu übersehen ist, von den historischen Studien und der Belesenheit Meister Ottokars glänzendes Zeugniss abgibt, wie für die Höhe im Allgemeinen, zu der damals die Laienbildung zu gelangen vermochte. Schriftsteller und Urkunden hat Ottokar benutzt für sein Werk, wie viel er deren immer habhaft werden konnte. Neben diesen schriftlichen Behelfen, die ihm zur Verfügung stehen, ist ihm die

[1] Reg. Albrechts Nr. 73, zu der Urkunde Albrechts für Wenzel von Böhmen vom 17. November 1298.

[2] Nur die eigentlich historischen Quellen fasse ich ins Auge, das jedenfalls ausserordentlich ergiebige Capitel der formellen Entlehnungen aus deutschen Dichtern muss den Germanisten vorbehalten bleiben. Welche Ergebnisse hier zu gewinnen sind, zeigt die Arbeit von Henrici, Die Nachahmung des Iwein in der steierischen Reimchronik, Zeitschr. f. d. A. XXX, 195 ff.

mündliche Ueberlieferung nur ergänzende Quelle — er zieht Erkundigungen ein, um zu den Anhaltspunkten, welche ihm seine schriftlichen Quellen boten, weitere Einzelheiten zu erfahren, die er dann mit jenen zu verbinden sucht, so gut und so schlecht, wie es gehen will. Und dabei geht es freilich öfter schlecht als gut!

Auch in den hier zu prüfenden Abschnitten hat der Dichter vielfach schriftliche Quellen benutzt, auch hier wieder, ohne auch nur im Allergeringsten anzudeuten, dass er sich solcher bedient hat.[1]

Bei anderer Gelegenheit[2] habe ich die Chronik Ellenhards als Quelle des Reimchronisten nachzuweisen gesucht — hier möchte ich zeigen, dass er auch in ganz ausgedehntem Masse von derselben wieder Gebrauch gemacht hat für seinen Bericht über den Sturz Adolfs von Nassau. Eine genauere Vergleichung desselben mit Ellenhard anzustellen bewog mich zunächst die mir auffallende Uebereinstimmung Ellenhardi Chronicon M. G. Scr. XVII, 136 und Reimchronik Cap. 672, S. 616, indem beide den Ort, wo Albrecht gelagert habe, Kotzenhusen, Choczenhawsen nennen. An und für sich wäre ja eine solche Einzelheit von geringem Belang, der Reimchronist könnte ja sehr wohl die Kenntniss des Ortsnamens der Mittheilung eines Kriegsgenossen Albrechts verdanken. Aber die Erwägung, dass die beiden Quellen gemeinsame Namensform eine eigenthümliche ist — man vermuthet den Ort, den Ellenhard bezeichnen will, als Kurzenhausen östlich von Brumpt[3] — liess doch eine nähere Prüfung des zwischen dem Strassburger Chronisten und Meister Ottokar obwaltenden Verhältnisses räthlich erscheinen. Das Ergebniss derselben lege ich hier zunächst vor.

---

[1] Nur in den allgemeinen Ausführungen über die früheren Landesfürsten Oesterreichs, Cap. 664, S. 609[b], bemerkt er:

Man vindet auch geschriben
Was wunders haben hie getan
Chunig Wela und chunig Stephan.

[2] Beiträge I, S. A. S. 7. Sitzungsber. d. kais. Akad. CXI, 315.

[3] Kopp, König Adolf, S. 259, Anm. 9.

Ellenhard l. c. S. 136 al. 14	Reimchronik, Cap. 667, S. 611.
Et sic dominus dux Austrie potenter transivit usque ad fluvium Reni, in civitatem Waldeshut . . . ex adverso vero dominus Cunradus Argentinensis episcopus collecto exercitu forti et decenti, habens in militia octingentos milites cum equis falleratis sive dextrariis magnis, preter ipsorum familiam, ad hec cives Argentinenses cum populo fere innumerabili, habentes pugnatorum tam equitum quam peditum numero decem milia, venientes in adiutorium domino duci Austrie facientesque obviam ei usque Friburgum, ibique honorifice receperunt dominum ducem Austrie honorandum.	Damit fur der wolgemuet Hin gegen Waldshut Ruen er da phlag Die Oster-feyrtag Und ganzer wochen zwo Hinfur er do Ain stat in Priscaw erchant Freyburgk ist sy genant, Do belib er, als ich vernam Uncz daz zu im cham Gegen Freiburgk Der pischolf von Salzpurg (statt Strazburg) Mit streitpern dingen.

Auch hier erscheint ja von vornherein die Annahme gewiss möglich, dass der Reimchronist ganz unabhängig von Ellenhards Chronik zu der Kenntniss gelangt sei von dem Hilfszuge, den der Bischof von Strassburg mit Heeresmacht Albrecht entgegen bis Freiburg unternommen habe. Aber bei der schon festgestellten Uebereinstimmung beider in der Namensform Kotzenhusen, Choczenhawsen gewinnt doch hier der Umstand Bedeutung, dass der Strassburger Ellenhard und der viel später schreibende Steyrer Ottokar die einzigen unter allen Berichterstattern über den Krieg von 1298 sind, welche diesen Zug des Strassburger Bischofs nach Freiburg erwähnen.

Besondere Beachtung verdienen dann gleich die anschliessenden Verse Ottokars:

Der von Leyningen
Und der von Liechtenbergk[1]
Und der graf von Wertenbergk
Dar chomen herrn so vil
Daz ich an disem zil
Ir nam nicht mag genennen
Wann ich ir aller nicht erchenne.

Es heisst nämlich bei Ellenhard, S. 135, al. 47: Dominus vero dux Austrie terris suis in tranquillitate dispositis, assumptis

[1] Die Wiener Handschrift liest Liechtenburgk, in dem folgenden Vers aber, der in der Ausgabe fehlt, Wertenbergk.

secum duce Saxonie, duce Carincie, duce Opulie, qui tenuit vices et ius regis Bohemorum tempore electionis, marchionibus duobus de Brandenburg, habens in adiutorium circa Rhenum dominum Maguntinensem archiepiscopum, dominum Cuonradum episcopum Constantiensem, comites de Friburgo, Wirtenberg, de Liningen, Werdenberg, Veldenze, Geminipontis, Hirsutos et Silvestres, cum baronibus de Ohsenstein, de Lichtenberg — hiis ita preordinatis, dux Austrie aggressus est iter. Die Drei, welche der Reimchronist namentlich aufführt, finden sich auch bei Ellenhard genannt. Weshalb der Dichter — angenommen, er habe ihre Namen aus Ellenhard — gerade die drei herausgreift, muss dahingestellt bleiben. Dass er sie gerade hier nennt, könnte sehr leicht veranlasst sein durch Ellenhards Angabe, dass Albrecht sie in adiutorium circa Rhenum gehabt habe.

Ellenhard S. 135, al. 38.

Finitis autem duodecim diebus predictus dominus dux Austrie, cum vidisset terminum sibi assignatum a principibus appropinquare, versus Moguntiam cepit iter. Et cum ad civitatem Argentinensem venisset, dominus archiepiscopus Moguntinensis terminum assignatum ei prorogavit, ut dicitur nequiter, ad unum mensem. Quo mense ipse dominus dux Austrie castra sua metatus est in Kotzenhusen super fluvium Rheni ad tria milliaria de civitate Argentinensi. Dominus vero Adolfus rex eodem mense obsedit opidum Rubiacum, quod est ecclesie Argentinensis et totam terram circumiacentem incendio devastavit. Qui etiam dominus rex ibidem per dominum Iohannem de Liechtenberg filium fratris domini Conradi Argentinensis episcopi, qui in eodem oppido cum suis degebat, magna dampna quam plurima recepit.

Reimchronik, Cap. 672, S. 616ᵃ.

Des andern tages furt man in
Gegen Strazburg hin
Do ward er wol emphangen
Und sein will pegangen
An wew und er gert
Des wart er da gewert.
An dem virden tag darnach
Was im zu varn gach
Uber des Reines flut
Dar chert der herczog frut
Gegen Choczenhawsen
Da wolt er mit dem her pawsen
Etliche frist
Dieselb stat gelegen ist
Zwischen Strazburg und Haydwerg
(? Heidelberg ?)

Reimchronik, Cap. 673, S. 616ᵃ.

Do besaß der kunig Adolff
Von Strazburg dem pischolf
Ein statt Ruffach genant
Do das der herczog pevant
Do hieß er dahin draven
Von Liechtenberg den graven
Und von Walsee herrn Ulreich
Von Steyr und von Oesterreich
Mit hundert man oder mer

Die teten gegen Ruffach cher
Und gaben mit voller chraft
Tegleich ritterschaft
Den die hier vor lagen
Und des pesazzes phlagen.

Die hier zuletzt verglichene Stelle scheint mir jeden Zweifel daran auszuschliessen, dass wirklich der Reimchronist für seine Erzählung auf Ellenhard fusst, und zwar wegen des offenbaren Missverständnisses, in das Ellenhards Worte: ‚super fluvium Renum' ihn haben verfallen lassen, da er sagt:

Uber des Reines flut
Dar chert der herczog frut
Gegen Choczenhawsen

was ganz unrichtig ist, da Kotzenhausen (Kurzenhausen) auf demselben Rheinufer wie Strassburg liegt, übrigens ein Uebergang Albrechts auf das rechte Ufer an und für sich ausgeschlossen erscheint.

Ellenhard S. 137, al. 31.	Reimchronik, Cap. 685, S. 628[b].
Aggressus itaque cum suis est dominum Adolfum et suos, et occidit eundem dominum Adolfum et quam plures ex suis; reliqui, qui ex suis non fuerunt occisi, fuerunt captivati et durissimis vinculis mancipati. Captivavit enim filium domini regis Adolfi, dapiferum de Rinburg, praefectum imperii quondam in Spirgauwe, dominum de Winesberg, dominos de Eberstein et de Uesenberg, comitem Rudolfum de Habesburg, comitem de Kactzenellnbogen avunculum domini Adolfi regis et eius filium.	Do dem kunig unversunnen[1] Des lebens war zerrunnen Man vie an den stunden Die helt an manheit unpetrogen Von Kaczen Ellpogen Den graven Eberhart Der von Weinsperg auch gefangen wart Was da warn herrn Die man zallt zu chain ern Die da warn geholffen Dem kunig Adolffen Und die des todes purden In dem streit uberwurden Die wurden all gefangen.
Ellenhard, S. 138 al. 32.	Reimchronik, Cap. 664, S. 609[b].
Fuit enim Albertus rex filius invictissimi domini Rudolfi recolende memorie quondam Romanorum regis, qui temporibus suis assumpta sibi militia Reni aggressus fuit Otakarum regem	Wann wir das alles wellen Pruefen und zellen[2] So ist es alles entwicht[3] Wie herczog Albrecht der fruet Mit leib und mit gut

[1] So die Wiener Handschrift.
[2] Nämlich was Albrechts Vorgänger in Oesterreich gethan haben.
[3] Es folgt eine Lücke.

Bohemie, quem devicit in conflictu publico et occidit, triumphum reportans gloriosum, de cuius manu et potentia retraxit ducatum Austrie, quem diu violenter et iniuste detinuerat possessione contra imperium Romanum, in quo ducatu ducem prefecit et instituit filium suum dominum Albertum, qui postmodum, ut supra dictum est, de finibus illis, videlicet de Austria, egressus cum exercitu magno et forti, occidit dominum Adolfum, in ipsius enim Adolfi potentia potiori, et factus est rex arridente sibi domina Fortuna, prout superius est conscriptum.

Manheit und ern pegie
Und doch gerlichen hie
Do er des ane wart
Daz er mit hervart
Im lie das enplanden
Daz er in den lannden
Chunig Adolffen nachgacht
Do sein höchste macht
Ist, und auch was.

Die Anklänge der Reimchronik sind auch hier wieder von der Art, dass ich sie, wie früher in einem anderen Falle,[1] so erklären zu dürfen glaube, dass der Dichter bei Ausarbeitung seiner Erzählung nicht den Text der Chronik Ellenhards vor sich gehabt hat, sondern nur Notizen, die nach derselben gemacht worden sind. Ob der Dichter diese und andere örtlich weit abliegenden Quellen selbst excerpirt hat oder ob ihm nur von Anderen angefertigte Excerpte zu Gebote gestanden haben, vermag ich bis jetzt mit Sicherheit nicht zu entscheiden — obwohl mir gerade die zuletzt in Vergleich gezogene Stelle mit ihrem Charakter einer allgemein gehaltenen Reflexion entschieden auf die erste Möglichkeit hinzudeuten scheint.

Ellenhard S. 135, al. 35.

Qui quidem dominus archiepiscopus (von Mainz) de consensu principum electorum imperii, dominorum videlicet Bohemorum regis, ducis Saxonie et marchionis de Brandenburg, dominum Albertum ducem Austrie ad certum vocavit terminum, ut certo die in Moguntina civitate comparerent, exigentibus delictis domini Adolfi regis, ipsum electurus in regem Romanorum.
Vocavit etiam dominos archiepiscopos Treverensem et Coloniensem, domi-

Reimchronik, Cap. 673, S. 616^{b}.

Zwen tag nu vor
Zu Maincz auf dem chor
Het man nu gehabt
Do manig pischolf und abt
Warn gewesen mit
Nu solt der drit
Datz Maincz geschehen.
Da het das ding pesehen
Von Maincz der pischolf
So daz dem kunig Adolf
Der von Maincz empot
Umb des reiches not
Und umb den gepresten

[1] Beiträge I, S. A. S. 7.

num Bohemorum regem, ducem Saxonie, ducem Bauwarie, marchiones de Brandenburg, ut eodem die venirent in civitatem Moguntinensem super sancta pace terre, que ab omnibus terris imperii confusa succubuit, tractaturi. Qui etiam principes per se vel per suos nuntios solempnes, preter dominum Treverensem et ducem Bauwarie palatinum venerunt termino assignato. Vocavit etiam dominum Adolfum Romanorum regem ad ipsum terminum, tractaturi super statu terre bono que multis discriminibus a tempore sue creationis in regem oppressa fuit.

Ellenhard S. 137.

. . duce Opulie, qui tenuit vices et ius regis Bohemorum tempore electionis.

Den sy an im westen
Schold er der fursten chlag
Zu dem dritten tag
Da zu recht sten.
Lies er das abgen
So daz er nicht antwurt
Umb die sach, die man spurt
An im unnucz dem reich
So solt er wissen sicherleich
Daz man gegen im durch slecht
Volfuer mit dem recht.
Das was im ane twal
Zu yegleichen mal
Pey einem erbern man
Zu wißen und chund getan.
Die potschaft im versmacht.
Des dritten tag nacht
Do sach man zuezogen
Von Sachsen den herczogen
Von Pehem kunig Wenczla
Het sein verweser da
Pey den tag auch fand man
Den markgrafen Hermann
Von Brandenburg genannt,
Der von Cholln het auch dar gesant
Seinen verweser.
Warum da nicht waer
Zu schaden dem kunig Adolf
Der phalczgraf Ruedolf
Das wil ich ew sagen
Er het in kurzen tagen
Genomen seinem leib
Zu elichem weib
Desselben kunigs tochter
Davon enmocht er
Nicht geworffen seinen schaden
Es war aber dar geladen
Zu komen zu dem Rein
Ludwig der prueder sein
Daz er dem reich gehulff des rechten
Durch den herczog Albrechten
Dester gerner tet er das
Chunig Adolfen zu has
Das er des dinges cham zu
Nu hoert was er tu.
Ainen herrn greisen
Hohen und weisen

Der großer ern phlag
Sant er zu dem tag
Nach der herren pet
. . . .
Noch was ir mer
Die da chomen nicht
Die warhait uns gicht
Das dem chunig Adolf
Von Trier der pischolf
Zu prueder was genant.

Prüft man die weitläufige Erzählung der Reimchronik genauer, so wird man kaum die Vermuthung abweisen, dass ihr die aus Ellenhards Chronik stammenden Einzelheiten als Gerüst gedient haben, an dem der Dichter anbrachte, was er sonst noch wusste oder zu wissen glaubte.

Dass der Tag, an welchem die Absetzung Adolfs erfolgte, der dritte gewesen, konnte Meister Ottokar folgern aus Ellenhards Mittheilung, S. 136, al. 39: et cum ad civitatem Argentinensem venisset (Albrecht) dominus archiepiscopus terminum ei assignatum ei prorogavit ad unum mensem, ut dicitur, nequiter, und S. 137, al. 15: Dominus vero dux Austrie cum venisset ad civitatem Moguntinensem, terminus sibi datus continuatus fuit secundario ad quindenam, usque ad vigiliam sancti Iohannis baptiste, propter quod magnas sustinuit expensas et dampna — so dass also nach Ellenhard der Tag am Johannisabend, an dem der Erzbischof von Mainz cum principibus electoribus supradictis ans Werk geht, der dritte war. Es gereicht natürlich der Annahme, der Reimchronist stehe hier in Abhängigkeit von Ellenhard, sehr zur Stütze, dass er weiter unten S. 617 die Angabe macht, dass der kunig besent drei stund worden nach gerichtes orden. Das ist thatsächlich unrichtig,[1] aber leicht erklärlich bei meiner Annahme.

Es spricht weiter für dieselbe, dass die Angaben, die der Dichter über das aus Ellenhard ihm Bekannte hinausgehend macht, sehr fragwürdiger Natur sind — so namentlich seine Begründung, weshalb die von Ellenhard als abwesend bezeichneten Kurfürsten von Trier und Pfalz den Tag nicht besucht haben. Pfalzgraf Rudolf soll nicht gekommen sein, weil er ‚in

[1] Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter über den König, S. 17, Anm. 2.

kurzen tagen' Adolfs Tochter zur Frau genommen — ganz unrichtig, da die Vermählung ja schon am 1. September 1294 stattgefunden hatte.[1] Ein noch handgreiflicherer Irrthum ist die Angabe des Reimchronisten, der Erzbischof von Trier sei nicht gekommen, weil er Adolfs Bruder gewesen, da bekanntlich zur Zeit von Adolfs Absetzung noch Boemund von Warnesberg Erzbischof von Trier war.

Was ich hier im Einzelfall hervorgehoben habe, das lässt sich schliesslich auch im Allgemeinen erhärten. Alles Thatsächliche, was er beibringt, das sich nicht bei Ellenhard findet — mit alleiniger Ausnahme der Angabe, dass Ulrich von Walsee Antheil an der Vertheidigung Ruffachs genommen, die gewiss auf dessen mündliche Mittheilung zurückgeht — ist entweder geradezu als unrichtig zu erweisen, oder aber, wie wir noch sehen werden,[2] fragwürdiger Natur. Und darin liegt, wie ich denke, ein starker Beweis für meine Annahme, dass Ellenhard seine Quelle gewesen ist.

Es ist endlich sehr interessant, dass gerade an einer Stelle, wo Ellenhard benutzt erscheint, Reimchronik Cap. 667, S. 611a, der Dichter den Ausdruck gebraucht ,als ich vernam', den man doch zunächst auf mündliche Mittheilung zu deuten geneigt wäre. Indem ich mir vorbehalte, weiterhin näher einzugehen auf die Art und Weise, wie der Dichter seine aus mündlicher Ueberlieferung stammenden Nachrichten mit dem, was er schriftlichen Vorlagen entlehnt hat, verbindet, erörtere ich zunächst noch einiges Weitere, das andeutet, er habe neben den Notizen aus Ellenhard noch andere schriftliche Quellen benutzt.

Wenn sich mir nicht schon bei anderen Gelegenheiten Anhaltspunkte ergeben hätten, dass der Reimchronist das Chro-

[1] Dass dem Reimchronisten der Zeitpunkt dieser Heirat unbekannt gewesen ist, zeigen noch deutlicher die Verse Cap. 666, S. 610^{b}:

Dem phalczgrafen Ruedolf
Dem het der chunig Adolf
Newlich sein tochter geben
Mit der sach man in leben
In den ersten frewden.

[2] Auf die Angabe über den Vertreter Ludwigs von Bayern bei den Verhandlungen komme ich zurück.

nicon Colmariense benutzt hat,[1] so würde ich schwerlich darauf verfallen sein, in demselben auch eine Quelle desselben für die Ereignisse von 1298 zu vermuthen. Eine Prüfung der beiderseitigen Erzählung über die letzteren führte mich zu folgenden Anhaltspunkten:

Chronicon Colmariense M. G. Scr. XVII, 245, al. 31.	Reimchronik, Cap. 672, S. 615b.
Cum rex Adolphus cum grandi exercitu pene diebus quatuordecim prope Kencingen quievisset, nichilque fuisset notabile perpetratum, emit a domino de Usinberch castrum Kencingen, obligans ei vallem sancti Gregorii cum castro Blixperg, ut posset habere liberum aditum ad ducis exercitum veniendi. Audiens dux, treugas ratione componendi peciit, et unius diei inducias impetravit. Dux circa principium noctis illius cum suis militibus versus Rinaugiam declinavit, et ipsos alii silenter et velociter sequebantur.	Dieweil sy da warn gelegen Wurfen sy ein widerstreit Umb das statel, daz da leit In denselben chraisßen Chenzing ist es gehaisßen Und eim graven undertan Dem wolt der herczog geben han Guetes vil zu miet Daz er ims geantwurtt hiet Dieweil sein ding also lag Daz er urlewgs phlag Do wart des geholffen Chunig Adolffen Mit grosßem gut und mit pet Daz der graf des chunigs pet Erhört umb die stat Er antwurtt im drat In sein gewalt mit allen dingen. Do der stat Chenzingen Der herczog was verczigen Da wolt er da nicht lenger ligen Er het der rue gephlegen Und pey dem wasser gelegen Vierczehn tag und nicht mer Do tet er von danne cher Mit all seiner macht.

Trotz der Abweichungen im Thatsächlichen, auf welche ich zurückkommen werde, erscheinen mir die wörtlichen Anklänge, die vierzehntägige ‚Ruhe‘, declinavit ‚tet von danne cher‘ mehr als zufällige zu sein.

Chron. Colmariense, S. 265, al. 49.	Reimchronik, Cap. 678, S. 623a.
Obsedit autem dux Alcinache castellum, illique se sub conditione tradi-	Und pey den herrn fur er Fur Allczaw her:

[1] Krieg von 1278, Archiv XLII, S. 117 ff. Salzburg und Böhmen, Archiv LXV, S. 300 ff.

derunt, ut si infra octo dies non liberarentur, quod in potestatem ducis libere transferrentur.	Do ward von den vermeßen Dieselbe stat peseßen So gar hässlichen Daz in pegund entweichen Chrafft und macht Tag und nacht Man sew muen pegunde. Daz treib man uncz die stunde Daz sy mussten verczagen Daz man in chawm erwarb das Daz der chunig sein has Harte frieden lie Und[1] sag ew doch wie Wurd von dem phalcsgrafen Ruedolfen Der stat Allczaw geholffen Und geloest in acht tagen So solt sew der kunig sagen Ledig irr aid Dy sy do heten getan. Mocht aber das nicht ergan Daz sy dhain hulff enspurten So soltens antwurtten Die stat durch slecht Dem kunig Albrecht.

Von durchschlagender Beweiskraft für die Annahme, dass der Reimchronist auch in diesen Abschnitten Angaben benutzt hat, die aus dem Chronicon Colmariense stammen, scheint mir die Uebereinstimmung beider in der irrigen Angabe des Tages der Schlacht von Göllheim zu sein. Chron. Colmariense, S. 266, al. 6: In octava autem Iohannis baptistae, Reimchronik Cap. 685, S. 628^{b}:

Daz derselb streit ergie
Nach dez von Nazzaw mißwenden
Das was nach sunbenden
An dem achten tag.[2]

---

[1] So die Wiener Handschrift statt: ‚Ich' der Ausgabe.

[2] Die Beweiskraft dieser Uebereinstimmung in einer irrthümlichen Angabe wird nicht verringert dadurch, dass in das Chron. Colmariense, S. 267, al. 23 auch die Notiz: 6 Non. Iulias Adolphus rex interficitur hineingekommen ist, die den Schlachttag richtig auf den 2. Juli ansetzt. Mit meiner Vermuthung, dass der thatsächliche Irrthum des Reimchronisten aus dem Chron. Colmariense stammt, wäre es sehr wohl

Chronicon Colmariense, S. 267, al. 18.	Reimchronik, Cap. 686, S. 629[a].
Civitatum cives hunc regem deriserunt et ei nullatenus parere voluerunt eique necessaria vendere renuerunt. Regem Adolphum pro rege tenuerunt et ei necessaria prebuerunt, ei fidem huc usque, ad ipsius obitum tenuerunt. Post mortem Adolphi regis civitates dominum Albertum, ducem Austrie, electum regem a principibus, subito pro suo domino receperunt, et ei in omnibus paruerunt.	Nu chomen all gedont Die purger von allen den steten Die kunig Adolffen heten Gedient uncz an sein end Von kunig Albrechts hend Emphiengen sy zuhant Was in was penant Zu haben von dem reich Und gewonnen all geleich Umb die vordern schuld Genad und huld.

Dass Angaben aus beiden Quellen, Ellenhard und Chronicon Colmariense, auch für die folgende Erzählung von den Anfängen Albrechts dem Reimchronisten als Anhaltspunkte gedient haben, denke ich auch wahrscheinlich machen zu können. Es heisst im Chronicon Ellenhardi, S. 138, al. 50 ff.: Anno domini 1298 post gloriosum triumphum domini Alberti ducis Austrie, quemadmodum est prescriptum, dominus Albertus dux Austrie, nolens fieri preiudicium principibus, qui non intererant sue prime electioni, dominis videlicet Coloniensi ac Treverensi archiepiscopis ac duci Bauwarie, ne videretur etiam violenter occupare regnum Romanorum, renunciavit electioni de se facte ad manus principum predictorum. Qui quidem principes una cum primis electoribus indixerunt curiam apud Frankenfurt, super electione Romani regis tractaturi, post festum Iacobi apostoli ut supra. Et cum omnes venissent ad locum, diversis inter se habitis tractatibus, non invenerunt pociorem nec magis expedientem Romano imperio domino Alberto predicto; concorditer omnes elegerunt dominum Albertum in regem Romanorum. Illa electione cum laude peracta, omnes principes fecerunt ei iuramentum fidelitatis, quod eis assistere vellent contra invasores Romani imperii et feoda sua ab eo reverenter, sicut decuit, receperunt. Et apud Frankenfurt moram postmodum fecisset per quindenam, ad preces principum et aliorum nobilium, qui eorum feoda abfuerunt recepturi. Qui etiam ea receperunt ab eo cum iura-

vereinbarlich, dass die Bezeichnung des Johannestages als Sonnenwende mit einer Reminiscenz aus Iwein zusammenhängt; s. Henrici a. a. O., XXX, 197.

mento ei prestito fidelitatis. Venit ad Argentinensem episcopum et permansit ibi quindecim diebus, in quo plures nobiles feoda sua ab eo receperunt.

Die Erzählung der Reimchronik Cap. 686, S. 629[a] von den Vorgängen bei der neuen Wahl Albrechts ist von Ottokar sichtlich nach Notizen aus Ellenhard bearbeitet. Trotz der ausführlichen Amplificationen, z. B. der langen Rede, die er Albrecht halten lässt, finden sich auch hier die verrätherischen Anklänge im Wortlaut, die so oft den Wegweiser zu den vom Reimchronisten benützten schriftlichen Behelfen bilden, z. B.:

Albrecht der herr munder
Fur yegleichen fursten besunder
Gie und gab im zuhant
Auf in sein hant
was er rechtes het an dem reich

und weiter nach der im Anschluss an Ellenhard kurz erzählten Krönung in Aachen:

Von dem kunig Albrecht
Namen die fursten all geleich
Was sy hetten von dem reich
Phaffen und layen payde
Puten ir aide
Nach gewonhait.

Sehr ausführlich berichtet dann Ottokar über den Reichstag von Nürnberg, den er auf St. Martinstag angesetzt sein lässt. Wenn irgendwo, so sollte man für diese Schilderung mündliche Ueberlieferung als Quelle des Reimchronisten vermuthen, und es wird unzweifelhaft sehr Vieles auf solcher beruhen. So die Angabe, dass der König den Erzbischof von Salzburg gebeten habe, seine Gemahlin von Wien zur Krönung nach Nürnberg zu geleiten, wie die weitere, dass unter der vom Bischof auserwählten Begleitung sich befunden habe

Von Vanstorf Ruedolf und sein sun
Der zu Vriesach was vycztumb.

Reine Amplification ist dagegen die Schilderung der Vorbereitungen für die Reise der Frau Elspet, wie ihres Zusammentreffens mit ihrem königlichen Gemahl, der ihr von Nürnberg aus eine Tagereise weit entgegengezogen sein soll. Die Krönung der Königin setzt Meister Ottokar auf ‚den nachsten suntag', das festliche Mahl, bei dem die Kurfürsten dem Könige die

Dienste ihrer Erzämter leisteten, auf den nächsten Montag. Aus Albrechts Urkunde für Wenzel von Böhmen vom 17. November 1298, worin Albrecht erklärt, dass, wenn Wenzel von Böhmen — apud Nurenberg in solempni nostra curia proximo die dominico post festum beati Martini — seine Krone tragend ihm nach seinem Schenkenamt gedient habe, solches nicht aus Schuldigkeit, sondern aus persönlicher Anhänglichkeit geschehen sei, weil die böhmischen Könige, wenn sie von römischen Königen oder Kaisern zu einem Hoftage eingeladen werden, vor diesen wohl unter Krone gehen dürfen, nicht aber verpflichtet sind, ihr Schenkenamt gekrönt zu verrichten — kann man, wie in der schon oben angezogenen Stelle[1] bereits Böhmer bemerkt hat, den Reimchronisten mehrfach berichtigen. Einmal ergibt sich daraus, dass das Festmahl nicht erst am Montag war, sondern schon an dem Sonntage, an welchem Elisabeth gekrönt wurde, dann aber auch der eigentliche Gegenstand der Verhandlungen zwischen Albrecht und König Wenzel in Bezug auf des letzteren Dienstleistung.

Aber auch für diese ausgeführte, farbenreiche Schilderung des Nürnberger Reichstages hat Meister Ottokar doch wieder die zweite der bis jetzt von mir für seine Erzählung über die Ereignisse von 1298 nachgewiesenen schriftlichen Quellen zu Rathe gezogen, das Chronicon Colmariense, S. 267: Rex Romanorum Albertus in octava Martini in Nůrinberc curiam solempniter celebravit, ibique regina more debito coronatur, et pene omnes electores presentes extiterunt; et ibi dignitas cuiuslibet domini coram rege solemniter recitatur, et quilibet dominorum regi in officio suo sicut debuit ministravit. Rex vero Boemus cum pretiosissima veste, et equo, qui ad mille marcas estimabatur, sedens vinum in scypho aureo sibi porrexit Damit ist zu vergleichen Reimchronik Cap. 687, S. 635a:

Wol auf so ist sein zeit!
Sprach der von Pehem san
Die reichen[2] kleider legt er an
Dew er da gehaben mocht
Das pest das im tocht
Zu tragen an dem leib sein

[1] Reg. Albrechts Nr. 73. Oben S. 5.
[2] Es soll wohl heissen ‚die reichsten‘.

Von gurtl und vingerlein
Damit ward er geschont.
Aufsaß der gechront
Daz sein nymant gert wandel
Von gold ain kandel
Und ein koph von gold swer
Furt sein hochster kamerer
Der schall was ungefueg und gros
Und der pusawnen dos
Floyten und tewber
Schalmeinn und pauker
Mit grossem hersumpern
Under einander pumpern
Es gab so grossen schal
Daz das gevild uberal
Da dew gesidel warn auf
Als ob es alles zu hauf
Von dem dos wolte gen.
Weichen und auf hoher sten
Must da manigkleich
Do von Pehem der kunig reich
Mit so hochvertigen siten
In dew gesidel cham geriten
Unmassen gros was das gedrang
Do er von dem ros sprang:
Wann es volgt dem chunig her
Wol tawsent ritter oder mer,
Die alle riten markh
Dew gros warn und starkh
Sus cham er, da der chunig saß
Aus einem gulden vas
Emphie er den wein
In ainn koph guldein
Mit dem chnyet er nach seinem recht
Fur den kunig Albrecht
Und empot im den koph hin.
Dieweil er trankh und die kunigin
Dieweil chnyet er da
Von Pehem kunig Wenzla
Do sy und er getrunkhen het
Der chunig von Rom in sa zustet
Hies zu im siczen
Das fugte wol seinem wiczen
Den stab und die trink-faß
Gab er da furbas
Dem, den er an sich las
Daz er sein under-schenkh was.



Mag das vielleicht auf den ersten Blick wunderlich erscheinen — ich glaube vermuthen zu dürfen, dass das angebliche Gefolge von tausend Rittern, das nach der Reimchronik den König von Böhmen auf seinem Ritt als Erzmundschenk des Reiches begleitet haben soll, aus dem Chronicon Colmariense stammt. Es genügt zur Erklärung die naheliegende Annahme der Benützung einer nach demselben aufgezeichneten kurzen[1] Notiz durch den Reimchronisten — etwa ros, tawsent mark — die der Dichter nicht mehr richtig verstand, um es ganz erklärlich erscheinen zu lassen, wie aus dem auf tausend Mark geschätzten Pferde, das Wenzel von Böhmen nach dem Chronicon Colmariense geritten, beim Reimchronisten sein, wie man doch wohl sagen darf, thatsächlich unmögliches Gefolge von tausend Rittern, die alle ‚markh' ritten, entstanden ist.[2]

Dass, wie ich oben[3] im Allgemeinen bemerkt habe, der Reimchronist in erster Linie immer auf schriftliche Ueberlieferung greift, zeigt sich noch recht anschaulich in einigen Einzelheiten seines Berichtes über die Vorfälle des Jahres 1298. Cap. 665, S. 609[b] macht er über den Aufbruch Albrechts die folgende Zeitangabe:

Recht umb vasnacht
Was alle seine macht
Zu der vart berait
Hin fur der unverczait

eine Zeitbestimmung, die, wie ich zeigen werde, unrichtig ist.

Dieselbe unrichtige Zeitangabe findet sich auch in der Continuatio Vindobonensis M. G. Scr. IX, 720: dux Albertus

---

[1] Dass wir uns die Notizen, welche sich der Dichter aus schriftlichen Quellen, die ihm jedenfalls nur vorübergehend zugänglich waren, anfertigte, oder die von Anderen für ihn gemacht waren, als dürftig und mangelhaft vorzustellen haben, zeigte ich Beiträge I, S. 386, S. A. S. 8.

[2] Dass übrigens Manches von dem, was der Dichter auf Grund eingezogener Erkundigungen zu dem schriftlicher Quelle entstammenden Gerippe seiner Erzählung hinzufügt, gewiss Beachtung verdient, lehren seine Angaben über die vorausgegangenen Verhandlungen zwischen Albrecht und Wenzel, Cap. 687, S. 634[a] ff., die vielleicht ungenau, aber schwerlich aus der Luft gegriffen sind.

[3] S. 5.

vocatus ab archiepiscopo Maguntinensi domino Gerhardo in capite ieiunii cum paucis Australibus et fere trecentis Ungaris proficiscitur per Bawariam conditionaliter et pacifice — in einer geschichtlichen Aufzeichnung, die wiederholt anderweitig als Quelle des Reimchronisten nachzuweisen ist.[1]

In den hier in Betracht kommenden Abschnitten der Reimchronik tritt noch in zwei Punkten eine Uebereinstimmung mit der Continuatio Vindobonensis hervor. Es heisst Cont. Vindob. a. a. O., S. 721: uterque (Adolf und Albrecht) vero comparuit in armis sub vexillo regis Romanorum. Sed sub vexillo Australi Albertus electus victoriam obtinuit et vicit. Damit berührt sich Reimchronik Cap. 683, S. 627[a]:

In ainer vart man sach
Yedweders sturm-van schein
Kunig Adolf het den sein
Gepрueft pegarb
Das veld in roter farb
Darinn was enmitten
Ain weiß chrewcz gesniten
Weder me noch min
Heten die gegen in
Ir sturm-van prayt.
Nu waren auch die wappen-klayt
Yetweders künigs geleich
Albrecht der furst reich
Auf ein reiches tuch gel
Maningen swarczen adaler
Hies wurchenß nach seiner pet
Dieselben er het
Wappen-rokh und degkh
Von Nazzaw der kech
Des wappen-klayt man markht
Geweben und gewarcht
In derselben varb und gestalt.

---

1 Huber, Die steierische Reimchronik und das österreichische Interregnum, Mittheilungen des Instituts IV, 73 ff. Busson, Salzburg und Böhmen, S. A. S. 46 ff. Die gleiche unrichtige Zeitangabe findet sich übrigens auch in der Continuatio Florianensis M. G. Scr. IX, 751: Albertus sciens quod ministeriales Austrie Adolfum Romanorum regem in depulsionem ipsius vocassent in Austriam, in capite quadragesimae levavit se ad Rhenum. Meine Ausführungen im Text mögen darthun, weshalb ich die Benutzung der Continuatio Vindobonensis annehme.

Endlich macht die Continuatio Vindobonensis, S. 721 die Angabe Adolfus vero in cenobio Rosental fit sepultus. Die Reimchronik erzählt Cap. 685, S. 628[b]:

An dem von Nassaw wolden die sein
Ir trew lasßen scheinn
Und wolten in san
Hincz Speyr gefurt han,
Und zu den andern kunigen legen.
Das wolt der pewegen
Nicht gestatten kunig Albrecht
Seit er mit recht
Lembtiger was verstosßen
Von den ern grosßen
Der er vor phlag.
Ein kloster nahen dapey lag
In ainer mail chraisßen
Was Rosental gehaisßen
Da pivilt man in hie.

Wir haben somit drei — oder, wenn man noch die Nachricht der Continuatio Vindobonensis, S. 721: Albertus autem electus resignata electione per triduum aput Franchenfurt in vigilia beati Laurentii ab omnibus electoribus in Romanorum regem secundario est electus; qui subito Aquisgrano gloriose coronatur, die, aber ohne die unrichtige Zeitangabe, dem Dichter auch das nach meiner Vermuthung benutzte Chronicon Colmariense darbot, vier Uebereinstimmungen der Reimchronik mit der Continuatio Vindobonensis.

Die erste derselben, die über die Zeit von Albrechts Aufbruch, enthält einen Irrthum, gewiss an und für sich eine starke Gewähr für die Richtigkeit meiner Vermuthung über das obwaltende Verwandtschaftsverhältniss. Die Angabe der benutzten Quelle an dieser Stelle, dass Albrecht ausgezogen sei: cum paucis Australibus et fere trecentis Ungaris könnte dann ihm Veranlassung gegeben haben, darüber nähere Erkundigungen einzuziehen bei seinen Gewährsmännern — zunächst darf man ja an Ulrich von Walsee denken — als deren Ergebniss wir dann die näheren Mittheilungen anzusehen hätten, die er Cap. 665—666 macht über die theilnehmenden Oesterreicher und die weiteren über Albrechts ungarische und böhmische Hilfstruppen. Auf letztere komme ich zurück.

Auch die Uebereinstimmung der Reimchronik mit der Angabe der Continuatio Vindobonensis, dass Albrecht unter dem Banner eines römischen Königs und gerüstet (in armis) in den Kampf gezogen sei, ist deshalb besonderer Beachtung werth, da sie sich auf einen streitigen Punkt bezieht.

In Albrecht abgeneigten Berichten wird mehrfach hervorgehoben, dass er seine eigenen Zeichen — ob darunter das königliche oder das herzogliche Wappenkleid zu verstehen, muss dahingestellt bleiben — einem oder mehreren zu führen gegeben habe,[1] namentlich findet sich diese Angabe im Chronicon Colmariense, S. 266: Ad bellum dux cum signo peregrino processit, proprium suum vero pluribus committebat. Rex vero sub signo proprio dimicavit, malens sub signo proprio capi vel occidi, quam inimicis tradere sanguinem innocentum, und weiter: Rex vero cum signis regis atque vexillo regis cum militibus melioribus, quos secum habuit, ad vexillum ducis sine pugna et obstaculo pervenerunt. Occurrit primo regi ferens insignia ducis, quem fortiter aggreditur et velociter interfecit. Occurrit et alter regi, qui per interfectionem regis magnam pecuniam deservisset, hic gladio regem petens, in ipsum irruit vehementer. Cum hoc rex diutius dimicat, tandem ipsum vulneravit; qui de equo cecidit et ab equorum pedibus conculcatur. Post hec regem plures pariter invaserunt, de quibus omnibus, ut homo desperatus, viriliter se defendit. Tandem equus regis in anterioribus pedibus vulneratur; tunc rex et equus pariter ceciderunt. Post hec rex percutitur, et sic in domino requievit. Dem Reimchronisten wird bei seinem überall scharf hervortretenden österreichischen Patriotismus die Wahl zwischen beiden Angaben nicht schwer geworden sein. Die weitere Ausführung, die er gibt, ist unfraglich Amplification des Dichters, der mit derselben in einen Irrthum verfallen ist, insofern er

[1] Emichonis Wormatiensis presbyteri de schismate regum Adolphi et Alberti Romanorum regis. Forsch. zur Deutschen Geschichte XIII, 587: et quia dux Albertus paulisper a loco declinaverat, opinatus rex aufugere eum velle, celeri gressu et impetuosa celeritate irruit in acies oppositas, et dum hostis in hostem debacchatur, ipse rex Adolfus, tanquam in aquile velocitate, leonis virtute et ursi animositate, omnia attrectata in acie gladii transverberat et occidit illum, qui in armorum similamine oppositi ducis occurrebat.

Albrecht in der Rüstung eines römischen Königs auftreten lässt, während Albrecht aller Wahrscheinlichkeit nach in der Rüstung eines Herzogs von Oesterreich gekämpft hat.[1]

---

[1] Köhler, Kriegswesen II, 204, schenkt der Angabe des Chronicon Colmariense Glauben: ‚König Adolf war im vollen königlichen Schmuck, während Albrecht in einfacher Ritterrüstung. Er hatte jedoch mehrere Ritter mit dem königlichen (ich bemerke, dass das signum proprium ebenso gut auch das herzogliche sein könnte!) Abzeichen versehen.‘ Möglich bleibt nach meiner Ansicht, dass Albrecht einem oder mehreren Andern die gleichen ‚Zeichen‘ gegeben hat, die er selbst trug — ähnlich wie es Karl von Anjou bei Alba, und in anderer Weise Ludwig der Baier bei Mühldorf gethan hat, nach der sächsischen Weltchronik, erste bairische Fortsetzung M. G. D. Chron. II, 330 bei Göllheim Adolf selbst gethan haben soll — aber jedenfalls ist er selbst unter seinem ‚eigenen Zeichen‘ in das Schlachtgewühl gegangen. Sonst bliebe es unerklärlich, wie Adolf ihn in der Schlacht hätte aufsuchen und persönlich mit ihm aneinander gerathen können, wie das der rheinische Dichter Liliencron, Volkslieder I, 24, V. 54 ff., und Matthias Nuewenburgensis, Font. IV, 170, ausdrücklich hervorheben. Letzterer bemerkt, Albrecht habe bei diesem Zusammenstoss den Gegner mit dem Schwert ‚iuxta oculum‘ verwundet, und so möchte ich glauben, dass auch in den Versen des rheinischen Dichters

Koninc Adolf unversunnen dranc
Als ein man de na dem dode ranc
Hei suchte den von Oistenrich.
Von dem hei zu hand kirde sich —
Mir sade ein ritter, de id sach
Dat hei im under ougen stach

unter dem Verwundeten Adolf zu verstehen ist. Adolf war, wie der rheinische Dichter selbst V. 69 und Johannes Victoriensis Font. I, 337 bei Erzählung des Zusammentreffens beider Gegner und der Verwundung Adolfs durch Albrecht hervorhebt, und wie auch in Hermanni Altah. Cont. III[a] M. G. Scr. XVII, 418 erwähnt wird, ohne Helm in den Kampf geeilt. Nach dem Wortlaut des Chronicon Colmariense wie Emichos scheint es mir gar nicht zweifelhaft zu sein — proprium signum bedeutet nach der Parteistellung des Colmarer Chronisten doch gewiss eher das herzogliche als das königliche Zeichen — dass Albrecht die herzoglich österreichische Rüstung getragen hat. Es stimmt damit aufs Beste die Angabe der Continuatio Vindobonensis, dass sub vexillo Australi Albertus electus victoriam obtinuit et vicit, und dass nach Hirzelin bei Liliencron, Volkslieder I, 14, V. 96 der Feldruf auf Seite Albrechts ‚Osterriche‘ war.

Unzweifelhaft hat dagegen auch im Heere Albrechts wie in dem Adolfs die rothe Reichssturmfahne mit dem weissen Kreuz geflattert, wie es ausser der Continuatio Vindobonensis auch Hirzelin l. c. hervorhebt:

Auch die bei anderer Gelegenheit von ihm benützte Alt-

Der sturm van dort her wût
Darunder veste cham gezogt
Von Pulle ein chünig von Rom ain vogt

letzteres, wie Liliencron hervorhebt, eine Reminiscenz an Walther von der Vogelweide 28, 1, die in ihrem ersten Theil für Albrecht so unpassend wie möglich ist.

Die hier verfochtene Annahme, dass Albrecht die österreichische Rüstung getragen, sich also wenigstens persönlich nicht als König gerirt habe, ist nicht ohne Bedeutung für die Beurtheilung der so oft und so viel wegen ihrer Unwahrhaftigkeit getadelten Rechtfertigung Albrechts an den Papst, Lichnowsky II, S. CCXCI, Nr. XI; Kopp, König Albrecht, S. 409, Beil. 6: nos in regem eligi sineremus. quibus non assencientes dum a principibus in regem nominati seu electi essemus, ut dicitur, prefato rege vivente votis eorum non annuimus licet regio nomine nuncuparemur ab aliquibus quod interdum dissimulavimus ut exercitum et comitivam nostram regere et sub umbra nominis regii illi qui de domino hostem se fecerat, facilius possemus resistere.

Meine Ausführungen zeigen, dass diese Angaben Albrechts mit der Wahrheit wohl zu vereinbaren sind. Ich gehe nicht soweit, mich nun der Darlegung von Lorenz, Deutsche Geschichte II, 654 ff., anzuschliessen, muss aber doch gegen Heymach, Gerhard von Eppenstein, I. Th., S. 68 betonen, dass Albrechts Urkunde vom 5. Juli 1298, Kopp, König Adolf, S. 386, in der er als römischer König redet, nicht prefato rege (Adolf) vivente ausgestellt ist.

Beiläufig möchte ich in diesem Zusammenhang noch bemerken, dass Johann von Victring sich auffallend mit dem rheinischen Dichter berührt in dem Lobe Gotfrieds von Hohenlohe-Bruneck, Pfalzgraf Rudolfs Bannerträger bei Göllheim, von dem es heisst V. 179:

Owi owi wolde ich sain
Van eime hirren wandels vri —
in rucke wei derselve si —
Hei droich in siner werder hant
Dei baneir van Beigerlant.
Of de baneir bleve da?
Ja si sicherliche ia!
Si vuirte ein ritter in der hand
Deme vlein ist vele unbekant
Dat wissent sunder lougen
Hei dreit noch under ougen
Ich spreche it sunder smeichen
Die rechte stridens zeichen
Ingesigel und hantveste
Vur wair hei was der beste
Hie her van unsern siden.

aicher Quellen[1] hat der Reimchronist für diesen Abschnitt zu Rathe gezogen.

Hermanni Altah. Cont. tertia M. G. Scr. XXIV, 56.

Interea Rudolfus dux, comes palatinus Reni, et Otto dux Bavarie accelerant ire ad regem Adolfum, quia adiutores eius erant. Veniens autem Otto dux Bavarie in provinciam Alberti comitis de Hairlach, volens transire terminos suos; cognito hoc comite congregavit multitudinem armatorum equestrium pedestriumque; sperabat eos invenire inermes in lectis iacentes et sic eos prosternere et equorum pedibus conculcare. Tunc per Dei gratiam premonitus dux Otto. Illucescente autem die irruit super eos inermes. Et in prima congressione occisus est predictus comes de Hairlach et quingenti viri cum eo, plurimi autem vulnerati et multi ex eis captivati. Tamen Otto dux in illa die obtinuit victoriam. Erat autem pugna 15 kal. Maii prope civitatem Oberndorf, in quam ipse dux intraverat cum exercitu suo. Erat autem obsessus in eadem civitate ab amicis comitis per sex septimanas. De exercitu vero predicti ducis Hartmannus comes Kirchperg vulneratus postea moritur.

Reimchronik, Cap. 670, S. 614[a].

Der kunig hin sant
Er pat und mant
Von Payrn herczog Otten
Daz er mit streitparn rotten
Als pald zu im cham.
Als er die potschaft vernam
Er sawmt sich lenger nicht
Er eyllt allgericht
Wol berait auf die vart
Do im der chunig gezaigt wart
Und alle dy, die mit im warn
Und das sy kamen gefarn
Durch Franken zu Swaben her
In ein gegent do der
Von Hayerloch het gewalt.

Reimchronik, Cap. 671, S. 614[b].

Nu wais[2] ich, wer gewarnet het
Herczog Otten der var
Daz im ze schaden cham dar
Graf Albrecht pey der nacht.
Mit aller seiner macht
Waffent sich der zier
Und cham zu rosse schier,
Und trachten mit cherge
Aus der herberge
Und wartten auf sich
Den gerechten strich
Als sy heten vernomen
Der graf Albrecht solte her komen.
Do het sein spech gelogen
Des wart er petrogen

Johannes Victoriensis S. 338: signifer Rudolfi ducis Gotfridus de Bruneck vir magnificus post hec multis annis suos claros actus in hoc prelio cicatricibus suorum vulnerum ostenderunt.

[1] Die Benutzung des Hermann v. Altaich hat Huber nachgewiesen a. a. O.; über die Benutzung der Cont. tertia und Cont. Ratisponensis s. meine Beiträge II, S. A. S. 52 ff.

[2] Es ist offenbar zu lesen: enwais.

Er scholt die Payr an den stunden
Ungewarnt haben funden
In den herwergen ligen
Des wart er verczigen.

Dass Ottokar hier die dritte Altaicher Fortsetzung eingesehen hat, scheinen mir die hervorgehobenen wörtlichen Anklänge genügend anzudeuten, ganz besonders das Zusammentreffen des lateinischen ‚provincia‘ und Ottokars ‚in ein gegent da der von Hayrloch het gewalt‘, und das Eingeständniss, nicht zu wissen, wer die Bayern gewarnt habe, gegenüber der Angabe der Quelle, das sei ‚dei gratia‘ geschehen.

Wie schon oben[1] hervorgehoben wurde, beruft der Dichter sich bei dieser Gelegenheit auf den von Ellerpach:

Wen man slug oder vye
Des frag den von Ellerbach
Der es hört und sach.

Von diesem hat er wohl erkundet, was er an Einzelheiten über den Kampf bei Oberndorf berichtet, wie

Den Payrn was die ler
Von irm herrn gegeben
Sy solten all darnach streben
Daz graf Albrecht cham darnider

und weiter

Do sy in (Albrecht) uberwunden haten
Und er gelegen was alain
Do was der ander streit klain.

Das hohe Lob, welches Ottokar dem Grafen Albrecht von Haigerloch spendet, scheint der Absicht nicht zu entbehren — es sind ihm wohl Angaben zu Ohren gekommen, wie sie anderweitig vorliegen,[2] dass Graf Albrecht treuloser Weise den Herzog angegriffen habe, und er will denselben durch sein Lob des Hohenbergers entgegentreten.[3]

---

[1] S. 2.

[2] Vgl. Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau, S. 227, Anm. 500.

[3] Auch in der Schilderung der glänzenden Festlichkeiten, die bei der Krönung Wenzels von Böhmen zu Prag, Pfingsten 1297, veranstaltet wurden, stimmt Ottokar in einer Einzelheit mit der Continuatio tertia überein M. G. Scr. XXIV, 56: Eodem anno Stephanus dux Bavarie frater Ottonis ducis, duxit filiam Polkonis de Polan in uxorem, celebratis ibidem (zu Prag) nupciis. Reimchronik, Cap. 653, S. 601[a]:

Auch die Regensburger Fortsetzung des Hermann von Altaich hat der Reimchronist hier benutzt.[1]

Hermanni Altah. Cont. Ratisb. M. G. Scr. XVII, 418, al. 42

Qui rex illustrium principum dominorum Ottonis predicti et Rudolfi comitis palatini ducum Bawarie et quarundam civitatum imperii ut puta Spirea Wormacia, auxiliis iuvabatur, eidem duci Austrie, qui iam sibi nomen regis assumpserat, post multos circuitus hinc inde habitos in loco qui dicitur Hasenpûhel cum prepropera festinacione,[2] que in rebus bellicis et magnis exercitibus non expedit, occurrit ei in die Processi et Martiniani. Et predictis dominis ducibus Bawarie dimicantibus in prima acie per novum bellandi genus, scilicet gladios preacutos, omnes eorum dextrarii sunt occisi, adeo ut et ipsi principes una cum multis suis nobilibus, equis privati, sed adhuc animi virtute non fracti, super interfectorum hominum et equorum stantes cadavera, longo tempore cum

Reimchronik, Cap. 684, S. 627^b.

Herzog Otto von Bayern und der Pfalzgraf mit der ersten Schaar auf Seite Adolfs kämpfen gegen Heinrich von Kärnten

Und da kunig Adolf die swert
Da hell erklingen hört
Da sprach er an dem wort
Zu den dy pey im warn:
‚Wie die Payr geparn
Gegen irm oheim den Charner
Wie lustsam das wer
Zu hörn und zu schawen
Ich hör sie vast hawen.‘
Die da pey im hielten
Und chunst und wicz willten
Die heten sein vil sehen treiben
Die sprachen: ‚Herr, ir solt peleiben
Alhie pey uns in der schar‘.
‚Nain zwar, ich mus dar‘
Sprach er an der stund
Do er pest chund

Herczog Albrecht auch erwarb
E er solt von dann
Daz von Payrn herczog Stephan
Zu chon wart gesworn
Ain magt an schön auserkorn
Von Polan herczog Polken chind.

Doch erscheint es mir, wie ich weiter noch ausführen werde, nicht ausgemacht, dass diese Einzelheit der anderweitig benützten Quelle entnommen ist, da dieselbe ihm über Albrechts Thätigkeit für das Zustandekommen der Ehe nichts bot, und er andere ähnliche Angaben bei dieser Gelegenheit auf Grund mündlicher Mittheilungen macht.

[1] Ob vielleicht nur in ihrer Ableitung, der Fortsetzung der Annales S. Rudberti Salisburgenses des Weikard von Polheim, vermag ich bis jetzt noch nicht zu entscheiden.

[2] Adolfs unvorsichtige Hast wird in vielen Quellen hervorgehoben: Annales Wormatienses M. G. Scr. XVII, 70. Chron. Colmar. ibid. S. 266. Continuatio Vindob. M. G. Scr. IX, 720. Cont. Florianensis ibid. S. 751. Burkardus et Dytherus Font. II, 477. Matthias Nuewenburgensis ibid. IV, 169.

hostibus dimicarent. Propter occisorum enim equorum aggerem hostes eos accedere non valebant, quia et ipsi per similem stragem equos perdiderunt. Prima igitur sic dimicante acie, ipse rex volens cum sua turba eis succurrere, et precedendo suam aciem, in qua re erat peritissimus ordinare, equo suo cadente ex infortunio ante ingressum ad bellum, cecidit et ab eodem equo gravissime est concussus, adeo ut, cum a suis restitueretur in equo, minime sui compos esset. Et sic amens ad bellum veniens, quia et galeam pre debilitate retente ferre non potuit, hostibus se exposuit minus caute, subito est occisus, predictis adhuc dominis ducibus Bawarie locum suum tenentibus, ut est dictum. Sed rege mortuo, ipsi duces se apud Haidelberch receperunt. Dominus tamen Otto dux erat tribus gravibus vulneribus sanciatus, quod mortis periculum vix evasit.

Mit den sporn er das ros ruert
An der cheten er den helm furt
Hinzu was im so ger
Daz er allzu ser
Das ros anlies
Ich enwais, ob er ansties,
Oder wie im geschach
Das man es vallen sach
Darnider so hart
Daz er betawbet[1] ward
Der darauf was gesessen
Daz er must vergeßen
Chraft und macht
Chawm ward erpracht
Dapey auf den plan
Von dem ros herdan
Do man in niderlait
Das in der wind erwaet
. . . .
Do von dem kunige unversunnen
Ward ain ander ros gewunnen
Darauf man in an der zeit
Furt wider in den streit
Da must man in haben
Wann von des roßes snaben
Was er so kranch worden
Daz er nach ritters orden
Nicht geparn chund
Ob er zu maniger stund
Chund geparn.

Die hervorgehobenen wörtlichen Anklänge wie die Uebereinstimmung in der Beurtheilung der Haltung der Bayernherzoge scheinen die Annahme, dass der Dichter die Regensburger Fortsetzung benutzt hat, zu rechtfertigen. Ottokar lässt zuerst durch König Adolf die Tapferkeit der Bayern loben und hebt dann hervor, dass Herzog Otto zwei Wunden erhalten habe. Das verdient besonders deshalb Beachtung, weil der Dichter sich damit in Widerspruch setzt zu dem, was ihm andere Gewährsmänner boten, Ellenhard in seinem Chronicon a. a. O., S. 137: Principaliter enim fugierunt Otto et Ruodolfus duces Bauwarie, et sic per eorum detestabilem fugam salvati

[1] So ist sicher zu verbessern statt ‚berawbet' der Ausgabe.

fuerunt. Cont. Vindobonensis M. G. Scr. IX, 720: Otto vero dux Bawarie et Rudolfus comes palatinus, gener Adolfi, fugam inierunt.[1]

Ich denke zwar im Allgemeinen von der kritischen Ueberlegung des Reimchronisten sehr gering — aber ich möchte sie ihm in diesem Falle nicht vollständig absprechen. Ulrich von Walsee, wie ich früher ausgeführt habe, sein Gewährsmann für den Krieg von 1298, den er gerade hier in dem Capitel 684 wegen seiner Tapferkeit lobt

Die herrn von Walsee
Solt ich von der tat
Als man ir gut gewissen hat
Mit priefen bringen ze enden
Daz sy mit irn henden
In dem streit pegiengen ern
An zehen chottern
Des mus es peleiben ungeschriben von mir

hat bei Göllheim gegen die Bayern gefochten — eine bei ihm eingezogene Erkundigung und die daraufhin erhaltene Auskunft konnte dann leicht die Wahl des Reimchronisten zwischen den verschiedenen Angaben in den von ihm eingesehenen Quellen bestimmen.

Ich wende mich zur Kritik des vom Reimchronisten gegebenen Berichtes selbst. Cap. 652, S. 596 ff. beginnt die Erzählung von den Feierlichkeiten, die bei der Krönung Wenzels

[1] Mit dieser ungünstigen Beurtheilung stimmen die Annales Wormatienses a. a. O. S. 70 im Wesentlichen überein: Dum itaque rex Adolfus in spe viriliter usque ad lassitudinem corporis debellaret, dux Bawarie suus filiaster (der Pfalzgraf Rudolf) terga vertit sine omni vulnere (was nach einem beabsichtigten Widerspruch gegen Angaben von Verwundung der Bayernherzoge schmeckt) suis omnibus eum sequentibus et fugam incutientibus, sicut cum avunculo suo predicto duce Alberto pridie, ut firmiter credimus, fuerat preconceptum. Aehnlich auch Burcardus et Dytherus Font. II, 477: Itaque victoria hinc inde nutante, rex Adolphus improvise occubuit. Quo comperto, dominus Rudolfus palatinus et dux Bawarie, gener predicti regis, una cum duce Ottone, patruo suo, cum multitudine magna militum et armigerorum de conflictu usque in Wormatiam celerrime fugerunt, reliquis comitibus et baronibus cum suis exercitibus adhuc viriliter pugnantibus. Aehnlich wie der Reimchronist nimmt die Bayern in Schutz der rheinische Dichter bei Liliencron I, 26, V. 111; s. oben S. 24, Anm. 1. Ueber die Haltung der Bayern vgl. die Erörterung Meyer's v. Knonau zu Kuchimeister, S. 288, Anm. 512.

von Böhmen zu Prag stattfanden. Ich muss dieselbe hier kurz in Betracht nehmen, da nach der Reimchronik bei dieser Gelegenheit die Action der Fürsten gegen Adolf ihren Anfang genommen hat.

Das Meiste, was Ottokar da und im Cap. 653 von den Zurüstungen des Festes erzählt, ist ganz zweifellos rein typische Schilderung und freie Amplification. Was in der Erzählung concret ist, dürfte er wohl zumeist mündlicher Mittheilung verdanken — mit dieser Annahme stimmt wenigstens aufs Beste, dass die Angaben des Dichters sich keineswegs immer als zuverlässig erweisen. In Cap. 652 heisst es, dass Wenzel ,wol zwainczig fursten lud zu sich . . . die mir all sind erchant', und es werden dann aufgezählt:

Der herczog Pulch genant
Und sein bruder von Presßla
Der von Opulen was auch da
Und der von Glogaw
Und der herczog von Masßaw
Und der herczog von[1] Kasmier
Der fursten was auch nicht mit
Von dem Jawer und von Lignitz
Es tet auch niemen davor
Gein herczogen von Ratwor
Dar chom der herczog Prunig
Und der herczog Lestig
Dise polanischen herrn
Warn da mit grosßen eren.
Da was auch herleich
Von Meichsen marggraf Fridreich
Und von During lantgraf Dyeczman
Von Brandenburg marggraf Herman
Cham auch darczu der weyl
Und der marggraf mit dem pheyl.
Auch sach man dar zogen
Zwen herczogen
Von Sachsen und von Brawnswyg
. . . .
Von Payrn herczog Ott
Der cham dar mit grosßer rot,
Und ein herr wol erchant
Hiesß margkgraf an lant
Und der lantgraf von Hessen.

[1] Ist wohl zu tilgen!

Die Aufzählung dieser zwanzig Fürsten durch Ottokar ist im Einzelnen von sehr ungleichem Werthe. Als in Prag anwesend ist anderweitig nachzuweisen Herzog Albrecht von Sachsen.[1] Ausser den beiden Brandenburgern Hermann und Otto mit dem Pfeil, die Ottokar anführt, war auch Otto der Lange anwesend,[2] den er nicht erwähnt. Im höchsten Grade unwahrscheinlich ist es, dass Otto von Bayern in Prag gewesen sein sollte — er wird anderweitig ebenso wenig genannt wie der Herzog von Braunschweig und der Landgraf von Hessen, die ja eher dagewesen sein könnten wie Herzog Otto. Der dann weiter vom Dichter genannte Friedrich von Meissen wird auch anderweitig als anwesend erwähnt[3] — er war wohl mit Heinrich von Kärnten, dessen Anwesenheit in Prag der Reimchronist hervorhebt, zu den Festlichkeiten gekommen.[4] Diezmann dagegen wird sonst nirgends genannt, so dass seine Anwesenheit doch zweifelhaft bleibt.[5]

Wir sehen also, dass der Reimchronist deutsche Fürsten nicht nennt, die in Prag sicher anwesend waren, während er die Anwesenheit von anderen behauptet, die kaum dagewesen sind.

Noch bedenklicher steht es mit seinen Mittheilungen über die Anwesenheit der schlesisch-polnischen Fürsten. Ganz unzweifelhaft hat der Reimchronist über ihre Anwesenheit in Prag nur eine allgemeine Kunde gehabt, wie dass sie ‚alle‘ oder ‚die meisten‘ anwesend gewesen wären, und hat es dann versucht, das aus seiner eigenen Kenntniss über die Inhaber der

---

[1] Durch die Urkunde vom 4. Juni 1297: Kopp, König Adolf, S. 285, Nr. 15.

[2] Er erscheint neben Otto mit dem Pfeil in der Anm. 1 angeführten Urkunde. Hermann und Otto mit dem Pfeil werden als anwesend auch genannt im Chron. Aulae regiae ed. Loserth, S. 151; Chronicon Sanpetrinum ed. Stübel, S. 137; Otto mit dem Pfeil allein wird erwähnt in der Cont. Vindobonensis a. a. O., S. 720.

[3] Chron. Aulae regiae a. a. O., S. 151.

[4] Nach dem Chron. Sanpetrinum a. a. O., S. 137 kam der Kärntner mit Albrecht von Oesterreich, wie auch dessen Eidam Hermann der Lange von Brandenburg.

[5] Wegele, Friedrich der Freudige, S. 235, Anm. 1. Ueber die politische Bedeutung der Anwesenheit der Wettiner, die er aber nach der Angabe der Reimchronik nur bedingungsweise gelten lässt, Kopp, König Adolf, S. 236, Anm. 7.

einzelnen Fürstenthümer näher auszuführen. Bei dieser Annahme erklären sich die Irrthümer, in welche der Dichter verfällt, sehr leicht.[1] Neben Bolko von Schweidnitz kann unmöglich dessen Bruder ‚von Breßla' dagewesen sein. Heinrich der Fette von Breslau war schon am 22. Februar 1296 gestorben.[2] Einen Herzog von Liegnitz konnte es 1297 nicht wohl geben, da nach dem Tode Heinrichs von Breslau, der Breslau und Liegnitz zusammen besessen hatte, dessen Söhne noch ganz unmündig waren. Ebenso fraglich steht es mit dem Herzog von Jauer — es ist nicht bekannt, dass einer der Söhne Bolkos des Ersten vor dessen Tode 1301 als Herzog von Jauer bezeichnet worden wäre. Der vom Reimchronisten genannte Herzog von Masovien wäre Boleslaus II., Herzog Kasimir wahrscheinlich der von Beuthen, Brunig und Lestig wohl Herzog Primko von Ratibor und dessen Sohn Lestko.[3]

Von den in Prag bei der Krönungsfeier zahlreich anwesenden geistlichen Fürsten[4] nennt Ottokar keinen andern als den Erzbischof von Mainz.

In der weitläufigen Schilderung der Festlichkeiten, in der, wie bemerkt, der Dichter sich frei gehen lässt, ist von Interesse die Anekdote, die er Cap. 613, S. 599 mittheilt, wie

[1] Grünhagen, Regesten zur Geschichte Schlesiens (Cod. dipl. Silesiae VII) 3, 249, bemerkt über die Mittheilung der Reimchronik: 1297, Juni 2, Prag. Bei der Krönung K. Wenzels II. sind gegenwärtig unter Anderen der Herzog Bolko von Schweidnitz, Heinrich von Glogau und Bolko von Oppeln. Chron. Aulae Reg. c. 62 ed. Loserth 157 (Königsaaler Geschichtsquellen), ed. Emler (Font. rer. Boh. IV), 74. Ottokars Reimchronik (Pez, Scr. Rer. Austr. III, 596), welche sämmtliche schlesische Fürsten aufführt, wage ich nicht mit zu citiren. Wenn man da unter den Anwesenden gleich obenan Bolkos Bruder von Breslau erwähnt findet, der doch schon 1296 gestorben war, so drängt sich der Verdacht auf, dass der Verfasser eigentlich mehr in decorativer Absicht zur Erhöhung des Krönungspompes die vielen Herzoge aufführt, ohne sonst über ihre wirkliche Anwesenheit nähere Kenntniss zu haben.

[2] M. G. Scr. XIX, 529. 541. 561.

[3] Nach freundlicher Mittheilung Grünhagen's, der mich auch auf ähnliches Vorgehen des Dlugosz verweist, der nicht selten die hohen polnischen Feste mit der nöthigen Staffage von Bischöfen und Magnaten versieht, ohne Rücksicht darauf, ob die Quellen ihm dazu Veranlassung geben.

[4] Aufgezählt sind sie Cont. Vindob. a. a. O. S. 720. Chron. Sanpetrinum a. a. O. S. 136. Chron. Aulae Regiae a. a. O. S. 150.

König Wenzel den Herzog Albrecht, der, um heimlich mit ihm zu reden, sich auf ein Knie niederliess, ungebührlich lange in dieser Stellung belassen habe, da er daran die Voraussage knüpft, dass dieser ‚pehemische tuck' vergolten werden würde, und später auf die Sache zurückkommt.

Des Weiteren berichtet er dann über die von einigen Fürsten gepflogenen, gegen Adolf gerichteten Verhandlungen:

Do der dritt tag cham
Der kunig von Peham nam
An aim haimlichen rat
Ettleich herren, und pat
Zu derselben red
Man nem die herczogen ped
Von Sachsen und von Oesterreich
Dar chom auch snelleich
Von Brandenburg margraf Herman[1]
Die wolte alle dapey han
Von Maynez der pischolf
Do er von kunig Adolf
Legt fur den gepresten
Den sy an ym westen
Und der in misßhagt.

Die Einzelnen bringen ihre Klagen gegen den König vor — zuerst Wenzel, dann Albrecht, dann Gerhard von Mainz. Die Fürsten sagen Albrecht ihren Beistand zu und fordern ihn auf, an den Rhein zu ziehen. Wenn auch die Erzbischöfe von Cöln — dass dieser auch in Prag war,[2] hat Meister Ottokar demnach wohl sicher nicht gewusst! — und Trier und der Pfalzgraf Rudolf dem König beistehen, so würde ihm das doch nicht nützen.

Der von Maincz es wol dazu pracht
Daz der merer tail der fursten
Sich underwurfe der geturaten
Durch das recht zu werven
Chunig Adolfs verderven.

Dass bei Gelegenheit der Krönungsfeier in Prag die Action der Kurfürsten gegen Adolf ihren Anfang genommen hat, ist

[1] So statt ‚hinan' des Druckes zu verbessern.
[2] Vgl. die Urkunde Kopp, König Adolf, S. 285; vgl. Heymach, Gerhard von Mainz, S. 55, Anm. 2.

anderweitig genügend bezeugt — auch in den vom Reimchronisten, wie ich oben zu zeigen versuchte, benützten Fortsetzungen des Hermann von Altaich.[1] Was aber der Dichter darüber an Einzelheiten bringt, dürfte er sich aus ihm Bekanntem zurecht gelegt haben — auf Zuverlässigkeit werden dieselben keinen Anspruch erheben können. Wenzel von Böhmen und der Erzbischof von Mainz verpflichten sich eidlich dem Herzog Albrecht zur Hilfe gegen den König Adolf.

Und von Maincz der pischolf
Der tet dennoch mer
Weisnng und ler
Gegen den herczogen
Zu dem Rein hinauf
Und wie er sein zu hauf
Mit dem chunig solte chomen.
Ich han also vernomen
Wieviel da herrn warn
Der lie er dhain danne varn
Gegen kunig Wenczla
Er verricht in e da
Daz er geholffen und gerecht
Wer dem herczog Albrecht.

Es fehlt uns an Anhaltspunkten, um die Einzelheiten zu prüfen; so namentlich bezüglich der weiteren Angabe über die Sendung des Grafen Albrecht von Hayrloch (Hohenberg), um am Rhein, in Schwaben, Franken und Elsass für Herzog Albrecht Anhänger zu werben.

Ob man darumb icht nam
Gab und gut gehaiß
Ser luczel ich des verwaiß

meint Ottokar, zeigt aber dann später Cap. 655, S. 603[b], dass er es wenigstens sehr gut gewusst zu haben glaubt, da er von der Rückkehr des Grafen Albrecht und von dem guten Erfolge seiner Sendung berichtet, indem er hier bemerkt, die früheren Anhänger Adolfs seien von ihm abgefallen und hätten Albrecht Hilfe versprochen,

---

[1] Cont. Ratisbonensis M. G. Scr. XVII, 418. Cont. III[a] M. G. Scr. XXIV, 17; dann auch Chron. Sanpetrinum a. a. O. S. 137.

Wann des herczogen gab
Macht sy alle reich.[1]

Vor Albrechts Abreise verspricht ihm Wenzel für den Zug an den Rhein ‚hundert ros wol berait‘. Heimgekehrt nach Oesterreich, bittet Albrecht den König von Ungarn, seinen Schwiegersohn, um Hilfe, der ihm zweihundert auserlesene Schützen zu Pferde zusichert.

Wenn ich im Vorhergehenden nachweisen konnte, dass des Dichters Angaben über die in Prag Anwesenden vielfach unzuverlässig, ja geradezu falsch sind, seine Angaben über die dort gepflogenen Verhandlungen der Fürsten als wesentlich wohl nur seinen eigenen Erwägungen entstammend bezeichnen durfte, so zeigt uns hier wieder gleich ein Einzelfall, wie genau man bei kritischer Prüfung jede Nachricht des Reimchronisten zu beachten hat. Er berichtet hier als Nachtrag Folgendes:

Ich han sein vor nicht gedacht
Das der herczog datz Prag
Mit seinen großen rotten
Von Chernden herczog Otten
Elichen freyet da
Des herczogen tochter von Breßla
Der Hur was genant
Lignicz haist sein lant
Ein . . . . Preßlaw an starb.

Das sinnlose ‚Hur‘ ist ein Lesefehler von Pez — die Handschrift hat ‚Hñr‘, also die Abkürzung für Henricus oder Heinrich.[2] Euphemia, die Tochter Heinrichs von Breslau, ist bekanntlich die Gemahlin Ottos von Kärnten-Tirol gewesen. Dass die Verlobung beider wirklich, wie der Reimchronist

[1] Bekanntlich gibt das Chronicon Colmariense S. 264, das ich oben in verschiedenen Einzelheiten als Quelle des Reimchronisten nachzuweisen versuchte, einen Bericht über eine Sendung Albrechts von Hohenberg nach Rom, der, wiederholt mit grossen Zweifeln aufgenommen, doch wohl einen richtigen Korn haben dürfte; vgl. Heymach a. a. O. S. 54, Anm. 1. Weshalb der Reimchronist hier sich so weit von der anderweitig als Quelle benützten Chronik entfernt, lässt sich um so weniger ausmachen, als es ja bisher nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden war, ob er die Quelle selbst excerpirt hat oder nach Notizen arbeitet, die ein Anderer für ihn angefertigt hat.

[2] Wie schon Ladurner, Archiv für Geschichte Tirols II, 366, Anm. 1, vermuthet hat.

erzählt, zu Prag bei Gelegenheit des Krönungsfestes stattgefunden hat, findet doch eine starke Stütze an dem Umstand, dass im August und September 1297 in Tirol eine schlesische Gesandtschaft — nuntii de Brezlawe, Wretizlaw, einmal auch als Gesandte D. Boleslai ducis Slesie, also Bolkos von Schweidnitz bezeichnet — nachzuweisen ist.[1] Dass man berechtigt ist, zwischen der Nachricht des Reimchronisten und den Angaben in Tiroler Rechnungen über die Anwesenheit einer Gesandtschaft Bolkos von Schweidnitz einen Zusammenhang herzustellen, scheint mir nicht zweifelhaft zu sein. Da jedenfalls die Ehe Euphemias mit Otto im Jahre 1302 schon vollzogen war,[2] so möchten die Gesandten Bolkos wohl den Auftrag gehabt haben, die in Prag kurz vorher mit Herzog Otto verlobte Prinzessin nach Tirol zu geleiten.[3] Der Vollzug der Ehe könnte ja später stattgefunden haben.

In dem letzten Theile des Cap. 653 und ff. behandelt Ottokar österreichische Angelegenheiten, besonders Albrechts Verhältniss zu Salzburg und die Bemühungen, zwischen ihm und

[1] Durch folgende Notizen, welche Ladurner, Euphemia Herzogin von Kärnten, Gräfin von Tirol, Archiv für Geschichte Tirols I, 111, aus Tiroler Rechnungen mittheilt: anno 1297 in castro S. Petri, 2 Septembris fecit rationem claviger de Strazperg, der unter Anderm dedit ad expensas D. D. Ottonis et Ludovici ducum Carinthiae et nuntiorum de Brezlawe 50 libras (nach Freiberg, Neue Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 1. Heft, S. 195) 11. August 1297 in Chemnat fecit rationem Al .... dictus Griezmaier Chastner in Tawr, unter Anderm dedit pro spadone dato nuntiis de Wretizlaw libras 60 (ebenda S. 187) 11 exeunte Augusto 1297 in castro Ameras fecit rationem Nicolaus iudex et claviger de monte S. Petri ... item dedit ad expensas nuntiorum D. Bol(eslai) ducis Slesie in Stamps verouens. libr. 10, siliginis modios 2, strichmaz 1, aveni modios 2, vini urnas 2.

[2] Ladurner a. a. O. I, 112.

[3] Im Jahre 1292, 5. Januar beauftragt Papst Nicolaus IV., worauf mich Grünhagen aufmerksam macht, den Propst der Brandenburger Kirche ‚cum ecclesia Brandenburgensis pastore vacare dicatur ad presens‘ Dispens zu ertheilen zur Ehe Johanns, Markgrafen Albrechts von Brandenburg Sohn, mit Euphemia, der Tochter Herzog Heinrichs von Schlesien — Potthast Nr. 23884. Man wird bei der bestimmten Angabe des Reimchronisten, die anderweitig gut unterstützt erscheint, unbedenklich annehmen dürfen, dass diese Ehe Euphemias mit dem zwischen 1298 und 1300 gestorbenen Johann von Brandenburg nicht zum Abschluss gekommen ist.



dem Erzbischofe eine Sühne zu Stande zu bringen. Die Reichsangelegenheiten streift er in diesem Zusammenhange Cap. 655, S. 603[b] in der Angabe über den Erfolg, welchen die Sendung Albrechts von Hohenberg-Haigerloch an den Rhein gehabt habe, und über die in Folge dessen eingetretene Verschlimmerung der Lage Adolfs.

Es ward so groß sein widertail
Das ym solcher yttweises mail
Wurden geworffen fur
Von den herrn, die der chur
Phlegent und walten
Die melten und sagten
Siben sach swär
Darumb noch hewt wär
Ain kunig verstoßens wert.

Nachdem Albrecht erfahren, dass Adolf geschworen habe — Cap. 656 — er werde ihn sicher in Oesterreich aufsuchen,

Seit tracht er immer mer
Wie er sein gut und sein er
Gefrist und sein lant.

Er strebt danach, so viel Geld wie möglich aufzubringen.

Phenning, silber und gold
Was der sein lant getragen mocht
Das man das zusamen pracht
In vil churczer stund
Wo er gut gewinnen chund
Auf urbar und vest
Das nam der mutes vest
Allenthalben in
Und fertigt aber dahin
Gegen Swaben wider haim
Von Hayrloch seinen ohaim.

Derselbe soll Albrechts Anhängern im Reich die Botschaft bringen, dass der Herzog vor Weihnachten, womöglich aber noch früher kommen werde.

Den Bericht über Albrechts Zug an den Rhein beginnt der Reimchronist Cap. 665, S. 609[b]:

Recht umb vasnacht
Was alle seine macht
Zu der vart berait
Hin fur der unverczait.

Ich habe oben [1] vermuthet, dass diese Zeitangabe, die den Aufbruch Albrechts um den 18. Februar ansetzt, von Ottokar der Continuatio Vindobonensis entlehnt ist. In der Vorlage des Reimchronisten erklärt sich der Irrthum, da wahrscheinlich für den angegebenen Zeitpunkt das Aufgebot ergangen war,[2] dann aber der Aufbruch sich verzögerte, weil die Regelung der Verhältnisse mit Bayern sich über denselben hinauszog. Thatsächlich urkundet Albrecht noch am 4. März zu Göttweih.[3]

Der Bischof von Freising soll dem Herzog von Oesterreich den Zug widerrathen haben

Herr wär es nicht zu spat
So gäb ich ew den rat
Den ich ew gab
Daz ir der rays gestunt ab
Gegen den kunig Adolfen.

Ein sicheres Urtheil, ob diese Nachricht glaubwürdig ist oder nicht, lässt sich nicht fällen. Zu beachten ist zu derselben jedenfalls die urkundlich verbürgte Thatsache, dass Albrecht von dem Bischof von Freising Darlehen erhalten hat, offenbar zur Bestreitung der Kosten des beabsichtigten Kriegszuges. Am 9. März verpfändet Albrecht zu Wels dem Bischof Emicho von Freising die Burg zu St. Peter in der Au mit dem Markte, der darunter liegt, und andere genannte Besitzungen um vierhundert Mark Silber, die derselbe ihm dermalen geliehen hat, und bekennt, demselben ferner 626 Mark Silber schuldig zu sein.[4]

In der Continuatio Vindobonensis a. a. O., S. 720 wird mitgetheilt, dass Albrecht cum paucis Australibus seinen Zug angetreten habe, und dasselbe wird berichtet in der für diesen Abschnitt wie anderweitig[5] von Ottokar benutzten Hermanni

---

[1] S. 20 ff.

[2] Chron. Sanpetrinum a. a. O. S. 137: Anno domini 1298 Albertus dux Austrie regis Rudolfi filius circa inicium quadragesimę expeditionem ordinavit de Austria versus Renum.

[3] Reg. Albrechts, S. 495.

[4] Reg. Albrechts, S. 495 nach Meichelbeck, Hist Frising. II^b, 131.

[5] Beiträge II, S. A. S. 52. Ich sehe nachträglich, dass sich auch in der Continuatio Zwetlensis M. G. Scr. IX, 659 zum Jahre 1300 eine ähnliche Nachricht findet: Dominus Albertus a rege Francie spineam domini et regnum quoddam, quod ad imperium spectare dicitur, repetebat. Doch glaube ich trotzdem, da hier ja die Sache von Albrecht erzählt

Altahensis Cont. Ratisbon. M. G. Scr. XVII, 418: quosdam Australes, paucos tamen. Auf Grund der Erkundigungen, zu der ihn solche Angaben schriftlicher Quellen veranlasst haben dürften, theilt dann Ottokar mit, dass von den steyerischen Landherren nur Ulrich von Walsee mitgezogen sei.

Der furt auch von hinnen
Die pesten, die er mocht gewinnen
Hie zu Steyr uberal
Hin fur er ane twal
Zu dem herczogen.

Aus Oesterreich schlossen sich dem Zuge an Herr Hadmar von Valkenwerch (Falkenberg) und Herr Dietreich von Pillichdorf

Zwen helden lobleich
Die nennt man Chrewzpecken

dann Ulrich von Prueschenk, der junge Hawenfelder und der Pergawer. Es fehlt — abgesehen von der Theilnahme Ulrichs von Walsee[1] — an Hilfsmitteln zur Prüfung dieser Angaben.

Die Gesammtkosten der Rüstungen Albrechts beziffert der Dichter auf 22.000 Mark Silber. Für die Zeit seiner Abwesenheit habe er den Grafen von Maydburg als Landeshauptmann bestellt.

Im Cap. 666, S. 610[a] berichtet Meister Ottokar über die böhmischen und ungarischen Hilfsvölker, die Albrecht auf seinem Zuge mit sich führte:

Der chunig von Pehaym-lant
Herrn Zawischen im sant
Derselb mit im pracht
Zway hundert ros bedacht.
Der chunig von Ungern seyn aydem
Sneller schuczen auf mayden
Sant ym zway hundert;
Darczu er im pesundert

---

und der Name des zurückgeforderten Reiches nicht einmal genannt wird, an dem dort angenommenen Verwandtschaftsverhältniss festhalten zu dürfen.

[1] S. oben S. 3. 4. Ulrich von Walsee ist auch Zeuge bei dem Friedensschluss zwischen Albrecht und Erzbischof Conrad von Salzburg am 24. September 1297; Kurz, Oesterreich unter Ottokar II, 222, Nr. XXXII.

Graff Domittren zu haubtman
Dem sy warn vndertan.
Darczu er selben versolt
Umb silber und um golt
Den grafen Dominicum
Und funfzig die warn frum
Derselb zu sich las
Graf Ybanus[1] aydem er was.

Den böhmischen Zuzug, dessen der Reimchronist hier gedenkt, erwähnt seine Quelle, die Continuatio Ratisbonensis.[2] Mit dem Herrn Zawisch aber, den er als Anführer desselben nennt, hat es seine Schwierigkeiten. Zawisch von Rosenberg war, wie schon Lichnowsky zu dieser Angabe der Reimchronik bemerkt hat,[3] bereits 1290 hingerichtet worden. Ottokar selbst erzählt Cap. 219 sein Ende und berichtet da, dass der König das Leben seines Sohnes zwar geschont, aber denselben den Deutschherren übergeben habe, um ihn mit nach Preussen zu nehmen. Von der Königin Kunigunde hatte Zawisch einen Sohn, Namens Johann, der 1296 als Propst von Wyscherad starb, also doch schwerlich beim Tode seines Vaters nach Preussen geschickt sein kann. Der Sohn aus der dritten Ehe des Zawisch mit der Gräfin Judith kann hier ohnedies nicht in Betracht kommen, da diese Ehe erst 1287 geschlossen worden ist.[4]

Zur Prüfung der Angaben des Dichters über die ungarischen Hilfstruppen Albrechts stehen uns reichliche Mittheilungen in ungarischen Urkunden zur Verfügung, die jene theilweise

---

[1] So die Wiener Handschrift statt Ybanns.

[2] Ebenso die Annales Wormatienses M. G. Scr. XVII, 69: et collectis de Ungaria et Bohemia sagittariis optimis sed inermibus, wobei der rheinische Berichterstatter den Irrthum begeht, auch die Böhmen zu Schützen zu machen, die am Rhein am meisten Aufsehen gemacht haben; vgl. die Schilderung, die Ellenhard a. a. O. S. 140 von den leichten ungarischen Reitern entwirft: Assumptisque sibi sexingentis (entschieden zu hoch gegriffen) Ungaris, absque omni armatura equitantibus, capillos longos ad modum mulierum ligatos habentibus, barbasque longas ad modum fratrum Theutonicorum portantibus — qui inquam Ungarii adeo audaces fuerunt et veloces, quod nulla aqua fuit, quin ipsis transitus pateret per eam tam natando quam equitando.

[3] Geschichte des Hauses Habsburg II, 312, Anm. 12.

[4] Pangerl, Die Witigonen, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 51, S. 501 ff.

bestätigen.[1] Den als Anführer der zweihundert berittenen Schützen vom Reimchronisten genannten Grafen Domitren finden wir in denselben häufig erwähnt als Demetrius, Graf (Obergespan) der Comitate von Pressburg und Sohl (de Zolum, Zoulum), einmal auch[2] als comitem Posoniensem, de Zolum et de Saro — er ist der von König Andreas bestellte Anführer.[3] Bestätigt erscheint durch die Urkunden besonders auch die Angabe der Reimchronik, dass die von Demetrius Angeführten ‚ihm unterthan' gewesen, da dieselben aus den Comitaten desselben aufgeboten gewesen zu sein scheinen.[4]

Sonst geben diese Urkunden auch hier wieder wie für die Schlacht bei Dürnkrut den Beweis, dass die ungarischen Adeligen trotz ihrer leichteren Rüstung im Kampfe wacker ihren Mann gestanden haben, und lehren durch ihre Angaben über die gemachten Gefangenen, wie vollständig die Niederlage Adolfs gewesen sein muss, und welche guten Dienste die leichten ungarischen Reiter auf ihren schnellen ‚Maiden' besonders bei der Verfolgung der geschlagenen Feinde auch bei Göllheim wieder geleistet haben.[5]

---

[1] Die in Betracht kommenden Urkunden hat Huber, Geschichte Oesterreichs II, 57, Anm. 1 angeführt.

[2] Mon. Hung. hist. (magyar történelmi emlékek) XVIII, 900, Nr. 192.

[3] Ich trage hier eine von Huber nicht angeführte Urkunde nach, in der Demetrius als Anführer erwähnt wird: Codex diplomaticus patriae (Hazai Okmánytár) VI, 431, Nr. 322, in der es heisst: magistrum Demetrium comitem Posoniensem et de Zolum dilectum fidum et fidelem nostrum qui nobis fideles exhibens famulatus, semper et ubique, maximo in subsidio magnifici mundi principis Alberti dei gracia regis Romanorum et semper augusti meruit complacere.

[4] Urkunden des Königs Andreas Mon. Hung. hist. X, 183, Nr. 122; 204, Nr. 137. Féjer, Cod. dipl. VI, 2, S. 188. 260.

[5] Urkunde des Königs für Petrus filius Thulnoy de comitatu Posoniensi, dass derselbe auf dem Zuge unter Demetrius ‚laudabiliter dimicando quinque nobiliores et sollempniores milites captivavit et duo letalia excepit vulnera': Mon. Hung. hist. X, 183, Nr. 122.

Urkunde des Königs für Johannes, Rolandus und Paulus, filii Baas, nobiles de comitatu Posoniensi: Item cum nos magistrum Demetrium comitem Posoniensem et de Zoulum dilectum et fidelem nostrum in succursum domini Alberti, tunc ducis Austrie et Stirie, nunc vero regis Romanorum semper augusti, patris nostri karissimi, contra Odulphum tunc regem Romanorum, eiusdem patris nostri capitalem inimicum,

Für die weitere Angabe der Reimchronik über den Grafen Dominicus und die Fünfzig, welche unter seiner Anführung den Zug mitgemacht, findet sich in den mir zu Gebote stehenden Urkunden keinerlei Bestätigung.[1]

---

destinassemus, ibi eciam idem Iohannes cum ipso proficiscens militares et strenuos actus exercuit laude dignos in generali conflictu, quem idem pater noster habuit cum prefato Odolpho rege Romanorum, ubi idem rex Odolphus crudeliter extitit interemptus eodem karissimo patre nostro triumpho obtento gloriose, sex milites cinctos gladiis et quendam fratrem Palatini ipsius regis Odolphi captivando, prout idem magister Demetrius nobis retulit, ac vulnera mortalia sustinendo: Ibid. X, 204, Nr. 137.

Urkunde des Königs für die Brüder Radislaus, Inabur und Boych filii Radizlai, nobiles iobagiones quondam castri nostri de Bana: quod prefatus Radizlaus, derelicto et quasi pro nichilo habito solo proprio et propria patria procul posita, ob favorem nostrum et fidelitatem nobis impendendam, una cum magistro Demetrio comite Posoniensi et de Zolum dilecto fideli nostro ad mandatum nostrum speciale ad impendendum adiutorium seu auxilium karissimo patri nostro Alberto Dei gracia nunc regi Romanorum et semper augusto, tunc duci Austrie, in partes exteras et remotas, videlicet citra et ultra Renum, non parcendo persone sue, neque rebus se excepit, ubi inter alios fideles nostros ibidem per nostram maiestatem destinatos, ut tyro fortissimus dimicans, in exercitu Odolphi quondam regis Alamanie una cum illis quos suis stipendiis et sumptibus adduxerat, stragem fecit non modicam memoria recolendam; ex quo quidem exercitu Odolphi ad laudem et gloriam nostram et tocius nationis Hungarie comprehensis strenuis militibus adduxit ad exercitum et presenciam prefati domini Al. regis Romanorum captivis vinculis mancipatos ad exilarandum et letificandum dominum Al. regem et ipsius exercitum ex diversis mundi partibus congregatum. Ibid. XXII, 619, Nr. 493.

Urkunde des Königs für Paulus filius Modács: iuxta fluvium Hreni in bello campestri contra ipsum Odolphum regem viriliter dimicando mortis periculum non formidans cum effusione sanguinis nobis laudabiles, gratos et acceptos impendit famulatus: Fejér, Cod. dipl. VI, 2, S. 260.

[1] In einer Urkunde, dat. Bude in festo S. Egidii 1298, verleiht König Andreas dem Dominicus und Johann den Wald Raba in Ansehung ihrer Verdienste: et maxime cum nos magistrum Demetrium comitem de Zolum et de Posoniensi ... in succursu domini Alberti .... misissemus, et idem dominus Albertus cum rege Romanorum bellum campestre habuisset, in quo idem rex prenominatus per eundem dominum Albertum extitisset interemptus, idem Iohannes filius Iohannis non sine magna sui lesione in predicto prelio inter cetera laudabiles exhibuisset famulatus: Fejér a. a. O. VII, 3, S. 112. Cod. dipl. patrius I, 92, Nr. 69.

Der Reimchronist fährt dann fort:

Mit disem her loblich
Cham der[1] von Osterrich
In chostlicher anschaw
Auf pey der Tunaw
Uncz hincz Lincz gevarn
Do mocht er mit seinen charrn
Nicht chomen furbas:
Wann im grosßen has
Mit der Payr klug[2]
Durch den chunig Adolffen trug
Dem er spat und fru
Mit dienst legt zu.
Daz selb sach man auch tun
Seiner swester sun
Dem phalczgraven Ruedolf
Dem het der chunig Adolf
Newlich sein tochter geben
Mit der sach man in leben
In den ersten frewden
Mit hochfart und mit gewden.
Was aber sein muter west
Daz irm pruder was das pest
Das liesß sy nicht beleiben
Sy begund auch zu treiben
Iren iungern sun Ludweigen
Dem sagt sy, er must steigen
An frum und an ern.
Da furbas nicht chern
Der von Oesterreich mocht
Den es zu tuen tocht
Dy prachten es daran
Daz der von Oesterreich solt han
Im und seinen her
Chost und all zer
Wie die war genant
Umb phening durch Payrland.
Und ee er durch das land cham
Wie man von im schaden nam
Pey den strasßen in dem gew

Der hier genannte Dominicus hat demnach den Zug gegen Adolph schwerlich mitgemacht.

[1] Statt „ger" der Ausgabe.

[2] Dieser Vers ist offenbar verderbt, vielleicht ist zu verbessern: Otto der Payr klug.

An fueter und an hew
Des leicht ungekawfft
Das lant wurt bestrawfft
Dafur er must an widerstreben
Herczog Otten tausent markh geben
Lotigs silbers berait
E er durch das lant rait.

Dass Albrecht zu Linz aufgehalten worden sei wegen der feindlichen Haltung, die Otto von Bayern ihm gegenüber eingenommen, liegt durchaus im Bereiche des Möglichen — ich machte ja schon oben [1] darauf aufmerksam, dass der Beginn der Heerfahrt wohl auf Fastenanfang angesetzt worden war. Das Hinderniss, das Ottos von Bayern Haltung der Ausführung des Zuges bereitete, wurde erst durch den am 27. Februar zu Passau abgeschlossenen Vertrag [2] beseitigt. In diesem Vertrage wird durch die beiden Schiedsrichter, Graf Gebhart von Hirschberg von bayerischer, Graf Albrecht von Hohenberg von österreichischer Seite beigelegt die zwischen Otto und Albrecht obwaltende ‚mishelung‘ ‚umb die haimstewer unser (Ottos) lieben hausfrowen siner swester und den zuschacz darumb wir in ansprochen und umb allen den chrieg, die wir gein einander hieten‘. Die Frage der Heimsteuer für Ottos Gemahlin, Albrechts Schwester, war aber damals schon erledigt und geregelt [3] und dient hier offenbar nur als Vorwand [4] für die von Albrecht in dem Vertrage übernommene Verpflichtung, seinem Schwager zu den festgesetzten Fristen zu zahlen ‚zwai tausent march lötiges silbers Wienner gelöt‘ (vielleicht zu verbessern: gewichtes?). Die beabsichtigte Heerfahrt Albrechts nach Schwaben wird in dem Vertrage nur einmal beiläufig erwähnt, aber dass man sich auf beiden Seiten vollkommen klar war über die politische Lage und die Art und Weise, wie man sie regeln wollte, zeigen schon die Ausnahmen, welche beide bei dem einander gegebenen Versprechen zur Hilfeleistung machen — Albrecht nimmt unter Anderm das Reich aus, Otto den

[1] S. 39, Anm. 2.
[2] Kurz, Oesterreich unter Ottokar II, 225, Nr. XXXIV.
[3] Kopp, König Rudolf I, 586.
[4] Wie schon Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg II, 116 hervorgehoben hat.

römischen König Adolf.[1] Die Hauptsache, um die es sich bei dem Passauer Vertrage gehandelt hat, die Gestattung freien Durchzugs für Albrecht durch Bayern, wird in der Urkunde gar nicht berührt, sondern durch das Gerede von der ‚Heimsteuer' bemäntelt. Aber sie ist den Zeitgenossen nicht unbekannt geblieben.[2]

Die Angaben des Reimchronisten, dass Albrecht die Verpflichtung übernommen habe, bei seinem Durchmarsche durch Bayern alles Nöthige zur Verpflegung seines Heeres zu kaufen, ausserdem aber tausend Mark Silbers gleichsam als Pfand für etwaigen Schaden durch Fouragiren zu hinterlegen, findet in dem Passauer Vertrage keine Stütze. Jedenfalls kann die Kenntniss des Reimchronisten von dem Vertrage — dass derselbe ihm bekannt gewesen,[3] könnte man folgern aus der Angabe des Reimchronisten von tausend Mark ‚lotiges silbers', wie daraus, dass nach den Worten

Den es zu tuen tocht
Die prachten es daran

er offenbar Kunde gehabt hat von dem Abschluss des Vertrages durch Bevollmächtigte — nur eine ungenaue gewesen sein. Doch hat die Volkesstimme, welche in dem zu Passau ausbedungenen Silber trotz des Geredes der Urkunde von der Regelung der Heimsteuer und dem Zuschatz den Preis erkannte, den Albrecht für seinen Durchzug durch Bayern hat zahlen müssen, gewiss Recht.[4]

---

[1] Otto nimmt ausserdem noch aus ‚den ching von Peheim, unsern lieben vetern herczog Rudolfen, herczog Polken aus Polan land (Wenzels Vertreter in den Verhandlungen der Kurfürsten, s. oben S. 11) den bischolf von Salczpurch und den bischolf von Regensburg und unsern oeheim graf Gebharten von Hyrzperch', Albrecht die Könige von Ungarn und Böhmen, Herzog Rudolf, die Herzoge von Kärnten, den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Passau.

[2] Cont. Vindob. a. a. O. S. 719 bemerkt, dass der Durchzug Albrechts durch Bayern erfolgt sei ‚conditionaliter et pacifice'; Hermanni Altah. Cont. Ratisbon. M. G. Scr. XVII, 416 ‚cum favore domini Ottonis ducis transivit Bawariam; Cont. tertia M. G. Scr. XXIV, 56: cum consensu et voluntate incliti Ottonis ducis Bawarie superiores adiit regiones.

[3] Wie Riezler, Geschichte Bayerns II, 171, Anm. 2 anzunehmen scheint.

[4] Die Haltung Herzog Ottos von Bayern ist unter allen Umständen eine höchst eigenthümliche. Obwohl auf Seite Adolfs stehend, gestattet er

Auf die Nachricht, dass mit Bayern das Abkommen geschlossen, ist dann Albrecht zu seinem Zuge aufgebrochen — er urkundet am 4. März zu Göttweih, am 7. und 9. März zu Wels, und wird also wohl, wie Hermanni Altah. Cont. Ratisbon. M. G. Scr. XVII, 418 berichtet, circa medium quadragesimae, um den 12. März, die bayerische Grenze überschritten haben. Den Irrthum, welchen der Reimchronist begeht, indem er sich die Ehe des Pfalzgrafen Rudolf mit Adolfs Tochter eben erst geschlossen denkt, habe ich bereits an anderer Stelle gerügt.[1]

doch dem Todfeinde desselben, dessen Absichten ihm sicher nicht unbekannt waren, den Durchzug durch sein Land. Zur Erklärung dieser Haltung Ottos möchte ich vermuthen, dass sein Entschluss, für Adolf so, wie er es dann später gethan hat, mit den Waffen in der Hand einzutreten, zur Zeit, als er dieses Abkommen mit Albrecht traf, noch keineswegs ganz feststand. Vielleicht hat erst der Angriff, den Albrecht von Hohenberg später auf Otto machte, als dieser an den Rhein zog, der schwankenden Haltung des Herzogs ein Ende gemacht. Ich möchte für solche Vermuthungen besonders auf den Bericht des Chron. Colmariense a. a. O. S. 265 verweisen: Exeunte duce Austrie terram suam, venit ad eum dux Bavariae (Rudolf) frater (so irrig statt Schwestersohn) suus; taliter amicabiliter loquebatur dixitque: Socer meus petivit a me quatinus eum in necessitatibus cum suis fideliter adiuvarem. Rogo te, quatinus me nunc in hoc casu teneas excusatum. Dux dixit: Frater mi, adiutores habeo multos, unde fac, sicut tibi videbitur expedire. Audiens hec comes Burcardus, cognatus ducum, dixit consanguineo: Scias, cognate, quia socerum me contradicente non poteris visitare. Si vero socerum tuum visitaveris, manu tibi valida contradicam. Dux Bavariae plus quam 300 milites acquisivit, ad socerum suum Adolphum regem Romanorum versus Alsaciam declinavit. Occurrit autem ei cognatus suus, comes Burcardus de Hegirloch, cum militibus multis — und es kommt zum Kampfe (bei Oberndorf), in welchem der Graf von Hohenberg fällt. Trotz mehrfacher Unrichtigkeiten, wie offenbarer Verwechslung Ottos von Bayern mit Rudolf, Bezeichnung des Hohenbergers als Burkard statt Albrecht, möchte ich in dieser Erzählung doch einige thatsächliche Grundlage annehmen, besonders weil Albrecht von Hohenberg, obwohl österreichischer Bevollmächtigter beim Abschluss des Passauer Vertrages, in demselben nicht ausgenommen erscheint. In der Angabe des Johannes Victoriensis Font. I, 336: cui (Albrecht) dux Otto transitum denegavit, donec Adolphus ut admitteret demandavit, an die Droysen Albrechts Bemühungen S. 63, Anm. 1, eine längere Erörterung anknüpft, möchte ich nur einen Versuch, die Haltung des Herzogs von Bayern zu erklären, erblicken.

[1] Beiträge II, S. A. S. 53 ff. Oben S. 13.

Zur Prüfung der Angabe über den Einfluss, welchen die Mutter auf den jungen Ludwig genommen, fehlt es an Anhaltspunkten.[1]

Die Richtung des Zuges Albrechts durch Bayern übergeht der Dichter mit Schweigen — wahrscheinlich zog Albrecht von Wels nach Braunau, dann über Oettingen, Mühldorf, München und Augsburg — er nennt als ersten Ort nach Linz, der berührt wird, Augsburg. Dann aber werden Cap. 607, S. 611[a] seine Mittheilungen über Albrechts Zug ausserordentlich reichhaltig:

Do des alles wart verslicht (mit Otto von Bayern)
Do fur er fur sich
Uncz gegen Auspurg hin
Da wuchs des fursten gewin
Von Steyr und von Oesterreich
Von Kernten herczog Heinreich
Pracht im zu hilff und wer
Von der Etsch ain schon her.
Der Lech haisßet ain phlawm
Daruber fur er an sawm
Do lag er so lang stund
Uncz daz sein chunft ward chunt
Uberal in Swaben
Wie er da hilff mocht gehaben
Von mannen und magen.
Nicht lenger die gelagen
Sy chamen zu im dar
Vroleich gepar
Chos man an in sa.
Do er was gelegen da
Wol acht tag oder mer
Von dann tet er cher
Gericht fur Lansperg
Die strasß fur Märnberg
Uncz gegen Mämyngen
Mit allen seinen gedyngen
Still er do lag
Ganczer funf tag
Des betwang die mued in
Gegen Diezzenhoven hin
Allzuhant darnach
Lie er im wesen gach
Dapey in den chraisßen
Ain gegent... ist gehaisßen

[1] Riezler, Geschichte Bayerns II, 278, hält dieselbe für glaubwürdig.

Sechs tag do er rast
Und wes im geprast
Des puest er im da
Und fur zehant sa
Mit dem her sein
Fur Schafhawsen zu dem Rein
Ain stat ist Uberlingen genant
Pey dem Podemsee zuhant
Da speist er das her
Mit chostlicher zer
Damit fur der wolgemut
Hin gegen Waldshut[1]
Ruen er da phlag
Die oster-feyrtag
Und ganczer wochen zwo.
Hinfur er do,
Ain stat in Priscaw erchant
Freyburgk ist sy genant
Do belib er, als ich vernam
Uncz daz zu im cham
Gegen Freyburgk
Der pischolf von Strazburg.

Die Wahrnehmung, dass über den Zug durch Bayern gar keine näheren Angaben sich finden, von Augsburg an aber dieselben sich häufen, drängt die Vermuthung auf, dass der Dichter von hier an sich stützt auf mündliche Mittheilungen von Jemand, der erst in Augsburg zu Albrecht gestossen ist, sei es von einem Schwaben, sei es von einem Streiter aus dem Heere, das Herzog Heinrich von Kärnthen-Tirol seinem Schwager hier zuführte. Es scheint sehr bedeutend gewesen zu sein.[2]

[1] Die Wiener Handschrift liest: Wallschurt.

[2] Ellenhard a. a. O. S. 140 beziffert Albrechts eigene Macht ausser den sechshundert Ungarn zu octingentis etiam armigeris nobilibus, qui nominati fuerunt sperknappen und geringe volk und fährt dann fort: assumptoque sibi duce de Kerden sororio suo, qui cum ducibus, baronibus, comitibus et aliis innumerabilibus nobilibus personis, habentibus mille equos valeratos seu dextrarios iter versus Renum in Christi nomine assumpserunt. Da ich der bedeutenden Hilfe Heinrichs von Kärnten-Tirol erwähne, will ich auf einen Bericht aufmerksam machen, den bisher nur Lichnowsky für die Kriegsereignisse von 1298 sehr oberflächlich benützt hat, welchen Ferreto Vicentino Muratori Scr. IX, 990 ff. bringt, der in letzter Linie ja wohl auf die Mittheilungen eines im Heere Heinrichs von Kärnten-Tirol mitgezogenen Wälschtirolers zurück-

Leider stehen uns nur wenige Anhaltspunkte zu Gebote, um die Zuverlässigkeit der sehr ins Einzelne gehenden Angaben des Reimchronisten über die auf dem Marsche von Augsburg an berührten Orte und die eingeschobenen Rasten zu prüfen. Albrecht urkundet am 7. und 9. März zu Wels, geht um Mitfasten[1] über die bayerische Grenze und urkundet am 3. April zu Diessenhofen für Kloster Wettingen. Da die Zuverlässigkeit eines Urkundendatums als Zeugniss für die Anwesenheit des Ausstellers durch die neuere diplomatische Forschung so wesentlich herabgemindert ist, wird man durchaus nicht behaupten können, dass Albrecht noch am 9. in Wels gewesen sein muss. Der Zeitpunkt, in welchem er die bayerische Grenze überschritt, wird nur annäherungsweise bestimmt, so dass da ebenfalls einige Tage Spielraum bleiben. Die Reimchronik selbst aber hat eine für solche Prüfung hinderliche Lücke. Sie bemerkt, Albrecht sei nach der fünftägigen Rast zu Memmingen eiligst von da gegen Diessenhofen gezogen — der Name des Ortes aber, an dem er dann sechs Tage rastet, ist im

---

geht — vielleicht auf den in dem Bericht genannten Odoricus de Arco e Tridentinis collibus, der nach dem Bericht ‚fama dictante‘ zuerst den goldschimmernden Helm Adolfs mit dem Schlage seines Streitkolbens getroffen haben soll, während Adolf ja, wie wir wissen, gar keinen Helm trug. Der Bericht selbst, der die Streitkräfte Heinrichs von Kärnten gewiss stark übertreibend auf ‚ter mille galeatos equites‘ beziffert, ist vollkommen werthlos. Ich bemerke in dieser Beziehung nur, dass er die Schlacht selbst wesentlich so verlaufen lässt, wie die Schlacht bei Alka wirklich verlaufen ist. Albrecht wird geschlagen, sammelt aber etwa 3000 Schritt entfernt seine Leute und fällt mit diesen über die sorglosen, mit Plündern beschäftigten Gegner her. Den Erzbischof von Mainz lässt er zu Adolf übergehen, auf dessen Seite er gefangen und in Ketten und Banden nach Mainz geschickt wird, um dort seine Strafe zu erwarten. Albrecht lässt ihn dann frei: ob religionis titulum a vindice gladio, Deum veritus liberavit; sed non ideo mortis genus omne vitavit, nam veneno, ut perhibent, potui mixto potius quam dolore illum loquax fama vulgo praedicavit extinctum. Es heisst dann weiter, dass Albrecht Moguntinis poscentibus gubernatorem pro regia sede decrevit. Entweder hat der betreffende Wälschtiroler furchtbar aufgeschnitten, oder der Bericht hat, bis ihn Ferreto aufzeichnete, genug Zwischenstufen durchlaufen, um seine vollkommen sagenhafte Färbung zu gewinnen.

[1] S. oben S. 47.

Texte ausgefallen. Nach der Bemerkung ‚dapey in den chraisßen‘ werden wir denselben aber in nächster Nähe Diessenhofens vermuthen dürfen, um so eher, als uns dann als nächster Ort Schaffhausen genannt wird.[1] Da Albrecht Ostern, 6. April, in Waldshut ist, da er am Ostersonntage aber schwerlich einen grösseren Marsch ausgeführt haben dürfte, so muss er an jenem ungenannten Orte, wo er sechs Tage rastete, mindestens am 31. März eingetroffen sein.

Wenn wir der Urkunde Wels, 9. März, zu Liebe annehmen wollen, dass Albrecht erst an diesem Tage von hier aufgebrochen ist, so bleiben, nach Abzug der achttägigen Rast zu Augsburg und der fünftägigen zu Memmingen, im Ganzen zehn Marschtage zur Verfügung für die Zurücklegung der Strecke von Wels bis Diessenhofen, die rund fünfhundert Kilometer[2] beträgt. Albrecht hätte demnach an jedem Marschtage durchschnittlich fünfzig Kilometer oder sechs deutsche Meilen zurückgelegt. Diese Leistung liegt durchaus im Bereiche des Möglichen für ein kleines Reiterheer, wie Albrecht es führte. Seit dem Abschlusse des Vertrages mit Otto von Bayern handelte es sich für Albrecht um einfache Reisemärsche, bei denen keine Sicherung nöthig war und von den Reisigen die schwere Rüstung nicht getragen zu werden brauchte. Ausserdem dürfte sich die Sache wohl so verhalten haben, dass der Zug bis Augsburg verhältnissmässig langsamer gegangen ist, während von Augsburg an stark beschleunigte Tagemärsche gemacht sein dürften. Das scheint mir aus der Angabe des Reimchronisten deutlich hervorzugehen, dass ‚die mued‘ Albrecht zu der fünftägigen Rast in Memmingen gezwungen habe. Nach dem Wortlaute könnte es sogar scheinen, dass der Dichter sich den ganzen Weg Augsburg — Landsberg — Memmingen,

---

[1] Auch die Art, in der dann noch die Einzelheit aus dem Zuge von Memmingen gegen Diessenhofen nachgetragen wird, dass das Heer zu Ueberlingen am Bodensee gespeist worden sei, deutet sehr bestimmt auf mündliche Mittheilungen, die der Dichter wiedergibt.

[2] Wels—Braunau 91 Km., Braunau—München 125 Km., München—Augsburg 62 Km., Augsburg — Landsberg 40 Km., Landberg — Memmingen 52 Km., Memmingen—Ueberlingen 90 Km., Ueberlingen—Diessenhofen 40 Km.

rund neunzig Kilometer oder zwölf deutsche Meilen, in einem Gewaltmarsche zurückgelegt denkt.[1]

Albrechts Absicht war ohne Zweifel, von Augsburg aus auf dem kürzesten Wege sein Ziel, Mainz, zu erreichen. Der Plan wurde durch König Adolf vereitelt, der von Oppenheim[2] Albrecht entgegenzog und spätestens am 21. März bereits in Ulm war.[3]

Auf die Kunde, dass sich ihm sein Gegner zu Ulm vorgelegt habe, die er zu Augsburg erhalten haben wird,[4] gab Albrecht den nun unausführbar gewordenen ursprünglichen Plan auf, um in grösster Eile zunächst südlich, dann westlich abzumarschieren und sich so einer etwaigen Verfolgung durch den König zu entziehen. Er musste trachten, vom Oberrheine aus seine Verbindung mit seinen Freunden zu bewerkstelligen. Adolf wandte sich, als sein Gegner von Augsburg abgezogen

---

[1] Als Beweis für die Marschfähigkeit der Heere dieser Zeit verweise ich auf Ellenhard a. a. O. S. 137. Adolf von Nassau marschirt am ersten Tage von Breisach nach Offenburg, acht Meilen, am zweiten Tage von Offenburg nach Steinbach, sechs Meilen, am dritten Tage von Hainbach nach Speier — sehr schnell, quasi fugiendo — über neun Meilen. Er legt also in drei aufeinander folgenden Tagen im Durchschnitt $7\,^2/_3$ Meilen zurück. Dass es sich hier um Eilmärsche handelt, betont auch das Chronicon Colmariense, S. 205, al. 45: in Brisaco Rhenum transivit et ad inferiores partes quanto plus potuit festinavit.

[2] Hier urkundet er am 15. März: Reg. Adolfs Nr. 395.

[3] Reg. Adolfs Nr. 396.

[4] Die Angaben der Reimchronik lehren, dass es nichts ist mit dem angeblichen Vormarsch Albrechts gegen Ulm, von dem, jeder die Vorgänge von seinem Standpunkt färbend, zu berichten wissen Ellenhard a. a. O. S. 137: Hec audiens dominus Adolfus rex Romanorum, ne dominus Albertus dux Austrie ad terminum assignatum veniret, nisus est prohibere, faciens ei obviam in Ulmen iuxta Danubium in manu potenti. Dominus Albertus vero dux Austrie non pavore vel timore concussus, cum intellexisset, quod dominus Adolfus rex Romanorum se ei opponeret, versus ipsum suum direxit iter; et cum dominus Adolfus propter pluralitatem exercitus, quem dominus dux Austrie habuit, in campis se recipere non fuisset ausus, transtulit se in civitatem Ulmam. Et sic dominus dux Austrie potenter transivit usque ad fluvium Reni in civitatem Waldeshuot, und der Colmarer Dominikaner Chronicon a. a. O.: Exercitus regis invadere ducis exercitum voluntarie voluisset si locorum oportunitas afuisset. Dux fugiendo ab Ulma usque Waldishuott regis exercitum derelinquit, et rex eum persequi desistebat. Sie haben manchen Neueren zu ihrem Irrthum verführt.

war, von Ulm eiligst nach Breisach zurück, um dem Gegner den Weg nach Strassburg zu sperren.[1] Am 10. April steht Adolf zu Hasela (Haslach) im Kinzthal (Kinzigthal).[2] Welchen Zweck Adolf hier verfolgte, wohin er von Breisach wieder zurückmarschiert sein muss, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen. Hat er etwa vermuthet, dass Albrecht durch den Kletgau und die Baar vorzurücken beabsichtige, oder ist er nur deshalb ins Kinzigthal gezogen, um zuziehende Verstärkungen, besonders die Bayern unter Otto, daselbst aufzunehmen? Wir wissen, dass die Mannschaft von St. Gallen hier zu ihm gestossen ist;[3] jedenfalls trifft Adolfs Kriegsführung der Vorwurf, dass es ihr nicht gelungen ist, den Zug des Bischofs von Strassburg und die Vereinigung desselben mit Albrecht bei Freiburg im Breisgau zu verhindern. Wohl auf die erhaltene Kunde, dass der Bischof von Strassburg Albrecht bis Freiburg entgegengegangen sei und sich mit ihm vereinigt habe, und vielleicht auch die weitere, dass Otto von Bayern nach dem siegreichen Treffen gegen Albrecht von Hohenberg in Oberndorf belagert und so am Weitermarsche verhindert sei, scheint Adolf das Kinzigthal verlassen zu haben, um wieder ins Rheinthal zu gehen. Er zog die Mannschaften aus den zu ihm haltenden Städten Colmar, Schletstadt, Mülhausen, Neuenburg, Breisach, Kaisersberg und den Grafen von Pfirt an sich.[4] Seine nächste Aufgabe blieb nach wie vor, dem Gegner den Weg nach Strassburg zu sperren. Da Breisach, wo eine Rheinbrücke den Uebergang über den Strom ermöglicht hätte, zu Adolf hielt, so musste Albrecht trachten, weiter abwärts den Rhein zu überschreiten — eine

---

[1] Ellenhardi Chron. a. a. O. S. 136, al. 15: Ankunft Albrechts in Waldshut. Rex autem cum vidisset seriem et audaciam ducis Austrie, convocato auxilio plurimorum dominorum suorum fidelium laxatis habenis venit Brisacum, cum adhuc dominus dux Austrie apud Waldishuot fuisset, volens ei precludere viam, ne veniret Argentinam.

[2] Wie die hier von ihm ausgestellte Urkunde lehrt, Reg. Adolfs Erg.-Heft Nr. 442. Kopp, König Adolf, S. 251, Anm. 6.

[3] Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau, S. 271: Also warb der kunig umb alle sin diener (was stimmt mit Ellenhards Angabe oben Anm. 1) und zogt gen im. Also wart unserm apt enboten von dem küng. Der machet sich bald uf mit xx rossen, und für zû dem küng, und kam dem zû in Küngstal.

[4] Ellenhardi Chron. a. a. O. S. 136.

ausserordentlich schwierige Aufgabe, da der einzige Weg für ihn von Freiburg nach Strassburg durch ein leicht zu sperrendes Defilé führte.[1]

Dies Defilé, das Albrecht zu durchziehen hatte, das in der Kriegsgeschichte wiederholt eine Rolle gespielt hat, liegt zwischen Riegel und Hecklingen. Bei Riegel tritt der Kaiserstuhl mit seinen Weinbergen bis hart an die Dreisam heran, welche damals gerade unter der Burg Riegel in die Elz fiel. Auf dem andern Ufer der Elz nähern sich die Vorberge des Schwarzwaldes dem Flusse so sehr, dass der geringste Abstand von Bergfuss zu Bergfuss nur 2·2 Kilometer beträgt. Eine Umgehung dieses Engpasses im Angesichte des Feindes war für ein mittelalterliches Reiterheer, das in dem durchschnittenen Seitengelände mit seinen Weinbergen, Hohlwegen und Bergäckern nicht vorwärts kommen konnte, ein Ding der Un-

---

[1] Für die folgenden Erörterungen bin ich vor Allem meinem werthen Landsmann Herrn Archivrath Dr Alois Schulte in Karlsruhe zu grösstem Danke verpflichtet für eine ganze Reihe wichtiger Aufklärungen und Erörterungen, wie ebenso dem Herrn Diaconus und Vorstand der höheren Bürgerschule H. Maurer in Emmendingen. — Gerade in Betreff der Situation der beiden Gegner bei Kenzingen, wo die strategische Entscheidung des Krieges von 1298 erfolgen sollte, zeigt sich einmal wieder so recht anschaulich die Unzulänglichkeit mittelalterlicher Quellenberichte über kriegerische Vorgänge. Obwohl wir gar nicht wenige Nachrichten haben, zum Theil von zeitlich und örtlich nahe stehenden Berichterstattern, bleiben doch derartige Unklarheiten, dass sogar über solche Hauptpunkte, wie die Frage, auf welchem Elzufer Albrecht, auf welchem Adolf gestanden, die Urtheile Neuerer auseinander gehen; vgl. J. F. Böhmer, Leben und Briefe III, 270, Nr. 458, wo in einem Briefe an Stälin auf Grund eigener Prüfung der Oertlichkeit von Böhmer die Ansicht von Schmid, Der Kampf um das Reich, S. 71, Albrecht habe auf dem linken Elzufer gestanden, als irrig verworfen wird; eine Ansicht, die auch sonst Anhänger gefunden hat. Zu besserem Verständniss meiner Erörterungen über die Vorfälle bei Kenzingen gebe ich dieser Abhandlung eine Kartenskizze des Engpasses Riegel—Kenzingen und Umgebung bei, nach der Karte in den Neuen Beiträgen zur Hydrographie des Grossherzogthums Baden, Karten zum V. Heft, Blatt IV, deren Benutzung ich Schulte zu verdanken habe, reducirt auf den halben Massstab des Originals, 1 : 50.000, in der ich den Lauf der Flüsse einzeichne, wie er vor der Alles verändernden Correction gewesen ist. Das Uebersichtskärtchen der Gegend von Freiburg bis Rheinau habe ich nach Scheda E 7, 1 : 300.000 angefertigt.

möglichkeit — es hätte auf weitem Umwege entweder den Kaiserstuhl oder den Schwarzwald umgehen müssen.

In diesem Engpass zwischen Riegel—Hecklingen biegt die Elz von der linken, Kaiserstuhlseite, auf die rechte Seite hinüber und tritt unterhalb Hecklingen und der dieses beherrschenden Burg Lichteneck hart an den Fuss der Schwarzwaldvorberge heran, so dass zwischen diesen und dem Flusse nur der Raum für eine Strasse bleibt. Ihn nahm die ohne Zweifel uralte[1]

---

[1] In diesem Punkte gehen meine Gewährsmänner Schulte und Maurer in ihren Ansichten auseinander. Letzterer nimmt an, dass der alte Weg von Freiburg nach Kenzingen auf der westlichen Kaiserstuhlstrasse über Eichstetten—Riegel geführt habe. Ich stelle mich in dieser Frage auf Seite Schulte's, der zur Stütze seiner Ansicht, dass der alte Weg von Kenzingen nach Freiburg über Köndringen, Emmendingen und Wasser gegangen sei, namentlich die Arbeit von F. J. Bär (ehemaligen Director der Oberdirection des Wasser- und Strassenbaues), Chronik über Strassenbau und Strassenverkehr, Berlin 1878, anzieht, der wie andere auch diese Strasse nach ihrer historischen Entwicklung behandelt hat. Nach seinen Ausführungen ging diese alte Strasse östlich an Kenzingen vorbei — nach einer Mittheilung Maurer's wurde sie von den Bürgern mit Erlaubniss König Maximilians im Jahre 1495 durch die Stadt Kenzingen selbst gewendet, und die alte Strasse ging seitdem ein — nach Hecklingen, Malterdingen, Köndringen, Theningen, Wasser, Gundelfingen. Dass der Verkehr von Freiburg im 18. Jahrhundert sich über Eichstetten, Balingen und Riegel bewegte, erklärt Bär damit, dass die Strasse zwischen Emmendingen und Kenzingen so schlecht und der österreichische Zoll so hoch war. Da nun zwischen Theningen und Wasser ein weites Wiesengelände sich findet, ohne eine gerade hindurchführende Strasse, so wird man immerhin die Frage aufwerfen dürfen, ob nicht schon in alter Zeit die Strasse Freiburg—Kenzingen über Emmendingen ging, also schon hier auf das rechte Elzufer hinüberführte. Schulte hat die Freundlichkeit gehabt, für meine Zwecke das Thenenbacher Urbar von 1341 nach Erwähnung von Brücken oder Furthen durchzusehen. In demselben wird einer Brücke oder Furth bei Emmendingen keine Erwähnung gethan. Aber ein Gegenbeweis gegen die Existenz eines Elzüberganges bei Emmendingen liegt darin deshalb nicht, weil das Urbar sich nur mit den Klostergütern beschäftigt. Das Urbar erwähnt dagegen einer Furth zwischen Mundingen und Theningen, so dass selbst bei der Annahme, die Strasse sei in alter Zeit nicht über Emmendingen, sondern bis Theningen auf dem linken Elzufer gegangen, hier ein Uferwechsel selbst ohne Brücke möglich gewesen wäre. Die Existenz der östlichen Schwarzwaldstrasse Freiburg—Kenzingen erscheint auch dadurch bestätigt, dass sich im Thenenbacher Urbar in den Gemarkungen Köndringen und Theningen ‚herweg‘ und

Strasse ein, welche von Freiburg längs der Schwarzwaldvorberge nach Norden führt.

Am Nordausgang des erwähnten Engpasses legten um die Mitte des 13. Jahrhunderts[1] die Herren von Usenberg Kenzingen als feste Stadt an,[2] ohne Zweifel in der Ab-

---

‚herstrasse‘ genannt finden. Die Benutzung dieser Strasse durch Albrecht, die ich mit Schulte festhalten zu müssen glaube, setzt, da der durchaus competente Diaconus Maurer für diese Zeit die Existenz einer Elzbrücke oberhalb Riegels bestreitet, nothwendig voraus, dass Albrecht die Elz passirt hat, als sie kein Hochwasser hatte. Für die Hochwasserverhältnisse der Elz kommt nach Schulte's Mittheilung in Betracht die vortreffliche Arbeit von Honsell, Beiträge zur Hydrographie des Grossherzogthums Baden, 5. Heft ‚Der Binnenflussbau‘. Das natürliche Ueberschwemmungsgebiet der Elz gewinnt namentlich unterhalb Emmendingen und dem alten Elzlauf von Riegel abwärts entlang beiderseits des Flusses eine grosse Ausdehnung und umfasst im Ganzen 22 Quadratkilometer. Die hohen steilen, dem Urgebirge angehörenden Bergwände des Elzgebietes, das starke Gefäll des Flusses und der Umstand, dass der stärkste Zufluss im Gebirge, die Gutach, ihre Fluthwelle ungefähr gleichzeitig bringt wie die obere Elz, sind Ursache des raschen Verlaufs der Hochwasser. Solche sind in fast allen Wintermonaten beobachtet, ein bedeutendes im Mai 1872 auf 3·15 Meter, den zweithöchsten Stand von den sechs letzten bedeutenderen Hochwässern. Damals hatte auch die Dreisam ein bedeutendes Hochwasser. — Wohl keine andere Gegend des badischen Landes hat früher so viel von Ueberschwemmungen zu leiden gehabt wie der im Gebiet der untern Elz und Dreisam gelegene Landstrich. Der vielgewundene, wenig tief in das Gelände eingeschnittene Lauf, dessen geringes natürliches Gefäll durch widersinnig angelegte Stauwerke fast ganz aufgehoben wurde, vermochte kaum bei gewöhnlichen Verhältnissen die Wassermenge abzuführen. Schon kleine Anschwellungen traten über das Ufer, die Hochwasser verbreiteten sich über ein Gebiet von mehreren Kilometern Breite. Eine grosse Zahl von Strassen war bei Hochwasser überschwemmt, der Verkehr auf weite Strecken gesperrt; in Betracht kommen dabei unter andern die Uebergänge bei Riegel, Kenzingen, die Landstrasse Kenzingen—Hecklingen, der Uebergang bei Rust. Das ist heute seit Erbauung des grossen Leopoldcanals ganz anders. Nur Rückstauwasser kommt noch in dem ehemaligen Hochwassergebiet vor.

[1] Nach Mittheilung Maurer's 1249.

[2] Stadtrecht vom 11. Februar und 6. Juli 1283. Die von Schulte angezogene Arbeit von Maurer, Urkunden zur Geschichte der Herrschaft Usenberg, Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde von Freiburg V, 193—326 ist mir nicht zur Hand. In Betracht kommt weiter Maurer, Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungs-

sicht, durch diese Anlage die vorbeiführende Strasse zu beherrschen.[1]

Albrecht hat von Freiburg aus seinen Marsch nach Norden auf dieser an der Schwarzwaldseite hinführenden Strasse angetreten. Für ihn kam zunächst Alles darauf an, eine Schlacht mit dem Gegner, der ihm an Streitkräften durch die zu ihm gestossenen Zuzüge der Städte überlegen war,[2] zu vermeiden und über den Rhein und weiter nach Strassburg zu kommen. Adolfs Aufgabe war es, den Gegner um jeden Preis festzuhalten, um ihn zum Schlagen zu zwingen. Entscheidend musste es nach Lage der Verhältnisse werden, welchem von den beiden Gegnern es gelang, sich den Besitz des Engpasses Riegel—Hecklingen—Kenzingen zu sichern.

Wie bisher immer in seinen Bewegungen Albrecht dem Gegner sich überlegen gezeigt hat, so ist es auch hier wieder der Fall gewesen — Albrecht hatte das Defilé an seinem Nordausgange bei Kenzingen schon passirt,[3] als Adolf mit seinem Heere am linken Elzufer gegenüber von Kenzingen eintraf.[4]

urkunden der Stadt Freiburg, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. I, 170—199. — Kenzingen ist in seinem Grundriss eine ganz regelmässige Anlage, wie die meisten oberschwäbischen künstlichen Stadtgründungen.

[1] Denselben Zweck erfüllte die weiter südlich gelegene Burg Lichteneck, die aber, wie mir Maurer mittheilt, in dieser Zeit in Urkunden noch nicht erwähnt wird. Im Jahre 1331 erscheint Lichteneck im Besitz der Grafen von Freiburg, von denen es 1369 an die Pfalzgrafen von Tübingen überging.

[2] Das betonen ausdrücklich die Ann. Colmar., S. 233.

[3] Das ergibt sich nothwendig aus der ganzen Sachlage. Hätte Albrecht noch südlich von Kenzingen gestanden, so wäre für ihn ein Durchkommen durch die Enge bei Kenzingen von dem Augenblick an, als Kenzingen und die dortige Elzbrücke dem Gegner geöffnet waren und dieser schlachtendürstend in der Stadt stand, auch bei Nacht kaum möglich gewesen. Die Reimchronik gibt dafür, wie ich zeigen werde, auch directe Bestätigung. Die alte Strasse wird wie gesagt, erst 1495 durch die Stadt selbst geleitet; von Albrechts Heer brauchte also kein Mann bei dem Marsch auf derselben Kenzingen zu betreten, und der Herr von Usenberg wäre schwerlich im Staude gewesen, ihn am Marsche zu hindern, falls er das überhaupt gewollt hätte, was mir nach der späteren Haltung desselben sehr zweifelhaft erscheint.

[4] Dass Albrecht vor Adolf bei Kenzingen eingetroffen ist, betonen ausdrücklich die Annales Colmarienses S. 233: Dux Austrie venit in Bris-

Zur Erklärung der hier gegebenen Situation gibt nun die Reimchronik, zu deren Bericht ich mich wieder wende, die allerwichtigsten Aufklärungen.

Im unmittelbaren Anschlusse an das zuletzt Besprochene erzählt der Reimchronist Cap. 667, dass der Herzog nach einem Aufenthalte von zwei Wochen zu Waldshut nach Freiburg gezogen und dort geblieben sei, bis der Bischof von Strassburg mit starker Macht zu ihm gestossen sei. Dann heisst es:

Hinfur er gegen Renawe
Do het er aber her schawe
Und pelaib da zwo nacht
Damit er aber gacht
Als man in lert
Gegen Chenczing er chert
Do legt er sich sa
Zu veld und lag da
Pey einem großen phlawm
Sein her must haben rawm
Nach leng und nach prait.

Bei dem hier vom Reimchronisten behaupteten Zuge Albrechts zuerst nach Rheinau zu zweitägiger Lagerung, dann nach Kenzingen, ist man auf den ersten Blick geneigt, an eine Verwechslung der Aufenthaltsorte zu denken, wie sie ja bei dem

---

gaudiam prope Kentzingen ante festum sancti Georgii martiris cum Ungarorum Cumanorumque multitudine volens ad electores regis Romanorum pervenire, et ut eum deponerent, pro viribus laborare. Item intelligens hec dominus Adolphus rex Romanorum cum multo meliori atque maiori milicia, cum multitudine copiosa hominum ipsum velociter impedivit. Ebenso hebt das der im Allgemeinen sehr gut unterrichtete Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau hervor, S. 271: Also kam der herzog mit sinen lüten und lait sich gen Kenzingen in die stat und och darumb. Do lait sich der küng gegen im an das wässer, und kam ietweder tail da gezogt. Unrichtig ist die Angabe, dass Albrecht sich in die Stadt gelegt habe, dieselbe war ihm verschlossen. Endlich bestätigt das auch Mathias Nuewenburgensis Font. IV, 169: Cum autem dux Austrie veniens de Swevia cum exercitu iuxta oppidum Kenzingen castra metasset, rex eundem locum accessit. Diesen übereinstimmenden und in der Natur der Sache begründeten Angaben gegenüber verdient sicher keinen Glauben das Chron. Colmariense, S. 265: Adolfus rex intelligens, ducem Friburgum pervenisse, castellum Kencingin porrexit, duci viam obstruere descendenti. Dux intelligens, in Kencingin se regem transtulisse, descendit et ipse ac sua tentoria prope regis tentoria collocavit.

Dichter, dem die Lage derselben schwerlich genau bekannt war, bei Benützung mündlicher Angaben sehr erklärlich erscheinen würde.

Aber eine genauere Prüfung lässt die Sache in anderem Lichte erscheinen. Bei Rheinau war keine Brücke, der Uebergang über den Fluss musste also mit Schiffen bewerkstelligt werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte es die Aufgabe der Strassburger gewesen sein, diese für Albrecht in Rheinau bereit zu stellen. Eine Unpünktlichkeit dabei von Seite der Strassburger, vielleicht in Folge ungenauer oder durch eingetretene Verhältnisse unpassend gewordener Dispositionen würde es aufs Beste erklären, dass bei Albrechts Eintreffen in Rheinau das zur Ueberfahrt Nöthige noch fehlte, und er also zu einem höchst unerwünschten Aufenthalte hier genöthigt wurde. Dafür, dass der Hergang wirklich so gewesen, spricht eine andere Nachricht, welche die Reimchronik Cap. 670, S. 613[b] bringt.

Nu hört, wes er phlag
Do er zu Chenczingen lag.
Zu hilff cham im drat
Von Salczpurg[1] aus der stat
Gewaffent hart wol
Als man zu streit sol
Dreysßig tawsent oder mer
Des frumens und der er
Ward frewden vol und reich
Der herczog von Oesterreich.

Diese Angabe von einem weiteren Zuzuge aus Strassburg, der zu Albrecht gestossen, während er vor Kenzingen lagerte — die Zahl mag ja sehr übertrieben sein — nachdem der Bischof von Strassburg sich schon früher mit ihm zu Freiburg vereinigt hatte, von dem wir anderweitig nichts wissen, dürfen wir nach den bisher mit diesem Theile der Erzählung des Reimchronisten gemachten Erfahrungen sicher als zuverlässig ansehen. Dann aber dürfte das Eintreffen desselben — wohl meist Bürger — den Augenblick bezeichnen, wo in Rheinau verspätet die Hilfsmittel für den Rheinübergang angekommen waren.

---

[1] So auch hier wieder statt Strassburg.

Nach dieser Vermuthung befand sich Albrecht, als er, zu Rheinau eintreffend, die Mittel zum Uebergang über den Strom nicht vorfand, in der bedenklichsten Lage. Dass er von hier nach Kenzingen umkehrt, erscheint begreiflich — hier konnte er Adolf den Uebergang über die Elz streitig machen. Dass dieser bei der Haltung des Herrn von Usenberg, des Besitzers von Kenzingen, der nur darauf bedacht war, aus seiner günstigen Position möglichst viel herauszuschlagen, auch Adolf nicht offen stand, hat Albrecht gewiss nicht gewusst. So that Albrecht das, was in seiner Lage das einzig Richtige war, und verschanzte sich vor Kenzingen,[1] um dem Gegner das Hervorbrechen aus Kenzingen unmöglich zu machen und der Nothwendigkeit, eine Schlacht im offenen Felde liefern zu müssen, zu entgehen.[2]

[1] Vgl. die datumlose Urkunde Albrechts ‚in der verschanzung bei Kenzingen', Lichnowsky II, Reg. 95. Kopp, König Adolf, S. 256, Anm. 2. Schulte theilt mir mit, dass ein der Bleicha — welche die Grenze bildet zwischen Breisgau und Ortenau — südlich parallel ziehender Wasserlauf noch heute der ‚Albrechtsgraben' heisst, ungefähr da, wo auf dem Situationskärtchen der Name ‚Wäldele' eingezeichnet ist. Wir dürfen in dieser Bezeichnung doch wohl unbedenklich einen Fingerzeig für die Lage der von Albrecht errichteten Verschanzung erblicken.

[2] Lorenz D. G. II, 646 sucht die Möglichkeit der sich bei Kenzingen ergebenden Situation daraus zu erklären, dass die mittelalterliche Kriegführung keine Pontontrains gekannt habe. Aber auf diese kommt es, ganz abgesehen davon, dass man im Mittelalter Schiffbrücken zu bauen sehr wohl verstanden hat, hier gar nicht an. Wer Kenzingen besass, der hatte auch einen Uebergang über die Elz, die, wie mir Maurer mittheilt, durch den südlichen Stadtgraben floss und überbrückt war, und brauchte keine Schiffbrücke. Gar nicht zutreffend scheint mir auch zu sein, was Köhler, Kriegswesen II, 186 bemerkt: ‚Dieser Fluss (die Elz) würde heutzutage kaum ein Hinderniss abgeben, da er zahlreiche Furthen hat. Bei der schwerfälligen Zusammensetzung der Schlachthaufen jener Zeit war indessen ein Debuchiren aus Defiléen im Angesicht des Feindes nicht möglich.' Die ‚zahlreichen Furthen' entnimmt Köhler dem später schreibenden Reimchronisten, während die Quellen, die in erster Linie gehört werden müssen, übereinstimmend die Elz bei Kenzingen als undurchfurthbar bezeichnen. Es handelt sich also um den Uebergang über einen nicht zu durchwatenden Fluss im Angesicht des Feindes, um eine Aufgabe, die für mittelalterliche Kriegführung unlösbar war, weil sie kein schweres Geschütz hatte, um einen solchen Uebergang vorzubereiten. Hier in dem besonderen Fall wäre das, was im Allgemeinen mittelalterlicher Taktik unmöglich war, für Adolf möglich gewesen, wenn ihm Kenzingen offengestanden hätte,

Der Dichter weiss dann zunächst ausführlich Cap. 667, S. 611[b] zu berichten von Unterhandlungen, welche König Adolf mit Albrecht eröffnet habe:

Nu wurden gesait
Chunig Adolffen die mär
Daz er chomen wär
Mit ainem her lobleich
Der herczog aus Oesterreich
Im zu laid und zu schaden

und es wurde ihm der Rath gegeben, den Herzog über seine Absichten befragen zu lassen. Adolf sendet auf das hin an Albrecht den Grafen von Oettingen und ,den alten Judman, der gehört dem phalczgrafen an', um den Herzog zu befragen, in welcher Absicht er den Zug unternommen habe. Albrecht antwortet:

Do ein tag geschach
Datz Paßaw zwischen mir
Und von Payrn dem fürsten zir[1]
Durch ebenung unser var
Da chumbt auch ir dar
Herr von Oettingen
Und begunt mir furbringen
Manig potschaft drobär
Ob ich dem pischolf der Salczpurger
Seinen schaden nicht tät ab
Des leibes und der hab
Wolt varn gegen mir ser
Der kunig ewer herr.

und erinnert an das, was er damals entgegnet habe: des Königs Zorn und Hass verdiene er nicht — er wolle gern demselben gehorsam sein und ihm Dienste leisten, wie es noch kein Fürst von Oesterreich dem Reiche gethan habe, nämlich zu jeder beliebigen Heerfahrt ihm dreihundert verdachte Rosse stellen,

Und als manigen schuczen
Die sich wol ließen nuczen

falls aber die Heerfahrt in eine ihm benachbarte Gegend ginge, so dass er die Verpflegung aus seinem Lande haben könne,

---

das wie ein Brückenkopf den Uebergang deckte, aus dem er in Schlachtordnung hätte hervorbrechen können.

[1] Das bezieht sich auf die ohne Ergebniss verlaufenen Verhandlungen zu Passau im Februar 1297; s. Kopp, König Adolf, S. 234 ff.

fünfmal so viel, wenn ihm nur der König nach der Fürsten Urtheil Recht gewähre gegen den Salzburger oder wer sonst mit ihm zu schaffen habe. Als darauf der König ihm nur entgegnet habe, er werde bald nach Oesterreich gegen ihn ziehen, da habe er geantwortet:

Ich wolt vil gern
Datz Oesterreich empern
So getaner gest
Daz er das furwar west
Ich wolt sein mit streiten
Datz Oesterreich nicht enpeiten
Wann er mich näher fund
In vil churczer stund.

Auf die von Oettingen dann weiter gestellte Frage — Cap. 668, S. 612[b] — also sei er zum Kampfe mit dem Könige heraufgezogen, erwidert der Herzog, er sei von den Fürsten zu einem Tage geladen, den sie um des Reiches Noth halten wollten:

Ist nu yement hie, der
Mich des well erwenden
Mit werleichen henden
Mus das geschehen
Mus man mich zu Nazzaw sehen
Pey der herschaft
Von der Chur-herrn gesellschaft
Ward ich von in dargeladen
Auf seinen schaden
Des ich got wol getraw
Hincz Nassaw
Wold ich zu im ee reiten
Und mit im da streiten
E ich nach seiner gier
Lies streiten mit mir
Zu Oesterreich umb mein gut.

Die folgende Frage des königlichen Boten:

Seit ir den kunig vecht
Wes zeicht ir dann das reich?

beantwortet Albrecht mit den Worten:

Ich han umb phening
Mir und mein her
Chost und ander zer

Auf diser rais gekawfft
Daz von mir nye bestraufft[1]
Des reiches hueb ain wart:
Und davon will auch ich
Noch gern pehueten mich
Uncz ich zu den fursten chum
Die des reichs er und frum
Petrachten fleisßigleich

und erklärt dann, den daraufhin von Oettingen als unvermeidlich bezeichneten Kampf gern annehmen zu wollen.

Es fehlt uns auch hier wieder, wie so oft, an Anhaltspunkten, mittelst welcher sich die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung — ganz abgesehen von ihrer Gestaltung mit der dramatisch bewegten Wechselrede, die das Werk des Dichters ist — prüfen liesse. Die Genauigkeit derselben in thatsächlichen Angaben ist wohl geeignet, ein günstiges Licht auf die Glaubwürdigkeit fallen zu lassen.[2]

Als Adolf von seinem heimkehrenden Boten, dem Grafen von Oettingen, erfahren (Cap. 669, S. 613[a]), Albrecht sei zum Kampfe bereit, bricht er auf

Mit aller seiner macht
Do der herczog die vordern nacht
Ligens het gephlegen
Do pegund er sich nyder legen
Hinderhalb auf den plan
Nicht dann das wasßer, daz da ran
Die zway her scheid.

Die Angabe, Adolf habe an derselben Stelle gelagert, wo der Herzog die Nacht vorher gelegen, lehrt, dass der Dichter von der Stellung der beiden Gegner bei Kenzingen kein klares Bild gibt, dass er namentlich den entscheidenden Umstand

---

[1] Statt: ‚und nindert bestrawfft‘ der Ausgabe.

[2] Kopp, König Adolf, S. 235, hat derselben vollen Glauben geschenkt, etwas zurückhaltender thut es auch Huber, Geschichte Oesterreichs II, 54. In seiner Rechtfertigungsschrift an den Papst, Lichnowsky II, CCXCI, Nr. XI, Kopp, König Albrecht, S. 409, Beil. 6, erwähnt Albrecht fünf verschiedene Gesandtschaften, die er nacheinander an Adolf geschickt habe. Dass Albrechts Angabe, der König habe von ihm die Herausgabe der österreichischen Länder gefordert, durch die von Preger bekannt gemachte Urkunde Adolfs für Wenzel von Böhmen sehr gewonnen, hat Huber a. a. O. II, 54, Anm. 1 betont.

ausser Acht lässt, dass die nicht durchfurthbare Elz ein unüberschreitbares Hinderniss zwischen beiden Heeren gebildet hat. Seine ganze Darstellung ist durch diesen Grundirrthum aufs Ungünstigste beeinflusst. Albrecht erhält von seinen Spähern die Nachricht, dass er am nächsten Tage — ‚an Sand Jorgen tag' — eine Angabe, die Ottokar vielleicht aus der Notiz der Ann. Colmarienses: ‚Dux Austrie venit in Brisgaudiam prope Kentzingen ante festum sancti Georgii' gefolgert hat[1] — des Kampfes gewärtig sein müsse. Albrecht stellt sein Heer darauf am nächsten Morgen in Schlachtordnung und schlägt wohl hundert Junkherren zu Ritter. Neue Kundschafter, die er aussendet, um zu erspähen,

Ob si uber den phlawm
Oder enhalb ligen wolten

bringen die Nachricht, dass im feindlichen Heere fouragirt werde, worauf Albrecht sein Lager bezieht.

Im Cap. 670, S. 613[b] setzt dann der Dichter auseinander, weshalb es nicht zum Schlagen gekommen sei:

Ier etweder was des muets
Daz er sich kaines gueta
Gegen dem andern versach
Und trachten payd darnach
Und pegunden pesorgen
Haymlich und verporgen
Welicher under in
Zu dem andern hin
Uber das waßer rit
Daz sein der ander nicht pit
Und so lang habt hindan
Uncz daz sich der ander auf den plan
Ze streit geschicht und geschart
Von dem mißtrawn wart
Der streit underfarn.

Am fünften Tage versucht Adolf eine Kriegslist — er tritt scheinbar den Rückzug an, um zu sehen, ob der Herzog

---

[1] Dass die Ankunft Albrechts bei Kenzingen wirklich um diese Zeit erfolgt ist, ergibt sich aus der Angabe des Chron. Colmariense a. a. O. S. 265, dass Albrecht ungefähr vierzehn Tage bei Kenzingen gelagert habe. Das führt, vom 23. April an gerechnet, auf den 6. Mai, am 7. Mai urkundet Albrecht im Lager bei Strassburg. Regesten, Reichssachen, 1. Erg.-Heft, Nr. 370; Kopp, König Adolf, S. 259, Anm. 1. 2.

ihm folge. Albrecht ordnet unverzüglich, um den Gegner nicht entwischen zu lassen, den Uebergang über den Fluss an, aber auf die ihm von seinen Kundschaftern gebrachte Nachricht kehrt Adolf um.

Wie er mocht geeylen
Legt er sich der weylen
Zu des wassers staden[1]
Do im ze laid und zu schaden
Die veint hin entgegen lagen.

Dass alle diese vom Dichter erzählten Bewegungen beider Heere einfach unmöglich sind, da thatsächlich keiner die Elz zu überschreiten im Stande war, bedarf keiner weiteren Hervorhebung. Zurecht gemacht hat er sich seine unrichtige Darstellung wohl wesentlich aus der Angabe Ellenhards a. a. O., S. 136: Et dominus dux Austrie animo libenti aggressus fuisset dominum regem, si fluvius immeabilis non fuisset. Dominus etiam dux Austrie cum vidisset, quod eum non posset propter immeabilitatem fluvii aggredi, in optione dedit domino regi Adolfo duo: aut quod se traheret seorsum a fluvio, ita quod dominus dux eum aggredi posset, vel ipse retrocedere vellet ad unum milliare, sic quod dominus rex eum aggrederetur. Quorum neutrum dominus rex acceptavit, sed dixit, cum videret suum casum, se sciret peroptime expedire. Ganz besonders deutet auf Benutzung Ellenhards durch den Reimchronisten bei der Uebereinstimmung in der Auffassung Albrechts als des Kampflustigen — die grundfalsch ist und die wirkliche Lage der beiden Gegner vollständig verkennt, aber dem österreichischen Patriotismus des Dichters sehr willkommen gewesen sein dürfte.[2]

Die weitere Angabe, dass nun Adolf an Herzog Otto von Bayern gesendet habe, damit er ihm zu Hilfe käme, den er

[1] So statt ‚statten' zu verbessern.

[2] Die Auffassung Albrechts als des entschieden Kampflustigen scheint mir die Vermuthung auszuschliessen, welche Droysen, Bemühungen, S. 81, Anm. 4 aufgestellt hat, dass nämlich der Reimchronist das mehrerwähnte Rechtfertigungsschreiben Albrechts an den Papst gekannt habe, da in Albrechts hier gegebenen Ausführungen gerade das Umgekehrte zum Ausdruck gebracht wird: volentes nichilominus prelii discrimen ad (quod) dictus rex contra nos se totis parabat viribus evitare et in quantum in nobis erat pacem habere cum eodem u. s. w.

sich noch in Bayern denkt, wohl nur gemacht, um die Einschiebung der Erzählung von dem Kampfe Ottos mit Albrecht von Hohenberg besser zu begründen, Cap. 671, zeigt, dass der Dichter über die Zeitfolge der Ereignisse vollkommen im Unklaren gewesen ist. Es genügt, daran zu erinnern, dass der Kampf bei Oberndorf schon am 17. April stattgefunden hat.

Cap. 672, S. 615[b] erzählt Ottokar, dass zwischen den beiden Gegnern eine dreitägige Waffenruhe geschlossen worden sei:

Und so es in frid stund
Do teten siz, als sy noch tund
In derselben gewonhait
Uber das waßer prait
Sucht man und spurt
Ettleichen furt
Do rittens zu einander
Ain und die andern
En her, dis hin

und berichtet dann die während dieser Waffenruhe vorgefallene Ermordung des Reichsmarschalls Hildebrand von Pappenheim durch Heinrich von ‚Hakenwerch'.

Ob die Gegner während dieser Waffenruhe wirklich mittelst Furthen zu einander gelangen konnten, möchte ich dem Reimchronisten noch nicht ohneweiters glauben[1] — der Verkehr war wohl nur möglich über die Kenzinger Brücke und durch die Stadt.

---

[1] Ann. Colmarienses a. a. O. S. 223: Sed cum rex Adolphus ad exercitum ducis propter aquam venire non potuisset.

Ann. Colmarienses a. a. O. S. 265: Exercitus sibi mutuo loquebantur, sed ad se pervenire propter aquae transitum non valebant.

Ellenhardi Chronicon a. a. O. S. 136: Et dominus dux Austrie animo libenti aggressus fuisset dominum regem, si fluvius immeabilis non fuisset.

Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau, S. 275: nu hattend si es baid als gůt, das si dick gern zusamen gestriten hettint. Do möchtent si nit zesamen kômen vor dem wasser.

Nach der Angabe des Chron. Colmariense, dass man über den Fluss weg mit einander gesprochen habe, dürfte die Elz kein Hochwasser gehabt haben, da die Breite des Ueberschwemmungsgeländes im Fall eines solchen — s. oben S. 55, Anm. 1 — diesen Verkehr wohl ausgeschlossen hätte. — Wenn aber auch während des Waffenstillstandes eine aufgefundene Furth Einzelnen das Durchreiten der Elz ermöglicht hätte, so bleibt auch dadurch unberührt, was ich oben S. 60, Anm. 2 gegen Köhler bemerkt habe.

Den vom Reimchronisten erzählten Zwischenfall der Ermordung Pappenheim's während dieses Waffenstillstandes erwähnen auch andere Quellen. Die Annales Colmarienses berichten a. a. O., S. 223: Dominus Hyltibrandus dapifer de Bappinheim vir iuvenis fortis et dives in exercitu ducis Austrie in tregis occiditur fraudulenter et quinto Calendis Maii (27. April) in Columbaria apud fratres praedicatores solemniter sepelitur.[1]

Aus dieser gewiss zuverlässigen Zeitangabe über die Bestattung Pappenheim's in Colmar ergibt sich, dass die Waffenruhe, während welcher er den Tod fand, die ohne Zweifel dieselbe ist, deren die Reimchronik gedenkt, gleich in den ersten Tagen, da die beiden Gegner bei Kenzingen einander gegenüber lagerten, abgeschlossen sein muss. Der Abschluss einer solchen in dieser Zeit gleich erscheint ja auch an und für sich verständlich, da bei der Haltung des Herrn von Usenberg es den beiden Gegnern sofort klar sein musste, dass die von dem Einen gewünschte, von dem Andern gefürchtete Entscheidung in offener Feldschlacht unmöglich war.

Den Tod des Hildebrand von Pappenheim erzählt auch Kuchimeister[2] und nennt auch den Mörder desselben, den von Hattenberg. Diese Namensform ist unzweifelhaft richtig — es lassen sich sogar überzeugend die Gründe darlegen, welche die Feindschaft zwischen dem Pappenheimer und seinem Mörder, einem Mitgliede des Hauses Kemnat-Hattenberg, erklären.[3]

Dass nun der Reimchronist den Mörder ‚Hackenberg' nennt, erklärt sich recht einfach. Die Angabe über die Ermordung des Pappenheimers, welche ihm das sonst für diese Dinge benützte Chronicon Colmariense bot, mit dem leicht zu berichtigenden Irrthum der Bezeichnung des Pappenheimers als dapifer statt Marschall, hat wohl dem Dichter Anlass gegeben, sich um den

[1] Das Chron. Colmariense a. a. O. S. 265 gibt für dieselbe Nachricht die ungefähre Zeitangabe ‚circa kalendas Maii'.

[2] A. a. O. S. 272: Nun was marschalk Hiltbrand von Boppenhain des künges marschalk. Nun was ain ritter hie, der hiess der von Hattenberg; der hat dem küng sinen dienst gelobt und dienot do dem herzogen. Das hûb im der marschalk uf. Do stach er ain swert durch den marchschalk, das er starb, da von der küng und al sin her betrüebt ward.

[3] Meyer v. Knonau zu Kuchimeister, Anm. 495.

Mörder zu erkundigen. Den ihm von einem Gewährsmanne genannten Namen ‚Hattenberg' hat er missverstanden als ‚Hackenberg', und ist so zu dem Irrthume verführt worden, in dem Mörder ein Mitglied des österreichischen Geschlechtes zu suchen, das sich nach Hackenberg in Niederösterreich, bei Stinkenbrunn gelegen, benannte,[1] das ihm sehr bekannt war und mehrfach von ihm genannt wird.[2] Ob ihm sein Gewährsmann auch den Vornamen Heinrich genannt oder er denselben aus dem von mir vermutheten Missverständnisse heraus ergänzt hat, muss dahingestellt bleiben.

Wenn Ottokar gerade umgekehrt wie das von ihm benutzte Chronicon Colmariense[3] den Mörder über den Fluss setzen, die Tödtung Pappenheim's also auf Adolfs Seite vor sich gehen lässt, so könnte das wohl mit voller Absicht geschehen sein, um durch solche Verschiebung jeden Schein eines Vorwurfes von Albrecht abzuwehren, der namentlich nach dem ‚fraudulenter' in der Angabe des Chronicon Colmariense ihm gemacht zu werden scheinen konnte.

Im Ganzen hat uns der Reimchronist von der Situation der beiden Gegner bei Kenzingen ein auch nur einigermassen klares Bild nicht gegeben. Zu den Notizen aus den beiden Elsässer Hauptquellen, die ihm zu Gebote gestanden haben, die aber, wie gerade hier aus der grossen Unklarheit seiner Darstellung hervorgeht, nur dürftig und unzureichend gewesen sein können, hat er auch hier wieder durch eingezogene Erkundigungen aus dem Borne mündlicher Ueberlieferung geschöpft. Er verdankt derselben wichtige, uns anderweitig gar nicht bekannte Thatsachen, wie die, dass Albrecht schon bis Rheinau gekommen war, und erst von hier wieder umkehrend, die befestigte Stellung vor Kenzingen eingenommen hat, und die weitere, dass erst hier neuer Zuzug von Strassburg beim Herzoge eingetroffen ist. Auch die Angabe über die von Adolf an Albrecht gerichtete, den Charakter eines Ultimatums an sich tragende Anfrage dürfen wir wohl dahin rechnen.

---

[1] Vgl. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark II, 425, Nr. 322; 489, Nr. 376.

[2] Reimchronik, Cap. 311, S. 269; Cap. 621, S. 573; Cap. 721, S. 678[b].

[3] Es findet in diesem Punkte Bestätigung durch die gleichzeitigen Annales Colmarienses.

Aus der Angabe, die der Dichter über Kenzingen selbst macht, Cap. 672, S. 615[b]:

Dieweil sie da warn gelegen
Wurfen sie ein widerstreit
Umb das statel daz da leit
In denselben chraißen
Chenzing ist es gehaißen
Und eim graven(!) undertan
Dem wolt der herczog geben han
Guetes vil zu miet
Daz ers im geantwurtt hiet
Dieweil sein ding also lag
Daz er urlewgs phlag.
Do ward des geholffen
Chunig Adolffen
Mit großem gut und mit pet
Daz der graf des chunigs pet
Erhört umb die stat
Er antwurtt im drat
In sein gewalt mit allen dingen.

geht die militärische Bedeutung des Städtchens gar nicht hervor. Glauben dürfte aber seine Angabe verdienen, dass beide Gegner sich bei dem Herrn der Stadt Kenzingen um den Besitz derselben bemüht haben, weil er jedem den nächsten Zweck, den er im Auge hatte, gesichert haben würde. Er lässt Albrecht einfach

Do der stat Chenzingen
Der herczog was verczigen

nach Strassburg abziehen, als ob Albrecht ganz frei in seinen Bewegungen gewesen wäre, ganz in Uebereinstimmung mit Ellenhard, der ebenfalls im Anschlusse an die Erzählung von den Vorschlägen, die Albrecht seinem Widersacher gemacht habe, um eine Schlacht zu ermöglichen, einfach bemerkt a. a. O., S. 136: Finitis autem duodecim diebus, predictus dominus dux Austrie, cum vidisset terminum a principibus sibi assignatum appropinquare, versus Moguntiam cepit iter u. s. w. Ich möchte übrigens es für nicht ausgeschlossen halten, dass vielleicht der Reimchronist absichtlich etwas unklar sich gehalten hat, um das in Uebereinstimmung mit Ellenhard entworfene Bild seines kampflustigen Herzogs nicht zu stören!

Ungefähr vierzehn Tage lagen sich Adolf und Albrecht bei Kenzingen gegenüber.[1] Der anfänglich abgeschlossene Waffenstillstand dürfte durch den während desselben vorgekommenen Zwischenfall, die Ermordung Hildebrands von Pappenheim, sein vorzeitiges Ende gefunden haben — wir wissen wenigstens, dass bald die Feindseligkeiten wieder begannen. Adolf hatte in nächster Nähe nur kleine Orte, wie Endingen, Riegel u. s. w. und war für den Bezug seines Proviantes auf Breisach, weiterhin auf Colmar angewiesen — und dabei ergaben sich für sein durch die Zuzüge der befreundeten Städte zu jedenfalls bedeutender Stärke angewachsenes Heer Schwierigkeiten.[2] Albrecht, als stets umsichtiger Feldherr, hat sofort diese Verlegenheit zu benützen gewusst, indem er Streifpartien über die Elz warf — ich erinnere daran, dass den Ungarn kein Fluss zu breit war, den sie nicht durchschwommen oder durchritten hätten[3] — um im Rücken des Feindes dessen Verpflegung zu erschweren. Es wird uns berichtet, dass eine für Adolf bestimmte Proviantcolonne von sechzehn Karren, die aus dem Elsass kam, von den Feinden — offenbar von einer auf dem linken Elzufer thätigen Streifpartie Albrechts — abgefangen wurde.[4]

Albrecht, dessen Heer an Zahl wohl bedeutend geringer war, dürfte in Bezug auf die Verpflegung — er hielt darauf, dass Alles gezahlt und auch die Gegner in keiner Weise geschädigt wurden[5] — wenig Schwierigkeiten gehabt haben, da

---

[1] Chron. Colmariense a. a. O. S. 265. — Ellenhard gibt an der zuletzt angeführten Stelle 12 Tage an.

[2] Chron. Colmariense a. a. O. S. 265: Regis exercitus penuriam panis interdum paciebatur, quia civitas Brisacensis et Columbariensis pistare panem sufficientem exercitui non valebat.

[3] Oben S. 41, Anm. 2.

[4] Chron. Colmariense a. a. O. S. 265: Dominus de Bercheim (Oberbergheim, s. von Schletstadt zwischen S. Hippolyt und Rappoltsweiler) et dominus de Haginechi (Hageneck zwischen Colmar und Sulzbach) ductores bigarum 16 quae exercitui necessaria portabant, ab inimicis supervenientibus capiuntur.

[5] Ellenhardi Chron. a. a. O. S. 140: Marscalcus etiam predictus (von Landenberg) cottidie precepit acriter intimando et precipiendo, ne aliquis hominibus regis aliquod damnum inferret; sed ubicunque aliquis de exercitu dicti ducis aliquod dampnum alicui intulit, cum ipsi intimatum fuerat, solvebat sine mora vel de ipsis recte iudicavit.

er mehrere grössere Städte und Klöster, aus denen er Vorräthe beziehen konnte, hinter sich hatte.

Endlich gelang es Adolf, den Herrn von Usenberg zu gewinnen, dass dieser ihm auf einige Zeit seine Stadt Kenzingen übergab, wofür er demselben Gregorienthal mit dem Schlosse Blixperg (Pflichteburg, Plixburg) verpfändete; damit war die bisherige Lage vollkommen zu Gunsten Adolfs verändert — im Besitze Kenzingens hatte er die Möglichkeit, die Elz zu überschreiten, wann er wollte, und seinen Gegner anzugreifen.[1]

Aber Albrecht hat es verstanden, den Kopf aus der Schlinge zu ziehen. Nach der Angabe der Colmarer Chronik hätte Herzog Albrecht, nachdem sein Gegner sich durch die Erwerbung Kenzingens die Möglichkeit des Ueberganges über die Elz gesichert hatte, eine Waffenruhe begehrt, ‚ratione componendi', und eine solche auf einen Tag zugestanden erhalten. Darauf habe er bei Einbruch der Nacht mit seinen Reitern den Marsch nach Rheinau angetreten — die Uebrigen, also die Fussgänger, seien schnell und still dahin gefolgt. Bei Tagesanbruch zündete das zurückgebliebene geringe Volk (pauperes) das verlassene Lager des Herzogs an, um dann eiligst dem vorausgezogenen Heere zu folgen. Dann heisst es weiter: Ducis tabernaculis succensis quidam ex regis militibus pauperes persequi voluissent, sed alii dissuaserunt quia in treugis et pacis tempore recesserunt. Insuper dicebant: Hac nocte ducis milites quieverunt, et nos cum ad eos lassi dispersique venerimus, nos sine labore capient universos. Ich möchte dieser ganzen Angabe von einer, wenn auch nicht geradezu als vertragswidrig hingestellten, doch als unritterlich, pfiffig genugsam gekennzeichneten Ausnutzung eines Waffenstillstandes durch Albrecht

---

[1] Ann. Colmarienses a. a. O. S. 223: Sed cum rex Adolphus ad exercitum ducis propter aquam venire non potuisset, emit castellum Kenzingen a domino de Uosenberg. Ad tempus precio comparavit, ut ad exercitum ducis, quando vellet, faciliter perveniret.

Chron. Colmariense a. a. O. S. 265: Cum rex Adolphus cum exercitu grandi pene diebus 14 prope Kencingin quievisset, nihilque fuisset notabilium perpetratum, emit a domino Uosinberg castellum Kencingin obligans ei vallem sancti Gregorii cum castro Blixperg, ut posset habere liberum aditum ad ducis exercitum veniendi.

Die Oeffnung Kenzingen's für Adolf erwähnt auch Matthias Nuewenburg. Font. IV, 169.

nicht ohneweiters Glauben schenken. Die später abgefasste Chronik färbt überall so stark zu Ungunsten Albrechts, dass man diese nur von ihr allein gebrachte[1] Erzählung mit einem gewissen Misstrauen anzusehen geneigt ist, umsomehr, als dieselbe dazu verwerthet wird, Capital zu schlagen für die gewissenhafte Vertragstreue auf Adolfs Seite, und zwar recht ungeschickt, da doch Albrechts Reiter einen Theil der Nacht marschirt und deshalb keineswegs gut ausgeruht waren. Ein so geschickter Heerführer, wie Albrecht es bei jeder Gelegenheit in diesem Feldzuge gewesen ist, konnte, wenn er sofort auf die Kunde, dass der Usenberger dem Gegner Kenzingen geöffnet habe, die nöthigen Massregeln traf, mittelst eines geschickt vorbereiteten und durchgeführten Nachtmarsches das zwei Meilen entfernte Rheinau erreichen, und wenn hier das nöthige Transportmaterial bereit lag, das andere Rheinufer gewinnen, ohne befürchten zu müssen, von dem Feinde früher ereilt zu werden. Das gleichzeitige Tagebuch des Colmarer Dominicaners (Ann. Colmar. maiores, S. 223) berichtet kurz Folgendes: Timens autem dux impetum regis, suis hec peditibus referebat: Hac nocte me Rinaugiam precedetis, ego autem ad vos cras veniam festinanter. Sequenti die circa horam terciam castra propria succendit et suos pedites sequebatur.

Abgesehen von der Frage nach dem angeblichen Waffenstillstand scheint nach den beiden Hauptberichten der Hergang folgender gewesen zu sein. Sobald Albrecht Kenntniss erhielt, dass Kenzingen und damit der Uebergang über die Elz dem Gegner offen stehe — wie er dieselbe erlangt, muss dahingestellt bleiben, aber Adolf von Nassau würde es ganz ähnlich sehen, wenn er sofort sein Banner auf den Mauern von Kenzingen hätte aufziehen lassen — und er den Angriff desselben zu erwarten habe, ordnete er für die nächste Nacht den Abmarsch nach Rheinau an. Bei Einbruch derselben setzte sich in aller Stille sein Fussvolk, wohl besonders aus dem in der Stellung vor Kenzingen bei ihm eingetroffenen Strassburger Zuzuge

[1] Auch Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau, S. 275, der doch im Allgemeinen auffallend genau über die Vorgänge bei Kenzingen unterrichtet ist, erwähnt den von Albrecht angeblich ausgenutzten Waffenstillstand nicht, obwohl er doch mit seiner Theilnahme auf Adolfs Seite steht, ebenso wenig wie Matthias Nuewenburg. a. a. O.

bestehend, in Marsch.[1] Albrecht liess demselben hinreichenden Vorsprung, dann brach er mit den Berittenen auf, jedenfalls auch noch vor Tagesanbruch,[2] um das gleiche Ziel, Rheinau, zu erreichen. Im Lager blieben von dem geringen Volke wohl nur so viele zurück, als nöthig waren, um zur Täuschung des Feindes die Lagerfeuer zu unterhalten. In Rheinau war jetzt sicher von den Strassburgern alles Nöthige hergerichtet, und Albrecht möchte wohl schon am linken Rheinufer und damit in vollkommener Sicherheit gewesen sein, als die Rauchwolken des angezündeten Lagers dem glücklich getäuschten Gegner die Ahnung aufdämmern liessen von dem, was drüben geschehen war.

Strategisch war damit der Feldzug entschieden; Albrecht hatte sein nächstes Ziel, die Verbindung mit Strassburg, erreicht. Adolfs weitere Kriegführung, bestehend in der Belagerung einzelner fester Plätze, entbehrt jeglichen Planes und ist nur ein Ergebniss der Verlegenheit, in die ihn der glückliche Erfolg des Gegners gebracht hatte. Nach der Angabe des Reimchronisten ist Albrecht schon am nächsten Tage nach Strassburg gekommen — sie stimmt mit den Urkunden aufs Beste überein.[3] Dagegen ist des Dichters weitere Angabe, welche, wie ich oben[4] aus dem ihm dabei unterlaufenen Missverständnisse folgerte, derselbe aus Ellenhards Chronik genommen hat,

An dem virden tag darnach
Was im zu varn gach

---

[1] Dass das Fussvolk vorausgesendet wurde, hat ausser dem Zeugniss der Ann. Colmarienses ja auch die innere Wahrscheinlichkeit für sich.

[2] Die Ann. Colmarienses werfen den Abzug Albrechts mit den Reitern zusammen mit dem Anzünden des Lagers zur Tageszeit, aber so lange hat Albrecht unmöglich warten können, wollte er sich nicht der Gefahr aussetzen, vor Vollendung des Flussüberganges bei Rheinau eingeholt zu werden.

[3] Nimmt man nach der Angabe der Annales Colmarienses, dass Albrecht ante festum S. Georgii bei Kenzingen eingetroffen, dafür den 23. April an — später kann man sie nicht ansetzen, wegen der Angabe des Tages der Beisetzung Hildebrands von Pappenheim in Colmar — so laufen die vierzehn Tage am 6. Mai ab, am 7. Mai urkundet Albrecht im Lager von Strassburg: Kopp, König Adolf, S. 259, Anm. 1, 2.

[4] S. 4, 8 ff.

Uber des Reines flut
Dar chert der herczog frut
Gegen Choczenhawsen
Da wolt er mit dem her pawsen
Etliche frist
Dieselb stat gelegen ist
Zwischen Strazpurg und Haydwerg

mit den urkundlichen Daten nicht zu vereinbaren.[1]

In Abhängigkeit von den ihm zur Verfügung stehenden Notizen aus Ellenhard berichtet Ottokar von Adolfs Uebergang über den Rhein bei Breisach und die von ihm unternommene Belagerung von Ruffach, um daran die Erzählung anzuschliessen von dem, was die Kurfürsten gethan.

Ich habe bereits oben[2] zu zeigen gesucht, dass der Dichter sich für die Erzählung von der Haltung und dem Vorgehen der Kurfürsten gegen Adolf besonders an seine schriftlichen Quellen gehalten hat. Nur einen Punkt habe ich hier näher ins Auge zu fassen, nämlich die Angabe Ottokars[3] über den Vertreter des jungen Ludwig von Bayern.

Diese Angabe des Reimchronisten ist neuestens einer sehr scharfen Kritik unterzogen worden von Weizsäcker:[4] ‚Nur in dem Grunde, mit dem Ottokar den jungen Pfalzgrafen als bevollmächtigenden Stimmgeber einführt, könnte man bei ihm die Benützung einer Urkunde finden wollen. Pez 3, 617 steht nämlich, der Pfalzgraf habe sich durch einen Gesandten vertreten lassen „mit gutem willen er im het gegeben und bezalt

---

[1] Albrecht urkundet im Lager bei Strassburg am 10. Mai, und ‚zu der Ruslachen bi Strazburg' am 15. Mai 1298: Kopp, König Adolf, S. 259, Anm. 6 und 7, 8.

[2] Oben S. 10 ff. Auch das Chron. Colmariense a. a. O. S. 263 unten könnte neben Ellenhard dem Dichter von Nutzen gewesen sein, namentlich seine oben S. 12 und Anm. 1 als unrichtig bezeichnete Angabe, dass Adolf ‚besent drei stund worden' könnte mit beeinflusst sein von der Angabe des Chron. Colmariense S. 263, al. 48: Post haec significavit dux Austrie tribus principibus electoribus regis, quod ad colloquium quod condixerant in festo sanctorum Philippi et Jacobi prope Frankinfurt, propter impetum regis Romanorum non posset commode pervenire, quapropter rogavit, ut haec in alteram transferrent. In hoc subito consenserunt, quia et tribus vicibus transtulerunt.

[3] S. oben S. 11 die Stelle der Reimchronik Cap. 673, S. 616[b] ff.

[4] Der Pfalzgraf als Richter über den König, S. 24.

allen den gewalt der dem jungen fursten pederben möcht angeerben von seinen vordern her", was erinnert an das „ordine geniture" bei Chmel[1] Nr. 3 in der Vollmacht Ludwigs an Albrecht von Sachsen. Aber das zu sagen lag nahe, auch ohne Kenntniss einer Urkunde wegen der Existenz des älteren Pfalzgrafen Rudolf, und die Absendung eines besonderen Vertreters durch Ludwig ist überhaupt sehr bedenklich, wie wir noch sehen werden. Man findet aber hier in dieser Absetzungsgeschichte, wie sie Ottokar gibt, dass er nicht etwa blos unzuverlässige Nachrichten in Reime gebracht, sondern dass er auch das Bedürfniss kannte, über Dinge zu berichten, von denen er einfach gar nichts wusste, dass er einfach als Dichter erfindet, was seiner Ansicht nach zur Einzelschilderung nothwendig ist, mit einem Worte, dass er auch vollkommener Schwindler wird, wenn nichts Anderes helfen kann.' Weiter S. 30: ,Ottokar von Steier sagt zwar, Ludwig von Bayern habe statt seiner geschickt „ainen herrn greisen hohen und weisen der grosser ern phlag", aber ich traue ihm nicht im Mindesten; warum nennt er den Namen nicht, wenn er doch ein solches Bild von dem Gesandten hat? Er nennt ihn nicht, weil derjenige keinen Namen hat, der nicht existirte, und weil es zu gefährlich wäre, ihn willkürlich zu taufen. Das Bild von ihm ist durchaus in dem sonstigen Ausschmückungsstile Ottokars, wenn er etwas sagen will, wo er nichts weiss und wo nichts ist.' Diese Kritik scheint mir zu weit zu gehen. Der Reimchronist denkt sich offenbar einen besonderen Vertreter Ludwigs von Bayern bei dem Tage anwesend, während wir aus der von Ludwig ausgestellten Urkunde wissen, dass von ihm zur Stimmabgabe bei der Neuwahl Albrecht von Sachsen bevollmächtigt war.[2] Aber ich glaube, dass eine solche Uebertragung der

[1] Formelbuch Albrechts, S. 231.

[2] In der erwähnten Urkunde Chmel a. a. O. n. 3. Mit Weizsäcker a. a. O. S. 30 wird man den Ausdruck derselben: vive vocis oraculo transtulimus nur von einem mündlichen Act verstehen können, der früher als zu Mainz stattgefunden hat. Vermuthen möchte ich, dass auf Grund eines solchen mündlichen Actes die Vollmachtsurkunde in der Kanzlei Albrechts von Sachsen aufgesetzt worden ist. Mit dieser Annahme würde sich auf dem allereinfachsten Wege die Schwierigkeit beheben, auf die Böhmer, Wittelsbachische Regesten, S. 69 aufmerksam gemacht hat, dass nämlich in der Vollmachtsurkunde eines Siegels Ludwigs Erwäh-

Stimme Ludwigs an Albrecht von Sachsen die Anwesenheit eines Vertreters des jungen Bayernfürsten keineswegs ausschliesst. Nach der Urkunde Gerhards von Mainz[1] über die Absetzung Adolfs hat Gerhard Wicbold von Cöln und Wenzel von Böhmen zu vertreten gehabt, und doch hat letzterer in der Person des Herzogs von Oppeln einen besonderen Vertreter zu den Mainzer Verhandlungen entsendet.[2] Allerdings ist in diesem Falle ja die Möglichkeit zuzugeben, dass erst der Herzog von Oppeln in seiner Eigenschaft als Vertreter Wenzels dem Mainzer die Vollmacht für Böhmen übertragen habe, und dass Gerhard nicht schon früher, wie Albrecht von Sachsen durch Ludwig, durch Wenzel selbst bevollmächtigt worden ist. Die Entsendung eines besonderen Vertreters Ludwigs auch nach der Bevollmächtigung des Herzogs von Sachsen erschiene ja auch, abgesehen davon, ob wir die Analogie des Herzogs von Oppeln gelten machen dürfen oder nicht, ganz erklärlich durch den Wunsch, den äusseren Eindruck des Mainzer Tages zu erhöhen. Den Verdacht, dass der Reimchronist den ‚herren greisen, hohen und weisen‘ als Vertreter Ludwigs frei erfunden habe, vermag ich deshalb nicht zu theilen, weil ich den Reimchronisten auf solchen Erfindungen von Hauptpersonen bisher noch nie ertappt habe, wohl aber Fälle kenne, in denen Nachrichten, die nur vom Reimchronisten allein gebracht werden, die sogar zum Theile auf den ersten Blick recht befremdlich aussehen, sich schliesslich als gut begründet herausstellen. Dahin gehört die oben[3] besprochene über die Verlobung der Euphemia von Breslau mit Otto von Kärnten. Einen zweiten Fall der Art trage ich hier nach. Ich habe gelegentlich[4] die Angabe des Reimchronisten Cap. 378 über die finanzielle Nothlage, in der sich nach König Rudolfs Tode dessen junge Witwe befunden habe, als uncontrolirbar bezeichnet. Seitdem fand

nung geschieht — nostro sigillo pendenti iussimus communiri — während Ludwig noch später keines hatte. Bei einem Concipisten der sächsischen Kanzlei wäre die Erwähnung des thatsächlich nicht vorhandenen Siegels ein leicht erklärlicher Lapsus.

[1] Kopp I, 905.

[2] Ellenhardi Chronicon S. 125: duce Opulie, qui tenuit vices et ius regis Bohemorum tempore electionis.

[3] S. 36 ff.

[4] Beiträge II, 67 des S. A.

ich ein Hilfsmittel zur Prüfung dieser Angabe in einem Briefe Papst Clemens V. vom 5. December 1305[1] an den Erzbischof von Cöln, worin derselbe ausführt, dass Adolf von Nassau die von Rudolf seiner Gemahlin Helisabeth als Morgengabe zugesicherte Schenkung von 20.000 Mark Silber, für welche Güter mit einem Jahresertrage von 2000 Mark angewiesen waren, trotz wiederholter Ermahnung durch Papst Bonifaz VIII. weder anerkannt noch ausgeführt habe, dass aber auch König Albrecht das unterlassen. Der Papst befiehlt dem Erzbischof, Albrecht zur Ausführung der versprochenen Schenkung zu bewegen, indem er sich gleichzeitig an den König selbst wendet.[2] Aus der unerquicklichen Thatsache, mit der uns diese Briefe bekannt machen, ergibt sich, dass jene Angaben des Dichters über die Noth der Königin-Witwe guten Grundes schwerlich entbehren.

Was nun den von Weizsäcker als vom Dichter erfunden bezeichneten Gesandten Ludwigs von Bayern angeht, so möchte ich annehmen, dass Ottokar, veranlasst durch die Angabe Ellenhards S. 135: qui etiam principes per se vel per suos nuncios sollempnes, preter dominum Treverensem et ducem Bauwarie palatinum, venerunt termino assignato, Erkundigungen eingezogen hat, und diesen den ‚herren greisen, hohen und weisen' verdankt. Dass er denselben nicht mit Namen nennt, kann seinen sehr erklärlichen Grund darin haben, dass der betreffende Gewährsmann des Dichters sich recht wohl an die äussere Erscheinung des Gesandten Ludwigs von Bayern erinnern konnte, den Namen desselben aber überhaupt nicht gewusst oder im Laufe der Zeit vergessen hat.

Sehr ausführlich erzählt Ottokar Cap. 673, S. 617[a] ff. den Hergang bei dem Rechtsverfahren gegen Adolf — auch hier wieder mit der in diesem Abschnitte so oft begegnenden Bemerkung ‚Ich han also vernomen':

Daz sich die herschaft also gesambt
Wie der kunig ward verdambt
Chunigleicher eren
Daz pegunden sy cheren

[1] Registrum Clementis papae V, I, 93, Nr. 502.
[2] Vgl. a. a. O. die Briefe Nr. 503. 504.

Ir sinn zu den wiczen
Zu gericht must siczen
Von Mainez pischolf Gerhart.
Dem von Sachsen wart
Erteilt durch slecht
Nach geschriben recht
Dy sy do lesent an puchen
Umb den groaßen gepresten
Den si an dem chunig westen
Do das mit recht darczu cham
Ainen vorsprech er da nam
Und klagt dem pischolff
Auf dem kunig Adolf
Ain sach swär
Das er maynaid wär
Der kunig besent drey stund worden
Nach gerichtes orden
Wart darumb gesworn
Von den fursten hochgeporn
Do dew sach pewart wart
Do fragt pischolf Gerhart
Urtail die fursten all geleich.
Die widertailten im das reich
Und urtailten[1] auch das
Daz er furbas
Unwirdig wer
Dem reich zu phleger.

In derselben Weise wird bei den weiteren Klagepunkten vorgegangen.

Ottokar zählt sie Cap. 674, S. 617[b] auf; als zweiten, dass Adolf von dem Könige von England Sold genommen habe:

Seyt daz ist erchant
Nu und zu aller frist
Daz der kunig von Rom ist
An gewalt, an reichthum, an ern
Aller chunig und aller herrn
Obrister chunig und herr
Und daz er so ser
Daz reich gesmecht het
Darumb ward im so zu stet,
Do dew pewarung ergie
Daz die hohen fursten hie

[1] So statt ‚ertailten.



Swurn der warhait
Widertailt und widersait
Ward im darumb des reiches chron.

Als dritter Klagepunkt wird erwähnt:

daz er hawsfrawen und magd
Als mir die warhait sagt
Het genotzogt an irn dankch
Daz der mutes krankch
Ye gewan die begirde
Darumb in kunickliche wirde
Die er von dem reich hat
Ward widertailt an der stat.
Darumb swurn die fursten
Daz er in den geturnsten
Ye ward gesehen
Ob von seinem chind wer geschehen
Solich misßwend
Mit sein selbs hend
Soll er es darumb totten,
Und gerichtes notten
Daz er dasselbe pegie
Darumb wart im hie
Widertaill zu lon
Des reiches zepter und chron.

als vierter Klagepunkt:

daz er geweicht nunnen
Ir ern pehert
Die sich des gern hiet gewert
Mit gewalt er die ubercham

als fünfter:

daz er sein selbs hantvest
Het entert und zeprochen.

Der Beweis dafür wird in folgender Weise erbracht:

Von Pehem chunig Wenczla
Vier hantfest het dar gesant
An den man allen vant
Pruch seiner trewen
Und manigen andern prief newen
Man dahin furtrug
Damit man genug
Pewarung gegen im vant
Seit das ist bekant,
Daz dem reich der gewalt
Hincz allen fursten ist beczalt

Daz er an in sol sechen
Wo sy die kraft irr prief prechen
Und er sich so uberdacht
Daz er sein selbs prief anvacht
Mit wie getanen dingen
Möcht er den furbringen
Gegen andern fursten solich gericht
Wenn er sich selben phlicht
Zu des yettweizzes mail?

Die sechste Klage geht dahin:

Daz er mit miet und mit gab
Sich het laßen weisen ab
Ab rechtes gerichtes-phat.

Als siebenter Punkt:

Den von Sachsen hört man klagen
Ain sach swär
Daz pawrlewt und purger
Auf dem gew und in den steten
Dhainen frid heten
Noch auf des reiches straßen
Der kunig und den er het laßen
Seine gericht und sein phleg
Auf waßer und auf weg
Dhainen frid schueffen.

Wegen jedes einzelnen Punktes wird, nachdem derselbe erhärtet ist, Adolf die königliche Würde und das Reich abgesprochen.

Dann erhebt sich der Erzbischof von Mainz:

Ainen prief nam er herfur
Do las er an diese wort
Ein groß menig das erhort

er verkündet die Absetzung Adolfs und erklärt, dass Jedermann der gegen ihn als König eingegangenen Verpflichtungen ledig sein solle.

Auch diese Erzählung der Reimchronik ist von Weizsäcker[1] einer sehr einschneidenden Kritik unterzogen worden. ,Nach Ottokar von Steier soll noch ein Anderer bei dem Gerichtsverfahren eine besondere Rolle gespielt haben, Albrecht von Sachsen. Ottokar von Steier erzählt, dass dieser den

[1] A. a. O. S. 22 ff.

Ankläger machte, und zwar, wie es scheint, beauftragt von den Uebrigen. Bei jedem der da angeführten sieben Anklagepunkte tritt allemal dieser Fürst von Neuem wieder als der Ankläger auf, wie eine stehende Figur auf der Bühne des Dichters, die in jedem Aufzuge unvermeidlich ist. Laut der Absetzungsurkunde war er aber auch unter den Urtheilern, also wäre er Ankläger und Urtheiler zugleich, wie Lorenz 2, 650 erinnert hat, dass er als Bevollmächtigter des jungen Pfalzgrafen ebenfalls Ankläger und Urtheiler zugleich wäre. Dagegen weiss eben diese Urkunde (die Absetzungsurkunde Kopp I, 905) durchaus nichts von einem Ankläger, und ich glaube, wir müssen uns auch hier an die Urkunde halten. An verschiedenen Orten hat Lorenz dem Werke des Ottokar seine Schranken angewiesen; ihm selbst folgend würde ich diesen Schriftsteller und seine Nachricht hier nicht einmal bedingungs- und zweifelsweise benutzt haben. Dieser Ottokar erzählt noch weiter (was ich nur zu seiner Charakteristik anführe), dass jener Ankläger auch einen Vorsprech, d. h. Vertheidiger, bestellt habe. Davon weiss freilich die Absetzungsurkunde ebenfalls gar nichts, während sie uns sonst den genauesten Bericht gibt, den wir haben. Wir erhalten durch sie gar nicht das Bild von einer Verhandlung zwischen Ankläger und Vertheidiger, sondern nur von einer Untersuchung, die das Gericht von sich aus anstellte. Ich bin überzeugt, dass alles das, was Ottokar von diesen Formalien erzählt, lediglich von ihm erfunden ist, wie er sich dachte, dass es zugegangen sein müsse. Er erwähnt dann den Anwalt auch gar nicht mehr; er hat ihn vergessen, nachdem er ihn zuerst der Vollständigkeit des Bildes wegen hineingestellt. Auch die Siebenzahl der Anklagepunkte ist eine Erfindung des redseligen Erzählers und lässt sich mit den Angaben der Absetzungsurkunde nicht vereinigen, mit der nur eine sehr allgemeine Uebereinstimmung herausgebracht werden kann. Da der Erzähler dann den Erzbischof eine Urkunde (prief) vor der grossen Menge vorlesen lässt, so könnte man da an die Absetzungsurkunde denken wollen, oder an eine kürzer gefasste Proclamation von der Sache (wie im Jahre 1400 die kürzere Nr. 206 in RTA. 3 neben Nr. 204 steht); aber Beides ist nicht möglich, denn in dem Vortrag handelt es sich wieder „umb dise sach siben“ und dazu wird der König gar ein „gauch“

genannt. Zudem ist bei jedem der sieben Punkte das Verfahren vor Gericht das nämliche; die Fürsten schwören jedesmal, dass es wahr sei; von dem Widerspruche eines Vertheidigers ist keine Rede, sondern auf den Beweis durch den Fürstenschwur wird der König zuerst wegen des ersten Punktes abgesetzt, dann wegen des zweiten und so fort, jedesmal von Neuem, ganz ohne Sinn und Verstand, schablonenhaft wiederholt, also mit sieben aufeinanderfolgenden Absetzungsacten, nur weil der Erzähler sich der Feierlichkeit wegen das so ausgedacht hat.'

Auch bei dieser Gelegenheit glaube ich, den Reimchronisten bis zu einem gewissen Grade gegen Weizsäcker in Schutz nehmen zu müssen — dass er die ganze Erzählung sich aus den Fingern gesaugt haben soll, glaube ich doch nicht. Eine Angabe, wie zum Beispiel die von den Briefen, welche König Wenzel eingeschickt haben soll, wird auch ein phantasiereicher Dichter nicht leicht erfinden. Auch ist zu beachten, dass schon früher Cap. 655, S. 603[b] der Dichter bemerkt hat:

Es ward so groß sein widertail
Das im solcher yttweiss mail
Wurden geworffen fur
Von den herren, die der chur
Phlegent und walten
Die melten und sagten
Siben sach swär
Darumb noch hewt wär
Ain kunig verstoßens wert

sich also schon hier im Besitze einer Kenntniss zeigt, die er zu der weitläufigen Ausführung Cap. 674, S. 667[b] verwerthet.

Weizsäcker stellt nach meiner Ansicht zu einseitig die Absetzungsurkunde Kopp I, 905 als kritischen Prüfstein hin für den Bericht des Reimchronisten, obwohl beide doch sehr Verschiedenes geben — die Urkunde das Urtheil, der Reimchronist eine Erzählung von dem Gerichtsverfahren.

Man hat in den Kreisen der fürstlichen Opposition entschieden viel Gewicht auf die öffentliche Meinung gelegt, auf dieselbe einzuwirken gesucht, indem man den gegen Adolf erlassenen Actenstücken eine möglichst grosse Publicität gegeben



hat. Mit Erfolg, wie P. Schweizer gezeigt hat,[1] indem er die Benutzung der vom Erzbischofe Gerhard von Mainz an Adolf erlassenen Einladung in Ellenhards Chronik, die Benutzung der von Albrecht von Sachsen an eine Reichsstadt gerichteten Proclamation über die Wahl Albrechts in der Colmarer Chronik nachgewiesen hat. Es scheint mir sehr wahrscheinlich, dass die Absetzungsurkunde Kopp I, 905 nicht das einzige Actenstück gewesen sein dürfte, das über die Mainzer Vorgänge in die Welt geschickt wurde.

Diese Urkunde vom 23. Juni 1298, durch welche Gerhard von Mainz die Absetzung Adolfs verkündet hat, zählt wesentlich andere Punkte auf, wegen deren Adolf entsetzt sei, als der Reimchronist. Vorgeworfen wird in derselben dem Könige, dass unter seiner Regierung das öffentliche Recht, das er mit dem weltlichen Schwerte zu schützen habe, durch ihn und die Seinen in sacratis sacerdotibus et magistratibus per ipsum et suos ... vulneratur adeo, quod facti qualitas et gentilitatis precedit rabiem et fidem valet offendere christianam. Er und die Seinen haben in den erbrochenen Kirchen das Sacrament des heil. Leibes Christi verunehrt, indem sie die Hostien aus ihren Behältern, bisweilen sogar auf den Boden geworfen.[2]

Priester und Ordensleute, der Laien und Armen zu geschweigen, die in den Kirchen Schutz suchten, sind dortselbst ausgeplündert, misshandelt, bisweilen getödtet worden, die Altäre beraubt, die Kirchen angezündet, die in denselben hinterlegte Habe Armer und Reicher fortgeschleppt. Kirchliche Richter und Beamte, die um Gerechtigkeit baten, sind ungerechter Weise bestraft. Von den kirchlichen Behörden

[1] Ueber das sogenannte Formelbuch Albrechts. Mitth. des Instituts II, 217.

[2] Als Thatsache aus dem thüringischen Feldzug Adolfs berichtet dies das Chron. Sanpetrinum ed. Stübel, S. 133: Cum famelici canes in villis iam exhaustis nil rerum victualium invenirent, ad ecclesias convertuntur, fores effringuntur, vix a sacerdote manus cohibentur, altaria nudantur, vestes sacre, missales libri cum calicibus distrahuntur et o amarissimi sceleris immanitas! iam nec ab ipsius domini dei universorum iniuria humana immo beluina hominum rabies temperatur. Scelus inquam a modernis seculis inauditum et quod Christiane aures exhorrescunt, pixides hostiarum vivifici corporis Cristi, in quo tocius humane salutis summa consistit, si cuius precii forent, abiecto nonunquam ubicumque sacramento abripiuntur.

ordnungsgemäss eingesetzte Priester sind abgesetzt, unwürdige, de quorum ordinacione non constat, durch die missbrauchte Laiengewalt an ihre Stelle gesetzt.

Jungfrauen, Witwen und Ehefrauen sind vor den Augen ihrer Angehörigen vergewaltigt worden — darüber erhobene Klagen hat der König überhört, et accusatos non solum calumpniose defendit, sed ad deteriora etiam provocavit.

Der König hat sich vielfach des Meineides schuldig gemacht,[1] da er den von ihm wie von den Vornehmen und Geringen beschworenen gemeinen Landfrieden verletzt und die mit dem Erzbischofe über die Erhaltung der Rechte seiner Kirche eingegangenen und eidlich bekräftigten Verträge nicht eingehalten hat.

Er hat sich auch des Sacrilegiums schuldig gemacht, da er Prälaten, Ordensgeistliche und Weltgeistliche gefangen nahm, Verfügungen traf zum Umsturze der kirchlichen Freiheit, volens ecclesiam subicere servituti et publicis functionibus, a quibus est prorsus immunis: et quod gravius est ab episcopis et praelatis, sua a dicto rege regalia recipere volentibus, grosse Geschenke in simonistischer Verworfenheit erpresst, ja was noch schlimmer ist, den Bischöfen und Prälaten ihre Regalien zu verleihen sich weigert, wenn sie ihm nicht zuvor von den Gütern und Besitzungen ihrer Kirchen etwas abtreten. Et sic per ipsum tamquam ecclesie persecutorem precipuum, ecclesiasticus ordo confunditur et dissolvitur nervus ecclesiastice discipline. Principes etiam Alemanie tam ecclesiasticos quam eciam seculares archiepiscopos, episcopos, prelatos, duces, marchiones, comites et barones suis dignitatibus, honoribus, bonis ac iuribus absque causa rationabili per dolum et fraudem et insidias quascumque diabolicas privare contra deum et iusticiam tamquam seminator discordie multipliciter est conatus; et ipsorum principum exterminio adeo est intentus, ut ipsis illud verbum sapientis competere merito videatur: Cur ego, inquam, te habeam ut principem, cum tu me non habes ut senatorem? Que omnia et plura alia aliis similia delicta nephanda regi predicto per communem populi acclamationem nec non publicam vocem et famam sub rei evidencia que tergiversacione aliqua celari non potest, veraciter ascribuntur.

[1] In diesem Sinne ist hier deieravit gebraucht: deieravit enim multociens, communem pacem terre, tam suo quam incolarum regni Alemanie nobilium et plebeiorum iuramento firmatam, dampnabiliter uiolando.



Deshalb habe er auf wiederholtes Ansuchen der Kurfürsten diese und den König kraft seines Amtes pro sancte pacis reformatione, pro concordie revocatione, pro rei publice felici gubernacione et pro tocius regni salute auf den 15. Juni nach Mainz eingeladen, dann aber die gesetzte Frist wegen der Abwesenheit mehrerer Kurfürsten und der contumacia des Königs auf St. Johannisabend erstreckt — mit den persönlich Anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Kurfürsten et aliis sapientibus ibidem tunc presentibus, inquisicione de predictis et examinacione habita diligenti dominus Adolfus rex predictus per honestorum virorum quam plurium viva testimonia et alia legitima documenta inventus fuit de premissis excessibus et criminibus publice et notorie irretitus. Insuper rex predictus tanto regimini tanteque potestati inventus est insufficiens et inutilis, prout dura gwerrarum turbacio, que in diversis regni Alemanie partibus miserabiliter invaluit per ipsum et suos, per quos sedari pocius debuerat, detestabiliter excitata, docuit manifeste. Deshalb verkündet der Erzbischof die Absetzung Adolfs.

Zwischen den Beschwerdepunkten, welche Gerhards Absetzungsurkunde aufzählt, und denen, welche der Reimchronist anführt, besteht durchwegs grosse Verschiedenheit. Die Schändung von Jungfrauen und Frauen wird von Gerhard von Mainz den Leuten des Königs zur Last gelegt, nicht ihm selbst, wie es vom Reimchronisten geschieht. In der Angabe, dass Adolf die von ihm eingegangenen Verträge nicht gehalten, berühren sich beide, aber während der Reimchronist das aus den von Wenzel eingesendeten Urkunden belegt, erhärtet der Erzbischof den Vertragsbruch und Meineid des Königs dadurch, dass er ihm vorwirft, den von ihm beschworenen Landfrieden und die unter eidlicher Verpflichtung mit seiner Kirche eingegangenen Verträge verletzt zu haben. Nichts findet sich in der Urkunde Gerhards, dass Adolf der dreifachen Ladung nicht gefolgt, nichts von dem Solde, den er vom englischen Könige genommen, nichts von der Schändung von Nonnen,[1] nichts davon, dass er um Bestechung ein ungerechter Richter gewesen.

[1] Diese wird wieder als Thatsache aus Adolfs thüringischem Feldzug berichtet vom Chron. Sanpetrinum ed. Stübel, S. 133: Ceterum quod omni

Es ist bei solchen bedeutenden Abweichungen gewiss als ausgeschlossen zu betrachten, dass der Reimchronist etwa die Urkunde des Erzbischofs von Mainz benutzt haben könnte. Und doch besteht zwischen ihm und dem Schlusspassus der Urkunde eine ganz auffallende Uebereinstimmung:

Igitur super premissis cum principibus electoribus episcopis prelatis ducibus comitibus baronibus et sapientibus omnibus ibidem presentibus deliberacione prehabita diligenti, de communi consilio et voluntate omnium ac consensu illorum, quorum intererat, predictum dominum Adolfum, qui se regno reddidit tam indignum, quique propter suas iniquitates et causas prescriptas a deo ne regnet amplius est eiectus, privatum regno cui hactenus praefuit a domino ostendimus (et) denunciamus privatum, et nichilominus concordi sentencia predictorum principum electorum sentenciando privamus, omnes qui ei iuramento fidelitatis tenentur astricti a iuramento huiusmodi perpetuo absolventes firmiter inhibendo ne quisquam de cetero sibi tamquam regi pareat vel intendat.

Auch sein ledig gesait
Fur ditz zeit alle die
Die graf Adolffen ye
Je dhain aid haben gesworn
Do er zu chunig ward erchorn.
Des er ist nu unwirdig
Hinfur sey ledig
Phaffen und laien paide
Irer trew und irr aide
Der sy ym vor den stunden
Warn gepunden
Do im mit recht und redleich
Widertailt ward das reich
So daz sy im nymer mere
Erputten kunigs recht und ere.

Die Uebereinstimmung im Wortlaute erscheint mir hier so auffallend, dass ich an Zufall nicht denken kann. Wie ist das nun zu erklären? Ich meine, nur so, dass Ottokar eine Urkunde über die Absetzung Adolfs benutzt hat, welche die Absetzungsformel wesentlich so gebracht hat wie die Urkunde Gerhards von Mainz, aber nicht die defectus, um deretwillen dieselbe erfolgt ist, so aufzählte, wie Gerhard es that. Gerhard von Mainz gibt, wie er selbst in seiner Urkunde mehrfach

---

est miseria miserabilius claustra sanctimonialium invaduntur, proch pudor! crudum et crudele spectaculum! Deo sacrate virgines protrahuntur et ab immundis hominibus immo impudentissimis canibus prostituuntur.

hervorhebt, aus dem Sündenregister,[1] das dem armen König zur Last gelegt wurde, in seiner Urkunde nur eine Auslese — Kopp I, 905: ut de ceteris eius criminibus taceamus — S. 906: Insuper infinita alia lamentabilia forefacta, que ad plenum scripto vel sermonum foliis explicari non poterunt — und weiter: Et ut ad presens de ceteris predicti regis sceleribus taceamus. Er spricht weiter in eigener Sache und betont deshalb besonders das Unrecht, das von Adolf seiner Kirche zugefügt worden ist: pacta etiam, inter ipsum et nos super iuribus nostre ecclesie conservandis inita et sacramento vallata minime observando — er behandelt die Sache Adolfs vom Mainzer Standpunkte. Ebenso wie er mögen auch andere Kurfürsten die Mainzer Vorgänge in für die Oeffentlichkeit bestimmten Manifesten oder Proclamationen behandelt haben — ein günstiges Geschick hat uns wenigstens eine solche Urkunde erhalten in Albrechts von Sachsen Aufforderung an nicht näher Bezeichnete: prudentes viri, sich dem neugewählten Könige Albrecht zu unterwerfen, der die Erzählung von den Vorgängen des Mainzer Tages, der Absetzung Adolfs und der Wahl Albrechts von Habsburg vorausgeschickt ist.[2] Im Gegensatze zu Gerhard von Mainz hat er sich auf eine Specification der Adolf zur Last gelegten Verbrechen gar nicht eingelassen: Sane quia dominus Adolphus tunc Romanorum rex super hiis et aliis excessibus gravibus et notoriis et diversis quos prolixitatis causa omittimus enarrare . . . est probacione manifesta convictus . . .

Dass aber noch andere Manifeste von kurfürstlicher Seite erlassen sein dürften, glaube ich folgern zu können aus einer Mittheilung in dem Compendium historiarum Sifridi de Baln-

---

[1] Am höchsten wird dieses beziffert Chron. Colmariense S. 267 in der Erklärung der Kurfürsten, die da mitgetheilt wird: Nos igitur electores tres (Mainz, Brandenburg, Sachsen) ex parte nostra et ex parte aliorum electorum, scilicet . . . qui in nos eligendi vota sua transtulerunt, iure ac canonice Adolphum de Nassouwe, tunc non cognoscentes meliorem, in regem elegimus Romanorum. Post electionem suam Adolphus rex sapienter se tenuit, electoribus atque prudentibus acquievit; post breve tempus sapientum consilia sprevit, iuvenum consiliis acquievit, et regenda minime terminavit; divicias per se non habuit nec amicos, qui eum vellent fideliter adiuvare. Electores, videntes hos defectus regis et plus quam 20 alios, pape significaverunt u. s. w.

[2] Chmel, Formelbuch, S. 229.

husin M. G. Scr. XXV, 713, die mir auf ein solches Actenstück zurückzugehen scheint, in dem andere Vergehen Adolfs betont wurden als in der Urkunde Gerhards; Sifrid berichtet da bei Gelegenheit der Fürstenversammlung bei Wenzels von Böhmen Krönung zu Prag im Juni 1297: In eadem sollempnitate principes electores una cum archiepiscopo Moguntino et rege Bohemie decreverunt destituere regem Romanorum Adolfum, plures articulos contra ipsum producentes, quorum unus fuit, quia ecclesias vastasset — das stimmt mit der Urkunde Gerhards von Mainz — secundus, quia virgines stuprasset — das stimmt mit der Reimchronik, während Gerhards Urkunde das den Untergebenen des Königs zur Last legt und ihm vorwirft, es nicht geahndet zu haben — tercius quia accepisset stipendia ab inferiore se, scilicet rege Anglie, quod augusto non licet nec decet — das stimmt wieder mit der Reimchronik — quartus, quia rem publicam non auxisset, sed magis dissipasset, et ob hoc augustus vocari de cetero non deberet — ein Vorwurf, den Sifrid allein hat —. Hiis aliisque de causis eodem anno eidem Adolfo imperium abiudicantes, ducem Austrie Adelbertum elegerunt, ipsum regem Romanorum et augustum rei publice nuncupantes. Die Aufzählung der Vergehen Adolfs als erster, zweiter u. s. w. Punkt scheint mir entschieden anzudeuten, dass Sifrid hier einem kurfürstlichen Manifeste folgt. Auch das Chronicon Ellenhardi spricht gerade von dem englischen Solde, den Adolf genommen, in einer Weise, die mir darauf hinzuweisen scheint, dass man auf Seite der fürstlichen Opposition daraus in der öffentlichen Meinung gegen Adolf Capital zu schlagen gesucht hat, und also diesen Punkt wohl in der einen oder andern für weitere Kreise bestimmten Kundgebung gehörig beleuchtet hat.[1] Man muss doch beachten die übereinstimmende Feinfühligkeit

[1] Chron. Ellenhardi, S. 135: Item anno domini 1294 dominus Adolfus rex recepit centum milia marcarum argenti a domino Eduardo rege Anglie, ut ei veniret in auxilium cum principibus Alamanie contra regem Francie pugnaturus. Et cum distribuere deberet predictum argentum inter principes et nobiles Alemanie, usurpavit sibi totum argentum; et sic non venit tempore debito in auxilium regis Anglie propter defectum adiutorii quod habere non potuit a nobilibus terre. Et sic confudit se ipsum primo et per consequens imperium, eo quod stipendia immerita recepit, quod predecessores sui reges Romani fecissent inviti.

diesem Punkte gegenüber, die Sifrid von Balnhusin an den Tag legt: quia stipendia accepisset ab inferiore se, licet rege Anglie, genau so wie der Reimchronist in seiner oben mitgetheilten Ausführung, die mir einen gleichen oder ähnlichen Souffleur für beide wahrscheinlich macht.[1]

Ich glaube, dass nach dem Gesagten die durchgreifende Kritik, die Weizsäcker an dem Berichte der Reimchronik nur auf Grund der Urkunde Gerhards von Mainz allein ausgeübt hat, keineswegs in vollem Umfange aufrecht erhalten werden kann. Es hat, wie namentlich die Angaben des Sifrid de Balnhusin lehren, andere ähnliche Quellen gegeben, aus denen der Reimchronist schöpfen konnte, ohne gerade Alles, was er sagt, erfinden zu müssen. Die Uebereinstimmung, die zwischen ihm und dem Schlusse der Urkunde Gerhards vorhanden ist, spräche wohl für die Existenz des von Weizsäcker hypothetisch erwähnten kurzen Manifestes — des priefes also, den Gerhard vorlas — in welchen vielleicht des Einzelnen, wie in Albrechts von Sachsen erhaltener Urkunde, gar nicht auf die defectus Adolfs eingegangen worden ist, über welche sich dann wohl nach individuellem Geschmacke und Standpunkte ihre Auswahl treffend — wie wir es bei Gerhard von Mainz constatiren konnten — einzelne Kurfürsten des Weiteren in speciellen Manifesten verbreitet haben. Nach dem, was Ottokar über die von Wenzel eingesendeten Handfesten sagt, läge es ja nahe, bei ihm ein böhmisches Manifest als Quelle zu vermuthen.[2] Gebrauch machen würde ich aber trotzdem auch nicht von der Erzählung des Reimchronisten. Wenn ich auch annehmen muss, dass er die Siebenzahl der gegen Albrecht vorgebrachten Klagen und ihren materiellen Inhalt aus einer benützten Quelle, wie ich vermuthe, einer kurfürstlichen Proclamation, entnommen, nicht aber ersonnen hat, so glaube ich doch auch wieder, dass vieles eigene Zuthat ist. Dahin rechne ich namentlich die Erwägungen, welche mehrfach an die erhobenen Klagen angeknüpft werden. Alles, was Ottokar über das Verfahren im

[1] In letzter Linie ist ja für diesen Vorwurf wegen des englischen Soldes Bonifaz VIII. Urheber, in seinem Brief vom 27. Juni 1295: Potthast, Nr. 24117 bis.

[2] Wie übrigens auch besonders nach dem Zusammenhang, in dem er die Angaben macht, bei Sifrid von Balnhusin.

Gerichte sagt, bleibt für uns absolut uncontrolirbar — ich theile Weizsäcker's Ansicht auch hier nicht, da mir die Analogien für ein solches Vorgehen des Reimchronisten fehlen, aber ich vermag beim Mangel aller Anhaltspunkte dieselbe nicht zu widerlegen.

Sehr ausführlich ist die Darstellung der Wahl Albrechts und der ihm wie seinem Gegner darüber ertheilten Benachrichtigung Cap. 675—678, namentlich mit vielen directen Reden ausgestattet. Das Meiste werden wir unbedenklich für Amplification des Dichters ansehen dürfen, durch welche er die Anhaltspunkte, die er hatte, ausschmückt. Genau unterrichtet ist Ottokar auch hier keineswegs. Während wir aus der Urkunde Albrechts von Sachsen[1] wissen, dass die Absetzung Adolfs und die Wahl Albrechts an demselben Tage, Johannisabend, 23. Juni, vollzogen wurden, lässt Ottokar die Wahl Albrechts erst am Tage darauf erfolgen.

Die Angabe, der Marschall des Herzogs von Sachsen sei an Albrecht entsendet worden:

Er solt pringen und rayhen
Des reichs vändl und zayhen
Dem herczogen Albrecht

steht vielleicht in Abhängigkeit von der vorwaltenden Rolle, welche der Dichter den Herzog von Sachsen in dem gegen Adolf durchgeführten Verfahren hat spielen lassen. Auch an Adolf soll ein Bote entsendet worden sein:[2]

Der im den ungewin
Der im widerfarn was
Vorzalt und las.

Die lange Wechselrede zwischen diesem Boten und Adolf hat sich der Reimchronist aus dem ihm anderweitig Bekannten zurecht gemacht. Adolfs Bemerkung über Wenzel von Böhmen:

Wes auch gegen uns icht
Het von Pehem kunig Wenczla
Des hiet er vermiten da
Hiet ich im Meichsen das lant

---

[1] Ebenso aus Ellenhard, dem Chron. Colmariense und den Ann. Mogunt. Scr. XVII, 3.

[2] Auch das Chron. Sanpetrinum ed. Stübel, S. 138, berichtet: Quod (seine Absetzung und Albrechts Wahl) cum rex Adolfus nuncio didicisset.

Geseczt zu phant
Zu der heyrat
Die er getan hat
Mit Rueprechten meim sun.
Des wolt ich nicht tun
Darumb er dem von Oesterreich
Wil geben das reich
Und wil in ergeczen
Mit meinem entseczen
Menigen ungetrewen gusße
Und verratnusße
Dy zu maniger stunde
Aus valschen herczen und munde
Ist gegangen und gevallen
Derselben pehemischen gallen
Gegen den prueder seines weibes
Rach seines leibes
Wurd mir noch bechant
Von herczog Albrechts hand.

steht in Zusammenhang mit den vielfach unrichtigen Praemissen Cap. 377, S. 347ᵃ,[1] Cap. 651, S. 593ᵃ. Thatsächlich war an Wenzel bei der Beredung der Ehe seiner Tochter Agnes mit Ruprecht, Adolfs Sohn, das Pleissnerland verpfändet worden.[2] Agnes war bald nach ihrer am 9. August 1276 pro forma[3] vollzogenen Vermählung gestorben. An einer späteren Stelle seiner Reimchronik hat Ottokar Cap. 743, S. 726 Folgendes:

Das der chunig Wenczla
Cham dar durch streiten
Des wolt man da peiten
Er enchom aber nicht.
Wann er was dazu unverricht
Und wovon, das wil ich ew sagen.
Er het vor manigen tagen
Gesant die poten sein
Hincz Swaben und zu dem Rein
Und anderwa nach ritterschaft
Des kunig Albrechts chrafft

---

[1] Vgl. meine ‚Wahl Adolfs', S. 60 ff.

[2] Reg. Adolfs, Nr. 2.

[3] Chron. Aulae Regiae ed. Loserth, S. 123: In vigilia igitur beati Laurentii Agnes junior annis Ruperto apponitur et sic matrimonium modo, quo inter pueros fieri potuit, inchoatur . . . mox Agnes moritur.

Dy widersaßens all geleich
Arm und reich
Davon er nieman da gewan
Wann den ainigen man
Graf Rueprecht von Nazzaw.
Ob es icht sere geraw
Von Pehem den kunig
Daz er dem hilffe frumig
Seiner tochter nicht gund?
Ja fur dieselb stund
Geraw es in harte
. . . .
Daz er im nicht wolte lan
Wesen seiner tochter man
Dy erleich . . . gemehelt hat
Was er an im tet
Das habl ir vor gelesen wol
Davon es peleiben sol

und kommt, da er den Tod Ruprechts von Nassau berichtet Cap. 749, S. 737, nochmals darauf zurück, dass Wenzel grosse Reue darüber empfunden:

Daz er im die nicht enlie
Die im zu chon was gegeben

Bemerkungen, die mit Rücksicht auf den bald nach der pro forma geschlossenen Ehe erfolgten Tod der Agnes als unrichtig bezeichnet werden müssen.

Die Aeusserung, welche der Reimchronist Adolf in seiner Rede an den Boten der Kurfürsten über Hermann von Brandenburg machen lässt:

Den markgrafen Hermann
Er solt ee gewidert han
Er mus anders diennen
Waz im daz Wienn
Ist geschehen zu gut

bezieht sich wohl auf dessen Ehe mit Albrechts Tochter, die Ottokar Cap. 635 ff., S. 584[b] ausführlich erzählt hat. Die ganze Schilderung, wie der sächsische Marschall seine Botschaft an Albrecht ausrichtet, Cap. 676 am Schlusse, von dem Jubel, der darüber im Lager des Herzogs entsteht, ist freie Ausführung des Dichters. Ein schlagender Beweis für die dem Dichter in dem Eifer, mit dem er die Fluth seiner Verse

fliessen lässt, stellenweise mit unterlaufende leichtsinnige Gedankenlosigkeit sind die Worte, die er Albrecht hier in den Mund legt:

Seyd ich chom von Oesterreich
Do èr ich damit das reich
Und den der sein phlag
Wo er gen mir lag
Do weich ich im gern
Wan ich zalt in mir zu herrn

die im schroffsten Widerspruche stehen zu der ganzen früheren Schilderung, in der Albrecht stets als durchaus kampflustig hingestellt wird.

Dann berichtet Ottokar von dem prächtigen Heereszuge der Mainzer Bürger, indem er sich ausdrücklich auf erhaltene mündliche Mittheilungen beruft:

Die ich darumb frayt
Die sagten mir furwar

und beschreibt dabei besonders den Mainzer Fahnenwagen:

Ir carrosche man jach
Großer reichait
Ain sturm van berait
Darauf gesteckt swebt,
Darinn geworcht, als er lebt
Ir herre sand Mertein
Und der durftig sein
Dem er den mantel halben gab.

Auch hier dürfte der Dichter wieder amplificirt haben, ein genauer Kenner der Mainzer Verhältnisse würde ihm das vielleicht noch bestimmter nachweisen können, als es mir möglich ist. Ob Mainz überhaupt jemals einen Fahnenwagen geführt hat, weiss ich nicht, kann also nicht behaupten, dass Ottokar ihn erfunden hat. Aber schwerlich hat die Stadt Mainz je in ihrem Banner den heil. Martin mit dem Bettler gehabt, sondern wohl stets das Mainzer Rad.[1] Auch die Annahme, dass die Angabe des Reimchronisten aus einer Verwechslung

---

[1] Als doppeltes Rad erscheint es auf der einzigen aus dem Mittelalter bekannten Münze der Stadt, die um 1420 geschlagen ist; s. Paul Joseph, Münzen der Stadt Mainz, Berliner Münzblätter, II. Jahrg., S. 131. Von städtischen Siegeln ist mir nur die Abbildung in Stumpf, Acta Mogunt. bekannt, mit dem heil. Martin als Bischof.

der städtischen mit der erzbischöflichen Fahne herrühre, erscheint ausgeschlossen, da wir als Wappen des Erzstiftes ebenfalls das Rad anzunehmen haben.[1]

Ottokar lässt Albrecht die Belagerung von Alzei unternehmen auf Bitte der Mainzer Bürger wegen der ungerechten Rheinzölle, die der Pfalzgraf erhob — während Albrecht selbst später in seinem Rechtfertigungsschreiben an Bonifacius VIII. betont, dass er von dem Erzbischofe um Hilfe gegen den Pfalzgrafen angegangen sei, der ihm und der Mainzer Kirche Unbilden zufüge.[2]

Besonders eingehend und anschaulich beschreibt Ottokar das bei der Berennung von Alzei verwendete Belagerungsgeräth:

Die heten pracht dar
Iren veinden ze var
Pleyden, chaczen, tummerer
Ebenhoch und phetterer
Und allen den gerecht
Do man den veint mit vecht.

Solche lebendige Schilderung verlockt immer wieder Manchen, von derselben für historische Darstellung Gebrauch zu machen. Und doch ist das ganz ungerechtfertigt, da trotz aller Lebendigkeit diese wie ähnliche Ausführungen Meister Ottokars rein typisch sind. Ich stelle, um das zu zeigen, hier Einiges zusammen.

---

[1] Ganz besonders nach den Münzen; ich führe nur als besonders beweiskräftig an den unter einem Erzbischof Siegfried, also 1200—1249 geschlagenen Pfenning der erzbischöflichen Münzstätte Amoeneburg, Cappe, Mainzer Münzen, T. IV, Nr. 74ª, und den unter Heinrich II. (1286—1288) zu Miltenberg geprägten Pfenning, Thomsen, Catalogue, Nr. 5804, auf denen das Rad, respective doppeltes Rad sicher nur als erzbischöflich mainzisches Wappen zu erklären ist. Im Secret führt schon Erzbischof Werner das Rad; s. Will, Regesten II, S. LXXV.

[2] Lichnowsky II, Nr. CCXCIII; Kopp, König Albrecht, S. 409, Beil. 6: Nos a memorato archiepiscopo Maguntino ad praestandum eidem subsidium contra illustrem Rudolphum ducem Bawarie, quem sibi et ecclesie Maguntine iniuriari dicebat seriosius invitati. Apud Alseiam predicti ducis opidum castra metati fuimus in ipsius auxilium et ecclesie Maguntine. Die Anwesenheit des Erzbischofs und der Bürger von Mainz bei der Einnahme von Alzei betonen die Ann. Wormatienses M. G. Scr. XVII, 69.

Cap. 92, S. 104[b]:

Driboch chaczen und mangen
Ebenhoch auf sewlen langen
Rutten und tummerer.

Cap. 301, S. 258[a]:

Vil wägen hiez er vasßen
Mit ruten und mit phetern
Und mit antwerich swern
Und was darczu gehört
Da man purch mit stört.

Cap. 305, S. 263[a]:

Si furn auch fur Vanstorff
Und wez man darczu pedorff
Da man purg mit pricht:
Daz man all gericht
Darnach in die stet sant
Man pracht dar zehant
Zwo rutten und ain pleiden
Davon sie musten leiden
Die besesßen unminne
Auch heten sie dort inne
Ain antwerich vest
Damit si die gest
Mueten underweilen
Mit stain und mit pheilen.

Cap. 310, S. 268[a]:

Wol hundert wegen man perait
Die gerustes trugen
Da man mit waffen chlugen
Manig mawr sider
In Ungarn wurf nider
Tumerlen, rutten und mangen
Ebenhoch auf sewl langen
Und alles das gerust
Daz man pedorft durch mawr prust.

Cap. 311, S. 271[b]:

Chaczen ebenhoch und pleiden
Het man schir gericht auf.

Cap. 312, S. 277[b]:

Damit man ym wolde traczen
Antwerich, ebenhoch und chaczen.

Cap. 319, S. 284:

Do fur daz her mit schall
Fur Pätterling gericht
Dez lies der kunig sich wenden nicht
Dieselben stat er besaz
Wo ein man durch haz
Gegen seinen veinten tun sol
Daz chund der kunig alles wol
Alleß das gerust
Daz man durch mawr prust
Erczeugt an solher stet
Der kunig dez genug het
Und do daz chom ze hauf
Do richt man vor der stat auf
Manige pleiden swer
Und manigen tumberer.

Cap. 354, S. 314[a]:

Hat die besessen
So ser mit ungemach
Tag und nacht man sach
Mit rutten, pleiden, tumbrärn
Manigen stein swern
Werffen hinein.

Die Bemerkung Cap. 678, S. 623[a]:

Auch ist ew wol chund
Daz zu aller stund
Die groſsen stet in urlewg
Nicht varnt[1] mit der smeug
Irem herrn (heer?) wont pey
Marckt aller chammerey (chramerey?)
Und alles das man haben schol
Das ist auch pewart wol
Mit allerhand hantwercher

dürfte sich vielleicht polemisch richten gegen die Angaben des Chron. Colmariense, S. 265, al. 47: Cum dominus dux Austriae de Argentina recessisset, duxit secum naves bonis quibusque oneratas, quas ibi si non obtinuisset, in inferioribus partibus obtinuisse minime potuisset. Civitates enim sibi necessaria vendere noluerunt ... und weiter: Tanta autem fuit in ducis exercitu carista, quod panis vix valens denarium pro sex denariis vendebatur ... In octava autem sancti Ioannis

[1] So die Wiener Handschrift statt ‚vant'.

baptiste archiepiscopus Moguntinus et dux Austriae in penuria fuerunt, quia civitates imperii eis necessaria vendere noluerunt.

Viele Schwierigkeiten bietet der Bericht über die Schlacht bei Göllheim, den Ottokar Cap. 680, S. 624 beginnt.

Seinem Gewährsmanne Ulrich von Walsee verdankt der Dichter wohl die Nachricht, dass Albrecht ihn mit der nach Ruffach entsendeten Verstärkung zurückberufen habe. Albrecht war erfreut über ihre Ankunft:

Wann das ding lag also
Daz dy von Maincz algericht
Wolten lenger peleiben nicht
Do in die er geschach
Daz sy heten rach
An Allzaw genommen
Do chund sew des niemen uberchomen
Das sy da lenger piten
Wie da wurd gestritten
Von den kunigen paiden
Oder wie es wurd geschaiden
Darumb was in der mut ring
Do sy heten ir ding
Geschaffen also
Urlaub namen sy do
Von dem kunig und sagten im dankh
Daz er inn Alczaw petwang
Daran si gerachen sich
Gegen Maincz den strich
Sach man sew varn.

Auch die Fürsten, die bei dem Gerichte über König Adolf anwesend waren, der Erzbischof von Mainz,

Von Sachsen und von Brandenburg
Die fursten jung (?!) und kurch

nehmen auch von Albrecht Urlaub:

Do erpat er sew sider
Daz sy beliben nur die ain nacht
Pey im, do er und sein macht
Des nachtes wolten ligen.
Er sprach: Do bleibt uns unverswigen
Des gevert von Nazzaw
Des peleiben seyd geraw
Von Maincz den pischolff.

Adolf erhält von seinen Kundschaftern die Nachricht, dass sein Gegner abzuziehen beabsichtige — ‚er wolt das land rawmen‘. Er fordert die Seinen auf, unverzüglich mit ihm demselben nachzusetzen. Sie aber widersprechen der Meinung, dass der tapfere Albrecht fliehen wolle, und rathen dem Könige, bis zum dritten Tage zu warten, besonders wegen des in Aussicht stehenden Zuzuges der Städte — ‚wohl zehen tawsent man‘.[1] Adolf aber will schlagen:

Nu zu des der nef sey
Sprachen die henikein[2]
Seyd es nicht anders mag gesein
Und ir nicht volgen welt.

Adolf gibt allen Vorstellungen kein Gehör, sondern zieht weiter, als ein neuer Späher eintrifft mit der Nachricht, dass Albrecht keineswegs abziehe, sondern ihm entgegenrücke. Die Heere lagern kaum eine Meile von einander entfernt, zwischen ihnen liegt der niedere ‚Hasenberg‘, der es verhindert, dass sie einander ansichtig werden können.

Wir haben in dieser Ausführung des Dichters wohl eine freie Bearbeitung dessen vor uns, was ihm seine Notizen aus dem Chron. Colmariense, S. 266, al. 7 darboten: Tunc ad invicem dixerunt (Albrecht und der Erzbischof von Mainz): Aliquantulum fugiamus, ut inimicos vincere valeamus. Tunc

---

[1] Ich verweise wegen dieses Umstandes auf die Erörterung Meyers von Knonau, Anm. 506 zu Kuchimeister.

[2] Einer Mittheilung Weinhold's an J. V. Zingerle entnehme ich, dass ‚henekin‘ ein Spottname für die Niederrheinischen ist. Weinhold verweist auf das Osterspiel in Mone's Altteutschen Schauspielen, S. 127, wo Rubein zu dem Pusterbalk sagt:

Wol hen an den rîn
Ir rechter henekin.

Wackernagel hat bei Abhandlung der von Johann abstammenden Spott- und Scheltnamen Germania V, 318 ff. zwar diese Stelle angeführt, aber ohne die rechte Bedeutung, d. i. die Beziehung auf die Niederrheinischen zu kennen. Beim Reimchronisten kehrt die Bezeichnung ‚henikein‘ wieder Cap. 684, S. 628ᵃ. Eine andere Stelle, aus der die Bedeutung der Bezeichnung erhellt, kann ich nachweisen in der Vita Karoli IV, Font. I, 270: Si pater noster arripuerit istas pecunias, dispergat eas inter Rhinenses Henkinos. Der alte Spitzname lebt wohl fort in der Hauptfigur des Kölner Puppentheaters, dem ‚Henneschen‘.

dominus archiepiscopus suos amare se fecit ad dimidium miliare, ibique ducis exercitum expectare. Dux vero suis dicebat: Praeparate vos ad pugnandum atque ad recedendum. Cumque se praeparassent, recesserunt atque tabernacula succenderunt. Dux processit a loco, quo tentoria fixerat, ad dimidium miliare, volens ibi cum regis exercitu dimicare.

Videns exercitus regis castra ducis succensa, consiliarii regis subito venerunt, ducis gesta secundum quod apparuerunt fideliter retulerunt, dixeruntque: Dominus archiepiscopus cum suo comitatu hodie mane de ducibus exercitu recedebat; nunc dux, sicut fecit in Kencingin, sic et nunc facere disponit, et animam suam atque suorum a mortis periculo liberare. Rex credens consiliariis infidelibus tanquam fidelibus acquievit. Rex suis arma sumi praecepit, fugientes persequi fideliter adhortatur. Rex cum paucis primus paratus ad praelium ducem cum paucis sequitur confidenter . . . Cum rex cum suis ad ducis exercitum in tres partes divisum et ad praeliandum non fugiendum consyderasset, dixit eum sequentibus cum dolore: O fe! amici nostri immo potius inimici, manibus inimicorum nostrorum nos sine misericordia tradiderunt. Si enim fugiemus, omnes perditi sumus; si vero pugnaverimus, quis rei eventus eveniat, penitus ignoramus.

Im Cap. 681, S. 625 berichtet Ottokar von der Schlachtordnung beider Heere. Einen Anhaltspunkt hatte er dafür in der Angabe des Chron. Colmariense, S. 266, al. 20: Dux... dicebat: Exercitus meus in tres partes dividatur. Was er Genaueres bietet, wird man auf mündliche Mittheilungen von Theilnehmern an der Schlacht zurückführen dürfen. Adolf theilt sein Heer in drei Schaaren. Die eine führt Otto von Bayern und Pfalzgraf Rudolf — ‚von der phalcz sein veter‘ — sie besteht aus ihren Leuten und den Franken. Aus den Niederrheinischen — ‚von Niderlanden‘ — den Schwaben, Elsässern und denen vom Rheine macht der König zwei Schaaren, von denen er selbst die eine führt, während er die andere seinem Marschalle anvertraut. Albrecht bildet gleichfalls drei Schaaren. Die eine führt Heinrich von Kärnten-Tirol, dem sich Ulrich von Walsee mit den wenigen Steyerern anschliesst, die zweite Schaar wird zusammengesetzt aus den Ungarn, Böhmen und Oesterreichern, in die dritte Schaar werden eingereiht die aus Franken,

Schwaben, vom Elsass und vom Rhein. Der von Ochsenstein erhält die Sturmfahne, Herr Ulrich der Prueschenk das Panier von Oesterreich.

Was der Dichter hier sonst erzählt von den Zurüstungen zum Kampfe, ist rein typische Amplification, trotzdem gerade hier wieder der Dichter sein ‚Ich han also vernomen' anbringt. Es genügt, um das zu beweisen, der Vergleich der entsprechenden Schilderungen zur Schlacht von Dürnkrut Cap. 147, S. 145 ff. und Woringen Cap. 530, S. 506[b] ff. Dahin gehört namentlich der Einzelzug, wie der Bischof von Strassburg Albrechts Heer ermuntert und den Schlachtgesang: ‚Sand Marey muter' anstimmen lässt, wie es vor der Schlacht von Dürnkrut der Bischof von Basel thut, wie dieses Lied nach Cap. 440, S. 435[b] auch die Christen bei einem Ausfalle aus Accon gesungen hätten. Aber gleich der doppelte Irrthum des Cap. 683, dass auf Adolfs Seite sein Bruder, der Erzbischof von Trier, das Heer ermuntert habe, während thatsächlich ja damals noch Boemund von Warensberg Erzbischof und bei Göllheim gar nicht anwesend war, mahnt uns wieder recht eindringlich zu der Vorsicht, mit der jede einzelne Angabe der Reimchronik aufgenommen werden muss. Woher der Dichter diesen Irrthum hat, zeigte ich schon.[1] Die Angaben des Dichters über die Rüstung und Banner der Gegner, den Kampf und das Ende König Adolfs Cap. 684, besprach ich bereits,[2] wie ich auch die Angaben des Cap. 685 in der Hauptsache bereits erledigt habe.[3]

Ueber die, durch deren Hände Adolf gefallen, hat der Reimchronist verschiedene Angaben gehört:

Da wurd chunig Adolf erslagen
Ettleich hört ich sagen
Es teten die rauen graven[4]
Die sach man[5] vor draven

---

[1] Oben S. 12. [2] Oben S. 24, Anm. 1.

[3] Oben S. 15, 22.

[4] Diese beschuldigt auch Mathias Nuewenburgensis Font. IV, 170: Prostratus autem rex in terram per comites Silvestres et alios quos leserat, per quendam armigerum descendentem de equo levata regis goleria modico in collo est vulnere occisus.

[5] Statt ‚wan' der Ausgabe.

Dahin allgericht
Da ergie die geschicht
So hört ich ettleich jehen
Daz es wär geschehen
Von andern lewten
Davon ich nicht pedewten
Auf ein ende chan
Wer es hab getan
Dennoch wert streit
Hernach lange zeit.

Entgegen der Angabe im Chron. Ellenhardi, S. 137, al. 40: In ipso enim campo, peracto et expedito conflictu, dominus Albertus rex permansit octo diebus lässt Ottokar Albrecht Cap. 685 nur ,uber nacht' auf der Wahlstadt bleiben und dann nach Alzey gehen, wo er acht Tage bleibt. Seine Angabe stimmt aufs Beste mit dem Briefe Albrechts vom 5. Juli 1298: Datum apud Altzaiam sabbato post festum apostolorum Petri et Pauli, durch den er dem Bischofe von Passau seinen Sieg meldet.[1]

Die Angabe über die Huldigung der Städte an Albrecht habe ich bereits erledigt — wie auch die Erzählung des Dichters von der zweiten Wahl und Krönung Albrechts.[2] Nur ein Punkt im Cap. 686, S. 629[a] bedarf noch zum Schlusse einer kurzen Erörterung. Albrecht geht von Alzey nach Oppenheim:

Da het er drey tag peit.
In derselben zeit
Het von Maincz der pischolf
Mit dem graven Ruedolff[3]
Der des kunigs huld nicht het,
Auf ein ebnung geret
Und het auch die[4] zu ende pracht
Darumb ain pot gacht
Und pat den kunig, daz er
Zu Maincz cham her.
Des ließ er sich nicht pevillen
Er cham dar durch irr paider willen.

---

[1] Kopp, König Adolf, S. 285, Beilage Nr. 16.
[2] S. oben S. 17.
[3] Dem Pfalzgrafen.
[4] Das folgende ,gern' der Ausgabe ist zu tilgen.

Do pracht der pischolf pehend
Zu ainem guten end
Mit seinem chargen sinn
Ir paider unminn.

Dass diese Aussöhnung Albrechts mit dem Pfalzgrafen wirklich rasch zu Stande gekommen ist, verbürgt uns der Umstand, dass der Pfalzgraf bereits am 27. Juli an der Wahl Albrechts theilgenommen hat — die Thatsache derselben wird auch anderweitig überliefert.[1] Damit ergibt sich doch ein günstiges Vorurtheil auch für die weitere Angabe, dass der Mainzer Vermittler gewesen.

[1] Monachus Fürstenfeldensis Font. I, 21: Mox mittit (Albrecht) ad dominum Rudolfum ducem Bawarie avunculum suum rogat et supplicat ei, ut ad eum declinare dignetur, prius pace porrecta vel inter se firmata et cum eo post laborem certaminis solatiari non pigeat ista vice. Cui meliores de exercitu suo persuadent, ut quod rogatur non negligat facere, sed annuat deprecant. Et cum convenissent ambo duces amicabilia inter se miscent colloquia; sed maxime consolabatur avunculum suum quanta potuit lenitate super morte regis soceri sui et spondet ei benefacere et dampnum quod ibi cum suis acceperat pecunia congrua resarcire. Excusat se etiam apud eum et alios principes de regis interitu, ne forte sibi aliquis imposterum improperet, dicendo: occidisti et insuper possedisti, dicens ac simulans se fore turbatum super morte regis, et non fuisse sue intentionis vel voluntatis ipsum occidi, sed tantum se velle partem hereditariam defensare. In hunc modum se expurgans et scelus commissum, quantum potuit, palliavit. Der Autor färbt wohl etwas von seinem gut wittelsbachischen Standpunkt.

Ausgegeben am 20. März 1889.

